

31-C-87/16

# Die Kriegsgesetze Oesterreichs.

Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserlichen Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlässe der Ministerien und Länderstellen; ergänzt durch die Anführung der hiedurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen etc.  
Abgeschlossen mit Ende Juli 1915.

Herausgegeben von

**Dr. Max Breitenstein**

Herausgeber und Redakteur der „Gerichtshalle“

und

**Dr. Demeter Koropatnicki**

Ratssekretär des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, derzeit in Dienstverwendung beim k. u. k. Kriegsministerium.



Wien 1916.

Verlag der Buchhandlung M. Breitenstein, Wien, IX./<sub>3</sub> Währingerstraße Nr. 5.

## Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	III
I. Teil: Politische Gesetze . . . . .	1
A. Verfassungsrecht . . . . .	3
B. Politische Verwaltung . . . . .	12
C. Militärverwaltung . . . . .	54
D. Öffentliche Fürsorge . . . . .	177
E. Wirtschaftsrecht . . . . .	202
F. Internationaler Warenverkehr . . . . .	361
G. Finanzrecht . . . . .	417
H. Bank- und Geldwesen . . . . .	445
J. Post- und Telegraphenwesen . . . . .	479
K. Handels- und Gewerberecht . . . . .	494
L. Sanitätspflege . . . . .	521
M. Öffentliche Versicherungsinstitute . . . . .	598
N. Internationales Recht . . . . .	604
II. Teil: Justizgesetze . . . . .	625
A. Bürgerliches Recht . . . . .	627
a) Personen-, Familien- und Erbrecht . . . . .	627
b) Maßnahmen gegen die Güterzertrümmerung . . . . .	672
c) Bergrecht . . . . .	685
d) Stundungsvorschriften . . . . .	689
e) Privatrechtliche Haftung für strafbare Handlungen wider die Wehrmacht . . . . .	822
f) Militär-Lieferungsverträge . . . . .	831
g) Immaterielles Güterrecht . . . . .	843
B. Verfahren in bürgerlichen Sachen . . . . .	857
C. Geschäftsaufsicht . . . . .	876
D. Strafrecht und Strafprozeß . . . . .	884
a) Strafnachsicht, Strafaufschieb und Strafunter- brechung, sowie Einstellung des Strafverfahrens . . . . .	884
b) Geschworenengerichte . . . . .	896
c) Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit . . . . .	907
E. Justizverwaltung . . . . .	941
Anhang . . . . .	943
Verfügungen der Landesstellen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln . . . . .	945
Verschiedenes . . . . .	978
Chronologisches Register . . . . .	989
Alphabetisches Sachregister . . . . .	1021

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
 PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
 STARÝ FOND  
 Č. inv. 0 28451

## Vorwort.

Der Weltkrieg hat, wie auf allen Gebieten, auch umgestaltend und erneuernd auf dem Gebiete der Rechtspflege, sowie der politischen Verwaltung gewirkt. Mängel und Lücken unserer Gesetzgebung haben sich in diesen Zeiten besonders bemerkbar gemacht, und es war begreiflicherweise die Aufgabe der Staatsgewalt, schnellstens Abhilfe zu leisten. So entwickelte sich seit Kriegsbeginn eine gesetzgeberische Tätigkeit, fruchtbar und vielgestaltend wie seit Längem nicht. Die Emanationen der Staatsgewalt haben in erster Linie begreiflicherweise im Reichsgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern, dann aber auch in den Verordnungsblättern der einzelnen Ministerien und in der „k. k. Wiener Zeitung“ ihren Platz gefunden. Einen Ueberblick über diese zu finden ist begreiflicherweise schwer, fast geradezu unmöglich. So ergab sich von selbst ein Uebelstand, dem abzuhelpen die vorliegende Sammlung sich bemüht.

Sie sucht die kaiserlichen Verordnungen und Ministerialverordnungen, sowie Ministerialerlässe, welche seit Kriegsbeginn herausgegeben wurden, systematisch zu ordnen, ihrem ganzen Wortlaute nach zu veröffentlichen und so ihre Auffindung zu erleichtern.

Damit ist eine Arbeit geleistet, welche in erster Linie allen Praktikern während der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse große Dienste erweisen dürfte. Allein mit Beendigung des Krieges wird diese Sammlung nicht außer Gebrauch kommen. Es besteht kein Zweifel, daß die sogenannte Kriegsgesetzgebung noch nach dem Frieden auf den meisten Gebieten ihre Wirkung ausüben wird, da einem großen Teile der jetzt erlassenen Verordnungen dauernde Wirkung und nicht eingeschränkt auf Kriegsdauer vorbehalten wurde.

Die Herausgeber sind sich dessen bewußt, daß der Titel dieses Werkes „Kriegsgesetze“ abstrakt-theoretischen Anschauungen nicht entspricht, da von Gesetzen im strengen Sinne des Wortes eigentlich

nur dann gesprochen werden kann, wenn dieselben unter Mitwirkung der gesetzgeberischen Körperschaften zustande gekommen sind. Dies freilich trifft bei den im vorliegenden Werke gesammelten und veröffentlichten Normen nicht zu. Die gesetzgeberischen Körperschaften haben an dem Zustandekommen dieser Verordnungen nicht mitgewirkt. Die Grundlage ihrer Geltung bietet der § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, welcher hier begreiflicherweise nicht erst in seinem Inhalte veröffentlicht zu werden brauchte. In diesem Werk, welches jeder Kritiker der Kriegsgesetzgebung aus dem Wege geht, war nicht zu erörtern der Unterschied zwischen Gesetzen im strengen Sinne des Wortes und zwischen kaiserlichen Verordnungen, die auf Grund des eben zitierten § 14 erlassen wurden. Man mußte sich mit der Tatsache begnügen, daß eben diesen Verordnungen Gesetzeskraft zukommt; darum konnte ruhig das Werk mit dem einheitlichen Ausdruck „Kriegsgesetze“ bezeichnet werden.

Die ganze Sammlung zerfällt im wesentlichen in zwei Abteilungen, von denen die eine alle Verordnungen betreffend die Justizpflege, die andere alle die politische und Finanzverwaltung betreffenden, sowie alle übrigen Verfügungen umfaßt.

Dem Praktiker erwünscht dürfte der Umstand sein, daß hier auch die amtlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen publiziert und auch jene Gesetze und Verordnungen abgedruckt wurden, welche nunmehr eine Abänderung erfahren. Sämtliche neuen Verordnungen und Erlässe sind ihrem vollen Wortlaute nach und ungekürzt reproduziert worden, nur jene Verfügungen, welche rein lokalen oder ephemeren Charakter haben, werden lediglich mit den wesentlichen Angaben zitiert.

Der vorliegende Band umfaßt den Zeitraum des ersten Kriegsjahres, endigt demnach mit dem 31. Juli 1915. Die Kriegsgesetzgebung vom 1. August 1915 bis 31. Dezember 1915 wird in einem Supplementband enthalten sein, der in Kürze erscheint. Ihm wird auch ein systematisches Register über die ganze Kriegsgesetzgebung bis zum 31. Dezember 1915 beigegeben, in welchem Literatur- und Rechtsprechung zur Kriegsgesetzgebung enthalten sind. Diesen Teil der Arbeit hat Herr Dr. Moriz Sternberg, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, übernommen.

Das vorliegende Werk, welches das erste ist, das die ganze Kriegsgesetzgebung Oesterreichs bearbeitet und ordnet, zeigt, daß

der Grundsatz: *Inter arma leges silent* für Oesterreich keine Geltung gehabt hat.

Die Herausgeber.

\* \* \*

Nachstehende Bemerkungen mögen die Anlage des Werkes erläutern.

Unter die Bezeichnung Kriegsgesetze könnten natürlich alle jene Gesetze und Verordnungen fallen, die unmittelbar und mittelbar mit dem Kriege und dessen Vorbereitung, sowie mit dem Kriegszustand, in Verbindung stehen; das würde den Rahmen zu einer großangelegten Gesetzesammlung bilden, die den Stoff fast aller österreichischen Gesetze umfassen würde; wir mußten uns für jetzt auf den engeren Begriff der „Kriegsgesetze“ beschränken, und zwar auf jene Verfügungen, welche aus Anlaß und mit Bezug auf denselben getroffen wurden; auch in zeitlicher Beziehung mußten wir uns eine Beschränkung auferlegen, indem wir die Periode vom Beginn des Krieges bis zum Ende Juli 1915 wählten. Trotz dieser doppelten Beschränkung hat das Werk einen Umfang angenommen, der weit über unsere Berechnung ging.

Ganz ausnahmsweise wurde in die vorliegende Sammlung ein Gesetz aufgenommen, welches in den Zeitraum nach dem Ende Juli 1915 fällt, nämlich jenes über die Güterzertrümmerung, weil dies aus sachlichen Gründen notwendig war.

Von Galizien und von der Bukowina konnten in diesem Bande keine Erlässe und Verordnungen herangezogen werden, weil während des ersten Kriegsjahres in diesen Ländern keine Landesgesetzblätter ausgegeben wurden.

Einige Gesetze, wie insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276, über eine Teilnovelle zum bürgerlichen Gesetzbuche und die Wuchernovelle, wurden in diese Gesetzesammlung, obwohl sie über den engen Begriff der Kriegsgesetze hinausgehen, deshalb aufgenommen, weil deren Rundmachung eben eine direkte Folge des Kriegszustandes war.

Die Verufung nachstehend angeführter Verordnungen wurde mit Rücksicht auf deren wiederholte Zitierung meistens unterlassen: Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914,

R. G. Bl. Nr. 158, abgedruckt auf Seite . . . . . 3

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl.

Nr. 227, abgedruckt auf Seite . . . . . 46

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245, abgedruckt auf Seite . . . . .	47
Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, abgedruckt auf Seite . . . . .	231
Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, abgedruckt auf Seite . . . . .	98

Bestimmungen aus älteren Gesetzen und Verordnungen, die in dieser Sammlung zitiert sind, wurden nur dann reproduziert, wenn das neue Gesetz eine Abänderung der alten Anordnung darstellt, und wenn der Tenor derselben nicht von selbst aus dem neuen Gesetze hervorgeht.

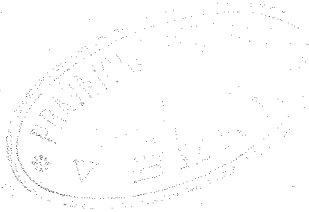
Die Berufung und Zitierung der in dieser Gesetzesammlung enthaltenen Gesetze ist öfters unterblieben, da die Sammlung ein chronologisches Verzeichnis dieser Gesetze enthält und daher deren Auffindung sofort möglich ist.

Bezüglich der Reihenfolge möchten wir bemerken, daß die Gesetze chronologisch geordnet wurden, wo es aber der sachliche Zusammenhang erforderte, wurde diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Bei den Gesetzen und Verordnungen, welche unmittelbar aufeinander folgen, ist in der Regel der Hinweis auf dieselben als überflüssig weggeblieben.

Das chronologische Register enthält außer den in der Zeit vom Beginn des Krieges bis Ende Juli 1915 erlassenen Gesetzen auch jene älteren Gesetze, welche in ihrem vollen Wortlaute angeführt wurden.

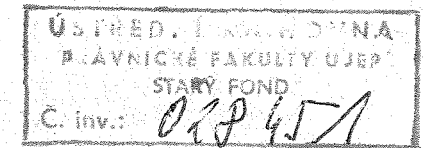
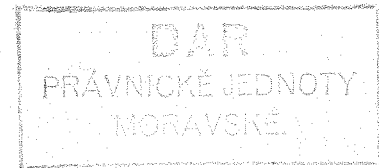
XIV/130  
1



## 1. Teil.

# Politische Gesetze.

RYM 95



## A. Verfassungsrecht.

1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914,  
R. G. Bl. Nr. 158,  
womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.\*

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden, in Folge Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl.

\* **Amtliche Erläuterung:** Die auswärtige Lage hat nunmehr eine Gestaltung angenommen, welche die Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse zum obersten Gebot macht. In dieser Erwägung wurde eine Reihe von Verfügungen im Innern der Monarchie getroffen, welche einerseits dazu dienen sollen, frevlerischen Unternehmungen gegen die Sicherheit und die Verteidigung des Staates entgegenzutreten, andererseits aber bestimmt sind, auch unbeabsichtigte Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen hintanzuhalten. Die Geheimhaltung und Sicherung aller militärischen Vorkehrungen gegen Auskundschaftung, Störung und unbefugte Veröffentlichung im eigenen Lande soll verbürgt, alle Vorbereitungen der bewaffneten Macht sollen gefördert und ihr die Hilfsquellen des eigenen Landes im weitesten Maße erschlossen werden.

Wenngleich diese schon seit Jahren als wohlervogene Vorzüge vorbereiteten Maßnahmen in mancher Richtung einschneidende Wirkung auf das normale bürgerliche Leben haben, so darf im Hinblick auf den Ernst der Stunde doch mit Sicherheit erwartet werden, daß die schwere Verantwortung, welche zu diesen Schritten bestimmen mußte, von allen Bewohnern des gemeinsamen Vaterlandes gewürdigt werden wird.

Die Regierung ist sich der großen Opfer, welche allen Kreisen der Bevölkerung auferlegt sind, wohl bewußt; verständnisvolle, bereitwillige Befolgung der Ausnahmeverfügungen wird diese Opfer mildern und jene Beschränkungen leichter tragen lassen, die, nur unter dem Zwange der Notwendigkeit verfügt, sobald als möglich wieder normalen Verhältnissen Platz machen sollen.

Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes zeitweilig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder suspendiert.

Hierdurch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wirkungen ein.

In bezug auf die Bestrafung von Uebertretungen der in diesen Paragraphen enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und der Uebertretungen der auf Grundlage des § 8 des letzterwähnten Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen findet der § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, N. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und selbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgebühren dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigentum ist unverleßlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Nr. 87 N. G. Bl.) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverleßlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Nr. 88 N. G. Bl.) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konfessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverlezend ist.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Auszubildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

### 3. Gesetz vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66,

womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R. G. Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder teilweise suspendiert, ferner in Gemäßheit der §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit bindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, sofern in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden.

In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§ 2. Werden in Gemäßheit des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R. G. Bl., oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§ 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, sofern diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendiert werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welche diese Verfügung zu gelten hat.

§ 3. Die Suspension des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R. G. Bl., hat die Wirkung, daß

- a) die im § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 R. G. Bl., bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird;
- b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§ 7—10 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 R. G. Bl.);
- c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, sofern



sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Einwilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§ 4. Die Suspension des Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 N. G. Bl., bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhang dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§ 5. Wird der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 22. Dezember 1867, Nr. 142 N. G. Bl., suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Hausdurchsuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§ 6. Mit der Suspension des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 N. G. Bl., ist die Wirkung verbunden,

- a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 N. G. Bl., fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Tätigkeit solcher bereits bestehenden Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen oder die Fortsetzung dieser Tätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Tätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Kommissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren.

- b) daß Versammlungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 135 N. G. Bl., überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§ 7. Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 N. G. Bl., wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

- a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

- b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann

§ 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 N. G. Bl., oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit bindender Kraft

- a) in bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen;  
 b) in bezug auf das Paß- und Meldewesen;  
 c) in bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten;  
 d) in bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kund zu machen.

§ 9. Uebertretungen der in den §§ 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Uebertretungen der auf Grundlage des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnung unterliegen, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmeverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben notwendig gemacht haben.

Die vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmeverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmeverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmeverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre bindende Kraft.

§ 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmeverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat,

bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrate, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zubörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmungsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrates einzuholen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1868, Nr. 136 R. G. Bl., außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

4. Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 18,  
(für das österreichisch-illyrische Küstenland),  
betreffend die Abänderung der Verfassung der reichsunmittelbaren  
Stadt Triest.

Auf Grund des § 121, 3. Absatz, der mit dem kaiserlichen Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, erlassenen Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Im Falle der Auflösung des Gemeinderates der reichsunmittelbaren Stadt Triest durch Anordnung des Kaisers hat der Statthalter zur einstweiligen Besorgung der Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die Bestimmungen des § 66 der mit dem kaiserlichen Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, erlassenen Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest finden in diesem Falle keine Anwendung; der 1. und 2. Absatz des § 121 der angeführten Verfassung treten außer Kraft.

§ 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

Der § 121 des kaiserl. Patentens vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139, lautet:

Für die Zeit, während welcher der Verwaltungsausschuß nach Auflösung des Stadtrates im Amte zu bleiben hat (§ 66), ist er berechtigt, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wegen Gefahr im Verzuge solche Anordnungen zu treffen, welche nach der Verfassung dem Stadtrate vorbehalten sind.

Vor der Ausführung jedoch ist die Genehmigung des Statthalters einzuholen.

In jenen Angelegenheiten hingegen, welche dem Stadtrate in seiner Eigenschaft als Landtag zugewiesen sind, kommt unter den obigen Voraussetzungen dem Kaiser das Recht zu, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächst zusammentretenden Stadtrate die Gründe und Erfolge darzulegen.

## B. Politische Verwaltung.

1. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, betreffend die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien wird die Befugnis erteilt, im Königreiche Dalmatien zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommmandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Der politische Landeschef, die demselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.  
Bad Nischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186, betreffend die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Armeeoberkommandanten wird die Befugnis erteilt, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bielitz und Friedek des Herzogtumes Schlesien, sowie in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Místek, Neutitschein, Mährisch-Osttau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Armeeoberkommandant hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die demselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Armeeoberkommandanten genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.  
Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

3. Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 125, betreffend die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich zur Erleichterung der militärischen Verteidigungsmaßnahmen und zum Schutze der Person und des Eigentumes im Gebiete von Festun-

gen für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die öffentliche Verwaltung im Gebiete von Festungen kann, soweit sie in den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz, der landesfürsichtlichen Polizeibehörden oder der Gemeinden fällt, vom Minister des Innern einem Festungskommissär unterstellt werden, wenn dies vom Armeekorps-Oberkommando als notwendig bezeichnet wird.

### § 2.

Der Festungskommissär ist im Bereiche der politischen, polizeilichen und Gemeindeverwaltung im Festungsrayon die einzige entscheidende und verfügende Behörde I. Instanz.

In Fragen, durch die militärische Interessen berührt werden, ist der Festungskommissär an die Zustimmung des Festungskommandos gebunden. Er hat auf Verlangen des Festungskommandos innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises alle zur Wahrung und Sicherung der militärischen Interessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

### § 3.

Die politischen, polizeilichen und Gemeindebehörden, deren Amtssitz im Festungsrayon liegt, sind dem Festungskommissär unterstellt, und zwar die beschließenden Organe der Gemeinde als Beiräte, die vollziehenden als Vollzugsorgane.

### § 4.

Von jenen Gemeinden und politischen oder Polizeibezirken, deren Grenzen durch die Grenzen des Festungsrayons durchschnitten werden, kann der Landeschef die in den Festungsrayon fallenden Teile mit einem gleichartigen im Festungsrayon liegenden Amtsgebiete, die außerhalb des Festungsrayons fallenden Teile mit einem solchen außerhalb dieses Rayons liegenden Amtsgebiete vereinen.

In jedem Falle muß der Wirkungskreis der Gemeinden und der politischen oder polizeilichen Behörden I. Instanz auf die innerhalb oder auf die außerhalb des Festungsrayons liegenden Teile ihres Amtsgebietes beschränkt werden.

### § 5.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen des Festungskommissärs gehen an den Landeschef.

Wenn es sich um eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde oder um eine Neubelastung des Gemeindehaushaltes handelt, entscheidet der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

### § 6.

Die zur Regelung der öffentlichen Verwaltung im Festungsgebiete jeweils erforderlichen weiteren Maßnahmen können durch Verordnung getroffen werden.

Die Bestellung des Festungskommissärs (§ 1) sowie die im Sinne des ersten Absatzes getroffenen weiteren Kriegsmassnahmen werden ebenso wie ihre Aufhebung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte jenes Königreiches oder Landes, in dem die betreffende Festung liegt, kundgemacht.

### § 7.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Aufhören ihrer Wirksamkeit wird durch Verordnung bestimmt.

Mit ihrem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Wien, am 6. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Seinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 4. Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommandierenden der zu Kriegsoperationen gegen Italien bestimmten Teile der bewaffneten Macht wird die Befugnis erteilt, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Lande Vorarlberg, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien, sowie in der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hierzu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommmandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen un-  
verweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Guffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Moraluski m. p.

5. Kundmachung der k. k. kistenländischen Statthalterei vom 8. Juni 1915, Z. 1105/1—Pr., L. G. Bl. Nr. 19,

betreffend die Bestellung eines Festungskommissärs für die Festung Pola.

Der Herr Minister des Innern hat gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 125, den Leiter der Bezirkshauptmannschaft Pola, k. k. Statthaltereirat Rudolf Grafen Schönfeldt, zum Festungskommissär der Festung Pola bestellt.

Der territoriale Wirkungskreis des Festungskommissärs erstreckt sich laut der von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegshafenkommando getroffenen Verfügungen auf das Gebiet der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pola und der Stadtgemeinde Rovigno.

Der k. k. Statthalter:

Dr. Freiherr v. Fries-Skene m. p.

6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 159,

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die

Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

§ 1.

Die Ueberschreitung der Grenzen (Küsten) des Königreiches Dalmatien, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Uebertritte bestimmten Orten und nach Erteilung der Bewilligung zur Weiterreise durch die mit der Grenzaufsicht betrauten k. k. Behörden gestattet.

Die Bewilligung zur Weiterreise darf nur solchen Reisenden erteilt werden, welche sich entsprechend ausweisen.

§ 2.

Ausländer, die sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen (Küsten) in das Inland begeben, bedürfen eines nach Vorschrift des § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, ausgestellten Reisepasses; dergleichen haben sich die Inländer und Ausländer, die über diese Grenzen (Küsten) nach dem Auslande reisen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Anderere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch. Die Grenzaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Reisepaß mit ihrem Visum zu versehen.

§ 3.

Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzt werden.

§ 4.

Den Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie und der Finanzwache dürfen Reiseurkunden zu Reisen in das Ausland nicht ausgefolgt werden.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuweisen.

## § 6.

Der Landeschef hat im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde für die Durchführung der Passrevision an den Auslandsgrenzen durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

## § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

7. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 187, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, N. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 66, in Folge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen:

## § 1.

Die Ueberschreitung der Grenzen des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, des Herzogtumes Bukowina, der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt und Friedek des Herzogtumes Schlesien, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Uebertritte bestimmten Orten und nach Erteilung der Bewilligung zur Weiterreise durch die mit der Grenzaufsicht betrauten k. k. Behörden gestattet.

Die Bewilligung zur Weiterreise darf nur solchen Reisenden erteilt werden, welche sich entsprechend ausweisen.

## § 2.

Ausländer, die sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen in das Inland begeben, bedürfen eines nach Vorschrift des § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, N. G. Bl. Nr. 80, ausgestellten Reisepasses; desgleichen haben sich die Inländer und Ausländer, die über diese Grenzen nach dem Auslande reisen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Anderer Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Passkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch. Die Grenzaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Reisepaß mit ihrem Visum zu versehen.

## § 3.

Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzt werden.

## § 4.

Den Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie und der Finanzwache dürfen Reiseurkunden zu Reisen in das Ausland nicht ausgefolgt werden.

## § 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuweisen.

## § 6.

Der Landeschef hat, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden, für die Durchführung der Passrevision an den Auslandsgrenzen dieser Länder durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

## § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

8. Erlass des Ministers des Innern vom 30. September 1914,  
Z. 37.921,

betreffend die Einführung des Paßvisumzwanges für den Eintritt  
nach Italien.

(An alle Landeschefs.)

Laut einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Außern hat das königlich italienische Ministerium des Innern kürzlich angeordnet, daß der Eintritt nach Italien künftighin nur solchen Ausländern gestattet werde, die sich im Besitze eines seitens der italienischen Konsularbehörde vidierten Passes befinden. Die königlich italienischen Grenz- und Hafenbehörden seien in diesem Sinne bereits instruiert worden.

Ich beehre mich Hochdieselben zu ersuchen, hievon die Unterbehörden mit dem Beifügen verständigen lassen zu wollen, daß die Parteien um das Visum unmittelbar bei dem zuständigen königlich italienischen Konsulate anzufuchen haben werden.

Auch wolle es Hochdieselben gefällig sein, eine entsprechende Mitteilung an die Presse des dortigen Verwaltungsgebietes gelangen zu lassen.

9. Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1914,  
Z. 12.587,

betreffend die Ausfertigung von Legitimationsdokumenten.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Außern wurde von den k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande gelegentlich der Vornahme von Paßamtshandlungen, Ausfolgung von Rückreiseunterstützungen und dergleichen wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die bei solchen Anlässen vorgewiesenen Pässe, Arbeitsbücher und sonstigen Legitimationspapiere mancherlei Mängel aufweisen, welche die Konstatierung der Identität der Inhaber der Dokumente erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

So sind insbesondere die für die Personbeschreibung bestimmten Rubriken oft derart oberflächlich — mit Vorliebe werden die Bezeichnungen „gewöhnlich“ oder „regelmäßig“ gebraucht — und unzutreffend ausgefüllt, daß an der Hand derselben ein Schluß auf die Identität des Inhabers in keiner Weise gezogen werden kann.

Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß die Rubrik „Eigenthändige Unterschrift“ in den Pässen häufig vom paßausstellenden Beamten nicht beachtet wird, obzwar gerade der Vergleich der Namensfertigung den wertvollsten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Identität an die Hand geben kann.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher eingeladen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit in Zukunft die

Daten der Personbeschreibung mit der größten Sorgfalt festgestellt und in den Ausweisdokumenten genau eingetragen werden.

Da ferner die eigenhändige Unterschrift des Paßinhabers als das wesentlichste Mittel zur Verifizierung der Identität und der genauen Kontrolle betrachtet werden muß, sind die unterstehenden Paßbehörden zu erinnern, den Parteien im Sinne des Erlasses der Obersten Polizeibehörde vom 24. März 1854, Z. 4083, die Pässe erst nach Beifügung der Unterschrift vor dem Amte oder vor der Lokalbehörde des Wohnortes der Partei auszufolgen. Hierbei soll jedoch alles vermieden werden, was den Anschein von Verzögerungen oder einer Verzögerung in der gebotenen raschen Erledigung derartiger Ansuchen hervorrufen könnte.

Die vorstehenden Anordnungen werden auch bei Vidierung der Arbeits- und Dienstbotenbücher als Reisedokumente für Reisen in das Ausland sinngemäße Anwendung zu finden haben.

10. Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1915,  
Z. 47.758 ex 1914,

betreffend Reisepässe amerikanischer Staatsangehöriger.

(An alle Landesstellen.)

Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Außern zugekommenen Mitteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika müssen vom 15. Dezember 1914 ab sämtliche Pässe amerikanischer Staatsbürger mit der Photographie ihres Besitzers versehen sein und auf der Vorderseite die eine oder die andere der nachstehenden Eintragungen aufweisen, die in deutscher Uebersetzung lauten:

„Diese Urkunde erlischt . . . . . sofern sie nicht erneuert worden ist. Der Besitzer hat sich an das Staatsdepartement in Washington wegen eines vorschriftsmäßigen Passes gewendet.“

oder

„Die Person, für welche der vorliegende Paß ausgestellt worden ist, hat eidlich erklärt, daß sie ihn zum Gebrauche beim Besuche der nachbenannten Länder zu folgenden Zwecken benötigt: . . . . .“

Dieser Paß ist zum Gebrauche für andere Länder nicht gültig, ausgenommen für die Durchreise nach oder von den angeführten Ländern.“

Hieran anknüpfend hat die erwähnte Mission das Ersuchen gestellt, die zuständigen inländischen Behörden mögen in dem Falle, als hinsichtlich der Berechtigung des Besitzers eines amerikanischen Reisepasses zum Tragen desselben Zweifel bestehen sollten, die Botschaft selbst oder das nächstliegende amerikanische Konsulat von dem vollen Sachverhalt unverzüglich verständigen, damit diesbezüglich sogleich Erhebungen vorgenommen werden können.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, hievon die unterstehenden Passbehörden behufs entsprechender Darnachachtung ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

### 11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11.

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen werden.\*

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen.

#### § 1.

Die Ueberschreitung der Grenzen (Küsten) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Uebertritte bestimmten Orten gestattet.

#### § 2.

Jedermann, der sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen in das Inland oder das Ausland begibt, sowie jeder im Inlande reisende Ausländer ist verpflichtet, sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Der Reisepaß ist auf allfälliges amtliches Verlangen vorzuweisen und bei Ueberschreitung der Grenze, wenn gegen die Weiterreise keine Bedenken obwalten, von der Grenzbehörde mit einem Einsichtsvermerke zu versehen.

Anderer Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisen den außer Gebrauch.

#### § 3.

Der Reisepaß muß den Anforderungen des § 20 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, entsprechen, die Personalbeschreibung enthalten, mit einer das Aus-

\* Auf Grund dieser Verordnung ergingen Kundmachungen der politischen Landesstellen, die den Grenzübertritt regeln.

sehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor der ausstellenden Behörde eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepaß einzukleben und mit dem Amtssiegel der Behörde in der Weise zu versehen, daß dieses etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Reisepasses angebracht ist.

Die im Abjate 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung ist von der zuständigen politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde, beziehungsweise von dem Gesandten oder Berufskonsul des Staates, dem der Paßinhaber angehört, auszustellen; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

#### § 4.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Bistum einer k. u. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. u. k. Konsulates versehen sein.

#### § 5.

Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzt werden.

Auch bleibt es dem Landeschef vorbehalten, für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

#### § 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

#### § 7.

Der Landeschef hat im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden für die Durchführung der Paßrevision an den in § 1 bezeichneten Auslandsgrenzen durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.



## § 8.

Die Verordnung tritt mit dem 20. Jänner 1915 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte werden die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 159, und vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 187, aufgehoben.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

12. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1915,  
Z. 47.983 ex 1914,

betreffend Reisepässe nach Holland.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Generalkonsulates in Bremen wird seitens der holländischen Grenzbehörde zum Uebertritte nach Holland das Paßvisum eines königlich niederländischen Konsuls (Vizekonsuls) gefordert.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, hievon die unterstehenden Paßbehörden mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, die Paßwerber bei Ausstellung von Reisepässen nach Holland auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

13. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1915,  
Z. 15.078,

betreffend Paßvorschriften für die Türkei.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1915, Z. 33.090/7, wurden für die Türkei neue paßgesetzliche Vorschriften erlassen, deren wesentliche Bestimmungen, soweit sie für Reisende nach der Türkei in Betracht kommen, nachstehend auszugsweise bekanntgegeben werden:

Das Ueberschreiten der Grenzen der Türkei ist nur gegen Vorweisung eines Reisepasses gestattet.

Die Pässe haben einjährige Gültigkeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ottomanischen Untertanen im Auslande werden die Pässe von den ottomanischen Konsulen ausgestellt.

In den Paß ist eine neue Photographie des Trägers einzukleben und von diesem mit unveränderlicher Tinte in Gegenwart des kompetenten Beamten zu unterfertigen. Der Beamte hat die Identität der Photographie durch Aufdruck eines Siegels in der Art, daß dessen eine Hälfte auf dem Bilde, die andere auf dem Passe angebracht ist, zu bestätigen.

Aus dem Auslande in die Türkei kommende Reisende haben ihre Pässe von den ottomanischen Konsulen jener Orte, aus denen sie kommen, oder, wenn in diesen Orten ein Konsulat nicht besteht, von einem der Konsulen jener Städte vidieren zu lassen, durch die sie reisen.

Der Uebertritt aus dem Auslande in die Türkei und umgekehrt darf nur an folgenden Grenzorten erfolgen:

Konstantinopel, Tschermen, Mandra, Urla, Ablia, Mersine, Alexandrette, Tripolis, Lazie, Beirut, Caiffa, Jaffa, Djeddah, Hodeida, Hankine, Trapezunt, Samfun, Sneholi, Heraclée.

Zu Reisen in der Türkei ist eine Reisebewilligung notwendig, welche in der Türkei von dem höchsten Polizeibeamten jenes Ortes, von dem die Reise angetreten wird, oder, wo eine Polizeiorganisation nicht besteht, vom Subgouverneur ausgestellt wird.

Wer in die Türkei auf der Route Tschermen und Mandra eintritt, kann mit seinem Passe ohne Reisebewilligung die Reise bis Konstantinopel fortsetzen, wer in Urla eintritt, bis Smyrna. Auf Reisende in direkten Zügen zwischen Tschermen und Mandra sind die Vorschriften über die Reisebewilligung nicht anwendbar.

14. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1915,  
Z. 20.809,

betreffend Vidierungszwang für Reisepässe nach Rumänien.

(An alle Landesstellen.)

Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1915, Z. 42.447/11, werden vom 14. Mai (1. Mai alten Stiles) dieses Jahres angefangen unsere Staatsangehörigen nur dann zum Eintritte nach Rumänien zugelassen werden, wenn sie sich im Besitze eines von einer rumänischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde ordnungsgemäß vidierten Reisepasses befinden.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur sofortigen weiteren Veranlassung, insbesondere auch zur Verlautbarung im Wege der Tagespresse, in Kenntnis gesetzt.

15. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915,  
R. G. Bl. Nr. 124,

betreffend die Ergänzung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, verordnet, wie folgt:

§ 1.

§ 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, wird ergänzt und hat zu lauten:

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. u. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. u. k. Konsulates versehen sein.

Reisepässe, die an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.  
Hohenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

16. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli 1915,  
R. G. Bl. Nr. 209,

womit der Paßzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg eingeführt wird.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamt-

ministeriums, folgende beschränkende Anordnungen über das Paßwesen erlassen.

§ 1.

Jedermann, der sich aus dem Gebiete des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg in das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Krakau oder in ein anderes Gebiet der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder begibt, ist verpflichtet, sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, auszuweisen.

Anderer Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisen außer Gebrauch.

§ 2.

Für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, bleibt es dem Landeschef vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zuzulassen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 6 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem 26. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Hohenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

17. Verordnung des k. k. Statthalters vom 25. Mai 1915,  
L. G. Bl. Nr. 35 (für Tirol),

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über Aufenthaltsveränderungen erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 3, lit. c, und des § 8, lit. b, des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, folgende Anordnungen erlassen:

## § 1.

Für jede Art von Reisen, sei es mit oder ohne besondere Transportmittel in das Gebiet südlich des Brenner, aus diesem Gebiete heraus und innerhalb desselben ist eine besondere Bewilligung erforderlich, aus welcher der Zweck und das Ziel der Reise zu ersehen sein muß.

## § 2.

Diese Bewilligung wird von der Paßbehörde des Aufenthaltsortes erteilt und muß bei Reisen in das Gebiet südlich des Brenner vom k. u. k. Militärkommando Innsbruck, bei Reisen aus diesem Gebiete und innerhalb desselben durch das zuständige militärische Kommando (Stationskommando, Platzkommando u. s. w.) vidiert sein.

## § 3.

Für den Lokalverkehr in dem Gebiete südlich des Brenner und zwar innerhalb eines Bezirkes oder aus einer Gemeinde eines Bezirkes in die Nachbargemeinde eines anderen Bezirkes können die politischen Bezirksbehörden im Einvernehmen mit den im Bereiche liegenden militärischen Kommandos Erleichterungen gewähren.

## § 4.

Der Verkehr zwischen Nachbargemeinden eines und desselben politischen Bezirkes mit Ausschluß des Bahnverkehrs unterliegt keiner Beschränkung.

## § 5.

Übertretungen dieser Anordnungen unterliegen einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zum Betrage von 2000 K oder bis zur Dauer von 6 Monaten von der politischen Behörde bemessen werden kann.

## § 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Loggenburg m. p.

18. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. Juni 1915,  
L. G. Bl. Nr. 41 (für Tirol),

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg und den Grenzverkehr mit der Schweiz und dem Fürstentume Liechtenstein erlassen werden.\*

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, beziehungsweise des § 3, lit. c, und des

\* Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, ergingen Verordnungen der politischen Landesstellen, die das Meldewesen einer Neuregelung unterziehen.

§ 8, lit. b, des Gesetzes vom 15. Mai 1869, wird über Anordnung des Landesverteidigungs-Kommandanten in Tirol folgendes verfügt:

A. Reiseverkehr nach und in Südtirol.

## § 1.

Für Reisen:

1. aller Art, sei es mit oder ohne besondere Transportmittel nach Südtirol (das ist in das Gebiet südlich des Brenners und südlich von Nauders), aus diesem Gebiete heraus und innerhalb desselben;

2. für Reisen mit der Eisenbahn auf der Strecke Innsbruck—Brenner ist eine besondere Bewilligung erforderlich, aus welcher der Zweck und das Ziel der Reise zu ersehen sein muß.

## § 2.

Diese Bewilligung wird, insoweit es sich nicht um Reisen mit Kraftfahrzeugen handelt, von der Paßbehörde des Aufenthaltsortes erteilt und muß bei Reisen nach Südtirol, beziehungsweise auf der Bahnstrecke Innsbruck—Brenner — mit der hinsichtlich letzterer im 2. Absätze festgesetzten Ausnahme — vom k. u. k. Militärkommando in Innsbruck, bei Reisen aus und in Südtirol durch das zuständige militärische Kommando (Stationskommando, Platzkommando u. s. w.) vidiert sein.

Für den Lokalverkehr auf der Bahnstrecke Innsbruck bis einschließlich Gries am Brenner kann für Personen, die in den an dieser Bahnstrecke gelegenen Gemeinden wohnhaft sind, die Bewilligung zu Bahnfahrten der Gendarmerieposten der Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise in Innsbruck das städtische Polizeiamt erteilen. Eine solche Bewilligung bedarf einer weiteren Vidierung nicht. Personen, die beruflich gezwungen sind, diese Bahnstrecke häufig zu befahren, können solche Bewilligungen mit 14tägiger Gültigkeit ausgestellt werden.

Reisen mit Kraftfahrzeugen (Autos, Motorräder und dergleichen) nach, aus und in Südtirol, im Silltale und der Strecke Landeck—Nauders sind nur mit Bewilligung des k. u. k. Militärkommandos in Innsbruck gestattet, welche nur über begründetes im Wege der politischen Bezirks-(Polizei-)Behörde des Aufenthaltsortes einzubringendes Ansuchen erteilt wird. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Militärkraftfahrzeuge und die Dienstautos der Staatsbehörden.

## § 3.

Die im § 2 erwähnte paßbehördliche Bewilligung kann ersetzt werden:

1. durch einen nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, oder nach der Verordnung des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915 ausgefertigten, mit der Photographie versehenen Reisepaß, dem von der zuständigen politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörde die Klausel beigefügt ist: „Gültig auch für Reisen nach dem (beziehungsweise im) Gebiete des südwestlichen Armeebereiches“;

2. durch eine mit der Photographie versehene Legitimation für Staats- oder Hofbedienstete, für Staatsbahn- oder Privatbahnbedienstete und deren Angehörige oder

3. durch die den im militärischen oder öffentlichen Interesse reisenden Zivilpersonen zur Benützung von Postzügen der Kriegsfahrordnung ausgestellte Legitimation.

Alle diese Dokumente bedürfen jedoch der im § 1, Abs. 1, vorgesehenen militärbehördlichen Vidierung.

#### § 4.

Für den Lokalverkehr im Gebiete südlich des Brenners, beziehungsweise südlich von Innsbruck und zwar innerhalb eines Bezirkes oder aus einer Gemeinde eines Bezirkes in die Nachbargemeinde eines anderen Bezirkes können die politischen Bezirksbehörden im Einvernehmen mit den im Bereiche liegenden militärischen Kommandos Erleichterungen gewähren.

#### § 5.

Verlässlichen Personen, die durch ihren Beruf genötigt sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit Reisen in das im § 1 bezeichnete Gebiet oder innerhalb desselben zu unternehmen (wie Marktbefucher, Angestellte, Arbeiter), können von der Passbehörde einvernehmlich mit dem zuständigen militärischen Kommando Reisebewilligungen mit 14tägiger Gültigkeit ausgestellt werden.

#### § 6.

Der Verkehr zwischen Nachbargemeinden eines und desselben Bezirkes, mit Ausschluß des Bahnverkehrs, unterliegt keiner Beschränkung.

B. Reiseverkehr zwischen Tirol und Vorarlberg.

#### § 7.

Der Verkehr zwischen Tirol und Vorarlberg darf nur mit der Eisenbahn erfolgen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur die Besitzer der an der Grenze beider Länder gelegenen Alpen und Liegenenschaften und ihr Personal, sofern die Bewirtschaftung derselben das Überschreiten dieser Grenze nötig macht.

#### § 8.

Für den Reiseverkehr zwischen Tirol und Vorarlberg ist erforderlich:

1. ein ordnungsmäßiger Paß oder

2. ein von der zuständigen Passbehörde ausgestellter Passierschein mit Photographie. Die sub 1 und 2 erwähnten Dokumente müssen für die Fahrt nach Vorarlberg vom k. u. k. Militärkommando in Innsbruck, für die Fahrt nach Tirol vom k. u. k. Grenzschutzkommando in Feldkirch vidiert sein.

#### § 9.

Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen die Grenzen zwischen Tirol und Vorarlberg häufig überschreiten müssen, können von der politischen Behörde Passierscheine mit vierwöchentlicher Gültigkeit ausgestellt werden, welche von der im § 8 erwähnten militärischen Stelle vidiert sein müssen.

Keines Passierscheines bedürfen im Dienste reisende Staats- und Bahnangestellte, welche mit einer Dienstlegitimation versehen sind.

C. Reiseverkehr zwischen Tirol und Vorarlberg mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

#### § 10.

Der Fernverkehr aus Tirol und Vorarlberg nach der Schweiz und Liechtenstein und umgekehrt darf nur auf der Bahnstrecke Feldkirch—Buchs, beziehungsweise der Reichsstraße Feldkirch—Tijis—Reichsgrenze stattfinden.

Der Nahverkehr ist an den in den Statthaltereiverordnungen vom 19. Jänner 1915 und 24. April 1915, L. G. Bl. Nr. 6, beziehungsweise 33 festgesetzten Stellen zulässig.

#### § 11.

Der Grenzübertritt ist nur mit einem vorchriftsmäßigen Reisepaße zulässig.

#### § 12.

Im Fernverkehr ist außerdem erforderlich:

- a) Für den Reiseverkehr aus der Schweiz und Liechtenstein über Feldkirch nach Tirol  
die Bewilligung des k. u. k. Grenzschutzkommandos in Feldkirch.
- b) Für den Reiseverkehr aus Tirol über Vorarlberg nach der Schweiz und Liechtenstein  
die Bewilligung des k. u. k. Militärkommandos Innsbruck.
- c) Für den Reiseverkehr aus Vorarlberg nach der Schweiz und Liechtenstein  
die Bewilligung des k. u. k. Grenzschutzkommandos Feldkirch.

#### § 13.

Der Grenzübertritt nach und von der Schweiz und Liechtenstein ist im Nahverkehr (§ 10, Abs. 2) nur jenen Personen gestattet, die begründete wirtschaftliche Interessen (Bewirtschaftung von Grundstücken und dergleichen) nachweisen können.

Der Reisepaß (§ 11) muß das Visum des Kommandanten jenes Grenzwachzuges enthalten, in dessen Bereiche der Grenzübertritt stattfindet.

Arbeiter gewerblicher Betriebe müssen sich überdies mit einer von der Ortsbehörde vidierten Bescheinigung des Arbeitsgebers über ihre Beschäftigung im betreffenden Betriebe ausweisen.



20. Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 28. Juli 1915, Z. Präf. 1573, L. G. Bl. Nr. 23.

Innerhalb des Küstenlandes ist der Zivilbevölkerung das Betreten der Spitzen der Berge und Hügel verboten.

Eine Ausnahme tritt nur ein für die Güter des weidenden Viehes und die Besitzer von an solchen Vertlichkeiten gelegenen Grundstücken sowie deren Arbeitskräfte behufs Bearbeitung der Grundstücke. Diese Personen müssen jedoch mit der in der Statthalterei-Verordnung vom 8. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 22, vorgesehenen Identitätsbescheinigung versehen sein.

Das Besteigen der Kirchtürme ist nur zu Reparaturzwecken gestattet und bedarf der Bewilligung des zuständigen Gendarmeriepostens, beziehungsweise der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde.

Übertretungen werden von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Der k. k. Statthalter:

Dr. Freiherr v. Fries-Skene m. p.

21. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160,

über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Dalmatien erlassen:

§ 1.

Jeder Besitzer von Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) ist verpflichtet, sie innerhalb der vom Landeschef mittelst Kundmachung festzusetzenden Frist an die auf dieselbe Weise zu bestimmende landesfürstliche Sicherheitsbehörde gegen Empfangsbestätigung abzuliefern.

Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkauf von Waffen (Munition) befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorchriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) das im ausübenden Dienste stehende beeidete Forst-, Jagd- und Fischereipersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Aufsichtspersonal und Feldschutzpersonal sowie das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Waffen (Munition), zu deren Gebrauche es befugt ist;
- c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Kriegerkorps, Bürgerkorps, Schützenkorps und Standschützenformationen;
- d) die Personen, deren Bewaffnung im Kriegsfall zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Kriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;
- e) die Personen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen (Munition) nötig macht. Das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbebetriebes oder Geschäftsbetriebes gestattet;
- f) die zur Erzeugung und zum Verkauf von Waffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen (Munition), hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Waffen (Munition) berechtigt sind.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Landeschefs dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden. Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Personen den Besitz und das Tragen der zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen (Munition) zu gestatten sowie den zur Erzeugung und zum Verkauf von Waffen (Munition) befugten Personen das Halten eines Vorrates von Waffen (Munition) mit der Einschränkung zu bewilligen, daß sie nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

§ 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittelst Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (§ 1) bezeichneten Orte

Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

### § 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Uebernahme der abzuliefernden Gegenstände, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

### § 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

### § 5.

Uebertretungen und Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern

sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

### § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Guffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

## 22. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, das Herzogtum Bukowina, für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bielitz und Friedek des Herzogtumes Schlesien sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Misteß, Neutitschein, Mährisch-Odrau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren erlassen:

### § 1.

Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von

Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

## § 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittelst Rundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

## § 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Uebernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung

und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

## § 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, sowie diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

## § 5.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

## § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 23. Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132,

über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des



§ 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66 und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, in Folge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete erlassen:

### § 1.

Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

### § 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittelst Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstliche Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

### § 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Uebernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

### § 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

### § 5.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschieffen.

### § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. August 1914, L. G. Bl. Nr. 43,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, betreffend beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, den Verkehr mit Waffen und Munitionsgegenständen sowie den Besitz von Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen und den Verkehr mit denselben mit der Wirksamkeit für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Mittel, Neutitschein, Mähr.-Ostrau und Mähr.-Weißkirchen erlassen werden.

§ 1.

Als äußerste Frist zur Ablieferung der im § 2 der vorstehenden Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, bezeichneten Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen bei den genannten k. k. Bezirkshauptmannschaften wird den Besitzern derselben die sechste Abendstunde des dritten Tages nach Verlautbarung der Mobilisierung festgesetzt.

§ 2.

Die Uebernahme der Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen erfolgt an den vorbezeichneten Tagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags durch einen Beamten der politischen Bezirksbehörde im Beisein eines technischen Sachverständigen auf Grund eines von dem Besitzer der Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen über Gewicht, Gattung und Inhalt der einzelnen Sprengstoffe in duplo vorzulegenden Verzeichnisses, welches bei der Uebergabe an Ort und Stelle zu überprüfen und sonach nach eventuell vorhergegangener Nichtigstellung entsprechend zu vidieren ist.

Ein Paree dieses Verzeichnisses verbleibt zum Amtsgebrauche bei der politischen Bezirksbehörde zurück, wogegen das zweite Paree nach Vidierung und datierter Uebernahmebestätigung wieder dem Uebergeber auszufolgen ist.

Ueber die erfolgte Uebergabe der Sprengstoffe und Ueberprüfung des Verzeichnisses ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von dem Uebernehmer und Uebergeber zu fertigen und sonach nach Beiheftung des zweiten Pares des Verzeichnisses bei den Amts-Uebergeber auszufolgen ist.

Eine Abschrift dieses Protokolles ist dem Uebergeber auf Wunsch auszufolgen.

§ 3.

Die Verwahrung der abgelieferten Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen erfolgt in einer deren Beschädigung ausschließenden Weise im Beisein der Uebernehmer und des Uebergebers

unmittelbar nach erfolgter Uebergabe an dem von der politischen Bezirksbehörde im Amtsorte zu bestimmenden Aufbewahrungsorte, für dessen Sicherung dieselbe die entsprechende Vorkehrung zu treffen hat.

§ 4.

Die Rückstellung der abgelieferten Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen erfolgt in gleicher Weise wie deren Uebernahme auf Grund einer den Besitzern derselben seitens der politischen Bezirksbehörde zutommenden, diesbezüglichen Verständigung, in welcher Zeit und Ort der Rückgabe genau anzuführen ist.

§ 5.

Gesuche der im § 2 a und b der vorangeführten Verordnung des Gesamtministeriums bezeichneten Unternehmungen und Gewerksleute, beziehungsweise Erzeuger und Verschleißer von Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen um die Gestattung des Besitzes und Fortbezuges, beziehungsweise der Haltung eines Vorrates derselben, sind unter eingehender Begründung des gestellten Ansuchens und genauer Angabe der Menge und Art der bezüglichen Sprengstoffe gleichfalls in der im § 1 angeführten Frist bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche dieselbe nach entsprechender Erhebung mit einem diesbezüglichen Antrage der politischen Landesbehörde zur Entscheidung vorlegt.

§ 6.

Jeder Besitzer wie immer gearteter Waffen sowie von Munitionsgegenständen ist verpflichtet, dieselben innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist an die genannten k. k. Bezirkshauptmannschaften gegen Empfangsbestätigung abzuliefern.

Der Vorgang bei der Ablieferung und feinerzeitigen Rückstellung der Waffen und Munitionsgegenstände ist derselbe wie der im vorstehenden bezüglich der Sprengmittel und sprengkräftigen Zündungen angeordnete.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zur Anfertigung und zum Verlaufe von Waffen und Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleute.

Von der Verpflichtung zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen (Munitionsgegenständen) berechtigten öffentlichen Beamten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munitionsgegenstände), welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) das im ausübenden Dienste stehende beidete Forst-, Jagd- und Fischereischuß- beziehungsweise Aufsichtspersonal sowie das sonstige öffentliche Wachpersonal, bezüglich jener Waffen (Munitionsgegenstände), zu deren Gebrauche dasselbe befugt ist;
- c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Bürgerkorps, Schützenkorps und Standschützenkompagnien;

- d) jene Bevölkerungselemente, deren Bewaffnung im Kriegsfall zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Reichskriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;
- e) diejenigen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen und Munitionsgegenständen nötig macht; das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbe- und Geschäftsbetriebes gestattet;
- f) die zur Anfertigung und zum Verkauf von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleute bezüglich jener Gattung und Mengen von Waffen und Munitionsgegenständen, hinsichtlich deren sie sich mit einem Atteste auszuweisen vermögen, daß sie dieselben über vorausgegangene Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an im Geltungsgebiete dieser Verordnung sich aufhaltende Personen, welche nach den Bestimmungen derselben zum Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen berechtigt sind, abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Landescheses im Besitze des Inhabers ausnahmsweise belassen werden.

Dem Landesches steht ferner das Recht zu, einzelnen Personen den Besitz der zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen und Munitionsgegenständen zu gestatten sowie den zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- oder Handelsleuten die Haltung eines Vorrates von Waffen und Munitionsgegenständen mit der Einschränkung zu bewilligen, daß dieselben nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen, beziehungsweise von Munitionsgegenständen auszuweisen vermögen.

Die durch die Militärvorschriften geregelte Befugnis des Militärs zum Besitze und zum Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 7.

Gesuche um Belassung von Waffen und Munitionsgegenständen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen sind unter eingehender Begründung des gestellten Ansuchens und genauer Angabe der Menge und Art der bezüglichen Waffen und Munitionsgegenstände gleichfalls in der im § 1 angeführten Frist bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche dieselben nach entsprechender Erhebung mit einem diesbezüglichen Antrage der politischen Landesbehörde zur Entscheidung vorlegt.

#### § 8.

Die Ueberlassung der Zertifikate in bezug auf den Besitz und Fortbezug von Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen sowie

in bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen an dritte Personen sowie jeder wie immer geartete Mißbrauch mit diesen Zertifikaten unterliegt bei gleichzeitigem Verlusse desselben der strengsten Ahndung.

#### § 9.

Wer nach Ablauf der im § 1 bezeichneten Frist im Besitze oder beim Transporte von Sprengmitteln, sprengkräftigen Zündungen, Waffen oder Munitionsgegenständen betreten wird oder sich nachweisbar einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, ohne sich mit einem der im vorstehenden erwähnten Zertifikate auszuweisen zu können, wird, insoferne er sich nicht einer schwereren verpönten, strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verlusse der vorgefundenen Gegenstände nach Maßgabe der folgenden Strafbestimmungen strengstens bestraft.

#### § 10.

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandteilen jeder Art, dann von Munitionsgegenständen, Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese Grenzen zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist verboten.

Durch die vorstehenden Anordnungen werden die Transporte von Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen der heimischen Kriegsverwaltung nicht berührt.

#### § 11.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengmittel betreffen, nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, und sofern sie mit sprengkräftigen Zündungen zusammenhängen, nach der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 95, bestraft.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Br ü n n, am 1. August 1914.

Der k. k. Statthalter:

Dr. Ottavian Freiherr Regner von Mchleben m. p.

25. Rundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 21. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 40,

mit welcher die Durchführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben die Frist bestimmt wird, innerhalb welcher die Munitionsgegenstände und Sprengstoffe an die politischen Behörden abzuliefern sind.

In Durchführung des § 2 der oben genannten Verordnung finde ich anzuordnen, daß die einen Gegenstand des Staatsmonopoles bildenden Sprengmittel und die dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe, insoweit selbe nicht den Besitzern von der k. k. Statthalterei belassen werden, oder gemäß § 2 der erwähnten Verordnung von der Pflicht zur Ablieferung ausgenommen sind, am dritten Tage nach Verlautbarung der Ausnahmsverfügung an dem von der politischen Bezirksbehörde bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern sind.

Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verlaufe von Sprengstoffen befugten Personen, sofern sie nicht gemäß der mehrerwähnten Verordnung von der Pflicht zur Ablieferung ausgenommen sind, oder insofern ihnen nicht von der k. k. Statthalterei das Halten eines bestimmten Vorrates gestattet wurde.

Der k. k. Statthalter:  
Clary m. p.

26. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,

über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Rundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 29. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

27. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245,

betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die mit der Verwaltung und Rechtsprechung in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes betrauten Behörden können zur Wahrung der Rechte von Militärpersonen im Sinne des § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, wenn denselben aus der Fortführung des Verfahrens oder dem Ablaufe der Frist infolge ihrer Abwesenheit ein Nachteil erwachsen würde, aussprechen, daß das Verfahren oder der Fristenlauf unterbrochen wurde; die Unterbrechung darf jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen.

Den Militärpersonen sind die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen Personen sowie jene Personen gleichzuhalten, die durch die kriegerischen Ereignisse am Verkehr mit der Behörde behindert sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Kinder und Pflegebefohlene von Militärpersonen und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt wird.

## § 2.

Die Behörde hat auszusprechen, daß und mit welchem Zeitpunkte die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes eingetreten ist, und hat dies allen beteiligten Parteien mitzuteilen.

Gegen den Ausspruch, daß die Unterbrechung eingetreten ist, steht kein Rechtsmittel offen. Der Ausspruch ist jedoch von Amts wegen außer Kraft zu setzen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Unterbrechung nicht gegeben waren.

Die Unterbrechung kann nicht früher beginnen, als

- a) bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbands des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung;
- b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden;
- c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden;
- d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten;
- e) bei Gefangenen und Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind;
- f) bei Personen, die durch die kriegerischen Ereignisse am Verkehr mit der Behörde behindert sind, mit dem Eintritt des Hindernisses.

## § 3.

Durch den Ausspruch auf Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes treten alle in der Zeit oder für die Zeit nach dem Beginne der Unterbrechung (§ 2, Absatz 1) getroffenen Verfügungen außer Kraft.

Die Unterbrechung des Verfahrens endet und der Fristenlauf beginnt von neuem, sobald die Person, zu deren Gunsten sie ausgesprochen wurde, die Aufnahme beantragt oder sobald 14 Tage verstrichen sind, seitdem die im § 2 vorgesehene Behinderung weggefallen ist.

XIV/130

## § 4.

Die Behörde kann zugunsten der im § 1 bezeichneten Personen alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen.

Gegen die Unterlassung oder die Aufhebung einer solchen Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## § 5.

Die Verordnung gilt für die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung berufenen Behörden, Ämter, Anstalten und Organe sowie für die zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berufenen Gerichte.

Die Verordnung findet nicht Anwendung, sofern für einzelne dieser Behörden, Ämter, Anstalten und Organe anderweitige Bestimmungen erlassen werden; desgleichen nicht für einen bestimmten Geschäftsbereich dieser Behörden, Ämter, Anstalten und Organe, wenn für denselben durch besondere Vorschriften eine andere Regelung erfolgt.

Die Verordnung gilt nicht für das Patentamt und den Patentgerichtshof in Patentsachen sowie für die Straf- und Gefängnisgerichte.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Druka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

28. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. September 1914,  
S. 11.811/M. I.,

betreffend Ausnahmsbestimmungen über das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen.

Zu den Maßregeln, die aus Anlaß der gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse getroffen werden mußten, gehört auch die Verordnung des Gesamtministeriums, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen. Unter Militärpersonen im Sinne dieser Verordnung werden alle Angehörigen der bewaffneten Macht sowie Personen verstanden, die für Kriegszwecke überhaupt Dienste leisten. Den Militärpersonen sind Gefangene oder Geiseln, ferner Personen,

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

die durch den Krieg am Verkehre mit der Behörde behindert sind, sowie Kinder und Pflegebefohlene gleichzubalten, die eine der obervähnten Personen zu ihrem gesetzlichen Vertreter haben.

Die Verordnung gilt nicht nur für politische, autonome und Schulbehörden, sondern im allgemeinen für alle Behörden, Anstalten und Organe, die mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind, sowie für das Reichsgericht, den Verwaltungsgerichtshof und andere zur Entscheidung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berufenen Gerichte, sofern für einzelne dieser Behörden und Gerichte nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, wie dies mit der Ministerialverordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232 und 233, bezüglich des Patent- und Markenschutzwesens geschehen ist.

Es wird vielleicht auffallen, daß der Geltungsbereich dieser Verordnung sich auch auf das landesgesetzlich geregelte Verfahren vor den autonomen Behörden und auf die landesgesetzlich bestimmten Fristen erstreckt. Diesbezüglich wird zur Information Eurer Exzellenz bemerkt, daß die Ermächtigung zu dieser Maßnahme die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, enthält, die die Hintanhaltung von Rechtsnachteilen für Militärpersonen aus der Fortführung des Verfahrens oder aus der Versäumung der Frist vom Standpunkte des der landesgesetzlichen Kompetenz entrückten Kriegswesens regelt, das einen gleichen Schutz dieser Personen sowohl vor den landesfürchtlichen Behörden als auch vor den autonomen Behörden erfordert. Das in den öffentlichen Blättern erscheinende Communiqué über die in Frage stehende Verordnung enthält übrigens auch hierüber eine Erläuterung.

Bezüglich der Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefällen bestellten Behörden, Aemtern und Organen der Finanzverwaltung ist unter Einem eine besondere Verordnung erlassen, die im Reichsgesetzblatt unter der Nummer 246 enthalten ist.

Die durch die in Rede stehende Verordnung des Gesamtministeriums geschaffenen Maßnahmen verfolgen den Zweck, Personen, die infolge ihrer eigenen militärischen Verwendung, dann infolge der militärischen Verwendung ihrer gesetzlichen Vertreter oder infolge der Kriegsereignisse überhaupt an der persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten behindert sind, vor Rechtsverlusten zu schützen, denen sie als Parteien ausgesetzt wären, wenn die Behörden ihre Amtstätigkeit fortsetzen würden, ungeachtet dessen, daß die an dem Verfahren als Partei beteiligte Person infolge der kriegerischen Verhältnisse ohne ihr Verschulden an dem Verfahren nicht teilnehmen und die gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht einhalten kann. Demgemäß wird der Behörde im Interesse der Wahrung von Parteienrechten solcher Personen das Recht eingeräumt, von Amts wegen oder über Antrag das Verfahren oder den Fristenlauf zu unterbrechen, wenn sie auf Grund der maßgebenden Verhältnisse die Ueberzeugung gewinnt, daß aus der Fortführung des Verfahrens oder durch Versäumung einer Frist einer

Militärperson oder einer ihr gleichgestellten Partei ein Nachteil erwachsen würde.

Aus der in § 1 gewählten Diktion, „die . . . . Behörde . . . . kann aussprechen, daß das Verfahren unterbrochen wurde“, ergibt sich, daß die Unterbrechung mit rückwirkender Kraft in gleichem Maße auch in jenen Fällen ausgesprochen werden kann, die sich in der Zeit zwischen dem Eintritte der Behinderung und dem Wirksamkeitsbeginne der Verordnung ereignet haben.

Ist seit dem Eintritte der Behinderung einer Partei inzwischen das Verfahren abgeschlossen worden, die Entscheidung erflossen, die Refursfrist u. s. w. abgelaufen, ohne daß diese Partei infolge ihrer Abwesenheit oder der kriegerischen Ereignisse überhaupt in der Lage gewesen wäre, ihre oder ihrer Kinder und Pflegebefohlenen Rechte und Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde von Amts wegen oder über Antrag noch nachträglich aussprechen, daß und wann die Unterbrechung eingetreten ist, sobald sie von der Behinderung der Partei Kenntnis erlangt.

Die Bestimmungen der Verordnung finden in gleichem Maße auf Fristen Anwendung, innerhalb deren die Partei einer ihr nach den bestehenden Verwaltungsgesetzen obliegenden Verpflichtung nachzukommen hat oder von einer Berechtigung Gebrauch machen kann, sowie auf Fristen, an deren Einhaltung der Fortbestand einer Berechtigung oder die Geltendmachung eines Anspruches geknüpft ist. Auch Fristen dieser Art können unterbrochen werden, wenn sie infolge der Behinderung einer Partei zu deren Nachteil ablaufen würden oder bereits abgelaufen sind.

Die Unterbrechung des Verfahrens oder der Frist ist allerdings unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn der Unterbrechung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, weil im Kollisionsfalle die Privatinteressen gegenüber den öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten haben und die Unterbrechung sonach mit dem Wesen des Administrativverfahrens selbst nicht vereinbar wäre. Es versteht sich von selbst, wiewohl in der Verordnung nicht ausdrücklich bestimmt, daß vor Fällung des Anspruches, daß das Verfahren oder die Frist unterbrochen wird, zu überprüfen ist, ob daraus nicht der Gegenpartei ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen würde, der zu dem Nachteile, der sich aus der Fortführung des Verfahrens oder aus dem Fortlaufe der Frist für die Militärperson oder ihr Gleichgestellte ergeben könnte, in keinem Verhältnisse steht.

Die Unterbrechung tritt im Interesse der Wahrung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen der Gegenpartei nie ex lege ein. Sie ist von der Behörde, wenn die im konkreten Falle maßgebenden Umstände eine Unterbrechung erheischen, durch Ausspruch festzustellen und allen beteiligten Parteien bekanntzugeben. Der behördliche Ausspruch hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Unterbrechung eingetreten ist. Als äußerster Termin, der als Beginn der Unterbrechung angenommen werden kann, gilt im allgemeinen der Tag, an dem die

Mobilisierung kundgemacht wurde, und insofern Landsturmpflichtige oder die zu sonstigen Dienstleistungen verwendeten Personen in Betracht kommen, der Tag, an dem sie zum Dienste herangezogen wurden. Wird das Verfahren erst während der militärischen Verwendung einer Partei oder im Laufe der kriegerischen Ereignisse eingeleitet oder beginnt die Frist später zu laufen, so wird dieser spätere Zeitpunkt als Beginn der Unterbrechung festzustellen sein.

Die Unterbrechung hat zur Folge, daß alle seit ihrem Beginne getroffenen Verfügungen oder die bei dem Beginne der Unterbrechung noch nicht abgelaufenen Fristen außer Kraft treten und das Verfahren sowie die Fristen, deren Beginn in die Zeit der Unterbrechung fällt, solange zu ruhen haben, bis die Militärperson selbst die Aufnahme beantragt oder 14 Tage verstrichen sind, seit dem ihre Behinderung durch den Kriegsdienst, beziehungsweise die Kriegsergebnisse weggefallen ist. Hierdurch soll einerseits die Militärperson dagegen gesichert sein, daß das Verfahren oder die Frist, einmal unterbrochen, nicht gegen ihren Willen wieder aufgenommen werde oder zu laufen beginnen könne, und andererseits im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Gegenpartei die Handhabe geschaffen werden, das unterbrochene Verfahren zum Abschlusse zu bringen, wenn die Militärperson durch den Kriegsdienst an der persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten nicht mehr behindert ist. Zu diesem Zwecke sind auch sämtliche Angelegenheiten, in denen das Verfahren unterbrochen wird, bei der Behörde in Evidenz zu führen und ist das Verfahren nach dem Wegfalle der Behinderung ohne Verzug wieder aufzunehmen.

29. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Minister des Innern vom 22. Mai 1915,  
N. G. Bl. Nr. 136,

womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften geregelt wird.

#### Artikel I.

Zur Durchführung des administrativen Strafverfahrens bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betreffenden Vorschriften, welche Uebertretungen nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen sind, ist im allgemeinen die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Gebiet der Beschuldigte bei Begehung der Uebertretung sich aufgehalten hat oder wo er betreten wird; sollte aber die Strafamtshandlung nicht auf diesem Wege durchgeführt werden können, so ist für

das Strafverfahren die politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Gebiet der Beschuldigte heimatberechtigt ist.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

#### Literatur:

Dr. Gustav Weis: Bemerkungen aus der Praxis der Verordnungen. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 40.

Franz Janisch: Die Gefangenschaft und die Fürsorge-erziehung als Rechtsverhältnisse. Oesterr. Not.-Zeitg. Nr. 47.

Dr. Jsaak Kohn: Die Kriegsfürsorge des Justizministers. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 41.

Dr. Julius Ofner: Oesterreichs juristische Kriegsrüstung. J. Bl., 43. Jahrg., Nr. 47.

Dr. Josef Gogg: Der Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, N. G. Bl. Nr. 138, und dessen Auslegung seitens der Pensionsanstalt für Angestellte. Oesterr. Not.-Zeitg. Nr. 43 ex 1914.

## C. Militärverwaltung.

### a) Heeresorganisation.

#### 1. Zirkularverordnung vom 21. November 1914, Präf. Nr. 10.203/II (Edm. V. Bl. Nr. 165, S. 762/14).

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Armeoberkommando wird hinsichtlich der Rangstellung, Distinktion, des Rechtes der Befehlgebung und Leistung der Ehrenbezeugung für die beedeten Offiziere und Chargen der polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Legion auf Kriegsdauer nachstehendes verfügt:

#### I. Rangstellung.

##### a) Offiziere:

In außerdienstlicher Beziehung rangieren die „Zugskommandanten“ der polnischen und ukrainischen Legion hinter den Personen der XI., die „Kompanie(Eskadrons)kommandanten“ hinter jenen der IX., die „Bataillonskommandanten“ hinter jenen der VIII. und die „Regimentskommandanten“ hinter jenen der VI. Rangklasse der bewaffneten Macht und Gendarmerie;

b) Fähnriche der bezeichneten Legionen hinter den Fähnrichen und Gleichgestellten der bewaffneten Macht und Gendarmerie;

##### c) Unteroffiziere:

Die Schwarmkommandanten bei diesen Legionen rangieren hinter den Korporalen und Gleichgestellten und die Zugskommandanten (Stellvertreter) hinter den Feldwebeln (Gleichgestellten) der bewaffneten Macht und Gendarmerie.

#### II. Befehlgebung.

Bezüglich der Befehlgebung rangieren im allgemeinen die verschiedenen Kommandanten der bezeichneten Legionen hinter den ein gleiches Kommando führenden Angehörigen des Heeres, der beiden Landwehren und des Landsturmes ohne Rücksicht auf die Charge der letzteren, auch wenn diese ausnahmsweise Offiziersaspiranten oder Unteroffiziere sein sollten.

Erstere sind jedoch zur fallweisen Befehlgebung als Höhere über Offiziere, Fähnriche und Offiziersaspiranten des Heeres, der beiden

Landwehren und des Landsturmes und über die von diesen befehligten Truppen nur dann berechtigt, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in die Legion Berufs-, Reserveoffiziere oder Offiziere des Ruhestandes, beziehungsweise Fähnriche oder Offiziersaspiranten des Heeres und der Landwehren waren.

Alle übrigen Kommandanten der Legionen haben beim Zusammentreffen mit den Abteilungen des Heeres, der beiden Landwehren und des Landsturmes, welche unter Kommando von Offizieren (Fähnrichen, Offiziersaspiranten) stehen, wenn hierbei eine einheitliche Befehlgebung nötig ist, sich diesen unterzuordnen, selbst wenn sie ihrer Funktion nach höher wären.

#### III. Distinktion.

##### a) Offiziere:

Die Offiziere der polnischen Legion sind durch ein silbernes, rot durchwirktes Portepee mit dem Doppeladler ausgezeichnet und tragen zur Kennzeichnung ihrer Funktionsgrade aus Silber gestickte Rosetten wie für Militärbeamte vorgeschrieben.

##### b) Unteroffiziere:

Die Unteroffiziere der polnischen Legion tragen dasselbe Portepee wie für Legionsoffiziere vorgeschrieben, jedoch aus Seide und ohne Doppeladler und zur Kennzeichnung ihrer Funktionsgrade aus weißer Seide gestickte Rosetten.

Bezüglich der Distinktion und Kennzeichnung der Funktionsgrade für die Angehörigen der ukrainischen Legion werden Weisungen noch erfolgen.

Das Tragen der betreffenden Legionuniform im gesamten Bereich der k. u. k. Armeen und im Hinterland ist nur solchen Angehörigen der polnischen und ukrainischen Legion gestattet, welche den Landsturmeid geleistet haben.

Die Kommandanten der Legionen und die ihnen vom Armeoberkommando zugewiesenen aktiven Offiziere und Militärbeamte der Armee im Felde tragen die vorgeschriebene Felduniform.

#### IV. Ehrenbezeugungen.

Dem Hochwürdigsten, der Allerhöchsten Herrschaft, den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, sowie deren Fahnen, Truppenabteilungen und Wachen sind die Ehrenbezeugungen sowohl von einzelnen in Uniform erscheinenden Mitgliedern, als auch von Abteilungen und Wachen der polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Legion analog den Bestimmungen des § 46 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer, I. Teil, zu leisten, welche entsprechend erwidert werden.

Personen der bewaffneten Macht, welchen seitens Abteilungen, Wachen, Posten oder Personen der polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Legion Ehrenbezeugungen erwiesen werden, haben diese Ehren-



Bezeigung mit der reglementmäßigen Begrüßung (Salutierung) zu erwidern (Dienstreglement, I. Teil, Punkt 358).

Für Wachen und Posten der bewaffneten Macht gilt die gleiche Bestimmung, wobei die nicht auf Posten befindlichen Personen der Wachen stets die für Einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeigung leisten (Punkt 603 des Dienstreglement, I. Teil).

Truppen erwidern die durch Abteilungen der polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Legion erwiesenen Ehrenbezeigungen durch die Kopfwendung, wenn die Abteilung der betreffenden Legion von einem Offizier kommandiert wird. In allen anderen Fällen erwidert der Kommandant der Truppe die Ehrenbezeigung für seine Person, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Truppe durch eine Wache der bezeichneten Legionen die Ehrenbezeigung erwiesen wird.

Unter allen Umständen hat der Kommandant der betreffenden Legionsabteilung zuerst die Ehrenbezeigung anzuordnen.

Personen des Mannschaftsstandes haben die Offiziere der bezeichneten Legionen durch die reglementmäßige Salutierung zu begrüßen, während für die gegenseitige Begrüßung der Offiziere die bezüglichen Bestimmungen des Dienstreglements, I. Teil, maßgebend sind.

(Diese Zirkularverordnung, mit welcher sämtliche Unterabteilungen bei der Armee im Felde zu betheiligen sind, wird den Landwehrgruppen der Militärkommandos separat gedruckt in der nötigen Anzahl zukommen.)

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie.

## 2. Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1914, Präf. Nr. 11.698/II (Edw. B. Bl. Nr. 172, S. 901/14).

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 4. Dezember 1914 hinsichtlich der rechtlichen Stellung aller polnischen wie ukrainischen (ruthenischen) Legionäre nachstehende Grundsätze allergnädigt zu genehmigen geruht, und zwar:

1. Die polnische und ukrainische (ruthenische) Legion sind als auf Kriegsdauer errichtete Freiwilligenkorps und deren Mitglieder infolge der Mobilisierung zu aktiven Militärdienstleistungen herangezogen, sonach gleich den Militärpersonen, sowohl was ihre Pflichten als auch ihre Rechte anbelangt, zu betrachten;

2. die mit Bewilligung des Armeecorpskommandos, beziehungsweise der betreffenden militärischen Zentralstelle bereits bei diesen Legionen eingeteilten, beziehungsweise noch zur Einteilung gelangenden Personen, die dem k. u. k. Heere, den beiden Landwehren oder dem Landsturm angehören, entsprechen ihrer Dienst(Landsturm)pflcht bei der betreffenden Legion;

3. die übrigen Legionäre sind auf Grund des § 2 des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 als in die betreffende Legion freiwillig zu

Landsturmdiensten eingetreten zu betrachten und haben diesen Eintritt durch die Leistung des Landsturmeides zu dokumentieren und

4. kann fallweise den in die polnische und ukrainische Legion auf Kriegsdauer freiwillig eingetretenen Untertanen fremder Staaten und ihren Familienmitgliedern (Hinterbliebenen) der Anspruch auf die gleichen materiellen Begünstigungen wie für österreichisch-ungarische Legionäre unter der Voraussetzung g n a d e n w e i s e zugesprochen werden, wenn dieselben im österreichisch-ungarischen Staatsgebiet freiwillig dauernden Aufenthalt nehmen und hierbei ein in jeder Beziehung tadelloses Verhalten bekunden.

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie.

## 3. Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90,

betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

An Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, treten folgende Bestimmungen:

Zum Landsturmdienste sind alle Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht, noch der Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Für jene jedoch, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sowie für jene, deren Landsturmpflicht gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 200, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, bereits mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden gehabt hätte, endigt die Landsturmpflicht schon mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben.

## § 2.

Die Musterung des jüngsten Landsturmjahrganges hat durch gemischte Kommissionen zu erfolgen.

## § 3.

In Stelle des § 3 treten folgende Bestimmungen:

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Das zweite Aufgebot umfaßt die landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 43. Lebensjahr vollstreckt haben, bis zum Ende des Jahres, in dem ihre Landsturmpflicht abläuft.

## § 4.

In Stelle des § 5, dritter und vierter Absatz, treten folgende Bestimmungen:

Bei außerordentlichem Bedarf, namentlich wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges die zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr bestimmte Reserve und Ersatzreserve nicht ausreicht, kann der ganze Landsturm — und zwar bezüglich des gemeinsamen Heeres bei Einteilung im Sinne der Bestimmung des § 36, Z. 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 — auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes in Anspruch genommen werden.

Zu dem im vorhergehenden Absatz bestimmten Zwecke können die Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes nur ausnahmsweise herangezogen werden.

Die Angehörigen des zweiten Aufgebotes des Landsturmes können zu Diensten in der Front erst dann verwendet werden, wenn die Angehörigen des ersten Aufgebotes zu solchen Diensten im allgemeinen bereits in Anspruch genommen sind.

## § 5.

Als neuer § 9 a ist nach § 9 einzuschalten:

Wer den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der im Verordnungswege zu bestimmenden politischen Behörde wegen Uebertretung bestraft, insofern seine Tat nicht unter strengere Strafbestimmungen, insbesondere unter die des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, fällt.

Bezüglich dieser Uebertretungen finden die Bestimmungen der §§ 75, erster Absatz, 78 und 79 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, sinngemäß Anwendung.

## § 6.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft, und gelten deren Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur durchgeführten Auflösung des Landsturmes.

Mit dem Vollzuge wird Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Wien, am 1. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Jorster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Seibold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

4. Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90,  
betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Der Landsturm ist ein integrierender Teil der Wehrkraft und als solcher unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

## § 2.

(Siehe den § 1 der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.)

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Sinsichtlich derjenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr

bersehten Personen, insoferne sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen — auf alle Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen.

Das Personal der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen, insoweit es die Dienstesrückichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, welche für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienste enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturm aufgenommen werden.

### § 3.

(Siehe den § 3 der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.)

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach § 2 Landsturmpflichtigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstreckt haben, einschließlich der auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten oder im Sinne des § 40 desselben Gesetzes vorzeitig, sowie der nach vollendeter Dienstpflicht aus dem Heere (Kriegsmarine, Ersatzreserve) und der Landwehr Entlassenen.

Das zweite Aufgebot umfaßt die gleichen Personen vom 1. Jänner jenes Jahres, in welchem dieselben das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

### § 4.

Der Landsturm darf nur in dem Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboden werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, nach Vernehmung des Ministerrates, im Wege des Ministers für Landesverteidigung, in jenem Umfange, als es die Interessen der Landesverteidigung erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber, in der vom Kaiser bestimmten Organisation.

Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet.

### § 5.

Eine durch die Verhältnisse gebotene ausnahmsweise Verwendung des Landsturmes außerhalb des Gesamtumfanges der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz.

Nur bei Gefahr im Verzuge kann eine solche Verwendung vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisaahme an den Reichsrat, angeordnet werden.

(Siehe den § 4 der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.)

Während eines Krieges kann in außerordentlichen Bedarfsfällen, sowohl wenn die zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) auf den gesetzlichen Kriegsstand bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, als auch zur eventuellen notwendigen Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand, das entsprechende Erfordernis für die systemmäßig aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu ergänzenden Teile der bewaffneten Macht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes vom ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien (§ 3) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

### § 6.

Die zur Dienstleistung einberufenen Personen des Landsturmes unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu jenem der Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften.

Durch eine Beurlaubung der Landsturmpflichtigen wird das Militärverhältnis derselben für die betreffende Zeit unterbrochen.

### § 7.

Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.

Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten Bürgermiliz- und Schützenkorps haben das Recht, ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung, sowie Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienste beizubehalten.

### § 8.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Zubehör der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, beziehungsweise die k. k. Landwehr zu gelten.

### § 9.

Die Sturmrollen, in welchen die Landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind

von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matriführer anzulegen und evident zu halten.

Wenn der Landsturm zum Dienste nicht aufgeboden ist (§ 4), dürfen die landsturmpflichtigen Personen keiner Kontrollleistung und Uebungspflicht unterzogen werden.

(Siehe den § 5 der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.)

§ 10.

Die Kosten des aufgebodenen Landsturmes werden aus dem Budget des gemeinsamen Kriegsministeriums gedeckt.

§ 11.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes außer Kraft gesetzt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft und wird mit dem Vollzuge Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

Schönbrunn, am 6. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

5. Kaiserliches Patent vom 1. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 29 (für Tirol), womit für die Dauer des gegenwärtigen Krieges einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg abgeändert werden.

Wir, Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Aufschwiz und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien; etc., etc., etc.

tun kund und zu wissen:

Da die Weiterführung des Uns und Unseren Völkern aufgezwungenen Krieges die volle Ausnutzung aller Kräfte erfordert,

da die Bestimmungen der den Landsturm regelnden Gesetze dies aber nicht in vollem Maße gestatten,

da daher eine Abänderung des für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg geltenden Landsturmgesetzes unter einem mittelst Unserer Verordnung vom heutigen Tage für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in Kraft gesetzt wird,

da weiters eine gleichartige Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über das Institut der Landesverteidigung für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol und Unser Land Vorarlberg erforderlich ist,

finden Wir im Hinblick darauf, daß die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse den Zusammentritt der Landtage Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol und Unseres Landes Vorarlberg, um in Gemäßheit der Landesordnungen, sowie des Wehrgesetzes die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, nicht zulassen, kraft Unserer Regentenpflicht anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zum Landsturmdienste sind alle nach Tirol oder Vorarlberg zuständigen Staatsbürger, welche im allgemeinen oder auch nur zu Landsturmdiensten die erforderliche Wehrfähigkeit besitzen und weder der gemeinsamen Wehrmacht, noch den Landesbüchsen (Landwehr) angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Für jene jedoch, die vor Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, vor der Vollstreckung des 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sowie für jene, für welche gemäß § 9, dritter Absatz, des Gesetzes vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, die zwei letzten Jahre der Landsturmpflicht zu entfallen hätten, endigt die Landsturmpflicht schon mit dem Ende des Jahres, in dem sie ihr 47. Lebensjahr vollstreckt haben.

§ 2.

Die Musterung des jüngsten Landsturmjahrganges hat durch gemischte Kommissionen zu erfolgen.

§ 3.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle nach § 1 Landsturmpflichtigen vom Beginn des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben.

Das zweite Aufgebot umfaßt die Landsturmpflichtigen vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 43. Lebensjahr vollstreckt haben, bis zum Ende des Jahres, in welchem ihre Landsturmpflicht abläuft.

#### § 4.

Bei außerordentlichem Bedarf, namentlich, wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges die zur Ergänzung der Stände der von Tirol und Vorarlberg zum gemeinsamen Heere und zu den Landes schützen gesetzlich beizustellenden Truppen bestimmten Reserven und Ersatzreserven nicht ausreichen, kann der ganze Landsturm auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes in Anspruch genommen werden.

Zu dem im vorhergehenden Absätze bestimmten Zwecke können die Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes nur ausnahmsweise herangezogen werden.

Die Angehörigen des zweiten Aufgebotes des Landsturmes können zu Diensten in der Front erst dann verwendet werden, wenn die Angehörigen des ersten Aufgebotes zu solchen Diensten im allgemeinen bereits in Anspruch genommen sind.

#### § 5.

Wer den zur Ausführung der den Landsturm betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, beziehungsweise den Bestimmungen dieses Patentens erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der im Verordnungswege zu bestimmenden politischen Behörde wegen Uebertretung bestraft, insoferne seine Tat nicht unter strengere Strafbestimmungen, insbesondere unter die des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu fällt.

Bezüglich dieser Uebertretungen finden die Bestimmungen der §§ 75, erster Absatz, 78 und 79 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, sinngemäß Anwendung.

#### § 6.

Dieses Patent tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, und gelten dessen Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur durchgeführten Auflösung des Landsturmes.

Für diese Dauer erscheinen hiedurch die Bestimmungen der §§ 17, erster, zweiter, dritter, vierter und letzter Absatz, 18, fünfter Absatz, und 20, letzter Absatz, des Gesetzes vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, außer Wirksamkeit gesetzt.

#### § 7.

Mit dem Vollzuge dieses Patentens ist U n s e r Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Gegeben in S c h ö n b r u n n, am 1. Mai im Eintausendneunhundertfünfzehnten U n s e r e r Reiche im siebenundsechzigsten Jahre.

F r a n z J o s e p h m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

6. Gesetz vom 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25,  
betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

#### § 1.

Die von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg aufzustellenden Streitkräfte bilden integrierende Bestandteile der bewaffneten Macht und begreifen:

1. Die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, in die gemeinsame Wehrmacht einzureihenden Wehrpflichtigen, die, mit Ausnahme der freiwillig in die Kriegsmarine eingetretenen, in eine nach dem gesetzlich verfügbaren Stande vom Kaiser zu bestimmenden Anzahl Tiroler und Vorarlberger Truppenkörper formiert oder in die Gestütsbranche eingeteilt werden, welche letztere zur Versehung des Dienstes der Militärabteilungen in den staatlichen Pferdezuchtanstalten berufen ist;

2. die Landes schützen;

3. den Landsturm.

Die unter 2 und 3 genannten Streitkräfte bilden das auf diesem Gesetze beruhende Institut der Landesverteidigung; dieses wird durch das gesetzlich geregelte Schießstandswesen (Schießstandsordnung) ergänzt.

#### § 2.

Alle Angelegenheiten der Landesverteidigung gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesverteidigung, der die Vorträge an den Kaiser erstattet.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 3.

Zur Beratung der Durchführungsfragen in bezug auf die Organisation des Schießstandswesen und zur Vorberatung der für die Landesgesetzgebung bestimmten Wehrvorlagen ist die k. k. Landesverteidigungs-Kommission für das Schießstandswesen und in Wehrangelegenheiten in Tirol und Vorarlberg berufen.

Die Kommission untersteht unmittelbar dem Ministerium für Landesverteidigung.

## § 4.

Die k. k. Landesverteidigungs-Kommission (§ 3) besteht aus dem Statthalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender, dem Landeshauptmann von Tirol als Landes-Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter im Landesausschusse, dem Landeshauptmann von Vorarlberg als Landes-Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter im Landesausschusse, zwei Abgeordneten des Tiroler und einem Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, ferner dem Militärreferenten der k. k. Statthaltereie, sodann militärischerseits aus dem Korps- und Landesverteidigungskommandanten, dem dem Landesverteidigungskommando zugeteilten General, dem Generalstabchef des Korps- und Landesverteidigungskommandos oder ihren Stellvertretern und aus einem Delegierten des Landesverteidigungskommandos; der Kommission gehören auch die Referenten des Tiroler und des Vorarlberger Landes-Oberschützenmeister-Amtes mit beratender Stimme an.

## § 5.

Der vom Kaiser ernannte Landesverteidigungskommandant ist mit dem militärischen Befehle über die Landesverteidigung betraut.

Die Stellvertretung erfolgt nach den hierüber bestehenden militärischen Grundfätzen.

Der Landesverteidigungskommandant hat, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4, denselben Wirkungskreis wie die Landwehrkommandanten in den übrigen im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Der Landesverteidigungskommandant und die ihm unterstehenden Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten sind in rein militärischer Beziehung dem Landwehroberkommando, in allen übrigen Angelegenheiten im Wege des Landwehroberkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung untergeordnet.

Im Kriege untersteht der Landesverteidigungskommandant und die gesamte Landesverteidigung dem vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber.

## § 6.

Die Gesamtkosten der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigung belasten im Frieden das Budget des Ministeriums für Landesverteidigung; jene Kosten hingegen, die durch die Mobilisierung und

Verwendung der Landesverteidigung zu Kriegszwecken entstehen, werden vom Kriegsministerium bestritten.

## § 7.

Die Landeschützen bilden einen integrierenden Teil der k. k. Landwehr und sind gleich dieser im Kriege zur Unterstützung der gemeinsamen Wehrmacht und zur inneren Verteidigung berufen.

Die Landeschützen sind grundsätzlich zur Verteidigung des Landes bestimmt und dürfen dementsprechend außerhalb der Landesgrenze nur insoweit verwendet werden, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Verteidigung des Landes erheischen.

Sofern in einem Kriege das Land nicht unmittelbar bedroht wäre, wohl aber vom Gesamtinteresse der Reichsverteidigung die Mitwirkung der Landeschützen erheischt würde, kann ausnahmsweise eine Verwendung derselben außer Landes mit Zustimmung der Landtage — und nur bei Gefahr im Verzuge gegen nachträgliche Mitteilung an die Landtage — vom Kaiser angeordnet werden.

Im Frieden können die Landeschützen auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern verwendet werden.

## § 8.

Von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg ist — nebst den nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes für die gemeinsame Wehrmacht entfallenden Rekruten — für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Nach obigen Bestimmungen beziffert sich das Rekrutenkontingent für die Landeschützen für das Jahr 1912 mit 770, für das Jahr 1913 mit 830, für das Jahr 1914 mit 882, für das Jahr 1915 mit 930, für das Jahr 1916 mit 967, für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre mit jährlich 1004 Mann.

Im Falle einer Erhöhung der Gesamtziffer des Rekrutenkontingents der Landwehr der übrigen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder oder einer Minderung der im ersten Absatz erwähnten, auf Grund der Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffern kommt die Festsetzung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen der Landesgesetzgebung zu.

Die Organisation der aus den Rekruten des gemeinsamen Heeres sowie der Landeschützen zu bildenden Truppen wird vom Kaiser bestimmt.

## § 9.

Die regelmäßige Dienstpflicht der Landeschützen dauert:

- a) Im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve;
- b) bei der Kavallerie, dann

c) bei den Formationen mit zweijähriger Präsenzdienstzeit für eine dem budgetmäßig festgestellten Stand an Unteroffizieren entsprechenden Mannschaftszahl, in welche die den Präsenzdienst bei diesen Formationen freiwillig fortsetzenden Unteroffiziere sowie die daselbst nach § 19 des Wehrgesetzes freiwillig Eingetretenen mit dreijähriger Präsenzdienstpflicht einzurechnen sind, drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve;

d) für die in die Erfahreserve Eingeteilten zwölf Jahre.

Personen, die aus dem gemeinsamen Heere zu den Landeschützen überseht wurden, ist der schon abgeleistete Teil der Dienstpflicht einzurechnen; auch dürfen sie zu keiner längeren als der ihnen vor der Uebersehung obliegenden Gesamtdienstpflicht verhalten werden.

#### § 10.

Die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, und die Bestimmungen der Wehrvorschriften haben, insoweit sie sich auf die Landwehr beziehen und nicht durch das gegenwärtige Landesgesetz eine Aenderung erfahren, auch rücksichtlich der Landeschützen Anwendung zu finden.

#### § 11.

Hinsichtlich der Waffen(Dienst)übungen finden die Bestimmungen des § 48, Punkt 1, 4 und 5, des Wehrgesetzes auf die Landeschützen sinngemäß Anwendung.

Personen, die aus dem gemeinsamen Heere zu den Landeschützen überseht wurden, dürfen jedoch bei diesen nur zu jener Anzahl von Waffen(Dienst)übungen herangezogen werden, zu der sie in dem betreffenden Teile des gemeinsamen Heeres verpflichtet gewesen wären.

Jene Landeschützen, die nachweisen, die nach der geltenden Schießstandsordnung vorgeschriebenen Pflichten der Standschützen durch fünf Jahre erfüllt zu haben, sind von der vorletzten Waffenübung und jene Landeschützen, die die Erfüllung der erwähnten Standschützenpflichten durch weitere fünf Jahre nachweisen, nicht Erfahreservisten sind und auch nicht gleichzeitig auf die Begünstigung des § 48, siebenter Absatz, des Wehrgesetzes Anspruch besitzen, auch von der letzten Waffenübung gegen Anmeldung zu entheben.

#### § 12.

Die Personen der Landeschützen sind je nach ihrer Standesgruppe, nach Charge und Rang den entsprechenden Personen der gemeinsamen Wehrmacht gleichgestellt und haben auf dieselben Gebühren Anspruch.

Die allgemeinen Dienst- und Distinktionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerziervorschriften der Landeschützen haben jenen des gemeinsamen Heeres zu entsprechen.

#### § 13.

Die Kommandosprache der Landeschützen ist jene des gemeinsamen Heeres.

#### § 14.

Auf die Versorgung der Landeschützen sowie ihrer Witwen und Waisen finden die für die Militärversorgung geltenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 15.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesamten Landeschützen oder eines Teiles derselben erfolgt auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesverteidigung.

#### § 16.

Der Landsturm steht als integrierender Teil der bewaffneten Macht (§ 1) unter völkerrechtlichem Schutze.

#### § 17.

(Siehe den § 6 des vorstehenden kaiserlichen Patentes.)

Zum Landsturm sind alle nach Tirol oder Borsarlberg zuständigen, wehrfähigen Staatsbürger, die weder der gemeinsamen Wehrmacht noch den Landeschützen (Landwehr) angehören, vom Beginne des Jahres, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingeteilt.

In das erste Aufgebot gehören alle vorerwähnten wehrfähigen Staatsbürger vom Beginne des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 37. Lebensjahr vollstreckt haben.

Das zweite Aufgebot umfaßt alle vorerwähnten wehrfähigen Staatsbürger vom 1. Jänner jenes Jahres, in dem sie das 38. Lebensjahr vollenden, bis 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 42. Lebensjahr zurückgelegt haben, beziehungsweise bis zur Vollendung der Landsturmpflicht.

Im Falle vollstreckten dreijährigen regelmäßigen Präsenzdienstes (§ 9) entfallen jedoch die letzten zwei Jahre, im Falle vollstreckten vierjährigen regelmäßigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine die letzten fünf Jahre der regelmäßigen gesetzlichen Landsturmpflicht.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, unterliegen alle aus der Kategorie des Offiziers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst versetzten Personen, sofern sie nicht in den vorbenannten Teilen der bewaffneten Macht verwendet werden.

Die Landsturmpflicht erstreckt sich ferner — unbeschadet der früher im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen —

auf alle Körperschaften, die einen militärischen Charakter, beziehungsweise militärische Abzeichen tragen, einschließlich der k. k. Schießstände.

Das Personal der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste ist zur Landsturmpflicht nach Maßgabe, als es die Kriegsverhältnisse erheischen und insoweit es die Dienstesrückichten gestatten, heranzuziehen.

Landsturmpflichtige, die für die Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses unentbehrlich sind, können vom Landsturmdienst enthoben werden.

Freiwillig zum Dienste im Landsturm sich Meldende, die außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturmpflicht stehen, können nach Maßgabe ihrer Eignung in den Landsturmdienst aufgenommen werden.

Einsichtlich derjenigen, die auf Grund der §§ 11 und 12 des Wehrgesetzes vor dem Beginn der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des gemeinsamen Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr getreten sind, erstreckt sich die Landsturmpflicht nach der Erfüllung ihrer gesetzlichen Gesamtdienstpflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

#### § 18.

Der Landsturm darf nur im Falle und für die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges zum Dienste aufgeboten werden.

Die Aufbietung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers, im Wege des Ministers für Landesverteidigung in jenem Umfange, als es die Interessen der Verteidigung des Landes erfordern.

Die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes erfolgt in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Für diese Verwendung hat die im § 7, zweiter und dritter Absatz, für die Verwendung der Landes schützen normierte Beschränkung zu gelten.

Sofern nicht die Inanspruchnahme sämtlicher landsturmpflichtiger Jahrgänge erfordert wird, hat dieselbe, insoweit es die militärischen Rückichten gestatten, in allen Kategorien (§ 17) mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

(Siehe den § 6 des vorstehenden kaiserlichen Patentes.)

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisierten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum gemeinsamen Heere und zu den Landes schützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersahreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige, einschließlich der aus der Dienstpflicht des gemeinsamen Heeres und der Landes schützen Entlassenen, vom ersten Aufgebot zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges sofort zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernis zu bestimmenden Kategorien, nämlich der aus der Dienstpflicht des gemeinsamen Heeres und der Landes schützen Entlassenen

und der übrigen Landsturmpflichtigen mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes im Kriege können Landsturmpflichtige auch zur Gendarmerie eingeteilt werden.

#### § 19.

Nachdem das Landsturmaufgebot ergangen ist, unterstehen die Personen des Landsturmes vom Tage ihrer Einberufung zur Dienstleistung bis zu jenem ihrer Beurlaubung oder der Auflösung des Aufgebotes den Militärstrafgesetzen und Disziplinarvorschriften in demselben Umfange, wie die Personen der Landes schützen.

#### § 20.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, die Angehörige des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, Landes schützen (einschließlich Ersahreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, die für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten beteilt werden, sind verpflichtet, sich einmal in jedem Jahre zu einem, unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen, anzuberaumenden Zeitpunkt bei der Gemeindevorsteherung des Aufenthaltes vorzustellen; sofern die Gemeindevorsteherungen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht entsprechen oder die Meldung zur Konstatierung der Tauglichkeitsverhältnisse notwendig sein sollte, hat die Vorstellung bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltsortes zu bestimmenden Person oder Behörde zu erfolgen. Hierfür darf nicht mehr als ein Tag in Anspruch genommen werden. Für die im Auslande lebenden oberwähnten Landsturmpflichtigen ist die schriftliche Meldung der persönlichen Vorstellung gleichzuhalten.

Der Minister für Landesverteidigung kann überhaupt unter besonderen Verhältnissen einzelnen Personen gestatten, die Meldung schriftlich zu bewirken.

Mit Widmungskarten beteilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

(Siehe den § 6 des vorstehenden kaiserlichen Patentes.)

Bei Uebertretungen vorstehender Meldevorschriften haben die Strafbestimmungen der §§ 73 und 75 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, N. G. Bl. Nr. 128, sinngemäße Anwendung zu finden.

#### § 21.

Die Landsturmmänner und ihre Offiziere tragen während der Zeit ihrer Verwendung, insoweit sie nicht militärisch bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet sind, ein gemeinsames, auf Entfernung erkennbares Abzeichen, die Offiziere und Unteroffiziere überdies die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen.



Die mit kaiserlicher Genehmigung schon im Frieden organisierten bewaffneten Körperschaften sowie die k. k. Schießstände haben das Recht, ihre Bekleidung, Ausrüstung und Organisation, mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung ihrer Kommandanten und Offiziere, auch im Landsturmdienst beizubehalten.

## § 22.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung, mit Inbegriff der Hinterbliebenen, haben für den Landsturm dieselben Bestimmungen wie für die Landeschützen in entsprechender Weise zu gelten.

## § 23.

Die Sturmvollen, in denen die Landsturmpflichtigen Personen nach Altersklassen, von der ältesten abwärts, verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen unter Mitwirkung der Matrikelführer anzulegen und evident zu halten.

## § 24.

Dieses Gesetz, durch das die Gesetze vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, und vom 16. Dezember 1908, L. G. Bl. Nr. 1 von 1909, außer Wirksamkeit gesetzt werden, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die zu diesem Zeitpunkte bereits assentierten Landeschützen hinsichtlich der Dauer ihrer ersten militärischen Ausbildung und ihrer Präsenz- und Gesamtdienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln sind, und

2. die zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, nach vollstreckter Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zu den Landeschützen übersehten Sagisten, Offiziers(Militärbeamten)aspiranten und Mannschaften der Spezialwaffen, Branchen und Anstalten im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des gemeinsamen Heeres verwendet werden können.

## § 25.

Der Minister für Landesverteidigung ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 25. Mai 1913.

Franz Joseph m. p.

Georgi m. p.

## b) Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

### 1. Zirkularverordnung vom 12. August 1914, Dep. X, Nr. 3787 (Min. R. Bl. Nr. 128 für die Landwehr).

1. Generalmajore und Stabsoffiziere, die während der Felddienstleistung definitiv ein Kommando führen, für welches organisationsgemäß eine höhere als die von ihnen bekleidete Charge normiert ist, beziehen während dieser Kommandoführung die Gebühren der nächsthöheren Charge (Sage niederer Stufe).

Der gleiche Gebührgesetzungsgrundsatz gilt auch für die definitiv als Chef einer Geschäftsgruppe (als Justizreferent, Militärseelsorger) bei den höheren Kommandos der Armee im Felde und für die als Vorstand einer mobilen Anstalt fungierenden Sagisten von der X. Rangklasse aufwärts, falls für die betreffende Funktion organisationsgemäß eine höhere als die von ihnen bekleidete Charge normiert ist.

Sind für das Kommando (die Funktion) eine höhere und eine niedrigere Charge normiert, so kommt für die Beurteilung des Anspruches auf höhere Gebühren nur letztere Charge in Betracht.

2. Die Familien der gemäß Punkt 1 höhere als die chargenmäßigen Gebührenbeziehenden Sagisten erhalten die Quartierbeihilfe und Sustentation nach der Rangklasse, für welche das Familienhaupt die Gebühren bezieht (§§ 76 und 78 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil).

3. Der Anspruch auf die höheren Gebühren erwächst durch die im Verordnungsblatt mittelst Kriegseinteilungsliste oder mittelst besonderen Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung erfolgte Ernennung (Verleihung des Kommandos, Einteilung) und ist an die tatsächliche Uebernahme des Kommandos (der Funktion) gebunden.

Die provisorische Betrauung mit einem Kommando (einer Funktion) begründet keinen Anspruch auf die höheren Gebühren.

4. Der Bezug der höheren Gebühren beginnt mit dem ersten Mobilisierungstag, beziehungsweise mit dem späteren Tage der Uebernahme des Kommandos (der Funktion) nach den für Neubeförderte geltenden Grundsätzen und endet — falls die Beförderung in die höhere Charge nicht erfolgt ist — mit dem Monat der Demobilisierung oder der früher erfolgten Enthebung vom Kommando (der Funktion).

5. Hinsichtlich des Anspruches auf höhere Gebühren für die während der Felddienstleistung ein Abteilungs- oder Unterabteilungs-Kommando definitiv führenden Hauptleute (Rittmeister) und Oberleutnants gelten die Bestimmungen des § 18 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil.

Diese Zirkularverordnung ist bis 28. Juli 1914 rückwirkend und bei den §§ 18, 76 und 78 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer, II. Teil, vorzumerken.

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie.

**2. Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, betreffend die Auszahlung von Zivilbezügen an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung.**

Während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung ist für Zivilstaatsbedienstete, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, die fällige Monatsrate der während der Militärdienstleistung gebührenden Zivilbezüge nicht dem zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten, sondern sofort, am Fälligkeitstage an den seinerzeit namhaft gemachten Bevollmächtigten, falls aber ein solcher nicht namhaft gemacht wurde, an die Gattin oder an die Kinder, beziehungsweise an jene Person, bei der die Kinder in Pflege stehen, gegen eine vom Amtsvorstande des Zivilstaatsbediensteten unter Weidrückung des Amtssiegels vidierte ungestempelte Empfangsbestätigung auszufolgen. Die in vorchriftsmäßiger Weise vidierte Empfangsbestätigung, welche auch die Erklärung der Partei zu enthalten hat, daß sie den quittierten Betrag gegebenenfalls als Vorauszahlung auf Rechnung der den Hinterbliebenen gebührenden Versorgungsgenüsse anerkennt, gilt als Legitimation zur Empfangnahme der Auszahlung des darin bezeichneten Betrages. Eine förmliche Ueberweisung (Anweisung) des Bezuges hat zu unterbleiben. Der Amtsvorstand darf die Empfangsbestätigung nur dann vidieren, wenn ihm bekannt ist oder glaubhaft gemacht wird, daß die sofortige Auszahlung des darin bezeichneten Betrages zur Sicherung des Unterhaltes der Familienangehörigen des Zivilstaatsbediensteten notwendig ist; besondere Erhebungen über diesen Umstand sind jedoch nicht zu pflegen.

Falls die Empfangsbestätigung den auszahlenden Betrag überhaupt nicht oder nicht richtig angibt, ist der gebührende Betrag von der liquidierenden Stelle einzusehen.

Sollte sich infolge Ablebens des Zivilstaatsbediensteten ein Uebergenuß ergeben, so ist er durch Abzug von den Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen hereinzubringen.

Diese Bestimmung tritt an Stelle der Anordnung des Punktes h der Verordnung vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 49.

Engel m. p.

**3. Erlaß des Justizministeriums vom 13. Oktober 1914, J. M. B. Bl. Nr. 77,**

**über die Auszahlung von Zivilbezügen an die Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung.**

Hinsichtlich der Auszahlung der Zivilbezüge, die den Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder der Ein-

berufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung zustehen, werden zu den Verordnungen vom 26. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 3 von 1888, und vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 49, folgende Erläuterungen erlassen:

1. Unter den im § 6, P. 3 und 4, des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, erwähnten, bei einer Pensionierung oder Provisionierung anrechenbaren Bezügen, welche den anzuweisenden Gebührenden der zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Zivilstaatsbediensteten zugrunde zu legen sind, ist die in den Pensionsvorschriften normierte Pensionsbemessungsgrundlage zu verstehen.

2. Gemäß den im § 6, P. 4, lit. c, des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Zivilbezüge jener zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen, zu den Militärgagisten gehörigen Zivilstaatsbediensteten, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, hat folgendes zu gelten:

a) Da den berechneten Zivilstaatsbediensteten im Falle der lit. c des § 6, P. 4, die volle Aktivitätszulage gebührt, ist ihnen nebst der Tangente der Aktivitätszulage, welche in dem ihnen gemäß P. 4 des § 6 des Gesetzes schon angewiesenen Zivilgebührenden und die der eventuell angewiesenen Differenz zwischen anrechenbaren Zivilgebühren und Militärgage enthalten ist, der auf die volle Aktivitätszulage fehlende Rest auszufolgen. Daher ist, wenn einem Beamten ein Gehalt von 3000 K und eine Aktivitätszulage von 1200 K, demnach eine Pensionsbemessungsgrundlage von 3400 K, und eine Militärgage von 1680 K zukommt, anzuweisen: ein Drittel der Pensionsbemessungsgrundlage (3000 K + 400 K), also 1000 K + 133 K 33 h = 1133 K 33 h; ferner die Differenz zwischen der Pensionsbemessungsgrundlage von 3000 K + 400 K = 3400 K und der Militärgage von 1680 K, das ist 1320 K + 400 K = 1720 K; schließlich der Betrag von 666 K 67 h an Aktivitätszulage, da von letzterer bereits (133 K 33 h + 400 K =) 533 K 33 h in Anschlag gebracht sind. Die Summe der ihm anzuweisenden Zivilbezüge beträgt hiernach 3520 K jährlich.

b) In jenen Fällen, in denen der Gehalt samt allfälligen Dienstalterszulagen und sonstigen für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Personalzulagen weniger als 2400 K beträgt, ist behufs Ermittlung der anzuweisenden Differenzquote zwischen Militärgage und anrechenbaren Zivilgebühren die Militärgage von der im Gesetze für diese Fälle normierten speziellen Begrenzungssumme per 2400 K — also nicht von der Pensionsbemessungsgrundlage und auch nicht von dem Gehalte samt obigen Zulagen — abzuziehen.

Daher ist, wenn einem Beamten ein Gehalt von 1600 K und eine Aktivitätszulage von 720 K, demnach eine Pensionsbemessungsgrundlage von 1840 K und eine Militärgage von 2200 K zukommt, anzuweisen: ein Drittel der Pensions-

bemessungsgrundlage (1600 K + 240 K), also 533 K 33 h + 80 K = 613 K 33 h; ferner die Differenz zwischen der gesetzlichen Begrenzungssumme von 2400 K und der Militärgage (2200 K) = 200 K; schließlich der Betrag von 640 K an Aktivitätszulage, davon letzterer bereits 80 K in Anschlag gebracht sind. Die Summe der ihm anzuweisenden Zivilbezüge beträgt hiernach 1453 K 33 h jährlich.

3. Bei den zu den Militärgagisten gehörenden Zivilstaatsbediensteten, mögen sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben oder nicht, darf die Summe der nach lit. a und b des § 6, P. 4, des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, anzuweisenden Zivilbezüge (das ist Zivilgebührendrittel und Differenzquote) nicht größer sein als die Pensionsbemessungsgrundlage (Gehalt samt dem für die Pension anrechenbaren Teil der Aktivitätszulage und sonstigen für die Pension anrechenbaren Zulagen).

4. Die Bestimmungen der §§ 48 und 169 der Dienstpragmatik über die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage sowie die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Tangente der Aktivitätszulage, die in das gemäß P. 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, anzuweisende Zivilgebührendrittel und in die eventuelle Differenz zwischen anrechenbaren Zivilgebühren und Militärgage einbezogen wurde.

Daher ist Zivilstaatsbediensteten, die sich für die Auszahlung der Aktivitätszulage in Vierteljahresraten erklärt haben — und zwar nur für den Monat, in welchem die Auszahlung der vierteljährigen Aktivitätszulage erfolgen würde — diese Tangente der Aktivitätszulage (eventuell die volle Aktivitätszulage) auf Grund der Vierteljahresrate im Sinne der Durchführungsvorschriften zu den §§ 48 und 169 Dienstpragmatik zu bemessen und auszusahlen.

5. Gagisten in der Evidenz der Landwehr sind im Falle ihrer Verwendung im Landsturm nach § 6, P. 1, des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, zu behandeln.

6. Bei Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, sind die im Mobilisierungsfalle aus dem nichtaktiven Verhältnis zur aktiven Militärdienstleistung einrückenden Fähiriche und sonstigen Offiziersaspiranten (Militärbeamtenaspiranten) wie die Mannschaftspersonen zu behandeln.

Die im P. 3 des zitierten § 6 bezeichneten Begünstigungen kommen auch jenen Zivilstaatsbediensteten zustatten, welche der militärischen Ausbildung als Ersatzreservisten unterzogen worden sind.

7. Die Bestimmungen der P. 1, 3 und 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, finden auch auf diejenigen Zivilstaatsbediensteten Anwendung, die ohne gesetzliche Verpflichtung mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Zentralstelle freiwillig zur aktiven Militärdienstleistung einrücken oder vorübergehend in ihr verbleiben.

8. Falls die Quittierung des Zivilstaatsbediensteten (beziehungsweise die Empfangsbestätigung nach dem Erlasse vom 30. August 1914,

R. G. Bl. Nr. 230) den auszusahlenden Betrag überhaupt nicht oder nicht richtig angibt, ist der gebührende Betrag von der liquidierenden Stelle einzusetzen.

9. Die Bestimmungen dieses Erlasses treten mit Rückwirkung auf den 1. August 1914 sofort in Kraft. Eine für die Monate August, September und Oktober 1914 etwa bezogene Uebergebühre ist jedoch aus Rücksicht für eine vereinfachte Manipulation ausnahmsweise nicht hereinzubringen.

Sachsenburger m. p.

#### 4. Erlaß des Justizministeriums vom 13. Oktober 1914, J. M. B. Bl. Nr. 78,

über die Auszahlung der Zivilbezüge von Staatsbediensteten während der aktiven Militärdienstleistung an Angehörige mit Ausnahme der Gattin oder der Kinder des Staatsbediensteten.

Im Nachhange zum Erlasse des Finanzministeriums vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, wird nachstehendes verfügt:

Wenn ein Zivilstaatsbediensteter, der weder Frau noch eheliche Kinder hat, den Unterhalt einer anderen in einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu ihm stehenden und mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Person nachgewiesenermaßen ganz oder zum größten Teile bestreitet, kann, soweit es zur Sicherung des Unterhaltes dieser von ihm unterstützten Person unerlässlich notwendig ist, unter besonderen Umständen eine Ausnahme von den Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 49, platzgreifen.

Besondere Umstände sind dann als vorhanden anzunehmen, wenn dem infolge der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes zur aktiven Militärdienstleistung eingerückten Staatsbediensteten bescheinigtermaßen durch zwingende Verhältnisse (zum Beispiel wegen Aufenthaltes in einer zernierten Festung, auf einem Kriegsschiffe oder in der Kriegsgefangenschaft oder wegen Unterbindung der Verkehrsmittel) die Möglichkeit benommen ist, die den Vorschriften der erwähnten Verordnung entsprechende Quittung einzusenden.

Die Ausnahme von den Bestimmungen der erwähnten Verordnung besteht darin, daß gegen eine vom Amtsvorstande des Staatsbediensteten unter Beidrückung des Amtssiegels vidierte ungestempelte Empfangsbestätigung sofort am Fälligkeitstage die Hälfte der fälligen Monatsrate der gemäß dem Gesetze vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, gebührenden Zivilbezüge an den seinerzeit namhaft gemachten Bevollmächtigten, falls aber ein solcher nicht namhaft gemacht wurde, an die unterstützte Person ausgefolgt wird; ist letztere mit dem Bevollmächtigten identisch, so wird ihr die fällige Monatsrate zur Gänze ausgefolgt. Die in vorschrittmäßiger Weise vidierte Empfangsbestätigung, welche

auch die Erklärung der Partei zu enthalten hat, daß sie den quittierten Betrag gegebenenfalls als Vorauszahlung auf Rechnung eines etwa gebührenden oder gnadeweisen Sterbequartals anerkennt, gilt als Legitimation zur Empfangnahme der Auszahlung des darin bezeichneten Betrages. Eine förmliche Ueberweisung (Anweisung) des Bezuges hat zu unterbleiben.

Der Amtsvorstand darf die Empfangsbestätigung nur dann erteilen, wenn er sich durch gewissenhafte Prüfung der von der Partei vorgebrachten Bescheinigungen die Ueberzeugung verschafft hat, daß sämtliche in diesem Erlasse geforderten Bedingungen zutreffen. Sind mehrere unterstützte Personen, aber kein Bevollmächtigter des Staatsbediensteten vorhanden, so darf nur die Empfangsbestätigung derjenigen Person erteilt werden, von der zuversichtlich zu erwarten ist, daß sie aus dem empfangenen Betrage auch die übrigen unterstützten Personen beteiligen wird.

Wenn das Amt, bei dem der Staatsbedienstete zuletzt angestellt war, infolge feindlicher Invasión die Amtstätigkeit eingestellt hat, obliegt die in diesem Erlasse sowie auch die im Erlasse vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, vorgesehene Vidierung der Empfangsbestätigung der vorgesetzten Landesbehörde (Oberlandesgerichts-Präsidium, Oberstaatsanwaltschaft).

Sollte sich infolge Ablebens des Zivilstaatsbediensteten ein Uebergenuß ergeben, so ist er durch Abzug von dem der unterstützten Person eventuell zukommenden Sterbequartale hereinzubringen.

Höchenburger m. p.

5. Erlaß des Justizministeriums vom 3. Jänner 1915, J. M. B. Bl. Nr. 1, über die Auszahlung der während der aktiven Militärdienstleistung gebührenden Zivilbezüge an den bezugsberechtigten Zivilstaatsbediensteten selbst.

Das Finanzministerium hat an seine Unterbehörden folgenden Erlaß gerichtet:

„Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird nachstehendes mitgeteilt:

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1909, R. G. Bl. Nr. 49 (Punkt a, Abs. 2), bestimmt allerdings, daß die Zahlung gegen Vorbringung der entsprechend unterfertigten und vidierten Quittung an diejenige Person zu erfolgen hat, welche vom Bezugsberechtigten als zur Empfangnahme ermächtigt namhaft gemacht wurde. Dieser Bestimmung liegt jedoch keineswegs die Absicht zugrunde, die unmittelbare Auszahlung der Bezüge an den Bediensteten selbst für alle Fälle auszuschließen. Eine solche unmittelbare Auszahlung ist daher in den Fällen, in denen sie nach den Umständen durchführbar ist und von dem bezugsberechtigten Bediensteten ausdrücklich erbeten wird, ohneweiters zulässig.

In diesem Sinne ist auch der im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen ergangene Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, auszulegen.“

Hiervon werden die Justizbehörden zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Höchenburger m. p.

6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296,

womit Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzlei-hilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

In Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzlei-hilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, wird nachstehendes angeordnet:

1. Die im § 16, Absatz 4, genannten Kanzleioffizianten erhalten die dort erwähnten Bezüge statt auf die Dauer von höchstens drei Monaten auf die ganze Dauer ihrer Militärdienstleistung.

2. Den im § 76, Absatz 6 und 7, genannten Kanzleigehilfen können die dort erwähnten Bezüge statt für einen Zeitraum von längstens drei Monaten für die ganze Dauer ihrer Militärdienstleistung zugestanden werden.

Stürgkh m. p.

Höchenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

7. Bezüge des Kanzleihilfspersonals während der aktiven Militärdienstleistung im Kriege (J. M. B. Bl. S. 574).

Im Sinne des § 16, Absatz 4, gebührt den infolge der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes Militärdienst leistenden Kanzleioffizianten, soweit sie dem Mannschaftsstande angehören und den gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienst bereits vollstreckt haben oder der militärischen Ausbildung als Ersatz-reservisten unterzogen wurden, für die ersten drei Monate\* der militäri-

\* Siehe vorherstehend die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296.

sehen Dienstleistung der Fortgenuß der Bezüge im vollen oder im halben Betrage, je nachdem der betreffende Kanzleioffiziant in Erfüllung einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen hat oder nicht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei Anwendung der Bestimmungen des § 16, Absatz 4, wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jenen Monat, in welchem der Kanzleioffiziant — sei es auch nur für ganz kurze Zeit — seinen Zivildienst noch verrichtet hat, dem Kanzleioffizianten noch die vollen Bezüge anzuweisen sind.

Hinsichtlich der Kanzleigehilfen ist bei Anwendung des § 76, Absatz 6 bis 8, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den infolge der Mobilisierung oder der Einberufung des Landsturmes Militärdienst leistenden Kanzleigehilfen der Bezug des vollen Taggelbes schon mit dem Tage aufhört, an dem sie zuletzt ihren Zivildienst verrichtet haben. Mit dem diesem Tage nächstfolgenden Tage beginnt also bereits der Zeitraum von längstens drei Monaten,\* für den die Zentralstelle in rückfichtswürdigen Fällen gemäß § 76, Absatz 6 bis 8, den Fortbezug des gekürzten Taggelbes gestatten kann.

Weiters wird zur Erläuterung des § 16, Absatz 4, und § 76, Absatz 6 bis 8, eröffnet, daß die Begünstigung, welche hier den Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen des Mannschaftsstandes, die den gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienst vollstreckt haben oder der militärischen Ausbildung als Ersatzreservisten unterzogen wurden, eingeräumt ist, sinngemäß auch den übrigen dem Mannschaftsstande angehörigen Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen unter der Voraussetzung zustatten kommt, daß sie ihrer Stellungspflicht bereits feinerzeit Genüge geleistet haben und außer dem Falle der Einberufung des Landsturmes zu einem militärischen Präsenzdienst weiterhin nicht mehr verpflichtet wären.

Diese Begünstigung gilt demnach für sämtliche einberufenen Landsturmpflichtigen, auch die nichtgedienten oder feinerzeit vor Vollendung des Präsenzdienstes oder der ersten militärischen Ausbildung aus der Dienstpflicht entlassenen.

Ausgeschlossen sind nur jene, die den gesetzlichen Präsenzdienst noch zu leisten haben werden, wie zum Beispiel solche, die sich vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters freiwillig zum Militärdienst melden.

Schließlich wird bei diesem Anlasse gestattet, daß die Bestimmungen des im Einvernehmen mit allen Zentralstellen hinausgegebenen Finanzministerialerlasses vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 230, sinngemäß auf Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen angewendet werden dürfen.

\* Siehe vorstehend die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296.

8. Erlaß des Justizministeriums vom 12. Februar 1915,  
J. M. B. Bl. Nr. 6,

über die Zivilbezüge jener Zivilstaatsbediensteten der Geburtsjahrgänge 1878 bis 1891 und 1892 bis 1896, die als Landsturmpflichtige oder als Freiwillige zur Militärdienstleistung eingerrückt sind.

Das I. I. Finanzministerium hat an seine Unterbehörden den folgenden Erlaß gerichtet:

„Wegen der Zivilbezugsbehandlung der in dem angeführten Schema angeführten Zivilstaatsbediensteten wird auf dieses Schema verwiesen.

Zu R. I, 2) dieses Schemas wird im Nachhange zu dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25. Oktober 1914, Z. 68.400 (J. M. B. vom 29. Oktober 1914, Z. 35.853, gleichlautend mit der Mitteilung im J. M. B. Bl. 1914, S. 574), bemerkt, daß in diesem Falle die Begünstigung des § 16, Abs. 4, beziehungsweise § 76, Abs. 6, der G. M. B. vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, mit der durch die G. M. B. vom 26. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 296, angeordneten Abänderung auch denjenigen Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen zustatten kommt, die weder den gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienst vollstreckt haben, noch der militärischen Ausbildung als Ersatzreservisten unterzogen wurden. Das gleiche gilt auch für die unter R. II, a, 2) des Schemas bezeichneten Fälle.

Auch im Falle II, a, 1) wird dadurch, daß der gesetzliche Präsenzdienst nicht vollstreckt wurde, die begünstigte Behandlung nicht behindert.

Der Titel, unter dem der Militärdienst geleistet wird, ist fallweise durch Einholung einer Bestätigung des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos (zu welchem der Betreffende einzurücken hatte) festzustellen.“

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind im Bereiche der Justizverwaltung auch bei Einrückung der richterlichen Beamten (Art. I und § 30 D. R.) zu der betreffenden militärischen Dienstleistung entsprechend zur Nichtschmür zu nehmen.

Hohenburger m. p.

9. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschaftspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschaftspersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:  
Beilage zur „Rechtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen die nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, gebührenden Unterhaltsbeiträge wegen Rückversetzung des Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis oder wegen Ablauf der im § 6 des zitierten Gesetzes erwähnten Frist einzustellen wären — bei Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen — die Fortzahlung dieser Beiträge im vollen oder auch im geminderten Ausmaße mit Verordnung zu verfügen.

## § 2.

Für Mannschaftpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid geworden sind, für Angehörige solcher Mannschaftpersonen und für Hinterbliebene der während oder infolge des Krieges gefallenen, vermißten oder gestorbenen Mannschaftpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft kann die Regierung staatliche Unterstützungen für Fälle, in denen die Fortzahlung eines Unterhaltsbeitrages im Sinne des § 1 nicht erfolgt, mit Verordnung festsetzen.

Die Unterstützungen sind nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu gewähren, und zwar vom Tage des Anfalles der gesetzlichen Versorgungsgebühren und, wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monats, der dem Tode des Mannes folgt.

## § 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zuwendungen können nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung und insofern eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung nicht früher erfolgt, gewährt werden.

## § 4.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 12. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

10. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162,

mit der die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verfügt wird und staatliche Unterstützungen für invalid gewordene Mannschaftpersonen und deren Angehörige sowie für Hinterbliebene nach Mannschaftpersonen festgesetzt werden.

## § 1.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, wird die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge in den dort erwähnten Fällen und unter den dort erwähnten Voraussetzungen im vollen gesetzlichen Ausmaße verfügt.

## § 2.

In Ausführung des § 2 der zitierten kaiserlichen Verordnung werden die daselbst vorgesehenen staatlichen Unterstützungen, die unbeschadet entfallender gesetzlicher Versorgungsgebühren in monatlich vorhinein fälligen Raten flüssig zu machen sind, mit folgenden Jahresbeiträgen festgesetzt:

## A. Für Invalide.

1. 60 Kronen, wenn die Erwerbsfähigkeit im früheren Beruf um mindestens 20, jedoch um weniger als 50 Prozent vermindert ist;

2. 120 Kronen, wenn die Erwerbsfähigkeit im früheren Beruf um 50 bis 100 Prozent vermindert ist;

3. 180 Kronen, wenn völlige Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

## B. Für Angehörige von Invaliden:

1. 60 Kronen für die Ehegattin des Invaliden, der nach A: 1, 2 oder 3 selbst eine Unterstützung erhält;

2. 36 Kronen für jedes eheliche oder uneheliche Kind des Invaliden, der nach A: 1 oder 2, und 60 Kronen für jedes solche Kind des Invaliden, der nach A: 3 selbst eine Unterstützung erhält;

3. je 60 Kronen für den ehelichen Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner den ehelichen Vater der unehelichen Mutter des Invaliden, der nach A: 1, 2 oder 3 selbst eine Unterstützung erhält, jedoch mit der Beschränkung, daß die Gesamtsumme der Unterstützungen dieser Angehörigen den Betrag von 120 Kronen nicht überschreiten darf.

C. Für Hinterbliebene nach Gefallenen oder Gestorbenen:

1. 120 Kronen für die Witwe;
2. 12 Kronen für jede eheliche oder legitimierte vaterlose Waise;
3. je 36 Kronen für die eheliche oder legitimierte elternlose Waise, wenn nur eine solche Waise vorhanden ist; je 30 Kronen, wenn zwei, je 24 Kronen, wenn drei, und je 18 Kronen, wenn vier oder mehr solche Waisen vorhanden sind;
4. 60 Kronen für jede uneheliche Waise bei Vorhandensein einer Witwe, die zum Bezuge einer Witwenpension, sowie der Unterstützung nach C: 1 berechtigt ist;
5. 108 Kronen für die uneheliche, bisher vom Gefallenen oder Gestorbenen erhaltene und nicht unter C: 4 fallende Waise, wenn nur eine solche vorhanden ist, je 102 Kronen, wenn zwei, je 96 Kronen, wenn drei, und je 90 Kronen, wenn vier oder mehr solche Waisen vorhanden sind;
6. je 60 Kronen für den ehelichen Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner den ehelichen Vater der unehelichen Mutter mit der Beschränkung, daß die Gesamtsumme der Unterstützungen dieser Hinterbliebenen den Betrag von 120 Kronen nicht überschreiten darf. Hierbei kommen in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie die Großeltern, und zwar nach Stämmen in Betracht.

Als Normalalter, bis zu dem die Unterstützungen auszu zahlen sind, hat bei Knaben das vollendete 16. Lebensjahr, bei Mädchen das vollendete 14. Lebensjahr zu gelten.

Den Hinterbliebenen nach Gefallenen oder Gestorbenen werden die Angehörigen von Vermissten gleichgehalten.

§ 3.

Bei Invaliden, bei denen völlige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, können ausnahmsweise die im § 2, A und B, festgesetzten Unterstützungen auch in einem höheren Ausmaße bemessen werden, wenn dies zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Invaliden notwendig ist.

Die Jahresbeträge an Unterstützungen dürfen jedoch zusammen mit der Invalidenpension den Betrag von 600 Kronen nicht übersteigen.

§ 4.

Vorstehende Unterstützungen werden nur auf Ansuchen und bei nachgewiesener Bedürftigkeit zuerkannt.

Bei Angehörigen oder Hinterbliebenen — mit Ausnahme der Waisen, die nach dem Militärversorgungsgesetze Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben — wird die Zuerkennung der Unterstützungen außerdem an die Voraussetzung geknüpft, daß

diese Personen vor der Einrückung des Invaliden oder Gefallenen (Gestorbenen, Vermissten) im wesentlichen von ihm erhalten oder wenigstens dauernd unterstützt wurden.

Die Ansuchen um Unterstützung sind bei der Gemeindevertretung des Aufenthaltsortes, beziehungsweise bei der k. u. k. Vertretungsbehörde schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 5.

Bezugsberechtigt ist der Invalide auch für seine Gattin und seine ehelichen und unehelichen Kinder, sowie für seine Vorfahren, die Witwe auch für die ehelichen und die mit ihr im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden unehelichen Waisen des Invaliden, der Vater oder Großvater des Invaliden auch für seine Gattin.

In den übrigen Fällen sind die Personen, denen eine Unterstützung nach § 2 zuerkannt wird, selbst bezugsberechtigt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

11. Gebühren der verwundeten und kranken Mannschafspersonen während der Privatpflege bei Angehörigen. (W. Ztg. Nr. 238/14.)

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien angeordnet, daß den verwundeten und kranken Mannschaften nach ihrer Entlassung aus den Sanitätsanstalten in die Privatpflege bei Angehörigen Urlaube zu bewilligen sind, deren Dauer über Antrag der Sanitätsanstalt von den Stationskommandos bestimmt wird. Nach Ablauf desurlaubes hat die Mannschaft zum zuständigen Ersatzkörper einzurücken. Für die Zeit von der Entlassung aus der Spitalpflege bis zum Einrücken beim Ersatzkörper erhält diese Mannschaft statt aller anderen Gebühren ein Tagespauschale von 2 Kronen. Dieses Pauschale ist der Mannschaft bei Urlauben bis zu vier Wochen für die ganze Urlaubsdauer, bei längeren Urlauben für 28 Tage von der sie heurlaubenden Sanitätsanstalt vor der Entlassung im vorhinein zu erfolgen. Für die etwaige weitere Urlaubsdauer erhalten die Mannschafspersonen die Gebühren im nachhinein von jenem Ersatzkörper, bei dem sie sich nach Ablauf desurlaubes zu melden haben. Diese Ersatzkörper sind ermächtigt, bei länger als sechs Wochen dauernden Urlauben die gebührenden Beträge den darum ansuchenden Mannschafspersonen monatlich im nachhinein per Post zuzusenden. Auf dieses Tagespauschale von 2 Kronen haben auch jene Mannschafspersonen Anspruch, die vor Erscheinen des gegenständlichen Erlasses aus einer Sanitätsanstalt entlassen worden sind und den Betrag nicht erhalten haben. Diesen Personen werden die gebührenden Tagespauschalien, wenn sie darum ansuchen, von jener Sanitätsanstalt

nachträglich erfolgt, von der sie in die Privatpflege mit Urlaub entlassen worden sind, sonst nach Ablauf desurlaubes vom Ersatzkörper, bei dem sie sich zu melden haben.

12. Erlass des Justizministeriums vom 19. August 1914, J. M. B. Bl. Nr. 63,

über die Unterstützung der Landes- und Gemeindefürsorgebüros für Privatangelegenheiten der eingezogenen Soldaten durch die Gerichte.

Das Ministerium des Innern hat durch die Errichtung der Landes- und Gemeindefürsorgebüros eine Einrichtung geschaffen, um die privatrechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten der eingezogenen Offiziere und Soldaten durchzuführen und abzuschließen, die ihre Geschäfte wegen der Einberufung nicht mehr erledigen konnten. Die Statthaltereien und Landesregierungen werden in den Landeshauptstädten solche wirtschaftliche Landesfürsorgebüros errichten, die aus 7 bis 12 teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, durchaus vertrauenswürdigen Personen bestehen. Gleichzeitig werden in den einzelnen Gemeinden unter dem Namen „Wirtschaftliches Fürsorgebüro der Gemeinde . . . . . für Privatangelegenheiten der Eingezogenen“ besondere Ortsbüros ins Leben gerufen, die aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen mit den Ortsverhältnissen vertraute, intelligente und vertrauenswürdige Personen sein wie Geistliche, Advokaten, Lehrer, größere Grundbesitzer und Geschäftsleute, die nicht mehr landsturmpflichtig sind.

Die Bezirkshauptmänner werden die Gemeindefürsorgebüros zu überwachen, zu befehlen und zu unterstützen haben, damit diese Büros die Angelegenheiten der Eingezogenen sachgemäß vertreten.

Das k. u. k. Armeekommando wird den im Felde stehenden mitteilen, daß die wirtschaftlichen Fürsorgebüros bei den politischen Landesstellen und in den Gemeinden errichtet werden. Die Offiziere, Soldaten und sonstigen Eingezogenen werden belehrt werden, daß sie ihre Wünsche selbst oder mit Hilfe eines Kameraden schriftlich in kurzer und klarer Form an ihr vorgesetztes Kommando zu leiten haben. Dieses wird die Schriftstücke mit seinem Amtsstempel versehen, die Echtheit der Unterschrift des Offiziers oder Soldaten bestätigen und dann an jenes wirtschaftliche Landesfürsorgebüro weiterleiten, in dessen Verwaltungsgebiet der Soldat seinen ständigen Wohnort hat. Wenn es sich um die Behebung von Geldern bei Gericht oder einer Depositenkasse handelt, wird der Soldat das wirtschaftliche Landesfürsorgebüro ausdrücklich zur Behebung des Geldes zu ermächtigen haben. Die Landesfürsorgebüros werden die einlangenden Zuschriften entweder selbst erledigen oder an das Fürsorgebüro des Wohnortes des eingezogenen Soldaten leiten, allenfalls auch kurze Ratschläge für die Behandlung der Angelegenheit geben.

Das Justizministerium benachrichtigt alle Gerichte von dieser vom Ministerium des Innern getroffenen Einrichtung und legt es den Gerichten nahe, die Mitglieder der Fürsorgebüros bei ihrem Einschreiten vor Gericht tunlichst zu unterstützen.

Den im Felde stehenden Soldaten wird es zumeist nicht möglich sein, eine schriftliche Vollmacht unter Verwendung der üblichen Formulare auszufertigen, die sich als eine Prozeßvollmacht im Sinne des § 31 Z. P. O. oder als eine allgemeine Vollmacht im Sinne des § 1008 a. b. G. B. darstellt. In einzelnen Fällen kann vielleicht der vom vorgesetzten Kommando beglaubigte Wunschzettel des Soldaten als eine Vollmacht zum gerichtlichen Einschreiten angesehen werden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, empfiehlt es sich, das vor Gericht erscheinende Mitglied des Fürsorgekomitees zum Kurator des abwesenden Soldaten im Sinne der §§ 21, 269 und 276 a. b. G. B. zu bestellen und dadurch zum Einschreiten bei Gericht zu ermächtigen. Dagegen dürfte um so weniger ein Bedenken vorliegen, als der Aufenthalt eines im Felde stehenden Soldaten nach den bestehenden militärischen Vorschriften nicht bekanntgegeben werden darf und auch die im Wege der Feldpost an den Soldaten gerichteten brieflichen Mitteilungen ohne Angabe des Aufenthaltsortes abgeschickt werden.

Die bei Gericht erscheinenden Mitglieder der Fürsorgebüros oder andere, vom Fürsorgebüro beauftragte Personen werden sich vor Gericht als Vertreter der einberufenen Soldaten dadurch ausweisen, daß sie eine vom Obmanne des Komitees oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde vorlegen, in der ihnen die Vertretung des eingezogenen Soldaten vom Fürsorgebüro übertragen wird. Auch der vom Soldaten unterschriebene und vom Kommando beglaubigte Wunschzettel wird der für den Soldaten einschreitenden Person zur Ausweisleistung dienen können.

Das Finanzministerium hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasse vom 16. August 1914, 62204, folgende gebührenrechtliche Anordnungen getroffen:

„In den Rechtsstreiten, die in Privatangelegenheiten der Eingezogenen von den Mitgliedern oder Delegierten der genannten Fürsorgebüros geführt werden, hat nach Maßgabe des § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, die Vormerkung der in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren auflaufenden Gebühren stattzufinden, wobei von einer besonderen Feststellung, daß die im ersten Absätze des zitierten § 14 angeführten näheren Voraussetzungen zutreffen, abgesehen werden kann.“

Findet in Privatangelegenheiten der Eingezogenen ein gerichtliches Verfahren außer Streitfachen statt, bei dem als Vertreter der Eingezogenen ein Mitglied oder Delegierter eines Fürsorgebüros auftritt, so hat für die in diesem Verfahren vorkommenden Eingaben, Protokolle und Beilagen gleichfalls die Vormerkung der Stempelgebühren, und zwar unter sinngemäßer Anwendung der für das Streitverfahren geltenden Vorschriften zu erfolgen.



Die Vormerkung entfällt, insoweit von dritter Seite (zum Beispiel seitens der Angehörigen des Eingerrückten) die erforderlichen Stempelbeträge zur Verfügung gestellt werden.

Sowohl auf den der Vormerkung teilhaftig teilhaftig werdenden Schriftstücken als auch in den von den Gerichten über die Vormerkung zu führenden Verzeichnissen (Formular Nr. 19 der Geschäftsordnung für die Gerichte) ist der vorliegende hierortige Erlaß zu beziehen.

Die von den Hilfsbureaus ihren Mitgliedern oder Delegierten erteilten Vollmachten sind im Hinblick auf L. B. 75 a oder b des Gebührengesetzes stempelfrei und haben auf dem oberen Rande den Vermerk zu tragen: Stempelfrei auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 16. August 1914, Z. 62204."

Das Justizministerium erwartet, daß bei jedem Gerichtshofe und Bezirksgerichte einer oder mehrere der richterlichen Beamten als Mitglieder der wirtschaftlichen Hilfskomitees sich in den Dienst der guten Sache stellen.

Wenn den Gerichten auf andere Weise, etwa durch eine Mitteilung der Gemeinde oder der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommt, daß die Fortführung eines geschäftlichen Unternehmens oder Betriebes gefährdet ist, weil der Unternehmer zum Militärdienste einberufen, abwesend und dadurch außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, wird ähnlich vorzugehen sein, wie wenn dem Gerichte durch ein Hilfsbureau ein Ansuchen oder eine Anregung zukommt. Erforderlichenfalls sollen die Gerichte, um eine zutreffende Wahl geeigneter Kuratoren vorzunehmen, bei der Handels- und Gewerbekammer oder bei der Gewerbegeossenschaft oder landwirtschaftlichen Körperschaft Erfundigungen einziehen.

Sachsenburger m. p.

13. Erlaß des Justizministeriums vom 23. Oktober 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 79,

wegen schleuniger Bestellung von Kuratoren zur Behebung von Geldsendungen an die zum Kriegsdienste Eingerrückten.

Bei der Auszahlung von Geldsendungen an die zu Kriegsdiensten Eingerrückten haben sich Schwierigkeiten ergeben, da diese zumeist in ihrer Heimat keine zum Geldempfang Bevollmächtigten bestellt haben. Dies hat unter anderem auch zu Verzögerungen in der Auszahlung der Vergütungsbeträge für die an die Militärverwaltung abgegebenen Pferde und Fuhrwerke geführt. Da diese Beträge von den Wirtschaftsbesitzern und Gewerbetreibenden zur Anschaffung von Zugvieh oder anderen Wirtschaftserfordernissen oder zu gewerblichen Anschaffungen benötigt werden, trifft eine solche Verzögerung die Beteiligten besonders empfindlich.

Das Justizministerium hat schon im Erlaß vom 19. August 1914, Z. M. B. Nr. 63, darauf hingewiesen, daß im Bedarfsfalle für die zum Militärdienste Eingerrückten gemäß §§ 21, 269 und 276 a. b. G. B. Kura-

toren bestellt werden sollen. Die Gerichte werden es nicht unterlassen, wenn es sich um die Empfangnahme solcher Sendungen handelt, auf Antrag oder von Amts wegen möglichst rasch einen Kurator zu bestellen, und zwar, wenn möglich, in der Person eines Mitgliedes der Landes- oder Gemeindefürsorgebureaus. (Justizministerial-Erlaß vom 19. August 1914, Z. M. B. Nr. 63.)

Sachsenburger m. p.

14. Erlaß des Justizministeriums vom 17. Februar 1915, Z. M. B. Bl. Nr. 8,

wegen der Bekanntgabe der Bestellung von Kuratoren für Eingerrückte an die Postämter.

Im Sinne des Justizministerialerlasses vom 23. Oktober 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 79, haben die Gerichte Kuratoren zu bestellen, um die Behebung von Geldsendungen an die zu Kriegsdiensten Eingerrückten zu ermöglichen. Um die Auszahlung zu erleichtern, sollen die Gerichte eine Ausfertigung des gerichtlichen Beschlusses, womit der Kurator bestellt oder zur Behebung der Geldsendung ermächtigt wird, auch dem Postamte mitteilen, das im einzelnen Falle die Geldsendung auszahlen hat.

Sachsenburger m. p.

15. Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen nach mobilisierten, vor dem Feinde gefallenen Zivilstaatsbediensteten. (S. 640 Z. M. B. Bl.)

Das Justizministerium hat den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwaltschaften den nachstehenden Erlaß, den das Finanzministerium an seine sämtlichen Unterbehörden richtete, zur Kenntnis gebracht:

„Bei Anweisung und Flüssigmachung der Militär- und Zivilversorgungsgegenstände der Hinterbliebenen nach mobilisierten, vor dem Feinde gefallenen oder unter gleichgehaltenen Umständen gestorbenen Zivilstaatsbediensteten ist folgender Vorgang zu beobachten:

Gesuche solcher Hinterbliebenen um Anweisung und Flüssigmachung ihrer Versorgungsgegenstände, die bei der zur Bemessung der Zivilversorgungsgegenstände zuständigen Zivilbehörde eingebracht oder — wenn sie bei einer anderen Stelle eingebracht wurden — an die zuständige Zivilbehörde geleitet wurden, sind, da diese Hinterbliebenen gemäß den §§ 6 und 17, beziehungsweise 33 des Gesetzes vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, Anspruch auf die ihnen nach den Militärversorgungsgeetzen gebührenden Militärversorgungsgegenstände haben, zunächst der zuständigen militärischen Zentralstelle, das ist dem Kriegsministerium, wenn der Verstorbene dem Heere oder der Kriegsmarine, dem Ministerium für Landesverteidigung, wenn er der Landwehr oder dem Landsturm angehörte, behufs Zuerkennung und Flüssigmachung der Militär-

versorgungsgenüsse vorzulegen. Hierbei sind nach Tunlichkeit alle zur Zuerkennung der Militärversorgungsgenüsse erforderlichen, in der Regel ja auch zur Zuerkennung der Zivilversorgungsgenüsse ebenso notwendigen Belege beizuschließen und alle notwendigen Angaben (insbesondere Charge oder Rangsklasse des Verstorbenen im Militärdienstverhältnisse), wenn sie nicht schon aus dem Gesuche ersichtlich sind, festzustellen und mitzuteilen.

Zugleich ist das nach den Zivilversorgungsnormen etwa gebührende, die allgemeinen Pensionen belastende Sterbequartal unverzüglich flüssig zu machen.

Die genannten Ministerien werden die belegten Gesuche nach Zuerkennung und Flüssigmachung der Militärversorgungsgenüsse unter Angabe dieser Militärversorgungsgenüsse zur Bemessung und Flüssigmachung der nach den obbezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, etwa gebührenden Differenzbeträge zwischen den etwa höheren Zivilversorgungsgenüssen und den zuerkannten Militärversorgungsgenüssen (das ist der Differenz zwischen der höheren Zivilwitwenpension und der zuerkannten Militärwitwenpension ausschließlich des 50prozentigen Zuschusses, dann der Differenz zwischen den Zivilerziehungsbeiträgen und den zuerkannten Militärerziehungsbeiträgen, beziehungsweise zwischen der Zivilwaisenpension und dem zuerkannten Militär-Konfretualerziehungsbeiträge) zurückstellen.

Hinsichtlich der Anweisung der Zivilversorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach mobilisierten Zivilstaatsbediensteten, die nach den verlautbarten Verlustlisten gefallen sind, ist folgender vereinfachter Vorgang zu beobachten.

Der sonst beizubringende Totenschein des Gatten (Vaters) ist in diesen Fällen nicht erforderlich, sofern Tatsache und Umstände des Ablebens aus der Verlustliste ersichtlich sind. Die übrigen nach den bestehenden Vorschriften beizubringenden Urkunden werden regelmäßig beizuschließen sein; sollte die Beibringung dieser Urkunden oder einzelner von ihnen den Gesuchstellern besondere Schwierigkeiten bereiten oder die Anweisung der Versorgungsgenüsse unverhältnismäßig lange verzögern, so ist es zulässig, von ihrer Beibringung abzusehen, jedoch müssen in solchen Fällen die durch die fehlenden Urkunden und Nachweisungen zu bestätigenden Voraussetzungen (insbesondere die Tatsache, daß die Gesuchstellerin wirklich die eheliche Gattin des Verstorbenen ist, daß sie mit dem Verstorbenen in Ehegemeinschaft gelebt hat, dann bei Ansuchen Hinterbliebener nach gefallenem pensionierten Zivilstaatsbediensteten außerdem die Tatsache, daß die Ehe während der Aktivität des Gatten geschlossen oder wenigstens vier Jahre gedauert hat oder daß aus ihr ein Kind erzeugt wurde oder die Gattin im Zeitpunkte des Todes des Gatten von ihm im Zustande der Schwangerschaft war, weiters die Geburtsdaten der Kinder, sofern sie nicht aus Schulzeugnissen und ähnlichen Urkunden entnommen werden können, ferner der Umstand, ob die Kinder unversorgt in Verpflegung der Mutter stehen oder — wenn diese nicht in Betracht kommt — unversorgt sind) durch

amtliche, von der zuständigen politischen Behörde zu pflegende Erhebungen ersetzt werden. Diese Feststellungen hat die anweisende Behörde — eventuell durch Uebermittlung eines tabellarisch angelegten, alle in Betracht kommenden Punkte enthaltenden Auskunftsbogens — zu veranlassen.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlungen sind mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen.

Die Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen ist auf die Dauer der gegenwärtigen Mobilisierung beschränkt."

#### 16. Vertretung von abwesenden Militärpersonen. (R. M. B. Bl., S. 603/14.)

Einem Oberlandesgerichtspräsidium hat das Justizministerium auf eine Anfrage eröffnet:

Für eingerückte Militärpersonen ist in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, wie für Abwesende zu sorgen. Wenn solche Militärpersonen während des Kriegsdienstes die Eigenberechtigung erlangen, wenn ihnen aber wegen ihrer Abwesenheit die Aufforderung zur Uebernahme des in der Waisenkasse befindlichen Vermögens nicht persönlich zugestellt werden kann oder wenn sie durch den Kriegsdienst gehindert sind, der Aufforderung nachzukommen, darf nach dem Schlußsatz des § 217 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, in der Verwahrung und Verwaltung ihres Vermögens keine Aenderung getroffen werden.

#### 17. Erwirkung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder von Einberufenen. (R. M. B. Bl., S. 565/14.)

Die gemäß § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, eingesetzten Kommissionen verlangen zur Begründung des Anspruches der unehelichen Kinder der Einberufenen auf Gewährung des staatlichen Unterhaltsbeitrages eine Bestätigung der Vormundschaftsbehörde, daß die Vaterschaft des Einberufenen gerichtlich festgestellt wurde. Diese Feststellung stößt bei den kurz vor der Mobilisierung oder nach erfolgter Mobilisierung geborenen unehelichen Kindern insbesondere dann auf Schwierigkeiten, wenn der Einberufene im Felde steht. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen und diesen Kindern zu dem ihnen gebührenden staatlichen Unterhaltsbeiträge zu verhelfen, hat das Bezirksgericht Graz folgenden Weg mit Erfolg eingeschlagen:

Vermag die Kindesmutter oder der Vormund mit dem einberufenen Kindesvater einen brieflichen Verkehr herzustellen, so wird ihnen ein Formular mit dem Auftrag übergeben, dieses dem Kindesvater mit dem Ersuchen einzusenden, es auszufüllen und seine Unterschrift von seinem Kommando bestätigen zu lassen. Nach dem Einlangen der Er-

klärung wird die von der Unterstützungskommission begehrte Bestätigung ausgestellt.

Ist dieser Weg nicht gangbar, hat aber der Einberufene die Vaterschaft zu dem Kinde dritten Personen gegenüber außergerichtlich anerkannt, so werden diese Personen im außerstreitigen Verfahren vernommen und wird nach Maßgabe der Aussagen derselben vom Gericht bestätigt, daß der Einberufene nach den gepflogenen Erhebungen gemäß § 163 a. b. G. B. als der außereheliche Vater des Kindes anzusehen ist.

#### 18. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. September 1914, R. G. Bl. Nr. 242,

mit der einvernehmlich mit den beteiligten Zentralstellen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, einige Fonds und Anstalten zur Einbringung der von ihnen auf staatliche Unterhaltsbeiträge ausbezahlten Vorschüsse ermächtigt werden.

##### § 1.

Alle Fonds und Anstalten, die für öffentliche Zwecke bestehen oder aus durch öffentliche Opferwilligkeit aufgebrachtten Spenden gebildet wurden, sind, wenn ihre Verwaltung vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde geleitet oder beaufsichtigt wird, berechtigt, Beträge, die sie ausdrücklich nur als Vorschüsse auf einen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, angesprochenen Unterhaltsbeitrag ausbezahlt haben, bei Erfolgung des letzteren gemäß der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, hereinzubringen.

##### § 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

#### 19. Erlaß des Justizministeriums vom 9. Juli 1915, J. M. B. Bl. Nr. 21, über die Erwirkung der Versorgung und von Unterstützungen für Kriegerwaisen.

An alle Pflegschaftsgerichte.

Anlässlich der Nachlassabhandlung nach Militärpersonen und der Pflegschaftsführung über deren Kinder werden die Gerichte oft in die Lage kommen festzustellen, ob die den Pflegebefohlenen gebührende staatliche Versorgung erwirkt wurde und ob sie bestimmungsgemäß verwendet wird. Unter Umständen wird es notwendig sein, den gesetzlichen Vertretern dabei Rat und Hilfe zu gewähren. Die Versorgung in-

valider Mannschaftspersonen, ihrer Angehörigen und der Hinterbliebenen wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 161, und durch eine gleichzeitig verkauftbarte Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 162, vorläufig in folgender Weise geregelt:

a) Angehörigen und Hinterbliebenen von Mobilisierten, die auf den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, Anspruch haben, sollen diese Beiträge auch nach der Rückkehr oder nach dem Tode des Einberufenen bis auf weiteres gezahlt werden, solange die übrigen im Gesetze von 1912 bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind;

b) Angehörige und Hinterbliebene von Invaliden oder verstorbenen Mannschaftspersonen, die auf den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze von 1912 keinen Anspruch hatten (Familien der im Präzedenzdienst stehenden Mannschaft und der Berufsunteroffiziere), können wenn sie dessen bedürfen, neben den gesetzlichen Versorgungsgenüssen (Gesetz vom 27. April 1887, R. G. Bl. Nr. 41, vom 19. März 1907, R. G. Bl. Nr. 86, u. a.) eine staatliche Unterstützung ansprechen. Diese Unterstützungen gebühren auch Kindern unehelicher Abstammung. Knaben sind bis zum vollendeten 16., Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bezugsberechtigt. Die Einzelheiten sind der Durchführungsverordnung vom 12. Juni l. J. zu entnehmen.

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen nach gefallenen (vermissten) oder verstorbenen Militärpersonen werden ferner vom Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums und vom Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht Sammlungen veranstaltet. Aus den gesammelten Geldern gewährt das k. u. k. Kriegsministerium einmalige Zuschüsse an bedürftige Witwen und Waisen.

Die Vormundschaftsgerichte werden auf diese Gelegenheit, eine Unterstützung für bedürftige Kriegerwaisen zu erlangen, aufmerksam gemacht. Sie sollen die Bemühungen der gesetzlichen Vertreter, der Gemeindevorstellungen oder Fürsorgevereine um Erlangung solcher Zuschüsse unterstützen, vorgelegte Ansuchen prüfen und gegebenenfalls befürworten. Oft werden aber die Gerichte auch selbst die Erwirkung einer Zuschüsse in die Hand nehmen müssen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, den Antrag nach dem angeschlossenen Muster tunlichst kurz und bündig zu verfassen und dem k. u. k. Kriegsministerium, Abteilung 9, vorzulegen. Diese Zuschüsse ist für die Kinder und die Mutter gemeinsam, in einem Antrag anzusprechen. Es bleibt den Gerichten überlassen, je nach den Verhältnissen im Sprengel im Einvernehmen mit den Fürsorgevereinen vorzugehen und zur Feststellung der tatsächlichen Grundlagen nach Bedarf die bestehenden Hilfseinrichtungen der Pflegschaftsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Entbehrliche Weitläufigkeiten sind jedoch jedenfalls zu vermeiden.

Hohenburger m. p.

20. Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1914, Z. 39.177, betreffend Fahrpreisermäßigung zum Besuche kranker oder verwundeter Krieger. (B. Bl. d. Min. d. Innern, S. 557/14.)

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener für die Bukowina.)

Das Eisenbahnministerium hat unterm 30. September 1914, Z. 36349/14 a, verfügt, daß auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und den im Bereiche derselben stehenden Lokalbahnen, rücksichtlich deren der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht, ab 4. Oktober l. J. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb der Monarchie befindlicher österreichisch-ungarischer Krieger zu deren Besuch in der II. oder III. Klasse der Personen- oder Schnellzüge zum halben Fahrpreis zu befördern sind.

Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Ehefrau.

Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 Kilometer gewährt.

Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgabestellen auf Grund von Ausweisen verabfolgt, die zu enthalten haben:

Name des Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reiseumweg, sowie die Bescheinigung, daß der Reisende Angehöriger kranker oder verwundeter österreichischer oder ungarischer Krieger ist und die Fahrt zu deren Besuch unternimmt.

Diese Bescheinigung ist unter Beisehung des Amtsstempels und der Unterschrift von der politischen Bezirksbehörde und in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser auszustellen.

Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgabestellen bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie bei der Fahrkartenprüfung vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Die zur Ausstellung gelangenden Ausweise sind stempelfrei gemäß § 12, dritter Absatz, lit. c, des Gesetzes vom 19. Juli 1902, N. G. Bl. Nr. 153.

Hiervon sind alle politischen Bezirks- und landesfürstlichen Polizeibehörden des dortigen Verwaltungsgebietes behufs Darnachachtung sofort in Kenntnis zu setzen.

21. Erlass des k. u. k. Etappenoberkommandos vom 18. März 1915, Operations-Nr. 31.361,

betreffend die Erhaltung der Soldatengräber. (B. Bl. d. Min. d. Innern, S. 225/15.)

Bis zu der in Aussicht genommenen endgültigen Regelung der Frage der Soldatengräber sind sowohl aus Rücksichten der Pietät als

auch der sanitären Fürsorge unverweilt folgende Maßnahmen durchzuführen:

Wo die Beerdigung auf bereits bestehenden Friedhöfen stattgefunden hat, ist den Grabstätten der Offiziere und Mannschaften besondere Sorgfalt zuzuwenden. Soweit als dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, sind mindestens die Ruhestätten der Offiziere als Einzelgräber abzugrenzen und mit entsprechenden deutlich erkennbaren Merkzeichen (Kreuze oder Denksteine) zu versehen, aus welchen der Name, die Charge, die Truppenangehörigkeit, der Todestag und — so genau als möglich — der Todesort zu erkennen ist. Diese Daten sollen auch auf gemeinsamen Gräbern ersichtlich gemacht werden. Das Materiale, auf welchem die Inschrift angebracht wird, ist so zu wählen, daß mit einer größeren Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse gerechnet werden kann. Am besten werden sich kleine Steinplatten eignen; sind diese nicht erhältlich, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß Holz- und Metalltafeln mit einem dauerhaften Anstrich versehen werden, der die Erhaltung der Inschrift auf längere Zeit gewährleistet.

Wo die Beerdigung auf bestehenden Friedhöfen nicht stattgefunden hat und die Errichtung eines eigenen Soldatenfriedhofes infolge ungünstiger örtlicher Verhältnisse und angesichts der geringen Zahl der verstreuten Beerdigungsstätten nicht in Aussicht zu nehmen ist, muß die Exhumation und Beisehung auf dem nächsten Ortsfriedhofe mit allen Mitteln angestrebt werden. Zu diesem Besuche hat das Etappenstationskommando unverweilt nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde erster Instanz sich an die Seelsorger und Ortsvorstände zu wenden und nach Sicherstellung der Begräbnisplätze zur Durchführung der Exhumation und Wiederbeisehung die hiesige Genehmigung einzuholen.

Hat die Beerdigung außerhalb des Bereiches bestehender Friedhöfe, jedoch in größeren Massen und auf einem geschlossenen, sowie in sanitärer Beziehung geeigneten Raum stattgefunden, so ist — ebenfalls im Einvernehmen mit den Seelsorgern und Ortsvorstehern — die vorläufige Abgrenzung des in Betracht kommenden Raumes vorzunehmen und sind die Ortsvorsteher um ihre Mitwirkung zur Aufrechterhaltung dieser Abgrenzung zu ersuchen, wobei darauf hinzuweisen sein wird, daß eventuell — namentlich wenn es sich um privates Grundeigentum handelt — die Erwerbung desselben durch das Militärärar stattfinden könnte. Zur eigenen Information wird beigefügt, daß hierbei zweifellos alle materiellrechtlichen Grundlagen für die Anwendung des § 365 a. b. G. B. gegeben sein dürften, wonach — wenn das allgemeine Beste es erheischt — der Grundeigentümer auch verhalten werden kann, sich zwangsweise gegen festzusetzende angemessene Entschädigung seines Eigentums zu entäußern.

In allen Fällen ist bei der effektiven — einstweiligen oder definitiven — Bezeichnung der Gräber nach den im vorstehenden gegebenen Weisungen vorzugehen; bei der Herstellung und Ausstattung

der Gräber und der Auswahl des Materials können die verfügbaren Mannschaften der Stappentruppen in Anspruch genommen werden.

Um die Gräber der für das Vaterland gefallenen Soldaten jetzt schon nach Möglichkeit zu erhalten, sind ähnliche Maßnahmen im eigenen Wirkungskreise im Einbernehmen mit den politischen Behörden, der Zivilseelsorge und den Gemeinden einzuleiten.

Hiebei wäre den politischen Behörden bekanntzugeben, daß jene Personen, die sich um die Erhaltung von Soldatengräbern besonders verdient gemacht haben, dem Stappenoberkommando zu einer ihrem Stand entsprechenden Belohnung namhaft gemacht werden.

22. Erlaß des Stappenoberkommandos vom 4. Mai 1915,  
Operations-Nr. 21.369,

betreffend die Ausgrabung und Ueberführung Gefallener und im Felde Verstorbener. (R. Bl. d. Min. d. Innern, S. 309/15.)

Gesuche um Exhumierungen und Ueberführungen sind von den Parteien beim zuständigen Militärkommando des Aufenthaltsortes des Einschreiters einzubringen. Dieses Kommando wird die Gesuche, falls es sich um im Stappenbereiche einer Armee beerdigte Leichen handelt, an das betreffende Armee-Stappenkommando oder, wenn die Abgrenzung des betreffenden Armee-Stappenbereiches nicht bekannt ist, an das Stappenoberkommando weiterleiten. Das zuständige Armee-Stappenkommando entscheidet dann unter Bedachtnahme auf die über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des Stappenoberkommandos im Einbernehmen mit der zuständigen politischen Behörde erster Instanz und fordert im Genehmigungs-falle den Gesuchsteller auf, den Zeitpunkt der beabsichtigten Exhumierung rechtzeitig telegraphisch bekanntzugeben.

Exhumierungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Ausgrabung, beziehungsweise Ueberführung von Leichen der an Flecktyphus, Mattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch an Scharlach und Diphtherie Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet werden kann.

Für Bosnien und die Herzegowina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

Die Ausgrabung wird im Beisein eines hierzu delegierten Militärvertreeters, der auch den bezüglichen Leichenpaß zu vidieren haben wird, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, auf ungarischem Gebiete nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie sind genauestens zu beachten.

Gesuche um die Exhumierung und den Transport der Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen zurzeit politische Behörden

erster Instanz, beziehungsweise Militärgouvernements (Kreiskommandos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

Beigefügt wird, daß die Bestimmungen wegen Beiseins eines Militärvertreeters nur auf die momentanen Verhältnisse und auch nur auf den Bereich der Armee Anwendung finden. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf die vorstehenden Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß es wünschenswert sei, Exhumierungen und Leichentransporte Gefallener und im Felde Verstorbener für die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben und daß die Eisenbahnverwaltungen für solche Ueberführungen, die erst nach Beendigung des Feldzuges durchgeführt werden, eine 50prozentige Frachtermäßigung in Aussicht gestellt haben.

Ergeht an alle Militärkommandos, zur Kenntnis an alle Abteilungen und Hilfsämter des Kriegsministeriums, Zentraltelegraphenleitung, Kriegsübernahmsamt, beide Landesverteidigungsministerien, Stappenoberkommando, alle Armee-Stappenkommandos, Kommando der BSK., Chef des PWDwezens, k. k. Ministerium des Innern, k. u. Ministerium des Innern, k. u. k. Gemeinames Finanzministerium in Angelegenheiten Bosnien und der Herzegowina, k. k. Eisenbahnministerium, Pressedienst und Auskunftsbureau des Roten Kreuzes.

c) Kriegseleistungen.

1. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 170, mit der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236\*, betreffend die Kriegseleistungen, der Zeitpunkt des Beginnens der Verpflichtung zu Kriegseleistungen verlautbart wird.

§ 1.

Die Verpflichtung zu Kriegseleistungen gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, beginnt mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung.

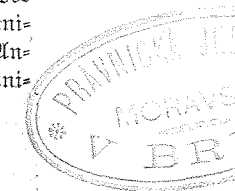
§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

\* Das Gesetz vom 26. Dezember 1912 gelangt unter Nr. 2 im Wortlaute zum Abdrucke.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“



## Kriegsleistungsgesetze.

**Vorbemerkung.** Nachstehend veröffentlichen wir die Kriegsleistungsgesetze, welche seit 1912 erlassen wurden, und müssen wir wegen des innigen Zusammenhanges, in welchem diese Gesetze miteinander stehen, schon der Uebersicht halber eine ganz besondere Zusammenstellung treffen. Wir geben den Wortlaut des grundlegenden Gesetzes voran und reihen die durch die beiden hier angeführten Verordnungen vom Jahre 1914 angeordneten Zusätze bei den betreffenden Paragraphen ein. Auf diese Weise erhalten wir einen, allerdings aus drei Texten, zusammengesetzten Wortlaut, wie eben jetzt die Kriegsleistung in Kraft steht; die neuen Zusätze sind durch den gesperrten Druck ersichtlich gemacht.

2. Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236,  
betreffend die Kriegsleistungen.

3. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom  
25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 171,

mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Vergütungen für die gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel festgesetzt werden.\*

4. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom  
14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326,

mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegszustand können auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges sowohl für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegszustand ergänzten), kriegsmäßig

\* Die zu dieser Verordnung gehörenden und auch in derselben publizierten Tariffätze sind durch die Kundmachung, R. G. Bl. Nr. 12/14 richtig gestellt worden, und veröffentlichen wir hier auch nur den richtig gestellten Tarif.

ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insoferne die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonales (§ 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90) sowie für die Zwecke des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

## § 2.

Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird vom Minister für Landesverteidigung verlaublicht.\*

## § 3.

Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Für Kriegsleistungen gebührt — insoferne dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteile bestimmt — eine entsprechende Vergütung (§ 33).

## § 4.

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

\* Dieser Zeitpunkt ist durch die auf Seite 97 angeführte Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 170, festgesetzt worden.

Zusatz zu § 4 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Für die Auswahl der auf Grund des Gesetzes heranzuziehenden Personen haben nebst den im zweiten Absätze des Gesetzesparagraphen normierten nachstehende Grundsätze zu gelten:

- a) Personen vor vollendetem 17. Lebensjahr sind, sofern es sich nicht um jugendliche Hilfsarbeiter handelt, die in einem auf Grund des § 18 des Gesetzes in Anspruch genommenen Betriebe ohnehin bereits beschäftigt sind, nicht zu bestimmen;
- b) die erforderlichen Personen sind, falls sie nicht für Dienstleistungen im Gefolge der bewaffneten Macht beansprucht werden, tunlichst dem Verwendungsorte selbst oder seiner nächsten Umgebung zu entnehmen.

2. Den zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen wird der in den bestehenden Staatsverträgen über die Gebräuche des Landkrieges vereinbarte völkerrechtliche Schutz dadurch sichergestellt, daß sie

1. an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;
2. ein bestimmtes, von weitem erkennbares Abzeichen tragen;
3. falls sie im einzelnen Falle bewaffnet sein sollten, ihre Waffen offen führen, und
4. die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

#### § 5.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hierzu Ungeeigneten;
- b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesetzes erwähnten Personen sowie diejenigen, die sich in Stellungen befinden, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, beziehungsweise auf Grund des für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in Kraft stehenden Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung, eine Enthebung von der Dienstleistung im Landsturm begründen;
- c) die den Seelsorgedienst versehenen Personen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber,
2. solche, bei denen besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

#### § 6.

Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage zc. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

Zusatz zu § 6 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

Bei der Inanspruchnahme von Industrie- oder anderen Betriebsanlagen ist in den von der Militärverwaltung mit den Inhabern der Unternehmungen abzuschließenden Verträgen der Arbeitgeber zu verpflichten, ohne Einverständnis des Arbeitnehmers weder die bestehenden Lohn-, Dienst- und Arbeitsbedingungen abzuändern, noch Mehrleistungen ohne angemessene Vergütung zu fordern.

In jenen Fällen, in denen der Arbeitnehmer nach den für sein Arbeits- oder Dienstverhältnis maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu dessen sofortiger Lösung berechtigt ist, darf er vom Arbeitgeber zum Verbleiben in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse auch dann nicht verhalten werden, wenn die Anlage auf Grund des Gesetzes von der Militärverwaltung in Anspruch genommen worden ist.

Die Zuständigkeit jener Gerichte (Behörden), die nach den bestehenden Gesetzen über Streitigkeiten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu entscheiden haben, bleibt aufrecht.

Der Eintritt der Verpflichtung nach § 6 des Gesetzes ist vom Arbeitgeber in den Arbeitsräumen entsprechend kundzumachen.

## § 7.

Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung, auf Grund von im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen, vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnutzung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

Zusatz zu § 7 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 und 326 ex 1914.

1. Die Vergütung für die persönlichen Leistungen besteht in einem täglichen Geldlohn und im Ersatz allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen.

Bei Gewährung der Verpflegung in natura ist vom Geldlohn die in dieser Verordnung (zu § 22) für die Naturalverpflegung festgesetzte Vergütung abzuziehen.

Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird auf Grund der den Sagisten der X. Rangklasse niederster Gehaltsstufe zustehenden Geldgebühren bemessen. Der Reiseauslagenersatz gebührt ihnen wie Sagisten der X. Rangklasse.

Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 K, für die als sonstiger Sanitätshelfsarbeiter, als Führer, beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinist, als Kondukteur oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtrieben täglich 5 K, endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer, Treiber, Koppelneght oder Tagelöhner täglich 3 K, wobei jedoch, solange die betreffenden Personen in ihren Aufenthaltsorten verwendet werden, nicht über die ortsübliche Entlohnung hinauszugehen ist. Diese Entlohnung sowie der Geldlohn für allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Verwendungsstelle fallweise tunlichst, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher, wenn möglich auch mit der politischen Bezirksbehörde, festzusetzen. Hierbei ist, je nach der Art der Dienst-, beziehungs-

weise Arbeitsleistung auf die vorhin erwähnten Maximalsätze Bedacht zu nehmen und darf keinesfalls über das Höchstmaß von täglich 8 K hinausgegangen werden.

Die Auszahlung des Geldlohnes sowie des Ersatzes allfälliger mit der Dienstleistung verbundener Reiseauslagen erfolgt nach den militärischen Gebührenvorschriften, insoweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

2. Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- und anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

3. Die Höhe der für die Abnutzung und Beschädigung der Werkzeuge zu leistenden Entschädigung ist von den Behörden (Organen), welchen die Arbeiter zur Dienstleistung zugewiesen sind, einvernehmlich mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung eines Arbeiters erfolgt, nach den gemeinen Werten festzustellen; die Entschädigung ist am Tage der Entlassung auszahlbar.

4. Die Behandlung der in den Krankenstand einer militärischen Sanitätsanstalt Aufgenommenen umfasst auch die unentgeltliche Verpflegung und unentgeltliche Verabreichung der Medikamente, dagegen gebührt für diese Zeit nur die Hälfte des täglichen Geldlohnes. Unter militärischen Sanitätsanstalten sind auch die seitens der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Spitäler und Notspitäler der Gemeinden (§ 25) zu verstehen.

## § 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zur freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführenden Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.



Zusatz zu § 8 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 und 326 ex 1914.

1. Bei Beurteilung der Voraussetzungen eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie bei Zuerkennung und Klüffigmachung der Versorgungsrechte haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden. Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

2. Sichtlich des Ausmaßes der Versorgungsrechte sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Gajisten der X. Rangklasse niederster Gehaltsstufe;
- b) Krankenpfleger den Gajisten ohne Rangklasse niedersten Gehaltses;
- c) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Führer, beziehungsweise Betriebswärter bei Kraftfahrzeugen, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelnknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

Sollten Versorgungsansprüche für andere Personen, die in die vorerwähnte Kategorie nicht eingereicht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebene in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Versorgungsrechte fallweise durch die im § 33 des Gesetzes erwähnte Ministerialkommission festgesetzt.

#### § 9.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegszustand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegszustande zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegszustand oder bei einer Mobilisierung Kriegseinsätze im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegszustand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Zusatz zu § 9 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Personen werden auf die Kriegsartikel nicht verpflichtet. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches „Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung“; diese Bestimmungen kommen nur für jene Personen in Betracht, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegszustande zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören und beim Eintritt in dieses Verhältnis auf den Flaggeneid verpflichtet worden sind.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

2. Gegen die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind als Disziplinarstrafen der Verweis und die Disziplinararreststrafen anzuwenden, die der Art ihrer Dienstleistung entsprechen. Siehe bei:

Personen, die zu Leistungen verwendet werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, den Offizieren;

Personen, die Dienste als Werkmeister, Werkführer oder Unterbeamte leisten, dann die geschulten Krankenpfleger, den Feldwebeln;

die in den Durchführungsbestimmungen zum § 8, lit. c und d, Genannten, den freiwillig fortdienenden Zugführern; endlich die ebendort in lit. c) Genannten, den Soldaten ohne Chargengrad gleichzuhalten.

Die im ersten Absätze des Gesetzesparagraphen genannten Personen unterliegen der Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten des militärischen Körpers, bei dem sie persönliche Dienstleistungen verrichten.

Die Bediensteten der Verkehrsunternehmungen und die unter militärischer Leitung zu Arbeiten verwendeten Personen unterstehen in „disziplinar“ Hinsicht dem militärischen Kommandanten, unter dessen Leitung das Unternehmen steht oder die Arbeit verrichtet wird. Ist der hiernach Strafberechtigter ein Stabsoffizier oder Gleichgestellter, so steht ihm das Strafrecht eines Truppenkommandanten zu, ist er ein Oberoffizier oder Gleichgestellter, so hat er das Strafrecht eines detachierten Unterabteilungskommandanten. Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und Unteroffizieren, diesen als Transport- oder Detachmentskommandanten, kann das Disziplinarstrafrecht im Rahmen der hierüber bestehenden militärischen Vorschriften verliehen werden. Ist der Strafberechtigter ein Oberoffizier oder Niederer, so wird das dem Truppenkommandanten zukommende (höhere) Strafrecht von jenem Kommandanten ausgeübt, der über den Strafberechtigten dieses Strafrecht hat.

3. Die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind beim Antritte ihrer Dienstleistung vom militärischen Kommandanten darüber zu belehren, in welchem Umfange sie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und unter die militärische Disziplinarstrafgewalt treten. Diese Belehrung hat in jener Landessprache zu erfolgen, deren sich der zu Verstündigende bedient.

#### § 10.

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Fahren (Tragtier)-dienst zu überlassen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

Zusatz zu § 10 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 und 326 ex 1914.

1. Unter zu Lastentransporte geeigneten Tieren ist in der Regel Zucht- und Milchvieh nicht zu verstehen. Die Heranziehung solcher Tiere zu Transportleistungen darf daher nur ausnahmsweise erfolgen, wenn diese Tiere zugezogen sind und diese Verwendung die eigentliche Zweckbestimmung derselben für fernere hin nicht gefährdet. Hierbei darf in letzter Linie auf die zu den Stammherden oder Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staats- oder Landessubventionen beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte Muttertiere sowie Jung- und Zuchtstiere, ferner hochtrachtige Tiere sind unter allen Umständen von der Anforderung ausgenommen.

2. Für die zum Fahren (Tragtier) dienste überlassenen Fuhrwerke und Tiere werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk . . . . .	6 K
für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk . . . . .	4 "
für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwerk . . . . .	5 "
für zwei beschirrte Zugpferde . . . . .	4 "
für ein Tragtier . . . . .	2 "
für ein Reitpferd . . . . .	3 "

Uebrigens gebührt für die Tiere das Futter. Desgleichen trägt die Militärverwaltung die Kosten für die Instandhaltung der Fuhrwerke, Beschirrung und Reitzzeuge sowie für den Aufbeschlag.

Dem zugehörigen Personal gebühren die Entlohnungen nach den Durchführungsbestimmungen zum § 7.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Uebernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch für so viele Tage, als für die Rückkehr in den Ort, in dem die Uebernahme erfolgte (Abgabsort), auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei je 40 Kilometer gleich einem über 20 Kilometer hinausgehenden Rest als Tagesleistung zu rechnen sind.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Fuhrwerke und Tiere (Lokofuhren) werden im Bedarfsfalle oder dessen nächster Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können. Für die ganztägige Verwendung dieser Lokofuhren gebühren die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen und in jenem zum § 7 festgesetzten Vergütungen, beziehungsweise Entlohnungen, für die halbtägige die Hälfte, in keinem Falle aber eine ärarische Verpflegung für Mann oder Tier.

#### § 11.

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) (§ 6) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

Zusatz zu § 11 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 und 326 ex 1914.

Für die überlassenen Kraftfahrzeuge werden pro Tag nachstehende Vergütungen geleistet:

für ein Motorrad ohne Beiwagen . . . . .	4 K
für ein Motorrad mit Beiwagen . . . . .	5 "
mit einer Nutzlast bis 1500 Kilogramm . . . . .	25 "
für ein, inklusive Führersitz, zweisitziges Personen- automobil . . . . .	15 "
für ein mehrsitziges Personenautomobil . . . . .	20 "
für einen Autobus . . . . .	30 "

für ein Lastautomobil, und zwar:

mit einer Nutzlast von 1500 bis 3000 Kilogr. . . . .	25 K
mit einer Nutzlast von 1500 bis 3000 Kilogramm . . . . .	30 "
mit einer Nutzlast über 3000 Kilogramm . . . . .	35 "
für eine Straßen- oder Pfluglokomotive oder sonstige Zugmaschine . . . . .	40 "
für einen Anhängerkarren . . . . .	5 "
für einen Anhängewagen . . . . .	10 "

Die Maximalnutzlast ist bei der Uebernahme der Fahrzeuge eventuell durch die Atteste der Firma festzustellen.

Die Instandhaltung der Kraftfahrzeuge und die Beistellung der Betriebserfordernisse für sie obliegt der Militärverwaltung.

Den auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung verwendeten Führern, beziehungsweise Betriebswärttern (Maschinisten, Mechanikern) gebührt die Entlohnung nach den Durchführungsbestimmungen zum § 7.

Die Vergütungen und Entlohnungen gebühren vom Tage der Uebernahme bis zur Entlassung und nach derselben noch so viele Tage, als für die Rückkehr in den feinerzeitigen Abgabsort auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei für Personenautomobile und Motorräder je 200 Kilometer, für Autobusse und Lastautomobile je 100 Kilometer und für Straßen- und Pfluglokomotiven sowie sonstige Zugmaschinen je 30 Kilometer gleich einem über die Hälfte der betreffenden Kilometerzahl hinausgehenden Rest als eine Tagesleistung zu rechnen ist.

Zur vorübergehenden Benützung für lokale militärische Zwecke benötigte Kraftfahrzeuge (Lokofuhren) werden im Bedarfsorte oder dessen nächster Umgebung tagweise angefordert und derart in Anspruch genommen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Abfahrt aus ihrem Standorte wieder dahin zurückkehren können. Für die ganztägige Verwendung dieser Lokofuhren gebührt dem Besitzer des Kraftfahrzeuges die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen festgesetzte Vergütung, dem Führer (Betriebswärter) die in den Durchführungsbestimmungen zum § 7 vorgeschriebene Entlohnung, für die halbtägige Verwendung aber die Hälfte dieser Beträge, in keinem Falle die ärarische Verpflegung. Die Betriebserfordernisse sind — ohne Anspruch auf eine Vergütung hierfür — vom Besitzer beizustellen.

## § 12.

Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Ueberlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Bemannung (§ 6) und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

Zusatz zu § 12 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Vor der Uebernahme von Wasser- oder Luftfahrzeugen hat die kommissionelle Feststellung des gemeinen Wertes derselben stattzufinden.

Die Kommission besteht aus:

- a) einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als Präses,
- b) einem militärischen Vertreter,
- c) einem Vertreter der Finanzbehörde.

Ueber Verlangen eines der Kommissionsmitglieder ist vom Präses ein Sachverständiger beizuziehen, der vor der Amtshandlung vom Präses zu beeiden ist. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt der Durchschnitt der von drei Kommissionsmitgliedern beizifferten Beträge als Wert.

Dem Sachverständigen gebührt eine von der Kommission mit höchstens 8 Kronen täglich festzusetzende Entlohnung, in der die Vergütung für allfällige Reiseauslagen inbegriffen ist. Die Entlohnung ist von der politischen Bezirksbehörde des Abgabortes vorzuschußweise zu Lasten des Heeresetats auszuführen.

Ist bezüglich der endgültigen Ueberlassung oder der Ueberlassung zur Benützung eine unter allen Umständen anzustrebende freie Vereinbarung nicht zustande gekommen, so ist für die endgültige Ueberlassung der festgestellte Schätzwert als Grundlage zu nehmen, die für die Benützung entfallende Vergütung (mit oder ohne

Ausrüstung und Bemannung) aber durch die Kommission in analoger Weise wie der Wert festzustellen.

Sinsichtlich der Lohn-, Dienst- und Arbeitsbedingungen der Bemannung von Wasser- und Luftfahrzeugen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 6.

## § 13.

Von der Beistellung zur Kriegsführung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) die zur Hofhaltung Seiner Majestät und die Mitglieder des kaiserlichen Hofes bestimmten;
- b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen;
- c) die zum Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die zur Beförderung der Post, für Polizei- und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;
- e) die für die Seelsorger, Aerzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, und zwar höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;
- f) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;
- g) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur etc.) beigelegt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnützung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bezügliche, bei der Uebernahme kommissionell konstatierte Schätzwert als Grundlage zu nehmen.

Zusatz zu § 13 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Als Sanitätszwecken dienend (lit. d) sind auch die für Straßenräuberung, Rehricht- und Säfalienabfuhr ständig bestimmten Fahrzeuge und Tiere anzusehen.

Als Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande (lit. e) sind auch jene zu betrachten, die zwar in einer Stadt wohnen, deren Berufstätigkeit sich jedoch auch auf eine oder mehrere Landgemeinden erstreckt.

Unter Privatgestüten (lit. g) sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden. Trächtigen Stuten sind jene gleichzuhalten, welche in der letzten verfloffenen Belegzeit von einem Staats- oder lizenzierten Privathengste gedeckt worden sind, außer wenn sie in den letzten zwei Jahren belegt worden und hiebei küßt geblieben sind.

2. Ein Anspruch auf eine Entschädigung kann — insofern eine solche in diesen oder in anderen Fällen nach dem Gesetze gebührt — nur dann in Frage kommen, wenn die Militärverwaltung eine Gutmachung des Schadens nicht durch Zuteilung eines gleichartigen oder Instandsetzung des beschädigten Gegenstandes veranlaßt hat.

#### § 14.

Zum Nachrichtendienst geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

Zusatz zu § 14 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 und 326 ex 1914.

Für eingezogene Tauben ist eine einmalige Vergütung von 1 K 50 h pro Stück zu leisten.

#### § 15.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitz befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte und dergl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Ueberfuhrsmittel (Trajekte, Fähren etc.) können von der bewaffneten

Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Ueberfuhrsmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen Ueberfuhrsmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung, ohne Berücksichtigung der eventuellen Verpflichtungen, die dem Eigentümer des Ueberfuhrsmittels auf Grund der Konzessionsurkunde obliegen. Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauch dienenden Ueberfuhrsmittels wird nicht vergütet.

Für den an Ueberfuhrsmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Zusatz zu § 15 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Die kommissionelle Festsetzung des Wertes der Leistung hat gemäß den drei letzten Absätzen des Punktes I der Durchführungsbestimmungen zu § 12 zu erfolgen.

2. Der an Ueberfuhrsmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten verursachte Schaden ist — wenn derselbe nicht im beiderseitigen Einvernehmen bar vergütet oder bestätigt (quittiert) wurde — vom Geschädigten sofort bei der politischen Bezirksbehörde unter Angabe der Schadenshöhe anzuzeigen und von dieser unter Zuziehung eines Sachverständigen, bei Schäden über 1000 K auch unter Zuziehung eines Vertreters der Finanzbehörde unverzüglich zu erheben. Gibt sich der Geschädigte mit dem auf Grund dieser Erhebungen von der Militärverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung angebotenen Entschädigungsbetrag nicht zufrieden, so hat vorerwähnte Erhebung als Grundlage für das nach § 33 durchzuführende Verfahren zu gelten. Die mit dem Sachverständigen im vorhinein zu vereinbarende Entlohnung bezahlt die politische Bezirksbehörde zu Lasten der Heeresverwaltung. Die Beeidigung des Sachverständigen obliegt der politischen Bezirksbehörde.

#### § 16.

Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insoferne gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Uebereinkommen nichts anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

#### § 17.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und -telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen- sowie -telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise -telephonen geltenden Tariffäßen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und -telephonanlagen die Tariffäße niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Säßen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

Zusatz zu § 17 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

Für die Anzeige, die Erhebung und den Ersatz des durch die Benützung von Privattelegraphen- und Telephonanlagen verursachten Schadens gilt Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen zum § 15.

#### § 18.

Für die im § 1 festgesetzten Zwecke sind die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal (§ 6) zum Gebrauche zu überlassen.

Die Benützung von in Betrieb befindlichen, auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Erträgnisses vergütet.

Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zusatz zu § 18 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Betriebs- und Industrieanlagen sind nur im Falle unbedingter Notwendigkeit als Kriegsleistung in Anspruch zu nehmen;

auch im Falle solcher Inanspruchnahme ist zu trachten, mit dem Verpflichteten ein freies Uebereinkommen zu treffen.

2. Wird der Besitzer einer Betriebs- oder Industrieanlage zur Weiterführung des Betriebes verpflichtet, so ist er gehalten, seine Erzeugnisse, soweit sie von der Militärverwaltung angefordert werden, dieser ohne Aufschub zu jenen Preisen zu überlassen, zu denen er seine Produkte während des letzten Jahres vor Verlautbarung des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegseleistungen durchschnittlich abgesetzt hat. Insofern wegen erheblicher Abänderung der Gestehungskosten (Schwankungen im Preise der Rohprodukte, Erhöhungen oder Verminderungen der Regieauslagen durch Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes im Interesse der Militärverwaltung, allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung u. s. w.) eine Abänderung des Preises seitens des Leistungsverpflichteten verlangt oder von Seiten der Militärverwaltung für geboten erachtet wird, und eine Vereinbarung hierüber nicht zustande kommt, wird die Militärverwaltung das Gutachten unbeteiligter Sachverständiger betreffend die Höhe des angemessenen Preises einholen und die Entscheidung nach gepflogenen Einvernehmen mit der Finanzverwaltung treffen. Die Sachverständigen sind über Aufforderung der Militärverwaltung von jener Zentralstelle namhaft zu machen, die hiefür nach ihrem Wirkungskreise mit Rücksicht auf die Art des leistungspflichtigen Betriebes zunächst in Betracht kommt.

Für wichtigere Bedarfsartikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen (fortlaufend zu beschaffende Massenartikel), hat die Preisfestsetzung, insofern es sich nicht um Artikel handelt, für die allgemeine Vergütungsätze im Verordnungswege aufzustellen sind, in angemessenen Zeiträumen durch die Militärverwaltung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und den mitbeteiligten Zentralstellen nach Einvernahme unbefangener Sachverständiger zu erfolgen, die von der betreffenden Zentralstelle aus den in Betracht kommenden Berufskreisen auszuwählen sind. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter der Finanzverwaltung.

Ist der Besitzer der Anlage mit den nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Preisen nicht einverstanden, so kann er seine Ansprüche nach § 33 des Gesetzes geltend machen.

3. Wird die Ueberlassung zum Gebrauche (zur Benützung) gefordert und wird ein Uebereinkommen hinsichtlich der Vergütung sowie hinsichtlich der Uebergabe sowie der Rückübergabe der Betriebsanlage nicht erzielt, hat die Festsetzung der Vergütung sowie der Modalitäten der Ueberlassung und Rückübergabe der Anlage kommissionell zu erfolgen.

Als Vergütung ist dem Besitzer der Anlage das durchschnittliche Erträgnis der letzten fünf Jahre, bei einem kürzeren Bestande der Anlage das durchschnittliche Jahreserträgnis seit dem Bestande der Anlage zuzuerkennen, wobei als Erträgnis der nach Abzug der auf den Betrieb der Anlage entfallenden Verwaltungs- und Betriebskosten, sonstigen Spesen und Steuern und anderen öffentlichen Abgaben samt Zuschlägen, allfälliger Verluste, ferner nach Vornahme angemessener Abschreibungen an dem Werte der Vermögensobjekte und nach Abschlag der Passivzinsen verbleibende Ueberschuß der Geschäftseinnahmen zu gelten hat. Die mit der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verbundenen Ausgaben belasten während der Ueberlassung des Betriebes an die Militärverwaltung den gemeinsamen Heeresetat. Wenn während der Dauer der Ueberlassung infolge Erweiterungen (Forcierung) oder Einschränkungen des Betriebes, dann infolge Betriebsführung durch das von der Militärverwaltung beigeordnete Personal Schäden entstehen, so sind nach Aufhören der Inanspruchnahme diese Schäden sowie, sofern ein Uebereinkommen nicht erzielt wird, der hierfür zu leistende Entschädigungsbetrag kommissionell zu bestimmen.

Für die vorstehend angeordneten kommissionellen Festsetzungen haben die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 mit der Maßgabe zu gelten, daß vor der Beschlußfassung nach Bedarf ein bis drei Sachverständige einzuvernehmen sind, welche die Handels- und Gewerbekammer namhaft zu machen hat. Die mit dem Sachverständigen im Vorhinein zu vereinbarende Entlohnung wird, sofern sie die im dritten Absatz des § 12 dieser Verordnung bestimmten Entlohnungssätze übersteigt, von der Militärverwaltung getragen.

Bei der Ueberlassung einer Anlage an die Militärverwaltung ist mit der Leitung derselben ein Offizier (Militärbeamter) zu betrauen; als technischer Leiter ist ein fachkundiges Organ, womöglich der bestehende Leiter der Anlage, zu bestellen.

## § 19.

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Gutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkte der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustande zurückzugeben, in welchen dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Uebernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Entzignungsverfahren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

## § 20.

Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der daselbst statuierten Ueberlassung zur Benützung bei Gebäuden auch die Ueberlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwert des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

Zusatz zu den §§ 19 und 20 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Bei den nach §§ 19 und 20 vorzunehmenden kommissionellen Feststellungen sind die drei letzten Absätze des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 anzuwenden.

Die Kommission erhebt den Zustand der Immobilien und bestimmt den gemeinen Wert derselben; sodann entscheidet sie, ob eine Vergütung im Sinne des zweiten Absatzes des § 19 des Gesetzes überhaupt zu leisten ist, und setzt zutreffendenfalls die Höhe der Vergütung fest.

Bei der Rückgabe der Immobilien ist der eventuell infolge der Benützung (§ 19), beziehungsweise infolge der Demolierung oder wesentlichen Umgestaltung (§ 20) unmittelbar verursachte Schaden sowie der zu leistende Schadenersatz in analoger Weise festzustellen. Hierbei ist, ebenso wie in allen übrigen Fällen, in welchen nach dem Gesetze ein Schadenersatz gebührt, auf entgangenen Gewinn sowie auf Beschädigungen, die durch kriegerische Aktionen (z. B. Beschießung) herbeigeführt wurden, nicht Bedacht zu nehmen.

2. Im Falle einer Enteignung sind bei Gefahr im Verzuge dem Verfahren die Bestimmungen der §§ 40 und 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, zugrunde zu legen.

#### § 21.

Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch: die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und die zum Gebrauch jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude, der Eisenbahnen, welche zum, für militärische Zwecke erforderlichen Betriebe unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermangelung solcher geeignete Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen.

Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

Zusatz zu § 21 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 ex 1914.

Für die Unterbringung eines Kindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schuppen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stachviehes 1 h bezahlt.

Zusatz zu § 21 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, gebührt die Unterkunft wie für Gögisten der X. Rangklasse, allen anderen Personen wie für die Mannschaft.

2. Für die Unterbringung eines Kindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schuppen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stachviehes 1 h bezahlt.

3. Ob und welche Vergütung für die nach dem vorletzten Absatz des Gesetzesparagrafen in Anspruch genommenen Plätze (Räume) zu leisten ist, ist kommissionell gemäß den letzten drei Absätzen des Punktes 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 12 zu bestimmen.



## § 22.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabsorgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird durch Verordnung bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die durch Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zugrunde zu legen sind.

Insofern während der Dauer der Kriegseinstellungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Feststellung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

Zusatz zu § 22 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 171 ex 1914.

1. Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende ganze Tagesportion:

700 Gramm Brot,

2 Portionen Kaffee aus je 20 Gramm gebrannten Kaffeebohnen und je 25 Gramm Zucker,

400 Gramm frisches Rindfleisch,

1400 Gramm Gemüse (Weißkohl, Kraut, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Seidegrütze, getrocknete Mehlspeisen),

Zubereitungserfordernisse (30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika, 20 Gramm frisches Suppengrün, 2 Zentiliter Essig, 20 Gramm Fett, 5 Gramm Zwiebel oder Knoblauch) und 50 Zentiliter Wein oder  $\frac{3}{4}$  Liter Bier,

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen:

Das Frühstück aus einer Portion Kaffee,

die Mittagskost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion,

die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt, und zwar:

für eine ganze Tagesportion . . . . .	1 K 79 h
für ein Frühstück . . . . .	— „ 25 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion . . . . .	1 „ 15 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion . . . . .	— „ 85 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion . . . . .	— „ 69 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion . . . . .	— „ 39 „

2. Die Vergütung für die Verpflegsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind in der Beilage festgesetzt.

Zusatz zu § 22 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Bei der Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) beträgt die dem Manne gebührende Tagesportion:

700 Gramm Brot,

2 Portionen Kaffee aus je 20 Gramm gebrannten Kaffeebohnen und je 25 Gramm Zucker,

400 Gramm frisches Rindfleisch,

1400 Gramm Gemüse (Weißkohl, Kraut, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Seidegrütze, getrocknete Mehlspeisen),

Zubereitungserfordernisse (30 Gramm Salz, 0,5 Gramm Pfeffer oder Paprika, 20 Gramm frisches Suppengrün, 2 Zentiliter Essig, 20 Gramm Fett, 5 Gramm Zwiebel oder Knoblauch) und 50 Zentiliter Wein oder  $\frac{3}{4}$  Liter Bier.

Die einzelnen Mahlzeiten sollen bestehen:

Das Frühstück aus einer Portion Kaffee,

die Mittagskost aus der zubereiteten ganzen Fleisch- und halben Gemüseportion, dann aus der halben Getränkeportion.

die Abendkost aus der zubereiteten halben Gemüse-, dann der halben Getränkeportion.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittags- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- oder Gausübliche verlangt werden; es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hiefür andere gleichwertige ortsübliche Artikel beizustellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei. Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wird.

2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt, und zwar:

für eine ganze Tagesportion . . . . .	1 K 53 h
für ein Frühstück . . . . .	— „ 21 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion — „	99 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion — „	72 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion . — „	60 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion . . . . .	— „ 33 „

Die Vergütung für die Verpflegungsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind in der Beilage I festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung billigere Preise erzielen lassen.

3. Als Schlachttiere werden in der Regel Rinder angefordert. Beizustellen sind Ochsen oder Kühe, tunlichst im Alter über drei, keinesfalls unter zwei Jahren; kann ausnahmsweise der Anforderung von Rindern nicht oder nur zum Teile entsprochen werden, so sind an Stelle eines Rindes 10 Schafe oder 10 Ziegen oder 5 Schweine beizustellen.

Zucht- und Milchvieh darf zu Schlachtzwecken nur in jenen unvermeidlichen Ausnahmefällen angefordert werden, in welchen der Schlachtviehbedarf anderweitig nicht zeitgerecht gedeckt werden kann. Hierbei darf erst in letzter Linie auf die zu den Stammbänden oder Herdebuchgenossenschaften gehörenden Tiere sowie auf die mit Hilfe von Staats- oder Landessubventionen beschafften oder prämierten Zuchttiere gegriffen werden. Gut erprobte

Muttertiere sowie Jung- und Zuchttiere, ferner die Schweine der Schweinezuchtstationen und hochträchtige Tiere, sind unter allen Umständen von der Anforderung ausgenommen.

Maßtiere werden nur zu Deckung eines lokalen Bedarfes übernommen. Von der Uebernahme ausgeschlossen sind: Stiere, Büffel, dann nicht vollständig gesunde, sehr mägere und stark abgetriebene Tiere, ferner Vieh aus verseuchten Gegenden.

Die Vergütung für die übernommenen Schlachttiere wird nach dem festgestellten Lebendgewicht geleistet.

### § 23.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine, gemäß den beiden letzten Absätzen des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigegebenen Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigegebenen Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

Zusatz zu § 23 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Bei der Inanspruchnahme von Futtermitteln ist auf die Erhaltung des eigenen Viehstandes des Beistellers Rücksicht zu nehmen.

Das Futter ist nach Gewicht anzufordern. Sind Hafer, Heu und Stroh nicht vorhanden, so sind hiefür gleichwertige ortsübliche Surrogatartikel beizustellen.

2. Die im letzten Absätze des Gesetzesparagraphen vorgesehene Schätzung hat in Anwesenheit eines Gemeindevertreters durch einen von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen. Ueber die Schätzung ist vom Gemeindevertreter ein auch vom Sachverständigen zu fertigendes Protokoll aufzunehmen und der politischen Bezirksbehörde einzusenden. Bezüglich des Sachverständigen gilt Punkt 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 15.

## § 24.

Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Ueberlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegsleistung.

Zusatz zu § 24 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Außer den im Gesetze, beziehungsweise in den Durchführungsbestimmungen speziell angeführten sachlichen Leistungen können auch Kriegshilfsmittel, wie z. B. Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Baumaterialien und Werkzeuge, Betriebs- und Ausrüstungserfordernisse, Medikamente, in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, die wie Werteffekten, Kunstgegenstände u. dgl. nur mittelbar, durch Verwendung ihres Erlöses für Kriegszwecke ausgenützt werden könnten.

2. Sofern sich niedrigere Preise nicht im Wege freier Vereinbarung erzielen lassen, ist die Vergütung für die in der Beilage II bezeichneten Artikel nach den dort angegebenen Vergütungssätzen und für Artikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen, nach den gemäß der Durchführungsbestimmungen zu § 18, Punkt 2, festgesetzten Preisen, ferner für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen Artikel nach den für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten geltenden Sätzen zu leisten. Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen Gegenstände der Feststellung der Vergütung, beziehungsweise des Schadenersatzes bestimmt, wo eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, die politische Bezirksbehörde tunlichst im Einvernehmen mit der Militärbehörde einen Sachverständigen. Der Schätzung ist, wenn es sich voraussichtlich um Beträge von mehr als 1000 K handelt, ein Vertreter der Finanzbehörde beizuziehen. Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolls über die Schätzung, dann des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

## § 25.

Erkrankte Personen oder franke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilstalt un-tunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen instand zu halten und die für die Kranken notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

## § 26.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rückichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde die Pflichten und Rechte eines Verwahrers.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Barauslagen.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obforge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Ob-sorge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

## § 27.

In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Minister für Landesverteidigung bestimmt.

In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderung direkt an die politischen Behörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden.

Zusatz zu § 27 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Zur direkten Anforderung sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Die für Zwecke der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates sowie des im zweiten Absätze des § 1 des Gesetzes erwähnten Personals benötigten Kriegsleistungen können nur seitens militärischer Kommandos (Behörden) der eigenen bewaffneten Macht oder seitens Gendarmeriekommandos angefordert werden.

Einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen nur auf Grund einer von einem anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

Die Kriegsleistungen sind schriftlich anzufordern. Die Anforderungen sollen Gegenstand und Umfang der Leistung, Ort und Zeit der Beistellung sowie Name, Charge, Truppenkörper (Kommando, Behörde, Anstalt) des Anfordernden enthalten.

2. Bei der Inanspruchnahme der Lokofuhren haben ein kommissionelles Verfahren und eine Schätzung unbedingt, bei sonstigen direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angeforderten Leistungen dann zu entfallen, wenn die Erfüllung dieser Leistungen besonders dringend ist.

#### § 28.

Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Minister für Landesverteidigung auf die Länder, die politischen Landesbehörden auf die Bezirke und die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden auf.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Länder, politischen Bezirke und Gemeinden unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

#### § 29.

Die Gemeinden können die Kriegsleistung entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

#### § 30.

Die politischen Behörden und Gemeindevorstehungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus

unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersecklichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

#### § 31.

Ueber die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden. in letzter Instanz der Minister für Landesverteidigung.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 32.

Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Soferne die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insoferne die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

Zusatz zu § 32 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Barzahlungen sind, sofern sie nicht auf Grund von Gebührennachweisungen erfolgen, seitens der Empfänger schriftlich, womöglich unter Mitfertigung des Gemeindevorstehers, zu bestätigen.

2. Nicht bar bezahlte Leistungen oder Entschädigungen sind mittelst Bescheinigungen zu quittieren. Die Bescheinigung, von der eine Kopie zurückzubehalten ist, ist dem Anspruchsberechtigten eventuell im Wege des Gemeindevorstehers auszufolgen.

3. Behufs Flüssigmachung der gebührenden Beträge sind die Bescheinigungen im Wege der Gemeinden der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Letztere hat jene Bescheinigungen, die bereits die zur Liquidierung notwendigen Daten, insbesondere die Wertbestimmung der Leistung beinhalten, mittelst eines Verzeichnisses direkt dem Kriegsministerium einzusenden. Die Auszahlung erfolgt im Wege der politischen Bezirksbehörden, zu welchem Zwecke diese eine Kopie des vorerwähnten Verzeichnisses zurückzubehalten haben.

## § 33.

Insoferne die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insoferne der die Leistung Beistellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde, bei der zuständigen Gemeindevorsteherung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Ueberprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Ueber die angemeldeten Ansprüche pflegen, für die politischen Bezirke einzusetzende, Bezirkskommissionen die Erhebungen; die Ueberprüfung der Operate obliegt den Landeskommissionen, welche sie nach Richtigstellung und Ueberprüfung mit den eigenen Beratungsprotokollen dem Minister für Landesverteidigung vorlegen. Endgültig entscheidet eine aus Vertretern des Kriegsministeriums, des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums zu bildende Kommission, der fallweise Vertreter der beteiligten Ministerien beizuziehen sind.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen, im anderen Falle aus zwei von den Gemeindevorstehern des Bezirkes (von der Stadtvertretung) zu wählenden Vertrauensmännern;
- c) einem Finanzbeamten;
- d) einem Vertreter des Militärs und
- e) einem Schriftführer.

Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- einem Beisitzer des Landesauschusses;
- b) dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter und einem Beisitzer des Landesauschusses;
- c) einem Statthaltereiräte (Landesregierungsrate) als Referenten;
- d) einem Vertreter der Finanzlandesdirektion (der Finanzbehörde);
- e) einem Vertreter des zuständigen Militärterritorialkommandos nebst einem Vertreter der betreffenden Korpsintendant

zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats; endlich

f) aus einem Schriftführer.

Zusatz zu § 33 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

1. Die im ersten Absätze des Gesetzesparagraphen aufgestellte Frist schließt die Berechtigung nicht aus, die bezüglichen Ansprüche schon vor der Verlautbarung des Aufhörens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen geltend zu machen.

Zuständig für die Anmeldung des Anspruches im Sinne des § 33 des Gesetzes ist jene Gemeindevorsteherung, in deren Sprengel sich zuletzt der Gegenstand der Kriegsleistung dauernd befand, der zu Kriegsleistungen Herangezogene seinen Wohnsitz hatte oder seine Hinterbliebenen sich aufhalten.

Etwas bei einer nicht zuständigen Gemeinde oder direkt bei einer höheren Instanz einlangende Gesuche sind von Amts wegen der zuständigen Gemeindevorsteherung zuzumitteln.

2. Die Gemeindevorsteherung hat die angemeldeten Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen des § 33, Absatz 1, des Gesetzes zu überprüfen und die auf die angemeldeten Ansprüche bezüglichen Eingaben (Protokolle) ehestens der politischen Bezirksbehörde behufs Vorlage an die Bezirkskommission zuzusenden. Hat sich bei Ueberprüfung der Anmeldungen ergeben, daß ein in den vorhergehenden Vorschriften angeordnetes Verfahren (kommissionelle oder fachverständige Feststellungen) überhaupt noch nicht stattgefunden hat, so hat die politische Bezirksbehörde dieses Verfahren vorerst durchzuführen.

## § 34.

Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden sowie auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Personen verursacht werden, fallen dem Militärtafons zur Last. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Personen wird aus Staatsmitteln geleistet.

§ 35.

Die auf die Kriegseleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Zusatz zu § 37 laut Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung, Nr. 326 ex 1914.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 171, und die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1914, N. G. Bl. Nr. 212, außer Kraft.

Wien, am 26. Dezember 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Beilagen zur Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 171.

Beilage.

Vergütungssätze

für die Verpflegsartikel einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes, dann für Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verpflegsgegenstände.	Vergütung in Kronen
Brot- und Futterfrüchte.	
Weizen . . . . . per Meterzentner	29.—
Korn . . . . . " "	21.50
Halbfrucht . . . . . " "	24.90
Gerste . . . . . " "	20.—
Hafer . . . . . " "	20.—
Wicken . . . . . " "	27.—

Verpflegsgegenstände.

Vergütung in Kronen

Mehle.

Weizen-Brotbackmehl . . . . . per Meterzentner	39.—
Roggen-Brotbackmehl . . . . . " "	35.—
Weizen-Zwiebackmehl . . . . . " "	42.50
Weizen-Rochmehl . . . . . " "	43.—
Maiz-Rochmehl . . . . . " "	34.—
Mehl aus Hülsenfrüchten . . . . . " "	35.—

Fertiges Brot (landesüblich).

Weizenbrot . . . . . per Kilogramm	—50
Roggenbrot . . . . . " "	—40
Gemischtes Brot . . . . . " "	—44

Trockenes Gemüse.

Reis . . . . . per Kilogramm	—70
Graupen . . . . . " "	—60
Grieß . . . . . " "	—60
Bohnen (Fisolen) . . . . . " "	—55
Linzen . . . . . " "	—75
Erbsen . . . . . " "	—70
Geschälte Erbsen . . . . . " "	—80
Sirise . . . . . " "	—52
Buchweizen . . . . . " "	—50
Tarhonya . . . . . " "	1.35
Sonstige getrocknete Mehlspeisen . . . . . " "	1.15
Maffaroni . . . . . " "	1.20

Frisches Gemüse.

Kartoffel . . . . . per Kilogramm	—13
Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben etc.) . . . . . " "	—40
Sauerkraut und saure Rüben . . . . . " "	—31

Genußmittel und Gewürze.

Kaffee . . . . . per Kilogramm	4.50
Tea . . . . . " "	12.50
Kakao . . . . . " "	7.50
Zucker . . . . . " "	1.15
Salz . . . . . " "	—26
Pfeffer . . . . . " "	3.—
Paprika . . . . . " "	4.50
Rümmel . . . . . " "	1.50
Suppengrün (getrocknet) . . . . . " "	3.—
Zwiebel . . . . . " "	—24
Knoblauch . . . . . " "	—65

Verpflegsgegenstände.		Bergütung in Kronen
<b>Getränke, Essig und Del.</b>		
Wein . . . . .	per Liter	1.40
Bier . . . . .	" "	—50
Branntwein . . . . .	" "	1.90
Hum . . . . .	" "	3.60
Rognak . . . . .	" "	8.—
Essig . . . . .	" "	—30
Speiseöle . . . . .	" "	2.90

### Fleisch, Fett, Käse.

Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh:		
Ochsen, Kühe . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	108.—
Lebendes Stechvieh:		
Schafe . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	110.—
Schweine . . . . .	" "	160.—
Ziegen . . . . .	" "	105.—
Kälber . . . . .	" "	180.—
Frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande:		
Rindfleisch . . . . .	per Meterzentner	200.50
Schaffleisch . . . . .	" "	180.—
Schweinefleisch . . . . .	" "	250.—
Ziegenfleisch . . . . .	" "	150.—
Kalbfleisch . . . . .	" "	275.—
Rauchfleisch . . . . .	" "	265.—
Salami . . . . .	" "	550.—
Sonstige Dauerwürste . . . . .	" "	340.—
Speck . . . . .	" "	250.—
Schweineschmalz . . . . .	" "	260.—
Butter . . . . .	per Kilogramm	4.10
Käse . . . . .	" "	2.50

### Futterartikel.

Heu . . . . .	per Meterzentner	12.—
Haferschrot . . . . .	" "	25.—
Gerstenschrot . . . . .	" "	24.50
Kukuruzschrot . . . . .	" "	27.70
Kleie . . . . .	" "	15.—
Stroh . . . . .	" "	6.30

### Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Hartes Brennholz . . . . .	per Kubikmeter	12.50
Weiches Brennholz . . . . .	" "	11.—
Steinohle . . . . .	per Meterzentner	4.—
Holzohle . . . . .	" "	14.—
Koks . . . . .	" "	5.—

Verpflegsgegenstände.		Bergütung in Kronen
Petroleum . . . . .	per Kilogramm	—40
Brennöl . . . . .	" "	1.20
Benzin . . . . .	" "	1.—
Spiritus . . . . .	" "	—80
Motorenöl . . . . .	" "	—95
Konstistenzfett . . . . .	" "	1.20
Maschinenöl . . . . .	" "	—70
Karbid . . . . .	" "	—60

Beilagen zur Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326.

### Beilage I. (Zu § 22.)

Bergütungsätze  
für die Verpflegsartikel, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes.

Verpflegsgegenstände.		Bergütung in Kronen
<b>Brot- und Futterfrüchte.</b>		
Weizen . . . . .	per Meterzentner	31.—
Korn . . . . .	" "	22.—
Halbfrucht . . . . .	" "	24.50
Gerste . . . . .	" "	19.10
Hafers . . . . .	" "	19.—
Maiss (Kukuruz) . . . . .	" "	18.—
Wicken . . . . .	" "	17.50

### Mehle.

Weizen-Brotbackmehl . . . . .	per Meterzentner	43.—
Roggen-Brotbackmehl . . . . .	" "	33.—
Weizen-Zwiebackmehl . . . . .	" "	44.—
Weizen-Rohmehl . . . . .	" "	46.—
Maiss-Rohmehl . . . . .	" "	30.70

### Fertiges Brot (landesübliches).

Weizenbrot . . . . .	per Kilogramm	—41
Roggenbrot . . . . .	" "	—37
Gemischtes Brot . . . . .	" "	—39

### Trockenes Gemüse.

Reis . . . . .	per Meterzentner	46.—
Graupen . . . . .	" "	40.—
Grieh . . . . .	" "	54.—
Bohnen (Fisolen) . . . . .	" "	37.—
Linzen . . . . .	" "	70.—
Erbsen . . . . .	" "	45.—

Verpfleggegenstände.		Vergütung in Kronen
Geschälte Erbsen . . . . .	per Meterzentner	55.—
Hirse . . . . .	" "	44.—
Buchweizen . . . . .	" "	32.—
Larhonja . . . . .	per Kilogramm	1.10
Sonstige getrocknete Mehlspeisen . . . . .	" "	1.15
Makkaroni . . . . .	" "	1.20

## Frisches Gemüse.

Kartoffel . . . . .	per Meterzentner	8.—
Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben z.) . . . . .	per Kilogramm	—22
Sauerkraut und saure Rüben . . . . .	" "	—24

## Genußmittel und Gewürze.

Kaffee, gebrannt . . . . .	per Meterzentner	320.—
Tee . . . . .	per Kilogramm	9.—
Kakao . . . . .	" "	4.—
Rutzucker . . . . .	per Meterzentner	80.—
Würfelzucker . . . . .	" "	81.50
Salz . . . . .	" "	26.—
Pfeffer . . . . .	per Kilogramm	3.—
Paprika . . . . .	" "	3.—
Kümmel . . . . .	" "	1.50
Suppengrün (getrocknet) . . . . .	" "	2.—
Zwiebel . . . . .	" "	—16
Knoblauch . . . . .	" "	—50

## Getränke, Essig und Del.

Wein . . . . .	per Liter	1.—
Bier (einschließlich der autonomen Abgaben) . . . . .	per Hektoliter	30.—
Branntwein . . . . .	per Liter	1.40
Rum . . . . .	" "	2.50
Rognat . . . . .	" "	4.—
Essig . . . . .	" "	—20
Speiseöle . . . . .	" "	1.50

## Fleisch, Fett, Käse.

Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh:		
Ochsen, Kühe, Stiere . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	90.—
Lebendes Stochvieh:		
Schafe . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	60.—
Schweine . . . . .	" "	120.—
Ziegen . . . . .	" "	60.—
Kälber . . . . .	" "	120.—

## Verpfleggegenstände.

Verpfleggegenstände.		Vergütung in Kronen
Frisches Fleisch im ausgefärbeten Zustande:		
Rindfleisch . . . . .	per Meterzentner	180.—
Schafffleisch . . . . .	" "	140.—
Schweinefleisch . . . . .	" "	160.—
Ziegenfleisch . . . . .	" "	120.—
Kalbfleisch . . . . .	" "	180.—
Rauchfleisch . . . . .	" "	250.—
Salami . . . . .	" "	450.—
Sonstige Dauerwürste . . . . .	" "	320.—
Speck . . . . .	" "	200.—
Schweineschmalz . . . . .	" "	200.—
Butter . . . . .	per Kilogramm	3.50
Käse . . . . .	" "	2.50

## Futterartikel.

Heu . . . . .	per Meterzentner	9.—
Haferschrot . . . . .	" "	24.—
Gerstenschrot . . . . .	" "	23.—
Kukuruzschrot . . . . .	" "	21.—
Meie . . . . .	" "	12.—
Stroh . . . . .	" "	5.—

## Beilage II. (Zu § 24.)

## Vergütungsätze

für Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.

Verbrauchsgegenstände.		Vergütung in Kronen
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsmaterial.		
Hartes Brennholz . . . . .	per Kubikmeter	12.50
Weiches Brennholz . . . . .	" "	11.—
Steinkohle . . . . .	per Meterzentner	3.—
Holzohle . . . . .	" "	14.—
Koks . . . . .	" "	4.—
Petroleum . . . . .	" "	30.—
Brennöl . . . . .	per Kilogramm	1.—
Benzin . . . . .	per Meterzentner	60.—
Spiritus (90gradig) . . . . .	per Liter	—60
Motorenöl . . . . .	per Kilogramm	—95
Konfistenzett . . . . .	" "	—80
Maschinenöl . . . . .	" "	—60
Karbid . . . . .	" "	—60



5. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Ackerbauministeriums vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 226, mit der einvernehmlich mit den übrigen beteiligten Zentralstellen Bestimmungen hinsichtlich der Beistellung und Vergütung von auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, angeforderten Goldschlägerhäutchen getroffen werden.

§ 1.

Die Leiter aller öffentlichen Schlachthäuser haben zu veranlassen, daß die sogenannten Goldschlägerhäutchen, d. i. der peritoneale Ueberzug des Blinddarmes von Rindern unmittelbar nach der Schlachtung gewonnen, hierauf gesammelt, in feuchtem Zustande gesalzen und verpackt werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Häutchen sauber in voller Länge und lochfrei abgezogen werden und auch bei der weiteren Manipulation unberlezt bleiben.

Die mit der Ueberwachung der öffentlichen Schlachthäuser betrauten staatlichen Veterinärorgane haben der Förderung der Gewinnung des in Rede stehenden Materiales eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die in Paketen von nicht unter 100 Stück verpackten Häutchen sind an die Leitungen der in den Landeshauptstädten bestehenden öffentlichen Schlachthäuser einzusenden, welche sich hinsichtlich der weiteren Verpackung und Versendung an die diesfalls vom Kriegsministerium im Wege des Ackerbauministeriums ergehenden Weisungen zu halten haben.

§ 2.

Die Vergütung für die Goldschlägerhäutchen beträgt 18 K für je 100 Stück und ist dem Besitzer des Produktes von der Schlachthausleitung bar ausbezahlen. Die ausbezahlten Vergütungen und die Transportauslagen werden der Schlachthausleitung vom Kriegsministerium binnen 8 Tagen nach Einlangen des Materials an seinem Bestimmungsort erseht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Zenker m. p.

6. Kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, womit ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, erlassen werden.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich der auf Grund der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, angeforderten Fahrzeuge und Tiere, kann auch die endgültige Ueberlassung um den Wert im Zeitpunkte der Inanspruchnahme gefordert werden.

Wird die endgültige Ueberlassung (§§ 10, 11 und 12 des bezeichneten Gesetzes) nachträglich gefordert, so sind die für die Gebrauchnahme entfallenden Vergütungen in die für die endgültige Ueberlassung zu zahlende Summe einzurechnen.

\* **Ämtliche Erläuterung:** Mit dieser kaiserlichen Verordnung werden ergänzende Bestimmungen zum Gesetze, betreffend die Kriegisleistungen, in der Richtung erlassen, die ursprünglich bloß zur Benützung angeforderten Fahrzeuge und Tiere nunmehr auch zur endgültigen Ueberlassung angefordert werden können.

Seit Beginn des gegenwärtigen Feldzuges befindet sich in Benützung der Heeresverwaltung eine beträchtliche Anzahl von Transportmitteln, die auf Grund des Kriegisleistungsgesetzes in Anspruch genommen wurden. In vielen Fällen konnten jedoch den Besitzern die gebührenden fortlaufenden Vergütungen nicht regelmäßig oder überhaupt nicht flüssig gemacht werden, weil die Feldformationen teils infolge der Operationen, teils infolge des durch Abnutzung und Verbrauch der Transportmittel fortwährend notwendigen Austausches außerstande waren, eine verlässliche Evidenz über die Transportmittel zu führen, und die nach den Erfahrungen früherer Feldzüge eingeführten regelmäßigen Gebühreennachweisungen, welche die Grundlage für die Auszahlung bilden sollten, periodisch den zuständigen Militärbehörden einzusenden. Ohne diese Gebühreennachweisungen aber war eine Auszahlung der Vergütungen und der den Beistellern unter gewissen Voraussetzungen gebührenden Entschädigungen nicht tunlich.

Diese Schwierigkeiten beseitigt nunmehr die erwähnte kaiserliche Verordnung, indem sie die Möglichkeit bietet, den Beistellern, insbesondere der bei der Armee im Felde in Verwendung stehenden Transportmittel, sobald als möglich — und nicht erst nach der Demobilisierung, wie es nach der gegenwärtigen Rechtslage allein durchführbar wäre — die volle Entschädigung für diese Transportmittel zu gewähren, und die Beisteller dadurch in die Lage zu versetzen, sich anstatt der der Heeresverwaltung überlassenen Transportmittel andere anzuschaffen.

## § 2.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 9. Jänner 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

7. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 9,

mit welcher im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, betreffend ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, über die Kriegsleistungen getroffen werden.

Zu § 1:

In jenen Fällen, in welchen Schätzungsverzeichnisse nicht vorliegen und der Wert im Zeitpunkte der Uebernahme durch einwandfreie Nachweise nicht dargetan werden kann, ist der Uebernahmepreis zu vereinbaren, wobei jedoch über den ortsüblichen Preis im Zeitpunkte der Uebernahme, beziehungsweise dort, wo die Voraussetzungen für die Ermittlung des ortsüblichen Preises fehlen, über den Durchschnitt der in den Nachbargemeinden kommissionell festgestellten Schätzungsergebnisse nicht hinausgegangen werden darf.

Zu § 2:

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 7, in Kraft.

Georgi m. p.

8. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 117,

mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

Der Schlußsatz des zweiten Absatzes im Punkt 2 zu § 18, ferner der Punkt 2 zu § 22 und der Punkt 2 zu § 24 der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, sowie die zugehörigen Beilagen I und II, betreffend Vergütungssätze, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Zu § 22.

2. Die Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt:

für eine ganze Tagesportion . . . . .	1 K 89 h
für ein Frühstück . . . . .	— „ 22 „
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion	1 „ 29 „
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion	— „ 89 „
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	— „ 78 „
für eine Abendkost ohne Fleischportion . . .	— „ 38 „

Die Vergütungen für die Verpflegsartikel sind in der Beilage festgesetzt; sie gelten nur insofern, als sich nicht durch freie Vereinbarung niedrigere Preise erzielen lassen.

Zu § 24.

2. Artikel, die sich zu einer einheitlichen Preisfestsetzung eignen, sind, falls sich nicht niedrigere Preise im Wege freier Vereinbarung erzielen lassen, zu Preisen zu vergüten, die nach den Durchführungsbestimmungen zu § 18, Punkt 2, festzusetzen sind.

Für die aus Zivillapotheken in Anspruch genommenen Artikel gelten unter der gleichen Voraussetzung die für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten vorgesehenen Taxen.

Behufs Feststellung des gemeinen Wertes der übrigen Gegenstände, sowie der Feststellung der Vergütung oder des Schadenersatzes bestimmt, sofern eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt, die politische Bezirksbehörde tunlichst im Einvernehmen mit der Militärbehörde einen Sachverständigen. Der Schätzung ist, wenn es sich voraussichtlich um Beträge von mehr als 1000 Kronen handelt, ein Vertreter der Finanzbehörde beizuziehen.

Bezüglich Anfertigung und Einsendung des Protokolles über die Schätzung, dann des Sachverständigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 23.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Beilage (zu §§ 22 und 23).

Vergütungssätze  
für die Verpflegsartikel.

Verpflegsgegenstände.		Vergütung in Kronen
Brot- und Futterfrüchte.		
Weizen . . . . .	per Meterzentner	*
Roggen (Korn) . . . . .	" "	*
Halbfrucht . . . . .	" "	36.—
Gerste . . . . .	" "	*
Hafer . . . . .	" "	*
Wicken . . . . .	" "	50.—
Mehle.		
Feines Weizenbackmehl . . . . .	per Meterzentner	*
Weizenkochmehl . . . . .	" "	*
Weizenbrotmehl . . . . .	" "	*
Weizengleichmehl . . . . .	" "	*
Roggen(Korn)gleichmehl . . . . .	" "	*
Gerstenmehl . . . . .	" "	*
Trockene Gemüse.		
Reis . . . . .	per Meterzentner	125.—
Graupen . . . . .	" "	70.—
Weizengrieß . . . . .	" "	*
Bohnen (Fisolen) . . . . .	" "	78.—
Linsen . . . . .	" "	140.—
Erbsen . . . . .	" "	140.—
Geschälte Erbsen . . . . .	" "	140.—
Hirse . . . . .	" "	56.—
Buchweizen . . . . .	" "	42.—
Tarhontha . . . . .	per Kilogramm	1.45
Makkaroni . . . . .	" "	1.45
Sonstige getrocknete Mehlspeisen . . . . .	" "	1.40

\* Für die mit \* bezeichneten Artikel gelten die im Verordnungswege jeweils festgesetzten Höchstpreise. Sollten in der Folge auch für andere in der Beilage angeführte Artikel Höchstpreise festgesetzt werden, so treten diese an die Stelle der bezüglichen Vergütungssätze dieser Beilage.

Verpflegsgegenstände.

Vergütung  
in Kronen

Frische Gemüse.

Kartoffeln . . . . .	per Meterzentner	*
Sonstige frische Gemüse (Kraut, Kohlgattungen, Rüben zc.) . . . . .	per Kilogramm	—31
Sauerkraut und saure Rüben . . . . .	" "	—33

Genußmittel und Gewürze.

Kaffee, ungebrannt . . . . .	per Meterzentner	320.—
Kaffee, gebrannt . . . . .	" "	400.—
Tee . . . . .	per Kilogramm	9—
Kakao . . . . .	" "	6.50
Hut(Brot)zucker . . . . .	per Meterzentner	82.—
Würfelzucker . . . . .	" "	85.—
Salz . . . . .	per Kilogramm	—28
Pfeffer . . . . .	" "	3.10
Paprika . . . . .	" "	4.—
Kümmel . . . . .	" "	1.30
Suppengrün (getrocknet) . . . . .	" "	3.50
Zwiebel . . . . .	" "	—58
Knoblauch . . . . .	" "	1.50

Getränke, Essig und Del.

Wein . . . . .	per Liter	1.—
Bier (einschließlich der autonomen Abgaben) . . . . .	per Hektoliter	30.—
Branntwein . . . . .	per Liter	1.20
Rum . . . . .	" "	1.60
Rognaf . . . . .	" "	4.—
Essig . . . . .	" "	—20
Speiseöl . . . . .	" "	2.20

Fleisch, Fett, Käse.

Lebendes Schlachtvieh mit Ausschluß von Zucht- und Milchvieh:		
Ochsen . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	155.—
Kühe . . . . .	" " "	130.—
Lebendes Stechvieh:		
Schafe . . . . .	per Meterzentner Lebendgewicht	70.—
Schweine unter 65kg . . . . .	" " "	200.—
" zwischen 65 u. 130 kg . . . . .	" " "	230.—
" über 130 kg . . . . .	" " "	260.—
Ziegen . . . . .	" " "	60.—
Frisches Fleisch:		
Rindfleisch . . . . .	per Meterzentner	230.—
Schafffleisch . . . . .	" "	160.—
Schweinefleisch . . . . .	" "	250.—
Ziegenfleisch . . . . .	" "	125.—

Verpflegsgegenstände.		Bergütung in Kronen
Rauch(Selch)Fleisch . . . . .	per Meterzentner	320.—
Salami . . . . .	" "	500.—
Sonstige Dauervwürste . . . . .	" "	340.—
Speck, geräuchert . . . . .	" "	360.—
Schweineschmalz . . . . .	" "	400.—
Butter . . . . .	per Kilogramm	3.70
Käse . . . . .	" "	2.80
Futterartikel.		
Heu . . . . .	per Meterzentner	11.—
Haferschrot . . . . .	" "	†
Gerstenschrot . . . . .	" "	†
Kleie . . . . .	" "	25.—
Stroh . . . . .	" "	7.—
Brenn-, Beleuchtungs- und Betriebsstoffe.		
Hartes Brennholz . . . . .	per Kubikmeter	12.50
Weiches Brennholz . . . . .	" "	11.—
Holzfohle . . . . .	per Meterzentner	13.60
Braunkohle . . . . .	" "	2.20
Steinkohle . . . . .	" "	3.40
Koks . . . . .	" "	4.—
Spiritus (90gradig) . . . . .	per Liter	—.97
Brennöl . . . . .	per Kilogramm	2.—
Autoöl . . . . .	" "	1.—
Autofett (Konsistenzfett) . . . . .	" "	—.80
Karbid . . . . .	" "	—.60

9. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 179,

womit verboten wird, Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.

§ 1.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, wird das Verbot erlassen, die Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.

§ 2.

Die Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

† Hier gilt der im Verordnungswege für Hafer, beziehungsweise Gerste festgesetzte Höchstpreis mit einem Zuschlag von 2 Kronen pro Meterzentner.

10. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185,

mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt werden.

§ 1.

Die nach den §§ 10 und 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, für den Rücktransport der vorgeführten, in den Abgabsorten militärischerseits jedoch nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel den Besitzern gebührende Vergütung wird für jedes Kilometer Entfernung zwischen dem Abgabsorte und dem Standorte des Pferdes, beziehungsweise Transportmittels, mit nachstehenden Beträgen bemessen, und zwar:

Verwaltungsgebiet	Bergütung für 1 km für ein (einen, eine)			
	Pferd (Tragtier) ohne Besföhrung (Sattel, Tragtierausrüstung)	Pferd (Tragtier) mit Besföhrung (Sattel, Tragtierausrüstung)	besföhrten Ochsen	besföhrte Kühe
	S e l l e r			
Oesterreich u. d. Enns . . . . .	19	25	23	15
Oesterreich o. d. Enns . . . . .	18	24	22	14
Salzburg . . . . .	21	27	24	16
Steiermark . . . . .	20	26	23	16
Kärnten . . . . .	20	26	23	16
Krain . . . . .	19	25	23	15
Küstenland . . . . .	19	25	23	15
Tirol und Vorarlberg . . . . .	22	29	26	17
Böhmen . . . . .	19	25	23	15
Mähren . . . . .	19	25	23	15
Schlesien . . . . .	19	25	23	15
Galizien . . . . .	18	24	22	14
Bukowina . . . . .	18	24	22	14
Dalmatien . . . . .	21	28	25	17

für alle Verwaltungsgebiete 4

Siebei haben Bruchteile unter 0,5 Kilometer außer Betracht zu bleiben, dagegen solche von 0,5 Kilometer und darüber als ein Kilometer zu gelten.

Der Ausdruck „Pferd“ ist in dem in § 1, Alinea 3, des bezogenen Gesetzes erwähnten Umfange zu verstehen.

§ 2.

Obige Vergütungssätze haben bis Ende des Jahres 1914 zu gelten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

11. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 72, wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Verordnung vom 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, über die Festsetzung von Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel.

§ 1.

Die Anordnungen des § 1 der mit 31. Dezember 1914 außer Kraft getretenen Verordnung vom 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, womit gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt wurden, werden neuerdings mit Gültigkeit bis zur Erlassung neuer Verfügungen in Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung mit Rückwirkung auf die Zeit vom 1. Jänner 1915 an in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

12. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Anzeigepflicht unterliegen alle vorhandenen und die weiters hinzukommenden Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferro-

\* Diese kaiserliche Verordnung lautet: Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approbitionierung der Bevölkerung zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichlichen Maßnahmen können auch Gemeinden verpflichtet werden.

Artikel 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Übertretungen Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden, die von den Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

Artikel 3.

Die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

nickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit sich diese Metalle und Legierungen in nicht verarbeitetem Zustande befinden;

2. Erzen, Vorprodukten, Rohgußstücken, Tafeln, Platten, Blechen, Stangen, Röhren, Drähten, Altmaterialien, Abfällen, Krägen und Nischen dieser Metalle und dieser Legierungen;

3. Altmaterialien, Abfällen, Krägen und Nischen sonstiger Legierungen der vorgenannten Metalle, sofern sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden;

4. Weißblech und Weißblechabfällen.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten:

bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Chrom und Ferrochrom 10 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 Kilogramm, mit einem höheren Kupfergehalt 10 Kilogramm, Molybdän und Ferromolybdän 10 Kilogramm, Nickel und Ferronickel 1 Kilogramm, Rotguß 200 Kilogramm, Vanadium und Ferrovanadium 5 Kilogramm, Wolfram und Ferrowolfram 10 Kilogramm, Zinn 10 Kilogramm, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 Kilogramm, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 Kilogramm, bei neuem Weißblech 100 Kilogramm.

Erze, Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Krägen und Nischen sind stets anzeigepflichtig.

#### § 2.

Jeder, der Materialien der im § 1 unter 3. 1 bis 4 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, wenn sie die im § 1, letzter Absatz, genannten Mindestmengen überschreiten, nach dem Stande vom 7. Februar 1915 der politischen Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 18. Februar 1915 zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonates zu erstatten.

Materialien, die sich am 7. Februar 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

#### § 3.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einlieferung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

#### § 4.

Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Veränderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein.

Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

#### § 5.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

#### § 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Forster m. p.

Heinold m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

13. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegslieferungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl.

Nr. 274, wird zur Regelung der Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet wie folgt:

§ 1.

1. Alle in den im Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrumolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalles abweicht,

2. ferner alle Vorräte an Erzen, Vorprodukten, Materialen, Abfällen, Kräsen und Aschen der genannten Metalle, die gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 27, bis 18. Februar 1915 anzuzeigen sind, sind kraft gegenwärtiger Verordnung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, vom 7. Februar 1915 an ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder veräußert oder verarbeitet werden, noch darf über sie ohne die erwähnte Bewilligung in anderer Weise verfügt werden.

Siebon sind jene Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden, und weiters die Vorräte, die sich im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung sowie im Besitze der im Bereiche der Kriegsoperationen gelegenen sonstigen Eisenbahnen befinden.

§ 2.

Die beanspruchten Vorräte werden, insoweit sie bei der Prüfung durch Sachverständige für Kriegszwecke geeignet befunden werden, für die Militärverwaltung gegen eine zu bestimmende Vergütung endgültig übernommen.

Der Besitzer hat sie bis zur tatsächlichen Uebernahme durch die Militärverwaltung zu verwahren.

Dem Besitzer gebührt, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung oder zur Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Uebernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Uebernahmepreises; Bruchteile eines Monats werden nicht berücksichtigt.

§ 3.

Für beanspruchte Vorräte, die bei der Prüfung durch Sachverständige als für Kriegszwecke ungeeignet befunden werden, gebührt dem Besitzer, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung

oder Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zu dem Zeitpunkte, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden, eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des zu bestimmenden Schätzwertes für das Jahr zu berechnen ist.

§ 4.

Werden die Materialien nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige endgültig übernommen (§ 2, erster Absatz), so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle gebührt dem Besitzer, der die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, für diese drei Monate die im § 3 festgesetzte Vergütung.

§ 5.

Der beanspruchte Vorrat kann dem Besitzer auf sein Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teile zur freien Verfügung überlassen werden.

Dieses Ansuchen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Vorräte oder später gestellt werden.

Für die dem Besitzer überlassene Vorratsmenge gebührt keinerlei Vergütung.

§ 6.

1. Wer ohne die erforderliche Bewilligung den beanspruchten Vorrat oder einen Teil dieses Vorrates veräußert, verarbeitet oder über den Vorrat in einer anderen dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise verfügt,

2. wer in den Ansuchen um Ueberlassung von Vorräten zu seiner freien Verfügung unwahre Angaben macht,

wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

14. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 29,

betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 28, über die Verwendung der

Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen wird die Verarbeitung und Veräußerung der Kraft dieser Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Materialien innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzen bis auf weiteres allgemein gestattet:

1. Den Besitzern werden zur Verarbeitung im eigenen Betriebe von den am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräten an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, folgende prozentuelle Anteile freigegeben:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei Blei und Rotguss  | 25 % |
| b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 % oder darunter       | 25 % |
| c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 % | 15 % |
| d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 % und darunter  | 25 % |
- Für die Herstellung von Werkzeugstahl dürfen verwendet werden:
- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| e) von Chrom und Ferrochrom       | 25 % |
| f) von Wolfram und Ferrowolfram   | 20 % |
| g) von Molybdän und Ferromolybdän | 20 % |

2. Den Besitzern ist die Veräußerung folgender Mengen der am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, gestattet:

- |  |      |
|--|------|
| a) bei Blei und Rotguss  | 15 % |
| b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 % oder darunter       | 15 % |
| c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 % | 10 % |
| d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 % und darunter  | 15 % |

3. Die gemäß der Bewilligung unter Punkt 1 und 2 verarbeiteten und veräußerten Mengen dürfen zusammen den unter Punkt 1 angeführten Prozentsatz nicht überschreiten.

4. Der Besitzer von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krähen und Nischen kann diese auch auf Rohmetalle in eigenem Betriebe verarbeiten, oder in fremden inländischen Betrieben für sich verarbeiten lassen, er darf sie aber ohne Bewilligung des k. k. Handelsministeriums nicht veräußern.

5. Den Inhabern von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung ist zur Verarbeitung für diese Zwecke jene Menge der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Aluminium freigegeben, die ihrem Bedarfe bis Ende April 1915 entspricht.

6. Von den beanspruchten Metallen und Legierungen einschließlich Altmaterialien und Abfällen können diejenigen Mengen

von den Besitzern verarbeitet werden, die für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes oder fremder Betriebe erforderlich sind. Diese Verwendung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nicht möglich ist und das bei diesen Ausbesserungen sich ergebende und für den eigenen Betrieb des Besitzers nicht mehr verwendbare Altmaterial der Militärverwaltung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt wird, insofern sein Gewicht mindestens 20 Kilogramm beträgt. Unter denselben Bedingungen ist auch die Veräußerung der bezeichneten Materialien, die für derartige Zwecke erforderlich sind, zulässig.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

15. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53,

über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachgenannter Materialien:

1. Häute und Felle, und zwar: Kalbfelle, Bittlinge, Rindshäute, Kozhäute, Rippe, Wildhäute und Büffelhäute.
2. Sohlenleder, Brandsohlenleder, Oberleder (mit Ausnahme von Schafleder, Chevreau und Chebrettes), Spaltleder, Leder für Riemen- und Sattlerarbeiten, Maschinriemenleder.
3. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.
4. Degras.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten:

- |                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| bei Häuten                      | 10 Stück,                      |
| „ Fellen                        | 25 Stück,                      |
| „ Sohlenleder                   | 100 Kilogramm,                 |
| „ Oberleder und sonstigem Leder | 50 Kilogramm,                  |
| „ Gerbstoffen                   | 100 Kilogramm von jeder Sorte. |

#### § 2.

Leder, der Materialien der im § 1 genannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder in fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, seine Vorräte in diesen Materialien nach dem Stande vom Samstag, den 13. März 1915, am Dienstag den 16. März 1915 der politischen Behörde



I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist an jedem folgenden 14. Tage (Dienstag) nach dem Stande des vorhergehenden dritten Tages (Samstag) unter Angabe des Einganges und Ausganges zu erstatten.

Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

Für die im Besitze des Staates befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten amtlichen Formulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einendung durch die Post hat die Aufgabe spätestens an dem vorgeschriebenen Anzeigetage zu erfolgen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4.

Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Aenderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein.

Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

§ 5.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Trnka m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

16. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen.

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18 : 2, zweiter Absatz der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, über die Kriegisleistungen festgesetzten Preise werden verlaublich, wie folgt:

1. Für bestimmte Metalle und Legierungen.

Klasse	Materialien	Vergütungssatz pro 100 kg K
1	Für neues Kupfer (Elektrolyt- und Raffinadekupfer mit 99,75 Prozent Kupfer und frei von Arsen und Antimon)	275
2	sonstiges Raffinadekupfer	275
3	altes Schwer-, Rohr- und Apparatkupfer, alten Kupferdraht (ausgenommen Feindraht) und Stangenabfälle	255
4	sogenanntes Leichtkupfer, Kupferspäne, verzinntes altes Kupfer, alte Telephonbronzedrähte und alte Feindrähte	235
5	neue Messingblechabfälle der Patronenfabrikation, Tombakabfälle	200
6	Messingblechabfälle (sogenanntes Schnitzmessing), unverzinnete Messingrohren, ausgeschlossene Patronenhülsen	180
7	Gußmessing, Blöckenmessing und ähnliches (unter 60 Prozent legiert)	150
8	Messingspäne, Leicht- (sogenanntes Sammel-) Messing, Messingsiebe, verzinnete, vernickelte oder sonstige unreine Messingabfälle	125
9	alten Rotguß, Armaturen, Maschinen, Eisenbahnrotguß, Rotgußblöcken	190
10	Rotgußspäne, Bronzesiebe	170
11	neues Originalhüttenaluminium und neue Aluminiumblechabfälle	300
12	alte Aluminiumblechabfälle und Aluminiumgußabfälle sowie umgegossenes Aluminium	260
13	reine Aluminiumspäne	200
14	neues Reinnickel	700
15	Nohnickel mit mehr als 90 Prozent Nickelgehalt	600
16	neue Reinnickelblechabfälle und blanke Anodenabfälle	650
17	Nickelspäne und verunreinigte Nickelabfälle, alte Anoden	350
18	Antimon regulus	200
19	Zinn mit mehr als 99 Prozent Feingehalt	850
20	Zinn mit 98/99 Prozent Feingehalt in Blöcken oder Stangen	800
21	zinnhaltige Böt- und Weißmetallelegierungen pro 1 Kilogramm Zinn	5-5
22	neues Weichblei	65

Klasse	Materialien	Vergütungssatz pro 100 kg K
23	Für altes Weichblei	58
24	" neue Weißblechabfälle	6
25	" alte Weißblechabfälle	5
26	" Feinzink (0.1 Weichhöchstgehalt) nur in Kupferlegierungen	105
27	" Raffinadzink nur in Kupferlegierungen	70
28	" Rohzink nur in Kupferlegierungen	68

Für im vorstehenden nicht erwähnte Legierungen, welche die obangeführten Metalle enthalten, wird, sofern diese Legierungen verwendbar erscheinen, der für die einzelnen Legierungsmetalle festgesetzte Grundpreis vergütet.

Erze, Vorprodukte, Metallzemente und nicht raffinierte Rohmetalle sowie Maschinen, Kränen und sonstige der Verhüttung bedürftige Altmaterialien, Abfälle und Rückstände werden auf Grundlage des Neumaterialpreises abzüglich der Verhüttungskosten vergütet. In diesen ist die Fracht zur Hütte inbegriffen.

Die Requisitionspreise gelten ab Requisitionsstelle.

2. Für Halbzeuge werden die Grundpreise nebst den Fabrikationspreisen vergütet.

Für Fabrikate nicht normaler Dimensionen gelten die handelsüblichen Aufschläge.

Als Zuschläge zum Metall- und Legierungspreis wurden zwecks Ermittlung des Grundpreises nachstehende Beträge für normal dimensionierte Fabrikate festgesetzt:

	Materialien	Zuschlag per 100 kg K
1	Kupfer:	
	Bleche und Drähte	30
	Stangen	25
	Röhren	60
2	Messing:	
	Bleche	55
	Drähte	60
	Stangen	50
	Röhren	80
3	Aluminium:	
	Bleche und Drähte	140
4	Nickel:	
	Bleche	180
	Drähte	190
	Stangen	200
	Röhren	320
5	Blei:	
	Platten, Bleche, Drähte und Röhren	10
	Bleischrot	8
6	Zinnfolie je nach Stärke bis zu	100

Georgi m. p.

17. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 143, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, ergänzt wird.

1. In die Tabelle des Punktes 1 der Kundmachung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, ist einzusetzen:

Klasse	Materialien	Vergütungssatz 100 kg K
29	Für neues Messing	235

2. Rohgußstücke sind nach den Sätzen der im Punkte 1 erwähnten Tabelle zu vergüten.

Georgi m. p.

18. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Bestellung einer Zentralrequisitionskommission und von Uebernahmskommissionen für Metalle und Legierungen.

§ 1.

Für die mit der Inanspruchnahme von Metallen und Legierungen zusammenhängenden Angelegenheiten fungiert als begutachtendes und ausführendes Organ des Ministeriums für Landesverteidigung eine Zentralrequisitionskommission mit dem Sitz in Wien (Kriegsministerium), der je ein Vertreter des Ministeriums für Landesverteidigung, des Kriegsministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten angehören.

Die Kommission führt die Bezeichnung: „R. f. Zentralrequisitionskommission.“

§ 2.

Zur Uebernahme der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen werden „R. f. Uebernahmskommissionen für Metalle und Legierungen“ in Graz, Prag, Salzburg und Wien errichtet. Der Wirkungskreis der Uebernahmskommission in Graz erstreckt sich auf Dalmatien, Kärnten, Krain, Küstenland, Steiermark; jener der Kommission in Prag auf Böhmen, der Kommission in Salzburg auf Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, endlich der Kommission in Wien auf die übrigen Kronländer.

Die Aufgabe der Uebernahmskommissionen bildet die Prüfung der Materialien hinsichtlich ihrer Eignung für Kriegszwecke, die Einschätzung dieser Materialien und deren Uebernahme.

Die Bestellung weiterer Uebernahmskommissionen bleibt vorbehalten.

Jede Uebernahmskommission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde, der Militärverwaltung und der Finanzverwaltung. Der Kommission wird ein Sachverständiger beigegeben.

### § 3.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

19. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 67, womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird.

### § 1.

Die nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an

1. Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen,

2. an Vorprodukten, Ullmaterialien, Abfällen, Krägen und Aschen der genannten Metalle und Legierungen

sind von den Besitzern und Verwahrern bis längstens 27. März 1915 entsprechend verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige Uebernahmskommission als Frachtgut abzusenden. Im Frachtbriefe sind die aufgegebenen Sorten unter Anführung, ob es Neu- oder Ullmaterialien sind, Bruchkupfer u. dgl. anzugeben. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Sinsichtlich der weiteren Vergütung gelten in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28.

### § 2.

Der Besitzer oder Verwahrer hat gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an die zuständige Uebernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben:

der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwahrer der Materialien, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke, die einzelnen Sorten der eingesendeten Materialien und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist von dem Absender zu fertigen.

Eine zweite, gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die Zentralrequisitionskommission einzusenden.

Handelt es sich um Materialien, die sich am Orte der Uebernahmskommission selbst oder in dessen nächster Umgebung befinden und daher nicht mittels Bahn befördert, sondern zugefahren werden sollen, so sind bis längstens 27. März 1915 vorerst die erwähnten Verzeichnisse an die Zentralrequisitionskommission und an die Uebernahmskommission einzusenden, worauf Ablieferungstag und Ort von letzterer bestimmt werden.

### § 3.

Ist der an die Uebernahmskommission zur Einlieferung gelangende Vorrat an den in § 1:1 und 2 dieser Verordnung genannten Metallen und Legierungen geringer als der Vorrat, der am 7. Februar 1915 vorhanden war, so hat der zur Ablieferung verpflichtete Besitzer oder Verwahrer diese geringere Ablieferung bei der Zentralrequisitionskommission gleichzeitig mit der Einsendung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses mittels Eingabe zu rechtfertigen.

Insoweit sich der Verpflichtete darauf beruft, daß das Material zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung verwendet wurde oder zu diesem Zwecke weiterhin unbedingt benötigt wird, hat er die militärische Stelle namhaft zu machen, die den Auftrag erteilt hat, den Gegenstand dieses Auftrages zu bezeichnen sowie Datum und Zahl des Auftrages anzugeben.

Insoweit sich der Verpflichtete auf eine Freigabebewilligung des Handelsministeriums beruft (§ 5 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28), hat er Datum und Zahl dieser Bewilligung anzuführen.

Nicht abzuliefern sind:

1. Vorprodukte, Ullmaterialien, Abfälle, Krägen und Aschen, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche für sich verarbeiten lassen;

2. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen;

3. jene Mengen der beanspruchten Metalle und Legierungen einschließlich Ullmaterialien und Abfälle, welche die Besitzer für

Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtung nicht möglich ist.

## § 4.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

20. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73,

über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachbenannter Materialien:

1. Gummi, roh oder gereinigt.
2. Bereifungen von Kraftfahrzeugen (Pneumatiks, Luftschläuche und Vollgummireifen) aller Dimensionen, und zwar sowohl in neuem als in gebrauchtem, auch repariertem Zustande.
3. Unbrauchbare Kraftwagenbereifungen.

## § 2.

Jeder, der Materialien der im § 1 genannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 1. April 1915 der politischen Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 3. April 1915 zur Anzeige zu bringen.

Eine gleiche Anzeige ist in der Folge nach dem Stande vom 1. und 15. jedes Monats, und zwar spätestens innerhalb drei Tagen, von jedem, welcher sich mit dem Handel oder der Reparatur von Kraftwagenbereifungen befaßt, zu erstatten.

Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger.

## § 3.

Der Anzeige unterliegen nicht Bereifungen von Fahrrädern und pferdebefpannten Wagen.

Besitzer von Kraftfahrzeugen sind hinsichtlich der an ihren Fahrzeugen montierten Bereifungen und je zweier Reservereifen und Reservereschläuche für jedes Fahrzeug von der Anzeigepflicht befreit.

## § 4.

Für die Anzeigen sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und den Gemeindevorstellungen aufgelegten Muster zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei Einsendung im Wege der Post spätestens am letzten Tage der Frist aufzugeben.

Eine Ausfertigung der Anzeige bleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von letzterer Behörde sofort an das k. k. Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

## § 5.

Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte, welche er zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hält, ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Veränderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein.

Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen.

## § 6.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbe-Inspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

## § 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 8.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Seinold m. p.

Schuster m. p.

21. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 80, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zink.

## § 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen, werden auf die Vorräte an Zink ausgedehnt.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern der Vorrat die Menge von 200 Kilogramm nicht überschreitet, und zwar auch für die Vorräte an Erzen, Vorprodukten, Abmaterialien, Abfällen, Schlacken und Krägen dieses Metalls.

Die Anzeige über die genannten Vorräte ist gleichzeitig mit jener über die übrigen, der Anzeigepflicht unterliegenden Metalle zu erstatten. Die erstmalige Anzeige über die genannten Vorräte ist daher nach dem Stande vom 31. März 1915 bis spätestens einschließlich 8. April 1915 an die politische Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, einzusenden.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Forster m. p.

Heinold m. p.  
Trnka m. p.

Schuster m. p.

22. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81 über die Verwendung der Vorräte von bestimmten Metallen und Legierungen.\*

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird zur Regelung der Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet, wie folgt:

\* Diese Verordnung wurde durch die Kundmachung R. G. Bl. Nr. 89 richtig gestellt und veröffentlicht; wir hier nur den richtig gestellten Text.

## § 1.

Die Vorräte an

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalles abweicht,

2. Erzen, Vorprodukten, Abmaterialien, Abfällen, Schlacken und Krägen der genannten Metalle,

die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 noch nicht vorhanden waren, aber zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind, sowie die Vorräte an den genannten Materialien, die künftig durch Erzeugung, Abfall oder Ausscheidung als Abmaterialien entstehen, sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte der genannten Materialien, die folgende Menge nicht überschreiten:

Bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Chrom und Ferrochrom 10 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 Kilogramm, mit einem höheren Kupfergehalt 10 Kilogramm, Molybdän und Ferrromolybdän 10 Kilogramm, Nickel und Ferronickel 1 Kilogramm, Rotguß 200 Kilogramm, Vanadium und Ferrovanadium 5 Kilogramm, Wolfram und Ferrowolfram 10 Kilogramm, Zinn 10 Kilogramm, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 Kilogramm, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 Kilogramm, bei neuem Weißblech 100 Kilogramm.

Wenn der monatliche Zuwachs der Materialien die angeführten Mengen nicht überschreitet, ist der Zuwachs von der Inanspruchnahme gleichfalls ausgenommen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

## § 2.

Zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung ist eine Abgabe aus den nach der gegenwärtigen oder nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Vorräten nur insoweit zulässig, als sie zu diesem Zwecke unbedingt benötigt werden. Diese Abgabe darf

nur gegen Einhändigung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Belegscheines erfolgen, den der Käufer dem Besitzer oder Verwahrer des Materials spätestens bei dessen Uebernahme zu übergeben hat. Die amtlichen Belegscheinformulare liegen bei den Handels- und Gewerbekammern auf.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

**23. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 82,**

**betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.**

#### I.

Von den nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, in Anspruch genommenen Vorräten an Metallen und Legierungen dürfen mit Ausnahme von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Kräzen in jedem Monat folgende prozentuelle Anteile bis auf weiteres frei verwendet werden:

1. zur Verarbeitung im eigenen Betriebe des Besitzers der Materialien je 20 Prozent bei Blei, Messing, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen;

2. zur Veräußerung je 15 Prozent der unter 1 genannten Materialien.

Die gemäß der Bewilligung unter Punkt 1 und 2 verarbeiteten und veräußerten Mengen dürfen zusammen den unter Punkt 1 angeführten Prozentsatz nicht überschreiten.

Sofern die angeführten prozentuellen Anteile die in § 1 der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, bezeichneten Mengen nicht erreichen, dürfen jedenfalls diese Mengen aus den Vorräten an Blei, Messing, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen frei verwendet werden.

#### II.

Die Besitzer von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Aschen und Kräzen kann diese Materialien auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben für sich verarbeiten lassen, er darf aber die genannten

Materialien ohne Bewilligung des Handelsministeriums nicht veräußern.

#### III.

Den Inhabern von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung ist zur Verarbeitung für diese Zwecke jene Menge der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Aluminium freigegeben, die sie zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen.

#### IV.

Von den beanspruchten Metallen und Legierungen, einschließlich Altmaterialien und Abfällen, können diejenigen Mengen von den Besitzern verarbeitet werden, die für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 erforderlich sind.

Diese Verwendung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nicht möglich ist. Unter derselben Bedingung ist auch die Veräußerung der bezeichneten Materialien, die für derartige Zwecke erforderlich sind, zulässig.

#### V.

Demjenigen, der nach dem Zeitpunkte dieser Kundmachung Materialien der in der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, genannten Art aus dem Auslande einführt, wird grundsätzlich die freie Verfügung über die eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zwecke ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung dem Handelsministerium unter Vorlage der Einfuhrbelege anzuzeigen, das nach Prüfung dieser Belege über die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung entscheidet. Soll diese Bewilligung auch demjenigen zuteil werden, an den solches Material im Inlande veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

Georgi m. p.

Schuster m. p.

Truka m. p.

**24. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 83, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird in Ergänzung der mit der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, getroffenen Vorschriften angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Jeder, der ganz oder zum überwiegenden Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß oder Zink bestehende Halb- oder Fertigfabrikate in eigenen oder fremden Räumen zum Zwecke der Verarbeitung oder Veräußerung vorrätig hält, ist verpflichtet, diese Vorräte der Behörde zur Anzeige zu bringen, insofern sie nicht ohnehin, wie Gußstücke, Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Röhren, Drähte, der allmonatlichen Anzeigepflicht nach § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, unterliegen.

Gegenstände, die Kunstwert besitzen, mit Edelmetallen überzogen oder zum Teil aus solchen erzeugt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht entfällt ferner, wenn das Gesamtgewicht der vorrätigen Halb- und Fertigfabrikate nicht mehr beträgt als:

bei Aluminium . . . . .	20 Kilogramm
„ Nickel . . . . .	20 „
„ Blei . . . . .	100 „
„ Kupfer . . . . .	100 „
„ bei den übrigen Metallen je . . . . .	200 „

## § 2.

Die Anzeige ist nach dem Stande vom 10. April 1915 an die politische Behörde I. Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 24. April 1915 zu erstatten.

Materialien, die sich an dem genannten Tage auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindliche Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

## § 3.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausführung zu erstatten. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

## § 4.

Die Erfüllung zur Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder

anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Forster m. p.

Heinold m. p.  
Trnka m. p.

Schuster m. p.

25. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 101,

über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Inhaber gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben die nicht in Benützung stehenden Betriebseinrichtungen, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguß bestehen, der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Anzuzeigen sind:

1. Maschinen und Apparate (Destillations-, Kühl- und Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl.)
2. Rohrleitungen und deren Armaturen,
3. elektrische Anlagen einschließlich der Leitungen,
4. Ersatzteile.

Zu den anzuzeigenden Gegenständen gehören auch solche größere Teile der genannten Einrichtungen, die sich von den übrigen, aus anderen Materialien bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen.

## § 2.

Die Anzeigepflicht besteht, gleichviel ob der Betrieb des Unternehmens dauernd eingestellt ist oder ob die Wiederaufnahme des Betriebes, wie bei Saisonbetrieben, in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist.

Unterbrechungen, die sich im ordnungsmäßigen Verlaufe eines fortdauernden Betriebes, wie z. B. aus Anlaß notwendiger Reparaturen, ergeben, begründen die Anzeigepflicht nicht.

Bei Anlagen, die sich im fortdauernden Betriebe befinden, sind die einzelnen dauernd außer Betrieb stehenden Einrichtungen und weiters die Reserveapparate und Ersatzteile anzuzeigen.

Die in Bergbaubetrieben, bei Eisenbahnen, in Schiffahrtsbetrieben, ferner in Kranken-, Humanitäts- und Unterrichtsanstalten und in Apotheken vorhandenen Einrichtungen fallen nicht unter die Anzeigevorschriften dieser Verordnung. Für die in staatlichen Betrieben und Anstalten vorhandenen Einrichtungen gelten besondere Bestimmungen.

## § 3.

Die Druckwalzen der Rattum- und Tapetendruckereien und der Wachstuchfabriken, ferner die Hausbrennkessel und die Einrichtungen der der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den genannten Metallen bestehen, sind ohne Rücksicht darauf anzuzeigen, ob sie in Benützung stehen oder nicht.

## § 4.

Die Betriebsinhaber haben die vorstehend bezeichneten Betriebseinrichtungen jener Unternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Betrieb stehen, der politischen Behörde I. Instanz, in deren Bezirk sich die Betriebsanlage befindet, bis spätestens einschließlich 5. Mai 1915 anzuzeigen. Hierbei ist der Grund, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Betriebseinstellung anzugeben.

Innerhalb der gleichen Frist sind dieser Behörde die nicht in Benützung stehenden Einrichtungen sowie die Reserveapparate und Ersatzteile der bezeichneten Art auch von den Besitzern der im Betriebe befindlichen Anlagen anzuzeigen.

Ferner sind innerhalb der bezeichneten Frist die in § 3 genannten Einrichtungen der Behörde anzuzeigen.

Wenn der Betrieb einer Anlage in der im § 2, Absatz 1, bezeichneten Weise nach dem 20. April 1915 eingestellt wird oder wenn nach diesem Tage in einem im übrigen fortgesetzten Betriebe einzelne Einrichtungen der genannten Art dauernd außer Verwendung kommen, so ist der genannten Behörde die Anzeige hievon unter Bezeichnung der betreffenden Betriebseinrichtungen binnen acht Tagen zu erstatten.

Die allfällige Wiederaufnahme des Betriebes oder Wiederverwendung der betreffenden Einrichtungen ist gleichfalls binnen acht Tagen anzuzeigen.

## § 5.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden I. Instanz aufgelegten Formulare zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde I. Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

## § 6.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können die Betriebsräume und Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

Die Organe der Gewerbeinspektion können auch zu Erhebungen über die Einrichtungen in Betrieb stehender Anlagen herangezogen werden.

## § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Forster m. p.

Schuster m. p.

Heinold m. p.

Ernka m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

26. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 102, über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und



der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird zur Regelung der Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet, wie folgt:

### § 1.

Die nach der Ministerialverordnung vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 101, anzuzeigenden Betriebseinrichtungen sind kraft der gegenwärtigen Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie verbleiben bis auf weiteres dem Betriebsinhaber zur allfälligen Benützung und in seiner Verwahrung, dürfen jedoch ohne die Betriebsanlage, zu der sie gehören, nur an die von der Militärverwaltung zum Ankauf und zur Uebernahme der Gegenstände bevollmächtigten Organe, sonst aber nur mit einer besonderen Bewilligung des Handelsministeriums freihändig veräußert oder verarbeitet werden.

Werden die Einrichtungen mit der Betriebsanlage veräußert, so wirkt die Inanspruchnahme gegen den neuen Inhaber.

### § 2.

Der Betriebsinhaber kann jederzeit verlangen, daß die Militärverwaltung die Entscheidung über die endgültige Uebernahme der in Anspruch genommenen Einrichtungen oder über ihre Ueberlassung zu seiner freien Verfügung treffe.

In den Eingaben über solche Ansuchen sind die Einrichtungen einzeln zu bezeichnen; dabei ist anzugeben, welche Gewichtsmengen an Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß darin enthalten sind. Bei Ansuchen um Ueberlassung zur freien Verfügung ist anzugeben, ob der Gesuchsteller die Gegenstände veräußern oder zu welchem Zwecke er sie verarbeiten will. Auch kann der Betrag angeführt werden, um den der Besitzer die Gegenstände der Militärverwaltung freihändig zu überlassen bereit ist.

Die Eingaben sind rekommandiert an die k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) zu senden.

Geht dem Gesuchsteller die Entscheidung über ein solches Ansuchen nicht binnen vier Wochen vom Aufgabestage seines Gesuches an zu, so darf er über die im Gesuche angeführten Gegenstände frei verfügen.

Im übrigen erfolgt die allfällige endgültige Uebernahme nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen.

Eine Vergütung, und zwar nach dem gemeinen Wert der Sache, erfolgt nur bei endgültigen Uebernahme.

Einrichtungen, die als Altmaterialien ausgeschieden werden, sind bereits kraft der Verordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, in Anspruch genommen; es finden daher auf sie die Bestimmungen der genannten Verordnung Anwendung.

### § 3.

Sinsichtlich der in Anspruch genommenen Einrichtungen, die im Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflichtung zu Kriegisleistungen (§ 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236) von der Militärverwaltung nicht endgültig übernommen sind, erlischt mit dem genannten Zeitpunkte die Inanspruchnahme.

### § 4.

Zutwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden I. Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

27. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe.

Die im Sinne der Bestimmungen zu § 18 : 2, zweiter Absatz, der Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326, betreffend die Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, über die Kriegisleistungen, festgesetzten Preise werden verlautbart, wie folgt:

### § 1.

	Vergütungssatz in Kronen
1. Für 100 Kilogramm Reinammoniak in rohem Gas (Ammoniak) wasser . . . . .	60—
2. Für 100 Kilogramm Reinammoniak in verdichtetem Gas (Ammoniak) wasser mit mindestens 15 Prozent Ammoniakgehalt . . . . .	125—
3. Für 100 Kilogramm Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak (ohne Verpackung) . . . . .	172—
4. Für 100 Kilogramm Stickstoff in Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid), einschließlich Trommel . . . . .	150—

### § 2.

Die Requisitionspreise gelten ab Requisitionsstelle.

Georgi m. p.

28. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 142, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird.

## § 1.

Die nach der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen sind von den Besitzern und Verwahrern über Verlangen der Militärverwaltung, schwefel-saures Ammoniak und Kalkstickstoff entsprechend verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung des Gewichtes an die ihnen bekanntgegebene Stelle als Frachtgut abzugeben. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet.

## § 2.

Die Besitzer oder Verwahrer haben gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an den Empfänger einzusenden.

In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: Der Name des Besitzers und gegebenenfalls des bisherigen Verwahrers des Materials, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, bei schwefel-saurem Ammoniak und Kalkstickstoff die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterstücke und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

## § 3.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

29. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen.

## § 1.

Die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an:

1. Erzen, Vorprodukten, Aschen und Kräzen,
  2. Zinn und Zinnlegierungen einschließlich Altmaterialien und Abfällen
- dürfen frei verwendet werden.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihre Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

30. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 145, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Vorräte:

1. an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1 Millimeter, Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak, auch wenn die angeführten Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter bearbeitet sind,
  2. an Rohgußstücken aus Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Rotguß und Tombak
- sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte der genannten Materialien, die folgende Mengen nicht überschreiten:

Bei Aluminium 20 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Nickel 1 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing, Rotguß und Tombak je 200 Kilogramm.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

## § 2.

1. Die nach § 1 dieser Verordnung in Anspruch genommenen Materialien,

2. die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an:

- a) Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß,
- b) Altmaterialien und Abfällen der genannten Metalle und Legierungen

sind von den Besitzern oder Verwahrern bis längstens 8. Juni 1915 an die Militärverwaltung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abzuliefern.

Unbeschadet dieser Ablieferung sind die Vorratsanzeigen, die auf Grund der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, nach dem Stande vom 31. Mai 1915 am 8. Juni 1915 bei der zuständigen politischen Behörde I. Instanz einzubringen sind, ordnungsgemäß zu erstatten.

### § 3.

Die angeführten Materialien sind bis zum 8. Juni 1915, entsprechend und womöglich nach den einzelnen Metallsorten abgefordert verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg oder Wien; laut Ministerialverordnung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 66) als Frachtgut abzusenden.

Im Frachtbriefe sind die aufgegebenen Sorten unter Angabe, ob sie Neu- oder Altmaterialien, Bruchkupfer und dergleichen sind, anzuführen. Die Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet; werden die Vorräte für Kriegszwecke ungeeignet befunden, so trägt die Militärverwaltung auch die Kosten der Rücksendung.

Hinsichtlich der weiteren Vergütung gelten in beiden Fällen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28. Auf die in § 1, Punkt 1 der gegenwärtigen Verordnung angeführten Vorräte sind die Bestimmungen des Punktes 2 der Ministerialkundmachung vom 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, anzuwenden.

### § 4.

Der Besitzer oder Verwalter hat gleichzeitig mit der Aufgabe der Materialien zur Bahn ein Verzeichnis der zur Ablieferung gelangenden Materialien an die zuständige Uebernahmskommission einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind anzugeben: der Besitzer und gegebenenfalls der bisherige Verwalter der Materialien, der politische Bezirk und der Ort, wo das Material bisher lagerte, der Versendungsort, die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die bahnamtlich festgestellte Anzahl und das Brutto-

gewicht der aufgegebenen Güterstücke, die einzelnen Sorten der eingesendeten Materialien und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist unmittelbar an die k. k. Zentralrequisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) einzusenden.

Handelt es sich um Materialien, die sich am Orte der Uebernahmskommission selbst oder in dessen nächster Umgebung befinden und daher nicht mittels Bahn befördert, sondern zugefahren werden sollen, so sind bis längstens 8. Juni 1915 vorerst die erwähnten Verzeichnisse an die Zentralrequisitionskommission und an die zuständige Uebernahmskommission einzusenden, worauf Ablieferungstag und -Ort von letzterer bestimmt werden.

### § 5.

Ist der an die Uebernahmskommission zur Einlieferung gelangende Vorrat an:

1. den im § 2 unter 1 genannten Materialien geringer als der Vorrat, der am 31. Mai 1915 vorhanden war,

2. den im § 2 unter 2 genannten Materialien geringer als der Vorrat, der dem Stande vom 31. März 1915 unter Zurechnung des in dem Zeitraume zwischen 31. März und 31. Mai 1915 entstandenen Zuwachses entspricht, so hat der zur Ablieferung verpflichtete Besitzer oder Verwalter diese geringere Ablieferung bei der Zentralrequisitionskommission gleichzeitig mit der Einlieferung des im § 3 erwähnten Verzeichnisses mittels Eingabe zu rechtfertigen.

Insofern sich der Verpflichtete darauf beruft, daß das Material zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung verwendet wurde oder zu diesem Zwecke in seinem eigenen Betriebe oder in anderen von ihm hiezu herangezogenen Betrieben weiterhin unbedingt benötigt wird, hat er die militärische Stelle namhaft zu machen, die den Auftrag erteilt hat, den Gegenstand dieses Auftrages zu bezeichnen, sowie Datum und Zahl des Auftrages anzugeben. Eine anderweitige Abgabe von Materialien aus den abzuliefernden Vorräten darf nach Kundmachung dieser Verordnung auch gegen Belegscheine (§ 2 der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81) nicht mehr erfolgen.

Insofern sich der Verpflichtete auf eine Freigabebewilligung des k. k. Handelsministeriums beruft (§ 5 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28), hat er Datum und Zahl dieser Bewilligung anzugeben.

### § 6.

Nicht in Anspruch genommen und daher nicht abzuliefern sind von den Vorräten an den im § 2 unter 1 genannten Materialien:

a) 50 Prozent, soweit sich diese Materialien im Besitze von Betrieben der elektrotechnischen Industrie befinden, die sich mit der Herstellung von Maschinen, Apparaten, Leitungen und mit der Ausführung elektrischer Anlagen befassen,

b) 20 Prozent in den sonstigen Fällen,  
2. Ebenso sind nicht abzuliefern und dürfen daher frei verwendet werden:

20 Prozent von den Vorräten an den im § 2 unter 2 genannten Materialien.

Weiters sind nicht abzuliefern:

3. Altmaterialien und Abfälle, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche verarbeiten lassen. Eine Verwendung des gewonnenen Rohmetalles ist nur mit Bewilligung des k. k. Handelsministeriums oder zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung gestattet, die dem Besitzer der Materialien erteilt wurden.

4. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Juli 1915 benötigen.

5. Jene Mengen der beanspruchten Materialien, die die Besitzer für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Juli 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtungen nicht möglich ist.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

**31. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 191, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen.**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegskleistungen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

#### § 1.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit behördlicher Bewilligung erzeugt und gehalten werden. Diese Bewilligung wird — unbeschadet der auf die gewerbemäßige Erzeugung und den Handel überdies Anwendung findenden Vorschriften der Gewerbeordnung

— von den Militärterritorialkommandos im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden erteilt.

Um die Bewilligung haben die Erzeuger, beziehungsweise Besitzer, sofern ihnen diese Bewilligung nicht schon von Amts wegen erteilt wurde, binnen 24 Stunden nach der Kundmachung dieser Verordnung bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) oder beim Militärterritorialkommando einzuschreiten.

Eine Vergütung wird nur für in Anspruch genommene Fahrzeuge geleistet; diese Vergütung wird in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung festgesetzt.

Die Kommission besteht aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als Präses, einem militärischen Vertreter und einem Vertreter der Finanzbehörde.

#### § 2.

Der Transport von Luftfahrzeugen, sowie deren Bestandteilen ist nur den Militärbehörden oder mit deren Bewilligung gestattet. Fahrten oder Flüge bedürfen in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Militärbehörden und dürfen nur unter Aufsicht von hiezu ermächtigten Militärpersonen angetreten werden.

#### § 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Verbotswidrig gehaltene und verbotswidrig in Verkehr gesetzte Luftfahrzeuge sind in Beschlag zu nehmen. Die Militärverwaltung ist berechtigt, sie zu benützen und nur verpflichtet, sie nach Beendigung der kriegerischen Ereignisse den Besitzern in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie sich in diesem Zeitpunkte befinden.

#### § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

**32. Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und der Finanzen im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 172,**

**zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegskleistungen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

## § 1.

Brieftauben dürfen nur mit behördlicher Bewilligung gehalten werden. Diese Bewilligung wird von den Militärterritorialkommandos im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden erteilt.

Um die Bewilligung haben die Besitzer von Brieftauben, sofern ihnen diese Bewilligung nicht schon von Amts wegen erteilt wurde, binnen 24 Stunden nach der Kundmachung dieser Verordnung bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) oder beim Militärterritorialkommando einzuschreiten.

Brieftauben, für welche diese Bewilligung nicht erteilt wird, oder Tauben, bei denen eine Verwendung als Brieftauben zu besorgen ist, werden von den Militärbehörden gegen eine Vergütung von 1 Krone 50 Heller per Stück eingezogen.

## § 2.

Der Transport von lebenden Tauben auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und mit der Post ist nur der Militärverwaltung gestattet. Ein anderer Transport von Brieftauben bedarf der Zustimmung der Militärbehörden.

Brieftauben dürfen nur unter der Aufsicht von hiezu ermächtigten Militärpersonen hochgelassen werden.

## § 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Verbotswidrig gehaltene und verbotswidrig in Verkehr gesetzte Tauben sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

## § 4.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Engel m. p.

## D. Öffentliche Fürsorge.

### a) Kriegsfürsorge.

#### 1. Erlass des Justizministeriums vom 6. September 1914, J. M. B. Bl. Nr. 70,

über die Widmung von Sühnebeträgen für Kriegsfürsorgezwecke.

Das Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums hat angeregt, daß die bei einer friedlichen Austragung von Ehrenbeleidigungsfällen zwischen den Parteien vereinbarten Sühnebeträge vorzüglich Kriegsfürsorgezwecken, und zwar zu gleichen Teilen der Gesellschaft vom Roten Kreuze, dem Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums und dem Kriegshilfsbureau des Ministerium des Innern zugeführt werden mögen.

Das Justizministerium bringt diese Anregung den Gerichten zur Kenntnis und stellt es ihnen anheim, die Parteien in geeigneten Fällen auf die überaus erprobliche Wirksamkeit der genannten Zentralstellen für Kriegshilfeleistung aufmerksam zu machen.

Derartige Sühnebeträge wären, als solche bezeichnet, auf das Scheckkonto des Kriegsfürsorgeamtes des k. u. k. Kriegsministeriums Nr. 149.601 zu erlegen. Dieses wird die einlangenden Summen zu je einem Drittel den beiden anderen Sammelstellen überweisen.

Sachsenburger m. p.

#### 2. Widmung eines Anteiles der Einkünfte von Mündelvermögen für Zwecke der Kriegsfürsorge. (J. M. B. Bl. S. 588/14.)

Der Krieg legt nicht bloß dem Staate und öffentlichen Körperschaften, sondern auch jedem Einzelnen die Pflicht auf, zur Vinderung der unausbleiblichen Leiden und Schäden nach Kräften beizutragen. Die allgemeine Erkenntnis dieser Verpflichtung findet in den Spenden Ausdruck, die für Zwecke der Kriegsfürsorge eingehen. Von ernstester Seite wurde angeregt, daß auch ein entsprechender Teil der über-

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

12

schüssigen Einkünfte von Vermögenschaften, die unter gerichtlicher Aufsicht für Pflegebefohlene verwaltet werden, für diesen patriotischen Zweck gewidmet werden sollte. Es gibt viele solche Vermögen, deren Einkünfte nicht zur Gänze für den Unterhalt, die Erziehung und andere persönliche und wirtschaftliche Bedürfnisse der Berechtigten verbraucht werden. Der Ueberschuß wird dann meist zum Kapital geschlagen. Hätte der Eigentümer des Vermögens das freie Verfügungsrecht, so würde er sich in aller Regel selbst zu der Pflicht bekennen, einen Teil des entbehrlichen Einkommens zur Vinderung der Kriegsnot zu verwenden. Es könnten daher solche Widmungen aus den überschüssigen Einkünften des Mündelvermögens gewiß nur gebilligt werden und die Vormundschaftsgerichte dürften kaum Bedenken tragen, entsprechende Anträge der Vormünder und anderer gesetzlicher Vertreter zu genehmigen. Denn die der Kriegsfürsorge gewidmeten Mittel kommen in letzterer Linie der Verteidigung des Vaterlandes und somit auch der Sicherung des Privatbesitzes zugute. Wie bereits betont, wären dabei Zuwendungen aus dem Stammvermögen oder eine Schmälerung der für Unterhalt und Erziehung notwendigen Einkünfte sowie überhaupt die Heranziehung wenig vermögender Pflegebefohlener ausgeschlossen. Bei entsprechendem Vermögensstande könnte aber der pflichtbewußte Vormund und ebenso der Vormundschaftsrichter eine Widmung aus den überschüssigen Einkünften gewiß verantworten.

### 3. Widmung für Zwecke der Kriegsfürsorge. (Z. M. B. Bl. S. 112/15.)

Mit der längeren Dauer des Krieges tritt die Vorsorge für die Kriegsinvaliden sowie für die Witwen und Waisen nach Gefallenen in den Vordergrund. Der vom Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums geschaffene Invalidenfonds hat die Bestimmung, das Los der Kriegsinvaliden zu erleichtern und sie womöglich wieder arbeitsfähig zu machen. Zur Unterstützung der bedürftigen Witwen und Waisen nach Gefallenen werden sowohl vom Kriegsfürsorgeamt als auch vom Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht Sammlungen veranstaltet.

Da es vielen Personen, die zu einer Spende geneigt wären, unter Umständen schwer fallen mag, einen namhaften Betrag sofort zu erlegen, erlangen lehtwillige Widmungen erhöhte Bedeutung. Der gleichen Erwägung verdanken die sogenannten Kriegsgelöbniße ihre Entstehung. Es ist die schriftliche Zusage, einen bestimmten Betrag für die angeführten Zwecke erlegen zu wollen, wenn der Spender oder einer seiner Angehörigen aus dem Kriege heil zurückkehrt oder wenn eine andere ähnliche Bedingung sich erfüllt. Solche Gelöbniße sind erst nach Beendigung des Krieges zu erfüllen.

### 4. Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914, R. G. Bl. Nr. 330.

betreffend die Ermächtigung der öffentlichrechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes.\*

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute sind für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 6, Nr. 284/14): Bei den Verwaltungen unserer Sozial-Versicherungs-Institute (Unfallversicherungs-Anstalten, Krankenkassen, Bergwerksbruderladen, Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte, Ersatzeinrichtungen für Pensionsversicherung und so weiter) sind namentlich in letzterer Zeit Bestrebungen hervorgetreten, die dahin zielen, gegenüber den voraussichtlichen nachteiligen Einwirkungen des Krieges und seiner Folgeerscheinungen auf Gesundheit und Erwerbsfähigkeit ihrer Mitglieder schon jetzt zum Schutze und zur Erhaltung dieser kostbaren Güter für die späteren Zeiten vorbeugend einzugreifen. In diesen Maßnahmen fällt insbesondere die vom Ministerium des Innern geförderte Kälteschutz-Fürsorgeaktion dieser Institute, welche die Beschaffung von Kälteschutzmitteln für unsere im Felde stehenden Soldaten bezweckt und bisher einen befriedigenden Verlauf nimmt.

Da die geltende Sozial-Versicherungs-Gesetzgebung auf solche außerordentliche Verhältnisse nicht Bedacht nehmen konnte, demgemäß Bestimmungen, welche die sozialen Versicherungs-Institute zu Geldaufwendungen für außerordentliche Zwecke ausdrücklich ermächtigen, nicht getroffen hat, ergab sich das Bedürfnis, diese Lücke durch eine gesetzliche Notverfügung auszufüllen. Diesem Bedürfnisse trägt eine am 2. Dezember 1914 im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangte kaiserliche Verordnung Rechnung, welche die öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Institute für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Durchführung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren.

herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren.

§ 2.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist Meiner Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 29. November 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

5. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1914,  
Z. 6894 V,

betreffend die Aufwendung von Mitteln der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute für Kriegszwecke. (R. Bl. des M. d. S. S. 649/14.)  
(An alle politischen Landesstellen.)

Durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914, R. G. Bl. Nr. 330, werden die öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Beträge zur Einleitung oder Förderung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, die durch den Krieg und dessen Folgeerscheinungen herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren. Dadurch wird den sozialversicherungsinstituten, also insbesondere den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen, der allgemeinen Pensionsanstalt und den Erfaßeinrichtungen, der Pensionsversicherung die finanzielle Betätigung für Zwecke ermöglicht, die über ihren nächsten Aufgabenbereich, auf den sich in normalen Zeiten ihre Tätigkeit zu beschränken hat, hinausgehen. Die Zwecke müssen mit diesem Aufgabenbereich allerdings in dem im § 1 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung gewährt jedoch hinsichtlich der zu fördernden Zwecke weiten Spielraum; sie erfordert insbesondere nicht, daß sich die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit auf die Versicherten beschränken, ermöglicht jedoch insbesondere die auch den Versicherten zugute kommenden Aufwendungen für Kriegsfürsorgezwecke aller Art. In diesen Rahmen

fallen beispielsweise die Zwecke des Roten Kreuzes, Kälteschutzfürsorgeaktionen und ähnliche.

Die Beschlüsse der kompetenten Verwaltungsorgane bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Dringlichkeit dieser Angelegenheiten, namentlich soweit die Förderung von Kriegshilfeszwecken in Betracht kommt, erfordert deren möglichst beschleunigte Behandlung seitens der Aufsichtsbehörden. Dementsprechend wolle die k. k. Statthalterei (Landesregierung) die unterstehenden Bezirksbehörden anweisen und überdies behufs tunlichster Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges ermächtigen, Aufwendungen der Krankenkassen für notorisch zulässige Zwecke, demnach insbesondere für alle Kriegshilfeszwecke im eigenen Wirkungsbereich, unter besonderen Umständen auch nachträglich, zu genehmigen. Sollten sich in einzelnen Fällen gegründete Zweifel ergeben, ob der zu fördernde Zweck als in den weiten Rahmen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1914, R. G. Bl. Nr. 330, gehörig angesehen werden kann oder ob die Höhe der Aufwendung im Sinne des § 1 dieser Verordnung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen angemessen ist, so wird die Einholung einer Weisung nicht zu umgehen sein. Im allgemeinen ist darauf zu sehen, daß die Krankenkassen zunächst den etwa vorhandenen Unterstützungsfonds die erforderlichen Geldmittel entnehmen und erst in weiterer Folge die Reservefonds in Anspruch nehmen.

b) Flüchtlingsfürsorge.

1. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213,  
betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem  
Aufenthaltsorte entfernten Zivilpersonen.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („M. B.“, S. 4, Nr. 191/14): In der langen Reihe von Ausnahmeverfügungen, die infolge der Kriegereignisse notwendig werden, erscheint eine kaiserliche Verordnung, deren humanitärer Wert wohl von keiner Seite verkannt werden wird. Es wird hier im gegenwärtigen Augenblicke allerdings durchaus nicht aktuelle Fall ins Auge gefaßt, daß einzelne Orte — und zwar wohl vorwiegend befestigte Plätze — wegen Einschließungsgefahr durch den Feind von der Zivilbevölkerung geräumt werden müssen.

Mag diese Maßnahme auch im gegebenen Zeitpunkt unangekochtenermaßen aus dem Gesichtspunkte der Kriegführung und des darin begründeten Staatsnotrechtes vollauf gerechtfertigt, ja sogar zum Schutze der entfernenden Einwohner selbst zwingend geboten sein,

## § 1.

Sobald vorauszusehen ist, daß sich zu Zwecken der Kriegsführung die Notwendigkeit der Räumung eines Ortes von der Zivilbevölkerung ergeben kann, hat die Behörde, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando, eine Zählung (Aufnahme) der zu entfernenden Personen vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, für sich und die in seinem Familienverbande lebenden Personen die verlangten Auskünfte über Namen, Stand, Alter, Beruf sowie darüber zu erteilen, ob er im Falle der Räumung außerhalb des Aufenthaltsortes für seinen Unterhalt und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen kann; soweit dies nicht der Fall

ist, läßt sich doch nicht verkennen, daß hierin ein Eingriff in die Rechte und Interessen der betroffenen Einzelperson gelegen ist. Es muß daher -- mag die Möglichkeit von Evakuierungs-Maßnahmen auch noch so ferne liegen -- Vorsorge getroffen werden, daß die nachteiligen Wirkungen einer solchen Kriegsverfügung soweit irgend möglich, vermieden oder gemildert werden.

Zu diesem Zwecke werden die bestehenden und durch eine ausgedehnte Aktion der Regierung in letzter Zeit erweiterten und neu organisierten Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung in den Dienst der Sache gestellt, damit jeder Arbeitsfähige, der von seinem Aufenthaltsorte entfernt wird, ohne daß er die Mittel zum Fortkommen besitzt, einem Erwerbe und Verdienste zugeführt werden kann.

Nach der kaiserlichen Verordnung sollen die Behörden dahin wirken, daß die Zahl der Bevölkerung in jenen Orten, bezüglich deren, wenn auch in ferner Zukunft, die Notwendigkeit einer Evakuierung eintreten kann, schon jetzt nach Möglichkeit herabgesetzt, daß den mittellosen und arbeitslosen Bewohnern der betreffenden Orte anderwärts ein Unterkommen gesichert werde. Im Augenblicke der Gefahr würde dann die erübrigende Bevölkerung nach einem im voraus zu entwerfenden Plane nach Gegenden verteilt werden, in denen ihre Existenz gesichert erscheine. Hierdurch wäre nicht nur für die betreffenden Personen Vorsorge getroffen, sondern würden auch die Interessen der Gemeinden gewahrt, die durch eine plötzliche Ueberflutung mit arbeitslosen Elementen schwer geschädigt werden könnten. Eine verständnisvolle und der Einwohnerzahl der Gemeinden entsprechende Aufteilung der betreffenden Personen würde es ermöglichen, daß die erwachsenden Lasten in billiger und für die öffentlichen Mittel nicht empfindlicher Weise verteilt werden. Die Leistungen an die untergebrachten Personen würden übrigens in ähnlicher Weise wie nach dem Kriegsleistungsgesetze vergütet; eine besondere Verordnung regelt das Ausmaß dieser Leistungen und die Vergütungen, die selbstverständlich nicht so scharf präzisiert sein können wie die Vergütungen für die Kriegsleistungen und Einschränkungen erfahren müssen.

ist, hat die Behörde festzustellen, zu welchen Arten von Arbeit die zu entfernenden Personen geeignet sind.

Gleichzeitig können bezüglich jedes Hausstandes die zum Unterhalte bestimmten Vorräte ermittelt werden.

## § 2.

Durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstellen sind Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, die der zu entfernenden Bevölkerung im großen und ganzen der Zahl und der Art der Verwendung nach angemessen erscheinen. In dieser Ermittlung mit zuwirken, sind alle Arbeitsnachweisstellen innerhalb des Geltungsgebietes dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

Die ermittelten Arbeitsgelegenheiten sind durch öffentliche Kundmachung, durch Anschlag oder sonst in ortsüblicher Weise in dem zu räumenden Orte mit Beziehung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung zu verlautbaren.

## § 3.

Die Behörde hat nach Ablauf einer Woche nach der in § 2 vorgeschriebenen Kundmachung in bezug auf bestimmte Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, in welchen offenen Arbeitsstellen sie Aufnahme finden könnten; im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes kann daraufhin der Antritt dieser Arbeit verfügt werden.

Diese Verfügung ist endgültig. Sie kann, soweit es sich um häusliche Dienste oder um solche Arbeiten handelt, zu denen eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit notwendig ist, nur mit Zustimmung der Arbeitgeber getroffen werden.

In keinem Falle können durch diese Verfügung Ehegatten voneinander oder minderjährige Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden.

## § 4.

Sobald die Räumung eines Ortes vom militärischen Kommando verfügt wurde, sind die dadurch betroffenen Personen innerhalb der kundzumachenden Frist verpflichtet, das Gebiet des betreffenden Ortes zu verlassen.

Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, haben sich nach den von der Behörde festzusetzenden Arbeitsorten oder sonstigen Bestimmungsorten zu begeben.

Die Festsetzung der Arbeits- oder sonstigen Bestimmungsorte erfolgt durch Entscheidung der Behörde des zu räumenden Ortes womöglich im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeits- oder Bestimmungsortes. Hierbei findet § 3, Absatz 3, Anwendung.



## § 5.

Alle Personen, die außerhalb des Aufenthaltsortes für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln sorgen können, haben vom Zeitpunkt der Kundmachung der Arbeitsgelegenheiten an (§ 2) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn-, Post- und Schifffahrtslinien bis zu dem ihnen nach §§ 3 oder 4 vorgeschriebenen Arbeits- oder Bestimmungsorte.

## § 6.

Arbeitsunfähige Personen und Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, dürfen in eine und dieselbe Ortsgemeinde, von einer besonders dringenden Notwendigkeit abgesehen, keinesfalls in einer Zahl von mehr als 2 Prozent der Einwohner und von mehr als 2000 Personen überstellt werden.

Für die Einquartierung und Verpflegung gelten die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, mit der Aenderung, daß das Ausmaß der Verpflegung und die dafür zu leistende Vergütung durch besondere Verordnung bestimmt werden. Ueber die Anforderung dieser Leistungen entscheidet die Behörde.

Die Gemeinde kann für die Unterkunft und die Verpflegung im vorgeschriebenen Mindestausmaße auch auf andere Weise Vorkehrungen treffen.

## § 7.

Wer sich ohne zureichenden Grund weigert, eine ihm nach dieser kaiserlichen Verordnung zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird, falls nicht auf ihn das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung findet, von der Behörde mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Derselben Strafe, neben der die Behörde auch auf Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen erkennen kann, unterliegt, wer sich als Arbeitgeber ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung zugewiesen wurde.

Alle anderen Uebertretungen dieser kaiserlichen Verordnung werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

## § 8.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

## § 9.

Behörde im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung ist die örtlich zuständige politische Behörde I. Instanz, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese Behörde.

## § 10.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 11. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Senker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 214,

mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, verabsorgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird.

Auf Grund des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 213, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Kost, die bei einer Naturalverpflegung verabsolgt wird, muß wenigstens der üblichen Kost der am Orte der Verpflegung vom Tag- oder Wochenlohne lebenden Personen entsprechen, jedenfalls aber ausreichend und bekömmlich sein.

## § 2.

Die Amtsärzte und über ihre Aufforderung die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die zur Zubereitung der Kost verwendeten oder vorrätig gehaltenen Lebensmittel einer periodischen Revision zu unterziehen und sich auch davon zu überzeugen, ob die Kost den Anforderungen des § 1 entspricht.

## § 3.

Für die geleistete Verpflegung gebührt eine Vergütung aus Staatsmitteln. Diese Vergütung wird für die Verpflegung von Erwachsenen mit 1 K und für die Verpflegung von Kindern mit 60 h pro Tag festgesetzt. Für den Tag, an dem die Verpflichtung beginnt, und für den Tag, an dem sie aufhört, gebührt die Vergütung nur dann, wenn am betreffenden Tage zwei Mahlzeiten verabfolgt wurden.

## § 4.

Die Vergütung wird nach Möglichkeit am 1. und 15. jedes Monats immer im nachhinein gegen eine von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Quittung bar ausbezahlt.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Engel m. p.

3. Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 17. Dezember 1914,  
Z. 45.814,

betreffend die Frachtfreiheit für zu Kriegsfürsorgezwecken unentgeltlich überlassener Kohle. (W. Bl. des M. d. J. S. 50/15.)

Für die frachtgutmäßige Beförderung von Kohle, die von Privaten für gemeinnützige Auspeisungsanstalten, für die Unterkunftsstätten der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina oder für sonstige Kriegsfürsorgezwecke unentgeltlich überlassen wird, wird rückichtlich des Durchlaufes auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen bis auf weiteres die Frachtfreiheit zugestanden.

Die Begünstigung ist unter den nachstehenden Bedingungen schon von den Abgabestationen anzuwenden.

1. Der Inhaltsbezeichnung in den Frachtbriefen muß schon bei der Ablieferung der Zusatz beigefügt sein: „Spende für Kriegsfürsorgezwecke.“

2. Die Sendungen müssen mit überwiesenen Gebühren (Frachtaufschlag durch den Empfänger) aufgegeben sein.

3. Barvorhüsse und Nachnahmen nach Eingang dürfen den Sendungen nicht aufgelegt sein.

4. Vor der Uebergabe des Frachtbriefes und der Auslieferung des Gutes in der Bestimmungsstation muß der Empfänger der Eisenbahn eine von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder von dem zuständigen Gemeindeamte ausgestellte Bestätigung über die unentgeltliche Widmung der Sendung zu gemeinnützigen Kriegsfürsorgezwecken vorlegen und die Tatsache der unentgeltlichen Widmung der

Bestimmungsstation überdies durch Vorlage einer bezüglichen Zusage des Spenders oder auf andere Art nachweisen.

Wurden die Bedingungen unter 1 bis 3 nicht erfüllt, so kann die Begünstigung im Rückvergütungswege angewendet werden, wenn der Empfänger das Rückvergütungsansuchen unter Vorbringung der ad 4 vorgeschriebenen Bestätigungen und Nachweise binnen drei Monaten nach der Ablieferung der Sendung bei der der Bestimmungsstation vorgelegten Direktion einbringt.

4. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1915,  
Z. 5754,

betreffend die Verwendung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten. (W. Bl. des M. d. J. S. 145/15.)

1. Zur Anwerbung in den Flüchtlingsbarackenniederlassungen werden grundsätzlich nur legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweiskstellen und der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zugelassen. Die von den betreffenden Stellen zur Anwerbung entsendeten Personen müssen eigene Legitimationen besitzen, die mit Photographie zu versehen und von der politischen Landesbehörde zu validieren sind. Alle an der Beschaffung von Flüchtlingen als landwirtschaftliche Arbeiter interessierten Stellen und Einzelpersonen, hätten sich daher der Vermittlung der Landesarbeitsnachweiskstelle des Arbeitsortes oder k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien zu bedienen.

2. Die Anwerbung in den Barackenniederlassungen darf nur auf Grund effektiver Kontrakte unter Assistenz eines sprachenkundigen Beamten der Barackenverwaltung erfolgen, der den Flüchtlingen den Text des Vertragsformulars, Lohn- und Arbeitsbedingungen etc. genau zu erklären hat. Jeder Vertrag muß vom Arbeitgeber, beziehungsweise vom Vertreter der anwerbenden Stelle einerseits und vom Arbeiter schriftlich, beziehungsweise durch Handzeichen gefertigt werden und den Beisatz des assistierenden Barackenbeamten tragen, daß der Vertrag in seiner Abwesenheit nach genauer Erklärung des Inhaltes abgeschlossen wurde.

3. Der Abschluß des Vertrages ist für jeden einzelnen Arbeiter in dem für ihn angelegten Barackenkatasterblatt zu verzeichnen. Ein einmal durch einen Vertragsabschluß verpflichteter Flüchtling darf keinen anderen Vertrag mehr unterzeichnen, hat bis zu dem am Vertrage festgesetzten Tage des Dienstantrittes in der Barackenniederlassung zu verbleiben und dort die Instruktion in den Arbeitsort, die von der anwerbenden Stelle durchgeführt werden wird, abzuwarten. Die Barackenverwaltung hat hierauf besonders zu achten, um jede Möglichkeit einer Doppelvermittlung, die im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten äußerst abträglich wäre, zu vermeiden.

4. In sanitärer Hinsicht müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Die Flüchtlinge müssen aus nicht infizierten Baracken stammen und unter ärztlicher Aufsicht im Bade vollkommen gereinigt, ihre Effekten müssen desinfiziert werden. Die Flüchtlinge sind sodann in einer eigenen Baracke oder einem separierten Gebäude auf die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Ueberwachung hat sich jedoch nicht bloß auf das Befragen nach dem Gesundheitszustand zu beschränken; bei den Ueberwachten sind täglich auch Temperaturmessungen durch ein verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus (oder Paratyphus) der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasenschleimhaut sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund der Ueberwachten zu erheben. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, beziehungsweise unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers sind die Flüchtlinge einer neuerlichen verlässlichen Reinigung (Ungeziefervertilgung) und ihrer Effekten einer wirksamen Desinfektion zu unterziehen.

Bei Heranziehung von Flüchtlingen aus einem Lager, in welchem bis dahin keine Flecktyphuserkrankung aufgetreten ist und der Aufenthalt noch nicht volle drei Wochen gedauert hat, ist die Absonderung grundsätzlich mit drei Wochen zu bemessen. Nach der bezüglichen Reinigung und Desinfektion dürfen sie ihre Wohnbaracke nicht mehr betreten und mit anderen Lagerinsassen nicht mehr in Berührung treten. Flüchtlinge, die nicht in letzter Zeit mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind bei Antritt der Absonderung, beziehungsweise vor ihrer Abreise der Blatternschutzimpfung zu unterziehen.

- b) die unmittelbar vor der Abreise vorgenommene Untersuchung darf zu keinem sanitären Bedenken Anlaß geben;
- c) die Flüchtlinge müssen am Arbeitsorte von anderen Personen gesondert untergebracht, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beim Eintreffen ärztlich untersucht und periodisch überwacht werden;
- d) die Gemeinden des Arbeitsortes sowie die zuständige politische Behörde erster Instanz müssen vom Eintreffen der Flüchtlinge verständigt werden und es muß eine ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Inkubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit sichergestellt sein. Jedenfalls ist an der Arbeitsstelle für ärztliche Hilfe und Behandlung in geeigneter Weise im Vorhinein vorzusehen.

5. Die anwerbende Stelle übernimmt gegenüber der Barackenverwaltung die Verpflichtung, daß die Arbeiter bei Beendigung des Arbeitskontraktes, sofern bis dahin die Rückkehr nach Galizien nicht völlig freigegeben ist, mittelst Sammeltransportes in die Barackenniederlassung, von der die Arbeiter bezogen wurden, rückintriabiert

werden. Die Barackenverwaltungen haben zu diesem Zwecke besondere Kataster über die durchgeführten Vermittlungen und Abtransporte zu führen, dieselben fortlaufend evident zu halten und bis 15. Mai l. J. zur hierörtigen Information im Wege der politischen Landesbehörde vorzulegen.

5. Erlaß des Ministers des Innern vom 13. April 1915, Z. 16.119, betreffend die Flüchtlingsfürsorge. (W. Bl. des M. d. J. S. 242/15.)

Die kriegerischen Operationen haben Hunderttausende von österreichischen Staatsangehörigen zur Flucht in die westlichen Länder gezwungen, wo sie seither des Augenblickes der Rückkehr in die Heimat harren. Den Bemühungen aller mit der Flüchtlingsfrage befaßten staatlichen Behörden im Vereine mit jenen der autonomen Körperschaften ist es gelungen, die Flüchtlinge in den einzelnen Ländern, die für ihre Aufnahme bestimmt wurden, provisorisch unterzubringen. Die Staatsverwaltung hat die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung auf sich genommen und ist nunmehr damit beschäftigt, ebenfalls aus staatlichen Mitteln, unter moralischer und materieller Mitwirkung selbstloser, hilfsbereiter privater Kreise die Erfüllung der religiösen, kulturellen und sozialen und sanitären Bedürfnisse der Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeit sicherzustellen. Alle diese Maßnahmen, die in zahlreichen, den politischen Landesstellen zugekommenen Erlässen in ihren Einzelheiten erörtert wurden, können nur dann durchgreifend wirksam werden, wenn die mit ihrer unmittelbaren Durchführung befaßten staatlichen und autonomen Behörden und Organe ihre hieraus erwachsenden Aufgaben richtig erfassen, und wenn die ortsanfässige Bevölkerung, deren patriotische Hilfsbereitschaft und Gemein Sinn sich in den Monaten des Krieges bei den verschiedensten Anlässen in überwältigender Weise dokumentiert hat, auch auf diesem Gebiete der Kriegsfürsorge werktätig mitarbeitet.

Die Staatsverwaltung hat bei Dirigierung des ganzen Flüchtlingszuges aus militärischen, politischen und wirtschaftlichen Erwägungen, insbesondere auch vom Standpunkt der Approvisionierung der ortsanfässigen Bevölkerung wie der Flüchtlinge selbst an dem Grundsatz festgehalten, daß eine Ueberlastung einzelner Gebiete mit Flüchtlingen im allgemeinen Staatsinteresse vermieden werden muß, und hat dementsprechend für die Unterbringung der Flüchtlinge der Entwicklung der Wanderung fortlaufend angepaßte Direktiven erlassen, deren Befolgung allerdings mitunter gewisse Härten für den einzelnen Flüchtling mit sich bringen kann, jedoch im Interesse des Gesamtwohles verlangt werden muß.

Insofern aber diesen allgemein staatlichen Desideraten Rechnung getragen ist, sollen die Behörden auch darüber hinaus Schutz- und Fürsorgestellen für die Flüchtlinge sein. Der ganze Komplex der mit der Flüchtlingsfürsorge zusammenhängenden Fragen stellt eben die Behörden sachlich und formell vor ein neues Problem, dessen be-

friedigende Lösung bei allen damit befaßten Organen besonderes Verständnis und Gefühl voraussetzt.

Die Flüchtlinge, ob es ihnen nun gelungen ist, noch rechtzeitig die Mittel für den Unterhalt zu sichern oder nicht, leiden durch die Trennung von der Heimat, sind von ihrer Wirkungsstätte, die ihnen, wenn auch mitunter noch so bescheiden, teuer ist, entfernt, sie sind im Ungewissen über das Schicksal von Haus und Hof, oft auch der nächsten Angehörigen, die sie zu Beginn der Flucht verloren haben oder zurücklassen mußten.

Die Lebensverhältnisse des provisorischen Aufenthaltsortes, die Lebensgewohnheiten und die Sprache der Bevölkerung sind ihnen oft fremd und unvertraut, sie bedürfen daher in besonderem Maße des Schutzes und der Fürsorge der Behörden und sie können um so mehr darauf rechnen, als die Notwendigkeit der Wahrung heiliger Rechte des Gesamtstaates ihnen all diese Opfer auferlegt und sie dieselben in diesem Gefühle auf sich nehmen.

Es ist darum eine ernste Pflicht der Verwaltungsbehörden, den Flüchtlingen in allen den Angelegenheiten und Fragen, die sich aus der für sie durch die Notlage geschaffenen ungewohnten Situation ergeben, beratend zur Seite zu stehen, und über den Rahmen der rein administrativen Tätigkeit hinaus als schützender Anwalt der Flüchtlinge zu handeln.

Diese Auffassung muß auch bei der Durchführung jener Maßnahmen vorwalten, die seitens des Ministeriums des Innern für das physische und geistige Wohl der Flüchtlinge generell getroffen werden, und muß die Behörden, insbesondere jene der ersten Instanz dazu veranlassen, zur Besserung des Loses der Flüchtlinge initiativ vorzugehen und im Rahmen der erlassenen Instruktionen entweder selbst die erforderlichen Anträge bei der politischen Landesstelle zu stellen oder die bestehenden Hilfskomitees zum Eingreifen, beziehungsweise zur Vorlage der erforderlichen Vorschläge zu ermuntern.

Auch in formaler Hinsicht erheischt die Frage der Flüchtlingsfürsorge wie alle anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen eine besondere Behandlung. Größte Raschheit der Erledigung, Vermeidung jeder aktenmäßigen Weitwendigkeit, Zurückstellung etwaiger formaler Bedenken gegenüber den zwingenden sachlichen Notwendigkeiten und Wünschen wären als oberste Grundsätze anzusehen und wäre demgemäß vorzugehen.

Wie ich mit Befriedigung feststelle, haben sich die Organe der Staatsverwaltung und Hand in Hand mit ihnen jene der Selbstverwaltungskörper im allgemeinen bereits bisher von diesen Gesichtspunkten leiten lassen. Aufgabe der politischen Landesstellen ist es, darüber zu wachen und immer und bei jedem sich bietenden Anlasse dahin zu wirken, daß diese meritorischen und formalen Prinzipien bei allen in Frage kommenden Stellen und Organen auch weiterhin und in tunlichst noch intensiverer Weise beobachtet und durchgeführt werden.

Die bodenständige Bevölkerung hat seit Kriegsbeginn durch werktätige Teilnahme an so vielen unter staatlicher Patronanz wirkenden Flüchtlingskomitees Beweise ernsten Mitfühlens für das Schicksal der Flüchtlinge gegeben und sich überall von der Erkenntnis erfüllt gezeigt, daß freundliches Entgegenkommen gegenüber ihren vertrauensvoll in die vom Kriege nicht bedrohten Gebiete geflohenen Mitbürgern ohne Unterschied der Nationalität und Konfession in den Kreis jener Pflichten gehören, deren sich die nicht unter den Waffen Stehenden im Interesse des Vaterlandes freudig unterziehen. Dieses Bewußtsein rege zu halten und auf dessen Vertiefung durch die Unterbehörden im Einbernehmen mit den autonomen Organen stetig hinzuwirken, muß die zweite Aufgabe der politischen Landesbehörden bilden, deren restlose Erfüllung ich erwarte.

Eine in dieser Weise bis in die feinsten Verästelungen des Verwaltungsapparates durchgeführte Flüchtlingsfürsorge im Vereine mit der verständnisvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird in den Flüchtlingen das Bewußtsein wach erhalten, daß die von ihnen unmittelbar gebrachten schweren Opfer allseits gewürdigt werden und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken, das die einzelnen Nationen in so schwerer Zeit enger aneinander schmiedet und allein die Gewähr für ein einträchtiges Zusammenarbeiten an der Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens nach Ende des Krieges bietet.

Von den Flüchtlingen aber muß mit Recht erwartet werden, daß sie sich den Anordnungen der Behörden ruhig, willig und verständnisvoll fügen und durch eine völlig einwandfreie Haltung in staatsbürgerlicher und jeder anderen Richtung es den Behörden und der Bevölkerung erleichtern, jenen Intentionen voll zu entsprechen, die den vorstehenden Verfügungen zugrunde liegen.

Ich lade Hochdieselben ein, in dieser Richtung alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen und durch weitestgehende Veröffentlichung dieses Erlasses dafür Sorge zu tragen, daß die in demselben dargelegten Gesichtspunkte der Öffentlichkeit im dortigen Verwaltungsgebiete kundgemacht werden.

**6. Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1915, Z. 24.134, betreffend Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Flüchtlingsniederlassungen nach Deutschland. (R. Bl. des M. d. I. S. 312/15.)**

1. Die Anwerbung ist lediglich Bevollmächtigten der deutschen Arbeiterzentrale, der einzelnen preußischen Landwirtschaftskammern und eventuell gewissen außerpreußischen öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Korporationen Deutschlands, deren Namen seinerzeit bekannt gegeben werden, gestattet nur dies an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Bevollmächtigten im Besitze eines ihre Mission bescheinigenden Zertifikates eines k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsularamtes sind. Privaten Arbeitgebern oder deren Bevollmächtigten

ist die Anwerbung, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgt, nicht gestattet. Anfragen sind an die Deutsche Arbeiterzentrale zu verweisen.

2. Die zur Anwerbung von Arbeitern in die Niederlassung entsendeten Vertrauensmänner der Arbeiterzentrale und der Kammern müssen die Anwerbung und den Abschluß des Arbeitsvertrages in der Niederlassung selbst unter Aufsicht und im Beisein eines hierzu delegierten Beamten der Barackenverwaltung durchführen, der vor allem darüber zu wachen hat, daß die Anwerbung auf Grund der im Punkte 3 besprochenen Verträge erfolgt und daß die Arbeiter über den Inhalt des Vertrages, über die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten, insbesondere über die Lohnsätze und das Deputat vor Abschluß genau aufgeklärt werden.

3. Als Arbeitsvertrag darf lediglich der Normalarbeitsvertrag der Deutschen Arbeiterzentrale, mit den noch später zu erwähnenden, durch die Kriegslage gegebenen Änderungen hinsichtlich der Kost verwendet werden. Die Anwerbung auf Grund eines anderen Vertragstextes ist untersagt. Die der Anwerbung zugrundeliegenden Verträge (Verpflichtungsscheine) — und hiervon muß sich der aufsichtführende Beamte in jedem individuellen Falle überzeugen — müssen alle leer gelassenen Rubriken, und zwar: Name und Wohnort des individuellen Arbeitgebers, terminmäßige Fixierung des Vertragsendes (so daß eine jede Verlängerung des Arbeitsverhältnisses sich als neuer Vertrag darstellt), Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Termin der Lohnzahlung, die Taglohnsätze in den einzelnen Monaten, die Affordlohnsätze, soweit solche gewährt werden, die Angabe der Grenzstation, genau ausgefüllt enthalten. Wenn überhaupt keine Affordlohnsätze gegeben werden, muß dies im Vertrage ausdrücklich ersichtlich gemacht sein. Ausfüllungen, die die Arbeiter über den Vertragsinhalt im unklaren lassen, wie „ortsüblich“, oder die gewisse Bedingungen einer späteren Vereinbarung vorbehalten, wie speziell die Klausel „nach Verabredung“ sind nicht gestattet; solche Verträge dürfen nicht der Anwerbung zugrunde gelegt werden.

4. Hinsichtlich der Naturalien ist zu bemerken, daß der Normalarbeitsvertrag durch die Kriegslage eine Änderung dadurch erfahren muß, daß der wöchentliche Brot- und Mehlskonsum im Deutschen Reich durch Bundesratsbeschluß auf vier Pfund pro Person beschränkt ist und daß im Hinblick auf die Approvisionierungsverhältnisse in den verschiedenen Gebieten der eine oder der andere Artikel des normalen Deputates nicht immer im hinreichenden Maße vorhanden sein wird. Demgemäß muß für die aus dem normalen Deputat entfallenden Nahrungsmittel in jedem individuellen Falle im Vertrage selbst ein Ersatz stipuliert sein, der entweder in einer Menge anderer gleichwertiger Nahrungsmittel oder aber in einem nach dem gegenwärtigen deutschen Marktpreise zu berechnenden Geldbetrag bestehen muß. An Brot und Mehl zusammen müssen in jedem Vertrage unbedingt mindestens vier Pfund gewährt werden. Reis dürfte in der Regel nicht vorhanden sein und dafür Gerstengraupen gewährt werden. Der Ersatz

für die gegenüber den Ziffern des Normalvertrages entfallende Brotquantität wird in erster Linie in Kartoffeln gewährt werden, deren Ration demgemäß zu erhöhen sein wird. Zur genauesten Prüfung dieser Vertragspunkte sowie insbesondere auch zur Ueberwachung darüber, daß der Nahrungsmittelerlass im Vertrage selbst bei Punkt IV eindeutig nach Maß, Zahl, Gewicht oder Preis angeführt und dem Arbeiter bekanntgegeben wird, ist der vorerwähnte Funktionär der Barackenverwaltung strengstens beauftragt.

5. Der Abtransport der Arbeiter aus den Niederlassungen nach dem deutschen Arbeitsorte hat in Begleitung des Bevollmächtigten oder eines Vertrauensmannes der die Arbeiter anwerbenden deutschen Stelle, und zwar bis auf weiteres lediglich über Böhmen (Austrittsstationen Tetschen-Bodenbach oder Mittelwalde) mit Sammeltransportzügen zu erfolgen, wegen deren Zusammensetzung die Barackenverwaltung mit der kompetenten Staatsbahndirektion das Einvernehmen zu pflegen hat.

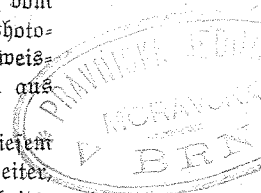
Die Kosten der Fahrt sind von den anwerbenden Stellen, beziehungsweise den Arbeitgebern zu tragen.

6. Für die unter diesen Bedingungen nach dem Deutschen Reich reisenden Saisonarbeiter ist für den Grenzübertritt von der Vorweisung des durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner l. J., R. G. Bl. Nr. 11,\* eingeführten Passes mit Photographie abzu sehen; vielmehr genügen die sonst üblichen Ausweisdokumente (insbesondere Arbeitsbücher) der Saisonarbeiter, wenn aus denselben deren Identität ersichtlich ist.

7. Die Barackenverwaltungen, bei welchen Flüchtlinge auf diesem Wege angeworben werden, haben darauf zu sehen, daß dem Arbeiter beziehungsweise zum mindesten dem Führer der betreffenden Arbeitsgruppe ein vom Arbeitgeber und von den Arbeitern unterschriebenes Exemplar des Vertrages eingehändigt wird; ein zweites Exemplar, das die einzelnen Namen der Arbeiter genau enthalten muß, hat im Besitze der Barackenverwaltung zu verbleiben. Die Barackenverwaltung hat den einzelnen Arbeitern nach Durchführung der Anwerbung und nach Einhaltung der etwa notwendigen Quarantäne individuelle Entlassungsscheine, welche auch das deutsche Reiseziel angeben, auszustellen und jedem Arbeiter einzeln auszuhändigen. Weiters hat die Barackenverwaltung ein vom Bevollmächtigten, beziehungsweise Transportbegleiter verfaßtes Namensverzeichnis der mitzuführenden Arbeiter zu bestätigen, das der Transportleiter im Vereine mit den individuellen Entlassungsbefcheinigungen an der Reichsgrenze in Tetschen-Bodenbach oder Mittelwalde vorzuweisen hat. Diese Dokumente bilden für die hierländische Grenzbehörde den Nachweis dafür, daß die Flüchtlinge zum Grenzübertritt ohne Vorweisung der durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner l. J., R. G. Bl. Nr. 11, geforderten besonderen Legitimation zuzulassen sind. Einzeln oder ohne Begleitung oder ohne eines dieser Dokumente einlangende

\* Siehe Seite 22.

XIV/130



Arbeiter, beziehungsweise Arbeitertrupps sind anzuhalten und auf dem kürzesten Wege in die betreffende Niederlassung rückzubefördern. Die Barackenverwaltungen sind weiters verpflichtet, den k. u. k. Konsularämtern im Deutschen Reiche, in deren Sprengel der Arbeitsort gelegen ist, über den Abschluß der Arbeitsverträge und über die Zahl der an die einzelnen Arbeitsstellen vermittelten Arbeiter eine direkte Mitteilung, eventuell auch tabellarisch zukommen zu lassen, damit die Konsularämter in die Lage kommen, über die Lage der Arbeiter in der Arbeitsstelle fallweise Informationen einzuholen.

Ferner ist jedem der Arbeiter ein in seiner Muttersprache gedruckter Zettel mitzugeben, in dem er eindringlichst eingeladen wird, im Falle einer Beschwerde den Arbeitsort nicht zu verlassen, den Vertrag nicht vielleicht zu brechen, da er in diesem Falle eines jeden Anspruches auf die Kaution oder das Rückreisegeld verlustig geht, sondern sich vor allem schriftlich an das zuständige Konsularamt, das für jeden einzelnen Arbeiter von der Barackenverwaltung festgestellt und in diesem Zettel namentlich angeführt sein muß, zu wenden.

Weiters ist ihm auch ein Kuvert mit der bereits daraufgedruckten Adresse des betreffenden Konsularamtes einzuhändigen. Die Landesstellen sind beauftragt, diese Zettel und Kuverts (Offenhaltung des Konsularsiegels, dessen Bezeichnung von der Barackenverwaltung anlässlich des Vertragsabschlusses beizusetzen ist) sofort herstellen zu lassen, den Barackenverwaltungen zur Verfügung zu stellen und die Kosten vorläufig zu Lasten des hierortigen Etats, Titel „Politische Verwaltung“, Rubrik „Verschiedene Auslagen“, zu verrechnen.

Bei Abgehen eines Transportes ist die hierländige Grenzüberschreitung telegraphisch von der Abreise und der Zahl der dem Transport angehörenden Flüchtlinge in Kenntnis zu setzen.

### c) Arbeiterfürsorge.

#### 1. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1914, Z. 34.158, betreffend die Kriegsorganisation für die Arbeitsvermittlung.

(Verordnungsblatt des Min. des Innern, S. 423/14.)

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199,\* wurden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Erntekommissionen eingesetzt, denen die Aufgabe zugebracht ist, den durch den Kriegsausbruch eingetretenen Mangel an landwirtschaftlichen Erntearbeitern möglichst zu beheben und dadurch die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. August 1914, Z. 37.165, wurde weiters die Schaffung von Bezirksarbeitsnachweisstellen, die die Tätigkeit der Erntekommissionen eines Bezirkes zusammenzufassen und auszugleichen berufen sind, sowie die Schaffung einer Landesnachweisstelle am Sitze der Landesstelle angeordnet.

\* Siehe diese Verordnung Seite 202.

Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern, von dem Bestreben geleitet, die durch den Kriegsausbruch eintretende, weitere Kreise treffende Arbeitslosigkeit in den industriellgewerblichen Betrieben einzudämmen, sich mit der Frage beschäftigt, durch welche Maßnahmen diese Arbeitslosigkeit, die unter Umständen besonders bei längerer Dauer der kriegerischen Ereignisse mißliche Konsequenzen mit sich bringen könnte, wenigstens zum Teile zu beheben wäre und ob nicht die diesfalls zu unternehmende Aktion in einen engen Zusammenhang mit den vom k. k. Ackerbauministerium getroffenen Verfügungen gebracht werden könnte.

Zur Klarstellung dieser Frage hat das Ministerium des Innern am 5. I. M. eine Konferenz aller an der Arbeitsvermittlung interessierten Zentralstellen, weiters die Verbände und Korporationen Wiens und Niederösterreichs aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Parteirichtungen einberufen, die einmütig zu der Auffassung gelangt ist, daß für die Kriegszeit ein Zusammenschluß aller bestehenden Arbeitsvermittlungsanstalten zu einer einheitlichen Organisation unter der Leitung einer Zentralstelle erforderlich sei, zu deren Uebernahme und Leitung sich die Gemeinde Wien mit ihrem städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamte erboten hat. Sämtliche der neuen Organisation angeschlossenen Arbeitsvermittlungsstellen behalten ihre innere Selbständigkeit und übernehmen lediglich die Verpflichtung, jene Stellen und Arbeitskräfte, die sie mit ihren eigenen Einrichtungen nicht vermitteln können, fortlaufend der Zentrale bekanntzugeben, die sodann das Ueberangebot auf Grund ihrer Uebersicht über den ganzen Arbeitsmarkt entsprechend verteilt und die Vermittlung entweder selbst oder unter Zuhilfenahme des in Frage kommenden Spezialnachweises durchführt.

Die gleiche Verbindung wird auch zwischen der Anstalt in Wien und den Erntekommissionen, beziehungsweise den Bezirksarbeitsnachweisstellen auf dem flachen Lande beizustellen sein.

Der Zentrale wurde als beratendes Organ eine Kommission zur Seite gestellt, die vom Minister des Innern aus den Kreisen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Fachleute berufen wird und unter dem Präsidium des Ministers des Innern, des Statthalters in Niederösterreich und des Landmarschalls daselbst sowie insbesondere auch der Bürgermeister der Stadt Wien steht.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Durchführung einer solchen Organisation auf die besonderen Einrichtungen der einzelnen Kronländer weitestgehend Bedacht genommen werden muß, hat sich die Konferenz auf Wien und Niederösterreich beschränkt und sich dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung ähnlicher Organisationen in anderen Kronländern dem Landeschef im Einvernehmen mit allen interessierten Faktoren zu überlassen wäre.

Es tritt nunmehr an Hochdieselben die bedeutame Aufgabe heran, die Durchführung einer ähnlichen Organisation im dortigen

Verwaltungsgebiete mit tunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Hierzu möchte ich mir folgendes zu bemerken erlauben:

Die mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. August l. J., Z. 37.165, angeregte Landesarbeitsnachweistelle, unter welcher wieder die Bezirksarbeitsnachweistellen und die Erntekommissionen stehen, ist primär wohl für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter in Aussicht genommen, doch ist es durchaus tunlich und äußerst wünschenswert, daß diese Stelle ebenso, wie die Stellen in den Bezirken auch die Vermittlung industriell-gewerblicher Arbeiter und Arbeitskräfte zur Aufgabe nehmen, wie umgekehrt die in Wien geschaffene Zentrale als Landesarbeitsnachweistelle für Niederösterreich die oberste Stelle für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter und landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in diesem Kronlande darstellt. Die Landesarbeitsnachweistelle hätte somit meiner Auffassung nach als oberste Vermittlungsstelle für alle Kategorien von Arbeitsstellen und Arbeitskräften zu fungieren und ähnlich, wie dies in Niederösterreich bereits erfolgt ist, den Grundstock für die einheitliche Vermittlungsorganisation im Verwaltungsgebiete zu bilden, der die Bezirksarbeitsnachweistellen und Erntekommissionen durch den Erlaß des Ackerbauministeriums bereits angeschlossen sind, während die im Verwaltungsgebiete befindlichen Vermittlungsstellen gewerblich-industriellen Charakteres, wie jene der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Genossenschaften zc. zum freiwilligen Anschlusse in der gleichen Weise zu bewegen wären, die in der vorerwähnten Sitzung zu einer völligen Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung für die Kriegszeit in Niederösterreich geführt hat.

Ich beehre mich, Hochdieselben daher zu ersuchen, gleichzeitig mit der Schaffung, beziehungsweise dem Betriebsbeginne der Landesarbeitsnachweistelle alle an der Arbeitsvermittlung im dortigen Verwaltungsgebiete interessierten Stellen und Korporationen, insbesondere den Landesauschuß, den Landeskulturrat, die Handels- und Gewerkekammer, die Arbeitgeberverbände, die Genossenschaften und die Gewerkschaften der Arbeitnehmer sowie etwa bereits bestehende gemeinnützige Arbeitsnachweise und Vereine zu einer gemeinsamen Beratung berufen und unter Hinweis auf die Tragweite dieser ganzen Aktion, die die wirtschaftliche Wehrkraft des Staates in so schwerer Zeit wesentlich sicherzustellen geeignet ist, den sofortigen Zusammenschluß aller dieser Stellen zur Arbeitsvermittlung für die Kriegszeit unter der mehrgenannten Landesarbeitsnachweistelle nach dem Muster der in Wien geschaffenen Organisation herbeizuführen.

Ich füge bei, daß gegenwärtig Verhandlungen im Zuge sind, um den dieser einheitlichen Organisation angeschlossenen Nachweisen für ihre Tätigkeit Begünstigungen verkehrstechnischer Natur (Porto-, Telephon-, Fahrpreisbegünstigungen) zu erwirken, die dann selbstverständlich auch den Mitgliedern der Organisation im dortigen Verwaltungsgebiete zugute kommen würden.

Ich erlaube Hochdieselben weiters die unterstellten politischen Behörden anzuweisen, den zu errichtenden Bezirksarbeitsnachweistellen umgehend darüber Mitteilung zukommen zu lassen, daß sie, wie bereits früher erwähnt, auch an der Vermittlung industriell-gewerblicher Arbeitskräfte und Arbeitsstellen mitzuwirken haben und bei Durchführung dieser Aufgabe mit allen im Bezirke bestehenden Staatsbehörden, humanitären und beruflichen Stellen und Vereinigungen eng zusammenarbeiten sollen.

Ueber die erfolgte Aktivierung der Landesarbeitsnachweistelle und der einzelnen Bezirksarbeitsnachweistellen sowie über das Ergebnis Hochdieselben Bemühungen hinsichtlich des Anschlusses der bereits im Verwaltungsgebiete bestehenden Nachweise an diese Organisation, sehe ich einem ehestunlichen eingehenden Bericht entgegen.

## 2. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. August 1914, Z. 35.836, betreffend die Beschäftigungsaktion für die Arbeitslosen. (Verordnungsblatt des Min. des Innern, S. 427/14.)

Die durch die ungünstige wirtschaftliche Konjunktur des letzten Jahres hervorgerufene Arbeitslosigkeit hat durch den Kriegsausbruch eine wesentliche Steigerung erfahren. Die Einschränkungen im Geld- und Kreditverkehr, die Einstellung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen, der Stillstand der Rohstoff- und Kohlentransporte und die Stockung im in- und ausländischen Absatz veranlassen industrielle, gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen immer mehr zur Einschränkung oder Stilllegung der Betriebe und vermehren damit die Zahl der Arbeitslosen, die ohne Aussicht auf eine Besserung ihrer Situation sich insbesondere in größeren Bevölkerungszentren in nicht zu ferner Zeit der ärgsten Notlage preisgegeben sehen.

Die von hieraus eingeleitete und von den Herren Landeschefs mit dankenswerter Energie in Angriff genommene Vereinheitlichung und Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung, sowie die rasche Vergabung öffentlicher Lieferungen und Bauten können hiergegen nur zum Teile Abhilfe schaffen. Ein großer Teil der arbeitenden Bevölkerung, insbesondere, soweit sie nicht in Industrien, die für unmittelbare Lebensbedürfnisse der Bevölkerung oder Bedürfnisse des Staates sorgen, beschäftigt ist, wird trotz dieser Maßnahmen vorläufig ohne Arbeit bleiben.

Die bisher seitens der verschiedenen Stellen, Verwaltungskörper und Korporationen durchgeführten Hilfsaktionen haben das Schicksal der ins Feld Eingezogenen, der Verwundeten und ihrer zurückgebliebenen Familien im Auge, während für die Besserung des Loses der Nicht-einberufenen und durch den Krieg arbeitslos Gewordenen und deren Familien bisher von keiner Seite eine umfassende Initiative ergriffen wurde.

Wenn auch bei der überwiegenden Zahl der hierländischen Arbeitgeber die Ueberzeugung durchgedrungen ist, daß die weitestgehende

Aufrechterhaltung ihrer Betriebe und Verzicht auf Gewinn und selbst mit Opfern die Erfüllung einer in diesen Zeiten selbstverständlichen sozialen und patriotischen Pflicht bedeutet, und wenn daher auch nur die allernotwendigsten Betriebseinschränkungen vorgenommen werden, nimmt die Zahl der Arbeitslosen noch ständig zu.

Das rasche und wirksame Eingreifen der Staatsgewalt auf diesem Gebiete erscheint uns aus sozialen und ökonomischen Motiven um so mehr geboten, als es sich um die Erhaltung der Existenz vieler Tausenden von Arbeitern und Arbeiterfamilien handelt, die zu normalen Zeiten ihre volle Arbeitskraft der Produktion zur Verfügung stellen und an den allgemeinen Interesse unerlässlichen, fortgesetzten Ausbau des Wirtschaftslebens in werktätiger Weise mitarbeiten.

Hiezu kommt noch als zweites Moment die Erwägung, daß die Zunahme der Arbeitslosigkeit in einzelnen größeren Orten, sofern nicht den Arbeitslosen in irgend einer Weise an die Hand gegangen wird, trotz der allseits in erhebender Weise dokumentierten patriotischen Gesinnung, zu Erregungen unter der Bevölkerung Anlaß geben könnte, die im gegenwärtigen Augenblicke schon aus militärischen und politischen Gründen unter allen Umständen vermieden werden müssen.

Angeichts dessen, daß die Beforgung von Arbeitsgelegenheiten für die Mehrzahl der heute Arbeitslosen nicht immer möglich ist, bestimmt mich die eben dargelegte Erwägung dazu, Hochdieselben zu erlösen, soweit dies noch nicht geschehen ist, und sich im dortigen Verwaltungsgebiete die Notwendigkeit hiezu ergeben sollte, die Schaffung von Organisationen, beziehungsweise den Ausbau von schon bestehenden Organisationen in die Wege zu leiten, die die Aufgabe hätten, die notwendigste Ernährung der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten einigermassen sicherzustellen.

Ich muß indes bemerken, daß wir heute erst am Beginne dieser allgemeinen Notlage in den arbeitenden Bevölkerungsschichten stehen und jedenfalls mit einer bedeutenden Zunahme der Not für die nächste Zeit, insbesondere für den Herbst rechnen müssen. Unter diesen Umständen erschiene es nicht opportun und sogar verfehlt, etwa einen allgemeinen Termin festzusetzen, in dem diese Ausspeisungsaktion zu beginnen hätte. Vielmehr muß es den beteiligten Faktoren überlassen bleiben, wenn die Notwendigkeit eintritt, die Ausspeisung von Fall zu Fall, und zwar möglichst spät zu beginnen. Dagegen wird, insoweit eine akute Notwendigkeit für den Beginn der Ausspeisung noch nicht vorhanden sein sollte, jedenfalls die Durchführung der Aktion einzuweilen vorzubereiten sein.

Die Grundsätze, welche meiner Auffassung nach bei dieser Aktion zur Anwendung zu kommen hätten, wären folgende:

1. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen hätte eine direkte Geldunterstützung der Arbeitslosen (von den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Unterstützungen der Familien der Einberufenen und den Zuwendungen aus den einzelnen gegenwärtig in Sammlung begriffenen Fonds abgesehen) nicht zu erfolgen. Vielmehr wäre die Ver-

abreichung der notwendigen Nahrung an die Arbeitslosen ins Auge zu fassen.

2. Diese wäre vor allem an jene Personen, die sich selbständig nicht ernähren können, also an Frauen, die Kinder zu betreuen haben, an Kinder, Greise und Greisinnen, weiters aber auch an jene Arbeitslosen, zur Arbeit bereiten Arbeiter und Arbeiterinnen in Aussicht zu nehmen, die durch die Bestätigung einer Arbeitsvermittlungsstelle den Nachweis dafür erbringen, daß sie für eine Arbeitsstelle vorgemerkt sind, bisher aber ohne ihr Verschulden nicht vermittelt werden konnten. Die Voraussetzung hiefür ist natürlich, daß die in Frage kommenden Personen infolge der Arbeitslosigkeit in eine Notlage geraten sind, die ihnen auch die Beschaffung des Minimalbedarfes an Lebensmitteln unmöglich macht. Der Fortbestand dieser Voraussetzung müßte selbstverständlich fallweise kontrolliert werden.

3. Zur Durchführung der Beföstigungsaktion wäre in jenen Orten oder Bezirken, in welchen die Arbeitslosigkeit einen bedenklichen Umfang anzunehmen droht — vereinzelt vorkommende Fälle von Arbeitslosigkeit wären durch Heranziehung der Arbeitsvermittlung zu beseitigen — unter Mitwirkung der politischen Verwaltungsbehörden durch den tunlichsten Zusammenschluß der in diesen Orten oder Bezirken bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen, die sich mit der Verpflegung und Unterstützung von Armen, Arbeitslosen, Kindern, Frauen u. befaßt haben, eine Art einheitlicher Organisation ins Leben zu rufen. Diese Wohltätigkeitsanstalten, insbesondere Wärmestuben, Kinder- und Frauenschutzvereine, Suppen- und Teeanstalten, Frauenunterstützungsvereine u. könnten ihre bisher vielfach parallele und sich daher manchmal zersplitternde Tätigkeit nach einem einheitlichen Plane regeln, die Aufteilung der Ausspeisung in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Bezirke, sei es lokal, sei es nach Geschlecht, Beruf oder Konfession, durchführen und ihr ganzes Vermögen sowie ihre ganzen Kräfte, die bisher verschiedenen Zielen zugeordnet waren, für die Kriegszeit einheitlich und einmütig der Aufgabe der Beföstigung der Arbeiter und Familien, die durch unverschuldete Arbeitslosigkeit in eine ihre Existenz gefährdende Notlage geraten sind, widmen. Soweit derartige Unternehmungen in den in Frage kommenden Bezirken oder Orten nicht bestehen, wären entweder die Gemeinden selbst in der angeedeuteten Richtung zur Initiative zu veranlassen oder die Errichtung von Komitees (Bezirks- oder Gemeindekomitees) aus den hilfsbereiten Kreisen der Bevölkerung energisch zu betreiben.

4. Für die Bestreitung der Kosten der Ausspeisungsaktion in den einzelnen Verwaltungsgebieten wären in erster Linie die Geldmittel und Einrichtungen der einzelnen Vereine und Institutionen heranzuziehen. Weiters wäre in jedem Verwaltungsgebiete an die werktätige Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, und zwar je nach den Verhältnissen durch eine zentralisierte oder durch eine dezentralisierte Aktion zu appellieren und Spenden zur Linderung der Arbeitslosigkeit zu er-





## E. Wirtschaftsrecht.

1. Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199, wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten durch Verordnung Anordnungen zu erlassen, vermöge deren Privatpersonen zu landwirtschaft-

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 6, Nr. 184/14): Die Mobilisierung der gesamten bewaffneten Macht erfolgte in einem Zeitpunkt, in dem die Ernte noch in keinem Kronlande vollendet, ja nicht einmal gesichert war. Die rasche und sichere Vergung der Ernte, schon an sich im Interesse der Volkswirtschaft bedeutsam, gewinnt gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine noch unvergleichlich höhere Wichtigkeit, als von ihr die klaglose Approvisionierung der im Felde stehenden Armee wie auch der übrigen Bevölkerung abhängt. Nicht minder wichtig ist aber auch die Schaffung von Reutelen dafür, daß nach vollendeter Ernte für die Brotfrucht des nächsten Jahres gesorgt und die notwendige Bestellung der Felder rechtzeitig in die Wege geleitet werde.

Da zahllose Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftliche Arbeiter zu den Fahnen berufen wurden, ist eine weit- ausgreifende und wohlorganisierte Fürsorge für den Ersatz der der Landwirtschaft entzogenen Kräfte und eine zweckmäßige Verteilung derselben ein Gebot der dringendsten Notwendigkeit. Zwar haben in dieser Richtung die landwirtschaftlichen Korporationen der verschiedenen Länder in warmen Appellen an die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung bereits zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet. Und wenn auch von unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung mit vollem Rechte erwartet werden kann, daß sie selbst alles auf-

lichen Arbeiten und sonstigen Hilfeleistungen verhalten, hierfür geeignete Organe geschaffen und den Gemeinden zu obigem Zwecke Verpflichtungen auferlegt werden können.

### Artikel 2.

Die Regierung wird die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Maßnahmen nach Wiedereintritt normaler Zustände durch Verordnung außer Kraft setzen.

### Artikel 3.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern betraut.

Wien, am 5. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

bieten werde, um die Ernte rechtzeitig und vollständig einzubringen und der Allgemeinheit nutzbar zu machen, vermöchte sich die Regierung gleichwohl der Erkenntnis nicht zu verschließen, daß bloß auf freundschaftlicher Gesälligkeit beruhende Hilfeleistung die volle Erreichung des angestrebten Zieles kaum zu verbürgen vermöchte. Es erschien ihr vielmehr unerlässlich, Organisationen ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein soll, die schon durch das Gebot der Nächstenliebe diktierte gegenseitige Unterstützung zu konzentrieren und die innerhalb jedes Gemeindegebietes verfügbaren sowie unter Umständen auch von auswärts anzuwerbenden Arbeitskräfte nebst den unentbehrlichen Betriebsmitteln behufs rationeller Ausnützung dorthin zu dirigieren, wo sie am meisten und dringendsten benötigt werden. Hierbei soll in erster Linie auf jene Wirtschaften Bedacht genommen werden, die infolge der Einrückung ihrer Besitzer oder Bewirtschaftler zur militärischen Dienstleistung von Arbeitskräften entblößt sind. Nach erfolgter Einbringung der Ernte wird sodann an die gedachten Organisationen die Aufgabe herantreten, die erforderlichen Feldbestellungsarbeiten für die Vorbereitung der Winterfaat in gleicher Weise vorzunehmen. Sollen aber diese Organisationen ihrem Zwecke entsprechen, so müssen ihnen gewisse Befugnisse eingeräumt werden, vermöge welcher sie dann, wenn die notwendige Unterstützung nicht freiwillig gewährt wird, die

2. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,

mit der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199,\* infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.

### § 1.

Behufs Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten hat in jeder Gemeinde, in welcher Landwirtschaft betrieben wird, der Gemeindevorsteher unberzüglich eine Erntekommission einzusetzen.

Diese besteht aus drei bis sieben in der Gemeinde ansässigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes. Als Mitglieder kommen zunächst in Betracht die Seelsorger, die Schulleiter und Lehrer, dann die Gemeinde- und Distriktsärzte, die Organe der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie sonstige sachkundige und vertrauenswürdige Gemeindeglieder.

Dort, wo selbständige Gutsgebiete bestehen, erstreckt sich der Wirkungsbereich der Erntekommission auch auf das Gutsgebiet, welchem eine Vertretung in der Erntekommission einzuräumen ist.

Das Amt der Mitglieder der Erntekommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

### § 2.

Die Erntekommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ernte- und die Feldbestellungsarbeiten in der Gemeinde rechtzeitig und zweckmäßig durchgeführt werden.

arbeitsfähigen Personen zur Mitarbeit bei der Ernte und Feldbestellung und die Besitzer von augenblicklich nicht benötigten Betriebsmitteln zur Verleihung derselben an hilfsbedürftige Betriebe erhalten können.

Da aber für derartige Anordnungen in den bestehenden Gesetzen eine Grundlage nicht vorhanden ist, mußten diese gesetzlichen Voraussetzungen auf Grund der durch die Verfassung gebotenen Möglichkeit durch diese kaiserliche Verordnung geschaffen werden.

Zugleich mit dieser kaiserlichen Verordnung wird eine auf Grund derselben vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung veröffentlicht, mit welcher die erwähnten lokalen Organe eingesetzt, ihr Wirkungsbereich geregelt und die Pflicht zur Hilfeleistung bei den Ernte- und Feldbestellungsarbeiten normiert wird.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Zu diesem Zwecke hat die Erntekommission:

1. auf Grund erfolgter Anmeldungen jene Betriebe festzustellen, die mangels eigener Arbeitskräfte und Betriebsmittel auf fremde Hilfe angewiesen sind;

2. die im Gemeindegebiete verfügbaren Arbeitskräfte (§ 4) und landwirtschaftlichen Betriebsmittel (§ 6) zu ermitteln.

### § 3.

Kann der Bedarf der hilfsbedürftigen Betriebe an landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch die in erster Linie anzubahrende freiwillige Hilfeleistung nicht befriedigt werden, so hat die Erntekommission die zur raschen Bewältigung der Ernte und später zur Bewältigung der notwendigen Feldbestellung unbedingt erforderlichen Arbeitskräfte zuzuweisen, wobei in erster Linie auf die hilfsbedürftigen Betriebe der zur Kriegsdienstleistung Einberufenen Rücksicht zu nehmen ist.

### § 4.

Mit den im zweiten Absätze erwähnten Ausnahmen sind alle in der Gemeinde anwesenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes verpflichtet, über Anordnung der Erntekommission Ernte- und Feldbestellungsarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Befreit von der Verpflichtung sind:

1. die im öffentlichen Dienste stehenden Personen, die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte, die Apotheker, Hebammen und die mit der Krankenpflege beschäftigten Personen;

2. jene Personen, welche wegen ihres Gesundheitszustandes oder sonst zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, insoweit sie im eigenen Betriebe mit gleichartigen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, insoweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind;

5. Inhaber der auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155,\* als staatlich geschützt erklärten Unternehmungen und ihre Bediensteten.

### § 5.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder die sonst mit ihrem Lebensunterhalt auf eine Entlohnung angewiesen sind, haben gegenüber dem Grundbesitzer, in dessen Betriebe sie beschäftigt werden, Anspruch auf eine Vergütung in der von der

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter Strafrecht.

Erntekommission auf Grund der ortsüblichen Entlohnung festgesetzten Höhe.

Sonst ist die Arbeit unentgeltlich zu leisten, es sei denn, daß eine Entlohnung ausdrücklich vereinbart wurde (§ 7).

#### § 6.

Unter der im § 3 angeführten Voraussetzung kann die Erntekommission auch verfügen, daß Zugkräfte und landwirtschaftliche Geräte, solange sie im eigenen Betriebe nicht benötigt werden, von den Besitzern zur rascheren Bewältigung der Ernte und der notwendigsten Feldbestellung nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes den hilfsbedürftigen Betrieben unentgeltlich überlassen werden.

#### § 7.

Der Erntekommission obliegt es, nötigenfalls für die Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte Vorkehrung zu treffen und sich zu diesem Zwecke insbesondere auch mit Arbeitsvermittlungsanstalten, mit Fürsorgekommissionen für die erwerbende Jugend, mit Fortleitungen, mit den Vorstehungen der Gewerbevereinigungen und dergleichen ins Benehmen zu setzen.

#### § 8.

Zur Beschlußfähigkeit der Erntekommission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Erntekommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beigetreten ist.

Der Vorsitzende hat die gefaßten Beschlüsse durchzuführen.

#### § 9.

Gegen Beschlüsse der Erntekommission findet keine Berufung statt.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Ausführung dieser Verordnung aus und kann insbesondere die Verfügungen des Gemeindevorstehers und der Erntekommission abändern oder außer Kraft setzen.

#### § 10.

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der politischen Bezirksbehörde nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

#### § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

3. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. September 1914, R. G. Bl. Nr. 252,

betreffend die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,\* mit welcher infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199, wird verordnet, wie folgt:

#### Artikel 1.

Der § 6 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200, wird durch Anfügung eines zweiten Absatzes mit nachstehendem Wortlaute ergänzt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Erntekommissionen auch verfügen, daß die in einer Gemeinde entbehrlichen Zugkräfte und landwirtschaftlichen Geräte hilfsbedürftigen Betrieben in einer anderen Gemeinde unentgeltlich überlassen werden.“

#### Artikel 2.

Nach § 9 wird eingeschaltet:

#### „§ 9 a.

Im Bedarfsfalle ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, zum Zwecke der Beförderung von Ernteprodukten für eine falendermäßig festzusetzende Frist die Anlage von transportablen Feldbahnen auch über fremden Grund und Boden zu bewilligen. Die politische Bezirksbehörde hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anlage derartiger Feldbahnen sowie der Betrieb derselben in einer Weise erfolgt, die für die betreffenden Grundeigentümer mit den geringsten Nachteilen oder Belästigungen verbunden ist.

Die politische Bezirksbehörde entscheidet auch, sofern ein gütliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, über allfällige Ansprüche auf Ersatz eines durch die zeitweilige Benützung fremden Grundes etwa entstandenen Schadens. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

4. Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl.  
Nr. 194,

mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hierbei, wie auch sonst in dieser Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 2, Nr. 179/14): In den letzten Tagen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Produzenten sowie die Händler mit Lebensmitteln in einigen Verwaltungsgebieten die gegenwärtigen kriegerischen Verwicklungen zu eigennützigen Zwecken durch Ausbeutung der Bevölkerung ausnützten, indem sie die Preise der am Lager befindlichen Waren nach ihrem Belieben erhöhten, die vorhandenen Vorräte verheimlichten und beunruhigende Gerüchte über Mangel an Lebensmitteln verbreiteten.

Da die Regierung bisher keine ausreichende legale Handhabe hatte, diesen bedauernswerten Erscheinungen im Interesse der Konsumenten und der öffentlichen Ordnung mit allem Nachdrucke entgegenzutreten zu können, hat sich die Notwendigkeit ergeben, gesetzliche Anordnungen zu erlassen, die den Lebensmittelwucher unter Strafe stellen, die ungesunde Spekulation mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in diesen ernsten Zeiten verhindern und die anstandslose Approvisionnement der Gemeinden sichern. Diesen Zweck verfolgt die vorstehende kaiserliche Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Durch die kaiserliche Verordnung wird der politischen Landesbehörde das Recht eingeräumt, jederzeit die Aufnahme der im Lande befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, worunter die zur Befriedigung notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren verstanden werden, anzuordnen und die Vorräte besichtigen zu lassen.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Für Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und sonstige Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, wird die Verpflichtung statuiert, nach Anordnung der Aufnahme der Vorräte der politischen Bezirksbehörde die Menge und Gattung ihrer Vorräte in der festgesetzten Frist bekanntzugeben. Die Verletzung dieser Auskunftspflicht wird im administrativen Strafverfahren nach Ermessen der politischen Behörde entweder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Um die Approvisionnement der Gemeinden zu sichern, legt ferner die kaiserliche Verordnung nach dem Muster des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegslieferungen, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmern auch die Pflicht auf, ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, über Anforderung der politischen Landesbehörde gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung für die Zwecke der Approvisionnement zu überlassen.

Wer diese Pflicht verletzt oder als Unterlieferant oder Vermittler die Lieferung der Vorräte für die Approvisionnement bereitet, seine Vorräte verheimlicht, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise fordert, oder in Absicht den Preis in die Höhe zu treiben, die Waren aufkauft oder unwahre Nachrichten verbreitet, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, die im allgemeinen als Vergehen mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre gerichtlich bestraft wird. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen auch eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt, der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Maßnahmen, welche in der Preistreiberei der letzten Tage ihre Begründung finden, sollen in der bevorstehenden schweren Zeit eine Beruhigung der Bevölkerung herbeiführen und den Notstand, den jeder Krieg unvermeidlich zur Folge hat, nach Möglichkeit mildern.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorauszusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

### § 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Verforgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

### § 4.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Verförgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Verförgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande-

kommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Wer sich durch den Preis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der Uebergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgehoben.

Verletzung einer Lieferungs pflicht.

### § 5.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

### § 6.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Der selben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

### § 7.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

## § 8.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

## § 9.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

## § 10.

Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

## § 11.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise, für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

## § 12.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 13.

Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

Wien, am 1. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 5. Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 2. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Be s ch l a g n a h m e.

## § 1.

Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Galbfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art, ist mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Ebenso sind die am 15. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art, sofern sie diese Vorräte nicht im Besitze der Militärverwaltung oder der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

## § 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

## § 3.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
  - a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, die beschlagnahmten Gegenstände in einer nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen,
  - b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstausmaß durch die Behörde bestimmt wird, verwenden, und
  - c) den Hafer und das beim Drusch abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Sintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften (§ 2) zu bestimmenden Menge verfüttern;

2. Mühlen das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstverjorgern zur Vermahlung übergebene Getreide (Z. 1, lit. a) vermahlen.

## § 4.

Die allgemeinen Anordnungen über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände trifft der Minister des Innern. Er bedient sich hierbei zur geschäftlichen Durchführung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, deren Statut ihren neuen Aufgaben anzupassen ist.

Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Mele u. dgl.) zu Futterzwecken wird der Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern regeln.

## § 5.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der in den Königreichen und Ländern zu errichtenden Zweigstellen bedient.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kaufe angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen.

Der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände ist verpflichtet, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der gegenwärtigen kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Uebernahmspreis (§ 6) zu verkaufen.

Der Preis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme der Ware nicht sofort bei Abschluß des Kaufes, so ist beim Kaufabschlusse eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu bezahlen.

## § 6.

Die Uebernahmpreise setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister fest.

## § 7.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt:

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung (§§ 2—5),
2. mit der zwangsweisen Abnahme (§ 24),
3. mit dem Verfall (§ 13).

## Vorratsaufnahme.

## § 8.

Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder die Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten anordnen.

Wer Getreide oder Mahlprodukte in Verwahrung hält, ist bei solchen Aufnahmen verpflichtet, diese Vorräte an dem hiefür bestimmten Tage und innerhalb der festgesetzten Frist der Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden, anzumelden.

Die am Stichtage auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

## § 9.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldeblätter, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

## § 10.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldeblätter ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldeblättern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

## § 11.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.



Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

#### § 12.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

#### § 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, sind von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Nur in besonders rüchswürdigen Fällen kann der Minister des Innern die Nachsicht gewähren.

Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

#### § 14.

Zur Ermöglichung einer fortlaufenden Uebersicht über die vorhandenen Getreidevorräten können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von der politischen Landesbehörde zur Erteilung von Auskünften über ihre Ernteflächen und zur Führung von Vormerken über die Ernte- und Druschergebnisse verhalten werden.

### Verbrauchsregelung.

#### § 15.

Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundlagen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauche zuzuführen sind. Er stellt im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt fest.

#### § 16.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

#### § 17.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise.

#### § 18.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Beirates oder Sachverständiger bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Beirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

#### § 19.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der die Regelung des Verbrauches übertragen wurde, hat den Verschleißpreis für den Detailverkehr festzusetzen und kann ferner

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,

2. die Erzeugung von Einheitsbroten anordnen und

3. die Erzeugung und den Betrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

### Drusch, Lagerung und Vermahlung.

#### § 20.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch (Rebe- lung des Mais) vorzunehmen.

Die Behörde kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

#### § 21.

Ueber behördliche Aufforderung sind Mühlen verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen.

Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

#### § 22.

Die zum Ankaufe der beschlagnahmten Gegenstände von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt Beauftragten dürfen über die gekauften Gegenstände nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erteilten Aufträge verfügen.

Ebenso sind Mühlen, die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verfügen.

Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstversorger (§ 3) Getreide ausmahlen, haben vom 1. Juli 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, dessen Art und Menge, die daraus gewonnenen Mahlprodukte und der Tag ihrer Ausfolgung ersichtlich sein muß.

Auch sonst können Mühlen von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und Abgabe von Mahlprodukten Vormerkbücher zu führen.

Die politische Landesbehörde kann das Muster solcher Vormerkbücher vorschreiben.

#### § 23.

Die Behörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trockenanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in die Betriebsräume und deren Besichtigung jederzeit zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Zwangsmaßnahmen.

#### § 24.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen (§ 5) oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichen Falles deren zwangsweise Abnahme zu verfügen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

#### § 25.

Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte, so sind von dem Uebernahmspreis (§ 6) 10 Prozent in Abschlag zu bringen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 26.

Der Besitzer von Vorräten an Getreide und Mahlprodukten hat diese auch nach dem Verkaufe solange unentgeltlich aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abnahme erfolgt.

#### § 27.

Sendungen von Getreide und Mahlprodukten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt.

#### § 28.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

#### § 29.

Unter „Behörde“ ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statute die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

#### § 30.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

#### § 31.

Wenn Notfälle eine Ausnahmeverfügung zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten dringend erheischen, hat die politische Bezirksbehörde oder die politische Landesbehörde solche

Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu treffen.

Im Bedarfsfalle kann auch der Minister des Innern solche Anordnungen treffen.

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n.

##### § 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht,

2. wer beschlagnahmte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, versüßert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

##### § 33.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. B. D.) erlassen, insofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

##### § 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Beirates oder Approvisionierungsausschusses (§§ 11 und 18) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Aemter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

##### § 35.

Alle anderen Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 29) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

##### § 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

##### § 37.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49\* ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

#### S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

##### § 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

##### § 39.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, tritt mit dem 15. August 1915 außer Wirksamkeit.

Die auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 47, vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, und vom 11. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 116, bleiben bis auf weiteres in Geltung.\*

\* Siehe diese Verordnung sowie die § 39 zitierten Verordnungen in diesem Abschnitte unter Nr. 73—77.

Das im § 2 der Ministerialverordnung vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 91,\* enthaltene Verbot wird auf Käufe und Verkäufe von inländischem Getreide der in § 1 dieser kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gattungen für die Zeit nach dem 30. Juni 1915 bis zum Eintritte der Beschlagnahme ausgedehnt.

§ 40.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 21. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| Stürgkh m. p.      | Georgi m. p.   |
| Hochenburger m. p. | Heinold m. p.  |
| Forster m. p.      | Huffarek m. p. |
| Trnka m. p.        | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.       | Engel m. p.    |

Morawski m. p.

6. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 196, mit welcher die Uebernahmspreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden.

Auf Grund des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\*\* betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, wird zunächst bezüglich der Uebernahmspreise für Weizen, Spelz, Roggen, Gerste und Hafer verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit bis zur Ernte des Jahres 1916 werden die Uebernahmspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für den Meterzentner

Weizen oder Spelz mit . . . . .	K 34.—
Roggen mit . . . . .	" 28.—
Braugerste mit . . . . .	" 28.—
Futtergerste mit . . . . .	" 26.—
und	
Hafer mit . . . . .	" 26.—

festgesetzt.  
Die Preise für Saatgut werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 46 dieses Abschnittes.  
\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

§ 2.

Bei der Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggen vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915 ist überdies ein Zuschlag zu entrichten.

Dieser Zuschlag beträgt für den Meterzentner

1. bei Weizen	
in der Zeit bis 31. Juli 1915 . . . . .	K 4.—
in der Zeit vom 1. August bis 15. August 1915 . . . . .	" 3.—
in der Zeit vom 16. August bis 31. August 1915 . . . . .	" 2.—
und	
in der Zeit vom 1. September bis 15. September 1915 . . . . .	" 1.—
2. bei Roggen	
in der Zeit bis 31. Juli 1915 . . . . .	" 2.—
und	
in der Zeit vom 1. August bis 15. August 1915 . . . . .	" 1.—
3. bei Hafer	
in der Zeit bis 30. September 1915 . . . . .	" 1.—

Diese Zuschläge gebühren für jene Mengen, die über Auforderung der Organe der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu der Verladestation oder zu der von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmten Mühle oder Lagerungsstelle in den obbezeichneten Zeiträumen tatsächlich abgeliefert worden sind.

Die Ablieferung ist durch ein Frachtbriefduplikat oder eine Bestätigung der Transportunternehmung, der Mühle oder der Lagerungsstelle darzutun.

§ 3.

Der Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Befug (nicht getreideartige Verunreinigung) enthalten.

Für jedes weitere, wenn auch nur begonnene, Prozent Befug sind von dem Uebernahmspreis je 30 h in Abschlag zu bringen.

§ 4.

Die Uebernahmspreise (§ 1) verstehen sich ab Verladestation, sofern nicht die Mühle, die das Getreide zur Ausmahlung übernimmt, oder die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für die Aufbewahrung bestimmte Lagerungsstelle dem Orte der Lieferung näher gelegen ist, und schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zu der nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation, der Mühle oder der Lagerungsstelle in sich.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

- |               |                |
|---------------|----------------|
| Heinold m. p. | Schuster m. p. |
| Zenker m. p.  | Engel m. p.    |

7. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 203,  
betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Landwirte und sonstige Besitzer von Tieren dürfen ungeachtet der mit § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 167, verfügten Beschlagnahme

1. Sintergetreide,
2. Hafer,
3. Mais,
4. Gerste,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Fütterung verwenden und zu diesem Zwecke auch in Mühlen verschrotten lassen.

§ 2.

Als Sintergetreide dürfen beim Drücke und Rügen nicht mehr als 5 Prozent der erdrossenen Gesamtmenge gewonnen werden.

Die Verfütterung des Sintergetreides unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Die mit der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 116, festgesetzte Verbrauchsmenge von durchschnittlich 1 Kilogramm Hafer täglich für jedes Pferd bleibt bis auf weiteres aufrecht.

§ 4.

Die Verfütterung von Mais der neuen Ernte unterliegt keiner Beschränkung.

§ 5.

Von der im eigenen Betriebe geernteten Gerste dürfen Landwirte höchstens ein Viertel jener Menge, die nach Abzug des Saatgutbedarfes von der Gesamterzeugung erübrigt, an ihr eigenes Vieh verfüttern.

Der Ackerbauminister kann über Antrag der politischen Behörde für einzelne Länder oder Landesteile Ausnahmen gestatten, wenn nachgewiesen wird, daß die dort geernteten Gerstemengen unbedeutend sind und für die Fütterung des eigenen Viehstandes der Produzenten unbedingt benötigt werden.

\* Siehe diese Verordnung Seite 213.

§ 6.

Insoferne Landwirte von den in den §§ 2 bis 5 eingeräumten Berechtigungen zur Verfütterung nicht vollen Gebrauch machen, dürfen sie die erübrigten Mengen der dort genannten Fruchtgattungen nur im Wege der Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußern.

§ 7.

Ueber die auf diese Weise erübrigten Mengen von Sintergetreide, Hafer, Mais und Gerste, sowie über jene außerdem von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt übernommenen Mengen von Hafer und Gerste, die nach Befriedigung des Bedarfes der Seeresverwaltung und der Getreide verarbeitenden Industrien verbleiben, verfügt die Kriegsgetreideverkehrsanstalt nach den Weisungen des Ackerbaueministers.

§ 8.

Die bei der Vermahlung abfallende Kleie von jenem Getreide, welches Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 3, Punkt 1, lit. a, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 167, verbrauchen dürfen, bleibt diesen zur Verfütterung überlassen.

Den Produzenten des an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferten Getreides gebührt die Hälfte jener Kleiemenge, die nach den Vermahlungsvorschriften dem abgelieferten Getreide entspricht.

Der Ackerbauminister kann über Antrag der politischen Landesbehörde für einzelne Länder oder Landesteile mit geringer Getreideproduktion bestimmen, daß den Getreideproduzenten für das an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgelieferte Getreide auch ein höherer Anteil an Kleie zu überlassen ist.

Anlässlich der Ablieferung des Getreides an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt erhält der Produzent vom Beauftragten dieser Anstalt einen Bezugsschein, in welchem die gebührende Kleiemenge ziffermäßig anzugeben ist.

§ 9.

Ueber die gesamte übrige Kleie verfügt die Kriegsgetreideverkehrsanstalt nach den Weisungen des Ackerbaueministers.

Als Grundsatz hat hierbei zu gelten, daß der gesamte Vorrat nach Maßgabe des unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und sonstigen Fachkorporationen zu ermittelnden Bedarfes auf die einzelnen Länder aufzuteilen und innerhalb dieser den Tierhaltern abzugeben ist.

Bei der Entgegennahme der Bedarfsmeldungen sind jene Tierhalter, die bereits gemäß § 8 Kleie bezogen haben, bloß hin-

sichtlich des noch unbefriedigten nachweisbaren Mehrbedarfes zu berücksichtigen.

§ 10.

Der Bezug der Mele kann von der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt entweder einzelnen Verbrauchern unmittelbar bei bestimmten Mühlen angewiesen oder auf Anordnung der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt im Wege der Gemeinden, die die Bedarfsanmeldungen zu sammeln haben, oder in sonst geeigneter Weise gemeinsam bewirkt werden.

§ 11.

Tierhälter, welche die angesprochene Mele nicht zur Verfütterung im eigenen Betriebe verbrauchen, dürfen diese nur im Wege der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt veräußern.

§ 12.

Der Verschleiß von Mele ist nur jenen Personen gestattet, welche hiezu von der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt bestimmt werden.

Außer den Tierhältern, Futtermittelfabriken, Mele verwendenden Betrieben und den von der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt bestimmten Verschleißern darf niemand Vorräte an Mele halten.

Alle unbefugt gehaltenen Vorräte verfallen zugunsten des Staates.

§ 13.

Zur Verwendung von Mele für die Erzeugung von Futtermitteln ist die Bewilligung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister erforderlich.

§ 14.

Der Preis für einen Meterzentner im Inlande erzeugter Mele darf 17 Kronen nicht übersteigen. Dieser Preis versteht sich ab Verladestation der Mühle und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sach gegen Barzahlung.

§ 15.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 16.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die Bestimmungen des § 32 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, Anwendung finden, von den politischen Bezirksbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung, hinsichtlich der Bestimmungen über die Mele mit dem 15. August 1915 in Kraft.

Mit dem 15. August 1915 wird die Ministerialverordnung vom 8. März 1915, R. G. Bl. Nr. 58,\* außer Wirksamkeit gesetzt.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

**8. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204,**

**betreffend den Verkehr mit Saatgut.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\*\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die freiwillige Veräußerung von Originalsaatgut, und zwar Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ist jenen Züchtern gestattet, die der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien hiezu ermächtigt und der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt namhaft macht.

Die Veräußerung erfolgt im Namen der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt.

§ 2.

Diese Züchter können für das zu veräußernde Originalsaatgut außer dem mit der Verordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 196,\*\* festgesetzten Uebernahmispriß noch einen Zuschlag bis zu 15 Kronen für den Meterzentner beanspruchen.

§ 3.

Der Verkauf von Originalsaatgut darf nur in plombierten Behältern (Säcken und dergleichen) erfolgen.

Zur Vornahme der Plombierung sind nur Anstalten berechtigt, die der Ackerbauminister bestimmt. Er setzt auch die Gebühr für die Vornahme der Plombierung und im Bedarfsfalle auch die Reisefkosten des plombierenden Organes fest.

\* Siehe diese Verordnung Nr. 42 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 213.

\*\*\* Siehe diese Verordnung Seite 222.

Diese Gebühr wie auch die partikulärmäßigen Reisekosten des plombierenden Organes hat der Züchter zu tragen.

§ 4.

Jede Veräußerung von Originalsaatgut ist vom Verkäufer unter Angabe des Käufers binnen längstens drei Tagen der für das Land bestehenden Zweigstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt anzuzeigen.

§ 5.

Ersten Nachbau von Zuchtforten oder anerkanntes Saatgut der im § 1 bezeichneten Getreidegattungen kann der Besitzer durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt an die ihr namhaft gemachten Käufer veräußern, wenn er durch eine vom Ackerbauminister hiezu ermächtigte Stelle den Nachweis erbringt, daß das als Saatgut zu veräußernde Getreide diesen Anforderungen voll entspricht.

§ 6.

Für das Saatgut im Sinne des § 5 kann der Besitzer auf Grund des der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vorzulegenden Angebotes des Käufers außer dem mit der Verordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 196, festgesetzten Uebernahmspreis bis 15. Oktober 1915 bei Wintergetreide und bis 15. April 1916 bei Sommergetreide oder Wechselweizen einen Zuschlag bis zu 6 Kronen für den Meterzentner beanspruchen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Senker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

9. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 23. Juli 1915,  
R. G. Bl. Nr. 207,

betreffend die Modalitäten des Verkehrs mit Saatgut.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204,\* wird kundgemacht:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Züchter von Originalsaatgut, die von der im § 1 der Verordnung eingeräumten Befugnis des freiwilligen Verkaufes Gebrauch machen wollen, haben ihre Ansuchen im Wege einer landwirtschaftlichen Korporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft und dgl.) oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien an das Ackerbauministerium einzureichen und in diesem Ansuchen außer der genauen Bezeichnung der Zuchtstelle (Ort, Post und Verladestation) die Art, Sorte und beiläufige Menge des Saatgutes anzugeben.

Die Ermächtigung des Ackerbauministeriums wird den Züchtern unmittelbar zukommen.

Unter Berufung auf diese Ermächtigung hat der Züchter bei der zur Plombierung berufenen Anstalt um die Vornahme der Plombierung einzuschreiten.

Als solche Anstalten, die im Sinne des § 3 der Verordnung ausschließlich zur Plombierung berechtigt sind, werden zunächst bestimmt:

Für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg die k. k. Samenkontrollstation in Wien.

Für Steiermark die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation in Graz.

Für Krain die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Laibach.

Für Kärnten die Landes-Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Klagenfurt.

Für Tirol die landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in San Michele, beziehungsweise suppletorisch die für Vorarlberg bestimmte Anstalt.

Für Vorarlberg die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz.

Suppletorisch auch für Tirol.

Für das Küstenland die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz, derzeit in Linz.

Für Dalmatien die k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.

Für Böhmen die Samenkontrollstation des Zentralkollegiums des Landeskulturrates in Prag.

Für Mähren und Schlesien die mährische landwirtschaftliche Landes-Versuchsanstalt in Brünn.

Für Galizien die agrifultur-botanische Landes-Versuchsstation in Lemberg, deren jeweiliger Standort den Interessenten im Lande bekannt gegeben werden wird.

Für die Bukowina die Landes-Samenkontrollstation in Czernowitz.

Die für die Plombierung (Plombe, Spitzzettel und Attest) zu entrichtende Gebühr wird für jeden Behälter (Sack u. dgl.) mit 10 h festgesetzt.

Für die partikulärmäßigen Reisekosten des plombierenden Organes sind die für die betreffende Anstalt geltenden bezüglichlichen Vorschriften maßgebend.

Zur Ausstellung der im § 5 der Verordnung (erster Nachbau von Originalzuchtforten) vorgesehenen Bescheinigung sind die gleichen Anstalten ermächtigt.

Die Bescheinigung für anerkanntes Saatgut steht den in Niederösterreich, Oberösterreich und Mähren bestehenden Saatgut-anerkennungskommissionen zu.

Bei Einholung dieser Bescheinigungen hat der betreffende Saatgutbauer die Art, Sorte und Menge des Saatgutes genau anzugeben und überdies alle für den erforderlichen Nachweis dienlichen Belege beizubringen.

Zenker m. p.

10. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 206, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten.

Auf Grund des § 38 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\* betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die inländischen Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915 und zwar Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art, die nicht als grünes Gemüse verwendet werden, sind mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Ebenso sind die am 1. August 1915 noch vorhandenen Vorräte an alten Hülsenfrüchten der erwähnten Gattungen, sofern sie diese Vorräte nicht im Besitze der Militärverwaltung oder der Kriegsgetreideverkehrsanstalt befinden, mit diesem Tage zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Die Besitzer der beschlagnahmten Hülsenfrüchte sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Hülsenfrüchte (§ 1) weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen, sind nichtig.

\* Siehe diese Verordnung Seite 213.

§ 3.

Solange das Ministerium des Innern bezüglich der Verwendung der Hülsenfrüchte nichts anderes verfügt, dürfen ungeachtet der Beschlagnahme

1. Besitzer der beschlagnahmten Hülsenfrüchte diese zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Hülsenfrüchte als Lohn gebühren, verbrauchen, sowie zur Aussaat verwenden,

2. jene, die gewerbemäßig Hülsenfrüchte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche aus den früheren Ernten liefern,

3. behördlich mit der Approbation betraute Stellen ihre Vorräte in den Konsum überleiten.

§ 4.

Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 4 bis 37 und des § 39, letzter Absatz, der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167,\* sinngemäß auf die Hülsenfrüchte anzuwenden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

11. Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274,

mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und

\* Siehe diese Verordnung Seite 213.



Gewerbes, ferner zur Approvisionnement der Bevölkerung zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen können auch Gemeinden verpflichtet werden.

#### Artikel 2.

In den zu erlassenden Verordnungen können für Uebertretungen Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten festgesetzt werden, die von den Verwaltungsbehörden zu verhängen sind.

#### Artikel 3.

Die auf Grund der kaiserlichen Verordnung erlassenen Verordnungen sind nach Wiedereintritt normaler Zustände sofort außer Kraft zu setzen.

#### Artikel 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 10. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Senker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

12. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 285,

#### betreffend die Beschränkung der Kälberschlachtung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird, vorläufig mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember 1914, verordnet wie folgt:

#### § 1.

Kälber bis zum Alter von 6 Monaten dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden.

Für die Erteilung der Bewilligung ist in jeder in Betracht kommenden Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde eine sachverständige Person zu bestellen.

Solange die Bestellung nicht erfolgt ist, wird diese Funktion durch den Vorsteher jener Gemeinde ausgeübt, in welcher der Betrieb des Züchters gelegen ist.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, finden keine Anwendung auf:

- a) Kälber, die zu Schlachtzwecken aus dem Auslande eingeführt werden,
- b) Kälber, welche nachweisbar vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung zum Zwecke der Schlachtung angekauft wurden und binnen 8 Tagen zur Schlachtung gelangten,
- c) Kälber, welche notgeschlachtet werden müssen.

#### § 3.

Die behördliche Bewilligung (§ 1, Absatz 1) ist dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate, zurückgerechnet vom Tage des Ansuchens, wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat.

#### § 4.

Die behördliche Bewilligung (§ 1, Absatz 1) kann dem Züchter ferner aus erheblichen Gründen erteilt werden.

Als derartige Gründe haben insbesondere zu gelten:

1. Mangel der körperlichen Eignung des Kalbes zur Aufzucht.
2. Mangel der für eine dauernde, wenn auch bloß notdürftige Unterbringung des Kalbes erforderlichen Räumlichkeiten.
3. Mangel an dem für die Aufzucht nötigen Futter.
4. Eine solche wirtschaftliche Lage des Züchters, daß der Entgang des Erlöses aus dem Verkaufe einen empfindlichen Nachteil für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung des Betriebes des Züchters zur Folge hätte.

#### § 5.

Im Falle der Erteilung der behördlichen Bewilligung (§ 1, Absatz 1) wird dem Züchter eine Bescheinigung ausgefolgt, die beim Verkaufe des Kalbes dem Käufer zu übergeben ist.

Die Bescheinigung wird vom Vieh- und Fleischbeschauer gelegentlich der Bornahme der Schlachtung eingezogen. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat die Bescheinigungen zu sammeln und allwöchentlich dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die Schlachtung erfolgt, zu übergeben. Dieser hat die Bescheinigungen der politischen Bezirksbehörde einzuwenden.

#### § 6.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des im Sinne des § 1, Absatz 2, bestellten besonderen Funktionärs abändern oder außer Kraft setzen.

Gegen die Verweigerung der Schlachtungsbewilligung ist die binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde zulässig. Die politische Bezirksbehörde entscheidet über diese Beschwerde nach Anhörung der Gemeinde binnen 8 Tagen endgültig.

## § 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu K 500.—, beziehungsweise mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

Falls die Übertretung von einem Viehhändler oder Fleischer begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

13. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 297,

wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/1915.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden wegen Einschränkung der Verwendung gewisser Rohstoffe zur Branntweinerzeugung nachstehende Bestimmungen erlassen:

## § 1.

In Brennereien, in welchen zum Absätze bestimmte Preßhefe nicht erzeugt wird, dürfen von der dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung nächstfolgenden Anmeldeperiode angefangen bis zum Ablaufe der Betriebsperiode 1914/15 Weizen, Roggen, Buchweizen, Mais und Reis, in gewerblichen Brennereien aber auch Kartoffel nicht mehr zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Die Verwendung von Gerste und Safer ist nur in der zur Gewinnung des zum Brennereibetrieb erforderlichen Malzes notwendigen Menge gestattet.

## § 2.

In Preßhefebrennereien (§ 4 des Branntweinsteuergesetzes) dürfen die im § 1 genannten Stoffe in Verbindung mit der Preß-

heferzeugung auch weiterhin verwendet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in keiner dieser Brennereien in der Betriebsperiode 1914/15 mehr als 90 Prozent der in der Betriebsperiode 1913/14 erzeugten Alkoholmenge hergestellt werden darf. Hierbei werden jene Alkoholmengen nicht in Rechnung gestellt, welche aus Melasse erzeugt werden, beziehungsweise in der Betriebsperiode 1913/14 erzeugt worden sind.

Für Brennereien, welche in der Betriebsperiode 1913/14 nicht als Preßhefebrennereien in Betrieb gestanden sind, bestimmt das Finanzministerium die zulässige Höchsterzeugung für die Betriebsperiode 1914/15.

Brennereien, welche erst nach Kundmachung dieser Verordnung die Preßheferzeugung aufnehmen, fallen unbeschadet der Bestimmung des nächsten Absatzes unter das Verbot des § 1.

Die Verwendung von Getreide zur Erzeugung der Anstellhese für Melassenmais in Preßhefebrennereien ist gestattet.

## § 3.

Die verbotswidrige Verwendung von Erzeugungstoffen bei der Branntweinerzeugung wird mit K 10.— für jeden Meterzentner der verbotswidrig verwendeten Stoffe, die Ueberschreitung der zulässigen Höchsterzeugung in den in § 2 bezeichneten Brennereien mit K 30.— für jedes Hektoliter Alkohol bestraft.

Diese Strafen treffen den Betriebsleiter der Brennerei unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, insofern der letztere nicht selbst den Betrieb leitet.

Auf solche Übertretungen findet im übrigen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Anwendung.

## § 4.

In landwirtschaftlichen Brennereien (§ 7 des Branntweinsteuergesetzes) wird die Verwendung von Rülbe, welche nicht aus der mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft (Landwirtschaften) stammt, im Rahmen der im Branntweinsteuergesetz (§ 7, Absatz 2, lit. b und c) bestimmten Erzeugungsgrenzen gestattet, sofern die gewonnene Schlempe oder wenigstens der Dünger, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Vieh herührt, an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft (Landwirtschaften), abgegeben wird.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 301,

betreffend die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbemäßigen Broterzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Bei der gewerbemäßigen Erzeugung von Brot darf für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nur eine Mehlmischung verwendet werden, welche höchstens 70 Prozent an Weizen- oder Roggenmehl oder an einer beliebigen Mischung von Weizen- und Roggenmehl enthält. Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei zu bestehen.

§ 2.

Enthält die zum Brotbacken verwendete Mehlmischung Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei, so bleibt die auf Grund des Lebensmittelgesetzes bestehende Verpflichtung, dies beim Brotverkaufe bekanntzugeben oder ersichtlich zu machen, aufrecht.

Diese Verpflichtung entfällt bei der Mehlmischung mit Gersten- oder Maismehl.

Die politischen Landesstellen sind ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarfe unter Beobachtung auf die Beschaffenheit und das Gewicht des Mischbrotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festzusetzen.

§ 3.

Als gewerbemäßig im Sinne dieser Verordnung gilt jede Erzeugung von Brot zu Zwecken entgeltlicher Verabfolgung an Dritte.

§ 4.

Das von Händlern und sonstigen Verkäufern feilgehaltene Brot inländischer Provenienz muß aus den in dieser Verordnung bestimmten Mehlmischungen hergestellt sein.

§ 5.

Auf die Erzeugung und den Verkauf von Weißgebäck finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der Gewerbebehörde mit Geldstrafen bis zu K 2000.— oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, insofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des § 2, Absatz 2, mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen am 1. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

15. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 302, betreffend das Verbot des Austausches und der Zurücknahme des an Gast- und Schankgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Austausch und die Zurücknahme des von Bäckern für Gast- und Schankgewerbebetriebe und Händler gelieferten Gebäckes wird untersagt.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Gewerbebehörde sowohl an den Gast- und Schankgewerbetreibenden und Händlern als auch an den Bäckern mit Geldstrafen bis zu 500 K oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

16. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1914, R. G. Bl. Nr. 314, betreffend die Kohlenversorgung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand

zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

### § 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten kann alle Anordnungen treffen, die zur unge störten Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind.

Ist die Deckung eines dringenden Bedarfes an Kohle in anderer Weise überhaupt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen möglich, so kann der Minister für öffentliche Arbeiten verfügen, daß zur Steigerung der Kohlengewinnung geprüfte Bergbaue in Betrieb zu setzen, daß zur Gewinnung und Ablieferung der Kohle Ueberschichten zu verfahren oder die hiezu nötigen Arbeiten auch an Sonntagen vorzunehmen sind; auch kann er verordnen, daß der Betrieb bestehender Bergbaue auf Grund von Betriebsplänen zu führen ist, die seine Genehmigung erhalten haben und von ihm vorgeschrieben wurden.

Für die Verfahrung von Ueber- und Sonntagschichten sind die Arbeiter besonders zu entlohnen.

### § 2.

Im Falle drohenden Kohlenmangels kann der Minister für öffentliche Arbeiten bei Zutreffen der im § 1, Absatz 2, bestimmten Voraussetzungen behufs einer im öffentlichen Interesse notwendigen Versorgung der Bevölkerung oder der Befriedigung eines dringenden öffentlichen Bedarfes die Besitzer von Kohlenbergbauen zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen aus ihren Betrieben verpflichten.

Die gleiche Verpflichtung kann Kohlenhändlern rücksichtlich ihrer Vorräte an Inlandskohle auferlegt werden.

Bestehende Beschlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Kohle.

### § 3.

Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 2 angeforderte Kohle ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung jener, für welche die Kohle beansprucht wird, und womöglich der Besitzer der Betriebe, welche zur Lieferung verpflichtet wurden, vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe der Kohle bar zu bezahlen oder

die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, namentlich zur Abwendung einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Kohlennot, kann ausnahmsweise der Minister für öffentliche Arbeiten anordnen, daß die Lieferung der angeforderten Kohle auch vor Festsetzung des Preises gegen Leistung einer gleichzeitig zu bestimmenden Sicherstellung zu erfolgen habe.

### § 4.

Anlagen zur Lagerung und Verwahrung von Kohle können unter dem im § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284,\* bestimmten Voraussetzungen als begünstigte Bauten erklärt werden und sind dann nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

### § 5.

1. Wer die ihm auf Grund der §§ 1 und 2 auferlegten Pflichten verlegt,

2. wer die auf Grund des § 1 angeordneten Arbeiten nicht verrichtet oder andere von der Bornahme solcher Arbeiten abhält oder abzuhalten versucht,

3. wer die Gewinnung oder Lieferung von Kohle vereitelt oder gefährdet, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Uebertretungen steht hinsichtlich der Bergwerksbesitzer und ihrer Bediensteten den Bergbehörden, in erster Instanz der Berghauptmannschaft, und hinsichtlich aller anderen Personen den politischen Behörden, in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

Der Vollzug der bergbehördlichen Straferekenntnisse ist im Wege der politischen Behörden und nötigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 78 dieses Abschnittes.

17. Verordnung der Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz vom 17. November 1914, N. G. Bl. Nr. 317,  
betreffend die Ausfolgung von Waren aus öffentlichen Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lager Scheines.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet:

Wenn infolge der kriegerischen Ereignisse der Lager Schein nicht beigebracht werden kann und im einzelnen Falle über die Berechtigung zum Bezuge der Ware durch eine Person, die nicht im Besitze des Lager Scheines ist, kein Zweifel besteht, kann das Handelsministerium das öffentliche Lagerhaus zur Ausfolgung der eingelagerten Ware ohne Beibringung des Lager Scheines ermächtigen, falls dies im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs notwendig ist.

Es ist jedoch für die Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Besitzers des Lager Scheines in geeigneter Weise zu sorgen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Sachsenburger m. p.

Engel m. p.

Schuster m. p.

18. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, N. G. Bl. Nr. 324,

betreffend die Erzeugung und die Inverkehrsetzung von Mehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

In Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, ist der Weizen zum Zwecke der Herstellung des für den menschlichen Genuß bestimmten Mehles bis zu höchstens 80 Prozent durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur die nachstehenden drei Mehlsorten erzeugt werden:

1. Grieß und feines Backmehl bis zu höchstens 15 Prozent der Ausbeute in der Qualität des jetzt üblichen sogenannten Nullermehles;

2. Kochmehl bis zu höchstens weiteren 15 Prozent der Ausbeute;

3. Brotmehl aus dem restlichen Quantum des erzeugten Mahlproduktes.

Mühlen, welche aus Weizen nur eine Mehlsorte (Gleichmehl) erzeugen, haben den Weizen bis zu 85 Prozent durchzumahlen.

§ 2.

Aus Roggen ist nur ein Gleichmehl zu erzeugen; zur Herstellung dieses Mehles ist der Roggen bis zu 82 Prozent durchzumahlen.

§ 3.

Weizenkochmehl (§ 1, Punkt 2) darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche 70 Prozent Weizen- und 30 Prozent Gerstenmehl enthält.

Weizenbrotmehl (§ 1, Punkt 3) sowie Weizengleichmehl (§ 1, Absatz 2) darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus 67 Prozent Weizenmehl und 33 Prozent Gerstenmehl oder aus 70 Prozent Weizenmehl und 30 Prozent Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

§ 4.

Roggenmehl (§ 2) darf nur in einer Mischung in Verkehr gebracht werden, welche aus 67 Prozent Roggenmehl und 33 Prozent Gerstenmehl oder aus 70 Prozent Roggenmehl und 30 Prozent Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feines Reismehl besteht.

§ 5.

Bei Herstellung der Weizenbrotmehl-, Weizengleichmehl- und Roggenmehl-Mischungen (§ 3, Absatz 2, und § 4) können das Gerstenmehl, das Maismehl, das Kartoffelwalzmehl und das feine Reismehl auch zusammen, jedoch stets nur je zwei dieser Mehlgattungen, zur Mischung verwendet werden; das Gesamtquantum der beigegebenen Mehle darf 30 Prozent der herzustellenden Mehlmischung nicht übersteigen.

Weizenbrotmehl oder Weizengleichmehl dürfen mit Roggenmehl in beliebigem Verhältnisse gemischt werden; eine solche Mischung darf jedoch gleichfalls nur mit Gerstenmehl, Maismehl, Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl in der im § 3, Absatz 2, und § 4 bezeichneten Proportion vermischt in Verkehr gebracht werden.

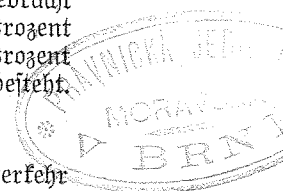
§ 6.

Zur Herstellung von Gerstenmehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Prozent durchzumahlen.

Zur Herstellung von Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; aus diesem Rohprodukte müssen außer der Verstaubung mindestens 19 Prozent Keime und Schalen ausgeschieden werden.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

XIV/117



## § 7.

Die in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Mehlmischungen sind grundsätzlich schon in den Mühlen zu herzustellen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Getreidegattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlten Mehlgattungen erfolgt.

Die politische Landesbehörde kann ausnahmsweise einzelnen Mühlen, die aus betriebs- oder verschleißtechnischen Gründen nicht in der Lage sind, die Mehlmischungen selbst vorzunehmen, über ihr Ansuchen auf Widerruf gestatten, die einzelnen Mehlgattungen unvermischt an andere Mühlen oder an gewerbsmäßige Verarbeiter abzugeben.

Wird einer Mühle eine solche Bewilligung erteilt, so darf seitens der gewerbsmäßigen Verarbeiter das Mehl, beziehungsweise das Endprodukt nur in den in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Mischungen in Verkehr gebracht werden. Für die gewerbsmäßige Broterzeugung gelten die Mischvorschriften der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 301.\*

## § 8.

Die im Sinne dieser Verordnung hergestellten Mehlmischungen dürfen sowohl in Säcken wie auch in sonstiger geschlossener Verpackung nur unter der Angabe des Prozentsatzes der Mischung verkauft werden.

## § 9.

Zwecks Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Anordnungen können besondere Maßnahmen getroffen werden; namentlich kann die Führung und Vorweisung von Einnahme- und Ausgabewarenlisten aufgetragen werden.

In den im zweiten Absätze des § 7 vorgesehenen Fällen hat die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der erteilten Ausnahmsbewilligung durch weitere Aufsichtsmaßnahmen sowohl gegenüber den Mühlen als auch gegenüber den gewerbsmäßigen Verarbeitern von Mehl für die Einhaltung dieser Ausnahmsvorschriften Sorge zu tragen.

## § 10.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Lieferungen für die Militärverwaltung und findet auch keine Anwendung auf die Erzeugung jenes Mehles, welches Getreideproduzenten für Zwecke ihres Hausbedarfes aus eigenem Getreide im Wege der Lohnmüllerei herstellen lassen.

## § 11.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Inverkehrsetzung von aus dem Zollauslande eingeführtem unge-

\* Siehe diese Verordnung Seite 236.

mischten Mehle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu bewilligen.

## § 12.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 13.

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1914 in Wirksamkeit, jedoch können die an diesem Tage im Handel befindlichen Mehlvorräte bis einschließlich 15. Dezember 1914 abgesetzt werden.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

19. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 2. April 1915, R. G. Bl. Nr. 92,

mit welcher der § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## Artikel I.

An Stelle des § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

## § 10.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Lieferungen für die Militärverwaltung.

## § 10 a.

Diese Verordnung findet auch auf die Erzeugung jenes Mehles, welches Getreideproduzenten für Zwecke ihres Hausbedarfes aus eigenem Getreide im Wege der Lohnmüllerei herstellen lassen, Anwendung.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde ermächtigt werden, Ausnahmen von der Vorschrift des vorstehenden Absatzes zu bewilligen.

Die politische Landesbehörde kann unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Verhältnisse das Höchstausmaß des Entgeltes, welches die Mühlen als Mahllohn für die Vermahlung des von Getreideproduzenten gebrachten eigenen Getreides verlangen dürfen, bestimmen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

20. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 205, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

#### Artikel I.

Im § 10 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 2. April 1915, R. G. Bl. Nr. 92,\*\* ist als neuer zweiter Absatz einzuschalten:

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt kann für die in ihrem Auftrage herzustellenden Mahlprodukte Anordnungen treffen, welche von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

21. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325,

betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die politische Landesbehörde hat in ihrem Verwaltungsgebiete für den Großhandel mit Weizen, Roggen, Gerste und Mais (natürlich trocken oder künstlich getrocknet) Preisätze zu bestimmen, welche beim Verkaufe dieser Artikel nicht überschritten werden dürfen. Die Ueberprüfung dieser Höchstpreise bleibt dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Der Höchstpreis für Weizen und Roggen ist auf Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwei Wochen des Monats Oktober 1914 im Großhandel des betreffenden Verwaltungsgebietes gezahlten Preise, jener für Gerste und Mais in gleicher Weise auf Grundlage des Durchschnittes der ersten zwei Wochen des Monats November 1914 zu ermitteln. Vorübergehende, durch außergewöhnliche Umstände (Truppendurchmärsche, Störung des Bahnverkehrs u.) hervorgerufene abnormale Preiserhöhungen sind jedoch bei Ermittlung des Durchschnittspreises nicht zu berücksichtigen.

Der Festsetzung des Höchstpreises ist bei Weizen das Hektolitergewicht von 76 Kilogramm, bei Roggen das Hektolitergewicht von 70 Kilogramm zugrunde zu legen.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen oder Roggen mehr, beziehungsweise weniger als 76 oder 70 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der von der politischen Landesbehörde festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes bei Weizen um 20 h, bei Roggen um 15 h per Meterzentner.

Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

#### § 2.

Großhändler dürfen Mehl nur zu Preisen verkaufen, welche die nach Vorschrift der folgenden Absätze zu ermittelnden Höchstpreise nicht übersteigen.

Der Höchstpreis des Weizengrießes und des feinen Weizenbackmehles beträgt um 67,5 Prozent per Meterzentner mehr als

der für das betreffende Verwaltungsgebiet erstellte Höchstpreis für einen Meterzentner Weizen.

In gleicher Weise stellt sich der Höchstpreis:

für das Weizenkochmehl	um 57·5 Prozent	
" " Weizenbrotmehl	" 17·4	"
" " Weizengleichmehl	" 22	"
" " Roggenmehl	" 35·8	"
" " Gerstenmehl	" 57·8	" und
" " Maismehl	" 45	"

höher als der festgesetzte Höchstpreis des betreffenden Rohproduktes.

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

### § 3.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Verarbeitern zu gelten.

### § 4.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa). Wird der Sack nicht vom Käufer beige stellt, so ist der Verkäufer verpflichtet, mit Sack zu liefern und hat den im vollkommen brauchbaren Zustande zurückgestellten Sack innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach erfolgter Lieferung zu dem seinerzeit verrechneten Preise zurückzunehmen. Für die Säcke kann von der politischen Landesbehörde der Höchstpreis festgesetzt werden.

Die Höchstpreise für Getreide und Mehl schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladungsstation in sich.

### § 5.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel mit den in dieser Verordnung genannten Artikeln Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

### § 6.

Der Besitzer der in dieser Verordnung genannten Artikel kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausbedarf notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

### § 7.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Getreide und Mehl aus dem Zollausslande.

### § 8.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

### § 9.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

22. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 336, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildpret in Wien.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

### § 1.

Aus Anlaß der Aufhebung der Wiener Linienverzehrungssteuer für Hasen und Hirschwildpret wird bestimmt, daß bis auf weiteres im Verzehrungssteuergebiete von Wien Hasen und Hirschwildpret nicht zu höheren als zu den nachstehend festgesetzten Preisen verkauft werden dürfen:

Diese Höchstpreise betragen:





## § 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 Kilogramm ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa). Wird der Sack nicht vom Käufer beigelegt, so ist der Verkäufer ab Verladestation berechtigt, auf Kosten des Käufers auch das zur Auspolsterung des Waggons und zur Bedeckung der Kartoffeln nötige Stroh beizustellen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

## § 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

## § 5.

Der Besitzer von Kartoffelvorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben, soweit sie nicht für seinen eigenen Hausgebrauch notwendig sind, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern. Landwirten und Produktionsgewerbetreibenden sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft, beziehungsweise ihrer Gewerbebetriebe erforderlichen Mengen zu belassen.

Weigert sich der Besitzer dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

## § 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffeln aus dem Zollauslande.

## § 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

## § 8.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

## § 9.

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

24. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 28. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 345,\* betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln aufgehoben wurde.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 345, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, wird hiemit aufgehoben.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Anmerkung. Allerdings wurden in der Folge neuerlich Höchstpreise für Kartoffeln eingeführt. Die bezügliche Verordnung fällt in die Zeit nach dem 31. Juli 1915 und wird, da die vorliegende Sammlung nur die Verordnungen bis 31. Juli 1915 umfaßt, in den Supplementheften zu diesem Werke zum Abdrucke gelangen.

25. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz vom 19. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 346, betreffend die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Bei den an der Triester Börse vor dem 1. August 1914 per Dezember 1914, März und Mai 1915 abgeschlossenen Kaffeetermin-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

geschäften, welche noch nicht erfüllt oder abgerechnet worden sind, kann der Käufer entweder die effektive Lieferung, jedoch nicht vor Ablauf dreier Monate nach Wiederaufnahme des regelmäßigen direkten Schiffsverkehrs zwischen Brasilien und Triest, oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Abrechnung verlangen.

Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme dieses Schiffsverkehrs ist von der Statthalterei in Triest im „*Differvatore Triestino*“ zu verlautbaren.

#### § 2.

Die Direktion der Börse in Triest hat mit Genehmigung der Statthalterei in Triest längstens binnen drei Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung diejenigen Preise festzusetzen, welche einer Abrechnung auf Verlangen des Käufers im Sinne des § 1 zugrunde zu legen sind.

Diese Abrechnungspreise sind im „*Differvatore Triestino*“ und gleichzeitig im Verordnungsblatte der Triester Börse zu verlautbaren.

#### § 3.

Will ein Käufer im Sinne des § 1 die effektive Lieferung verlangen, so hat er dies spätestens an dem auf die Verlautbarung der Abrechnungspreise im „*Differvatore Triestino*“ folgenden Werktag bis 12 Uhr mittags mittels schriftlicher Erklärung der Liquidationskasse für die Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse anzuzeigen.

Unterläßt ein Käufer die termingemäße Ueberreichung dieser Erklärung, so ist zwischen ihm und der Liquidationskasse auf Grund der nach § 2 dieser Verordnung kundgemachten Preise abzurechnen.

Die Liquidationskasse hat spätestens an dem auf die Verlautbarung der Abrechnungspreise folgenden zweiten Werktag bis 12 Uhr mittags die Verkäufer mittels schriftlicher Erklärung zu verständigen, ob sie effektive Erfüllung oder Abrechnung begehrt.

Die Ausgleichung der aus der Abrechnung hervorgehenden Differenzen hat per 30. Dezember 1914 unter sinngemäßer Anwendung der „*Speziellen Usancen für das Kaffeetermingeschäft an der Triester Börse*“ zu erfolgen.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

### 26. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 347,

#### betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Beim Verkaufe des Hafers im Großhandel dürfen nachstehende Höchstpreise für einen Meterzentner nicht überschritten werden:

In Niederösterreich und Oberösterreich . . . . .	K 25.—
„ Salzburg . . . . .	„ 25.50
„ Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest und Istrien . . . . .	„ 26.50
„ Tirol, exklusive Landesgetreideausschlag, und Vorarlberg . . . . .	„ 27.50
„ Böhmen . . . . .	„ 23.50
„ Mähren und Schlesien . . . . .	„ 24.—
„ Dalmatien . . . . .	„ 27.—

#### § 2.

Als Großhandel im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen Erzeugern, Händlern und Bearbeitern zu gelten.

Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise dürfen auch beim direkten Verkehre zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher nicht überschritten werden.

#### § 3.

Die Höchstpreise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung für 100 Kilogramm ohne Sack gegen Barzahlung (Netto per Kasse.)

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Verladestation in sich.

#### § 4.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, für den Kleinhandel Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf die für den Großhandel bestimmten Höchstpreise festzusetzen.

#### § 5.

Der Besitzer von Hafervorräten kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, dieselben — soweit sie nicht für den eigenen Bedarf notwendig sind — zu den festgesetzten Höchstpreisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung

und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

#### § 6.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Safer aus dem Zollauslande.

#### § 7.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Ackerbauminister über Antrag einer landwirtschaftlichen Korporation oder der k. k. Samenkontrollstation in Wien Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

#### § 8.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1914 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

27. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und des Handels vom 23. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 353,

betreffend das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Künder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Kühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, daß dieser Zustand den mit der Faltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen — Not- schlachtungen ausgenommen — zwecks Schlachtung nicht verkauft und auch nicht geschlachtet werden.

#### § 2.

Weibliche und kastrierte Kälber sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von 2½ Jahren und Stierkälber sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von 2½ Jahren wird durch vier, das Alter von 2 Jahren durch zwei bleibende große Schneidezähne gekennzeichnet.

Für die Erteilung der Bewilligung ist in jeder in Betracht kommenden Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde eine sachverständige Person zu bestellen. Solange diese Bestellung nicht erfolgt ist, wird diese Funktion durch die im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 285,\* bestellte sachverständige Person, in deren Ermangelung durch den Vorsteher jener Gemeinde ausgeübt, in welcher der Betrieb des Züchters, beziehungsweise des jeweiligen viehhaltenden Landwirtes gelegen ist.

#### § 3.

Die Bestimmungen des § 1 und des § 2, Absatz 1, finden keine Anwendung auf:

- a) Tiere, die zu Schlachtzwecken aus dem Auslande eingeführt wurden;
- b) Tiere, welche nachweisbar vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung zum Zwecke der Schlachtung angekauft wurden und binnen acht Tagen zur Schlachtung gelangen, sofern es sich dabei nicht um Kälber handelt, die unter die Verordnung vom 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 285,\* fallen;
- e) Tiere, welche notgeschlachtet werden.

#### § 4.

Für Kälber im Alter von weniger als sechs Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkauf zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten sechs Monate, zurückgerechnet vom Tage des Annehmens, wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat und wenn das zur Schlachtung bestimmte Kalb am Tage des Abtransportes die Merkmale der Kälberreife, das ist acht vollständig durchgebrochene von derbem Zahnfleische umschlossene Schneidezähne und abgeheilten Nabel aufweist.

#### § 5.

Die behördliche Bewilligung (§ 2, Absatz 1) kann dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte ferner aus erheblichen Gründen erteilt werden.

Als derartige Gründe haben insbesondere zu gelten:

\* Siehe diese Verordnung Seite 232.

1. Mangel der körperlichen Eignung eines Kalbes zur Aufzucht;

2. Krankheiten, Gebrechen und nicht zu behebende kümmerliche Entwicklung der Tiere;

3. Mangel der für eine dauernde, wenn auch bloß notdürftige Unterbringung der Tiere erforderlichen Räumlichkeiten;

4. Mangel an dem nötigen Futter;

5. eine solche wirtschaftliche Lage des Züchters, beziehungsweise des viehhaltenden Landwirtes, daß für ihn der Entgang des Erlöses aus dem Verkaufe einen empfindlichen Nachteil für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung des Betriebes zur Folge hätte.

Diese Bewilligung darf jedoch für Kälber nicht erteilt werden, welche nicht die im § 4 angeführten Merkmale der Kälberreife aufweisen.

#### § 6.

Im Falle der Erteilung der behördlichen Bewilligung (§ 2, Absatz 1) wird dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte, eine mit fortlaufender Nummer versehene Bescheinigung ausgestellt, die beim Verkaufe des Tieres dem Käufer zu übergeben ist. In dieser Bescheinigung sind die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesenen Umstände und außerdem bei Kalbinnen, Ochsen und Stieren das Alter nach dem Stande des Zahnwechsels anzugeben. Das behördliche Organ (§ 2) hat die erteilten Bewilligungen nach den fortlaufenden Nummern unter Anführung des wesentlichen Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen. Die Bescheinigung wird vom Vieh- und Fleischbeschauer gelegentlich der Vornahme der Schlachtung eingezogen. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat die Bescheinigungen zu sammeln und allwöchentlich dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die Schlachtung erfolgt, zu übergeben. Dieser hat die Bescheinigung der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

#### § 7.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des im Sinne des § 2, Absatz 2, bestellten Funktionärs abändern oder außer Kraft setzen.

Gegen die Verweigerung der Schlachtungsbewilligung ist die binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde zulässig. Die politische Bezirksbehörde entscheidet über diese Beschwerde nach Anhörung der Gemeinde binnen acht Tagen endgültig.

#### § 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen, beziehungsweise mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

Außerdem kann die politische Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen die Schlachtungsverweigerung aussprechen und eine entsprechende Unterbringung oder auch den Verkauf der betreffenden Tiere auf Kosten und Gefahr des Eigentümers veranlassen.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1915 in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

### 28. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 5. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 5,

#### betreffend das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen sowie von mahlfähiger Gerste, auch wenn diese Getreidearten geschrotet wurden, ferner das Verfüttern von zur Brotbereitung geeignetem Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl ist verboten.

#### § 2.

Die politische Landesbehörde kann auch das Schrotten von Roggen, Weizen oder Gerste verbieten.

#### § 3.

Aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen kann die politische Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Behörde ausnahmsweise das Verfüttern von Roggen und Gerste, sofern diese Getreidearten im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters geerntet wurden, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh entweder allgemein für bestimmte Gegenden und Arten von Wirtschaften oder in einzelnen Fällen gestatten.

Im Falle eines besonders dringenden, für weitere Bevölkerungskreise in Betracht kommenden wirtschaftlichen Bedürfnisses, insbesondere wenn es sich um für die Approvisionnement wichtige Trockenmältereien handelt, kann die politische Landesbehörde

über Ermächtigung des Ackerbauministeriums das Verfüttern von Gerste, auch wenn sie nicht im Betriebe des Viehhalters geerntet wurde, einzelnen größeren Betrieben gestatten.

## § 4.

Die politische Landesbehörde kann nähere Bestimmungen über die Durchführung dieser Verordnung erlassen.

## § 5.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

## § 6.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

**29. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen Düngermitteln.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Ackerbauminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Handelsminister zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Landwirtschaft jene Unternehmungen, welche stickstoffhaltige Düngemittel erzeugen, verpflichten, bestimmte Mengen an die ihnen zu bezeichnenden Abnehmer zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung kann Händlern rücksichtlich ihrer Vorräte an stickstoffhaltigen Düngemitteln auferlegt werden.

Bestehende Schüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Mengen.

## § 2.

Die angemessene Schadloshaltung für die gemäß § 1 angeforderten Mengen ist bei Abgang eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung jener Abnehmer, für die die Düngemittel beansprucht werden, und der Unternehmer, die zur Liefe-

rung verpflichtet wurden, vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von beeideten Sachverständigen festzusetzen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Betriebes befindet, der zur Lieferung verpflichtet wurde.

Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe der Ware bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen.

## § 3.

Wer die ihm auf Grund des § 1 aufgetragene Lieferung der Düngemittel verweigert, vorhandene Vorräte verheimlicht oder die Lieferung vereitelt oder gefährdet, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Händlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Das Verfahren wegen der in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen steht der politischen Bezirksbehörde zu.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Suffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

**30. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister vom 20. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 14, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen untersagt wird.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Veranstaltung freiwilliger Versteigerungen von Häuten oder Fellen wird bis auf weiteres untersagt.

Dieses Verbot gilt ohne Unterscheidung, ob die Versteigerung öffentlich erfolgen oder ob der Zutritt zur Versteigerung auf besonders geladene Kauflustige beschränkt bleiben soll.

Das in bestehenden Vorschriften begründete Recht des Pfandgläubigers und anderer Gläubiger, zur Befriedigung ihrer Ansprüche Sachen öffentlich verkaufen zu lassen, sowie der Verkauf gemäß Artikel 343, Handelsgesetzbuch, werden durch dieses Verbot nicht berührt.

§ 2.

Die Uebertretung des vorstehenden Verbotes wird von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest in der Dauer bis zu 6 Monaten geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

Trnka m. p.  
Zenker m. p.

**31. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und die Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Feines Weizenbackmehl und Weizenkochmehl (Punkt 1 und 2 des § 1, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324 \*) dürfen zur Broterzeugung nicht verwendet werden.

§ 2.

Weizenbrotmehl, Weizengleichmehl und Roggenmehl (§ 1, Absatz 1, Punkt 3, und Absatz 2, und § 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324 \*) dürfen zur Erzeugung von Brot nur in einer Menge verwendet werden, welche 50 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. Der Rest hat aus Gersten-, Mais-, Kartoffelwalz-, Kartoffelstärkemehl oder Kartoffelbrei einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

Der Zusatz von Kartoffelstärkemehl ist jedoch nur in einem Höchstausmaße von 20 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge gestattet.

Außerdem kann Zucker, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaße von 5 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge, beigemischt werden.

Bei Verwendung von bereits gemäß § 3, Absatz 2, § 4 und § 5 der bezogenen Ministerialverordnung gemischten Mehlen ist durch Beimischung der Zusätze das im vorstehenden vorgeschriebene Mischungsverhältnis herzustellen.

§ 3.

Die Bäcker, Händler und sonstigen Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken in jeder verlangten Menge zu verabfolgen.

§ 4.

Die politischen Landesbehörden können bei sich ergebendem Bedarfe unter Beachtung auf die Beschaffenheit und das Gewicht des Milchbrotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse den Verkaufspreis festlegen.

§ 5.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder Weizenkochmehl (§ 1, Absatz 1, Punkt 1 und 2, und § 3, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324 \*) nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 Prozent, bei letzterem 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2 bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Kaufpreis dieses Kleingebäckes festzusetzen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

§ 6.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, insbesondere bei der Brot- und Gebäckbereitung für Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

§ 7.

Die politischen Landesbehörden können den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Zahl der täglich zulässigen Aus-

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

backungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Erzeugungsfstätten festsetzen.

§ 8.

Die Mehlmischvorschriften dieser Verordnung sind auch dann einzuhalten, wenn der Brot- oder Gebäckteig von Dritten bereits zubereitet zum Ausbacken in eine Bäckerei gebracht wird.

Auch das im Wege der Lohnmüllerei für den Hausbedarf der Getreideproduzenten hergestellte Weizen- und Roggenmehl darf nur in der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mischung zur Brot- und Gebäckbereitung verwendet werden.

§ 9.

Händler und sonstige Verkäufer dürfen nur solches aus Weizen- oder Roggenmehl hergestelltes Brot und Gebäck inländischer Provenienz in Verkehr bringen, welches den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

§ 10.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Kuchen, sogenanntem Gugelhupf, Krapsen, Strudel, Butter- und Germteig, Zwieback und dergleichen darf das feine Weizenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2, Absatz 2 und 3, bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen. Außerdem ist diese Erzeugung nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

Als gewerbemäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 11.

Die Verwendung von Weizen-, Roggen- oder Gerstenmehl als Streumehl zur Polierung der Teigware in Bäckereien und Zuckerbäckereien ist verboten.

§ 12.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen, beziehungsweise Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 13.

Bäcker, Zuckerbäcker, sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbebetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 14.

Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind befugt, durch ihre Organe oder durch hiezu eigens bestellte und hinsichtlich der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in Eid genommene Sachverständige in den Räumen, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den behördlichen Organen und den Sachverständigen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Die politischen Behörden erster Instanz, sowie die Polizeibehörden sind ermächtigt, zu diesen Amtshandlungen auch die Organe der Finanzwache, der Lebensmittelpolizei und der gemeindeamtlichen Marktpolizei heranzuziehen.

§ 15.

Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a), der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 16.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Militärverwaltung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 301,\* am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

32. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 25, betreffend die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den

\* Siehe diese Verordnung Seite 236.



Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Preis für einen Meterzentner Hochprima Kartoffelstärkemehl darf beim Verkaufe durch den Stärkerzeuger K 50.— nicht übersteigen.

§ 2.

Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis versteht sich ab Erzeugungstätte. Er schließt die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Schiffsstation, ferner die Kosten der Verladung ein. Der Höchstpreis umfaßt auch den Preis des Sackes und gilt brutto für netto gegen Barzahlung.

Beim Wiederverkaufe darf nebst den Frachtpesen ein einmaliger Zuschlag von 1½ Prozent dem Höchstpreise hinzugechnet werden.

§ 3.

Der Besitzer von Kartoffelstärkemehl kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen; den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen endgültig zu bestimmen.

§ 4.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Bezug von Kartoffelstärkemehl aus dem Zollauslande.

§ 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden an den Verkäufern von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Heinrich m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

33. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 36,

betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Malstrohung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Verarbeitung von Gerste auf Malz ist beginnend mit dem dritten Tage nach Kundmachung dieser Verordnung untersagt. Gerstemengen, die vor diesem Tage bereits eingeweicht wurden, unterliegen diesem Verbote nicht.

Mälzer und Bierbrauer sind verpflichtet, ihre an diesem Tage vorhandenen Vorräte an Gerste ungesäumt der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und dürfen hierüber fortan nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde verfügen. Die Inhaber und Verwahrer dieser Gerstemengen sind für deren fachgemäße Behandlung und Erhaltung verantwortlich.

§ 2.

Die politischen Behörden können anordnen, daß in Mälzereien und Bierbrauereien Neumais auch für Dritte gegen eine angemessene, von der Behörde festzusetzende Vergütung zu trocknen ist.

§ 3.

Die politischen Behörden können behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Malzerzeuger Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den im ersten Absätze erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche Abmüdung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

34. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 213, mit welcher die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 36,\* betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung, außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 36,\* betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung, wird außer Kraft gesetzt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

35. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 199,\*\* und vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird in Ergänzung der Ministerialverordnungen vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,\*\*\* und vom 25. September 1914, R. G. Bl. Nr. 252,† behufs Sicherstellung der Feld-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 202.

\*\*\* Siehe diese Verordnung Seite 204.

† Siehe diese Verordnung Seite 207.

bestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau der Feldfrüchte nachstehendes verordnet:

## § 1.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Ackergründe, insoweit sie nicht mit Winterjaat bestellt sind, dem Frühjahrsanbau zu unterziehen.

## § 2.

Die Erntekommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Frühjahrsanbau im heurigen Jahre rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde.

Zu diesem Behufe obliegt den Erntekommissionen insbesondere:

1. Die Feststellung der noch nicht angebauten Grundstücke und unter diesen vornehmlich jener, die infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge sonstiger durch den Krieg verursachten Geminnisse einer Hilfeleistung bedürfen.

2. Die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Bestellung und den Anbau der hilfsbedürftigen Grundflächen und die Ueberwachung seiner Ausführung.

3. Die Vorsorge, daß kein zum Frühjahrsanbau geeignetes Grundstück unbebaut bleibe.

4. Die Zuweisung der Arbeits- und Zugkräfte sowie der Gerätschaften gemäß der §§ 3 bis 7 der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,\* und die Antragstellung bei der politischen Bezirksbehörde gemäß § 6, Absatz 2, dieser Verordnung in der Fassung des Artikels I der Ministerialverordnung vom 25. September 1914, R. G. Bl. Nr. 252.\*\*

5. Die Beratung der Grundbesitzer über die Auswahl der anzubauenden Fruchtarten, über Ort, Art des Bezuges von Saatgut und Düngemitteln.

6. Die Bekanntgabe jener Liegenschaften an die Gemeinde, deren rechtzeitiger Anbau infolge Einberufung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter zur militärischen Dienstleistung oder infolge einer anderen durch die Kriegslage hervorgerufenen Verhinderung ihrer Besitzer oder Bewirtschafter durch die unter 3. 4 und 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen allein nicht gesichert werden kann.

7. Die Veriästerstattung an die politische Bezirksbehörde über Wahrnehmungen, die besondere Maßnahmen der Regierung geboten erscheinen lassen.

\* Siehe diese Verordnung Seite 204.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 207.

## § 3.

Die Bestellung und der Anbau der im § 2, Z. 6, erwähnten Grundstücke obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, den Ersatz der hiemit verbundenen tatsächlichen Kosten aus dem Ertrage der von ihr angebauten Früchte anzusprechen.

## § 4.

Die Organe des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung sowie in jenen Ländern, wo agrarische Operationen stattfinden, die agrarbehördlichen Organe sind gehalten, die politischen Bezirksbehörden bei der Handhabung des ihnen gemäß § 9 der Verordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200, zustehenden Aufsichtsrechtes sowie die Erntekommissionen in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

## § 5.

Die Nichtbefolgung der im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Anordnung wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu 1 Monat geahndet.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

**36. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 20. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Grundbesitzer und Pächter, die in einem vor dem 1. Jänner 1915 mit einer Zuckerrübenfabrik abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung übernommen haben, ihre Grundfläche in einem bestimmten Ausmaße mit Zuckerrüben zu bebauen und die erzeugten Mengen an die Zuckerrübenfabrik abzuliefern, sind von dieser Verpflichtung für das Jahr 1915 in bezug auf 30 Prozent der vertragmäßig dem Rübenanbau zu widmenden Grundfläche befreit, wenn diese Grundfläche für den Anbau anderer Feldfrüchte verwendet wird.

## § 2.

Jene Grundbesitzer und Pächter, welchen eine Zuckerrübenfabrik den zum Rübenanbau erforderlichen Samen bereits zur Ver-

fügung gestellt hat und welche von der ihnen im § 1 eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, haben die nicht verwendete Samenmenge nach dem Verhältnisse der vom Rübenanbau befreiten Grundfläche der Fabrik zurückzustellen oder dieser eine angemessene Vergütung zu leisten.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.  
Zenker m. p.Schuster m. p.  
Engel m. p.

**37. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Justizminister und dem Finanzminister, vom 26. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird nachstehendes verordnet:

## § 1.

Bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge, nach welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, haben an Stelle der Durchschnittspreise auf Grund der Notierungen der Aufziger, beziehungsweise der Prager Börse folgende Preise zu gelten:

- a) anstatt des Durchschnittspreises für Oktober bis Dezember 1914:  
für die Parität Aufziger-Landungsplatz der Preis 21 K 75 h  
für die Parität Prag der Preis . . . . . 21 „ 15 „
- b) anstatt des Durchschnittspreises für Oktober 1914 bis Jänner 1915:  
für die Parität Aufziger-Landungsplatz der Preis 22 K 50 h  
für die Parität Prag der Preis . . . . . 21 „ 90 „

## § 2.

Auf jene Rübenlieferungsverträge, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung bereits abgerechnet worden sind, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.  
Zenker m. p.Schuster m. p.  
Engel m. p.

38. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 46,

wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse fallweise zu verbieten oder auf bestimmte Tagesmengen zu beschränken.

Ein Verbot der Kartoffelverwendung tritt für die betreffende Brennerei am achten Tage, eine Einschränkung der Tagesmenge am dritten Tage nach der schriftlichen Verständigung des Brennereiunternehmers von der Verfügung der politischen Landesbehörde in Kraft.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

39. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 50,

über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle vorhandenen Mengen an rohem und verdichtetem Gas-(Ammoniak)wasser, an schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstick-

stoff (Kalziumcyanamid), sowie die weilers hinzukommenden Mengen an diesen Stoffen unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung der Anzeigepflicht.

§ 2.

Jeder, der Stoffe der im § 1 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 3. März 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 18. März 1915 zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonates zu erstatten. Wer Stoffe der im § 1 genannten Art erzeugt oder gewinnt, hat in diesen Anzeigen auch die tatsächliche Produktion des abgelaufenen sowie die voraussichtliche Produktion des laufenden Monats anzugeben.

Stoffe, die sich am 3. März 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

Der Anzeige unterliegen nicht die Vorräte der Betriebe der Militärverwaltung sowie die Vorräte der Lehr-, Versuch- und Kontrollanstalten und der Apotheken.

§ 3.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten Muster zu verwenden.

Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei Einsendung im Wege der Post spätestens am letzten Tage der Frist aufzugeben.

Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4.

Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Menderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen.

§ 5.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch die beteiligten Ministerien unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

## § 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Trnka m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

Zenker m. p.

40. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Auf Grund der §§ 18, 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236\* betreffend die Kriegisleistungen und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird zur Regelung der Verwendung bestimmter stickstoffhaltiger Stoffe für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Alle in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern am 3. März 1915 vorhandenen Mengen an rohem und verdichtetem Gas (Ammoniak) wasser, an schwefelsaurem Ammoniak und an Kalkstickstoff (Kalziumcyanamid), die gemäß der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 50,\*\* bis 18. März 1915 anzuzeigen sind, sind kraft gegenwärtiger Verordnung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

In gleicher Weise sind alle jene Mengen der bezeichneten Stoffe in Anspruch genommen, die nach dem 3. März 1915 erzeugt und gewonnen werden.

Die in Anspruch genommenen Stoffe dürfen ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, vom 3. März 1915 angefangen ohne Bewilligung des Handelsmini-

\* Siehe diese Verordnung Seite 98.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

steriums weder verbraucht oder verarbeitet, noch veräußert werden. Ebenjowenig darf über sie ohne eine solche Bewilligung in anderer Weise verfügt werden. Wenn landwirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, wird das Handelsministerium das Einbernehmen mit dem Ackerbauministerium pflegen.

## § 2.

Von der Inanspruchnahme sind die Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden.

Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften dürfen

- a) die Vorräte an Kalkstickstoff, welche sie am 3. März 1915 besitzen und bis zum 15. April 1915 noch geliefert erhalten,
  - b) ein Drittel ihrer Vorräte an schwefelsaurem Ammoniak, die sie am 3. März 1915 besitzen,
- zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden.

Erzeuger und Händler von Kalkstickstoff dürfen diesen bis zum 15. April 1915 an Landwirte und landwirtschaftliche Körperschaften abliefern.

Die Besitzer von Rohgaswasser dürfen dieses auf verdichtetes Gaswasser oder schwefelsaures Ammoniak verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Betriebe, die bisher ihr Rohgaswasser nicht verwertet oder bloß an Landwirte der Umgebung abgegeben haben, dürfen über dasselbe bis auf weitere Anordnung des Handelsministers frei verfügen.

## § 3.

Betriebe, die hierfür die nötigen Einrichtungen besitzen, sind auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet, Gaswasser zu verdichten oder es zu schwefelsaurem Ammoniak zu verarbeiten.

## § 4.

Besitzer von Gaswasser sind verpflichtet, ihre Transportgefäße und Transportmittel der Militärverwaltung zum Verjand des von ihnen beanspruchten Gaswassers zur Verfügung zu stellen.

## § 5.

Für die beanspruchten und von der Militärverwaltung endgültig übernommenen Vorräte gebührt eine zu bestimmende Vergütung.

Der Besitzer hat die Vorräte bis zur tatsächlichen Uebernahme durch die Militärverwaltung zu verwahren.

Dem Besitzer gebührt, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung oder zur Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Uebernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von einem halben Prozent des

Uebernahmspreises; Bruchteile eines Monats werden nicht berücksichtigt.

§ 6.

Werden die in Anspruch genommenen Stoffe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige endgültig übernommen, so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle gebührt dem Besitzer, der die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, für diese drei Monate eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des für den Stoff festgesetzten Uebernahmspreises für das Jahr zu berechnen ist.

§ 7.

Der beanspruchte Vorrat kann dem Besitzer auf sein Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teile zur freien Verfügung überlassen werden.

Dieses Ansuchen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Vorräte oder später gestellt werden.

Für die dem Besitzer überlassene Vorratsmenge gebührt keinerlei Vergütung.

§ 8.

1. Wer unbefugt den beanspruchten Vorrat oder einen Teil dieses Vorrates verbraucht, verarbeitet, veräußert oder über den Vorrat in einer anderen, dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise verfügt,

2. wer in den Ansuchen um Ueberlassung von Vorräten zu seiner freien Verfügung unwahre Angaben macht, wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

41. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55,

betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird nachstehendes verordnet:

§ 1.

Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hierzu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten

für den Frühjahrsanbau gemacht werden, obwohl die Bodenfeuchtigkeitsverhältnisse dies gestatten, können von der Gemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind, im Jahre 1915 mit Früchten, die der Nahrung für Menschen oder Tiere dienen, bebaut werden.

Macht die Gemeinde von diesem Rechte bis zum 23. April 1915 keinen Gebrauch, so kann die politische Bezirksbehörde Nachbargemeinden oder dritten Personen die Bebauung solcher Grundstücke gestatten.

Die Gemeinde hat bis längstens 25. April 1915 der politischen Bezirksbehörde ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Gebiete unangebaut gebliebener Grundstücke vorzulegen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden nicht oder nur mit zeitlicher Beschränkung des Bebauungsrechtes Anwendung, wenn der Eigentümer bis zum 31. März 1915 der politischen Bezirksbehörde anzeigt und glaubhaft macht, daß das Grundstück im Jahr 1915 der Verbauung zugeführt oder für Zwecke verwendet werden soll, die einen Anbau mit Feldfrüchten überhaupt oder von einem bestimmten Zeitpunkte an ausschließen.

Die politische Bezirksbehörde hat binnen drei Tagen nach der Anzeige die Gemeinde und den Einschreiter zu verständigen, ob der Anbau des Grundstückes zulässig oder inwieferne er einschränkt ist.

§ 3.

Ist ein brachliegendes Grundstück einer Gemeinde oder einem Dritten zur Bebauung überlassen, so ist sofort, und zwar nach Weisung der Erntekommission der Anbau durchzuführen.

Die Pflege des Anbaues und die Einbringung der Ernte stehen unter der Ueberwachung der Erntekommission.

§ 4.

Der Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Es steht ihm das Recht des Zuges und der Zufahrt über fremde Privatwege zu. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke für Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Bebauer insoweit gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist.

Dagegen dürfen durch die Bewirtschaftung des Grundes bestehende Wegerechte nicht beeinträchtigt werden.

Die politische Bezirksbehörde kann Weisungen erteilen, die zur Hintanhaltung von Störungen des Verkehrs und des Wirtschaftsbetriebes geeignet sind.

§ 5.

Der aus der Bebauung erzielte Ertrag des Grundstückes (§ 1) gehört dem Bebauer.

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf den Ertrag. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Bebauer steht ihm nur insoweit zu, als jenem bei Ausübung des Bebauungsrechtes ein Verschulden zur Last fällt.

Nach Einbringung der Ernte erlischt jedes Recht des Bauers auf Benützung des Grundstückes.

Erforderlichenfalls hat die Erntekommission Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Ernte zu treffen (§ 3).

§ 6.

Durch die Bebauung werden bestehende Verpflichtungen des Eigentümers zur Berichtigung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten nicht berührt.

§ 7.

Die Veräußerung oder Verpachtung des Grundstückes hat keinen Einfluß auf die Rechte des Bauers.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung für den Eigentümer geltenden Vorschriften finden auch auf den Pächter, Fruchtnießer oder andere dinglich Berechtigte sinngemäß Anwendung.

§ 9.

Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden ist jeder weitere Rechtszug unzulässig.

§ 10.

1. Wer unwahre Angaben macht, um einen behördlichen Ausspruch der Unzulässigkeit des Anbaues eines Grundstückes durch einen anderen oder der zeitlichen Beschränkung eines solchen Anbaues herbeizuführen, wird mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

2. Der Grundbesitzer, welcher nur die vorbereitenden Arbeiten vornimmt, jedoch die weitere Bebauung aus eigenem Verschulden unterläßt, sowie die Dritte Person, die gemäß § 2 den Anbau eines Grundstückes übernommen hat und diesen aus eigenem Verschulden unterläßt, wird mit Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

3. Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen der politischen Behörde oder der Erntekommission zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hofenburger m. p.

Seinold m. p.

Zenker m. p.

42. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. März 1915, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Regelung des Absatzes von Mele.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Mühlenunternehmungen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Hausmühlen und jener Lohnmühlen, welche ausschließlich fremdes Getreide gegen Mahllohn vermahlen, dürfen ihre am 10. März vorhandenen Vorräte sowie ihre gesamte spätere Erzeugung an Roggen-, Weizen-, Gersten-, Buchweizen-, Hafer- und Maiskleie nur durch die allgemeine österreichische Viehberwertungs-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Wien, St. Marx, verkaufen.

Sie sind daher verpflichtet, dieser Gesellschaft eine nach dem Formular A (Anhang) ausgefertigte Anzeige über die ihnen gehörigen, am 10. März dieses Jahres in eigenen oder fremden Räumen lagernden Vorräte an jenen Melesorten zu erstatten. Diese Anzeige ist spätestens am 15. März 1915, und zwar unter Einbeziehung der bis zum Tage ihrer Ausfertigung weiter erzeugten Melemenge an die Gesellschaft abzusenden. Ebenso sind sie verpflichtet, am 1. und 15. jedes folgenden Monats der genannten Gesellschaft eine Anzeige nach dem Formular B (Anhang) über die jeweils vorrätigen und neuerzeugten Mengen der erwähnten Melesorten zu erstatten.

§ 2.

Wer sonst am 10. März 1915 ihm gehörige Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten-, Buchweizen-, Hafer- und Maiskleie von mindestens 100 Meterzentner in eigenen oder fremden Räumen lagern hat, darf diese ebenfalls nur durch die Allgemeine österreichische Viehberwertungs-Gesellschaft verkaufen und ist verpflichtet, der genannten Gesellschaft eine nach dem erwähnten Formular A (Anhang) ausgefertigte Anzeige über diese Vorräte zu erstatten. Diese Anzeige ist spätestens am 15. März 1915 an die Gesellschaft abzusenden.

§ 3.

Die Allgemeine österreichische Viehberwertungs-Gesellschaft kann die bei ihr angemeldeten Melemengen binnen 14 Tagen vom 10. März dieses Jahres, beziehungsweise von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen weiteren Anmeldesterminen an gerechnet, abrufen und hat in diesem Falle die Melemenge bar gegen Faktura nach anstandsloser Uebernahme durch den Emp-

fänger zu bezahlen, falls sich der Verkäufer der Meie nicht etwa ausdrücklich mit einem anderen Vorgange einverstanden erklärt.

Jene angemeldeten Meiemengen, welche von der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft nicht binnen der im ersten Absätze erwähnten Frist abgerufen werden, dürfen dann ohne Vermittlung der Gesellschaft verkauft werden.

#### § 4.

Bestehende Schlüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Erstattung der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen und zur Lieferung der im Sinne des § 3, Absatz 1, abgerufenen Meiemengen.

#### § 5.

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Eigentümer der Meie sind verpflichtet, von dieser Meie jenen Käufern und in jenen Mengen, welche ihnen seitens der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft bezeichnet werden, ohne jede Verzögerung zu liefern.

Bis zur Ablieferung haben sie die Meie kostenlos zu lagern, fachgemäß zu behandeln und sie vor jeder Beschädigung zu bewahren.

Ist jedoch eine Mühle wegen des Mangels an Aufbewahrungsräumen außerstande, die Meie ohne Behinderung des Betriebes aufzubewahren, so hat sie dies der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft mittels rekommandierten Briefes anzuzeigen.

In diesem Falle hat der Abruf der betreffenden Meiemenge seitens der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft binnen 3 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung zu erfolgen.

Ist dieser Abruf am 6. Tage nach Absendung der im vorstehenden Absätze erwähnten Mitteilung der Mühlenunternehmung nicht erfolgt, so kann diese die Meie auf Kosten der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft in einem fremden, jedoch für den Abtransport nicht ungünstiger gelegenen Aufbewahrungsraume unterbringen.

#### § 6.

Der Preis für einen Meterzentner Meie darf bei den durch Vermittlung der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft durchgeführten Verkäufen 17 K 35 h nicht übersteigen. Dieser Preis versteht sich ab Verladestation und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sach gegen Barzahlung.

In dem Preise ist die an die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft für die Durchführung des Verkaufes zu bezahlende Vergütung von 35 h per Meterzentner inbegriffen.

#### § 7.

Wenn die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft eine bestimmte Meiemenge abrufen, für welche von einem Händler vor dem 10. März 1915 nachweislich ein höherer Preis als 17 Kronen bezahlt wurde, so kann der Ackerbauminister für den Verkauf dieser Meiemenge einen höheren als den im § 6 angeführten Preis bewilligen.

#### § 8.

Die im Sinne dieser Verordnung durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft verkaufte Meie muß den nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien üblichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualität und Reinheit entsprechen.

In Streitfällen bei Lieferung minderwertiger Ware entscheidet, wenn der Wohnort des Verkäufers der Meie in einem Lande sich befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Verkäufer wohnt.

#### § 9.

Die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, Bestellungen auf Meie, die nicht auf ganze Wagonladungen lauten, entgegenzunehmen.

Die durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft bezogene Meie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Gesellschaft weiterverkauft werden.

Bei diesem Weiterverkaufe darf der geforderte Preis den im § 6 festgesetzten Einkaufspreis von 17 Kronen 35 Heller, beziehungsweise den gemäß § 7 bewilligten Preis höchstens um einen Betrag übersteigen, welcher den aufgewendeten notwendigen Regiekosten entspricht.

#### § 10.

Die Kontrolle der Befolgung dieser Verordnung wird durch die staatlichen Behörden oder durch deren Beauftragte ausgeübt.

Die Eigentümer von Meie (§§ 1 und 2) sind verpflichtet, jenen Personen, welche sich als Beauftragte der Behörden gehörig legitimieren, das Betreten von Betriebsräumen, Magazinen und Kanzeleiräumen, die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben von Meie jederzeit zu gestatten und ihnen alle auf die Erzeugung und den Verkauf der Meie bezughabenden Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Verwahrer der Meie geheimzuhalten.



Die im § 1 erwähnten Mühlenunternehmungen sind verpflichtet, bezüglich ihrer Meieerzeugung Eingangs- und Lagerbücher zu führen.

## § 11

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf jene Meiemengen, welche im Besitze der Militärverwaltung sind oder über welche diese auf Grund bestehender Verträge zu verfügen hat.

## § 12.

Mit dem 10. März 1915 dürfen Sendungen von Meie der im § 1 bezeichneten Sorten von Eisenbahnen oder Dampfschifffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung nach dem Formular C (Anhang) beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft in Wien berechtigt. Diese ist jedoch verpflichtet, binnen 24 Stunden nach gestelltem Ansuchen, Transportbescheinigungen für jene Meiemengen auszufertigen, welche der Anzeigepflicht nach den §§ 1 und 2 nicht unterliegen oder von der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft nicht rechtzeitig (§ 3) abgerufen worden sind.

Sendungen, die mit Militärfrachtbriefen aufgeliefert werden, sowie Sendungen aus dem Zollauslande und aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone bedürfen keiner Transportbescheinigung.

Sendungen, welche vor dem 10. März 1915 zur Aufgabe gelangten, können ohne Transportbescheinigung zu Ende geführt und dem Empfänger ausgefolgt werden.

## § 13.

Die gesamte Gebarung der Allgemeinen österreichischen Viehverwertungsgesellschaft hinsichtlich dieses Geschäftszweiges untersteht jeder für geboten erachteten Kontrolle des Ackerbauministeriums und kann von diesem Ministerium durch besondere Vorschriften geregelt werden.

## § 14.

Verkäufe von Meie, welche im Widerspruche mit den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden, sind nichtig.

## § 15.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz

mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 16.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

43. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70,

womit die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24,\* betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, teilweise abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## Artikel I.

In Stelle der §§ 5 und 10 der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

## § 5.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder Weizentochmehl (§ 1, Absatz 1, Punkt 1 und 2, und § 3, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\*\* nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 Prozent, bei letzterem 70 Prozent des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt.

Der Rest hat aus den in § 2 bezeichneten Zusätzen einzeln oder in beliebiger Mischung zu bestehen.

Die politischen Landesbehörden haben Gewicht, Form und Verkaufspreis dieses Kleingebäcks festzusetzen. Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl ist verboten.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an besondere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

\* Siehe diese Verordnung Seite 260.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

## § 5 a.

Die gewerbemäßige Erzeugung von ungezuckertem Zwieback (Wasserzwieback) ist nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

## § 10.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 20 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die Erzeugung der im vorstehenden Absatz bezeichneten Backwaren ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Der Gemeindevorsteher hat diese zwei Tage den örtlichen Gewohnheiten entsprechend festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben.

Zur gewerbemäßigen Erzeugung von Kaffee darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 30 Prozent des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die gewerbemäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aus Butter- (Blätter-) und Germteig zu untersagen und die gewerbemäßige Erzeugung von Kaffee zeitlich einzuschränken.

Als gewerbemäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 25. März 1915 in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

44. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium und dem Ackerbauministerium vom 24. März 1915, N. G. Bl. Nr. 76, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Wer Malzkeime in einer Menge von mindestens fünf Meterzentnern am 27. März 1915 in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, hat der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien eine Anzeige unter genauer Angabe des Eigentümers, der Menge und des Aufbewahrungsortes dieser Vorräte zu erstatten.

Diese Anzeige ist spätestens am 8. April 1915 schriftlich an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzusenden.

Die am 27. März 1915 auf dem Transporte befindlichen Mengen hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzuzeigen.

## § 2.

Innerhalb der Zeit bis zum 27. April 1915 sind die nach § 1 anzumeldenden Vorräte unter Sperre gelegt. Während der Sperrzeit dürfen die Eigentümer ihre Malzkeime weder verbrauchen (verfüttern) noch zu anderen Zwecken als zur Preßhefeerzeugung verarbeiten und dieselben nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien veräußern.

## § 3.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist ermächtigt, die bei ihr angemeldeten Mengen an Malzkeimen bis 27. April (für Preßhefeerzeuger) in Anspruch zu nehmen.

Die Eigentümer der Malzkeime sind verpflichtet, die in Anspruch genommenen Mengen an die ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bezeichneten Preßhefeerzeuger zu liefern. Bis zur Lieferung haben sie die Malzkeime kostenlos zu lagern, fachgemäß zu behandeln und sie vor jeder Beschädigung zu bewahren.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt hat die in Anspruch genommene Ware nach Uebernahme durch den Empfänger für dessen Rechnung bar gegen Faktura zu bezahlen (§ 6), falls sich der Verkäufer der Malzkeime nicht ausdrücklich mit einem anderen Vorgange einverstanden erklärt.

## § 4.

Ueber jene angemeldeten Malzkeimmengen, welche von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt nicht binnen der im § 3, erster Absatz, bezeichneten Frist in Anspruch genommen werden, kann der Eigentümer frei verfügen.

## § 5.

Bestehende Schüsse entheben nicht von der Verpflichtung zur Erstattung der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige und zur Lieferung der gemäß § 3 in Anspruch genommenen Malzkeimmengen.

## § 6.

Der Preis bei den durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt durchgeführten Verkäufen an Malzkeimen, welche den nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien üblichen Anforderungen hinsichtlich Qualität und Reinheit entsprechen, beträgt 32 Kronen pro 100 Kilogramm.

Der Preis versteht sich ab Verladestation und schließt die Kosten des Transportes bis zu dieser Station und die Kosten der Verladung in sich. Er gilt ohne Sack gegen Barzahlung.

Falls eine Ware den usancenmäßigen Anforderungen nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet, wenn der Wohnort des Verkäufers der Malzkeime in einem Lande sich befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Verkäufer wohnt.

Wenn die Kriegsgetreideverkehrsanstalt eine bestimmte Menge an Malzkeimen in Anspruch nimmt, hinsichtlich welcher der Eigentümer glaubwürdig nachweisen kann, daß er diese Menge zu einem höheren als dem im ersten Abfabe bezeichneten Preise gekauft hat, so kann der Handelsminister für den Verkauf dieser Menge an Malzkeimen einen höheren als den im ersten Abfabe bezeichneten Preis bewilligen.

Der Vollzug der Ablieferung darf deshalb, weil eine Entscheidung über die Höhe des Verkaufspreises nicht erfolgt ist, nicht verzögert werden.

## § 7.

Die Kontrolle der Befolgung dieser Verordnung wird durch die staatlichen Behörden oder durch deren Beauftragte ausgeübt. Die Anzeigepflichtigen (§ 1) sind verpflichtet, jenen Personen, welche sich als Beauftragte der Behörden legitimieren, das Betreten von Betriebs- und Lagerräumen, die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben von Malzkeimen jederzeit zu gestatten und ihnen alle auf den Verkauf der Malzkeime bezughabenden Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Behörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden geschäftlichen Geheimnisse der Eigentümer und Verwahrer der Malzkeime geheim zu halten.

## § 8.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf jene Malzkeimmengen, welche im Besitze von Preßheseerzeugern sind, oder über welche diese auf Grund bestehender Verträge verfügen. Die Preßheseerzeuger sind jedoch verpflichtet, ihre Vorräte an Malzkeimen im Sinne des § 1 dieser Verordnung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zur Anzeige zu bringen.

Die am 27. März im Besitze von Preßheseerzeugern befindlichen Vorräte sowie die von ihnen später bezogenen Mengen an Malzkeimen dürfen zu anderen Zwecken als zur Preßheseerzeugung ohne Bewilligung des Finanzministeriums nicht verwendet werden.

## § 9.

Die Gebarung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt hinsichtlich dieses Geschäftszweiges untersteht der Kontrolle des Handelsministeriums und kann von diesem Ministerium im Einverneh-

men mit den beteiligten Ministerien durch besondere Vorschriften geregelt werden.

## § 10.

Verkäufe von Malzkeimen, welche im Widerspruche mit dieser Verordnung abgeschlossen werden, sind nichtig.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Aburteilung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 11.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

45. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 86,

betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und anderen Erzeugnissen aus Kartoffeln, ferner von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife ist verboten.

## § 2.

Die politischen Behörden können behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Seifenerzeuger Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den im ersten Absatze erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

## § 3.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche

Mündung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

46. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 91,

über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet:

## § 1.

(1) Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen des Inlandes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a. b. G. B.), sind verboten und ungültig.

(2) Auf Verkäufe von Wein und Obst findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

## § 2.

(1) Inländisches Getreide (Weizen, Roggen, Halbfucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) der Ernte des Jahres 1915 darf vor dem 1. Juli 1915 nicht gekauft und verkauft werden.

(2) Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Geschäfte sind ungültig.

(3) Auf Geschäfte der Militärverwaltung und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt (einschließlich der Weiszentrale) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

## § 3.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, Geschäfte der dort genannten Art vermittelt oder bei deren Abschluß mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung

fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 4.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden. Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet worden ist, kann zurückgefordert werden.

(2) Die Bestimmungen des § 3 finden auf Handlungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung gesetzt wurden.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

47. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend das Verbot der Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden ist verboten.

## § 2.

Die Uebertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

48. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96,

betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### Artikel I.

Der zweite Absatz des § 6 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat nunmehr zu lauten:

„Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; die Vermahlung hat in der Art zu erfolgen, daß aus dem Rohprodukt 8 Prozent Maisgrieß und 74 Prozent Maismehl gewonnen werden.“

#### Artikel II.

Die auf Mais und Maismehl Bezug habenden Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325,\*\* betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, werden außer Kraft gesetzt. Die auf Grund des § 1 der bezeichneten Verordnung von den politischen Landesbehörden festgesetzten Höchstpreise für Mais, sowie die auf Grund derselben kundgemachten Höchstpreise für Maismehl treten demnach außer Kraft.

#### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zentker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

49. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Finanzministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 245.

#### § 1.

Der Höchstpreis für ein Kilogramm reine Wolle (gewaschen) wird

bei feinsten Merinowolle mit 20 Kronen,  
bei Streich- und Kammwolle AAA/AA mit 17 Kronen,  
bei Streich- und Kammwolle A/B mit 15 Kronen,  
bei Streich- und Kammwolle C mit 11 Kronen,  
bei Gigawolle (D-Wolle) mit 9½ Kronen,  
bei Kaczka- (Zackel-) Wolle (E-Wolle) mit 7½ Kronen

festgesetzt.

Dieser Höchstpreis, welcher auch die Kosten der Verjendung bis zur Verladestation einschließt, gilt mit Verpackung (Sack), aber ohne Waschlohn, für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

#### § 2.

Der im § 1 festgesetzte Höchstpreis tritt am 7. Mai 1915 in Wirksamkeit.

Wolle zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung vom obigen Tage an verboten.

#### § 3.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wollbezüge aus dem Zollausslande.

#### § 4.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zentker m. p.

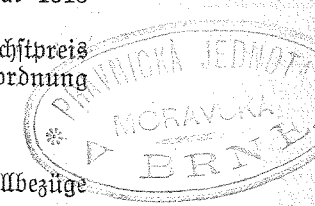
Engel m. p.

50. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 111, betreffend Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1915.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird nachstehendes verordnet:

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

XIV/190



## § 1.

Im Jahre 1915 ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, seine sämtlichen Wiesen, Weiden und Alpen der Futtergewinnung oder der Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh dienstbar zu machen.

## § 2.

Die auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,\* eingesetzten Erntekommissionen haben innerhalb ihres Bestellungsgebietes dafür Sorge zu tragen, daß die Futtergewinnung und die Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde.

Zu diesem Behufe obliegt den Erntekommissionen insbesondere:

1. Die Feststellung jener Wiesen, Weiden und Alpen, welche zu ihrer ordnungsmäßigen Nutzung infolge Einberufung ihrer Besitzer (Bewirtschafter) oder infolge sonstiger durch den Krieg verursachten Geminnisse einer Hilfeleistung bedürfen, sowie die Vorsorge für diese Hilfeleistung;

2. die Feststellung jener Wiesen-, Weide- und Alpengrundstücke, welche bisher ungeachtet ihrer Eignung nicht oder nicht ausreichend für die Futtergewinnung oder Beweidung mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet wurden. Die Erntekommissionen haben ein Verzeichnis über diese Grundstücke, und zwar mit besonderer Hervorhebung der zur Raufuttergewinnung geeigneten Flächen, bis längstens 1. Juni der politischen Bezirksbehörde vorzulegen; gleichzeitig ist anzugeben, ob in der Gemeinde tatsächlich Mangel an Weidegründen herrscht und infolgedessen die Heranziehung weiterer solcher Gründe zur Nutzviehweide geboten erscheint.

## § 3.

Die politische Bezirksbehörde hat nach Empfang dieses Verzeichnisses unverzüglich die Eigentümer der im § 2, 3. 2. benannten Grundstücke aufzufordern, bis längstens Ende Juni den Nachweis zu erbringen, daß sie selbst schon genügende Vorkehrungen getroffen haben, um die Futtergewinnung oder Beweidung mit landwirtschaftlichem Nutzvieh, beides im vollen ortsüblichen Ausmaße, sei es im Eigenbetriebe, sei es durch Ueberlassung dieser Nutzungen an andere sicherzustellen.

Wird dieser Nachweis binnen der oben bestimmten Frist nicht erbracht, so kann die politische Bezirksbehörde alle nicht voll ausgenützten Futtergründe und die für den tatsächlichen Bedarf erforderlichen Weide- und Alpenflächen der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, oder einer anderen Gemeinde, die Mangel an Futter- oder Weidegründen hat, unter Berücksichtigung

\* Siehe diese Verordnung Seite 204.

sichtigung ihrer Lage und ihres Bedarfes zur Bewirtschaftung und Nutzung überlassen.

## § 4.

Bei Bewirtschaftung der zugewiesenen Grundstücke ist die Gemeinde befugt, vorhandene Wege zu benützen und im Bedarfsfalle neue herzustellen. Sie kann weiters alle zur Sicherung der Nutzung erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere Einzäunungen, Tränken, Unterstände und dergleichen einfache Anlagen errichten.

## § 5.

Nach dem Aufhören der Nutzung hat die Gemeinde die überwiesenen Grundstücke ohne Verzug in ihren vorigen Stand zu versetzen.

## § 6.

Der Ertrag aus der Nutzung der zugewiesenen Grundstücke fließt in die Gemeindefasse.

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf ein Entgelt. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde steht ihm nur für solche Schäden zu, die nicht mit der ordentlichen Bewirtschaftung der überlassenen Grundstücke verbunden sind.

## § 7.

Gegen die in Handhabung dieser Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde ist ein weiterer Rechtszug, außer in Straffällen, unzulässig.

## § 8.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben von der politischen Bezirksbehörde erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird von dieser Behörde mit Geld bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 1 Monat bestraft.

## § 9.

Die auf Grund dieser Verordnung für den Eigentümer geltenden Vorschriften finden auch auf den Pächter, Fruchtrentner und andere dinglich Berechtigte sinngemäß Anwendung.

## § 10.

Die Organe des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung sowie in jenen Ländern, wo Agrarbehörden bestehen, die agrarbehördlichen Organe sind gehalten, die politischen Bezirksbehörden, die Erntekommissionen und die Gemeinden in Durchführung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

## § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

51. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 113,

betreffend die Sicherstellung der Fleischversorgung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Verkauf von Fleisch, roh oder zubereitet (gekocht, gebraten, geselcht u. dgl.), sowie die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist nur an fünf Tagen der Woche gestattet.

Unter Fleisch wird in dieser Verordnung Rind-, Kalb-, Schweine- und Hühnerfleisch, mit Ausnahme von Wurstwaren und inneren Organen der geschlachteten Tiere, wie Lunge, Leber, Nieren, Filz, Hirn u. dgl., verstanden.

## § 2.

Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist, festzusetzen und öffentlich bekanntzugeben.

## § 3.

In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, kann die politische Bezirksbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle fallweise über Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 bewilligen.

Gewerbetreibende, die auf Grund einer solchen Bewilligung Fleisch an Dritte abgeben, haben ein Vormerkbuch zu führen, aus dem die Behörde, von welcher die Bewilligung erteilt wurde, der Name und der Wohnort der Partei sowie die an jede Partei abgegebene Menge und Gattung von Fleisch ersichtlich sein muß.

## § 4.

Die Bestimmungen der §§ 1—2 finden auf den Verkauf von Fleisch zum Zwecke der Verköstigung der im Bezuge der Naturalverpflegung stehenden Militärpersonen keine Anwendung,

die Fleischhauer dürfen aber das Fleisch nur gegen eine Bestätigung ausfolgen, die in das Vormerkbuch (§ 3) einzutragen ist.

## § 5.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftsräumen Fleisch nicht auf Lager halten.

Die politische Bezirksbehörde und in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese ist befugt, durch ihre Organe in den Räumen, in denen Fleisch feilgehalten wird, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

## § 6.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

## § 7.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a) der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

## § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

52. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114,

betreffend Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

## § 1.

Rühe und Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustande der Trächtigkeit befinden, daß dieser Zustand den mit der Haltung, dem Verkaufe oder der Schlachtung von Vieh beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen — Notschlachten ausgenommen — zwecks Schlachtung nicht verkauft und auch nicht geschlachtet werden.

## § 2.

Melk- und Zuchtkühe, weibliche und kastrierte Kälber sowie Kalbinnen und Ochsen bis zum Alter von 2½ Jahren und Stierkälber sowie Stiere bis zum Alter von 2 Jahren dürfen nur mit behördlicher Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder geschlachtet werden. Das Alter von 2½ Jahren wird durch 4, das Alter von 2 Jahren durch 2 bleibende große Schneidezähne gekennzeichnet.

Für die Erteilung der Bewilligung ist in jeder in Betracht kommenden Gemeinde von der politischen Bezirksbehörde eine sachverständige Person zu bestellen. Solange diese Bestellung nicht erfolgt ist, wird diese Funktion durch die im Sinne der Verordnungen vom 14. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 285,\* und vom 23. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 353,\*\* bestellte sachverständige Person, in deren Ermangelung durch den Vorsteher jener Gemeinde ausgeübt, in welcher der Betrieb des Züchters, beziehungsweise des jeweiligen viehhaltenden Landwirtes gelegen ist.

Die politische Landesbehörde kann für das betreffende Verwaltungsgebiet, oder auch nur für einzelne Teile desselben die Befugnis zur Erteilung der im Absätze 1 vorgesehenen Bewilligungen der politischen Bezirksbehörde oder einer anderen Stelle übertragen.

## § 3.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt des im § 2, Absatz 2, erwähnten behördlichen Organes zu übernehmen und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Dieses Amt ist ein Ehrenamt.

## § 4.

Für Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkauf zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate, zurückgerechnet vom Tage des Ansuchens, wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat. Ueberdies muß das in diesem Falle zur Schlachtung bestimmte Kalb am Tage des Abtransportes die Merkmale

\* Siehe diese Verordnung Seite 232.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 254.

der Kälberreife, das ist 8 vollständig durchgebrochene, von derbem Zahnfleisch umschlossene Schneidezähne und abgeheilten Nabel aufweisen.

## § 5.

Die behördliche Bewilligung bezüglich der Kälber und Jungrinder kann dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte ferner aus erheblichen Gründen erteilt werden.

Als derartige Gründe haben insbesondere zu gelten:

1. Mangel der körperlichen Eignung eines Kalbes zur Aufzucht;
2. Krankheiten, Gebrechen und nicht zu behebende kümmerliche Entwicklung der Tiere;
3. Mangel der für eine dauernde, wenn auch bloß notdürftige Unterbringung der Tiere erforderlichen Räumlichkeiten;
4. Mangel an dem nötigen Futter;
5. eine solche wirtschaftliche Lage des Züchters, beziehungsweise des viehhaltenden Landwirtes, daß für ihn der Entgang des Erlöses aus dem Verkaufe einen empfindlichen Nachteil für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung des Betriebes zur Folge hätte.

Diese Bewilligung darf jedoch für Kälber nicht erteilt werden, welche nicht die im § 4 angeführten Merkmale der Kälberreife aufweisen.

## § 6.

Für Melk- und Zuchtkühe ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Abverkauf zwecks Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn die weitere Haltung der Kühe mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Betriebes nicht als wirtschaftlich begründet erscheint.

## § 7.

Im Falle der Erteilung der behördlichen Bewilligung (§ 2) wird dem Züchter, beziehungsweise dem viehhaltenden Landwirte eine mit fortlaufender Nummer versehene Bescheinigung ausgefolgt, die beim Verkaufe des Tieres dem Käufer zu übergeben ist. In dieser Bescheinigung sind die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesenen Umstände und außerdem bei Kalbinnen, Ochsen und Stieren das Alter nach dem Stande des Zahnwechsels anzugeben. Ferner ist das Alter der Tiere auch in dem Viehpasse in der Rubrik „Genaue Beschreibung der Tiere“ ersichtlich zu machen. Das behördliche Organ (§ 2) hat die erteilten Bewilligungen nach den fortlaufenden Nummern unter Führung des wesentlichen Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen. Die Bescheinigung wird vom Vieh- und Fleischbeschauer gelegentlich der Vornahme der Schlachtung eingezogen. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat die Bescheinigungen zu sammeln und allwöchentlich dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher die



Schlachtung erfolgt, zu übergeben. Dieser hat die Bescheinigungen der politischen Bezirksbehörde einzusenden.

#### § 8.

Wenn die Erteilung der behördlichen Bewilligung im Sinne des § 2, Absatz 3, der politischen Bezirksbehörde oder einer anderen Stelle übertragen wurde, darf im Falle eines Abtransportes zwecks Schlachtung die Ausstellung des Viehpasses für das betreffende Tier erst nach Einlangen der Schlachtungsbewilligung der politischen Bezirksbehörde oder der erwähnten Stelle erfolgen und ist diese Bewilligung, im Viehpasse und im Jurtaabschnitte des Viehpassestes unter Angabe von Zahl und Datum des bezüglichen behördlichen Erlasses ersichtlich zu machen.

Handelt es sich dagegen um den Abtransport eines nicht zur Schlachtung bestimmten Tieres, so ist auf dem Viehpasß der Vermerk „Darf zur Schlachtung nicht zugelassen werden“ zu setzen.

#### § 9.

Die politische Bezirksbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen des Gemeindevorstehers, beziehungsweise des im Sinne des § 2 bestellten besonderen Funktionärs abändern oder außer Kraft setzen.

Gegen die Verweigerung der Schlachtungsbewilligung ist die binnen 14 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Beschwerde zulässig. Die politische Bezirksbehörde entscheidet über diese Beschwerde nach Anhörung der Gemeinde binnen 8 Tagen endgültig. Hat die politische Bezirksbehörde selbst über die Erteilung der Schlachtungsbewilligung entschieden, so kann diese Entscheidung nicht angefochten werden.

#### § 10.

Tiere der im § 2 bezeichneten Gattungen dürfen ohne Weibringung der im § 7 erwähnten Bescheinigung, beziehungsweise eines mit der Bewilligungsklausel (§ 8) versehenen Viehpasses auf Schlachtviehmärkte nicht zugelassen werden.

#### § 11.

Wer Tiere der im § 1 bezeichneten Art zwecks Schlachtung verkauft oder der Schlachtung zuführt, ferner

wer Tiere der im § 2 angegebenen Gattungen ohne Bewilligung zwecks Schlachtung verkauft oder der Schlachtung zuführt,

wer solche Tiere ohne Schlachtungsbewilligung zwecks Schlachtung kauft oder

wer wissentlich falsche Angaben zur Erlangung der Schlachtungsbewilligung macht oder

wer die für die Erteilung der Schlachtungsbewilligung maßgebenden Umstände absichtlich herbeiführt,

wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt des im § 2 angeführten behördlichen Organes zu übernehmen oder fortzuführen, schließlich

wer sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt,

macht sich einer Uebertretung dieser Verordnung schuldig, welche von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen, beziehungsweise mit Arrest bis zu einem Monate geahndet wird.

Außerdem kann die politische Bezirksbehörde im Bedarfsfalle eine entsprechende Unterbringung oder auch den Verkauf der betreffenden Tiere auf Kosten und Gefahr des Eigentümers veranlassen.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

#### § 12.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf:

- a) Tiere, die zu Schlachtzwecken aus dem Auslande eingeführt werden;
- b) Tiere, welche notgeschlachtet werden.

#### § 13.

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 23. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 353.\* Doch bleiben die auf Grund dieser Verordnung erteilten behördlichen Bewilligungen aufrecht.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

53. Verordnung des Ackerbauaministers im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und des Innern vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 115,

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung Seite 254.

## § 1.

Viehändler haben sich bei Ausübung des Viehhandels über ihre Gewerbeberechtigung durch Vorzeigung des Gewerbeheimes auszuweisen.

## § 2.

Die Bestellung von Einkäufern durch Viehhändler ist der politischen Bezirksbehörde des Standortes des betreffenden Gewerbebetriebes anzuzeigen, welche für jeden Einkäufer eine Legitimation ausfertigt.

Die Ausstellung der Legitimation darf nur für solche Personen erfolgen, welche vollkommen verlässlich erscheinen.

Gegen Einkäufer, welche ohne diese Legitimation Vieh einkaufen, ist strafweise vorzugehen.

## § 3.

Der Viehhälter ist verpflichtet, Vormerkbücher, in welche alle Käufe und Verkäufe unter Angabe der gezahlten und erzielten Preise einzutragen sind, zu führen und sie der politischen Bezirksbehörde jederzeit über Verlangen vorzuweisen.

## § 4.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, für einzelne Gebiete den Vieheinkauf im Umherziehen von Haus zu Haus zu verbieten.

## § 5.

Sollten sich in einem Gebiete Uebelstände im Viehhandel zeigen, so ist die politische Bezirksbehörde mit der im § 7 bezeichneten Ausnahme berechtigt, die Ausstellung von Viehpässen in einzelnen Gemeinden von ihrer Ermächtigung abhängig zu machen.

Diese Ermächtigung darf nicht erteilt werden, wenn der Ankauf von Vieh durch Händler, welche ihre Gewerbeberechtigung nicht nachzuweisen vermögen, oder durch nicht legitimierte (§ 2) Einkäufer in Frage kommt.

## § 6.

Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ist vom Gemeindevorsteher oder von dem mit der Viehpasausstellung betrauten Organe sowohl auf dem Viehpasse als auch auf dem Zurtaabschnitte des Viehpasheftes unter Angabe von Datum und Zahl des behördlichen Erlasses ersichtlich zu machen.

## § 7.

Für den Verkehr von Vieh, welches ein Landwirt von einem anderen zum Zwecke des Fortbetriebes seiner Wirtschaft erwirbt, können auch in dem Falle einer im Sinne des § 5 getroffenen Anordnung Viehpässe ohne Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde ausgestellt werden.

In den Viehpas ist in diesem Falle der Vermerk: „Ausgestellt auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 115. Darf zur Schlachtung nicht zugelassen werden.“ aufzunehmen.

## § 8.

Gegen die Verweigerung der im § 5 angeführten Ermächtigung steht die binnen 8 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Das Ackerbauministerium übt das Aufsichtsrecht über die Handhabung dieser Verordnung und kann die Verfügungen der Unterbehörden abändern und außer Kraft setzen.

## § 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Handhabung dieser Verordnung verpflichtet.

## § 10.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Erfolgte die Übertretung durch einen Viehhändler, so kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

## § 11.

Diese Verordnung tritt am 14. Mai 1915 in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

54. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121,

über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Jeder, der nicht verarbeitete oder nicht in Verarbeitung befindliche Schafwolle in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. Mai 1915 sowie nach dem Stande vom 1. und 15. Juni — vom Monate Juli 1915 an aber monatlich nach dem Stande vom ersten eines jeden Monats — innerhalb

acht Tagen von den angegebenen Terminen an gerechnet, der Behörde zur Anzeige zu bringen. Bloß gewaschene Schafwolle ist nicht als verarbeitet anzusehen und unterliegt daher der Anzeigepflicht. Wer seinen Vorrat bereits zur Anzeige gebracht hat, ist zur weiteren Anzeige nur dann verpflichtet, wenn in seinem Vorrat eine Veränderung eingetreten ist.

Produzenten und Händler von Wolle sind verpflichtet, gelegentlich der ersten Anzeige auch anzumelden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie Wolle von der heurigen Schafschur geliefert haben; bei den nachfolgenden Anzeigen sind sie verpflichtet zu melden, welche Mengen und an wen (Händler, Fabrik) sie seit dem Zeitpunkte der vorangegangenen Anzeige abgeliefert haben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf jene Vorräte, welche der Besitzer im eigenen Haushalte oder für hausindustrielle Zwecke benötigt, sie erstreckt sich ebenso nicht auf die Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle und auf Wollabfälle.

#### § 2.

Die Anzeige ist bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, zu erstatten.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei diesen Behörden und bei den Gemeindevorstellungen aufliegenden Anmeldeformulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Einsendung im Wege der Post hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz, die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

#### § 3.

Wollproduzenten können ihre Anmeldungen auch mündlich bei jener Gemeindevorstellung erstatten, in deren Gebiet sich der anzumeldende Schafwollvorrat befindet. In diesem Falle haben die Gemeindevorstellungen die Ausfüllung der Formulare vorzunehmen und dieselben innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige politische Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

#### § 4.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

#### § 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

55. Verordnung des Ackerbaueministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Das Verfüttern von grünem, nicht als Mischlingsfutter angebautem Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Gerste) im abgemähten Zustande oder durch Abweiden ist verboten.

#### § 2.

Wenn es infolge besonderer Vorkommnisse, wie Mäusefraß, Auswinterung oder anderer Schäden wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, die beschädigte Frucht ausreifen zu lassen, kann die politische Bezirksbehörde, in deren Gebiet sich das Getreidefeld befindet, nach Anhörung der zuständigen, auf Grund der Ministerialverordnung vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 200,\* eingesezten Erntekommission das Verfüttern solchen Getreides bewilligen.

#### § 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

\* Siehe diese Verordnung Seite 204.

56. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Für Rinds- und Kalbfhäute und für Rinds- und Kalbleder werden die in den beigefüglichen Verzeichnissen I und II angeführten Höchstpreise festgesetzt.

§ 2.

Die Höchstpreise finden auf Bezüge aus dem Zollauslande keine Anwendung.

Gemeinnützigen Vereinigungen, die sich mit der Beschaffung von Häuten oder Leder für Kriegsbedarf befassen, kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit der Militärverwaltung die Bewilligung erteilt werden, daß sie die beschafften Gegenstände mit einem festzusetzenden entsprechenden Zuschlage zu den Höchstpreisen abgeben.

§ 3.

In den Räumen, in denen ein Kleinverkauf von Leder stattfindet, ist ein Abdruck oder eine Abschrift des dieser Verordnung beigefüglichen Verzeichnisses (II) der Höchstpreise für Leder an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 4.

Der Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände zu einem höheren Preise als zu dem festgesetzten Höchstpreise ist verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, bei Geschäften, die zu einem höheren Preise abgeschlossen werden sollen, vermittelt oder in anderer Weise bei deren Abschluß mitwirkt, oder wer sich eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung zu Schulden kommen läßt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Der Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände kann von der politischen Landesbehörde aufgefordert werden, die in seinem Besitze befindliche Ware zum festgesetzten Höchstpreise zu liefern. Weigert er sich, dieser Aufforderung zu entsprechen, so kann die politische Landesbehörde die Vorräte auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen. Den Verkaufspreis hat die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie

der Güte und Verwendbarkeit der Ware nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 28. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Verzeichnis I.

Höchstpreise für Häute.

A. Rinds- und Kalbfhäute.

a) Grüne und gefärbte Häute.

Gattung und Gewicht der Häute in Kilogrammen	Preis in Kronen für das Kilogramm Grünengewicht			
	Klasse I	II	III	IV
1. Kalbinnen (deutscher Schlag)				
bis 22 1/2	2'76	2'71	2'67	2'52
von 23 bis 29 1/2	2'73	2'68	2'64	2'49
von 30 bis 39 1/2	2'71	2'67	2'62	2'47
von 40 bis 49 1/2	2'67	2'62	2'57	2'42
von 50 aufwärts	2'62	2'57	2'52	2'37
2. Röhre und Däsen (deutscher Schlag)				
bis 22 1/2	2'76	2'71	2'67	2'52
von 23 bis 29 1/2	2'71	2'67	2'62	2'47
von 30 bis 39 1/2	2'67	2'62	2'57	2'42
von 40 bis 49 1/2	2'62	2'57	2'52	2'37
von 50 aufwärts	2'57	2'52	2'47	2'33
3. Stiere (deutscher Schlag)				
bis 22 1/2	2'62	2'57	2'52	2'37
von 23 bis 29 1/2	2'57	2'52	2'47	2'33
von 30 bis 39 1/2	2'52	2'47	2'42	2'28
von 40 bis 49 1/2	2'42	2'37	2'33	2'18
von 50 aufwärts	2'28	2'23	2'18	2'04
4. Büffel				
bis 39 1/2	2'04	1'99	1'94	1'79
von 40 bis 49 1/2	1'94	1'89	1'84	1'69
von 50 aufwärts	1'79	1'74	1'69	1'45

b) für getrocknete Rinds- und Kalbfhäute betragen die Höchstpreise das 2,4 fache der vorstehenden Höchstpreise für grüne Häute.

c) für Kalbinnen-, Röhre-, Däsen- und Stierhäute von Rindern ungarischen Schlags betragen die Höchstpreise um 15 h, von Rindern des bosnisch-herzegowinischen Landesschlages um 40 h weniger als die Höchstpreise für die Häute von Rindern deutscher Rasse.

d) Klasseneinteilung:

1. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen der von der Verkaufsgenossenschaft der Fleischhauer, Selcher und Großschlächter, reg. Genossenschaft nr. b. G., in Prag (I) veranstalteten Auktionen entsprechen.

2. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen im Verkehr mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Wiener Fleischhauer entsprechen.

3. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Usancen im Verkehr mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Budapester Fleischhauer entsprechen.

4. Klasse. Sonstige Häute.

e) Zuschläge:

Salzgeld 3 h für das Kilogramm Haut,  
für Schlachtung ohne Horn 6 Prozent zum Höchstpreise.

f) Abzüge:

Vereinzelte Engerlinge 3 K für die Haut.

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder laffige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

**B. R o ß h ä u t e.**

	Länge der Haut Zentimeter	Preis in Kronen für das Stück einschließlich Salzgeld
a) Gefalzene Rofshäute . . . . .	175—199	24
	200—219	29
	220—239	35
	über 240	43

Die Länge der Haut ist vom Ohr bis zur Schwanzwurzel zu messen.

b) Trockene Rofshäute für das Kilogramm 3 K 70 h.

c) Abzüge:

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder laffige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

**C. G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n.**

Die vorstehenden Höchstpreise für Rind- und Rofshäute gelten ab Lager einschließlich der üblichen Verpackung (Verschnürung) für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

Zur Zwischenhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag von 3 Prozent gefordert werden, worin die Kosten der Verjendung der gehandelten Häute bis zur Verladestation inbegriffen sind.

**Verzeichnis II.**

**Höchstpreise für Leder.**

**A. R i n d s l e d e r.**

Gattung	Preise in Kronen für das Kilogramm
<b>Blankleder:</b>	
schwarz (4—5 Millimeter stark) . . . . .	11.75
Natur . . . . .	14.80
<b>Brandsohlenleder</b>	
Glanzterzen für Sattelsitzdecken . . . . .	13.—
12.—	
<b>Oberleder, braun:</b>	
leicht (1.8—2.5 Millimeter stark) . . . . .	18.—
schwer (Riemenleder) . . . . .	16.50
<b>Oberleder, schwarz:</b>	
leicht (1.8—2.5 Millimeter stark) . . . . .	17.—
schwer . . . . .	15.50
<b>Sohlenleder, Bache:</b>	
in Hälften oder im ganzen . . . . .	11.—
Croupons . . . . .	12.65
Hälfe . . . . .	9.80
Abern . . . . .	8.90
<b>Sohlenleder, Fichtenlohterzen:</b>	
in Hälften oder im ganzen . . . . .	12.—
Croupons . . . . .	13.80
Hälfe . . . . .	10.70
Abern . . . . .	9.70
<b>Sohlenleder, Dreifachterzen:</b>	
in Hälften oder im ganzen . . . . .	12.—
Croupons . . . . .	14.40
Hälfe . . . . .	10.—
Abern . . . . .	9.—

**B. R o ß l e d e r.**

Brandsohlenleder . . . . . 12.—

**C. G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n.**

Die vorstehenden Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Verjendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufe der Ledererzeuger, und zwar für den Fall des Verkaufes gegen Barzahlung.

Zur Großhandel darf ein Zuschlag bis zu 3 Prozent zu den Höchstpreisen berechnet werden.

Zur Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 9 Prozent gefordert werden.

57. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers, Ministers des Innern und Ministers für Landesverteidigung vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150,  
über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen rohe oder bloß gewaschene Schafwollen (einschließlich der Hautwollen) nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungs-aufträgen verarbeitet werden. Jede andere Verarbeitung der Schafwolle mit Ausnahme der Verwendung zu Zwecken der Hausindustrie, welche Verwendung auch weiterhin freibleibt, ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums gestattet.

Von diesen Beschränkungen sind jedoch jene Schafwollvorräte ausgenommen, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in den Fabriksbetrieben befinden und zur Aufrechthaltung des Betriebes in dem bisherigen Umfange während der nächsten 14 Tage unbedingt notwendig sind.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes beziehen sich überdies nicht auf Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle sowie auf die Wollabfälle. Diese Materialien können auch künftighin zu beliebigen Zwecken frei verarbeitet werden.

§ 2.

Schafwolle (Schweißwolle, Wolle in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikwäsche, Hautwolle, Gerber-, Sterblings-, Kürschner- und Kunstwolle sowie Wollabfälle) in unverarbeitetem Zustande darf von der Aufbewahrungsstelle nach einem außerhalb der Stadt oder Gemeinde liegenden Orte mittels Eisenbahn, Schiff, Motorfahrzeug oder Achse (ausgenommen Postverkehr) nur gegen vorherige Anzeige an das Handelsministerium auf Grund einer Transportbescheinigung desselben weiterbefördert werden. Die Transportbescheinigung wird vom Handelsministerium erteilt:

- a) in allen Fällen der Versendung von Schweißwolle, Wolle in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikwäsche sowie Hautwolle in öffentliche Lagerhäuser oder Wollwäschereien des eigenen Staatsgebietes und in solche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie in den Ländern der heiligen ungarischen Krone gelegene Wolle verarbeitende Fabriken, welche sich durch ein Zertifikat des k. u. k. Kriegsministeriums, des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung oder königlich ungarischen Honvedministeriums über einen entsprechenden zur Zeit des Ansehens bereits erhaltenen militärischen Lieferungs-auftrag

und die Bestimmung der Schafwolle zu dessen Ausführung ausweisen;

- b) zum Zwecke der Versendung von Sterblings-, Gerber-, Kürschner- und Kunstwolle sowie Wollabfällen, ohne daß hierzu die Beibringung eines Zertifikates der im Punkte a) genannten Ministerien erforderlich wäre;
- c) nach Ermessen des Handelsministeriums in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen.

Die im ersten Absätze dieses Paragraphen vorgesehene Anzeige und Bescheinigung ist nicht erforderlich zur Beförderung von Schafwolle mittels Achse oder Motorfahrzeug von der Schur-stelle in die eigenen heimischen Lagerräume des Produzenten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

58. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153,  
wegen Beschränkung der Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Juni, Juli und August 1915 höchstens fünfundsiebzig Prozent jener Bierwürzenmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während eines der Monate Juni, Juli oder August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats im Jahre 1911, falls die Brauerei aber auch damals durch mehr als zehn Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des entsprechenden Monats des Jahres 1914 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche im laufenden Betriebsjahre den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. TL. der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu achtzig Prozent, jene, welche den zehnprozentigen Nachlaß genießen, bis zu neunzig Prozent, endlich jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß genießen, voll erreichen, aber nicht überschreiten.

## § 2.

Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, d. i. der Hektolitergrad Extrakt maßgebend.

## § 3.

Jeder Brauereiunternehmer, der während eines der Monate Juni, Juli oder August 1915 seine Brauberechtigung nicht voll in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, den unausgenützt bleibenden Teil spätestens am 20. des betreffenden Monats der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzumelden. Wird in den Monaten Juni oder Juli 1915 diese Anmeldung unterlassen oder der unausgenützt bleibende Teil um mehr als fünf Prozent zu gering angegeben, so wird die der Brauerei für den nächstfolgenden Monat zustehende Brauberechtigung um den im Vormonate nicht in Anspruch genommenen und nicht angemeldeten Teil gekürzt.

## § 4.

Brauereiunternehmer, die ihre Brauberechtigung während eines der Monate Juni oder Juli 1915 nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiters kann jeder Brauereiunternehmer den während eines der Monate Juni, Juli und August nicht ausgenützten Teil seiner Brauberechtigung an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese die ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf.

Jede derartige Übertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung vereinigt werden und hat die Hektolitergrade Extrakt und Namen und Standort der Brauerei, an die die Übertragung erfolgt, anzugeben. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Überwachungsorgan der Brauerei, an die die Übertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

## § 5.

Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrerzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen.

## § 6.

Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

59. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 214, betreffend Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153,\* wegen Einschränkung der Biererzeugung.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung der § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153, abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

## „§ 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen im Monate August 1915 höchstens neunzig Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung des Monats August der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während des Monats August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des Monats August des Jahres 1911, falls die Brauerei aber auch damals mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des Monats August 1914 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche im laufenden Betriebsjahre den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu fünfundsiebzig Prozent, jene, welche den zehn- sowie jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß ge-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

niesen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.“

Seinold m. p.

Engel m. p.

Schuster m. p.

60. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 155, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

#### Artikel I.

§ 3, Absatz 2, sowie §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, werden außer Kraft gesetzt.

#### Artikel II.

An Stelle des zweiten Absatzes des § 6 dieser Ministerialverordnung in der Fassung der Ministerialverordnung vom 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96,\*\* betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl, treten folgende Bestimmungen:

Zur Herstellung von Maisgrieß und Maismehl darf nur natürlich trockener oder künstlich getrockneter Mais verwendet werden; der Mais ist bis zu 82 Prozent auszumahlen, wobei auf Grieß höchstens 8 Prozent des Gewichtes des Rohproduktes zu entfallen haben.

Die politische Landesbehörde kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Erzeugung von Maisgrieß auch in anderem Prozentausmaße zulassen.

#### Artikel III

§ 7 derselben Ministerialverordnung hat zu lauten:

Die im § 3 vorgesehene Mehlmischung ist grundsätzlich schon in den Mühlen zu bewerkstelligen, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Mischung durch Vermahlung der gemischten Ge-

\* Siehe diese Verordnung Seite 240.

\*\* Siehe diese Verordnung Seite 288.

treidegattungen oder durch mechanisches Zusammenmischen der sondergemahlten Mehlgattungen erfolgt.

Die politische Landesbehörde kann ausnahmsweise einzelnen Mühlen, die aus betriebs- oder verschleißtechnischen Gründen oder wegen Mangel an Gerste nicht in der Lage sind, die Mehlmischungen selbst vorzunehmen, über ihr Ansuchen auf Widerruf gestatten, das Weizenkochmehl unvermischt an andere Mühlen, an gewerbemäßige Verarbeiter oder an Detailhändler abzugeben.

Wird einer Mühle eine solche Bewilligung erteilt, so darf seitens der anderen Mühlen oder der Detailhändler das Weizenkochmehl nur in der im § 3 vorgesehenen Mischung in Verkehr gebracht und seitens der gewerbemäßigen Verarbeiter nur nach Maßgabe der geltenden besonderen Vorschriften verwendet werden.

#### Artikel IV.

Als neuer § 7 a ist nach § 7 einzuschalten:

Das Weizenbrotmehl, das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen nur ungemischt in Verkehr gebracht werden.

Das Weizenbrotmehl, das Weizengleichmehl und das Roggenmehl dürfen an gewerbemäßige Verarbeiter und an Verbraucher nur dann abgegeben werden, wenn der Abnehmer gleichzeitig dieselbe Menge von Maismehl bezieht. An Stelle von Maismehl kann auch Kartoffelmehl oder Reismehl bezogen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die politische Bezirksbehörde fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze bewilligen.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet auf die Mehlabgabe seitens der Mühlen keine Anwendung.

#### Artikel V.

Der zweite Absatz des § 9 hat zu lauten:

In den im zweiten Absatz des § 7 vorgesehenen Fällen hat die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der erteilten Ausnahmsbewilligung durch weitere Aufsichtsmaßnahmen sowohl gegenüber den Mühlen als auch gegenüber den gewerbemäßigen Verarbeitern und Detailhändlern für die Einhaltung dieser Ausnahmsvorschriften Sorge zu tragen.

#### Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, jedoch können die an diesem Tage vorhandenen Vorräte an gemischten Mehlen bis einschließlich 20. Juni 1915 unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Artikels IV abgesetzt werden.

Seinold m. p.  
Senfer m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.



**61. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 19. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 166,  
über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer die im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Maschinen erzeugt oder mit ihnen Handel treibt, ist verpflichtet, bis längstens 28. Juni 1915 unmittelbar an das k. k. Ackerbauministerium eine Anzeige über die bei ihm lagernden und über die von ihm an einem anderen Orte aufbewahrten Maschinen dieser Art zu erstatten.

Die Erzeuger von solchen Maschinen sind verpflichtet, mit dieser Anzeige auch jene Maschinen anzugeben, welche noch in Herstellung begriffen sind, jedoch voraussichtlich vor der diesjährigen Ernte, beziehungsweise Druschzeit fertiggestellt sein werden.

§ 2.

Die Anzeige hat sich zu erstrecken:

- a) auf alle für die Ernte nötigen Maschinen, also auf Grassmäähmaschinen, Getreidemähmaschinen, garbenbindende Mähmaschinen, Heuwender und Pferderechen;
- b) auf alle für den Drusch nötigen Maschinen, also auf Handdreschmaschinen, Göpeldreschmaschinen, motorisch betriebene Dreschmaschinen sowie Reinigungs- und Sortiermaschinen;
- c) auf alle dem Betriebe von Dreschmaschinen dienenden Dampflokomobile und Benzin-, beziehungsweise Benzol-lokomobile.

Die Anzeige ist nach dem im Anhange zu dieser Verordnung enthaltenen Formulare, dessen Rubriken durch Eintragung der in den Aufschriften verlangten Angaben auszufüllen sind, zu erstatten.

§ 3.

Die in Verwahrung des Erzeugers oder Händlers befindlichen, jedoch bereits verkauften Maschinen sind unter Angabe des Namens und Wohnortes des Erwerbers in die Anzeige einzubeziehen.

§ 4.

Die in Verwahrung landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften befindlichen Maschinen sind, auch wenn sie zum Weiterverkaufe bestimmt sind, nicht anzuzeigen.

§ 5.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht.

Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6.

Die Veräußerung der zur Anzeige gebrachten Maschinen unterliegt keiner Behinderung, jedoch sind über die nach Erstattung der Anzeige durchgeführten Verkäufe Aufschreibungen zu führen, welche den Behörden über Verlangen vorzuweisen sind.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

**62. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 23. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 169,**

**wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird die Wegbringung von Branntwein gegen Versteuerung beschränkt, wie folgt:

§ 1.

In der Zeit vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen bis einschließlich 30. Juni 1915 darf Branntwein aus der Konsumabgabe unterliegenden Brennereien und aus Branntweinfreilagern gegen Entrichtung der Branntweinkonsumabgabe nur nach Maßgabe der vor dem Kundmachungstage überreichten Wegbringungsanmeldungen (§ 24, I, der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 130 ex 1899) weggebracht werden.

Im Monate Juli 1915 darf aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder aus einem Branntweinfreilager



brauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte.

Heinold m. p.

**64. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195, über die Regelung des Verkehrs mit Zucker.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird eine Zuckerzentrale in Wien errichtet.

Die Zuckerzentrale besteht aus vom Handelsminister ernannten Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken.

Die Zentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Anträge zu stellen, über die von der Zentrale Beschluß gefaßt werden muß; sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Zentrale für so lange aufzuschieben, bis vom Handelsminister eine Entscheidung getroffen wird. Diese Entscheidung ist für die Zentrale bindend.

Für die Geschäftsführung der Zentrale wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein Statut erlassen.

§ 2.

Wer unversteuerten Zucker aller Art in Verwahrung hält, ist verpflichtet, bis längstens 15. Juli 1915 diese Vorräte nach dem Stande vom 10. Juli 1915, getrennt nach Arten, der Zuckerzentrale zur Anzeige zu bringen.

Mengen, die sich am 10. Juli auf dem Transporte befinden, sind sofort nach dem Empfange vom Empfänger zur Anzeige zu bringen.

Ueber Aufforderung der Zuckerzentrale haben die Verwahrer fremden Zuckers anzuzeigen, wer über die angezeigten Mengen das Verfügungsrecht besitzt, oder für welchen Rechnung sie lagern. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, ohne Verzug den Verwahrern die ihnen zustehenden Mengen bekanntzugeben.

§ 3.

Sämtliche am 10. Juli vorhandenen anzeigepflichtigen (§ 2) Vorräte an unversteuertem Zucker aller Art sowie der in

der Betriebsperiode 1915/16 erzeugte unversteuerte Zucker aller Art werden unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind befreit:

1. Sämtlicher auf der Preisbasis von 79 Kronen für die Inlandsbesteuerung vor dem 10. Juli 1915 nachweislich verkaufter Zucker;

2. Zucker, welcher sich am 10. Juli 1915 im Besitze der Seeresverwaltung befindet;

3. Zucker, dessen abgabefreie Verwendung auf Grund finanzbehördlicher Bewilligung gestattet wurde, gleichviel ob die betreffenden Mengen bereits bezogen sind oder auf Grund von Schließungen zu liefern sind, welche nachweislich vor dem 10. Juli 1915 getätigt wurden.

§ 4.

Das ausschließliche Verfügungsrecht über sämtlichen gesperrten Zucker aller Art steht der Zuckerzentrale zu.

Die Besitzer und Erzeuger von Zucker sind verpflichtet, Verfügungen und Anordnungen der Zuckerzentrale über Verkauf und Lieferung von Zucker Folge zu leisten und ihr alle Behelfe und Ausweise vorzulegen, welche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

§ 5.

Der Zentrale obliegt im Rahmen ihres Statuts insbesondere die Deckung des gesamten Bedarfs der Bevölkerung und der Seeresverwaltung an Zucker.

Die Zentrale bestimmt die von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefernden Rohzuckermengen und den Zeitpunkt der Lieferung.

Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Rohzuckermengen nach den Weisungen der Zuckerzentrale auf Verbrauchszucker umzuarbeiten.

§ 6.

Die Ausfuhr gesperrten Zuckers über die Zolllinie kann ausschließlich nur durch die Zuckerzentrale erfolgen.

Für gesperrten Gebrauchszucker, welcher zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangt, ist bei nachgewiesener höherer Verwertung als im Inlande seitens der Verbrauchszuckerfabriken an die Rohzuckerfabriken eine zwischen diesen beiden Gruppen zu vereinbarende Vergütung zu leisten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird das Ausmaß dieser Vergütung vom Handelsminister bestimmt.

## § 7.

Der Verkaufspreis für gesperrten unbesteuernten Rohzucker Erstprodukt beträgt 33 Kronen, für Nachprodukte 32,50 Kronen.

Die Preise verstehen sich auf Basis 88 Prozent Rendement pro 100 Kilogramm netto ohne Sack ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1916 um je 20 Seller pro 100 Kilogramm netto.

Bei Lieferung von Rohzucker aus der Betriebsperiode 1915/16 ab Verbrauchszuckerfabrik oder Freilager ist ein entsprechender Frachzuschlag in Rechnung zu bringen.

Die erforderlichen Säcke hat der Käufer franko Lieferstation beizustellen. Im übrigen gelten für Lieferungen von Rohzucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

## § 8.

Der Grundpreis für gesperrten Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe beträgt:

- a) für vom Komitee der vereinigten österreichischen Raffinerien bis 10. Juli 1915 freigegebenen aber noch nicht verkauften Verbrauchszucker 79 Kronen pro 100 Kilogramm;
- b) für den übrigen Verbrauchszucker 88,50 Kronen pro 100 Kilogramm bei Lieferung bis 31. Dezember 1915. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Jänner und 1. März 1916 um je 50 Seller pro 100 Kilogramm.

Die Preise verstehen sich auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrote in kompletten Waggonladungen gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto.

Die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge sowie die Preisspannungen zwischen Großbrot und den verschiedenen Zuckersorten, ferner die Zuschläge für Lieferungen in geringeren Quantitäten als Waggonladungen werden von der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt. Im übrigen gelten für Lieferungen von Verbrauchszucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Börse.

Für Verbrauchszucker, welcher zu dem unter b) bestimmten Preise in Verkehr gesetzt wird, wird die amtliche Verschlussmarke (§ 14 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903, R. G. Bl. Nr. 176) statt mit rotem Aufdrucke mit gelbem Aufdrucke beige stellt.

Die amtlichen Marken sind öffentliche Urkunden und Bezeichnungen, deren Fälschung nach dem Strafgesetze bestraft wird.

## § 9.

Der im § 7, erster Absatz, bestimmte Preis für Rohzucker hat bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für die Betriebsperiode 1915/16, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, nach Maßgabe der Bestimmungen der Rübenlieferungsverträge als Abrechnungspreis zu gelten.

## § 10.

Vor dem 10. Juli abgeschlossene Kauf- und Verkaufsverträge für Zucker aller Art aus der Betriebsperiode 1915/16 sind ungültig.

## § 11.

Die politische Landesbehörde hat Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr festzusetzen.

Die politische Landesbehörde oder mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat ferner Höchstpreise für Verbrauchszucker im Detailverkehr festzusetzen.

## § 12.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

## § 13.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

65. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird in Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140,\* angeordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung Seite 302.

§ 1.

An die Stelle der mit der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1915, N. G. Bl. Nr. 140, verkauften Verzeichnisse über die Höchstpreise für Rinds- und Kalbleder treten die der gegenwärtigen Verordnung beige-schlossenen Verzeichnisse I und II.

§ 2.

Die Bestimmungen der Verordnung finden auch hinsichtlich der bestehenden Lieferverpflichtungen insoweit Anwendung, als diese am Tage des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht erfüllt sind. An Stelle hierbei vereinbarter höherer Preise gelten die in der Verordnung festgesetzten Höchstpreise.

§ 3.

Für die Bemessung der nach § 4 der angeführten Verordnung zu verhängenden Strafe hat es einen erschwerenden Umstand zu bilden, wenn der Schuldige es versucht hat, sich den Anordnungen der Verordnung durch eine Umgehung ihrer Bestimmungen zu entziehen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Umgehung durch Forderung besonderer Vergütungen, durch eine ungewöhnliche Spesenberechnung, durch die in einem Zusammenhang mit dem Verkaufe der preisbeschränkten Ware gestellte Forderung nach Uebernahme von Waren, für die die Höchstpreisbestimmung nicht gilt, zu einem den Marktpreis offensichtlich übersteigenden Preise oder der Lieferung solcher Waren zu einem offensichtlich unter dem Marktpreise liegenden Preise versucht, oder ob hierzu sonstige Mittel angewendet worden sind.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Georgi m. p.                      Heindl m. p.  
 Trnka m. p.                      Schuster m. p.  
 Zenker m. p.                    Engel m. p.

Verzeichnis I.

Höchstpreise für Häute.

A. Rindshäute.\*

a) Grüne und gefalzene Häute.

Gattung und Gewicht der Häute in Kilogrammen	Preis in Kronen für das Kilogramm			
	Klasse I	II	III	IV
1. Kalbinnen (deutscher Schlag)				
bis 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'85	2'80	2'75	2'60
von 23 bis 29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'82	2'77	2'72	2'57
von 30 bis 39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'77	2'72	2'67	2'52
von 40 bis 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'72	2'67	2'62	2'47
von 50 aufwärts . . . . .	2'65	2'60	2'55	2'40

\* Wildhäute (Stipfe) fallen nicht unter die Höchstpreisbestimmungen.

Gattung und Gewicht der Häute in Kilogrammen      Preis in Kronen für das Kilogramm  
 Klasse I      II      III      IV

2. Röhre und Dohlen (deutscher Schlag)

bis 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'85	2'80	2'75	2'60
von 23 bis 29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'80	2'75	2'70	2'55
von 30 bis 39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'72	2'67	2'62	2'47
von 40 bis 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'67	2'62	2'57	2'42
von 50 aufwärts . . . . .	2'60	2'55	2'50	2'35

3. Stiere (deutscher Schlag)

bis 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'70	2'65	2'60	2'45
von 23 bis 29 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'65	2'60	2'55	2'40
von 30 bis 39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'52	2'47	2'42	2'28
von 40 bis 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'42	2'37	2'33	2'18
von 50 aufwärts . . . . .	2'23	2'18	2'13	1'98

4. Büffel

bis 39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	2'04	1'99	1'94	1'79
von 40 bis 49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> . . . . .	1'94	1'89	1'84	1'69
von 50 aufwärts . . . . .	1'79	1'74	1'69	1'45

b) für getrocknete Rindshäute betragen die Höchstpreise das 2'4 fache der vorstehenden Höchstpreise für grüne Häute;

c) für Kalbinnen-, Kuh-, Dohlen- und Stierhäute von Rindern ungarischen Schlags betragen die Höchstpreise um 15 h, von Rindern des bosnisch-herzegowinischen Landeschlags um 40 h weniger als die Höchstpreise für die Häute von Rindern deutscher Klasse.

d) Klasseneinteilung:

1. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Namen der von der Verkaufsgenossenschaft der Fleischhauer, Selcher und Großschlächter, reg. Genossenschaft m. b. G. in Prag (I), veranstalteten Auktionen entsprechen.

2. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Namen im Verkehr mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Wiener Fleischhauer entsprechen.

3. Klasse. Die Häute, die den bisherigen Namen im Verkehr mit den Wirtschaftsgenossenschaften der Budapester Fleischhauer entsprechen.

4. Klasse. Sonstige Häute.

e) Zuschläge:

Salzgeld 3 h für das Kilogramm Haut, für Schlachtung ohne Horn 6 Prozent zum Höchstpreise.

f) Abzüge:

Vereinzelte Engerlinge 3 K für die Haut.

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder lauffige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

B. Roßhäute.

	Länge der Haut Zentimeter	Preis in Kronen für das Stück einschließlich Salzgeb
a) Gefalzene Roßhäute . . . . .	175—199	24
	200—219	29
	220—239	35
	über 240	43

Die Länge der Haut ist vom Ohr bis zur Schwanzwurzel zu messen.

b) Trockene Roßhäute für das Kilogramm 4 K.

c) Abzüge:

Loch oder Schnitt im Kern 2 K für die Haut.

Loch oder Schnitt außerhalb des Kerns 1 K für die Haut.

Stark beschädigte oder lassige Häute unterliegen besonderer Bewertung.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die Höchstpreise gelten ab Lager einschließlich der üblichen Verpackung (Verpackung).

2. Im Zwischenhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag von 3 Prozent gefordert werden, worin die Kosten der Verladung der gehandelten Häute bis zur Verladestation inbegriffen sind.

3. Ledererzeuger dürfen ihren Einkäufern (Kommissionären, Agenten) eine besondere Provision bis zu 1 Prozent gewähren.

4. Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen, für das Jahr berechnet, den Zinsfuß im Wechselkompte der österreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als 2 Prozent übersteigen.

5. Die angeführten Häute dürfen nur nach Gewicht (gefalzene Roßhäute pro Stück) gehandelt werden.

Verzeichnis II.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

A. Rindsleder.

Gattung	Preis in Kronen für das Kilogramm
Blankleder (auch Ripsblank) in ganzen oder halben Häuten unter 4 Millimeter stark (auch Brustblattleder):	
Natur . . . . .	15.50
Schwarz . . . . .	13.—
Blankleder (auch Ripsblank) in ganzen oder halben Häuten 4 bis 5 Millimeter stark:	
Natur . . . . .	15.—
Schwarz . . . . .	12.50
Brandsohlenleder (bis 3 Millimeter stark*):	

\* Maßgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 Zentimeter von der Schnittlinie, und zwar in der Längsmittle des Rückens, beziehungsweise (bei Häuten und Avern) des Bauches.

Gattung	Preis in Kronen für das Kilogramm
in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Ripsen	14.—
aus Häuten oder Avern . . . . .	13.—
Oberleder (auch aus Bittlingen und Ripsen) unter 1.5 Millimeter stark:	
naturbraun . . . . .	19.—
schwarz glatt . . . . .	18.—
schwarz genarbt . . . . .	17.—
Oberleder (auch aus Bittlingen und Ripsen) von 1.5 bis 2.5 Millimeter stark:	
naturbraun . . . . .	18.—
schwarz glatt . . . . .	17.—
schwarz genarbt . . . . .	16.—
Oberleder (auch aus Bittlingen und Ripsen) über 2.5 Millimeter stark:	
naturbraun . . . . .	16.50
schwarz glatt . . . . .	15.50
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten),	
Bache:	
in Hälften oder im Ganzen . . . . .	11.—
Croupons . . . . .	12.65
Hälfe . . . . .	9.80
Avern . . . . .	8.90
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten),	
Fichtenlohterzen:	
in Hälften oder im Ganzen . . . . .	12.—
Croupons . . . . .	13.80
Hälfe . . . . .	10.70
Avern . . . . .	9.70
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten),	
Dreifaststerzen:	
in Hälften oder im Ganzen . . . . .	12.—
Croupons . . . . .	14.40
Hälfe . . . . .	10.—
Avern . . . . .	9.—

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

- a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen halbe Häute um 50 h, Croupons, Hälfe und Avern um 1 K für das Kilogramm niedriger;
- b) aus in- und ausländischen Büffelhäuten bei allen Gerbungen halbe Häute, Croupons, Hälfe und Avern um 2 K für das Kilogramm niedriger.

Gattung	Preis in Kronen für das Kilogramm
Arsenikbends . . . . .	10.50
Arsenikavern . . . . .	6.50

B. Roßleder.

Gattung	Preis in Kronen für das Kilogramm
Brandsohlenleder in ganzen Häuten . . . . .	12.—
Roßhälfe . . . . .	13.20
Roßschilder . . . . .	10.80

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelt, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für geringere wertige Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen. Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteil des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Großhandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Großbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3 Prozent zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hierbei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlage bis zu 10 Prozent gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf von geschnittenem Leder (Lederauschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen, für das Jahr berechnet, den Zinsfuß im Wechselkompte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als 2 Prozent übersteigen.

7. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

66. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Rosshäuten.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Rinds- und Rosshäute, auf die die Höchstpreisbestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197,\*

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Anwendung finden, dürfen nur nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Verkehr gebracht werden.

#### § 2.

Jeder, der sich mit der Gewinnung oder dem Verkauf solcher Häute befaßt, hat, soweit nicht die Ausnahmsbestimmungen des § 3 Platz greifen, seine am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und seine bis zum 17. Juli 1915 zuwachsenden Vorräte an diesen Häuten an diesem Tage, die später gewonnenen und erworbenen Vorräte in der Folge allwöchentlich, das ist an jedem Samstag, der Häute- und Lederzentrale A. G. in Wien zum Kaufe anzubieten. Diese Vorschrift gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Anbotspflichtige bezüglich seiner Vorräte etwa anderweitige Lieferungsverpflichtungen eingegangen ist.

Die Angebote sind unter Benützung der bei den Handels- und Gewerbekammern aufgelegten Vordrucke mit der Post, rekommandiert, das erstemal am 17. Juli 1915 und in der Folge allwöchentlich an jedem Samstag, an die genannte Gesellschaft abzusenden. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzuerbüßen.

Der Anbotsteller ist an sein Anbot 21 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotenen Vorräte frei verfügen.

Nimmt die Gesellschaft das Anbot an, so hat sie binnen 8 Tagen nach dessen Annahme wegen Ablieferung der Ware das Weitere zu verfügen. Der Häutebesitzer hat die Ware entsprechend diesen Verfügungen auf Kosten der Gesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle, die als Ort der Erfüllung des Geschäftes anzusehen ist, ohne Verzug abzusenden. Gleichzeitig hat er der Gesellschaft einzusenden:

1. Ein Verzeichnis über Gattung und Gewicht der zur Absendung gebrachten einzelnen Stücke, die in dem Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind,

2. die Rechnung,

3. die Nachweise über die Aufgabe der Sendung.

Die Gesellschaft hat 50 Prozent des dem Verkäufer nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises unverzüglich nach Eingang der Belege zu bezahlen und den Restbetrag ihrer Schuldigkeit binnen 14 Tagen nach Uebernahme der Ware zu berichtigen.

Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Teile die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

#### § 3.

Abweichend von den Vorschriften des § 2 dürfen die im § 1 erwähnten Häute in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden:

1. Fleisshauer und Schlächter dürfen ihre Vorräte auch weiterhin an diejenigen abgeben, denen sie solche Häute in der Zeit zwischen 1. und 31. März 1915 geliefert haben.

2. Häuteeinkäufer, die sich während der Zeit vom 1. bis 31. März 1915 mit dem Einkaufe von Häuten der genannten Art für einen einzigen Ledererzeuger gewerbsmäßig befaßt und diesen Einkauf für denselben Ledererzeuger bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung fortgesetzt haben, dürfen an diesen Ledererzeuger auch weiterhin liefern.

3. Rohhauthändler, die in der Zeit zwischen 1. und 31. März 1915 an solche Ledererzeuger geliefert haben, die in ihrem Betriebe wöchentlich im Durchschnitt nicht mehr als 50 Stück Rohhäute verarbeiten, dürfen an dieselben Ledererzeuger die in ihrem Betriebe notwendigen Häute auch weiterhin liefern.

Sonstige Ausnahmen können über besonderes Ansuchen, das beim Handelsministerium einzubringen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden.

#### § 4.

Ledererzeuger, die Vorräte an Häuten der im § 1 genannten Art zu veräußern beabsichtigen, haben sie der Häute- und Lederzentrale N. G. zum Kauf anzubieten. Hinsichtlich der weiteren Behandlung eines solchen Angebotes finden die Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung.

#### § 5.

Behufs Zuweisung von Rohhäuten haben die Ledererzeuger der genannten Gesellschaft ihren einmonatlichen Bedarf, das erstemal bis zum 20. Juli 1915 und in der Folge jeweils bis zum 15. des Vormonates für den kommenden Monat, nach Gattung, Gewichtslage und Menge der benötigten Häute bekanntzugeben. Hierbei sind die vom Anmelder zur Ausführung übernommenen Lieferungen, die direkt oder indirekt der Beschaffung von Kriegsbedarf dienen, anzuführen und die betreffenden Liefermengen anzugeben.

#### § 6.

Die nach § 1 anbotspflichtigen Häutebesitzer und die nach § 3 zur Abgabe der Häute an ihre bisherigen Abnehmer berechtigten Häutebesitzer sind von der Erstattung der durch die Ministerialverordnung vom 4. März 1915, N. G. Bl. Nr. 53, vorgeschriebenen Vorratsmengen befreit.

Die Ledererzeuger haben die Einkäufer, die sie nach § 3, Z. 2, weiterhin beschäftigen, dem Handelsministerium ohne Verzug namhaft zu machen. Ferner haben sie die von ihnen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 bewirkten Käufe in den nach der Ministerialverordnung vom 4. März 1915, N. G. Bl. Nr. 53,\* zu erstattenden Vorratsanzeigen besonders ersichtlich zu machen.

\* Siehe diese Verordnung Seite 151.

#### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Truka m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

67. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 12. Juli 1915, N. G. Bl. Nr. 199, womit die Beschwerung von Leder verboten wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, ist verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwcken gestattet.

Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

#### § 2.

Die in der Asche des Leders nachweisbare Menge der nichtgerbenden anorganischen Stoffe darf 2 Prozent vom Gewichte des absolut trockenen Leders nicht übersteigen.

Der Gesamtwaschverlust darf bei Fichtenloh- und Dreisakterzen nicht mehr als 12 Prozent, bei Wache- und sonstigen Sohlenlederforten mit Ausnahme von Büffelsohlenleder nicht mehr als 16 Prozent vom Gewicht des absolut trockenen Leders betragen.

Der Gehalt an Fettstoffen darf, ebenfalls auf das Gewicht des absolut trockenen Leders bezogen, nicht höher sein als



23 Prozent bei Naturblankleder und naturbraunem Oberleder.

27 Prozent bei schwarzem Blankleder und schwarzem glatten Oberleder.

§ 3.

Zur Fertigstellung solchen beschwerten Leders, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 31. August 1915 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

§ 4.

Jeder Ledererzeuger hat vom 1. September 1915 an die unbeschwerte Ware, die er in Verkehr bringt, durch einen auf jedem Stück anzubringenden, dauerhaften und deutlich lesbaren Aufdruck als „nicht beschwert“ zu kennzeichnen. Der Aufdruck hat auch die Firmenbezeichnung des Erzeugers zu enthalten.

§ 5.

Der Ledererzeuger, der Leder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung beschwert oder beschwertes Leder mit dem im § 4 dieser Verordnung für nicht beschwertes Leder vorgeschriebenen Aufdrucke vertrieht, wird, insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Der selben Strafe unterliegt derjenige, der bei Geschäften, die sich auf beschwertes Leder beziehen, in Kenntnis der verbotswidrigen Umstände vermittelt oder in sonstiger Weise bei deren Abschluß mitwirkt.

Der Ledererzeuger, der unbeschwertes Leder entgegen den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Bezeichnung in Verkehr bringt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Trnka m. p.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

68. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 15. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 201, betreffend das Verbot der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Verwendung nachstehender Arzneiartikel zur Herstellung von für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten pharmazeutischen Zubereitungen ist den Inhabern eines auf Grund des § 15, Punkt 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, konzessionierten Gewerbes nur insofern gestattet, als die Erzeuger bereits im Besitze der erforderlichen Vorräte sind:

Opiumpfaloide (Morphin und Kodein),  
Kofain und dessen Salze,  
Kampfer (natürlicher und künstlicher),  
Perubalsam und dessen künstliche Erjakpräparate,  
Nizinusöl,  
Hydrastis-, Spesakuanha- und Senegawurzel,  
Lanolin,  
Wismutsalze,  
Jod und Jodsalze,  
Brom und Bromsalze,  
Boräure und borsaure Salze.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 ist die Herstellung der officinellen Arzneizubereitungen der geltenden Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie der sterilisierten Injektionsflüssigkeiten, Kapseln und Tabletten, in denen die im § 1 bezeichneten Arzneiartikel ohne Mischung mit einem anderen wirksamen Bestandteil in bestimmter Dosierung enthalten sind.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

69. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210, betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Delfuchen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

### B e s c h l a g n a h m e.

#### § 1.

Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind zugunsten des Staates beschlagnahmt. Hinsichtlich der im Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht geernteten Saaten tritt die Beschlagnahme mit der Trennung vom Ackerboden ein. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befindliche Vorräte.

#### § 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Verfügungen des Handelsministeriums oder des Ackerbauministeriums andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig.

#### § 3.

Ungeachtet der Beschlagnahme dürfen

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden;

2. Delfabriken die in ihrem Besitze befindlichen Vorräte zu Rüböl verarbeiten.

#### § 4.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Waren ist die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien bestimmt. Diese ist verpflichtet, die beschlagnahmten Waren anzukaufen und unverzüglich abzunehmen. Der Besitzer der beschlagnahmten Waren ist verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen besonderen Verfügungen zu verbleiben haben, an die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen (§ 5) zu verkaufen.

#### § 5.

Der Uebernahmepreis beträgt für Raps 46 Kronen per 100 Kilogramm, für Rübsen 44 Kronen per 100 Kilogramm, beides loco der dem Lagerorte der Vorräte nächstgelegenen Bahnstation in Käufers Säcken und gegen Barzahlung bei Präsentierung der bahnamtlichen Aufgabebescheinigung (Duplikatfrachtbrief).

Falls eine Ware den usancemäßigen Anforderungen nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet über den Preis, wenn der Aufbewahrungsort der Ware sich in einem Lande befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbeämter, in deren Sprengel sich der Aufbewahrungsort der Ware befindet.

#### § 6.

Die Besitzer beschlagnahmter Raps- und Rübsenvorräte sind verpflichtet, diese Vorräte bis zur Uebernahme aufzubewahren und zu erhalten. Ungedroschene Vorräte sind bis längstens 30. November 1915 auszubringen.

#### § 7.

Die Wirkung der Beschlagnahme endigt

1. mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung;
2. mit der zwangsweisen Abnahme.

Das ausgedroschene Stroh unterliegt keiner Verkehrsbeschränkung.

#### § 8.

Sendungen von Raps und Rübsen dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine vom Handelsministerium nach dem hierzu bestimmten Muster ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen.

### Z w a n g s w e i s e A b n a h m e.

#### § 9.

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Raps und Rübsen an die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel zu verkaufen, so hat die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforder-

lichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Vorräten zustehen.

#### § 10.

Bei einer zwangsweisen Abnahme der Vorräte sind von dem Uebernahmspreise 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu hinterlegen.

#### § 11.

Die zwangsweise abgenommenen Vorräte sind von deren letztem Besitzer bis zum Abtransporte unentgeltlich aufzubewahren und zu erhalten.

#### Verarbeitung der Vorräte.

#### § 12.

Die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel hat die von ihr aufgekauften beschlagnahmten Vorräte an Raps und Rübsen zum Einkaufspreis und zwar ausschließlich an jene Mübölherzeuger abzugeben, welche ihr vom Handelsministerium bezeichnet werden. Die Abgabe an die einzelnen Mübölherzeuger hat in dem gleichfalls vom Handelsministerium zu bestimmenden Mengenverhältnissen zu erfolgen.

Die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel hat jedoch von der aufgekauften Gesamtmenge bis zum 15. September 1915 15 Prozent, mindestens aber 80 Waggons (8000 Meterzentner) für eine allfällige Verwendung als Saatgut zurückzubehalten. Ansuchen um Ueberlassung von Saatgut sind im Wege der genannten Bank an das Ackerbauministerium zu richten.

Mübölherzeuger, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung bereits Raps oder Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 bezogen haben, können vom Handelsministerium verhalten werden, einen Teil dieser Vorräte der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel zu überlassen.

Der Uebernahmspreis wird in diesem Falle mangels einer gültlichen Vereinbarung vom Handelsministerium endgültig nach sachmännischem Ermessen bestimmt.

#### § 13.

Das Ansuchen um Aufnahme unter jene Mübölherzeuger, denen Raps oder Rübsen von der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel zuzuweisen sind, ist spätestens innerhalb 8 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung unmittelbar beim Handelsministerium einzubringen. Diesem Ansuchen ist der Nachweis der von dem betreffenden Mübölherzeuger in den letzt-

vergangenen 3 Jahren im Inlande verarbeiteten Mengen von Raps und Rübsen beizuschließen.

#### § 14.

Jene Mübölherzeuger, welche Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 besitzen, sind verpflichtet, diese Oelsaaten ungesäimt in ihren inländischen Betrieben durch hydraulische Pressung auf die bei sachgemäßer Behandlung erzielbare Menge qualitätsmäßigen Müböls zu verarbeiten.

#### § 15.

Die Mübölherzeuger haben die aus der inländischen Raps- und Mübsenernte des Jahres 1915 jeweilig erzeugten Mengen von Müböl und Oelkuchen höchstens zu den nachstehenden Preisen der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel zur Verfügung zu stellen:

Müböl 170 K per 100 Kilogramm,

Oelkuchen 22 K per 100 Kilogramm.

Erreichen die der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel eingelieferten Mengen von beschlagnahmten Raps und Mübsen bis zum 30. November 1915 die Gesamtmenge von 1000 Waggons (100.000 Meterzentnern), so ermäßigt sich der Höchstpreis für Oelkuchen auf 20 K für 100 Kilogramm. In diesem Falle hat die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel für die von ihr bereits zu einem Preise von über 20 K per 100 Kilogramm abgegebenen Oelkuchen dem Ackerbauministerium oder der von diesem bezeichneten Stelle behufs Rückertattung an die Käufer jenen Betrag rückzuerbüten, um welchen bei den einzelnen Verkäufen der Preis von 20 K per 100 Kilogramm überschritten wurde.

Die Preise verstehen sich netto Kassa, Ioko Bahnhstation der Fabrik.

Die Transportgefäße sind im Mübölpreise nicht inbegriffen.

Falls eine Ware den usancemäßigen Anforderungen nicht entspricht und eine Vereinbarung hinsichtlich der entsprechenden Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, entscheidet über den Preis, wenn sich der Erzeugungsort der Ware in einem Lande befindet, in welchem eine Börse für landwirtschaftliche Produkte besteht, das Schiedsgericht dieser Börse, sonst das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel der Erzeugungsort der Ware liegt.

#### § 16.

Rechtsgeschäfte, die gegen die Anordnungen des § 15 verstoßen, sind nichtig. Dies gilt auch für solche Rechtsgeschäfte, die vor Kundmachung der Verordnung abgeschlossen wurden, insofern die Uebergabe der Ware noch nicht erfolgt ist. Im Falle der Verweigerung der im § 15 angeordneten Abgabe des Müb-

öls und der Delsuchen sowie bei Nichterfüllung der gemäß § 12 ausgesprochenen Verpflichtung zur Ueberlassung von Raps- und Rübsenvorräten an die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel hat die zwangsweise Abnahme unter sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 bis 11 zu erfolgen.

#### § 17.

Die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel ist verpflichtet, die zu ihrer Verfügung gehaltenen Mengen von Rüböl und Delsuchen zu den von den Erzeugern gestellten Preisen (§ 15) und zwar ausschließlich denjenigen Verbrauchern abzugeben, welche ihr bezüglich des Rüböls vom Handelsministerium, bezüglich der Delsuchen vom Ackerbauministerium namhaft gemacht werden.

Ist innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten vom Tage der seitens der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel an das Handelsministerium jeweils zu erstattenden Anzeige über die ihr zur Verfügung gestellten Rübölmengen (§ 18) die Uebernahme nicht sichergestellt, so kann der Erzeuger über diese Menge frei verfügen.

#### § 18.

Die Rübölherzeuger sind verpflichtet, dem Handelsministerium binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung die Menge der am Tage der Kundmachung in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 und die in ihrem Besitze befindliche, aus solchen Delsaaten erzeugte Menge von Rüböl oder Delsuchen anzuzeigen.

Die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel ist verpflichtet, dem Handelsministerium nach dem Stande vom 1. und 15. eines jeden Monats, spätestens fünf Tage nach Ablauf dieser Termine Anzeigen zu erstatten, welche zu enthalten haben:

1. Die Mengen der angekauften Raps- und Rübsenvorräte aus der inländischen Ernte des Jahres 1915;
2. die Verteilung dieser Vorräte auf die einzelnen bezugsberechtigten Rübölherzeuger;
3. die ihr von den Rübölherzeugern zur Verfügung gestellten Mengen an Rüböl und Delsuchen;
4. die an die Bezugsberechtigten abgegebenen Mengen von Rüböl und Delsuchen.

Die Rübölherzeuger sind verpflichtet, der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel die für diese Ausweise erforderlichen Daten zeitgerecht zu liefern und die für den Kontrolldienst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dem Handelsministerium steht die Berechtigung zu, in die diesbezüglichen Aufschreibungen der Oesterreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel jederzeit Einsicht zu nehmen, wie auch die genannte Bank

berechtigt ist, die bezüglichen Belege der einzelnen Rübölherzeuger jederzeit zu überprüfen.

#### § 19.

Die Bewilligung zum Bezuge von Raps und Rübsen (§ 13) kann im Falle der Uebertretung der Bestimmungen dieser Verordnung und im Falle sonstigen Mißbrauches unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 14 und 15 zurückgezogen werden.

#### § 20.

Dem Ackerbauministerium oder der von ihm hierfür bestimmten Stelle sind zum Kaufe anzubieten:

- a) Jene Delsuchen, die von inländischen Betrieben aus Raps- oder Rübsenmengen erzeugt werden, die nicht der inländischen Ernte des Jahres 1915 entstammen.

Zu diesem Anbote sind die Erzeuger verpflichtet.

- b) Jene Raps- und Rübsenkuchen, welche in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt werden, mit Ausnahme jener Mengen, welche von Viehbesitzern zum ausschließlichen Verbräuche in ihrer eigenen Wirtschaft bezogen werden.

Zu diesem Anbote sind jene verpflichtet, welche die Einfuhr der betreffenden Raps- oder Rübsenkuchen bewirken.

In den Anboten sind die geforderten Preise anzugeben.

Die Anbotsteller sind an ihr Anbot durch 14 Tage mit der Wirkung gebunden, daß die den Gegenstand des Angebotes bildende Ware während dieser Zeit nicht anderweitig veräußert werden darf.

Anbote im Sinne der oben unter a) bezeichneten Art dürfen erst dann gestellt werden, bis die zur Erzeugung der Delsuchen bestimmten Raps- oder Rübsenmengen sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befinden. Angebote der oben unter b) bezeichneten Art dürfen gestellt werden, wenn die betreffenden Raps- oder Rübsenkuchen sich im Zolllande befinden.

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n.

#### § 21.

Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, soferne sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

#### § 22.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Schuster m. p.

Forster m. p.  
Zenker m. p.

70. Verordnung des Handelsministers und des Ackerbaueministers vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 219, betreffend Verkehrsbeschränkung für Flachsb.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Stengelflachs, gleichgültig ob noch auf dem Felde oder bereits geerntet, geröstet oder nicht geröstet, zu verkaufen, ist bis auf weiteres verboten. Alle vor Erlassung dieser Verordnung in Stengelflachs der Ernte 1915 getätigten Käufe und Verkäufe sind ungültig, insofern die Ablieferung der Ware noch nicht erfolgt ist.

§ 2.

Ausgearbeiteter Flachsb (Brechflachs, Schwungflachs) sowie Flachswerk inländischer Erzeugung darf nur an eine zu schaffende Zentraleinkaufsstelle des Vereines der Flachsspinner Oesterreichs in Trautenua verkauft werden.

Zu betreff dieser Materialien getätigte Käufe und Verkäufe sind ungültig, insofern vor Erlassung dieser Verordnung die Ablieferung der Ware noch nicht erfolgt ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

71. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 220, wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird die Wegbringung von Branntwein gegen Versteuerung beschränkt, wie folgt:

§ 1.

Im Monate August 1915 darf aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder aus einem Branntweinfreilager Branntwein gegen Versteuerung höchstens bis zu sieben-

\* Siehe auch die Verordnung Seite 313.

einhalb Prozent jener Menge weggebracht werden, welche aus eben derselben Unternehmung in der Betriebsperiode 1912/1913 versteuert weggebracht worden war. Hinsichtlich jener Unternehmungen, welche erst im Laufe der Betriebsperiode 1912/1913 in Betrieb gesetzt worden sind, bestimmt das Finanzministerium die im Monate August 1915 gegen Versteuerung wegzubringende Höchstmenge.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und ist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina wirksam.

Seinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

72. Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Sperre.

§ 1.

Das am 24. Februar 1915 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindliche Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kollgerste und dergleichen) mit Ausnahme von Mele, gedroschen oder ungedroschen, allein oder gemischt, werden mit diesem Tage unter Sperre gelegt.

Von der Sperre sind ausgenommen Vorräte, die sich im Besitze des Staates oder der Militärverwaltung befinden.

§ 2.

Ohne Bewilligung der Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle dürfen die gesperrten Vorräte an Getreide und Mahlprodukten weder verarbeitet, verbraucht, verfrachtet, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden, noch darf über sie in einer anderen Weise verfügt werden, sofern nicht Ausnahmen in dieser kaiserlichen Verordnung vorgesehen sind.

Eine Verpfändung, die ohne Besitzübergabe durch Anbringung von Zeichen, wie durch Aufstellung von Tafeln und dergleichen vorgenommen wird, fällt nicht unter das Verbot.

Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

XIV/170



Die Besitzer der gesperrten Vorräte sind verpflichtet, für die Erhaltung der Vorräte Sorge zu tragen und das unausgedroschene Getreide längstens bis 31. März 1915 auszustreichen.

### § 3.

Ungeachtet der Sperre dürfen ohne Bewilligung

- a) Besitzer gesperrter Vorräte zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, ihre eigenen Vorräte verwenden, hiebon aber bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) nur eine Menge verbrauchen, die 72 Kilogramm Mahlprodukte oder 9 Kilogramm Getreide monatlich (240 Gramm Mahlprodukte oder 300 Gramm Getreide täglich) für den Kopf nicht übersteigt,
- b) Bäcker und Zuckerbäcker Mehl verbacken und jene, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, solche liefern, soweit dies zur Deckung des unmittelbaren Verbrauches ihrer Kundschaft im Bezirke der politischen Behörde I. Instanz notwendig ist. Im Bedarfsfalle kann die Behörde diese Verbrauchsmenge für einzelne oder alle Betriebe bestimmen oder andere Maßnahmen zur Sinterhaltung einer Ansammlung von Mahlprodukten bei den Konsumenten treffen,
- c) Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe das Getreide zur eigenen Aussaat verwenden oder anderen Landwirten für Saatzwecke gegen eine Bestätigung liefern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist,
- d) Pferdehalter von dem in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Hafer für jedes Pferd durchschnittlich 3 Kilogramm täglich verfüttern,
- e) Mühlenunternehmungen Getreide ausmahlen,
- f) begonnene Transporte im Inlande zu Ende geführt werden.

### § 4.

Ergibt sich während der Uebergangszeit bis zur allgemeinen Verbrauchsregelung (§ 14) die Notwendigkeit, eine Gemeinde, zu deren vorläufiger Versorgung keine ausreichenden Vorräte vorhanden sind, mit Getreide oder Mahlprodukten zu versorgen, so kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Bezirksbehörde die Besitzer von gesperrten Vorräten auffordern, die zur Deckung des dringenden Bedarfes dieser Gemeinde erforderliche Vorratsmenge zu den behördlich bestimmten Preisen zu liefern.

Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zu entsprechen, kann die politische Landesbehörde oder die von ihr bestimmte

Behörde die betreffenden Gegenstände auf Rechnung und Kosten des Besitzers an die Gemeinde verkaufen. Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 22 und 24 Anwendung.

Die Behörde hat jede solche Abgabe dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

### § 5.

Die Wirkungen der Sperre endigen:

1. mit einer zulässigen Verwendung und Veräußerung (§ 2, Abs. 1, § 3, lit. a bis d, § 4, Abs. 1);
2. mit der Enteignung §§ 4, Abs. 2, und 21);
3. mit dem Verfall (§ 13).

### Vorratsaufnahme.

### § 6

Wer Getreide oder Mahlprodukte (§ 1) in Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 der Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden, längstens bis 5. März 1915 anzumelden.

Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange anzumelden.

Die in § 3, lit. b, angeführten Personen haben in der Anmeldung auch anzugeben, wieviel Mahlprodukte sie in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 verbacken oder an Käufer abgegeben haben.

### § 7.

Vorräte, die sich im Besitze der Militärverwaltung befinden, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Sind in einem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 20 Kilogramm an allen Getreidearten und Mahlprodukten zusammengekommen vorhanden, beschränkt sich die Anmeldepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Diese Versicherung hat der Vorstand der Haushaltung (Wirtschaft) abzugeben.

### § 8.

Die Vorratsaufnahme erfolgt gemeindeweise mittels amtlicher Anmeldebücher, die entweder durch den Anmeldepflichtigen oder nach dessen Angaben durch einen von der Behörde bestellten Vertrauensmann auszufüllen sind. Die Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, welches Verfahren in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen zur Anwendung zu gelangen hat.

Die ausgefüllten Anmeldebücher sind an die Behörde vorzulegen oder an das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

## § 9.

Die Behörde hat sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß die Anmeldebücher ordnungsmäßig ausgefüllt und die dort gemachten Angaben richtig sind. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Anmeldebüchern enthaltenen Daten und können diese Bedenken auf eine andere Art und Weise mit Verlässlichkeit nicht behoben werden, so kann die Behörde jederzeit in den betreffenden Gemeinden eine neue Vorratsaufnahme anordnen.

Ueber die vorhandenen Vorräte verfaßt die Behörde für jede Gemeinde eine Gemeindeübersicht und aus den Gemeindeübersichten eine Bezirksübersicht. Die Verfassung der Gemeindeübersicht kann auch der Gemeinde überlassen werden.

Die Bezirksübersicht ist längstens bis 10. März 1915 der politischen Landesbehörde vorzulegen, die aus den Bezirksübersichten eine Landesübersicht zusammenstellt und unter Anschluß der Bezirksübersichten an das Ministerium des Innern vorlegt.

## § 10.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der Behörde das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen und bei der Vorratsaufnahme, Ueberprüfung und Aufarbeitung mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Die Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die zu ihrer Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

## § 11.

Die Behörde ist berechtigt, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre Beauftragten jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Den Beauftragten der Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen sind insbesondere verpflichtet, zur Prüfung der erstatteten Anmeldungen der Behörde über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen über die Vorräte und Lieferungen zu geben.

## § 12.

Gibt ein Anmeldepflichtiger bei Erstattung der Anmeldung Vorräte an, die er bei einer Aufnahme auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, so darf wegen der früheren unrichtigen Angabe oder Verheimlichung ein Strafverfahren nach der angeführten kaiserlichen Verordnung nicht mehr eingeleitet werden.

## § 13.

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

## Verbrauchsregelung.

## § 14.

Nach Durchführung der Vorratsaufnahme wird der Minister des Innern bestimmen, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind.

## § 15.

Die zur Regelung des Verbrauches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

## § 16.

Die zur Regelung des Verbrauches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich.

## § 17.

Bei Besorgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Sachbeirates oder Sachverständigen bedienen.

Wird die Regelung des Verbrauches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approbitionierungsausschuß besorgen.

Auf die Mitglieder des Sachbeirates oder des Approbitionierungsausschusses sowie auf die Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbrauches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Besorgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

\* Siehe diese Verordnung Seite 208.

## § 18.

Bei der Regelung des Verbrauches kann die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der diese Regelung übertragen wurde, insbesondere

1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln,
2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen,
3. die Erzeugung und den Betrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln und
4. den Verschleiß für den Detailverkehr festsetzen.

## § 19.

Die Behörde kann, wenn sich in ihrem Bezirke nach dem 31. März 1915 noch unausgedroschenes Getreide befindet, das Ausdreschen auf Kosten des Besitzers, womöglich unter Benützung der Mittel seines landwirtschaftlichen Betriebes veranlassen.

Der Besitzer hat das Ausdreschen in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

## § 20.

Die Behörde kann Mühlenunternehmungen zum Ausmahlen von Getreide sowie zur Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten verhalten. Den Mahllohn bestimmt die politische Landesbehörde. Für die Aufbewahrung wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Ebenso kann die Behörde Lagerräume für die Lagerung und Trockenanlagen (Malzdarren und dergleichen) für die Behandlung von Getreide und Mehlvorräten gegen eine von der Behörde festgesetzte Vergütung in Anspruch nehmen.

## Enteignung.

## § 21.

Weigert sich der Besitzer, auf behördliches Verlangen seine Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten um den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Behörde auf die Enteignung der in Anspruch genommenen Vorräte erkennen.

Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den enteigneten Vorräten zustehen.

## § 22.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

1. Vorräte, die der Besitzer zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes (Wirtschaft) oder zum eigenen Anbau benötigt.

2. Vorräte, die sich im Besitze eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde befinden, sofern sie zur Versorgung des Landes, Bezirkes oder der Gemeinde bestimmt sind,

3. Vorräte, die sich im Besitze einer Humanitätsanstalt befinden und zu deren Zwecken bis 31. Juli 1915 nötig sind,

4. gezüchtetes Saatgut.

Die unter 3. 1 und 2 angeführten Vorräte sind von der Enteignung nur insofern ausgenommen, als sie gemäß der Verbrauchsregelung (§ 14) für die Besitzer nötig sind.

## § 23.

Das Verlangen nach Ueberlassung der Vorräte sowie das Enteignungserkenntnis kann an den einzelnen Besitzer oder an mehrere oder an alle Besitzer einer Gemeinde oder eines politischen Bezirkes gerichtet werden.

Das Verlangen nach Ueberlassung der Vorräte kann durch individuelle Verständigung oder, wenn es sich um mehrere Besitzer handelt, durch ortsüblichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden erfolgen.

## § 24.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu entrichten, der um 10 Prozent niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis. Der Uebernahmspreis ist binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses bar zu bezahlen.

Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erlegen.

## § 25.

Der Besitzer von Vorräten, die auf behördliches Verlangen verkauft oder enteignet wurden, hat unentgeltlich diese solange aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abberufung erfolgt.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 26.

Zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte auf die einzelnen Gebiete ist eine unter staatlicher Aufsicht und Einflusnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt, deren Einrichtung und Aufgaben im Verordnungswege festgesetzt werden.

## § 27.

Die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung finden auf Getreide und Mahlprodukte, die nach dem 24. Februar 1915 aus dem Zollauslande eingeführt werden, keine Anwendung.



Jede Sendung von Getreide und Mahlprodukten aus dem Zollauslande ist wenigstens 24 Stunden vor deren Ausfuhr der Behörde seitens der Bestimmungsstation anzuzeigen.

Die Behörde kann die Sendung besichtigen und den Verkauf überwachen.

#### § 28.

Mit dem 24. Februar 1915 dürfen Sendungen von Getreide und Mahlprodukten (§ 1) von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist.

Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt werden.

Sendungen, die vor dem 24. Februar 1915 in einer Bestimmungsstation bereits eingelangt sind, müssen binnen vier Tagen nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung, und Sendungen, die in der Bestimmungsstation erst an diesem Tage oder später einlangen, müssen binnen vier Tagen nach erfolgter Abfertigung durch den Empfänger übernommen werden.

#### § 29.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

#### § 30.

Unter „Behörde“ ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statut die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde zukommenden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andere Amtsstelle überträgt.

#### § 31.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

### S t r a f b e s t i m m u n g e n .

#### § 32.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten (§ 1) der Behörde verheimlicht,

2. wer gesperrte Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbefugt verarbeitet, verfüllert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

#### § 33.

1. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtig Auskunft erteilt,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zwanzig Kronen bis zu zweitausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

Das Gericht kann in diesen Straffällen Strafverfügungen (§ 460 St. P. O.) erlassen, sofern es höchstens Arrest von einer Woche oder eine Geldstrafe von hundert Kronen zu verhängen findet.

#### § 34.

1. Wer ohne begründete Ursache sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes, Sachverständigen oder Mitgliedes eines Sachbeirates oder Approbitionierungsausschusses (§§ 10 und 17) zu übernehmen oder ein solches Amt fortzuführen,

2. wer die in Ausübung eines dieser Ämter zu seiner Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse der Vorratsbesitzer unbefugt offenbart,

wird von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 35.

Alle anderen Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden von der Behörde (§ 30) mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen

aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Bei einer Verurteilung nach §§ 32 und 35 kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 37.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen können ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden durch Verordnung geregelt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 38.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 39.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 21. Februar 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

73. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 47,

betreffend die Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

In Ausführung des § 26 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

§ 1.

Die zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte an Getreide und Mahlprodukten bestimmte Getreideverkehrsanstalt führt die Firma „Kriegsgetreideverkehrsanstalt“ und hat ihren Sitz in Wien. Sie hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokollieren.

§ 2.

Die Gebarung der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden.

Sollte sich dessenungeachtet ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate gedeckt werden.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Anstalt werden in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassenden Statut festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

74. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49,

über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Uebertretungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41.\*

Auf Grund des § 37 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wenn von einer öffentlichen Behörde, einem Vertrauensmann der politischen Behörde oder von einer anderen in § 68

\* Siehe diese Verordnung Seite 337.

des Strafgesetzes erwähnten Person auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmungen eine in den §§ 34 und 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, angeführte Übertretung angezeigt wird, so kann die politische Behörde, insofern sie eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 Kronen und für den Fall der Unzünbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen.

### § 2.

Die Strafverfügung muß folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Beschuldigten oder eine andere jeden Zweifel ausschließende Identitätsbezeichnung;
2. die strafbare Handlung, die Zeit und den Ort ihrer Begehung;
3. den Namen der Behörde oder Person, welche die Anzeige gemacht hat;
4. die verletzte gesetzliche Vorschrift und angewendete Strafbestimmung;
5. das Ausmaß der Strafe;
6. das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist;
7. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt.

Die Strafverfügung muß schon von außen als solche kenntlich sein und das Strafausmaß sowie die Einspruchsfrist in augenfälliger Weise bezeichnen.

### § 3.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung bei der Behörde, von der sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Wenn innerhalb der achttägigen Frist ein Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Wird der Einspruch rechtzeitig erhoben, so ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, wenn der Behörde Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmäßigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Seinold m. p.

### 75. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75,

#### über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Auf Grund der §§ 14 und 38 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, wird verordnet, wie folgt:

### § 1.

Vom 28. März 1915 an darf bis auf weiteres eine Person an Mahlprodukten nicht mehr als 200 Gramm täglich (1 Kilogramm und 40 Dekagramm wöchentlich) verbrauchen. Beim Bezuge von Brot werden statt 5 Gramm Mahlprodukte 7 Gramm Brot berechnet, insoweit nicht die politische Landesbehörde ein anderes Verhältnis festlegt.

Für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Getreide täglich (2 Kilogramm 10 Dekagramm wöchentlich) oder mit der daraus herzustellenden Mahlprodukten- oder Brotmenge bestimmt.

Diese Verbrauchsmengen gelten auch für Besitzer gesperrter Vorräte und treten somit an Stelle der in § 3, lit. a der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, festgesetzten Verbrauchsmengen.

### § 2.

Für einzelne Gebiete, deren Bevölkerung ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte und Brot angewiesen ist, kann das Ministerium des Innern ausnahmsweise auf das notwendigste Maß beschränkte Zuschüsse gestatten.

Ebenso kann das Ministerium des Innern für Heilanstalten und sonstige Anstalten, in welchen für die Ernährung besondere Rücksichten oder Verhältnisse maßgebend sind, die unbedingt notwendigen Zuschüsse gestatten.

### § 3.

Die zulässige Verbrauchsmenge ist zunächst aus eigenen Vorräten zu decken und darf anderweitig nur nach Maßgabe der von der politischen Landesbehörde darüber erlassenen Vorschriften beschafft werden.

Unter Brot wird in dieser Verordnung auch ungezuckerter Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

\* Siehe diese Verordnung Seite 337.

## § 4.

Zur Sinternhaltung eines die zulässige Verbrauchsmenge übersteigenden Bezuges von Brot und Mahlprodukten und deren Ansammlung bei Konsumenten sind für die entgeltliche Abgabe von Brot und Mahlprodukten an diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse entweder amtliche „Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl“ einzuführen oder anderweitige geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die politische Landesbehörde bestimmt, in welchen Gemeinden amtliche Ausweiskarten eingeführt werden müssen und welche anderweitige Maßnahmen in den übrigen Gemeinden getroffen werden können.

Diese Behörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde hat auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Betriebe, die gewerbmäßig Mahlprodukte verarbeiten, oder Speisen verabreichen, Mahlprodukte oder Brot beziehen, verarbeiten oder an Gäste abgeben dürfen.

## § 5.

Ausweiskarten (§ 4), die im Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde ausgefolgt werden, gelten in allen Gemeinden dieses Verwaltungsgebietes, in denen Ausweiskarten eingeführt sind.

Die politische Landesbehörde kann auch die Gültigkeit von Ausweiskarten, die in einem anderen im Reichsrate vertretenen Königreiche oder Lande eingeführt sind, insbesondere für Gemeinden an der Landesgrenze, durch Verordnung anerkennen.

## § 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Ausfolgung von Ausweiskarten (§ 4) an Konsumenten trifft die politische Landesbehörde.

Die Ausfolgung von Ausweiskarten kann von der Erklärung abhängig gemacht werden, daß die Vorräte an Getreide und Mahlprodukten in einem Haushalte (Wirtschaft) eine bestimmte Menge nicht übersteigen. Hierbei verschwiegene Vorräte können von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die verfallenen Vorräte hat der Staat zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

## § 7.

Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann behufs Regelung des Verbrauches in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie in Betrieben, bei denen für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mit Mahlprodukten oder Brot besondere Einrichtungen bestehen, abweichende Bestimmungen erlassen.

## § 8.

Wer gewerbmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, dessen Muster die politische Landesbehörde vorschreiben kann.

Aus dem Vormerkbuche muß der Bestand der Vorräte an Mahlprodukten oder Brot am Beginne der Woche, der Zuwachs während der Woche, die Bezugsquelle, der Bestand am Ende der Woche und weiters ersichtlich sein, ob die Mahlprodukte im eigenen Betriebe verarbeitet oder als solche verkauft wurden.

Das Vormerkbuch muß fortlaufend nummerierte Seiten haben, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehen sein und zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten stets bereitgehalten werden.

## § 9.

Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die aus diesem Anlasse zu ihrer Kenntnis gelangten privaten oder Geschäftsgeheimnisse Dritter geheim zu halten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Vorschrift des § 34 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, ist auf diese Vertrauensmänner anzuwenden.

## § 10.

Für die Zwecke der Verbrauchsregelung kann die politische Landesbehörde jederzeit eine Vorratsaufnahme anordnen, die Anmeldefrist längstens mit acht Tagen bestimmen und die Anzeigepflicht auch auf Vorräte unter 20 Kilogramm ausdehnen.

Im übrigen finden auf diese Vorratsaufnahmen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* über Vorratsaufnahme (§§ 6 bis 13) — mit Ausnahme der dort angeführten Zeitbestimmungen — sowie die Strafbestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Anwendung.

\* Siehe diese Verordnung Seite 337.

## § 11.

Alle anderen Uebertretungen der Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

## § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

76. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend das Verfüttern von Hafer.

Auf Grund des § 38 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

§ 3, lit. d) der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, wird aufgehoben.

Alle auf Grund des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung erteilten Bewilligungen zum Verfüttern von Hafer werden außer Kraft gesetzt.

## § 2.

Bis auf weiteres dürfen Pferdehalter für jedes Pferd im Durchschnitt höchstens 1 Kilogramm Hafer (rein, gemischt, geschrotet) täglich verfüttern.

Eine Erhöhung dieses Ausmaßes durch behördliche Bewilligung auf Grund des § 2 der angeführten kaiserlichen Verordnung ist unzulässig.

\* Siehe diese Verordnung Seite 337.

## § 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1915 in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

77. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. September 1914, R. G. Bl. Nr. 229,

womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden.

## § 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes können die vergebenden staatlichen Stellen vom Kautionserlage auch dann absehen, wenn der vertragmäßige Preis der Lieferung oder Arbeit den im § 50 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, R. G. Bl. Nr. 61, vorgesehenen Maximalbetrag von 2000 K, beziehungsweise 5000 K übersteigt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

78. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284,

betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („B. Z.“, S. 3, Nr. 245/14): Infolge des Krieges waren zahlreiche Unternehmungen genötigt, ihren Betrieb

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 1.

Die Regierung kann Bauten und Betriebsanlagen aller Art (Hoch-, Straßen-, Wasser-, Eisenbahnbauten u. dgl.), welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und deren Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, als begünstigte Bauten erklären.

## § 2.

Die Projekte für derartige Bauten sind von den sachlich zuständigen Ministerien zu überprüfen und zu genehmigen. Diese Genehmigung hat an Stelle der sonst nach den einschlägigen

einzufränkenden. Die Regierung hat gleich von vornherein den dadurch geschaffenen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und zur Feststellung geeigneter Abwehrmaßnahmen, speziell auf dem Gebiete des Bauwesens, im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine besondere, aus Vertretern aller beteiligten Ministerien bestehende Kommission eingesetzt.

Gemäß den Beschlüssen dieser Kommission, welcher auch alle einschlägigen Anträge des Landeschefs vorlagen, ist speziell zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Vinderung der Notlage in allen Zweigen des Baugewerbes zunächst die Fortsetzung aller in den Notstandsgebieten früher eingeleiteten Bau-Aktionen, dann aber auch die Inangriffnahme einer ganzen Reihe von weiteren Bauten aller Art als Notstandsbauten beschlossen worden.

Eine Parallelaktion wurde bekanntlich auch von den autonomen Körperschaften in den einzelnen Kronländern in die Wege geleitet.

Einem beschleunigtem Beginne derartiger Bauten steht aber in vielen Fällen das in den geltenden einschlägigen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, beziehungsweise der Instanzenzug im Wege; auch kann nach dem geltenden Rechte der Baugrund nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit sichergestellt und in Anspruch genommen werden, was insbesondere dann sehr bedenklich wird, wenn es sich darum handelt, aus irgendwelchen zwingenden öffentlichen, mit dem Kriegszustande im Zusammenhange stehenden, z. B. sanitären oder Sicherheitsrück-sichten den Bau ohne jeden Verzug durchzuführen.

Es ergab sich also die Notwendigkeit, für im eminenten öffentlichen Interesse gelegene dringende Bauführungen ein möglichst abgekürztes und vereinfachtes Verfahren einzuführen.

Die Verordnung, welche entsprechend den Ursachen ihrer Er-laffung nur für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außer-gewöhnlichen Verhältnisse in Geltung bleiben wird, hat nur auf solche Bauten und Betriebsanlagen Anwendung zu finden, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind und deren Durch-führung im öffentlichen Interesse dringlich ist. Bauten, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen, können als „begünstigte Bauten“ erklärt

geeigneten Bestimmungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu treten.

Bei der Genehmigung sind angemessene Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Bau bei sonstigem Erlöschen der Genehmigung zu beginnen und zu vollenden ist.

## § 3.

Solchen Bauten wird das Recht der Enteignung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausmaße eingeräumt.

## § 4.

Das weitere Verfahren hinsichtlich der begünstigten Bauten hat sich auf die Feststellung der Parteienrechte, welche durch das Projekt berührt werden, und auf die Feststellung des Gegen-

werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Staat, eine autonome Körperschaft oder ein privater Unternehmer der Bauherr ist.

Ob bei einem bestimmten Bauvorhaben diese Voraussetzungen zutreffen, wird durch eine sorgfältige Ueberprüfung festgestellt werden.

Die in der Verordnung vorgesehene Vereinfachung des Verfahrens besteht im wesentlichen darin, daß die Genehmigung des Projektes nicht der sonst kompetenten Behörde, sondern unmittelbar den sachlich zuständigen Ministerien zusteht, welche hiebei an keinerlei bestimmte Formalitäten gebunden sind.

Die ministerielle Genehmigung ersetzt alle sonst erforderlichen behördlichen Bewilligungen; durch sie wird dem Unternehmen aber auch das Recht der Enteignung in dem zu seiner Durchführung unbedingt erforderlichen Ausmaße eingeräumt, eine Begünstigung, welche angesichts des Charakters der fraglichen Bauten vollauf gerechtfertigt ist.

Die Feststellung der Parteienrechte obliegt der politischen Landes-stelle, welche eine Lokalerhebung vorzunehmen, bei derselben alle für die Höhe der allenfalls gebührenden Entschädigungen maßgebenden Umstände zu erheben und, falls eine Enteignung in Anspruch genommen ist, auch über diese abzusprechen hat.

Da nach den geltenden Gesetzen mit dem Baubeginne in der Regel zugewartet werden muß, bis die zu leistenden Entschädigungen endgültig festgestellt sind, es sich hier aber um Bauten handelt, deren beschleunigte Ausführung einem eminenten Interesse der Allgemeinheit entspricht, sieht die Verordnung die endgültige Entscheidung über die Entschädigungsansprüche durch eine einzige Instanz vor. Als diese Instanz wird eine besondere Kommission fungieren, welche je zur Hälfte aus den Vertretern der beteiligten Ministerien und aus Hofräten des Obersten Gerichtshofes bestehen und in welcher ein Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz führen wird.

Diese Zusammensetzung der Kommission bietet volle Gewähr dafür, daß bei ihren Entscheidungen die Interessen der Parteien vollständig werden gewahrt werden.

standes und Umfanges der in Anspruch genommenen Enteignungen zu beschränken. Die Parteien können auf Grund ihrer durch das Projekt berührten Rechte gegen dessen Ausführung keine Einwendungen erheben, es steht ihnen nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Bau ausgeführt werden soll. Sie hat eine kommissionelle Verhandlung an Ort und Stelle abzuhalten, deren Zeitpunkt und Gegenstand unter Auflegung eines Auszuges aus dem genehmigten Projekte in allen beteiligten Gemeinden acht Tage vorher durch Anschlag mit der Aufforderung kundzumachen ist, die durch das geplante Unternehmen berührten Rechte spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend zu machen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Die Kundmachung ist den der Behörde bekannten Berechtigten sowie den zu Enteignenden besonders zuzustellen.

#### § 5.

Bei der Verhandlung hat die Behörde auf einen Vergleich der Parteien über strittige Ansprüche, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Entschädigung hinzuwirken. Kommt ein solcher nicht zustande, so sind nach Anhörung von beeideten Sachverständigen alle für die Entschädigung maßgebenden Umstände, namentlich die ortsüblichen Preise für die in Betracht kommenden Vermögensobjekte zu erheben. Werden auf Grund der Verhandlung Aenderungen des Projektes vorgenommen, so sind diese behufs nachträglicher Genehmigung dem zuständigen Ministerium (§ 2) anzuzeigen.

Das Erkenntnis über den Gegenstand und Umfang der Enteignung ist — wenn möglich — unmittelbar nach Schluß der Verhandlung von deren Leiter zu fällen.

Eine Verufung gegen das Enteignungserkenntnis ist unzulässig.

#### § 6.

In Streitfällen steht die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und über deren Höhe einer Kommission zu, welche aus je einem Vertreter der beteiligten Ministerien, sowie des Finanzministeriums, ferner aus einer gleichen Anzahl von Hofräten des Obersten Gerichtshofes unter dem Vorstehe eines Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes gebildet wird. Die Funktionäre des Obersten Gerichtshofes werden vom Justizminister bestimmt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und entscheidet über die zu leistende Entschädigung endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Protokolle über die kommissionellen Verhandlungen sind von den politischen Landesbehörden der Kommission im Wege

jenes Ministeriums vorzulegen, welches das Projekt genehmigt hat.

#### § 7.

Die Enteignung kann erst nach Zahlung oder Erlag der durch Uebereinkommen der Parteien oder durch die Entscheidung der Kommission (§ 6) festgestellten Entschädigung vollzogen werden. Sie kann jedoch bei Bauten der Staatsverwaltung oder anderer öffentlicher Körperschaften über deren Ansuchen in Fällen besonderer Dringlichkeit ausnahmsweise mit Ermächtigung der zuständigen Ministerien (§ 2) auch vorher in Vollzug gesetzt werden.

Ist der Bau nicht innerhalb der bei der Genehmigung festgesetzten Frist begonnen worden oder wurde er nicht entsprechend fortgesetzt, so ist das Enteignungserkenntnis auf Verlangen des Enteigneten von der politischen Landesbehörde aufzuheben. In diesem Falle bleibt die Geltendmachung allfälligen Schadenersatzes dem Enteigneten im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

#### § 8.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung finden auch Anwendung auf den Behörden bereits vorliegende Projekte, insofern über diese eine Entscheidung erster Instanz noch nicht erflissen ist.

#### § 9.

Im Verordnungswege können für einzelne Kategorien von begünstigten Bauten, insbesondere für Eisenbahnbauten die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung hinsichtlich des Verfahrens ergänzt oder abgeändert werden.

#### § 10.

Nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse hat die Regierung im Verordnungswege den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem diese kaiserliche Verordnung außer Wirksamkeit tritt.

#### § 11.

Die kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist mein Gesamtministerium betraut.

Wien, am 16. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

79. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 54,

über die Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284\* (betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten), auf Eisenbahnbauten.

Auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, wird hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden fallenden Bauten, die als begünstigte Bauten erklärt wurden, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Bei Um- oder Zubauten auf Eisenbahnen, für die gemäß § 18 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, eine politische Begehung nicht erforderlich ist, ferner bei bahnfremden Bauten, die auf Bahngrund errichtet werden sollen, sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, voll anzuwenden.

§ 2.

Bei anderen in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden fallenden Bauten sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5, Absatz 3, §§ 6 und 7, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, anzuwenden, bezüglich des sonstigen Verfahrens gelten jedoch die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, und der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, mit den aus den nachstehenden Bestimmungen (§§ 3, 4, 5, 6 und 7) sich ergebenden Abänderungen.

§ 3.

Bei der grundsätzlichen Genehmigung der Projekte ist der Auftrag an die politische Landesbehörde zu erteilen, die etwa erforderliche Feststellung der Trasse und der Stationen mit der politischen Begehung und der Enteignungsverhandlung in einer Verhandlung zu vereinigen.

Diese Verhandlung ist längstens innerhalb dreier Wochen zu beginnen. Für das Auflegen der Projekte und Enteignungsbeihilfe in den einzelnen Gemeinden ist eine Frist von 8 Tagen festzusetzen. Die Kommission hat aus den im § 15 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, genannten Mitglieder zu bestehen.

Die politische Landesbehörde kann ermächtigt werden, auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Amtshandlung, wenn

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

ein mit Stimmeneinhelligkeit gestellter Kommissionsantrag vorliegt, im Namen des Eisenbahnministeriums den Baukonsens zu erteilen und mit der Entscheidung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung zu verbinden.

Ueber die gefällte Entscheidung ist dem Eisenbahnministerium innerhalb acht Tagen zu berichten.

Wenn in der Begehungskommission eine Einigung nicht zu erzielen ist oder das Eisenbahnministerium sich die Entscheidung über das Objekt vorbehalten hat, so ist von der politischen Landesbehörde über das Ergebnis der kommissionellen Amtshandlung innerhalb 8 Tagen zu berichten; die Enteignungserkenntnisse sind innerhalb 8 Tagen nach Herablangen der Entscheidung des Eisenbahnministeriums über das Projekt zu fällen.

Eine Berufung gegen das Enteignungserkenntnis ist unzulässig.

Bei der Erteilung des Baukonsenses ist auch die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Bau bei sonstigem Erlöschen der Genehmigung zu beginnen und zu vollenden ist.

§ 4.

Wenn die infolge einer Enteignung zu leistende Entschädigung nicht im Sinne des § 22 des Eisenbahnteilungsgesetzes durch ein Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt werden kann, so ist die Entschädigung gemäß § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, festzustellen.

Zu diesem Zwecke sind von der politischen Landesbehörde, welche die im § 3 dieser Ministerialverordnung geregelte kommissionelle Amtshandlung durchgeführt hat, über Ansuchen der Eisenbahnunternehmung oder, wenn ein solches nicht innerhalb eines Monats nach Fällung des Enteignungserkenntnisses gestellt wird, über Ansuchen des Enteigneten Erhebungen über die für die Entschädigung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle unter Zuziehung von zwei beeideten Sachverständigen, die aus der gemäß § 24 des Eisenbahnteilungsgesetzes aufgestellten Liste zu wählen sind, zu pflegen.

Das Ergebnis der Erhebungen ist von der politischen Landesbehörde dem Eisenbahnministerium vorzulegen und von diesem in strittig gebliebenen Fällen an die gemäß § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, eingesetzte Kommission weiterzuleiten, welche über die zu leistende Entscheidung endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

Bei der Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 10, 25 bis 29 und des § 32, hinsichtlich der Leistung des Entschädigungsbetrages die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.



## § 5.

Das Eisenbahnministerium kann bei Erteilung des Baukonsenses für einen begünstigten Bau (§ 3) aussprechen, daß an Stelle des im § 4 geregelten Verfahrens das ordentliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes einzutreten habe, wenn hieraus keine Verzögerung des Baues zu erwarten ist.

## § 6.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann noch vor Zahlung oder Erlag der Enteignungsentchädigung über Ansuchen des Bauwerbers von der politischen Bezirksbehörde die vorläufige Besitzeinweisung in die von der Enteignung betroffenen Grundstücke angeordnet werden.

Die etwa zu leistende Sicherstellung sowie die Entschädigung für die vorzeitige Besitznahme ist gemäß § 42, Absatz 3 und 4, des Eisenbahnteilungsgesetzes zu bestimmen.

## § 7.

Wenn ein Eisenbahnbau, für den die politische Begehung und die Enteignungsverhandlung bereits durchgeführt wurde, die Enteignungserkenntnisse aber noch nicht erfließen sind, im Sinne des § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, als begünstigter Bau erklärt wurde, so finden auf das weitere Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des § 3, Absatz 6 und 7, dann die §§ 4, 5 und 6 dieser Ministerialverordnung Anwendung.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Forster m. p.

## F. Internationaler Warenverkehr.

(Export und Import.)

1. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 168,

womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278,\* kundgemachten Zolltarifgesetzes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Mon-

\* Der Artikel VII des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, lautet:

Die Hafen- und Seesaniätsverwaltung wird in den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesaniätswesen und die Seefischerei durch die beiderseitigen Regierungen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise geführt.

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Führung der Flagge der Seehandelschiffe der beiden vertragschließenden Teile bleiben unverändert in Kraft.

In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile sowie die beiden Staaten selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelschiffe der beiden vertragschließenden Teile in den Häfen beider Staaten die gleiche Behandlung genießen. Die Qualifikationszertifikate der Seeleute sind in beiden Staatsgebieten an die gleichen Bedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Staaten die gleiche Gültigkeit.

Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Kompetenz der k. u. k. Konsularämter und des gemeinsamen Ministers des Aeußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seever-

archie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Einfuhr von:

1. Waffen und Waffenbestandteilen aller Art,
2. Munition und Munitionsbestandteilen aller Art,
3. Sprengstoffen, Schieß-, Spreng- und Zündmitteln aller

Art und

4. Tauben

wird verboten.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote zu bewilligen.

waltung gehören, werden die Konsularämter wie bisher mit den inländischen Behörden direkt verkehren.

Die Schiffsabgaben sind in den Häfen beider Staaten nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hiebon sind die Gebühren von rein lokaler Bedeutung, wie: die Gebühren für die Benützung bestimmter Hafenteile und für Lotsen, ferner die Gebühren für die Marineunterstützungsfonds.

In Beziehung auf die Entrichtung der Hafengebühr sind die Schiffe, Häfen, Kreeben und andere Punkte der Seeküste der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellt.

Sämtliche Schiffsabgaben kommen grundsätzlich dem einhebenden Staate zugute.

Die Schiffe beider Staaten, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebühr für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebühr in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind.

Den Schiffen der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafengebühr in jedem des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebühr wird im Restitutionswege an die Seeverwaltung des anderen vertragschließenden Teiles abgeführt.

Das gleiche hat bezüglich der Gebühren jener Schiffe zu gelten, welche nach Entrichtung der Gebühr während der Dauer der für 20, beziehungsweise 60 Tage zugestandenen Gebührenfreiheit einen Hafen, eine Kreebe oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen.

Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach Häfen beider Staatsgebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden; der Aufwand hiefür wird nach einem billigen Schlüssel zu verteilen sein.

## § 2.

Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## § 3.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

## § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

## 2. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 169,

mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278,\* kundgemachten Zolltarifgesetzes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung, folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel und deren Durchfuhr nach Serbien wird verboten:

1. Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel,
2. Tauben,
3. fertige Uniformsorten jeder Art,
4. Pack- und Tragkörbe,
5. Sattelbäume und Sattelgestelle,
6. Traggestelle für Transporte auf Pferden u.,
7. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder,
8. Sattler-, Riemen- und Taschnerwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind,
9. Männerschuhe im Gewichte von mehr als 900 Gramm pro Paar, ferners Dpanken,
10. Pelzwerk aus gemeinen Fellen,

\* Siehe diese Gesetzesstelle unter Nr. 1 dieses Abschnittes. — Mit Rücksicht auf die wiederholte Beziehung dieser Gesetzesstelle in den folgenden Verordnungen wird der besondere Hinweis unterbleiben.

11. Baracken und fertige Barackenbestandteile, hölzerne Boote, Ruder, ferner Kochkisten und Schiefkarren,

12. Torpedos und deren Bestandteile, zum Beispiel: Luftreservoirs, Sprengpatronengehäuse, Bewegungsmechanismen, Propellerichrauben,

13. Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art, mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen,

14. Fahrräder, Automobile (auch Motorräder) und Automotoren, ferner Luftfahrzeuge aller Art, Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen,

15. Schwefel und Schwefelsäure, Salpeter und Salpetersäure, Kalziumkarbid, Nitrotoluol, Glycerin roh und raffiniert, Azeton, Schwefelsäure-Anhydrid und Pikrinsäure,

16. Munition und Munitionsbestandteile jeder Art, mit Ausnahme von Schrotpatronen,

17. Sprengstoffe, Schieß-, Spreng- und Zündmittel jeder Art.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu bewilligen.

#### § 2.

Der Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern), Fahrrädern, Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln über die Grenze des Vertragszollgebietes ist gegenüber jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

a) Aus den diesseitigen Grenzbezirken dürfen die vorgenannten Artikel im Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benützung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken nur mit Bewilligung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften) und nur im Vormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr innerhalb einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist über das im Bewilligungszertifikate ausdrücklich genannte Grenzzollamt in die anschließenden Grenzbezirke des Auslandes ausgeführt werden. Amtsbekanntes vertrauenswürdiges Personen kann dieser Verkehr seitens der Grenzzollämter unter denselben Bedingungen im kurzen Wege gestattet werden;

b) die im ersten Absätze dieses Paragraphen aufgezählten Artikel, die aus dem Grenzbezirke des Auslandes in den anschließenden diesseitigen Grenzbezirk zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benützung, im Reise- oder Geschäftsverkehr oder zu Weidezwecken eingeführt werden, müssen behufs Wahrung des Anspruches

auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichen Antrages der Partei bezeichnete Grenzzollamt und nach Feststellung der Identität der betreffenden Artikel gestattet;

c) die mit dem § 1 dieser Verordnung statuierten Verbote und die in den Punkten a) und b) des § 2 angeführten Bestimmungen für den Grenzverkehr finden auf die Fahrbetriebsmittel derjenigen Postkurse, die über die Zollgrenzen führen, keine Anwendung, sofern diese Fahrbetriebsmittel im Postdienste verwendet werden.

#### § 3.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen können die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandos über besonderes Ansuchen die Ausfuhr einzelner im § 2 bezeichneter Artikel sowie den Verkehr mit denselben nach jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, auch in anderen als den in den Punkten a) und b) des § 2 angeführten Fällen gestatten.

Die Landeschefs sind ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden und eventuell auch mit den Militärterritorialkommandos den in den beiderseitigen Grenzbezirken wohnhaften Landwirten, die im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Acker, Wiesen oder Weiden besitzen oder deren Grundstück von der Zolllinie durchschnitten werden, über ihr Ansuchen bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und unter Anordnung entsprechender Maßregeln gegen allfälligen Mißbrauch den Grenzübertritt mit dem eigenen Arbeits- und Weidevieh auf Nebenwegen zu gestatten.

#### § 4.

Um die Erlaubnis zur Ausfuhr der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Artikel haben deren Besitzer bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise bei den Grenzzollämtern einzuschreiten.

Diese Erlaubnis, die nach Ermessen der sie erteilenden Behörden unter Umständen auch an eine angemessene Sicherstellung geknüpft werden kann, ist nur an vollkommen zuverlässige Parteien ein für allemal oder fallweise zu erteilen.

#### § 5.

Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 6.

Sandlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

## § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192,

mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Zolltarifgesetzes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel überhaupt und deren Durchfuhr nach Serbien wird verboten:

## I.

1. Getreide (Weizen, Halbfucht, Spelz, Roggen, Gerste im Hektolitergewichte unter 65 Kilogramm [Zuttergerste], Hafer, Mais, Seideforn, Hirse),
2. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linjen, Wicken, Lupinen),
3. Reis,
4. Mehl und Mahlprodukte aller Art der L.-Nr. 33, in der Ausfuhr jedoch mit Ausschluß von feinem Weizenmehl von der Type Nr. 1 oder feiner, gegen Vorbringung von Zertifikaten der zuständigen Handels- und Gewerbekammer über die Feinheitssnummer,
5. Dörrgemüse und Gemüsekonserven mit Ausschluß von Luruskonserven,
6. frisches und zubereitetes Fleisch, Fleischwürste, Fleischkonserven,
7. Arme- und Schiffszwieback,
8. Kaffeeconserven,
9. Brot und Teigwaren,
10. Eier.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich nicht auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr zwischen den Bewohnern der unmittelbar an der Zolllinie gelegenen Gemeinden zur Beschaffung des täglichen Bedarfes in den obbezeichneten Artikeln.

## II.

1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
2. Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel,
3. Tauben,
4. Heu, Stroh und Häckerling,
5. Brennkohlen, einschließlich Koks,
6. Felle und Häute, roh,
7. Olivenöl,
8. Eisenbahnschwellen und Telegraphensäulen,
9. Benzin,
10. Schweröle der L.-Nr. 178,
11. Baumwolle, roh oder gebleicht,
12. Schafwolle, roh oder gewaschen,
13. Baumwollgarne von der Nr. 12 bis 36 englisch, Streichgarne aus Wolle von der Nr. 12 bis 29 metrisch,
14. Wagentecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert, mit Ausschluß jener Decken, die im ordentlichen Eisenbahn- und Schiffsverkehr zur Verwendung kommen, ferner Zelte und leinene Zeltzwickel der L.-Nr. 207a, 2 im Gewichte von 500 bis 550 Gramm pro Quadratmeter,
15. Seile von einschließlich 10 bis 25 Millimeter Stärke,
16. wollene Decken und Kogen,
17. fertige Uniformsorten jeder Art,
18. grobe Bürsten (Pferdebürsten, Kardatschen),
19. Pack- und Tragkörbe,
20. Dachpappe,
21. Sattelbäume und Sattelgestelle,
22. Traggestelle für Transporte auf Pferden u.
23. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder,
24. Sattler-, Riemen- und Taschenwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind,
25. Männerschuhe im Gewichte von mehr als 900 Gramm pro Paar, ferner Dpanken,
26. Pelzwerk aus gemeinen Fellen,
27. Holzwaren, und zwar:
  - Mundholz und Stangenholz, europäisches, gewöhnliches, Pfosten von und über 5 Zentimeter Stärke aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz,
  - Kanholz, behauen oder gesägt:
    - a) in der Länge von 6 bis 16 Meter und einer Stärke von und über 12/12 Zentimeter aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz,
    - b) Staffelh Holz von quadratischem Querschnitt in der Stärke von 7/7 bis 12/12 Zentimeter aus Nadel-, Eichen- oder Buchenholz;

Sägeware (Bretter und Latten) von und über 3 Meter Länge und von und über 1·3 Zentimeter Stärke für Brückenbau und gemeine Bauten aus Nadel-, Eichen-, Buchen- oder Eschenholz,

28. Baracken und fertige Barackenbestandteile, hölzerne Bote, Ruder, ferner Kochkisten und Schiefkarren,

29. Isolatoren für den Telegraphen- und Telephonbau, montiert oder nicht montiert,

30. Eisen-, Stahl-, Kupfer- und Bronzedrähte, und zwar: Telegraphen- und Telephonleitungsdraht in einem Durchmesser von 0·3 bis 5 Millimeter, isolierte Drähte bis zu 2 Millimeter Kupferdurchmesser, Telegraphen- und Telephonkabel, alle übrigen Drähte, auch verzinkt oder verzinn, in der Stärke von 1 bis 6 Millimeter, Stacheldraht jeder Art,

31. I-Träger im Gewichte von 16 bis 186 Kilogramm und C-Träger im Gewichte von 8·7 bis 50·5 Kilogramm pro laufendes Meter,

32. Eisen- und Stahlblech von 0·7 bis 2 Millimeter Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 Millimeter und einer Breite von 360 bis 850 Millimeter, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 Millimeter,

33. Drahtseile von 8 bis 35 Millimeter Stärke,

34. Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,

35. Kessel (Flaschen), für den Transport komprimierter Gase,

36. sogenannte Azethlen-Sturmfaceln, bestehend aus einem Blechgefäße für Gasentwicklung und einem mit diesem durch ein Eisenrohr verbundenen Brenner, dann Seeminen und Minengefäße,

37. Schienen und Schienenbefestigungsmittel, Ausweichvorrichtungen, Kreuzungstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen und Puffer,

38. Geißfüße und grobe Steinbrecher,

39. Krampen und Schaufeln,

40. Hacken und Hammer im Stückgewichte von mehr als 500 Gramm, schwarz oder gewöhnlich bearbeitet,

41. Pferdestriegel aus Blech,

42. Gufeisen, Stollen für Gufeisen, Gufnägel,

43. Anker (zwei- und mehrprahlig),

44. Winkel (Kasson) eisen in der Länge von 25 × 25 bis 60 × 60 und der Stärke von 3 bis 7 Millimeter,

45. größere Meßbänder in Rollen,

46. Seilen mit einer Seillänge von und über 250 Millimeter,

47. Bohrer aller Art, Hebel und Stemmeisen, Meißel, Schraubenschlüssel im Gewichte von mehr als 250 Gramm,

48. Sägen mit Ausnahme der Laubsägen,

49. eiserne Ketten von 8 bis 10 Millimeter Gliederstärke,

50. Torpedos und deren Bestandteile, zum Beispiel: Luftreservoirs, Sprengpatronengehäuse, Bewegungsmechanismen, Propeller- und Schrauben,

51. Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art, mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen,

52. Rippwagen und Untergestelle dazu für Feldbahnen,

53. Torpedoschutzneze,

54. Schutzpanzer und deren Bestandteile, Geschützpanzerkonstruktionen,

55. Bootshaken, Steigeisen für den Telegraphenleitungsbau,

56. Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Zinn und Zink, roh oder in Stäben, Platten und Blechen,

57. Dampfstrahlwalzen, fahrbare Lokomotiven, Lokomotiven,

58. nicht besonders benannte Motoren, in der Ausfuhr jedoch mit Ausschluß jener für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke gegen Verbringung eines Zertifikates der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise landwirtschaftlichen Hauptkorporation (in Ungarn landwirtschaftlichen Vereine),

59. Telegraphen- (auch Radiotelegraphen-), Telephonapparate und Mikrophone, Blitzschutzvorrichtungen, elektrische Meß- und Zählapparate und deren Bestandteile, Antennen (Maßbestandteile und Leitungsgebilde für Radiotelegraphen),

60. elektrische Kondensatoren,

61. galvanische Elemente aller Art, Akkumulatoren,

62. Lastwagen, Fahrflüchen und fahrbare Backöfen, Kranken-transportwagen,

63. Heißluftpumpen, Pulsometer,

64. Rammen aller Art, Flaschenzüge, Rollen, Winden, fahrbare Krane, Metallbearbeitungsmaschinen,

65. Blasbälge der Tarifklasse XL, Feldschmieden und Feldbacköfen,

66. Fahrräder, Automobile (auch Motorräder) und Automobilmotoren, ferner Luftfahrzeuge aller Art, Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen,

67. Schiffe, hölzerne und eiserne, Dampfschiffe,

68. chirurgische und medizinische Instrumente,

69. Nivellierinstrumente, Planimeter, Winkeltrummeln,

70. Operngucker, Ferngläser, Scheinwerfer und Distanzmesser, optische Signalapparate und deren Bestandteile,

71. Spurlehren und Tegelehren für den Eisenbahnbau,

72. Schwefel und Schwefelsäure, Salpeter und Salpetersäure, Kalziumkarbid, Nitrotoluol, Glyzerin, roh und raffiniert, Azeton, Schwefelsäure-Anhydrid und Pikrinsäure,

73. komprimierter oder verflüssigter Wasser- und Sauerstoff,

74. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin, Bittermandelwasser, Kokain, Catgut, chirurgische Seide, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphinum, Opium, Opiumtinktur, Phenacetin, Strophanthus, Strychnin, Syrrax, Sulfonal, Veronal, Wismut, dann abjustierte Verbandmittel und Vaselin,

75. Munition und Munitionsbestandteile jeder Art, mit Ausnahme von Schrotpatronen,

76. Sprengstoffe, Schieß-, Spreng- und Zündmittel jeder Art.

77. Mele, sowie Kraftfuttermittel aller Art (Delfuchen, Mübenschädel, Melassekraftfutter u. s. w.).

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von den vorstehenden Verböten zu bewilligen.

### § 2.

Der Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern), Fahrrädern, Lastfuhrwerken, Pferden, Maultieren, Mauleseln, Eseln, sonstigen Trag- und Zugtieren und mit Weidewieh im Triebe über die Grenze des Vertragszollgebietes ist gegenüber jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

- a) Aus den diesseitigen Grenzbezirken dürfen die vorgenannten Artikel im Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken nur mit Bewilligung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften) und nur im Vormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr innerhalb einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist über das im Bewilligungszertifikat ausdrücklich genannte Grenzzollamt in die anschließenden Grenzbezirke des Auslandes ausgeführt werden. Amtsbekanntem vertrauenswürdigen Personen kann dieser Verkehr seitens der Grenzzollämter unter denselben Bedingungen im kurzen Wege gestattet werden;
- b) die im ersten Absatze dieses Paragraphen aufgezählten Artikel, die aus dem Grenzbezirke des Auslandes in den anschließenden diesseitigen Grenzbezirk zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken eingeführt werden, müssen behufs Wahrung des Anspruches auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichen

Antrages der Partei bezeichnete Grenzzollamt und nach Feststellung der Identität der betreffenden Artikel gestattet;

- c) die mit dem § 1 dieser Verordnung statuierten Verböte und die in den Punkten a) und b) des § 2 angeführten Bestimmungen für den Grenzverkehr finden auf die Fahrzeugbetriebsmittel derjenigen Postkurse, die über die Zollgrenzen führen, keine Anwendung, sofern die Fahrzeugbetriebsmittel im Postdienste verwendet werden.

### § 3.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen können die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandos über besonderes Ansuchen die Ausfuhr einzelner im § 2 bezeichneten Artikel sowie den Verkehr mit denselben nach jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, auch in anderen als den in den Punkten a) und b) des § 2 angeführten Fällen gestatten.

Die Landeschefs sind ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden und eventuell auch mit den Militärterritorialkommandos den in den beiderseitigen Grenzbezirken wohnhaften Landwirten, die im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker, Wiesen oder Weiden besitzen oder deren Grundstücke von der Zolllinie durchschnitten werden, über ihr Ansuchen bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und unter Anordnung entsprechender Maßregeln gegen allfälligen Mißbrauch zu gestatten:

- a) die ungehinderte Ausfuhr der im § 1 genannten Naturalerzeugnisse dieser Grundstücke, beziehungsweise der zu ihrer Bebauung notwendigen Saatfrüchte über die Zolllinie;
- b) den Grenzübertritt mit dem eigenen Arbeits- und Weidewieh auf Nebenwegen.

### § 4.

Um die Erlaubnis zur Ausfuhr der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Artikel haben deren Besitzer bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise bei den Grenzzollämtern einzuschreiten.

Diese Erlaubnis, die nach Ermessen der sie erteilenden Behörden unter Umständen auch an eine angemessene Sicherstellung geknüpft werden kann, ist nur an vollkommen zuverlässige Parteien ein für allemal oder fallweise zu erteilen.

### § 5.

Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## § 6.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte wird die Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 169,\* mit welcher die Ausfuhr und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wurde, aufgehoben.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

4. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 197,

mit der die Durchfuhr mehrerer Artikel nach Rußland verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Zolltarifgesetzes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Durchfuhr der in der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192,\*\* bezeichneten Artikel nach Rußland wird verboten.

Auf diese Durchfuhr findet die erwähnte Ministerialverordnung ihrem vollen Inhalte nach Anwendung.

## § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

\* Siehe die Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

5. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. August 1914, R. G. Bl. Nr. 201,

mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel überhaupt und deren Durchfuhr nach Rußland und Serbien wird verboten:

Mehl aller Art: (Die mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192,\* in § 1 sub I, 4, ausgesprochene Zulassung der Ausfuhr von feinem Weizenmehl von der Type Nr. 1 oder feiner, erscheint hiemit aufgehoben);

roher Flachs und Hanf, dann Flachs- und Hanfgarne jeder Art.

Auf diese Artikel finden die Anordnungen der Ministerialverordnungen vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192,\* und vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 197,\*\* Anwendung.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

6. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. September 1914, R. G. Bl. Nr. 236,

mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird nach gepflogenen Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verordnet:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

An Stelle des Punktes 74 des § 1, II, der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192,\* hat folgende Bestimmung zu treten:

74 a. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinisol, chirurgische Seide, Chloroform, Kokain und seine Salze, Kodein (salzsaures und phosphorsaures), Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphinum und seine Salze, Narkoseäther, Opium, Opiumtinktur, Phenazetin, Phenol (reine Karbolsäure), Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. i. w.), Quecksilber und seine Salze, Salipyrin und seine Ersatzpräparate, Strophantusjamen und -präparate, Strychnin und seine Salze, Styrac, Sulfonal, Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandmatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form;

74 b. Bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Nährböden (Agar-Agar, Gelatine, Pepton), Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera für Infektionskrankheiten, Versuchstiere.

## § 2.

Der § 1, Absatz 3, der Verordnung vom 6. August 1914, R. G. Bl. Nr. 201,\*\* ist zu ergänzen durch: Zute, Zutegarn sowie Säcke jeder Art aus diesen Materialien.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

### 7. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. September 1914, R. G. Bl. Nr. 244,

mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird nach gepflogenen Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, vom 6. August 1914, R. G. Bl. Nr. 201, und vom 4. September 1914, R. G. Bl. Nr. 236,\* aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt:

Unter die Artikel der Gruppe I der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, sind weiter aufzunehmen:

Kakaobohnen und -schalen,  
Kaffee, roh und gebrannt,  
Tee,  
Pfeffer,

Gerste aller Art (wodurch die in der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, im § 1 sub I, 1 gestattete Zulassung der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr von Gerste im Hektolitergewichte von 65 Kilogramm und darüber aufgehoben wird),

Malz,

Kartoffel,

Speisefette aller Art.

Unter die Artikel der Gruppe II sind weiter aufzunehmen:  
Schwefelkies,

Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, auch Abfälle davon, Faltis (Kautschukfurrogat),

Antimon, unedle Metalle und Metalllegierungen, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen, sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe und Drähte daraus, letztere, soweit sie nicht schon durch Punkt 30 der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, getroffen sind (wodurch das in der Ministerialverordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, unter II, 56, ausgesprochene, nur einige Artikel umfassende Verbot aufgehoben wird).

## § 2.

Die Durchfuhr dieser Artikel sowie der in den Ministerialverordnungen vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, vom 6. August 1914, R. G. Bl. Nr. 201, und vom 4. September 1914, R. G. Bl. Nr. 236, genannten Artikel ist nicht nur nach Serbien und Rußland, sondern auch nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan und Montenegro verboten.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

\* Siehe die Verordnungen unter Nr. 3, 5 und 6 dieses Abschnittes.



8. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 2. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265,

womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1.

An Stelle der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 169, vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 192, vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 197, vom 6. August 1914, R. G. Bl. Nr. 201, vom 4. September 1914, R. G. Bl. Nr. 236, und vom 11. September 1914, R. G. Bl. Nr. 244,\* haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 2.

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel überhaupt und deren Durchfuhr nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien wird verboten:

I.

1. Kakaobohnen und -schalen,
2. Kaffee, roh und gebrannt,
3. Tee,
4. Pfeffer,
5. Getreide (Weizen, Halbfucht, Spelz, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Seidekorn, Hirse),
6. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen),
7. Reis,
8. Mehl und Mahlprodukte aller Art der L.-Nr. 33,
9. Malz,
10. Kartoffel,
11. Dörrgemüse und Gemüsekonserven mit Auschluss von Luxuskonserven,
12. Speisefette aller Art einschließlich Speck,
13. frisches und zubereitetes Fleisch, Fleischwürste, Fleischkonserven und Fleischgemüsekonserven,
14. Wildpret und Federwild,
15. Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet, Fischkonserven,
16. Armee- und Schiffszwieback,

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 dieses Abschnittes.

17. Brot und Teigwaren,
18. Schokolade, Kakaopulver,
19. Kaffeeconserven, Malzkaffee,
20. Eier.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich nicht auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr zwischen den Bewohnern der unmittelbar an der Zolllinie gelegenen Gemeinden zur Beschaffung des täglichen Bedarfes in den obbezeichneten Artikeln.

II.

1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
2. Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel,
3. Tauben,
4. Heu, Stroh und Häckerling,
5. Raps und Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen,
6. Lein- und Hanfsaat, Baumwollsamens, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopro, Sojabohnen,
7. Felle und Häute roh, Goldschlägerhäutchen,
8. technische Fette und Fettsäuren,
9. fette Öle,
10. Grubenholz, rohe Schaftlöhler für Handfeuerwaffen, Eisenbahnschwellen und Telegraphensäulen,
11. Brennkohlen, einschließlich Koks, Briketts,
12. Erze,
13. Schwefelkies,
14. Schlacken vom Metallhüttenbetrieb,
15. Asbest, Graphit, Kaolin,
16. Farbstoffe und Farbstoffextrakte sowie Farben aller Art, auch Teerfarben,
17. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte,
18. gemeines Harz, Kolophonium,
19. Terpentin und Terpentinöl,
20. Mastix und Mastixpräparate,
21. Steinkohlenteer und alle zur Herstellung von Sprengstoffen und Teerfarbstoffen verwendbaren organischen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Benzoesäure und ihrer Salze. Darunter fallen insbesondere folgende Erzeugnisse und ihre Salze:
  - a) Formaldehyd, Phosgen (Chlorkohlenoxyd), Chlormethyl, Chloräthyl, Essig, Essigsäureanhydrid, Chloressigsäuren, Essigester (Essigäther), Azetessigester,
  - b) Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthrazen und deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen, sowie deren Sulfosäuren, Karbonsäuren und Substitutionsprodukte: Anilin, Toluidin, Xylidin, Cumidin, Nitraniline, Naphthylamine (Alpha und Beta), Sulfanilsäure, Metanilsäure, Naphthionsäure, Naphthionat, Fremdsche Säure, Phenylendiamine, Toluylendiamine, Naphthylendiamine, Benzidin, Tolidin, ferner Monomethyl-, Monoäthyl-

Monobenzyl-, Dimethyl-, Diäthyl-, Dibenzyl-, Methyl-äthyl-, Methylbenzyl-, Methylbenzylaniline und -toluidine, Diphenylamin, Nitrobenzol, Di- oder Dinitrobenzol, Di- oder Dinitrochlorbenzol, Nitrotoluol, Di- oder Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Nitronaphthaline, Phtalsäure, Anthranilsäure, Benzylchlorid, Benzoylchloride;

c) Phenol (Karbolsäure), Kreosole, Dioxybenzol (Neioren), Alpha- und Betanaphthol, deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen sowie deren Substitutionsprodukte (zum Beispiel Naphtholsulfosäuren [Nebille-Wintherjäure, Kroteinsäure, Schäfferische Säure, F-Säure, Chromotropsäure], Amidonaphtholsulfosäuren [Gamma Säure, J-Säure, H-Säure, S-Säure, SS-Säure], Anisidine, Phenetidine, Dianisidin, Azobenzol, Amidoazobenzol, Amidoazotoluol, Azetanilid [Antifebrin], Amidoazetanilid, Amidophenole, Amidokreosole, Dimethyl- und Diäthylamidophenol, Diamidostilbensulfosäure, Salizylsäure, Nitro- und Amidoalkylsäure, Naphtholkarbonsäuren);

d) Aldehyde, Ketone, Hydrole und deren Substitutionsprodukte (Benzaldehyd, Nitro-, Chlor- und Amidobenzaldehyd, Tetramethyl-, Tetraäthyl-, Diamidodiphenylketone und -hydrole).

22. Mineralöle und alle aus diesen hergestellten Öle, insbesondere Benzin, Petroleum, Gasöle, Schweröle aller Art.

23. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Abfälle,

24. Baumwollgarne von Nr. 12—36 englisch,

25. Baumwollgewebe, gemeine, glatt, auch einfach geföpert, roh oder gebleicht,

26. Flach-, Hanf-, Jute und andere n. b. h. vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen,

27. Leinen-, Hanf-, Jutegarne und Garne aus n. b. h. vegetabilischen Spinnstoffen,

28. Gewebe aus Leinen-, Hanf-, Jutegarn und Garnen aus n. b. h. vegetabilischen Spinnstoffen, ungemustert, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 Zentimeter im Quadrat (ausgenommen Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe), ferner die aus diesen Geweben konfektionierten Gegenstände,

29. Leere Säcke jeder Art,

30. Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugnstoffen, auch imprägniert, mit Ausschluß jener Decken, die im ordentlichen Eisenbahn- und Schiffsverkehr zur Verwendung kommen, ferner Zelte und leinene Zeltzwickel der L.-Nr. 207 a, 2 im Gewichte von 500 bis 550 Gramm pro Quadratmeter,

31. Seile von einschließlich 10 bis 25 Millimeter Stärke,

32. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen, in Abfällen,

33. Streichgarne aus Wolle von Nr. 12—29 metrisch,

34. wollene Decken und Kogen,

35. Uniformstoffe und fertige Uniformsorten jeder Art,

36. Maschinenzüße,

37. grobe Bürsten (Pferdebürsten, Kardatschen),

38. Pack- und Tragkörbe,

39. Dachpappe,

40. Druckpapier,

41. Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, auch Abfälle davon, Sattis (Kautschukfurrogat),

42. Kautschukwaren der L.-Nr. 305—320; Anmerkung: Dem Ausfuhrverbote unterliegen nicht andere Waren in Verbindung mit geringfügigen Teilen aus Kautschuk.

43. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder,

44. Sattler-, Riemen- und Taschnwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind,

45. Männerstiefel und -stiefel im Gewichte von mehr als 600 Gramm pro Paar, ferner Spannen,

46. Pelzwerk aus gemeinen Fellen,

47. Baracken und Barackenbestandteile, hölzerne Boote, Ruder, ferner Kochkisten und Schiefarren,

48. Sattelbäume und Sattelgestelle,

49. Traggestelle für Transporte auf Pferden u.,

50. Isolatoren für den Telegraphen- und Telephonbau, montiert oder nicht montiert,

51. Bruch Eisen, Alteisen (Schrott),

52. Eisenabfälle aller Art, Weißblechabfälle,

53. Ferrosilizium, Ferromangan und andere Ferrolegierungen,

54. Spezialstahl (Chromstahl, Nickelstahl, Wolframstahl, Werkzeugstahl u. dgl.) in Ingots sowie gewalzt, geschmiedet oder gezogen,

55. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt oder verzinn, in der Stärke von 0,3 bis 6 Millimeter,

56. I-Träger im Gewichte von 16 bis 186 Kilogramm und L-Träger im Gewichte von 8,7 bis 50,5 Kilogramm pro laufendes Meter,

57. Eisen- und Stahlblech von 0,7 bis 2 Millimeter Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 Millimeter und einer Breite von 360 bis 850 Millimeter, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 Millimeter,

58. Weißblech,

59. Schmiedeeiserne Röhren,

60. Stahldraht jeder Art, Drahtseile von 8 bis 35 Millimeter Stärke,

61. Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,
62. Kessel (Maschinen), für den Transport komprimierter Gase,
63. Sturmfackeln, dann Fluß- und Seeminen und Minengefäße,
64. Büchsen, Haus- und Küchengeräte aus Weißblech,
65. Schienen und Schienenbefestigungsmittel, Ausweichvorrichtungen und Kreuzungsstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen und Puffer,
66. Reißfüße und grobe Steinbrecher,
67. Krampen und Schaufeln,
68. Säcken und Hammer im Stückgewichte von mehr als 500 Gramm, schwarz oder gewöhnlich bearbeitet,
69. Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrgeschirrtteile aus Eisen,
70. Pferdestriegel aus Blech,
71. Hufeisen, Stollen für Hufeisen, Hufnägel,
72. Anker (zwei- und mehrpragig),
73. Winkel(Fasson)eisen in der Länge von 25 × 25 bis 60 × 60 und der Stärke von 3 bis 7 Millimeter,
74. größere Weßbänder in Kapseln,
75. Feilen mit einer Sieblänge von und über 250 Millimeter,
76. Bohrer aller Art, Hebel und Stemmeisen, Meißel, Schraubenschlüssel im Gewichte von mehr als 250 Gramm,
77. Sägen mit Ausnahmen von Laubsägen,
78. eiserne Ketten von 8 bis 10 Millimeter Gliederstärke,
79. Rippwagen und Untergestelle dazu für Feldbahnen,
80. Torpedoschutznetze,
81. Schutzpanzer und deren Bestandteile, Geschützpanzerkonstruktionen,
82. Bootshaken, Steigeisen für den Telegraphenleitungsbau,
83. Torpedos und deren Bestandteile, zum Beispiel: Luftreservoirs, Sprengpatronengehäuse, Bewegungsmechanismen, Propellerschrauben,
84. Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art, mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen,
85. Uedle Metalle und Metallegierungen, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen, sowie Platten, Bleche, Stangen, Stäbe und Drähte daraus,
86. Waren ganz oder teilweise aus Blei, Zinn, Kupfer, Nickel oder Aluminium, sofern diese Metalle darin nicht nur in ganz geringfügiger Menge enthalten sind, Buchdruckerlettern,
87. Metalltücher,
88. Dampfstraßenwalzen, fahrbare Lokomobile, Lokomotiven, auch in Bestandteile zerlegt,
89. Verbrennungsmotoren jeder Art,

90. Heißluftpumpen, Pulsometer,
91. Rammern aller Art, Flaschenzüge, Rollen, Winden, fahrbare Krane, Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Holzstoff und von Papier, auch zerlegt,
92. fahrbare Leitern,
93. Blasbälge der Tarifklasse XI, Feldschmieden und Feldbacköfen,
94. elektrische Kondensatoren,
95. Telegraphen- (auch Radiotelegraphen-), Telephonapparate und Mikrophone, Blitzschutzvorrichtungen, Antennen (Mastbestandteile und Leitungsgelände für Radiotelegraphen),
96. galvanische Elemente aller Art, Akkumulatoren sowie deren Bestandteile,
97. isolierte Drähte,
98. Telegraphen- und Telephonkabel,
99. elektrische Kohlen,
100. Lastwagen, Fahrflüchen und fahrbare Backöfen, Kranken-transportwagen, auch zerlegt,
101. Fahrräder, Automobile (auch Motorräder) und Automobilmotoren, ferner Luftfahrzeuge aller Art, einschließlich der Bestandteile zu den vorgenannten Artikeln, Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen,
102. Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons,
103. Schiffe, hölzerne und eiserne, Dampfschiffe, Motorboote,
104. chirurgische und medizinische Instrumente,
105. Nivellierinstrumente, Planimeter, Winkeltrommeln,
106. Operngucker, Ferngläser, Scheinwerfer und Distanzmeßer, optische Signalapparate und deren Bestandteile,
107. aeronautische und nautische Winkelmessinstrumente, nautische Fahrtmeßer, Tiefenmeßer, Chronometer, Beobachtungsuhren, Kompassse und Kompaßzubehör, Kreiselkompassse und ihre Uebertragungen, aeronautische Meßinstrumente, photographische Apparate mit mehr als 180 Millimeter Brennweite,
108. Spurleeren und Teyelleeren für den Eisenbahnbau,
109. bakteriologische Geräte,
110. Antimon, Quecksilber, Schwefel und Schwefelsäure, Salpeter und Salpetersäure, Salzsäure, Kaliumchlorat, Kaliumkarbid, Seifensiederunterlage, Glycerin, roh und raffiniert, Azeton, Schwefelsäure-Anhydrid, schweflige Säure und Nitritsäure,
111. komprimierter oder verflüssigter Wasser- und Sauerstoff,
112. kalzinierte Tonerde, Weinsäure, Weinsteinsäure, Zitronensäure, Natriumkalium, Natrium, essigsaurer Kalk, salpetersaurer Baryt, Natriumoxalat, schwefelsaures Ammoniak, Paraformaldehyd und Formaldehydlösungen,
113. Buchdruckerwalzen und Buchdruckerwalzenmasse,
114. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbin-

dungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinolol, chirurgische Seide, Chloroform, Kokain und seine Salze, Kodein (salzsaures und phosphorsaures), Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphinum und seine Salze, Markeseäther, Opium, Opiumtinktur, Phenazetin, Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. s. w.), Quecksilbersalze, Salipyrin und seine Erjagpräparate, Strophantusamen und -präparate, Strchnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form,

115. Material für bakteriologische Nährböden (Agar-Agar, Gelatine, Pepton), Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera für Infektionskrankheiten, Versuchstiere,

116. Munition und Munitionsbestandteile jeder Art, mit Ausnahme von Schrotpatronen,

117. Sprengstoffe, Schieß-, Spreng- und Zündmittel jeder Art,

118. Phosphate und Kunstdünger einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel,

119. Mele, sowie Kraftfuttermittel aller Art (Leinölkuchen und andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Mübenschitzel, Melassekraftfutter u. s. w.),

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu bewilligen.

### § 3.

Der Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern), Fahrrädern, Lastfuhrwerken, Pferden, Maultieren, Maulsejeln, Eseln, sonstigen Trag- und Zugtieren und mit Weidewieh im Triebe über die Grenze des Vertragszollgebietes ist gegenüber jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

- a) Aus den diesseitigen Grenzbezirken dürfen die vorgenannten Artikel im Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken nur mit Bewilligung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften) und nur im Vormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr innerhalb einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist über das im Bewilligungszertifikat ausdrücklich genannte Grenzzollamt in die anschließenden Grenzbezirke des Auslandes ausgeführt werden. Amtsbekanntem vertrauenswürdigen Personen kann dieser Verkehr seitens der Grenzzollämter unter denselben Bedingungen im kurzen Wege gestattet werden;

b) die im ersten Abjaze dieses Paragraphen aufgezählten Artikel, die aus dem Grenzbezirke des Auslandes in den anschließenden diesseitigen Grenzbezirk zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidezwecken eingeführt werden, müssen behufs Wahrung des Anspruches auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichlichen Antrages der Partei bezeichnete Grenzzollamt und nach Feststellung der Identität der betreffenden Artikel gestattet;

c) die mit dem § 2 dieser Verordnung statuierten Verbote und die in den Punkten a) und b) des § 3 angeführten Bestimmungen für den Grenzverkehr finden auf die Fahrzeugbetriebsmittel derjenigen Postkurse, die über die Zollgrenzen führen, keine Anwendung, sofern die Fahrzeugbetriebsmittel im Postdienste verwendet werden.

### § 4.

Unter besonders Berücksichtigungswürdigen Verhältnissen können die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandos über besonderes Ansuchen die Ausfuhr einzelner im § 3 bezeichneten Artikel sowie den Verkehr mit denselben nach jenen Staaten, nach welchen die Durchfuhr nicht verboten ist, auch in anderen als den in den Punkten a) und b) des § 3 angeführten Fällen gestatten.

Die Landeschefs sind ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden und eventuell auch mit den Militärterritorialkommandos den in den beiderseitigen Grenzbezirken wohnhaften Landwirten, die im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Acker, Wiesen oder Weiden besitzen oder deren Grundstücke von der Zolllinie durchschnitten werden, über ihr Ansuchen bei besonders Berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und unter Anordnung entsprechender Maßregeln gegen allfälligen Mißbrauch zu gestatten:

- a) die ungehinderte Ausfuhr der im § 2 genannten Naturalerzeugnisse dieser Grundstücke, beziehungsweise der zu ihrer Bebauung notwendigen Saatfrüchte über die Zolllinie;
- b) den Grenzübertritt mit dem eigenen Arbeits- und Weidewieh auf Nebenwegen.

### § 5.

Um die Erlaubnis zur Ausfuhr der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Artikel haben deren Besitzer bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise bei den Grenzzollämtern einzuschreiten.

Diese Erlaubnis, die nach Ermessen der sie erteilenden Behörden unter Umständen auch an eine angemessene Sicherstellung geknüpft werden kann, ist nur an vollkommen zuverlässige Parteien ein für allemal oder fallweise zu erteilen.

## § 6.

Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## § 7.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

## § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

9. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 288,

womit die Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265,\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Zum Punkt 25 der Gruppe II ist am Schlusse beizufügen: ferner Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle.

Punkt 33 der Gruppe II hat zu lauten:

33. Wollgarne aller Art.

Zum Punkt 34 der Gruppe II ist am Schlusse beizufügen: ferner Wirk- und Strickwaren aus Wolle.

\* Siehe die Verordnung vorstehend.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

10. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 329,

womit die Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265\* und 288,\*\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes vereinbart, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265 und 288, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Punkt 4 der Gruppe I ist zu ergänzen, wie folgt:

Anmerkung: Unter dieses Verbot fällt Paprika nicht.

Punkt 14 der Gruppe I ist zu ergänzen durch „Gänse“.

Punkt 18 der Gruppe I hat zu lauten:

18. Schokolade in Blöcken und Tafeln, Kakaomasse und Kakaopulver.

Punkt 19 der Gruppe I hat zu lauten:

19. Kaffeeconserven, Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate, In Punkt 7 der Gruppe II ist zwischen den Worten „roh“ und „Goldschlägerhäutchen“ folgendes einzufügen:

Nasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet.

Punkt 8 der Gruppe II hat zu lauten:

8. Technische Fette und Fettsäuren der L.-Nr. 91 (Fisch- und Robbentran), L.-Nr. 92 (tierischer Talg und Preßtalg),

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 9 dieses Abschnittes.

L.-Nr. 93 (vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnussöl), L.-Nr. 95 (Stearinsäure, Palmitinsäure), L.-Nr. 96 (Paraffin) und L.-Nr. 97 (Degras und Elainsäure).

Punkt 15 der Gruppe II ist zu ergänzen, wie folgt:

Anmerkung: Hierher fallen nicht die gefärbten und ungefärbten Bleistifte.

Punkt 16 der Gruppe II ist zu ergänzen, wie folgt:

Anmerkung: Unter dieses Verbot fallen auch Ruß, Rußbister, Kohlenpulver sowie gemahlene und zubereitete Schwärzen der L.-Nrn. 605 bis 607, dagegen nicht Farberden, Zinkweiß, Bleiweiß, Lithopone, Graphitweiß sowie mit Lackfirnissen angeriebene Farben, ferner als Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitete Farben.

In Punkt 21 der Gruppe II ist nach dem Worte „Steinkohlenteer“ einzuschalten:

sowie alle leichten und schweren Steinkohlenteeröle.

Punkt 23 der Gruppe II ist zu ergänzen durch: Baumwollwatte und Fußwolle.

In Punkt 30 der Gruppe II ist nach dem Worte „Zelte“ ein Beispruch zu setzen und einzufügen:

„Zeltbahnen“.

Punkt 40 der Gruppe II ist zu ergänzen, wie folgt:

Lösch- und Seidenpapier (mit Ausnahme des Zigarrettenpapiers, geschnitten und in ganzen Bogen).

Punkt 54 der Gruppe II hat zu lauten, wie folgt:

54. Chrom- und Nickelstahl, dann Chromnickelstahl in Blöcken (Ingots), Knüppeln (Baggeln), Platinen und Stäben, gewalzt, geschmiedet oder gezogen.

Im Punkte 114 der Gruppe II ist zwischen den Worten „Atropin“ und „Bittermandelwasser“ folgendes einzufügen:

sowie Wurzel und Blätter der Belladonna.

Nach Punkt 119 der Gruppe II sind folgende zwei Punkte aufzunehmen:

120. Knochen.

121. Lumpen aller Art.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

11. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 3,

womit die Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober und vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 265,\* 288\*\* und 329,\*\*\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 2. und 21. Oktober und vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 265, 288 und 329, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Der Punkt 11 der Gruppe I hat zu lauten:

11. Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders benannte Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt [Dörrgemüse], komprimiert, zerhackt, gepulvert), auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken), ferner Gemüsekonserven (mit Ausschluß von Luzuskonserven).

Nach Punkt 20 der Gruppe I sind folgende Punkte aufzunehmen:

21. Rum;

22. Essig, Essigessenz und Essigsäure;

23. Käse aller Art;

24. kondensierte Milch, und Milch, getrocknet in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven).

Punkt 6 der Gruppe II ist zu ergänzen durch: „Nleesaat, Rimmel.“

Punkt 10 der Gruppe II ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

10. europäisches Bau- und Nutzholz, hart oder weich, rund, beschlagen, gesägt, geschnitten, gespalten, exklusive Furniere, nicht weiter bearbeitet, auch Eisenbahnschwellen, sowie Telegraphensäulen und vorgerichtetes Faßholz; rohe, vorgerichtete oder bearbeitete Schaftthölzer für Handfeuerwaffen, dann Wagner-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 9 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 10 dieses Abschnittes.

arbeiten sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz, Zeltpflöcke, Zeltstangen und Werkzeugstiele.

In der Anmerkung zu Punkt 16 der Gruppe II hat es in der 5. Zeile statt: „Graphitweiß“ zu lauten „Griffithweiß“.

Punkt 24 der Gruppe II hat zu lauten:

24. Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert.

Am Schlusse des Punktes 25 der Gruppe II ist anzufügen:  
„dann alle wasserdichten Baumwollstoffe.“

Am Schlusse des Punktes 30 der Gruppe II ist anzufügen:  
„sowie Wachsstuch aller Art.“

Am Schlusse des Punktes 31 der Gruppe II ist anzufügen:  
„ferner Gurten und gurtähnliche Bänder aller Art.“

Am Schlusse des Punktes 32 der Gruppe II ist anzufügen:  
„Kohhaare, auch Krollhaare.“

Am Schlusse des Punktes 35 der Gruppe II ist anzufügen:  
„auch Rucksäcke.“

Am Schlusse des Punktes 47 der Gruppe II ist anzufügen:  
„sowie Ski, vorgerichtete Skihölzer, Skistöcke und deren Bestandteile.“

Punkt 78 der Gruppe II hat zu lauten:

78. eiserne Ketten mit einer Gliederstärke von 2 Millimeter oder mehr.

In Punkt 82 der Gruppe II ist nach dem Worte: „Steigeisen“ einzuschalten:

„aller Art, auch solche . . . .“

Am Schlusse des Punktes 84 der Gruppe II sind die Worte:  
„mit Ausschluß der Jagd- und Luxuswaffen“ zu streichen.

Punkt 96 der Gruppe II ist zu ergänzen, wie folgt:

Anmerkung. Sieher gehören auch elektrische Taschenlampen, Trockenbatterien und Bestandteile derselben.

In Punkt 110 der Gruppe II ist nach dem Worte „Azeton“ einzuschalten: „Holzgeist, Methylalkohol“ und am Schlusse anzufügen: „Soda.“

Am Schlusse des Punktes 116 der Gruppe II sind die Worte:  
„mit Ausnahme von Schrotpatronen“ zu streichen.

Punkt 118 der Gruppe II hat zu lauten:

118. Phosphate, Dungsalze, wie Chlorkalium und schwefelsaures Kali u. und Kunstdünger einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel.

In Punkt 119 der Gruppe II ist nach dem Worte: „Meie“ einzuschalten:

„gemahlene Reishülsen (gemahlene Reispheu).“

Nach Punkt 121 der Gruppe II ist aufzunehmen:

122. Platin, Platinchlorid und Platinwaren.

## § 2.

Die Durchführung der gemäß dieser Ministerialverordnung sowie sämtlicher gemäß der eingangs zitierten Ministerialverordnungen in der Ausführung verbotenen Artikel ist nunmehr nach allen Ländern verboten.

Das nach der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von diesem Verbote zu bewilligen.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Zeuser m. p.

Engel m. p.

## 12. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30,

womit die Aus- und Durchführung mehrerer Artikel verboten wird.

Anmerkung: Die im folgenden gesperrt gedruckten Artikel sind in den im § 1 zitierten Verordnungen nicht enthalten gewesen.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Am Stelle der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 2. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 265, vom 21. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 288, vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 329, und vom 4. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 3,\* haben folgende Bestimmungen zu treten:

## § 2.

Die Ausführung der nachbenannten Artikel und deren Durchführung wird verboten:

### I.

1. Kakaobohnen und -schalen,
2. Kaffee, roh und gebrannt,
3. Tee,
4. Pfeffer,

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 8, 9, 10 und 11 dieses Abschnittes.

Anmerkung. Unter dieses Verbot fällt Paprika nicht.

5. Getreide (Weizen, Halbfucht, Spelz, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Weizenkorn, Hirse),

6. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, Lupinen),

7. Reis,

8. Mehl und Mahlprodukte aller Art der L.-Nr. 33 des Zolltarifes,

9. Malz,

10. Kartoffel,

11. Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art, frisches Kraut, nicht besonders benannte Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt [Dörrgemüse], komprimiert, zerschnitten, gepulvert), auch gesalzen oder eingelegt (mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken), ferner Gemüsekonserven (mit Ausschluß von Luxuskonserven),

12. Speisefette aller Art, einschließlich Speck,

13. frisches und zubereitetes Fleisch, Fleischwürste, Fleischkonserven und Fleischgemüsekonserven,

14. Wildpret und Federwild, Gänse,

15. Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet, Fischkonserven,

16. Armees- und Schiffszwieback,

17. Brot- und Teigwaren,

18. Schokolade in Blöcken und Tafeln, Kakaomasse und Kakaopulver,

19. Kaffeeconserven, Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate,

20. Eier,

21. Rum,

22. Essig, Essigessenz und Essigsäure,

23. Käse aller Art,

24. Kondensierte Milch, und Milch, getrocknet in Pulverform oder in Blöcken (Milchkonserven),

25. R o h r - u n d R ü b e n z u c k e r.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich nicht auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr zwischen den Bewohnern der unmittelbar an der Zolllinie gelegenen Gemeinden zur Beschaffung des täglichen Bedarfes in den obbezeichneten Artikeln.

## II.

1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,

2. Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel,

3. Lauben,

4. Heu, Stroh und Häckerling,

5. Raps und Rübsaat, ausgenommen Zuckerrübensamen.

6. Lein- und Hanfsaat, Baumwollsaamen, Sesam, Erdnüsse, Palmkerne, Kopra, Sojabohnen, Kleesaat, Kümmel,

7. Felle und Häute, roh, Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet, Goldschlägerhäutchen,

8. technische Fette und Fettsäuren der L.-Nr. 91 (Fisch- und Robbentran), L.-Nr. 92 (tierischer Talg und Preßtalg), L.-Nr. 93 (vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl), L.-Nr. 95 (Stearinsäure, Palmitinsäure), L.-Nr. 96 (Paraffin) und L.-Nr. 97 (Degras und Elainjäure),

9. fette Öle,

10. europäisches Bau- und Nutzholz, hart oder weich, rund, beschlagen, gefügt, geschnitten, gespalten, nicht weiter bearbeitet, auch Eisenbahnschwellen, sowie Telegraphensäulen, geschnittene oder gemesserte Holztafeln der L.-Nr. 347, dann Furniere oder durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten und vorgerichtete Holzwerkzeuge; rohe, vorgerichtete oder bearbeitete Schaffthölzer für Handfeuerwaffen, dann Wagnerarbeiten, sowie für Wagnerarbeiten vorgerichtetes Holz, Zeltplöcke, Zeltstangen und Werkzeugstiele,

11. Brennkohlen (auch Holzkohlen), einschließlich Koks, Briketts,

12. Erze,

13. Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände,

14. Schlacken vom Metallhüttenbetrieb,

15. Asbest, Graphit, Kaolin; Magnesit, roh oder gebrannt, auch Magnesitziegel,

Anmerkung: Sieder fallen nicht die gefassten und ungefassten Bleistifte.

16. Farbstoffe und Farbstoffextrakte, sowie Farben aller Art, auch Leerfarben,

Anmerkung: Unter dieses Verbot fallen auch Ruß, Rußbister, Kohlenpulver, sowie gemahlene und zubereitete Schwärzen der L.-Nrn. 605 bis 607, dagegen nicht Farberden, Zinkweiß, Bleiweiß, Lithopone, Griffitweiß, sowie Email- und Schmelzfarben und mit Lackfirnissen angeriebene Farben, ferner als Maler-, Wasch- und Pastellfarben zubereitete Farben.

17. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte,

18. gemeines Harz, Kolophonium,

19. Terpentin und Terpentinöl,

20. Mastix und Mastixpräparate,

21. Steinkohlenteer, sowie alle leichten und schweren Steinkohlenteeröle und alle zur Herstellung von Sprengstoffen und Leerfarbstoffen verwendbaren organischen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Benzoesäure und ihrer Salze. Darunter fallen insbesondere folgende Erzeugnisse und ihre Salze:



a) Formaldehyd, Phosgen (Chlorkohlenoxyd), Chlormethyl, Chloräthyl, Eisessig, Essigsäureanhydrid, Chloressigsäuren, Essigester (Essigäther), Azetessigester,

b) Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthrazen und deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen, sowie deren Sulfosäuren, Karbonsäuren und Substitutionsprodukte:

Anilin, Toluidin, Xylidin, Kumidin, Nitraniline, Naphthylamine (Alpha und Beta), Sulfanilsäure, Metanilsäure, Naphthionsäure, Naphthionat, Freundliche Säure, Ppnylendiamine, Toluyendiamine, Naphthylendiamine, Benzidin, Tolidin, ferner Monomethyl-, Monoäthyl-, Monobenzyl-, Dimethyl-, Diäthyl-, Dibenzyl-, Methyläthyl-, Methylbenzyl-, Methylbenzylaniline und -toluidine, Diphenylamin, Nitrobenzol, Di- oder Din Nitrobenzol, Di- oder Din Nitrochlorbenzol, Nitrotoluol, Di- oder Din Nitrotoluol, Trinitrotoluol, Nitronaphthaline, Phthalsäure, Anthranilsäure, Benzylchlorid, Benzoylchloride,

c) Phenol (Karbolsäure), Kresole, Dioxynbenzol (Resorzin), Alpha- und Betanaphthol, deren Nitro-, Amido- und Chlorverbindungen, sowie deren Substitutionsprodukte (zum Beispiel Naphtholsulfosäuren [Neville-, Winthersäure, Kreuzensäure, Schäfferische Säure, F-Säure, Chromotropsäure], Amidonaphtholsulfosäuren [Gamma Säure, J-Säure, H-Säure, S-Säure, SS-Säure], Anisidine, Phenetidine, Dianisidina, Azobenzol, Amidoazobenzol, Amidoazotoluol, Azetanilid [Antifebrin], Amidoazetanilid, Amidophenole, Amidokresole, Dimethyl- und Diäthylamidophenol, Diamidostilbensulfosäure, Salizylsäure, Nitro- und Amidosalizylsäure, Naphtholkarbonsäuren),

d) Aldehyde, Ketone, Hydrole und deren Substitutionsprodukte (Benzaldehyd, Nitro-, Chlor- und Amidobenzaldehyd, Tetramethyl-, Tetraäthyl-, Diamidodiphenylketone und -hydrole),

22. Mineralöle und alle aus diesen hergestellten Öle, insbesondere Benzin, Petroleum, Gasöle, Schweröle aller Art,

23. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen, Abfälle, Baumwollwatte und Puzwolle,

24. Baumwollgarne aller Art, auch für den Detailverkauf adjustiert,

25. Baumwollgewebe, gemeine, glatt, auch einfach geköpert, roh, oder gebleicht, ferner Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, dann alle wasserdichten Baumwollstoffe,

26. Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. h. vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen,

27. Leinen-, Hanf-, Jutegarne und Garne aus n. b. h. vegetabilischen Spinnstoffen,

28. Gewebe aus Leinen-, Hanf-, Jutegarn und Garnen aus n. b. h. vegetabilischen Spinnstoffen, ungemischt, roh, gebleicht oder geäschert, gefärbt oder bunt gewebt, imprägniert, bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 Zentimeter im Quadrat (ausgenommen Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe), ferner

29. die aus den im vorhergehenden Punkte genannten Geweben konfektionierten Gegenstände,

30. Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, auch imprägniert, mit Ausschluß jener Decken, die im ordentlichen Eisenbahn- und Schiffsverkehr zur Verwendung kommen, ferner Zelte, Zeltbahnen und leinene Zeltzvilche der T.-Nr. 207 a, 2, im Gewichte von 500 bis 550 Gramm pro Quadratmeter, sowie Wachtuch aller Art,

31. Seile von einschließlich 10 bis 25 Millimeter Stärke, ferner Gurten und gurtähnliche Bänder aller Art,

32. Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen, in Abfällen, Roßhaare und andere Tierhaare, auch Krollhaare,

33. Wollgarne alle Art,

34. wollene Decken und Kogen, ferner Wirk- und Strickwaren aus Wolle,

35. Uniformstoffe und fertige Uniformsorten jeder Art, auch, Rucksäcke,

Anmerkung: Hierher gehören nicht Lederhandschuhe.

36. Maschinensilze,

37. Grobe Bürsten (Pferdebürsten, Kardätschen),

38. Pack- und Tragkörbe,

39. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, und Dachpappe,

40. Druckpapier, Lösch- und Seidenpapier (mit Ausnahme des Zigarettenpapiers, geschnitten und in ganzen Bogen),

41. Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, auch Abfälle davon, Faktis (Kautschukfurrogat),

42. Kautschukwaren der T.-Nr. 305—320,

Anmerkung: Dem Ausfuhrverbote unterliegen nicht andere Waren in Verbindung mit geringfügigen Teilen aus Kautschuk.

43. Leder aller Art mit Ausschluß von Galanterieleder,

Anmerkung. Zum Galanterieleder gehört auch Schweinsleder in der Stärke von 2 Millimeter und darunter.

44. Sattler-, Riemen- und Tacknerwaren, soweit solche für den militärischen Gebrauch geeignet sind,

45. Männerschuhe und -stiefel im Gewichte von mehr als 1000 Gramm pro Paar, ferner Spanken,

46. Pelzwerk aus gemeinen Fellen,

47. Baracken und Barackenbestandteile, hölzerne Boote, Ruder, ferner Kockfisten und Schiebkarren, sowie Ski, vorge-richtete Stihölzer, Stiftöcke und deren Bestandteile,
48. Sattelbäume und Sattelgestelle,
49. Traggestelle für Transporte auf Pferden z.,
50. Isolatoren für den Telegraphen- und Telephonbau, mon-tiert oder nicht montiert,
51. Roheisen; Eisen und Stahl, alt ge- brochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen,
- Anmerkung. Hierher gehören auch Ferro- silizium, Ferromangan und andere Ferrole- gierungen.
52. Luppeneisen; Ingots,
53. Flußeisenzaggel und Zaggel aus abge- schweißtem Schweiß Eisen, Bramen, Platinen,
54. Chrom- und Nickelstahl, dann Chromnickel- stahl in Stäben, gewalzt, geschmiedet, oder ge- zogen,
55. Eisen- und Stahl Draht, auch verzinkt oder verzinkt, in der Stärke von 0.3 bis 6 Millimeter,
56. I-Träger im Gewichte von 16 bis 186 Kilogramm und I-Träger im Gewichte von 8.7 bis 50.5 Kilogramm pro laufendes Meter,
57. Eisen- und Stahlblech von 0.7 bis 2 Millimeter Stärke bei einer Länge von 1000 bis 3700 Millimeter und einer Breite von 360 bis 850 Millimeter, ferner von solchen Blechen in der Stärke von 10 bis 12 Millimeter,
58. Weißblech,
59. Schmiedeeiserne Röhren,
60. Stacheldraht jeder Art, Drahtseile von 8 bis 35 Milli- meter Stärke,
61. Brückenkonstruktionen, auch zerlegt,
62. Kessel (Flaschen), für den Transport komprimierter Gase,
63. Sturmjackeln, dann Fluß- und Seeminen und Minen- gefäße,
64. Büchsen, Haus- und Küchengeräte aus Weißblech,
65. Schienen und Schienenbefestigungsmittel, Ausweichvor- richtungen und Kreuzungsstücke, Wechsel, Bremsvorrichtungen und Buffer,
66. Weißfüße und grobe Steinbrecher,
67. Krampen und Schaufeln,
68. Hacken und Hammer im Stückgewichte von mehr als 500 Gramm, schwarz oder gewöhnlich bearbeitet,
69. Trensen, Kandaren, Steigbügel, Sporen, Beschläge und sonstige Reit- und Fahrgeschirrtteile aus Eisen,

70. Pferdestriegel aus Blech,
71. Gufeisen, Stollen für Gufeisen, Gufnägel,
72. Anker (zwei- und mehrpragig),
73. Winkel (Jasson)eisen in der Länge von 25 × 25 bis 60 × 60 und der Stärke von 3 bis 7 Millimeter,
74. größere Meßbänder in Kapeln,
75. Feilen mit einer Sieblänge von und über 250 Milli- meter,
76. Bohrer aller Art, Stemmeisen, Meißel, Schrauben- schlüssel im Gewichte von mehr als 250 Gramm,
77. Sägen für den Maschinengebrauch, dann Bauch- und Zugsägen,
78. eiserne Ketten mit einer Gliederstärke von 2 Millimeter oder mehr,
79. Rippwagen und Untergestelle dazu für Feldbahnen,
80. Torpedoschutznetze,
81. Schutzpanzer und deren Bestandteile, Geschützpanzerkon- struktionen,
82. Bootshaken, Steigeisen aller Art, auch solche für den Telegraphenleitungsbau,
83. Torpedos und deren Bestandteile, zum Beispiel: Luft- reservoires, Sprengpatronengehäuse, Bewegungsmechanismen, Propellerschrauben,
84. Waffen, Gestelle für Waffen und Waffenbestandteile jeder Art,
85. Uedle Metalle und Metallegierungen, roh, alt, gebro- chen oder in Abfällen (auch Metallaschen, -gekrätze, -hamerischlag, -schlacken) sowie Platten, Bleche, Stan- gen, Stäbe und Drähte daraus,
86. Waren, ganz oder teilweise aus Blei, Zinn, Kupfer, Nickel oder Aluminium, sofern diese Metalle darin nicht nur in ganz geringfügiger Menge enthalten sind, Buchdruckerlettern,
87. Metalltücher,
88. Dampfstraßenwalzen, fahrbare Lokomobile, Lokomo- tiven, auch in Bestandteile zerlegt,
89. Verbrennungsmotoren jeder Art,
90. Heißluftpumpen, Pulsometer,
91. Rammern aller Art, Flaschenzüge, Rollen, Winden, fahr- bare Krane, Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen zur Her- stellung von Holzstoff und von Papier, auch zerlegt,
92. fahrbare Leitern,
93. Blasbälge der Tarifklasse XL, Feldschmieden und Feld- backöfen,
94. elektrische Kondensatoren,
95. Telegraphen- (auch Radiotelegraphen-), Telephonappa- rate und Mikrophone, Blitzschutzvorrichtungen, Antennen (Mast- bestandteile und Leitungsgebilde für Radiotelegraphen),

96. galvanische Elemente aller Art, Akkumulatoren sowie deren Bestandteile; Taschenfeuerzeuge,  
Anmerkung. Hierher gehören auch elektrische Taschenlampen, Trockenbatterien und Bestandteile derselben.

97. isolierte Drähte,

98. Telegraphen- und Telephonkabel,

99. elektrische Kohlen,

100. Lastwagen, Fahrkächen und fahrbare Backöfen, Kranken-transportwagen und Tragbahnen, auch zerlegt,

101. Fahrräder, Automobile (auch Motorräder) und Automobilmotoren, ferner Luftfahrzeuge aller Art, einschließlich der Bestandteile zu den vorgenannten Artikeln, Güter- und Personenwagen für Eisenbahnen,

102. Zellen und Zellenstoffe für Luftschiffe und Ballons,

103. Schiffe, hölzerne und eiserne, Dampfschiffe, Motorboote,

104. chirurgische und medizinische Instrumente,

105. Nivellierinstrumente, Planimeter, Winkeltrummeln,

106. Operngucker, Ferngläser, Scheinwerfer und Distanzmesser, optische Signalapparate und deren Bestandteile,

107. aeronautische und nautische Winkelmeßinstrumente, nautische Fahrtmesser, Tiefenmesser, Chronometer, Beobachtungsuhren, Kompaße und Kompaßzubehör, Kreiselkompaße und ihre Uebersetzungen, aeronautische Meßinstrumente, photographische und kinematographische Apparate sowie Filme,

108. Spurleeren und Texelleeren für den Eisenbahnbau,

109. bakteriologische Geräte,

110. Antimon, Quecksilber, Schwefel und Schwefelsäure, Salpeter und Salpetersäure, Salzsäure, Kaliumchlorat, Kalziumkarbid, Seifenfederunterlage, Glycerin, roh und raffiniert, Azeton, Holzgeist, Methylalkohol, Schwefelsäure-Anhydrid, schweflige Säure und Pikrinsäure, Soda, Schlempekohle, Pottasche, Chlorzinn (Zinnchlorür) und Zinnchlorid, Kupfervitriol (einschließlich des Admontervitriols),

111. komprimierter oder verflüssigter Wasser- und Sauerstoff,

112. kalzierte Tonerde, Weinsäure, Weinstein säure, Zitronensäure, Natrium, Natriumcarbonat, essigsaurer Kalk, salpetersaurer Baryt, Natriumoxalat, schwefelsaures Ammoniak, Paraformaldehyd und Formaldehydlösungen,

113. Buchdruckerwalzen und Buchdruckerwalzenmasse,

114. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren: Antipyrin, Aspirin, Atropin sowie Wurzel und Blätter der Belladonna, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Catgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinin, chirurgische Seide, Chloroform, Kokain und seine Salze, Kodein (salzsaures und phosphorsaures), Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatrium, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Morphinum und

seine Salze, Morphinäther, Opium, Opiumtinktur, Phenacetin, Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. s. w.), Quecksilbersalze, Salipyrin und seine Ersatzpräparate, Strophantussamen und -präparate, Strychnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form.

115. Material für bakteriologische Nährböden (Agar-Agar, Gelatine, Pepton), Schutzimpfstoffe, Schutzkera und Heißkera für Infektionskrankheiten, Versuchstiere,

116. Munition und Munitionsbestandteile jeder Art,

117. Sprengstoffe, Schieß-, Spreng- und Zündmittel jeder Art,

118. Kalisalze aller Art wie Chlorkalium, schwefelsaures Kali u., Phosphate, Düngsalze, Kunstdünger einschließlich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel,

119. Mele, gemahlene Meishülsen (gemahlene Meisipreu) sowie Kraftfuttermittel aller Art (Leinölkuchen und andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Müßenschnitzel, Melassekraftfutter u. s. w.),

120. Knochen, ferner Abfälle von Knochen, Hörnern und Klauen,

Anmerkung. Hierher fallen nicht die sogenannten Arbeitsknochen zur Herstellung von Beinwaren (auch Hartknochen oder Röhrenknochen genannt), welche ganz entfettet, trocken, frei von Fleischteilen und fast ganz geruchlos sind.

121. Lumpen aller Art,

122. Platin, Platinchlorid und Platinwaren,

123. Schmelztiegel,

124. Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren,

125. Sago und Sago surrogat, Tapioka Arrowroot; Stärke (auch Stärkemehl); Stärkergummi (Dextrin, Leigomme, Gommeline) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel.

Bei Ausfuhrwaren ist das nach dem Versendungsorte, bei Durchfuhrwaren das nach der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu bewilligen.

### § 3.

Der Grenzverkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern), Fahrrädern, Lastfuhrwerken, Pferden, Maultieren, Mauleseln, Eseln, sonstigen Trag- und Zugtieren und mit Weide-

vieh im Triebe über die Grenze des Vertragszollgebietes ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

- a) Aus den diesseitigen Grenzbezirken dürfen die vorgenannten Artikel im Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidzwecken nur mit Bewilligung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften) und nur im Vormerkverfahren mit der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr innerhalb einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist über das im Bewilligungszertifikat ausdrücklich genannte Grenzollamt in die anschließenden Grenzbezirke des Auslandes ausgeführt werden. Amtsbekannten vertrauenswürdigen Personen kann dieser Verkehr seitens der Grenzollämter unter denselben Bedingungen im kurzen Wege gestattet werden;
- b) die im ersten Absätze dieses Paragraphen aufgezählten Artikel, die aus dem Grenzbezirke des Auslandes in den anschließenden diesseitigen Grenzbezirk zum Gewerbe- oder Wirtschaftsbetriebe, zu anderer vorübergehender Benutzung, im Reise- oder Geschäftsverkehre oder zu Weidzwecken eingeführt werden, müssen behufs Wahrung des Anspruches auf ungehinderte Wiederausfuhr dem Zollvormerkverfahren unterzogen werden. Die Wiederausfuhr ist nur über das im Vormerkschein unter Berücksichtigung des bezüglichen Auftrages der Partei bezeichnete Grenzollamt und nach Feststellung der Identität der betreffenden Artikel gestattet;
- c) die mit dem § 2 dieser Verordnung statuierten Verbote und die in den Punkten a) und b) des § 3 angeführten Bestimmungen für den Grenzverkehr finden auf die Jahrbetriebsmittel derjenigen Postkurse, die über die Zollgrenzen führen, keine Anwendung, sofern die Jahrbetriebsmittel im Postdienste verwendet werden.

#### § 4.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen können die Landeschefs im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandos über besonderes Ansuchen die Ausfuhr einzelner im § 3 bezeichneten Artikel sowie den Verkehr mit denselben auch in anderen als den in den Punkten a) und b) des § 3 angeführten Fällen gestatten.

Die Landeschefs sind ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden und eventuell auch mit den Militärterritorialkommandos den in den beiderseitigen Grenzbezirken wohnhaften Landwirten, die im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Acker, Wiesen oder Weiden besitzen oder deren Grundstücke von der Zolllinie durchschnitten werden, über ihr An-

suchen bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und unter Anordnung entsprechender Maßregeln gegen allfälligen Mißbrauch zu gestatten:

- a) die ungehinderte Ausfuhr der im § 2 genannten Naturalerzeugnisse dieser Grundstücke, beziehungsweise der zu ihrer Bebauung notwendigen Saatfrüchte über die Zolllinie;
- b) den Grenzübertritt mit dem eigenen Arbeits- und Weidewieh auf Nebenwegen.

#### § 5.

Um die Erlaubnis zur Ausfuhr der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Artikel haben deren Besitzer bei den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden (landesfürstlichen Polizeibehörden oder Bezirkshauptmannschaften), beziehungsweise bei den Grenzollämtern einzuschreiten.

Diese Erlaubnis, die nach Ermessen der sie erteilenden Behörden unter Umständen auch an eine angemessene Sicherstellung geknüpft werden kann, ist nur an vollkommen zuverlässige Parteien ein für allemal oder fallweise zu erteilen.

#### § 6.

Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 7.

Sandlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

#### § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

13. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61,

womit die Ministerialverordnung vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30,\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

Die in der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt beziehungsweise abgeändert:

Der Punkt 17 der Gruppe I hat zu lauten:

17. Brot, Teigwaren und Bäckereien (Biskuit, Kafes, Kuchen, Oblaten u. i. w.),

Der Punkt 21 der Gruppe I hat zu lauten:

21. Gebrannte geistige Flüssigkeiten der L.-Nr. 108 a in d, Am Schlusse des Punktes 4 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner Bernertraut,“

Am Schlusse des Punktes 8 der Gruppe II ist anzufügen:

„ferner der L.-Nr. 101 (Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte),“

Am Schlusse des Punktes 25 der Gruppe II ist anzufügen:

„ausgenommen Kunstleder (Lederimitation),“

Am Schlusse des Punktes 30 der Gruppe II ist anzufügen:

„ausgenommen Buchbinderleinwand,“

Punkt 46 der Gruppe II hat zu lauten:

46. Schaf-, Lamm- und australische Dpossumfelle und -pelze und die daraus gefertigten Pelzwaren,

Punkt 67 der Gruppe II hat zu lauten:

67. Krampen (auch Weispicken) und Schaufeln,

Im Punkte 68 der Gruppe II ist anzufügen:

„auch derlei Nerte und Beile, dann Gewindeschneidekluppen, Drahtspanner und Drahtzangen,“

Im Punkte 110 der Gruppe II ist zwischen den Worten „Methylalkohol“ und „Schwefelsäure-Anhydrid“ einzuschalten:

„Schwefeläther (Methyläther), Fuselöl,“

Nach Punkt 110 der Gruppe II ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Anmerkung: Seifenfiederunterlauge kann von inländischen Seifenfabriken, welche im Besitze einer generellen Bewilligung zur Abgabe an Glycerinfabriken sind, auf Grund fallweiser oder genereller Ausfuhrbewilligungen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Einholung eines Befundes der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien bestätigt wird, daß die Ware nicht mehr als 8 Prozent Glycerin enthält.

Am Schlusse des Punktes 111 der Gruppe II ist anzufügen:

„dann verflüssigtes Ammoniak,“

Am Schlusse des Punktes 112 der Gruppe II ist anzufügen:

„rohes und konzentriertes Gaswasser und Salmiakgeist,“

Punkt 119 der Gruppe II hat zu lauten:

119. Futtermittel aller Art, wie Meie, Spreu, entreibelte Maiskolben, Leinölkuchen und andere feste Müchstände von der

Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, Rübenrüben, Melassekräftfutter u. i. w.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Zenker m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

14. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30\*, und vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61,\*\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Am Schlusse des Punktes 19 der Gruppe I ist anzufügen:

„ferner Zichorienwurzel, getrocknet oder gedarrt,“

Im Punkt 7 der Gruppe II hat an Stelle der Worte:

„Felle und Häute, roh“ folgender Text zu treten:

„alle Gattungen Rinderhäute, roh, Roß- und Schweinshäute, roh, ferner rohe Kalb-, Schaf-, Lamm- und australische Dpossumfelle,“

Im Punkt 40 der Gruppe II sind die Worte: „Lösch- . . . bis Bogen)“ zu streichen.

Im Punkt 46 der Gruppe II sind die Worte: „felle und“ zu streichen.

Punkt 54 der Gruppe II hat zu lauten:

54. Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt, gezogen: nicht rassoniert, sowie mit ovalem, sechs- oder achteckigem Querschnitt,

Punkt 64 der Gruppe II ist am Schlusse durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 12 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Seeresbedarfsartikel aus Emailblech (Feldflaschen, Eßschalen z.),“

Punkt 67 der Gruppe II hat zu lauten:

67. Sensen, Sichel (auch Bahnsichel), Krampen (auch Beilspiden) und Schaufeln,

Punkt 114 der Gruppe II hat zu lauten:

114. folgende Arzneistoffe und Arzneiwaren:\*

Ammoniak, Antipirin, Aspirin, Atropin sowie Wurzel und Blätter der Belladonna, Bittermandelwasser, Brom und seine Verbindungen, Katgut, Chinin (salzsaures und schwefelsaures), Chinosol, chirurgische Seide, Chloralhydrat, Chloroform, Kokain und seine Salze, Kodein (salzsaures und phosphorsaures), Dionin, Digalen, Formalin, Fuchsin, Jod, Jodkali, Jodnatron, Jodoform, Jodtinktur, Jodquecksilber, Menthol, Morphinum und seine Salze, Morphinäther, Opium, Opiumtinktur, Perhydrol, Pfefferminzöl, Phenacetin, Pilokarpin, Pyrazolonum phenyldimethylicum und seine Abkömmlinge (Pyramidon u. i. w.), Quecksilbersalze, Radix Ipecacuanhae, Radix liquiritiae, Radix Rhei, Radix Valerianae, Salipyrin und seine Ersatzpräparate, Salzsäure und deren Salze, Strophantusfamen und -präparate, Strychnin und seine Salze, Styrax, Sulfonal, Tannin, Tannalbin (Albumin. tannic.), Theobromin und dessen Verbindungen mit anderen Salzen, Urotropin (medizinisches Hexamethylentetramin), Vaselin, Veronal, Wismutsalze, dann Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe in jeder Form,

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

\* Anmerkung des Gesetzgebers: Die im folgenden gesperrt gedruckten Artikel sind in den im § 1 zitierten Verordnungen nicht enthalten.

15. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119,\*\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertrags-

\*\* Siehe die zitierten Verordnungen unter Nr. 12, 13 und 14 dieses Abschnittes.

zolltarifses der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikel werden, wie folgt, ergänzt:

Nach Punkt 36 der Gruppe II ist folgender neuer Punkt aufzunehmen:

„36 a. Abfälle von Kokons und andere ungespinnene Seidenabfälle (Strufl), Florettseide (Chappeide) sowie Garne daraus, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.“

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

16. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, und vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151,\* betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifses der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die in den Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, vom 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, und vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, aufgestellten Listen der in der Aus-, beziehungsweise Durchfuhr verbotenen Artikeln werden, wie folgt, ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

Punkt 57 der Gruppe II hat zu lauten:

57. Eisen- und Stahlblech jeder Art und jeder Stärke.

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 12—15 dieses Abschnittes.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.  
Zenker m. p.

Schuster m. p.  
Engel m. p.

**17. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 71, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird.**

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber rein oder legiert in Barren sowie von Gold- und Silbermünzen ist verboten.

## § 2.

Das nach dem Versendungsorte, beziehungsweise der Eintrittsstation in Betracht kommende Finanzministerium ist ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote zu bewilligen.

## § 3.

Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

## § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Engel m. p.

**18. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 15, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird.**

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

## § 1.

Die Aus- und Durchfuhr von leeren Säcken jeder Art, dann die Ausfuhr von gefüllten Säcken jeder Art ist verboten; Ausnahmen von diesen Verböten sind nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statthast.

## § 2.

Leere Säcke dürfen im allgemeinen nur dann ausgeführt werden, wenn die Ausfuhr zum Zwecke der Füllung mit Waren für das Inland geschieht und wenn beim Austritte für die Wiedereinfuhr der Säcke im gefüllten Zustande eine dem Werte der Säcke entsprechende Sicherstellung geleistet wird. Diese Sicherstellung wird bis auf weiteres mit 3 K für einen Sack, bei Hopfenjücken mit 3 K für 1 Kilogramm Sackgewicht festgesetzt.

## § 3.

Die gemäß § 2 zur Ausfuhr beanspruchten Säcke sind beim Grenzzollamte unter Angabe des Versenders und Empfängers, der Gattung des einzufüllenden Materiales sowie der Beschaffenheit (Rute, Reimen u. s. w.) und der Stückzahl der Säcke zu erklären.

Die Wiedereinfuhr hat binnen zwei Monaten zu erfolgen, widrigenfalls die Sicherstellung verfällt.

Die oben erwähnte Sicherstellung kann durch Barerlag, durch den Erlag von zu Zollkautionen zugelassenen Wertpapieren und durch die Haftung einer vom Versender verschiedenen, sicheren und zahlungsfähigen, im Inlande ansässigen Person oder Firma geleistet werden. Die auf die entsprechende Sicherstellungssumme auszustellende Haftungserklärung kann unmittelbar auf der Ausfuhrerklärung angelegt werden.

Auf Grund der Ausfuhrerklärung und der Sicherstellung sind die Säcke vom Grenzzollamte dem Ausgangsvormerkverfahren zu unterziehen.

Die Sicherstellung wird entsprechend der terminmäßigen Wiedereinfuhr der Säcke im gefüllten Zustande frei; die freigewordene Sicherstellung ist vom Zollamte auf dem Vormerkcheine abzuschreiben; ein Vermerk hierüber ist auch auf dem Eingangstrachtbriefe über die gefüllten Säcke wie folgt ersichtlich zu machen:

„Sicherstellung im Betrage von . . . . K zur Vormerkpost . . . ddo. . . . . abgeschrieben.“

## § 4.

Der Wiederaustritt gebrauchter leerer Säcke, die gefüllt aus dem Auslande eingegangen sind, ist ohne Sicherstellung zulässig, falls die vorherige Einfuhr durch eine Bestätigung des Eintrittszollamtes auf dem Originalfrachtbriefe nachgewiesen

wird. Diese Bestätigung hat die im § 3 für die Ausfuhrerklärung verlangten Daten zu enthalten.

Beim Wiederaustritte der leeren Säcke hat vom Zollamte die Abschreibung auf dem beizubringenden Originaleingangsfraachtbriefe neben dem obgenannten Eintrittsvermerke zu erfolgen.

Der Austritt muß nach demselben Lande erfolgen, aus welchem der Import im gefüllten Zustande stattgefunden hat, und darf nur dann zugelassen werden, wenn die wiederaustretenden Säcke augenscheinlich von der aus dem Eingangsfraachtbriefe ersichtlichen Warengattung herrühren oder minderwertiger als die Einfuhrsäcke sind.

#### § 5.

Gefüllte Säcke dürfen im allgemeinen nur dann austreten, wenn entweder die Einfuhr der Säcke im leeren Zustande nach dem 1. August 1914 im Zollvormerkverfahren (§ 14, B. C III, der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze) erwiesen oder wenn die künftige Wiedereinfuhr der Säcke sichergestellt wird.

Die vorherige Einfuhr der Säcke ist durch den Eingangsvormerkchein nachzuweisen.

Die Sicherstellung der Wiedereinfuhr hat gemäß den §§ 2 und 3 zu erfolgen.

Die Säcke können leer oder gefüllt, und zwar im letzteren Falle mit dem gleichen oder wenigstens mit einem gleichartigen Füllmaterial wie im Austritte (zum Beispiel Sämereien für Getreide) wieder eingeführt werden. Bei der Wiedereinfuhr im gefüllten Zustande darf in diesen Fällen ein Eintrittsvermerk im Sinne des § 4 auf dem Originalfrachtbriefe nicht gemacht werden.

Partien von höchstens zehn gefüllten Säcken in einem Transport fallen nicht unter das Ausfuhrverbot.

#### § 6.

Die Handhabung des Sachverkehrs nach den obigen Anordnungen wird den Grenzzollämtern im eigenen Wirkungskreise übertragen; über den Umfang und die Art der hiernach stattfindenden Sachausfuhr haben die genannten Aemter dem Sachrechnungsdepartement III des Finanzministeriums wöchentliche Nachweisungen vorzulegen.

Ausnahmen von den Sachausfuhrverboten unter anderen als den obigen Bedingungen, ferner Ausnahmen von dem Durchfuhrverbote für leere Säcke zu bewilligen, bleibt dem Finanzministerium im Einbernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium vorbehalten.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Jenker m. p.

Engel m. p.

#### 19. Kaiserliche Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251,

womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Meine Regierung ist ermächtigt, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

#### § 2.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind meine Minister der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Wien, am 24. September 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forstner m. p.

Huffarek m. p.

Drnka m. p.

Schuster m. p.

Jenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 20. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 268, betreffend die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251,\* womit die Regierung er-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



mächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügungen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung angeordnet, daß die Bestimmungen der Handelsverträge, welche mit den gegen die österreichisch-ungarische Monarchie kriegführenden Staaten abgeschlossen waren und infolge des Kriegszustandes außer Kraft getreten sind, bis auf weiteres auf Waren, die aus meistbegünstigten Staaten stammen oder die auf Rechnung von Inländern oder Angehörigen meistbegünstigter Staaten sich in den Freigebieten oder Zollniederlagen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der Monarchie befinden, auch weiterhin anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schuster m. p.                      Zenker m. p.  
Engel m. p.

**21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251,\* werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Zölle für nachstehende Artikel der Tarifklasse VI des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

Tarifnummer 23, Weizen, Halbfrucht, Spelz,  
" 24, Roggen,  
" 25, Gerste,  
" 26, Hafer,  
" 27, Mais,  
" 28, Seidekorn,  
" 29, Hirse,  
" 31, Bohnen, Erbsen, Linjen,  
" 33, Mehl und Mahlprodukte aus Getreide

und Hülsenfrüchten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schuster m. p.                      Zenker m. p.  
Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 19 dieses Abschnittes.

**22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Blei, dann Baumwollsamendöl**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251,\* werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung bis auf weiteres die Zölle der Tarifnummer 45 für Raps- und Rübsaat und der Tarifnummer 488 a für Blei (auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink), roh, alt, gebrochen oder in Abfällen des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft gesetzt, ferner der Zoll der Tarifnummer 105 für Baumwollsamendöl in Fässern, Schläuchen oder Blasen im verkehrsmäßigen Verkehre auf 15 K per 100 Kilogramm ermäßigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.                      Zenker m. p.  
Engel m. p.

**23. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, und vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16,\*\* bis auf weiteres die Zölle einschließlich der Zollzuschläge für kondensierte oder getrocknete Milch, auch Milch in Blöcken, alle diese mit oder ohne Zusatz von Zucker, der Tarifnummer 131/132 des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie außer Kraft gesetzt, weiters die zollfreie Einfuhr von Waren der Tarifnummer 115 (Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot) und Tarifnummer 613 (Stärke auch Stärkemehl) für die Verarbeitung zu Konsumartikeln auf Erlaubnisschein unter den im

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 19 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe die zitierten Verordnungen unter Nr. 19, 21 und 22 dieses Abschnittes.

Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (siehe § 2 D. V.) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

24. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, und vom 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31,\* die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

L.-Nr. 34. Reis, ungeschält und geschält, sowie Bruchreis,

L.-Nr. 89. Schweinefett (Schmer); Schweineischmalz, Schweineipeck; Gänsefett, auch ausgeschmolzen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

25. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, dann vom 9. und 22. Februar 1915, R. G.

\* Siehe die zitierten Verordnungen unter Nr. 19, 21, 22 und 23 dieses Abschnittes.

Bl. Nr. 31 und 43,\* die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt:

Aus L.-Nr. 70. Schweine im Gewichte von 130 Kilogramm und mehr.

L.-Nr. 88. Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch eingeschmolzen.

L.-Nr. 90. Kunstbutter und Margarin, sowie andere Speisefette nicht besonders benannte.

L.-Nr. 92. Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg.

L.-Nr. 93. Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes.

Aus L.-Nr. 530 c 2. Mäh- und Erntemaschinen.

L.-Nr. 602 a. Kupfervitriol.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Zenker m. p.

26. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, dann vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62,\*\* die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

aus L.-Nr. 20. Zucker anderer Art, mit Ausnahme des Milchkuckers und des Farbzuckers.

U n m.: Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe bleibt aufrecht.

L.-Nr. 41. Zwiebel und Knoblauch.

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 19, 21, 22, 23 und 24 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 19, 21—25 dieses Abschnittes.

- L.-Nr. 44. Gemüse aller Art (mit Ausnahme der Trüffel) und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet (getrocknet, gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert):  
 a) Dörrgemüse, auch gesalzen;  
 b) andere, auch gesalzen; dann in Salzwasser oder Essig eingelegt, in Fässern.
- L.-Nr. 63. Ochsen.  
 L.-Nr. 64. Stiere.  
 L.-Nr. 65. Kühe.  
 L.-Nr. 66. Jungvieh.  
 L.-Nr. 67. Kälber.  
 L.-Nr. 68. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke).
- L.-Nr. 69. Lämmer und Kitze.  
 aus L.-Nr. 70. Schweine im Gewichte von 60 Kilogramm und mehr.
- L.-Nr. 73. Geflügel aller Art.  
 L.-Nr. 74 b. Wildbret und Federwild, tot, auch zerlegt.  
 L.-Nr. 75. Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische.
- L.-Nr. 91. Fisch- und Robbentran.  
 L.-Nr. 113. Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes; Schiffszwieback.
- L.-Nr. 114. Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten z.).  
 L.-Nr. 116. Teigwaren (das ist Makkaroni, Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl).
- L.-Nr. 117. Fleisch:  
 a) frisch;  
 b) zubereitet, und zwar gesalzen, getrocknet, geräuchert, gepökelt, auch abgekocht.
- L.-Nr. 118. Fleischwürste.  
 L.-Nr. 119. Käse.  
 L.-Nr. 120. Serringe, gesalzen oder geräuchert.  
 L.-Nr. 121. Fische, n. b. b., gesalzen, geräuchert, getrocknet.  
 L.-Nr. 122. Fische, zubereitet (mariniert oder in Del eingelegt z.) in Fässern.
- aus L.-Nr. 128. Fleischkonserven.  
 L.-Nr. 129. Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der L.-Nr. 44 a).
- aus L.-Nr. 131 und 132. Früchte, Gemüse und andere Gewächse für den Küchengebrauch, zubereitet, dann Fisch- und Fleischkonserven und festes (getrocknetes) Eigelb zum Genuße sowie Konserven aller Art, weiters Fleischextrakte und Suppenfabrikate aller Art.

Ann. zu L.-Nr. 204, 205 und 206. Sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln.

Weiters wird an Stelle der L.-Nr. 106 verfügt, daß die in L.-Nr. 102 bis 105 genannten Öle auch dann nach diesen Tarifnummern zu verzollen sind, wenn sie in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Behältnissen unter 25 Kilogramm eingehen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

27. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251,\* wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von folgenden Waren der nachstehend angeführten Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, fundgemachten Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten, sofern diese Waren aus einem mit Oesterreich-Ungarn im Kriegszustande befindlichen Staate oder aus den Kolonien und Schutzgebieten eines dieser Staaten stammen:

L.-Nr. 108.	Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
" " 109.	Wein (Traubenwein) in Fässern oder Flaschen.
" " 110.	Schaumwein.
" " 197.	Spitzen, auch Luftstickereien (Netzware).
" " 210.	Batiste, Gaze, Linons und andere undichte Gewebe.
" " 237 b.	Rnüpfsteppiche.
" " 237 c.	Fußteppiche andere und solche aus Filz, auch bedruckt.
" " 247—260.	Ganz- und Halbseidenwaren.
" " 261.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen.
" " 263.	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus.
" " 268.	Damen- und Mädchenhüte aller Art.
" " 269.	Hüte aller Art, aufgeputzt.
" " 274.	Kleidungen, Fußwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 19 dieses Abschnittes.

L.-Nr. 276 b.	Bürstenbinderwaren n. b. b., mit Montierungen aus feinen Materialien (außer Pinseln).
" " 296/300.	Zigarettenpapier aller Art.
" " 341.	Handschuhe, Lederne.
" " 361 c.	Waren n. b. b. aus Meerschäum, Kava, Zelluloid zc.
" " 361 e.	Waren n. b. b. aus Schildpatt, echt oder imitiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien.
" " 380.	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche.
" " 468.	Schreibfedern und Federhüllen.
" " 524.	Leonische Waren.
" " 631.	Essige, Fette und Öle, parfümierte.
" " 632.	Alkoholische aromatische Essenzen.
" " 633.	Parfümeriewaren, kosmetische Mittel.
" " 637 b.	Seife, feine, d. i. parfümierte oder in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Löpfen.

Bei Ein- oder Durchfuhr solcher Waren hat der Verfügungsberechtigte der Eingangszollstelle eine schriftliche Erklärung zu überreichen, daß die Waren nicht Erzeugnisse der mit Oesterreich-Ungarn im Kriegszustand befindlichen Staaten oder von Kolonien oder Schutzgebieten dieser Staaten sind. Außerdem ist über die Richtigkeit dieser Erklärung der Nachweis zu erbringen:

1. durch ein von staatlichen Behörden des Ursprungslandes ausgestelltes und vom zuständigen k. u. k. Konsulate bestätigtes oder von letzterem ausgestelltes Zeugnis über den Ort der Herstellung der Ware oder

2. durch Vorlage von Frachtpapieren, Rechnungen, des kaufmännischen Schriftenwechsels u. dgl.

Die Ausstellung der Erklärung, beziehungsweise die Erbringung des Nachweises über das Herstellungsland ist nicht erforderlich bei Effekten von Reisenden (Art. X, Z. 1, des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

**28. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Öle.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der

königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, dann vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103,\* die Zölle für fette Öle der Tarifklasse XII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

**29. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 159, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 251, werden einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung im Nachhange zu den Verordnungen vom 9. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 270, vom 22. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 16, vom 9. und 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 31 und 43, vom 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, vom 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, dann vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122,\*\* die Zölle der nachstehenden Tarifnummern des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 278, kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

L.-Nr. 21. Melasse.

Aus L.-Nr. 300. Rollenpapier für Papiergarnfabriken zur Erzeugung von Papiergarn, Textilose- u. dgl. Garnen auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Kontrollen (§ 2 der D. B. zum Z. L. G.).

Aus L.-Nr. 528, 530, 538, 539, 553 und 554. Dampfpflüge und andere Motorpflüge sowie Traktoren für landwirtschaftliche Zwecke, letztere gegen Bestätigung der kompetenten landwirtschaftlichen Hauptcorporationen.

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 19, 21—26 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 19, 21—26 und 28 dieses Abschnittes.

Aus L.-Nr. 612. Kasein.

Ferner hat die allgemeine Anmerkung 6 zu L.-M. XXII bis XXVI nachstehend zu lauten:

Säcke aller Art aus groben Zeugstoffen sowie zur Herstellung solcher Säcke geeignete Gewebe . . . zollfrei.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Gugel m. p.

Zenker m. p.

## G. Finanzrecht.

### Erleichterungen und Befreiungen von öffentlichen Abgaben.

#### 1. Erlaß des Finanzministeriums vom 26. August 1914, Z. 60.421 („Wiener Zeitung“ vom 30. August 1914).

Nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 178,\* sind wegen Mietzinsforderungen gegen Personen, welche im Sinne dieser Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der mit der Verordnung näher bezeichneten Zeit nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zulässig. Es wäre daher den Hausbesitzern nicht möglich, den für die Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit der Mietzinse nach dem Gesetze vom 24. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 223, vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung zu erbringen.

Das Finanzministerium hat nun für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse die Verfügung getroffen, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen werden kann, wenn der Hausbesitzer in einer rechtsverbindlichen und dem Mieter oder dessen Vertreter zur Kenntnis gebrachten Erklärung auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet.

Diese Ermächtigung gilt ausnahmsweise auch hinsichtlich der Personen, welche zum Hausbesitzer in einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden sind, somit von der Steuerabschreibung ausgeschlossen wären, sowie auch hinsichtlich der Personen, die infolge der aus Anlaß der Kriegskrise erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind. Die Verzichtserklärungen sind stempelfrei.

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „Verfahren in bürgerlichen Sachen“.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

2. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. September 1914 („Wiener Zeitung“ vom 24. September 1914).

Der Finanzminister hat in Angelegenheit der Gebäudesteuer-Abschreibungen infolge der durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Einstellung und Reduktion von Betrieben nachstehenden Erlaß an sämtliche Finanzlandesbehörden hinausgegeben:

Unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen kann sich für Inhaber mancher Fabriks- und anderer Erwerbsunternehmungen oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen (Hotels etc.) die Notwendigkeit ergeben, die Betriebe entweder einzustellen oder zu vermindern.

Mit Rücksicht auf die von den Interessenten vorgebrachten mannigfachen Ansuchen um Gebäudesteuer-Abschreibung aus diesem Anlasse wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes folgendes verfügt:

Sofern es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt, welche solche Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen gemietet haben, die im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 178,\* als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, ist bereits mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1914, Z. 60.421,\*\* wonach gewisse Erleichterungen zur Erbringung des für die Steuerabschreibung erforderlichen Nachweises der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geschaffen wurden, Vorsorge getroffen.

Das Finanzministerium findet nunmehr überdies zu gestatten, daß mit Zinssteuerabschreibungen unter den im vorerwähnten Erlasse bezeichneten Modalitäten auch dann vorgegangen werden kann, wenn es sich um Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen handelt, die zwar nicht als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, jedoch den Betrieb aus Anlaß der Kriegskrise eingestellt oder vermindert haben.

Hinsichtlich der in eigenen Gebäuden oder Gebäudeteilen betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen ist die Belassung der ursprünglichen Betriebseinrichtung in den Räumen für sich allein als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstellung, respektive Nichtbenützung unter der Voraussetzung nicht anzusehen, wenn das Gebäude oder die Gebäudeteile, für welche die Steuerabschreibung angejucht wird, erwiesenermaßen zu keinem anderen Zweck als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung benützt werden. Welche Beweismittel in dieser Richtung als ausreichend zu betrachten sind und

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teil unter „Verfahren in bürgerlichen Sachen.“

\*\* Siehe diesen Erlaß vorstehend.

ob nicht etwa auch irgendwelche Kautelen hierfür erforderlich wären (z. B. Absperrung etc.), wird dem Ermessen der Untereinstanzen überlassen.

Dagegen kann eine Steuerabschreibung für die zu Einlagerungszwecken verwendeten Räume (z. B. Räume zur Unterbringung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, fertigen Waren etc.) nicht erfolgen, weil diese Art der Verwendung schon als eine in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallende Benützung angesehen werden muß.

Weiter wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes die Ermächtigung erteilt, bei Gebäuden der gedachten Art, sofern sie nach Maßgabe von einheitlichen Mietwerten besteuert sind, auch für einzelne Gebäudeteile die Steuerabschreibung unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß es sich um baulich getrennte und selbständig benützbare Gebäudebestandteile handelt und die Partei nachträglich eine angemessene Aufteilung des Gesamtmietwertes vornimmt. Bei allen derartigen Steuerabschreibungen wird jedoch stets zu untersuchen sein, ob auf allfällige Nichtbenützung nicht schon bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage selbst Bedacht genommen worden war.

Im übrigen haben die Vorschriften für die Abschreibungen aus dem Titel der Leerstellung, insbesondere rücksichtlich einer eingehenden Kontrolle und hinsichtlich der Strafbestimmungen zur Anwendung zu kommen.

Weiter hat der Leiter des Finanzministeriums hinsichtlich der Bewilligung von Gebäudesteuer-Abschreibungen für Wohnungen, welche aus Anlaß der Kriegskrise an Arbeiter unentgeltlich überlassen werden, nachstehende Weisung an alle Finanz-Landesbehörden erlassen:

„Auch wenn bei unentgeltlicher Ueberlassung von Wohnungen an Bedienstete das Entgelt nicht auf den Lohn angerechnet wird, ist zwar stets davon auszugehen, daß — insoweit das Arbeitsverhältnis fort-dauert — zwischen einer derartigen Wohnungsüberlassung und der Arbeitsleistung des Wohnungsinhabers ein gewisser wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, so daß in diesem Falle von einer unentgeltlichen (geschenkweisen) Zuwendung nicht gut die Rede sein kann.“

Wenn aber die Arbeiter infolge der Betriebseinstellung oder Reduktion von dem Unternehmer nicht mehr beschäftigt werden, gleichwohl aber in den bisherigen Wohnungen weiterhin unentgeltlich belassen werden, entfällt ein Zusammenhang zwischen einem Arbeitsverhältnis und der Wohnungsüberlassung. Es unterliegt daher keinem Anstand, auch in diesen Fällen mit Steuerabschreibungen vorzugehen.“

3. Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, R. G. Bl.  
Nr. 293,

betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Erwerbsteuerträger, welche infolge des Krieges eine im Verhältnis zu ihrem Gesamtbetriebe wesentliche Betriebsstörung erlitten haben, können auf die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse einen nach dem Grade dieser Betriebsstörung sich richtenden teilweisen Nachlaß einer oder mehrerer Quartalsraten der ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer und, wenn eine volle Betriebseinstel-

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 2, Nr. 251/14). Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, der durch die Kriegslage eingetretenen schwierigen Situation vieler Erwerbszweige durch Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer in einem weiteren Umfange Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die lediglich die Berücksichtigung von Betriebsstörungen individueller oder lokal begrenzter Natur im Auge haben, zulässig wäre. Insbesondere wird es möglich sein, nicht nur jenen Unternehmungen, welche unmittelbar durch den Krieg selbst, sei es durch Einberufung des Unternehmers oder Betriebsleiters zc., eine gänzliche oder teilweise Stilllegung ihres Betriebes erfahren haben, sondern auch jenen, bei denen diese Stilllegung nur mittelbar durch Verminderung der Absatzfähigkeit ihrer Waren infolge gesunkener Kaufkraft der Bevölkerung oder erschwerter Geld- und Kreditverhältnisse zc. verursacht wurde, eine entsprechende, den konkreten Verhältnissen sich anpassende Steuerbegünstigung zuzuwenden.

Damit erscheint einem dringenden, mehrfach geäußerten Wunsche aus dem Kreise der Industrie sowie der Handel- und Gewerbetreibenden entsprochen.

Die Entscheidung über die von den Nachlaßwerbern bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche wird, soweit es sich nicht um neu entstandene und daher noch außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, nicht von der Behörde selbst, sondern von — aus dem Kreise der bestehenden Erwerbsteuer-Kommissionen eigens hierfür gebildeten — Spezialkommissionen gefällt.

Die Nachlässe, welche auf Grund dieser Verordnung von den Steuerinteressenten selbst verfügt werden, werden — abgesehen von solchen etwa neu entstandener Unternehmungen — der Erwerbsteuer-Hauptsumme der nächsten Periode (1916/17) zugeschlagen, wie dies

ling durch mindestens ein Vierteljahr stattgefunden hat, auch eine gänzliche Abschreibung auf die Dauer dieser Betriebseinstellung zubilligt erhalten.

§ 2.

Ueber die seitens der Nachlaßwerber bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche, welche Grad und Dauer der erlittenen Störung in den Betriebsverhältnissen entsprechend darzutun haben, hat — soweit es sich nicht um außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt — eine aus dem Vorsitzenden der zuständigen Erwerbsteuerkommission und zwei von diesem zu berufenden Mitgliedern der letzteren (je ein ernanntes und ein gewähltes Mitglied, beziehungsweise Stellvertreter) zusammengesetzte Spezialkommission zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen können Berufungen bei der Steuerbehörde erster Instanz innerhalb der durch das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, festgesetzten Frist\* eingebracht werden, über welche eine am Sitze der Erwerbsteuerlandeskommission zu bildende Spezialkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der ersteren und vier von ihm zu berufenden Mitgliedern dieser Landeskommission (je zwei aus den ernannten und gewählten Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern), unter Ausschluß des weiteren Instanzenzuges zu entscheiden hat.

Soweit es sich um außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, ist über die Nachlaßgesuche von der Steuerbehörde erster Instanz zu entscheiden. Ueber hiegegen eingebrachte Berufungen entscheidet die Finanzlandesbehörde endgültig.

§ 3.

Die Summe der auf Grund dieser Verordnung bis zum Ende der geltenden Veranlagungsperiode (1914 und 1915) bewilligten Nachlässe an der allgemeinen kontingentierten Erwerbsteuer ist der für die nächste Veranlagungsperiode (1916 und

das Wesen einer kontingentierten Steuer erfordert und in dem Umstande auch praktisch die Rechtfertigung findet, daß bei einer Reihe von Industriezweigen und Erwerbsgruppen durch die Kriegslage infolge von Lieferungsaufträgen der Heeresverwaltung oder überhaupt durch den Verkauf von Heeresausrüstungs-Artikeln aller Art, Approvisionierungs-Gegenständen u. s. f. eine oft sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Soweit es sich dagegen um Nachlässe für noch nicht in eine Steuer-Gesellschaft eingereichte Unternehmungen handelt, wird auf eine Wiedereinbringung der Nachlässe verzichtet.

\* Diese Frist beträgt 30 Tage, kann aber in berücksichtigungswerten Fällen von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. (Anmerkung d. Herausgeber.)

1917) auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Erwerbsteuerhauptsumme hinzuzuschlagen.

Die an der nicht kontingentierten Erwerbsteuer gewährten Nachlässe fallen dem Staatsschätze zur Last.

§ 4.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

W i e n, am 19. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Fürster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

4. Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 295,

betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kredit-Banken.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank wird die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die von ihr auszugebenden Aktien und deren Coupons sowie für die anlässlich der Errichtung dieser Bank erforderlichen Bürgschaftsverträge, Bürgschaftserklärungen und sonstigen Urkunden, Eingaben, Protokolle und Amtshandlungen gewährt.

Alle Bücher und Aufschreibungen der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank, alle von ihr und ihren Organen ausgefertigten Urkunden sowie die Urkunden, welche anlässlich der Sicherstellung der von dieser Bank erteilten Darlehen ausgestellt werden, sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Werden an die Niederösterreichische Kriegs-Kredit-Bank offene Buchforderungen der Darlehensnehmer abgetreten, so kommt der über die Abtretung ausgefertigten Urkunde die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu.

§ 2.

Die Niederösterreichische Kriegs-Kredit-Bank ist rücksichtlich der Erwerbsteuer den gemäß § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichzuhalten.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, die in den §§ 1 und 2 angeführten Begünstigungen auch denjenigen in Einkunft etwa zu errichtenden Anstalten zu gewähren, deren Zwecke und Einrichtungen im wesentlichen mit denen der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank übereinstimmen.

§ 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 25. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Fürster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

5. Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 44,

betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kredit-Banken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die aus Anlaß der Erteilung von Darlehen der Niederösterreichischen Kriegs-Kredit-Bank auszustellenden Schul- und Lösungsurkunden sind, mit Ausschluß der Wechsel, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit, wenn die Frist zur Tilgung des Darlehens, vom Tage der Ausstellung der Schulurkunde an gerechnet, drei Jahre nicht überschreitet.



Unter der gleichen Voraussetzung unterliegt die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung dieser Darlehen nicht der Eintragungsgebühr.

Die im § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 295,\* vorgesehene Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Gewährung der in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Befreiungen.

Im übrigen bleibt die kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 295, unberührt.

### § 2.

Zugunsten von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Anstalten, die anlässlich des Kriegszustandes errichtet werden und, ohne Erwerbszwecke zu verfolgen, den Interessen der Kriegsführung oder der Volkswirtschaft durch Kreditgewährung, Mitwirkung bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln, von Roh- oder anderen Stoffen oder auf sonstige Weise zu dienen bestimmt sind, kann die Regierung die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren bis zu dem im vorhergehenden Paragraphen und im § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 295, bezeichneten Umfange gewähren.

Die Gewährung dieser Begünstigung ist nur dann zulässig, wenn die Unternehmung oder Anstalt statutenmäßig binnen längstens einem Jahre nach Beendigung des Krieges sich auflösen oder in Liquidation treten muß, und wenn ihr im Zeitpunkte der Auflösung vorhandenes Vermögen, soweit sich nach Rückzahlung der Einlagen ein Ueberschuß ergibt, statutenmäßig gemeinnützigen Zwecken dauernd gewidmet ist. Die Auszahlung von Gewinnanteilen (Dividenden) im Ausmaße von höchstens fünf Prozent der Einlagen steht der Zuerkennung der Begünstigung nicht im Wege.

### § 3.

Bei Zutreffen der im zweiten Absätze des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung aufgestellten Bedingungen kann die Regierung die Gleichstellung mit den gemäß § 85 R. G. Bl. Nr. 220, unterliegenden Unternehmungen gewähren, welche anlässlich des Kriegszustandes errichtet werden und, ohne Erwerbszwecke zu verfolgen, den im ersten Absätze des § 2 dieser kaiserlichen Verordnung bezeichneten Interessen zu dienen bestimmt sind.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

### § 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt, unter Rückwirkung auf den seit 31. Oktober 1914 verfloffenen Zeitraum, mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 25. Februar 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 6. Kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315,

betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für Stiftungen, Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren, sofern die Stiftung oder Widmung in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und einem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte erfolgt ist.

### § 2.

Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen, die von den Sparkassen sowie von den im § 83, I, lit. f, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften \* Kriegsfürsorgezwecken im Jahre 1914 zugewendet wurden oder noch weiterhin bis Ende 1915 zugewendet werden, sind bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Auslagen zu behandeln.

Sofern freiwillige Beiträge zu den im ersten Absätze bezeichneten Zwecken von anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen geleistet werden, kann die Re-

\* Das sind Unternehmungen, die nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu behandeln sind. (Anmerkung d. Herausgeber.)

gierung auch diesen die anrechenbare Behandlung bei der Erwerbsteuermessung zuerkennen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich Abgrenzung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Kriegsfürsorgezwecke, sind im Verordnungswege zu treffen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 31. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Jorster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

7. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1914, R. G. Bl. Nr. 316,

zu der kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315,\* betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge.

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, werden auf Grund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung folgende Bestimmungen erlassen:

Artikel 1.

Kriegsfürsorgezwecke.

Als Zuwendungen zu Kriegsfürsorgezwecken im Sinne der kaiserlichen Verordnung gelten freiwillige Zuwendungen gemeinnütziger oder humanitärer Art zu nachstehenden Zwecken:

1. Jede materielle Förderung der Kriegsführung der k. u. k. bewaffneten Macht;

2. Fürsorge für Militärpersonen sowie für die vom Feinde als Geiseln festgenommenen Personen (§ 1, Absatz 2 und 3, der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178 \*\*) und für deren Angehörige;

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „Verfahren in bürgerlichen Sachen“.

3. Fürsorge für im Kriege Verwundete und für infolge ihrer Kriegsdienstleistung Erkrankte;

4. Fürsorge für die Hinterbliebenen nach im Kriege Gefallenen oder nach Personen, die infolge einer im Kriege zugezogenen Verwundung oder Krankheit gestorben sind;

5. Fürsorge für Arbeitslose und deren Angehörige;

6. Fürsorge für die unmittelbar vom Kriege heimgesuchten Gebiete und deren Einwohner.

Demnach werden die in den folgenden Artikeln angeführten Gebühren- und Steuererleichterungen insbesondere Zuwendungen an

die Gesellschaft vom Roten Kreuze,

das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern,

das Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums sowie an die verschiedenen, in den einzelnen Ländern bestehenden Nebenstellen dieser Organisationen,

ferner den Zuwendungen an die verschiedenen Sammelstellen der organisierten Arbeitslosenfürsorge zukommen.

Artikel 2.

Gebührenbegünstigungen.

Gesuche um Gewährung der im § 1 der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Gebührenbegünstigungen sind bei der zur Gebührenbemessung berufenen leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion) zu überreichen. Die Gesuche sind stempelfrei.

Die bei Zuwendungen der im Artikel 1 bezeichneten Art üblichen, an den Empfänger der Zuwendung gerichteten Zuschriften, welche eine auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes gerichtete Willenserklärung nicht enthalten, namentlich die gewöhnlichen Verständigungs- und Begleitschreiben begründen nicht die Gebührenpflicht der Zuwendung; in diesen Fällen ist daher die Einbringung eines Gesuches um Gewährung von Gebührenbegünstigungen im Sinne des ersten Abschnittes nicht erforderlich.

Artikel 3.

Erwerbsteuerbegünstigungen.

1. Bei den der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Gesellschaften m. b. H. sowie den gemäß § 85 B. St. G. begünstigten Unternehmungen bilden die freiwilligen Zuwendungen zu Kriegsfürsorgezwecken schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine bei der Erwerbsteuermessung anrechenbare Ausgabe (§ 94, lit. e, B. St. G. und § 115, IV, Z. 1, des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58). Danach ist die kaiserliche Verordnung nur für die übrigen, der besonderen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen von Bedeutung, hin-

sichtlich welcher im Sinne der folgenden Punkte 2 und 3 zu unterscheiden ist.

2. Bei Sparkassen sowie den im § 83, I, lit. f, P. St. G. bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das heißt solchen, welche betreffs der steuerrechtlichen Behandlung der Spenden nicht ohnehin schon gemäß § 85 P. St. G. begünstigt erscheinen (Punkt 1), sind alle in den Jahren 1914 und 1915 den Kriegsfürsorgezwecken zugewendeten Spenden, Geschenke, Stiftungen und anderweitigen Widmungen (Artikel 1) als anrechenbare Ausgabe bei der Erwerbsteuerbemessung zu behandeln.

3. Bei allen übrigen (nicht unter Punkt 1 und 2 genannten) öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen sind nur die nach dem Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung, das ist nach dem 15. November 1914, erfolgten freiwilligen Zuwendungen zu Kriegsfürsorgezwecken zu passieren. Spenden und anderweitige Widmungen, welche den Kriegsfürsorgezwecken vor dem bezeichneten Zeitpunkte zugewendet wurden, werden über Ermächtigung des Finanzministeriums in besonders rücksichtswürdigen Fällen als anrechenbar zu behandeln sein.

4. In zweifelhaften Fällen hat die Steuerbehörde von der Unternehmung einen Nachweis (zum Beispiel durch Kontoauszüge) darüber zu verlangen, daß die Zuwendung tatsächlich im Jahre 1914 oder 1915, beziehungsweise erst nach dem unter Punkt 3 bezeichneten Zeitpunkte erfolgt ist.

#### Artikel 4.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

Soweit das Gesetz vom 13. April 1909, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze, durch die kaiserliche Verordnung und die vorstehenden Bestimmungen nicht eine Erweiterung erfahren hat, bleibt es nach wie vor unverändert in Geltung.

Diese Verordnung tritt, gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung, am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Engel m. p.

#### 8. Kaiserliche Verordnung vom 6. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 335,

betreffend die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Wiener Liniensteuertarifes von der Verzehrungssteuer.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt.

#### § 1.

Auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse werden Hasen, Hirsche, Hirschfleisch, Gänse, Karpfen, Weißfische, Stockfische und Schellfische von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, entfallenden Verzehrungssteuer befreit.

#### § 2.

Mein Finanzminister ist ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese — mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tretende — kaiserliche Verordnung außer Kraft gesetzt wird.

#### § 3.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 6. Dezember 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 9. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 218,

betreffend die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Hasen, Hirsche und des Hirschfleisches von der Linienverzehrungssteuer in Wien.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 6. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 335,\* wird bestimmt:

Die zeitweilige Befreiung der Hasen, Hirsche und des Hirschfleisches von der bei ihrer Einfuhr in das Wiener Verzehrungssteuergebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, entfallenden Verzehrungssteuer wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

10. Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn Unternehmungen, die dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unterliegen, Rückstellungen für infolge der kriegerischen Ereignisse zu gewärtigende, jedoch noch nicht ziffernmäßig bestimmbar Verluste verrechnen und diese Rückstellungen abgesondert von den übrigen Wertabschreibungen auf einem außerordentlichen, in der Bilanz als eine besondere Passivpost auszuweisenden Bewertungskonto (Kriegsverlustreserve) buchen, sind diese Rücklagen den Sinterlegungen in einen Fonds nach § 95, lit. f, B. St. G.\* insoweit gleichzustellen, als durch deren anrechenbare Behandlung die Besteuerungsgrundlage um nicht mehr als ein Fünftel geschnälert wird.

Mit Ende des dem Friedensschlusse nachfolgenden Geschäftsjahres ist die Kriegsverlustreserve, soweit nicht die bis dahin tatsächlich eingetretenen Verluste aus dieser Reserve gedeckt worden sind, aufzulösen.

Wenn sich zur Zeit der Bilanzerrichtung für das im vorangehenden Absätze bezeichnete Geschäftsjahr noch erhebliche Schwierigkeiten bei Feststellung der tatsächlichen Verluste ergeben, kann die Auflösung der Kriegsverlustreserve mit behördlicher Bewilligung auf das folgende Geschäftsjahr aufgeschoben werden.

§ 2.

Falls die Steuer nur in dem im § 100, Absatz 2 bis 4, B. St. G.\*\* festgesetzten Mindestausmaße oder bei den steuerrechtlich

\* Die bezügliche Gesetzesstelle lautet: „Entwertungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Kurs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Teile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonds (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustfonds u. dergl.) hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonds zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.“

\*\* Die bezügliche Gesetzesstelle lautet: „Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird, sofern nicht in den nachstehenden Absätzen etwas anderes verfügt wird, mit 10 Prozent vom steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.“

Die Steuer darf jedoch nicht weniger betragen als Eins von Tausend des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder

begünstigten Unternehmungen mangels eines steuerpflichtigen Reinertrages überhaupt nicht zu bemessen ist, haben die als Abzugspost angerechneten Rückstellungen zur Deckung der Kriegsverluste insoweit als versteuert zu gelten, als auch ohne deren Berücksichtigung lediglich die Mindeststeuer, beziehungsweise keine Steuer vorzuschreiben gewesen wäre.

Von unbesteuerter Reserve zum Zwecke der Dotierung der Kriegsverlustreserve abgetrennte Teile sind bei allfälliger Rückbuchung nicht zu versteuern.

§ 3.

Sofern durch den Krieg verursachte Verluste nicht in einer nach Friedensschlusse zur Auflösung gelangenden Verlustreserve, sondern in anderer Art verrechnet und bei der Steuerbemessung als abzugsfähig behandelt wurden, ist eine Nichtigstellung der Bemessung nach Maßgabe der sich herausstellenden Höhe der tatsächlich eingetretenen Verluste in Erweiterung der im § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31,\* vorgesehenen Verjährungsfrist bis zum Ablaufe des zweiten Jahres nach Friedensschlusse zulässig.

§ 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Unternehmungen, deren Bilanzen schon vor diesem Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Kriegsschäden, jedoch ohne Aufstellung einer Kriegsverlustreserve (§ 1) errichtet und statutenmäßig genehmigt worden sind, haben die Abschreibungen von Kriegsverlusten zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Steuer-

Betrieben investierten Anlagekapitals des Steuerpflichtigen, bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien nicht weniger als Eins von Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückfälle (Bonus)).

Als Anlagekapital des Steuerpflichtigen gilt bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital und die noch ausstehende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern dieselben nicht zu den im § 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

In dem Falle, als das Anlagekapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 84, 88, 89 und 90) dient, sowie in den im Absätze 3 nicht speziell aufgezählten Fällen, ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagekapital besonders nachzuweisen . . . . .

\* Dieser Paragraph lautet: Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

erleichterung der Steuerbehörde besonders nachzuweisen. Söhin finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

## § 5.

Die näheren Ausführungsbestimmungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

## § 6.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 11. März 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

11. Kaiserliche Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zugunsten von Darlehen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung österreichischer Kriegsanleihe vom Jahre 1915 erforderlichen Vermittel aufgenommen werden, ferner für die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekendarlehen auszustellenden Schuld- und Lösungsurkunden sowie für die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren.

Diese Begünstigungen können jedoch nur für einen Darlehensbetrag gewährt werden, welcher die Hälfte des vom Darlehensnehmer gezeichneten Nennbetrages der Kriegsanleihe nicht übersteigt.

Die Veräußerung der vom Darlehensnehmer gezeichneten Kriegsanleihe vor dem 15. September 1916 durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden hat die Verwirkung der gewährten Gebührenbefreiung zur Folge. Jede solche Veräußerung ist daher binnen dreißig Tagen der Finanzbehörde bei sonstigem Eintritte

der Rechtsfolgen der §§ 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50,\* anzuzeigen.

## § 2.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erwirkung der im § 1 bezeichneten Begünstigungen, über den Nachweis, daß die Voraussetzungen erfüllt wurden, von denen diese Begünstigungen abhängig sind, über die im § 1, Absatz 3, vorgesehene Anzeige und über die sonstigen zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen erforderlichen Maßnahmen werden durch Verordnung getroffen.

## § 3.

Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch einen Pflegebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolgslaffung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, sind stempelfrei.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche rückwirkend auf den seit 8. Mai 1915 verfloffenen Zeitraum, am Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 20. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

12. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 130,

zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129,\*\* betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915.

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, wird folgendes angeordnet:

\* Es ist das Drei-, beziehungsweise Zweifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages. (Anmerkung der Herausgeber.)

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 1.

Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, erteilten Ermächtigung wird für Hypothekendarlehen, welche zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 erforderlichen Barmittel aufgenommen werden, bei Zutreffen der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren insoweit gewährt, als der Darlehensbetrag bei in Barem ausbezahlten Darlehen ein Viertel, bei Darlehen, die in Pfandbriefen ausbezahlt werden, die Hälfte des vom Darlehensnehmer gezeichneten Nennbetrages der Kriegsanleihe nicht übersteigt. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich

1. auf die anlässlich der Aufnahme und Rückzahlung solcher Hypothekendarlehen auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden,

2. auf die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen und

3. auf die grundbücherliche Eintragung des in 3. 2 angeführten Pfandrechtes.

Diese Begünstigungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn aus der Schuldurkunde ersichtlich ist, daß das Darlehen dem im ersten Absätze bezeichneten Zwecke zu dienen hat. Die Schuld- und Löschungsurkunden sowie die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für das Darlehen haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129.“

## § 2.

Die Gebührenbegünstigungen des § 1 werden verwirkt:

1. wenn der Darlehensnehmer oder Darlehensgeber nicht rechtzeitig (§ 3) um die Anerkennung der Gebührenbegünstigungen bei der Finanzbehörde einschreitet;

2. wenn die Anerkennung der Begünstigungen von der Finanzbehörde wegen Fehlens der in dieser Verordnung festgesetzten Voraussetzungen versagt wird;

3. wenn der Darlehensnehmer die von ihm gezeichnete österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915 in der Zeit bis 15. September 1916 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert oder

4. der ihm im § 5 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

Werden die Gebührenbegünstigungen verwirkt, so sind die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckte, nachträglich einzuheben.

## § 3.

Um die Anerkennung der nach § 1 in Anspruch genommenen Gebührenbegünstigungen hat der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber bis längstens 15. Juli 1915 bei der Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Finanzdirektion), in deren Amtsbereiche sich die für das Darlehen verpfändete Liegenschaft oder im Falle der Simultanverpfändung die Haupteinlage befindet, mit stempelfreier Eingabe anzusuchen. Die Frist kann mit Bewilligung des Finanzministeriums aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Diesem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Bestätigung einer Zeichenstelle für die Kriegsanleihe darüber, daß der Darlehensnehmer die österreichische Kriegsanleihe vom Jahre 1915 gezeichnet hat, und über die Höhe des von ihm gezeichneten Nennbetrages;

2. die Bestätigung der in 3. 1 angeführten Zeichenstelle darüber, daß ihr jener Teil des Gegenwertes der vom Darlehensnehmer gezeichneten Kriegsanleihe, welcher nicht durch Belehnung der Kriegsanleihe selbst beschafft werden kann, ausbezahlt oder gutgeschrieben wurde.

Die in 3. 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Urkunden sind nach Tarifpost 102, lit. b.\* des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vom Urkundenstempel befreit; sie unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

Das in dieser Weise belegte Gesuch um Anerkennung der Gebührenbefreiung ist dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

## § 4.

Wenn der Darlehensnehmer die von ihm gezeichnete Kriegsanleihe in der Zeit bis 15. September 1916 durch ein freiwilliges Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder zum Teile veräußert, hat er hievon der im § 3 bezeichneten Finanzlandesbehörde mit stempelfreier Eingabe binnen dreißig Tagen nach der Veräußerung die Anzeige zu erstatten. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht die Folge nach sich, daß die wegen Inanspruchnahme der Gebührenbegünstigungen nicht entrichteten skalomäßigen und festen Gebühren im dreifachen, die Eintragungsgebühren im doppelten Ausmaße einzuheben sind (§§ 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

## § 5.

Der Darlehensnehmer ist bei sonstiger Verwirkung der Gebührenbegünstigungen (§ 2) bis 15. September 1916 verpflichtet,

\* Wenn nämlich öffentliche Behörden und Ämter die Ausstellung der Urkunden ausschließlich zu amtlichen Zwecken fordern und die Partei hiezu nicht verpflichtet ist. (Anmerkung der Herausgeber.)

sich der Finanzbehörde gegenüber auf ihr Verlangen über den Besitz der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auszuweisen.

Dieser Verpflichtung ist der Darlehensnehmer enthoben, wenn und insofern die Titres der von ihm gezeichneten Kriegsanleihe auf seinen Namen in der Weise vinkuliert sind, daß die Aufhebung der Vinkulierung vor dem 16. September 1916 nur mit Zustimmung des Finanzministeriums stattfinden kann.

#### § 6.

Eingaben, mit denen um pflegschafts- oder stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch einen Pflegebefohlenen (durch eine Stiftung) oder zur Erfolgslaffung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, haben am oberen Rande der ersten Seite den Vermerk zu tragen: „Stempelfrei auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129.“

#### § 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, in Wirksamkeit.

Unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen finden die Begünstigungen der §§ 1 und 3 der kaiserlichen Verordnung auch in jenen Fällen Anwendung, in denen dem Staatsapparat der Anspruch auf die Gebühren, auf die sich die Befreiung erstreckt, in dem seit 8. Mai 1915 verfloffenen Zeitraume schon vor dem Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung erwachsen war.

Engel m. p.

### b) Gebührenrechtliche Behandlung der Wechselforderungen.

1. Kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Wird durch eine gesetzliche Anordnung die Forderung aus einem nach § 4, Absatz 1, lit. a, oder § 8, Absatz 1, lit. a, des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, der Gebühr nach Skala I unterliegenden Wechsel über den für die Entrichtung des Ergänzungstempels (§§ 5 und 8 des selben Gesetzes) maßgebenden Zeitraum von sechs oder zwölf

Monaten hinaus gestundet oder wird die Präsentation eines solchen Wechsels zur Zahlung infolge eines durch die Kriegsereignisse bewirkten unüberwindlichen Hindernisses (höherer Gewalt) innerhalb des bezeichneten Zeitraumes unmöglich gemacht, so tritt die Verpflichtung, den auf die Gebühr nach Skala II fehlenden Gebührenbetrag zu entrichten, erst ein

- a) bei einem Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn der Wechsel bis zum Ablaufe des zehnten Werktages nach Aufhören der gesetzlichen Stundung oder nach Wegfall des Hindernisses nicht zur Zahlung präsentiert worden ist;
- b) bei einem Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, wenn der Wechsel nach Ablauf des in lit. a) angeführten Zeitraumes weiter begeben wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art, wie der Bestand und die Dauer der höheren Gewalt festgestellt wird, werden im Verordnungswege getroffen.

#### § 2.

Die Vorschriften des § 1 der kaiserlichen Verordnung finden auf die im § 18, Absatz 1,\* des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, bezeichneten kaufmännischen Urkunden sinn-gemäße Anwendung.

#### § 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf diejenigen Wechsel und ihnen gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden (§ 2) anzuwenden, hinsichtlich deren der im § 1 angeführte Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung abgelaufen ist.

#### § 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 30. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hödenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zeuser m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Das sind: Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Geldleistungen, dann Schuldburkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren. (Anmerkung der Herausgeber.)

**2. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. September 1914,  
R. G. Bl. Nr. 235,**

zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234,\* betreffend die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt.

Zur Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung wird nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Wer den Anspruch auf die Begünstigung des § 1, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, aus dem Umstande ableitet, daß die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung infolge eines durch die Kriegsereignisse bewirkten unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) innerhalb des in den §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, vorgesehenen Zeitraumes von sechs oder zwölf Monaten unmöglich war, hat den Bestand der höheren Gewalt sowie deren für die Einhaltung der Frist des § 1, lit. a oder b, der kaiserlichen Verordnung maßgebende Dauer zu beweisen, sofern diese Umstände nicht anderweitig feststehen.

§ 2.

Der im § 1 angeordnete Beweis kann erbracht werden:

1. durch einen Vermerk im Proteste mangels Zahlung oder durch eine abgesondert von diesem ausgestellte Bestätigung, die das Protestorgan erteilt, oder

2. durch die Bestätigung einer Behörde oder eines Amtes.

Die im vorhergehenden Absätze angeführten Bestätigungen können auch auf dem Wechsel selbst erteilt werden.

Zur Erteilung der in § 2 des ersten Absatzes bezeichneten Bestätigungen sind alle Behörden und Ämter berufen, welche nach der Sachlage imstande sind, den Bestand und die Dauer der höheren Gewalt festzustellen.

Die Gesuche um Erteilung dieser Bestätigungen sind nach Tarifpost 44, lit. q, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Bestätigungen selbst nach Tarifpost 117, lit. m, in Verbindung mit Tarifpost 102, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, stempelfrei.

§ 3.

Diese Verordnung gilt auch für die im § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, angeführten kaufmännischen Urkunden.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

§ 4.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt am Tage ihrer Kundmachung und erstreckt sich auf alle Fälle, in denen die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1914, R. G. Bl. Nr. 234, Anwendung findet.

Engel m. p.

**3. Gebührenrechtliche Behandlung der einer Wechselabschrift beigegebenen Empfangsbestätigung über eine Teilzahlung. (R. M. B. Bl. S. 566/14).**

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 10. Oktober 1914, Z. 72.645, allen Finanzlandesbehörden folgendes bekanntgegeben:

„Nach § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ist über die im Sinne des § 1 derselben kaiserlichen Verordnung geleisteten Teilzahlungen dem Zahlenden auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen. Behufs Vermeidung von Mißverständnissen wird der Direktion eröffnet, daß derartige auf einer Wechselabschrift ausgestellte Empfangsbestätigungen gebührenrechtlich ebenso zu behandeln sind, als ob sie dem Wechsel selbst beigegeben wären, daß sie daher, sofern der Wechsel gebührenfrei ist oder keiner höheren Gebühr als der Gebühr nach Skala I unterliegt, einer Stempelgebühr nicht unterworfen sind.“

**4. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1914,  
R. G. Bl. Nr. 333,**

zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,\*\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Wechsel- und Scheckproteste, welche wegen Nichtleistung einer Teilzahlung aufgenommen werden, sind gemäß § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung von der Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g) oder a), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur dann befreit, wenn die Protestgebühr bereits bei der

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teil unter „bürgerliches Recht“.

\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „bürgerliches Recht“.



Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer früheren Teilzahlung vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 2.

Das Protestorgan hat den Protest ungestempelt aufzunehmen, wenn ihm aus seinen eigenen Aufzeichnungen bekannt ist oder von der Partei nachgewiesen wird, daß eine Protestgebühr schon früher entrichtet wurde. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des vorschriftsmäßig gestempelten, wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommenen Protestes oder durch eine von dem Organe, das diesen früheren Protest aufgenommen hat, ausgestellte stempelfreie Bestätigung über die vorschriftsmäßige Stempelung des früheren Protestes zu erbringen. Eine derartige Bestätigung kann entweder auf dem Wechsel oder Scheck selbst oder in einer abgeordneten Urkunde erteilt werden, in welcher die Wechsel- oder Schecksumme, die Höhe der Teilzahlung, auf deren Nichtleistung sich der Protest bezieht, und die Höhe des für diesen Protest entrichteten Stempelbetrages anzugeben sind. Das Protestorgan hat auf dem stempelfrei auszufertigenden Proteste an der Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, zu vermerken, daß die ordnungsmäßige Stempelung des früheren Teilprotestes von der Partei nachgewiesen wurde, und daß daher die Stempelfreiheit nach § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, begründet ist.

§ 3.

Wenn es nicht möglich ist, den Nachweis auf die im § 2 bezeichnete Art zu erbringen, so kann der Protest ungestempelt ausgefertigt werden; in diesem Falle ist der Protest an der Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, von dem Protestorgane mit folgendem Vermerke zu versehen: „Im Sinne des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, ungestempelt, da laut Angabe der Partei der wegen Nichtleistung der früheren Teilzahlung aufgenommenen Protest vorschriftsmäßig gestempelt wurde.“

Ueber Aufforderung der Finanzbehörde hat die Partei nachträglich nachzuweisen oder wenigstens auf geeignete Weise (zum Beispiel durch Korrespondenzen) glaubhaft zu machen, daß der im § 1 angeführten Voraussetzung entsprochen wurde, widrigenfalls die Gebühr nach Tarifpost 116, lit. g) oder a), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im einfachen Betrage einzuheben ist.

§ 4.

Notare haben in ihren Protestregistern ersichtlich zu machen, welche von ihnen aufgenommenen Proteste nach § 1 dieser Verordnung ungestempelt ausgefertigt worden sind, wobei unter kur-

zem Hinweis auf die betreffende Bestimmung dieser Verordnung anzugeben ist, ob der Vorgang nach § 2 oder nach § 3 dieser Verordnung beobachtet wurde.

§ 5.

Eingaben und Protokolle, deren Zweck es ist, den Nachweis der Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung zu erbringen, sind nach Tarifpost 44, lit. q, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, stempelfrei. Beilagen solcher Eingaben und Protokolle unterliegen nach Tarifpost 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht dem Beilagenstempel.

Engel m. p.

5. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 21,

zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18,\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

§ 1.

Bei Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, ist die Finanzministerialverordnung vom 4. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 333,\*\* in der Weise anzuwenden, daß an die Stelle des daselbst bezogenen § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, durchwegs der § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, zu treten hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Engel m. p.

6. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 146,

zur Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138,\*\*\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

§ 1.

Bei Durchführung des § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, ist die Finanz-

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „bürgerliches Recht“.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „bürgerliches Recht“.

ministerialverordnung vom 4. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 333,\* in der Weise anzuwenden, daß an die Stelle des daselbst bezogenen § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, durchwegs der § 26, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, zu treten hat.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Engel m. p.

### c) Verfahren in Steuer- und Gebührensachen.

1. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246,

betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Ämtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens."

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Soferne in dem Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Ämtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens Fristen zur Erstattung von Anzeigen, Nachweisungen oder Anmeldungen, zur Abgabe von Bekenntnissen oder Erklärungen, zur Erteilung von Auskünften oder zur Einbringung von Gesuchen oder Rechtsmitteln durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher von der Behörde festgesetzt sind, wird der Beginn oder der Lauf der Fristen gegenüber solchen Personen, die als Militärpersonen im Sinne des § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178,\*\* anzusehen sind, nach den Bestimmungen des nachfolgenden § 2 gehemmt.

Den Militärpersonen sind die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen, sowie jene Personen gleichzuhalten, die durch den Krieg am Verkehre mit der in Betracht kommenden Behörde behindert sind.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 4 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „Verfahren in bürgerlichen Sachen“.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die betreffende Person unter gesetzlicher Vertretung steht oder wenn ein zur Vornahme der betreffenden Handlungen befugter Vertreter nach bestehenden besonderen Vorschriften oder auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Abgabepflichtigen bestellt ist, es wäre denn, daß der Vertreter gleichfalls zu den in den vorstehenden Absätzen angeführten Personen gehört.

Hiernach finden die Bestimmungen des ersten Absatzes insbesondere auch auf Kinder und Pflegebefohlene von Militärpersonen und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt ist.

§ 2.

Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem für die Person, der die Einhaltung der Frist oblag, die Verwendung im Kriegsdienste oder die im zweiten Absätze des § 1 erwähnten Umstände eingetreten sind.

Die Hemmung kann jedoch nicht früher beginnen, als:

- a) bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbands des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung;
- b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden;
- c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden;
- d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie bei den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten;
- e) bei Gefangenen und Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind;
- f) bei Personen, die durch den Krieg am Verkehre mit der Behörde behindert sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des vierzehnten Tages nach Aufhören des Hindernisses.

Der zwischen Beginn und Ende der Hemmung liegende Zeitraum wird in die Frist nicht eingerechnet. Falls der Beginn der Frist in die Zeit der Hemmung fallen würde, so beginnt die Frist erst nach Ablauf des in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Tages.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Engel m. p.

2. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. April 1915,  
R. G. Bl. Nr. 106,

betreffend die Anwendung der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246,\* auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit.

Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328,\*\* wird kundgemacht, daß im Königreiche Sachsen die Gegenseitigkeit hinsichtlich der in der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246, zugunsten von Militärpersonen erlassenen Ausnahmsbestimmungen für Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Aemtern und Organen der Finanzverwaltung seit 4. Februar 1915 verbürgt ist.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246, haben sonach auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 4. Februar 1915 ab Anwendung zu finden.

Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teile unter „Verfahren in bürgerlichen Sachen“.

## H. Bank- und Geldwesen.

1. Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198,  
betreffend außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Bank.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird im Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 2, Nr. 183/14): Mit kaiserlicher Verordnung vom 4. August d. J. wurde die Regierung im Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der österreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Die außergewöhnlich große Inanspruchnahme der Notenbank, welche der durch die kriegerischen Ereignisse gesteigerte Bedarf an Zahlungsmitteln mit sich brachte, ließ es geboten erscheinen, der Notenbank eine größere Bewegungsfreiheit durch Erweiterung ihrer Emissionsgrenze einzuräumen, als ihr im Rahmen des geltenden Statutes zusteht. In dieser Richtung schafft die in der kaiserlichen Verordnung enthaltene Ermächtigung Abhilfe. In Hinsicht auf die vorgeschriebene bankmäßige Deckung des Notenumlaufes tritt keine Änderung ein.

## § 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 3.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium betraut.

W i e n, am 4. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen erforderlich sind, ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54,\* durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Der Erlös ist zunächst außeretatmäßig zu verrechnen und jeweils der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses im Kapitel Allgemeine Kassenverwaltung etatmäßig als Einnahme einzustellen.

## § 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung wirksam wird, ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 4. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Der Titel dieses Gesetzes lautet: „Ueber die Gehabung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.“

### 3. Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914, R. G. Bl. Nr. 220,

betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914

Im Sinne einer auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198,\* einverständlich mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone in teilweiser Abänderung des Artikels 82\*\* der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffenen provisorischen Verfügung wird die Oesterreichisch-ungarische Bank zufolge der nachstehenden Kund-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\* Der hier zitierte Artikel sowie die damit im Zusammenhange stehenden Artikel lauten:

Artikel 82—84 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.  
(Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176.)

#### Artikel 82.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen. Sie tragen die statutenmäßig Firmazeichnung der Bank (Artikel 88).

#### Artikel 83.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen.

Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staatsgebieten der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren Filialen mit gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, soweit es deren Barbestand und Geldbedürfnisse gestatten.

machung mit der Sinausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914 demnächst beginnen.

Engel m. p.

#### R u n d m a c h u n g.

wegen Sinausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit

#### Artikel 84.

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschages zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländischen Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskomptierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliebige Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Coupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen und ausländische Noten (Artikel 111).

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Vorrat um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte zu entrichten, in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Anteil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102).

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Vorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufes  $\frac{1}{100}$  Prozent als Steuerjoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuerjoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

der Sinausgabe der Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914 demnächst beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Rundmachung veröffentlicht.

Wien, 12. August 1914.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

**Popovics**

Gouverneur.

**Wolfrum**

Generalrat.

**Schmid**

Generalsekretär.

(Anhang.)

#### Beschreibung der Zweikronen-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1914.

Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 2 Kronen vom 5. August 1914 haben ein Format von 113 Millimeter Breite und 68 Millimeter Höhe und sind auf weißem Velinpapier gedruckt.

Die Textseite zeigt auf einem bräunlichen, guillochierten Untergrunde das blaue Notenbild, dessen Mitte ein oval umrahmter Idealkopf einnimmt. Die Umrahmung des Idealkopfes enthält links die deutsche, rechts die ungarische Strafbestimmung, lautend:

„Die Nachahmung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.

A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik.“

Links oben ist der kaiserlich österreichische Adler und von einer Guillocherosette umrahmt der Nennwert der Note, nämlich zwei Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen, und zwar in folgender Anordnung:

DVĚ KORUNY  
 DWIE KORONY  
 ДВА КОРОНЫ  
 DUE CORONE  
 DVE KRONE  
 DVIJE KRUNE  
 ДВАЈЕ КРУНЕ  
 DOUE COROANE,

rechts oben das Wappen der Länder der heiligen ungarischen Krone und eine die weiße Ziffer „2“ tragende guillochierte Rosette angebracht.

Unter den beiden Rosetten befindet sich links der deutsche, rechts der ungarische Notentext:

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

**„ZWEI KRONEN**

zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen in gesetzlichem Metallgelde die

CE TERREICHISCH-UNGARISCHE BANK — OSZTRÁK-MAGYAR BANK

Wien, 5. August 1914.

**KÉT KORONA**

törvényes ércpénzt bárki kíván-ságára bécsi és budapesti főin-tézeteinél azonnal fizet az

Bécs, 1914. évi augusztus 5-én.

**Popovics**

Gouverneur. — kormányzó.

**Schreiber**

Generalrat. — főtanácsos.

**Schmid**

Generalsekretär. — vezértitkár.

Auf der Rückseite ist ein umrahmter, grünlicher, guillochierter Fond, auf welchem in brauner Farbe die deutsche und ungarische Wertbezeichnung

**KRONEN**

2

**KORONA**

2

sowie die Serien- und Nummernbezeichnung hervortreten.

4. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. August 1914, B. Bl. Nr. 169,

betreffend die Umwechslung unbrauchbarer und Teilbergütung beschädigter Banknoten zu 2 Kronen vom Jahre 1914.

Die nachstehende Kundmachung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank nebst dem Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilbergütung beschädigter Banknoten zu 2 Kronen vom Jahre 1914 wird mit dem Beifügen verlautbart, daß in ihrem Aussehen willkürlich veränderte Banknoten (§ 4 des Normales) von der Annahme in Zahlung oder Verwechslung bei den k. k. Kassen und Aemtern unbedingt ausgeschlossen sind.

Wien, am 18. August 1914 (S. 62.277).

**K u n d m a c h u n g.**

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat das nachfolgende Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilbergütung beschädigter Banknoten zu 2 Kronen vom Jahre 1914 beschlossen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Wien, am 12. August 1914.

O e s t e r r e i c h i s c h - u n g a r i s c h e B a n k.

**Popovics**

Gouverneur.

**Wolfrum**

Generalrat.

**Schmid**

Generalsekretär.

**Normale**

für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilbergütung beschädigter Banknoten zu 2 Kronen vom Jahre 1914.

U m w e c h s l u n g u n b r a u c h b a r e r B a n k n o t e n.

§ 1.

Das Verfahren bei Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Banknoten zu 2 Kronen vom Jahre 1914 ist ein verschiedenes, je nachdem deren Unbrauchbarkeit

- a) durch Abnützung,
- b) durch Zufall oder
- c) mit Absicht

herbeigeführt wurde. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Banknote durch Zufall unbrauchbar geworden sei.

§ 2.

Durch gewöhnliche Abnützung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten werden, sofern über deren Echtheit kein Zweifel besteht, von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Verlangen mit dem vollen Nominalbetrage umgewechselt.

§ 3.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene, beschmutzte, in Fette, Oele, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten können von den Bankanstalten nur dann in Zahlung, beziehungsweise zur sofortigen Umwechslung, angenommen werden, wenn über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Andernfalls haben die Bankanstalten derlei Banknoten zur Einsendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezipisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder rücksichtlich einzelner (zum Beispiel überklebter) Teile zweifelhaft erscheint.

§ 4.

Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hierdurch für den allgemeinen Verkehr in der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten gegen Vergütung

der Fabrikations- und Manipulationskosten von 5 Sellern pro Stück in Zahlung, respektive zur Umwechslung angenommen.

Teilvergütung beschädigter (defekter) Banknoten.

§ 5.

Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung, des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrag eingelöst, welcher auf die unverfehrt vorhandenen Teile der Banknote entfällt. Banknoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite einzelne Teile des Gesamtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abgängig wären.

§ 6.

Behufs Bemessung der Vergütung für beschädigte Banknoten zu 2 Kronen wird das Format der Banknoten mit Benützung entsprechender Bemessungsnetze in zehn gleiche Felder geteilt.

§ 7.

Jedes Feld, dessen Raum durch die auf das Netz gelegte Banknote zu 2 Kronen nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit zwanzig Sellern zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrage der Note in Abzug zu bringen sind. Fehlende Teile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrag in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengenommen entspricht.

§ 8.

Banknoten, welche von Parteien in bereits durchschlagendem Zustande überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten, oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, eignen sich nur dann zur sogleichen Bemessung und Vergütung, wenn kein Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes, beziehungsweise kein auf bestimmte Personen weisendes Anzeichen einer betrügerischen Absicht vorliegt.

§ 9.

Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des in § 6 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie zum Beispiel verkohlte, durch Säulnis zerstörte oder von Mäusen in unmeßbare Teile zernagte u. s. w. Banknoten sind gegen Rezeptisse zu übernehmen und an die Zentralkasse der Bank in Wien zum Befund, beziehungsweise zur Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

§ 10.

Die Bemessung und Auszahlung der Vergütung, insofern die erstere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei den Bankanstalten selbst vorgenommen werden kann, hat in der Regel sogleich bei der Einreichung der beschädigten Banknoten zu erfolgen.

Sollte dies aber mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Kassegeschäfte nicht möglich sein, so sind den Parteien für die überreichten beschädigten Banknoten Rezeptisse auszufolgen; die Bemessung ist spätestens am zweiten Geschäftstage nach Einreichung der Banknoten vorzunehmen.

§ 11.

In allen Fällen, in welchen die Partei sich durch die von der Bankanstalt vorgenommene Teilbemessung von Banknoten beschwert glaubt, sind die betreffenden Banknoten vor Auszahlung des Teilbetrages undurchschlagen an die Zentralkasse in Wien behufs definitiver Bemessung zu leiten.

Hat die Partei den von der Bankanstalt bemessenen Teilbetrag in Empfang genommen, so ist die Bemessung als eine definitive zu betrachten und es kann hierüber kein weiteres Verfahren stattfinden.

**5. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. März 1915, N. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Landesgoldmünzen der Kronenwährung.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wer ohne Bewilligung des Finanzministers Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise erwirbt oder veräußert, ferner, wer an solchen Geschäften mitwirkt, dazu auffordert oder sich dazu erbietet, wird mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 2.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden zu.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Seinold m. p.

Engel m. p.

6. Verordnung des Finanzministers vom 7. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 112,  
betreffend die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Ermirung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung werden bis zum Höchstbetrage von 20 Millionen Kronen Teilmünzen zu zehn Heller, eventuell auch zu zwanzig Heller aus einer Legierung von 50 Teilen Kupfer, 40 Teilen Zink und 10 Teilen Nickel ausgeprägt.

Aus dem Kilogramm dieser Legierung sollen 333 Zehnhellerstücke, beziehungsweise 250 Zwanzighellerstücke ausgebracht werden. Der Durchmesser wird bei den Zehnhellerstücken 19 Millimeter, bei den Zwanzighellerstücken 21 Millimeter betragen.

Die Ausprägung dieser Münzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den in beiden Staatsgebieten zu prägenden 20 Millionen Kronen dieser Münzen werden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 14 Millionen Kronen und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone 6 Millionen Kronen ausgeprägt.

Die Ausgabe der Zehnhellermünzen wird gemäß der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarung ab 10. Mai l. J. stattfinden.

Der Revers der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgeprägten Teilmünzen wird in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung, der Revers der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausgeprägten Teilmünzen die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige tragen. Sonst wird die Ausstattung dieser Teilmünzen mit jener der Nickelmünzen zu zehn Heller und zu zwanzig Heller übereinstimmen.

Im übrigen werden die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages, auch auf die Teilmünzen aus der bezeichneten Legierung Anwendung finden. Die Zeichnung des Reverses der neuen Zehnhellerstücke wird in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Engel m. p.

7. Erlaß des Justizministeriums vom 10. November 1914, J. M. B. Bl. Nr. 84,

betreffend die Anschaffung von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe.

Das k. k. Finanzministerium hat folgendes Rundschreiben erlassen:

„Zur Aufbringung der Mittel, welche der mit so großer Hartnäckigkeit von unseren Feinden gegen uns geführte Krieg in Anspruch nimmt, ist es auch notwendig, an die Emission von Kriegsanleihen zu schreiten. Aus diesem Anlasse soll sich in nächster Zeit unmittelbar an die gesamte Bevölkerung im Wege einer öffentlichen Subskription gewendet werden, um diese zu einer weitgehenden Zeichnung dieser Anleihe zu veranlassen; es wird daher auch die Festsetzung einer fixen Summe der aufzunehmenden Anleihe nicht in Aussicht genommen. Es ist nun von ganz hervorragender Wichtigkeit, daß durch einen glänzenden, echten Erfolg dieser Anleihe die Deckung eines möglichst großen Teiles der Kriegskosten sichergestellt werde und daß das Ergebnis dieser Finanzoperation zugleich eine Manifestation der wirtschaftlichen Kraft und Einsicht, des Vertrauens und der patriotischen Gesinnung der Bevölkerung bilde.

Dazu ist erforderlich, daß alle Schichten der Bevölkerung, durchdrungen von dem Bewußtsein des solidarischen Interesses aller Staatsangehörigen an der erfolgreichen Durchführung des uns aufgezwungenen Kampfes, sich mit allen Kräften an der Aufbringung der benötigten finanziellen Mittel beteiligen. Die Bedingungen, unter welchen die Kriegsanleihe angeboten wird, werden überdies solche sein, daß deren Erwerbung — auch abgesehen von allen Erwägungen des allgemeinen Interesses — sich als eine außergewöhnlich günstige Anlage darstellen wird. Für das Verhalten aller Besitzenden, insbesondere solcher von großen Vermögen, wird überdies die Erwägung bestimmend sein müssen, daß die Deckung eines möglichst großen Teiles der Kriegsauslagen aus dem Erlöse einer Anleihe das wirksamste Mittel bildet, um einer übermäßigen Vermehrung des Notenumlaufes und damit der Gefahr einer Verschlechterung des Wertes unseres Geldes vorzubeugen, wodurch die Kaufkraft des Geldes verringert und eine Entwertung der auf Geldforderungen beruhenden Vermögensschaften bewirkt würde.

Zur Sicherung eines vollen Erfolges der Anleihe sind auch eine Reihe von die Beteiligung an der Subskription erleichternden Maßnahmen gegeben, welche in den beteiligten Kreisen entsprechend erfaßt und ausgenützt werden müssen.

Gemäß § 4 und § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, und vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen, können Guthaben, welche dem einzelnen gegen Banken, Sparkassen, Genossenschaften und andere Kreditstellen aus laufender Rechnung, aus Einlagen

\* Siehe diese Verordnungen im zweiten Teile unter „bürgerliches Recht“.



gegen Kassenscheine oder aus Einlagen gegen Einlagebücher zustehen, zur Leistung von Einzahlungen auf das Anlehen des Staates ohne jede Beschränkung in Anspruch genommen werden, und zwar durch einfache Ueberweisung oder Uebermittlung des gezeichneten Betrages an die zur Uebernahme berufene Kasse.

Ferner wurde bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, bei der Postsparkasse und bei der Kriegsdarlehenskasse Darlehen auf Wertpapiere zu einem begünstigten Zinsfuße, und zwar derzeit  $5\frac{1}{2}$  Prozent, eventuell, bei einer weiteren Herabsetzung des Bankzinsfußes, zu einem noch günstigeren Zinsfuße gewährt werden, wodurch diejenigen, welche derzeit vielleicht nicht über flüssige Geldmittel verfügen, in die Lage gesetzt werden, Kriegsanleihe zu erwerben und das hiezu aufgenommene Darlehen aus späteren Zuflüssen zurückzuzahlen. Es ist sehr wünschenswert, daß von der dadurch gebotenen Gelegenheit, die Anlage in Aussicht stehender Ersparnisse oder Verfügbarkeiten in der Kriegsanleihe vorzunehmen, reichlich Gebrauch gemacht werde, zumal der Zeichner dadurch, daß die Zinsenvergütung für das zum Zwecke der Zeichnung der Staatsanleihe aufgenommene Darlehen geringer ist als jene, welche er aus der Kriegsanleihe genießen wird, gewinnt. Uebrigens kann die Kriegsanleihe selbst bei den genannten Instituten innerhalb der Frist eines Jahres zu einem begünstigten Zinsfuße belehnt werden, so daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der zu zeichnenden Anleihe-summe vom Zeichner beizustellen sein wird, der überwiegende Teil, voraussichtlich nahezu drei Viertel, aber durch diese Belehnung der gezeichneten Anleihe beschafft werden kann. Es muß nämlich auch berücksichtigt werden, daß die Einzahlung auf den gezeichneten Anleihebetrag nicht auf einmal erlegt zu werden braucht, sondern daß mehrere Einzahlungsraten gewährt werden.

Ich halte es für geboten, daß alle Bevölkerungskreise über die dargelegten Verhältnisse aufgeklärt werden. Insbesondere erachte ich es aber für unerlässlich, daß auf die Besitzer großer Vermögen, auf alle über ein reiches Einkommen verfügenden Korporationen, Unternehmungen, Anstalten, Gesellschaften und hervorragenden Einzelpersonen nachdrücklich eingewirkt werde, damit sie dem Staate in einem Existenzkampfe, welcher die volle Kraftentfaltung der Gesamtheit erfordert, ihre Anhänglichkeit durch eine kraftvolle finanzielle Beihilfe beweisen."

Die Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe genießen als staatliche Wertpapiere die Mündelsicherheit und bieten die Gelegenheit zu einer ungewöhnlich vorteilhaften Vermögensanlage. Diese Erwägungen sowie die Ausführungen im Mundschreiben des k. k. Finanzministeriums rechtfertigen es und machen es erwünscht, daß auch die Gerichte, insofern sie als Obzorger über Vermögen aller Art (Mündel-, Pflögshafte-, Massenvermögen) auf die Wahl der Art der Veranlagung Einfluß nehmen können, vor allem durch Belehrung der gesetzlichen Vertreter und Vermögensverwalter dahin wirken, daß ein möglichst großer Teil der verfügbaren Vermögensschaften in Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe angelegt werde.

In dem Existenzkampfe, der dem Staate aufgedrungen ist und in dem auch um das Wohl und Schicksal eines jeden einzelnen gerungen wird, darf sich niemand abseits stellen, sondern muß jeder nach Kräften für das Ganze und damit für seine eigenen Interessen einstehen.

Gemäß Punkt 4 und 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1914, W.-Bl. Nr. 75, sind die Reservefonds der gemeinschaftlichen Waisenkassen künftig in Staatsrenten anzulegen. Zu diesen gehören auch die Stücke der bevorstehenden Kriegsanleihe. Solche Schuldverschreibungen sollen demnach schon jetzt nach Tunlichkeit für die gemeinschaftlichen Waisenkassen erworben werden.

Am vorteilhaftesten wird jedenfalls der Erwerb aus erster Hand durch Zeichnung sein, die durch Vermittlung des Postsparkassenamtes und auch der Postämter erfolgen kann. Die Bedingungen der Anleihe und die Form der Zeichnung sind im Anhange verlaublich.

Für die Gerichte hat das k. k. Finanzministerium die Zeichnungsfrist über die in der Kundmachung genannte Endfrist hinaus so weit erstreckt, als die von den Gerichten für die Veranlagung notwendigen Manipulationen es erfordern. Bezüglich der Flüssigmachung der für die Einzahlungen notwendigen Gelder wird auf das Mundschreiben des k. k. Finanzministeriums verwiesen.

Laut einer Mitteilung des Postsparkassenamtes können die Postämter bei der Zeichnung von Kriegsanleihe für Waisenkassen, Mündel und Kuranden vom Erlage der 10 prozentigen Kaution absehen.

Sodenhurger m. p.

#### 8. Erlaß des Justizministeriums vom 8. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 16, über die Anschaffung von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe vom Jahre 1915.

Das k. k. Postsparkassenamt versendet die im Anhange zu dieser Verordnung abgedruckte Verlautbarung über die Bedingungen für die Zeichnung auf die Kriegsanleihe vom Jahre 1915.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 10. November 1914, J. M. B. Bl. Nr. 84,\* werden die Gerichte aufgefordert, dahin zu wirken, daß auch in Schuldverschreibungen dieser Anleihe ein möglichst großer Teil der verfügbaren Varschaft jener Vermögensschaften angelegt werde, bei denen die Gerichte auf die Art der Veranlagung Einfluß nehmen können.

Die im Vergleich mit der ersten Kriegsanleihe um mehr als das Doppelte verlängerte Einzahlungsfrist und die geringeren Teilbeträge, die an den einzelnen Terminen einzuzahlen sind, dürften die ratenweise Einzahlung auch höherer Beträge ohne große Schwierigkeit ermöglichen. Die Gerichte haben jedoch sowohl als Vormundschaftsbehörden als auch als Verwalter von Waisenkassen vor der Genehmigung jeder Zeichnung zu prüfen, ob es möglich sein wird, die gezeichneten Beträge bis zu den

\* Siehe diesen Erlaß vorstehend.

festgesetzten Zahlungssterminen bereitzustellen. Zeichnungen sind nur für solche Beiträge zu genehmigen, für die diese Voraussetzung zutrifft.

Ueber den Vorgang, den die Gerichte bei Zeichnung der Kriegsanleihe vom Jahre 1915 zu beobachten haben, wird im Einbernehmen mit dem k. k. Postsparkassenamte angeordnet:

1. Die vom Postsparkassenamte für die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe 1915 verlautbarten Bedingungen gelten auch für die durch Gerichte verfügten Zeichnungen mit der Aenderung, daß die erste Einzahlung (oder Vollzahlung) erst auf Grund der dem Zeichner vom Postsparkassenamte zukommenden Verständigung von der Zuteilung geleistet wird. Die Anmeldungen der Gerichte sind dem Postsparkassenamte unmitttelbar einzusenden. Die Gerichte haben bei den Einzahlungen den vom Postsparkassenamte den Parteien vorgezeichneten Vorgang einzuhalten.

2. Für die Zeichnungsanmeldungen sind ausschließlich die bei den Steuer- und Postämtern erhältlichen Formulare zu verwenden und dem Vordruck gemäß auszufertigen. Sie können entweder vom Gericht oder vom Vormund (Kurator) unterschrieben sein. Im letzteren Falle müssen sie die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung tragen. Bei der Veranlassung der Zeichnung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Postsparkassenamte nur mit der Person verhandeln wird, die die Anmeldung unterzeichnet hat, daß daher nur diese Person oder Stelle die Anmeldung dem Postsparkassenamte mitzuteilen und den weiteren Verkehr mit dem Postsparkassenamte zu pflegen hat.

3. Die Anordnungen, die das Gericht hinsichtlich der gezeichneten Kriegsanleihe trifft, sind dem Postsparkassenamte schon bei der Anmeldung bekanntzugeben. Soweit hiezu nicht der Vordruck auf der Vorderseite des Anmeldeformulars ausreicht, sind diese Anordnungen auf der Rückseite des Formulars in kurzen Sätzen und so erschöpfend anzugeben, daß das Postsparkassenamte den Geschäftsfall auf Grund dieser Angaben vollkommen erledigen kann. Beschlüsse, Noten oder sonstige Schriftstücke dürfen neben dieser Zeichnung dem Postsparkassenamte nicht eingeschickt werden. Die Verfügungen des Gerichtes sind beispielsweise in folgender Form zum Ausdruck zu bringen:

„Vorstehende Anmeldung wird pflegschaftsbehördlich genehmigt. Die zugeteilten Stücke der Anleihe sind zu senden an . . . . . Die zugeteilten Stücke der Anleihe sind für . . . . . geboren am . . . . . in . . . . . auf ein Rentenbuch — auf das bereits bestehende Rentenbuch Nr. . . . . — zu hinterlegen.

Ein allfälliger unverwendeter Bargeldrest ist in ein (das beiliegende) Postsparkasse-Einlagebuch (Nr. . . . .) einzutragen.

Rentenbuch und Einlagebuch sind gegen Rückzahlungen zu sperren.

Rentenbuch und Einlagebuch sind zu senden an . . . . .

Die von den angeschafften Wertpapieren der Kriegsanleihe abreifenden Couponzinsen sind in das Einlagebuch gutzuschreiben — mit Zahlungsanweisung auszuzahlen an . . . . . — zum Ankauf von . . . . . zu verwenden.“

Der Name und die Adresse des Vormundes sind stets anzuführen. Postsparkassen-Einlage- und Rentenbücher sind den Anmeldungen anzuschließen und mit diesen dem Postsparkassenamte einzusenden.

4. Das Postsparkassenamte besorgt auch das Inkasso der Einlagen bei Privatsparkassen, Banken zc. Es können daher Depotbescheinigungen über solche Einlagen dem Postsparkassenamte zur Realisierung eingeschickt werden, wenn es sich nicht etwa empfiehlt, die Zeichnungen, die aus Guthabungen bei solchen Anstalten zu decken sind, der Einfachheit halber bei diesen Anstalten selbst vorzunehmen.

Die Einlagebücher der Anstalten sind ebenfalls auf der Rückseite der Anmeldung anzuführen und mit Ausgabezettel, Nummer, Name des Einlegers und Guthaben anzumerken und mit der Anmeldung unter Wertdeklaration dem Postsparkassenamte zu übersenden.

5. Wenn die Barmittel für die gezeichnete Kriegsanleihe durch Belehnung von Wertpapieren der Pflegebefohlenen oder der Waisenkasse beschafft werden sollen, ist dies auf der Rückseite der Anmeldung in folgender Weise vorzuschreiben:

„Die auf dem angeschlossenen Rentenbuche . . . . . (Die für die kumulative Waisenkasse in . . . . .) beim Postsparkassenamte erliegenden Wertpapiere sind zur Beschaffung von Barmitteln zur Bezahlung des vorne angegebenen Nominalbetrages der Kriegsanleihe 1915 im Sinne der verlautbarten Zeichnungsbedingungen belehnen zu lassen.“

Sind Wertpapiere an das Postsparkassenamte zur Belehnung einzusenden, so sind sie auf der Rückseite der mitzuschickenden Anmeldungen oder einer angefügten Allonge zu verzeichnen und die Sendung als Wertbrief abzufertigen.

6. Die Einzahlungen (Nachzahlungen) auf die Kriegsanleihe an das Postsparkassenamte sind mit den blauen Erlagscheinen zu leisten, die für diesen Zweck besonders aufgelegt wurden und den Zeichnern bei der Verständigung über die Zuteilung zukommen. Diese sind für jede einzelne Anmeldung ordnungsmäßig auszufertigen und haben den Namen der einzahlenden Stelle und des Pflegebefohlenen, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgt, sowie die Anmeldeungsnummer, welche dem Zeichner vom Postsparkassenamte in der Zuteilung bekanntgegeben wird, zu enthalten. Runde (ovale) Stempel sind zur Bezeichnung der einzahlenden Stelle auf dem Erlagschein unzulässig.

Von einer besonderen Verständigung des Postsparkassenamtes, daß das Depositenamte oder eine andere Stelle angewiesen wurde, den Erlag zu leisten, ist abzusehen. Die Einzahlung auf die blauen Erlagscheine kann in Barem beim Postamt erfolgen oder mit Scheck geleistet werden. Im letzteren Falle ist der in der angegebenen Weise ausgefertigte Erlagschein dem Scheck anzuschließen. Wenn mehrere Zahlungen zugleich geleistet werden sollen, sind die Erlagscheine, in einem Verzeichnis eingetragen, dem Scheck beizugeben. Die Scheckforder hat zu lauten: „Zur Einzahlung auf den — die — beiliegenden Erlagschein(e) für die Kriegsanleihe 1915.“ Wird die Zahlung durch ein Kreditinstitut veranlaßt, so

sind diesem die ausgefertigten Erlagscheine mit der Weisung einzusenden, mit ihnen in der angegebenen Art die Zahlung an das Postsparkassenamt zu leisten.

7. Bei jeder Anfrage oder Einsendung an das Postsparkassenamt, die eine Zeichnung betrifft, ist die Nummer, unter der die betreffende Zeichnung laut der dem Zeichner zukommenden Zuteilung oder Abrechnung behandelt wird, nebst dem Namen des Pflegebefohlenen im Kopf der Zuschrift anzuführen.

Verfügungen, die mit der Anschaffung von Werten der Kriegsanleihe vom Jahre 1915 nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind mit der Zeichnung nicht zusammenzuziehen.

8. Verwahrungsgebühren dürfen von dem an die Postsparkasse zu zahlenden Betrag nicht abgezogen werden.

9. Die im vorstehenden bezeichneten Grundsätze eines möglichst einfachen geschäftsmäßigen Verkehrs mit dem Postsparkassenamt haben die Gerichte künftighin in allen das Postsparkassenamt betreffenden Angelegenheiten des Depositen- und Zahlungsdienstes einzuhalten und hiebei auch Punkt VI der Verordnung vom 10. Jänner 1912, R. M. B. Bl. Nr. 3, Ueberweisungsverkehr durch das k. k. Postsparkassenamt zu beachten.

10. Bis zum 1. Juli 1915 haben die Gerichte dem Oberlandesgerichtspräsidium zu berichten, in welcher Höhe aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Waisenkassen und in welcher Höhe aus dem Vermögen Pflegebefohlener Kriegsanleihe gezeichnet wurde. Dabei sind die Beträge für die Kriegsanleihe vom Jahre 1914 und für jene vom Jahre 1915 gesondert auszuweisen. Die Oberlandesgerichtspräsidenten haben daraus eine nach den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz geordnete Gesamtübersicht zu verfassen und bis zum 1. August 1915 dem Justizministerium vorzulegen. Nur jene Berichte der Gerichte erster Instanz sind dem Berichte an das Justizministerium anzuschließen, die bemerkenswerte Mitteilungen über etwaige bei der Durchführung der Zeichnung gemachte Wahrnehmungen enthalten.

Hohenburger m. p.

**9. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 212,**

**betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½ prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse.**

§ 1.

Vom 1. Oktober 1915 angefangen ist die Zahlung der Zinsen von auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½ prozentigen österreichischen Kriegs-

anleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 für Rechnung der Staatsschuldenverwaltung im Wege der Postsparkasse zu vollziehen, sofern nicht seitens der bezugs- (behebungs-) berechtigten Parteien innerhalb vier Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung an gerechnet bei dem Fachrechnungsdepartement I des Finanzministeriums die Auszahlung nach den bisherigen Modalitäten ausdrücklich begehrt wird.

In Zukunft ist dieses Begehren seitens der Parteien bereits gelegentlich des Ansuchens um Vinkulierung geltend zu machen.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Auszahlung durch die Postsparkasse sind Zahlungen an im Auslande wohnhafte Zahlungsempfänger, insoferne sie nicht einen im Inlande wohnhaften Behebungsbevollmächtigten bestellt haben.

§ 3.

Für diese Auszahlungen im Anweisungsverkehr der Postsparkasse fungiert ausschließlich das Fachrechnungsdepartement I des Finanzministeriums als liquidierendes und vollziehendes Organ. Diesem Fachrechnungsdepartement sind im Sinne der Verordnung vom 8. Jänner 1911, R. G. Bl. Nr. 4, auch die bisher für die auszahlenden Kassen bestimmten Ausfertigungen gerichtlicher Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse (Drittverbote) zuzustellen, insoweit eine solche Zustellung auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach § 295 E. O. überhaupt vorzunehmen ist.

§ 4.

Die Auszahlungen im Wege der Postsparkasse erfolgen zu Lasten des dem Fachrechnungsdepartement I eröffneten Subkontos zum Postsparkassenscheckkonto der k. k. Staatszentralkasse auf Grund von Schecks und zwar entweder bar oder, wenn der Zahlungsempfänger dem Clearingverkehre der Postsparkasse angehört, durch Gutschrift.

§ 5.

Die Liquidierung der im Wege der Postsparkasse auszahlenden Zinsen wird vom Fachrechnungsdepartement I des Finanzministeriums vorgenommen und erfolgt von Amts wegen auf Grund der vorliegenden amtlichen Befehle; es ist daher in Zukunft die Beibringung von Quittungen zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlich.

§ 6.

Von den im Wege der Postsparkasse zahlbaren Zinsenbeträgen wird der Zahlungsempfänger durch das zuständige Abgabepostamt und zwar bei Barauszahlungen durch die Zustellung einer „Zahlungsanweisung“, bei Gutschriften durch Zustellung des

„Kontoauszuges“ verständigt. Mit der „Zahlungsanweisung“ oder dem „Kontoauszuge“ wird dem Zahlungsempfänger ein Buchauszug eingehändigt, der die näheren Angaben darüber enthält, worauf sich die Zahlung bezieht. Auf Grund der „Zahlungsanweisung“ wird der angewiesene Betrag der Partei gleichzeitig mit der „Zahlungsanweisung“ zugestellt, falls er nicht nach den postamtlichen Vorschriften bei dem zuständigen Abgabepostamte (in Wien aber von den im ersten Bezirke Wiens wohnenden Privatparteien unmittelbar bei der Kasse des Postsparkassenamtes) abzuholen ist.

## § 7.

Die Parteien haben allfällige Reklamationen ausschließlich an das Fachrechnungsdepartement I des Finanzministeriums in Wien (I. Singerstraße 17) zu richten und jede dauernde Wohnungsänderung diesem Fachrechnungsdepartement unter Angabe der früheren Wohnungsadresse anzuzeigen; bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltes haben sie wegen Nachsendung der Zahlungsanweisung das Geeignete beim Postamte ihres zuständigen Domiziles selbst zu veranlassen.

Hochenburger m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

10. Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 69, betreffend die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Landesgoldmünzen der Kronenwährung lauten, können im Nennbetrage mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft beglichen werden.

## § 2.

Privatrechtliche Geldschulden des Staates, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu erfüllen sind und auf Goldgulden, Dukaten, auf eine ausländische Währung oder auf bestimmte Zahlungsmittel ausländischer Währung lauten, können mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten

Zahlkraft unter Anwendung jenes Umrechnungsmaßstabes beglichen werden, den der Finanzminister jeweils festsetzt.

## § 3.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung beziehen sich sowohl auf bereits bestehende, als auch auf die erst nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung entstehenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

## § 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. August 1914 am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollaufe ist Mein Gesamtministerium betraut.

W i e n, am 20. März 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Forstner m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

11. Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248,

betreffend die Errichtung einer Kriegsdarlehenskasse.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten vermehrten Kreditbedürfnisse insbesondere der Handel- und Ge-

\* Amtliche Erläuterung („Wr. Z.“, S. 8, Nr. 222/14): Durch diese kaiserliche Verordnung soll einem Bedürfnisse abgeholfen werden, dessen Befriedigung von allen in Betracht kommenden wirtschaftlichen Faktoren in vielfachen publizistischen Erörterungen, in Eingaben und Vorschlägen als eine dringende Notwendigkeit dargestellt wurde.

Es ist nicht zu leugnen, daß infolge des Kriegszustandes außergewöhnliche Kreditbedürfnisse entstanden sind, zu deren Befriedigung im Rahmen unserer Kreditorganisation ausreichende flüssige Mittel nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere Handel, Industrie und Gewerbe sind durch die in vielen Geschäftszweigen eingetretene Absatzstodung, insbesondere durch die Unterbindung des Exportes, der Möglichkeit beraubt worden, in der normalen Weise durch Verkauf ihrer Er-

werbetreibenden zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu geben.

Die Kriegsdarlehenskasse hat ihren Sitz in Wien. Die Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse sind nach Bedarf in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern an geeigneten Orten über Anordnung des Finanzministers zu errichten. Die Geschäftsbestimmungen für die Kriegsdarlehenskasse und deren Firmazeichnung werden durch den Finanzminister festgestellt.

Eine Eintragung der Firma der Kriegsdarlehenskasse in das Handelsregister findet nicht statt.

zeugnisse die Mittel zum Weiterbetriebe ihrer Unternehmungen zu beschaffen. Wegen der eingetretenen Hemmungen des Verkehrs ist auch dadurch eine schwierige Lage geschaffen worden, weil viele über die in ihrem Vermögen befindlichen Vermögenswerte nicht unbehindert verfügen, Wertpapiere nicht ohne namhafte Verluste veräußern, Einlagen bei Kreditinstituten nur im beschränkten Betrage abheben können. Es ist daher der in den Kreisen der Interessenten zutage getretene Wunsch nach der Schaffung außerordentlicher Einrichtungen, welche während der Dauer des Kriegszustandes die Befriedigung des vermehrten Kreditbedarfes erleichtern sollen, begreiflich und berechtigt.

Seit dem Eintritt der außerordentlichen Ereignisse war es die stete Sorge der Regierung gewesen, alle jene Maßnahmen und Vorkehrungen in die Wege zu leiten, welche geeignet erscheinen, die ungünstigen Wirkungen des Krieges auf das wirtschaftliche Leben soweit als nur möglich zu mildern und dessen Erhaltung und Fortführung zu sichern.

Wenn auch bei der Errichtung der Kriegsdarlehenskasse die in Deutschland ins Leben gerufene Institution als Beispiel dienen konnte, so mußte doch — da es sich auch bei uns zur Ermöglichung einer raschen und möglichst einfachen Aktivierung der Darlehenskasse empfiehlt, sich die Organisation der Oesterreichisch-ungarischen Bank dienstbar zu machen — auf die hinsichtlich der Notenbank und des Münz- und Währungsvertrages zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehenden Vereinbarungen Bedacht genommen werden, was spezielle Verhandlungen und Verfügungen erfordert.

Auf Grund der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen und nachdem auch durch wiederholt mit den verschiedenen interessierten Kreisen abgehaltene Besprechungen und Erörterungen die Gelegenheit geboten worden war, die verschiedenen, hier mitspielenden Fragen zu klären, konnte nunmehr an die Schaffung der Darlehenskasse geschritten werden.

Die Verwaltung der Darlehenskasse wird der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Aufsicht des Finanzministers und unter Mitwirkung der durch diesen bestellten staatlichen Organe übertragen. Die Bank hat — und dies ist ein wesentliches Moment der ganzen Einrichtung

## § 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister ein Uebereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, durch wel-

— die Geschäfte der Darlehenskasse nach kaufmännischen Grundsätzen wie ihre eigenen Geschäfte zu führen.

Der Betrieb der Darlehenskasse wird auf Rechnung des Staates, und zwar durch die Geschäftsstellen geführt, die nach Bedarf in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern an geeigneten Orten errichtet werden. Für die Leitung und Ueberwachung der Geschäfte der Kriegsdarlehenskasse wird eine Direktion vom Finanzminister bestellt. Sie besteht aus Vertretern der Regierung und der Oesterreichisch-ungarischen Bank; zu ihren Sitzungen können fallweise die vom Finanzminister ernannten Sachverständigen herangezogen werden, welche keine beschließende Stimme haben. Die Aufsicht über die gesamte Gession ist dem Finanzminister vorbehalten.

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand der Bankanstalt oder dessen Stellvertreter und ein vom Finanzminister bestelltes staatliches Organ geleitet. Den Beratungen der Geschäftsstelle sind von der Direktion bestätigte Vertrauensmänner aus dem Bank-, Handels- und Gewerbe-stande, gegebenenfalls aus dem Kreise der Landwirtschaft mit beschließender Stimme beizuzuziehen.

Die zur Gewährung von Darlehen erforderlichen Geldmittel werden durch unverzinsliche Kassenscheine beschafft, welche die Kriegsdarlehenskasse durch ihre Direktion nach Maßgabe der Zuzählung von Darlehen emittiert. Diese Kassenscheine sind von allen Ämtern und Kassen in Zahlung zu nehmen. Sie werden auch von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei allen Zahlungen, die nicht in klingender Münze zu leisten sind, in Zahlung und Verwechslung genommen. Im Privatverkehre besteht kein Zwang zur Annahme. Der Maximalbetrag der Kassenscheine wurde für Oesterreich mit 500 Millionen Kronen festgesetzt. Die Kontrolle über die Höhe des Umlaufes dieser Kassenscheine, welche von der als selbständige Institution errichteten Kriegsdarlehenskasse emittiert werden, wurde, um keine neue Einrichtung zu schaffen, der Staatsschulden-Kontrollkommission übertragen, wobei aber naturgemäß eine Kontrafignierung der einzelnen Scheine der Kriegsdarlehenskasse entfällt.

Was nun die Gession betrifft, die von den Geschäftsstellen der Kriegsdarlehenskasse zu bestätigen sein wird, so muß selbstverständlich seitens dieser Geschäftsstellen vor allem darauf gesehen werden, daß durch die Darlehensgewährung der weitere Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen ermöglicht und gefördert wird, daß lediglich auf Spekulation gerichtete Absichten vereitelt und eine eventuelle Schädigung von Gläubigern des Darlehenswerbers vermieden werde. Zu diesem Behuf ist der Darlehenskasse das Recht eingeräumt, den Verwendungszweck zu prüfen und das Darlehen unter solchen Modalitäten flüssig

ches der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse unter der Aufsicht des Finanzministers und unter Mitwirkung von durch diesen bestellten staatlichen Organen übertragen wird. Hierbei ist zu bedingen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse nach

zu machen, daß die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke gesichert wird. In dieser Richtung ist übrigens eine volle Analogie mit der Institution im Deutschen Reiche gegeben.

Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse dürfen nur erteilt werden, wenn hiefür eine nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung gegebene Sicherheit geleistet wird. Diese Sicherheiten bestehen, analog wie in Deutschland, in im Inlande lagernden Waren und in inländischen Wertpapieren. Die Direktion kann auch andere Werte über Anforderung oder mit Genehmigung des Finanzministeriums als für die Verwendung zulässig erklären, wobei aber selbstverständlich die der ganzen Institution zugrunde liegenden Prinzipien maßgebend bleiben müssen. Hierunter könnten beispielsweise unter gewissen Modalitäten Einlagebücher oder ausländische Wertpapiere subsumiert werden.

Die Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse, deren Minimalbetrag mit 100 Kronen festgesetzt wurde, können in der Regel nicht länger als auf drei Monate, ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden, und soll der hiefür zu entrichtende Zinsfuß dem während der Dauer des Darlehens geltenden Lombardzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichkommen.

Der Zinsertrag der Darlehenskasse ist nach Abzug der Verwaltungskosten zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle und auch zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine zu verwenden. Die Höhe des nach dem erwähnten Grundsatz jeweils zu zahlenden Zinsfußes, die Höhe der Belehnung, ferner die Art und Gattung der als Unterpfand zulässigen Waren- und Werteffekten sowie der zur Verpfändung als geeignet erklärten Werte wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Direktion der Kriegsdarlehenskasse bestimmen, welche die erforderlichen Weisungen an die Geschäftsstellen erteilt.

Die für den Betrieb der Geschäftsstellen notwendigen ständigen Schätzmeister und Revisoren werden von der Direktion bestätigt.

Die Kriegsdarlehenskasse ist ihrer Bestimmung und ihrem Wesen nach eine zeitlich limitierte Institution. Sie muß — und dies schon durch die Art der Beschaffung ihres Betriebskapitals durch Emission von Kriegskassenscheinen bedingt — nach Aufhören des Kriegszustandes aufgelöst werden, ebenso wie auch die Einberufung der Kassenscheine wieder verfügt werden muß. Hierüber trifft die kaiserliche Verordnung die notwendigen Anordnungen.

Da die Kriegsdarlehenskasse keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende Einrichtung bildet, konnten ihr auch die zur leichteren Abwicklung der Geschäfte und zur Förderung ihres Betriebes nötigen Steuer- und Gebührenbegünstigungen eingeräumt werden.

kaufmännischen Grundätzen und getrennt von ihren eigenen Geschäften zu führen hat. Ferner ist zu bedingen, daß die vom Finanzminister zu bestellende Direktion der Kriegsdarlehenskasse aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bestehen hat, denen sachverständige Berater aus dem Bankfache und aus dem Handels- und Gewerbestände beigegeben werden.

Der Vorstand jeder Geschäftsstelle soll aus Vertretern der Regierung und aus Organen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sowie aus Vertrauensmännern zusammengesetzt sein, welsch letztere von der Direktion der Kriegsdarlehenskasse bestellt werden und beschließende Stimme haben.

Für den Fall, daß in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, wird der Finanzminister ermächtigt, einem gleichen Uebereinkommen bezüglich der Uebertragung der Verwaltung der ungarischen Kriegsdarlehenskasse an die Oesterreichisch-ungarische Bank zuzustimmen.

### § 3.

Die Kriegsdarlehenskasse gibt gemäß eines vom Finanzminister mit dem königlich ungarischen Finanzminister und eines mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Uebereinkommens für den ganzen Betrag der zugezählten Darlehen unverzinsliche Kassenscheine aus. Die Bestimmungen über die Stückelung, Ausfertigung und Einlösung der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffen. Eine Beschreibung der Kassenscheine ist vor der Ausgabe öffentlich bekanntzumachen.

Die Ausgabe der Kassenscheine erfolgt durch die Direktion der Kriegsdarlehenskasse nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung. Kassenscheine dürfen nur nach Maßgabe der Zuzählung von Darlehen ausgegeben werden, auch darf kein Darlehen gewährt werden, für welches nicht eine nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung geeignete Sicherheit geleistet worden ist.

Die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse sind von allen staatlichen Kassen und Aemtern nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen; im Privatverkehre besteht keine Verpflichtung zur Annahme dieser Kassenscheine.

Der Gesamtbetrag der von der Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine soll 500 Millionen Kronen nicht überschreiten. Die Kontrolle hinsichtlich der Höhe des Umlaufes der Kassenscheine wird der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates übertragen. Eine Kontrafignierung der Kassenscheine durch diese Kommission findet nicht statt.

## § 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister eine Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, wonach diese die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse in Zahlung und Verwechslung anzunehmen hat. Die Vereinbarung hat auch die Bestimmung zu enthalten, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt sein soll, den Betrag der in ihrem Besitze befindlichen, gemäß dieser kaiserlichen Verordnung ausgegebenen Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse von dem Gesamtbetrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen, und daß die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84 der Bankstatuten) und über die von der Bank nach Artikel 84 ihrer Statuten zu entrichtende Notensteuer nur für den übrigen Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten Anwendung zu finden haben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß in den Ländern der heiligen ungarischen Krone eine Kriegsdarlehenskasse nach gleichartigen Grundsätzen errichtet wird, gleichen Vereinbarungen auch bezüglich der von der ungarischen Kriegsdarlehenskasse ausgegebenen Kassenscheine zuzustimmen.

## § 5.

Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse können nur im Betrage von wenigstens 100 K und in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei Monate, ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

Die Kriegsdarlehenskasse ist berechtigt, den Verwendungszweck der angesprochenen Darlehen zu prüfen, und die Darlehen unter solchen Modalitäten flüssig zu machen, daß die Verwendung zu dem angegebenen Zwecke gesichert wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung eines Darlehensgesuches bekanntzugeben.

## § 6.

Die für das Darlehen zu bietende Sicherheit kann bestehen:

1. in der Verpfändung von dem Verderben nicht ausgesetzten Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, welche im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder lagern.

Gegen Verpfändung solcher Sachen können Darlehen bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln des Schätzungswertes — je nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit — gegeben werden;

2. in der Verpfändung inländischer, vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Wertpapiere.

In den Geschäftsbestimmungen der Kriegsdarlehenskasse wird festgesetzt, mit welcher Quote des Kurzwertes oder des marktgängigen Preises solche Wertpapiere belehnt werden können.

Wertpapiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen an die Kriegsdarlehenskasse übertragen werden;

3. in der Verpfändung anderer Werte, welche die Direktion der Kriegsdarlehenskasse über Anforderung oder mit Genehmigung des Finanzministers für zulässig erklärt.

Zur Bestellung des Pfandrechtes an den im Absatz 1 bezeichneten Sachen genügt es, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, wie durch Aufstellung von Tafeln oder dergleichen erkennbar gemacht wird.

## § 7.

Sachen, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Pfand angenommen, wenn eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers verbürgt.

## § 8.

Der Zinsfuß, zu welchem von der Kriegsdarlehenskasse Darlehen gewährt werden, soll in der Regel um ein Prozent höher sein als der während der Dauer des Darlehens geltende Satz, zu welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank Wechsel eskomptiert.

## § 9.

Das als Sicherheit bestellte Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; die Kosten können von der Darlehenssumme vorweg in Abzug gebracht werden.

Wird das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückgezahlt, so ist die Kriegsdarlehenskasse berechtigt, sich ohne gerichtliches Verfahren durch Veräußerung des Pfandes zu befriedigen; dieses Recht steht der Kriegsdarlehenskasse auch im Falle eines über das Vermögen des Darlehensschuldners verhängten Konkurses zu. Die Kriegsdarlehenskasse kann im Wege der öffentlichen Feilbietung den Pfandgegenstand selbst erwerben.

## § 10.

Die Kriegsdarlehenskasse ist von der Erwerbsteuer und Rentensteuer befreit.

Alle Bücher und Aufschreibungen der Kriegsdarlehenskasse sowie alle von ihr und ihren Organen ausgefertigten Urkunden genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Die anlässlich der Sicherstellung der Darlehen (§ 6) auszustellenden Urkunden sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

## § 11.

Der Beginn der Tätigkeit der Kriegsdarlehenskasse und die Eröffnung der einzelnen Geschäftsstellen wird von dem Finanz-

minister bekanntgemacht; auch die jeweilige Zusammensetzung der Direktion der Kriegsdarlehenskasse, beziehungsweise des Vorstandes der einzelnen Geschäftsstelle ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

## § 12.

Der Zinsenertrag der Darlehenskasse soll nach Abzug der Verwaltungskosten zunächst zur Deckung etwaiger Ausfälle und auch zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden.

## § 13.

Nach Aufhören des Kriegszustandes wird die Auflösung der Kriegsdarlehenskasse und unter Festsetzung einer Präklusivfrist die Einberufung der Kassenscheine vom Finanzminister spätestens ein Jahr nach Friedensschluß verfügt und öffentlich bekanntgemacht.

## § 14.

Die Vorschriften der §§ 106 bis 117 und 325 des Strafgesetzes finden auf die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse Anwendung.

## § 15.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist Mein Finanzminister betraut.

W i e n, am 19. September 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 272,

betreffend die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse.

Gemäß § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248,\* wird die Beschreibung der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse, welche demnächst zur Ausgabe gelangen, bekanntgemacht:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse, welche auf die Beträge von 250 K, 2000 K und 10.000 K lauten, haben eine Breite von 25 Zentimeter, eine Höhe von 14 Zentimeter und tragen auf der Aversseite einen Rahmenschmuck.

Zur Linken ist der kaiserliche Adler in einem Rechteck angebracht, welches sich in den aus einem Palmettenmotiv zusammengesetzten Rahmen einfügt. Rechts ist ähnlicher Weise eine von Festons umgebene, rechteckige Lunette eingefügt, welche drei allegorische Gestalten, das Gewerbe, den Handel und die Landwirtschaft darstellend, enthält. Ober- und unterhalb dieser Lunette verschlingen sich die Festons zu je einem ovalen Kranze, in deren jedem die Betragsziffer 250, beziehungsweise 2000 oder 10.000 angebracht ist.

Das eigentliche Schriftfeld enthält die Serie und Nummer, die Bezeichnung „Kassenschein der Kriegsdarlehenskasse“, den Wertbetrag in Buchstaben und Ziffern, den Hinweis auf die kaiserliche Verordnung, ferner Bestimmungen über die Zahlungsannahme, dann das Datum (26. September 1914) und die Firmenzeichnung der Kriegsdarlehenskasse.

Der Druck der Scheine ist ein dreifarbigiger. Die Farbkombinationen sind bei den Appoints von

250 K Hauptplatte dunkelgrün, Reliefunterdruck rosa,

2000 K Hauptplatte braun, Reliefunterdruck hellgrün,

10.000 K Hauptplatte dunkelblau, Reliefunterdruck lila.

Bei sämtlichen Appoints ist ein zweiter Unterdruck in braun-grauer Farbe ausgeführt.

Die Wertbeträge in dem oberen und unteren Kranze erscheinen stets in schwarzer Farbe.

Die Reversseite ist gleichmäßig über die ganze Fläche mit zwei Dessins bedruckt, und zwar erscheint der Wellenrafter stets braun-grau, der Reliefunterdruck in der gleichen Farbe, wie auf der Vorderseite. Einen Bildschmuck trägt die Rückseite nicht.

Der auf der Vorderseite in deutscher Sprache angebrachte Text wird mit Ausnahme der Serie, Nummer des Ausgabedatums und der Unterschrift auf der Rückseite in den Landesprachen, von einer doppelten Linie eingefasst, wiederholt.

Engel m. p.

13. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1914, F. M. B. Bl. Nr. 196, an alle Finanzprokuratoren,

betreffend die Rechtsvertretung und Rechtsberatung der Kriegsdarlehenskasse.

Der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 248,\* errichteten Kriegsdarlehenskasse kommt im

\* Siehe diese kaiserliche Verordnung unter Nr. 11.



Sinne der Dienstesinstruktion für die Finanzprokuraturen (Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41) die Rechtsvertretung im gerichtlichen und im Administrativverfahren sowie die Rechtsberatung durch die Finanzprokuraturen zu.

Zu den gemäß § 15 der zitierten Dienstesinstruktion der kompetenten Administrativbehörde zustehenden Requisitionen und internen Ermächtigungen ist der Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle der Kriegsdarlehenskasse, für die Finanzprokuratur in Wien je nach der Lage des einzelnen Falles der Vorstand der Geschäftsstelle oder die Direktion der Kriegsdarlehenskasse berufen.

W i e n, am 11. Oktober 1914. (Z. 72.977.)

**14. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 349,  
betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.**

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die nach den Satzungen des Galizischen Bodenkreditvereines mit dem Sitze in Lemberg gewählte Revisionskommission wird ermächtigt, zur Vertretung des Vereines einen aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmanne bestehenden Geschäftsausschuß einzusetzen

§ 2.

Der Beschluß der Revisionskommission über die Bestellung des im § 1 genannten Geschäftsausschusses ist kollegialisch zu fassen; zu seiner Gültigkeit ist die Anwesenheit des Obmannes und sämtlicher Mitglieder, sowie Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

Die Bestellung kann von der Revisionskommission jederzeit widerrufen werden, ohne daß aus einem solchen Widerrufe für den Bodenkreditverein irgendwelche Ersatzverpflichtungen erwachsen.

§ 3.

Der Wirkungskreis des im § 1 genannten Geschäftsausschusses ist ausschließlich auf folgende Gegenstände beschränkt:

1. Die Beschlußfassung über eine Kreditoperation zum Zwecke der Einlösung der am 31. Dezember 1914 fälligen Coupons der 4prozentigen und 4½prozentigen Pfandbriefe des Boden-

kreditvereines und die Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere die Ausstellung der für die hypothekarische Sicherstellung des in Anspruch genommenen Kredites notwendigen Urkunden;

2. die Verfügung über Guthaben des Kreditvereines bei Geldinstituten, die außerhalb der durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Gebiete ihren Sitz haben;

3. die Auszahlung von Gehältern und Versorgungsgenüssen an die außerhalb der durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar betroffenen Gebiete sich aufhaltenden Beamten und Diener, sowie deren Hinterbliebenen unter den nötigen Vorzichten;

4. die Verwaltung der bei dem Bodenkreditvereine deponierten und nach Wien überführten Vermögensschaften nach den für die Gebarung mit Depositen des Bodenkreditvereines festgesetzten Grundsätzen.

§ 4.

Auf die Geschäftsführung des Geschäftsausschusses finden die für die Geschäftsführung der Direktion im Vereinsstatute getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß alle den Bodenkreditverein verpflichtenden Urkunden von sämtlichen Mitgliedern des Geschäftsausschusses, sowie von dem Obmanne oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Revisionskommission zu unterfertigen sind.

Die Berechtigung der vorstehend genannten Personen zur rechtsverbindlichen Fertigung wird durch den zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Bodenkreditvereines in Wien bestellten landesfürstlichen Kommissär bestätigt.

§ 5.

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsausschusses endet mit dem Wegfalle der infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenen Behinderung der Vereinsdirektion an der Ausübung ihrer Funktionen in Wien.

Der Tag des Erlöschens der Vertretungsbefugnis des Geschäftsausschusses ist von der Revisionskommission in der für die Bekanntmachungen des Bodenkreditvereines vorgeschriebenen Form kundzumachen,

§ 6.

Die nach dem Statute dem Aufsichtsrate zustehende Kontrolle über den Bodenkreditverein und dessen Direktion steht hinsichtlich der Gebarung des Geschäftsausschusses der Revisionskommission zu.

Die Kosten, die dem Bodenkreditvereine aus der Geschäftsführung in Wien erwachsen, unterliegen der Genehmigung der Revisionskommission.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Engel m. p.

15. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und der Justiz vom 22. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 137,

betreffend die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien.

Auf Grund des kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, werden folgende Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 349,\* geändert:

## § 1.

§ 3, Z. 1, hat zu lauten:

„1. Die Beschlussfassung über eine Kreditoperation zum Zwecke der Einlösung der am 31. Dezember 1914 und am 30. Juni 1915 fälligen Coupons der 4prozentigen und 4½prozentigen Pfandbriefe des Bodenkreditvereines und die Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere die Ausstellung der für die hypothekarische Sicherstellung des in Anspruch genommenen Kredites notwendigen Urkunden sowie die Ausstellung der zur Durchführung dieser Kreditoperation etwa erforderlichen Wechsel.“

## § 2.

§ 6 hat zu lauten:

Die nach dem Statute dem Aufsichtsrate zustehende Kontrolle über den Bodenkreditverein und dessen Direktion steht hinsichtlich der Gebarung des Geschäftsausschusses der Revisionskommission zu.

Zur gültigen Beschlussfassung der aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern bestehenden Revisionskommission ist die ordnungsmäßige und rechtzeitige Einladung sämtlicher Mitglieder, mit welcher eine reguläre Verbindung möglich ist, und — unbeschadet der Bestimmung im ersten Absatz des § 2 — die Anwesenheit des Obmannes, beziehungsweise seines Stellvertreters und dreier Mitglieder erforderlich; im Bedarfsfalle kann ein Beschluss der Revisionskommission auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Sollte die Zahl der Mitglieder der Revisionskommission aus welchem Grunde immer unter die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl sinken, so sind die verbleibenden Mitglieder der Revisionskommission berechtigt, sich aus der Zahl der in Wien und Umgebung wohnenden Abgeordneten der Generalversammlung (§ 89 Vereinsstatut) mit Wirksamkeit bis zur nächsten Generalversammlung des Bodenkreditvereines durch Auslosung auf 7 Mitglieder zu ergänzen.

Die Kosten, die dem Bodenkreditvereine aus der Geschäftsführung in Wien erwachsen, unterliegen der Genehmigung der Revisionskommission.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

16. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 15. April 1915, R. G. Bl. Nr. 100, betreffend die „Galizische Kriegskreditanstalt“.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verfügt:

## § 1.

Die „Galizische Kriegskreditanstalt“ (Galicyjski wojenny Zakład Kredytowy), (Halycyky wojenny Zakład Kredytowy), deren Einrichtung und Aufgaben durch ein vom Finanzministerium erlassenes Statut geregelt wird, hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim Handelsgerichte ihres Sitzes zu protokollieren.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.

Engel m. p.

17. Erlaß des Ministers des Innern vom 3. September 1914, Z. 36.531, betreffend die Gewährung von Personalkrediten durch die Sparkassen (R. Bl. d. M. d. J., S. 444/14).

Die durch die kriegerischen Ereignisse beeinflussten wirtschaftlichen Verhältnisse können Fälle ergeben, in denen auch regulativmäßige Sparkassen durch Gewährung von Personalkredit ohne Gefährdung der stets in erster Linie zu wahren Interessen ihrer Einleger augenblicklich bedrängte kleine Erwerbsleute und Handeltreibende vor dem

weisbarer Rücksichtsmürdigkeit soweit als möglich entgegenzukommen und insbesondere Schwierigkeiten ihrer Schuldner nicht ohne eigene Not dadurch zu verschärfen, daß sie, lediglich um eines eigenen höheren Ertrages willen, Zinsfußerhöhungen eintreten lassen und selbst mit Kapitalkündigungen vorgehen.

Der dem Reiche aufgezwungene Krieg legt der Allgemeinheit so bedeutende Opfer auf, daß von den Sparkassen erwartet werden kann, daß auch sie nach eigenen Kräften dazu beitragen wollen, die Lage der durch die höhere Gewalt in Bedrängnis geratenen Schuldner, selbst unter eigenen Opfern, zu erleichtern und auch auf dem Gebiete des Hypothekarkredites vorbildlich vorzugehen, wie sie ihren Willen hierzu schon auf anderen Gebieten in allgemein anerkannter Weise bewiesen haben.

## J. Post- und Telegraphenwesen.

### 1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 167, über die Einschränkung und Ueberwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten, mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Der § 4 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, R. G. Bl. Nr. 64,\* verlautbarten Telegraphenordnung wird zeitweise suspendiert.

#### § 2.

Alle Telegramme können einer besonderen amtlichen Zensur unterworfen werden.

Der Absender eines im Inlande zur Aufgabe gelangenden Privattelegrammes ist verpflichtet, auf der Originalniederschrift seinen Namen und seine Wohnung anzugeben.

Privattelegramme, welche teilweise oder zur Gänze in geheimer, das ist verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt

\* Der § 4 der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, R. G. Bl. Nr. 64, verlautbarten Telegraphenordnung lautet:

§ 4. (Wahrung des Telegraphengeheimnisses.) Das Telegraphengeheimnis wird strenge gewahrt.

Die Originalniederschrift des Telegrammes darf niemandem, eine Abschrift desselben nur dem Absender oder dem Adressaten oder deren ausgewiesenen Bevollmächtigten ausgefolgt werden.

Den Bediensteten der Telegraphenanstalt ist jede Mitteilung des Inhaltes von Telegrammen oder auch nur der Name des Korrespondenten — des Absenders und des Adressaten — sowie sonstiger Telegrammdaten an dritte Personen strenge verboten.

sind, sowie Privattelegramme in offener Sprache, welche abgekürzte Ausdrücke der Handelsprache oder Handelsmarken enthalten, dann Privattelegramme ohne Text, endlich Privattelegramme, in welchen Daten militärischer Natur vorkommen, dürfen von den Telegraphenämtern weder befördert noch im Falle des Einlangens dem Adressaten zugestellt werden.

Privattelegramme mit militärischen Nachrichten sind nur dann zuzulassen, wenn sie den vom Kriegspressequartier des k. u. k. Armeeeoberkommandos oder vom Pressbureau des k. u. k. Kriegsministeriums beigefügten Vermerk „Vom Kriegspressequartier genehmigt“ oder „Vom Pressbureau des k. u. k. Kriegsministeriums genehmigt“ tragen. Solche Telegramme dürfen nur beim Haupttelegraphenamte am Sitze des Kriegspressequartiers oder bei der Telegraphenzentralstation in Wien eingeliefert werden.

## § 3.

Für Privattelegramme des internen inländischen Verkehrs, dann für Privattelegramme nach den Ländern der ungarischen Krone, nach Bosnien und der Herzegowina und nach dem Auslande sind folgende Sprachen zulässig: die im Orte des inländischen Annahmeamtes landesüblichen Sprachen, ferner deutsch, französisch, englisch und italienisch, nach Ungarn außerdem ungarisch.

Privattelegramme aus den Ländern der ungarischen Krone müssen ungarisch oder in einer anderen, im Orte des Annahmeamtes landesüblichen Sprache, oder deutsch, französisch, englisch oder italienisch verfaßt sein.

Privattelegramme aus Bosnien und der Herzegowina müssen in serbo-kroatischer, deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache verfaßt sein.

Privattelegramme aus Orten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sind nur dann zulässig, wenn sie in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sind; für solche Privattelegramme nach Ungarn wird außerdem die ungarische Sprache zugelassen.

Privattelegramme, welche diesen Bestimmungen widersprechen, werden nicht befördert, beziehungsweise nicht zugestellt.

## § 4.

Soweit es im militärischen Interesse notwendig ist, können Telegraphenämter für den Privattelegraphenverkehr zeitweilig gesperrt werden.

Öffentliche Signalstationen und Radiostationen sind für den Privatverkehr — Fälle von Seenot ausgenommen — vollkommen gesperrt.

Die telephonische Telegrammvermittlung nach § 52, Punkt 1, lit. a und c, der mit Verordnung des Handelsministeriums vom

XIV/130

24. Juli 1910, R. G. Bl. Nr. 131.\* kundgemachten Telephonordnung sowie die Aufgabe von Telegrammen mittelst Post ist vollkommen eingestellt.

## § 5.

Der interurbane Telephonverkehr ist, insoweit nicht hinsichtlich einzelner Relationen Ausnahmen zugelassen werden, für Privatgespräche gänzlich eingestellt.

Auch in lokalen Staatstelephonanlagen kann nach Bedarf eine Einschränkung oder Einstellung des Privatverkehrs Platz greifen.

Die über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden Privattelegraphen- und Telephonleitungen werden gänzlich unterbrochen.

\* § 52 der Telegraphenordnung (Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, R. G. Bl. Nr. 134) lautet:

## Telegrammvermittlung.

1. Telegramme können vermittelt werden:

a) bei der Aufgabe von einer Abonnentenstation aus an ein mit ihr in Lokaltelephonverbindung stehendes Telegraphenamte (in der Regel die Telephonzentrale);

b) bei der Beförderung zwischen dem Aufgabe- und dem Abgabeamte, wenn diese beiden Ämter untereinander in Lokaltelephonverbindung stehen und der Aufgeber die telephonische Vermittlung zwischen ihnen ausdrücklich vorschreibt;

c) über Wunsch des Empfängers bei der Abgabe an eine mit dem Telegraphenamte in Lokaltelephonverbindung stehenden Abonnentenstation.

2. Für die telephonische Vermittlung eines Telegrammes bei der Aufgabe, Beförderung oder Abgabe ist eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Treffen bei einem Telegramm zwei oder drei Vermittlungsakte zusammen, so ist die Vermittlungsgebühr für jeden besonders zu berechnen.

Die Vermittlungsgebühr für die telephonische Aufgabe oder für die telephonische Beförderung eines Telegrammes hat der Aufgeber, die Vermittlungsgebühr für die telephonische Abgabe eines Telegrammes hat der Empfänger zu entrichten; den Telephonabonnenten wird sie kreditiert.

3. Die Telegrammvermittlungsgebühr ist fällig, sobald das nach der Bereitschaftserklärung des angerufenen Teiles begonnene Diktat des Telegrammes vollendet oder wenn es durch Verschulden des Aufgebers oder des Empfängers unterbrochen wurde.

4. Im übrigen sind für die Telegrammvermittlung die Bestimmungen der Telegraphenordnung maßgebend.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 6.

Alle über die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden, nicht für telegraphische oder telephonische Zwecke bestimmten, hiezu jedoch benötigten Drahtleitungen können, falls dies im militärischen Interesse notwendig erscheint, unterbrochen oder in sonstiger Weise für telegraphische (telephonische) Zwecke unbenutzbar gemacht werden.

Die Durchführung der Unterbrechung oder die Unbenutzbarmachung obliegt den Eigentümern dieser Leitungen über schriftliche Aufforderung der nächsten militärischen Behörde. Wird dieser Aufforderung binnen einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist nicht entsprochen, so kann die Unterbrechung der Leitung — auf Kosten des Eigentümers — von der Militärbehörde veranlaßt werden.

## § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

2. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden für die Behandlung der Postsendungen aller Art mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder folgende Bestimmungen erlassen:

## § 1.

Die zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, alle Postsendungen jeder Art bei den Postanstalten jederzeit durch hiezu gehörig legitimierte Beamte der Durchsicht unterziehen und Sendungen ohne Angabe der Gründe mit Beschlagnahme oder eröffnen zu lassen.

Diese Durchsicht der Sendungen durch den abgeordneten Beamten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde darf nur in un-

unterbrochener Gegenwart des Postamtsvorstandes oder eines zu dieser Amtshandlung von der Post- und Telegraphendirektion besonders beauftragten Beamten geschehen.

## § 2.

Ueber besonderes Verlangen der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde müssen die bei einzelnen, bestimmt bezeichneten Postämtern mit geringerem Verkehr aufgegebenen oder zur Abgabe einlangenden Postsendungen an ein anderes Postamt, zur allfälligen Durchsicht seitens des Abgeordneten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, überwiesen werden.

Der Tag des Beginnes und der Einstellung jeder einzelnen derartigen Maßnahme wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde der zuständigen Post- und Telegraphendirektion, die den in Betracht kommenden Postanstalten die notwendigen Weisungen erteilt, rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 3.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, von den vorgelegten Behörden, sowie von den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bestimmt bezeichnete Postsendungen von der Weiterbeförderung und Bestellung vorläufig auszuschließen und sie zur Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bereitzuhalten.

## § 4.

Alle Postanstalten sind verpflichtet, alle Postsendungen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie militärische Interessen zu schädigen geeignet sind, der Post- und Telegraphendirektion vorzulegen, welche unverzüglich die Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde einzuholen hat.

## § 5.

Briefe mit Wert und Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen verbleiben bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme im Gewahrsam der Postanstalt und werden an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden erst dann ausgefolgt, wenn sie mit Beschlagnahme belegt worden sind.

Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen darf nur in Gegenwart eines hiezu beauftragten Beamten des Postamtes, unter den für die Eröffnung solcher Sendungen im Postverkehre vorgeschriebenen Vorsichten, stattfinden.

## § 6.

Postsendungen jeder Art, welche an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden zur Beschlagnahme oder Eröffnung übergeben werden, sind vom Postamte nach ihren Merkmalen in ein doppelt auszufertigendes Verzeichnis aufzunehmen. In dem beim

Postamt verbleibenden Original wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Uebernahme bestätigt; die Kopie wird der übernehmenden Behörde übergeben.

Postsendungen jeder Art, welche nach erfolgter Besichtigung oder Eröffnung von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgestellt werden, sind vom Postamt gegen Bestätigung in der Verzeichniskopie zurückzuübernehmen.

Derlei Sendungen, welche eröffnet worden waren, müssen von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde amtlich geschlossen und mit dem Vermerke: „Staatspolizeilich eröffnet“ versehen sein.

Die von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgelangten Sendungen werden in der gewöhnlichen Weise behandelt.

#### § 7.

In jenen Städten mit eigenem Statute, in welchen sich keine eigene landesfürstliche Polizeibehörde befindet, sind die in dieser Verordnung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde übertragenen Befugnisse von jener Bezirkshauptmannschaft auszuüben, welche in der betreffenden Stadt ihren Amtssitz hat, oder welche vom Landeschef mit der Ausübung dieser Befugnisse beauftragt wird.

#### § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

### 3. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 5. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 269, über die Behandlung der Postsendungen nach dem Ausland.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden, sowie auf die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162,\* über die Behandlung der Postsendungen werden, soweit nicht für einzelne Gebiete noch weitere Einschränkungen bestehen, aus militärischen Rücksichten nachstehende Bestimmungen erlassen:

#### § 1.

Briefe nach dem Auslande dürfen nur offen aufgegeben werden. Ausgenommen sind die dienstlichen Sendungen der staatlichen Behörden und Aemter und der fremdländischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

#### § 2.

Geldbriefe, Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande dürfen ebenfalls nur offen aufgegeben werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

#### § 3.

Paketsendungen nach dem Auslande dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitdokumenten sowie auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht sein.

#### § 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der operierenden Armee, insofern nicht daselbst vom Oberkommando strengere Vorschriften erlassen sind.

#### § 5.

Sämtliche nach dem Auslande gehenden Postsendungen unterliegen der militärischen Ueberprüfung.

#### § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.

Schuster m. p.

### 4. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 331, betreffend die Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

#### Artikel I.

Im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium werden für die Versendung von Feldpostpaketen nachstehende besondere Bedingungen festgesetzt:

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm und an Ausdehnung 60 Zentimeter in jeder Richtung nicht überschreiten.

2. Die Feldpostpakete dürfen enthalten:

- a) Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände.
- b) Lebens- und Genussmittel, die dem Verderben nicht unterliegen, wie Rauchfleisch, trockene Würste, Salami, Hartkäse, Zwieback, Kaffee, Schokolade, Tee, Konserven in verlöteten Blechdosen.

- c) Zigarren, Zigaretten und Tabak, Pfeifen und Zigarrenspitzen, sowie Gereisen-Feuerzeuge mit Lunte.

Die Postämter sind zur Stichprobenweisen Prüfung des Inhaltes berechtigt.

3. Die Verpackung muß besonders dauerhaft sein; insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- a) Zur äußeren Umhüllung dürfen nur Wachseleimwand (mit der rauhen Seite nach außen), wasserdichte Stoffe oder feste Holzleisten verwendet werden. Gebrechliche Holzleisten, Postkartons und Papierumhüllungen sind unzulässig.
- b) Die Stoffhülle ist zu vernähen, Kisten sind gut zu vernageln.
- c) Waren, die leicht zerdrückt werden können, wie Zwieback, Kaffee und dergleichen, sind nur in Kisten zu verpacken.
- d) Alle Pakete sollen mit einer Verschnürung versehen sein, die das Anfassen und Zutragen erleichtert.

4. a) Die Adresse muß unmittelbar auf der Umhüllung angebracht sein. Bei Kisten soll sie mit Tinte, Tintenstift (nach Befeuchtung der zu beschreibenden Stelle) oder Farbe auf den Deckel geschrieben werden. Bei anderen Paketen muß sie entweder auf die äußere Umhüllung geschrieben oder auf ihr aufgenäht werden. Ausnahmsweise kann auch die Befestigung der Adresse durch Anhänger aus Leder oder Leimwand erfolgen; Adressfahnen aus Papier oder Pappendeckel sind nicht zugelassen.

- b) Auf dem Pakete ist links oben oder seitwärts der Name und Wohnort (Wohnung) des Absenders anzugeben, rechts oben das Wort „Feldpost“ anzuschreiben.

- c) Die Adresse des Empfängers hat zu enthalten:

Den Vor- und Zunamen, die Charge, den Truppenkörper, die Unterabteilung und als Bestimmungsort die Nummer des Feldpostamtes.

- d) Eine Abschrift der genauen Adresse ist in das Paket zu hinterlegen; statt einer solchen Abschrift kann auch ein Brief an den Empfänger des Paketes mit dessen vollständiger Adresse hinterlegt werden.

5. Eine Wertangabe oder das Verlangen nach einer besonderen Behandlung der Sendung, wie der Einziehung eines Nachnahmebetrages, der Expreszustellung, der Zustellung zu eigenen Händen, eines Rückheines, ist unzulässig.

6. Die Begleitadresse ist ordnungsmäßig auszufertigen. Auf dem linken Abschnitte der Begleitadresse darf nur der Name und Wohnort (Wohnung) des Absenders angegeben werden. Schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitte sind unzulässig.

7. Die Feldpostpakete unterliegen dem Frankierungszwang. Für jedes Paket ist die einheitliche Gebühr von 60 Heller durch Aufkleben von Postwertzeichen auf der Begleitadresse zu entrichten.

8. Feldpostpakete werden nur auf eigene Gefahr des Absenders angenommen. Ein Ersatz für Verlust, Abgang oder Beschädigung wird nicht geleistet. Ersatzansprüche können weder bei der Post noch bei der Heeresverwaltung erhoben werden.

Der Vermerk „auf eigene Gefahr“ ist auch auf der Begleitadresse anzubringen.

9. Feldpostpakete, die aus welcher Ursache immer im Felde unanbringlich geworden sind, zum Beispiel fehladressierte oder adresslos gewordene Pakete ohne Adreßeinschluß, Pakete, deren Empfänger sich, weil vermißt, gefallen, verwundet oder erkrankt, beim Eintreffen der Pakete nicht mehr beim Truppenteil befinden, werden nicht zurückgeleitet. Der Inhalt solcher Pakete wird vom Abteilungs-kommando an bedürftige Mannschaftspersonen verteilt. Auf Entschädigung hat der Absender keinen Anspruch.

10. Der Zeitraum, für den die Versendung von Feldpostpaketen, sowie die Feldpostanstalten, zu welchen der Feldpostpaketverkehr zugelassen wird, wird jedesmal auf geeignete Weise kundgemacht.

## Artikel II.

Die Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

### 5. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend Aenderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium werden die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914, R. G. Bl. Nr. 331,\* verlautbarten Versendungsbedingungen für Feldpostpakete abgeändert, wie folgt:

1. Im Artikel I, §. 2, haben die Bestimmungen unter b), betreffend die Zulassung von Lebens- und Genußmitteln, zu entfallen.

2. Im selben Artikel erhalten die Bestimmungen unter §. 9 folgende Fassung:

Unbestellbare Pakete werden an den Aufgabeort zurückgeschickt und dem Absender zurückgegeben. Ist der Absender unbekannt, so wird der Inhalt an die nächstgelegenen Spitäler zur Verteilung an verwundete oder kranke Militärpersonen abgegeben. Für die Zurücksendung wird kein Porto angelegt.

3. Am Schlusse des Artikels I ist unter §. 11 folgende Bestimmung anzufügen:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Unbeschadet des Ausschlusses jeder Haftung ist die Nachforschung nach dem Verbleiben eines Feldpostpaketes durch Nachfrage schreiben gestattet.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten sofort in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

6. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 260,

betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 5 und 10 Hellern.

Auf die Dauer der kriegerischen Ereignisse werden neue Briefmarken zu 5 und 10 Hellern ausgegeben, die mit einem Aufschlag von 2 Hellern auf den Nominalbetrag und Frankierungswert, also im Einzelverkauf um den Betrag von 7 und 12 Hellern verkauft werden. Bei Kauf eines ganzen Blattes zu 80 Stück beträgt der Verschleißpreis 5 K 40 h, beziehungsweise 9 K 35 h. Die aus dem Aufschlage sich ergebende Einnahme wird der Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet.

Die Marken sind um 8 Millimeter länger als die geltenden 5- und 10-Sellermarken; sie tragen das Bild dieser Marken und überdies im Raume zwischen dem Porträt Seiner Majestät und der Wertbezeichnung, von Blattornamenten umgeben, die Jahreszahl „1914“ in weißen Ziffern auf farbigem Grunde.

Die neuen Marken werden ab 4. Oktober d. J. ausgegeben.

Sie können bis auf weiteres neben den Marken der geltenden Emission zur Gebührenentrichtung bei Postsendungen des inneren Verkehrs und des Wechselverkehrs mit Ungarn, Bosnien, Serzegowina und Deutschland verwendet werden.

Ein Umtausch oder Rückkauf der Marken findet nicht statt.

Schuster m. p.

7. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1915, R. G. Bl. Nr. 104,

betreffend die Ausgabe neuer Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 Hellern.

Mit Ende April 1915 gelangen auf die Dauer der kriegerischen Ereignisse neue Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 Hellern zur Ausgabe, die mit einem Aufschlag auf den Nominalbetrag und Frankierungswert verkauft werden. Der Aufschlag beträgt bei der 3-Seller-Marke 1 Heller, bei den 5- und 10-Seller-Marken 2 Heller, bei den 20- und 35-Seller-Marken 3 Heller, so daß die Marken im Einzelverschleiß um den Betrag von 4, beziehungsweise 7, 12, 23 und 38 Heller abgegeben werden. Der Verkaufspreis eines ganzen Blattes zu 100 Stück beträgt bei den 3-Seller-

Marken 3 K 87 h, bei den 5-Seller-Marken 6 K 75 h, bei den 10-Seller-Marken 11 K 70 h, der Verkaufspreis eines halben Blattes zu 50 Stück 20-Seller-Marken 11 K 25 h, der eines Viertelblattes zu 25 Stück 35-Seller-Marken 9 K 35 h. Die aus dem Aufschlage sich ergebende Einnahme wird der Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet.

Die Marken sind in Hoch-(Buch-)Druck auf weißem Papier hergestellt. Die bedruckte Fläche ist 26 Millimeter breit und 22 Millimeter hoch, die Marken haben einen 2 Millimeter breiten perforierten Rand mit 7 Zähnen pro Zentimeter. Auf dem unteren Papierrande jeder Marke sind die Künstler, von denen der Entwurf und Schnitt herrührt, Professor Koloman Moser und Kupferstecher Ferdinand Schirnböck, signiert. Die 3-, 5- und 10-Seller-Markenblätter sind mit einem weißen Schutzrande versehen, auf dessen Schmalseiten oben und unten der Gesamtwert der Vertikalreihen, von links nach rechts aufsteigend, ersichtlich gemacht ist.

Die Marken tragen am unteren Rande in den beiden Ecken rechteckige Felder mit dem Betrage des Frankierungswertes, zwischen diesen Feldern das Wort „Seller“ und in der Mitte ein rundes Feld mit dem Betrage des Aufschlages. Außerdem enthält jede Marke die Worte „Kaiserliche königliche österreichische Post“ in weißer Schrift auf farbigem Grunde. Das Feld für das innere Bild der Marken ist oval geformt.

Die Marken tragen folgende Bilder:

3-Seller-Marke: Infanterie im Schützengraben, Farbe braunviolett;

5-Seller-Marke: Kavalleriepatrouille, Farbe grün;

10-Seller-Marke: Geschütz der 30,5 Zentimeter-Motorbatterie in Feuerstellung, Farbe rot;

20-Seller-Marke: Großkampfschiff „Viribus unitis“, Farbe schieferblau;

35-Seller-Marke: Aeroplan, Farbe ultramarin.

Die Marken können bis auf weiteres neben den Marken der geltenden Emission (Handelsministerialverordnung vom 23. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 275, und vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 260) zur Gebührenentrichtung bei Postsendungen des inneren Verkehrs und des Wechselverkehrs mit Ungarn, Bosnien-Serzegowina und Deutschland verwendet werden.

Ein Umtausch oder Rückkauf der Marken findet nicht statt.

Die mit der Handelsministerialverordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 260,\* ausgegebenen Briefmarken zu 5 und 10 Hellern werden mit 30. Juni außer Kurs gesetzt.

Schuster m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



8. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. November 1914, R. G. Bl. Nr. 320,

betreffend den Verkauf der mit der Handelsministerialverordnung vom 7. August 1908, R. G. Bl. Nr. 160, ausgegebenen und mit einem neuen Aufdruck versehenen Jubiläumskorrespondenzkarten.

Die im Grunde der Handelsministerialverordnung vom 7. August 1908, R. G. Bl. Nr. 160, für den allgemeinen Verkehr ausgegebenen Jubiläumskorrespondenzkarten, deren Verkauf am 31. Dezember 1908 eingestellt worden war, wurden auf der Vorderseite am oberen Rande der für schriftliche Mitteilungen bestimmten Hälfte mit einem Aufdruck versehen, der die Kaiserkrone, von einem Schriftbände und Blattornamenten umgeben, aufweist. Die Krone und die Blattornamente sind in gelber Farbe auf schwarzem Grunde hergestellt. Das Schriftband trägt die Inschrift: „Viribus unitis 1914“ in weißer Farbe auf schwarzem Grunde.

Diese Karten gelangen vom 2. Dezember 1914 angefangen zum Verkaufe.

Der Verschleißpreis einer Karte beträgt 15 Heller, Verschleißpreis eines Pades zu 30 Stück Karten 4 K. 05 h.

Vom Erlöse wird der nach Abzug der Herstellungskosten, der Postgebühr und der Verschleißprovision verbleibende Betrag der Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet.

Die Karten werden bei den Postämtern am Sitze der politischen Landesstellen zum Verkaufe bereit gehalten; dieselben können aber auch bei allen übrigen Postämtern bestellt werden.

Ein Umtausch oder Rückkauf der Karten findet nicht statt.

Schuster m. p.

9. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 342,

betreffend Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

1. In dem auf inländische Postsendungen bezüglichen Reklamations-, Beschwerde- und Ersatzverfahren wird der Beginn oder der Lauf der hierfür durch die Postvorschriften festgesetzten Fristen gegenüber Personen, die als Militärpersonen im Sinne des § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914,

\* Siehe diese Verordnung Seite 46.

R. G. Bl. Nr. 178,\* anzusehen oder solchen Militärpersonen im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung oder der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328,\*\* gleichzuhaltenden sind, nach den Bestimmungen des Punktes 4 gehemmt.

2. a) Als Militärpersonen im Sinne des § 1, Absatz 2, der erwähnten kaiserlichen Verordnung sind anzusehen:

a) Die Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie (gemeinsames Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm);

b) jene Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden;

c) das Personal der Feldgendarmarie, jene Zivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft für Dienstleistungen bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge der Armee im Felde gehören;

d) alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen.

b) Den Militärpersonen sind im Sinne der erwähnten kaiserlichen Verordnung die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen, sowie jene Personen gleichzuhaltenden, die durch den Krieg am Verkehre mit der Post- und Telegraphendirektion oder dem Postamte behindert sind.

c) Außerdem werden den unter a) bezeichneten Militärpersonen gemäß der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates in wesentlich gleicher Stellung befindlichen Personen gleichgehalten.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die betreffende Person unter gesetzlicher Vertretung steht oder wenn ein zur Vornahme der betreffenden Handlungen befugter Vertreter nach den bestehenden Vorschriften oder auf Grund einer Bevollmächtigung bestellt ist, es wäre denn, daß der Vertreter gleichfalls zu den im Punkt 2 angeführten Personen gehört.

4. Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem für die Person, der die Einhaltung der Frist

\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teil unter „Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen“.

\*\* Siehe diese Verordnung im zweiten Teil unter „Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen“.

oblag, die Verwendung im Kriegsdienste oder die unter 2, b, erwähnten Umstände eingetreten sind.

Die Hemmung kann jedoch nicht früher beginnen als:

- a) Bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbands des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung;
- b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden;
- c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden;
- d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden, sowie bei den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten;
- e) bei Gefangenen oder Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind;
- f) bei Personen, die durch den Krieg am Verkehr mit der Behörde behindert sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

Für die Berechnung des Zeitpunktes, in welchem frühestens die Hemmung des Fristenlaufes zugunsten der unter 2 c erwähnten Personen eintreten kann, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5. Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des 14. Tages nach Aufhören des Hindernisses.

#### § 2.

1. Wenn Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete, sowie Postanweisungen dem Adressaten nicht zugestellt werden können, weil der Abgabeort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung zum Abgabepostamte unterbrochen ist, so sind solche Sendungen an den Aufgabort zurückzuleiten. Porto für die Rücksendung ist nicht anzusetzen, Lagerzins nicht zu berechnen.

2. Wenn Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete, sowie Postanweisungen dem Adressaten nicht zugestellt werden können, weil dieser eine der im § 1 bezeichneten Personen und auf die dort angegebene Weise behindert ist, und weil weder die Zustellung an einen anderen Empfangsberechtigten noch die Ersatzzustellung möglich ist, so sind solche Brieffsendungen und Geldbriefe und Postanweisungen an den Aufgabort zurückzusenden, Pakete nach Maßgabe der Durchführung des Unbestellbarkeitsmelldungsverfahrens zu behandeln. Für die Zurücksendung ist kein Porto anzusetzen, Lagerzins ist nicht zu berechnen. Hinsichtlich der Veräußerung

verderblicher Sendungen bleibt es bei den geltenden Bestimmungen.

#### § 3.

1. Wenn unbestellbare Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete nicht an den Aufgabort zurückgeschickt werden können (§ 12, III, 1 und VI, der Handelsministerialverordnung vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124), weil der Aufgabort vom Feinde besetzt oder die Postverbindung mit ihm unterbrochen ist, ferner

2. wenn unbestellbare Brieffsendungen, Geldbriefe und Pakete vom Aufgabepostamte deshalb nicht zurückgegeben werden können (§ 13, I, der im Punkt 1 erwähnten Verordnung), weil der Absender eine der im § 1 bezeichneten Personen und auf die dort angegebene Weise behindert ist, und weil weder die Zustellung an eine andere empfangsberechtigte Person noch die Ersatzzustellung möglich ist, sowie

3. wenn solche Sendungen zwar dem Absender abisirt worden sind, während der im § 13, III, der im Punkt 1 erwähnten Verordnung festgesetzten Frist aber eine Behinderung in seiner Person eingetreten ist und die Aushändigung nach § 8 dieser Verordnung nicht hat stattfinden können, so sind derartige Sendungen, soweit sie nicht wegen Gefahr des Verderbens veräußert oder wegen erfolgten Verderbens vernichtet werden müssen, von den Postämtern an die Abteilung für unbestellbare Postsendungen vorzulegen, bei dieser jedoch von den sonstigen Sendungen auszuscheiden und bis auf weiteres zur Verfügung der Berechtigten bereitzuhalten. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben werden. Einer früheren Abforderung der Sendungen oder des Erlösbetrages für die verkauften Sendungen durch den Berechtigten ist stattzugeben.

Für solche Sendungen ist kein Lagerzins anzurechnen.

#### § 4.

Die im § 13, V, 1. Absatz, der Handelsministerialverordnung vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, angeordnete Vernichtung der gewöhnlichen Brieffsendungen hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Sie sind bei der Abteilung für unbestellbare Sendungen gesichert aufzubewahren. Der Zeitpunkt, mit dem die Aufbewahrung zu beenden ist, und das Verfahren, das hinsichtlich solcher Sendungen sodann zu beobachten ist, wird seinerzeit bekanntgegeben. Einer früheren Abforderung durch den Berechtigten ist stattzugeben.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

## K. Handels- und Gewerberecht.

### 1. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 190,

betreffend die Beschränkung des Seeschiffsverkehrs.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten mit Wirksamkeit für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die Markgrafschaft Nizien und das Königreich Dalmatien verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Der Schiffsverkehr in den Territorialgewässern kann durch die k. k. Seebehörde in Triest im Einvernehmen mit der Militärbehörde allen erforderlichen Beschränkungen unterworfen werden.

#### § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Schuster m. p.

### 2. Verordnung des Ministers des Handels und der Finanzen vom 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 87,

betreffend den Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelschiffe.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet:

#### I.

Die Seebehörde ist ermächtigt, Seehandelschiffen, die gemäß Artikel IV, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffbaues, wegen einer länger als 3 Monate dauernden Abrüstung oder Handelsuntätigkeit den

Betriebszuschuß für den betreffenden Zeitabschnitt verlieren, die für die Zeit der durch den Kriegszustand verursachten Handelsuntätigkeit entfallende Quote der Jahresrate unter der Bedingung flüssig zu machen, daß die Eigentümer dieser Schiffe

1. bei Entlassungen oder Gehaltsverminderungen ihrer am 1. Jänner 1915 im Bord- oder Bureaudienste gestandenen Angestellten vorerst die Genehmigung der Seebehörde einholen und erhalten,

2. ihren sämtlichen Angestellten die Dienstbezüge nach einem von der Seebehörde jeweils zu bestimmenden Mindestausmaß auszahlen,

3. den Familienangehörigen der Schiffsbesatzungen ihrer im feindlichen oder neutralen Auslande befindlichen Schiffe, in soweit eine Entlohnung dieser Angestellten nicht erfolgen kann, sowie den Angehörigen ihrer in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angestellten eine entsprechende Unterstützung gewähren.

#### II.

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist anlässlich der Ueberreichung der gemäß Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 44, einzubringenden Gesuche um Flüssigmachung des Betriebszuschusses oder in Ergänzung dieser Gesuche gehörig auszuweisen.

#### III.

Die Entscheidungen trifft die Seebehörde nach Anhörung der beteiligten Reeder unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles.

#### IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Schuster m. p.

Engel m. p.

### 3. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 163,

betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Zum Vollzuge der zwischen den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarungen wird verordnet, wie folgt:

#### I.

An Stelle des § 18, Abschnitt I D, der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 27. Dezember 1909, R. G.

Bl. Nr. 213,\* betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee, treten folgende Bestimmungen:

§ 18.

Die in Artikel 6 der internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 über die Untersuchung der Schiffe gegebenen Bestimmungen finden auch auf Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote Anwendung.

Die Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote sind alljährlich zu untersuchen.

§ 19.

Die in Artikel 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 über die Berechtigung zur Bodenseeschifffahrt erteilten Vorschriften greifen auch bei Motorschiffen und Motorbooten Platz.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ein Schifferpatent zu erwerben, sind die Führer von kleinen Segelbooten, die nur zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen.

Weiterhin können für die Führer von Motorbooten oder Segelbooten, die sich lediglich zu sportlichen Veranstaltungen vorübergehend am Bodensee aufhalten, Ausnahmen zugelassen werden.

Das Schifferpatent (Anlage IV) zur Führung eines Dampfschiffes, eines Motorschiffes oder eines Motorbootes soll nur erteilt werden, nachdem der Nachweis über eine längere Beschäftigung auf solchen Fahrzeugen und über die Befähigung zu ihrer Führung erbracht ist.

\* Der aufgehobene Paragraph lautet:

§ 18 der Verordnung vom 27. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 213.

D. Zu Artikel 6 und 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868.

Die in Artikel 6 und 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868, über die Untersuchung und über die Berechtigung zur Bodenseeschifffahrt gegebenen Bestimmungen finden auch auf Motorschiffe und auf die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote Anwendung.

Das Schifferpatent (Anlage IV) zur Führung eines Dampfschiffes, eines Motorschiffes und eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes soll nur erteilt werden, nachdem der Nachweis über eine längere Beschäftigung auf solchen Fahrzeugen und über die Befähigung zu ihrer Führung erbracht ist.

Die Motorschiffe und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorboote sind alljährlich zu untersuchen.

II.

In Anlage IV der in I genannten Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 213, werden die Worte „zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden“ gestrichen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Forster m. p.

4. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Eisenbahnen und für öffentliche Arbeiten vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 164, betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee.

§ 1.

Jeder Führer eines Dampfschiffes, eines Motorschiffes, eines Motorbootes, eines Segelschiffes oder eines Segelbootes muß mit dem ordnungsmäßigen Schifferpatente versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind die Führer von kleinen Segelbooten, die lediglich zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen. Von der Verpflichtung, ein Schifferpatent zu erwerben, können außerdem für die Führer von Motorbooten oder Segelbooten, die sich lediglich zu sportlichen Veranstaltungen vorübergehend am Bodensee aufhalten, vom Handelsministerium Ausnahmen zugelassen werden.

Ueber die erfolgte Enthebung von der Verpflichtung zur Erwerbung eines Schifferpatentes wird ein Ausweis erteilt.

§ 2.

Der Bewerber um ein Schifferpatent hat sein gehörig dokumentiertes Gesuch im schriftlichen Wege bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen.

§ 3.

Die Gesuche um Erteilung eines Schifferpatentes haben den Nachweis über folgende Erfordernisse zu enthalten:

1. Staatsangehörigkeit,
  2. ordentlicher Wohnsitz,
  3. Großjährigkeit,
  4. Wohlverhalten,
  5. normales, durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder des letzten Prüfungsprotokolles einer Dampfschiffahrtsber-
- Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

waltung nachgewiesenes Hör- und Sehvermögen, inbegriffen Farbensinn,

6. eine dreijährige Verwendung im praktischen Schiffsdienste auf Binnengewässern (den etwaigen Schiffsjungendienst nicht eingerechnet), wovon wenigstens ein Jahr auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht worden sein muß, zu deren Führung durch das Patent die Berechtigung erlangt werden soll.

Die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen, Motorschiffen oder von zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbooten haben überdies nachzuweisen, daß sie während des oben erwähnten Jahres teils als Schiffsführer, teils als Steuermann unter Aufsicht und Anleitung des Kapitäns, beziehungsweise Steuermannes, gefahren sind. In solchen Fällen hat der Schiffsführer, unter dem der Bewerber zuletzt gedient hat, in dem Verwendungszeugnisse ausdrücklich zu bestätigen, daß der Kandidat die zur Führung der betreffenden Gattung von Fahrzeugen erforderliche Befähigung praktisch erprobt hat.

Die Bewerber um ein Schifferpatent zur Führung von Dampfschiffen auf dem Bodensee haben endlich noch den Nachweis zu erbringen, daß sie die Studien an einer nautischen Schule oder doch an einer Unterrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegt oder sich die dieser Bildungsstufe entsprechenden Kenntnisse anderweitig erworben haben.

#### § 4.

Sind obige Nachweisungen vollständig geliefert, so ist der Bewerber zu einer Prüfung zuzulassen.

Die bezügliche Prüfungskommission, mit dem Sitz in Bregenz, hat zu bestehen:

Aus dem Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Schiffsfahrtsinspektor in Bregenz oder dessen Stellvertreter und aus mindestens einem in der Führung jener Gattung von Fahrzeugen, für welche das Patent angestrebt wird, erfahrenen Schiffsführer, der von der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz bestimmt wird.

#### § 5.

Im allgemeinen ist die Prüfung mit Rücksicht auf die Gattung der Fahrzeuge, zu deren Führung das Patent erlangt werden soll, entsprechend einzurichten. Dieselbe hat sich weniger auf theoretische Fächer als vielmehr auf die praktische Bodenseeschiffahrt und auf die Erkennung der optischen und akustischen Signale zu beziehen.

#### § 6.

Im besonderen haben folgende Vorschriften zu gelten:

I. Gegenstände der Prüfung zur Erlangung des Dampfschiffsführerpatentes sind:

- a) die internationale Schiffsfahrts- und Hafensordnung für den Bodensee;
- b) die Hafens- und Dammordnungen für die Häfen und Landungsstellen am Bodensee;
- c) die Vorschriften über das Verhalten bei Kursfahrten, Begegnungen und Kreuzungen von Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen, sowie die Kenntnis und das Verständnis der graphischen Fahrpläne der Bodensee-Dampfschiffe;
- d) das Kompaßfahren, das Verhalten bei Fahrten im Nebel, bei Nacht und bei stürmischem Wetter, die genaue Kenntnis des Fahrwassers, sowie das Verhalten bei Seeunfällen aller Art (Mann über Bord, Feuer-, Wassergefahr, Leckwerden, Zusammenstöße u. s. w.);
- e) das Verfahren bei Kurs- und Fahrtbestimmungen, sowie die Führung und Benützung der Steuerkurzbücher.

II. Die Prüfung zur Erlangung des Patentes zur Führung eines Motorschiffes oder eines zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Motorbootes hat sich auf die unter I a), b), c) und d) angeführten Gegenstände zu erstrecken.

Außerdem haben die Bewerber anlässlich der Prüfung bei einer Probefahrt nachzuweisen, daß sie die nötige Fertigkeit in der Führung des betreffenden Fahrzeuges besitzen und mit der Bedienung und Wartung des Motors soweit vertraut sind, um im Notfall die Bedienung desselben bis zur Erreichung des nächsten Hafens übernehmen zu können.

III. Bei der Prüfung zur Erlangung eines Patentes zur Führung von privaten Motorbooten, Segelschiffen und Segelbooten bleibt die Auswahl der Prüfungsgegenstände der Kommission überlassen.

#### § 7.

Nach gut bestandener Prüfung wird dem Bewerber das Schifferpatent nach dem der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 213, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee, beigefügten, gehörig auszufüllenden Muster auf Antrag der Prüfungskommission von der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz ausgestellt.

Dieses Schifferpatent berechtigt nur zur Führung des Schiffes, nicht aber zur Bedienung und Wartung des Motors.

Auf Motorschiffen und Motorbooten ist die Ausübung des Schiffsführerdienstes und die Wartung und Bedienung des Motors durch eine und dieselbe Person nur dann zulässig, wenn sie die erforderliche Befähigung für beide Funktionen besitzt und die Motorleistung 15 effektive Pferdestärken nicht übersteigt.

Dem Handelsministerium bleibt es im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten, auch bei Verwendung stärkerer Motoren die Vereinerung der Funktionen

des Schiffsführers mit denen des Motortwärters ausnahmsweise zu bewilligen.

## § 8.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, in besonders rüchrichtswürdigen Fällen Ausnahmen von den im § 3 gestellten Erfordernissen zuzulassen und von den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen ganz oder teilweise die Dispens zu erteilen.

## § 9.

Ein Schifferpatent darf nur von jener Person geführt werden, für welche dasselbe ausgestellt ist.

## § 10.

Im übrigen sind rüchrichtlich des Gewerbes der Führung von Schiffen auf dem Bodensee die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, rüchrichtlich der Führung von Dampfschiffen die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 9, maßgebend.

## § 11.

Mit der unmittelbaren Handhabung dieser Verordnung ist die Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betraut.

## § 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 16. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 215, außer Wirksamkeit.

Heinold m. p.  
Trnka m. p.

Forster m. p.  
Schuster m. p.

#### 5. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 173,

betreffend Ausführung der Vorschrift des § 74, Absatz (2) des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R. G. Bl. Nr. 172.

Wenn infolge der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Zivillüterverkehrs auf Eisenbahnstrecken auf irgend einer Zwischenstation das vorhandene Personal mit anderen Verkehrsagenden überhäuft ist und demzufolge die Ausführung der in § 74, Absatz (2) \* des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R. G. Bl. Nr. 172, festgesetzten Pflicht, den Absender

\* Diese Gesetzesstelle lautet: „Ist kein Hilfsweg vorhanden, so hat die Eisenbahn den Absender um Verfügung zu ersuchen.“

um eine Verfügung zu eruchen, wegen höherer Gewalt untunlich erachtet, kann diese Verständigung unterbleiben. Sobald es die Verkehrsverhältnisse gestatten, ist die Verständigung des Absenders soweit tunlich nachzuholen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Forster m. p.

#### 6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 362,

über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 5, Nr. 306/1914): Die seit längerer Zeit auch in der Öffentlichkeit lebhaft erörterte Frage, ob die Schwierigkeiten, die auf wirtschaftlichem Gebiet infolge des Krieges auftraten, die Erlassung besonderer Vorschriften über die Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr nötig machen, hat den Gegenstand eingehender Erwägung im Schoße der Regierung gebildet. Auf Grund der Prüfung der Sachlage und gestützt auf die Gutachten, die in einer Sachmännerberatung mit Vertretern der Handelskammern, der Banken, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften erstattet wurden, gelangte die Regierung zu dem Ergebnisse, daß es nicht notwendig ist, die geltenden Vorschriften zu ändern, und daß es wegen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und aus anderen Gründen nicht ratsam ist, allgemein bindende Vorschriften zu erlassen. Diese Verordnung des Gesamtministeriums beschränkt sich deshalb darauf, Ausnahmsbestimmungen für Unternehmungen festzusetzen, die in einem Gebiet ihren Sitz haben, auf dem sich unmittelbar die kriegerischen Ereignisse abspielen, ferner sachungsmäßige Bestimmungen vorübergehend auszuschalten, die eine Gesellschaft nötigen, ihren Rechnungsabluß in einer kürzeren als der vom Handelsgesetzbuche festgesetzten Frist aufzustellen.

Die Bestimmung, daß Kaufleute und gesellschaftliche Unternehmungen, die in einem vom Krieg unmittelbar betroffenen Gebiet ihren Wohnsitz (Sitz) haben, bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses für das laufende Geschäftsjahr befreit sind, spricht eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus; denn solchen Unternehmungen ist es zumeist geradezu unmöglich, eine Bilanz zu errichten, da ihnen nicht einmal die Geschäftsbücher zur Verfügung stehen. Hier soll demnach die Befreiung von der Bilanzierungspflicht ohneweiters eintreten. Dagegen wird für Unternehmungen, die im bezeichneten Gebiete nur eine Hauptbetriebsstätte, das ist eine für den geschäftlichen Erfolg ausschlaggebende Betriebsstätte, ihren Sitz aber

## § 1.

Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina oder im Kreisgerichtsprängel Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz) haben, sind bis 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung eines Rechnungsabchlusses (Bilanz) befreit.

Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die außerhalb von Galizien, der Bukowina oder des Kreisgerichtsprängels Cattaro ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch in diesen Gebieten eine Hauptbetriebsstätte haben, kann die Verwaltungsbehörde auf begründeten Antrag eine Frist bis längstens 30. Juni 1915 zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses (Bilanz) gewähren. Zur Erteilung dieser Frist ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute

anderwärts haben, grundsätzlich an der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses festgehalten, wobei die geschäftlichen Ergebnisse des Betriebes einer solchen Niederlassung in gleicher Weise zu würdigen sind, wie dies auch sonst von Geschäftsbeziehungen nach dem vom Feinde besetzten Gebiete gilt. Da jedoch unter Umständen das Geschäftsergebnis einer solchen Betriebsstätte für die Aufstellung der Bilanz des gesamten Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, wurde der Zentralbehörde, in deren Wirkungskreis der Betrieb des Unternehmens einschlägt, die Befugnis eingeräumt, auf begründetes Ansuchen die vorläufige Enthebung von der Bilanzpflicht auszusprechen.

Dem wiederholt geäußerten Wunsche, daß für die Abhaltung der Generalversammlung, die zur Beschlußfassung über die Bilanz berufen ist, sechs Monate nach Abschluß des laufenden Geschäftsjahres auch dann offen stehen sollen, wenn das Statut deren frühere Abhaltung vorschreibt, konnte unbedenklich willfahrt werden, weil er im Wesen nur darauf hinausläuft, daß wegen der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die Bilanzauflistung in kürzerer Frist diesmal zweifellos verknüpft wäre, der volle, im Handelsgesetzbuche selbst zugestandene Zeitraum zur Verfügung stehe. An der Pflicht, die Bilanz nach dem Stande der Dinge am Schlusse des Geschäftsjahres zu errichten, wird durch die Verschiebung der Generalversammlung selbstverständlich nichts geändert.

Abgesehen von diesen Bestimmungen wurde, wie bereits erwähnt, von der Aufstellung bindender Vorschriften Umgang genommen. Darüber, daß der Bilanztermin nicht verschoben werden soll, daß also die Bilanz des laufenden Geschäftsjahres für den Schluß dieses Jahres, das ist regelmäßig für den 31. Dezember 1914 aufzustellen ist, hatte sich schon während der Erörterung dieser Frage in der Öffentlichkeit Einmütigkeit herausgestellt; ebenso auch darüber, daß im allgemeineren Bewertungsvorschriften nicht am Platze wären, sondern daß die Sorgfalt, die einen ordentlichen Kaufmann überhaupt bei der Aufstellung

das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Güttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium berufen.

## § 2.

Für die Beschlußfassung über den Rechnungsabluß durch das hierzu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine Frist bis zum 30. Juni 1915 offen, wenngleich das Statut hierfür eine kürzere Frist bestimmt.

der Bilanz leiten muß, auch bei der Errichtung der Bilanz für das laufende Geschäftsjahr die Richtschnur zu geben hat. Tatsächlich müssen ähnliche Werturteile, wie sie jetzt die durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen mit sich bringen, auch sonst gefällt werden. Was im besonderen die Wertansätze für Wertpapiere anlangt, so steht allerdings diesmal ein Börsenkurs für 31. Dezember 1914 nicht zu Gebote. Größere Schwierigkeiten dürften sich jedoch hieraus kaum ergeben; es werden eben diesmal auch für Wertpapiere die Wertansätze mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wählen sein, wobei die Kurse des letzten Börsetages, des 25. Juli 1914, gewisse Anhaltspunkte bieten, zugleich aber auch die Begleitumstände dieses Tages zu würdigen sein werden. Inwieweit es als zulässig erachtet werden kann, buchmäßige Kursverluste an mündelsicheren Wertpapieren auf mehrere Jahre zu verteilen — wie dies den Sparkassen durch Erlässe des Ministeriums des Innern gestattet ist — kann wieder nur durch den einzelnen Bilanzleger beurteilt werden, der sich unter Anwendung der nötigen Sorgfalt und unter seiner eigenen Verantwortung gegenwärtig zu halten haben wird, daß eine solche Verteilung nur dann sachlich berechtigt wäre, wenn es sich um Bestände handelt, die Zwecken dauernder Anlage dienen und mit deren Veräußerung nicht gerechnet zu werden braucht. Im übrigen wird die Vorschrift, die einzelnen Vermögensstücke mit dem Wert anzusehen, der ihnen am Bilanztage beizulegen ist, und die Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Erfolg des kommenden Geschäftsjahres heute nicht zu überblicken ist, jeden gewissenhaften Bilanzleger dazu drängen, mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen. Für Sparkassen besondere Bewertungsvorschriften zu erlassen, schien entbehrlich, weil von den Sparkassenverwaltungen, die exprobtmaßen soliden Grundsätzen folgen, vorausgesetzt werden kann, daß sie in Anlehnung an die ange deuteten Verhältnisse eine der Sachlage entsprechende Bewertung der Aktiven vornehmen und bei der Verwendung der Gebarungüberschüsse sich ausschließlich von der Bedachtnahme auf die vor allem und unter allen Umständen zu wählende Sicherheit der Einleger leiten lassen werden.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Zorster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

7. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1915,  
R. G. Bl. Nr. 181,

über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

(1) Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient ihren Wohnsitz (Sitz) haben, sind bis 31. Dezember 1915 von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses (Bilanz) befreit.

(2) Kaufleuten und Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die

- a) in den in Absatz 1 genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz (Sitz), jedoch eine Hauptbetriebsstätte haben oder
- b) in einem anderen dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Hauptbetriebsstätte haben oder
- c) ihre Geschäfte zum großen Teile in oder mit dem Zollauslande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben,

kann die Verwaltungsbehörde auf begründeten Antrag eine Frist bis längstens 31. Dezember 1915 zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses (Bilanz) gewähren. Zur Erteilung dieser Frist ist für Versicherungsgesellschaften das Ministerium des Innern, für Banken und andere Kreditinstitute das Finanzministerium, für Unternehmungen des Berg- und Hüttenbetriebes das Ministerium für öffentliche Arbeiten, für Eisenbahnunternehmungen das Eisenbahnministerium, für sonstige Unternehmungen und für Kaufleute das Handelsministerium herufen.

## § 2.

(1) Für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss durch das hiezu berufene Organ steht Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 offen.

(2) Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auf begründeten Antrag Unternehmungen der in Absatz 1 bezeichneten Art gestatten, von den statutarischen Bestimmungen über die Art der Berufung, über Ort und Zeit des Zusammentrittes und die Beschlussfähigkeit ihrer Organe, über die Form ihrer Bekanntmachungen und dergleichen abzuweichen, soweit die Einhaltung dieser Bestimmungen infolge des Krieges unmöglich geworden ist.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Zorster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

8. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183,  
über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht während der Dauer der derzeitigen kriegerischen Verwicklungen das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21,\* betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, sowie das Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125,\*\* womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, durch Verordnung ganz oder teilweise zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen.

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 506.

\*\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 511.



## § 2.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## § 3.

Mit dem Vollzuge sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

9. Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21,  
betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

## Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

## Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

## Artikel III.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

## Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

## Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter am nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

## Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder bei denen der Betrieb an

Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Erhabetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

#### Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

#### Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Teile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbetreibenden und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem anderen

Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und daselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

#### Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dergl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage anzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dergl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

#### Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

#### Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten.

#### Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

#### Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

#### Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

#### § 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben überlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

#### § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madencki m. p.

10. Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Im Artikel VI ist nach dem ersten Absätze einzuschalten:

„In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen in die Sonntagsarbeit zugestanden werden.“

Absatz 3 (jetzt 4) habe zu lauten:

„Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersahruhetages.“

Artikel VII, Absatz 3, habe zu lauten:

„Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.“

Im Artikel IX haben an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

„Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbestammern, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlung festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.“

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absätze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.“

Der Absatz 3 habe zu lauten:

„An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dergl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dergl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlung eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.“

Der Absatz 4 habe zu lauten:

„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schlusse sind dem Artikel IX folgende Absätze anzufügen:

„Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregelter Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen

Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.“

Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absätze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.“

Artikel X habe zu lauten:

„In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.“

Nach dem Artikel XII sind als neue Artikel XII a und XII b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### „Artikel XII a.“

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten sowie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

#### Artikel XII b.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Kaufmannshandels Anwendung zu finden.“

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

#### § 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 18. Juli 1905.

Gautschi m. p.

Franz Joseph m. p.

Call m. p.

Bylandt m. p.

11. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 184, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183,\* über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sowie das Gesetz vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, wird bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

Hiermit treten auch alle auf Grund dieser Gesetze vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht erlassenen Verordnungen sowie die auf Grund der genannten Gesetze von den politischen Landesbehörden erlassenen Verordnungen bis auf weiteres außer Wirksamkeit.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

12. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914, R. G. Bl. Nr. 219,

wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlungen beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 des

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115,\* und des § 206 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 107,\*\* zu bewilligen.

## § 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## § 3.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

W i e n, am 9. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Suffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

13. Gesetz vom 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 107, betreffend die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Der § 206 a. B. G. in der durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 75, festgesetzten Fassung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

\* § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, lautet:

An Sonntagen haben die Arbeiten bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Röst- und Coaksöfen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, weiter die Grubensäuberungs-, sowie Instandhaltungsarbeiten ober und unter Tage, dann der Betrieb der Salzjudhütten nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag 6 Uhr früh, und zwar für die gesamte Mannschafft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

\*\* Siehe dieses Gesetz unter Nr. 13 dieses Abschnittes.

## § 206.

Der Bergbauunternehmer ist verpflichtet, den Lohn seinen Aufsehern wenigstens alle Monate und seinen Arbeitern wenigstens alle 14 Tage auszuzahlen; wo kürzere Fristen für die Auszahlung der Arbeiterlöhne bestehen, dürfen diese Fristen nicht verlängert werden. Beim Dienstaustritte ist der Lohn sogleich auszuzahlen. Die Tage, an denen der Lohn regelmäßig ausgezahlt wird, sind in der Dienstordnung festzusetzen.

Wegen Forderungen, welche der Bergbauunternehmer oder ein Dritter an einen Aufseher oder Arbeiter zu stellen hat, darf der Austritt aus dem Dienste nicht versagt werden.

## § 206 a.

Der Lohn ist in barem Gelde auszuzahlen.

Abzüge vom Lohne sind nur insoweit statthaft, als solche in der Dienstordnung vorgesehen oder durch besondere Gesetze zugelassen sind.

Gelächte und Gezähe hat der Bergbauunternehmer seinen Arbeitern unentgeltlich beizustellen; für Schäden an solchen Arbeitsmitteln haftet der Arbeiter nur im Falle eines Verschuldens.

Sprengmittel und sonstige Arbeitsmittel, welche den Arbeitern vom Bergbauunternehmer gegen Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, dürfen den Arbeitern zu keinem höheren als dem Selbstkostenpreise zugewendet werden. Die Menge und der Preis der angerechneten Sprengmittel und sonstigen Arbeitsmittel sind den Arbeitern für jede Lohnperiode im Verdienstaussweise bekanntzugeben.

## § 206 b.

Die zur Lohnauszahlung erforderliche Zeit ist in die regelmäßige Schichtdauer einzurechnen.

In Räumen von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Lohnauszahlungen nicht vorgenommen werden.

## § 206 c.

Wird eine Arbeitsleistung zum Zwecke der Lohnberechnung aus der Zahl und dem Rauminhalte der Fördergefäße ermittelt, so ist dieser, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalte verwendet werden, am Fördergefäße dauernd ersichtlich zu machen. Werden Fördergefäße von gleichem Rauminhalte benützt, so genügt es, daß dieser der Arbeitererschaft durch Anschlag bekanntgegeben werde.

Wird die Arbeitsleistung aus dem Ladegewichte der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes Fördergefäßes vor Beginn des Gebrauches und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und, sofern nicht Fördergefäße von annähernd gleichem Gewichte benützt werden, am Fördergefäß dauernd ersichtlich gemacht werden. Werden Fördergefäße von annähernd gleichem Gewichte benützt, so genügt es, daß ihr durchschnittliches Leergewicht nach jeder Feststellung der Arbeitererschaft durch Anschlag bekanntgemacht werde.

## § 206 d.

Werden Fördergefäße ungenügend oder vorschriftswidrig beladen, so muß ihr Inhalt, soweit er vorschriftsmäßig ist, bei der Ermittlung des Lohnes angerechnet werden.

## Artikel II.

Der § 248 a. B. G. in der durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 75, festgesetzten Fassung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

## § 248.

Ueber Bergbauunternehmer, welche die Vorschriften der §§ 206 bis 206 d übertreten, sind Geldstrafen von 20 bis 1000 K zu verhängen.

Einer Geldstrafe von 10 bis 100 K unterliegt der Bergbauunternehmer für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im § 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt vier Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 3. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 75, außer Kraft.

## Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Wien, am 17. Mai 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Trnka m. p.

14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. August 1914, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wird in teilweiser Abänderung des § 1, Absatz 1, der Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 184,\* verordnet, wie folgt:

## § 1.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe und vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, womit das erstgenannte Gesetz teilweise abgeändert und

\* Siehe diese Verordnungen unter Nr. 8 und 11 dieses Abschnittes.

ergänzt wurde, treten für Buchdruckereien wieder insoweit in Wirksamkeit, als es sich nicht um die Herstellung von Sonderausgaben periodischer Druckschriften handelt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

15. Kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Die Lehrzeit jener Lehrlinge (§ 97 der Gewerbeordnung), die anlässlich des gegenwärtigen Kriegszustandes vor dem stellungspflichtigen Alter (§ 16, Punkt 1, Absatz 3, des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128) als Landsturmpflichtige zum Landsturmdienste herangezogen wurden, gilt als beendet, sofern der Lehrling am Tage der Einrückung zur militärischen Dienstleistung eine mindestens zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat.

## § 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

W i e n, am 17. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Hussarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

16. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Eisenbahnministerium vom 5. August 1914, R. G. Bl. Nr. 206,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen.

In Ergänzung der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, wird verordnet:

## § 1.

Bei einem durch Mobilisierung oder durch Ergänzung auf den Kriegszustand verursachten Abgange von geprüften Dampfkessel- und Dampfmaschinenwärtern dürfen auf die Dauer der kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges und insolange ein Ersatz durch solche qualifizierte Wärter undurchführbar ist, zur Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen auch andere Personen verwendet werden, welche zwar die Prüfung im Sinne des § 1, Punkt 4, der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, nicht abgelegt haben, jedoch zu den von ihnen zu verrichtenden Dienstleistungen geeignet sind.

Diese Personen sind ungefäunt unter Anführung der ihre Eignung dartuenden Umstände den zuständigen Dampfkesselüberwachungsorganen behufs nachträglicher Genehmigung namhaft zu machen.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

17. Kaiserliche Verordnung vom 15. November 1914, R. G. Bl. Nr. 319,

womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.", S. 2, Nr. 277/14): Gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, werden die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstaters aus und wird durch Neuwahlen ersetzt.

## Artikel 1.

Die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandat gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, bis 31. Dezember 1914 reicht, wird bis 31. Dezember 1915 verlängert.

## Artikel 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am 31. Dezember 1914 in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist Mein Handelsminister betraut.

W i e n, am 15. November 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürggh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

Im Jahre 1914 sollten demzufolge wieder Ergänzungswahlen in die Handels- und Gewerbekammern stattfinden. Die Vorbereitungen hiezu waren bereits getroffen, mußten aber eingestellt werden, weil die kriegerischen Ereignisse eine ordnungsmäßige Durchführung der Vorarbeiten (Anlage der Wahllisten, Durchführung des Reklamations-Verfahrens u. s. w.) sowie der Ergänzungswahlen zu dem gesetzlich statuierten Termine (31. Dezember 1914) unmöglich erscheinen ließen.

Die von den Kammern fortlaufend wahrzunehmenden Interessen von Produktion und Handel, welche angesichts der Kriegslage eine besondere Vorsorge erheischten, legten der Regierung die Verpflichtung auf, eine Unterbrechung der Beschlußfähigkeit dieser Körperschaften vorzubeugen und eine auf vollzähliger Zusammensetzung der Kammern beruhende Tätigkeit derselben auch nach dem 31. Dezember 1914 sicherzustellen. Diesen Erwägungen trägt diese kaiserliche Verordnung, laut welcher die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914 ausscheidenden, wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1915 verlängert wurde, Rechnung. Die Dauer der Mandatsverlängerung wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 6 des Kammergesetzes, welches als Termin für den Ablauf der Kammermandate den 31. Dezember festsetzt, mit einem Jahre bestimmt.

## L. Sanitätspflege.

1. Erlaß des Ministers des Innern vom 3. August 1914, Z. 9243/M. I., betreffend die Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen. (R. Bl. d. M. d. J., S. 419/14.)

Ich beehre mich, Eure Excellenz zu ersuchen, der Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Bei Einleitung bezüglicher Maßnahmen ist im Einbernehmen mit den in Betracht kommenden militärischen und autonomen Behörden, sowie den Stamm-, beziehungsweise Zweigvereinen vom Roten Kreuze vorzugehen; das Einbernehmen ist durch gemeinsame Beratung — erforderlichenfalls unter Heranziehung der Spitalsleitungen — herzustellen.

Behufs Sicherstellung der klaglosen Unterbringung Kranker und Verwundeter wird zunächst dafür Sorge zu tragen sein, daß die in Betracht kommenden öffentlichen Funktionäre die Verhältnisse der Zivilkrankenanstalten (einschließlich der Einrichtungen für die Isolierung Infektionskranker), dann jene der Vereinsreiseranstalten des Roten Kreuzes, sowie sonstiger Anstalten des Hinterlandes (zum Beispiel von Privatpersonen gewidmete Objekte) in Evidenz halten, und zwar ohne Unterschied der Größe des Belegraumes.

Für jede der erwähnten Anstalten, beziehungsweise Einrichtungen sind unverzüglich festzustellen:

1. der Normalbelag;
2. der gedrängte Belag;
3. die Erweiterungsmöglichkeit (zum Beispiel durch zur Verfügung stehende Baracken und sonstige Objekte) im Notfalle.

In Städten mit mehreren Kranken- oder sonstigen Fürsorgeanstalten ist weiters die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diese Anstalten im Bedarfsfalle für die Unterbringung kranker und verwundeter Militärpersonen zu verwenden wären; hierbei kommen Anstalten mit einem Belegraum für weniger als 100 Kranke für den ersten Bedarf in der Regel außer Betracht. Die gleichzeitige Verwendung von Teilen mehrerer Zivilkrankenanstalten derselben Gemeinde ist im allgemeinen nicht in Erwägung zu ziehen.



Im besonderen Maße wird auf die Vorsorge für isolierte Unterbringung infektionskranker Zivilpersonen und auch infektionskranker Militärpersonen Rücksicht zu nehmen sein.

Ferner wird die in Aussicht genommene Organisation der Verköstigung Kranker in den zu aktivierenden Heilanstalten und sonstigen Notunterkünften sicherzustellen und in größeren Städten auf möglichste Zentralisierung der Verköstigung — allfällig durch Anschluß an bestehende größere Kochküchenanlagen — hinzuwirken sein.

In den gegenständlichen Organisationsplan gehören auch die Bereitstellung der Einrichtungen zur Beförderung Kranker (einschließlich Infektionskranker) von Bahnhöfen in alle eingangs erwähnten Anstalten, sowie Maßnahmen hinsichtlich des Betriebes dieser Anstalten (namentlich auch bezüglich des ärztlichen und des Pflagedienstes, sowie der Approvisionierung).

Von der vorzeitigen Evakuierung und Bereitstellung von Zivilspitälern des Hinterlandes für kranke und verwundete Militärpersonen ist abzusehen.

Hinsichtlich des Betriebes der Zivilkrankenanstalten wird im Hinblick auf den derzeitigen Mangel an Spitalsärzten folgendes bemerkt:

Erforderlichenfalls sind zum Hilfsdienste geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen der Medizin unter verantwortlicher Aufsicht von Ärzten zu verwenden. In Städten mit mehreren Krankenanstalten wäre insbesondere hinsichtlich größerer chirurgischer Eingriffe eine Arbeitsteilung, beziehungsweise Zentralisierung anzustreben. In ähnlicher Weise ist auf dem flachen Lande vorzusorgen.

Die Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstes in den Spitälern ist im Einvernehmen mit den ärztlichen Ständesvertretungen sicherzustellen.

In größeren Städten wird auf möglichste Zentralisierung sämtlicher erwähnten Maßnahmen hinzuwirken und der Zersplitterung von Fürsorgeaktionen in entschiedener Weise entgegenzutreten sein.

Es wolle Hochdenkselben gefällig sein, im Gegenstande ehestens zu berichten.

**2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1914, Z. 5820/S, betreffend Einrückung der Ärzte zum Militärdienst und Sicherung des ärztlichen Dienstes. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 420/14.)**

Seitens der Ärztesorporationen wurden in Wien Vorkehrungen in Angriff genommen, um die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe (innerhalb und außerhalb der Spitäler) sicherzustellen. Hierbei wurde davon ausgegangen, vorerst auf Grund eines anzulegenden Katasters zu ermitteln, welche Ärzte für eine Einrückung zum Militärdienst nicht in Frage kommen und geeignet und bereit sind, für die zur Kriegsdienstleistung schon abgegangenen Ärzte Ersatz zu bieten. Eine entsprechende

Stationierung in Stadt und Land, eine zweckmäßige Arbeitsteilung soll dazu dienen, um im Einvernehmen mit den politischen Behörden, autonomen Faktoren, Krankenkassen und sonst beteiligten Körperschaften eine möglichst klaglose Durchführung der privatärztlichen Hilfeleistung, sowie die Aufrechterhaltung des Dienstes der Gemeindeärzte, Armenärzte, ärztlichen Totenbeschauer, Spitalärzte, Krankenkassenärzte u. s. w. zu erzielen.

Gebiete, die ganz ohne Ärzte sind, müßten zum Beispiel von benachbarten Stadtteilen, Gemeinden, Sanitätsprengel u. s. w. nach Tunlichkeit versorgt werden; als Notbehelf kann allfällig die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen (an bestimmten Tagen) in Betracht gezogen werden. Durch Bereitstellung von Fahrzeugen (zumal Automobilen) oder durch Gewährung bezüglicher Subventionen seitens öffentlicher Faktoren soll die Verseeung des ärztlichen Dienstes möglichst erleichtert werden.

Um die Gemeindeärzte oder die zeitweise stellvertretenden Ärzte zu entlasten, wäre die Mitwirkung von geeigneten Hörern der Medizin (der höheren Jahrgänge) angezeigt, die — ebenso wie für bestimmte spitalsärztliche Verrichtungen — zur Verseeung einzelner Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes, insbesondere des Epidemiedienstes, zu verwenden wären.

Zu diesem Zwecke werden in den Universitätsstädten für Kandidaten der Medizin Kurse zur Ausbildung im Epidemiedienst zu veranstalten und für die Unterrichtserteilung vor allem praktisch erfahrene landesfürstliche Amtsärzte und Amtsärzte von Städten mit eigenem Statut in Aussicht zu nehmen sein.

Diese Richtlinien werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) ohne anderweitig sich ergebenden Lösungen der gegenständlichen Fragen vorgeweisen zu wollen, mit der Einladung zur Kenntnis gebracht, zu berichten, in welcher Weise im dortamtlichen Verwaltungsgebiet die Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstes vorgeesehen ist und wie den bezüglichen bei der gegenwärtigen Sachlage entstehenden Schwierigkeiten begegnet wurde. Bei der Berichterstattung ist auf den Zusammenhang mit der im Erlaß vom 3. August l. J., Z. 9243/M. I.,\* eingeleiteten Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen Bedacht zu nehmen.

**3. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. August 1914, Z. 9241/M. I., betreffend die Verwendung von Hochschülern zum Sanitätshilfsdienst. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 421/14.)**

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat am 28. Juli 1914 einen Aufruf an die akademische Jugend erlassen und an die-

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

jenigen Hochschüler, die nicht an den kriegerischen Operationen teilnehmen, den Appell gerichtet, sich für Hilfsdienste in der freiwilligen Krankenpflege, in der öffentlichen Verwaltung oder für sonstige soziale Hilfsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Es wolle Curer Ergzellenz gefällig sein, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß bei der Ausbildung und Verwendung von Hochschülern und Hochschülerinnen im freiwilligen Sanitätsdienste nach folgenden allgemeinen Grundsätzen vorgegangen werde.

#### A. Hilfsdienste in der Krankenpflege.

Für die Ausbildung von Hilfskrankenpflegern, beziehungsweise Hilfskrankenpflegerinnen kommen in Betracht:

Mediziner und Medizinerinnen der ersten Semester, sowie Hörer und Hörerinnen der anderen Fakultäten, beziehungsweise Hochschulen.

Die Hörerinnen nehmen an den mehrwöchigen praktisch-theoretischen Hilfskrankenpflegekursen teil.

Die Hörer sind in eigenen Hilfskrankenpflegekursen auszubilden, die überall zu veranstalten wären, wo hiefür geeignete Krankenanstalten (zum Beispiel Spitäler der Barmherzigen Brüder) vorhanden sind und Anmeldungen von Studenten in hinreichender Anzahl vorliegen.

Der erste Kurs im Spital der Barmherzigen Brüder in Wien beginnt am 5. August 1914. Der Provinzial der österreichisch-böhmischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder, Fr. Tibothens Deutschel, hat in entgegenkommendster Weise gestattet, daß auch in den Ordensspitälern in Linz, Görz, Prag, Brünn, Proßnitz, Teschen und Krakau Studenten zu freiwilligen Hilfskrankenpflegern ausgebildet werden. Gegebenenfalls können außer den Spitalsärzten auch landesfürstliche Amtsärzte als Lehrer verwendet werden.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung der Bewerber, der Gesamtzahl der Schüler, des einheitlichen Lehrplanes, des Ausmaßes und der Dauer der Ausbildung haben die Bestimmungen des erwähnten hieramtlichen Erlasses, betreffend die Organisation von Hilfskrankenpflegekursen, analoge Anwendung zu finden; in ersterer Hinsicht sind namentlich österreichische oder reichsdeutsche Staatsbürgerschaft, volle physische Eignung und überdies der Nachweis zu fordern, daß der Bewerber nicht verpflichtet ist, auf Grund der Mobilisierungsfundmachung zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

Sowohl die Hörer als auch die Hörerinnen müssen sich mittelst Reverses bereit erklären, nach Beendigung des Kurses entweder in der Krankenanstalt, in der die Ausbildung erfolgt, oder bei Formationen des Roten Kreuzes (a) Reserbeanstalten des Wohnortes, b) Reserbeanstalten außerhalb des Wohnortes, c) freiwillige Sanitätsabteilungen des Roten Kreuzes, Hilfsdienste zu leisten.

Am Orte von Hochschulen ist seitens der politischen Landesbehörde das Einvernehmen mit dem Rektorate der betreffenden Hochschule zu pflegen; es empfiehlt sich, die Anmeldungen in den Rektoratskanzleien entgegenzunehmen.

#### B. Hilfeleistung im ärztlichen Spitalsdienste.

Während der Dauer der Mobilisierung können — wie bereits im hieramtlichen Erlaß vom 3. August 1914, Z. 3243/M. I.,\* betreffend die Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen, bemerkt wurde — im Hinblick auf den Mangel an Ärzten geeignete Kandidaten und Kandidatinnen der Medizin zu Hilfsdiensten in Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten herangezogen werden; diese Verwendung hat unter Aufsicht und verantwortlicher Leitung von Ärzten zu erfolgen und ist auf Verrichtungen zu beschränken, die nicht den Ärzten vorbehalten sind.

#### C. Hilfeleistung im technisch-administrativen Spitalsdienste.

Zur Unterstützung des technischen Personals großer Krankenanstalten werden zweckmäßigerweise Hörer der technischen Hochschulen verwendet werden, zur Mitwirkung im Verwaltungsdienste der Spitäler Hörer anderer Hochschulen.

#### D. Hilfeleistung im öffentlichen Sanitätsdienste, insbesondere im Epidemiedienste.

In größeren Städten wären im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 4. August 1914, Z. 5820/S,\*\* betreffend Sicherung des ärztlichen Dienstes, geeignete Kandidaten der Medizin in eigenen Kursen in der Durchführung der Maßnahmen zu unterweisen, die im Epidemiegesetz zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vorgesehen sind. Die Unterweisung hätte sich namentlich auf die Mitwirkung bei Erhebungen über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, auf die Entnahme von Objekten für bakteriologisch-diagnostische Untersuchungen, sowie auf die Mitwirkung bei Durchführung des Desinfektionsverfahrens zu erstrecken.

Überdies käme die Mitwirkung bei Vornahme von Notimpfungen in Betracht.

Als Lehrer können praktisch erfahrene Amtsärzte verwendet werden. Die Verrichtung des Hilfsdienstes hat unter Aufsicht des Amtsarztes zu erfolgen.

Zu Hilfsarbeiten in bakteriologisch-diagnostischen Untersuchungsstellen wären erforderlichenfalls einzelne bakteriologisch geschulte und verlässliche Kandidaten der Medizin heranzuziehen; von den Bewerbern ist der Nachweis bakteriologischer Ausbildung zu fordern.

Es wolle Hochdenkselben gefällig sein, zu veranlassen, daß die Zulassung zu sämtlichen erwähnten Dienstleistungen von der Beibringung der Legitimationsdokumente abhängig gemacht werde und daß die im öffentlichen Sanitätsdienste verwendeten Hochschüler seitens der politischen Bezirksbehörden in Evidenz geführt werden.

Im Gegenstande ist ehestens zu berichten.

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

4. Erlässe des Ministeriums des Innern,  
betreffend Einrückung der Pharmazeuten zur Kriegsdienstleistung und  
Aufrechterhaltung des Betriebes. (R. G. Bl. d. M. d. J., S. 422/14.)

Erlaß vom 1. August 1914, Z. 5762/S.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, Vor-  
sorge zu treffen, damit der Betrieb der öffentlichen Apotheken nach  
Möglichkeit aufrechterhalten bleibe.

Im Sinne des § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Dezember  
1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, und der Ministerialverordnung vom  
20. Juli 1909, R. G. Bl. Nr. 113, können für die Dauer der Abberufung  
des Inhabers oder verantwortlichen Leiters einer öffentlichen Apotheke  
zur Kriegsdienstleistung Magister der Pharmazie ohne das Erfordernis  
einer bestimmten Dauer der fachlichen Tätigkeit mit der Stellvertretung  
in der Führung der Apotheke betraut werden.

In den Fällen, in welchen ein Magister der Pharmazie zur  
Führung des Betriebes einer Apotheke auch nach Fühlungnahme mit  
den Standescorporationen (zum Beispiel Auskunftsstelle beim Direk-  
torium des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines in Wien)  
nicht zu erlangen ist, das Vorhandensein einer Verabreichungsstelle von  
Heilmitteln jedoch einem dringenden öffentlichen Bedürfnis entsprechen  
würde, ist für die Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke vorzusorgen,  
wobei im Einvernehmen mit dem Apotheker unter Verwendung des  
vorhandenen Materials der Apotheke die zeitweise Führung der Apotheke  
als Hauptapotheke des Arztes veranlaßt werden kann.

In dringenden Fällen ist bei Abgang öffentlicher oder Haus-  
apotheken den Ärzten die Führung eines entsprechend ausreichenden  
pharmazeutischen Notapparates vorzuschreiben.

Hiervon sind die Landesvertretungen der Apotheker und die  
Kammer der Ärzte in Kenntnis zu setzen.

Erlaß vom 5. August 1914, Z. 5859/S.

Im Nachhange zum hierortigen Erlaß vom 1. August 1914,  
Z. 5762/S, wird eröffnet, daß bis auf weiteres gegen die interimistische  
Führung einer öffentlichen Apotheke durch einen Magister der Phar-  
mazie, der die im § 3, Absatz 1, Punkt 4, sowie Absatz 4, beziehungs-  
weise § 4 und § 17 des Apothekengesetzes verlangte fachliche Tätigkeit  
von fünf Jahren nicht aufzuweisen hat, keine Einwendung zu erheben  
ist, auch wenn es sich um einen längeren Zeitraum als um die in  
der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1909, R. G. Bl. Nr. 113,  
festgesetzte Frist von sechs Wochen handelt.

Gleichartig ist im Bedarfsfalle derzeit auch hinsichtlich diplo-  
mierter Pharmazeuten ungarischer oder reichsdeutscher Staats-  
angehörigkeit vorzugehen.

Auch obwaltet kein Bedenken, daß nicht geprüfte Aspiranten der  
Pharmazie zu Rezepturarbeiten verwendet und das niedere Hilfs-

personal (Laboranten u. s. w.) unter entsprechender Beaufsichtigung  
zum Handverkaufe herangezogen werden (§ 2, Abs. 3 und 4, beziehungs-  
weise § 1, letzter Absatz der Ministerialverordnung vom 5. März 1912,  
R. G. Bl. Nr. 47).

Hiervon sind die politischen Bezirksbehörden, sowie die Landes-  
vertretungen der Apotheker und die Ärztekammer in Kenntnis zu  
setzen.

Erlaß vom 7. August 1914, Z. 5892/S.

Für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außer-  
ordentlichen Verhältnisse wurden behufs Aufrechterhaltung des Be-  
triebes der Apotheken bereits mit den hierortigen Erlässen vom  
1. August und 5. August 1914, Z. 5762/S und 5859/S, Weisungen  
erteilt, wonach von den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der  
Qualifikation des pharmazeutischen Hilfspersonales im Notfalle ab-  
gesehen werden kann. Hinzugefügt wird, daß auch gegen die Ver-  
wendung solcher pharmazeutischer Hilfskräfte keine Einwendung zu er-  
heben sein wird, die mehr als drei Jahre keine pharmazeutische Tätig-  
keit ausüben (§ 3, Absatz 6, Apothekengesetz).

Weiters erweist es sich als notwendig, einen Kräfteausgleich in  
der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß pharmazeutische Hilfskräfte,  
die entweder ohne Stellung sind oder in ihrer gegenwärtigen Stellung  
nicht unbedingt benötigt werden, Apotheken zugewiesen werden, die ihrer  
bedürfen. Diese Aktion haben in anerkannter Weise der all-  
gemeine österreichische Apothekerverein für ganz Oesterreich und das  
Wiener Apotheker-Hauptgremium speziell für Wien in die Hand  
genommen.

Beide Korporationen sind auch bemüht, durch zweckentsprechende  
Anordnungen bezüglich der Arbeitszeit, Arbeitspausen und des Arbeits-  
wechsels für die Fortführung des Apothekenbetriebes zu sorgen. Alle  
politischen Behörden werden aufgefordert, die diesbezüglichen Be-  
strebungen nachdrücklich zu unterstützen.

Zeigt es sich, daß in einzelnen Apotheken infolge des un-  
genügenden Personalstandes der sonst vorgeschriebene ununterbrochene  
Betrieb während des ganzen Tages nicht aufrechterhalten werden kann,  
wird keine Einwendung dagegen zu erheben sein, daß an Orten, wo  
zwei oder mehr als zwei Apotheken vorhanden sind, Vereinbarungen  
zwischen den beteiligten Apothekern über die abwechselnde Schließung  
eines Teiles der Apotheken zur Mittagszeit auf längstens zwei Stunden  
getroffen werden.

Diese Vereinbarungen, durch welche die jederzeitige, rasche und  
fliegende Verabreichung von Heilmitteln an den einzelnen Orten un-  
bedingt sichergestellt sein muß, bedürfen der Genehmigung durch die  
zuständige politische Behörde I. Instanz.

Diese Behörden sind berechtigt, in Orten, wo besondere lokale  
Verhältnisse die Einführung einer Mittagspause nicht für angezeigt  
erscheinen lassen, die erwähnte Genehmigung zu versagen oder die  
bereits erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

An den Eingängen der zur Mittagszeit geschlossenen Apotheken ist in leicht kenntlicher Weise die Zeit, für welche der Betrieb geschlossen ist, sowie Name, Straße und Hausnummer der nächstgelegenen Apotheke ersichtlich zu machen.

### 5. Arzneitage.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 283, vom 30. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 359, vom 30. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 360, vom 30. Juli 1915 R. G. Bl. Nr. 221, vom 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 222, über die Ausgabe, beziehungsweise Abänderung der Arzneitage zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, gelangen mit Rücksicht auf ihren spezifischen Inhalt und den großen Umfang (etwa 14 Bogen) nicht zum Abdruck.

### 6. Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. September 1914, betreffend Erleichterungen im Apothekenbetrieb. (R. Bl. d. M. d. J., S. 445/14.)

Ueber mehrfache, aus den Kreisen der Apotheker und ihrer Hilfskräfte geäußerte Wünsche wird eröffnet, daß gegen die Einführung eines abwechselnden Nachtdienstes der Apotheken an Orten, wo zwei oder mehrere Apotheken bestehen und infolge der Mobilisierung eine Verminderung der Zahl der Apothekenhilfskräfte eingetreten ist, für die Dauer der Kriegszeit keine Einwendung zu erheben sein wird. Derartige Erleichterungen des Betriebes der Apotheken können, wenn eine Schädigung öffentlicher Interessen nicht zu befürchten ist, auf Grund eines Uebereinkommens der in Betracht kommenden Apotheker seitens der politischen Behörden I. Instanz gegen Widerruf gewährt werden.

Diese Behörden sind berechtigt, in Orten, wo die Verhältnisse die Einführung des abwechselnden Nachtdienstes der Apotheken nicht angezeigt erscheinen lassen, die Genehmigung zu versagen oder bereits erteilte Genehmigungen jederzeit zu widerrufen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß auch bei Beschränkung des Nachtdienstes der Apotheken eine genügend rasche Arzneibesorgung zur Nachtzeit sichergestellt wird. Daher ist in jeder Apotheke während des Tagesbetriebes durch Anschlag kund zu machen, welche Apotheke in der kommenden Nacht dem Publikum zur Verfügung stehen wird. Während der Nachtzeit ist an den Eingangstüren der geschlossenen Apotheken eine beleuchtete Tafel mit der Bekanntgabe der diensttuenden Apotheke anzubringen. Die Nachtdienstfolge der Apotheke ist den Ärzten und Sicherheitsorganen (Polizeieigendarmerie, eventuell Feuerwehr) bekanntzugeben.

### 7. Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. September 1914, Z. 6563/S, betreffend die Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen. (R. Bl. d. M. d. J., S. 446/14.)

#### 1. Provisorische Erweiterung stabiler Krankenanstalten.

Zur Vergrößerung des Belagraumes bestehender Zivilkrankenanstalten für die Dauer des gesteigerten Bedarfes empfiehlt es sich, in nahe gelegenen leerstehenden Objekten (zum Beispiel öffentlichen Gebäuden) Filialspitäler zu errichten und diese hinsichtlich des Betriebes den Krankenanstalten anzuschließen; die Neugründung selbständiger provisorischer Spitäler — zumal solcher mit Einrichtungen für operative Behandlung — ist unökonomisch.

Der Betrieb der Filialen kann dadurch wesentlich erleichtert werden, daß die Kriegsberwundeten und Kranken zunächst in das stabile Spital gebracht und die Filialanstalten als Evakuationsspitäler, beziehungsweise Rekonvaleszentenhäuser für diejenigen Militärpersonen verwendet werden, die operativer Behandlung und besonderer Pflege nicht mehr bedürfen.

Eine weitere Entlastung der Spitäler kann durch Beschleunigung der Abgabe von Rekonvaleszenten in geeignete Privatpflegestätten erzielt werden; insoweit es sich diesfalls nicht um Rekonvaleszentenhäuser mit eigenem ärztlichen Personal handelt, erscheint es geboten, daß die Spitalleitungen die in Privatpflege abgegebenen Kranken in Evidenz behalten und veranlassen, regelmäßig zu ambulatorischer Behandlung im Spital zu erscheinen. Unterbleibt der Besuch des Ambulatoriums, könnte durch geeignete freiwillige Hilfskräfte (zum Beispiel freiwillige Hilfskrankenpflegerinnen) Nachschau in der Privatpflegestätte vorgenommen werden.

Die Erweiterung stabiler Spitäler durch transportable Baracken kommt nur im äußersten Notfalle in Betracht, da diese Baracken nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen und nur einen verhältnismäßig geringen Belagraum bieten, übrigens in erster Linie beim Auftreten von hochvirulenten Infektionskrankheiten in Gemeinden ohne Spitäler benötigt werden.

#### 2. Unterbringung Infektionskranker und Infektionsverdächtiger.

Die Absonderung Infektionskranker und Infektionsverdächtiger (einschließlich sämtlicher infektiöser Darmerkrankungen) ist streng durchzuführen; auch ist auf eine sonst etwa erforderliche Gruppierung der Kranken in den Krankenanstalten Bedacht zu nehmen.

Die gemeinsame Absonderung von Militär- und Zivilpersonen bietet wesentliche Vorteile.

In größeren Gemeinden ist — mindestens hinsichtlich hochvirulenter Infektionskrankheiten — die weitestgehende Zentralisierung der

XIV/130



der Unterbringung Infektionskranker und Infektionsverdächtiger anzustreben; in Städten mit mehreren Spitälern empfiehlt es sich, erforderlichen Falles sämtliche Abteilungen einer Krankenanstalt als Infektionsspital zu verwenden.

Auch bei der Erweiterung bestehender Isolierpitäler wäre die Inanspruchnahme transportabler Baracken möglichst zu vermeiden und insbesondere bei Absonderung wegen infektiöser Darmkrankungen der Anschluß geeigneter leerstehender Objekte vorzuziehen.

Erweist sich die Verwendung transportabler Baracken aus den Depots der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze für die Unterbringung Infektionskranker als unerlässlich, hat die Inanspruchnahme gemäß den hieramtlichen Erlässen vom 13. Februar 1911, Z. 3291 (O. S. W. 1901, Seite 59), und vom 20. Mai 1907, Z. 10.637 (O. S. W. 1907, Seite 232), ausschließlich durch die politische Landesbehörde zu erfolgen; diese hat hiervon dem Ministerium des Innern die Anzeige telegraphisch oder telephonisch (Sanitätsdepartement) zu erstatten.

Die Notwendigkeit der Belassung jener Baracken, die sich derzeit außerhalb der Depots der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze befinden, ist seitens der k. k. Statthalterei (Landesregierung) ungesäumt zu überprüfen und gegebenen Falles deren Rückstellung ehestens zu veranlassen.

### 3. Abwehr von Infektionskrankheiten.

Die Leitungen der nichtmilitärischen Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten, in welche verwundete und kranke Militärpersonen aufgenommen werden, haben auch hinsichtlich dieser der Anzeigepflicht in der gleichen Weise zu entsprechen wie hinsichtlich der Zivilpersonen.

Alle Kriegsverwundeten und Kranken aus Rußland unterliegen sanitärer Ueberwachung (ohne Verkehrsbeschränkung und persönliche Belästigung).

Ferner sind auch Kriegsverwundete, die mit Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen heimbefördert wurden, als ansteckungsverdächtig anzusehen, mithin durch einen entsprechenden Zeitraum einer sanitären Ueberwachung zu unterziehen.

Der Zutritt zu den Spitälern ist aus sanitären Gründen möglichst einzuschränken und zu überwachen.

Die Pflege Infektionskranker darf freiwilligen Hilfskrankenpflegerinnen nicht überlassen werden.

In Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten dürfen nur solche Ärzte, Seelforger, berufsmäßige und freiwillige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, Desinfektoren, Krankenträger, Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte und Bedienstete verwendet werden, die innerhalb der letzten sechs Jahre geimpft oder wiedergeimpft wurden; die Leitungen sämtlicher erwähnten Anstalten (einschließlich der Institutionen der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege) sind hiervon ungesäumt zu verständigigen.

Die Reinlichkeitspflege darf auch bei gesteigerter Aufnahme von Kriegsverwundeten in Krankenanstalten nicht Schaden leiden.

Die Amtsärzte der politischen Behörden haben sich ehestens davon zu überzeugen, ob die Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Infektionskrankheiten in den Zivilanstalten eingehalten werden, die der Unterbringung verwundeter und kranker Militärpersonen dienen.

### 4. Evidenz freier Betten. Sparsame Heilmittelverschreibung.

Seitens der Spitalsleitungen ist den militärischen Behörden, welche die Verteilung der einlangenden Kriegsverwundeten und Kranken leiten, täglich die Zahl der für diese verfügbaren Betten mitzuteilen.

Hinsichtlich der Sparsamkeit beim Verbräuche von Arzneien und Verbandstoffen in den Krankenanstalten sind die Bestimmungen des hieramtlichen Erlasses vom 7. August 1914, Z. 5899/S, betreffend Einschränkung der Arzneiverschreibung während der Kriegszeit, fortgesetzt durchzuführen.

### 8. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. August 1914,

Z. 6195/S,

betreffend die Schutzimpfung gegen Blatterngesfahr. (W. Bl. d. M. d. S., S. 522/14.)

Im Hinblick auf die kriegerischen Ereignisse muß mit der Gefahr der Einschleppung von Blattern gerechnet werden.

Zur Verhütung von Blatternepidemien, wie sie auch noch in letzter Zeit im Gefolge von Kriegen in erschreckender Weise auftraten, ist es geboten, in ausgedehntestem Maße die Schutzimpfung der Zivilbevölkerung vorzubereiten und schleunigst durchzuführen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, zu diesem Zwecke sofort zu veranlassen, daß für alle Gemeinden eine ausreichende Zahl von Impfstationen und Impfterminen festgesetzt und hierdurch der Bevölkerung Gelegenheit geboten werde, sich kostenlos der Impfung zu unterziehen.

Insbondere ist darauf hinzuwirken, daß alle bisher Angeimpften zur Impfung erscheinen und die Bevölkerung in wirksamer Weise darüber zu belehren, daß jeder, seit dessen Impfung ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren verfloßen ist, sich nun durch Wiederimpfung vor Erkrankung an Blattern schützen kann.

Unbedingt ist auf Impfung und Wiederimpfung aller jener Personen zu dringen, die sich freiwillig oder berufsmäßig mit der Pflege oder dem Transporte von Kranken und Verwundeten beschäftigen.

Die Leitungen sämtlicher Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten sind zu beauftragen, unverzüglich den Impfzustand der Anstaltsärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger sowie des gesamten Verwaltungs- und Wirtschaftspersonales zu erheben und alle,

die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre geimpft oder wiedergeimpft sind, impfen zu lassen.

Unverläßlich ist auch die Impfung namentlich bei allen, die durch ihren Beruf der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, wie Ärzte, Seelsorger, Hebammen, Totenbeschauer, Desinfektoren, Personal von Leichenbestattungsunternehmungen, Wäscher, ferner Angestellte von Verkehrs- und Transportunternehmungen, der Post u. s. w.

Endlich ist tunlichst auch die Wiederimpfung bei allen Arbeitern solcher Betriebe vorzunehmen, in welchen Rohstoffe verarbeitet werden, durch die eine Ansteckung mit Blattern vermittelt werden kann.

Ich will übrigens hierbei nicht unterlassen, unter Hinweis auf die Ausführungen in dem hierortigen Erlasse vom 10. März d. J., Z. 3901/S, neuerlich ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß das Epidemiegesetz keine wie immer geartete Grundlage für die Ausübung eines Impfzwanges bietet und daß daher bei jenen Verfügungen, welche schon im Sinne vorstehender Anordnungen zu treffen sein werden, unter keinem Umstande auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Bezug genommen werden darf; hiervon sind auch die Unterbehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird schließlich aufgefordert, über die Durchführung der Notimpfungen, deren Kosten auf Rechnung des beim Kapitel VII, Titel 2, § 2, „Sanitätsverwaltung“, gesetzlich festzustellenden ordentlichen Kredites zu bestreiten sind, bis 1. November 1914 zu berichten.

**9. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. September 1914,  
Z. 6490/S,**

**betreffend die sanitäre Obsole im Eisenbahnverkehr. (R. Bl. d. M. d. J.,  
S. 523/14.)**

Im Hinblick auf den Krieg kommt die Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten im Wege des Eisenbahnverkehrs, insbesondere durch die militärischen Kranken- und Verwundetentransporte, in Betracht.

Deshalb erscheint es notwendig, die genaue Durchführung aller Epidemienmaßnahmen, die im Zusammenhange mit dem Eisenbahnverkehr Anwendung zu finden haben, zu sichern.

Das k. k. Ministerium des Innern sieht sich sonach nach gegenseitigem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium veranlaßt, folgendes zu eröffnen:

Infektionskranke und Krankheitsverdächtige sind im allgemeinen von der Beförderung mit Sanitätszügen der Seeresverwaltung ausgeschlossen.

Hinsichtlich Beförderung derartiger Kranke im Zivileisenbahnverkehr haben die Bestimmungen des § 11 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen vom 11. November 1909, R. G. Bl. Nr. 172, zur Anwendung zu gelangen.

Da aber auch während der Fahrt übertragbare Krankheiten auftreten können, ist Veranlassung getroffen, daß dem Gesundheitszustande der mitfahrenden Personen vom Kommandanten der militärischen Sanitätszüge oder vom Zugbegleitpersonal erhöhtes Augenmerk zugewendet und gegebenenfalls wegen Absonderung, Desinfektion und der sonst gebotenen Maßnahmen nach den bestehenden einschlägigen Vorschriften vorgegangen werde.

Wird während der Fahrt ein Infektionskrankheitsfall oder der Verdacht einer solchen Erkrankung ermittelt, so muß der betreffende Kranke, falls die Weiterbeförderung nicht aus bestimmten Gründen erfolgen soll, in der nächsten Krankenabgabestation (Choleraabgabestation) ausgeladen und der Ortsbehörde übergeben werden, genau so wie auch sonst Infektionskranke oder Krankheitsverdächtige Zivilpersonen.

Der Kommandant des militärischen Sanitätszuges, in den gewöhnlichen (Zivil-)Zügen das Zugbegleitpersonal, verständigt das Bahnhofsamt der Krankenabgabestation und dieses die zur sanitätspolizeilichen Intervention berufene Gemeindebehörde rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch von der Ankunft solcher Kranker. Die Gemeindebehörde hat dann sofort alles Erforderliche für die Ueberführung des Kranken oder Krankheitsverdächtigen in das Isolierlokal (Isolierhospital) vorzunehmen und ihn bei Ankunft des Zuges sofort zu übernehmen.

Vom Eintreffen des Kranken hat die Gemeindebehörde unverzüglich die politische Behörde gleichfalls telegraphisch oder telephonisch in Kenntnis zu setzen.

Die Ankunft von Sanitätszügen mit Kranken oder Verwundeten, unter denen sich Infektionskranke oder Krankheitsverdächtige zwar nicht befinden, die aber aus Gegenden kommen, in welchen Epidemien herrschen, ist ebenfalls vom Zugskommandanten im Wege des Bahnamtes der Gemeindebehörde und Bezirkshauptmannschaft des Zielortes rechtzeitig mitzuteilen.

Diese Kranken und Verwundeten, die als ansteckungsverdächtig zu gelten haben, sind dann im Bestimmungsorte durch einen entsprechenden Zeitraum einer sanitären Ueberwachung zu unterziehen.

Seitens der Militärverwaltung wurde Vorsorge getroffen, daß Militärpersonen nicht willkürlich an Zwischenstationen, sondern erst in ihren Bestimmungsorten den Zug verlassen.

Sollte es sich ergeben, daß beim Eintreffen größerer Verwundetentransporte wegen rascher Entladung der Züge oder kurzen Aufenthaltes in der Station, die gebotenen Maßnahmen hinsichtlich isolierter Unterbringung Kranker oder Krankheitsverdächtigter nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden können, so ist seitens der Sanitätsbehörden der Zielstation in Aussicht zu nehmen, solchen Zügen Begleitärzte mehrere Stationen weit entgegenzusenden. Diese Ärzte müssen auf der Fahrt zur Zielstation vom Kommandanten des Sanitätszuges oder vom Zugpersonal die nötigen Informationen einholen, damit

beim Eintreffen in der Bestimmungsstation die erforderlichen Maßregeln eingeleitet werden können.

Jedenfalls ist bei allen Anordnungen auf das gegenseitige Einbernehmen mit allen beteiligten Faktoren, insbesondere der politischen Behörden, mit der Militärverwaltung sowie der Eisenbahnverwaltung Bedacht zu nehmen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, ungefümt Veranlassung zu treffen, daß in allen Fällen der Abtransport von den Bahnhöfen in die Isolierlokale, ferner die entsprechenden Desinfektionsmaßnahmen sowie die Ueberwachung ansteckungsverdächtiger Personen in wirksamer und klugloser Weise durchgeführt werden.

Vor allem ist jedoch darauf zu sehen, daß alle in den bestehenden Kranken-(Cholera-)Abgabestationen vorhandenen Isolierlokale, Notspitäler, beziehungsweise Epidemiespitäler, vollkommen instand gesetzt werden und die nötigen Krankentransportmittel und Desinfektionseinrichtungen bereitstehen. Hierbei wird zu beachten sein, daß die Desinfektionseinrichtungen der Eisenbahnverwaltung nicht zur uneingeschränkten Verfügung der Gemeinden stehen können, weil sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen von den Bahnen selbst stark in Anspruch genommen werden.

Durch die Landes sanitätsinspektoren sind die in Rede stehenden Einrichtungen sofort zu überprüfen und ehestens die sich ergebenden Unzulänglichkeiten beseitigen zu lassen.

Ein Aenderung der Kranken-(Cholera-)Abgabestationen ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen.

Nur für den Fall, als in einer Krankenabgabestation derzeit kein Arzt zur Verfügung steht, ist dieses raschestens sowohl den Militär- als auch Eisenbahnbehörden anzuzeigen.

Ueber das Versügte ist hierher zu berichten.

Sollten sich bei Durchführung der in Rede stehenden Schutzvorkehrungen vom Standpunkte der öffentlichen Sanitätsverwaltung irgendwelche Anstände ergeben, so ist sofort die rascheste Abstellung durch die hierzu berufenen Organe zu veranlassen und sind belangvolle Fälle ehestens zur hieramtlichen Kenntnis zu bringen.

Abdrücke eines Merkblattes, betreffend die im Gegenstande einzuhaltenen Grundsätze, werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in den nächsten Tagen übermittelt werden.

#### Merkblatt

herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern im Einbernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und k. k. Eisenbahnministerium, September 1914.\*

Beim Auftreten von Infektionskrankheiten (Verdacht) in Eisenbahnzügen (einschließlich der Kranken- und Verwundetentransporte) sind folgende Grundsätze einzuhalten:

\* Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1914, Z. 6564/S, den politischen Behörden übermittelt.

1. Dem Gesundheitszustand der mitfahrenden Personen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Der Kranke (Verdächtige) ist in seinem Wagenabteil zu belassen und zu isolieren.

3. Die Mitreisenden sind als Ansteckungsverdächtige in einem zweiten Abteil zu isolieren und zu beobachten.

4. Die nächste Kranken-(Cholera-)Abgabestation ist sofort telegraphisch zu verständigen.

5. Falls nicht die Weiterbeförderung aus bestimmten Gründen erfolgen soll, ist, wenn möglich, der Kranke (Verdächtige) mit dem Wagen in der nächsten Kranken-(Cholera-)Abgabestation zurückzulassen.

6. Wenn diese Zurücklassung (Punkt 5) nicht möglich ist, wird der Kranke samt Wagen zur nächsten Abgabestation weiter mitzunehmen und dort abzugeben sein.

7. Die Mitreisenden (Punkt 3) können isoliert und beobachtet weiterfahren, müssen jedoch samt genauen Personal- und Reisedaten behufs sanitärer Ueberwachung der Zielstation telegraphisch bekanntgegeben werden.

8. Der diensthabende Beamte der Abgabestation hat die Verständigung sofort an das Gemeindeamt und die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten. Das gleiche hat zu geschehen bei Ankunft von Sanitätszügen mit Kranken oder Verwundeten aus Gegenden, in welchen Epidemien herrschen.

9. Die Gemeindebehörde hat nach Eintreffen der Anzeige die Ueberführung des Kranken oder Krankheitsverdächtigen in das Isolierlokal (Isolierspital) vorzubereiten und ihn bei Ankunft des Zuges sofort zu übernehmen.

10. Von der Ankunft des Kranken hat die Gemeindebehörde die vorgeschriebene Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Statthalterei (Landesregierung) telegraphisch oder telephonisch zu erstatten.

11. Ansteckungsverdächtige sind von der Gemeinde einen entsprechenden Zeitraum hindurch sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

12. Der Reinhaltung der Stationsgebäude und Eisenbahnwagen, besonders auch der Aborte, ist erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Nach Transport von Infektionskranken oder Krankheitsverdächtigen ist eine wirksame Desinfektion der benützten Eisenbahnwagen vorzunehmen.

#### 10. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. September 1914, Z. 6623/S,

betreffend die Verwunden- und Krankentransporte. (B. Bl. d. M. d. S., S. 525/14.)

Mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Eisenbahnministerium wurde die Vereinbarung getroffen, für die vom Kriegsschauplatz nach Wien, Nordbahn- und Nordwestbahnhof oder Südbahnhof,

beziehungsweise Maßleinsdorf bestimmten Kranken- und Verwundeten-transporte (auch Transitzüge) in den Stationen Marchegg, Lundenburg und Wiener-Neustadt sanitäre Revisionsstationen einzurichten.

Durch telegraphische Meldung des Revisionsbefundes an die Vorstände der Zielbahnhöfe in Wien, beziehungsweise an das Militärkommando in Wien, sollen den berufenen Stellen rechtzeitig Daten mitgeteilt und hierdurch die Vorbereitungen für den Abtransport der Verwundeten und Kranken von den Bahnhöfen sowie die Durchführung der notwendigen Maßnahmen beim Eintreffen Infektionskranker und verdächtiger erleichtert werden.

Die Revisionsstationen haben — soweit es sich um die Abisierung der Infektionskranken (Verdächtigen) handelt — lediglich den Zweck, den Ankunftsstationen einen vorläufigen Wink über die benötigten besonderen Obsorgen zu geben. Die eigentlichen näheren Feststellungen werden aber stets erst von den Sanitätsbehörden der Zielstation vorzunehmen sein; deshalb haben nach wie vor bei der Übernahme in der Zielstation Gemeindefsanitätsorgane zu intervenieren.

Der Revisionsdienst hat um Mitternacht vom 12. auf den 13. September zu beginnen.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, bis zu dem genannten Zeitpunkte (ad Wien) die erforderlichen Revisionsorgane für die Bahnstation Marchegg und Wiener-Neustadt zu bestellen.

Es wird sich empfehlen, vorerst Amtsärzte (ad Brünn) das erforderliche Revisionsorgan für die Bahnstation Lundenburg zu bestellen.

Es wird sich empfehlen, vorerst einen Amtsarzt (an beide) mit der Organisation und Ueberwachung dieses Dienstes zu betrauen und solange

(ad Wien) in den Revisionsstationen

(ad Brünn) in der Revisionsstation

(an beide) zu belassen, bis eine klaglose Abwicklung des Dienstes durch andere Sanitätsorgane gewährleistet ist.

Die Revision hat festzustellen:

1. Transportnummer,
2. Zugnummer,
3. Zielstation: Wien Nordbahnhof, Nordwestbahn, beziehungsweise Transitzug nach . . . . .
4. Anzahl der Offiziere und Mannschaft,
5. darunter zu Tragende (nicht Gehfähige),
6. Anzahl der Infektionskranken und Verdächtigen.

Hierbei hat der Revisionsarzt von dem militärischen Kommando, unter dem jeder Verwundetentransport steht, zweckdienliche Informationen einzuholen.

Die Wagen, in welchen sich Infektionskranke und verdächtige befinden, sind durch eine deutliche Aufschrift zu kennzeichnen.

Die angeführten Daten hat der Revisionsarzt dem zur telegraphischen Weiterbeförderung des Befundes berufenen Bahnbeamten bekanntzugeben.

(ad Wien) Der Revisionsdienst in der Station Lundenburg wird von der Statthalterei in Brünn eingerichtet. Für die in Wien Ostbahnhof einlangenden Züge werden Revisionen in Pozsony (Preßburg) und Ghör (Raab) eingeführt.

(an beide) Sollten sich beim Revisionsdienste vom Standpunkte der öffentlichen Sanitätsverwaltung irgendwelche Anstände ergeben, so ist sofort die rascheste Abstellung durch die hierzu berufenen Organe zu veranlassen und sind belangvolle Fälle ehestens zur hierantlichen Kenntnis zu bringen.

Einem zusammenfassenden Schlussberichte über die bei der Revision gemachten Wahrnehmungen wird entgegengesetzt.

Die Kosten des ärztlichen Inspektionsdienstes sind auf Rechnung des bei Kapitel VII, Titel 2, § 2, Sanitätsverwaltung für 1914/15, angesprochenen ordentlichen Kredites zu bestreiten und vierteljährig zu verrechnen.

Außer dem in Rede stehenden Revisionsdienste wird, da nicht genügend Militär- und Zivilärzte zur Verfügung stehen, um alle Verwundetentransporte zu begleiten, in ziemlich gleichen Zeitintervallen in Stationen mit regelmäßig längerem Aufenthalte, dort wo hierzu der bahnrärztliche Dienst nicht ausreicht, ein Permanenzdienst durch Gemeindefärzte oder praktische Aerzte zu dem Zwecke eingerichtet, um dringend notwendige ärztliche Hilfe zu leisten oder unaufschiebbare ärztliche Verfügungen zu treffen.

#### 11. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. September 1914, Z. 6602/S,

betreffend den Bezug Ortsfremder und die Vornahme von sanitären Revisionen. (B. Bl. d. M. d. J., S. 526/14.)

Im Hinblick auf den durch die Kriegseignisse bedingten erhöhten Bezug Ortsfremder und die vermehrte Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, den Verhältnissen in Massenquartieren, Winkelherbergen, Aghen und sonstigen Unterkunftsstätten durch häufige Revisionen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden zu lassen und die Abstellung sanitärer Mißstände unverzüglich zu veranlassen.

Bemerkenswerte Wahrnehmungen im Gegenstande sind hierher zu berichten.



## 12. Erlässe des Ministeriums des Innern

## betreffend Vorsichtsmaßnahmen gegen Infektionskrankheiten.

Erlaß vom 15. September 1914, Z. 6684/S. (W. Bl. d. M. d. J., S. 526/14.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Unter den vom Kriegsschauplatz eingetroffenen Verwundeten und Kranken sind vielfach Erkrankungen an Ruhr (Dysenterie) vorgekommen.

Ueber das Vorgehen beim Auftreten solcher Fälle sowie überhaupt von Infektionskrankheiten im Eisenbahnverkehr wurden mit dem Erlasse vom 3. September l. J., Z. 6490/S.\* herausgegebenen Merkblatte grundsätzliche Bestimmungen bekanntgegeben.

Weisungen hinsichtlich jener Fälle, die bei der Abgabe in Spitäler oder während des Aufenthaltes in Krankenanstalten zur Beobachtung gelangen, ergingen mit dem Erlasse vom 9. September l. J., Z. 6563/S, betreffend die Organisation der Fürsorge für verwundete und kranke Militär- und Zivilpersonen. In diesem Erlasse wurde zum Ausdruck gebracht, daß Kriegsverwundete, die mit Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen heimbefördert wurden, als ansteckungsverdächtig anzusehen, mithin durch einen entsprechenden Zeitraum einer sanitären Ueberwachung zu unterziehen sind. Auch wurde angeordnet, daß die Leitungen der nichtmilitärischen Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten, in welche verwundete und kranke Militärpersonen aufgenommen werden, auch hinsichtlich dieser der Anzeigepflicht in der gleichen Weise zu entsprechen haben wie bei Zivilpersonen.

Bei der Durchführung der Transporte vom Kriegsschauplatz hat sich nun gezeigt, daß nicht selten Kriegsverwundete die Eisenbahnzüge vor Einlangen in der Zielstation verlassen und sich eigenmächtig in häusliche Pflege begeben.

Um derlei Unzufömmlichkeiten zu begegnen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung (analog einem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums unterm 10. September l. J., Z. 4832 — Dep. XX), folgenden Erlaß an alle Landesgendarmeriekommandos herausgegeben:

„Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit dem an die k. u. k. Militärkommandos gerichteten Erlaß vom 7. September 1914, Abteilungs 10, Nr. 6076, hinsichtlich der Verwundeten- und Krankentransporte die nachstehenden Verfügungen getroffen:

„Abtübte verwundeter und kranker Mannschaftspersonen sind ausschließlich nur als geschlossene Transporte in das Hinterland zu senden. Insofern solche Transporte nicht durch Sanitätszüge bewirkt werden, ist für jeden Transport ein im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand für diesen Dienst fähiger kranker oder verwundeter Offizier als Transportkommandant zu bestimmen und für das vollzählige Eintreffen des Transportes persönlich verantwortlich zu machen.

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 9 dieses Abschnittes.

Im Wege der Zentraltransportleitung werden die ihr unterstellten Bahnhofskommanden (Bahnoffiziere) beauftragt, Sorge zu tragen, daß während des Aufenthaltes in den ihnen zugewiesenen Stationen kein Verwundeter oder Kranker eigenmächtig den Transport verlasse.

Dawiderhandelnde sind strengstens zu bestrafen.“

Das k. k. Kommando wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, Veranlassung zu treffen, daß die im Bahnhofüberwachungsdienste stehenden Gendarmen in gleichem Sinne angewiesen werden.“

Da nun manche Kriegsverwundete (zum Beispiel Offiziere) nicht mit den geschlossenen Transporten, sondern mit Personenzügen einlangen und viele Verwundete oder Kranke — zum Teil nach anfänglicher Spitalsbehandlung — sich in häuslicher Pflege befinden, erscheint es geboten, allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß bei Personen, die vom Kriegsschauplatz eintreffen (Kriegsverwundete und Kranke, ferner ebenso Flüchtlinge u. s. w.) auf das Vorkommen übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Ruhr (Dysenterie), Bedacht genommen werde und alle nach dem Epidemiegesetze vom 14. April 1913, N. G. Bl. Nr. 67, § 3, zur Anzeige verpflichteten Personen, Haushaltungsvorstände (Leiter von Anstalten), Wohnungsinhaber, Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Hausbesitzer, nicht verabsäumen dürfen, bei jeder, auch nur verdächtigen Erkrankung die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten, damit die notwendigen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, in diesem Sinne das Erforderliche zu veranlassen und, zumal durch entsprechende Aufklärung, öffentliche Kundmachungen u. s. w., die Bevölkerung zur verständnisvollen Mitwirkung zu gewinnen.

Hinsichtlich der Behandlung von Ruhr (Dysenterie) und hinsichtlich des Bezuges von Dysenterieserum wird auf das „Merkblatt des k. k. Serotherapeutischen Institutes in Wien, betreffend die Abgabe von Heilserum und Impfstoffen sowie die Prophylaxe einiger Infektionskrankheiten“ („Das Oesterreichische Sanitätswesen“ 1914, Nr. 37, Seite 925) hingewiesen.

Wie auch in diesem Merkblatte hervorgehoben wird, ist bei Ruhr(Dysenterie)erkrankungen auf den bakteriologischen Befund schon deshalb das größte Gewicht zu legen, weil das Dysenterieheilserum nur gegen die durch den Kruse-Shigaschen Bazillus hervorgerufene Krankheit wirksam ist. Bemerkt wird, daß bei den gegenwärtig in Wien und Zara beobachteten Erkrankungen bakteriologisch Shiga-Kruse-Dysenterie festgestellt wurde.

Erlaß vom 21. September 1914, Z. 6845/S.

Mit den Erlässen vom 9. und 15. September 1914, Z. 6563/S\* und 6684/S, wurde die Erstattung der Anzeigen beim Auftreten von Infektionskrankheiten unter den Kriegsverwundeten und Kranken in

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

nichtmilitärischen Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten einerseits und in der Privatkrankenpflege andererseits eingeschärft.

Unter einem werden das k. u. k. Kriegsministerium und das k. k. Landesverteidigungsministerium ersucht, darauf Einfluß zu nehmen, daß auch alle in militärischen Anstalten zur Beobachtung gelangenden Infektionskrankheiten tunlichst vollzählig und ohne Verzug den politischen Behörden erster Instanz mitgeteilt werden, damit der zur Epidemiebekämpfung erforderliche Ueberblick über die Verbreitung der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, namentlich von Ruhr (Dysenterie), unter den vom Kriegsschauplatz zurückgekehrten Personen gewonnen werde.

Die k. k. Statthaltereien (Landesregierung) wird eingeladen, in den mit Erlaß vom 5. Mai 1914, Z. 8957/S—1913, vorgeschriebenen Wochenausweisen über Infektionskrankheiten alle (auch in militärischen Kranken- und Fürsorgeanstalten) vorgekommenen Infektionserkrankungen und Todesfälle aufzunehmen und in der Rubrik „Anmerkung“ der Tabelle jedesmal anzugeben, wieviele der Fälle Militärpersonen betreffen.

13. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1914,  
Z. 6792/S,

betreffend sanitäre Revisionen bei Flüchtlingstransporten. (B. Bl. d. M. d. J., S. 527/14.)

Sinsichtlich der Durchführung der notwendigen sanitären Maßnahmen in den Revisionsstationen Ungarisch-Gradißch und Prerau wird folgendes eröffnet:

Die Revisionsärzte haben von den mit der Beaufichtigung während der Fahrt betrauten Funktionären Informationen, vor allem über die auf der Fahrt gemachten Wahrnehmungen, behufs Verwertung bei der Revision und bei Einleitung der etwa nötigen sanitären Verfügungen einzuholen.

Durch entsprechende Einrichtungen (Rettungskästen) ist zu ermöglichen, daß in dringenden Fällen ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die fachgemäße Vornahme von Desinfektionen ist sicherzustellen; Desinfektionsmittel sind in größeren Mengen bereit zu halten.

Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, damit für die Flüchtlinge während ihres allfällig mehrstündigen Aufenthaltes einwandfreies Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung steht. Der Lebensmittelausgabe ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Waschgelegenheiten sind vorzusehen.

Für eine ausreichende Anzahl von Aborten sowie namentlich für die ständige Reinhaltung der Aborten ist Sorge zu tragen.

In den Revisionsstationen sind womöglich in den Zwischenpausen zwischen den zu revidierenden Zügen die notwendigen Reinigungen, Anstandssetzungen und Vorbereitungen durchzuführen.

In den Gemeinden der Revisionsstationen wären nach Tunlichkeit geeignete Einrichtungen für die Unterbringung Infektionskranker (Krankheitsverdächtiger) sowie für die Beobachtung Ansteckungsverdächtiger vorzubereiten, beziehungsweise instand zu setzen.

Es ist anzustreben, daß in den Revisionsstationen selbst oder in unmittelbarer Nähe zur zeitweisen längeren Unterbringung von Transporten (eventuell zum Uebernachten) Unterkunftsräume bereitstehen, welche den hygienischen Anforderungen (Wärmeschutz, Wasserversorgung, Abort, Reinhaltung) entsprechen.

Die Durchführung der sanitären Revisionen ist durch den Landes-sanitätsinspektor zu überprüfen. Sollten sich beim Revisionsdienste vom Standpunkte der öffentlichen Sanitätsverwaltung besondere Anstände ergeben, so ist sofort die rascheste Abstellung durch die hierzu berufenen Organe zu veranlassen und sind belangvolle Fälle ehestens zur hierortigen Kenntnis zu bringen.

14. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1914,  
Z. 6731/S,

betreffend den Arzneimittelbezug aus Deutschland. (B. Bl. d. M. d. J., S. 530/14.)

Nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Außern hat sich die kaiserlich deutsche Regierung bereit erklärt, einzelnen auf Bewilligung von Ausnahmen vom Arzneimittel-Ausfuhrverbote gerichteten Anträgen stets im weitesten Umfange, soweit dies irgendwie mit den Interessen des Deutschen Reiches vereinbar ist, zu entsprechen.

Je nach dem Ergebnisse der im Zuge befindlichen Bestandsaufnahmen bei einzelnen Artikeln würde seitens der deutschen Regierung gegebenenfalls auch früher abgelehnten Anträgen, falls diese wieder eingebracht werden, stattgegeben werden; so zum Beispiel können schon jetzt bei der deutschen Regierung Anträge auf Bewilligung zur Ausfuhr von Opium und Morphin aus Deutschland nach Oesterreich eingebracht werden.

15. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1914,  
Z. 6928/S,

betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen Infektionsgefahr. (B. Bl. d. M. d. J., S. 553/14.)

Im Hinblick auf das häufige Vorkommen von Infektionskrankheiten, zumal von Ruhr (Dysenterie), unter den Kriegsverwundeten und Kranken sowie im Hinblick auf die erhöhte Cholera-gefahr erscheint es geboten, dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung mit den vom Kriegsschauplatz eintreffenden Transporten möglichst wenig in Berührung komme. Deshalb ist es notwendig, den Zutritt beim Einlangen

derartiger Transporte auf das tunlichst geringste Ausmaß einzuschränken. Namentlich wird es Sache der Amtsärzte sein, dem sogenannten Labedienst und der in ähnlicher Weise in Betracht kommenden Fürsorgetätigkeit besonderes Augenmerk zuzuwenden und darauf Bedacht zu nehmen, daß bei solchen Interventionen außer den berufenen Amtsorganen freiwillige Hilfskräfte nur dann mitwirken dürfen, wenn sie geeignet sind, Infektionsgefahren verständnisvoll zu begegnen und einer entsprechenden ärztlichen Beaufsichtigung unterzogen werden.

Jedenfalls ist nicht außer acht zu lassen, daß Personen, die bei ihrer Hilfsätigkeit mit Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen in nähere Berührung kommen, als ansteckungsverdächtig anzusehen und daher einer sanitären Ueberwachung zu unterstellen sind.

**16. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1914,**  
Z. 6851/S,

**betreffend den Arzneimittelbezug aus Deutschland.** (B. Bl. d. M. d. J.,  
S. 553/14.)

In einer in letzter Zeit erschienenen Zeitungsnotiz wird unter Hinweis auf die durch das Entgegenkommen der deutschen Regierung gebotene Möglichkeit des Arzneimittelbezuges aus Deutschland erwähnt, daß für die zu Beginn des Krieges an die Ärzte gerichtete Mahnung zur sparsamen Arzneiverschreibung derzeit kein Grund mehr vorliege, da alle Arzneimittel zurzeit auch im Inlande in ausreichender Menge vorhanden seien.

Gegenüber diesen Ausführungen wird mit Beziehung auf den hieramtlichen Runderlaß vom 19. September 1914, Z. 6731/S,\* bemerkt, daß der Bezug von Arzneimitteln aus Deutschland auch weiterhin beschränkt bleibt, da für jede einzelne Bestellung die fallweise Bewilligung der deutschen Behörden zur Ausführung erforderlich ist, welche Bewilligung nur unter voller Wahrung der deutschen Interessen erteilt werden kann.

Es ist daher auch weiterhin unbedingt notwendig, den Arzneiverbrauch im Inlande tunlichst einzuschränken.

**17. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. September 1914,**  
Z. 6946/S,

**betreffend Nachrichtenaustausch über Choleraerkrankungen.** (B. Bl. d. M.  
d. J., S. 554/14.)

Der königlich preussische Minister des Innern hat anlässlich der Nachricht über die große Ausbreitung der Cholera in Warschau und in Podolien die Regierungspräsidenten in Breslau, Biegnitz und Oppeln

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 14 dieses Abschnittes.

erneut auf die Bestimmungen über den gegenseitigen Nachrichtenaustausch mit Oesterreich-Ungarn über Choleraerkrankungen und Bekämpfungsmaßnahmen in den beiderseitigen Grenzgebieten hingewiesen.

**18. Erlässe des Ministeriums des Innern**  
**betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera.** (B. Bl. d.  
M. d. J., S. 554/14.)

Erlaß vom 24. September 1914, Z. 6927/S.

Gelegentlich einer bakteriologischen Untersuchung wegen Ruhrverdacht wurde, trotzdem klinisch keine choleraverdächtigen Erscheinungen vorlagen, asiatische Cholera bakteriologisch festgestellt. Aus diesem Vorkommnis ergibt sich im Hinblick auf die erhöhte Gefahr der Einschleppung von Cholera vom Kriegsschauplatz der Anlaß, dafür Sorge zu tragen, daß beim Auftreten von Darmsymptomen bei den vom Kriegsschauplatz zurückkehrenden Personen die Möglichkeit des Vorhandenseins von Cholera in Betracht gezogen und die erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen durchgeführt werden.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, entsprechende Verfügungen zu treffen.

Erlaß vom 5. Oktober 1914, Z. 7261/S.

Mit Erlaß vom 30. Juli 1914, Z. 5686/S, wurde die fünftägige sanitäre Ueberwachung gegenüber Herkünften aus dem russischen Gouvernement Podolien angeordnet und hernach mit Erlaß vom 28. August 1914, Z. 6316/S, auf alle Ankömmlinge aus ganz Rußland ausgedehnt.

Bei diesem Anlasse wurde die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, auf alle jene Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, die Weiterverbreitung der Cholera im Inlande zu verhüten.

Im Erlasse vom 9. September d. J., Z. 6563/S,\* wurden entsprechende Vorfragen hinsichtlich der Kriegsverwundeten, die in Spitälern untergebracht sind, hinsichtlich jener Kriegsverwundeten und Kranken, die sich in häuslicher Pflege befinden, aufgetragen und namentlich die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen bei jeder auch nur verdächtigen Erkrankung eingeschärft.

Auch mit Erlaß vom 3. September 1914, Z. 6490/S,\*\* herausgegebenen Merkblatt, betreffend sanitäre Obflege im Eisenbahnverkehr, wurde die sanitäre Ueberwachung Infektionskranker und Krankheitsverdächtiger sowie aller Ankömmlinge aus Gegenden, in welchen Epidemien herrschen, vorgesehn.

Da nunmehr im Gefolge des Krieges Cholera aus Rußland nach Galizien eingeschleppt worden ist und durch den Transport von Kriegsverwundeten und Kranken sowie den Zuzug Ortsfremder auch in Ungarn

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 9 dieses Abschnittes.

sowie in hierseitigen Gemeinden Cholerafälle auftreten, erscheint es geboten, die notwendigen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen im Sinne der wiederholt erteilten Weisungen ohne Verzug zur Anwendung zu bringen.

Daher wird zusammenfassend eröffnet, daß gegenüber allen Herkünften vom Kriegsschauplatz aus Galizien sowie aus den von Cholera betroffenen Gebieten Ungarns soweit als tunlich, zumal in kleineren Gemeinden ohne namhaften Reiseverkehr, die Durchführung der fünf-tägigen sanitären Ueberwachung (ohne Verkehrsbeschränkung und persönliche Belästigung) unter genauer Handhabung des Meldewesens und der Fremdenpolizei, erforderlichenfalls nach Erlassung besonderer Meldevorschriften, gemäß § 16 Epidemiegesetz anzustreben ist.

Dies wird um so mehr gegenüber jenen Gebieten zu geschehen haben, in welchen in kurzer Zeit Choleraerkrankungen in größerer Anzahl zur Beobachtung gelangen und in denen es — bei Weiterverbreitung der Krankheit im betreffenden Gebiete selbst — zur Bildung eines Choleraherdes gekommen ist. Welche Gebiete derart als choleraerzeugt anzusehen sind, wird fallweise nach den bestehenden Vorschriften sofort bekanntgegeben werden.

Das Hauptgewicht ist vor allem darauf zu legen, daß unter bereitwilliger Mitwirkung der gesamten Bevölkerung dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen erhöhte Aufmerksamkeit entgegengebracht und bei jeder auch nur verdächtigen Erkrankung die vorgeschriebenen Anzeigen erstattet werden.

Hierbei wird nicht außer acht zu lassen sein, daß wie bei Bekämpfung von Infektionskrankheiten überhaupt auch gegenüber der Cholera weniger durch Zwangsmaßnahmen als durch die verständnisvolle Mithilfe der Bevölkerung eine erfolgreiche Abwehr erwartet werden kann.

Jedenfalls hat, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die allgemeine Verlautbarung der Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Epidemiegesetz sowie der Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 103, zu erfolgen.

Die praktischen Ärzte sind durch geeignete Veritändigung zur Mitarbeit einzuladen und ist insbesondere im Sinne des Erlasses vom 24. September L. J., Z. 6927/S, hinzuwirken, daß jeder auch bloß zweifelhafte Fall durch Einleitung der bakteriologischen Untersuchung ungehäumt klargestellt werde.

Die Verbreitung gemeinverständlicher Belehrungen ist möglichst zu fördern. Abdrücke eines Merkblattes, betreffend die Bekämpfung der Cholera, werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) in den nächsten Tagen übermittelt werden.

Schließlich wird auch der Erlaß vom 11. September L. J., Z. 6602/S,\* betreffend die Vornahme von Revisionen in Massenquartieren, Winkelherbergen, Aghen u. s. w., in Erinnerung gebracht.

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 11 dieses Abschnittes.

19. Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1914, Z. 6996/S, betreffend die Verwendung freiwilliger Hilfskrankenpflegerinnen. (R. Bl. d. M. d. J., S. 556/14.)

Freiwillige Hilfskrankenpflegerinnen sind zur Mitwirkung bei der Pflege Infektionskranker (einschließlich Kranker mit offener Tuberkulose) und Infektionsverdächtiger in der Regel nicht zuzulassen und zur Ueberbringung nicht entsprechend verwahrter Untersuchungsobjekte zur bakteriologischen Untersuchung nicht zu verwenden, weil die erwähnten Hilfeleistungen ohne gründliche Kenntnis der Art der Uebertragung von Infektionskrankheiten und der erforderlichen Schutzmaßnahmen mit der Gefahr der Selbstinfektion sowie der Weiterverbreitung der Krankheit verbunden sind.

Insofern sich wegen des durch den Krieg bedingten gesteigerten Bedarfes die Notwendigkeit ergibt, einzelne freiwillige Hilfskräfte ausnahmsweise zur Unterstützung bei der Pflege Infektionskranker heranzuziehen, sind nur solche Hilfspflegerinnen zu verwenden, die sich hierzu freiwillig bereiterklärt haben, im Pflegedienst praktisch geübt und verlässlich sind, über ihre Pflichten genau belehrt wurden und ständig in der Anstalt wohnen. Die Ärzte haben auf entsprechende Beaufsichtigung Bedacht zu nehmen.

Die Leitungen von Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten haben für genaue Evidenz der in Verwendung genommenen freiwilligen Hilfskrankenpflegerinnen Sorge zu tragen und die Arbeitsdauer so zu regeln, daß einer Ueberbürdung vorgebeugt wird.

Hiervon sind die politischen Bezirksbehörden, die Leitungen sämtlicher stabiler und provisorischer Kranken- und sonstiger Fürsorgeanstalten sowie die in diesen in Verwendung stehenden Ärzte, berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und freiwilligen Hilfskrankenpflegerinnen unverzüglich zu verständigen.

20. Erlaß des Ministers des Innern vom 12. Oktober 1914, Z. 7521/S, betreffend die Bekämpfung der Cholera. (R. Bl. d. M. d. J., S. 586/14.)

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 5. Oktober 1914, Z. 7261/S,\* werden Abdrücke des angeschlossenen Merkblattes übermittelt.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, für möglichste Publizität des Merkblattes durch Verbreitung in alle Bevölkerungskreise sowie namentlich im Wege der Tages- und Fachpresse zu sorgen.

Insbefondere wolle auch die Mitwirkung der Ärzte, dann der Geistlichkeit und Lehrerschaft zum Zwecke der tunlichsten Verbreitung des Merkblattes sowie die Mithilfe derselben bei Bekämpfung der Cholera überhaupt angestrebt werden.

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 18 dieses Abschnittes. Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze“.

herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, Oktober 1914.

1. Die Cholera ist eine übertragbare Krankheit. Sie wird dadurch hervorgerufen, daß ein bestimmter Krankheitskeim (Cholera-bazillus) vom Mund aus in den Darm gelangt. Die Ansteckung geht in jedem Falle von einem Menschen aus, der die Krankheitskeime in seinen Entleerungen, insbesondere in den Darmentleerungen, ausscheidet. Diese Ausscheidung findet nicht nur bei Cholera-kranken, sondern oft auch bei Genesenen (Dauerausscheider), mitunter auch bei gesund gebliebenen Personen (Bazillenträger) statt.

2. Die Entleerungen, nicht die Ausatemungsluft, nicht die Hautausdünstung, enthalten Cholerakeime. Die Gefahr der unmittelbaren Uebertragung von Cholera ist geringer als bei vielen anderen Infektionskrankheiten. Auch die Pflege Cholera-kranker ist ungefährlich, wenn jede Beschmutzung mit ihren Entleerungen vermieden wird (im Krankenzimmer nicht essen, trinken, rauchen!) oder wenn bei erfolgter Verunreinigung gründliche Reinigung und wirksame Desinfektion erfolgen.

3. Neben den Choleraentleerungen selbst kommen für die Weiterverbreitung der Krankheit von Choleraentleerungen beschmutzte Gegenstände in Betracht (hauptsächlich Wäsche, Kleider, Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände, Aborte, verunreinigtes Wasser, beschmutzte Nahrungsmittel).

Bestimmte Beschäftigungsarten, zum Beispiel Flußschiffer, Flößer, Hafenarbeiter, die verunreinigtes Wasser trinken, Wäscherinnen, die unbedacht mit beschmutzter, nicht desinfizierter Wäsche umgehen, sind der Cholerainfektion in erhöhtem Maße ausgesetzt.

4. Das Fortschreiten der Cholera von einem Ort zum andern erfolgt im Wege des Verkehrs; eine Verschleppung durch die Luft findet nicht statt.

5. Man laufe nicht aus Angst vor der Cholera davon, sondern bleibe in seinen gewohnten Verhältnissen.

6. Die wichtigsten persönlichen Schutzmaßnahmen sind:

Reinlichkeit des Körpers, namentlich Waschen der Hände nach jeder Verunreinigung (zum Beispiel Abortbenützung), unter allen Umständen vor jeder Nahrungsaufnahme; Reinhaltung der Wohnung (zumal von Küche und Abort); Fernhalten von Fliegen u. s. w.; Vermeidung der Verwendung nicht einwandfreien Trink- und Rub(Spül)wassers (bedenkliches Wasser abkochen!). Vor dem Genuß verdorbener oder schwerverdaulicher Nahrungsmittel, ungekochter Milch, zu großer Mengen von Obst, Salat, Gurken u. dgl., vor zu reichlicher Nahrungsaufnahme wird gewarnt.

Schlechte Wohnungsverhältnisse, ungenügende Bekleidung, unregelmäßige Lebensweise, Diätfehler, Unmäßigkeiten jeder Art, namentlich Trunksucht, wirken ungünstig ein.

Die vielfach marktchreierisch angepriesenen Schutz- und Heilmittel (Cholera Schnaps, Cholera Tropfen u. s. w.) sind wertlos. Alkoholischen Getränken kommt keinerlei Schutz- oder Heilwirkung gegenüber Cholera zu.

In letzter Zeit wird vielfach die Cholera-Schutzimpfung empfohlen. Ob diese Schutzimpfung vorzunehmen ist, hat, ebenso wie die Art der Behandlung, fallweise der Arzt zu beurteilen.

7. Zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit verstreicht bei der Cholera ein Zeitraum von einem halben Tag bis zu fünf Tagen (Inkubationszeit). Nach fünf Tagen ist daher ein Ausbruch der Erkrankung nicht mehr zu befürchten.

8. Die auffallendsten Krankheitserscheinungen sind bei ausgeprägten Fällen heftige (meist schmerzlose) Durchfälle (Stühle von reißwasserähnlicher Beschaffenheit) und Erbrechen; hinzu treten oft unstillbarer Durst, Aufhören der Harnausscheidung, schmerzhafte Muskelkrämpfe (namentlich Wadenkrämpfe), heisere, klanglose Stimme, starke Erschöpfung.

Die Krankheit kann bisweilen auch ohne schwere Gesundheitsstörungen unter den Erscheinungen eines bloßen Darmkatarrhs verlaufen. Sicherheit, ob Cholera vorliegt oder nicht, gibt nur die bakteriologische Untersuchung.

9. In Cholerazeiten ist dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Bei jedem Krankheits- oder Todesfall an Cholera, sowie bei jedem auch nur verdächtigen Krankheits- oder Todesfall sind der Sanitätsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen sofort im kürzesten Wege zu erstatten.

10. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, und zwar am zweckmäßigsten im Spital.

11. Personen, die aus einer Cholera-gegend einlangen, unterliegen einer fünftägigen sanitätspolizeilichen Ueberwachung am Ankunftsorte (ohne Verkehrsbeschränkung und persönliche Belästigung). Bei besonderer Ansteckungsgefahr (namentlich auch bei Bazillenträgern) kann isolierte Beobachtung angeordnet werden.

12. Wirksamer Desinfektion (fortlaufende Desinfektion am Krankenbett, Schlufdesinfektion) sind zu unterziehen: die Entleerungen der Kranken (Stuhl, Erbrochenes, Harn) sowie alle Gegenstände, die vom Kranken verunreinigt wurden oder verunreinigt werden konnten (zum Beispiel Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, St- und Trinkgeschirre u. s. w.).

13. Der öffentlichen Gesundheitspflege ist in Cholerazeiten erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Offenkundige sanitäre Uebelstände sind zu beheben (vor allem hinsichtlich Wasser-versorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, ebenso Mißstände im Lebensmittelverkehr, bei Massenbeherbergungen u. s. w.).

In Orten mit guten sanitären Verhältnissen (guter Wasser-versorgung, einwandfreier Beseitigung der Abfallstoffe) wird die asiatische

Cholera nicht einheimisch und kann, auch wenn Erkrankungen eingeschleppt werden, mit Erfolg bekämpft werden.

Abdrücke dieses Merkblattes sind im Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern sowie in den Sanitätsdepartements der k. k. Statthaltereien (Landesregierungen) kostenlos erhältlich. Der Abdruck des Merkblattes in Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. ist sehr erwünscht.

**21. Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. November 1914,  
B. 7832/S,**

**betreffend Cholera-Schutzimpfung. (B. Bl. d. M. d. J., S. 636/14.)**

(An die Statthaltereien für Galizien; den übrigen politischen Landesbehörden ab schriftlich mitgeteilt.)

Die Cholera-Schutzimpfung, die — im Gegensatz zur Blattern-Schutzimpfung — keinen unbedingten, sondern nur einen relativen (noch nicht sichergestellten) Schutz gewährt, wäre als individuelle Schutzmaßnahme nach den bisherigen, noch zu keinem abgeschlossenen Urteil gelangten Erfahrungen, — außer für Ärzte, Pflegepersonen, Desinfektionsdiener u. s. w., die mit Cholera-kranken ständig zu tun haben, und bei Massenerkrankungen von einer größeren Ansteckungsgefahr bedroht werden — im allgemeinen bloß unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht zu ziehen.

Diese Voraussetzungen können dann als gegeben angesehen werden, wenn unter sehr schlechten hygienischen Verhältnissen (namentlich hinsichtlich Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe) die Durchführung der sonst zur Bekämpfung der Cholera notwendigen Maßnahmen (Erstattung der Anzeige bei jeder auch nur verdächtigen Erkrankung, Feststellung [vor allem durch die bakteriologische Untersuchung] der Kranken, insbesondere der Leichtkranken, sowie von Dauer- auscheidern und gesunden Bazillenträgern, Absonderung, Desinfektion u. s. w.), unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und jeder persönliche Schutz (insbesondere bezüglich Reinlichkeitspflege) unmöglich ist. Dies trifft für den Kriegsschauplatz zu und könnte unter außerordentlichen Umständen auch für bestimmte Gebiete, z. B. Galiziens, in Frage kommen.

Demnach ist zusammenfassend hervorzuheben, daß die Durchführung von Cholera-Schutzimpfungen nur dann begründet erscheint, wenn die bewährten und unerläßlichen sanitätspolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen versagen. Reinesfalls darf die Vornahme der Cholera-Schutzimpfungen dazu verleiten, die sonst üblichen Vorkehrungen außer acht zu lassen; zu vermeiden ist unbedingt, daß durch unklare Vorstellungen über das Wesen der Cholera und die Art ihrer Verbreitung einerseits sowie über die Verlässlichkeit und den Wert der bezüglichen Schutz-

impfungen andererseits die pflichtgemäße sanitäre Ob Sorge vernachlässigt wird.

Es wird dem Ermessen der k. k. Statthaltereien überlassen, zu beurteilen, inwieweit im dortamtlichen Verwaltungsgebiete außergewöhnliche Verhältnisse im bezeichneten Sinne vorhanden sind und daher bei genügenden Gründen für die Vornahme von Cholera-Schutzimpfungen darauf zu sehen sein, daß keinerlei Zwang ausgeübt wird und nur freiwillig sich Meldende der Impfung unterzogen werden.

Die Geimpften sind jedenfalls zu belehren, daß bei dem nur relativen Schutz der Cholera-Schutzimpfung die sonst gebotenen hygienisch prophylaktischen Vorkehrungen nach wie vor eingehalten werden müssen.

Zu beachten ist auch, daß eine einmalige Injektion keinen genügenden Schutz gewährleistet; vielmehr müssen die Impfungen in Abständen von sechs oder acht Tagen ein zweites Mal (nach einigen Fachautoren sogar ein drittes Mal) wiederholt werden; ferner, daß nur wirksamer, von jeder Reizwirkung freier Impfstoff angewendet werden darf und daß schließlich nach fachliterarischen Angaben am ersten und zweiten Tage nach der Impfung eine erhöhte Empfänglichkeit für die Krankheit eintreten kann.

Zur Anwendung des von Professor Bujwid hergestellten Cholera-Schutzimpfstoffes wäre — die fachlich zu fordernde richtige Erzeugung vorausgesetzt — zu bemerken, daß um starke, für den Geimpften unangenehme Relationen zu vermeiden, für eine Injektion in der Regel 1 Kubikzentimeter Impfstoff gebraucht wird, wobei vorausgesetzt wird, daß in 1 Kubikzentimeter 2 Milligramm Bakterienkultur enthalten sind.

Im übrigen wird es sich empfehlen, den Cholera-Schutzimpfstoff aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute in Wien (IX. Zimmermannsgasse 3) zu beziehen. Dieses Institut liefert den Impfstoff in:

Fläschchen à 100 Kubikzentimeter zu 16 K,
„ à 50 „ „ 8 K,
„ à 20 „ „ 4 K,
„ à 10 „ „ 2 K;

demnach stellt sich der Preis für 1 Kubikzentimeter bei Abnahme von mindestens 1 Fläschchen à 50 Kubikzentimeter auf 16 h; bei Abnahme kleinerer Mengen auf 20 h.

Singegen kommen Einzelimpfungen etwas teurer zu stehen, und zwar 2 Kubikzentimeter à 1 K.

Allfälliger Bedarf an Impfstoff aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute in Wien ist fallweise unter Angabe der Zahl der Portionen und des Ortes des Bedarfes hieramtlich anzusprechen.

Ueber belangvolle Wahrnehmungen bei Durchführung der Schutzimpfung wird eingehender Bericht gewärtigt.

22. Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. November 1914,  
Z. 8579/S,

betreffend die Verwendung von Tierkohle als Heilmittel bei Darmerkrankungen. (B. Bl. d. M. d. J., S. 637/14.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

In letzter Zeit findet die Verwendung von Tier(Blut)kohle als Heilmittel bei Darmerkrankungen, namentlich bei Dysenterie und Cholera, ausgedehntere Verbreitung und hat sich insbesondere auch in den Choleraspitälern Galiziens bestens bewährt.

Zugleich zeigt aber auch die Erfahrung, daß vielfach Tierkohlepräparate in den Verkehr gebracht werden, die sich für Heilzwecke nicht eignen, da die verwendete Tierkohle zu geringe Adsorptionskraft besitzt, oft auch durch gesundheitsgefährliche Stoffe verunreinigt ist.

Der Vorstand des pharmakologischen Institutes der deutschen Universität in Prag, Sanitätsrat Professor Dr. Wilhelm Wichowski, hat auf Grund seiner einschlägigen Versuche festgestellt, daß Tierkohle, welche arzneilichen Zwecken dienen soll, den nachstehend beschriebenen Proben standhalten muß:

1. Feststellung der Adsorptionskraft.

- a) 0.1 Gramm fein gesiebte und bei 120 Grad Celsius getrocknete Kohle muß mindestens 20 Kubikzentimeter einer 1.5 prozentigen wässrigen Lösung von Methylenblau-Chlorhydrat medizinale (Merck) beim Schütteln in verschlossenem Gefäß innerhalb einer Minute vollständig entfärben;
- b) wird eine Aufschüttelung von 2.3 Gramm Kohle in 65 Kubikzentimeter der unter a) beschriebenen Methylenblau-Chlorhydratlösung getrunken, darf der innerhalb der nächsten 24 Stunden ausgeschiedene Harn keine Grünfärbung zeigen.

2. Bestimmung der in Salzsäure löslichen Verunreinigungen.

5 Gramm Kohle werden mit 150 Kubikzentimeter doppelt normaler Salzsäure 5 bis 10 Minuten gekocht; nach dem Erkalten wird auf 200 Kubikzentimeter mit destilliertem Wasser ergänzt, filtriert und 150 Kubikzentimeter des Filtrates in einer gewogenen Schale zur Trockene verdampft. Der bei 110 Grad getrocknete Rückstand darf nicht mehr als 0.05 Gramm wiegen.

3. Bestimmung der in Wasser und Lauge löslichen Verunreinigungen.

Das Filtrat einer Aufschüttelung der Kohle in destilliertem Wasser darf mit Silbernitratlösung höchstens die Spur einer Trübung geben; an kochende Lauge darf die Kohle keine färbenden Substanzen abgeben.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, hiervon die Apotheker unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 3, Ab-

satz 1 der „Regulae et notae generales“ zu geltenden Pharmakopöe (Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1906, R. G. Bl. Nr. 10) mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß für Heilzwecke nur eine den erwähnten Anforderungen entsprechende, reine und adsorptionskräftige Tierkohle vorrätig gehalten und abgegeben werden darf. Der Apotheker, beziehungsweise der verantwortliche Leiter der Apotheke, hat sich im Sinne des § 1, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1911, R. G. Bl. Nr. 103, von der einwandfreien Beschaffenheit seiner Tierkohle zu überzeugen.

Weiters wolle die k. k. Statthalterei (Landesregierung) die politischen Behörden erster Instanz aufmerksam machen, daß das Feilhalten und der Verkauf der zum innerlichen Gebrauch für den Menschen zubereiteten Tierkohle gemäß § 3, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, den Apothekern vorbehalten ist.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind nebst den Apothekern auch die Spitalsleitungen und Ärzte mit dem Beifügen zu verständigen, daß sich der eingangs genannte Fachmann bereit erklärt hat, durch das unter seiner Mitwirkung tätige Kriegs-Medikamentenkomitee in Prag (II. Krafauergasse 13) arzneiliche Tierkohle auf ihre spezielle Wirksamkeit prüfen zu lassen und daß für Zwecke der Sanitätsbehörden und Spitäler durch das bezeichnete Komitee geprüfte Tierkohle bis auf weiteres bezogen werden kann.

23. Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. November 1914,  
Z. 9091/S,

betreffend Choleramaßnahmen gegenüber zurückkehrenden Militärpersonen. (B. Bl. d. M. d. J., S. 638/14.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Das k. und k. Kriegsministerium hat laut Note vom 7. November 1914, Wkt. 14, Nr. 11.404, folgende Weisungen hinausgegeben:

„Im Sinne der bestehenden Vorschriften wird allgemein verfügt, daß alle aus dem Armeebereiche zurückkehrenden Militärpersonen im Ankunftsorte einer fünftägigen ärztlichen Beobachtung zu unterziehen sind. Bei Bagisten (Gleichgestellten) hat eine Ueberwachung ohne persönliche Beschränkung stattzufinden.“

Mannschaftspersonen, und zwar sowohl Einzelreisende (wie zum Beispiel Offiziersdiener), als auch eventuell Transporte, sind jedoch im Ankunftsorte während der fünftägigen Beobachtung entsprechend abgefordert unterzubringen; die nur zu vorübergehender dienstlicher Veranlassung zurückgekehrten Mannschaftspersonen sind während ihrer Anwesenheit unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Aufträge angemessen zu beaufichtigen.“

**24. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. November 1914,**  
**Z. 7459/S,**

**betreffend die Bekämpfung der Cholera-gefahr.** (W. Bl. d. M. d. J.,  
 S. 638/14.)

(An alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Wien.)

Zur Verhütung der Uebertragung von Ansteckungskeimen hat der Wiener Magistrat hinsichtlich der Reinhaltung und Desinfektion der öffentlichen Aborte auf Plätzen und Straßen, in den städtischen Amtsgebäuden, Schulen u. s. w. die nachstehenden Verfügungen getroffen:

1. Es ist darauf zu sehen, daß in den Klosettchalen Exkremente nicht verbleiben, sondern nach jedesmaliger Benützung mit dem Wasserstrahle durch den Siphon in den Urratskanal entfernt werden.

2. Jede Klosettchale ist täglich abends mit Wasser, dem 20 Gramm Lysol pro Liter zugefetzt ist, auszuwaschen.

3. Mit derselben zweiprozentigen Lysollösung ist täglich abends der Fußboden und nach jeder Benützung der Klosettsitz abzuwaschen; dieser ist sodann mit einem reinen Tuche abzutrocknen.

4. Die Wände der Anstalt sollen täglich mit warmem Wasser abgewaschen werden.

5. In Aborten, die über Senkgruben errichtet sind, ist eine weitere Desinfektion in der Form notwendig, daß täglich dreimal in jeden Abort 10 Liter Kalkmilch eingugießen sind.

6. Pissoire sind stets rein zu halten; im Falle ihrer Verunreinigung mit Exkrementen ist für deren Beseitigung sofort zu sorgen und der Fußboden täglich mit zweiprozentiger Lysollösung aufzuwaschen.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur geeigneten erscheinenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Jedenfalls sind bezüglich der Reinhaltung der Aborte in den staatlichen Amtsgebäuden die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

**25. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. November 1914,**  
**Z. 8991/S,**

**betreffend die Kontrolle sterilisierter Verbandstoffe.** (W. Bl. d. M. d. J.,  
 S. 638/14.)

(An alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina.)

Betriebe, in denen Verbandstoffe sterilisiert und für den Vertrieb abgepackt werden, sind ehestens einer amtsärztlichen Besichtigung zu unterziehen. Hierbei haben die Amtsärzte ihr Augenmerk in erster Linie auf die Funktionstüchtigkeit der Sterilisierapparate, die sachgemäße Vornahme der Sterilisierung durch das Betriebspersonale und die einwandfreie Verpackung der sterilisierten Verbandstoffe zu richten.

Im Falle der Feststellung von Mängeln oder Unzukömmlichkeiten werden die politischen Behörden für deren sofortige und zuverlässige Beseitigung mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen haben.

**26. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. November 1914,**  
**Z. 16.259/M. I.,**

**betreffend Ersatzmittel für Verbandstoffe.** (W. Bl. d. M. d. J., S. 639/14.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Der gesteigerte Bedarf an den gebräuchlichen Baumwollverbandstoffen läßt die allgemeine Einführung von Ersatzmitteln wünschenswert erscheinen. Insbesondere kommen Zellstoffwatte (als Aufsauge- und Polstermittel) sowie Papierbinden (Ersatz für Kalikobinden) in Betracht.

Diese Ersatzmittel wurden bisher nur in geringem Maße verwendet und meist aus dem Auslande bezogen. In letzter Zeit haben nach einer Mitteilung des Vereines der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten, Wien, I. Schwangasse 1, auch inländische Papierfabriken die Herstellung von schmieg samen Papierbinden der gebräuchlichsten Breiten sowie von Zellstoffwatte aufgenommen.

Der Verein hat ferner auf die Verwendung von Papiertaschentüchern und Papierjerwetten für Infektionspitäler sowie auf die Verwendung von Pappe für die Verkleidung von Krankenbaracken und anderen Barackenbauten aufmerksam gemacht.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, hier- von die Leitungen sämtlicher Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten sowie die Krankenkassenvorstände zu verständigen und zur Ersparung von Baumwollverbandstoffen die Verwendung der bezeichneten Ersatzmittel zu empfehlen. Der Bedarf für staatlich verwaltete Anstalten, namentlich auch der Bedarf für die Anstalten in den Stationen für Verkundeten- und Krankentransporte, ist unmittelbar bei dem Produzenten zu decken.

**27. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1914,**  
**Z. 7345/S,**

**betreffend die Förderung der Pockenimpfung durch die Krankenkassen.**  
 (W. Bl. d. M. d. J., S. 651/14.)

(An die Statthalterei in Wien, beziehungsweise zur Kenntnis an alle politischen Landesstellen.)

Die gegenwärtige größere Anzahl von Blatternfällen in Wien läßt es notwendig erscheinen, neben der Durchführung der sonst gebotenen allgemeinen Maßnahmen neuerdings auf die Vornahme umfassender Impfungen hinzuwirken.

Es wird sich empfehlen, die Förderung der Impfung unter anderem auch im Wege der Krankenkassen anzustreben und zu diesem Zwecke sich



die Mitwirkung der Krankenkassenärzte durch Gewährung eines entsprechenden Honorares zu sichern.

Die k. k. Statthalterei wird im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 23. August 1914, Z. 6195/S,\* ermächtigt, den in Betracht kommenden Krankenkassenärzten für jede einzelne auf Grund des angeführten Erlasses vorgenommene Not-, beziehungsweise Notwiederimpfung — einschließlich der etwa erforderlichen Nachschau — eine Entlohnung im Höchstaussaße von 20 h zu bewilligen. Analoge Entlohnungen können auch den sonstigen Impfarzten, welche Notimpfungen unentgeltlich vornehmen, gewährt werden.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert, geeignete Veranlassungen ohne Verzug zu treffen, insbesondere für eine einwandfreie Kontrolle der tatsächlich ausgeführten Impfungen in zweckentsprechender Weise Sorge zu tragen.

Gemäß diesen Ausführungen sind die mitfolgende Zuschrift der Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien und allfälligen weiteren derartigen Eingaben zu behandeln.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind sowohl die Vorstände der Krankenkassen (insbesondere jene des Verbandes der Genossenschaftsfrankenkassen Wiens und Niederösterreichs, der Wiener Bezirksfrankenkasse, des Reichsverbandes deutscher Krankenkassen Oesterreichs u. s. w.) als auch die Wiener Ärztekammer mittelst Zuschrift zu verständigen und im Namen des Ministeriums des Innern zur wirksamen Unterstützung bei Durchführung der Notimpfungen einzuladen.

Der Direktor der Impfgewinnungsanstalt in Wien ist einzuladen, durch Abhaltung von Kursen die Impfarzte in die Impftechnik einzuführen und über die Impfung im allgemeinen sowie über sparsames Vorgehen mit dem Impfstoff zu unterweisen. Diese Kurse sind den Besuchern ohne Entgelt zugänglich zu machen.

Einem eingehenden Bericht über das im Gegenstande Verfügte wird entgegenzugesehen.

28. Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1914,  
Z. 10.724/S,

betreffend die Abwehr von Infektionskrankheiten bei Verwundeten- und Krankentransporten. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 47/15.)

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme von Salzburg.)

Die k. u. k. Zentraltransportleitung\*\* hat am 11. Oktober l. J. unter Z. L. Z. 21.460 hinsichtlich der Beförderung einzelreisender kranker oder verwundeter Militärpersonen mit den Post und Personen

\* Siehe diesen Erlass unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Die Zentraltransportleitung wird von der 5/C. B.-Abteilung des Kriegsministeriums besorgt. Der ganze Betrieb auf den Eisenbahnen wird von der Zentraltransportleitung beaufsichtigt und geleitet.

führenden Zügen neuerdings verfügt, daß in Zukunft in allen Zügen eine ausreichende Anzahl von Wagenabteilen für die Unterbringung von kranken Militärpersonen zu reservieren ist und die betreffenden Abteile von außen durch deutlich sichtbare Aufschriften „Für kranke oder verwundete Militärpersonen reserviert“ kenntlich zu machen sind.

Bezüglich der rechtzeitigen Anfrage des Eintreffens von Kranken- (Verwundeten)transporten in der Bestimmungsstation hat die Zentraltransportleitung angeordnet, daß gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Instradierung an die Bestimmungsstation (Militärstationskommando) auch die Eintreffdaten (Tag und Stunde des Eintreffens, Anzahl der Liegend- und Sitzendverwundeten, ob unter diesen Infektionsfranke) mit dem Beifügen bekanntgegeben werden, ob die Kranken (Verwundeten) bereits einer fünftägigen Beobachtung (in einer Beobachtungsstation) unterzogen wurden, oder ob der Transport — wegen Platzmangels in den Beobachtungsstationen — direkt aus dem Armeebereiche instradiert wurde, in welchem letzterem Falle wegen Infektionsgefahr sowohl bei den Aufhalten während der Fahrt als auch im Bestimmungsorte besondere sanitäre Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Von dieser Anordnung wurden auch alle — im Hinblick auf die Instradierung — in Betracht kommenden Eisenbahnlinienkommandos, Bahnhofskommandos, Bahnämter, Verköstigungs- und Krankenhaltstationen verständigt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlass vom 5. Oktober 1914, Z. 7261/S,\* mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß es sich hinsichtlich der einzelreisenden Mannschaft empfehlen würde, in den größeren Bahnhöfen, wenn möglich im Einbernehmen mit dem Militärstationskommando — allenfalls unter Beziehung der Gendarmerie — gleich wie dies bereits in der Station Salzburg geschehen ist, zu veranlassen, daß zu jedem Zuge eine von einem Unteroffizier kommandierte Bereitschaft aufgestellt werde, damit jede Militärperson des Mannschafstandes, die sich nicht auf Grund eines Urlaubsscheines als vollkommen gesund ausweisen vermag, durch einen Mann der Wache direkt ins Spital überstellt werde, falls nicht auf einem Bahnhofe selbst die erforderliche ärztliche Untersuchung stattfinden kann.

29. Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1914,  
Z. 8599/S,

betreffend die Durchführung von Epidemieerhebungen und Epidemiekmaßnahmen bei Militärpersonen. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 48/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die politischen Behörden beim Auftreten von Cholerafällen bei Militärpersonen, beziehungsweise

\* Siehe diesen Erlass unter Nr. 18 dieses Abschnittes.

in Militäranstalten auf die Durchführung der erforderlichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen entweder gar keinen oder verspäteten Einfluß genommen haben.

Nach gepflogenen Einbernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, die Unterbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei allen Fällen von Infektionskrankheiten, in welchen es sich um Militärpersonen oder um das Auftreten in Militärspitälern handelt, bei Einleitung der notwendigen Erhebungen sowie bei Durchführung der gebotenen Epidemienmaßnahmen das Einbernehmen der politischen Behörden und ihrer Fachorgane (Amtsärzte) mit den militärischen Sanitätsorganen unerlässlich ist.

Das k. u. k. Kriegsministerium, das bei dem vorliegenden Anlaß ersucht wurde, entsprechende Weisungen an die in Betracht kommenden Militärbehörden zu erteilen, hat die Militärkommandos angewiesen, die unterstehenden Militärärzte auf die strengste Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 55 des Dienstbuches N—25 (Vorschrift über die Verhütung und Bekämpfung der Infektionskrankheiten im k. u. k. Heere) aufmerksam zu machen. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Militärärzte hinsichtlich der Seuchenbekämpfung mit den Sanitätsorganen des Zivils ins Einbernehmen zu setzen, damit ein einheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung der Seuche gewährleistet und jede Verschleppung von Infektionen aus den Truppen in die Zivilbevölkerung und umgekehrt vermieden werde.

**30. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1914,  
Z. 10.774/S,**

betreffend Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus. (B. Bl. d. M. d. J.,  
S. 48/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. u. k. Kriegsministerium hat laut Mitteilung vom 14. Dezember l. J. unter Z. 14.211, Abt. 14, gleichartige Weisungen an alle Militärkommandos betreffend die Läuseverteilung hinausgegeben. Auch seitens des k. u. k. Stappen-Oberkommandos wurden laut Zuschrift vom 9. Dezember l. J., Z. 6666, die erforderlichen Vorkehrungen zur Läuseverteilung, beziehungsweise Bekämpfung des Flecktyphus im Stappenraume getroffen.

Hiernach werden Flecktyphusranke grundsätzlich im Stappenraum isoliert und behandelt. Die Ausforschung und Isolierung Verdächtiger aus den Kranken-, Verwundeten- und Gefangenentransporten bildet eine Hauptaufgabe der Abschubstationen.

Die Läuseverteilung bei allen diesen Transporten kann aber nicht immer im Stappenraume erfolgen. Zum Teil werden diese Aufgaben auch von Beobachtungsstationen (Gefangenenlagern) über-

nommen werden müssen. Eine dreiwöchige Beobachtungsfrist wird selbstverständlich in diesen Stationen nur bei Auftreten des Flecktyphus, beziehungsweise bei den Ansteckungsverdächtigen einzuhalten sein.

In letzter Zeit sind sechs Fälle von Flecktyphus, und zwar ein Fall bei einer Armee auf dem nördlichen Kriegsschauplatz, zwei Fälle bei einer Armeegruppe in Nordungarn und drei Fälle von der Festung Arad \* gemeldet worden.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) unter Hinweis auf den eingangs bezogenen hieramtlichen Erlaß zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

**31. Erlässe des Ministeriums des Innern,  
betreffend Impfschutz gegen Blatterngesfahr. (B. Bl. d. M. d. J., S. 76/15.)**

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlaß vom 2. Jänner 1915, Z. 65/S.

In letzter Zeit sind mehrere Blatternerkrankungen bei Personen, beziehungsweise Familienangehörigen von Personen vorgekommen, die in näherer Beziehung mit Spitalbetrieben gestanden haben (so ein behandelnder Arzt, Krankenpflegepersonen, Hausdiener, Desinfektionsschüler, Wäscherinnen im Spital).

Die betreffenden Personen waren nicht zeitgerecht geimpft, beziehungsweise wiedergeimpft, wiewohl mit den hieramtlichen Erlässen vom 29. Mai 1912, Z. 3054/S, 23. August 1914, Z. 6195/S,\*\* und 9. September 1914, Z. 6563/S,\*\*\* die Unterbehörden ausdrücklich eingeladen wurden, darauf Einfluß zu nehmen, daß die im öffentlichen Sanitätsdienste verwendeten Organe, sowie alle jene Personen, welche nach ihrem Berufe einer Infektionsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, insbesondere das Personal der öffentlichen und privaten Krankenanstalten, Verkehrsanstalten u. s. w. vor ihrem Dienstantritt geimpft und zur Erhaltung des Impfschutzes rechtzeitig wiedergeimpft werden.

Diese Anordnung, beziehungsweise die bezogenen Erlässe werden der k. k. Statthalterei (Landesregierung) neuerdings zur genauesten und gewissenhaften Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Erlaß vom 3. Jänner 1915, Z. 11.178/S.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat an alle Militärkommandos nachstehenden Erlaß vom 24. Dezember 1914, Z. 15.112, Abt. 14, gerichtet,

\* Weitere Fälle wurden inzwischen in den Internierten-, beziehungsweise in den Flüchtlingslagern in Lamsweg (Salzburg), Thalerhof bei Graz, St. Michael (Steiermark) und Wolfsberg (Kärnten) festgestellt.

\*\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

der auf Grund des mit dem Ministerium für Landesverteidigung gepflogenen Einverständnisses auch für die Landwehr gilt:

„Das Auftreten einer größeren Anzahl von Blatternfällen in Wien und in mehreren Kronländern — die überwiegende Mehrzahl der Fälle betrifft Militärpersonen (Mannschaft) — läßt es notwendig erscheinen, die für alle zur Armee im Felde abgehenden Militärpersonen obligatorische Blatternimpfung auch auf die zurückbleibenden Militärpersonen des Militärterritorialbereiches auszudehnen; die Impfung hat nur bei jenen Personen zu unterbleiben, die während der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind oder die Blattern überstanden haben.

Auch die in den Militär sanitätsanstalten befindlichen erkrankten und verwundeten Militärpersonen sind, falls es ihr Gesundheitszustand zuläßt, der Schutzimpfung zu unterziehen.

Die Schutzimpfung ist tunlichst rasch durchzuführen.

Für die Beschaffung des Impfstoffes gelten die Bestimmungen des Erlasses Abt. 14, Nr. 4756 von 1914. Kosten belasten „M“ Kredit, Titel 8.“

Dies wird mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 23. August 1914, Z. 6195/S, mitgeteilt.

### 32. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1915, Z. 931/S, betreffend Schutzmaßnahmen gegen Rückfalltyphus. (W. Bl. d. M. d. S., S. 97/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

In letzter Zeit sind unter den vom Kriegsschauplatz zurückgekehrten Militärpersonen mehrere Erkrankungen an Rückfalltyphus (Febris recurrens) festgestellt worden.

Hierauf sind die politischen Bezirksbehörden behufs Verständigung aller Ärzte, der Spitalleitungen u. s. w. sowie der Leiter der bakteriologisch-diagnostischen Untersuchungsstellen mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß der richtigen Diagnosestellung unter den gegenwärtigen Verhältnissen, zumal bei dem nicht zu seltenen örtlichen und zeitlichen Zusammentreffen des Rückfalltyphus mit Flecktyphus, Abdominaltyphus oder Dysenterie (sogenannte Mischinfektionen), besondere Bedeutung zukommt.

Der Rückfalltyphus (Febris recurrens, Rückfallfieber) wird durch einen im Blute des Kranken während des Fieberanfalles leicht nachweisbaren, schon seit vielen Jahren bekannten Erreger (Spirochaeta Obermeieri) verursacht und ist durch den in ausgeprägten Fällen charakteristischen Verlauf der Temperaturkurve unschwer erkennbar.

Fieberhafte Perioden wechseln mit fieberfreien ab; beide von mehrtägiger Dauer. Auf Schüttelfrost, schnellen Temperaturanstieg, schweres Krankheitsgefühl, starke Muskelschmerzen (namentlich der Wadenmuskulatur), Milz- und Leberanschwellung in der ersten Periode folgen

Schweißausbruch, kritischer Temperaturabstieg und das Gefühl des Wohlbefindens in der fieberfreien Zwischenzeit.

Von ernstern Erscheinungen (Erzitation, Kräfteverfall, hohes Fieber, starke Selbstucht, sehr heftige Gliederschmerzen, Haemorrhagien aller Art, Benommenheit) wird die septische Form des Rückfalltyphus, das sogenannte „bilöse Typhoid“ (Griesinger) begleitet, welches eine wesentlich höhere Sterblichkeit (50 bis 70 gegen 2 bis 5 Prozent) aufweist.

Die Dauer der Inkubation bei Rückfalltyphus beträgt in der Regel zwischen 5 und 8 Tagen; jedoch wurden bei manchen Fällen auch Inkubationszeiten von weniger als 5 und von mehr als 8 Tagen (2 bis 12 Tage) angegeben. Ausnahmeweise bleibt die Krankheit auf einen Anfall beschränkt, in der Regel sind zwei bis drei, höchstens jedoch fünf Anfälle zu beobachten, wobei die fieberfreien Perioden von immer längerer, die fieberhaften von kürzerer Dauer werden.

Vom familiären Standpunkte beanspruchen die Leichten sowie jene Krankheitsfälle die größte Aufmerksamkeit, bei denen eine vollständige Entfieberung in den Zwischenpausen nicht eintritt, weil sie eigentlich nur durch den rechtzeitig erhobenen Blutbefund ermittelt werden können.

Bei Blutentnahme für Untersuchungszwecke, beziehungsweise bei der Anfertigung der Blutpräparate ist größte Vorsicht notwendig, weil nach der Fachliteratur das Eindringen der Spirochäten durch die unverletzte Haut in den Körper nicht ausgeschlossen ist, worauf die bekanntgewordenen zahlreichen Laboratoriumsinfektionen zurückgeführt werden.

Die Übertragung der Krankheit findet durch Ungeziefer, hauptsächlich durch Läuse, statt.

Daher kommt auch bei Rückfalltyphus, in gleicher Weise wie bei Flecktyphus als beste Vorbeugungs- und Tilgungsmaßnahme der Schutz vor Ungeziefer, namentlich vor Läusen, beziehungsweise deren Vertilgung in Betracht.

Während die Krankenbehandlung bei Flecktyphus rein symptomatisch ist, wird bei Rückfalltyphus die (intravenöse) Anwendung des Salvarsans, beziehungsweise Neosalvarsans als spezifische Therapie vielfach empfohlen.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung zur ehesten weiteren Veranlassung, insbesondere zur entsprechenden Anweisung der Ärzte sowie der Krankenhausleitungen mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß auf den Schutz vor Ungeziefer — beziehungsweise vor Läusen sowie auf die Vernichtung dieser Schmarotzer — das Hauptgewicht zu legen ist. Die übrigen Bestimmungen des bezogenen hieramtlichen Erlasses sind unter Bedachtsnahme auf die Verschiedenheiten der Inkubationsdauer und des Verlaufes des Rückfalltyphus im Vergleiche zum Flecktyphus in zweckdienlicher Weise einzuhalten.

Insbesondere wird den Ärzten, Krankenhausleitungen u. s. w. die im Epidemiegesetze vorgesehene Anzeigepflicht für Rückfalltyphus in Erinnerung zu bringen sein.

33. Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1915,  
 Z. 10.759/S ex 1914,  
 betreffend die Bekämpfung des Abdominaltyphus. (R. Bl. d. M. d. S.,  
 S. 98/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Das häufige Auftreten von Abdominaltyphus unter den vom Kriegsschauplatz eingetroffenen Personen läßt es geboten erscheinen, dieser Krankheit, die erfahrungsgemäß in Kriegszeiten eine wichtige Rolle spielt, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere ein Uebergreifen auf die Zivilbevölkerung nach Möglichkeit zu verhüten.

Bei Bekämpfung des Abdominaltyphus wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Weiterverbreitung vor allem durch Kontaktinfektionen stattfindet und deshalb die in dieser Hinsicht erforderlichen fallweisen Erhebungen und Verfügungen niemals gegenüber der allgemeinen Obsorge für unbedenkliche Beseitigung der Abfallstoffe und einwandfreie Wasserversorgung in den Hintergrund treten dürfen.

Dies ist um so mehr begründet, als die Feststellung der Keimträger und ihre Absonderung direkte Maßnahmen bilden, während die Erschwerung, beziehungsweise Ausschaltung der Uebertragungsmöglichkeiten durch vermittelnde Medien wie Wasser, Milch u. s. w. (allgemeine hygienische Verbesserungen) als indirekte Bekämpfungsmaßnahmen anzusehen sind (Denkschrift über Typhusbekämpfung im Südwesten Deutschlands; Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, Band 41).

Im Sinne einer geordneten Seuchenbekämpfung ist daher bei Einlangen einer Anzeige über Abdominaltyphus die Feststellung nicht nur der Kranken, sondern auch der sonstigen Typhuswirte, das heißt solcher Personen, welche entweder nach überstandener Krankheit Typhusbazillen ausscheiden (Dauerausscheider) oder ohne nachweisbar krank gewesen zu sein, Typhusbazillen in ihren Ausscheidungen beherbergen (Bazillenträger), durch Einleitung systematischer bakteriologischer Untersuchungen (Harn, Stuhl, Blut u. s. w.) unter der unmittelbaren Umgebung Typhuskranker von größter Bedeutung.

Auf die ermittelten Typhuswirte, die stets evident zu halten sind, finden je nach Lage der Verhältnisse auf Grund des Gutachtens des zuständigen im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, § 7 (Absonderung Kranker), beziehungsweise § 17 (Ueberwachung bestimmter Personen) Anwendung, wobei in der Regel nachstehende Richtlinien einzuhalten sind.

Bei der Absonderung der Typhuskranken, beziehungsweise Typhusrefonbaleszenten in Krankenanstalten wird auf Unterbringung in Isolierzimmern, Isolierabteilungen, Infektionsbaracken u. dgl. zu dringen sein. Die gemeinsame Unterbringung von Typhuskranken mit anderen Kranken ist nicht zu dulden.

Bei Typhusrefonbaleszenten ist vor Aufhebung der Absonderung die zweimalige bakteriologische Untersuchung in einem Zeitraume von

fünf bis sieben Tagen zu veranlassen. Bei Fortbestehen der Typhusbazillen in den Abgängen können die Typhusrefonbaleszenten (Dauerausscheider) bis zum Abflusse von 10 Wochen, vom Beginn der Erkrankung gerechnet, abgefordert gehalten werden.

Hierbei ist zu beachten, daß die Häufigkeit der Stuhldauerausscheider verhältnismäßig nicht so groß ist, wie jene der Harn-dauerausscheider (3 bis 5 Prozent gegen 10 bis 15 Prozent). Letztere können aber im Gegenjase zu den Erstgenannten durch eine unschädliche Therapie von ihrem Zustande dauernd geheilt werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß jeder Typhusrefonbaleszent vor seiner Entlassung durch vier bis fünf Tage täglich 1·5 bis 2 Gramm von Hexamethylentetramin (Urotropin) oder ähnlichen Präparaten (Helmitol, Hexalin, Vorobertin) in Dosen von 0·5 bis 1 Gramm nehme.

Die Namen der sich als Dauerausscheider erweisenden Personen sind bei Entlassung aus der isolierten Behandlung den politischen Behörden des Aufenthaltsortes behufs Veranlassung einer entsprechenden ihre Bewegungsfreiheit jedoch tunlichst wenig hindernden und soweit möglich unauffälligen Ueberwachung mitzuteilen, die Personen selbst entsprechend über ihren Zustand, die ihnen selbst drohende Gefahr (Wiedererkrankung, Reinfektion) und die von ihnen zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen aufzuklären.

Im besonderen sind Dauerausscheider zur größten Reinlichkeit, hauptsächlich zum gründlichen Waschen der Hände nach jeder Harn- oder Stuhlentleerung zu ermahnen und aufzufordern, ihre Ausscheidungen womöglich zu desinfizieren (Kalkmilch u. dgl.), jedenfalls nie frei an öffentlich zugänglichen Orten oder in der Nähe von Wohnstätten, Gärten, Brunnen, Quellen u. s. w. abzusetzen, die Leib- und Bettwäsche beim Wechseln in eine starke Seifenlauge oder in eine andere desinfizierende Lösung einzuweichen und dann erst mit anderer Wäsche zusammenbringen zu lassen.

Dauerausscheider sind von allen Betrieben, in welchen Lebensmittel erzeugt oder verkauft werden, fernzuhalten. Wo dies untunlich ist, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter allen Umständen diese Personen jede Berührung mit Lebensmitteln, welche in rohem Zustande genossen werden, vermeiden.

Ferner kann den Dauerausscheidern eine besondere Meldepflicht auferlegt und der Auftrag erteilt werden, sich von Zeit zu Zeit (etwa alle drei Monate) beim zuständigen im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzte vorzustellen, der zugleich die bakteriologische Untersuchung der Ausscheidungen zu veranlassen hat.

Analog den vorstehenden Weisungen ist auch hinsichtlich der sogenannten Typhusbazillenträger vorzugehen.

Werden Träger von Typhuskeimen in geschlossenen Anstalten, namentlich in Irrenanstalten ermittelt, so sind dieselben strenge zu isolieren; das neu eintretende Personal, insbesondere für Küchen- und Wäschebetriebe, ist der bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen. Das gleiche Verfahren erscheint auch gegenüber den neu aufgenommenen

Pfleglingen, vor allem gegenüber jenen, die aus bekannten Typhusorten stammen, geboten.

Hinsichtlich der näheren Vorschriften über die Art der Durchführung der fortlaufenden Desinfektion und der Schlußdesinfektion beim Abdominaltyphus wird auf den Leitfaden für den Unterricht in der praktischen Desinfektion von Obersanitätsrat Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Fraunitz, Graz, „Oesterreichisches Sanitätswesen“, 1914, Nr. 46, verwiesen.

Das Pflegepersonal ist entsprechend zu belehren und zu größter persönlicher Reinlichkeit anzuhalten. Die Heranziehung freiwilliger Hilfspflegerinnen zur Wartung und Pflege Typhuskranker kann laut hieramtlichen Erlaß vom 2. Oktober 1914, Z. 6996/S,\* nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Die sonst in Frage kommenden Bestimmungen des bezogenen Epidemiegesetzes, beziehungsweise der Durchführungsverordnungen vom 5. Mai 1914, N. G. Bl. Nr. 103, und vom 29. September 1914, N. G. Bl. Nr. 263,\*\* sind unter Anpassung an die sich von Fall zu Fall ergebenden Verhältnisse genauestens durchzuführen.

Außer den besprochenen Maßnahmen ist stets nach wie vor auf die allgemeine Assanierung, namentlich auf die Beschaffung gesunden Trinkwassers und auf die einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe unter gleichzeitiger Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur ehesten weiteren Veranlassung mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, die im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Aerzte sowie die praktischen Aerzte, Krankenhausleitungen und die sonst in Betracht kommenden Kreise auf den vorliegenden Erlaß im allgemeinen und auf die Behandlung der Träger von Typhuskeimen im besonderen zur zweckdienlichen Mitwirkung bei Bekämpfung des Abdominaltyphus aufmerksam zu machen.

34. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 29. September 1914, N. G. Bl. Nr. 263,  
betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen.

Auf Grund der §§ 5, 12, 13 und 17 des Gesetzes vom 14. April 1913, N. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 19 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe unten.

## I. Abschnitt.

### Sanitätspolizeiliche Deffnung von Leichen und Untersuchung von Leichenteilen.

#### § 1.

Die Deffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen nach § 5 des Gesetzes — sanitätspolizeiliche Obduktion — kann über Anordnung der politischen Bezirksbehörde vorgenommen werden, falls nicht durch andere Erhebungen, insbesondere durch bakteriologische Untersuchungen sichergestellt ist, daß der Tod durch eine anzeigepflichtige Krankheit eintrat.

Die sanitätspolizeiliche Obduktion wird in der Regel vom Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde vorgenommen. Steht ein Spezialfachmann zur Verfügung, so ist dieser von der politischen Bezirksbehörde zur Vornahme der Deffnung der Leiche und Untersuchung von Leichenteilen heranzuziehen.

In den mit Prosekturen ausgestatteten allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten wird die sanitätspolizeiliche Deffnung von Leichen und Untersuchung von Leichenteilen vom Prosektor der Anstalt unter Intervention des Amtsarztes der politischen Bezirksbehörde in der Prosektur vorgenommen.

#### § 2.

Bei der sanitätspolizeilichen Obduktion dürfen nur Sachverständige und die notwendigen Hilfspersonen anwesend sein.

Der behandelnde Arzt ist, sofern dies tunlich, von Zeit und Ort der Abhaltung der Obduktion mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, der Obduktion beizuwohnen.

#### § 3.

Die Obduktion ist in der zum Sterbeort gehörigen Leichenkammer oder in der nächstgelegenen Prosektur, wenn keine Leichenkammer oder Prosektur zur Verfügung steht, in einem anderen, in sanitärer Hinsicht geeigneten Raume vorzunehmen.

#### § 4.

Die Sachverständigen und die Hilfspersonen haben hinsichtlich Reinhaltung und Desinfektion ihrer eigenen Person und des Obduktionslokales die fachgemäß notwendigen Maßnahmen einzuhalten.

#### § 5.

In dem über die Obduktion aufzunehmenden Protokolle sind alle wichtigen Umstände, sowie die vom Leiter der Amtshandlung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Bestattung der Leichenteile und der Beseitigung der Abwässer zu verzeichnen.

## II. Abschnitt.

Maßnahmen in bezug auf Leichen von mit Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Milzbrand oder Rog behafteten Personen.

## § 6.

Leichen von mit Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Milzbrand oder Rog behafteten Personen müssen, sobald der Totenbeschauer den Eintritt des Todes vorschriftsmäßig festgestellt hat, mit tunlichster Beschleunigung in mit Desinfektionsflüssigkeit getränkte Lächer gehüllt und in dicht schließende Särge (innen verdichtete Holzsärgе oder gut zu verschraubende oder zu verlötende Metallsärge) gelegt werden, deren Boden mit einer reichlichen Schicht eines gut aufsaugenden Mittels (Sägespäne, Torfmull, Holzkohlenpulver u. s. w.) bedeckt ist.

## § 7.

Leichen von mit Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest, Milzbrand oder Rog behafteten Personen dürfen nur in geschlossenen Särgen in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Jede Ausschmückung oder Ausstattung der Leichenkammer oder des Raumes, in dem die Aufbahrung erfolgt, ist verboten.

An der Bestattung, die ehestenlichst zu erfolgen hat, dürfen sich außer den nächsten Angehörigen des Verstorbenen nur die dabei berufsmäßig beschäftigten Personen beteiligen.

Der Gemeindevorsteher kann, wenn nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes sanitär einwandfreie Verhältnisse vorliegen, bewilligen, daß sich an der Bestattung von Leichen mit Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Milzbrand oder Rog behafteten Personen außer den nächsten Angehörigen des Verstorbenen auch andere Leidtragende beteiligen.

## § 8.

Die mit dem Waschen, Frisieren, Rasieren, Ankleiden, Einsargen oder der Ueberwachung der Leiche beschäftigten Personen müssen vor Betreten des Raumes, in dem die Leiche verwahrt ist, ein machbares Ueberkleid anziehen und dürfen während ihrer Tätigkeit in diesem Raume weder essen, noch trinken oder rauchen. Nach Beendigung ihrer Arbeit haben sie die hierbei verwendeten Gegenstände (Schwämme, Kämme, Lächer u. s. w.) entweder zur Leiche in den Sarg zu legen oder gründlich zu desinfizieren. Ferner haben sie das Ueberkleid abzulegen und es gründlich zu desinfi-

zieren, die Schuhe zu reinigen und die Hände, im Falle einer Verunreinigung auch das Gesicht, das Haupt- oder Barthaar einer genauen Reinigung und Desinfektion (Bad) zu unterziehen.

Diese Vorschriften gelten auch für die hierbei mit rituellen Funktionen befaßten und für jene Personen, die sich mit dem Öffnen oder Schließen der Särge oder mit der Aufbahrung der Leichen beschäftigen.

## § 9.

Das Waschen, Frisieren, Rasieren oder Ankleiden der Leichen von mit Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest behafteten Personen ist verboten.

Wer sich mit dem Einsargen der Leiche einer mit Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest behafteten Person befaßt hat, ist als ansteckungsverdächtig anzusehen und unterliegt der sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Ueberwachung.

Wer nicht zeitgerecht und mit Erfolg gegen Blattern geimpft ist, darf sich mit der Besorgung der Leichen von mit Blattern behafteten Personen nicht befassen.

## § 10.

Die Ueberführung der Leichen aus dem Sterbehaus in die Leichenkammer hat ohne Begleitung, die Ueberführung aus dem Sterbehaus auf den Friedhof in aller Stille und auf dem kürzesten Wege stattzufinden.

Zur Ueberführung dürfen nur solche Transportmittel benutzt werden, die einer Reinigung und Desinfektion leicht unterzogen werden können.

Die Benützung von dem öffentlichen Verkehr dienendem Fuhrwerk für die Ueberführung der Leichen ist verboten.

## § 11.

Die politische Behörde ist berechtigt, den Zeitpunkt der Beerdigung der Leichen festzusetzen.

## § 12.

Die Bestattung hat auf einem zum Sterbeort gehörigen Friedhof zu erfolgen. Die politische Bezirksbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Ueberführung auf einen anderen Friedhof gegen Einhaltung der gebotenen Vorsichten bewilligen.

Die Ausgrabung der Leichen von an Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest Verstorbenen kann erst ein Jahr nach dem Tode gestattet werden.

Für Ausgrabungen zum Zwecke einer gerichtlichen Leichenbeschau und Leichenöffnung gelten die Bestimmungen des § 127 der Strafprozeßordnung.

## § 13.

Die religiösen Zeremonien bei Leichen dürfen nur in entsprechend eingerichteten Leichenhallen, sonst aber nur im Freien vorgenommen werden.

## § 14.

Das Verbot des § 12 des Gesetzes, Leichenmahle und sonstige Totenfeierlichkeiten im Sterbehaufe zu veranstalten, hat auch bei Abdominaltyphus (Dysenterie) Platz zu greifen.

## III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Personen, die sich berufsmäßig mit der Leichenbesorgung befassen.

## § 15.

Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Leichenbesorgung befassen, gelten die Vorschriften des § 8 hinsichtlich aller Leichen von an einer anzeigepflichtigen Krankheit Verstorbenen.

## IV. Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 16.

Die in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten mit Rücksicht auf den Spitals- oder Prospekturbetrieb etwa notwendigen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Landesbehörde durch Kundmachungen bekanntgegeben.

## § 17.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

35. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1915,  
Z. 1611/S,

betreffend die Schutzimpfung gegen Blatterngesfahr. (B. Bl. d. M. d. Z.,  
S. 123/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Die mit Erlaß vom 23. August 1914, Z. 6195/S,\* ergangene Aufforderung, die vom Kriegsschauplatze drohende Blatterngesfahr durch umfassende Notimpfungen abzuwehren, hat nur ungleichmäßige Erfolge ergeben und bloß in einigen Verwaltungsgebieten — beim tat-

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

sächlichen Auftreten von Blatternfällen — zu nennenswerten Besserungen des Impfstandes geführt.

In manchen Orten, zum Beispiel in Wien, ist es erst langsam zur Entfaltung reger Impftätigkeit gekommen, weil erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit (im Jahre 1907) zahlreiche Impfungen vorgenommen wurden und die Schutzzeit dieser Impfungen gerade erst abgelaufen war.

Im allgemeinen ist oft sehr wenig Gewicht auf die zeitgemäße Wiederimpfung gelegt worden; vielfach wurde gerade die Impfung und Wiederimpfung jener Personen unterlassen, die durch ihren Beruf einerseits besonders gefährdet und andererseits auch besonders geeignet sind, eine Weiterverbreitung zu vermitteln. Die Zahl der Fälle, in welchen Gemeindefürsorge oder Spitalsärzte, Spitalsgeistliche, Krankenpflegepersonen, Spitalwäscherinnen, Desinfektionsbediener und sonst im Spitalsbetriebe beschäftigte Personen sowie ihre Angehörigen mangels des erforderlichen Impfschutzes an Blattern erkrankten, spielt eine nicht unerhebliche Rolle. Häufig ist es in Krankenanstalten, trotzdem durch die Blatterngesfahr Anlaß zu besonderer Vorsicht gegeben war, wegen mangelhafter Diagnosenstellung zu ausgebreiteten Spitalinfektionen gekommen; nicht selten ist von Infektionsspitalern geradezu die Weiterverbreitung der Blattern ausgegangen.

Diese Sachlage macht es den Sanitätsbehörden zur Pflicht, neuerlich und mit größtem Nachdruck für die Durchführung der Impfungen und Wiederimpfungen einzutreten und nicht davon abzulassen, die Bevölkerung durch Belehrung und Aufklärung für die freiwillige Impfung zu gewinnen.

Zu beachten ist, daß die ganze Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege bisher eigentlich nicht auf die Geltendmachung der Amtsgewalt und den Vollzug polizeilicher Maßnahmen, sondern vielmehr darauf gerichtet ist, das Verständnis der Bevölkerung für die sanitären Aufgaben zu wecken, zu festigen und alle Volkskreise zu gutwilliger und verständnisvoller Mitarbeit heranzuziehen, daher ist es auch fraglich, ob eine Aenderung dieser Tendenz bei der Blatternbekämpfung unter den jetzigen außerordentlichen Verhältnissen, da auch die Abwehr anderer gefährlicher Infektionskrankheiten nur bei einträchtigem und auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Zusammenwirken der Behörden und der Bevölkerung möglich ist, ratsam wäre.

Daher wird es nach wie vor unter allen Umständen zunächst Sache der Sanitätsbehörde sein müssen, sich an die Einsicht der Bevölkerung zu wenden, die freiwillige Mitarbeit ins Werk zu setzen und gewissermaßen zu organisieren.

Um anhaltende Erfolge zu erzielen, bedarf es nicht nur der sachgemäßen Einwirkung der Amtsärzte, sondern auch der zielbewußten Unterstützung aller Amtorgane, namentlich der Amtsvorstände der politischen Bezirksbehörden. Jeder wird in seinem Wirkungskreis bei Förderung der Impfung mitbeihilflich sein können; eine ganz besondere Einflußnahme wird — wie bereits das Hoffanzleidekret vom 9. Juli

1836, Z. 13.192 (R. G. S. 64, Band Nr. 105, Seite 755; Daimer, Sanitätsgesetze, II. Band, Seite 246) vorzieht — durch die Seelsozger erfolgen können. Auch die Heranziehung öffentlicher Korporationen, Vereine, Krankenkassen u. s. w. darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Es wird sich empfehlen, die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei den Blattern um eine schwere entstellende Krankheit handelt und die Zuflucht zur Impfung der beste Weg zur Erlangung eines wirksamen Schutzes bildet. Diesem Zwecke wird am ehesten entsprochen werden können, wenn die bestehende Blatterngefahr durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen vor Augen gerückt, die Zahl der Blatternerkrankungen sowie die Zahl der Todesfälle wahrheitsgetreu angegeben und durch ausdrücklichen Hinweis auf die Erkrankungen der nichtgeimpften oder nicht rechtzeitig wiedergeimpften Personen der Nutzen der Impfung deutlich gekennzeichnet wird. An größeren Orten durch die Presse, an kleineren Orten durch sonst geeignete Mitteilungen wäre stets von neuem hervorzuheben, wie durch die Impfung und Wiederimpfung verlässlicher Blatterschutz, beziehungsweise Gewähr für leichteren Verlauf der Erkrankung geboten wird.

Nach den Beobachtungen der letzten Jahre wird es, zumal wenn es schon zum Auftreten von Blattern gekommen ist, selbst in sogenannten impfgegnerischen Bezirken zu erreichen sein, daß die Bevölkerung auf gütlichem Wege zur Impfung veranlaßt werde. Gegenüber den Impfgegnern wird besonnenes und taktvolles Vorgehen am Platze sein; unter allen Umständen ist zu vermeiden, daß die Förderung der Impfung den Charakter einer Parteisache oder einer Aktion gegen die Impfgegner oder gegen bestimmte Personen annehme. Sollten ausnahmsweise alle Bemühungen nicht zum gewünschten Ziele führen, so werden, wenn in der Gemeinde sich Blatternfälle ereignen, die geltenden Vorschriften, insbesondere das im Auszuge beiliegende Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1840, Z. 17.742 (R. G. S. 68, Band Nr. 93, Seite 305; Daimer, Sanitätsgesetze, II. Band, Seite 233) genügende Handhabe zur allgemeinen Impfung bieten.

Personen, die trotz allgemeiner Aufforderung zur Impfung dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden, wie dies bereits in früheren Erlässen (vom 25. Juli 1857, Z. 14.961, vom 23. Jänner 1858, Z. 33.958 und vom 10. Mai 1859, Z. 11.071) angeordnet wurde, speziell aufzufordern und im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung zwecks protokolларischer Belehrung nötigenfalls wieder vorzuladen sein. Auch bei dieser behördlichen Einwirkung wird es den Amtsärzten obliegen, sich durch sachliche Aufklärungen zu beteiligen und durch günstige Erledigung derartiger Einzelfälle beispielgebenden Einfluß zu nehmen.

Bei Auseinandersetzung der Vorteile, die mit der Impfung und rechtzeitigen Wiederimpfung verbunden sind, wird auch hervorzuheben sein, daß den geimpften oder rechtzeitig wiedergeimpften Personen bei den nach dem Epidemiegesetze zu treffenden Maßnahmen gegen Blattern,

insbesondere bei der Absonderung Ansteckungsverdächtiger, gewisse Erleichterungen und Begünstigungen eingeräumt werden können.

Vor allem werden die Ärzte neuerdings einzuladen sein, sich selbst der Impfung und Wiederimpfung zu unterziehen und in ihrem eigenen Wirkungskreis möglichst viele Impfungen vorzunehmen. Abgesehen von der kostenlosen Beistellung der erforderlichen Mengen von Impfstoff wird die Gewährung einer Entlohnung von 20 Heller für jede (gegenüber der Partei unentgeltlichen) Impfung sowie der normalmäßigen Reisegebühren geeignet sein, die berechtigten Wünsche der Ärzte nach angemessener Entlohnung zu befriedigen.

Zur Impfung und Wiederimpfung aller in Spitälern angestellten oder beschäftigten Personen samt ihren Angehörigen — im Sinne der wiederholt, zuletzt mit Erlaß vom 2. Jänner l. J., Z. 65/S,\* erteilten Weisungen — sowie der in Pflege befindlichen Kranken (so weit es ihr Gesundheitszustand gestattet) wird den Spitalserhaltenden Faktoren das Einvernehmen zu pflegen sein.

Um eine gleichmäßige Durchimpfung der Bevölkerung zu erzielen, ist auf eine zweckentsprechende Einteilung im Impfbezirk Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls sind zur Abwehr der Blatterngefahr, beziehungsweise zur Bekämpfung bestehender Blatternepidemien eigene Epidemieärzte zu bestellen, welche die Impfbezirke zu bereisen haben. Hierbei ist eine ohne überflüssige Schreibarbeiten lediglich auf Feststellung des Impfzustandes gerichtete Evidenzhaltung zur Grundlage zu nehmen.

Da die Impfarzte bei Vornahme der Impfungen schon aus sanitären Gründen von der gleichzeitigen Erledigung der Schreibgeschäfte befreit werden müssen, wird unter Hinweis auf § 4, lit. d), des Reichs-Sanitätsgesetzes, wonach die Gemeinden zur Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung verpflichtet sind, an die Gemeinden heranzutreten sein, daß sie den öffentlichen Impfplätzen eine Schreibkraft zuweisen und sich die genaue Führung der Impffournale angelegen sein lassen.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Schülerimpfungen entgegenzubringen und darauf hinzuwirken sein, daß im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043, beziehungsweise des hieramtlichen Erlasses vom 12. Juli 1891, ad Z. 8509 (Daimer, Sanitätsgesetze II. Band, Seite 431 und 432) von den Lehrpersonen die von den Sanitätsbehörden ergriffenen Maßnahmen zur Impfung der Kinder sowie alle Bestrebungen zur Förderung des Impfwesens überhaupt jeder mögliche Vorschub geleistet werde.

Obzwar die Impfungen und Wiederimpfungen in erster Linie in den von Blattern betroffenen oder in den zunächst bedrohten Gebieten stattfinden müssen, sind jedenfalls auch für die Durchführung

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 31 dieses Abschnittes.



Der regelmäßigen öffentlichen Impfungen rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Gleichwie bei den gegenwärtigen Notimpfungen wird durch Errichtung von Impfsammelplätzen, Bereitstellung geeigneter Impfsalale, Verlautbarung der Impftage, Vornahme der Schülerimpfungen in der Schule selbst, die Durchführung der Impfungen in jeder Weise zu erleichtern und zu fördern sein; vielfach wird durch Impfungen von Haus zu Haus das Ergebnis möglichst vervollständigt werden können.

Das Bestreben, die für die Impfung verfügbare Zeit tunlichst auszunutzen, darf nicht dazu verleiten, die wichtige Feststellung des Impferfolges zu vernachlässigen. Bei der Nachschau wird auch die beste Gelegenheit sein, die bei der früheren Impfung nicht erschienenen Personen nachträglich zu impfen.

Durch häufige Inspektionsreisen werden die Amtsärzte und namentlich die Landes-sanitätsinspektoren den Fortgang der nunmehr neu einzuleitenden Impfkaktion zu überprüfen haben; besonderes Augenmerk wird der Durchführung umfassender Impfungen in der Umgebung von Blatternherden sowie dem Impfzustand in den Infektionspitälern zuzuwenden sein. Auch auf allfällige Klagen über Impfschäden ist Bedacht zu nehmen und darauf zu sehen, daß durch sachgemäßes Vorgehen bei den Impfungen unbegründeten Beschwerden vom Anbeginn an die Spitze abgebrochen werde.

Beim Einlangen von Anzeigen über Impfschäden ist der Sachverhalt — schon im Interesse der Impfkaktion selbst — durch eingehende Erhebungen klarzustellen.

Ueber die im Gegenstande getroffenen Verfügungen sowie über die Impfergebnisse ist innerhalb drei Monaten zu berichten.

z. B. 1611/S—1915.

#### Auszug

aus dem Hoffanzleidekret vom 30. Juli 1840, Z. 17.742, B. G. S. 68. Band, Nr. 93, betreffend die Durchführung der Impfung und der Revakzination.

Die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen haben unfehlbar dargetan, daß selbst die echt verlaufenge Vakzine nicht jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vakzination am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revakzination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blatternepidemien anerkannt. Dieselbe wird daher bei dem Umstande, daß für diese Maßregel bereits mehrere Erfahrungen das Wort führen, bei Blatternepidemien hiermit allgemein angeordnet.

Sollte aber irgendwo eine beginnende Blatternepidemie sich zeigen, dann ist es dringend notwendig, sowie dies bereits in Nieder-

österreich eingeführt ist, nicht nur die Notimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die Revakzination der bereits Geimpften zu vereinigen, welche letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit darbietet, vorzunehmen ist.

36. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 39,

betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Auf Grund der §§ 7, 17 und 21 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67,\* betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, wird verordnet, wie folgt:

\* Diese Paragraphen lauten:

§ 7, Absonderung Kranker.

Durch Verordnung werden jene anzeigespflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei deren Auftreten die hiervon befallenen oder krankheitsverdächtigen Personen abzusondern sind. Hierbei sind auch die Art und Weise zu bestimmen, in der die Absonderung bei jeder einzelnen Krankheit durchzuführen ist.

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Ueberführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personale ausgestatteten Barackenspitäler einzurichten.

Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des zweiten Absatzes kann die Ueberführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hierbei von der Behörde anzuordnenden Vorichtsmaßregeln erfolgen.

Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hierdurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Ueberführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

## § 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67\*) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

## § 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die

## § 17, Ueberwachung bestimmter Personen.

Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung und Ueberwachung unterworfen werden. Zu diesem Zwecke kann diesen Personen eine besondere Meldepflicht auferlegt und kann die periodische ärztliche Untersuchung dieser Personen, erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Uebertragung des Flecktyphus, der Blattern, der asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Ueberwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorrichtungen anzuordnen.

## § 21, Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Beim Auftreten von Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest können Häuser, bei Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre Wohnungen, in denen erkrankte Personen sich befinden, durch entsprechende Bezeichnung kenntlich gemacht werden. Diese Bezeichnungen dürfen nicht vor Durchführung der Desinfektion entfernt werden.

Die Form der Bezeichnung wird durch Verordnung festgestellt.

\* Im § 1 sind die anzeigepflichtigen Krankheiten aufgezählt.

Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatz 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

Unter den Verkehrsbeschränkungen können eine besondere Meldepflicht, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung, die periodische ärztliche Untersuchung u. s. w. als selbständige Maßregeln angeordnet werden. Der Besuch von Lehranstalten, öffentlichen Lokalen und Versammlungsorten, die Benützung öffentlicher Transportmittel u. dgl., ferner Beschäftigungen, die einen häufigen Verkehr mit anderen Personen bedingen, können verboten werden.

Durch entsprechende Vorkehrungen ist Vororge zu treffen, daß nicht durch die Aus- und Abscheidungen des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die Krankheit weiterverbreitet werde.

Auch kann angeordnet werden, daß Tiere, insbesondere Ungeziefer, Fliegen, Stechmücken u. dgl., vor allem sofern eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese in Betracht kommt, ferngehalten oder beseitigt werden.

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.

## § 3.

Die Absonderung muß in einem sanitär einwandfreien Raume erfolgen, der eine wirksame Absonderung gewährleistet. Im Absonderungsraume dürfen nur die unbedingt notwendigen Gebrauchsgegenstände vorhanden sein. Gegenstände, die eine abge sonderte Person benützt hat, dürfen vor erfolgter Desinfektion nicht aus dem Absonderungsraume entfernt werden.

Soweit die Verordnung nicht Ausnahmen gestattet, dürfen unberufene Personen den Raum, in dem eine abge sonderte Person untergebracht ist, und die hierzu gehörigen Nebenräume nicht betreten.

Falls eine zweckentsprechende Absonderung nach dem Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes in der Wohnung möglich ist, insbesondere bei Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest oder gelbem Fieber, ist die Unterbringung in einer Krankenanstalt mit entsprechenden Isoliereinrichtungen oder einem anderen geeigneten Isolerraume durchzuführen, sofern die Ueberführung ohne Gefährdung der abzu sondernden Person erfolgen kann.

Bei Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, Auszlag (Lepra), gelbem Fieber, Milzbrand oder Rost dürfen die zur Absonderung benützten Räume nicht mit Räumen

in offener Verbindung stehen, in denen ein Gast- oder Schankgewerbe betrieben wird oder in denen Lebensmittel erzeugt, verwahrt oder verkauft werden, oder ein anderer Betrieb ausgeübt wird, durch den die Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind voneinander und nach Infektionskrankheiten getrennt unterzubringen.

Jedem Kranken oder Krankheitsverdächtigen muß außer einem nur für ihn bestimmten Bett ein nur für ihn bestimmtes Wasch- und Eßgerät zur Verfügung stehen.

Auch sind, nach Infektionskrankheiten getrennt, für Kranke, Krankheitsverdächtige und deren Pflegepersonen eigene Aborte zu bestimmen oder wenigstens anderweitige zweckentsprechende Einrichtungen zu treffen.

Es kann angeordnet werden, daß den für die Wartung und Pflege notwendigen Personen ein eigener, mit dem Krankenraume unmittelbar verbundener sanitär einwandfreier Schlafraum zur Verfügung stehe.

#### § 4.

Bei Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber oder Rosz sind die Kranken oder Krankheitsverdächtige abzusondern. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

#### § 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.

Die Maßnahmen zum Zwecke der Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen können auch auf die mit der Wartung und Pflege des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen betrauten und daher gleichfalls als ansteckungsverdächtig anzusehenden Familienangehörigen und Pflegepersonen Anwendung finden.

Sind in den Ausscheidungen Genesener bakteriologisch Krankheitskeime noch nachweisbar, so kann bis zum Ablaufe von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung gerechnet, die Absonderung aufrechterhalten werden. Die periodische ärztliche Untersuchung sowie allfällige anderweitige Verkehrsbeschränkungen können nötigenfalls auch über diese Frist hinaus verfügt werden.

Ferner kann derartigen Personen (Dauerausscheidern) eine besondere Meldepflicht auferlegt werden.

Gleichartig ist auch hinsichtlich der Bazillenträger vorzugehen. Gegenüber Personen, die aus Gebieten kommen, in denen asiatische Cholera, Pest oder Flecktyphus herrschen oder eine Blatterepidemie besteht, kann eine sanitätspolizeiliche Überwachung ohne Verkehrsbeschränkung oder eine sanitätspolizeiliche Beobachtung angeordnet werden.

#### § 6.

Der Zutritt zu den Abgesonderten ist außer bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) und ägyptischer Augenentzündung (Trachom) nur den im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden sowie den zugezogenen Ärzten, den Seelsorgern und den mit der Wartung und Pflege der Abgesonderten betrauten Familienangehörigen und Pflegepersonen gegen Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Bei Absonderung außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt kann die Gemeinde nach dem fallweisen Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes, in dringenden Fällen letzterer selbständig den Familienangehörigen des Abgesonderten und anderen berufenen Personen den Zutritt auf kurze Zeit gegen genaue Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bewilligen; bei Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest darf aber der Zutritt zu den hievon befallenen Personen nur in Gegenwart des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes oder des zugezogenen Arztes erfolgen.

In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten steht die Erteilung der Bewilligung des Zutrittes zu den Abgesonderten dem Leiter der Anstalt oder dem durch besondere Vorschriften hiezu berechtigten Vorstände einer Krankenabteilung zu.

Bei Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest ist von der Erteilung der Bewilligung an die politische Bezirksbehörde — falls die Bewilligung nicht von der Gemeinde selbst erteilt wurde, im Wege der Gemeinde — die Anzeige zu erstatten.

Den Studierenden der Medizin können zum Behufe des Unterrichtes Kranke mit Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Wochenbettfieber, Rückfalltyphus, Aussatz (Lepra), ägyptischer Augenentzündung (Trachom), Milzbrand, Rosz, Wutkrankheit vorgestellt werden.

Bei Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Blattern und asiatischer Cholera ist ihnen der Zutritt in die Absonderungsräume nur bei Einhaltung der vom Vorstände der Absonderungsabteilung angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. Bei Flecktyphus, Blattern und asiatischer Cholera hat hievon der Vorstand der Absonderungsabteilung fallweise die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Bei Blattern ist der Zutritt nur solchen Studierenden gestattet, die nachgewiesenermaßen mit Erfolg geimpft und zeitgerecht wiedergeimpft sind.

## § 7.

Personen, die sich mit der Krankenbehandlung oder Krankenpflege beschäftigen, müssen beim Betreten eines zur Absonderung benützten Raumes alle je nach der Natur der Krankheit gebotenen Vorsichtsmaßregeln (Anziehen waschbarer Ueberkleider, eines eigenen Schuhwerkes, Samajchen u. dgl.) beobachten.

Sie dürfen im Krankenraume weder essen, noch trinken, noch rauchen.

Bei Verlassen des zur Absonderung benützten Raumes haben sie das Ueberkleid abzulegen, allfällig auch die Schuhe zu wechseln oder wenigstens zu reinigen und die Hände, nötigenfalls auch das Gesicht, das Haupt- und gegebenenfalls das Barthaar einer genauen Reinigung oder Desinfektion (tunlichst durch ein Bad) zu unterziehen.

Mit der Behandlung und Pflege Blatternkranker dürfen sich nur Personen befassen, die nachgewiesenermaßen mit Erfolg gegen Blattern geimpft und zeitgerecht wiedergeimpft sind.

Pflegepersonen, die einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen in Privatpflege haben, dürfen, falls nicht der im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Arzt eine Ausnahme zuläßt, den Pflegedienst bei anderen Kranken nicht übernehmen.

Die für das Pflegepersonale angeordneten Vorschriften haben auf die mit dem Transporte Infektionskranker oder Krankheitsverdächtiger, oder mit der Desinfektion, oder mit der Wartung Ansteckungsverdächtiger betrauten Personen sinngemäße Anwendung zu finden.

## § 8.

Die für die Absonderung geltenden Anordnungen sind auch bei dem Transport der Kranken oder Krankheitsverdächtigen entsprechend zu beachten.

Der Transport hat nach Tunlichkeit mit ausschließlich hiezu bestimmten, leicht wasch- und desinfizierbaren Transportmitteln zu erfolgen.

Dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Mietwagen, Stellwagen, Trambahn u. dgl.) dürfen hiezu nicht benützt werden.

Für den Transport mit der Eisenbahn oder im Schiffsverkehre gelten die bezüglichlichen besonderen Vorschriften.

## § 9.

Richtlinien über die Art und Weise der Absonderung bei jeder einzelnen Krankheit enthält die beiliegende Belehrung.

XIV/190

## § 10.

Die Absonderung einer Person wegen Erkrankung an Aus-  
satz ist von der politischen Bezirksbehörde dem Bezirksgerichte des Wohnortes des Abgesonderten und, wenn dieser nicht bekannt oder im Auslande gelegen ist, dem Bezirksgerichte anzuzeigen, in dessen Sprengel der Ort der Absonderung liegt. Die Anzeige ist binnen 48 Stunden nach Einleitung der Absonderung zu erstatten und soll die Feststellung veranlassen, ob Vorkehrungen zum Schutze der Interessen des Abgesonderten oder unter seiner Obhut stehender Personen notwendig sind.

## § 11.

Die von der politischen Bezirksbehörde auf Grund des § 21 des Gesetzes verfügte Bezeichnung von Häusern oder Wohnungen hat durch Tafeln zu erfolgen, die in schwarzen, gut lesbaren Schriftzeichen, womöglich auf gelbem Grunde, den Namen der betreffenden Infektionskrankheit tragen. Die Höhe der Schriftzeichen hat mindestens 12 Zentimeter, ihre Stärke im Grundstriche mindestens 2 Zentimeter zu betragen.

Diese Tafeln sind an augenfälligen Stellen anzubringen und bei Nacht entsprechend zu beleuchten.

## § 12.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Beilage zu § 9.

Belehrung über die Durchführung der Absonderung bei übertragbaren Krankheiten.

Die Absonderung der kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen muß in einem Raume erfolgen, welcher den Anforderungen der Hygiene entspricht und eine wirksame Absonderung gewährleistet. Der Absonderungsraum muß derart gelegen sein, daß unberufene Personen ihn sowie die dazu gehörigen Nebenräume nicht betreten können und eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung ist mit der Genesung oder mit dem Ableben des Kranken, bei Krankheitsverdächtigen mit dem Schwinden des Verdachtes beendet und von dem zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzte aufzuheben. Sie hat so lange zu dauern, bis auf Grund einer bakteriologischen Untersuchung festgestellt oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit durch die erkrankt gemessenen Personen nicht mehr zu befürchten ist.

Sinsichtlich Dauerausscheider und Bazillenträger ist nach den Bestimmungen des § 5 vorzugehen.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“



Bei ansteckungsverdächtigen Personen hat sich die Ueberwachung, beziehungsweise Absonderung in der Regel auf einen Zeitraum zu erstrecken, welcher die maximale Inkubationsfrist der betreffenden Krankheit um 24 Stunden überschreitet.

Bei Aufhebung der Absonderung sowie bei Aufenthaltswechsel des Kranken (Ueberführung in ein Absonderungshaus u. s. w.) ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

### 1. Scharlach, Diphtherie.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern.

Bei Diphtherie ist hinsichtlich der Dauerausscheider und Bazillenträger nach den Bestimmungen des § 5 vorzugehen.

Für die Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Von einer Ausdehnung der Verkehrsbeschränkungen auf die Haushaltungsgenossen (schulbesuchende Personen ausgenommen) ist in der Regel abzuweichen, wenn der Kranke entsprechend abgefordert ist.

Die ansteckungsverdächtigen Personen können, wenn es besondere Umstände erfordern, bei Scharlach durch längstens neun Tage, bei Diphtherie je nach dem Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchung, sonst durch längstens zehn Tage der sanitätspolizeilichen Ueberwachung unterzogen, nötigenfalls räumlich abgefordert werden.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend gelten, wenn das Krankenzimmer von außen, von den Verbindungsgängen des Hauses oder vom Vorraum der Wohnung aus erreicht werden kann, ohne daß Räume betreten werden, welche auch von anderen Wohnungsgenossen benützt werden.

Außerdem darf die Wohnung in keinem Zusammenhange mit einem Betriebe stehen, in dem Nahrungs- oder Genußmittel erzeugt, verwahrt oder verkauft werden.

Auch muß eine geeignete Pflegeperson vorhanden und für Beschaffung der Lebensbedürfnisse, Arzneien und dergleichen durch Mittelpersonen, welche die Absonderungsräume nicht betreten dürfen, Vorsorge getroffen sein.

Die Absonderung bei Scharlach ist erst nach vollständig beendeter Abschuppung des Kranken und einem mindestens zweimaligen Reinigungsbad desselben aufzuheben.

Der Aufhebung der Absonderung bei Diphtherie hat tunlichst die bakteriologische Sicherstellung voranzugehen, daß der Kranke frei von Diphtheriebazillen ist.

Dies hat womöglich auch hinsichtlich der mit dem Kranken in Berührung gestandenen Personen und der Haushaltungsgenossen überhaupt vor der Zulassung zum öffentlichen Verkehr in Schulen, Aemtern und dergleichen zu geschehen.

### 2. Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie).

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern.

Hinsichtlich Dauerausscheider und Bazillenträger ist nach den Bestimmungen des § 5 vorzugehen.

Für die Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Von einer Ausdehnung der Verkehrsbeschränkungen auf die Haushaltungsgenossen kann bei entsprechender Absonderung des Kranken in der Regel Umgang genommen werden.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn dem Abgesonderten ein eigenes Zimmer mit einem für die Pflegeperson bestimmten Nebenraume und ein gesonderter Abort zur Verfügung stehen. Außerdem darf die Wohnung in keinem Zusammenhange mit einem Betriebe stehen, in dem Nahrungs- oder Genußmittel erzeugt, verwahrt oder verkauft werden. Auch muß eine verlässliche Pflegeperson vorhanden sein.

Die Aufhebung der Absonderung nach Beendigung der Krankheit ist womöglich von dem bakteriologischen Nachweise abhängig zu machen, daß die Stuhlentleerungen des Kranken sich bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche voneinander getrennten Untersuchungen als frei von Typhus-, beziehungsweise Ruhrbazillen erweisen.

### 3. Epidemische Genickstarre.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern.

Für die Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Erweisen sich bei der womöglich vorzunehmenden bakteriologischen Untersuchung Haushaltungsgenossen als Meningokokkenträger, so sind dieselben von dem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzte auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen, über die einzuhaltenen Vorsichtsmaßregeln zu belehren, einer sanitätspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen sowie den erforderlichen sonstigen Verkehrsbeschränkungen nach den Bestimmungen des § 5 zu unterwerfen.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn dem Abgesonderten ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht und eine verlässliche Pflegeperson vorhanden ist.

Die Aufhebung der Absonderung hat, wenn zur bakteriologischen Untersuchung Gelegenheit geboten ist, erst auf Grund des Nachweises zu erfolgen, daß der Kranke frei von Meningokokken geworden ist.

### 4. Wochenbettfieber.

Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß Hochschwängere, Gebärende und Wöchnerinnen sowie mit offenen Wunden behaftete Personen mit der Kranken nicht in Berührung kommen.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Dienstesinstruktionen für Hebammen. Die schriftliche Bestätigung über die Beseitigung der Infektionsgefahr ist von dem zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzte auszustellen.

#### 5. Fleät yph u s.

Die Verteilung und Fernhaltung des Ungeziefers, namentlich der Kleiderläuse, und zwar sowohl in den Kleidern und der Leibwäsche der abzusondernden Personen, als auch bei den Pflegepersonen und in den Aufenthaltsräumen, ist für den Erfolg der Absonderung von wesentlicher Bedeutung.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern.

Für die Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen, nötigenfalls auch die Absonderung angeordnet werden.

Die ansteckungsverdächtigen Personen sind nach Verabreichung eines Bades sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion der Kleider und Leibwäsche (Ungeziefervertilgung) durch längstens 22 Tage der sanitätspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen, erforderlichenfalls an einem geeigneten ungezieferfreien Orte abzusondern.

Dies gilt auch im besonderen für die Haushaltungsgenossen, für die mit dem Transporte des Kranken (Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen) und mit der Desinfektion beschäftigten Personen, sowie für das Pflegepersonal nach Abschluß der Pflege.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend gelten, falls die Wohnung frei von Ungeziefer ist oder in der Wohnung eine fachgemäße Reinigung und Ungeziefervertilgung stattgefunden hat und dem Abgesonderten zumindest ein eigenes Zimmer mit einem für die Pflegeperson bestimmten Nebenraume zur Verfügung steht.

Auch muß eine verlässliche Pflegeperson vorhanden und für die Beschaffung der Lebensbedürfnisse, Arzneien u. dgl. durch Mittelspersonen, welche die Absonderungsräume nicht betreten dürfen, Vor Sorge getroffen sein.

#### 6. Blattern, Pest.

Kranke und Krankheitsverdächtige sowie die Pflegepersonen sind abzusondern.

Zur Pflege von Blatternkranken (Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen) sowie zum Transporte derselben und zur Vornahme der Desinfektion sind nur solche Personen zu verwenden, welche mit Erfolg geimpft, innerhalb der letzten sechs Jahre wiedergeimpft sind und sich erforderlichenfalls sofort der Notwiederimpfung unterwerfen.

Die ansteckungsverdächtigen Personen sind nach Verabreichung eines Bades sowie nach Desinfektion ihrer Kleider und Leibwäsche der sanitätspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen, er-

forderlichenfalls, insbesondere bei Lungenpest, an einem geeigneten Orte abzusondern. Die Ueberwachung oder Absonderung ist bei Blattern durch längstens 16 Tage, bei Pest durch längstens 11 Tage einzuhalten.

Der Ueberwachung, erforderlichenfalls Absonderung sind auch die mit dem Transporte des Kranken (Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen) und der Desinfektion beschäftigten Personen sowie das Pflegepersonal nach Abschluß der Pflege zu unterwerfen.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn das Gebäude, in welchem sich der Abzusondernde mit dem Pflegepersonal befindet, von den übrigen Bewohnern geräumt wurde.

Auch muß eine verlässliche Pflegeperson vorhanden und Vor Sorge getroffen sein, die Beschaffung der Lebensbedürfnisse, Arzneien u. dgl. durch Mittelspersonen derart einzurichten, daß diese weder unmittelbar mit den Pflegepersonen in Berührung kommen, noch auch Absonderungsräume betreten.

Andernfalls und sofern die Ueberführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann, ist derselbe in einem Krankenhause mit entsprechenden Absonderungseinrichtungen unterzubringen.

Die Aufhebung der Absonderung des Kranken ist bei Blattern erst nach vollkommen beendetem Abfalle der Borsten und nach wiederholten Reinigungsbädern, bei Pest nach dem Schwinden aller Krankheitserscheinungen und nach wiederholter bakteriologischer Feststellung, daß in den Exkreten keine Pestbazillen vorzufinden sind, gestattet.

Bei Pest können Maßnahmen zur Fernhaltung und Verteilung von Motten angeordnet werden. Für die Verteilung und Fernhaltung des Ungeziefers, namentlich von Flöhen, und zwar sowohl in den Kleidern und der Leibwäsche als auch in den Aufenthaltsräumen, ist fortgesetzt zu sorgen.

#### 7. Asiatische Cholera.

Kranke und Krankheitsverdächtige sowie die Pflegepersonen sind abzusondern.

Hinsichtlich Dauerausscheider und Bazillenträger ist nach den Bestimmungen des § 5, und zwar im allgemeinen gleich wie hinsichtlich der Kranken, vorzugehen.

Die ansteckungsverdächtigen Personen sind nach Desinfektion ihrer Kleider und Leibwäsche und nach Verabreichung eines Bades der sanitätspolizeilichen Ueberwachung durch längstens fünf Tage zu unterziehen, erforderlichenfalls an einem geeigneten Orte abzusondern.

Der Ueberwachung, erforderlichenfalls Absonderung sind auch die mit dem Transporte des Kranken (Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen) und der Desinfektion beschäftigten

Personen sowie das Pflegepersonal nach Abschluß der Pflege zu unterwerfen.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn das Gebäude, in welchem sich diese Wohnung befindet, keine Betriebe enthält, welche sich unmittelbar oder mittelbar mit der Erzeugung, Verwahrung oder mit dem Verkaufe von Nahrungs- oder Genußmitteln beschäftigen, wenn ferner die Wohnung, in welcher der Abgesonderte mit dem Pflegepersonal untergebracht ist, von den übrigen Wohnungsgenossen geräumt wurde und dem Abgesonderten ein eigener Abort zugewiesen ist.

Auch muß eine verlässliche Pflegeperson vorhanden und Vorsorge getroffen sein, die Beschaffung der Lebensbedürfnisse, Arzneien u. dgl. durch Mittelspersonen derart einzurichten, daß diese weder unmittelbar mit den Pflegepersonen in Berührung kommen, noch Absonderungsräume betreten.

Andernfalls und sofern die Ueberführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann, ist derselbe in einem Krankenhause mit entsprechenden Absonderungseinrichtungen unterzubringen.

Die Absonderung des Kranken darf erst aufgehoben werden, bis zwei innerhalb nicht weniger als fünf Tagen angestellte bakteriologische Untersuchungen des Stuhles ergeben haben, daß derselbe frei von Cholera Bazillen ist.

Derartige Stuhluntersuchungen sind, wenn möglich, auch bei den als ansteckungsverdächtig in Beobachtung stehenden Personen vorzunehmen.

#### 8. R ü c f a l l t y p h u s.

Die Verteilung und Fernhaltung des Ungeziefers, und zwar sowohl in den Kleidern und der Leibwäsche der abzusondernden Personen, als auch bei dem Pflegepersonal und in den Aufenthaltsräumen, ist für den Erfolg der Absonderung von wesentlicher Bedeutung.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern.

Für die Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Die ansteckungsverdächtigen Personen sind nach Verabreichung eines Bades und gründlicher Desinfektion der Kleider und Leibwäsche (Ungezieferverteilung) der sanitätspolizeilichen Ueberwachung durch längstens acht Tage zu unterziehen, erforderlichenfalls an einem geeigneten ungezieferfreien Orte abzusondern.

Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen werden, falls die Wohnung frei von Ungeziefer ist oder in der Wohnung eine sachgemäße Reinigung und Ungezieferverteilung stattgefunden hat und dem Abgesonderten ein eigenes Zimmer mit einem für die Pflegeperson bestimmten Raum zur Verfügung steht.

Auch muß eine verlässliche Pflegeperson vorhanden und für die Beschaffung der Lebensbedürfnisse, Arzneien u. dgl. durch Mittelspersonen, welche die Absonderungsräume nicht betreten dürfen, Vorsorge getroffen sein.

#### 9. M u s s a t z (S e p r a).

Kranke sind in der Art abzusondern, daß dem Abgesonderten ein besonderes Zimmer mit einem nur von ihm benützten Bett und eine eigene Waschgelegenheit zur Verfügung steht. Die in der Benützung des Kranken befindlichen Gebrauchsgegenstände (Eß- und Trinkgeschirr, Wäsche, Rasierzeug, Bücher u. s. w.) sind zu bezeichnen und für den ausschließlichen Gebrauch desselben zu bestimmen. Die dem Kranken zur Verfügung stehenden Räume (Wohnräume, Schlafzimmer, Abort) dürfen von anderen als den zum Umgange mit ihm zugelassenen Personen (Pfleger, Angehörige) nicht benützt werden.

Den Kranken können neben regelmäßiger sanitätspolizeilicher Ueberwachung noch anderweitige Verkehrsbeschränkungen insofern auferlegt werden, als sie öffentliche Badeanstalten, Friseurgeschäfte, Schulen, in besonderen Fällen Gastwirtschaften, Theater u. dgl. nicht besuchen dürfen. Den Kranken sind Beschäftigungen, welche sie mit Personen, die von dieser Krankheit frei sind, in unmittelbare Berührung bringen, nicht gestattet. Auch hinsichtlich der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können einschränkende Verfügungen getroffen werden.

Die Unterbringung der Kranken in zu ihrer Pflege geeigneten Krankenanstalten oder in hierzu bestimmten Krankenheimen ist anzustreben.

Die mit Kranken in beständigem Umgang befindlichen Personen (Wohnungsgenossen) sind als ansteckungsverdächtig anzusehen und einer sanitätspolizeilichen Ueberwachung mit periodischer Untersuchung ihres Gesundheitszustandes durch den im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzt zu unterziehen. Diese Ueberwachung soll nicht länger als fünf Jahre, vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit gerechnet, dauern.

Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeinde rechtzeitig bekanntzugeben.

#### 10. M e g h y p t i s c h e M u g e n e n t z ü n d u n g (T r a c h o m).

Die Absonderung der Kranken erfolgt in der Weise, daß jedem Abgesonderten eine allein stehende Lagerstätte, eigene Leib- und Bettwäsche sowie eigenes Waschgeschirr samt Handtuch zugewiesen werden.

Erforderlichenfalls, wenn eine besondere Gefahr der Uebertragung besteht, kann den Kranken verboten werden, daß sie außerhalb ihrer Wohnung zu längerem Aufenthalt, insbesondere auf Arbeitsplätzen, mit Personen in unmittelbare Berührung kommen, die von der Krankheit nicht befallen sind.

Auch kann die periodische ärztliche Untersuchung dieser Kranken und ihrer Haushaltungsgenossen angeordnet werden.

### 11. Gelbes Fieber.

Die Unterbringung der Kranken und Krankheitsverdächtigen hat im Hinblick auf die Uebertragung dieser Krankheit durch eine nicht einheimische Stechmücke womöglich entfernt von einer Hafenanlage mit Magazinen oder Gangars stattzufinden, die aus Gelbfieberländern stammende Erzeugnisse (zum Beispiel Sölzer) enthalten.

In diesem Falle sind besondere Absonderungsmaßnahmen nicht notwendig. Sonst ist die Absonderung der Kranken oder Krankheitsverdächtigen anzuordnen.

Diese Absonderung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn den Abgesonderten ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht, in welchem entweder die Eingangöffnungen mit doppelten Netzen und die Fensteröffnungen mit Fliegengittern versehen sind oder die Lagerstätte des Kranken mit dichten Moskitonezen umgeben ist.

### 12. Milzbrand, Wutkrankheit.

Die Absonderung erstreckt sich auf die Kranken und kann dann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn denselben ein eigenes Zimmer, zu welchem unberufene Personen keinen Zutritt haben, zur Verfügung steht und eine verlässliche Pflegeperson vorhanden ist.

Von tollen oder tollwutverdächtigen Tieren gebissene Personen sollen ehestens der Schutzimpfung zugeführt werden und sind ein Jahr hindurch in schonender Form sanitätspolizeilich zu überwachen.

### 13. Rotz.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind räumlich abzusondern.

Die Absonderung kann als zweckentsprechend angesehen werden, wenn den Abgesonderten ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht und eine verlässliche Pflegeperson vorhanden ist.

Für Pflegepersonen können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

Von einer Ausdehnung der Verkehrsbeschränkungen auf die Haushaltungsgenossen kann in der Regel Umgang genommen werden.

37. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1915,  
3. 2441/S,

Betreffend die Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. (W. Bl. d. M. d. J., S. 125/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Das am 22. Februar 1915 ausgegebene und versendete XVIII. Stück des Reichsgesetzblattes verlautbart unter Nr. 39 die Ministerialverordnung vom 22. Februar 1915,\* betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Der § 1 dieser Verordnung nennt als Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit die Absonderung und Verkehrsbeschränkungen und gibt weiters eine Erklärung der Begriffe krank, krankheitsverdächtig und ansteckungsverdächtig.

Die behufs Absonderung oder Verkehrsbeschränkung zu treffenden Maßnahmen werden im § 2 näher ausgeführt. Welche Maßnahmen im einzelnen Falle anzuwenden sind, wird sich fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes richten.

Die Absonderung ist mit der Genesung oder mit dem Ableben des Kranken, bei Krankheitsverdächtigen mit dem Schwinden des Verdachtes beendet und von dem zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzte aufzuheben. Sie hat so lange zu dauern, bis erfahrungsgemäß anzunehmen ist oder auf Grund einer bakteriologischen Untersuchung feststeht, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit durch die erkrankt gewesenen Personen nicht mehr zu befürchten ist.

Bei Behebung der Absonderung, sowie bei Aufenthaltswechsel des Kranken oder Krankheitsverdächtigen (Ueberführung in ein Absonderungshaus u. s. w.) ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

Die Ueberwachung, beziehungsweise Absonderung der ansteckungsverdächtigen Personen hat sich in der Regel auf einen Zeitraum zu erstrecken, welcher die maximale Inkubationsfrist der betreffenden Krankheit um 24 Stunden überschreitet.

Im § 3 wird ausgeführt, welche Forderungen im allgemeinen bezüglich der für die Absonderung bestimmten Räume gestellt werden müssen. Die Absonderung kann in der Wohnung der Kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen durchgeführt werden, falls der zuständige, im öffentlichen Sanitätsdienste stehende Arzt diese zu dem Zwecke als geeignet bezeichnet.

Die Unterbringung in einer Krankenanstalt kommt vor allem bei solchen Kranken (Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen) in Betracht, welche sich in engen, dicht besetzten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Hotels, Schulhäusern, Konvikten, Kasernen, Gefäng-

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



nissen, Massenquartieren, Asylen und dergl. befinden, sowie dann, wenn verlässliche Krankenpflege nicht gesichert ist.

Werden die nach dem Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes notwendigen und von ihm angeordneten Absonderungsmaßregeln nicht eingehalten, so kann auch noch nachträglich die Ueberführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Absonderungsraum angeordnet werden, und zwar insoweit dies Kranke (Krankheitsverdächtige) betrifft, falls ihre Ueberführung ohne Gefährdung erfolgen kann.

Die Absonderung der Kranken, Krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen muß in einem Räume erfolgen, welcher den allgemeinen Anforderungen der Hygiene entspricht und eine wirksame Absonderung gewährleistet. Der Absonderungsraum muß derart gelegen sein, daß unberufene Personen diesen Raum, beziehungsweise die dazugehörigen Nebenräume nicht betreten können und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

Jedenfalls muß eine vollkommene Trennung in bezug auf räumliche Unterbringung und Pflege sowohl der Kranken als auch der Krankheitsverdächtigen und der Ansteckungsverdächtigen nach Infektionskrankheiten durchführbar sein.

Bevor der Abzusondernde in den Absonderungsraum gebracht wird, sind alle für ihn und sein Pflegepersonal nicht unbedingt notwendigen Gebrauchsgegenstände aus demselben zu entfernen. Gebrauchsgegenstände, die eine abgeordnete Person benützt hat, dürfen aus dem Absonderungsraum nur nach zweckentsprechender Desinfektion oder, falls die Desinfektion in einer hierzu bestimmten Anstalt erfolgen soll, in entsprechender Verpackung entnommen werden.

Ess- und Trinkgeschirre der abgeordneten Personen sind zu kennzeichnen und dürfen nicht in demselben Räume mit denen Gesunder gereinigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände des Absonderungsraumes sollen möglichst leicht zu reinigen und desinfizierbar, die Wände womöglich waschbar, der Fußboden fugendicht sein.

Absonderungshäuser sollen von Wohnungen, die an Krankenhäuser angegliederten Absonderungsabteilungen von den übrigen Teilen des Spitals hinreichend abgetrennt sein und eigene Eingänge vom Freien aus besitzen. Sie sollen, solange abgeordnete Personen dort untergebracht sind, zu keinem anderen Zwecke gleichzeitig verwendet werden.

Fenster von Absonderungsräumen sollen behufs Abhaltung von Fliegen, Stechmücken u. dergl. mit Einrichtungen zum Andrängen engmaschiger Schutzgitter versehen sein.

Die folgenden §§ 4 und 5 enthalten allgemeine Anordnungen darüber, welche der Maßnahmen (Absonderung, Verkehrsbeschränkung, besondere Meldepflicht, sanitätspolizeiliche Ueberwachung oder Beobachtung) bezüglich der einzelnen Krankheiten zu treffen und auf welche Personen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Pflege-

personen) die Maßnahmen auszudehnen sind. Personen, welche aus mit Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest verseuchten Orten zugereist sind, unterliegen für die Zeit der Inkubation der sanitätspolizeilichen Beobachtung und Ueberwachung.

Nach der sachlichen Ausdrucksweise bedeutet „Beobachtung“ die Absonderung der Reisenden, ehe sie zum freien Verkehre zugelassen werden, während unter „Ueberwachung“ zu verstehen ist, daß die Reisenden nicht abgesondert, sondern sofort zum freien Verkehre zugelassen, aber den Behörden der verschiedenen Orte, wohin sie sich begeben, angezeigt und behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Dauerausseider und Bazillenträger sind über die Gefahr, welche Gesunden von ihnen droht, sowie über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln durch den im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arzt zu belehren.

Wenn Dauerausseider oder Bazillenträger nicht bis zum Verschwinden der Krankheitskeime im Absonderungsraum zurückgehalten werden können, so hat die politische Behörde erster Instanz die Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise die Gemeinde des Bestimmungsortes wenigstens 24 Stunden vorher von ihrer Entlassung in Kenntnis zu setzen.

Der § 6 regelt den Zutritt zu den Abgeordneten. Bei Erstattung der Anzeige, betreffend Bewilligung des Zutrittes zu abgeordneten Personen, sind Name und Adresse der Personen, welchen der Zutritt in den Absonderungsraum gestattet wurde, anzugeben.

Im § 7 sind die von den Pflegepersonen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeführt; die dort erwähnte Reinigung der Schuhe hat darin zu bestehen, daß womöglich die Schuhsohlen mit desinfizierenden Mitteln abzureiben sind.

Der § 8 nimmt auf den Transport Abzusondernder Bedacht. Hat ausnahmsweise die Benützung eines dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsmittels (Lohnwagen, Mietauto, Stellwagen, Trambahn u. dgl.) stattgefunden, so ist dasselbe zu desinfizieren.

Allgemeine Richtlinien über die Art und Weise der Absonderung bei jeder einzelnen Krankheit enthält die dem § 9 beigegebene Belehrung. Hierzu wird hinsichtlich der bei Blattern zu treffenden Maßnahmen bemerkt, daß den geimpften Personen, insbesondere im Falle des Ansteckungsverdachtes gewisse Erleichterungen und Begünstigungen eingeräumt werden können.

Der § 10 enthält eine Sonderbestimmung über die Verpflichtung, die Absonderung wegen Ausjages dem zuständigen Bezirksgerichte anzuzeigen.

In § 11 endlich werden die in § 21 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen über die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen getroffen.

**38. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1915, Z. 2673/S,  
betreffend Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus und Rückfalltyphus.**  
(W. Bl. d. M. d. Z., S. 163/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit dem Erlasse vom 4. Februar 1915, Z. 931/S,\* wurde auf die wichtige Bedeutung verwiesen, welche dem Ungeziefer bei Uebertragung des Flecktyphus (Läuse) und des Rückfalltyphus zukommt. Auch wurden zu gleicher Zeit die zur Ungeziefervertilgung geeigneten Vorkehrungen sowie die Verhaltensmaßregeln für Ärzte und Pflegepersonen bekanntgegeben.

Gleichwohl wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß nicht immer und überall mit der gebotenen Vorsicht vorgegangen wird und daß es an systematischer Bekämpfung der Ungezieferplage noch vielfach mangelt.

Der bezogene Erlaß wird daher neuerdings in Erinnerung gebracht und zugleich kurz jene Mittel angeführt, die sich nach den in letzter Zeit gewonnenen Erfahrungen bei Bekämpfung der Läuse am besten bewährt haben sollen.

Vernichtung der Läuse und ihrer Brut (Nisse) in Wäsche und Kleidern erfolgt zuverlässig durch Dampfdesinfektion oder heiße Luft (Backöfen). Bei Benutzung von Backöfen ist darauf zu achten, daß die Kleider in Säcken lose verpackt in den Ofen gegeben werden, um rasches Durchdringen der Hitze zu ermöglichen. Da die Nisse meist in den Nähten sitzen, empfiehlt es sich, diese über die Kerze zu ziehen (Rißfalt). Das Ausgajungsverfahren (Benzin, Schwefel u. s. w.) ist umständlich, feuer-, explosionsgefährlich und auch nicht besonders wirksam. Einige Praktiker halten die Anwendung von Schwefel für unsicher, einzelne raten sogar davon ab. Naphthalin soll hingegen sehr gute Dienste leisten.

Für persönlichen Schutz gilt als sicheres Mittel (rohseidene) Unterwäsche. Ferner sollen sich zum Abhalten, beziehungsweise zur Vernichtung der Kleiderläuse das Tragen von Anis- oder Naphthalinsäckchen zwischen Leibwäsche und Kleidern, die Einreibung der Haut mit einer Mischung von 30, beziehungsweise 40 Teilen reinem Anisöl (oder Fenchelöl) und 70, beziehungsweise 60 Teilen 96 prozentigem Alkohol (Prowazet) oder mit fünfprozentiger Naphthalin-Vaselinjale, ferner das Besprengen der Wäsche und Kleider mit einer Mischung von 15 Teilen Bergamottöl und 35 Teilen Spiritus oder von 15 Teilen Bergamottöl, 25 Teilen Kalmus-tinktur und 60 Teilen Spiritus als wirkungsvoll erweisen. Auch die Verwendung von Petroleum wird von verschiedenen Beobachtern an-

geraten. Für Ärzte und Pflegepersonen empfiehlt sich zum Schutze vor Läusen die Benutzung von Strohstiefeln und Gummihandschuhen sowie von Ueberröcken mit Haube (Mackenschutz) und Abschluß an den Handgelenken, am Hals und an den Beinen. Am zweckmäßigsten ist ein Ueber-

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 32 dieses Abschnittes.

kleid, welches bei tüchtigster Vermeidung von Falten, in einem einzigen Stücke Socken, Hosen, Jacke und Haube bereint. Auch ist für Reinigungs- und Badgelegenheiten für Ärzte und Pflegepersonen in ausgiebiger Weise Sorge zu tragen.

Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vermehrung der Flöhe in Wohn- und Krankenräumen hintangehalten werde. Als wirksames Mittel gegen die Flöheplage dient das Stauböl, mit welchem die Fußböden von Zeit zu Zeit einzulassen sind.

Es ist selbstverständlich, daß häufiger Wechsel der Leibwäsche und Körperreinigung mit nachfolgendem Anlegen reiner Wäsche sowie die sorgfältige Reinhaltung der Kleider die wichtigsten Vorbedingungen für den wirksamen Schutz vor Ungeziefer bilden.

Hiervon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur unverzüglichen weiteren Veranlassung mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, nachhaltig darauf Einfluß zu nehmen, daß die getroffenen Verfügungen eingehalten, beziehungsweise die zur Ungeziefervertilgung erforderlichen Einrichtungen namentlich in den Krankenanstalten in genügender Anzahl vorhanden sind und Ärzte sowie Pflegepersonen die zum Selbstschutze notwendigen Vorichtsmaßregeln beobachten.

Von der genauen Durchführung dieser Maßnahmen haben sich die Amtsärzte bei den vorzunehmenden Revisionen Ueberzeugung zu verschaffen.

**39. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. März 1915, Z. 2562/S,  
betreffend Vorratsbeschaffung von Eis für Krankenpflege und Lebens-  
mittelkonservierung.** (W. Bl. d. M. d. Z., S. 164/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Der heuer voraussichtlich gesteigerte Bedarf an Eis für Zwecke der Krankenpflege und für Konservierung von Nahrungsmitteln läßt es ratsam erscheinen — insoweit dies nicht schon geschehen ist — für die Beschaffung eines entsprechenden Eisvorrates Sorge zu tragen. Dort, wo die Verhältnisse die Beschaffung von Natureis nicht gestatten, würden die erforderlichen Schritte einzuleiten sein, um — mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Eisenbahntransportes — den Bedarf an künstlichem Eis aus den Eisfabriken rechtzeitig sicherzustellen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, die Gemeinden, die interessierten Gewerbetreibenden und die Leitung der Krankenanstalten hierauf entsprechend aufmerksam zu machen.

**40. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1915, Z. 4141/S,  
betreffend Vorbereitungen zur Bekämpfung der Cholera.** (W. Bl. d. M. d. Z., S. 205/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Wie aus den hiermitlichen Wochenausweisen zu ersehen ist, sind in letzter Zeit im österreichischen Staatsgebiete Erkrankungen an asiati-

ischer Cholera — außer einzelnen Fällen unter Kriegsgefangenen — nicht zur Beobachtung gelangt. Im Hinblick auf die epidemiologischen Erfahrungen muß aber, zumal unter den gegenwärtigen durch die Kriegslage bedingten außerordentlichen Verhältnissen, mit dem Wiederauftreten von Erkrankungen an asiatischer Cholera, beziehungsweise mit einer neuerlichen Einschleppung dieser Krankheit vom Kriegsschauplatz gerechnet werden.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, schon jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, damit im gegebenen Zeitpunkte der Weiterverbreitung unter der einheimischen Bevölkerung und der allfälligen Bildung von Choleraherden wirksam entgegengetreten werden kann. Die im Vorjahre bei Bekämpfung der Cholera gewonnenen Erfahrungen werden entsprechende Berücksichtigung zu finden haben; namentlich wird unter Verwertung der im Gegenstande gemachten Wahrnehmungen sorgsam zu erwägen sein, in welcher Weise der bakteriologische Untersuchungsdienst flaglos einzurichten und auszugestalten wäre.

Auf die näheren Einzelheiten der bei der Choleraabwehr — gleichwie bei der Bekämpfung von Abdominaltyphus und Ruhr (Dysenterie) — einzuhaltenden Gesichtspunkte wird unter Hinweis auf die in den letzten wiederholt erteilten Weisungen nicht eingegangen; hervorgehoben wird, daß der öffentlichen Reinlichkeitspflege sowie der Fliegenvertilgung und der Ungeziefervertilgung im allgemeinen besonderes Augenmerk zuzuwenden ist.

Die sanitären Verhältnisse der Orte, wo es zu gehäuftem Erkrankungsanfällen an asiatischer Cholera, Abdominaltyphus oder Ruhr (Dysenterie) gekommen ist, sind genauen Inspektionen durch den zuständigen Amtsarzt und den Landes-sanitätsinspektor zu unterziehen und ist auf eheste Abstellung vorhandener Mißstände zu dringen.

Der Bedarf an Abdrücken des Choleraerkrankungsblattes — zu möglichst ausgebreiteter Verbreitung in allen Bevölkerungskreisen im Sinne des Erlasses vom 12. Oktober 1914, Z. 7521/S\* — ist hieher bekanntzugeben.

41. Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. April 1915, Z. 5372/S, betreffend die Bekämpfung der epidemischen Genickstarre. (W. Bl. d. M. d. J., S. 227/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Im Hinblick auf den zumeist ungünstigen Verlauf der epidemischen Genickstarre (Sterblichkeit 20 bis 30, mitunter 60 Prozent; Nachkrankheiten, lebenslängliche Ausfallerscheinungen) und auf die nicht immer leichte Diagnosenstellung (leichte oder abortive Fälle, Verwechslung mit tuberkulöser Meningitis, Abdominaltyphus, kroupöser Pneumonie, In-

\* Siehe diesen Erlass unter Nr. 20 dieses Abschnittes.

fluenza u. s. w.) erfordert das in letzter Zeit an einzelnen Orten beobachtete häufigere Auftreten dieser Krankheit die besondere Aufmerksamkeit der behandelnden Ärzte sowie der berufenen Sanitätsbehörden.

Auf Grund der anlässlich der Genickstarre-Epidemien in den Jahren 1905 bis 1909 gewonnenen Erfahrungen sind mit hieramtlichem Erlass vom 14. Juni 1909, Z. 19.332 („Oesterreichisches Sanitätswesen“, 1909, Nr. 26, Seite 252) Richtlinien für die Bekämpfung der Krankheit empfohlen worden, die nunmehr neuerlich in Erinnerung gebracht werden.

Wichtig ist, daß der Krankheitserreger (Meningokokkus) gegen äußere Schädigungen, namentlich gegen Austrocknung, sehr empfindlich ist und daher in der Außenwelt rasch zugrunde geht. Von schablonenhafter Anwendung der bei anderen Infektionskrankheiten üblichen Maßnahmen ist bei epidemischer Genickstarre wenig Erfolg zu erwarten; vielmehr müssen fallweise nach dem Gutachten des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.

Bei Feststellung der Krankheit sowie bei Einleitung der gebotenen Vorbeugungsmaßnahmen ist nach Tunlichkeit in allen Fällen der bakteriologische Befund zu erheben.

Die Inkubation der Krankheit ist sehr kurz, dauert in der Mehrzahl der Fälle zwei bis drei Tage. Hauptsächlich erkranken Kinder und jüngere Erwachsene, und zwar vorwiegend diejenigen, welche allgemeine Drüsenanschwellungen und starke Vergrößerung der Nachentonsille (Habitus lymphaticus) aufweisen. Aus diesem Grunde wird von mancher Seite als rasche Vorbeugungsmaßnahme in gefährdeten Gegenden die Entfernung der hypertrophischen Nachmandeln bezeichnet und zugleich empfohlen, derart disponierte Individuen einer geeigneten ärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Die Krankheit tritt bald schleichend, bald sprunghaft, zumeist im Frühjahr auf. Gehäufte Erkrankungen kommen hauptsächlich in Gefängnissen, Kasernen, Fabriken, dann in Kohlenrevieren sowie schließlich in Pensionaten vor.

Die Uebertragung der Krankheit erfolgt durch Kontakt (Tröpfcheninhalation; gemeinsame Eß- und Trinkgeschirre; Küsse u. s. w.), wobei der Kranke in der Regel weit weniger gefährlich erscheint als seine nächste Umgebung, das sind die allfälligen gesunden Meningokokkenträger, die unter den Wohnungsgenossen des Kranken nicht selten 10 bis 15 Prozent betragen sollen.

Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen gegenüber finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 39,\* betreffend die Absonderung, Anwendung.

Gienach sind Kranke und Krankheitsverdächtige abzusondern. Die Absonderung in der Wohnung kann als zweckentsprechend angesehen

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 36 dieses Abschnittes.

werden, wenn dem Abgeordneten ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht und eine verlässliche Pflegeperson vorhanden ist.

Ansteckungsverdächtige (Meningokokkenträger) sind auf die Gefahr, welche sie für die Umgebung bilden, aufmerksam zu machen, über ihre einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen zu belehren, einer sanitätspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen, sowie den etwa erforderlichen sonstigen Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Insbesondere sind Ansteckungsverdächtige zu verhalten, sich im Verkehre mit anderen Personen, namentlich mit Kindern, erhöhte Vorsicht aufzuerlegen. Hierbei sollen sie lautes, heftiges Sprechen vermeiden, vom Angeredeten in entsprechender Entfernung bleiben, beim Husten, Räuspern, Niesen u. s. w. ein Taschentuch vor den Mund halten, nicht frei herumspucken und eigenes Ess-, Trink- und Waschgeschirr, eigene Mund- und Handtücher gebrauchen.

Auch ist die Bevölkerung auf die Gefahr, die von den Meningokokkenträgern ausgeht, aufmerksam zu machen. Schulkinder, die vermutlich Meningokokkenträger sein könnten, sind drei Wochen vom Schulbesuche fernzuhalten.

Der Desinfektion ist alles, was Rachenschleim von Kranken und vom Meningokokkenträger enthält (Auswurf, Nasenschleim, Speichel, Erbrochenes), zu unterziehen. Die Wäsche des Kranken und des Meningokokkenträgers (vor allem Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Sack- und Handtücher) ist in Sodalösung auszukochen, allfällige im strömenden Dampfe zu desinfizieren. Dampfdesinfektion für Decken, Matratzen u. s. w. ist nicht unbedingt erforderlich. Nach Ablauf der Krankheit genügt in den meisten Fällen längere, kräftige Durchlüftung des Krankenzimmers; bei feuchten oder unsaubereren Wohnungen ist die übliche Formalindesinfektion vorzunehmen.

Die spezifische Behandlung des Kranken mit Meningokokkenserum (intralumbale Injektion) ist für den Krankheitsverlauf von wesentlicher Bedeutung, setzt jedoch frühzeitige Einleitung und einen sachkundigen Arzt voraus.

Es ist darauf zu sehen, daß Meningokokkenserum nur für den tatsächlich bestehenden Bedarf bestellt und in erster Linie von dort bezogen wird, wo bereits Vorräte vorhanden sind (öffentliche Apotheken, Hausapotheken, Krankenhäuser u. s. w.). Daher wird sich der betreffende Arzt bei eintretendem Bedarfe jedenfalls erkundigen müssen, ob nicht eine der nächst gelegenen Apotheken, Hausapotheken oder einer nächst gelegenen Krankenanstalt schon Vorräte des Serums aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute in Wien bezogen hat und zur Verfügung stellen kann. Aufstapelungen größerer Mengen von Serum sind im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen zu vermeiden.

Schließlich wird den Ärzten, Krankenhausleitungen u. s. w. die im Epidemiegesetz vorgesehene Anzeigepflicht für epidemische Genickstarre in Erinnerung zu bringen sein.

42. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 15. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 9755,

betreffend die Entlassung von Zivilpersonen im Gefolge der Armee.  
(W. Bl. d. M. d. J., S. 335/15.)

Das Stappen-Oberkommando hat anlässlich eines Falles, daß ein Trainkutscher vom südblichen Kriegsschauplatz direkt in die Heimatsgemeinde gelangte und daselbst bald darauf an Fleckfieber gestorben ist, verfügt, daß für die im Gefolge der Armee befindlichen Zivilpersonen beim Abgang ins Hinterland die gleichen Bestimmungen über ärztliche Untersuchung auf Infektions- und Ungezieferfreiheit wie für Militärpersonen zu gelten haben.

Der ärztliche Befund wird auf dem Marsch(Reise)dokument bemerkt.

Die Militärkommandos haben die unterstehenden Transportüberwachungskommandos, Bahnhofskommandos (Bahnhof-Offiziere) hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ergeht an alle Militärkommandos; zur Kenntnis an alle Abteilungen und Hilfsämter des Kriegsministeriums, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, an den k. u. Landesverteidigungsminister, an das k. k. Ministerium des Innern, an den k. u. Minister des Innern, an das Gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina, an das Stappen-Oberkommando und an das Armee-Stappenkommando der Balkanstreitkräfte.

43. Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 20. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 9568,

betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei der Armee.  
(W. Bl. d. M. d. J., S. 336/15.)

Nach eingelangten Berichten ist die Zahl der in Spitälern des Hinterlandes befindlichen, an Geschlechtskrankheiten leidenden Militärpersonen ziemlich bedeutend.

Die Infektionen stammen teils aus dem Armeebereiche, teils aus dem Hinterlande.

Das Stappen-Oberkommando hat die unterstehenden Armee-Stappen(Stappen-Gruppen)kommandos bereits angewiesen, alles aufzubieten, diese für die Armee wie für die Zivilbevölkerung gleich verderblichen Infektionskrankheiten nach Möglichkeit einzudämmen.

Das Militärkommando wolle wegen einer entsprechenden Belehrung der Unteroffiziere und Mannschaft über das Wesen, die Bedeutung und Folgen der Geschlechtskrankheiten, sowie wegen Durchführung der vorgeschriebenen Prophylaxe und Behandlung (Dienstbuch N—25, Punkt 203 bis 212) sogleich das Nötige verfügen, insbesondere aber veranlassen, daß wegen strenger Ueberwachung der Prostitution in allen in Betracht

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

kommenden Orten das Einbernehmen mit den Zivilbehörden gepflogen werde.

Eine größere Anzahl von Exemplaren des „Merckblattes für Soldaten zur Aufklärung über das Wesen und die Gefahren der Geschlechtskrankheiten“ (bereits im Jahre 1914 in zahlreichen Exemplaren an die Truppen verteilt) wird demnächst den Militärkommandos behufs Verteilung zukommen.

Ergeht an alle Militärkommandos; zur Kenntnis an die beiden Landesverteidigungsministerien, das k. k. Ministerium des Innern und den k. u. Minister des Innern, den Generalinspektor der freiwilligen Sanitätspflege, den General-Artillerieinspektor und an das Stappen-Oberkommando.

44. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1915, Z. 5658/S, betreffend sparsame Verwendung von Arzneimitteln. (W. Bl. d. M. d. J., S. 336/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Die Fortdauer der außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere die Erschwerung, beziehungsweise gänzliche Sperrung der Zufuhr ausländischer Produkte sowie die Rücksichtnahme auf das seitens der kaiserlich deutschen Regierung hinsichtlich der Ausfuhr von Arzneimitteln nach der Monarchie beobachtete Entgegenkommen erfordern eine weitergehende Einschränkung des Verbrauches einzelner Arzneiartikel, vor allem der Opiumalkaloide (Morphin und Kodein), des Kokains und dessen Salze, dann des Kampfers, des Perubalsams und dessen künstlicher Ersatzpräparate, des Rizinusöles, der Hydrastis-, Ipecacuanha- und Senegamurzel, des Lanolins, der Wismutsalze, des Jods, der Jodsalze sowie der Bor säure und Bor salze.

Diese Artikel dürfen — insofern sie nicht ohnedies vom Handverkauf ausgenommen sind — in den Apotheken zur Engrossherstellung von fertig abgepackten Handverkaufsartikeln, sogenannten Hauspezialitäten, bis auf weiteres nicht verwendet werden.

Die Verwendung der genannten Artikel zur Herstellung für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmter pharmazeutischer Spezialitäten in Apotheken ist bis auf weiteres nur insofern zulässig, als die Erzeuger bereits im Besitze der erforderlichen Vorräte sind. Eine Erhöhung des Verkaufspreises für pharmazeutische Spezialitäten kann aus Anlaß der durch die jetzigen außergewöhnlichen Verhältnisse bedingten Steigerung der Einkaufspreise der angeführten Artikel nicht zugebilligt werden.

Weiters ist es erforderlich, die Vorräte an Artikeln, die auch der Approvisionierung dienen, wie Olivenöl und Schweinefett, dann (zur Einschränkung des Verbrauches von Mehlorten) die pharmazeutisch verwendeten Stärkorten (Amylum Triticum, Oryzae, Maidis, Solani) tunlichst zu schonen und durch andere Materialien zu ersetzen. Statt Olivenöl und Schweinefett werden so viel als möglich andere Salbengrund-

lagen zu verwenden sein; die Stärke läßt sich fast in allen Fällen der Bereitung von Streupulvern durch Talcum ersetzen.

Von diesem Erlasse sind die Ärzte und Apotheker in Kenntnis zu setzen; letztere sind einzuladen, allfällige Vorräte der genannten Arzneiartikel, die zur Herstellung von Hauspezialitäten oder von Spezialitäten des allgemeinen Vertriebes bestimmt waren, nunmehr in der Rezeptur zu verwenden oder anderen zur Verwendung in der Rezeptur zu überlassen.

Im Bedarfsfalle werden diese Arzneiartikel zu einem den jeweiligen Großmarktpreis nicht übersteigenden Betrag hieramtlich übernommen werden. Zu diesem Behufe wären Art und Menge solcher Artikel fallweise hieher bekanntzugeben.

45. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1915, Z. 7283/S, betreffend Choleraabekämpfung. (W. Bl. d. M. d. J., S. 337/15.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

In letzter Zeit ist im österreichischen Staatsgebiete eine größere Anzahl von Erkrankungen an asiatischer Cholera bei Kriegsgefangenen vorgekommen, die vom nördlichen Kriegsschauplatze eingetroffen sind.

Hierauf wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) unter Bezug auf den hieramtlichen Erlaß vom 31. März 1915, Z. 4141/S,\* mit der Einladung aufmerksam gemacht, auf das notwendige Einbernehmen mit den Militärbehörden im Sinne des hieramtlichen Erlasses vom 16. Dezember 1914, Z. 8599/S,\*\* entsprechend Bedacht zu nehmen.

Insbesondere ist behufs verlässlicher Durchführung der erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen darauf hinzuwirken, daß die öffentlichen bakteriologischen Untersuchungsstellen in möglichst ausgedehntem Maße von den Militärbehörden und Militäranstalten in Anspruch genommen werden.

46. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1915, Z. 7991/S. D.,

über die sanitäre Bewachung der Bahnbediensteten. (W. Bl. d. M. d. J., S. 351/15.)

Im Einbernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) angewiesen, von nun ab alle aus dem Stappenbereiche zurückkehrenden Transportbegleiter sowie evakuierte Bedienstete, welche während ihrer allfälligen Wiederwendung innerhalb des Stappenbereiches beurlaubt oder krank in ihre Evidenzstationen zurückkehren, der jeweils für die letztgenannte Station zuständigen politischen Behörde und der Gemeindevorsteherung des An-

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 40 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 29 dieses Abschnittes.

funftsortes zwecks der im § 17 des Gesetzes vom 14. April 1913,\* betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (verlautbart im Reichsgesetzblatt, XXXII. Stück vom 25. April 1913), vorgeesehenen sanitätspolizeilichen Beobachtung und Ueberwachung bekanntzugeben.

Dem Impfstoffzustande der in Rede stehenden Bediensteten ist im Sinne der von hieramtlich seit Kriegsbeginn ergangenen mehrfachen Weisungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ebenso ist selbsttend die Entlaufung dieser Personen nach den mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Februar 1915, Z. 4807/S. D., getroffenen Anordnungen durchzuführen.

47. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1915, Z. 5398/S., betreffend Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 351/15.)

(An die Statthaltereien in Galizien, den übrigen politischen Landesstellen zur Kenntnismahme und geeigneten weiteren Veranlassung übermittelt.)

Die Typhusimpfung wird im allgemeinen nur unter gewissen Umständen, und zwar bei Truppen im Felde sowie bei jenen Personen (Pflegepersonal), die der Infektionsgefahr ganz besonders ausgesetzt sind, durchgeführt. Eine Impfung der gesamten Bevölkerung eines Landes oder auch eines Ortes — wie bei Blattern — wird bei Abdominaltyphus nicht geübt. Auch ist zu erwägen, daß die Typhusimpfung viel zu umständlich (zwei- bis dreimalige Injektion im Abstände von je acht Tagen, lokale und allgemeine Beschwerden) und der Erfolg viel zu unsicher ist. Gegen Typhus Geimpfte bedürfen fortwährender ärztlicher Beaufsichtigung, die nur in Spitälern oder geschlossenen Anstalten, keineswegs aber auf dem flachen Lande im gewünschten Maße — zumal unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen — zu erlangen sein wird. Personen über 50 Jahre sowie Kranke, namentlich die überaus große Zahl der mit Tuberkulose Behafteten sind von der Schutzimpfung im voraus auszuschließen. Der erreichbare Typhusschutz ist verhältnismäßig von kurzer Dauer und mit jenem gegen Blattern nicht zu vergleichen.

Die Schutzimpfung darf nur über Empfehlung der politischen Behörde und erst bei Einwilligung der betreffenden Personen vorgenommen werden. Auch ist darauf zu sehen, daß der Impfstoff aus dem staatlichen Serotherapeutischen Institute in Wien verwendet werde. Im übrigen wird auf das vom Obersanitätsrate Univeritätsprofessor Hofrat D. Richard Baltaus in der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ 1915, Nr. 12/13, veröffentlichte Merkblatt über Schutz-

\* Siehe diesen Paragraph unter Nr. 36 dieses Abschnittes.

impfung gegen Cholera und Abdominaltyphus aufmerksam gemacht; Abdrücke sind kostenlos im Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern erhältlich.

Die k. k. Statthaltereien werden eingeladen, im Sinne der vorstehenden Ausführungen entsprechende Veranlassung zu treffen und nach wie vor mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß an der Hand des hieramtlichen Erlasses vom 5. Februar 1915, Z. 10.759/S. 1914,\* die bekannten und bewährten Vorbeugungs- und Tilgungsmaßnahmen gegen Abdominaltyphus in ausgiebiger Weise durchgeführt werden.

\* Siehe diesen Erlaß unter Nr. 33 dieses Abschnittes.

## M. Oeffentliche Versicherungsinstitute.

### 1. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1914, R. G. Bl. Nr. 238,

betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorjorgen während der Dauer des Kriegszustandes.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Vorstände der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen und die Vorstände der Bergwerksbruderladen sind ermächtigt, in Angelegenheiten, die gesetz- oder statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten sind, mit Wirksamkeit für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse rechtsgültig Beschlüsse zu fassen, soweit eine besondere Vorsorge im Interesse der Mitglieder oder der Kasse (Bruderlade) dringlich erscheint.

Unter der gleichen Voraussetzung wird diese Ermächtigung auch den Ausschüssen der nach § 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907,\* anerkannten Ersatzinstitute, sofern bei diesen die Generalversammlung das oberste beschließende Organ ist, erteilt.

#### § 2.

Die zur Durchführung der im § 1 getroffenen Anordnung erforderlichen weiteren Vorschriften, insbesondere auch über die Voraussetzungen des gültigen Zustandekommens eines derartigen Beschlusses sind, soweit es sich um Bergwerksbruderladen handelt, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, im übrigen vom Ministerium des Innern zu treffen.

\* Der Versicherungspflicht wird durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitut Genüge geleistet.

#### § 3.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Wirksamkeit der gemäß § 1 gefaßten Beschlüsse erlischt.

#### § 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister des Innern und Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

W i e n, am 6. September 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Förster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 2. Verordnung des Ministers des Innern vom 7. September 1914, R. G. Bl. Nr. 239,

betreffend die Beschlusfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1914, R. G. Bl. Nr. 238,\* wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Zum gültigen Zustandekommen eines Beschlusses des Vorstandes einer Krankenkasse oder des Ausschusses eines Ersatzinstitutes der Pensionsversicherung im Sinne des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1914, R. G. Bl. Nr. 238, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstands- (Auschuß-) Mitglieder und die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich. Bei jenen Ersatzinstituten, deren Statuten zur Gültigkeit des Beschlusses die Zustimmung des Dienstgebers vorsehen, ist überdies auch dessen Zustimmung einzuholen.

#### § 2.

Bei Berechnung der zur Beschlusfähigkeit des Vorstandes (Ausschusses) erforderlichen Anzahl von Anwesenden ist von der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder die Zahl jener abzuziehen, die zum Militärdienste eingerückt sind.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 3.

Die Ergänzung des Vorstandes durch zeitweilige Kooptierung bis zur statutenmäßigen Anzahl von Vorstands-(Auschuß-)Mitgliedern ist zulässig. Die Funktion der durch Kooptation berufenen Vorstands-(Auschuß-)Mitglieder erlischt, wenn das zum Militärdienste eingerückte Vorstands-(Auschuß-)Mitglied zurückgekehrt ist oder die Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen hat.

## § 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Heinold m. p.

3. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 254, betreffend die Beschlußfassung der Vorstände der Bergwerksbruderlode während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1914, R. G. Bl. Nr. 238,\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes einer Bergwerksbruderlade im Sinne des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1914, R. G. Bl. Nr. 238, sind die statutenmäßig erfolgte Einberufung und die Beschlußfähigkeit des Vorstandes, dann die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder und die Genehmigung der zuständigen Berghauptmannschaft erforderlich.

## § 2.

An Stelle der zum Militärdienst eingerückten Vorstandsmitglieder sind — soweit in den Bruderladestatuten die Möglichkeit ihres sofortigen Ersatzes durch andere Mitglieder nicht vorgesehen ist — Ersatzmänner durch die Gruppe jener Vorstandsmitglieder zu kooptieren, welcher das eingerückte Mitglied angehört. Kommt die Kooptation innerhalb der von der Aufsichtsbehörde erster Instanz festgesetzten Frist nicht zustande, so können die Ersatzmänner von dieser Behörde ernannt werden. Die Funktion der durch Kooptation oder bergbehördliche Ernennung berufenen Vorstandsmitglieder erlischt, wenn das zum Militärdienst eingerückte Vorstandsmitglied wieder in seinen Dienst zurückkehrt oder dessen statutengemäßer Ersatz je nach der Gruppe, welcher es

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

angehört, im Wege der Ergänzungswahl durch die Generalversammlung oder der Nominierung durch die Werksbesitzer erfolgt ist.

## § 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Truka m. p.

4. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 258,

mit welcher die Vollzugsvorschrift vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 42, zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben wird.

In Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten, wird die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 42,\* betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1914 in Kraft.

Heinold m. p.

5. Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. August 1914, Z. 5396/V, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Krankenkassen. (R. Bl. d. W. d. J., S. 425/14.)

(An alle politischen Landesbehörden.)

Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen sind durch den gegenwärtigen Kriegszustand auf das schwerste getroffen. Sie leiden einerseits unter den zahlreichen Abmeldungen von Mitgliedern, und zwar nicht nur wegen Einberufung zur Militärdienstleistung, sondern auch wegen Arbeitslosigkeit, teilweise auch wegen Einstellung von Betrieben, andererseits haben die Kassen eine starke Inanspruchnahme durch die zurückgebliebenen, zumeist älteren und schwächeren Mitglieder zu befürchten. Dazu kommt noch, daß die Beiträge infolge der wirtschaftlichen Lage, zum Teile wohl auch wegen Zahlungsunwilligkeit viel spärlicher fließen, bei manchen Kassen, seltener Nachrichten zufolge, sogar auf ein Minimum gesunken sind.

\* Diese Verordnung wird mit Rücksicht auf ihren spezifischen Inhalt und großen Umfang (etwa 8 Bogen) nicht abgedruckt.



Fürsorgeeinrichtungen, wie die gesetzliche Arbeiterkrankenversicherung, die vor 25 Jahren ins Leben gerufen wurde und seither durch ihr segensreiches Wirken eine vollstümliche Institution geworden ist, dürfen schon im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege dem Ansturm der Ereignisse nicht schutzlos preisgegeben werden. Im Ministerium des Innern wird in Erwägung gezogen, ob Mittel gefunden werden könnten, den Krankenkassen und namentlich schwächeren unter ihnen eine Stütze zu bieten. Abgesehen hiervon erscheinen aber gewisse, teils durch die Kasse selbst, teils durch die Aufsichtsbehörden zu treffende Maßnahmen zur Verhütung schwerer Mißstände dringend geboten. Die Aufmerksamkeit der k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher auf das Folgende gelenkt:

#### 1. Einschränkung der Kassenleistungen.

Die Kassen sind selbstverständlich auch gegenwärtig an die Vorschriften des Gesetzes und des Statutes gebunden und müssen ihre Tätigkeit in diesem Rahmen halten. Allein die dringende Notwendigkeit, die verfügbaren Kassenmittel zusammenzuhalten und darauf zu sehen, daß sie nur den Schwerkranken, auf die Kassenunterstützung Angewiesenen, zugute kommen, rechtfertigt Maßnahmen der Kassen, die sicherstellen, daß bei Gewährung der Kassenleistungen der strengste Maßstab angelegt werde. In dieser Beziehung ist gewiß auch darauf zu rechnen, daß die Ärzte in verständnisvoller Weise mit den Kassen zusammenwirken. Als Maßnahmen, die allgemein empfohlen werden können, sind die folgenden, aus einem von Wiener Krankenkassen im Einverständnis mit ihren Ärzten erlassenen Zirkulare entnommenen Grundsätze hervorzuheben:

1. Alle nicht schwer Kranken und alle nicht absolut arbeitsunfähigen Mitglieder wären aus dem Krankenstande zu entlassen. In den Krankenstand sollen nur Schwerkrante aufgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen die besondere Art der Erkrankung eine absolute Berufsunfähigkeit zur Folge hat.

Von der Aufnahme in den Krankenstand wären alle leicht Erkrankten (Rheumatismus, leichte Bronchitiden, Magenkatarrhe etc.) und alle voraussichtlich kurzfristigen Erkrankungen (leichte Anginen, Influenza etc.) auszuschließen.

2. Die Spitalsaufnahme wäre nicht nur im Interesse der Kassenmitglieder, sondern auch mit Rücksicht auf die Vereinstellung der Spitäler für Kriegszwecke und bei absoluter Unerläßlichkeit zu verfügen. Namentlich wäre die Spitalsüberweisung auch in Fällen nicht dringlicher, aufschiebbarer Operationen zu vermeiden.

3. Die Vornahme nicht dringlicher Operationen wäre auch im übrigen zu sistieren.

4. Die Entsendung von Mitgliedern zum Landaufenthalte, in Kurorte oder Refonvalezentenhäuser, dann die Gewährung von Bädereisen wäre vollständig einzustellen, Mineralwässer wären nicht zu verordnen.

5. Die medikamentöse Behandlung, ebenso die Gewährung von therapeutischen Beistellen wäre auf das Notwendigste einzuschränken. Namentlich erscheint die größte Sparsamkeit mit Verbandzeug wegen des großen Bedarfes in nächster Zeit dringend geboten.

Allen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen wird dringend zu empfehlen sein, diese Grundsätze streng zu befolgen und auch die Kassenärzte entsprechend zu informieren. Selbstverständlich sind diese Maßnahmen nur als Notverfügungen zu betrachten, die bei Wegfall des Notstandes wieder der normalen Kassenpraxis Platz machen müssen.

#### 2. Vereinbringung der Beiträge.

Die Krankenkassen könnten, wenn sie auf die verfügbaren Bestände ihrer Reserverfonds allein angewiesen wären, die Kassenleistungen selbst bei äußerster Sparsamkeit nur durch kurze Zeit, die bei vielen unter ihnen nur nach wenigen Wochen zählen, gewähren. Sie sind, wie keine anderen der sozialen Versicherungsinstitute, auf den regelmäßigen Eingang der Versicherungsbeiträge angewiesen. Die pünktliche Zahlung der Beiträge ist daher eine Pflicht, der sich die vom Gesetze hierzu Herangezogenen im öffentlichen Interesse nicht entziehen dürfen.

Gegenüber vielfach zutagegetretenen Mißverständnissen muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, N. G. Bl. Nr. 216 (Moratorium), öffentlich-rechtliche Geldforderungen in die Stundung nicht einbezogen hat, daß also die Beiträge zur Krankenversicherung (auch an Vereinskrankenkassen), Unfallversicherung, Bergarbeiterversicherung, Pensionsversicherung vom Moratorium nicht berührt werden.

Die Unterbehörden werden anzuweisen sein, die Bemühungen der Krankenkassen zur Sicherstellung einer pünktlichen Einzahlung der Versicherungsbeiträge auf das tatkräftigste zu unterstützen. Als Richtschnur soll hierbei den Krankenkassen und den Behörden dienen, daß ein nachsichtiges Vorgehen zwar dort am Platze ist und in weitgehender Weise geübt werden soll, wo wegen Einberufung zum Militärdienste oder im Zusammenhange mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage tatsächlich ein schwerer wirtschaftlicher Notstand eingetreten ist, daß aber ein nachsichtiges Vorgehen nicht am Platze wäre, wenn die Zahlungsjäumnisse nur auf Zahlungsunwilligkeit zurückzuführen ist. Nach eingelangten Meldungen sind die Fälle zahlreich, in denen Arbeitgeber auch die den Arbeitern vom Lohne abgezogenen Beiträge an die Krankenkassen nicht abführen. Ein solches Vorgehen ist auf das schärfste zu verurteilen. Vorkommendenfalls wird hingegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen sein.

Sind gegen Zahlungsaufträge Einwendungen erhoben worden, so ist das weitere Verfahren mit aller Beschleunigung durchzuführen. Beziehen sich die Einwendungen nur auf einen Teilbetrag der Zahlungsforderung, so ist die Rechtskraftbestätigung zum Zwecke der Exekution für den nicht angefochtenen Teil sofort zu erteilen.

## N. Internationales Recht.

1. Nichtigkeitsklärung der mit den deutschen Reichsangehörigen und mit Oesterreichern und Ungarn abgeschlossenen Verträge und Verbot der Zahlungen zugunsten Angehöriger des Deutschen Reiches, der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Frankreich.

(W. Bl. d. J. M., S. 572/14.)

Durch ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 27. September 1914 wurde folgendes verfügt:

Art 1. Wegen des Kriegszustandes und im Interesse der nationalen Verteidigung ist jeder Handel mit deutschen und österreichisch-ungarischen Untertanen oder den Personen, die sich im Deutschen Reich oder in Oesterreich-Ungarn aufhalten, verboten.

Ebenso ist es den Angehörigen der bezeichneten Staaten verboten, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen auf französischem Gebiete oder Schutzgebiete Handel zu treiben.

Art. 2. Als gegen die öffentliche Ordnung verstößend ist jede Rechtshandlung oder jeder Vertrag nichtig, der von irgend jemandem auf französischem Gebiete oder Schutzgebiete oder jedem anderen Orte von Franzosen oder französischen Schutzgenossen mit deutschen und österreichisch-ungarischen Untertanen oder Personen, die sich in Deutschland oder Oesterreich-Ungarn aufhalten, zustande kommt.

Die im vorhergehenden Absätze ausgesprochene Nichtigkeit ist für das Deutsche Reich vom 4. August an und für Oesterreich-Ungarn vom 13. August 1914 an wirksam. Sie bleibt in Kraft während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten und bis zu einem Zeitpunkte, der später durch Dekret bestimmt werden wird.

Art. 3. Für dieselbe Zeitdauer ist verboten und als gegen die öffentliche Ordnung verstößend für nichtig erklärt die zugunsten deutscher oder österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger oder zugunsten von Personen, die sich im Deutschen Reich oder in Oesterreich-Ungarn aufhalten, stattfindende Erfüllung von Geld- und anderen Verpflichtungen aus irgendwelchen Akten oder Verträgen, die vor den im zweiten Absätze des Art. 2 bezeichneten Zeitpunkten von irgend jemandem auf französischem Gebiete oder Schutzgebiete oder an jedem anderen Orte von Franzosen oder französischen Schutzgenossen geschlossen worden sind.

Falls der im ersten Absätze bezeichnete Akt oder Vertrag am Tage des gegenwärtigen Dekretes noch keinen Beginn der Ausführung in Form von Warenlieferung oder Gelddahlung erfahren hätte, wird seine Ungültigkeit vom Präsidenten des Zivilgerichtes durch Verfügung auf Gesuch ausgesprochen werden können. Zur Einbringung solcher Gesuche werden nur Franzosen, französische Schutzgenossen und die Angehörigen verbündeter und neutraler Staaten zuzulassen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 2 und 3 sind auch dann anwendbar, wenn der Vertrag durch eine Mittelsperson abgeschlossen worden wäre.

Art. 5. Für Patente und Handelsmarken, an denen deutsche und österreichisch-ungarische Untertanen beteiligt sind, wie für die Lebens- und Arbeiter-Unfallversicherungsgesellschaften, die ihren Sitz in diesen beiden Ländern haben, werden Bestimmungen durch besondere Dekrete getroffen werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes werden der Genehmigung der Kammern unterbreitet werden.

Art. 7. Der Ministerpräsident, der Handelsminister, der Arbeitsminister, der Post- und Telegraphenminister, der Justizminister, der Minister des Innern, des Auswärtigen, der Finanzminister und der Kolonienminister sind, soweit sie beteiligt sind, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das im Journal Officiel und im Bulletin des Lois kundgemacht werden wird.

2. Ausnahmungsverfügungen Englands gegen die österreichisch-ungarische Monarchie und gegen das Deutsche Reich. (W. Bl. d. J. M., S. 634/14.)

In der am 11. September 1914 erschienenen amtlichen „London Gazette“ ist eine Proklamation des Königs vom 9. September 1914 erschienen, welche im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

1. Die Proklamation vom 5. August über den Handelsverkehr mit dem Feinde und § 2 der Proklamation vom 12. August sowie jede zu ihrer Erläuterung veröffentlichte Rundmachung werden hiedurch widerrufen und vom 9. September 1914 an durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

2. Der Ausdruck „feindlicher Staat“ in dieser Proklamation bedeutet die Gebiete des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit allen ihren Kolonien und Besitzungen.

3. Der Ausdruck „Feind“ in dieser Proklamation bedeutet jede Person oder Personenverbände welcher Staatsangehörigkeit immer, die in den feindlichen Staaten wohnen oder dort ihre Geschäfte treiben. Es sind darunter aber nicht Personen der feindlichen Staatsangehörigkeit verstanden, die in den feindlichen Staaten weder wohnen noch dort Geschäfte treiben. Bei eingetragenen Personenverbänden kommt der Feindescharakter nur solchen zu, die in den feindlichen Staaten eingetragen sind.

4. Der Ausdruck „Ausbruch des Krieges“ in dieser Proklamation bedeutet 4. August 1914, 11 Uhr nachts, gegenüber dem Deutschen Reich, seinen Kolonien und Besitzungen, und 12. August 1914, Mitternacht, gegenüber Oesterreich-Ungarn, seinen Kolonien und Besitzungen.

5. Vom Tage dieser Proklamation an gelten folgende Verbote (sofern nicht eine hier vorgesehene Erlaubnis erteilt worden ist) und Wir warnen hiemit alle Personen, die in Unseren Besitzungen wohnen, ihre Geschäfte betreiben oder sich aufhalten:

(1) Ein Summe Geldes an oder für den Feind zu zahlen;

(2) einen Vergleich über die Zahlung einer Schuld oder einer anderen Geldsumme mit einem Feinde einzugehen oder Sicherheit darauf einem Feinde zu geben;

(3) eine begebare Urkunde zugunsten des Feindes zu zeichnen, anzunehmen, zu zahlen, zur Annahme oder zur Zahlung vorzulegen, zu begeben oder auf andere Weise damit zu handeln;

(4) eine begebare Urkunde, die von einem Feinde oder für einen Feind innegehabt wird, anzunehmen, zu zahlen oder auf andere Weise damit zu handeln; dieses Verbot gilt nicht als verletzt von einer Person, die keinen vernünftigen Grund hatte, anzunehmen, daß die Urkunde von einem Feinde oder für einen Feind innegehabt wird;

(5) ein neues Geschäft mit einem Feinde einzugehen oder ein früher mit einem Feinde eingegangenes Geschäft in Staatspapieren, Aktien oder anderen Wertpapieren zu erfüllen;

(6) mit einem Feind oder zugunsten eines Feindes einen neuen Vertrag über eine See-, Lebens-, Feuer- oder irgend eine andere Versicherung zu schließen; eine Versicherung anzuerkennen oder wirksam werden zu lassen, wenn nach einem vor Ausbruch des Krieges mit einem Feind oder zugunsten eines Feindes geschlossenen Versicherungsvertrage (einschließlich der Rückversicherung) der Versicherungsfall eingetreten wäre;

(7) unmittelbar oder mittelbar an einen feindlichen Staat oder einen Feind, für die Zwecke eines feindlichen Staates oder Feindes oder zugunsten eines feindlichen Staates oder eines Feindes Güter oder Waren zu liefern und von dort zu erhalten; unmittelbar oder mittelbar an eine Person, für ihre Zwecke oder zu ihren Gunsten Güter oder Waren durch Uebersendung an einen feindlichen Staat oder an einen Feind zu liefern oder von einer Person durch Uebersendung aus einem feindlichen Staate oder von einer feindlichen Person Waren oder Güter zu erhalten; unmittelbar oder mittelbar Güter oder Waren einzuführen oder zu befördern, die für einen feindlichen Staat oder für einen Feind bestimmt sind oder aus einem feindlichen Staate oder von einem Feinde kommen;

(8) einem britischen Schiffe zu erlauben, daß es nach einem Hafen oder Platz in einem feindlichen Staate fährt, in einen solchen Hafen oder Platz einläuft oder mit ihm verkehrt;

(9) einen kaufmännischen, finanziellen oder anderen Vertrag oder eine Verbindlichkeit mit einem Feinde oder zugunsten eines Feindes einzugehen;

(10) irgend ein Geschäft mit einem Feinde einzugehen, falls und insoweit es durch eine Verfügung des Kronrates verboten ist, die auf Antrag eines Staatssekretärs erlassen und verlautbart worden ist, selbst wenn es sonst gesetzlich oder durch diese oder durch eine andere Proklamation erlaubt wäre.

Jeder, der in Uebertretung dieses Gesetzes eine der erwähnten Handlungen begeht, dazu hilft oder anstiftet, macht sich eines Verbrechens schuldig und verfällt in eine entsprechende Strafe oder Buße.

6. Wenn jedoch ein Feind eine Zweigniederlassung in britischem, verbündetem oder neutralem, außerhalb Europas gelegenen Gebiete hat, so werden Geschäfte dieser Zweigniederlassung oder mit diesen Zweigniederlassungen nicht als Geschäfte eines Feindes oder mit einem Feinde angesehen.

7. Die Proklamation verbietet keineswegs Zahlungen, die von Feinden oder auf Rechnung von Feinden an Personen geleistet werden, die in britischen Gebieten wohnen, Geschäfte treiben oder sich aufhalten, falls diese Zahlungen aus Geschäften stammen, die vor Ausbruch des Krieges eingegangen worden sind oder sonst erlaubt waren.

8. Die Verbote dieser Proklamation gelten nicht für Fälle, für die eine besondere Erlaubnis von Uns oder in Unserem Namen von einem Staatssekretär oder vom Handelsamte erteilt worden ist, mag diese Erlaubnis einer einzelnen Person gegeben oder auf eine Gruppe von Personen als anwendbar erklärt worden sein.

9. Diese Proklamation soll heißen: Die „Trading with the Enemy Proclamation Nr. 2.“

Diese Proklamation vom 9. September 1914 ist durch eine Proklamation des Königs von England vom 8. Oktober 1914 in einigen Bestimmungen abgeändert und ergänzt worden.

Die Proklamation vom 8. Oktober 1914 lautet:

„Da es wünschenswert ist, Unsere Proklamation vom 9. September 1914, betitelt „Proklamation über Geschäfte mit dem Feinde Nr. 2“, abzuändern,

So haben Wir nach und mit dem Räte Unseres Geheimen Rates für richtig erachtet, diese Unsere königliche Proklamation zu erlassen, welche folgendes erklärt:

1. Paragraph 5, Absatz 6, der Proklamation über Geschäfte mit dem Feinde Nr. 2 ist hiedurch aufgehoben und an seine Stelle soll der folgende Absatz in den bezeichneten Paragraph 5 mit Wirkung vom heutigen Datum eingeschaltet werden:

(6) „abzuschließen oder einzugehen irgend eine neue See-, Lebens- oder andere Polizza oder einen Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) mit einem Feinde oder zum Vorteil eines Feindes; eine Gefahr zu übernehmen oder Wirkung zu geben einer Versicherung irgend einer Gefahr, die aus irgend einem Versicherungs-

verträge (einschließlich Rückversicherung) erwächst, der abgeschlossen oder eingegangen wurde mit einem Feinde oder zum Vorteil eines Feindes vor Ausbruch des Krieges; und insbesondere in bezug auf zur Zeit des Kriegsausbruches laufende Rückversicherungsvereinbarungen oder Verträge, rücksichtlich welcher ein Feind vertragschließender Teil ist; gemäß irgend einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Vertrages eine Gefahr dem Feinde zu überlassen oder vom Feinde zu übernehmen, die aus einem nach Ausbruch des Krieges abgeschlossenen Versicherungsvertrage einschließlich der Rückversicherung erwächst.

2. (1) Die Bezeichnung „Ratsverordnung (order of council), erlassen und veröffentlicht auf Antrag eines Staatssekretärs“, in Paragraph 5, Absatz (10), der „Proklamation über Geschäfte mit dem Feind Nr. 2“ soll mit Bezug auf Personen, welche in Unseren überseeischen Besitzungen wohnen, Geschäfte treiben oder sich aufhalten, bedeuten eine Verordnung des „Governor in council“, die in der Amtszeitung veröffentlicht wurde.

(2) Die Bezeichnung „Governor in council“ in diesem Paragraphen meint in bezug auf Canada den „Generalgouverneur von Canada im Räte“ (Council), in bezug auf Indien den „Generalgouverneur von Indien im Räte“, in bezug auf Australien den „Generalgouverneur von Australien im Räte“, in bezug auf Neuseeland den „Generalgouverneur von Neuseeland im Räte“, in bezug auf die Südafrikanische Union den „Generalgouverneur der Südafrikanischen Union im Räte“, mit Bezug auf Neufundland den „Gouverneur von Neufundland im Räte“ und mit Bezug auf jeden anderen britischen Besitz den „Gouverneur dieses Besitzes im Räte“.

3. Die Ermächtigung, in Unserer Vertretung Erlaubnis zu erteilen, die Paragraph 8 der „Proklamation über Geschäfte mit dem Feind Nr. 2“ einem Staatssekretär verleihet, wird in Canada, Indien, Australien und der Südafrikanischen Union vom Generalgouverneur und in allen britischen Besitzungen außerhalb der Grenzen von Canada, Indien, Australien oder Südafrika vom Gouverneur gehandhabt werden.

4. In dieser Proklamation ist unter „Generalgouverneur“ jede Person verstanden, die jeweils die Amtsbefugnisse des Generalgouverneurs ausübt, und unter „Gouverneur“ jener Beamte, der jeweils das Gouvernement vertritt.

5. Ungeachtet aller Bestimmungen in Paragraph 6 der „Proklamation über Geschäfte mit dem Feind Nr. 2“ sollen, wenn ein Feind eine Zweigniederlassung hat, die in britischem, verbündetem oder neutralem Territorium liegt, und Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte irgend einer Art betreibt, Geschäfte einer solchen Zweigniederlassung oder mit einer solchen Zweigniederlassung in bezug auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäft als Geschäfte des Feindes oder mit einem Feinde angesehen werden.

6. Diese Proklamation soll mit der „Proklamation über Geschäfte mit dem Feind Nr. 2“ als Eine Proklamation gelesen werden.“

### 3. Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289,

betreffend die Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, kraft des Vergeltungsrechtes Verordnungen oder Verfügungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen zu erlassen und Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die unmittelbare oder mittelbare Vollziehung von Leistungen in das feindliche Ausland zu verhindern.

#### § 2.

Wer vorsätzlich den auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 50.000 K verhängt werden, die in den Staatschatz fließt.

#### § 3.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

Wien, am 16. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

### 4. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 290,

über die Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289,\* wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

Kraft des Vergeltungsrechtes kann die Befriedigung von Ansprüchen, die Angehörigen feindlicher Staaten aus Guthaben und Forderungen gegen im Inlande tätige Unternehmungen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungskörper und sonstige Körperschaften zustehen, verboten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ferner kann angeordnet werden, daß die geschuldeten Sachen bis auf weiteres bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder der Postsparkasse oder an anderen geeigneten Stellen hinterlegt werden.

## § 2.

Vom Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung an können alle im Inlande tätigen Unternehmungen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungskörper und sonstige Körperschaften von der Regierung verhalten werden, die Guthaben und Forderungen der im § 1 bezeichneten Art anzugeben.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Höchenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

5. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 291,  
über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien  
und Frankreich.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289,\* betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtlchem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Es wird bis auf weiteres verboten, an Angehörige von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und dessen Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten so-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

wie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Dieses Verbot gilt insbesondere auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, der ihn nach dem 13. August 1914, wenn er aber im Inlande seinen Wohnsitz (Sitz) hat, nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

## § 2.

Für Wechsel und Schecks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung bis auf weiteres hinausgeschoben.

## § 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Zahlungen im Inlande an Angehörige der im § 1 genannten Staaten, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, ferner auf die im Inlande zu bewirkende Erfüllung von Ansprüchen, die für Angehörige solcher Staaten im Betriebe ihrer im Inlande befindlichen Niederlassungen entstanden sind.

Die Leistung von Unterstützungen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie bleibt gestattet.

## § 4.

Der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

## § 5.

Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

## § 6.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder bei der Postsparkasse hinterlegt.

## § 7.

Verbotswidrige Leistungen unterliegen den im § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, vorgesehenen Strafen.

## § 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Höchenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914,  
N. G. Bl. Nr. 292,

betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 289,\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Kraft des Vergeltungsrechtes können für solche, im Geltungsgebiete dieser Verordnung tätige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden, sowie für solche Unternehmungen, deren Erträgnisse ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellt werden, die unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den inländischen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird.

§ 2.

Die Aufsichtspersonen sind insbesondere befugt:

1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
2. die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen;
3. geschäftliche Maßnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten zu untersagen.

§ 3.

Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den zum Zwecke der Ueberwachung des Unternehmens von den Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 4.

Gelder oder sonstige Vermögenswerte eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtspersonen können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, daß Geld oder Wertpapiere, deren Abführung oder Ueberweisung nach Absatz 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder bei der Postsparkasse hinterlegt werden.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Suffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

7. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem  
Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Oktober 1914, N. G.  
Bl. Nr. 305,

über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien  
und Frankreich.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 291,\* über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich, werden Zahlungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Patenten, Muster- oder Markenrechten in Großbritannien und Irland sowie den britischen Kolonien und Besitzungen, ferner in Frankreich und dessen Kolonien notwendig sind, bis auf weiteres zugelassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Trnka m. p.

Engel m. p.

8. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914,  
N. G. Bl. Nr. 343,

über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 289,\*\* betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtllichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 291,\* über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich finden gegenüber russischen Staatsangehörigen sowie Personen, die in Rußland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mit der Aenderung Anwendung, daß das Verbot auch gegen jeden Erwerber ohne Rück-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

sicht auf seinen Wohnsitz (Sitz) gilt, wenn er den Anspruch nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

Zahlungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung von Patenten, Muster- oder Markenrechten in Rußland notwendig sind, werden bis auf weiteres zugelassen.

### § 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Hochenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

### 9. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 174, über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 291,\* und des § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 343,\*\* werden Zahlungen und Ueberweisungen in die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens bis auf weiteres zugelassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Heinold m. p.

Engel m. p.

### 10. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 48,

über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289,\*\*\* betreffend Vergeltungsmaßregeln auf rechtllichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse, wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

### § 1.

Alle auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen jeder Art, welche Angehörigen Großbritanniens samt Irland, Frankreichs und Rußlands einschließlich deren Kolonien und Besitzungen, dann Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gegen im Inlande tätige Unternehmungen, öffentliche Verwaltungskörper, sonstige Körperschaften und Einzelpersonen zustehen, müssen von diesen dem Finanzministerium binnen 14 Tagen angezeigt werden.

### § 2.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Guthaben und Forderungen, die kleiner sind als 500 Kronen, 500 Franken, 20 Pfund oder 200 Rubel; bei wiederkehrenden Leistungen (Renten, Unterhaltsbeiträgen u. s. w.) ist der Jahresbetrag der Schuld maßgebend;

2. Guthaben und Forderungen von Angehörigen der im § 1 genannten Staaten, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben;

3. Ansprüche, die für Angehörige dieser Staaten im Betriebe ihrer im Inlande befindlichen Niederlassungen entstanden und im Inlande zu erfüllen sind.

### § 3.

Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Verpflichteten, den geschuldeten Betrag und den Rechtsgrund des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlag mit dem Vermerk „über amtliche Aufforderung“ zu bezeichnen und genießen Postfreiheit.

### § 4.

Unterlassungen der Anzeige, unvollständige und unwahre Angaben werden, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 289, Anwendung finden, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

### § 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Hochenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

### 11. Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit Rußland kriegführenden Staates in Rußland. (V. Bl. d. J. M., S. 225/15.)

Eine Vollversammlung des Senates in Petersburg hat infolge Auftrages der Regierung mit Beschluß vom 22. Februar 1915 über die Prozeßführung der Angehörigen jener Staaten, die sich mit Rußland im Kriege befinden, ein Gutachten erstattet, aus dem sich folgendes ergibt:

Die Angehörigen der feindlichen Staaten haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz und besitzen nicht das Recht, sich vor Gericht durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Dagegen können sie geklagt werden und werden in dem Verfahren durch einen Kurator vertreten. Ein in erster oder höherer Instanz anhängiges Verfahren sowie ein Vollstreckungsverfahren, bei dem feindliche Staatsangehörige als Kläger oder betreibende Gläubiger beteiligt sind, ist von Amts wegen zu unterbrechen, wenn es vor Kriegsausbruch eingeleitet worden ist, und endgültig abzubrechen, wenn es erst nach Kriegsausbruch eingeleitet wurde.

Dieses Gutachten ist vom russischen Justizminister allen Präsidenden und Staatsanwälten der Gerichtshöfe zur entsprechenden Belehrung der übrigen Beamten mitgeteilt worden.

### 12. Aufhebung des Handels- und Schiffsvertrages mit Rußland. (V. Bl. d. J. M., S. 47/15.)

Durch den Ausbruch des Krieges ist der Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 49, aufgehoben und daher auch die zur Durchführung der Bestimmungen des Art. 22, Z. 2, dieses Vertrages erlassene Justizministerialverordnung vom 10. März 1906, V. Bl. d. J. M. Nr. 8, außer Kraft getreten.

Laut eines Erlasses des russischen Ministeriums des Innern ist der Nachlaß der in Rußland verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen durch die russischen Behörden zu schützen und darf dem Konsulate einer fremden Macht nicht ausgefolgt werden. Auch entfällt eine Verständigung der Konsulate von dem Ableben österreichischer Staatsangehöriger.

Das Justizministerium hat Gerichte, die wegen der Behandlung des beweglichen Nachlasses der im Inlande verstorbenen russischen Staatsangehörigen angefragt hatten, angewiesen, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (§ 23, Abs. 2, Ausstreit. G.) vorzugehen.

### 13. Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit England kriegführenden Staates in England. (V. Bl. d. J. M., S. 83/15.)

Der Court of Appeal hat im Jänner 1915 eine Entscheidung gefällt, in der die Frage der Prozeßfähigkeit der „Alien enemies“, das ist der Angehörigen eines Staates, der sich mit England im Kriegszustande befindet, erörtert wird.

In dieser Entscheidung wird es als eine alte Regel des englischen Rechtes bezeichnet, daß ein Angehöriger eines feindlichen Staates in England während der Dauer des Krieges keine Klage erheben kann.

Der Angehörige eines feindlichen Staates kann dagegen geklagt werden und, wenn ein Urteil gegen ihn gefällt wurde, die Berufung erheben.

Wenn jedoch der Angehörige eines feindlichen Staates vor Ausbruch des Krieges eine Klage erhoben hat, kann er nach Ausbruch des Krieges nicht berufen, weil es grundsätzlich gleichgültig sei, ob er sein Recht in erster oder zweiter Instanz durchsetzen will, da er in jedem Falle Kläger sei und er, sobald der Krieg begonnen hat, in keinem Prozesse Gehör finden könne, indem er jene Partei ist, die das Gericht zuerst angerufen hat. Hat er vor Ausbruch des Krieges die Berufung bereits erhoben, so muß das Verfahren bis zum Friedensschlusse unterbrochen werden.

Nur Angehörige eines feindlichen Staates, die nach der Aliens Restriction Act 1914 registriert wurden, gelten als unter des Königs Schutz stehend und können Klage erheben; ebenso die Ausländer, die eine besondere Erlaubnis oder Ermächtigung des Königs zum Aufenthalt und zum Betriebe des Handels in England besitzen.

### 14. Ausnahmeverfügungen Italiens gegen die österreichisch-ungarische Monarchie. (V. Bl. d. J. M., S. 249/15.)

In der Nr. 158 der amtlichen „Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia“, Jahrgang 1915, ist eine Verordnung der italienischen Regierung vom 24. Juni 1915 erschienen, die im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

„Artikel 1. Verkäufe, Abtretungen und alle anderen Eigentumsübertragungen von unbeweglichen Gütern und Rechten, die einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören und wo immer vom 24. Mai 1915 an während der ganzen Dauer des Krieges abgeschlossen werden, haben in Italien und in den italienischen Kolonien keinerlei rechtliche Wirkung.

Während des gleichen Zeitraumes haben gleichfalls keine rechtliche Wirkung alle Abtretungen von Waren, von Forderungen oder von Handelsunternehmungen und überhaupt alle Rechtsgeschäfte, die den Zweck verfolgen, in dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse an Stelle des berechtigten österreichischen Staatsangehörigen eine Person anderer Staatsangehörigkeit zu setzen.

Artikel 2. Während des Krieges kann kein Staatsangehöriger, keine juristische Person oder Handelsgesellschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie und keine Person oder Handelsgesellschaft, die dort ihren Wohnsitz oder Sitz hat, Anträge, Klagen, Rechtsbehandlungen und Verfahren in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen vor irgend einer Gerichtsbehörde des Königreiches oder der Kolonien auch im außerstreitigen Verfahren anhängig machen oder forsetzen oder die Uebertragung oder Eintragung von Hypotheken vornehmen.



Die überreichten Anträge und die bereits eingeleiteten Verfahren sind von Amts wegen aufzuheben und können erst nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen werden.

Artikel 3. Die Bestimmungen des ersten Artikels werden auf österreichische und ungarische Staatsangehörige italienischer Nationalität unter der Voraussetzung nicht angewendet, daß sie durch ein besonderes Dekret des Ministers des Innern zu der Rechtshandlung, die sie vornehmen wollen, ermächtigt sind.

Die Bestimmungen des Artikels 2 werden auf österreichische und ungarische Staatsangehörige italienischer Nationalität nicht angewendet, wenn diese ihre Eigenschaft durch eine Bestätigung des Ministers des Innern dargetan ist.

Artikel 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte in Kraft.

15. **Erlass des Justizministeriums vom 19. Juni 1915, R. Bl. d. J. M., Nr. 20,**

über die Einführung von Schiedsgerichten für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden durch den deutschen Generalgouverneur von Belgien. (R. Bl. d. J. M., S. 193/15.)

Nach belgischem Rechte haften die Gemeinden für den Schaden, der auf ihrem Gebiete durch Gewalttätigkeiten einer zusammengeworteten Menge an der Person, am öffentlichen Gute oder am Privateigentume verursacht wird. Zur Ermittlung des Schadens, der im August 1914 in mehreren Gemeinden Belgiens durch derartige Ausschreitungen entstanden ist, und zur Entscheidung über die Schadenersatzpflicht der Gemeinden wurde von dem deutschen Generalgouverneur in Belgien die Bildung von Schiedsgerichten angeordnet und bisher ein Schiedsgericht für die Provinz Brabant und eines für die Provinz Antwerpen errichtet.

Hierdurch ist auch jenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die infolge solcher Ausschreitungen an ihrer Person oder ihrem Eigentume geschädigt worden sind, die Möglichkeit geboten, von den Gemeinden Schadenersatz zu erlangen.

Die inländischen Gerichte haben diesen Schiedsgerichten auf deren Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Im schriftlichen Verkehre mit ihnen ist die Vermittlung des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen.

Sachsenburger m. p.

16. **Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 17. August 1914, R. G. Bl. Nr. 222,**

womit der Zeitpunkt der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesmünzen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, so-

wie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic, sowie jener der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen bei den Postämtern in Wien, Prag und Triest festgesetzt wird.

§ 1.

Die laut Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Eisenbahnministerium vom 30. September 1911, R. G. Bl. Nr. 197, zu Zahlungen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Ragusa, ferner bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic zugelassenen königlich montenegrinischen Landesmünzen, ferner die laut derselben Verordnung zu Zahlungen an Postämter in Wien, Prag und Triest verwendbaren königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen sind bei diesen Kassen und Ämtern nur mehr bis einschließlich 20. Oktober l. J. in Zahlung zu nehmen. Nach diesem Zeitpunkte sind diese Münzen zurückzuweisen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Forster m. p.

Eugel m. p.

Schuster m. p.

17. **Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 334,**

über die Kundmachung der mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. November 1914 allergnädigst genehmigten Preisengerichtsordnung.\*

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhen über einen nach Zustimmung der Regierungen beider Staaten der Monarchie

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 7, Nr. 186/14):

**Veröffentlichung der Konterbandelisten.**

Oesterreich-Ungarn hat in der Notifikation des Kriegszustandes an die neutralen Mächte erklärt, sich im Laufe der kriegerischen Operationen u. a. an die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909 betreffend das Seekriegsrecht halten zu wollen. In Artikel 22 und 24 dieser Deklaration sind nachstehende Gegenstände und Stoffe als Kriegskonterbände angeführt, und zwar:

I. **Absolute Kriegskonterbände:**

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

erstatteten alleruntertänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. November 1914 bis zur diesbezüglichen Verfügung der Gesetzgebung beider Staaten die nachstehende Preisengerichtsordnung allergnädigst zu genehmigen.

Diese Preisengerichtsordnung wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern hiemit kundgemacht.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Guffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

### Preisengerichtsordnung.

#### § 1.

Zur Fällung des Urteiles in betreff der von den k. u. k. Kriegsschiffen im gegenwärtigen Krieg aufgebrachten feindlichen und verdächtigen Schiffe und ihrer Ladungen wird ein Preisengericht

2. Geschosse, Patronen und Kartuschen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

3. Schießpulver und Sprengstoffe, die speziell für den Krieg bestimmt sind;

4. Lafetten, Munitionswagen, Proben, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

5. militärische, als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;

6. militärisches, als solches kenntliches Geschirre jeder Art;

7. für den Krieg benützbare Reit-, Zug- und Tragtiere;

8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;

9. Panzerplatten;

10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benützt werden können;

11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmunition oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

#### II. B e d i n g t e Kriegskonterbande:

1. Lebensmittel;

2. Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;

3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleiderstoffe und Schuhwerk;

4. Gold und Silber, geprägt und in Barren sowie Papiergeld;

5. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge jeder Art und ihre Bestandteile;

6. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;

gericht erster Instanz in Pola und ein Oberpreisengericht als zweite Instanz am Sitze des k. u. k. Kriegsministeriums, Marineektion, eingesetzt.

#### § 2.

Das Preisengericht erster Instanz besteht aus einem Konteradmiral oder Linienchiffskapitän als Vorsitzenden und aus zwei Offizieren für den Marinejustizdienst, wovon einer als Referent fungiert, und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat zur Instruktion des Prozesses eine Preisunteruchungskommission aus Angehörigen der k. u. k. Marineverwaltung zu bilden. Diese Kommission, von welcher ein Mitglied als Untersuchungsführer fungiert, ist berechtigt, Experten aus dem Kreise der Sachverständigen für Fragen des internationalen Handels zu hören. Sie hat alle im Interesse der Beteiligten und zur Förderung der Untersuchung noch vor der Urteilsfällung erforderlichen Maßnahmen in betreff des Schiffes, der Ladung und der Besatzung zu treffen (§ 4, Absatz 2), die spruchreifen Unter-

7. festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale;

8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;

9. Feuerungsmateriale und Schmierstoffe;

10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht speziell für den Krieg bestimmt sind;

11. Stacheldraht sowie die zu seiner Befestigung oder Zerschneidung dienenden Werkzeuge;

12. Gufeisen und Guffschmiedenmateriale;

13. Geschirre und Sattelzeug;

14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Nach Artikel 30 der Londoner Seekriegsrechts-Deklaration unterliegen die Gegenstände der absoluten Konterbande der Beschlagnahme, wenn festgestellt ist, daß sie nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete oder nach den feindlichen Streitkräften bestimmt sind, gleichgültig, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

Dagegen unterliegen nach Artikel 33 der genannten Deklaration die Gegenstände der bedingten Konterbande der Beschlagnahme, wenn festgestellt ist, daß sie für den Gebrauch der Streitkräfte oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es wäre denn, daß in letzterem Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich für den in Gang befindlichen Krieg nicht benützt werden können. Der letztere Vorbehalt findet auf die unter II, Punkt 4, bezeichneten Gegenstände keine Anwendung.

suchungsakten dem Preisengericht vorzulegen und die Urteile zu vollziehen (§ 9).

### § 3.

Das Oberpreisengericht besteht aus einem ranghöheren Flaggenoffizier als Vorsitzenden, dann aus zwei höheren Offizieren für den Marinejustizdienst, wovon einer als Referent fungiert, und aus je einem rechtskundigen Funktionär des Ministeriums des Aeußern, des österreichischen und des ungarischen Handelsministeriums. Es entscheidet über die gegen die Urteile des Preisengerichtes erster Instanz eingelegten Berufungen in zweiter und letzter Instanz. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 4.

Aufgebrachte feindliche oder verdächtige Schiffe sind in der Regel in den Kriegshafen von Pola zu führen. Von der Ankunft des Schiffes hat der Kommandant des aufbringenden Kriegsfahrzeuges oder der Führer der Priise bei dem Vorsitzenden der Preisuntersuchungskommission (Untersuchungsführer) sogleich die Meldung zu erstatten. Der Untersuchungsführer eröffnet in Gegenwart des Kommandanten (Preisführers) und des Schiffers das versiegelte Konvolut mit den Schiffspapieren, vernimmt ohne Verzug den Kommandanten (den Preisführer) über alle erheblichen Umstände der Anhaltung und Aufbringung zu Protokoll und verhöört den Schiffer des aufgebrachten Schiffes, der, insolange die sonstigen Beteiligten an Schiff und Ladung sich nicht gemeldet und ausgewiesen haben, als deren Vertreter anzusehen ist.

In gleicher Weise hat er, soweit dies erheblich erscheint, die Mannschaft, die bei der Aufbringung oder Führung der Priise mitgewirkt hat, in jedem Falle aber die gesamte Mannschaft des aufgebrachten Schiffes und nach Umständen die Passagiere zu verhöören und erst nach diesem Verhöör dem Schiffer und der Mannschaft, wenn keine Bedenken entgegenstehen, den Verkehr mit dem Lande zu gestatten.

Dem Verhöör des Schiffers, der Mannschaft und der Sachverständigen, dann den Lokalaugenzeugen sind Gerichtszeugen beizuziehen, die die Protokolle mitunterfertigen.

Die Preisuntersuchungskommission hat das aufgebrachte Schiff sobald als möglich zu übernehmen, die Inventarisierung des Schiffes und der Ladung durch Sachverständige zu veranlassen und nötigenfalls im Einvernehmen mit der Marine- (Militär-)Lokalbehörde alles vorzukehren, was zur Sicherung von Schiff und Ladung sowie zur Verpflegung und Bewachung der Mannschaft erforderlich ist.

### § 5.

Der Untersuchungsführer hat mit möglichster Beschleunigung für die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes zu sorgen und

bei seinen Amtshandlungen mit gleicher Sorgfalt das Interesse des Raptors und des aufgebrachten Schiffes zu wahren.

Die Rechte des Raptors werden im öffentlichen Interesse durch einen vom Flottenkommando bestimmten Vertreter der Kriegsmarine geltend gemacht, der ein bestimmtes Begehren bezüglich der Entscheidung über die Priise zu stellen hat.

Nach Abschluß der Erhebungen hat der Untersuchungsführer allen Beteiligten Einsicht in die Akten zu gewähren und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie noch etwas zur Wahrung ihrer Rechte anzuführen haben. Hierauf haben sich der Vertreter der Kriegsmarine und die Gegner protokolllarisch oder schriftlich zu äußern; dahin sind die Akten, wenn die Untersuchungskommission sie nicht zu ergänzen findet, dem Preisengericht erster Instanz mit einer Einbegleitung vorzulegen.

### § 6.

Der Beschlußfassung der Preisuntersuchungskommission ist vorbehalten:

1. Die Aufstellung von Kuratoren für die an Schiff oder Ladung Beteiligten;
2. die Entlöschung des Schiffes, der Verkauf der Ladung und die Hinterlegung des Erlöses. Der Verkauf ist nur zulässig, wenn alle Beteiligten zustimmen oder wenn er zur Rettung vor drohendem Verderben geboten ist;
3. die Freigebung des als unverdächtig befundenen Schiffes und der Ladung, die nicht Gegenstand der Priise ist;
4. jede Verfügung über die Mannschaft und die Passagiere;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Amtshandlungen des Untersuchungsführers.

Die Beschlüsse der Preisuntersuchungskommission unterliegen keinem abgesonderten Rechtszug. Ueber allfällige Beschwerden fällt das Preisengericht erster Instanz die Entscheidung gleichzeitig mit dem Urteil.

### § 7.

Das Preisengericht erster Instanz kann die Vervollständigung der ihm von der Preisuntersuchungskommission vorgelegten Akten anordnen, namentlich die Beteiligten zur Beibringung weiterer Beweismittel zulassen und zu diesem Behufe die Akten an die Preisuntersuchungskommission zurückleiten.

Das Preisengericht erster Instanz hat im Urteil auszusprechen, ob das aufgebrachte Schiff und ob die Ladung und inwiefern die letztere als gute Priise zu betrachten ist. Es hat ferner die erforderlichen Verfügungen über das Schiff, die Ladung und die Mannschaft zu treffen sowie im Falle der Freigabe eines Schiffes, das Kriegskonterbande an Bord hatte, die Kosten festzustellen, die durch das Preisverfahren und durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung erwachsen sind.

Bei Fällung des Urteils haben die geltenden Gesetze und Vorschriften, die etwa bestehenden einschlägigen Staatsverträge sowie die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes als Richtschnur zu dienen. Das Urteil ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Jedem Beteiligten, welcher einen Schriftenempfänger am Sitze des Preisengerichtes namhaft gemacht hat, sowie dem k. u. k. Kriegsministerium, Marineektion, für den Raptor ist ein Exemplar des Urteils zuzufertigen; auch ist dessen sofortige Verlautbarung in dem Normalverordnungsblatte für die k. u. k. Kriegsmarine zu veranlassen.

## § 8.

Wird binnen 30 Tagen nach der Verlautbarung im Verordnungsblatte für die k. u. k. Kriegsmarine gegen das Urteil von keinem der Beteiligten beim Preisengericht erster Instanz schriftliche Berufung eingelegt, mit der die Rechtsausführung zu verbinden ist, so erwächst das Urteil in Rechtskraft, worauf sämtliche Akten zur Vollziehung des Urteils an die Preisuntersuchungskommission zu senden sind.

Wird Berufung eingelegt, so steht denjenigen Beteiligten, denen eine Abänderung des Erkenntnisses zum Nachteil gereichen kann, frei, von den Berufungsschriften beim Vorsitzenden des Preisengerichtes erster Instanz binnen 14 Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist Einsicht zu nehmen und innerhalb dieser 14 Tage schriftliche Gegenansführungen einzubringen.

Nach Ablauf der 14 Tage hat das Preisengericht erster Instanz die eingelangten Schriften samt den Untersuchungsakten an das Oberpreisengericht zu leiten und die Preisuntersuchungskommission hievon zu verständigen.

Für die Schöpfung und Rundmachung des Urteils des Oberpreisengerichtes gelten die Vorschriften des § 7, Absatz 2 und 3.

Nach Fällung des Urteils sind die Akten an das Preisengericht erster Instanz behufs Verständigung der Beteiligten und der Preisuntersuchungskommission zu übersenden.

## § 9.

Wird das Schiff oder die ganze Ladung oder ein Teil derselben als gute Prise erklärt, so hat die Preisuntersuchungskommission Weisungen des Flottenkommandos einzuholen.

Werden Schiff oder Ladung nicht als gute Prise erklärt, so hat die Preisuntersuchungskommission die Freigebung und Rückstellung an die zur Uebernahme berechtigten Personen, entweder mit oder ohne Abzug der Kosten, nach Anordnung des preisengerichtlichen Erkenntnisses zu veranlassen.

XIV/190



## 2. Teil. Justizgesetze.

## A. Bürgerliches Recht.

### a) Personen-, Familien- und Erbrecht.

1. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl.  
Nr. 276,

über eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Zur Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (a. b. G. B.) werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

\* Amtliche Erläuterung „W. Z.“, S. 7, Nr. 241/14): Die Folgen des Kriegszustandes wirken auf das gesamte bürgerliche Leben ein. Unter diesem Einflusse müssen gewisse Unzugänglichkeiten und Rückständigkeiten unseres Privatrechtes besonders hart empfunden werden. Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, Erschwerungen und Nachteilen, die sich daraus für weitere Bevölkerungskreise ergeben, soweit tunlich vorzubeugen und dafür einzutreten, daß ein Teil der seit Jahren sorgfältig vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund einer kaiserlichen Verordnung möglichst bald Geltung erlange.

Für die Auswahl der in die kaiserliche Verordnung aufzunehmenden Bestimmungen war der Anlaß dieser Vorkehrung bestimmend. Dementsprechend wurden die Aenderungen jetzt auf den Bereich des Personen-, Familien- und des gesetzlichen Erbrechtes beschränkt. In diesen Gesetzen war aber auch der innere Zusammenhang des Gesetzeswerkes zu beachten. Es mußten daher auch einige Einzelheiten übernommen werden, die an sich keinen sichtbaren Zusammenhang mit dem Kriegszustande aufweisen. Es ging aber nicht an, das Gefüge der Novelle durch Herausgreifen einzelner Paragraphen zu zerstören. Insbesondere war es deshalb geboten, die vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen

## 1. Abschnitt.

## Personenrechtliche Bestimmungen.

## 1. Titel.

## Fristen für die Todeserklärung.

## § 1.

§ 24 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der Tod eines Abwesenden wird vermutet:

1. wenn siebenzig Jahre seit seiner Geburt und fünf Jahre seit der letzten Nachricht von seinem Leben, oder wenn dreißig Jahre seit seiner Geburt und seit der letzten Nachricht zehn Jahre verstrichen sind — die Fristen von fünf und zehn Jahren vom Schluß des letzten Jahres gerechnet, in dem er den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;

der Novelle vollständig zu übernehmen. Sie bilden den überwiegenden Inhalt der kaiserlichen Verordnung.

Die durch den Krieg herbeigeführte Abwesenheit eines großen Teiles der männlichen Bevölkerung und die Verluste an Menschenleben bedingen die Dringlichkeit der durchgeführten Gesetzesänderungen. Dies gilt sowohl für die Bestimmungen über die Fristen für die Todeserklärung als auch für die Aenderungen im Familien- und Vormundschaftsrechte, das übrigens schon lange eines zeitgemäßen Ausbaues bedurfte, schließlich für die Verbesserung der gesetzlichen Erbfolgeordnung.

Gemäß § 24, Z. 1 und 2, a. b. G. B. kann der Tod eines Abwesenden nur vermutet werden, wenn seit seiner Geburt 80 Jahre verfließen und die Verschollenheit 10 Jahre dauert, oder ohne Rücksicht auf das Lebensalter bei mindestens 30 jähriger Verschollenheit. Diese Fristen sind bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, da ein geregelter Nachrichtendienst die ganze Erde umspannt, zu lang. Alle neueren ausländischen Gesetzgebungen haben kürzere Fristen festgesetzt. Auch die Novelle kürzt diese Fristen. Es genügt fortan, wenn seit der Geburt des Verschollenen 70, beziehungsweise 30 Jahre verfließen und die Verschollenheit, d. i. der Mangel jeder Nachricht über den Abwesenden, im ersten Falle fünf, im zweiten Falle zehn Jahre dauert. Die jetzt besonders wichtigen Fälle der Verschollenheit im Kriege oder zur See (§ 24, Z. 3, a. b. G. B.) werden genauer geregelt. Bisher war die kurze Verschollenheitsfrist von drei Jahren nur für den Fall der schweren Verwundung im Kriege, des Schiffbruches oder einer anderen nahen Todesgefahr festgesetzt. Nicht vorgesehen waren hingegen die Fälle, daß Teilnehmer im Kriege vermißt werden, ohne daß eine schwere Verwundung oder eine andere unmittelbare Todesgefahr nachweisbar wäre, ferner der Fall, daß das Schiff selbst verschollen ist und sein Untergang nicht nachgewiesen werden kann. Diese Lücke wird jetzt ausgefüllt. Der Untergang des verschollenen Schiffes ist nach der Novelle zu vermuten, wenn durch drei

2. wenn er im Kriege schwer verwundet oder als Teilnehmer im Kriege vermißt worden ist und seit Schluß des Jahres der Beendigung des Krieges drei Jahre verstrichen sind, ohne daß bis dahin eine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist;

3. wenn er auf einem untergegangenen Schiffe oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist und seit Schluß des Jahres, in das dieses Ereignis fällt, durch drei Jahre vermißt wird. Der Untergang des Schiffes wird vermutet, wenn es am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermanglung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und seit der letzten Nachricht drei Jahre verstrichen sind. Als Tag des Unterganges gilt der letzte Tag dieser Frist.

In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angefochten werden.

Jahre keine Nachricht eingelangt ist. Der letzte Tag der Frist gilt als Tag des Unterganges. Dagegen wird die drei-, fünf- und zehnjährige Verschollenheitsfrist einheitlich vom Schluß des Jahres an gerechnet, in dem das betreffende Ereignis (letzte Nachricht, Schiffbruch u. ä.) vorgefallen ist oder der Krieg beendet wurde. Die neuen ergänzten Bestimmungen sollen auch bei Beurteilung der bei Gericht bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn zur Zeit der Verlautbarung der kaiserlichen Verordnung die erste Instanz noch nicht entschieden hat.

Die Unfähigkeit der Frauen, bei gewissen Beurkundungen und Rechtsgeschäften als Zeugen zu fungieren, ist ein Ueberrest einer längst abgestorbenen Rechtsordnung und heute dem Rechtsempfinden kaum mehr verständlich. Bei den gegenwärtigen gesellschaftlichen und Erwerbsverhältnissen ist die Lebenserfahrung der Frauen im allgemeinen kaum geringer als die der Männer desselben Lebenskreises. Als Partei sind sie bei Rechtsgeschäften den Männern grundsätzlich gleichgestellt, obwohl diese Stellung mehr Verantwortung auferlegt als die Rolle eines Urkunds- oder Geschäftszeugen. Die Beseitigung dieser überholten Ausschließung soll die durch die Abwesenheit eines erheblichen Teiles der männlichen Bevölkerung behinderte Erfüllung der Formlichkeiten im Rechtsverkehr erleichtern, nebstdem aber auch den Frauen eine billige Gegenleistung für die ihnen übertragene Pflicht bieten, Vormundschaften in viel weiterem Umfange als bisher zu versehen.

Die familienrechtlichen Bestimmungen der Novelle sind insgesamt von der Erwägung geleitet, daß ein zeitgemäßer und vollständiger Ausbau des Vormundschaftsrechtes durch den Krieg unaufschiebbar geworden ist. Die Verluste an Menschenleben und die Störung der Lebensbedingungen vieler Familien werden die Folge haben, daß an die Vormundschaftspflege, deren Einrichtung sich schon in Friedenszeiten als unzureichend und veraltet erwiesen hat, größere und schwierigere Aufgaben heranreten als bisher. Andererseits ist infolge der Zeitereignisse das Menschenleben und eine geregelte Erziehung der Nachkommenschaft für den Staat und die Allgemeinheit von höherem Werte als je.

## § 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen bei Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung bereits anhängig ist, eine Entscheidung über die Todeserklärung in erster Instanz jedoch noch nicht gefällt wurde.

Im § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R. G. Bl. Nr. 20,\* ist das Zitat des § 24, Z. 3, a. b. G. B. zu ändern in „§ 24, Z. 2 und 3, a. b. G. B.“.

Früherer Text:

## III. Aus dem Verhältnisse der Abwesenheit.

§ 24. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht; so wird sein Tod nur

Die allgemein gehaltenen Vorschriften der §§ 176 bis 178 a. b. G. B. zum Schutze der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten haben sich gut bewährt. Die Jugendschutzbewegung der letzten Jahre hat den Gehalt und die weite Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschriften dargetan. Die dem Vormundschaftsrichter im § 178 erteilte allgemeine Ermächtigung, das Angemessene zur Abhilfe und zum Schutze des Kindes zu verfügen, wird durch die Novelle nicht geändert, sondern bloß ergänzt. Der Richter soll ermächtigt sein, in das Verhältnis zwischen Eltern und Kind auch dann einzugreifen, wenn der Vater durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Sittlichkeit der Kinder und den Erziehungszweck gefährdet. Ferner wird als Erläuterung der „angemessenen Verfügung“ des § 178 besonders angeführt, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormund gleichgehalten werden kann. Eine derartige Aufsicht genügt nicht selten zur Besserung der Verhältnisse und macht strengere Mittel, wie die Wegnahme des Kindes, entbehrlich.

Die wohlgemeinten Bestrebungen der Jugendschutzvereine und Erziehungsanstalten werden oft dadurch vereitelt, daß die Eltern das von ihnen dem Vereine oder der Anstalt übergebene Kind, das sie selbst nicht ordentlich betreuen und erziehen können oder wollen, zurückfordern, sobald die Ausnützung der Arbeitskraft des Kindes Vorteil verspricht. In solchen Fällen fanden die Vormundschaftsrichter nicht immer eine genügende gesetzliche Grundlage, um dem Kinde die noch notwendige weitere Erziehung zu sichern und es vor dem Eigennutze der Eltern zu wahren. Der neu eingeschaltete § 178 a. b. G. B. bietet hierzu die Handhabe; bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Vereine soll

\* Das Gesetz, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes. Dieses Gesetz wurde aus Anlaß des Ringtheaterbrandes erlassen.

unter folgenden Umständen vermutet: 1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angeführt und unter den (§ 277) bestimmten Vorzeichen vorgenommen werden.

## 2. Titel.

Fähigkeit der Frauen zur Verwendung als Solennitäts-, Akts-, Urkunds- und Identitätszeugen.

## § 3.

Frauen können bei Errichtung schriftlicher Urkunden und bei letzten Anordnungen Zeugen sein und bei Errichtung von Nota-

die Rückgabe des Kindes vor Beendigung der Erziehung von der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes abhängen.

§ 142 a. b. G. B. stellt als Grundregel auf, daß mangels anderer Vereinbarung bei Scheidung oder Trennung der Ehe die Kinder männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, Mädchen bis zur Beendigung des siebenten Lebensjahres von der Mutter, nachher aber vom Vater erzogen werden sollen. Zwar ermächtigt das Gesetz den Richter, unter Berücksichtigung der Verhältnisse und insbesondere der Gründe der Scheidung oder Trennung von dieser Regel abzuweichen. Doch wurde davon in der Praxis wenig Gebrauch gemacht. Die gesetzliche Regel ist aber zu starr, oft ungerecht für die Eltern und nicht von Vorteil für die Kinder. Eine feste gesetzliche Regel kann hier überhaupt nicht aufgestellt werden, da jeder Fall für sich geprüft und beurteilt werden muß. Dies macht auch der neugesetzte § 142 a. b. G. B. dem Richter zur Pflicht. Es werden bloß die Umstände aufgezählt, auf die der Richter bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen hat. Dies sind vor allem — wie selbstverständlich — das Interesse der Kinder, sodann Beruf und persönliche Eigenschaften der Eltern, schließlich auch die Ursachen der Scheidung oder Trennung. Daß der Ehegatte, dem die Erziehung nicht übertragen wurde, berechtigt ist, mit dem Kinde persönlich zu verkehren und daß das Gericht diesen Verkehr regeln kann, entspricht der bestehenden Übung. Ebenso die Vorschrift, daß das Gericht im Interesse der Kinder die gerichtlich genehmigte Vereinbarung der Eltern oder seine Anordnungen in der Erziehungsfrage jederzeit ändern kann.

Die Novelle enthält mehrfache Bestimmungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der unehelichen Kinder. In den Abschnitt über die Rechte zwischen unehelichen Kindern und Eltern (§§ 165—171 a. b. G. B.)

riatsakten als Aktszeugen, sowie bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen als erster oder einziger Identitätszeuge zugezogen werden. Ihre Mitfertigung als Zeugen auf Privaturfunden in geringfügigen Grundbuchsachen kann die Mitfertigung männlicher Zeugen ersetzen.

## 2. Abschnitt.

### Familienrechtliche Bestimmungen.

#### 1. Titel.

Fürsorge für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen.

#### § 4.

§ 178 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt oder sich eines ehrlosen oder

sind — von redaktionellen Aenderungen abgesehen — folgende Neuerungen zugunsten der unehelich Geborenen aufgenommen worden: Die Anerkennung der Zugehörigkeit zur mütterlichen Familie, Namensgebung durch den Ehemann der Mutter, Sicherung der Kosten der Entbindung und des ersten Unterhaltes für Mutter und Kind schon vor der Geburt, schließlich die Begünstigung der im Hause des Vaters erzogenen unehelichen Kinder nach dem Tode des Vaters. Weitere Bestimmungen zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 65—67 der Novelle über die gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern.

Im neugefaßten § 165, Abs. 1, a. b. G. B. sind die oft als gehässig bekämpften und fortan auch nicht mehr durchwegs zutreffenden Worte „Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen“ — weggelassen. Das Kind gehört zu der mütterlichen Familie. Eine Folge davon ist die Einräumung des subsidiären Unterhaltsanspruches gegen die mütterlichen Großeltern (§ 163, Absatz 2, a. b. G. B.) und die Ausdehnung des gegenseitigen Erbrechtes, das bisher nur zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter bestand, auf die Verwandtschaft der Mutter.

Der zweite Absatz des neuen § 165 a. b. G. B. läßt nach dem Vorbilde des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter zu. Nicht selten nimmt der Mann das uneheliche Kind der Frau, die er heiratet, in die Hausgemeinschaft auf und sichert ihm so die Wohltat eines geordneten Familienlebens. Die Namensverschiedenheit verrät aber die uneheliche Herkunft des Kindes vor der Öffentlichkeit. Diese Klippe wurde bisher nicht selten umgangen, indem der Ehemann sich — wahrheitswidrig — als unehelichen Vater des Kindes bekannte, wodurch die Legitimation durch nachfolgende Ehe fingiert wurde. Dies kann zur Verdunkelung des Familienstandes und unter Um-

unsittlichen Verhaltens schuldig macht, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, besonders die nächsten Verwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen; es kann insbesondere anordnen, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormunde gleichgehalten werde.

#### § 5.

Nach § 178 a. b. G. B. ist einzuschalten:

§ 178 a. Wenn eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Pflege und Erziehung eines mißhandelten, verlassenen oder verwahrlosten Kindes oder eines Kindes über-

ständen zur Benachteiligung des Kindes führen. Die Namensgebung eröffnet einen geraden Weg. Ihre Wirkung geht nicht weiter als der Zweck: Das Kind bleibt unehelich, es erhält bloß den Namen seines Ziehvaters, ein familienrechtliches Verhältnis wird zwischen den beiden Personen nicht begründet.

Die bedeutungsvollste Neuerung zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 10, 11 der Novelle. Der Vater wird verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und ihres Unterhaltes durch sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen und unter gewissen Voraussetzungen diesen Anspruch sowie den Unterhalt des Kindes während der ersten drei Monate durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Der erstgenannte Anspruch steht zwar der Mutter zu, kommt aber in der Wirkung dem Kinde zugute. Die Hilflosigkeit und Verlassenheit der Mutter unmittelbar nach der Entbindung birgt eine schwere Gefahr für das Leben und Gedeihen des Kindes. Die ihr nach dem Beispiel ausländischer Gesetzgebungen (deutsches und belgisches Recht) gebotene Hilfe schützt das Kind vor jenen Gefahren. Die Leistung ist eine Vaterpflicht und von den Voraussetzungen eines Anspruches der Mutter auf Schadenersatz (§ 1328 a. b. G. B.) nicht abhängig. Sind infolge der Entbindung weitere Auslagen, z. B. Heilungskosten erwachsen, so sind auch diese zu ersetzen.

Die Leistung muß, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, rechtzeitig, das heißt schon vor der Geburt, sichergestellt werden. In der ersten Zeit nach der Entbindung ist die Mutter außerstande, den Anspruch geltend zu machen und nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen, die Erfüllung würde daher in der Regel erst spät nachfolgen. Es ist eine notwendige Ergänzung jener Bestimmung, den Mann, dessen Vaterschaft glaubhaft gemacht wird, zu verhalten, den Anspruch der Mutter und den Unterhalt für das Kind während der ersten drei Monate schon vor der Geburt durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Auch hier kann sich die Novelle auf das Beispiel fremder Gesetzgebungen (Deutsches Reich, Schweiz) berufen. Es handelt sich um eine Pflicht, zu der der billig Denkende sich



nommen hat, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereines nach Untersuchung des Falles und Anhörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Vereine gegen ihren Willen abgenommen werden kann.

Früherer Text:

§ 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen.

auch ohne Gesetzesbefehl in der Regel selbst bekennt. Gegen Mißbrauch ist Vorsorge getroffen. Es muß die Voraussetzung des § 163 a. b. G. B. erwiesen und glaubhaft gemacht werden, daß der bezeichnete Mann nach dem Gesetze als der Vater des erwarteten Kindes anzusehen ist. Der Anspruch auf Sicherstellung steht nur der bedürftigen Mutter zu und ist Frauen unzüchtigen Lebenswandels überhaupt ver sagt. Ueberdies läßt die Fassung des neuen § 168 („das Gericht kann“) dem richterlichen Ermessen die notwendige Freiheit. Hinsichtlich der Ausfolgung der erlegten Beträge trifft die Novelle keine Anordnung. Die Zeit der Ausfolgung ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Beträge (Entbindungskosten und Unterhaltsgelder) und aus § 1418 a. b. G. B. von selbst.

Bei festgestellter Vaterschaft gebührt nach dem neuen Absatz 2 des § 171 a. b. G. B. unehelichen Kindern, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause gepflegt und erzogen wurden, die Verpflegung und Erziehung auch weiterhin bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit in demselben Maße wie vorher, jedoch nicht im größeren Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann. Das uneheliche Kind soll nach dem Tode des Vaters aus der ihm bis dahin gewährten tatsächlichen Gleichstellung mit den ehelichen Kindern nicht schonungslos hinausgeschleudert werden, aber auch nicht einen Vorzug vor den ehelichen Kindern genießen. Ein Rechtsanspruch, unter allen Umständen weiterhin im Vaterhause zu bleiben, wird aber dem unehelichen Kinde nicht gewährt. Er besteht auch dem Vater gegenüber nicht. Diese Bestimmungen sind billig und vorsichtig. Sie gehen nicht soweit, wie analoge Vorschriften ausländischer Gesetze (Frankreich, Schweiz), die das anerkannte uneheliche Kind dem ehelichen vollends gleichstellen.

Die §§ 15—17 der Novelle enthalten verwaltungs- und verfahrensrechtliche Bestimmungen über den Rechtsschutz unehelicher Kinder, die in der Praxis bereits seit Jahren verwirklicht und jetzt bloß gesetzlich fest-

## 2. Titel.

Sorge für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe.

### § 6.

§ 142 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn bei Scheidung oder Trennung der Ehe die Ehegatten nicht mit Zustimmung des Gerichtes eine Vereinbarung über die Pflege und Erziehung der Kinder getroffen haben, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung oder Trennung zu entscheiden, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind. Der andere Ehegatte behält dessenungeachtet die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Gericht kann den Verkehr näher regeln. Die Kosten der Erziehung sind vom Vater zu tragen.

gelegt werden. Es sind folgende Vorschriften: Die Matrikenführer sind verpflichtet, die unehelichen Geburten dem Gerichte bekanntzugeben; die Vaterschaft und allenfalls das Ausmaß der dem Vater obliegenden Leistungen (auch der Sicherstellung nach § 11, Novelle) sind von Amts wegen vor allem im außerstreitigen Verfahren festzustellen; nur wenn die Vaterschaft bestritten oder die Entscheidung von der Ermittlung streitiger Tatsachen abhängt, die mit den Mitteln des Verfahrens außer Streitigkeiten nicht festgestellt werden können, soll der Weg der Klage betreten werden. Von der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist abzusehen, solange der Vater seine Pflichten freiwillig erfüllt oder nach seinen Verhältnissen zum Unterhalte des Kindes offenbar nicht beitragen kann. Schließlich werden die Vormundschaftsgerichte verpflichtet, dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls das Heimatsrecht des unehelichen Kindes festgestellt werde, sowie den Vormund bei Erwirkung der Armenversorgung zu unterstützen. Dies alles haben die meisten Vormundschaftsgerichte schon bisher getan.

Die Aenderungen an den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme an Kindes Statt sind gleichfalls von der Absicht geleitet, die Annahme an Kindes Statt im Interesse des Kinderschutzes zu erleichtern und soviel als möglich verwaisen und unehelichen Kindern ein Heim und geregelte Erziehung zu sichern. Es wurde daher die Altersgrenze für die Wahlktern auf 40 Jahre herabgesetzt und durch Aufhebung des Hofdekretes vom 28. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 2006, die Möglichkeit eröffnet, auch das eigene uneheliche Kind an Kindes Statt anzunehmen und damit das rechtliche Familienband zwischen Vater und Kind herzustellen, wenn die Legitimation durch nachfolgende Ehe aus irgend einem Grunde nicht möglich ist.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß eine verheiratete Person nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindes

Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder die Vereinbarungen der Ehegatten die im Interesse der Kinder notwendigen neuen Anordnungen treffen.

## § 7.

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, finden auch Anwendung, wenn die Erziehung der Kinder vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung durch Vereinbarung der Ehegatten oder gerichtliche Verfügung geregelt worden ist.

Früherer Text:

§ 142. Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden und nicht einig sind, von welchem Teile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes

Statt angenommen werden kann. Sie stützt sich auf Seite der Wahlktern auf die Erwägung, daß das Wahlkind in der Regel in die Hausgemeinschaft aufgenommen und wenn auch nicht rechtlich, so doch gesellschaftlich als Kind des Ehepaars angesehen wird; daß ferner auch die einseitige Annahme an Kindes Statt eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes der Verwandten, insbesondere der Kinder, und des Ehegatten des Annehmenden zur Folge hat (§ 755 a. b. G. B.). Auf Seite des Wahlkindes ist die Frage der Namensbildung, die die Zustimmung des Ehegatten notwendig erscheinen läßt. Es wäre jedoch unbillig, diese Zustimmung zu fordern und dadurch die Annahme an Kindes Statt oft unmöglich zu machen, wenn die Ehe zwar rechtlich besteht, tatsächlich aber das Eheverhältnis aufgehoben ist oder seinen Gehalt verloren hat. Daher soll von dem Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten abgesehen werden, wenn er für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden wurde auch die Frage der Namensbildung neu geregelt. Die Handhabung der bisherigen Vorschrift hat sehr häufig, insbesondere im zwischenstaatlichen Verkehr zu Schwierigkeiten geführt. Die Grundregel des § 182 a. b. G. B., daß das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, bleibt aufrecht. Alles Weitere ist der Vereinbarung der Parteien überlassen. Das Wahlkind kann seinen Familiennamen ablegen oder ihn mit den Namen des Annehmenden in beliebiger Reihenfolge verbinden. Eine Beschränkung besteht aus Gründen des öffentlichen Namensrechtes nur dann, wenn das Wahlkind seinen Familienadel beibehalten will; in diesem Fall muß auch der Familienname beibehalten, und der Name des Wahlvaters oder Geschlechtsname der Wahlmutter darf nur unmittelbar mit diesem Familiennamen, nicht mit dem Adelsgrad oder Prädikat verbunden werden.

Die seit langem allseits befürwortete allgemeine Zulassung der Frauen zur Führung der Vormundschaft und Kuratel ist jetzt durch die

bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

## 3. Titel.

## Uneheliche Kinder.

## § 8.

§ 165 a. b. G. B. hat zu lauten:

Uneheliche Kinder haben weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen

eingangs bezogenen Umstände unaufschiebbar geworden. Diese Aenderung wird nicht bloß die Zahl der zur Uebernahme von Vormundschaften tauglichen Personen sehr erheblich erhöhen, sondern auch in vielen Fällen den Pflegebefohlenen die beste Fürsorge sichern. Die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft wird aber wie bisher nur der Mutter und der Großmutter auferlegt (§ 195 a. b. G. B.). Es würde nicht im Interesse der Vormundschaftspflege liegen, die Zahl widerwillig geführter Vormundschaften zu mehren. Doch darf nach den in der freiwilligen Waisepflege gemachten Erfahrungen angenommen werden, daß die Frauen sich im allgemeinen dieser bürgerlichen Pflicht bereitwillig unterziehen werden. Die verheiratete Frau bedarf zur Uebernahme der Vormundschaft über ein fremdes Kind der Zustimmung ihres Gatten, er wäre denn wegen Geisteskrankheit entmündigt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden. Die erteilte Zustimmung kann später widerrufen werden, was die Enthebung der Vormünderin zur Folge hat. Wenn eine ledige Vormünderin sich verheiratet, ist es in das Ermessen des Gerichtes gestellt, die Frau von der Vormundschaft zu entheben (§ 255 a. b. G. B.).

Die grundsätzliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne hinsichtlich der Berufung zur Vormundschaft bringt es mit sich, daß auch die Mutter — jedoch erst nach dem Vater und nicht gegen seinen Willen — berechtigt wird, leibwillig einen Vormund zu berufen (§ 196 a. b. G. B.) oder eine Person von der Vormundschaft auszuschließen (§ 194 a. b. G. B.); daß ferner bei der gesetzlichen Berufung die Mutter nunmehr dem väterlichen Großvater vorgeht (§ 198 a. b. G. B.), schließlich daß der Vormünderin nur in besonderen Fällen ein Mitvormund beigegeben werden soll (§ 211 a. b. G. B.). Dies soll nur auf Wunsch des Vaters oder der Vormünderin selbst, ferner aus besonderen Gründen, insbesondere bei großer und schwieriger Vermögensverwaltung, schließlich dann geschehen,

Vertreters und des Gerichtes seinen Namen geben. Zur Wirksamkeit dieser Erklärungen ist erforderlich, daß sie in öffentlicher oder gerichtlich oder notariell beglaubigter Urkunde vorgelegt werden.

Früherer Text:

**Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Eltern und Kindern.**

§ 165. Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtnamen der Mutter.

§ 9.

§ 166 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und

wenn die uneheliche Mutter ihr Kind bevormundet und die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des Kindes notwendig ist. Die uneheliche Mutter hat auch kein gesetzliches Vorrecht zur Führung der Vormundschaft über ihr Kind (§ 198 a. b. G. B.). Die nach dem Vorstehenden zulässigen Verschiebungen und Enthebungen in bereits anhängigen Vormundschaften und Kuratelen sind auf Antrag sofort vorzunehmen, sofern es sich um die Vernehmung der Vormundschaft oder Kuratel durch die Mutter, Großmutter oder Ehefrau des Pflegebefohlenen handelt.

Die unbedingte Ausschließung der Gläubiger oder Schuldner des Pflegebefohlenen sowie von Personen, die nicht in derselben Provinz wohnen, von der Vormundschaft entfällt als unzumutbar und durch die Verkehrsverhältnisse überholt. Im ersten Falle hat das Gericht zu beurteilen, ob der Bestand unberichtigter Forderungen ein ernstes Hindernis gegen die Uebertragung der Vormundschaft bildet (§ 194 a. b. G. B.), im zweiten Falle steht es dem Berufenen frei, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen, wenn deren Führung durch die Entfernung seines Wohnsitzes vom Vormundschaftsgerichte erheblich erschwert wäre (§ 195 a. b. G. B.). Diese Aenderungen bezwecken ebenso wie die Beschränkung der Mitvormundschaft, die Zahl der verfügbaren männlichen Vormünder zu erhöhen.

Die seit einigen Jahren in den meisten Ländern als freiwillige Einrichtung geschaffenen Waisenträte und ähnliche Organisationen haben sich als eine unentbehrliche, entwicklungsfähige Stütze des Gerichtes bei Ausübung der Vormundschaftspflege erwiesen. Die Ueberwachung der persönlichen Verhältnisse der Mündel, vielfach auch die Aufsicht über die Vermögensverwaltung wären dem Vormundschaftsgerichte ohne diese Hilfe nicht möglich. Eine Reform des Vormundschaftsrechtes kann daher diese Einrichtungen nicht beiseite lassen. Die Novelle gibt ihr die gesetz-

Verpflegung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser dazu nicht imstande ist, so fällt die Verbindlichkeit auf die Mutter und nach dieser auf die mütterlichen Großeltern.

Früherer Text:

§ 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Verpflegung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

liche Grundlage, indem sie die Bildung von Vormundschaftsräten als einer behördlichen Einrichtung verfügt. Der Vormundschaftsrat ist ein beratendes und Hilfsorgan des Gerichtes in Pflégeschäften. Daraus ergibt sich von selbst sein Wirkungskreis, der übrigens schon jetzt aus der Praxis allgemein bekannt ist. Als Neuerung sei bloß hervorgehoben: Dem Vormundschaftsrat kann die Entgegennahme der Angelobung von Vormündern (§ 33), die unmittelbare Vernehmung der Vormundschaft über Minderjährige, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist (§ 34), schließlich die Aufsicht über die Ziehkinder bis zu 14 Jahren übertragen werden und die Befugnis zur Uebernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden (§ 35). Der Vormundschaftsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben mit öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Vereinen in Verbindung treten sowie Waisenspfléger (Waisenspflégerinnen) bestellen.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht, er soll die Aufgaben übernehmen, die bisher vielfach von den Gemeindevorstellungen in der Waisenspflége versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht bestellt; bei der Auswahl dieser Mitglieder wird das Gericht vor allem auf die Mitglieder von Jugendschutzvereinigungen verwiesen. Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden für fünf Jahre bestellt und führen den Titel „Waiserrat“. Die Sprengelenteilung und andere Organisationsbestimmungen haben die Gerichts- und Verwaltungsbehörden gemeinsam festzusetzen, im übrigen steht aber der Vormundschaftsrat unter der Aufsicht und Leitung des Gerichtes, dessen Hilfsorgan er ist. Da dem Vormundschaftsrat der Charakter eines behördlichen Organes zukommt, ist seine Amtskorrespondenz gebühren- und portofrei, was in der Durchführungsverordnung ausdrücklich festgestellt werden wird. Die Novelle gibt bloß die Grund-

## § 10.

§ 167 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig werden, auch diese zu ersetzen.

Die Forderung ist mit Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung verjährt.

Früherer Text:

§ 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht imstande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

## § 11.

§ 168 a. b. G. B. hat zu lauten:

Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen

zügen der Einrichtung, die Festsetzung der Einzelheiten der Organisation ist einer Ausführungsverordnung vorbehalten. Erst nach deren Erlassung werden die Bestimmungen über den Vormundschaftsrat in Wirksamkeit treten.

Die Vorschriften der §§ 207, 208 a. b. G. B. schreiben eine Form der Aufzeichnungen über die Vormundschaftsfälle vor, die sich als unzumutbar erwiesen hat. Solche Vorschriften gehören aber überhaupt nicht in ein Zivilgesetzbuch. Sie werden ausgeschieden, und es wird der Justizverwaltung überlassen, durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Weise die Uebersicht über die Pflegebefohlenen, über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse und andere für die Vormundschaftsführung wichtige Umstände hergestellt werden soll. Es handelt sich um eine Angelegenheit des inneren gerichtlichen Dienstes.

Die neugefaßten §§ 207, 208 a. b. G. B. enthalten anstatt dessen die privatrechtlichen Bestimmungen über die Anstalts- und Generalvormundschaft. Die Anstaltsvormundschaft, die bisher auf Grund des Hofdekretes vom 17. August 1822, S. G. S., Nr. 1888, nur in den Findelanstalten bestand, wird nunmehr auch in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie in den der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen und jenen privaten Anstalten eingeführt, deren Statut staatlich genehmigt ist. Ueber Zöglinge, die in einer solchen Anstalt oder unter deren Aufsicht in einer Familie erzogen werden, kann der Vorsteher der Anstalt die Vormundschaft versehen. Ein Privatvormund wird dann für solche Zöglinge nur bestellt, wenn sie ein Vermögen besitzen, mit dessen Verwaltung der Anstaltsvorsteher nicht belastet werden könnte. Ein solcher Vormund ist jedoch, solange die Anstalts-erziehung dauert, auf die Vermögensverwaltung beschränkt und darf auf die Erziehung des Mündels keinen Einfluß nehmen. Die Uebergangsbestimmung des § 52, Novelle, gestattet,

unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate, sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege.

Früherer Text:

§ 168. Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

## § 12.

§ 169 a. b. G. B. hat zu lauten:

Solange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß

diese Neuerung bald durchzuführen. § 53, Novelle, erläutert das bezogene Hofdekret vom Jahre 1822, weil Zweifel darüber bestanden, ob die Findelhausdirektion die Vormundschaft über ihre Pfleglinge im vollen gesetzlichen Umfange führt, solange nicht ein Privatvormund bestellt ist.

Um dem Mangel und der Unzulänglichkeit der Privatvormünder zu steuern, haben in den letzten Jahren viele Gemeindeverwaltungen und Jugendschutzvereine sogenannte Berufsvormundschaften bestellt, die amtlich die gesetzliche Vertretung der unehelichen und armen Kinder besorgen, für die ein geeigneter Privatvormund nicht gefunden werden kann. Der neue § 208 a. b. G. B. (§ 54 Novelle) gibt dieser bewährten Einrichtung die gesetzliche Grundlage und sichert ihr dabei die notwendige Beweglichkeit, so daß dem Bedürfnisse des einzelnen Falles jederzeit entsprochen werden kann. Deshalb wurde davon abgesehen, den amtlichen Vormund für gewisse Gruppen von Mündeln, z. B. für die unehelichen, schon von Gesetzes wegen zu berufen, vielmehr wird an der gerichtlichen Bestellung in allen Fällen festgehalten. Die Generalvormundschaft ist nur für unbemittelte Pflegebefohlene bestimmt, wenn ein geeigneter Einzelvormund nicht vorhanden ist. Die Uebertragung der Vormundschaft an den Generalvormund kann dauernd oder bloß für gewisse Zeit erfolgen oder auch auf gewisse Rechte und Pflichten (Feststellung der Vaterschaft, Sicherung des Unterhaltes u. ä.) eingeschränkt werden. Der Generalvormund soll nicht mehr belastet werden, als es die Interessen des einzelnen Pflegebefohlenen erheischen. Die Generalvormundschaft, die noch durch Verordnung geregelt werden soll, zählt zu den wichtigsten Stützen der neuen Vormundschaftsordnung.

Die engen Wechselbeziehungen zwischen dem Personen- und Familienrecht und dem Erbrecht konnten in der Novelle nicht unberücksichtigt bleiben. Zunächst hat die allgemeine Zulassung der Frauen als Zeugen bei Beurkundungen und Rechtsgeschäften die Aenderung der Bestim-

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

er die Verpflegskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

Früherer Text:

§ 169. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

### § 13.

§ 171 a. b. G. B. hat zu lauten:

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über.

mungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Eigenschaften der bei letztwilligen Anordnungen verwendeten Zeugen nach sich gezogen. Insofern die Frauen aus der Zahl der im Gesetze aufgezählten unfähigen Zeugen ausgeschlossen wurden, bedeutet die Aenderung bloß die Durchführung des im § 3, Novelle, aufgestellten Grundsatzes. Im Zusammenhange damit wurde aber auch die bereits überholte Ausschließung der Ordensmitglieder von der Zeugenschaft bei letztwilligen Anordnungen (§§ 591, 597 a. b. G. B.) sowie der wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens verurteilten Personen (§ 592 a. b. G. B.) beseitigt. Die letztere Bestimmung war besonders bedenklich und gefährlich. Sie bedroht die Gültigkeit der letztwilligen Anordnung, ohne daß der Erblasser und andere Beteiligte sich dagegen schützen könnten, weil der Ausschließungsgrund trotz aller Vorsicht oft verborgen bleibt. Die Aufhebung des § 592 hatte die Neufassung des § 586 a. b. G. B. zur Folge. Es mußte der Fall vorgeesehen werden, daß der wegen Verbrechens verurteilte Testamentszeuge infolge des in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Verbotes nicht beidert werden kann. Zugleich wurde auch die Streitfrage, ob § 586 a. b. G. B. eine Form- oder eine (durch die Zivilprozeßordnung aufgehobene) Beweisvorschrift enthält, übereinstimmend mit der Rechtsprechung im Sinne der erstgenannten Auffassung entschieden. Die neuen Bestimmungen gelten für alle letztwilligen Anordnungen, die seit dem Wirksamkeitsbeginn der Novelle errichtet werden.

Die Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolgeordnung lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Erbrecht der ehelichen Verwandten auf die näheren Linien eingeschränkt, jenes des unehelichen Kindes in der mütterlichen Familie und des überlebenden Ehegatten erweitert wird. Die nahezu unbegrenzte Erbfolge der Vorfahren und ihrer Nachkommenschaft kommt nur den „sachenden Erben“ zugute. Sie geht weit über den Personenkreis hinaus, innerhalb dessen unter den heutigen Verhältnissen

Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen werden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Früherer Text:

§ 171. Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Eltern über.

### § 14.

Die Vorschrift des § 10 gilt für alle nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung stattfindenden Entbindungen unehelicher Mütter.

noch ein auf Blutsgemeinschaft beruhendes Gefühl der Zusammengehörigkeit angenommen werden kann. Die Bevorzugung der entferntesten Seitenverwandtschaft entbehrt der inneren Berechtigung, da die gesetzliche Erbfolgeordnung einen Ersatz für den Willen des Erblassers bieten soll. Die Absicht einer letztwilligen Zuwendung an die entferntesten Verwandten, von denen der Erblasser oft gar keine Kenntnis hatte, hat aber gewiß in den Regelfällen nicht die Wahrscheinlichkeit für sich. Will der Erblasser einen vom Gesetze nicht mehr berufenen entfernten Verwandten bedenken, so kann und soll er eine letztwillige Verfügung errichten, die bei den geringen Anforderungen hinsichtlich der Form gar keinen Schwierigkeiten begegnet. Die Novelle beschränkt daher das gesetzliche Erbrecht der Vorfahren auf die Eltern und Großeltern samt ihrer Nachkommenschaft und auf die Urgroßeltern des Erblassers. Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr kraft Gesetzes zur Erbschaft berufen. Ferner werden die Rechte und Erbteile der Vorfahren und der Seitenverwandten mehrfach, zugunsten des überlebenden Ehegatten eingeschränkt.

Die Aufnahme des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter (§§ 8, 9 Novelle) hat zur Folge, daß das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes auf den Verwandtenkreis der Mutter ausgedehnt und gegenseitig auch dieser Verwandtschaft das Erbrecht nach dem unehelich Geborenen zuerkannt werden muß. Das uneheliche Kind ist in der mütterlichen Familie dem ehelichen gleichgestellt, daher auch pflichtteilsberechtigt. Eine wichtige Folge dieser Neuerung ist das gegenseitige Erbrecht zwischen den unehelichen Kindern derselben Mutter, womit eine oft empfundene Unbilligkeit beseitigt wird.

Weitgehende Aenderungen nimmt die Novelle an dem gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten vor. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat — unter dem Einflusse des römischen Rechts — den Ehegatten sehr stiefmütterlich bedacht. Der überlebende Ehegatte war zugunsten der ent-

Die Bestimmung des § 13, Absatz 2, findet keine Anwendung, wenn der Vater des unehelichen Kindes vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung gestorben ist.

#### § 15.

Die Matrikenführer haben dem Bezirksgerichte ihres Amtszuges und, wenn sich der Matrikenbezirk auf mehrere Gerichtsprengel erstreckt, jedem einzelnen dieser Gerichte periodische Verzeichnisse der im Sprengel vorgekommenen unehelichen Geburten mitzuteilen.

Die näheren Anordnungen sind durch Verordnung zu erlassen.

#### § 16.

Wenn es zur Wahrung der Rechte des Kindes nötig ist, hat das Gericht dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannt oder im Prozeßwege gerichtlich festgestellt werde.

fernsten Verwandten, aber auch im Verhältnisse zu den Kindern des Erblassers, die meist auch seine eigenen Kinder sind, in einer Weise zurückgesetzt, die dem allgemeinen Rechtsbewußtsein zuwiderläuft. Das Gesetz nahm auf die innige Lebensgemeinschaft, die die Ehe erzeugt, und auf die Lebensstellung, die sie besonders der Gattin verleiht, keine Rücksicht. Diese Unbilligkeit wird beseitigt. Der überlebende Ehegatte erhält neben den Kindern des Erblassers oder deren Nachkommen ein Viertel des Nachlasses zu eigen, neben den Eltern und deren Nachkommen sowie neben den Großeltern des Erblassers die Hälfte. Den Seitenverwandten der großelterlichen Linie sowie den Urgroßeltern geht der Ehegatte vor (§ 757 a. b. G. B.). In seinem Erbteil wird eingerechnet, was ihm auf Grund von Ehepacten oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zufällt, nicht aber eine letztwillige Zuwendung; denn nur aus den erstgenannten Fällen ist die Vermutung gerechtfertigt, daß nach Absicht der Beteiligten eine Abfindung für den gesetzlichen Erbanpruch geplant war. Außer dem Erbteile gebühren dem Ehegatten als Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalte gehörenden Fahrnisse, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige (§ 758 a. b. G. B.). Ein Pflichtteilsrecht erhält der Ehegatte nicht. Es gebührt ihm aber im Notfalle, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, wie bisher der mangelnde anständige Unterhalt aus den Mitteln der Verlassenschaft, soweit eine solche Versorgung nicht vertragsmäßig oder letztwillig oder durch den gesetzlichen Erbteil gesichert ist (§ 796 a. b. G. B.).

Der aus seinem Verschulden geschiedene Ehegatte wird aller erbrechtlichen Ansprüche an die Verlassenschaft verlustig. Diese Folge der Erbunwürdigkeit tritt aber abweichend von dem bisherigen Rechtszustande auch dann ein, wenn die Scheidung oder Trennung der Ehe noch nicht vollzogen war, der Erblasser jedoch die Klage wegen Scheidung oder

Wird die Vaterschaft anerkannt, so hat das Gericht das Ausmaß der dem Vater nach dem Gesetze obliegenden Leistungen im Verfahren außer Streitsachen von Amts wegen festzustellen, wenn aber die Entscheidung von der Ermittlung streitiger Tatsachen abhängt, die mit den Mitteln des Verfahrens außer Streitsachen nicht festgestellt werden können, den Vormund zur Erhebung der Klage anzuweisen. Von der Feststellung des Ausmaßes der Unterhaltungspflicht ist abzusehen, solange der uneheliche Vater seinen Pflichten in vollem Umfange freiwillig nachkommt oder es nach seinen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, daß er zum Unterhalt etwas beizutragen vermag.

#### § 17.

Muß nach den Umständen des Falles für das uneheliche Kind die Armenversorgung in Anspruch genommen werden, so hat das Gericht den Vormund hierbei zu unterstützen und erforderlichenfalls von Amts wegen zu veranlassen, daß über das Heimatsrecht des Kindes entschieden werde.

#### 4. Titel.

#### Annahme an Kindes Statt.

#### § 18.

§ 180 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahlktern. Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindes Statt angenommen werden. Dieser Zustimmung

Trennung aus Verschulden des anderen Ehegatten bereits erhoben hatte und dieser Klage — auf Betreiben der Erbberechtigten — stattgegeben wird (§ 759 a. b. G. B.).

Die Anwendungen der neuen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge auf den einzelnen Fall richtet sich danach, ob der Erbanfall vor oder nach Wirksamkeitsbeginn der Novelle eingetreten ist.

Die Umstillierung des § 760 a. b. G. B. über den Heimfall erbloser Verlassenschaften ist durch die Aenderung der vorhergehenden Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches notwendig geworden.

Da die Novelle seit langem sorgfältig vorbereitet war und den Juristen bereits bekannt und geläufig ist, da es sich ferner nicht um Verfahrensvorschriften und zum Teil nur um die Sanktionierung einer bereits bestehenden Übung oder Einrichtung handelt, bestand kein Bedenken, entsprechend der Dringlichkeit die Novelle, soweit nicht in ihrer selbst Ausnahmen festgesetzt sind, mit dem Tage der Kundmachung, die morgen, den 13. d. M., im Reichsgesetzblatt und in der vorliegenden „Wiener Zeitung“ erfolgt, in Wirksamkeit treten zu lassen.

bedarf es nicht, wenn der Ehegatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Früherer Text:

#### Erfordernisse.

§ 180. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahlktern.

#### § 19.

§ 182 a. b. G. B. hat zu lauten:

Eine wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält. Es kann aber vereinbart werden, daß sie mit diesem ihren vorigen Familiennamen zu verbinden hat und den ihr etwa eigenen Familienadel beibehält. In letzterem Falle muß sie ihren Familiennamen beibehalten und der angenommene Name unmittelbar mit diesem verbunden werden. Wünschen die Wahlktern, daß ihr Adel und Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angejucht werden.

Früherer Text:

#### Daraus entspringende Rechte.

§ 182. Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel bei. Wünschen die Wahlktern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angejucht werden.

#### § 20.

Das Hofdekret vom 28. Jänner 1816, J. G. S. Nr. 1206,\* ist aufgehoben.

#### 5. Titel.

Berufung zur Vormundschaft und Kuratel.

#### § 21.

§ 192 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auch Ordensgeistlichen und Ausländern soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden.

\* Nach diesem Hofdekrete konnten uneheliche Kinder nur legitimiert, nicht aber adoptiert werden.

Früherer Text:

Notwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt:

§ 192. Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§ 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

#### § 22.

§ 193 a. b. G. B. hat zu lauten:

Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Früherer Text:

#### oder von einer bestimmten Vormundschaft.

§ 193. Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Prozesse verwickelt sind, oder, wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

#### § 23.

Die Ueberschrift „oder von einer bestimmten Vormundschaft“ ist zwischen § 193 und § 194 a. b. G. B. einzufügen.

§ 194 a. b. G. B. hat zu lauten:

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die zur Berufung eines Vormunds berechtigter Mutter (§ 196) ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben oder die mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind. Ob eine Person infolge des Bestandes unberichtigter Forderungen zwischen ihr und dem Minderjährigen zur Uebernahme der Vormundschaft ungeeignet erscheint, hat das Gericht zu beurteilen.

Früherer Text:

§ 194. Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt sein müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

#### § 24.

§ 195 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wider ihren Willen können zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Frauen, mit Ausnahme der

Mutter und Großmutter, ferner Geistliche, in dauernder aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen und öffentliche Beamte, ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist, dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt oder der schon eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat, endlich wer dieses Amt wegen der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Vormundschaftsgerichte nur schwer oder mit erheblichen Kosten ausüben könnte.

Früherer Text:

#### Freiwillige Entschuldigungsgründe.

§ 195. Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militärpersonen und öffentliche Beamte; ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder, der schon eine mühsame Vormundschaft, oder drei kleinere zu besorgen hat.

§ 25.

Die §§ 196 und 197 a. b. G. B. haben zu lauten:

§ 196. Vor allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater oder, falls dieser darüber nicht verfügt hat, die Mutter dazu berufen hat, wenn ihm keines der in den §§ 191 bis 194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§ 197. Hat die Mutter außer dem im § 196 erwähnten Falle oder hat eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbteil zugedacht und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Kurators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

Früherer Text:

Arten der Berufung zur Vormundschaft: 1. testamentarische;

§ 196. Vor allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§ 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§ 197. Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbteil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt; so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Kurators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§ 26.

§ 198 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn letztwillig kein oder kein fähiger Vormund berufen wurde, so ist die Vormundschaft vor allen der ehelichen Mutter, dann dem väterlichen Großvater, sodann der väterlichen Großmutter, endlich dem nächsten Verwandten anzuvertrauen, aus mehreren gleich nahen aber in der Regel dem älteren.

Früherer Text:

#### 2. gesetzliche;

§ 198. Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sodann der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist.

§ 27.

§ 211 a. b. G. B. hat zu lauten:

Das Gericht hat einer zum Vormund bestellten Frau einen Mann als Mitvormund beizugeben:

1. wenn die eheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat, vorausgesetzt, daß ihm zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Minderjährigen zustand;

2. wenn es die Vormünderin verlangt;

3. wenn das Gericht es aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung durch das Interesse des Mündels geboten erachtet;

4. wenn die uneheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Mitvormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist.

Bei der Wahl des Mitvormunds ist vor allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

Früherer Text:

Unterstützung einer Vormünderin durch einen Mitvormund.

§ 211. Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§ 28.

§ 255 a. b. G. B. hat zu lauten:

Das Vormundschaftsgericht kann die Entlassung einer zum Vormund bestellten Frau verordnen, wenn sie sich verheiratet. Zum Vormund bestellte verheiratete Frauen sind zu entlassen, wenn die Zustimmung des Ehegatten zur Führung der Vormundschaft widerrufen wird.

Früherer Text:

§ 255. Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verheiratet; so muß sie selbst, oder der



Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurteilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei.

§ 29.

An Stelle eines vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung ernannten Vormunds oder Kurators kann die Mutter oder Ehefrau des Pflegebefohlenen auf ihren Antrag zum Vormund oder Kurator bestellt werden.

Müttern und Großmüttern beigegebene Mitvormünder hat das Gericht zu entlassen, sofern nach den vorstehenden Bestimmungen ein Mitvormund nicht zu bestellen ist.

6. Titel.

Vormundschaftsrat.

§ 30.

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit sind Vormundschaftsräte zu bilden.

§ 31.

Aufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Gerichte für die Einleitung und Führung der Pfllegschaftsgeschäfte wichtige Tatsachen mitzuteilen, das Gericht bei der Ueberwachung der Vormünder und Kuratoren zu unterstützen und ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er hierbei wahrnimmt und durch Belehrung und Ermahnung nicht zu beseitigen vermag, anzuzeigen.

§ 32.

Insbefondere obliegt dem Vormundschaftsrat:

1. die Anzeige an das Gericht, wenn ein Vormund oder Kurator zu bestellen oder eine Vormundschaft zu verlängern ist;
2. die Anzeige an das Gericht, wenn wegen Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung, oder Mißbrauches der elterlichen Rechte oder Nichterfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten, oder wegen eingetretener oder drohender Verwahrlosung von Kindern eine Verfügung des Gerichtes notwendig erscheint;
3. die Benennung geeigneter Personen, die sich zur Uebernahme einer Vormundschaft oder Kuratel bereit erklärt haben;
4. die Unterstützung des gesetzlichen Vertreters bei der Berufswahl von Pflegebefohlenen, die ihre Schulpflicht vollenden. Durch Verordnung ist zu bestimmen, inwieweit die Schulbehörden zu diesem Zwecke den Vormundschaftsrat vom Austritte Minderjähriger aus der Schule zu benachrichtigen haben.

§ 33.

Das Gericht kann dem Vormundschaftsrat auftragen, die Angelobung von Vormündern, Mitvormündern und Kuratoren

entgegenzunehmen und zu bestätigen; ebenso kann das Gericht den Vormundschaftsrat zur guthätlichen Aeußerung über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit beantragter oder geplanter Vorkehrungen hinsichtlich der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen auffordern.

§ 34.

Dem Vormundschaftsrat kann vom Gerichte die Vormundschaft über Minderjährige übertragen werden, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist.

§ 35.

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen kann durch Verordnung dem Vormundschaftsrat die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter vierzehn Jahren (Ziehkinder) übertragen und die Befugnis zur Uebernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden.

§ 36.

Der Vormundschaftsrat untersteht dem Gerichte seines Sprengels. An Orten, wo sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet, hat das Bezirksgericht und, wenn an dem Orte mehrere Bezirksgerichte sind, das Bezirksgericht des Sprengels des einzelnen Vormundschaftsrates die Aufsicht über den Vormundschaftsrat zu führen.

Der Vormundschaftsrat hat in Ansehung der in seinem Sprengel sich aufhaltenden Pflegebefohlenen allen innerhalb seines Wirkungskreises an ihn ergehenden gerichtlichen Aufträgen und Anfragen zu entsprechen. Das Gericht kann den Vormundschaftsrat nach Bedarf zu Beratungen einberufen.

§ 37.

Wird der Aufenthalt eines Pflegebefohlenen in den Sprengel eines anderen Vormundschaftsrates verlegt, so ist dies von dessen gesetzlichem Vertreter dem Vormundschaftsrat des bisherigen Aufenthaltsortes und von letzterem dem Vormundschaftsrat des neuen Aufenthaltsortes mitzuteilen.

§ 38.

Zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vormundschaftsrat sich mit öffentlichen Körperschaften, mit Anstalten und Vereinen in Verbindung setzen und Funktionäre und Mitglieder solcher Vereine oder andere Personen damit betrauen, unter seiner Leitung und Aufsicht einzelne ihnen zugewiesene Geschäfte oder Gruppen von Geschäften zu besorgen (Waisenspfleger, Waisenspflegerinnen). Es ist ihnen eine Bestellungsurkunde auszufertigen.

Diese Pfleger können insbesondere zu Erkundigungen und zur periodischen Nachschau und Ueberwachung verwendet werden. Die Beaufsichtigung von Kindern unter sieben Jahren und die Ueberwachung der weiblichen Mündel ist in der Regel Waisenspflegerinnen zu übertragen.

Die Waisenspfleger (Waisenspflegerinnen) können den Verhandlungen des Vormundschaftsrates mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### § 39.

Die Mitglieder des Vormundschaftsrates haben über die von ihnen bei Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, insoweit nicht die Erfüllung ihrer Aufgaben ein anderes fordert, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 40.

Der Sprengel eines Vormundschaftsrates hat in der Regel das Gebiet einer Gemeinde (Gutsgebietes) zu umfassen; es können jedoch in derselben Gemeinde auch mehrere besondere Vormundschaftsräte gebildet werden.

Für benachbarte Gemeinden desselben Bezirksgerichtssprengels oder für Teile solcher Gemeinden, ferner für benachbarte Gutsgebiete (Gutsgebietsteile) und Gemeinden (Gemeindeteile) kann ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat bestellt werden.

Die Sprengel der Vormundschaftsräte sind nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt kundzumachen. Dasselbe gilt für die Aenderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statut versehene Gemeinde am Vormundschaftsrat beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen.

Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirk oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbedingungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abzusehen ist.

#### § 41.

Mitglieder des Vormundschaftsrates können eigenberechtigte Personen beiderlei Geschlechtes sein, welche die österreichische Staatsbürgerchaft besitzen und im Genusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Verliert ein Mitglied des Vormundschaftsrates die gesetzliche Eignung zur Mitgliedschaft, so erlischt sein Amt.

#### § 42.

Zu Mitgliedern des Vormundschaftsrates sind nebst den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Schule und der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) solche Personen zu bestellen, die im Besitze genügender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ein nachhaltiges Interesse für die Frage der Jugendfürsorge betätigen und imstande sind, die mit den Aufgaben des Vormundschaftsrates verknüpften Arbeiten auf sich zu nehmen. Hierbei ist namentlich auch auf die Angehörigen von Vereinigungen oder Institutionen Rücksicht zu nehmen, die der Waisenspflege oder anderen Zweigen des Jugendschutzes gewidmet sind.

Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie sind berechtigt, während der Zeit ihrer Funktion den Titel „Waisenrat“ zu führen.

#### § 43.

Mitglieder des Vormundschaftsrates, die ihre Pflichten andauernd vernachlässigen, kann das Gericht der Mitgliedschaft verlustig erklären. Sofern es sich um Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften oder der Schule handelt, hat das Gericht in einem solchen Falle die Entsendung anderer Personen bei der zur Ernennung berufenen Stelle zu beantragen.

#### § 44.

Vertreter einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder der Schule können die Berufung in den Vormundschaftsrat nicht ablehnen. Alle anderen Personen können den Eintritt in den Vormundschaftsrat ablehnen, wenn sie zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigt sind oder bereits durch eine Periode als Mitglieder von Vormundschaftsräten tätig waren. Bei nachträglichem Eintreten eines Ablehnungsgrundes kann die Mitgliedschaft zurückgelegt werden.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung oder Zurücklegung entscheidet das Gericht, dem der Vormundschaftsrat untersteht.

#### § 45.

Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung.

#### § 46.

Die Zahl der Mitglieder des Vormundschaftsrates und der den Vertretern der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Schule und der Gemeinde vorbehaltenen Stellen, die zur Benennung der

Mitglieder berufenen Organe oder Körperschaften und die Art ihrer Auswahl, die Ergänzung des Vormundschaftsrates bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Vorschriften für die Konstituierung und regelmäßige Wiedererneuerung des Vormundschaftsrates, sowie die Vorschriften über die Geschäftsführung im Vormundschaftsrat und seinen Verkehr mit den Gerichten sind durch Verordnung festzustellen.

#### § 47.

Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde (§ 40, Absatz 4), welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

#### § 48.

§ 284 a. b. G. B. erhält die Ueberschrift „Vormundschaftsrat“ und hat zu lauten:

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit sind die Vormundschaftsräte berufen. Ueber deren Zusammensetzung und Aufgaben wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Früherer Text:

**Ausnahme in Rücksicht des Bauernstandes.**

§ 284. Die besonderen Vorschriften bei der Vormundschaft und Kuratel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

### 7. Titel.

Uebersicht über die Pflegebefohlenen.

#### § 49.

Auf welche Weise bei dem Vormundschaftsgerichte die Uebersicht über die Verhältnisse und das Vermögen der Minderjährigen und Pflegebefohlenen und über die für die Führung der Vormundschaft und Kuratel sonst wesentlichen Umstände herzustellen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 207 und 208 a. b. G. B. samt ihrer Ueberschrift sind aufgehoben; an deren Stelle haben die in den §§ 50 und 54 dieser kaiserlichen Verordnung gegebenen Bestimmungen zu treten.

Diese Bestimmungen haben gelautet:

**Führung der Vormundschaft. Vorläufige gerichtliche Vorsicht.**

§ 207. Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisensbuch zu führen. In dieses

Buch müssen die Vornamen, Familiennamen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§ 208. In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubigter Form einsehen können.

### 8. Titel.

Gesetzliche Vertretung der in Anstalten aufgenommenen Minderjährigen.

#### § 50.

§ 207 a. b. G. B. erhält die Ueberschrift „Anstaltsvormundschaft“ und hat zu lauten:

Die Bestellung eines Vormunds kann unterbleiben, solange ein Minderjähriger, der eder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzt, sich in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt oder in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befindet, deren Statut staatlich genehmigt ist. Das gleiche gilt für Böglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden. In diesem Falle kommen Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormunds dem Vorsteher der Anstalt zu. Liegen Gründe vor, die ihn für seine Person nach dem Gesetze von der Bestellung zum Vormund ausschließen würden, so hat das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob er als Anstaltsvorsteher zur Uebernahme dieser Befugnisse und Obliegenheiten ungeeignet erscheint.

Das Gericht kann ungeachtet der Aufnahme des Minderjährigen in eine Anstalt in dessen Interesse einen Vormund bestellen oder einen schon bestellten Vormund in seinem Amte belassen. Auf die Erziehung des Minderjährigen in der Anstalt darf dieser Vormund keinen Einfluß nehmen.

#### § 51.

Die im § 50 bezeichneten Anstalten haben dem Gerichte rechtzeitig Nachricht zu geben, wenn der Minderjährige in die Versorgung der Anstalt tritt oder sie verläßt.

Solange nach dem Austritte eines Minderjährigen, der nicht unter väterlicher Gewalt steht, ein anderer Vormund nicht ernannt ist, hat der Vorsteher der Anstalt die Vormundschaft fortzuführen.

#### § 52.

Auf Antrag des Vorstehers einer der im § 50 bezeichneten Anstalten und nach Anhörung des Vormunds kann das Gericht anordnen, daß die Vormundschaft über Minderjährige, die sich zur

Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in einer solchen Anstalt befinden, auf die Anstalt übergehe.

§ 53.

Die Vorschriften des Hofdekretes vom 17. August 1822, Z. G. S. Nr. 188,\* bleiben in Geltung. Die Waisen- oder Findelhausdirektion hat in betreff der unter ihrer Obforge stehenden Kinder im vollen Umfange die Rechte und Pflichten eines Vormunds, solange das Gericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

9. Titel.

Bestellung eines amtlichen Vormunds.

§ 54.

§ 208 a. b. G. B. erhält die Ueberschrift „Generalvormundschaft“ und hat zu lauten:

Insoweit geeignete Vormünder, die zur Uebernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen oder dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organe der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden. Diese Uebertragung kann sich auch auf einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds beschränken. Die näheren Bestimmungen darüber werden durch Verordnung erlassen.

Das Gericht kann die Uebertragung widerrufen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen ist.

3. Abschnitt.

Erbrechtliche Bestimmungen.

1. Titel.

Zeugen bei letzten Anordnungen.

§ 55.

§ 586 a. b. G. B. hat zu lauten:

Eine mündliche letzte Anordnung muß auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen oder, wofern einer aus ihnen nicht eidlich vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden, widrigens diese Erklärung des letzten Willens unwirksam ist (§ 601).

Früherer Text:

§ 586. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist,

\* Das Dekret behandelt die Aufnahme von Kindern in die Findel- und Waisenanstalten und die Bestellung von Vormündern oder Vermögenskuratoren in diesen Anstalten.

durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden.

§ 56.

§ 591 a. b. G. B. hat zu lauten:

Personen unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

Früherer Text:

Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen.

§ 591. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube, oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

§ 57.

§ 592 a. b. G. B. ist aufgehoben.

Dieser Paragraph hat gelautet:

§ 592. Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

§ 58.

§ 597 a. b. G. B. hat zu lauten:

Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Personen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

Früherer Text:

Von den begünstigten letzten Anordnungen.

§ 597. Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

§ 59.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf letztwillige Anordnungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung errichtet worden sind.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze“.

## 2. Titel.

## Gesetzliche Erbfolge der Verwandten aus ehelicher Abstammung.

## § 60.

§ 731 a. b. G. B. hat zu lauten:

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter samt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern samt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Von der vierten Linie sind nur des Erblassers erste Urgroßeltern zur Erbfolge berufen.

Früherer Text:

## Erbfähige Linien derselben.

§ 731. Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, samt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern samt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßeltern, samt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßeltern, samt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßeltern, samt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

## § 61.

§ 741 a. b. G. B. und die dazu gehörige Ueberschrift haben zu lauten:

Vierte Linie: Die Urgroßeltern.

§ 741. Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie sind die Urgroßeltern des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Auf die Großeltern des Vaters des Erblassers entfällt die eine Hälfte der Erbschaft, auf die Großeltern der Mutter die andere Hälfte. In jede Hälfte der Erbschaft teilen sich die beiden Großelternpaare zu gleichen Teilen. Ist ein Teil eines Großelternpaares nicht vorhanden, so fällt das auf diesen Teil entfallende Viertel der Erbschaft an den überlebenden Teil dieses Großelternpaares. Fehlt ein Großelternpaar, so ist zu seinem

Viertel das andere Großelternpaar desselben Elternteiles des Erblassers berufen.

Fehlen die Großelternpaare des einen Elternteiles des Erblassers, so sind zu der auf sie entfallenden Nachlasshälfte die Großelternpaare des anderen Elternteiles in demselben Ausmaß wie zu der ihnen unmittelbar zufallenden Nachlasshälfte berufen.

Früherer Text:

4. Linie: Die Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge.

§ 741. Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Eltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen; die Eltern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft; und die Eltern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

## § 62.

Die §§ 742 bis 749 a. b. G. B. sind aufgehoben.

Diese Paragraphen haben gelautet:

§ 742. Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden; so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Teile geteilt, und jeder Teil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergeteilt, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig geteilt wird.

§ 743. Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen; so fällt dessen Anteil nicht allen übrigen drei Stämmen zu; sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und, wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist; so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind aber beide Stämme von der väterlichen und (oder) mütterlichen Seite erloschen; so fällt auf die zwei Stämme von der andern Seite, und, wenn auch von diesen schon einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

5. Linie: Die zweiten Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge.

§ 744. Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist; so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich: auf des Erblassers zweite Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter; der Stamm der mütterlichen Großeltern

der väterlichen Großmutter; der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter; und der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter.

§ 745. Jeder von diesen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und, wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Teile geteilt, und jeder Teil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bei den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergeteilt.

§ 746. Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist; so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und, was den mütterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder eben dieser Großmutter zu.

§ 747. Sind beide Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen; so bleiben die Anteile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite; und die Anteile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite; oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist; so erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

#### 6. Linie: Die dritten Urgroßeltern und ihre Nachkommenschaft.

§ 748. Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist; so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich: auf des Erblassers dritte Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich: die Stämme derjenigen Eltern, aus welchen die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind; so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammteile geteilt, und jeder Stammteil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergeteilt.

§ 749. Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandten mehr am Leben; so fallen ihre Anteile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§ 743 und 746 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

#### § 63.

§ 751 a. b. G. B. hat zu lauten:

Auf diese vier Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt.

Früherer Text:

#### Ausschließung der entfernteren Verwandten.

§ 751. Auf diese sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

#### § 64.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

#### 3. Titel.

#### Gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern.

#### § 65.

§ 754 a. b. G. B. hat zu lauten:

In Rücksicht auf die Mutter und die Verwandten der Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

Früherer Text:

#### III. Der unehelichen Kinder.

§ 754. In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

#### § 66.

§ 756 a. b. G. B. hat zu lauten:

Den Eltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimierten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kindern eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt worden ist (§§ 752 bis 754). In das Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter und ihren Verwandten die Erbfolge; der Vater und seine Verwandten sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahlktern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahl-

Kindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

Früherer Text:

**V. Erbrecht der Eltern in Rücksicht der in den §§ 752—754 erwähnten Kinder.**

§ 756. Den Eltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimierten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt worden ist (§§ 752—754). In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großeltern und andere Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahl-Eltern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

§ 67.

Das gesetzliche Erbrecht zwischen dem unehelichen Kinde und den Verwandten der Mutter kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

4. Titel.

**Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten.**

§ 68.

§ 757 a. b. G. B. hat zu lauten:

Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Viertel des Nachlasses, neben den Eltern des Erblassers und deren Nachkommen oder neben Großeltern zur Hälfte des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte von der anderen Hälfte der Erbschaft den Teil, der nach §§ 739 und 740 den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. In allen Fällen wird in den Erbteil des Ehegatten dasjenige eingerechnet, was ihm gemäß der Ehepacten oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zukommt.

Sind weder gesetzliche Erben der ersten oder zweiten Linie noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Früherer Text:

**VI. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten.**

§ 757. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde

ein gleicher Erbteil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Teil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigentum davon bleibt den Kindern.

§ 69.

§ 758 a. b. G. B. hat zu lauten:

Außer dem Erbteile gebühren dem überlebenden Ehegatten als Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, neben Kindern des Erblassers jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige.

Früherer Text:

§ 758. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigentum auf den vierten Teil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des § 757 dasjenige, was gemäß der Ehepacten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in den Erbteil eingerechnet.

§ 70.

§ 759 a. b. G. B. hat zu lauten:

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht und keinen Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis.

Beides ist dem überlebenden Ehegatten auch dann verjagt, wenn der Erblasser die Klage wegen Trennung oder Scheidung der Ehe aus Verschulden des anderen schon aufgebracht hatte und der Klage stattgegeben wird.

Früherer Text:

§ 759. Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§ 752—756 berufenen Erben vorhanden ist; so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbteil des Gatten Anspruch.

§ 71.

§ 796 a. b. G. B. hat zu lauten:

Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichtteil, es gebührt ihm aber, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt, soweit dieser nicht durch seinen gesetzlichen Erbteil oder eine für den Fall des Ueberlebens bedungene oder letztwillig zugewendete Versorgung gedeckt ist. In den im § 759 bezeichneten Fällen hat er auch auf Unterhalt aus dem Nachlaß keinen Anspruch.

Früherer Text:

§ 796. Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichtteil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

#### § 72.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Erbanfall vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung eingetreten ist.

#### 5. Titel.

### Erblose Verlassenschaft.

#### § 73.

§ 760 a. b. G. B. hat zu lauten:

Wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist oder wenn niemand die Erbschaft erwirbt, fällt die Verlassenschaft als ein erbloses Gut dem Staate anheim.

Früherer Text:

#### Erblose Verlassenschaft.

§ 760. Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben; so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut, entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

#### Artikel II.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten, insoweit nichts anderes angeordnet ist, alle mit den Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung in Widerspruch stehenden bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 12. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Ernka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1915, Z. 5325, betreffend die Betrauung der k. u. k. Konsularämter im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstrauungen. (B. Bl. d. M. d. J., S. 120/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Anverwahrt wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) eine Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 993/6 ex 1915, betreffend die Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsularämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstrauungen, zur Kenntnisnahme und Verständigung der Unterbehörden übermittelt.

Die politischen Behörden werden die k. u. k. Konsularämter bei den diesfälligen Amtshandlungen erforderlichenfalls tatkräftig zu unterstützen haben.

Die vorstehend zitierte Verfügung des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern lautet:

„An das k. u. k. Konsularamt

in . . . . .

In dem Bestreben, österreichischen Nupturienten den wegen der Kriegsergebnisse etwa gebotenen dringenden Abschluß einer legalen Ehe zu erleichtern, hat sich das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit den in Betracht kommenden k. k. Zentralstellen und dem k. u. k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, der Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsularämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuzustimmen.

Diese Ermächtigung erfolgt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und hat sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Einholung des Ehefähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde oder in welchen die sonst kompetente politische Behörde der Kriegsergebnisse wegen nicht in Funktion steht. Diese Ermächtigung hat sich auf Eheschließungen vor und erforderlichenfalls auch nach der Einrückung zu erstrecken.

In der Voraussetzung, daß den k. u. k. Konsularämtern in bezug auf diese neue Agende einige Informationen über die bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwünscht wären, hat das k. k. Ministerium des Innern im nachstehenden eine solche Information erteilt:



1. Die persönliche Ehefähigkeit eines dem österreichischen Staatsverbanne angehörigen Nupturienten ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Das Zeugnis ist erst dann auszustellen, wenn sich das ausstellende Amt ein Urteil darüber bilden kann, daß in bezug auf alle für die Gültigkeit sowie auch die Zulässigkeit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente kein Bedenken vorliegt. Die Parteien haben auch den anderen Nupturienten anzugeben und muß in bezug auf seine Personaldaten soviel verlässlich bekannt sein, daß auch beurteilt werden kann, ob nicht ein relatives Ehehindernis (namentlich Verwandtschaft, Schwägerchaft, Religionsverschiedenheit, eventuell Ehebruch) vorliegt.

2. Die Geburtscheine der Brautleute sind als Beleg über ihr Alter, beziehungsweise ihre Rechtsfähigkeit und ihre Abstammung in der Regel zu verlangen. Sollte die Beschaffung derselben in einem konkreten Falle auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so könnte von ihrer Vorlage dann abgesehen werden, wenn die erwähnten Momente in anderweitigen dokumentarischen Belegen ausgewiesen werden oder dem Amte sonst verlässlich bekannt sind.

3. Die Vorlage des Heimatscheines des Zeugniswerbers ist erwünscht, da hierdurch seine österreichische Staatsangehörigkeit dargetan wird und auch beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller etwa einen politischen Ehekonsens oder einen Ehemeldezettel beizubringen hat. Der Heimatschein kann aber für diesen Zweck nach Umständen durch andere Dokumente (Dienstbotenbuch, Reisepaß, Legitimationskarte, ein militärisches Dokument zc.) immerhin ersetzt werden. Falls in einem Falle das Heimatrecht strittig wäre, wird es im allgemeinen genügen, wenn wenigstens die österreichische Staatsbürgerschaft des Zeugniswerbers als gegeben angesehen werden kann.

4. Die Religion des Zeugniswerbers wie auch des anderen Brauttheiles muß bekannt sein. Es ist aber nicht gerade nötig, daß die Konfession durch ein Religionszeugnis des zuständigen Seelsorgers nachgewiesen wird und genügt auch eine andere verlässliche Auskunft, namentlich eine Bescheinigung seitens der ausländischen Lokalbehörde.

5. Es muß verlässlich bekannt sein, daß die Brauttheile ledig, beziehungsweise ehfrei sind. Wenn einer von ihnen bereits verheiratet war, ist die Trennung der früheren Ehe vom Bande durch Vorlage der bezüglichen Dokumente (Totenschein, rechtskräftiges Urteil über die Auflösung der früheren Ehe) nachzuweisen. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle, als die Ehe zweier Ausländer seitens des kompetenten ausländischen Gerichtes vom Bande gelöst wurde, die Ehefähigkeit dieser Personen nach ihrem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, ohne Rücksicht darauf, daß diese Parteien etwa früher österreichische Staatsbürger waren. Ausländer können somit in einem solchen Falle auch dann ehfähig sein, wenn die getrennte Ehe eine katholische war.

6. Eine besondere Bedeutung kommt nach den Erfahrungen der Praxis dem Hindernisse des Katholizismus zu, und zwar namentlich im Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Im Sinne der bestehenden Vor-

schriften (S. R. D. vom 4. August 1814, Pol. G. S. Nr. 64, beziehungsweise S. R. D. vom 17. Juli 1835, Pol. G. S. Nr. 120) liegt dieses Ehehindernis hauptsächlich vor:

a) wenn eine österreichische katholische Partei mit einer getrennten akatholischen (das ist christlichen, aber nicht katholischen, und zwar gleichgültig ob Inländer oder Ausländer) bei Lebzeiten des vom Bande getrennten Ehepartners eine Ehe schließen will;

b) nach zwingender Analogie auch dann, wenn eine österreichische katholische Partei mit einer vom Bande getrennten katholischen ausländischen Partei eine Ehe eingehen will;

c) wenn eine bei Eingehung ihrer Ehe akatholische, dann aber zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Ehepartner dem Bande nach getrennte österreichische Partei bei Lebzeiten des getrennten Ehepartners eine Ehe eingehen will.

Dagegen liegt nach der hierlands herrschenden Praxis das Ehehindernis des Katholizismus nicht vor, wenn ein akatholischer, namentlich evangelischer Oesterreicher einen katholischen Ausländer ehelichen will, dessen (katholische) Ehe vom ausländischen Gerichte gültig vom Bande getrennt wurde.

Wenn keiner der Brauttheile zur Zeit der geplanten Verheiratung katholisch ist, kann das Ehehindernis des Katholizismus nach Ansichtung des k. k. Ministeriums des Innern in keinem Falle gegeben sein.

7. Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus irgend einem Grunde keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ist darauf zu sehen, daß die Zustimmung des Vaters, eventuell des gesetzlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde nachgewiesen wird (§ 49 a. b. G. B. und S. D. vom 17. Juli 1813, S. G. S. Nr. 1065).

8. Besondere Beachtung ist auch den Vorschriften über die Eheverbote aus dem Grunde der Wehrpflicht zu widmen.

Nach § 40 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, ist die Verheiratung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet. Bei rüchswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilt werden. Hierzu wird bemerkt, daß das letztgenannte k. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. März 1914, Z. XIV, Nr. 114, zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der erwähnten Ehebewilligung die politischen Landesbehörden delegiert hat.

Nach § 52 des zitierten Wehrgesetzes dürfen sich ohne militärische Bewilligung nicht verheiraten:

a) die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;

b) die uneingereichten Rekruten;

c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;

d) die mit der Vormerkung für Sozialdienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;

e) die in der Losversorgung eines Militärinvalidenhauses unterbrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereichten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Mit Beziehung auf § 52, lit. a, des Wehrgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 16. September 1914, Mt. 2/St., Nr. 6310, und mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1914, Departement VII, Nr. 5056, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingerückten Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und des Landsturmes zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Landsturmpflichtige, die ihrer Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, unterliegen auch im Falle ihrer Einrückung den Bestimmungen des § 40 des Wehrgesetzes und bedürfen daher der Ehekewilligung der politischen Behörde.

9. Unanständige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagewerker oder sogenannte Inwohner, die in einer Gemeinde Tirols oder Vorarlbergs heimatsberechtigt sind, benötigen einen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellten politischen Ehekonsens. Männliche Personen, die in einer Gemeinde Krains zuständig sind, haben einen lediglich zu Evidenzzwecken eingeführten, von der Heimatgemeinde unweigerlich auszustellenden Chemeßbezettel beizubringen.

10. Sollte dem Zeugniswerber ein seine Ehefähigkeit betreffendes Ehehindernis im Wege stehen, so könnte das Ehefähigkeitszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn er eine von der kompetenten österreichischen Behörde ausgestellte Dispensurkunde vorweisen würde.

11. Die bei einem k. u. k. Konsularamte überreichten Eingaben im Auslande sich aufhaltender Oesterreicher um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind nach T. P. 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, N. G. Bl. Nr. 50, stempelfrei. Die Beilagen dieser Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit. Auch protokolllarisch aufgenommene Ansuchen genießen die Stempelfreiheit.

Die Zeugnisse selbst sind nach T. P. 117 w bedingt (das ist solange von ihnen im Inlande kein amtlicher Gebrauch gemacht wird) stempelfrei. Die Frage der Konsulargebühren bleibt durch die vorstehenden Bemerkungen unberührt.

12. Von der erfolgten Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist jedenfalls die politische Behörde erster Instanz, die zu dessen Ausstellung sonst kompetent wäre, zu verständigen. Falls dies wegen der

Kriegslage nicht möglich wäre, hätte die Mitteilung an die politische Landesbehörde zu erfolgen.

13. In zweifelhaften Fällen oder dann, wenn sich das Konsularamt über die Zulässigkeit der Ehe kein sicheres Urteil bilden könnte, wäre die Ausstellung des Zeugnisses zu unterlassen oder aber vorher mit dem k. k. Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen.

14. Das Zeugnis ist nach folgendem Formulare auszustellen:

„Zeugnis.“

Von Seite des . . . . . (folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes) wird hiermit bestätigt, daß demselben hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österreichische Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder: „welche die österreichischen Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander“) in . . . . . (folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll) zu schließen beabsichtigt (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstände.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie daß es eine nach österreichischem Rechte von selbst eintretende Folge jeder gültigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselbe samt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft sowie das Heimatrecht ihres Gatten erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. Insofern diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.“

Hiervon wird das k. u. k. Konsularamt zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.“

3. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1915, Z. 8196, betreffend Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen. (B. Bl. d. M. d. Z., S. 165/15.)

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Außern hat den unterm 13. Februar d. J., Z. 5325,\* der k. k. Statthalterei (Landesregierung) bekanntgegebenen Erlaß vom 5. Februar d. J., Z. 9931/6, betreffend die Ermächtigung von k. u. k. Kon-

\* Siehe diesen Erlaß vorstehend.

ularämtern mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen, nachträglich auch an das k. u. k. Konsularamt in Amsterdam gerichtet.

Die Weisung im letzten Absätze des hierortigen Erlasses hat auch bei Amtshandlungen dieses Konsularamtes zu gelten.

**4. Erlass des Ministerium des Innern vom 14. April 1915, Z. 14.016, betreffend Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 226/15.)**

(An alle politischen Landesstellen.)

Das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Aeußern hat den laut hierortiger Erlasse vom 13. Februar d. Z., Z. 5325,\* und vom 23. März d. Z., Z. 8196,\*\* unterm 5. Februar d. Z., Z. 9931/6, hinausgegebenen und unterm 4. März d. Z., Z. 19.625/6, auf das Konsularamt in Amsterdam erstreckten Erlass, betreffend die Ermächtigung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen, mit der in drei Abdrücken mitfolgenden Weisung vom 30. März d. Z., Z. 30.932/6, erläutert und auf solche Fälle ausgedehnt, in denen österreichische Rupturienten im Bereiche der genannten Konsularämter wegen der durch die Kriegslage bedingten Unzugänglichkeit der berufenen inländischen Behörde deren Chefähigkeitszeugnis nicht zu erlangen imstande sind und die Chefschließung nachgewiesenermaßen dringlich ist.

Die politischen Behörden werden erforderlichenfalls auch bei diesen Amtshandlungen die k. u. k. Konsularämter nach Möglichkeit tatkräftig zu unterstützen haben.

**5. Erlasse des Ministerium des Innern, betreffend Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen. (W. Bl. d. M. d. Z., S. 337/15.)**

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 23. Juni 1915, Z. 22.487.

Einem Berichte unserer Missionen im Deutschen Reiche an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Aeußern ist zu entnehmen, daß in letzter Zeit österreichische Parreien, die sich an ihre heimatlichen Behörden um Chefähigkeitszeugnisse wenden, Mitteilungen von diesen Behörden erhalten, daß zufolge dieses Erlasses des k. u. k. Ministerium des Aeußern die zuständigen Konsularämter mit der Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen bei sogenannten Kriegstraunungen betraut worden seien.

\* Siehe diesen Erlass unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diesen Erlass unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

Dieser Haltung hierländischer Behörden liegen augenscheinlich die laut der hierortigen Erlasse vom 13. Februar, 23. März und 14. April d. Z., Z. 5325, 8196 und 14.016,\* getroffenen Verfügungen zugrunde. Selbstverständlich soll aber mit diesen den auswärts wohnhaften Parreien nur eine Erleichterung geboten, nicht die Kompetenz der hierländischen politischen Behörden beseitigt werden, welche letztere vielmehr, sobald der Fall einmal bei ihnen anhängig gemacht ist, ihn selbst, und zwar im Sinne des hierortigen Erlasses vom 1. Mai 1902, Z. 16.850,\*\* und in Würdigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse mit größter Beschleunigung zu erledigen und für die entsprechende Vertheidigung der Partei zu sorgen haben, die andernfalls Gefahr eines unter Umständen nicht mehr gutzumachenden Schadens laufen kann.

Erlass vom 30. Juni 1915, Z. 29.269.

Wie einem vom k. u. k. Konsularamte in Nürnberg an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Aeußern erstatteten Berichte zu entnehmen war, hat eine k. k. Bezirkshauptmannschaft diesem Konsulate gegenüber in einer Verehelichungsangelegenheit auf die mit hierortigem Erlasse vom 13. Februar d. Z., Z. 5325, beauftragte Regelung der Ausfertigung von Chefähigkeitszeugnissen durch bestimmte qualifizierte k. u. k. Konsularämter Bezug genommen, indes dieses k. u. k. Konsularamt, da bei ihm nur ein effektiver Rangleibeamter in Verwendung steht, mit einer bezüglichen Ermächtigung gar nicht versehen worden war.

Indem im übrigen auf den hierortigen Erlass vom 23. Juni d. Z., Z. 22.487,\*\*\* hingewiesen wird, wonach Gesuche auswärts wohnhafter Staatsangehöriger um Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen, die bei den politischen Behörden anhängig würden, nicht etwa nach dem Wohnorte der Partei in Betracht kommenden Konsularamte zuzuführen, sondern mit aller Beschleunigung unmittelbar zu erledigen sind, wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) nachträglich die Liste jener k. u. k. Konsularämter im Deutschen Reiche, in den Niederlanden, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bekanntgegeben, die mit den bezüglichen Ermächtigungen versehen worden sind.

Es sind dies die k. u. k. Generalkonsulate Köln, München, Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt am Main und die k. u. k. Konsulate Breslau und Dortmund, das k. u. k. Konsulat in Amsterdam, das k. u. k. Generalkonsulat Zürich und die k. u. k. Konsulate Basel, Genf und St. Gallen, ferner die k. u. k. Konsulate in Braila, Bukarest, Galatz, Jassy und Konstanza sowie die k. u. k. Vizekonsulate in Krajova, Siburgewo, Plojeß, Turn-Severin und Sulina, endlich die k. u. k. Konsulate in Dedeagatsch,

\* Siehe diese Erlasse unter Nr. 2, 3 und 4 dieses Abschnittes.

\*\* Vergl. „Ministerialverordnungsblatt“ ex 1902, Nr. 9, S. 118.

\*\*\* Unmittelbar vorhergehender Erlass.

Philippopol, Rußschuk, Sofia, Warna, Widdin und das k. u. k. Vizekonsulat Burgas.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei (Landesregierung) auch die Unterbehörden verständigen.

## b) Maßnahmen gegen die Güterzertrümmerung.

### 1. Kundertafel der niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Dezember 1914.\*

Den Kriegseignissen ist bereits eine Reihe von bäuerlichen Grundbesitzern zum Opfer gefallen, und auch die Zukunft dürfte noch manche Opfer fürs Vaterland erheischen.

Es ist zu besorgen, daß die zurückgebliebenen Wittwen unter dem unmittelbaren Eindruck des Schicksalschlages, von dem sie getroffen wurden, den Besitz veräußern. Hierzu dürften sie sich um so leichter entschließen, als ihnen die Fortführung der Wirtschaft infolge des großen Mangels an männlichen Arbeitskräften sehr schwer fallen wird.

Diese Umstände werden nun zweifellos von Personen ausgenützt werden, die den Besitz jetzt billig ersehen und dann nach Wiederkehr des Friedens parzellenweise weiterverkaufen wollen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelne Bauerngüter von Jagdliebhabern zu Arrondierungszwecken aufgekauft und so der Produktion mehr oder weniger entzogen werden. Im Hinblick auf diese Erscheinung hat das Ackerbauministerium die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften (Landeskulturräte, beziehungsweise Landwirtschaftsgesellschaften) sowie die in Betracht kommenden Genossenschaftsverbände aufgefordert, in ihrem Wirkungskreise einer durch den Krieg begünstigten Güterzertrümmerung zu begegnen.

Die politischen Bezirksbehörden werden angewiesen, die landwirtschaftlichen Organisationen in dieser Beziehung in jeder Weise zu unterstützen und auch selbst durch Einflußnahme auf die Gemeindevorstände, die Geistlichkeit und die Lehrerschaft zu verhüten, daß zahlreiche bäuerliche Wirtschaften durch solche Abverkäufe vernichtet werden. Hierbei ist die Bevölkerung auch darauf aufmerksam zu machen, daß in einem Kriege nicht selten der Fall eintritt, daß Krieger als tot gemeldet werden, die nur verwundet in Gefangenschaft geraten sind. Es muß daher alles daran gesetzt werden, zu verhüten, daß ein Landwirt, der nach dem Ende des Krieges unerwartet wiederkehrt, seinen Besitz in fremden Händen wiederfindet.

Sollte jedoch ein Gut, dessen Besitzer nachweislich gefallen ist, keinesfalls mehr zu halten sein, so wäre jedenfalls Sorge zu tragen, daß die unvermeidliche Veräußerung des Gutes unter Umständen erfolge, welche jede Ueberborteilung der Hinterbliebenen des fürs Vaterland Gefallenen

\* Siehe „Wr. Z.“, S. 6, Nr. 294/14.

XIV/170

ausschließt. Um diesen letzten Erfolg zu erzielen, hat das Ackerbauministerium den Landeskulturräten (Landwirtschaftsgesellschaften) sowie den in Betracht kommenden Genossenschaftsverbänden empfohlen, alle geplanten Gutsverkäufe evident zu halten und in bäuerlichen Kreisen weitgehend bekannt zu machen.

Die Statthalterei wird Einfluß nehmen, daß eine Stelle im Lande — sei es nun das Bureau des Landeskulturrates, der Landwirtschaftsgesellschaft, ein Genossenschaftsverband oder eine mit der Arbeitsvermittlung oder der Durchführung der Approvisionierung betraute Stelle — sich während der Kriegsdauer der Aufgabe unterziehe, die Anbote von bäuerlichen Grundbesitzern in Vormerkung zu nehmen und durch tunlichste Verlautbarung den Kreis der Kauflustigen zu erweitern. Diese Stelle wird nachträglich bekannt gegeben werden, und die Bezirksbehörden haben die Aufgabe, dieser Auskunftsstelle eventuell unter Inanspruchnahme der Gendarmerie alle zweckdienlichen Mitteilungen zukommen zu lassen.

Die bäuerliche Bevölkerung wäre übrigens auch im Wege der Fach- oder Tagespresse darüber aufzuklären, daß jeder überstürzte Verkauf unwirtschaftlich ist und daß es sich empfiehlt, vor Durchführung eines Verkaufes den Rat derjenigen Stellen einzuholen, welche zur Wahrung der Interessen der Landwirte berufen sind.

### 2. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl.

Nr. 234,\*

über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

(1) Während der Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse ist die Uebertragung des Eigentums eines dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstückes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit Zustimmung der zu dieser Entscheidung berufenen Kommission (§ 8) zulässig. Das gleiche gilt von der Verpachtung eines solchen Grundstückes auf mehr als zehn Jahre.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so ist das Rechtsgeschäft ungültig.

#### § 2.

Die Vorschriften dieser kaiserlichen Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

\* Diese, sowie die folgenden zwei Verordnungen fallen zwar in die Zeit nach dem 31. Juli 1915, wurden aber mit Rücksicht auf den vorstehenden Zirkularerlaß des Zusammenhanges wegen schon in diesem Bande zum Abdruck gebracht.

1. in die Landtafel, in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;

2. im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut oder im Gebiete einer Gemeinde mit vorwiegend städtischem Charakter liegen, die durch Verordnung des Justizministers bezeichnet wird;

3. das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5) offenbar überschreiten.

### § 3.

Die Uebertragung des Eigentums oder die Verpachtung bedarf nicht der Zustimmung der Kommission, wenn

- a) das Rechtsgeschäft auf Grund der bestehenden Vorschriften von einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist;
- b) wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück bestimmt ist
  1. für Zwecke der bewaffneten Macht,
  2. der öffentlichen Verwaltung oder einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt,
  3. des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u. a.),
  4. für gewerbliche, industrielle oder Bergbauanlagen oder
  5. zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazu gehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl.;
- c) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten, Brautleuten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie abgeschlossen wird.

### § 4.

Die Uebertragung des Eigentums oder die Verpachtung ist von der Kommission zuzulassen, wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes nicht widerspricht.

### § 5.

Die Uebertragung des Eigentums ist daher (§ 4) insbesondere zuzulassen:

1. wenn das Gut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleibt und vom neuen Erwerber selbst bewirtschaftet werden soll;

2. wenn das Gut ohne Vermittlung einer Person, die daraus Gewinn ziehen will, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden sollen. Als ein Bauerngut im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung ist die Gesamtheit der in einer Hand vereinigten, einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt;

3. wenn nach Abtrennung einzelner Teile eines Gutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem Bauerngute hinreicht;

4. wenn die veräußerten Grundstücke nicht Bestandteile eines der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere wenn sie nur Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind.

### § 6.

(1) Die Uebertragung des Eigentums ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn

1. der Erwerber das Grundstück zu dem Zwecke erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräußern;

2. wenn Bauerngüter oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz erworben werden;

3. wenn Bauerngüter oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten erworben werden und zu besorgen ist, daß das Grundstück der seiner Bodenbeschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden soll.

(2) Die Verpachtung ist insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmung dieser kaiserlichen Verordnung dienen soll.

### § 7.

Die Uebertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4 bis 6 zugelassen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des gänzlichen Verfalles des Gutes unabwendbar ist; soweit tunlich soll jedoch versucht werden, einen dem § 4 entsprechenden Verkauf zu erzielen. Die näheren Anordnungen über diesem Zwecke dienende Einrichtungen und über deren Förderung durch Anwendung öffentlicher Mittel werden durch Verordnung erlassen.

### § 8.

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Uebertragung oder der Verpachtung ist eine Verwaltungskommission (Grundverkehrskommission) berufen, die am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes zu bilden ist.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von diesem bestimmten Richter des Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Mitgliede;

3. dem Vorsteher der Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teile liegt; statt des Vorstehers kann ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung in der Kommission dessen Sitz einnehmen;

4. einem Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiet die Gemeinde gehört, in der das Grundstück gelegen ist. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlicher Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied.

(3) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Grundverkehrs-Kommission ist ein Ehrenamt.

#### § 9.

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. § 87 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217,\* findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kommission entscheidet nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich.

#### § 10.

(1) Die Kommission hat die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie kann die Mitwirkung der staatlichen und autonomen Behörden in Anspruch nehmen und Sachverständige einberufen oder einberufen lassen.

(2) Die Entscheidung ist so viel als möglich zu beschleunigen. Wird einem Antrage stattgegeben, so findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

(3) Ein abgewiesener Antrag kann, wenn neue Tatsachen oder Behelfe beigebracht werden, erneuert werden. Gegen die Abweisung eines Antrages kann ferner binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen an die Grundverkehrs-Landeskommission Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden der Grundverkehrs-Kommission einzubringen und von diesem binnen drei Tagen der Grundverkehrs-Landeskommission vorzulegen.

#### § 11.

(1) Die Grundverkehrs-Landeskommission hat über die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche zu entscheiden.

(2) Sie ist am Sitze der politischen Landesbehörde, in Galizien in Lemberg und Krakau, zu bilden und besteht aus:

\* Diese Gesetzesstelle normiert eine Pflicht zum Erscheinen. Im Falle des Ausbleibens können Ordnungsstrafen verhängt werden. (Anmerkung der Herausgeber.)

1. dem Präsidenten des Landesgerichtes am Sitze der Kommission oder einem von diesem bestimmten Richter des Landesgerichtes als Vorsitzenden;

2. einem von der politischen Landesbehörde ernannten Mitgliede;

3. einem Mitgliede, das vom Landesauschusse des Landes bestellt wird, in dem das Grundstück liegt;

4. einem Mitgliede, das von der landwirtschaftlichen Hauptkorporation bestellt wird, zu deren Tätigkeitsgebiet die Gemeinde gehört, in der das Grundstück gelegen ist. Gehört die Gemeinde zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlicher Hauptkorporationen (Sektionen), so bestimmt der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission das Mitglied.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8, dritter Absatz, und 9 finden Anwendung.

#### § 12.

Wer um die Uebertragung des Eigentumsrechtes oder die Eintragung des Bestandsrechtes auf Grund eines der Genehmigung der Kommission unterliegenden Rechtsgeschäftes ansucht, hat mit dem Grundbuchgesuche die Ausfertigung der Entscheidung der Kommission vorzulegen. Wenn diese Beilage fehlt, ist das Grundbuchgesuch abzuweisen.

#### § 13.

(1) Auf den Erwerb von Grundstücken durch Zwangsvollstreckung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, wenn nach Ermessen des Exekutionskommissärs die Zwangsvollstreckung offenbar in der Absicht, die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung zu umgehen, durchgeführt wird.

(2) Das Exekutionsgericht hat in solchen Fällen vor der Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages oder die Genehmigung des Uebernehmensantrages die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung einzuholen.

(3) Wird die Eigentumsübertragung nicht zugelassen, so ist der Zuschlag oder die Genehmigung des Uebernehmensantrages zu versagen.

#### § 14.

Im Verfahren zur Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung mit Ausschluß des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten sind die Eingaben, die Protokolle und deren Beilagen sowie die amtlichen Ausfertigungen gebührenfrei.

#### § 15.

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung oder Vereitlung der Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung unwahre oder un-

vollständige Angaben macht, wird vom Vorsitzenden der Grundverkehrs-Kommission mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden der Grundverkehrs-Kommission kann durch Rekurs an den Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor den politischen Behörden.

#### § 16.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Erfahrungen für alle oder für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

#### § 17.

Landesgesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der freien Teilbarkeit von Höfen oder anderen landwirtschaftlichen Besitzungen werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt.

#### § 18.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, findet jedoch keine Anwendung auf Veräußerungsgeschäfte, die vor dem 1. August 1914 zustande gekommen sind oder um deren bürgerliche Durchführung vor dem 15. Juli 1915 beim Grundbuchgerichte schon angesucht worden ist, und auf gerichtliche Entscheidungen (§ 13), die vor dem Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung gefällt wurden.

(2) Bürgerliche Eintragungen, die bewilligt wurden, bevor diese kaiserliche Verordnung beim Grundbuchgerichte bekannt geworden ist, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

#### § 19.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, des Ackerbaues, der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 9. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

3. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 235, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234,\*

über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, wird verordnet, wie folgt:

Bestellung der Mitglieder der Grundverkehrs-Kommission.

#### § 1.

Die in die Grundverkehrs-Kommission zu entsendenden Mitglieder sollen mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und die Verhältnisse der Landwirtschaft im Bezirke kennen. Um die Geschäftsführung der Grundverkehrs-Kommission möglichst zu vereinfachen und den Kommissionsmitgliedern die Teilnahme an den Verhandlungen zu erleichtern, sind, soweit tunlich, Personen zu bestellen, die am Sitze des Bezirksgerichtes wohnen.

Die politische Bezirksbehörde kann einen Beamten ihres eigenen Standes, einen Beamten einer anderen Behörde oder einen sonstigen Vertrauensmann zum Kommissionsmitglied ernennen.

Die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen haben für jeden Gerichtsbezirk, auf den sich ihre Tätigkeit erstreckt, die von ihnen in die Grundverkehrs-Kommission zu entsendenden Mitglieder ungesäumt zu bestellen.

#### § 2.

Ist die landwirtschaftliche Hauptkorporation eines Landes in Sektionen geteilt oder bestehen mehrere landwirtschaftliche Hauptkorporationen verschiedener Nationalität, so hat jede Sektion (Hauptkorporation) für jeden Gerichtsbezirk, auf den sich ihre Tätigkeit erstreckt, je ein Mitglied zu bestellen.

#### § 3.

Für die Mitglieder können nach Bedarf Ersatzmänner bestellt werden, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle treten.

#### § 4.

Die bestellten Mitglieder (Ersatzmänner) sind ohne Verzug dem Vorsteher des Bezirksgerichtes bekanntzugeben.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## Geschäftsführung der Grundverkehrs-kommission.

### § 5.

Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder dem von ihm bestimmten Richter des Bezirksgerichtes steht die Leitung und die Einteilung der Geschäfte der Grundverkehrskommission zu.

Die übrigen Mitglieder der Grundverkehrskommission haben, wenn sie nicht Staatsbeamte sind, die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes, bevor sie das erstemal als Kommissionsmitglieder tätig sind, mittelst Handschlags anzugeloben. Die Angelobung nimmt der Vorsitzende der Grundverkehrskommission entgegen.

Wenn ein Mitglied der Kommission wegfällt, hat der Vorsitzende der Grundverkehrskommission ungehäumt die Ergänzung der Kommission zu veranlassen.

### § 6.

Liegt das veräußerte (verpachtete) Grundstück in einer Gemeinde, die zum Tätigkeitsgebiete mehrerer landwirtschaftlicher Hauptkorporationen (Sektionen) gehört, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung und Abstimmung das Mitglied beizuziehen, das von der Hauptkorporation (Sektion) bestellt wurde, die der Nationalität des Besitzers des veräußerten (verpachteten) Grundstückes entspricht.

Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende das Mitglied nach seinem Ermessen.

### § 7.

Die Verhandlungen der Grundverkehrskommission sind nicht öffentlich. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes der Verhandlung, insbesondere der Abstimmung ist untersagt.

### § 8.

Die Kanzlei-geschäfte der Grundverkehrskommission besorgt die Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes. Eingaben sind in der Einlauffstelle des Bezirksgerichtes abzugeben, mündliche Anträge und Neußerungen in der Kanzleiabteilung des Gerichtsvorstehers vorzubringen.

### § 9.

Um die Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Uebertragung des Eigentums oder zur Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes kann auch ohne Vorlage der Urkunde über das Rechtsgeschäft mittelst einer Eingabe ange-sucht werden, in der alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes wesentlichen Umstände angeführt sind. Wird die Urkunde nicht gleichzeitig vorgelegt, so ist die Eingabe in zwei Ausfertigungen zu überreichen.

Der Beschluß der Grundverkehrskommission ist auf der Urkunde, wenn jedoch diese nicht vorliegt, auf dem zweiten Stücke der Eingabe, und zwar nach der allenfalls mit Stampiglie beigefügten Formel auszufertigen: „Die Uebertragung des Eigentums — Verpachtung — wird — nicht — zugelassen. Grundverkehrskommission . . . . ., am . . . . .“.

### § 10.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über die bürgerliche Eintragung eines der Genehmigung der Grundverkehrskommission unterliegenden Rechtsgeschäftes finden auf die Verfassung solcher Rechtsgeschäfte sinngemäß Anwendung.

### § 11.

Die Anträge, womit die Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Uebertragung des Eigentums oder zur Verpachtung begehrt wird, sind in ein Register Gv einzutragen, das nach dem angeschlossenen Muster zu führen ist.

Sonstige Schriftstücke, die Angelegenheiten der Grundverkehrskommission betreffen, sind in das Präsidialjournal einzutragen.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Grundverkehrskommission.

### § 12.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Grundverkehrskommission, womit die Uebertragung des Eigentums oder die Verpachtung nicht zugelassen wird, ist in einer Ausfertigung beim Vorsitzenden der Grundverkehrskommission einzubringen.

Der Vorsitzende hat in dem Vorlageberichte an die Grundverkehrs-Landeskommission in gedrängtester Kürze die Gründe für die Entscheidung der Grundverkehrskommission und die Abstimmung anzugeben und sich über die Ausführungen der Beschwerde zu äußern.

Bestellung und Geschäftsführung der Grundverkehrs-Landeskommission.

### § 13.

Bestehen im Sprengel einer politischen Landesbehörde mehrere landwirtschaftliche Hauptkorporationen (Sektionen), so hat jede von ihnen ein Mitglied der Grundverkehrs-Landeskommission zu bestellen.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden auf die Grundverkehrs-Landeskommission sinngemäß Anwendung.

### § 14.

Auf die Geschäftsführung und die Verhandlungen der Grundverkehrs-Landeskommission sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 sinngemäß anzuwenden.



Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Grundverkehrs-Kommissionen sind in ein Register Gvb einzutragen, das nach dem angehängten Muster zu führen ist.\*

Sonstige Schriftstücke, die Angelegenheiten der Grundverkehrs-Landeskommission betreffen, sind in das Präsidialjournal des Gerichtshofes einzutragen.

### Strafverfahren.

#### § 15.

Das Verfahren wegen der im § 15 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen ist unter Vermeidung jeder Weitläufigkeit auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Die Anzeigen sind in ein Register Gvs einzutragen, das nach dem beiliegenden Muster auf losen Blättern zu führen ist. Von der Aufnahme eines Protokolles ist außer in besonders entwickelten Fällen abzusehen. Die Beiziehung eines Schriftführers ist nicht erforderlich.

Vor der Fällung eines Straferkenntnisses ist der Beschuldigte zu hören.

Das Straferkenntnis nebst Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu verkünden oder, wenn dies nicht tunlich ist, in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Im Falle mündlicher Verkündung ist dem Beschuldigten auf Verlangen ein Auszug aus den Spalten 3 bis 7 des Registers Gvs mitzuteilen.

Der Rekurs muß binnen drei Tagen nach der Verkündung oder der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses beim Vorsitzenden der Grundverkehrskommission eingebracht werden. Er hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Im übrigen finden auf den Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, Anwendung.

Untersuchung und Strafe sind erloschen, wenn seit der Begehung der Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Verfahren eingeleitet worden ist.

#### § 16.

Wird gegen das Straferkenntnis Rekurs ergriffen, so ist dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission das Blatt des Registers Gvs, das die Eintragungen über die Uebertretung enthält, in Urschrift vorzulegen.

#### § 17.

Die nach § 15 der kaiserlichen Verordnung verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonds der Gemeinde zu, in der das ver-

\* Siehe dieses Register R. G. Bl. S. 526/15.

äußerte oder verpachtete Grundstück zum größten Teile liegt. Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Arreststrafe ist in der Regel mit einem Tage Arrest für je 10 K Geldstrafe zu bemessen; doch darf die Ersatzstrafe das Höchstaussmaß der zulässigen Arreststrafe nicht überschreiten.

### Schlussbestimmungen.

#### § 18.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz über die Bildung der Geschäftszahl, das Aktenzeichen und die Aktenbildung finden auf die Akten der Grundverkehrskommission und der Grundverkehrs-Landeskommission entsprechende Anwendung.

Geschäftsstücke, die Rekurse gegen Straferkenntnisse betreffen, sind in das Präsidialjournal des Gerichtshofes einzutragen.

#### § 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.

#### 4. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1915, R. G. Bl. Nr. 236,

womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet.

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234,\* wird verordnet:

#### § 1.

Die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke finden keine Anwendung auf Grundstücke, die im Gebiete der nachstehend genannten Gemeinden liegen:

Niederösterreich: Wien, Altkettenhof, Amstetten, Aspang Markt, Ahgersdorf, Baden, Berndorf, Bruck a. d. Leitha, Brunn am Gebirge, Eggenburg, Fischamend Markt, Sloggnitz, Gainburg, Herzogenburg, Sinterbrühl, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Langenzersdorf, Rieseling, Maria Enzersdorf, Melk, Mödling, Neufettenhof, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Payerbach, Pöchlarn, Pottenstein, Prugg a. d. Leitha, Reß Stadt, St. Pölten, Scheibbs, Schwachat, Stammersdorf, Stein, Stockerau,

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

Tulln, Böslau, Waidhofen a. d. Ybbs, Wiener Neustadt, Wilhelmsburg, Ybbs, Zell a. d. Ybbs, Zwettl Stadt;

Oberösterreich: Linz, Bad Hall, Bad Fischl, Braunau am Inn, Gmünd, Freistadt, Gmunden, Kremsmünster Markt, Lambach, Mauthausen, Mondsee, Nies im Innkreis, Schärding, Steyr. Urfaß, Wöllabruak, Wels, Weyer Markt;

Salzburg: Salzburg, Hallein, Mayglan, Radstadt, Zell am See, Werfen;

Steiermark: Graz, Andritz, Bad Aussee, Bruck a. M., Gali, Deutschlandsberg, Donawitz, Eggenberg, Eibiswald, Eisenerz, Feldbach, Friedau, Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Gonobitz, Hartberg, Judenburg, Kapfenberg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Marburg, Mariazell, Murau, Mureck, Mürzzuschlag, Neumarkt, Oberwölz, Pettau, Radkersburg, Rann a. S., Rohitsch, Rohitsch-Sauerbrunn, Schönstein, Stainz, Tüffer, Voitsberg, Vorderberg, Weitenstein, Weiz, Windisch-Feistritz, Windischgraz;

Kärnten: Klagenfurt, Bleiburg, Friesach, St. Veit, Spittal, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg;

Krain: Laibach, Gottschee, Idria, Krainburg, Neumarkt, Rudolfswert;

Küstenland: Triest, Capodistria, Cervignano, Cormons, Görz, Gradiska, Grado, Lussinpiccolo, Monfalcone, Pirano, Pola, Rovigno, Volosca-Abbazia;

Tirol: Innsbruck, Ma, Arco, Bozen, Brixen, Bruneck, Fiera di Primiero, Gall, Götting, Ritzbühel, Klausen, Ruffstein, Sienz, Meran, Mühllau, Obermais, Rattenberg, Niva, Rovereto, Schwaz, Sterzing, Trient, Untermais;

Vorarlberg: Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems;

Böhmen: Prag, Mäh, Austerlitz, Beneschau, Beraun, Bilin, Bodenbach, Böhmisches Leipa, Brandeis a. G., Břevnov, Brüx, Bubentitz, Budweis, Chrudim, Dejwiz, Deutsch Brod, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Fischern, Friedland, Gablonz a. N., Graslitz, Hohenelbe, Hohenmauth, Horitz, Horschowitz, Jaromer, Jicin, Josefstadt, Jungbunzlau, Kaaden, Karlsbad, Karolinenthal, Kladsno, Klattau, Königgrätz, Königshof a. G., Kgl. Weinberge, Kolín, Komotau, Kojšitz, Kralup a. M., Krumau, Kuttenberg, Landzkron, Laun, Leitmeritz, Leitomischl, Marienbad, Melnik, Morchenstern, Nachod, Neu Bydžow, Neudek, Neuhaus, Niemes, Nimburg, Nusle, Oberleutensdorf, Ofseg, Pardubitz, Pilgram, Pilsen, Pisek, Poděbrad, Prachaticz, Příbram, Radlitz, Raconitz, Raudnitz, Reichenau a. N., Reichenberg, Rokycan, Rumburg, Saaz, Schlau, Schluckenau, Schüttenhofen, Semil, Senftenberg, Smichow, Sobieslau, Strakonitz, Tabor, Taunwald, Taus, Teplitz-Schönau, Tetichen, Trautenau, Turnau, Warnsdorf, Weipert, Wildenschwert, Wittingau, Zizkow;

Mähren: Brünn, Austerlitz, Austerlitz Israelitengemeinde, Bistritz a. G., Bleich bei Olmütz, Blansko, Boskowitz, Boskowitz Israelitengemeinde, Butschowitz, Czernowitz, Eibensitz, Frankstadt a. N., Freiberg, Freistadt, Fulnek, Gewitzsch, Gewitzsch Israelitengemeinde, Göding, Großmezeritzsch, Godolein, Hohenstadt, Holeschau, Holeschau Israelitengemeinde, Hussowitz, Jglau, Julienfeld, Kanitz Stadt, Königsfeld, Konitz, Kremstier, Krumowitz, Leipnitz, Leipnitz Israelitengemeinde, Lundenburg, Mährisch Kromau, Mährisch Neustadt, Mährisch Ostrau, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Mährisch Weißkirchen, Mährisch Weißkirchen Israelitengemeinde, Marienberg, Mistek, Neugasse, Neuraupnitz, Neuraupnitz Israelitengemeinde, Neutitschein, Oderfurt, Olmütz, Paulowitz, Prerau, Proßnitz, Proßnitz Israelitengemeinde, Römerstadt, Rossitz, Schimitz, Sebnowitz, Sternberg, Trebitzsch, Trebitzsch Israelitengemeinde, Triesch, Ungarisch Brod, Ungarisch Brod Israelitengemeinde, Ungarisch Gradisch, Ungarisch Ostra, Ungarisch Ostra Israelitengemeinde, Unterkloster, Wallachisch Mezeritzsch, Wessely, Wessely Israelitengemeinde, Wischau, Witkowitz, Wjetin, Zabřeh a. D., Znaim, Zwittau;

Schlesien: Troppau, Bennisch, Bielitz, Dombrau, Engelsberg, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Friedeberg, Friedek, Hohenplog, Hruschau, Jablunkau, Jägerndorf, Jauernig, Karwin, Königszberg, Lagn, Oderberg, Odrau, Obersdorf, Orlau, Polnisch Ostrau, Schönichel, Teschen, Wagstadt, Weidenau, Wigstadt, Wirbenthal, Zudmantel;

Galizien: Lemberg, Arafau, Biata, Bochnia, Boryslaw, Brody, Brzezany, Buczac, Chrzanów, Czortków, Dobromil, Drohobycz, Gorlice, Gródek, Jagielloński, Jaroslau, Jaslo, Kolomea, Krošno, Lanjut, Nowy Sącz, Nowy Targ, Oświęcim, Przemyśl, Przeworsk, Rawa ruska, Rzeszów, Sambor, Sanok, Sniatyn, Stanislaw, Strzaj, Tarnopol, Tarnów, Tuftanowice, Wadowice, Wieliczka, Zaleszczyki, Zloczów, Zółkiew;

Bukowina: Czernowitz, Gurahumora, Kimpolung, Kladauz, Sereth, Suczawa, Storożhnek, Wiznit.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hochenburger m. p.

## c) Bergrecht.

Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 97, über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauern.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ist auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes des Staates, insbesondere der Seeresverwaltung

- a) besondere, von den Vorschriften der §§ 174, 176 und 178 bis 182 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146,\* abweichende Verfügungen über den Betrieb in Freischürfen, Gruben und Tagmaßen zu treffen;
- b) die sofortige Inbetriebsetzung gefristeter Bergbaue anzuordnen.

\* Die berufenen Vorschriften lauten:

§ 174. Zum steten Betriebe (§ 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in den Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achttündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zweck des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnötigerweise verhindert oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerksbesitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkennlich gemacht oder sonst verborgen wird.

§ 176. Für jeden Distrikt, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen:

- a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen und wie lange sie dauern muß;
- b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesehete Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

§ 178. Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau oder in einem Bohrloch bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weiteren Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen ist, bestimmt der § 241.

## § 2.

Freischürfern, welche nach den gemäß § 1 getroffenen Verfügungen innerhalb der festgesetzten Frist der ihnen vorgeschriebenen Schurfleistung nicht nachgekommen sind oder die ihnen aufgetragene Nachweisung über den Erfolg des Betriebes in ihren Freischürfen nicht geliefert haben, kann der Minister für öffentliche Arbeiten die Freischürfe und die ihnen zugrunde liegende Schurfbewilligung ohne vorherige Verhängung der in den §§ 241 und 242 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Geldstrafen entziehen.

§ 179. Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§ 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Beteiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§ 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§ 180. Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfallung in der Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§ 181. Verfällt ein Freischurf (§ 179) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbauberechtigung in das Freie und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§ 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

§ 182. Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§ 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, zum Beispiel wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebs Hindernisse im Grubenbau selbst nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen erteilen.

Diese sollen jedoch im ganzen nicht weiter als auf ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse erteilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht entbunden, für die Erhaltung des Baues in sicherem und nach den Bestimmungen des § 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

## § 3.

Personen, welchen eine Schurfbewilligung gemäß § 2 entzogen worden ist, darf für das Gebiet, auf welches sich die entzogene Bewilligung erstreckt hat, während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse keine neue Schurfbewilligung erteilt werden.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse von Meinem Minister für öffentliche Arbeiten durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

## § 5.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Wien, am 28. März 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Morawski m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

## d) Stundungsvorschriften.

Durch die Stundungsvorschriften werden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Handels-, Wechsel- und Scheckrechtes abgeändert. Die wesentlichen abgeänderten Gesetzesstellen, die wir der Uebersicht halber voranstellen, sind folgende:

## 1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§ 902.

## 3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

§ 1413.

Wie die Zahlung zu leisten.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

## 2. Handelsrecht.

Art. 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas anderes anzunehmen ist.

## 3. Wechselordnung.

## IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermanglung der

Annahme Protest erheben zu lassen; eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme statt, das solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktforte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert, und in Ermanglung derselben protestiert werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

#### Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datierung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datierung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

### VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

#### 1. Zahlungstag.

##### Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig; (ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen).

##### Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Gat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt

keine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

#### Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

#### Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktfortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

#### Art. 40.

#### 2. Zahlung.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

### VIII. Negreß mangels Zahlung.

#### Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Negreßes gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und  
 2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig; sie muß aber spätestens am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage geschehen.

#### 4. Scheckgesetz.

§ 5. Der Scheck ist bei der Vorzeigung (Sicht) zahlbar, wenn gleich er eine oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält.

### 1. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden

\* **Amthliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 8, Nr. 178/14): Zu den Maßregeln, die aus Anlaß des Krieges getroffen werden mußten, gehört auch eine Vorsorge auf dem Gebiete des zivilgerichtlichen Verfahrens, damit die zum Kriegsdienste herangezogenen Personen, während sie ihre Dienste dem Vaterlande weihen und persönlich ihre Rechte nicht wahrnehmen können, nicht Rechtsverlusten ausgesetzt sind. Allerdings ordnet schon die Zivilprozeßordnung in den §§ 161 und 162 für den Fall des Krieges an, daß bei Einstellung der Amtstätigkeit eines Gerichtes oder bei Behinderung eines einzelnen durch Kriegsdienste oder Kriegsergebnisse das Verfahren im ersten Falle von selbst, im zweiten durch gerichtlichen Beschluß unterbrochen wird. Die Unterbrechung hat zur Folge, daß das Verfahren vollständig zum Stillstande kommt und insbesondere ein Spruch, der zur Execution führen könnte, nicht gefällt werden kann. Der Richter hat von Amts wegen alle für die Frage der Unterbrechung maßgebenden Verhältnisse zu erheben und zu beachten und hat, wenn es im Interesse der Militärperson gelegen ist, die Unterbrechung auszusprechen. So wird im allgemeinen über das Schicksal der eingerückten Militärpersonen, die an einem Zivilprozeß beteiligt sind, volle Beruhigung herrschen können.

Das geltende Gesetz bedurfte jedoch, um den Schutz ganz ausreichend zu gestalten, in einzelnen Punkten einer Ergänzung. Zunächst war es notwendig, den Umfang der unter das Gesetz fallenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu bestimmen. Nicht nur die sämt-

find, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf 1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;

sichen Angehörigen der bewaffneten Macht, und zwar vom Tage der Kundmachung der Mobilisierung oder der tatsächlichen Einberufung zum Dienste, sowie auch alle anderen zu Kriegsdiensten irgendwelcher Art herangezogenen oder bei der Armee im Felde verwendeten, wenn auch nicht im Militärverbande stehenden Personen sollen der Vorteile des Gesetzes teilhaft werden, und zwar gleichgültig, ob sie am Prozeß als Hauptpartei beteiligt sind oder nur als Nebenpartei ein mittelbares Interesse am Ausgange des Prozesses zu wahren haben. Auch im folgenden Punkte war eine Ergänzung der Zivilprozeßordnung notwendig. Es kann leicht vorkommen, daß dem Richter die Einberufung oder Heranziehung einer Partei zu Kriegsdiensten unbekannt bleibt und daß er infolgedessen die Unterbrechung des Verfahrens gar nicht in Erwägung zieht und das Verfahren gegen die unverteidigte Militärperson zu Ende führt. Es kann sich zum Beispiele der Fall ereignen, daß die Militärperson eine Ladung zur Verhandlung noch unterschrieb, dann aber, weil sie unterdes einrückte, ohne Gelegenheit zu haben, das Gericht hievon zu verständigen, zur Verhandlung nicht erschien und auf Grund des Säumnisses verurteilt wurde. Ähnlich wäre die Lage des Einberufenen, dem ein Wechselzahlungsauftrag noch vor der Einberufung zugestellt wurde, der aber nicht mehr Zeit hatte, Einwendungen zu erheben. Nach dem geltenden Gesetze wäre es zum mindesten fraglich, ob das Gericht nachträglich noch die Unterbrechung mit rückwirkender Kraft, also unter Aufhebung aller inzwischen ergangenen Entscheidungen, aussprechen kann.

Dies wird nun durch die in der heutigen „Wiener Zeitung“ verlautbarte kaiserliche Verordnung außer Zweifel gestellt. Die Militärperson hat noch nachträglich die Möglichkeit, ihre Verhinderung mit Erfolg geltend zu machen. Das Gericht kann auch von Amts wegen selbst nach Beendigung des Verfahrens aussprechen, daß und wann die Unterbrechung eingetreten ist, wenn ihm zur Kenntnis kommt, daß eine Militärperson

2. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

### § 3.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

als Hauptpartei oder Nebenintervenient am Verfahren beteiligt war. Nur mußte hierfür, um nicht zu lange eine Ungewißheit über den Bestand eines formgerecht durchgeführten Verfahrens und seiner Ergebnisse eintraten zu lassen, eine Frist gesetzt werden, die mit drei Monaten nach dem Wegfalle der tatsächlichen Behinderung bestimmt ist und allen Bedürfnissen genügen dürfte. Ein weiterer Schutz für die Militärperson liegt darin, daß der Antrag auf Fortsetzung (Aufnahme) des Verfahrens durch die kaiserliche Verordnung erst dann als zulässig erklärt wird, wenn das Hindernis weggefallen ist. Die Militärperson ist also auf jeden Fall dagegen gesichert, daß das einmal unterbrochene Verfahren gegen ihren Willen vorzeitig aufgenommen werde; will sie selbst die Fortsetzung, dann steht ihr jederzeit die Antragstellung frei. Hat endlich die Militärperson eine Klage innerhalb einer bestimmten Frist anzubringen, wie zum Beispiel gewisse familienrechtliche Klagen oder die Klage auf Rechtfertigung einer grundbücherlichen Vormerkung, so wird die Zeit der kriegerischen Ereignisse in diese Frist nicht eingerechnet.

Den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über das Exekutionsverfahren, für welche die Exekutionsordnung besondere auf den Kriegsfall berechnete Vorschriften überhaupt nicht enthält, liegt der Gedanke zugrunde, daß der Militärperson auf keinen Falle der Besitz beweglicher Gegenstände, da sie für deren Ersatz nicht vorzusorgen in der Lage ist, oder Geldbezüge aus ihrem Dienstverhältnis entzogen werden sollen. Im übrigen darf die Exekution nur so weit geführt werden, als der Gläubiger zu seiner Sicherstellung bedarf. Es können also Verkäufe und überhaupt alle Exekutionschritte, die zu einer endgültigen Vermögensentziehung für den Verpflichteten führen würden, während der Kriegsdienstleistung nicht durchgeführt werden. Hat die Militärperson selbst eine Forderung einzutreiben, so geht ihr Interesse natürlich dahin, daß die Exekution fortgesetzt werde. Da im Exekutionsverfahren grundsätzlich der Amtsbetrieb besteht, wird das Verfahren in aller Regel auch ohne persönliche Einflußnahme der Militärperson seinen Fortgang nehmen; wenn ausnahmsweise eine Antragstellung auch im Laufe des Exekutionsverfahrens notwendig ist, soll durch Auf-

### § 4.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

### § 5.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 31. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Seinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

## 2. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Stellung von Kuratoren gesorgt werden, so insbesondere bei Anmeldung von Ansprüchen zur Verteilung von Exekutionsmassen. Ist die Militärperson bei solcher Gelegenheit deshalb zu Schaden gekommen, weil ein Kurator für sie nicht aufgestellt wurde, so bleibt ihr vorbehalten, noch nachträglich gegen jene, die aus ihrer Verkürzung Vorteil gezogen haben, Klage zu erheben.

In ähnlicher Weise werden für die Militärperson im Verfahren außer Streitfachen und im Konkurse Kuratoren aufgestellt, die alle Rechte der Militärperson zu wahren haben. Die Bestimmung über die nachträgliche Geltendmachung der Ansprüche von nicht durch Kuratoren vertretenen Parteien gilt auch hier.

\* **Ämtliche Erläuterung** („Wr. Z., S. 4, Nr. 192/14): Mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 wurden die vor dem 1. August 1914 entstandenen und bis zum 14. August fällig gewordenen privatrechtlichen Geldforderungen gestundet. Um die Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs nicht zu überstürzen und eine gewisse Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen, ist die Erweiterung dieses Moratoriums notwendig geworden.

Die neue kaiserliche Verordnung bestimmt, daß privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder

## § 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel oder Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

Schecks und aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September 1914 gestundet werden. Für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden, beträgt die Stundungsfrist 61 Tage vom Fälligkeitstage an. Auch die wechselmäßigen Fristen für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. August ausgestellt wurden und in der Zeit vom 1. August bis 30. September fällig werden, erfahren eine Hinausschiebung. Für Forderungen, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind, insbesondere für die Rückforderung der Einlagen, die nach diesem Tage gemacht worden sind, wird auch in der neuen kaiserlichen Verordnung keine Stundung gewährt.

Schon die kurze Zeit des Bestehens des ersten Moratoriums hat eine Reihe wirtschaftlich wichtiger Fragen ergeben, denen die neue Verordnung Rechnung zu tragen sucht. Vor allem sollen gewisse Härten der Stundung nach Möglichkeit gemildert und den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens Rechnung getragen werden. Der Kreis der Forderungen, die nicht gestundet werden, ist nach der neuen Verordnung wesentlich erweitert worden. Neben den Forderungen aus Mietverträgen werden nunmehr auch die Forderungen aus Pachtverträgen nicht gestundet; ebenso werden einzelne Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen, dann Ansprüche aus Versicherungsverträgen für den Todesfall im Arztege bis zur vollen Versicherungssumme durch die Stundung nicht betroffen, ebenso Entschädigungsansprüche in anderen Versicherungszweigen bis zu 400 Kronen. Besonders wichtig ist, daß nicht bloß die Ansprüche auf Zinsen und Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Obligationen, sondern auch die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung anderer mündelsicherer Schuldverschreibungen, insbesondere von Pfandbriefen, von der Stundung ausgenommen werden. Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, hat der Schuldner zu bezahlen, insoweit die eingegangenen Miet- und

(3) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

## § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben hierzu ausreichen. Einem Bedürfnisse der Industrie Rechnung tragend, werden die Banken verpflichtet, Zahlungen aus Forderungen in laufender Rechnung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zu leisten, wenn der Erleger bescheinigt, daß die behobenen Beträge zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen dienen sollen. Eine gleiche Ausnahme wurde für Abhebungen aus Guthaben in laufender Rechnung gemacht, die zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen, zur Begleichung von Steuern oder zu bestimmten anderen Zahlungen erforderlich sind, deren Leistung einem dringenden Interesse entspricht.

Wenn für die Behebung keine in der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gründe angegeben werden, sind Banken verpflichtet, jedenfalls in einem Kalendermonat 3 Prozent des Guthabens, mindestens aber einen Betrag von 400 Kronen auszusahlen.

Für die große Zahl der Sparbuchbesitzer ist es von Bedeutung zu wissen, daß sie aus jedem Einlagebuch in einem Monat bei Banken und Sparkassen 200 Kronen, bei Kreditgenossenschaften 100 Kronen, bei Raiffeisenkassen 50 Kronen heben können. Wer also im August diesen oder einen höheren Betrag schon behoben hat, muß mit der nächsten Behebung bis zum September warten. Andererseits sind aber hiedurch auch die Institute gegen eine plötzliche, unmotivierete und zu weitgehende Entnahme von Geldmitteln geschützt.

Insoweit das Ausland ebenfalls Moratorien geschaffen hat, trifft die Verordnung Vorkehrungen zur Wahrung der Gegenseitigkeit.

Die nach dem Wirksamwerden des ersten Moratoriums gemachten Erfahrungen wurden verwertet, um Bestimmungen über den Beginn und die Fortführung von Prozessen zu treffen; auch wurden die Wirkungen der Stundung auf bereits anhängige und neue Exekutionen geregelt.

Der Justizminister hat anlässlich der Publikation des neuen Moratoriums an die Gerichte den folgenden Erlaß ausgegeben:

Nach Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 193, wurden mehrere darin nicht ausdrücklich beantwortete



4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K, ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K;

Fragen als zweifelhaft bezeichnet, und es wurde deren Lösung durch besondere gesetzliche Vorschriften angeregt. Einige Fragen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen beantwortet, bezüglich anderer schien eine gesetzliche Regelung entbehrlich, da sich nach Ansicht des Justizministeriums auch ohne eine solche die Art der Lösung aus dem Gesetze klar ergibt. Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, teilt das Justizministerium seine Anschauung im nachstehenden mit:

1. Es wurden Zweifel darüber geäußert, ob bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, infolge der gewährten Stundung auch die Frist für die Präsentation zur Zahlung und zur Protesterhebung hinausgeschoben wurde, so zwar, daß diese wechselrechtlichen Handlungen nach Ablauf der Stundungsfrist nachgeholt werden können. Da § 1 der Verordnung im ersten Absätze von der Stundung der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen und der später fällig werdenden Forderungen spricht, im zweiten Absätze aber ausdrücklich nur für die Wechsel und Schecks, die nach dem 1. August 1914 fällig wurden oder fällig werden, die Frist für die Präsentation und für die Protesterhebung hinausgeschoben wird, kann es nach Anschauung des Justizministeriums nicht zweifelhaft sein, daß sich hinsichtlich der vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel an der Frist für die Präsentation und die Protesterhebung nichts geändert hat, daß also z. B. ein am 31. Juli 1914 fällig gewordener Wechsel spätestens am 3. August 1914 als dem zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zu protestieren war. Diese verschiedene Behandlung der vor und der nach dem 1. August fällig werdenden Wechsel scheint folgender Erwägung zu entsprechen. Wenn bei einem Wechsel vor dem 1. August 1914 schon die Frist für die Präsentation und Protesterhebung abgelaufen war, konnte von einer Hinausschiebung dieser Fristen selbstverständlich keine Rede mehr sein. Bei Wechseln, bei denen diese Fristen nur zum Teil in die Zeit vor dem 1. August fielen, wäre eine Hinausschiebung zwar noch möglich, aber anscheinend wirtschaftlich unzweckmäßig gewesen; denn da die Zahlungszeit vorausgesehenermaßen

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

### § 3.

(1) Auf Forderungen aus laufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von zwei Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei

noch vor dem 1. August fiel, mußte der Schuldner für die Bereitstellung der Mittel zur Zahlung, die schon am Verfallstage gefordert werden konnte, rechtzeitig vorsorgen, und es hat sicherlich die Mehrzahl der Schuldner dafür Vorsorge getroffen. Es war daher anzunehmen, daß der Schuldner, wenn die Präsentation in den ersten Tagen des August stattfand, trotz der mittlerweile verfügten Stundung tatsächlich Zahlung leisten wird, während bei einer Hinausschiebung der Präsentationszeit für die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Wechsel damit zu rechnen war, daß tatsächlich mehr Wechsel uneingelöst bleiben, als wenn die Zahlung in den ersten Tagen des August gefordert worden wäre.

2. Als zweifelhaft wurde ferner bezeichnet, in welcher Weise die Stundungsfrist zu berechnen sei. Nach § 1, Absatz 3, der Verordnung ist bei Berechnung der Dauer der Stundung der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzuzurechnen. Wenn eine Forderung — abgesehen von der gewährten Stundung — z. B. am 5. August, fällig geworden wäre, ist demnach der 5. August der erste, der 4. Oktober der letzte (61.) Tag der Stundungsfrist. Die Forderung ist daher am 4. Oktober noch gestundet, und die Zahlung wird am 5. Oktober gefordert werden können.

3. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in Fällen, in denen vertragsmäßig die Nichtbezahlung eines Teilbetrages die Fälligkeit einer in Raten oder Annuitäten abzustattenden Forderung mit ihrem vollen Betrage oder die Rückbarkeit der grundsätzlich unkündbaren Forderung herbeiführt, diese Folge auch dann eintritt, wenn die Teilleistung gesetzlich gestundet ist. Nach der Ansicht des Justizministeriums sind diese Fragen zu verneinen; denn die erwähnte, dem Schuldner nachteilige Rechtsfolge setzt voraus, daß der Schuldner mit einer Teilleistung im Verzuge bleibt, während hier die Verpflichtung zur Teilleistung wegen der Stundung hinausgeschoben ist.

4. Zweifel wurden auch darüber geäußert, in welcher Weise die Stundung auf Verträge, die Zug um Zug zu erfüllen sind, wirkt, wenn dem einen Teile eine Geldleistung, somit eine unter die Stundungs-

Kauffeientkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen in laufender Rechnung begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen erforderlich ist;

b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse erforderlich ist;

anordnung fallende Verpflichtung, dem anderen eine sonstige Leistung obliegt. Nach Ansicht des Justizministeriums bietet das bürgerliche Gesetzbuch ausreichende Anhaltspunkte zur Lösung dieser Frage, da gemäß § 1062 a. b. G. B. der Käufer das Kaufgeld bar abzuführen hat, widrigenfalls der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt ist.

5. Daß von einer Zahlungseinstellung, die nach § 198 R. O. zur Eröffnung des Konkurses Anlaß geben könnte, nicht gesprochen werden kann, soweit der Schuldner gestundete Verpflichtungen nicht erfüllt, scheint dem Justizministerium aus dem Begriffe der Stundung hervorzugehen.

\* **Zweite amtliche Erläuterung** („Wr. Z.“, S. 2, Nr. 200/14): Das Justizministerium hat an die Gerichte nachstehenden Erlaß hinausgegeben (Justizministerialerlaß vom 22. August 1914, Z. 28.336):

Dem Justizministerium ist die Frage vorgelegt worden, ob von einer Geldforderung, die vor dem 1. August entstanden ist, an Stelle der niedrigen vertragsmäßigen die höheren gesetzlichen Zinsen gefordert werden können, wenn die Kündigung der Forderung in der Zeit zwischen dem 1. August und 30. September 1914 erklärt wird und die Kündigung daher gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, so zu behandeln ist, wie wenn sie am 1. Oktober erklärt worden wäre.

Ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, glaubt das Justizministerium die gestellte Frage in folgender Weise beantworten zu sollen:

Der § 9 der kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten sind. Eine Stundung wird aber durch § 1 der kaiserlichen Verordnung nur für Geldforderungen gewährt, die bereits vor dem 1. August 1914 fällig waren oder vor diesem Tage entstanden sind, aber zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden. Voraussetzung der Stundung und daher auch der Pflicht zur Zahlung höherer gesetz-

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, oder von öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;

2. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von fünf Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossen-

licher anstatt der vertragsmäßigen Zinsen ist also das Bestehen einer fälligen Forderung. Die Forderung ist aber nicht fällig und kann vor dem 30. September 1914 nicht fällig werden, wenn die Rückzahlung erst nach vorausgehender Kündigung gefordert werden kann und die Kündigung nicht vor dem 1. Oktober 1914 wirksam wird.

Meinungsverschiedenheiten sind auch darüber laut geworden, ob die Bestimmung des § 11 der kaiserlichen Verordnung über die Hinausschiebung der Wirksamkeit einer zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärten Kündigung auch für die Kündigung von Beträgen aus Forderungen in laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch gilt, wenn der gekündigte Betrag nicht höher ist als die nach den §§ 3 und 4 von der Stundungsanordnung ausgenommene Summe, wenn aber die Abhebung satzungsgemäß oder nach Geschäftsbedingungen nicht sofort, sondern erst nach vorausgehender Kündigung zulässig ist. Nach Ansicht des Justizministeriums findet in diesen Fällen eine Hinausschiebung der Wirkung der Kündigung nicht statt. Denn § 11 der kaiserlichen Verordnung hat nur Geldforderungen im Auge, auf welche diese Verordnung, nämlich ihr wesentlicher Teil, durch den eine Stundung von Geldforderungen gewährt wird, Anwendung findet; in den §§ 3 und 4 wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Stundungsanordnung sich auf die Aufhebung gewisser Beträge aus Forderungen in laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Einlagebuch nicht erstreckt. Demnach ist bei der Kündigung solcher Beträge der Lauf der Kündigungsfrist von dem Tage der Erklärung der Kündigung, nicht erst vom 1. Oktober 1914 an zu rechnen. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel die Behebung eines Betrages von 200 Kronen aus einem Sparkassenbuche, wenn für Beträge in dieser Höhe keine Kündigungsfrist vereinbart ist, im Interesse des Gläubigers sofort zugelassen, dagegen im Falle der Vereinbarung einer Kündigungsfrist die Kündigung dieses Betrages in ihrer Wirksamkeit auf den 1. Oktober hinausgeschoben sein sollte.

schaft nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 4.

Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

#### § 5.

(1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zurückgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser kaiserlichen Verordnung während des Monates August zurückgefordert werden kann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach dem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser kaiserlichen Verordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

#### § 6.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

#### § 7.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzusetzen, sowie die in § 2, Z. 1 bis 6, §§ 3 und 4 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzten Ausnahmen einzuschränken.

#### § 8.

Für Wechsel und Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich deren ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

#### § 9.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

#### § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

#### § 11.

Eine zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese kaiserliche Verordnung Anwendung findet, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre.

#### § 12.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie mit Ablauf der Stundungsfrist beginnt.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung angebrachte Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### § 13.

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten der gestundeten Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte

nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgekommen wurden, bevor diese kaiserliche Verordnung beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten der gestundeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### § 14.

Insofern österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

#### § 15.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193,\* außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 13. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

3. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. August 1914, R. G. Bl. Nr. 223, über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216).

#### § 1.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\*\* wird verordnet:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Die Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914 finden weiters keine Anwendung auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war.

#### § 2.

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, wird festgestellt, daß unter dem Ausdruck „Grundstücken“ in § 2, 3, dieser kaiserlichen Verordnung auch Häuser zu verstehen sind.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

4. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. September 1914, R. G. Bl. Nr. 237,\* betreffend weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216).

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\*\* über die Stundung privat-

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 4, Nr. 211/14): Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums nötig machten, haben während der letzten Wochen in verschiedener Richtung eine Abschwächung erfahren. Das wirtschaftliche Leben und der Verkehr versuchen, allmählich wieder in die alte Ordnung zurückzufinden. Es scheint daher am Platze, in der stufenweisen Abschwächung der allgemeinen Stundungsanordnung weiter fortzuschreiten, wie dies schon von vornherein durch die der Regierung erteilte Ermächtigung, die Ausnahmen von der Stundung zu erweitern, vorgesehen war.

Die Einschränkungen, welche die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen auf Grund der neuen Ministerialverordnung erfährt, sind, soweit sie nicht geradezu durch die Sachlage geboten sind, durch Zweckmäßigkeitsgründe nahegelegt.

Nach § 2, Z. 7, der kaiserlichen Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen sind Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken zur Verzinsung und Tilgung der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe und sonstigen mündelsicheren Bankschuldschreibungen

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

rechtlicher Geldforderungen werden folgende Bestimmungen dieser Verordnung geändert:

§ 1.

Im § 2 wird unter 3. 2 a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„2 a. Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war.“

§ 2.

Im § 2 wird unter 3. 2 b folgende Bestimmung eingeschaltet:

„2 b. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbschaftsinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung.“

§ 3.

§ 2, Z. 3, hat zu lauten:

„3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit müssen den genannten Anstalten auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, weshalb deren Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren fundierten Bankschuldbeschreibungen dienen, von der Stundung ausgenommen wurden.

Weiter wurde die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Annuitäten auch für Hypothekarforderungen der Sparkassen festgesetzt. Bisher bestand eine solche Pflicht nur für Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Liegenschaften sichergestellt sind, und überdies nur, soweit nicht der Schuldner nachweisen kann, daß die Eingänge an Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der öffentlichen Abgaben unzureichend sind, um jene Verbindlichkeiten zu decken. Bei dieser engen Vorschrift stehen zu bleiben, scheint nicht angebracht; denn auch Schuldner, die ihre Häuser nicht vermietet haben oder die ihren landwirtschaftlichen Besitz selbst bewirtschaften, sind in der Lage, der Pflicht zur Verzinsung und Tilgung ihrer Hypothekarschulden nachzukommen. Namentlich muß dies von Landwirten gelten, die ihre diesjährige gute Ernte zu ungewöhnlich hohen Preisen zu Markte bringen und in den Besitz ausreichender Vorräte gelangen können. War demnach im allgemeinen die Möglichkeit zur Er-

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren fundierten Bankschuldbeschreibungen dienen,
- b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
- c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
- d) auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Verichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen.“

§ 4.

§ 3, Absatz 2, Z. 1, lit. a), hat zu lauten:

- „a) bescheinigtermäßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Verichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder von Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 3, von der Stundung ausgenommen sind.“

füllung der bezeichneten Verpflichtungen anzunehmen, so sprach noch besonders für die Ausscheidung aus der Stundung, daß die Mittel, die derart den Sparkassen zufließen, wieder, sei es durch neue Kreditgewährung, dem Verkehr zufließen und diesen beleben.

Damit die Hypothekarschuldner von dem Wiederaufleben der Zahlungspflicht nicht überrascht werden, wurde der Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschrift auf den 16. September hinausgeschoben. Weiter wurde zum Schutze der Schuldner vorgeesehen, daß das etwa dem Gläubiger vertragsmäßig zustehende Recht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen und Annuitäten das Kapital zu kündigen oder ohne Kündigung zurückzufordern, nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Schuldner nur mit Zinsen und Annuitäten im Rückstande ist, die vor dem 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

Gleichwie die Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen der Sparkassen wurden auch die Zinsen und Annuitäten von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften von der Stundung ausgenommen, weil deren Einkünfte, insbesondere die Umlagen, von der Stundung nicht betroffen wurden.

Die Vorschriften über die Rückzahlung von Guthaben in laufender Rechnung sind durch die Bestimmung ergänzt worden, daß Abhebungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig sind, soweit sie zur Verichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, in einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Ver-

## § 5.

„c) § 3, Absatz 2, Z. 1, lit. c), hat zu lauten:  
von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige mündelsichere Schuldschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung oder von öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird.“

## § 6.

Dem § 4 ist folgender Absatz anzufügen:  
„Uebersteigt die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch den Betrag von 2000 K., so können außerdem 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung der Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse zurückgefordert werden.“

zinsung und Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen ermahnen.

Entsprechend der von der Stundung nicht berührten Pflicht zur Entrichtung der Steuern und öffentlichen Abgaben wurde ausgesprochen, daß zur Erfüllung dieser Pflicht aus Einlagen gegen Einlagebuch, die bei Banken oder Sparkassen vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September noch den Betrag von 2000 Kronen übersteigen, auf Verlangen des Gläubigers 20 Prozent der restlichen Einlage durch Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse flüssig zu machen sind.

Da die Forderungen der Vereinskrankenkassen und Ersatzinstitute auf Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung bisher als privatrechtliche Geldforderungen der Stundung unterlagen, die Versicherungsleistungen dieser Anstalten aber ebenso sichergestellt sein müssen wie die der sonstigen Krankenkassen und der Pensionsanstalt, wurden die genannten Forderungen im § 2 der Verordnung ausdrücklich von der Stundung ausgenommen.

Der § 1 der Verordnung verfolgt lediglich den Zweck, die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 25. August 1914, R. G. Bl. Nr. 223, womit Geldforderungen für verkaufte Sachen und gelieferte Waren auf Grund eines vor dem 1. August abgeschlossenen, aber später erfüllten Vertrages von der Stundung ausgenommen wurden, in den Text der allgemeinen Stundungsanordnung einzufügen, damit diese Verordnung im Interesse der Uebersichtlichkeit der geltenden Vorschriften außer Kraft gesetzt werden kann.

## § 7.

Dem § 11 ist folgender Absatz anzufügen:  
„Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen und Annuitäten vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen oder Annuitäten im Rückstande ist, die vor dem 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.“

## § 8.

Der § 2 dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die §§ 1, 3 bis 7 treten am 16. September 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. August 1914, R. G. Bl. Nr. 223,\* außer Kraft.

Hochburger m. p.

### 5. Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,

#### über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.\*\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* *Ämtliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 6, Nr. 229/14): Die Stundung, welche den vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen durch die kais. Verordnung vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193, ursprünglich für 14 Tage gewährt und mit der kais. Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, auf 61 Tage verlängert wurde, erreicht mit Ende September für die am 31. Juli 1914 fällig gewesenen Forderungen ihr Ende. Die Schwierigkeiten, die zu Beginn der kriegerischen Ereignisse die Erlassung der allgemeinen Stundungsanordnung nötig machten, bestehen auch demaltes, wenngleich im geminderten Maße, fort. Es erwies sich daher als nötig, eine Verlängerung der Stundung eintreten zu lassen, doch schien es, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse immerhin so weit gekräftigt haben, daß eine allmähliche Flüssigmachung der bisher gebundenen Forderungen in die Wege geleitet werden kann.

Nach dieser kaiserlichen Verordnung erstreckt sich die Stundung nicht mehr auf die ganze Forderung; es ist vielmehr ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K. samt den Zinsen der ganzen Forderung und allfälligen Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und somit zu bezahlen. Nur ein solcher stufenweiser Abbau der aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Verbindlichkeiten läßt eine allmähliche Rückkehr zu geordneten Verhältnissen er-

## Umfang der Stundung.

## § 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung ist ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K, nebst den bis zum Zahlungstage laufenden

warten und wurde demgemäß auch von den wirtschaftlichen Körperschaften in ihrer überwiegenden Mehrheit befürwortet. Es ist anzunehmen, daß die Schuldner in der Lage sein werden, den ihnen hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten zu entsprechen. Die Zahlungsfähigkeit mancher Schuldner hat sich nicht gemindert; andere haben geradezu eine Erhöhung ihrer Einkünfte erzielt. Aber auch Personen, deren wirtschaftliche Lage durch den Krieg eine Verschlechterung erfahren hat, dürften nunmehr wenigstens Teilzahlungen leisten können, da die zweimonatige Stundungsfrist die Möglichkeit der Sammlung und Vorbereitung bot. Schuldner endlich, die tatsächlich außerstande sind, eine 25prozentige Abschlagszahlung zu leisten, gewährt die im Entwurfe vorgesehene richterliche Stundung Schutz gegen unbillige Härten.

Als Zahlungstag für das aus der Stundung ausgenommene Viertel und für Schuldbeträge bis zu 100 K ist, damit die Zahlungsverpflichtung den Schuldner nicht unvermittelt treffe, bei Forderungen, die bis zum 30. September gestundet waren, der 14. Oktober, bei Forderungen, deren Stundung nach den bisher geltenden Vorschriften im Laufe des Oktober oder November erlischt, der auf den Ablauf der Stundungsfrist folgende Tag, endlich für Forderungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig werden, der Fälligkeitstag — frühestens aber immer der 14. Oktober — bestimmt. Der Restbetrag von drei Vierteln der Forderung wird, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November fällig wird, auf 61 Tage gestundet. Für früher fällig gewordene Forderungen verlängert die neue kaiserliche Verordnung die Stundung des Restbetrages bis 30. November, wobei es seinerzeit Gegenstand weiterer Erwägung sein wird, in welcher Weise der wirtschaftliche Nachteil vermieden werden soll, der mit einer gleichzeitigen Fälligkeitstellung namhafter Beträge verbunden wäre.

Die Bestimmungen über die von der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu wurden unter die Ausnahmen aufgenommen die Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus nicht mündelsicheren Teilschuldverschreibungen und solchen fundierten Bankschuldverschreibungen, ferner im Zusammenhange damit die Ansprüche auf

Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist,

am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und

am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(3) Der Rest der Forderung ist gestundet:

Zahlung der Annuitäten von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung für letztere dienen. Die Pflicht zur Zahlung der bezeichneten Coupons ergäbe sich übrigens, abgesehen von Schuldverschreibungen mit besonders hohem Nennbetrage, schon aus der Vorschrift, daß Forderungsbeträge bis zu 100 K der Stundung nicht unterliegen.

Weiters wurden aus der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher. Die Hinausschiebung der Zahlungsverpflichtung auf eine zu lange Frist könnte hier leicht dem Schuldner selbst zum Nachteil gereichen, weil das Pfanddarlehen anwächst, andererseits das Pfand im Laufe der Zeit vielfach an Wert einbüßt. Zur Wahrung der Interessen der Pfandschuldner ist verfügt, daß das Pfandstück nicht vor 6 Monaten nach dem ursprünglichen Verfalltage verkauft werden darf.

Eine Erhöhung haben die Beträge erfahren, welche die Versicherungsgesellschaften ausbezahlen haben; insbesondere wird vorgeschrieben, daß Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 3000 K, Schadenversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 K zu berichtigen sind. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, daß die Versicherungsnehmer, die mit der Zahlung einer Lebensversicherungsprämie säumig sind, keine Rechtsnachteile treffen.

Die Pflicht der Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditstellen zur Leistung von Rückzahlungen aus Einlagen wird entsprechend den reichlicheren Zuflüssen erweitert, die ihnen durch die teilweise Aufhebung der Stundung zugeführt werden. Im einzelnen ist hervorzuheben: Auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung — denen nunmehr die Einlagen gegen Kassenscheine durchwegs gleichgestellt werden — können von Landes- und Aktienbanken monatlich 5 Prozent (bisher 3 Prozent) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens ohneweiters zurückgefordert werden. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, dessen Rückzahlung begehrt wird, kann außer in den bereits bisher vorgesehenen Fällen Rückzahlung verlangt werden, soweit diese zur Erfüllung der dem Gläubiger obliegenden Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen und von Beträgen bis zu 100 K, zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates oder zur Deckung der den Versicherungsgesellschaften obliegenden Verbindlichkeiten erforderlich ist. Auch die von den Gerichten eingelegten

bis zum 30. November 1914, wenn die Forderung vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird,

auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(4) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem

Gelder, ferner Gelder, welche Advokaten oder Notare eingelegt haben und bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber benötigen, können voll zurückverlangt werden. Die zur Aufrechthaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich erforderlichen Gelder können in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von 10 Prozent (bisher 5 Prozent) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens abgehoben werden.

Für Rückzahlungen aus Einlagebüchern ist die Abhebungsgrenze in der Weise erweitert worden, daß monatlich von Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen 5 Prozent (mindestens 200 K), von anderen Kreditstellen mit Ausnahme von Raiffeisenkassen 2 Prozent (mindestens 100 K) des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens auszuzahlen sind. Aus älteren Einlagen, die am 16. September noch mehr als 2000 K betragen, sind ferner außer den 20 Prozent, die zur Verichtigung von Steuern gefordert werden können, weitere 20 Prozent zur Erfüllung der aus der Stundung tretenden Verbindlichkeiten auszuführen. Ohne jede Beschränkung können Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Staatsanleihen und von Gerichten erlegte Beträge zurückverlangt werden. Entsprechend der Erweiterung der Rückzahlungspflicht auf Büchleinlagen wird die Einrechnung von Mehrbeträgen, die in den vorausgehenden Monaten ausgezahlt wurden, in später begehrte Abhebungen gestattet.

Eine nähere Regelung erfahren die Teilzahlungen, die auf Wechsel und Schecks infolge der Einschränkung der Stundung auf drei Viertel des geschuldeten Betrages geleistet werden. Da der Wechselinhaber, der nur eine Teilzahlung erhält, den Wechsel in der Hand behält, war es notwendig, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen ein

31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erfa-Institute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldschreibungen dienen,
- b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
- c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
- d) auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tat-

Rückgriffsverpflichteter, der Teilzahlung geleistet hat, von seinen Vormännern Erfaß verlangen kann.

Die Vorschriften über die Kündigung von Forderungen wurden in doppelter Richtung ergänzt. Es wurde ausgesprochen, daß von Beträgen, die infolge einer vor dem 1. Oktober 1914 erklärten Kündigung fällig werden, auch dann nur die vertragsmäßigen Zinsen zu entrichten sind, wenn der Schuldner die Stundung in Anspruch nimmt. Zwischen dem Tage der Kundmachung der Verordnung und dem 30. November 1914 erklärte Kündigungen werden so behandelt, wie wenn sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wären.

Die Aufrechnung gestundeter Forderungen gegen nicht gestundete wird ausdrücklich gestattet.

Die Ausschließung eines Teilbetrages der Forderung aus der Stundung machte Änderungen der prozessrechtlichen Vorschriften nötig. Da durch die Einlage eines Viertels der Forderung die Entscheidung über die Forderung in ihrer Gänge herbeigeführt wird, wurde die Klage auf Zahlung der gesamten Forderung zugelassen und die Aufnahme des bisher unterbrochenen Verfahrens über gestundete Forderungen angeordnet. Es wurde jedoch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, nur unter Festsetzung einer Leistungsfrist zulässig ist, die mit dem letzten Tage der Stundungsfrist beginnt. Neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, hat das Gericht zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln und Schecks können nur die von der Stundung ausgenommenen Beträge eingeklagt werden, weil bezüglich des Restes infolge der hinaus-

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.



sächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltens;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*) zustehen;

Schiebung der Zahlungspflicht ein Rückgriffsrecht überhaupt noch nicht entstanden ist.

Die exekutionsrechtlichen Vorschriften wurden so geändert, daß nunmehr zugunsten gestundeter Forderungen die Exekution zur Sicherstellung zugelassen wird.

Neu sind die Bestimmungen über die richterliche Stundung, die für jene Fälle Vorzorge treffen soll, in denen der Schuldner außerstande ist, die von der Stundung ausgenommenen Teilzahlungen zu leisten. Dem Richter wird die Befugnis eingeräumt, während des gerichtlichen Verfahrens oder auch ohne solches, wenn der Schuldner darauf anträgt, Stundung bis zur Dauer der gesetzlichen Stundungsfrist zu gewähren, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners es rechtfertigen und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet. Auch im Zuge des Exekutionsverfahrens soll der Richter noch in die Lage versetzt sein, der mißlichen Lage des Schuldners Rechnung zu tragen und, wenn nicht schon der Prozeßrichter Stundung gewährt hat, Exekutionschritte, die über die Pfändung beweglicher Sachen oder die zwangsweise Pfandrechtsbegründung hinausgehen, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufzuschieben.

Für Gebiete, die zum unmittelbaren Kriegsschauplatz geworden sind, ist eine weitere Ausnahme zugunsten des Schuldners vorgesehen. Hier soll nämlich das Gericht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine schon bisher von der Stundung ausgenommene Forderung handelt oder nicht, Stundung gewähren und die Exekution aufschieben können, sowie befugt sein, Rechtsnachteile, die mit der nicht rechtzeitigen Erfüllung vertragsmäßig verknüpft sind, auszuschließen oder nachträglich aufzuheben.

\* Dieser Paragraph lautet: „Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfang anweist; so gilt dem Assignatar die Assignment als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältnis ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt geworden ist, stattfindet.“

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

### § 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 300 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 3000 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 2000 K und, wenn die Entschädigungssumme 2000 K übersteigt, auf 2000 K und 12 Prozent des 2000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 5000 K.

(2) Wird eine Lebensversicherungsprämie nicht rechtzeitig oder nur zum Teile (§ 1, Absatz 2) gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer bis 31. Oktober 1914 und, wenn die Prämie erst nach dem 17. Oktober 1914 fällig wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage schriftlich auffordern, binnen längstens einem Monat nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Versicherung fortsetzen will. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung, die Versicherung nicht fortzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht ab, so ist er zur Zahlung der Jahresprämie verpflichtet. In der Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die im Vertrage an die Unterlassung der Prämienzahlung geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen.

(3) Unterbleibt die im zweiten Absatze bezeichnete Aufforderung, so kann der Versicherer den Anspruch auf die Prämie nicht gerichtlich geltend machen.

## Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermäßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Verichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Verichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldberschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermäßen zur Erfüllung der ihnen nach § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermäßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermäßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. August bis 30. November 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchsbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 16. September bis zum 30. November 1914 20 Prozent der restlichen Einlage zur Verichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermäßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

#### § 6.

Sat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gilt als Zahlungstag für den nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrag, wenn der Wechsel spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, der 14. Oktober 1914, wenn der Wechsel zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, der 61. auf den Fälligkeitstag folgende Tag und, wenn der Wechsel zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, der Fälligkeitstag, jedoch frühestens der 14. Oktober 1914.

(2) Hinsichtlich des nach § 1 gestundeten Betrages wird die Frist für die Präsentation zur Zahlung, wenn der Wechsel vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, bis zum 30. November 1914, wenn er zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, um 61 Tage hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Sat ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Ab-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

satz 2) geleistet, so kann er außer dem Vermerk nach Absatz 3 und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes erzet deren Beglaubigung.

(5) Bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen. Sat ein Rückgriffsverpflichteter die Teilzahlung geleistet, so kann er außer dem Vermerk nach Absatz 3 und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung verlangen.

(6) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen; bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Quittung und der Protest über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 9.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung.

#### § 10.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 9) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

## Verjährungs- und Klagefristen.

## § 11.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

## Kündigung.

## § 12.

(1) Eine zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung und dem 30. November 1914 erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

## Aufrechnung.

## § 13.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

## Prozessrechtliche Vorschriften.

## § 14.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Absatz 2, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder

fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben.

## Richterliche Stundung.

## § 15.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteile eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung oder, wenn die Forderung nicht mehr als 100 K beträgt, für Forderungen mit gleichem Fälligkeitstag geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der begehrtten Zahlungsfrist findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

## § 16.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Auerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung.



## Erfekution.

## § 17.

(1) Erfekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbefehle bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Erfekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Erfekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

## Aufschiebung der Erfekution.

## § 18.

Das Erfekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 15, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Erfekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 15 oder 16 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsjahresplatz.

## § 19.

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 15 und 16) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 18 finden auf solche Personen ohne

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Erfekution geführt wird.

## Gegenseitigkeitsrecht.

## § 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

## Schlußbestimmungen.

## § 21.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 und 10, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

## § 22.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und die Ministerialverordnung vom 5. September 1914, R. G. Bl. Nr. 237,\*\* außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 27. September 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 4 dieses Abschnittes.

6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 267,\*

womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher  
Geldforderungen ergänzt werden.

Auf Grund des § 21 der kaiserlichen Verordnung vom  
27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\*\* werden folgende Be-  
stimmungen dieser Verordnung geändert:

§ 1.

Dem § 8, Absatz 1, ist folgender Zusatz anzufügen:

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 9, Nr. 234/14): Durch diese  
Verordnung des Gesamtministeriums wird die Stundungsverordnung  
in zwei Punkten abgeändert.

Während auf Grund der Auskünfte, die vor der Erlassung der  
neuen Stundungsverordnung in den beteiligten Kreisen eingeholt  
wurden, angenommen werden konnte, daß für die Wechsel, die gemäß  
§ 8, Absatz 1, der Stundungsverordnung am 14. Oktober 1914 ganz  
oder teilweise zahlbar werden, die Präsentation zur Zahlung und im  
Falle der Nichtzahlung die Erhebung des Protestes innerhalb der gesetz-  
lichen Frist keinen übergroßen Schwierigkeiten begegnen werde, wurde  
nachträglich die zeitgerechte Durchführung dieser wechselrechtlichen Hand-  
lungen als kaum möglich bezeichnet, da die Zahl der in Betracht kom-  
menden Wechsel außerordentlich groß sei. Um nicht durch eine zu kurz  
bemessene Frist die Erhaltung der Rückgriffsrechte gegen die Vor-  
männer zu gefährden, wurde die Bestimmung des § 8, Absatz 1, der  
Stundungsverordnung durch einen Zusatz ergänzt. Danach gelten die  
Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung für die bezeichneten  
Wechsel als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem  
Zahlungstage vorgenommen werden. In gleicher Weise wurde die Frist  
für die Benachrichtigung der Vormänner verlängert.

Eine weitere Vorkehrung erwies sich mit Rücksicht darauf als  
notwendig, daß die Gesetzgebung einzelner feindlicher Staaten un-  
mittelbare und mittelbare Zahlungen in das Gebiet der österreichisch-  
ungarischen Monarchie verbietet. Gegen die Geltendmachung von For-  
derungen der Angehörigen solcher Staaten bieten zwar im allgemeinen  
die Bestimmungen des § 33 a. b. G. B. (betrifft das Prinzip der  
Reziprozität. A. d. G.) und des § 20 der Stundungsverordnung hin-  
reichenden Schutz. Da dieser Schutz jedoch versagt, wenn Wechsel  
oder Schecks, die im feindlichen Staate zahlbar sind, an eine  
Person weitergegeben werden, die einem neutralen Staate angehört,  
schien es nötig, den § 20 der Stundungsverordnung durch einen Zusatz  
zu ergänzen, der für solche Fälle in Anwendung des Vergeltungsrechtes  
die Zahlung verbietet.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

„Bei Wechseln, die demnach ganz oder teilweise am 14. Ok-  
tober 1914 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und  
die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs  
Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner  
wird bei solchen Wechseln die Frist für die Benachrichtigung der  
Vormänner auf sechs Werktage verlängert.“

§ 2.

Dem § 20 ist folgender Absatz anzufügen:

„Forderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln  
oder Schecks, die in einem feindlichen Staate zahlbar sind, der  
Zahlungen in das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie  
verboten, dürfen bis auf weitere Anordnung nicht bezahlt werden,  
auch wenn der Gläubiger oder Präsentant in einem anderen Staate  
seinen Wohnsitz (Sitz) hat.“

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

7. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl.  
Nr. 278,

womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der  
kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl.  
Nr. 261,\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen  
ermächtigt wird.\*\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-  
zember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 5, Nr. 242/14): Mitteilungen,  
die der Regierung nach der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung  
vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privat-  
rechtlicher Geldforderungen zukamen, ließen erkennen, daß auch in  
denjenigen Teilen Galiziens und der Bukowina, die nicht unmittelbar  
zum Kriegsschauplatz wurden, infolge der Rückwirkungen des Krieges  
auf das gesamte wirtschaftliche Leben nur sehr wenige Schuldner in  
der Lage sind, Teilzahlungen auf bisher gestundete Forderungen zu  
leisten. Es ergab sich demnach, daß die im § 19 der kaiserlichen Verord-  
nung zugunsten dieser Gebiete getroffenen Maßnahmen nicht aus-

## § 1.

Die Regierung wird ermächtigt, von den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

Weiters wird die Regierung ermächtigt, den § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, abzuändern, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

reichen; denn es wäre eine zwecklose Weiterung, wenn der Schuldner sich stets erst an den Richter wenden müßte, um der vollen Stundung teilhaftig zu werden, obwohl nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage von vornherein angenommen werden kann, daß die Voraussetzungen für die Gewährung voller Stundung gegeben sind. Es schien somit richtiger, die Bestimmungen über das Ausmaß der Stundung selbst dem Regelfall anzupassen und für Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen festzusetzen. Diese Ausnahme wird durch eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, die auf Grund einer gleichzeitig verlautbarten kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914 kundgemacht wird.

Die Verordnung spricht aus, daß privatrechtliche Geldforderungen gegen die bezeichneten Schuldner grundsätzlich voll gestundet sind. Die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung sind im wesentlichen dieselben wie in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216; nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist mit geringen Abweichungen insbesondere die Zahlungspflicht der Versicherungsanstalten und das Ausmaß der Abhebungen aus Einlagen in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine oder Einlagebücher geregelt. Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener (bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist, wird die Zahlungszeit bis einschließlich 30. November 1914 hinausgeschoben, wobei die Annahme zugrunde liegt, daß bis dahin in ganz Galizien und der Bukowina teils wegen der Besetzung durch den Feind und der Räumung zahlreicher Ortschaften, teils infolge der außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten und der Abwesenheit der Protestorgane der Präsentation von Wechseln und Schecks kaum überwindliche Hindernisse entgegenstehen, deren Wegfall rechtzeitig zu ermitteln überdies dem Inhaber des Wechsels oder Schecks nur schwer möglich ist.

Eine zweite ebenfalls zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Gesamtministeriums trägt den Wünschen Rechnung, die in

## § 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 13. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

der Öffentlichkeit in bezug auf einen langsameren Abbau der Stundung laut wurden. Während vor der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, auf Grund der Gutachten aus sachmännischen Kreisen, die der Regierung zu Gebote standen und sich auf eingehende Beratungen im Schoße maßgebender wirtschaftlicher Körperschaften stützten, angenommen werden mußte, daß im allgemeinen die Abstattung eines Viertels der Forderungen, mindestens aber eines Betrages von 100 Kronen, möglich sein werde und für die Ausnahmefälle die vorgezeichnete richterliche Stundung genüge, wurde nachträglich die Besorgnis geäußert, daß die Pflicht zur Zahlung dieser Beträge viele Schuldner allzu hart treffen würde. Namentlich wurde angeführt, daß die Beträge, welche Handels- und Gewerbetreibende ihren Lieferanten schulden, einzeln 100 Kronen nicht oder nicht wesentlich übersteigen und daß sich daher für die bezeichneten Kreise tatsächlich die Pflicht zur Begleichung des weitaus größten Teiles ihrer Verbindlichkeiten ergäbe. Deshalb wurde durch die neue Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß von den Forderungen, die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 14. Oktober nur 10 Prozent nebst den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren und am 14. November 1914 weitere 15 Prozent zu entrichten sind. Die Bestimmung, daß mindestens ein Betrag von 100 Kronen bezahlt werden muß, wurde fallen gelassen. Nur für Wechsel und Schecks mußte an diesem Betrag und an der Bezahlung von 25 Prozent ohne Unterschied festgehalten werden, weil sonst die Kosten der allfälligen Protesterhebung in keinem Verhältnisse zum Forderungsbetrage stünden.

Die Bestimmung, wonach der Verkauf von Pfandstücken, die für Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten oder gewerblichen Pfandleiher haften, nicht vor sechs Monaten nach der ursprünglich festgesetzten Verfallszeit vorgenommen werden darf, wurde auf die gewerblichen Pfandleiher eingeschränkt, weil bei den öffentlichen Pfandleih-

8. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 279,  
über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen die  
Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 278,\* wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krafau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. November 1914 und, wenn sie zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird die Frist für die Präsentation zur Zahlung, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist, bis zum 30. November 1914 und, wenn er zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, um 61 Tage hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

(4) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

ankalten die Verfallszeit ohnedies so weit hinausgeschoben ist, daß eine weitere Hinauschiebung des Verkaufes sowohl für die Anstalt als für den Schuldner schädlich wirken könnte.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
- b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen;
- c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
- d) auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.)\*\* zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

\*\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.



## Forderungen aus Versicherungsverträgen.

## § 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K.
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Wird eine gestundete Lebensversicherungsprämie nicht gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer bis 31. Oktober 1914 und, wenn die Prämie erst nach dem 17. Oktober 1914 fällig wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage schriftlich auffordern, binnen längstens einem Monat nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Versicherung fortsetzen will. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung, die Versicherung nicht fortzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht ab, so ist er nach Ablauf der Stundungsfrist zur Zahlung der Jahresprämie verpflichtet. In der Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die im Vertrage an die Unterlassung der Prämienzahlung geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen.

(3) Unterbleibt die im zweiten Absätze bezeichnete Aufforderung, so kann der Versicherer den Anspruch auf die Prämie nicht gerichtlich geltend machen.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

## § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) becheinigtermäßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Verichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, 3, 5, von der Stundung ausgenommen sind;
- b) zur Verichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebermittlung berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern becheinigtermäßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung becheinigtermäßen für die Aufrechthaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist.

III. In der Zeit vom 1. August bis 30. November 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, 3. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu

dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 16. September bis zum 30. November 1914 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

#### § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Erfolgsansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselfrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. D.\*), wird die Zahlungszeit und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung bis einschließlich 30. November 1914 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung.

#### § 9.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

Prozessrechtliche Vorschriften.

#### § 10.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ab-

\* Diese Bestimmungen lauten:  
Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

8. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.  
Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

laufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

### Exekution.

#### § 11.

(1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

### Richterliche Stundung.

#### § 12.

Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht nach den folgenden Bestimmungen (§§ 13 bis 15) für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden.

#### § 13.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für gestundete Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der begehrten Zahlungsfrist findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

#### § 14.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 13 finden entsprechende Anwendung.

#### § 15.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 13, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, C. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 13 oder 14 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 13, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

### Schlussbestimmungen.

#### § 16.

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 20 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* finden Anwendung.

(2) Auf Gegenstände, die in dieser Verordnung geregelt sind, finden die §§ 1 bis 10 und 14 bis 19 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, keine Anwendung.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

## § 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

9. Erlass des Justizministeriums vom 13. Oktober 1914, J. M. B. Bl. Nr. 76,

## über die richterliche Stundung.

Gemäß §§ 15 und 16 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen können die Gerichte auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich der nicht gestundeten Forderungsbeträge eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung zugunsten nicht gestundeter Forderungsbeträge die Aufschubung der Exekution gewähren. Ein umfassendes Stundungsrecht hinsichtlich Forderungen aller Art ist weiters mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Galizien und der Bukowina und auf dem Kriegsschauplatz überhaupt vorgeesehen. Den Gerichten ist damit eine volkswirtschaftlich bedeutungsvolle und verantwortungsreiche Aufgabe zugebracht. Die allgemeine Anordnung über die Ausnahmen von der Stundung kann nur dem Regelfalle gerecht werden, deshalb bedarf es einer ausgleichenden Stelle, die die Würdigung der Bedürfnisse des einzelnen Falles sichert. Dem Zwecke der richterlichen Stundung entsprechend, darf die Vorschrift nicht als eine eng auszulegende Ausnahme einer durchgreifenden Regel behandelt werden, da sie bestimmt ist, dort Stundung zu ermöglichen, wo sie nach der Lage des einzelnen Falles durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründet ist. Wer nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in dem nunmehr vom Gesetze festgesetzten Ausmaße zu genügen, dem soll die Stundung nicht zugute kommen. Dagegen muß es vermieden werden, daß durch die Einschränkung der Stundung der Zusammenbruch wirtschaftlicher Existenzen herbeigeführt wird. Der Richter soll die angesprochene Leistung mit der wirtschaftlichen Kraft des Schuldners in Einklang bringen und damit dessen wirtschaftliche Tätigkeit im Interesse der Gesamtheit aufrecht erhalten. Der Richter wird daher in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob die für die richterliche Stundung

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind. Seine Entscheidung ist um so schwerwiegender, als sie endgültig ist. Jede Engherzigkeit muß vermieden werden. Dem freien Ermessen ist nur bei der Würdigung der tatsächlichen Voraussetzungen ein Spielraum gegeben. Findet der Richter, daß der Schuldner die Zahlung tatsächlich nicht leisten kann und daß bei Gewährung einer weiteren Stundung der Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, dann besteht ein gesetzlicher Anspruch des Schuldners auf Stundung, die der Richter innerhalb der gesetzten Schranken nach dem erforderlichen Ausmaße zu bemessen hat. Die Richter desjenigen Gerichtes werden sich bemühen müssen, möglichst einheitlich vorzugehen, damit nicht der Zufall, der bei der Geschäftsverteilung mitspielt, einen Einfluß auf die Beurteilung der einzelnen Fälle erlangt.

Wenn der Verkehr damit zu rechnen hat, daß einem durch die Sachlage gerechtfertigten Begehren um richterliche Stundung auch tatsächlich immer Folge gegeben wird, so kann erwartet werden, daß der Gläubiger, an den ein Begehren um Stundung außergerichtlich gestellt wird, die Stundung selbst zugestehen und schon im Interesse der Aufrechterhaltung der weiteren geschäftlichen Beziehungen dem Schuldner die Kosten des gerichtlichen Verfahrens ersparen wird. Die außergerichtliche Beilegung der Sache wird dann Zeugnis ablegen von dem durch Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit getragenen Willen jedes einzelnen, zum Wohle des Ganzen nötigenfalls auch selbst ein Opfer zu bringen.

10. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 280,

womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen abgeändert werden.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 278,\* und des § 21 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\*\* werden folgende Bestimmungen der letztgenannten kaiserlichen Verordnung geändert:

## § 1.

§ 1, Absatz 2, hat zu lauten:

„Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgeesehenen richterlichen Stundung sind folgende Teilbeträge der Forderung nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

a) Bei Wechselfn und Schecks 25 Prozent der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 K., an den im § 8, Absatz 1, bezeichneten Tagen;

b) bei anderen Forderungen

10 Prozent der Forderung am 14. Oktober 1914 und weitere 15 Prozent am 14. November 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist;

25 Prozent der Forderung am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.“

§ 2.

Im § 2, Z. 10, ist vor den Worten „der Verkauf des Pfandstückes“ einzuschalten: „im Betriebe des Pfandleihergewerbes“.

§ 3.

Im § 15, Absatz 1, hat der letzte Satz zu lauten: „diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten“.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. November 1914, R. G. Bl. Nr. 318,

womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina abgeändert werden.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 278,\* werden folgende Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\*\* abgeändert:

§ 1.

§ 4, Absatz 2, Z. I, lit. b), hat zu lauten:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

„b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben.“

§ 2.

§ 5, Absatz 3, hat zu lauten:

„Von Berichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.“

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung geltend gemachte Ansprüche auf Leistung von Rückzahlungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern zum Zwecke der Vornahme von Einzahlungen auf Anlehen des Staates unterliegen der gesetzlichen Stundung, soweit nicht bereits die Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse stattgefunden hat.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

12. Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Vierte Stundungsverordnung).\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* Amtliche Erläuterung („W. Z.“, S. 13, Nr. 279/14): Mit Ende November hört die gesetzliche Stundung auf, die mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261 (siehe diese kais. Vdg. unter Nr. 5 dieses Abschnittes. R. d. G.), für privatrechtliche Geldforderungen gewährt wurde, die vor dem 1. August 1914 entstanden und vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden sind. Nach den Erfahrungen der letzten beiden Monate ist die Annahme gerechtfertigt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, mit der Vorschreibung von Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen weiter fortzufahren. Laut der übereinstimmenden Auskünfte der Handels- und Gewerbeammern und einer großen Reihe sonstiger Körperschaften sind die Abstattungen, die im Laufe des Oktober und November gemäß den Bestimmungen der geltenden Stundungsverordnung zu leisten waren, in durchaus befriedigender Weise eingegangen; Erschütterungen des Wirtschaftslebens, wie sie von mancher Seite als Folge der festgesetzten Teilzahlungen besorgt wur-

## Umfang der Stundung.

## § 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln und Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 280,\*\* von der Stundung ausgenommen wurden,

den, haben sich nirgends gezeigt. Es scheint daher am Platze, weitere Abzahlungen auf die bisher gestundeten Forderungen anzuordnen und derart die Störungen des Zahlungsverkehrs allmählich zu beheben, deren Wirkungen sich im ganzen Geschäftsleben, namentlich auf dem Gebiete des Kreditwesens, schwer fühlbar gemacht haben.

Zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914 (vierte Stundungsverordnung) sollen im Dezember 1914 25 Prozent der Forderungen, die am 1. August 1914 bereits fällig waren oder im Laufe des August fällig wurden, und im Jänner 1915 25 Prozent der Forderungen bezahlt werden, die vor dem 1. August 1914 entstanden und in den Monaten September und Oktober 1914 fällig geworden sind. Diese Regelung bewegt sich im wesentlichen auf derselben Linie wie der durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 eingeleitete Abbau. Sie unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, daß von einer Abzahlung auf die November-, Dezember- und Jänner-Fälligkeiten gänzlich abgesehen wird, um die Schuldner, denen in den Monaten Dezember und Jänner ohnedies große Zahlungen obliegen, nicht zu sehr zu belasten; sie hat ferner den Vorzug größerer Uebersichtlichkeit, weil sie die teilweise abzuzahlenden Forderungen in zwei zeitlich zusammenhängende Gruppen — Fälligkeiten bis Ende August und Fälligkeiten während der nächsten zwei Monate — teilt, während nach den Grundsätzen der dritten Stundungsverordnung abwechselnd die Fälligkeiten der Monate mit gerader und ungerader Zahl zu berichtigen gewesen wären.

Während der eingehenden Beratungen, die der Erlassung der nun vorliegenden kaiserlichen Verordnung vorangingen, hatte das von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer eingesetzte Permanenzkomitee für Industrie, Handel und Gewerbe den Antrag gestellt, in den Monaten Dezember und Jänner die Fälligkeiten aus der Zeit bis Ende August 1914 zur Gänze und überdies einen Teil der September-Fälligkeiten abzustößen. Dieser Vorschlag, der mit der gewiß richtigen

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 10 dieses Abschnittes.

folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

- a) 25 Prozent der Forderungen, die spätestens am 31. August 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K, am 14. Dezember 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Dezember 1914, wenn die Forderung zwischen dem 15. und 31. August 1914 fällig geworden ist;
- b) 25 Prozent der Forderungen, die im September und Oktober 1914 fällig geworden sind, bei Wechseln und Schecks aber mindestens ein Betrag von 100 K, an dem durch seine Zahl dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Jänner 1915.

Begründung vertreten wurde, daß es sich empfehle, zunächst mit den alten Schulden völlig aufzuräumen, die einer neuen Kreditgewährung hindernd im Wege stehen, hatte auch aus dem Grunde viel Bestechendes, weil er für die Buchhaltung große Erleichterungen geboten hätte. Wenn trotzdem von der Verwirklichung dieses Vorschlages abgesehen wurde, so war dafür in erster Linie das Bedenken maßgebend, daß nach einer großen Zahl sehr beachtenswerter Mitteilungen, insbesondere nach Äußerungen der Handelskammern außerhalb Wiens, die Höhe der Verbindlichkeiten, die in die Zeit vor dem 1. September 1914 zurückreichen, ungemein groß ist, ferner daß zahlreiche Betriebe und ganze Geschäftszweige durch eine solche Art des Abbaues vor die Notwendigkeit versetzt worden wären, in den beiden kommenden Monaten einen großen Teil ihrer Verbindlichkeiten tilgen zu müssen, ohne ihrerseits auf größere Eingänge rechnen zu können, da die Verbindlichkeiten ihrer Schuldner erst in den Monaten nach August fällig gestellt sind. Im Einklange mit dem Gutachten der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Handelskammern und entsprechend den Anschauungen, die in zahlreichen sonstigen, der Regierung zugekommenen Zuschriften zum Ausdruck gelangten, wurde daher einer Lösung der Vorzug gegeben, die die Verschiedenheit in der Art der zeitlichen Verteilung der Verbindlichkeiten und Forderungen des einzelnen Wirtschaftssubjekts berücksichtigt. Sollte ein Schuldner hauptsächlich mit Verpflichtungen aus der Zeit vor dem September belastet sein, so trifft ihn zwar die Zahlung im Dezember, er wird aber durch die für Jänner vorgeschriebenen Leistungen weniger betroffen; andererseits ist auch dafür gesorgt, daß dem Gläubiger, dessen Forderungen sich ungleich auf den sogenannten alten Stock und auf spätere Fälligkeiten verteilen, während der nächsten zwei Monate entsprechende Rückzahlungen erhält.

Für Forderungen aus Wechseln oder Schecks wird an der Vorschrift, daß mindestens ein Betrag von 100 Kronen zurückzuzahlen sei, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der abgegebenen Äußerungen festgehalten, weil bei kleineren Teilzahlungen die Kosten für wiederholte

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späteren Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die bis einschließlich 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fällig werden, werden vorläufig bis einschließlich 31. Jänner 1915 gestundet.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

Präsentation und allfällige Protesterhebung unverhältnismäßig groß wären.

Der Rest der Forderungen, auf die Teilzahlungen zu leisten sind, wird vorläufig bis einschließlich 31. Jänner 1915 gestundet; bis dahin wird auch sämtlichen im November, Dezember und Jänner fällig werden, aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammenden Forderungen Stundung gewährt.

Der Kreis der aus der Stundung gänzlich ausgenommenen Forderungen wurde dadurch erweitert, daß nunmehr die Zinsen und Annuitäten sämtlicher bürgerlich sichergestellten Forderungen zahlbar gestellt werden; damit wird einem Wunsche zahlreicher Vorschußkassen entsprochen, die ihr Geld zum Teil in Hypotheken angelegt haben. Die Unterscheidung, ob die von vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken eingehenden Miet- und Pachtzinse zur Entrichtung der Zinsen und Annuitäten hinreichen, ist nach Einführung der richterlichen Stundung nicht mehr am Platze. Auch Haus- und Grundbesitzer, die ihre Liegenschaften selbst bewohnen oder bebauen, werden vielfach in der Lage sein, die Zinsen und Annuitäten zu bezahlen. Für Ausnahmefälle bietet die richterliche Stundung dem Schuldner den nötigen Schutz.

Der schwierigen Lage mancher Kreditgenossenschaften soll die Bestimmung Rechnung tragen, daß Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Kapitalrückzahlung aus Darlehen von der Stundung ausgenommen werden, die im öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellten Personen gewährt wurden, deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich geändert haben.

Die Leistungen der Versicherungsanstalten wurden beträchtlich erhöht; so sollen nunmehr Lebensversicherungssummen bis zur Höhe von 5000 Kronen, Versicherungssummen in anderen Versicherungszweigen

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erjakinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138\*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

mit einem Betrage von 5000 bis 10.000 Kronen bezahlt werden müssen. Dagegen werden Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 Kronen von der Stundung ausgenommen. Es hat sich gezeigt, daß die Einhebung der Prämien in Teilbeträgen viel zu große Kosten verursacht und daher unterlassen wird, wenngleich der Versicherungsnehmer gerne bereit wäre, die ihn nicht weiter belastende Prämie zu bezahlen, wenn sie verlangt würde. Außerdem wird das Verfahren zur Feststellung, ob ein Versicherungsnehmer, der die Prämie ganz oder teilweise nicht leistet, die Versicherung fortsetzen will, wesentlich vereinfacht, da sich das in der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 vorgeordnete Aufforderungsverfahren als wenig praktisch erwiesen hat.

Aus den Bestimmungen über die Behebung von Einlagen bei Kreditinstituten ist hervorzuheben, daß der Betrag, der aus Guthaben in laufender Rechnung oder gegen Kassenscheine für Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers verlangt werden kann, auf monatlich 20 Prozent des Guthabens vom 1. August 1914 erhöht wird. Ferner wurde ausgesprochen, daß der Anspruch auf Behebung der für 31. Dezember 1914 abgerechneten Zinsen des laufenden Halbjahres bei Einlagen aller Art der Stundung nicht unterliegt.

Für Wechsel und Schecks sind Erleichterungen bei der Protesterhebung für nicht geleistete Teilzahlungen vorgesehen. Der Protest soll hier ersetzt werden können entweder durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen, Aussteller eines eigenen Wechsels, Domizilitaten) oder durch eine Erklärung des Wechsel(Scheck)inhabers, vorausgesetzt, daß er eine passiv scheckfähige Person ist. Die Erklärung muß auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben sein; sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Ein Windprotest kann jedoch durch eine solche Er-

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

- b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
- c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
- d) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;
  - 6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
  - 7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*) zustehen;
  - 8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;
  - 9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

klärung nicht ersetzt werden. Um die Rechtzeitigkeit der Präsentation sicherzustellen, muß die Wechselabschrift, auf Grund deren der Rückgriffsanspruch geltend gemacht werden soll, innerhalb der Protestfrist beglaubigt sein. Die angeführten Erklärungen sind nach § 26 der kaiserlichen Verordnung kein Gegenstand der Gebühr. Eine andere auf die Bewilligung des Protestes abzielende Vorschrift spricht aus, daß eine weitere Protestgebühr entfällt, wenn bereits einmal anläßlich der Nichtleistung einer Teilzahlung eine solche Gebühr entrichtet wurde.

Dem lebhaft geäußerten Wunsche, daß die Frage des Kassenkontos irgendwie geregelt werde, trägt die Bestimmung Rechnung, daß im Zweifel der Kassenkonto nicht abgezogen werden darf, wenn von der Stundung Gebrauch gemacht wurde.

Eine notwendige Folge der Verlängerung der gesetzlichen Stundung ist die Vorschrift, daß der Beginn der Leistungsfrist, die in einem Urteile für eine bisher gestundete Leistung festgesetzt wurde, sich auf den Tag verschiebt, an dem nach der neuen Verordnung Zahlung zu leisten ist. Dem gleichen Gedanken entsprungen ist die Vorschrift, daß eine richterliche Stundung, die unter der Herrschaft des bisher geltenden Rechtes auf die längste überhaupt zulässige Dauer bewilligt wurde, sich von selbst auf die Zeit, für die nunmehr Stundung gewährt wird, nämlich bis einschließlich 31. Jänner 1915, erstreckt; dem Gläubiger bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine Verkürzung der Stundungsfrist zu beantragen, wenn sich die Verhältnisse des Schuldners in der Zwischenzeit zu dessen Vorteil geändert haben sollten. In ähnlicher Weise kann der Schuldner durch Antrag eine Verlängerung einer ihm gewährten Aufschiebung der Exekution auf weitere zwei Monate herbeiführen.

\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Darlehen.

#### Forderungen aus Versicherungsverträgen.

##### § 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

Für Bestandzinsen von Räumlichkeiten, die ganz oder zum größten Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, kann vom Richter Stundung in der Weise gewährt werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahr und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort, ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist. Damit der Vermieter nicht zu Schaden komme, wenn der Mieter die Zahlung einer späteren Rate unterläßt, ist vorgesehen, daß er in diesem Falle mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin kündigen kann.

Eine erweiterte Form der richterlichen Stundung wird endlich Gewerbe- und Handeltreibenden, die vorzugsweise in das Zollaussland liefern, und Personen zugestanden, die vorwiegend auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind. Da für diese Gruppen infolge der gänzlichen Unterbindung der Ausfuhr und des Fremdenverkehrs nahezu jede Einnahmsquelle während der nächsten Zeit abgeschnitten ist, wird dem Richter die Befugnis erteilt, auch für Forderungen Stundung zu gewähren, die sonst von der Stundung ausgenommen sind, wie Forderungen aus Dienst-, Lohn-, Miet- und Pachtverträgen, für Forderungen aus Warenlieferungen, die nach dem 31. Juli 1914 bewirkt wurden, und Forderungen auf Verzinsung und planmäßige Tilgung von Hypothekenschulden. Ueberdies kann den genannten Personen richterliche Stundung für längere Zeit, nämlich bis einschließlich 31. August 1915, gewährt werden.

Für Schuldner, die in Galizien oder in der Bukowina ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, wird die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 279 (siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes. N. d. G.), gewährte volle Stundung durch eine gleichzeitig mit der neuen kaiserlichen Verordnung verlaufende Verordnung des Gesamtministeriums auf weitere zwei Monate erstreckt.



- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rücklauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K,
- d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Vertragsmäßige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(3) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre anfangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

(4) Die Bestimmungen des dritten Absatzes finden auf die zwischen dem 1. August 1914 und dem Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung fällig gewordenen Prämien mit der Menderung Anwendung, daß die vierzehntägige Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser kaiserlichen Verordnung zu laufen beginnt.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

#### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr

1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung, kann jedoch erst nach dem 31. Dezember 1914 geltend gemacht werden.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermäßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 und 3, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldbeschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermäßen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermäßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermäßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis zum 31. Jänner 1915 bis zur Höhe von 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung

obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach §. I, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absätze, §. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung, kann jedoch erst nach dem 31. Dezember 1914 geltend gemacht werden.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis zum 31. Jänner 1915 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1. Absatz 2 und 3, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

#### § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\*\* und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse und im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Hinsichtlich des nach § 1, Absatz 4, gestundeten Betrages wird der Zahlungstag vorläufig auf den 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

#### § 9.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3), so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersezt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

#### § 10.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersezt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84,\* ein Scheck gezogen werden kann.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Ist das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung nicht zu ermitteln, so findet die Vorschrift des Absatzes 2, lit. b. keine Anwendung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden ist und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersezt wurde, eine beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen. Die Beglaubigung muß innerhalb der für die Protest-

\* § 1 des Scheckgesetzes lautet:

Scheckfähige Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. Die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Nebnahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechnete Anstalten;

2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbenmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

erhebung festgesetzten Frist bewirkt werden. Die Ausfolgung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersezt deren Beglaubigung.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die den Protest ersetzende Erklärung (Absatz 2 bis 4) über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

#### § 11.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 12.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Kassakonto.

#### § 13.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 12) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

#### § 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

## Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile. § 15.

Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, ist zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre, wenn die Kündigung zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist, und als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre, wenn sie zwischen dem 29. September 1914 und dem der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung vorangehenden Tage erklärt worden ist; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung und dem 31. Jänner 1915 erklärte Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Februar 1915 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

## Aufrechnung.

### § 16.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

## Prozessrechtliche Vorschriften.

### § 17.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens von Amts wegen fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wengleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor

dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

(2) Die Beurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschließlich der Prozeßkosten verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

## Richterliche Stundung.

### § 18.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteile eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung und im Falle des § 2, Z. 5, lit. d, die für gestundete Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten. Eine richterliche Stundung, die auf die längste, nach der Zeit ihrer Bewilligung geltenden Vorschriften zulässige Dauer gewährt wurde, gilt als bis einschließlich 31. Jänner 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 C. D.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

### § 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetz.“

über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäß § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Auftrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmungen einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

#### § 20.

(1) Bestandzinsen für Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel, ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahr und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monat zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

#### § 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung für die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungsbeträge bis längstens einschließlich 31. August 1915 gewährt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 5, und des § 19 finden Anwendung.

#### Exekution.

#### § 22.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits

bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Aufschiebung der Exekution.

#### § 23.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2 und 3, oder § 2, Z. 5, lit. d, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweiße Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, auf die Dauer von zwei Monaten aufgeschobene Exekution kann unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten auf längstens weitere zwei Monate aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution bis 31. August 1915 bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

#### Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

#### § 24.

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

#### Gegenseitigkeitsrecht.

##### § 25.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

#### Gebührenrechtliche Bestimmungen.

##### § 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach L. N. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.\*

(2) Die im § 10 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domizilianten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 27.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

Insbefondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

\* Ist durch die Verordnung R. G. Bl. Nr. 333/14 geregelt worden. (Siehe Seite 439 dieses Werkes.)

##### § 28.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Dezember 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserlichen Verordnungen vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* und vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 278,\*\* ferner die Ministerialverordnungen vom 3. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 267,\*\*\* und vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 280,† außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 25. November 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Reinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 13. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322,

#### über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,†† wird verordnet, wie folgt:

##### § 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Jänner 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 7 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 6 dieses Abschnittes.

† Siehe diese Verordnung unter Nr. 10 dieses Abschnittes.

†† Siehe diese Verordnung vorstehend.

Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

#### Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

##### § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten
  - a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,
  - b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
  - c) auf Grund büchlerlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*\*) aufstehen;

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angehörigen.

\*\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

#### Forderungen aus Versicherungsverträgen. § 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rücklauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre anfangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden auf die zwischen dem 1. August 1914 und dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung fällig gewordenen Prämien mit der Aenderung Anwendung, daß die vierzehntägige Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu laufen beginnt.

#### Forderung aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

##### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

## § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

## § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\*\* und in dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Erfolgsansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

## § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse und im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

## § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als thunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind,

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W. D.\*), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf den 1. Februar 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassaconto.

## § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaconto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

## § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

## § 11.

Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, ist zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre, wenn die Kündigung zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist, und als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre, wenn sie zwischen dem 29. September 1914 und dem der Rundmachung dieser Verordnung vorangehenden Tage erklärt worden ist; jedoch können von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Rundmachung dieser Verordnung und dem 31. Jänner 1915 erklärte Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Februar 1915 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen

\* Siehe diese Artikel auf Seite 733.



der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozessrechtliche Vorschriften.

##### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### Erfekution.

##### § 14.

(1) Erfekutionshandlungen, einschließlich der Erfekution zur Sicherstellung zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216, beim Erfekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Richterliche Stundung.

##### § 15.

Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 18) für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden.

##### § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die gemäß §§ 2 bis 5 von der Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für gestundete Forderungen mit gleichem Fälligkeitstage geltende Stundungsfrist nicht überschreiten. Eine richterliche Stundung, die auf die längste, nach den zur Zeit ihrer Bewilligung geltenden Vorschriften zulässige Dauer gewährt wurde, gilt als bis einschließlich 31. Jänner 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 C. D.) eine Verkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

##### § 17.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine gemäß §§ 2 bis 5 von der Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

## § 18.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die gemäß §§ 2 bis 5 von der Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\* auf die Dauer von zwei Monaten aufgeschobene Exekution kann unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten auf längstens weitere zwei Monate aufgeschoben werden.

## Gegenseitigkeitsrecht.

## § 19.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

## § 20.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, und vom 19. November 1914, R. G. Bl. Nr. 318,\*\* außer Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochburger m. p.

Forster m. p.

Truka m. p.

Zenker m. p.

Morawski m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

## 14. Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18,

## über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Fünfte Stundungsverordnung).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Umfang der Stundung.

## § 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgeesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261\* (in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 280)\*\* und § 1, Absatz 2 und 3, der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,\*\*\* von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen. (Siehe Tabelle auf Seite 766.)

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die im November 1914 fällig geworden sind, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, sind vorläufig bis 31. Mai 1915 gestundet.

(5) Forderungen, die nach dem 31. Jänner 1915 fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäß den §§ 18 bis 21, insoferne nicht in den §§ 3 bis 5 und 15, Absatz 2, etwas anderes bestimmt ist.

## Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 10 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 12 dieses Abschnittes.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 11 dieses Abschnittes.

Von Forderungen, die fällig geworden sind:	zu bezahlen			
	im Februar 1915	im März 1915	im April 1915	im Mai 1915
	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages
spätestens am 14. August 1914	25% (3. Viertel)		der Rest	
zwischen dem 15. und 31. August 1914			der Rest	
im September 1914		25% (3. Viertel)		der Rest
im Oktober 1914		25% (3. Viertel)		der Rest
im November 1914			25% (2. Viertel)	

Bei Wechseln und Schecks sind mindestens 100 K auch dann zu bezahlen, wenn 25 Prozent der Forderung diesen Betrag nicht erreichen.

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erziarinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
  - a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldbeschreibungen dienen,
  - b) auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
  - c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
  - d) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*\*) zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;
9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldbeschreibungen und Teilschuldbeschreibungen;
10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;
11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.  
 \*\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K,
- d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Vertragsmäßige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(3) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Nachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahr an gefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt

werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermäßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Verchtigung von Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, 3, 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Verchtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermäßen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, 3, 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermäßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermäßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 bis zur Höhe von je 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine,

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze“.



insoweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. 1, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 zurückgefordert werden:

- a) je 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und
- b) je weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

#### § 6.

(1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

Erfazansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Erfaz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Hinsichtlich des nach § 1, Absatz 4, gestundeten Betrages wird der Zahlungstag vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinaus-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

geschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. O.).

#### § 9.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3), so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

#### § 10.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84,\* ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unter-

\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 750.

schrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

#### § 11.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 12.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung und Passafkonto.

#### § 13.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 12) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gefeg-

lichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaconto nicht abgezogen werden.

#### Verjährungs- und Klagefristen.

##### § 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

#### Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

##### § 15.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist,
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist,
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird.

(2) Geldforderungen, die auf Grund einer zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärten Kündigung zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 fällig werden, sind, soweit sich aus den §§ 4 und 5 nicht etwas anderes ergibt, bis einschließlich 31. März 1915 gestundet; von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 16.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozeßrechtliche Vorschriften.

##### § 17.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens von Amts wegen fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschließlich der Prozeßkosten verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

#### Richterliche Stundung.

##### § 18.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen:

- a) für Forderungen, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind;

- b) für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden, jedoch nicht zu den in den §§ 2 bis 5 angeführten Forderungen gehören;
- c) für bücherlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, Z. 5, lit. d), die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Jänner 1915 gewährte oder nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,\* bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 C. D.) eine weitere Verlängerung bis einschließlich 31. Mai 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

#### § 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Erkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 12 dieses Abschnittes.

#### § 20.

(1) Bestandzinsen für Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monate zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin auffkündigen.

#### § 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung bis längstens einschließlich 31. August 1915 gewährt werden:

- a) für die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungen;
- b) für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden;
- c) für Forderungen der im § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten Art, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 3 bis 6, und des § 19 finden Anwendung.

#### Exekution.

#### § 22.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse



bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Aufschiebung der Exekution.

##### § 23.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen die Exekution zugunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Mai 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, oder § 23 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Jänner 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution bis 31. August 1915 bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

##### § 24.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nicht-eintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

#### Gegenseitigkeitsrecht.

##### § 25.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

#### Gebührenrechtliche Bestimmungen.

##### § 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. R. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.\*

(2) Die im § 10 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

#### Schlußbestimmungen.

##### § 27.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

\* Die Verordnung wurde am 29. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 21, erlassen. (Siehe die Verordnung Seite 441 dieses Werkes.)

Insbeyondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

## § 28.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Februar 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 25. Jänner 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Benker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

15. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 19, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18,\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

(1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. März 1915 gestundet.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. März 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. April 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbschaftsinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138\*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

c) auf Grund bürgerlich gesicherter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.  
§ 3.

- (1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:
- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,
  - b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
  - c) bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

#### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

#### § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

#### § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\*\* vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322,\*\*\* und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung beborrechtigter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. O. und des § 24 Ausgl.-O.† bleiben unberührt.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 13 dieses Abschnittes.

† Diese Bestimmungen lauten:

§ 54 R. O. Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit der Konkursöffnung bestanden haben, sind berechtigt, gleichviel ob sie dieselben im Konkurse angemeldet, aber die volle Befriedigung nicht erlangt, oder ob sie die Anmeldung unterlassen haben, ihre Ansprüche auf das von dem Gemeinschuldner nach der Konkursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen geltend zu machen.

§ 24 Ausgl.-O. (1) Die bis zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens entstandenen Nebengebühren stehen mit den Forderungen im gleichen Range.

(2) Forderungen auf Ersatz einer für den Schuldner bezahlten Schuld genießen das Vorrecht der bezahlten Forderung.

## Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

### § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Zum Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. O.\*), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf den 1. April 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

### Zinsenvergütung und Kassakonto.

#### § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

### Verjährungs- und Klagefristen.

#### § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

### Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile

#### § 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

\* Siehe diese Vorschriften auf Seite 783.

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist,
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird,
- d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

### Aufrechnung.

#### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

### Prozeßrechtliche Vorschriften.

#### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

## Erfekution.

## § 14.

(1) Erfekutionshandlungen, einschließlich der Erfekution zur Sicherstellung zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Erfekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

## Richterliche Stundung.

## § 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

## § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. März 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Jänner 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. März 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 C. D.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

## § 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

## § 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

## § 19.

(1) Das Erfekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Erfekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. März 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Erfekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, C. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322, aufgeschobene Erfekution kann, wenn die

Auffchiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Jänner 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. März 1915 aufgeschoben werden.

#### Gegenseitigkeitsrecht.

##### § 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

##### § 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322,\* außer Kraft.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 16. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77,

#### über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18,\*\* wird verordnet, wie folgt:

##### § 1.

(1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomarien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 31. Mai 1915 gestundet.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 13 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 14 dieses Abschnittes.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. Mai 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

#### Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

##### § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbsparinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138\*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldbeschreibungen dienen,

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

c) auf Grund bürgerlich gesicherter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges un-

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

mittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

### § 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre anfangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht angewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

### § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

### § 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\*\* vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322,\*\*\* vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 19,† und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. O. und des § 24 Ausgl. O.†† bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

### § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 13 dieses Abschnittes.

† Siehe diese Verordnung unter Nr. 15 dieses Abschnittes.

†† Siehe diese Paragraphen auf Seite 783.

aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. O.\*), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

#### Zinsenvergütung und Kassakonto.

##### § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

#### Verjährungs- und Klagefristen.

##### § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

#### Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

##### § 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist,
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist,
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist,
- d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird,
- e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung

\* Siehe diese Vorschriften auf Seite 733.

die Zahlung des fälligen Betrages hinausgehoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozessrechtliche Vorschriften.

##### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagtagung im Sinne des § 239 Z. B. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### Erfekution.

##### § 14.

(1) Erfekutionshandlungen, einschließlich der Erfekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl.



Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Richterliche Stundung.

##### § 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

##### § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. März 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 19, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. Mai 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 C. D.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

##### § 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetz-

lichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Anerkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

##### § 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

##### § 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. Mai 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, C. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322, und vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 19, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 19, außer Kraft.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

17. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 90,

über eine Abänderung der Fünften Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18).\*

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, werden folgende Bestimmungen dieser Verordnung abgeändert:

§ 1.

§ 18, Absatz 5, hat zu lauten:

„(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.“

§ 2.

§ 19 hat zu lauten:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 14 dieses Abschnittes.

„(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.“

§ 3.

Dem § 23 ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.“

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. § 1 findet auch auf früher gefällte Entscheidungen Anwendung, wenn die Rechtsmittelfrist am Tage der Kundmachung dieser Verordnung noch nicht abgelaufen war.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
	Morawski m. p.

18. Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Sechste Stundungsverordnung).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Umfang der Stundung.

## § 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind außer den Beträgen, die bereits durch die früheren Stundungsverordnungen von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

Von Forderungen, die fällig geworden sind:	zu bezahlen am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages		
	im Juni 1915	im Juli 1915	im August 1915
im November 1914	25% (3. Viertel)	der Rest	
im Dezember 1914	50% (1. u. 2. Viertel)	der Rest	
im Jänner 1915			die ganze Forderung

Bei Wechseln und Schecks, die im November oder Dezember 1914 fällig geworden sind, sind im Juni 1915 mindestens 100 K auch dann zu bezahlen, wenn die oben angegebenen Teilbeträge von 25 oder 50 Prozent der Forderung weniger als 100 K betragen würden.

(3) Der im Juni 1915 zu zahlende Teilbetrag der im November oder Dezember 1914 fällig gewordenen Forderungen ist nach dem Betrage der Forderung am Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrage sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Forderungen, die vor dem 1. November 1914 oder nach dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäß den §§ 18 bis 21, insofern nicht in den §§ 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbsparinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 \*) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:

- auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,
- auf Grund bürgerlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
- auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
- auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.\*\*) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden;

11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht

\* Dieses Gesetz betrifft die Pensionsversicherung von Angestellten.

\*\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 714.

wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

### § 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K,
- b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- c) in allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K übersteigt, auf 5000 K und 20 Prozent des 5000 K übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10.000 K,
- d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.

(2) Für die nicht schon nach Absatz 1 von der Stundung ausgenommenen Ansprüche aus Versicherungsverträgen endet die Stundung mit dem 31. August 1915.

(3) Vertragsmäßige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachschriften sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.

(4) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahr angefangen bis einschließlich 31. Dezember 1915 nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

### § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Pro-

zent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermäßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
- b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermäßen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
- d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
- e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermäßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermäßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 bis zur Höhe von 25 Prozent der am 1. August 1914 bestehenden For-

derung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 und das erste Halbjahr 1915 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K betragen, so können außerdem in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1915 zurückgefordert werden:

- a) 20 Prozent der restlichen Einlage zur Verichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und

- b) weitere 20 Prozent, insoweit sie beschleunigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2 bis 4, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

#### § 6.

(1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

(2) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnungsmäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

(3) Inwiefern außer den nach den §§ 4 und 5 von der Stundung ausgenommenen Beträgen auf Grund von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern nach dem 31. August 1915 Zahlung begehrt werden kann, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

#### Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

#### Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind, gelten als Zahlungstage für die

nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(3) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. O.).

### § 9.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

- a) durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domizilitaten;
- b) durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84,\* ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, daß das Geschäftslokal oder in Ermanglung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muß auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, daß die Zahlung nicht geleistet oder daß die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muß ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er außer dem Vermerk nach § 8, Absatz 2, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt

\* Siehe diesen Paragraph auf Seite 750.

wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen.

### § 10.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

### § 11.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

### Zinsenvergütung.

#### § 12.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 11) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

### Kassaconto.

#### § 13.

Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaconto nicht abgezogen werden.

### Verjährungs- und Klagefristen.

#### § 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.  
§ 15.

(1) Von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitig Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die spätestens am 31. August 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 16.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften.

§ 17.

(1) Klagen auf Zahlung von Forderungen, die gemäß § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1914 fällig geworden sind, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschließlich

der Prozeßkosten verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

Richterliche Stundung.

§ 18.

(1) Das Prozeßgericht kann für privatrechtliche, vor dem 1. August 1914 entstandene Geldforderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; auf die in den §§ 2 bis 5 angeführten Forderungen findet diese Bestimmung nur Anwendung, soweit es sich um bisherlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, 3, 5, lit. d) handelt.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Dezember 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18,\* bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 31. Juli 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 C. D.) eine weitere Verlängerung bis längstens einschließlich 31. Dezember 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die im § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen. Einen solchen An-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 765.

trag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem erekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Auerkenntnisurteile, wenn jedoch die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem erekutionsfähigen Notariatsakte festgestellt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

#### § 20.

(1) Vor dem 1. September 1915 fällige Bestandzinse für Räumlichkeiten, die ganz oder zum größeren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benötigt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, daß von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monate zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin aufkündigen.

#### § 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung auch für die in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 2 bis 6, und des § 19 finden Anwendung.

### Erekution.

#### § 22.

(1) Erekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen.

(2) Erekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

### Aufschiebung der Erekution.

#### § 23.

(1) Das Erekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen die Erekution zugunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Dezember 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäß §§ 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 18 der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261,\* oder § 23 der kaiserlichen Verordnungen vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321,\*\* und vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, aufgeschobene Erekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Dezember 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Erekution auch für die in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten, vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

(5) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Erekution aufgelaufenen Erekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 709.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 739.



## Richterliche Stundung für den Kriegsjauptatz.

### § 24.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nicht-eintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

### Gegenseitigkeitsrecht.

### § 25.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

### Gebührenrechtliche Bestimmungen.

### § 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach L. B. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.\*

(2) Die im § 9 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogener), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

\* Die Verordnung wurde am 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 146, erlassen. (Siehe diese Verordnung auf Seite 441 dieses Werkes.)

## Schlußbestimmungen.

### § 27.

(1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

(2) Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

### § 28.

(1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, insoweit sie Bestimmungen über Gegenstände enthält, die in dieser kaiserlichen Verordnung geregelt sind, und die Verordnung vom 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 90, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 25. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139,

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138,\* wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 1.

(1) Schuldnern, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. Oktober 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschließlich 30. September 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

## § 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Erbsparinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;

c) auf Grund anderer bürgerlich sichergestellter Forderungen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

## § 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) in allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Vertrage an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmäßigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

## § 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens

aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

#### § 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

#### § 6.

Sat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den früheren Stundungsverordnungen und nach dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

#### § 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 R. D. und des § 24 Ausgl. D.\* bleiben unberührt.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

#### § 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hinder-

\* Siehe diese Paragraphen auf Seite 783.

nisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in Galizien oder in der Bukowina wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8 und Art. 97 W. D. \*), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf den 1. Oktober 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsenvergütung und Kassakonto.

#### § 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

#### § 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

#### § 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist;
- d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt worden ist;
- e) am 1. Juni 1915, wenn sie zwischen dem 1. April und dem 31. Mai 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;

\* Siehe diese Artikel auf Seite 733.

f) am 1. Oktober 1915, wenn sie zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten privatrechtlicher, vor dem 1. August 1914 entstandener Geldforderungen vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Oktober 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

#### Aufrechnung.

##### § 12.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

#### Prozeßrechtliche Vorschriften.

##### § 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermäßig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

#### Erfekution.

##### § 14.

(1) Erfekutionshandlungen, einschließlich der Erfekution zur Sicherstellung, zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Erfekutionsverfahren mit Ausnahme

der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Erfekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Erfekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216,\* beim Erfekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

#### Richterliche Stundung.

##### § 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, daß die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

##### § 16.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 30. September 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschließlich 31. Mai 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschließlich 30. September 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 Z. P. O.) eine Abkürzung der Frist beschließen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung der richterlichen Stundung, ferner gegen deren Verweigerung durch das Gericht zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 2 dieses Abschnittes.  
Beilage zur „Gerichtsstelle“: „Vertragsges.“

## § 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen. Einen solchen Antrag kann der Schuldner auch dann stellen, wenn seine Verbindlichkeit in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgesetzt ist.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Erkenntnisurteil, wenn jedoch die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen oder wenn die Verbindlichkeit des Schuldners in einem exekutionsfähigen Notariatsakte festgesetzt ist, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, daß der Gläubiger das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

## § 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandgeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungsstermin kündigen.

## § 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den in § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 30. September 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. D. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäß § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 279,\* oder § 18 der Verordnungen vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 322,\*\* vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 8 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 13 dieses Abschnittes.

Nr. 19,\* und vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77,\*\* aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Mai 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 30. September 1915 aufgeschoben werden.

(4) Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der für die aufgeschobene Exekution aufgelaufenen Exekutionskosten, wenn er das außergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

## Gegenseitigkeitsrecht.

## § 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

## § 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77, außer Kraft.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

20. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184,

über eine Ergänzung der Sechsten Stundungsverordnung (kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138\*\*\*).

Auf Grund des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, wird diese Verordnung in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

## Art. I.

In § 21, Absatz 1, wird nach den Worten „vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen,“ eingeschaltet: „ferner für For-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 15 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 16 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 18 dieses Abschnittes.

derungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden“.

#### Art. II.

§ 24, Absatz 1, hat zu lauten:

„(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden mußte, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.“

#### Art. III.

Nach § 24 ist einzuschalten:

„Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegshauptplatz.“

#### § 24 a.

(1) Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängen Rovereto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonates nur begehrt werden:

- a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- c) von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, ferner auf Grund von Forderungen

aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 K aus jeder Einlage;

- d) von Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 K aus jeder Einlage.

(2) Die Bestimmungen des § 4, Absatz 4, und des § 6 finden entsprechende Anwendung.

#### § 24 b.

(1) Gewerbetreibenden und Händlern, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben und deren Betrieb den in Absatz 2 bezeichneten Umfang nicht überschreitet, ist für privatrechtliche, vor dem 21. Mai 1915 entstandene Geldforderungen richterliche Stundung (§§ 18, 19 und 23) auch ohne Nachweis der im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen zu gewähren; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im § 2, Z. 1, 2, 4 bis 7 und 10, bezeichneten Forderungen, ferner auf Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 21. Mai 1915 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 20. Mai 1915 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Händler, die Waren im Kleinen verkaufen und nicht mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, und für andere Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf Hilfsarbeiter beschäftigen.

(3) Der Schuldner hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen, in dem die Zahl der Hilfsarbeiter angegeben sein muß.

#### § 24 c.

Bei Wechseln oder Schecks, die in einem der im § 24 a bezeichneten Gebiete zahlbar sind, wird vermutet, daß eine wechsellrechtliche Handlung, die nach dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, infolge eines unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) unterblieben ist, wenn sie nicht tatsächlich rechtzeitig vorgenommen wurde.

#### § 24 d.

Banken, Sparkassen, andere Kreditstellen und Versicherungsanstalten, die in einem der im § 24 a bezeichneten Gebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und infolge des Krieges den Kassendienst zum überwiegenden Teile von dort in das Hinter-

derungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Teilschuldverschreibungen, die vor diesem Tage ausgegeben wurden“.

#### Art. II.

§ 24, Absatz 1, hat zu lauten:

„(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise seine Tätigkeit eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden mußte, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.“

#### Art. III.

Nach § 24 ist einzuschalten:

„Sonderbestimmungen für den südlichen Kriegsschauplatz.“

#### § 24 a.

(1) Hat eine der im folgenden genannten Kreditstellen ihren Sitz in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprängeln Robereeto und Trient, so kann innerhalb eines Kalendermonates nur begehrt werden:

- a) von Aktienbanken, deren Grundkapital nicht mehr als eine Million Kronen beträgt, auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 21. Mai 1915 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, ferner auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- b) von Sparkassen auf Grund von Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 200 K aus jeder Einlage;
- c) von Kreditgenossenschaften mit Ausnahme der Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, ferner auf Grund von Forderungen

aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 100 K aus jeder Einlage;

- d) von Raiffeisenkassen auf Grund vor dem 21. Mai 1915 entstandener Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 21. Mai 1915 gemacht wurden, Zahlung bis zur Höhe von 50 K aus jeder Einlage.

(2) Die Bestimmungen des § 4, Absatz 4, und des § 6 finden entsprechende Anwendung.

#### § 24 b.

(1) Gewerbetreibenden und Händlern, die in der Stadt Triest samt Gebiet ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung haben und deren Betrieb den in Absatz 2 bezeichneten Umfang nicht überschreitet, ist für privatrechtliche, vor dem 21. Mai 1915 entstandene Geldforderungen richterliche Stundung (§§ 18, 19 und 23) auch ohne Nachweis der im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen zu gewähren; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die im § 2, Z. 1, 2, 4 bis 7 und 10, bezeichneten Forderungen, ferner auf Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 21. Mai 1915 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 20. Mai 1915 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Händler, die Waren im Kleinen verkaufen und nicht mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, und für andere Gewerbetreibende, die nicht mehr als fünf Hilfsarbeiter beschäftigen.

(3) Der Schuldner hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachzuweisen, in dem die Zahl der Hilfsarbeiter angegeben sein muß.

#### § 24 c.

Bei Wechselln oder Schecks, die in einem der im § 24 a bezeichneten Gebiete zahlbar sind, wird vermutet, daß eine wechselseitige Handlung, die nach dem 21. Mai 1915 vorzunehmen war oder vorzunehmen ist, infolge eines unüberwindlichen Hindernisses (höhere Gewalt) unterblieben ist, wenn sie nicht tatsächlich rechtzeitig vorgenommen wurde.

#### § 24 d.

Banken, Sparkassen, andere Kreditstellen und Versicherungsanstalten, die in einem der im § 24 a bezeichneten Gebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und infolge des Krieges den Kassendienst zum überwiegenden Teile von dort in das Hinter-

land verlegt haben, sind nicht verpflichtet, Verbindlichkeiten an dem Orte ihrer früheren Kassengebarung zu erfüllen, sondern können an dem Orte leisten, in den sie ihren Kassendienst verlegt haben.“

#### Art. IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

### e) Privatrechtliche Haftung für strafbare Handlungen wider die Wehrmacht.

#### 1. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 156, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:  
Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen.

##### § 1.

Wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegszeiten rechtswidrig die Waffen gegen die österreichisch-

\* **Amthliche Erläuterung** (S. M. B. Bl., S. 177/15): Die kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 156, will die abschreckende Kraft der Gesetze steigern und mit der Verantwortlichkeit des Verräters vor dem Strafgesetze seine Haftung für den Schadenersatz verbinden, der dem Staate aus der Handlung entstanden ist.

Wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegszeiten rechtswidrig die Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Auspähung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet, soll verpflichtet sein, wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten (§ 1).

Die ausdrückliche Hervorhebung der verbrecherischen Eigenschaft der Handlung weist darauf hin, daß Handlungen Angehöriger feindlicher Staaten oder eines neutralen Staates nicht hieher bezogen werden können, die nach den Grundsätzen des Völkerrechtes, insbesondere den

ungarische Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Auspähung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet, hat wegen seiner verbrecherischen Handlung dem Staate Schadenersatz zu leisten.

Dem Staat ist nicht nur jeder unmittelbar oder mittelbar durch die verbrecherische Handlung verursachte Schaden zu ersetzen, sondern es ist ihm überdies als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

beiden von der Monarchie ratifizierten Uebereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (verlautbart im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1913 unter den Nummern 180 und 181) als erlaubte Handlungen betrachtet werden.

Aus der Ueberschrift der Verordnung und des die inhaltlichen Vorschriften enthaltenden ersten Paragraphen „Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegszeiten begangenen Handlungen“ folgt ferner, daß die verbrecherische Handlung eine verräterische sein müsse. Bei der Desertion zum Feinde, dem Waffendienst eines Angehörigen der Monarchie im feindlichen Heer und der Auspähung zugunsten der feindlichen Kriegsmacht steht die verräterische Eigenschaft der Handlung wohl von vornherein fest. Wenn in anderen Fällen ein Zweifel entsteht, wird man sich das Wesen des Verrates klarmachen müssen. Der Täter braucht nicht im offenen oder geheimen Einverständnis mit dem Feinde zu handeln; Verrat kann auch üben, wer mit dem Feinde in feiner Verbindung steht. Verräter werden wir aber — ganz abgesehen von einer solchen Verbindung — den nennen, der eine dem Feinde nützende Handlung begeht, um dessen Kriegsziel zu fördern. Das ist der Grundzug verräterischen Handelns.

Die Ersatzpflicht des Verräters erstreckt sich auf den unmittelbar oder mittelbar durch die Handlung verursachte Schaden. Ueberdies ist dem Staate als Sühne für die begangene Rechtsverletzung eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen, die der Richter unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen hat. Die Ausdehnung der Ersatzpflicht über den Vermögensschaden hinaus, dessen unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang mit der schädigenden Handlung des Täters nachweisbar ist, findet ihre Begründung sowohl in der besonderen Verwerflichkeit der Tat, die die Treuepflicht gegen den Staat auf das Größte verletzt, als auch darin, daß solche Handlungen den Gang und Verlauf kriegerischer Ereignisse weittragend beeinflussen und Nachteile hervorrufen, denen gegenüber der Vermögensschaden des Staates häufig ganz zurücktritt.

Um den Anspruch des Staates auf Schadenersatz für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten zu sichern, kann sein in Oesterreich gelegenes Vermögen schon im Zuge des Strafverfahrens beschlagnahmt werden, wenn begründeter Verdacht einer der vorangeführten Handlungen



Der Anspruch auf Schadenerjaz unterliegt nicht der dreijährigen Verjährung (§ 1489 a. b. G. B.\*).

### Beschlagnahme.

#### § 2.

Zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenerjaz kann die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet werden, wenn nach den erhobenen Tatsachen begründeter Verdacht einer der im § 1 angeführten Handlungen vorliegt. Vor der Entscheidung muß der anwesende Beschuldigte über die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und Beweise vernommen worden sein.

vorliegt. Vorher muß aber der anwesende Beschuldigte über seine Rechtfertigung vernommen worden sein (§ 2).

Nach der Natur der Handlungen wird das Strafverfahren während der Kriegszeit wohl nur von einem Militärgerichte geführt werden. Beim Uebergang in das Friedensverhältnis kann aber nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch der bürgerliche Strafrichter zum Verfahren wegen einer in der Kriegszeit verübten Handlung dieser Art berufen sein. Die Verordnung mußte deshalb beide Möglichkeiten ins Auge fassen.

Die Entscheidung über die Beschlagnahme wird in allen Fällen einem bürgerlichen Strafgerichtshofe übertragen. Ist das Strafverfahren bei einem Militärgerichte anhängig, so ist zu dieser Entscheidung in der Regel der Gerichtshof am Sitze des Oberlandesgerichtes zuständig, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde. Wird das Strafverfahren bei einem bürgerlichen Strafgerichtshof geführt, so entscheidet dieser Gerichtshof auch über die Beschlagnahme (§§ 3 und 4).

Mit der Beschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, während ihrer Dauer über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Diese Wirkung tritt mit Beginn des Tages ein, an dem der Beschluß dem Beschuldigten oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wird, oder mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird. Der Tag des früheren Geschehnisses ist maßgebend (§ 6).

Die Beschlagnahme des Vermögens eines Verstorbenen ist nur ausnahmsweise, nämlich dann zulässig, wenn schon ein rechtskräftiges, verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes vorliegt und der Nachlaß noch nicht eingekantwortet worden ist (§ 7).

\* Dieser Paragraph lautet: Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt das Klagerrecht nur nach dreißig Jahren. (Da der Hochverrat stets ein Verbrechen bildet, ist die dreijährige Verjährungsfrist auch ohne obige Vorschrift ausgeschlossen.)

#### § 3.

Ist das Strafverfahren bei einem Militärgerichte anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes berufen, in dessen Sprengel die Handlung begangen wurde. Ist die Handlung im Auslande verübt worden, so ist der Zivilstrafgerichtshof erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes zuständig, in dessen Sprengel sich das Vermögen des Beschuldigten zum größeren Teile befindet.

Wenn der Gerichtshof infolge der kriegerischen Ereignisse seine Tätigkeit eingestellt hat oder wenn wichtige sachliche Gründe dafür sprechen, kann das Oberlandesgericht einen anderen Gerichtshof seines Sprengels, der Kassationshof einen anderen Gerichtshof der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mittelst Beschwerde an das Oberlandesgericht angefochten werden. Neben dem Beschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Kurator des Nachlasses sind auch der Ehegatte, die Eltern und Kinder des Beschuldigten zur Beschwerde berechtigt (§ 8).

Das Zivilgericht, das zur Pflugschaft über das Vermögen oder zur Abhandlung zuständig ist, hat die Beschlagnahme durchzuführen, das Vermögen sicherzustellen und zu verwalten. Es hat den Personen, die gegen den Beschuldigten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt besitzen, diesen Unterhalt aus den Erträgnissen des Vermögens auszufolgen, wenn sie im Inlande leben, bedürftig und schuldlos sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie das Gericht auch im Besitze des Vermögens belassen und ermächtigen, die zur Wirtschaftsführung unerlässlichen Verfügungen zu treffen (§ 9).

Die Dauer der Beschlagnahme ist durch den Zweck, dem diese dienen soll, begrenzt.

Das Militärgericht wird über den Anspruch des Staates auf Schadenerjaz nie entscheiden können, weil die Militärgerichtsordnungen ein Anschlußverfahren nicht kennen. Das verurteilende bürgerliche Strafgericht ist nach den Vorschriften seiner Prozeßordnung befugt, den Anspruch im Urteile mitzuerledigen; es kann aber den Staat mit seinem ganzen Anspruch oder mit einem Teil auf den Zivilrechtsweg weisen, wenn das Ergebnis des Verfahrens nicht ausreicht, um über denselben verläßlich entscheiden zu können.

Der im verurteilenden Erkenntnisse eines bürgerlichen Strafgerichtes dem Staate zugesprochene Schadenerjaz ist aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen. Wurde in einem solchen Erkenntnisse der Staat mit seinem Anspruch oder mit einem Teil desselben auf den Rechtsweg gewiesen oder wurde das verurteilende Erkenntnis von einem Militärgerichte geschöpft, so hat der Staat seinen Anspruch oder den nicht

## § 4.

Ist das Strafverfahren bei einem Zivilstrafgerichtshof oder bei einem Bezirksgerichte des Sprengels anhängig, so ist zur Entscheidung über die Beschlagnahme dieser Gerichtshof berufen.

## § 5.

Der Zivilstrafgerichtshof kann noch vor seiner Entscheidung über die Beschlagnahme Maßnahmen anordnen, die zur vorläufigen Sicherstellung des Vermögens dienen.

## § 6.

Der Zivilstrafgerichtshof entscheidet über die Beschlagnahme auf Antrag des Staatsanwaltes in einer Versammlung von drei Richtern. Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und dessen gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist ein die Beschlagnahme verfügender Beschluß einem von Amts wegen zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten zu bestellenden Verteidiger zuzustellen.

Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist einmal in dem für die amtlichen Kundmachungen des Landes bestimmten Blatte zu verlautbaren. Mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Beschuldigten oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt wird, oder mit Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, verliert der Beschuldigte für die Dauer der Beschlagnahme

erledigten Teil binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urtheiles mittelst Klage geltend zu machen. Bei rechtzeitiger Klage besteht die Beschlagnahme weiter und ist das beschlagnahmte Vermögen zur Berichtigung des vom Zivilgerichte dem Staate zuerkannten Schadenersatzes heranzuziehen. Wird die Frist zur Klage verjährt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben (§§ 10 und 11).

Die Beschlagnahme dauert bis zum Tode des Beschuldigten, wenn er nicht vor Gericht gestellt werden kann (§ 12).

Aus diesen Vorschriften erhellt der Zweck der Beschlagnahme; sie soll für den Fall eines verurteilenden Erkenntnisses des Strafrichters den Anspruch des Staates sichern, gleichviel, ob der Schadenersatz schon in diesem Erkenntnisse oder auf Grund desselben in einem rechtzeitig eingeleiteten Zivilverfahren zuerkannt wird. Das nach Befriedigung des Anspruches verbleibende Vermögen ist dem Verurteilten oder seinen Erben zurückzustellen.

Aus dem dargelegten Zweck der Beschlagnahme folgt, daß sie aufzuheben ist, wenn der Beschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird.

Nach der Natur der Sache kann kein Zweifel darüber bestehen, daß über die Aufhebung der Beschlagnahme derselbe Gerichtshof zu entscheiden hat, der sie angeordnet hatte.

nahme das Recht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Strengere Vorschriften des Militärstrafgesetzes über die Beschränkung der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit bleiben unberührt.

Ist die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar, so ist der Beschluß auch dem Ehegatten des Beschuldigten, seinen Eltern und Kindern zuzustellen, sofern sie ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können.

## § 7.

Ist der Beschuldigte gestorben, so kann die Beschlagnahme seines noch nicht eingetragenen Nachlasses gleichwohl angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiges beurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes gegen ihn vorliegt. Der die Beschlagnahme verfügende Beschluß ist dem vom zuständigen Zivilgerichte zur Vertretung des Nachlasses zu bestellenden Kurator, ferner dem Ehegatten, den Eltern und Kindern des Verurteilten zuzustellen, sofern letztere ohne erhebliche Schwierigkeit ermittelt werden können. Der Beschluß ist zu verlautbaren (§ 6, Absatz 2).

Vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß dem Kurator zugestellt wird, oder vom Beginn des Tages, an dem der Beschluß verlautbart wird, kann während der Dauer der Beschlagnahme über das Vermögen nicht weiter verfügt werden.

## § 8.

Gegen die Beschlüsse (§§ 6, 7) ist die Beschwerde an das Oberlandesgericht binnen acht Tagen zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Zustellung an den Beschuldigten oder an dessen gesetzlichen Vertreter nicht ausführbar oder wurde ein Nachlassvermögen beschlagnahmt, so sind auch der Ehegatte, die Eltern und Kinder des Beschuldigten zur Beschwerde berechtigt; wurde ihnen der die Beschlagnahme verfügende Beschluß nicht zugestellt, so können sie die Beschwerde binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung des Beschlusses anbringen.

Das Oberlandesgericht kann neue Beweise aufnehmen oder sonst die Erhebungen ergänzen lassen.

## § 9.

Der Zivilstrafgerichtshof hat den die Beschlagnahme verfügenden Beschluß dem Zivilgerichte mitzuteilen, das zur Führung der Pflegschaft über das Vermögen des Beschuldigten zuständig wäre. Dieses Gericht hat das Vermögen gleich dem Vermögen eines Abwesenden sicherzustellen und zu verwalten. Die Beschlagnahme ist bei den Liegenschaften und bürgerlich haftenden Forderungen des Beschuldigten anzumerken. Wenn die Umstände dies erfordern, ist ein Verwalter für das Vermögen zu bestellen.

Den Personen, die gegen den Beschuldigten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, ist dieser aus den Erträgnissen des Vermögens auszufolgen, wenn sie im Inlande leben, bedürftig und schuldlos sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie auch im Besitze des Vermögens oder eines Teiles belassen und ermächtigt werden, die zur ordentlichen Wirtschaftsführung unerlässlichen Verfügungen zu treffen. Vor einer solchen Entscheidung hat das PflEGschaftsgericht die zuständige Finanzprokuratur zu hören.

Die Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Nachlassvermögen beschlagnahmt wurde. An die Stelle des PflEGschaftsgerichtes tritt das Abhandlungsgericht.

Befriedigung des Anspruches des Staates und Dauer der Beschlagnahme.

§ 10.

Wird der Beschuldigte im Urteil eines Zivilstrafgerichtes zum beanspruchten Schadenersatz an den Staat verurteilt, so ist der Anspruch aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen. Das nach Befriedigung des Anspruches verbleibende Vermögen ist nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Erträgnisse (§ 9, Absatz 2) dem Verurteilten oder dessen Erben ohne Verzug zurückzustellen.

§ 11.

Wird im verurteilenden Erkenntnisse des Strafgerichtes über den Anspruch des Staates auf Schadenersatz nicht entschieden oder wird nur über einen Teil des Anspruches entschieden, so hat der Staat seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteiles mittelst Klage geltend zu machen; andernfalls ist die Beschlagnahme aufzuheben.

§ 12.

Kann der Beschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden, so dauert die Beschlagnahme bis zu seinem Tode, insofern der Anspruch auf Schadenersatz nicht früher verjährt.

§ 13.

Ist aus dem Vermögen kein Anspruch des Staates auf Schadenersatz zu berichtigen, so ist das Vermögen nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Erträgnisse (§ 9, Absatz 2) dem Eigentümer oder dessen Erben ohne Verzug zurückzustellen.

§ 14.

Wenn die Beschlagnahme des Vermögens deshalb aufgehoben wird, weil der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurde, so sind bei der Zurückstellung des Vermögens

als Verwaltungskosten bloß die Kosten abzurechnen, die der Beschuldigte selbst zur ordentlichen Verwaltung seines Vermögens hätte aufwenden müssen.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 15.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 16.

Mit dem Vollzuge sind Mein Justizminister und Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 9. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juli 1915, Präf. Nr. 12.375/IV, Normalverordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 72, über Schadenersatzpflicht der Verräter.

Durchführungsverordnung.

Zur Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen und mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

Wird eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person einer der im ersten Absatz des § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, so ist der Staatsanwalt bei dem nach § 3 zur Anordnung der Beschlagnahme zuständigen Zivilstrafgerichtshof hievon unverzüglich mit dem Ersuchen zu verständigen, die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten zu beantragen und gegebenenfalls noch vorher Maßnahmen anzuregen, die zur vorläufigen Sicherstellung dienen (§ 5).

Diese Verständigung obliegt, wenn ein Militärgericht mit der Sache befaßt ist, diesem, sonst dem anwaltlichen Organ. Sie hat den Sachverhalt und die gegen den Beschuldigten sprechenden Verdachtsgründe zu enthalten, die vorliegenden Beweise anzuführen und ist mit Abschriften oder Auszügen der vorliegenden

Beweismittel, insbesondere mit einer vollinhaltlichen Abschrift des mit dem Beschuldigten aufgenommenen Verhörprotokolles (§ 2) zu versehen. Außerdem sind der Wohnort, der Aufenthaltsort und alle über das Vermögen etwa bekannten Umstände und nach Möglichkeit der Name und Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters des Beschuldigten anzugeben. Ist der Beschuldigte abwesend oder gestorben, so sind der Name seines Ehegatten, seiner Eltern und Kinder anzugeben, wenn sie ohne erhebliche Schwierigkeiten ermittelt werden können. Schließlich ist das Ersuchen um die Mitteilung der getroffenen Verfügungen und Entscheidungen und des Ergebnisses beizufügen.

Sobald das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch Einstellung oder durch Zurücklegung der Anzeige beendet oder durch Aussetzung vorläufig abgeschlossen ist, ist der Zivilstrafgerichtshof von der Entscheidung und ihren Gründen zu verständigen.

Ist der Beschuldigte wegen einer der im ersten Absatz des § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden oder bleibt er einer solchen Handlung verdächtig, ohne daß ein Urteil geschöpft werden könnte (zum Beispiel wegen Abwesenheit, § 426 W. St. B. O.), so sind die gesamten Akten vom Gericht oder vom anwaltlichen Organ dem zuständigen Territorialkommando einzusenden, von mobilen Justizbehörden dem vorgeordneten Armeekorpskommando vorzulegen, und zwar mit einer begründeten Darlegung der für den Umfang des Schadenersatzes erheblichen Umstände.

Das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando hat den ganzen dem Staate entstandenen nachweisbaren Schaden zu berechnen, und zwar im Einvernehmen mit den etwa betroffenen anderen Verwaltungsstellen, die Berechnung zu belegen sowie die als Sühne anzusprechende Entschädigung unter Ausföhrung der zu ihrer Beurteilung dienenden Umstände ziffermäßig anzugeben und die so ergänzten Akten der zuständigen Finanzprokuratur\* zu übersenden. Hierbei hat sich das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando vor Augen zu halten, daß die Finanzprokuratur in dem Fall, wo ein verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt, die Klage binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteiles anbringen muß, widrigenfalls die Beschlagnahme des Vermögens aufzuheben ist (§ 11). Aber auch, wenn kein verurteilendes strafgerichtliches Erkenntnis vorliegt, sind die Amtshandlungen möglichst zu beschleunigen. Bei der Uebersendung

\* Zuständig ist die Finanzprokuratur, in deren Sprengel sich das für den Schadenersatzprozeß in erster Instanz zuständige Zivilgericht befindet (vgl. § 4, Z. II, der Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen, R. G. Bl. Nr. 41 von 1898). In erster Instanz zuständig ist aber in der Regel das Zivilgericht, in dessen Sprengel der Ersatzpflichtige seinen letzten Wohnsitz hatte.

der Akten ist die Finanzprokuratur zu ersuchen, die Ersatzansprüche des Staates geltend zu machen und das Ergebnis bei Rückstellung der Strafakten mitzuteilen. Diese Mitteilung ist dann samt den Strafakten an die Stelle weiterzuleiten, die die Strafakten eingekendet hat.

Kommen nachträglich Umstände hervor, die die Schadenersatzpflicht geringer oder erheblich größer erscheinen lassen, so ist die Finanzprokuratur hievon zu verständigen.

Wird das Strafverfahren von einem Zivilstrafgericht geführt, so hat das Territorialkommando oder das Armeekorpskommando die Finanzprokuratur zu ersuchen, die Ansprüche des Staates zu vertreten und der Finanzprokuratur oder dem Zivilstrafgerichte auf deren Ersuchen möglichst bald und möglichst ausführlich alle erlangbaren Einkünfte und Belege zu übersenden, die zur Durchsetzung des staatlichen Schadenersatzanspruches und zur Beurteilung der als Sühne zu bemessenden Entschädigung (§ 1, zweiter Absatz) dienen können.

Freiherr von Georgi m. p.  
General der Infanterie.

## f) Militär-Lieferungsverträge.

### 1. Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 158, über Militärlieferungsverträge.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* **Amtliche Erläuterung:** Die genaue Erfüllung von Verträgen, die vom Aexar für Zwecke der bewaffneten Macht abgeschlossen wurden, gewinnt im Kriege außerordentliche Bedeutung.

Eine unter anderen Umständen belanglose Verzögerung der Leistung, die Erfüllung am unrichtigen Ort, die Bereitstellung einer zu geringen Menge oder einer Ware von minderer Beschaffenheit kann die Schlagfertigkeit der Armee empfindlich schädigen, die Vornahme wichtiger Unternehmungen schwer beeinträchtigen und dadurch auf den Fortgang des Krieges zurückwirken.

Die überragende Wichtigkeit solcher Leistungen für die bewaffnete Macht macht es notwendig, zu prüfen, ob die Vorschriften des geltenden Zivil- und Handelsrechtes über die Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Verträgen ausreichen, wenn es sich nicht um die vermögensrechtlichen Interessen eines einzelnen, sondern um das Wohl des Staates und um das Leben der Verteidiger des Vaterlandes handelt.

Diese Prüfung ergibt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme. Die Vorschrift des § 919 a. b. G. B., die dem verletzten Teile bei nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages nur das Recht gibt, die genaue

## § 1.

Für entgeltliche Verträge, die mit dem Kaiser über Leistungen für die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Bundesgenossen oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Macht abgeschlossen werden (Militärlieferungsverträge), gelten, auch wenn das Geschäft als Handelsgeschäft zu beurteilen ist, die nachstehenden Bestimmungen.

## § 2.

Wird ein Militärlieferungsvertrag vom Verpflichteten nicht in gehöriger Zeit, am gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllt, so kann das Kaiser Erfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten.

Erfüllung des Vertrages und Ersatz, nicht aber auch die Aufhebung des Vertrages zu fordern, ist schon seit langem selbst für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Privatverkehrs als unzureichend erkannt. Deshalb wurde bereits in der Novelle zum a. b. G. B. eine Bestimmung ins Auge gefaßt, welche die Rechtsfolgen einer nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages den im Handelsrechte geltenden Grundätzen annähern wollte. Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 355 ff.) hat der Käufer gegenüber dem säumigen Verkäufer die Wahl, ob er Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage zurücktreten will. In den beiden letztgenannten Fällen muß er aber, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt und wenn es sich nicht um ein sogenanntes Fixgeschäft handelt, dem Verkäufer eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Auch diese Regeln reichen nicht aus, wenn es sich um die Erfüllung von Militärlieferungsverträgen handelt. Denn regelmäßig bildet die pünktliche Erfüllung der Verträge eine Voraussetzung für die Maßnahmen der Heeresverwaltung, mit deren Eintreten man rechnen muß. Es würde daher nahelegen, derartige Verträge, ähnlich wie dies Art. 357 G. B. für Fixgeschäfte vorsteht, so zu behandeln, als wäre die genaue Erfüllung aller Einzelheiten des Vertrages geradezu Vertragsbedingung gemacht; jedenfalls liegt es aber in der Natur dieser Geschäfte, daß eine Nachfrist zur Nachholung des Versäumten entfallen muß.

Da die Verträge mit den Militärlieferanten sich in der Regel nicht in einer Leistung erschöpfen, sondern zumeist in zeitlichen Lieferungen zu erfüllen sind, ferner oft auch mehrere abgeforderte Verträge mit den Lieferanten bestehen, ist zu bestimmen, inwieweit die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf die einzelnen noch ausstehenden Teilleistungen und auf die bestehende Geschäftsverbindung überhaupt zurückwirkt.

Ver einzelt kam es vor, daß Lieferanten ihre Vertragspflichten gegenüber dem Kaiser nicht getreu erfüllt haben, um selbst mit offen-

Handelt es sich um einen in Teilleistungen zu erfüllenden Vertrag, so kann das Kaiser hinsichtlich der einzelnen, mehrerer oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen vom Vertrage zurücktreten.

Trifft den Verpflichteten ein Verschulden an der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages, so kann das Kaiser, wenn noch anderweitige vom Verpflichteten nicht erfüllte Militärlieferungsverträge zwischen beiden Teilen bestehen, auch von diesen ganz oder zum Teile zurücktreten.

## § 3.

Der Verpflichtete haftet unter allen Umständen für den durch die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages verursachten Schaden, es sei denn, daß er ohne sein Verschulden an der gehörigen Erfüllung verhindert worden ist.

barer Schädigung des Kaisers sich dadurch unberechtigte Vorteile zuzuwenden. An Stelle von Waren, hinsichtlich deren eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart war, wurden geringwertige Waren geliefert, zu Erzeugnissen wurden Stoffe verwendet, die das Fabrikat unbrauchbar machten, Lebens- und Futtermittel wurden zum Teile mit minderwertigen Ersatzstoffen vermengt oder in unbrauchbarer Beschaffenheit geliefert. u. dgl. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß derartige Vorgänge, deren Triebfeder regelmäßig im Eigennutze des Verpflichteten zu suchen ist, nicht scharf genug getroffen werden können, zumal die Folgen gar nicht abzusehen sind, die aus einer solchen Handlungsweise für die Schlagfertigkeit der Armee und die vaterländischen Interessen entstehen können.

Abgesehen von der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ein solches Vorgehen stellt sich die zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz als eine ungenügende und der Schwere einer solchen Vertragsverletzung keineswegs angemessene Sühne dar. Gegenüber dem geltenden Rechte wird aber nicht bloß für eine wesentlich verschärfte Haftung des Verpflichteten, sondern auch für eine Erweiterung seiner Verantwortlichkeit Sorge zu tragen sein. In zahlreichen Fällen wird der Vertrag mit dem Kaiser nicht unmittelbar zwischen beiden Teilen, sondern durch Mittelsmänner verhandelt und abgeschlossen. Der Umfang, den solche Geschäfte in der Regel erreichen, bringt es mit sich, daß die Ausführung des Geschäftes durch Inanspruchnahme von Unterlieferanten oder anderen Organen vor sich geht. Alle diese Umstände können bewirken, daß der eigentliche Schuldige in der Zahl der am Geschäft Beteiligten verschwindet oder daß etwa durch Vorschubung von Strohmännern die Haftung von dem Verpflichteten abgewälzt und auf wirtschaftlich leistungsunfähige Dritte übertragen wird. Mit der hohen Bedeutung der in Rede stehenden Verträge und der Wichtigkeit ihrer kluglosen Erfüllung stünde es nicht im Einklange, wenn die Verantwortlichkeit für die gehörige Erfüllung geteilt oder durch Machenschaften der erwähnten Art überhaupt beseitigt werden könnte.

Mehrere Verpflichtete haften für den Schaden zur ungeteilten Hand.

#### § 4.

Hat der Verpflichtete, offenbar in der Absicht, das Verar zu schädigen, nicht so erfüllt, wie es bedungen war, so verliert er, unbeschadet der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen, den Anspruch auf die Gegenleistung für die vertragswidrige Leistung; insofern er sie bereits erhalten hat, ist er verpflichtet, sie samt den gesetzlichen Zinsen vom Zahlungstage zurückzuerstatten. Der Verpflichtete kann weder die Rückstellung der vertragswidrigen Leistung noch die Anrechnung ihres Wertes verlangen.

#### § 5.

Wer einen Militärlieferungsvertrag abschließt, haftet (§§ 2 bis 4) für das Verschulden der Personen, deren er sich bei der

Die Haftung gegenüber dem Verar wird sich auch auf die Personen erstrecken müssen, denen aus Anlaß des Vertrages vom haftpflichtig Gewordenen ein unentgeltlicher Vermögensvorteil zugewendet worden ist. Denn sonst wäre es ein leichtes, durch Uebertragung an dritte Personen den unrechtmäßig erworbenen Gewinn in Sicherheit zu bringen und die Verwirklichung der Haftungsansprüche des Verars hinfällig zu machen. Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung reichen für diesen Fall nicht aus.

Das geltende Privatrecht sichert demnach nicht genügend die Ansprüche, die an Militärlieferanten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestellt werden müssen. Dieser Mangel drängt nach unverweilter Abhilfe. In Ungarn sind bereits gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die eine verschärfte zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der an Militärlieferungsverträgen beteiligten Personen festsetzen. Abgesehen von den im vorstehenden erwähnten Gründen würde eine verschiedene Behandlung der mit der Erfüllung solcher Verträge zusammenhängenden Fragen zu Unzukömmlichkeiten führen und zu Umtrieben der Verpflichteten Anlaß geben, die, um den strengen in Ungarn geltenden Vorschriften auszuweichen, ihre Bemühungen daran setzen würden, sich die milderen, hierlands geltenden Vorschriften zunutze zu machen.

Ein gleiches Bedürfnis nach einer Verschärfung der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen kann zur Zeit nicht anerkannt werden; denn die vorsätzliche Nichterfüllung und die vorsätzlich mangelhafte Erfüllung einer bestehenden Pflicht zu Lieferungen oder Leistungen für Kriegszwecke kann nach der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, N. G. Bl. Nr. 155,\* mit strengem Arrest bis zu drei Jahren und mit Geldstrafen bis zu zwanzigtausend Kronen geahndet werden; dieselben Strafen treffen auch Pflichtverletzungen von Unterlieferanten, Vermittlern und Bediensteten, wenn sie dadurch eine Lieferung für die bewaffnete Macht vorsätzlich gefährden oder vereiteln. Daneben kommen

\* Siehe diese Verordnung unter Strafrecht.

Vermittlung, beim Abschluß und bei der Erfüllung des Vertrages bedient. Diese Personen haften wegen ihres eigenen Verschuldens mit dem Verpflichteten gemäß §§ 3 und 4 für die Rückstattung und den Schadenertrag zur ungeteilten Hand.

#### § 6.

Wer anlässlich des Abschlusses oder nach Abschluß eines Militärlieferungsvertrages von dem zur Lieferung Verpflichteten eine unentgeltliche Zuwendung erhalten hat, haftet dem Verar bis zum Werte der unentgeltlichen Zuwendung zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten nach den §§ 3 bis 5, wenn er nicht beweist, daß die Zuwendung mit dem Lieferungsvertrag nicht im Zusammenhange steht.

Diese Haftung tritt nicht ein, soweit es sich bei der unentgeltlichen Zuwendung des Verpflichteten um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder um Zuwendungen in angemessener

noch die Tatbestände des Betruges mit ihren Strafen bis zu zehn Jahren schweren Kerkers und die Tatbestände des Lebensmittelgesetzes in Betracht, das die wissentliche und fahrlässige Herstellung und den wissentlichen und fahrlässigen Vertrieb gesundheitschädlicher Lebensmittel für strafbar erklärt und die wissentliche Handlung bei erschwerenden Umständen mit Kerker bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu zehn-tausend Kronen bedroht. Die schwersten Fälle endlich, in denen durch die Mangelhaftigkeit der Lieferung die Schlagfertigkeit der Armee beeinträchtigt werden kann, werden von den Militärbehörden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates der Bestimmung des § 327 des Militärstrafgesetzes unterstellt; die Strafe dieses Verbrechen, rücksichtlich dessen derzeit alle Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, ist schwerer Kerker bis zu zwanzig Jahren, bei Zufügung eines sehr wichtigen Nachtheiles aber der Tod.

Zu den einzelnen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung wäre folgendes zu bemerken:

§ 1 setzt die Begriffsbestimmung der Militärlieferungsverträge fest, die unter die Geltung der kaiserlichen Verordnung fallen. Darunter fallen nicht bloß Lieferungsverträge, also Käufe und Verkäufe von Waren im engeren Sinne, sondern Verträge über Leistungen aller Art, insbesondere auch Lohn- und Mietverträge. Die Vorschriften sollen zur Anwendung gelangen, gleichviel ob es sich um einen nach bürgerlichem oder nach Handelsrecht zu beurteilenden Vertrag handelt.

Im § 2 wird im Sinne des § 918 der vom Herrenhaufe beschlossenen Novelle zum a. b. G. B. dem Verar das Wahlrecht eingeräumt, im Falle nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages entweder die Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Von der Festsetzung einer Nachfrist wurde, da mit der pünktlichen genauen Erfüllung des Vertrages unter allen Umständen gerechnet werden muß, abgesehen. Der Militärlieferungsvertrag wird so behandelt, als ob die genaue Erfüllung des Vertrages hinsichtlich Zeit, Ort und Gegenstand der Leistung

Höhe handelt, die zu gemeinnützigen Zwecken gemacht wurden oder durch die einer sittlichen Pflicht oder Rücksichten des Anstandes entprochen worden ist.

#### § 7.

Das Aerar kann sich auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 gegenüber Personen nicht berufen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung die Forderung des Verpflichteten an das Aerar oder Rechte an dieser Forderung im guten Glauben gegen Entgelt erworben haben.

#### § 8.

Einstweilige Verfügungen zugunsten von Forderungen des Aerars auf Grund von Militärlieferungsverträgen sind auf Antrag der Finanzprokurator auch dann zu bewilligen, wenn die

ausdrücklich zu einer Bedingung des Vertrages gemacht wäre. Deshalb befreit auch die Unmöglichkeit der vereinbarten Leistung den Verpflichteten nicht von der Folge, daß das Aerar vom Vertrage zurücktreten kann. Durch die nicht gehörige Erfüllung wird das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit des Verpflichteten erschüttert. Die angeführte Bestimmung der Novelle zum a. b. G. B. sieht daher vor, daß bei Teilleistungsverträgen der Rücktritt vom ganzen Vertrage auch schon dann geltend gemacht werden kann, wenn auch nur eine Teilleistung nicht gehörig erfüllt worden ist. Diese Regel wird in Absatz 2 mit der Erweiterung übernommen, daß das Aerar nach seiner Wahl sowohl hinsichtlich aller noch ausstehenden Teilleistungen als auch hinsichtlich einzelner oder mehrerer vom Vertrage zurücktreten kann. Das gleiche soll auch gelten, wenn zwischen beiden Teilen mehrere gesonderte Verträge bestehen, von denen ein Teil noch nicht erfüllt ist. Denn auch in diesem Falle muß bei nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der eingegangenen Geschäftsverbindung leiden und es kann dem Aerar nicht zugemutet werden, auch weiterhin an Verträge mit dem vertragsuntreu gewordenen Lieferanten gebunden zu bleiben. Das Aerar kann daher von allen mit diesem Vertragsteile bestehenden Verträgen oder einem Teil dieser Verträge zurücktreten. Da es sich aber in diesem Falle um eine Rechtsfolge handelt, die den Lieferanten unter Umständen sehr schwer trifft, weil er vielleicht besondere Anwendungen und Anschaffungen gemacht hat, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, schien es entsprechend, sie von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß den Verpflichteten an der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages ein Verschulden trifft.

In allen Fällen soll der Verpflichtete für den durch die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages verursachten Schaden haften, und zwar sowohl wenn das Aerar Erfüllung verlangt, als wenn es vom Vertrage zurücktritt. Darin ist gegenüber dem geltenden Handelsrechte eine Neuerung gelegen, da dort der Rücktritt vom Vertrage gemäß Art. 355 eine Schadenshaftung nicht nach sich zieht. Die Haftung für Schadenersatz

sonst vom Gesetze bezeichneten Voraussetzungen nicht dargetan werden.

#### § 9.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sind sinngemäß auch auf Verträge mit Anstalten anzuwenden, die zufolge behördlicher Genehmigung zur Aufnahme und Pflege von kranken und verwundeten Militärpersonen bestimmt sind.

#### § 10.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Bestimmungen finden auch auf Militärlieferungsverträge Anwendung, die nach dem 31. Juli 1914 geschlossen worden sind.

entfällt, wenn der Verpflichtete beweist, daß er ohne sein Verschulden an der gehörigen Erfüllung des Vertrages verhindert worden ist. Dieser Vorbehalt steht im Einklange mit der Regel des § 1298 a. b. G. B. Zur Sicherung der Haftungsverbindlichkeit und, um Beweisschwierigkeiten zu beugen, setzt Absatz 2 die Gemeinschaftshaftung aller Verpflichteten fest.

Ist die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf die Schädigungsabsicht des Verpflichteten zurückzuführen, so ist eine besonders strenge Behandlung geboten. Die Voraussetzung wird im § 4 dahin gekennzeichnet, daß dem Verpflichteten offenbar die Absicht, das Aerar zu schädigen, zur Last fallen muß. Diese Absicht wird zumeist schon aus dem Umstande hervorgehen, daß der Verpflichtete geringwertige Ware geliefert hat, als bedungen wurde, und dadurch zum Schaden des Aerars übermäßigen Gewinn aus dem Geschäfte zu ziehen sucht. Der in offenkundiger Schädigungsabsicht handelnde Verpflichtete soll jeden Anspruch auf die Gegenleistung für seine vertragswidrige Leistung verlieren. Daraus folgt, daß er die Gegenleistung, sofern er sie bereits erhalten hat, zurückerstatten muß, und zwar ohne Anrechnung des Wertes seiner Leistung. Diese bleibt vielmehr dem Aerar verfallen, ohne Verbindlichkeit, hierfür irgend eine Entschädigung zu leisten. Eine Rückgewährung dieser Leistung wäre in den meisten Fällen schon deshalb ausgeschlossen, weil sie ihrem Zwecke, soweit dies möglich war, zugeführt und verbraucht sein wird. Denn erst bei der Verwendung wird sich in der Regel der Mangel der gelieferten Ware zeigen. Aus demselben Grunde wird auch eine Erhebung des Wertes der Leistung nicht mehr stattfinden können. Diese strenge Rechtsfolge tritt bei Schädigungsabsicht des Verpflichteten nicht an die Stelle der sonstigen, gemäß §§ 2 und 3 an die nicht gehörige Erfüllung eines Vertrages geknüpften Rechtsfolgen, sondern neben sie. Es kann also überdies das Wahlrecht des Aerars, insbesondere das Rücktrittsrecht von ausstehenden Teilleistungen oder per Geschäftsverbindung überhaupt im Sinne des § 2 geltend gemacht werden und ebenso bleibt die Verpflichtung zum Schadenersatz aufrecht.

Um Verschleierungen der Verantwortlichkeit vorzubeugen, wird ausgesprochen, daß der Verpflichtete auch für das Verschulden der für

## § 11.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

W i e n, am 12. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

ihn tätigen Hilfspersonen zu haften hat. Als solche kommen nicht nur die Erfüllungsgehilfen in Betracht, sondern auch die Personen, die für den Verpflichteten bei der Vermittlung und dem Abschlusse des Geschäftes tätig gewesen sind. Damit wurde wie schon im § 1313 a der Novelle der veraltete Grundsatz des a. b. G. B. verlassen, das den Verpflichteten für das Verschulden seiner Hilfskräfte nur haften läßt, wenn ihn ein Verschulden in der Auswahl trifft. Der Verpflichtete haftet demnach, wenn er sich bei der Vermittlung des Geschäftes vertrauensunwürdiger Agenten bedient, die etwa, um einen Vertrag zustande zu bringen, über die Beschaffenheit der Ware unrichtige Angaben machen, ebenso wie für den Geschäftsführer, der, um seinem Hause einen größeren Gewinn zu sichern, den Auftrag vertragswidrig ausführt. Die Vorschrift des § 5 geht aber noch um einen Schritt weiter; sie dehnt die nur für deliktisches Verhalten geltenden Grundsätze der §§ 1301 und 1302 a. b. G. B. über die Verantwortlichkeit mehrerer Teilnehmer auch auf die Schuldverletzung aus und setzt fest, daß die Hilfspersonen auch unmittelbar dem Aerar zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten für die Ansprüche aus der vertragswidrigen Erfüllung des Geschäftes haften.

Die Haftung für Rückerstattung und Schadenersatz trifft gemäß § 6 unter Umständen weiters Personen, die mit dem Aerar weder unmittelbar noch mittelbar in geschäftlicher Beziehung stehen, wenn sie vom Verpflichteten eine unentgeltliche Zuwendung erhalten haben. Es gilt, dem Versuche zu begegnen, die Ersatzansprüche des Aerars aus der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages durch Uebertragung des Gewinnes an dritte Personen hinfällig zu machen oder durch Hingabe oder Annahme von Bestechungsgeldern sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Als Voraussetzung für den Eintritt dieser Haftung wird gefordert, daß die Zuwendung anlässlich des Abschlusses oder nach Abschluß eines Militärlieferungsvertrages gemacht wurde. Die Zuwendung muß also in zeitlicher Hinsicht mit dem Militärlieferungsvertrage in Beziehung stehen. Dem Beschenkten bleibt jedoch vorbehalten, darzutun, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Militärlieferungs-

2. Zirkularverordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 4. September 1915, Abt. 13, Nr. 53.150, Normalverordnungsblatt Nr. 112.

Erläuternde Weisungen

zur kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 über Militärlieferungsverträge. (R. G. Bl. LXXV. Stück, Nr. 158. \*)

3 u § 1.

Die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung finden, abgesehen vom Falle des § 9, nur Anwendung, wenn das Aerar selbst als Vertragsteil den Militärlieferungsvertrag abgeschlossen hat. Verträge, die von dritten Personen im eigenen Namen, wenngleich für Zwecke der

verträge und der Zuwendung nicht gegeben ist. In Anlehnung an § 3, Z. 1, der Anfechtungsordnung scheidet Absatz 2 eine Reihe bestimmter Zuwendungen von vornherein aus, deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen besteht.

Die Erfüllung von Militärlieferungsverträgen erfordert in der Regel große Mittel, die nur einem sehr kapitalstarken Unternehmen zur Verfügung stehen. Häufig wird der Lieferant die Hilfe fremden Kapitals in Anspruch nehmen müssen, das ihm gegebenenfalls gegen Gewährung entsprechender Sicherheiten durch Abtretung oder Verpfändung der Forderung aus dem Lieferungsvertrage zur Verfügung gestellt wird. Wird nun gemäß §§ 4 und 5 der Anspruch des Verpflichteten gegen das Aerar vermindert, so fällt damit auch die Deckung weg, die dem erteilten Gewinne zur Grundlage gedient hat. Siedurch wären die Kreditgeber, die im guten Glauben die Mittel zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt haben, schwer geschädigt. Um eine solche Benachteiligung Dritter hintanzuhalten, wird im § 7 bestimmt, daß sich das Aerar auf die Verwirkung des Anspruches des Verpflichteten gegenüber denjenigen Personen nicht berufen könne, welche die Forderung des Verpflichteten oder Rechte an ihr entgeltlich im guten Glauben erworben haben. Diese Ausnahmsbestimmung gilt nur für Rechte Dritter, die vor Beginn der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung erworben worden sind. In der Folge muß der Kreditgeber mit den für Militärlieferungsverträge geltenden Vorschriften von vornherein rechnen und sich die Folgen selbst zuschreiben, wenn er sich bei Beurteilung der Verlässlichkeit des Kreditnehmers getäuscht hat.

Die Interessen des Aerars fordern unter Umständen eine rasche Sicherung der gegen den Verpflichteten erwachsenen Ansprüche. Zu diesem Zwecke wird es durch die Vorschrift des § 8 dem Aerar ermöglicht, auch ohne die in den §§ 379 und 381 E. O. vorgesehenen Voraussetzungen einstweilige Verfügungen zu erwirken. Eine Befürchtung, daß dies zu Schikanen führen könnte, ist schon im Hinblick auf die allein zur Antragstellung berechnete Behörde ausgeschlossen.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.



Seeeresverwaltung abgeschlossen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung. Dies gilt insbesondere von Verträgen, die beispielsweise von der Metallzentrale, der Wollzentrale oder der Häute- und Lederzentrale für Seeereszwecke abgeschlossen werden, es sei denn, daß sie nicht im eigenen Namen, sondern als hierzu ermächtigte Vertreter des Alerars in dessen Namen den Vertrag abgeschlossen haben.

### § u § 2.

Bei nicht gehöriger Erfüllung eines Militärlieferungsvertrages wird dem Alerar das Wahlrecht eingeräumt, entweder die genaue Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die unterschiedslose Anwendung dieses Rücktrittsrechtes kann für das Alerar und für den Lieferanten mit Nachteilen verbunden sein. Es können dem Alerar Schwierigkeiten erwachsen, sich den betreffenden Artikel anderweitig zu verschaffen und es kann unter Umständen den Lieferanten hart treffen, wenn er Waren, für deren Erzeugung er besondere und kostspielige Aufwendungen machen mußte oder die für andere als Seeereszwecke nicht zu verwenden sind, unverkäuflich auf Lager halten muß. Es ist ferner zu beachten, daß die nicht gehörige Erfüllung des Militärlieferungsvertrages nicht immer dem Lieferanten zur Last zu legen ist. Insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen können auch Arbeitermangel, Verkehrsschwierigkeiten und der Mangel an Rohstoffen sowie ähnliche Umstände die Ursache der nicht ordnungsmäßigen Leistung sein.

Von dem Rücktrittsrecht soll daher dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn ohne Gefährdung wichtiger staatlicher Interessen — wozu insbesondere auch das finanzielle Interesse des Staates an tadelloser

Da die gleichen Erwägungen, die zur sonderrechtlichen Behandlung der Militärlieferungsverträge Anlaß geben, auch auf die Verträge zutreffen, die mittelbar gleichfalls wichtigen, mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden Interessen der Armee und der Bevölkerung dienen, sieht § 9 die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der kaiserlichen Verordnung auf Verträge mit Anstalten vor, die zufolge behördlicher Genehmigung zur Aufnahme von Kranken und verwundeten Militärpersonen bestimmt sind.

Von der Regel, daß Gesetze nicht zurückwirken, mußte im vorliegenden Falle wegen der alle anderen Rücksichten überragenden Wichtigkeit der ordnungsmäßigen Erfüllung der Militärlieferungsverträge abgegangen werden. Dagegen bestand kein Anlaß, auf die Zeit vor Ausbruch des Krieges zurückzugehen, weil es bei den im Frieden abgeschlossenen Verträgen möglich war, das Alerar durch entsprechende Vertragsbestimmungen zu sichern und den Vertragsgegner mit der erforderlichen Vorsicht zu wählen.

und preiswerter Ware gehört — auf den Rücktritt verzichtet und dadurch eine unbillige Schädigung der Lieferanten vermieden werden kann.

Jedenfalls haben die Parteien ein berechtigtes Interesse, von dem Entschluß, ob Erfüllung verlangt oder vom Vertrag zurückgetreten wird, sobald als möglich Kenntnis zu erhalten. Die Entscheidung der Behörden ist daher ohne Verzug bekanntzugeben.

Ein Grund, gemäß Absatz 3 von der ganzen noch schwebenden Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zurückzutreten, wird nur dann vorliegen, wenn der Lieferant durch die Art, wie er seiner Verpflichtung gegenüber dem Alerar entspricht, das Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit derart verwirkt hat, daß es sachgemäß erscheint, jeden weiteren geschäftlichen Verkehr mit ihm abzubrechen.

### § u § 2, Absatz 1 und 2.

Die Entscheidung über das dem Alerar zustehende Rücktrittsrecht steht zu:

a) Bezüglich der vom Kriegsministerium abgeschlossenen Verträge diesem;

b) bezüglich aller übrigen Verträge dem Stappenoberkommando, den Armeestappen-, beziehungsweise Stappengruppenkommandos, den Korpskommandos, den Militärkommandos und den Kommandos der festen Plätze, je nachdem der Vertrag von diesen, beziehungsweise einer unterstehenden Truppe, Behörde, Anstalt abgeschlossen wurde. Soll nicht bloß von einer einzelnen Teilleistung, sondern von mehreren oder allen noch ausstehenden Teilleistungen zurückgetreten werden, so ist, wenn die Entscheidung zweifelhaft oder nicht dringend ist, die Weisung des Kriegsministeriums, beziehungsweise des Stappenoberkommandos einzuholen.

### § u § 2, Absatz 3.

Die Entscheidung über das Rücktrittsrecht steht in diesen Fällen dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Stappenoberkommando zu.

### § u § 4.

Die Anwendung der Grundsätze des § 4 ist davon abhängig, daß dem Verpflichteten oder einer Person, für die der Hauptverpflichtete gemäß § 5 haftet, die Absicht, das Alerar zu schädigen, offenbar zur Last fällt. Diese Absicht muß also ohne jeden Zweifel aus den Umständen hervorgehen. Gleichgültig ist, ob die Schädigung des Alerars nur als die unvermeidliche Folge der Betätigung groben Eigennutzes mitgewollt oder ob sie unmittelbar angestrebt wurde, etwa um militärische Maßnahmen zu behindern oder sonst dem Feinde eine Unterstützung zuteil werden zu lassen. Wenn derlei Vorkommnisse den Anlaß zur Einleitung strafgerichtlicher Ermittlung bilden, so wird jedenfalls deren Ergebnis bei der Beurteilung, ob dem Verpflichteten die Absicht zu schädigen zur Last fällt, in Betracht zu ziehen sein.

Die Entscheidung über die Geltendmachung der Verwirkung des Anspruches auf die Gegenleistung oder über die Rückforderung des Geleisteten ist dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Etappenoberkommando vorbehalten.

### Zu § 5.

Der Verpflichtete haftet für das Verschulden von Personen, denen er sich bei der Vermittlung, dem Abschluß oder der Erfüllung des Vertrages mit dem Alerar bedient hat, nicht nur dann, wenn er sich ihrer als hiefür ungeeignet überhaupt nicht bedienen durfte, sondern auch dann, wenn er sich ihrer als hiefür ungeeignet überhaupt nicht bedienen durfte, sondern auch dann, wenn ihm ein Verschulden bei der Auswahl nicht zur Last fällt, vorausgesetzt, daß er eben die Wahl hatte, sind gerade diese Personen zu bedienen. Sein Haftung ist somit nicht in Anspruch zu nehmen für Personen, bezüglich deren ihm die freie Wahl nicht zustand, sondern deren er sich etwa auf Grund der Vereinbarung oder einer Weisung bedienen mußte.

### Zu § 8.

Die für Forderungen des Alerars zugestandenen Erleichterungen bei der Erwirkung einstweiliger Verfügungen beziehen sich darauf, daß der Staat nicht gehalten ist, gemäß § 379, Absatz 2, und § 381 E. O. die Gefahr einer Vereitelung des Anspruches oder einer Erschwerung seiner Verwirklichung oder des drohenden unwiederbringlichen Schadens und den Anspruch selbst glaubhaft zu machen. Im übrigen tritt eine Aenderung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Anordnung einstweiliger Verfügungen nicht ein. Insbesondere wird der Staat im Sinne des § 394 E. O. von der allfälligen Verpflichtung, dem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten, nicht befreit, wenn der behauptete Anspruch, für den die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt oder wenn die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist verjährt worden ist. Auch bleiben die Vorschriften unberührt, nach denen eine einstweilige Verfügung nicht in weiterem Umfang ausgeführt und aufrecht erhalten werden soll, als zur Sicherung der gefährdeten Partei notwendig ist.

### Zu § 9.

Als behördlich genehmigte Anstalten gelten außer den Militär-sanitätsanstalten (Landwehrsanitätsanstalten) und Militärbeobachtungsstationen jene Sanitätsanstalten, in denen Militärärzte als Kommandanten oder Offiziere als Inspektionsoffiziere militärisch eingeteilt sind.

## g) Immaterielles Güterrecht.

1. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

### § 1.

Für die Zeit vom 26. Juli 1914 angefangen bis zu dem durch eine Verordnung seinerzeit festzusetzenden Tage gelten folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30.

### § 2.

Stundung der Patentgebühren.

Die nachbezeichneten Patentgebühren, die innerhalb des im § 1 festgesetzten Zeitraumes von Personen zu entrichten sind,

\* *Ämtliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 3, Nr. 209/14): Diese Verordnung wird auf Grund der Ermächtigung erlassen, die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren erteilt ist.

Die Einhaltung von Fristen, die das Patentgesetz zur Vornahme von Rechts-handlungen festsetzt, wird infolge der Behinderungen, welche die kriegerischen Verwicklungen verursachen, in zahlreichen Fällen nicht möglich sein. Wegen die Rechtsnachteile, welche nach dem Patentgesetz wegen des Unterbleibens einer Rechts-handlung eintreten, ist, wofern das Verfaumnis durch die kriegerischen Verwicklungen veranlaßt wurde und die Rechtsnachteile unwiederbringliche sind, Abhilfe zu gewähren.

Als Behinderung im Sinne der Verordnung gelten nicht nur die Heranziehung zum militärischen Dienste oder sonst einer militärischen Verwendung, sondern auch andere durch die Kriegereignisse herbeigeführte Hindernisse, wie z. B. Störungen des öffentlichen Verkehrs oder die Anhaltung einer Person im Feindeslande.

Die Zeit, für welche die Ausnahmsbestimmungen gelten, beginnt mit dem ersten Tage nach der Verlautbarung der teilweisen Mobilisierung, d. i. mit dem 26. Juli d. J., da für die von der Mobilisierung Betroffenen die Vorbereitung der Einrückung zu ihren Truppenkörpern vielfach ein Hindernis gebildet haben wird, sich mit ihren Patentangelegenheiten zu befassen. Mit der Rückkehr normaler Verhältnisse werden

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

welche im militärischen Dienste oder sonst in militärischer Verwendung stehen, können über Ansuchen gestundet werden:

1. die erste Jahresgebühr und die einmalige Jahresgebühr eines Zusatzpatentes für eine bekanntgemachte Patentanmeldung,
2. die Gebühr für eine Beschwerde oder für eine Berufung,
3. Gebühren für ein erteiltes Patent, deren nicht rechtzeitige Einzahlung die Erlöschung des Patentbesitzes zur Folge hätte.

Die bewilligte Stundung endet mit Ablauf eines Monats nach dem durch die Verordnung (§ 1) festzusetzenden Tage. Wird die gestundete Gebühr bis dahin nicht eingezahlt, so ist in dem unter 1 angeführten Falle, wenn das Patent noch nicht erteilt ist, die Anmeldung als zurückgenommen anzusehen; wenn aber das Patent schon erteilt worden ist, sowie in dem unter 3 angeführten Falle erlischt das Patent. Die unter 2 angeführten Gebühren sind binnen der angegebenen Frist zu zahlen, wenn nicht die Nachsicht gemäß § 118, Absatz 1,\* des Patentgesetzes erwirkt wird.

Eine Zuschlagsgebühr zu einer gestundeten Jahresgebühr ist nicht zu entrichten.

Ueber das Stundungsansuchen, das auch durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag gestellt werden kann, entscheidet end-

die Ausnahmsbestimmungen außer Geltung treten. Der Tag wird seinerzeit unter Bedachtnahme auf die Nachwirkungen der Kriegereignisse durch Verordnung festgesetzt werden.

Die Verordnung sieht folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des geltenden Patentgesetzes vor:

1. die Stundung von Patentgebühren zugunsten von Personen, die im militärischen Dienst oder sonst in militärischer Verwendung stehen;
2. die Aufrechterhaltung von Patenten trotz unterbliebener Zahlung der zur Erhaltung des Patentrechtes zu entrichtenden Gebühren;
3. die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen und
4. die Verlängerung der Frist, für welche die Auslegung der Auslegung und Bekanntmachung einer zum Aufgebot zugelassenen Patentanmeldung beantragt werden kann.

Mit einer zweiten gleichzeitig kundgemachten Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten wird die Verlängerung der Frist zur Beibringung der Belege für die auf Grund der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Anspruch genommene Priorität bei Patent-, Marken- und Musteranmeldungen für zulässig erklärt. In der Verordnung vom 30. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 271, ist die Höchstdauer dieser Frist mit sechs Monaten bemessen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer ausreichend sein wird.

Für das Gebiet der Markenschutzverwaltung werden die erforderlichen Ausnahmsbestimmungen nächstens erlassen werden.

\* Aus Gründen der Mittellosigkeit des Patentinhabers. (Anm. d. Hrsgb.)

gültig der Präsident des Patentamtes, der zur Beibringung des Nachweises militärischer Dienstleistung oder Verwendung aus rücksichtswürdigen Gründen eine angemessene Frist gewähren kann.

Wenn dem Stundungsansuchen keine Folge gegeben wird, treten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung, die im Patentgesetze festgesetzten Folgen des Unterbleibens der Gebührenaufzahlung ein, wofür nicht die Gebühr binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Verständigung an den Einschreiber oder, falls die Gebühr erst später fällig wird, zur Zeit der Fälligkeit entrichtet wird.

### § 3.

**Aufrechterhaltung von Patenten trotz unterbliebener Gebührenaufzahlung.**

War innerhalb des im § 1 festgesetzten Zeitraumes eine Gebühr zu entrichten, deren Nichtzahlung die Erlöschung des Patentbesitzes zur Folge hätte, und wird längstens binnen einem Monate nach dem durch die Verordnung (§ 1) festzusetzenden Tage unter Nachholung der versäumten Gebührenaufzahlung der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis durch die Kriegereignisse verursacht wurde, ohne daß den Patentinhaber oder seinen Vertreter ein Verschulden trifft, so gilt die Erlöschung des Patentbesitzes als nicht eingetreten.

Ueber das Ansuchen beschließt die Anmeldeabteilung unter Vorbehalt der Beschwerde (§ 63 des Patentgesetzes). Die Verfügung, welche dem Ansuchen stattgibt, ist in das Patentregister einzutragen.

Personen, welche die Erfindung in der Zwischenzeit im guten Glauben in Benützung genommen haben, können wegen dieser Benützung nicht wegen Eingriffes in das Patent in Anspruch genommen werden. Ein Recht zur Weiterbenützung der Erfindung erwerben sie nicht.

Das Versäumnis der Gebührenaufzahlung kann insbesondere als durch die Kriegereignisse verursacht angesehen werden,

1. wenn der Patentinhaber zur Zeit, als die Gebühr zu entrichten war, im militärischen Dienste oder sonst in militärischer Verwendung stand,
2. wenn infolge einer wegen des Krieges oder der Mobilmachung eingetretenen Störung des öffentlichen Verkehrs die rechtzeitige Einzahlung der Gebühr unmöglich war.

### § 4.

**Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen.**

Wenn der Anmelder durch seine oder seines Vertreters Heranziehung zum militärischen Dienste oder sonst zu einer militärischen Verwendung oder durch eine wegen des Krieges oder der Mobilmachung eingetretene Störung des öffentlichen Verkehrs

oder überhaupt durch die Kriegsereignisse gehindert war, seine Anmeldung gehörig zu verfolgen, und wenn infolgedessen die Anmeldung wegen unterbliebener Zahlung der ersten Jahresgebühr oder der Zusatzpatentgebühr als zurückgenommen angesehen (§ 114, Absatz 6, des Patentgesetzes\*), oder endgültig die Anmeldung zurückgewiesen, das Patent versagt oder nur in beschränktem Umfange erteilt worden ist, ist über Ansuchen Wiedereinsetzung zu bewilligen.

In dem erstgedachten Falle ist in dem Wiedereinsetzungsgesuche die Zahlung der ersten Jahresgebühr oder Zusatzpatentgebühr oder die auf Grund des § 114, Absatz 9, des Patentgesetzes erwirkte Stundung dieser Gebühr nachzuweisen. Ueber die Wiedereinsetzung beschließt die Abteilung, bei der das Verfahren zur Zeit, als die Verfügung nach § 114, Absatz 6, des Patentgesetzes getroffen wurde, anhängig war. Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so ist das Verfahren fortzusetzen.

Wenn über Beschwerde des Einsprechers der Beschluß zum Nachteil des Anmelders abgeändert worden ist, besteht die Wiedereinsetzung in der Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens.

In den anderen Fällen besteht die Wiedereinsetzung in der Zulassung des Anmelders zur Erhebung der Beschwerde, die mit dem Wiedereinsetzungsgesuche zu verbinden ist. Mängel, wegen welcher die Anmeldung zurückgewiesen wurde, und an deren Beseitigung der Anmelder behindert war, können bei Erhebung der Beschwerde verbessert werden.

In den Fällen der zwei vorstehenden Absätze entscheidet die Beschwerdeabteilung über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung.

Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Erteilung des Patents in einem gegenüber dem ursprünglichen Aufgebot erweiterten Umfange für zulässig befunden wird. In diesem Falle bleibt jedoch für die Berechnung der Dauer des Patentes der Tag des ersten Aufgebotes maßgebend.

Die infolge Versagung des Patentes zurückgezahlte erste Jahresgebühr (§ 114, Absatz 10, des Patentgesetzes) ist bei der Einbringung des Wiedereinsetzungsgesuches, vorbehaltlich einer Stundung nach § 114, Absatz 9, des Patentgesetzes, zu entrichten.

Wird die gemäß § 114, Absatz 6, des Patentgesetzes getroffene Verfügung oder die gänzliche oder teilweise Versagung des Patentes infolge der Wiedereinsetzung rückgängig gemacht, so können Personen, welche die Erfindung nach der Bekanntmachung

\* Diese Gesetzesstelle lautet: Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

dieser Tatsachen im guten Glauben in Benützung genommen haben, wegen dieser Benützung nicht wegen Eingriffes in das Patent in Anspruch genommen werden. Ein Recht zur Weiterbenützung der Erfindung erwerben sie nicht.

Die Wiedereinsetzung wegen der Veräumung der Berufungsfrist ist zugunsten der Partei zulässig, die durch ihre oder ihres Vertreters Heranziehung zum militärischen Dienste oder sonst zu militärischer Verwendung oder durch eine wegen des Krieges oder der Mobilmachung eingetretene Störung des öffentlichen Verkehrs oder überhaupt durch die Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einbringung der Berufung behindert war. Ueber das Ansuchen, mit dem die Berufung zu verbinden ist, entscheidet die Nichtigkeitsabteilung. Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet die Berufung an den Patentgerichtshof statt. Wenn mit der neuerlichen Entscheidung die mit der früheren Entscheidung ausgesprochene Nichtigklärung oder Rücknahme des Patentes rückgängig gemacht wird, findet hinsichtlich der in der Zwischenzeit im guten Glauben erfolgten Benützung der Erfindung die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Das Ansuchen um Wiedereinsetzung kann bis zum Ablaufe eines Monats nach dem durch die Verordnung (§ 1) festzusetzenden Tage gestellt werden, wenn jedoch die Behinderung darüber hinaus fortgedauert hat, noch binnen einem Monate nach dem Tage, an dem das Hindernis weggefallen ist.

#### § 5.

Im Sinne dieser Verordnung sind als im militärischen Dienste oder sonst in militärischer Verwendung stehend anzusehen:

1. die Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie (gemeinsames Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm);

2. jene Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden;

3. das Personal der Feldgendarmarie, jene Zivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge der Armee im Felde gehören;

4. alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen.

#### § 6.

Die in dieser Verordnung gewährten Begünstigungen finden auch Anwendung, wenn das für die Begünstigung maßgebende

Verhältnis nicht bei jedem der Mitbeteiligten (Mitmelder, Patentteilhaber, Streitgenosse) zutrifft.

§ 7.

Aussetzung der Bekanntmachung der Patentanmeldung.

Innerhalb des im § 1 festgesetzten Zeitraumes kann über Ansuchen die Aussetzung der Bekanntmachung und Auslegung der Patentanmeldung bis zur Dauer von zwölf Monaten, vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Bekanntmachung an gerechnet, bewilligt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.  
Schuster m. p.

Trnka m. p.  
Engel m. p.

2. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Verlängerung der Frist zur Beibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Marken-anmeldungen erforderlichen Belege.

Auf Grund der §§ 1\* und 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 268, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden, wird verordnet:

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an bis auf weiteres kann die Frist zur Beibringung der Prioritätsbelege aus rücksichtswürdigen Gründen über die im § 6\*\* der Verordnung vom 30. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 271, festgesetzte Dauer hinaus angemessen verlängert werden. Um die Verlängerung einer nach dem 25. Juli 1914 bereits abgelaufenen Frist kann noch binnen 30 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung angeführt werden.

Trnka m. p.

\* Dieser Paragraph bestimmt, daß bei Anmeldung der Erfindung oder bei Hinterlegung des Modells oder der Marke das Prioritätsrecht ausdrücklich in Anspruch zu nehmen ist. (A. d. G.)

\*\* Nach dieser Gesetzesstelle beträgt diese Frist bei Patenten sechs, bei Modellen und Marken vier Monate. (A. d. G.)

3. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 17. Mai 1915, R. G. Bl. 123, betreffend eine Ergänzung und Änderungen der Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232,\* womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, wird in folgender Weise ergänzt und geändert:

1. Im § 2 werden folgende Absätze als zweiter, dritter und vierter Absatz eingeschaltet:

„Andern, als den im vorhergehenden Absätze bezeichneten Personen kann diese Stundung auf Ansuchen bewilligt werden, wenn sie infolge der Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Gebühr gehindert sind.“

Die Stundung der im ersten Absatz unter 3. 1 und 3 bezeichneten Gebühren kann nach der Verkündung im Patentblatte, daß die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder nach der Eintragung der Erlöschung des Patentes im Patentregister nicht mehr bewilligt werden. Um die Stundung der im ersten Absatz unter 3. 2 bezeichneten Gebühren ist vor Ablauf der Frist zur Einzahlung der Gebühr anzufuchen.

Die Stundung einer Jahresgebühr gilt für jede weitere Jahresgebühr, die innerhalb der Stundungsdauer fällig wird.“

2. Der vorletzte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Ueber das Stundungsansuchen, das auch durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag gestellt werden kann, entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes, der zur Beibringung der allenfalls erforderlichen Bescheinigungen eine angemessene Frist gewähren kann.“

3. Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten:

„Wer innerhalb des im § 1 festgesetzten Zeitraumes eine Gebühr zu entrichten, deren Nichtzahlung die Erlöschung des Patentes zur Folge hätte, und ist das Verjähren der Einzahlung durch die Kriegsereignisse verursacht worden, ohne daß den Patentinhaber oder seinen Vertreter ein Verschulden trifft, so ist die Erlöschung des Patentes auf Ansuchen als nicht eingetreten zu erklären.“

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

4. Im § 3 wird als zweiter Absatz eingeschaltet:

„Das Ansuchen ist unter Nachholung der veräumten Gebührenzahlung längstens binnen einem Monate nach dem durch die Verordnung (§ 1) festzusetzenden Tage zu überreichen.“

§ 2.

Auf Grund von Stundungsge suchen, die binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung überreicht werden, kann die Stundung von Jahresgebühren, die nach dem 25. Juli 1914 fällig geworden sind, auch nach der Verlautbarung im Patentblatte, daß die Patentanmeldung als zurückgenommen gilt, oder nach der Eintragung der Erlöschung des Patentes im Patentregister nach Maßgabe der Verordnung vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232, bewilligt werden.

Mit der Bewilligung der Gebührenstundung tritt die Rechtswirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 4 der angeführten Verordnung) oder der Aufrechthaltung des Patentes (§ 3 derselben Verordnung) ein.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Schuster m. p.

Trnka m. p.

Engel m. p.

4. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern des Handels und der Justiz vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257,

womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.\*

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Erneuerung der Marken, die, um das Markenrecht gemäß der Bestimmung des § 16\*\*\* des Markenschutzgesetzes vom

\* Amtliche Erläuterung („Wtr. Z.“, S. 6, Nr. 228/14): Diese Verordnung, die auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, erteilten allgemeinen Ermächtigung erlassen ist, bezweckt, Rechtsnachteile hintanzuhalten, die infolge der

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

\*\*\* Dieser Paragraph lautet: Die Registrierung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrierung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Tage zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, aufrecht zu erhalten, in der Zeit zwischen dem 26. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1914 zu erneuern sind, wird eine Frist bis 1. Februar 1915 gewährt.

§ 2.

Die zehnjährige Dauer einer auf Grund des § 1 erneuerten Marke beginnt mit dem Tage, an dem die Marke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, spätestens hätte erneuert werden müssen.

kriegerischen Verwicklungen auf dem Gebiete des Markenrechtes eintreten könnten.

Durch die Registrierung einer Marke wird das Markenrecht auf die Dauer von zehn Jahren erworben. Es kann jedoch durch Erneuerung der Registrierung, die rechtzeitig vor Ablauf der Schutzdauer zu erwirken ist, von zehn zu zehn Jahren verlängert werden. Unterbleibt die rechtzeitige Erneuerung, so erlischt das Markenrecht. Durch die Verordnung wird zur Erneuerung der Marken, die in der Zeit vom 26. Juli 1914 — dem ersten Tage nach Verlautbarung der teilweisen Mobilisierung — bis einschließlich 31. Dezember 1914 zu erneuern sind, eine Frist bis zum 1. Februar 1915 gewährt. Sollte sich das Bedürfnis ergeben, diese Ausnahmsbestimmung auch auf Marken, deren Erneuerung erst nach dem 31. Dezember 1914 fällig ist, auszudehnen oder die Frist zur Erneuerung über den 1. Februar 1915 hinaus zu verlängern, so würde die Erlassung entsprechender weiterer Verfügungen in Erwägung gezogen werden. Die Berechnung der Schutzdauer der Marke wird durch die gewährte Verlängerung der Erneuerungsfrist nicht beeinflusst. Die durch die Erneuerung der Marke erwirkte weitere zehnjährige Schutzdauer schließt sich vielmehr an die unmittelbar vorangehende Schutzdauer auch dann an, wenn die Erneuerung der Marke erst in der verlängerten Frist erfolgt ist.

Für den Fall, als Marken, auf welche die oben besprochene Begünstigung Anwendung findet, wegen unterlassener Erneuerung vor der Kundmachung der Verordnung bereits gelöscht worden sein sollten, wird bestimmt, daß die Löschung, falls um die Erneuerung der Marke innerhalb der durch die Verordnung gewährten Frist nachträglich angefragt wird, als nicht erfolgt anzusehen und rückgängig zu machen ist.

Auf Marken ausländischer Unternehmungen findet die erörterte Begünstigung nur nach Maßgabe der in Kraft stehenden Vereinbarungen mit dem betreffenden ausländischen Staat Anwendung.

Gemäß § 4 der Markenschutznovelle vom Jahre 1895 kann die Löschung einer registrierten Marke von demjenigen begehrt werden, der zur Zeit der Registrierung der Marke ein gleiches oder ein verwechselbar ähnliches Warenzeichen für die gleiche Warengattung geführt und in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens eingebürgert hat. Diese Klage muß binnen einer Frist von zwei Jahren nach der Registrierung der angefochtenen Marke

## § 3.

Ist eine Marke, auf die § 1 Anwendung findet, vor Ablauf der gewährten Frist wegen unterbliebener Erneuerung gelöscht worden, so ist die Löschung, falls die Marke innerhalb dieser Frist erneuert wurde, als nicht erfolgt anzusehen und rückgängig zu machen.

## § 4.

Die Begünstigung des § 1 findet auf Marken ausländischer Unternehmungen nach Maßgabe der in Kraft stehenden Vereinbarungen mit dem Ursprungslande der Marke Anwendung.

## § 5.

Der Beginn und der Lauf der Frist zur Erhebung der Klage nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 103,\* wird durch die Abwesenheit im Kriegsdienste oder durch Kriegsereignisse, wenn hiedurch die Erhebung der Klage gehindert wird, so lange diese Hindernisse dauern, gehemmt.

## § 6.

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Anordnungen enthält, finden die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245,\*\* betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von

beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden. Um den, der durch seine Abwesenheit im Kriegsdienst oder überhaupt durch Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einbringung der Klage gehindert wurde, vor dem Erlöschen seines Klageanspruches zu schützen, wird die Hemmung dieser Frist für die Zeit, während der das Hindernis dauert, vorgeesehen.

Soweit die Verordnung keine abweichenden Anordnungen enthält, finden die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245, betreffend Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen Anwendung. Hiedurch wird insbesondere die Möglichkeit einer Abhilfe geboten, wenn infolge der Kriegsereignisse die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen eine Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in einer Markenrechtssache verjährt wurde.

\* Markenschutznovelle. Nach dieser Gesetzesstelle muß die Klage auf Löschung einer Marke längstens binnen zwei Jahren nach der Registrierung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 47.

Militärpersonen, auch auf Verwaltungssachen in Markenschutzangelegenheiten Anwendung.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

5. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 355, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

Die Frist zur Erneuerung der im § 1 der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257,\*\* angeführten Marken wird bis einschließlich 1. August 1915 verlängert.

Dieselbe Frist wird zur Erneuerung der Marken gewährt, die gemäß der Bestimmung des § 16 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, in der Zeit zwischen dem 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1915 zu erneuern sind.

Auf die Begünstigungen nach den beiden vorhergehenden Absätzen finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

6. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 177,

betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257,\* womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

§ 1 der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 24. September 1914, R. G. Bl. Nr. 257, hat zu lauten:

„Zur Erneuerung der Marken, die, um das Markenrecht gemäß der Bestimmung des § 16 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, aufrecht zu erhalten, in der Zeit vom 26. Juli 1914 angefangen zu erneuern waren oder sind, wird eine Frist bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem durch eine Verordnung festzusetzenden Tage gewährt.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 355,\*\*\* außer Kraft.

Hohenburger m. p.

Schuster m. p.

Trnka m. p.

7. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152,

womit anläßlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,† über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 4 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

\*\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

† Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

§ 1.

Der Beginn und der Lauf der Schutzdauer von Mustern (§ 4, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes vom 7. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 237\*) wird in der Zeit vom 26. Juli 1914 bis zu dem durch eine Verordnung festzusetzenden Tage gehemmt.

Demnach beginnt unbeschadet des durch die Registrierung des Modells erworbenen Schutzes

1. bei Mustern, die in dem angegebenen Zeitraume hinterlegt worden sind, der Lauf der ganzen Schutzdauer,

2. bei Mustern, die vor dem 26. Juli 1914 hinterlegt worden sind, der Lauf des an diesem Tage noch nicht abgelaufenen Teiles der Schutzdauer an dem durch die Verordnung festzusetzenden Tage (Absatz 1).

Der vor dem 26. Juli 1914 abgelaufene Teil der Schutzdauer ist nach ganzen Monaten zu berechnen. Hierbei sind Zeiträume unter einem Monat nicht einzurechnen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Muster, deren Schutzdauer nach § 4, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes bereits in der Zeit vom 26. Juli 1914 bis zum Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelaufen ist.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten ferner auch für die Frist, innerhalb der der Musterberechtigte das Muster im Inlande zu benützen hat und innerhalb der ein versiegelt hinterlegtes Muster geheim zu halten ist (§ 9 des Markenschutzgesetzes\*\*). Diese Bestimmungen gelten nicht für die Frist zur Geheimhaltung eines Modells, wenn die Geheimhaltung schon vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung aufgehoben worden ist (§ 9 des Markenschutzgesetzes).

§ 3.

Personen, die das Modell in der Zeit nach dem Tage, an dem die Schutzdauer gemäß § 4, Absatz 1, des Markenschutzgesetzes abgelaufen ist, bis zum Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung in Benutzung genommen haben, können wegen dieser Benutzung nicht in Anspruch genommen werden und sind berechtigt, das Modell in ihrem eigenen Betriebe weiter zu benützen.

§ 4.

Ist die Erlöschung eines Modellerrechtes, dessen Dauer gehemmt wird (§ 1), in das Modellregister bereits eingetragen, so ist die Eintragung als nicht erfolgt anzusehen und rückgängig

\* Der § 4 dieses Gesetzes lautet: Das ausschließliche Benützungsrecht dauert ohne Unterschied des Modells drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrierung des Modells. Dieser Paragraph zerfällt nicht, wie ersichtlich, in mehrere Absätze, weshalb die Berufung auf einen ersten Absatz irrtümlich erfolgt sein dürfte. (A. d. G.)

\*\* Die Frist beträgt ein Jahr. (A. d. G.)



zu machen. Das Muster ist aus dem offenen Archiv für frei gewordene Muster in das offene Archiv für geschützte Muster zu übertragen.

## § 5.

Bei Mustern, deren einjährige oder zweijährige Schutzdauer am 26. Juli 1914 noch nicht abgelaufen war oder die in dem im § 1, Absatz 1, angegebenen Zeitraume für die Schutzdauer von einem Jahre oder von zwei Jahren hinterlegt werden, kann die Schutzdauer bis zu drei Jahren verlängert werden. Diese Verlängerung wird durch die Bezahlung einer Gebühr an die Handels- und Gewerbekammer bewirkt. Die Gebühr beträgt eine Krone für jedes Muster und für jedes Jahr der beanspruchten weiteren Schutzdauer. Die Gebühr ist vor dem Ablaufe der gemäß § 1 dieser Verordnung zu berechnenden Schutzdauer bei der Handels- und Gewerbekammer oder zur Ueberweisung an diese bei einer Postanstalt des Inlandes einzuzahlen. Bei einem Muster, dessen Schutzdauer bloß auf ein zweites Jahr verlängert worden ist, ist eine Verlängerung der Schutzdauer auf ein drittes Jahr nicht zulässig.

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

8. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 1. April 1915, R. G. Bl. Nr. 93, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentrewesens zugunsten von Militärpersonen.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328,\* betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates, wird bekanntgemacht, daß im Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit hinsichtlich der mit der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232,\*\* zugunsten von Militärpersonen (§ 5 dieser Verordnung) erlassenen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentrewesens verbürgt ist.

Hochenburger m. p.  
Schuster m. p.Trnka m. p.  
Engel m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 18 des Abschnittes „Verfahren in bürgerlichen Sachen“.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

## B. Verfahren in bürgerlichen Sachen.

1. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Unbeschadet der in den bestehenden Gesetzen für den Kriegsfall getroffenen Anordnungen treten für Militärpersonen nachfolgende Vorschriften in Kraft.

Als Militärpersonen im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung sind anzusehen:

1. die Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie (gemeinames Heer, Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm);
2. jene Personen, die auf Grund des § 7\* des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden;
3. das Personal der Feldgendarmarie, jene Zivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge der Armee im Felde gehören;
4. alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen.

Den Militärpersonen sind die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen und die Personen gleichzuhalten,

\* Diese Gesetzesbestimmung lautet: Jene im wehrpflichtigen Alter Stehenden, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen damit im Zusammenhange stehenden Dienstleistungen geeignet sind, können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) und im Kriege zu diesen herangezogen werden.

die sich an einem Orte aufhalten, der durch den Krieg vom Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist, wenn zugleich die Besorgnis besteht, daß diese Umstände das Verfahren oder seine Ergebnisse zuungunsten der Partei beeinflussen könnten.

### § 2.\*

Die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 162,\*\* Absatz 1, Z. P. O. kann auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Militärperson als Nebenintervenient dem Rechtsstreite beigetreten ist.

### § 3.

Das Gericht kann selbst nach Beendigung des Verfahrens aussprechen, daß und wann die Unterbrechung eingetreten ist, wenn ihm zur Kenntnis kommt, daß eine Militärperson als Hauptpartei oder Nebenintervenient am Verfahren beteiligt war. In diesem Beschlusse sind die nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen aufzuheben.

Die Unterbrechung kann jedoch nicht früher beginnen als:

- a) bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbands des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung;

\* Unterbrechung des Verfahrens bei Einberufung von Prozeßbevollmächtigten zur Kriegsdienstleistung. Das Justizministerium hat auf eine Anfrage mitgeteilt, daß seiner Ansicht nach die Einberufung eines Prozeßbevollmächtigten zur Kriegsdienstleistung in Anwaltsprozessen als Unterbrechungsgrund nach § 160 Z. P. O. in Betracht kommen kann. Denn auch die dadurch hervorgerufene tatsächliche Behinderung und die Unmöglichkeit, einen mit der Angelegenheit vollkommen vertrauten Ersatzmann zu stellen, macht den Advokaten unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen. Doch steht es der Gegenpartei frei, im Sinne des Absatzes 2 des § 160 Z. P. O. die Aufnahme des Verfahrens zu beantragen. Bei der Festsetzung der Frist, innerhalb der ein neuer Vertreter zu bestellen ist, wird der Richter auf die Schwierigkeiten Bedacht zu nehmen haben, die sich der Bestellung eines neuen Advokaten infolge der Mobilisierung und der dadurch hervorgerufenen Störungen im regelmäßigen Verkehre entgegenstellen.

\*\* Diese Gesetzesstelle lautet: Wenn sich eine Partei zu Kriegzeiten im Militärdienste befindet, oder wenn sie sich an einem Orte aufhält, der durch obrigkeitliche Anordnung, durch Krieg oder durch andere Ereignisse von dem Verkehre mit dem Gerichte abgeschnitten ist, bei welchem die Rechtssache anhängig ist, und wenn zugleich die Besorgnis entsteht, daß diese Umstände die Prozeßführung zuungunsten der abwesenden Partei beeinflussen könnten, so kann selbst in dem Falle, daß die abwesende Partei durch eine mit Prozeßvollmacht ausgestattete Person vertreten ist, auf Antrag oder von Amts wegen die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses angeordnet werden.

- b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden;
- c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegsdienstleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden;
- d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten;
- e) bei Gefangenen und Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind;
- f) bei Personen, die durch den Krieg vom Verkehre mit dem Gerichte abgeschnitten sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

### § 4.

Das unterbrochene Verfahren kann, wenn die Militärperson nicht früher die Aufnahme beantragt, nicht vor dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage, in betreff der im § 3 unter lit. c bis f angeführten Personen nicht vor Ablauf des 30. Tages, nachdem das Hindernis aufgehört hat, aufgenommen werden.

Drei Monate nach dem im vorhergehenden Absätze bestimmten Tage kann eine Unterbrechung im Sinne des § 3 nicht mehr ausgesprochen werden.

### § 5.

Die Zeit zwischen dem Eintritt der im § 3 angegebenen Hindernisse und dem in § 4 bezeichneten Tage wird in die Frist, in der eine Militärperson eine Klage zu erheben hat, nicht eingerechnet. Fällt der Beginn dieser Frist in diese Zeit, so beginnt die Frist erst an dem im § 4 bezeichneten Tage.

### § 6.

Gegen eine Militärperson können wegen Geldforderungen zwischen dem Eintritt der im § 3 angegebenen Hindernisse und dem in § 4 bezeichneten Tage nur Exekutionshandlungen zur Sicherung und einstweilige Verfügungen, und zwar nur mit der Beschränkung stattfinden, daß hiedurch der Militärperson weder der Besitz beweglicher Sachen noch der Genuß von Lohn- oder Gehaltsbezügen entzogen wird.

Ist eine Exekution zur Vereinerbringung von Geldforderungen gegen eine Militärperson bereits eingeleitet, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Aufschubung der Exekution anordnen, von einer Sicherheitsleistung der Militärperson darf die Aufschubung nicht abhängig gemacht werden.

Schreitet die Militärperson als betreibender Gläubiger ein, so ist für sie erforderlichen Falles ein Kurator zu bestellen.

Ist eine nicht durch einen Kurator vertretene Militärperson in ihren Ansprüchen infolge unterlassener Geltendmachung verkürzt worden, so kann sie, soweit die ordentlichen Rechtsmittel nicht ausreichen und unbeschadet der ihr nach den bürgerlichen Gesetzen zustehenden Rechte, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in § 4 bezeichneten Frist gegen jene Klage erheben, die aus ihrer Verkürzung einen Vorteil erlangt haben.

### § 7.

Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen ist für die an diesem Verfahren beteiligten Militärpersonen wie für Abwesende zu sorgen (§ 276 a. b. G. B., § 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208).

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 4, finden Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben auf Militärpersonen, die unter gesetzlicher Vertretung stehen, keine Anwendung.

### § 8.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

### § 9.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Bad Nischl, am 29. Juli 1914.

**Franz Joseph** m. p.

**Stürgkh** m. p.

**Hochenburger** m. p.

**Jorster** m. p.

**Trnka** m. p.

**Zenker** m. p.

**Georgi** m. p.

**Heinold** m. p.

**Huffarek** m. p.

**Schuster** m. p.

**Engel** m. p.

**Morawski** m. p.

## 2. Verordnung des Justizministers vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 23,

über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reich hinsichtlich der prozessrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328,\* betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates, wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches die Gegenseitigkeit hinsichtlich der mit kaiserlicher Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178,\*\* erlassenen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte verbürgt wird.

Hochenburger m. p.

## 3. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1914, R. G. Bl. Nr. 208,

über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Versorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Nach § 109 der Jurisdiktionsnorm wird als § 109 a eingeschaltet:

#### § 109 a.

„Insoweit dies zur Wahrung der Interessen von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, kann der Justizminister durch Verordnung bestimmen, daß zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Versorgung von Geschäften, die der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde obliegen, das Bezirksgericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen ständigen oder mangels eines solchen seinen letzten Aufenthalt hat.\*\*\*“

Wenn an dem Amtssitze einer Berufsvormundschaft mehrere Bezirksgerichte bestellt sind, kann der Justizminister für Vormundschaften und Kurateln, die die Berufsvormundschaft übernimmt, ein Bezirksgericht an diesem Orte allgemein als zuständig erklären.“

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 18 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\*\* Nach § 109 Z. 1. ist zur Beistellung des Vormundes oder Kurators jenes Gericht zuständig, bei welchem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

## Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 10. August 1914.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Seinold m. p.
Jorster m. p.	Suffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

4. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1914,  
N. G. Bl. Nr. 209,  
über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Versorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften.

Auf Grund des Art. I der kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1914, N. G. Bl. Nr. 208,\* wird verordnet:

## § 1.

Zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Versorgung von Geschäften, die der Vormundschafts- oder Kuratelsbehörde obliegen, ist das Gericht des ständigen Aufenthaltes des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen und, falls er einen solchen nicht hat, das Gericht des letzten Aufenthaltes berufen,

1. wenn das nach den sonst maßgebenden Bestimmungen zuständige Gericht nicht bekannt ist und nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder nicht mehr rechtzeitig ermittelt werden könnte;

2. wenn die Entscheidung oder Verfügung des bekannten Pflegschaftsgerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann;

3. wenn sich der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters nicht ermitteln läßt oder wenn aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht rechtzeitig hervorgerufen werden kann und wenn es auch nicht möglich ist, rechtzeitig die Bestellung eines anderen gesetzlichen Vertreters durch das bekannte Pflegschaftsgericht zu veranlassen;

4. wenn der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag für Angehörige der Mobilisierten gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

1912, N. G. Bl. Nr. 237,\* durch einen dazu bestellten Vormund oder Kurator (Verufsvormundschaft) geltend gemacht werden soll.

Bei Beurteilung der Dringlichkeit ist vor allem auf die volle Wahrung der Rechte und Interessen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen Bedacht zu nehmen.

## § 2.

Die Genehmigung zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt und die Nachsicht des Alters (§ 252 a. b. G. B.) darf ein nach § 1 zuständiges Gericht nur erteilen, wenn ein anderes Gericht als Pflegschaftsgericht noch nicht eingeschritten ist oder wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig (§ 1, letzter Absatz) die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes einzuholen, und nach den Umständen des Falles offenbar bei diesem Gerichte Bedenken gegen die Bewilligung nicht bestehen.

\* Dieses Gesetz lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Angehörigen der nicht präsenzdienstpflichtigen, infolge einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) oder Einberufung des Landsturmes zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger steht nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) wird die Beziehung von Reservemännern oder Ersatzreservisten zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden gleichgehalten.

§ 2. Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen.

Auch sind als Angehörige eheliche Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder dann anzusehen, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder wenn sie die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-herzegominische Landesangehörigkeit besitzen, in den beiden letztgenannten Fällen jedoch nur, insofern bei dem Bestande einer analogen Einrichtung Gegenseitigkeit geübt wird.

§ 3. Als anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen anzusehen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erzielten Einkommen nachweisbar abhängig war.

Selbständige Kleinbauern, welche die Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Hilfe besorgen, und selbständige Gewerbetreibende, welche keine Gehilfen beschäftigen, sind diesen gleichzuhalten.

## § 3.

Das Gericht, das gemäß § 1 als Vormundschafts- oder Kuratelsgesicht eingeschritten ist, hat die Besorgung der weiteren vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäfte dem Pfllegschaftsgerichte abzutreten, das vor ihm eingeschritten ist, es sei denn, daß ihm von diesem die Zuständigkeit oder die Besorgung einzelner Geschäfte gemäß § 111 Z. N. übertragen wird.

## § 4.

Für Vormundschaften und Kuratelen, die die städtische Berufs Vormundschaft in Wien zur Geltendmachung der im § 1, Z. 4, bezeichneten Ansprüche übernimmt, ist ausschließlich das Bezirksgericht Josefstadt in Zivilsachen Wien zuständig.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet oder wenn nach seiner Lebensstellung, seinen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Heranziehung zur aktiven Dienstleistung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

§ 4. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und, wenn er auf die Wohnunsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Als Unterhaltsgebühr ist die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen. Liegt aber der erwähnte Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so gilt als Unterhaltsgebühr in der Regel der Durchschnitt aller in diesem Gebiete für die vorgenannte Vergütung vorgesehenen Beträge. Ausnahmeweise können für einzelne Orte, beziehungsweise Länder außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statt des Durchschnittes besondere Sätze durch Verordnung bestimmt werden, die jedoch das Höchstmaß der bezeichneten Vergütung nicht überschreiten dürfen.

Für Angehörige unter acht Jahren besteht der Unterhaltsbeitrag in der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes.

§ 5. Ergibt sich aus den Erhebungen, daß jener Betrag, welchen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene einem der im § 2, zweiter Absatz, bezeichneten Angehörigen ständig zugewendet hat, hinter dem ihm nach diesem Gesetze zufallenden Unterhaltsbeitrage zurückbleibt, so ist letzterer um die Differenz zu kürzen.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Der Gesamtbetrag der den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeiträge darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten.

Der nach diesem Gesetze entfallende Unterhaltsbeitrag vermindert sich um jenen Betrag, welcher für die nämliche Zeit etwa bereits auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, als Unterhaltsbeitrag zur Auszahlung gelangt ist.

§ 6. Der Unterhaltsbeitrag gebührt den Angehörigen für jene Zeit, während welcher der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene durch diese Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Im Falle er jedoch desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Unterhaltsbeitrag mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

Den Angehörigen derjenigen, welche im Gefechte getötet oder nach einem solchen vermißt werden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Rückveretzung in das nichtaktive Verhältnis sterben, gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag noch durch sechs Monate, vom Todestage, beziehungsweise vom Tage ihrer Vermißung an gerechnet. Wenn der Angehörige innerhalb dieser sechs Monate einer Militärversorgung teilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieses Unterhaltsbeitrages zu ergänzen.

§ 7. Der vom Staate gewährleistete Unterhaltsbeitrag erleidet durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabsolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rückwärtslich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorhüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

5. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl.  
Nr. 227,

über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine  
und das Verfahren.\* †

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:  
§ 1.

Durch Verordnung kann der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörde gesetzt sind, und auf das Verfahren geregelt werden. Insbesondere kann bestimmt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden.

§ 2.

Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

\* **Amliche Erläuterung** („Wr. Z.“, S. 3, Nr. 206/14): Durch eine kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 wird bestimmt, daß der Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf den Lauf von Fristen und auf die Einhaltung von Terminen, die durch bestehende Vorschriften oder auf Grund solcher durch die Behörden festgesetzt sind, sowie auf das Verfahren durch Verordnung der Regierung geregelt werden kann. Insbesondere kann festgesetzt werden, inwiefern und in welcher Weise Rechtsnachteile, die durch Versäumung von Fristen oder Terminen oder sonst infolge der kriegerischen Ereignisse eintreten können, hintangehalten und bereits entstandene Rechtsnachteile wieder beseitigt werden. Solche Bestimmungen sind notwendig. Denn die Parteien können wegen der kriegerischen Verhältnisse häufig Fristen und Termine nicht einhalten, die nach geltenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen für das Entstehen, die Erlöschung oder die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind. Aus dem gleichen Grunde sind sie auch oft außerstande, eine Verpflichtung zu erfüllen oder einem Auftrage nachzukommen. Um Unbilligkeiten und Härten zu vermeiden, die sich daraus ergeben würden, schien es geboten, durch kaiserliche Verordnung eine entsprechende Vorsorge zu treffen. Da die erforderlichen Anordnungen je nach der Art der einzelnen Fristen und Termine, nach den verschiedenen Verfahrensarten und nach der Beschaffenheit der zu gemächtigenden Rechtsnachteile verschieden sind, wurde die Regierung ermächtigt, sie im Ordnungswege zu erlassen.

† Diese Verordnung wurde bereits im ersten Teile auf Seite 46 zitiert. Der Wichtigkeit und des Zusammenhanges halber wiederholen wir sie auch an dieser Stelle.

§ 3.

Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.  
Wien, am 29. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Drnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Suffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

6. Verordnung des Justizministers vom 8. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 271,

über den Einfluß des Krieges auf die Fristen des bürgerlichen  
Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegen-  
heiten.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* wird verordnet:

§ 1.

Die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1914 und die Zeit, während der gegen den Schuldner eine Geschäftsaufsicht angeordnet ist, wird in die Fristen nicht eingerechnet, die im Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, bestimmt sind.

§ 2.

In die einjährige Frist zur Stellung des Verkaufsantrages (§ 256, Absatz 2, E. O.) wird die Zeit nicht eingerechnet, während der die Forderung durch gesetzliche Vorschrift gestundet oder die Exekution im Sinne der Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen aufgeschoben ist.

§ 3.

Die Zeit, während der ein Gericht infolge der kriegerischen Ereignisse seine Amtstätigkeit eingestellt hat, wird in die Frist, in der bei diesem Gerichte eine Klage zu erheben ist, nicht eingerechnet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

7. Verordnung des Justizministers vom 30. Oktober 1914,  
R. G. Bl. Nr. 300,  
über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechself- und  
scheckrechtlicher Handlungen.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* wird verordnet:

§ 1.

Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise am  
31. Oktober 1914 oder später bis einschließlich 31. Dezember 1914  
zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Pro-  
testerhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werk-  
tagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird  
bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung  
der Vormänner auf zehn Werkstage verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

8. Verordnung des Justizministers vom 17. März 1915,  
R. G. Bl. Nr. 64,  
über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der  
Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* und des Artikels III, Z. 8,  
der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl.  
Nr. 337, wird in Ergänzung der Vorschriften der Verordnung  
vom 8. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 271,\*\* verordnet, wie folgt:

§ 1.

In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshand-  
lungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige  
geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina  
haben, wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Mai 1915, wenn auf  
die Rechtshandlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes  
vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung finden  
(Artikel IX, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezem-

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 6 dieses Abschnittes.

ber 1914, R. G. Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember  
1914 bis zum 31. Mai 1915, wenn auf die Rechtshandlung die  
Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von  
Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung  
vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung  
in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

9. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1915,  
R. G. Bl. Nr. 147,  
über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der  
Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, und des Artikels III, Z. 8,  
der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl.  
Nr. 337, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In die gesetzlichen Fristen zur Anfechtung von Rechtshand-  
lungen der Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige  
geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben,  
wird nicht eingerechnet:

Die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. September 1915, wenn  
auf die Rechtshandlung die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes  
vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung finden (Ar-  
tikel IX, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember  
1914, R. G. Bl. Nr. 337), und die Zeit vom 12. Dezember 1914  
bis zum 30. September 1915, wenn auf die Rechtshandlung die  
Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit von  
Rechtshandlungen und die Bestimmungen der Anfechtungsordnung  
vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, Anwendung finden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage tritt die Verordnung vom 17. März 1915,  
R. G. Bl. Nr. 64,\* außer Kraft.

Hohenburger m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

10. Verordnung des Justizministers vom 28. März 1915,  
N. G. Bl. Nr. 79,  
über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und  
scheckrechtlicher Handlungen.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, N. G. Bl. Nr. 227, wird verordnet:

§ 1.

Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den  
Monaten April, Mai und Juni 1915 zahlbar sind, gelten die Prä-  
sentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig,  
wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahlungstage  
vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks  
die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn Werk-  
tage verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

11. Verordnung des Justizministers vom 17. Juni 1915,  
N. G. Bl. Nr. 168,  
über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und  
scheckrechtlicher Handlungen.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, N. G. Bl. Nr. 227, wird verordnet:

§ 1.

Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den  
Monaten Juli und August 1915 zahlbar sind, gelten die Präsen-  
tation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn  
sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vor-  
genommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks  
die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf sechs Werk-  
tage verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

12. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem  
Handelsminister vom 13. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 281,  
betreffend die zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die  
Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien.

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 9. März 1903,  
N. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die  
Erhebung von Wechselprotesten wird im Einvernehmen mit dem  
Handelsminister bestimmt, daß in den Bezirken I bis IX der  
Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Wechselproteste, die in der  
Zeit vom 14. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1914 zu er-  
heben sind, am Zahlungstage in der Zeit von 2 bis 7 Uhr abends,  
an den übrigen Werktagen in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis  
7 Uhr abends erhoben werden können.

Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zu-  
stimmung des Wechselverpflichteten erhoben werden; die Zustim-  
mung ist im Proteste zu bemerken.

Hohenburger m. p.

13. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem  
Handelsminister vom 29. Dezember 1914, N. G. Bl. Nr. 358,  
über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme von wechsel-  
und scheckrechtlichen Handlungen und über eine zeitweise Ver-  
längerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten  
in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom  
29. August 1914, N. G. Bl. Nr. 227, und des Artikels I des Gesetzes  
vom 9. März 1903, N. G. Bl. Nr. 60, wird verordnet:

§ 1.

Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den  
Monaten Jänner, Februar und März 1915 zahlbar sind, gelten  
die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als recht-  
zeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zahlungs-  
tage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und  
Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf zehn  
Werktage verlängert.

§ 2.

In den Bezirken I bis IX der Reichshaupt- und Residenz-  
stadt Wien können Wechselproteste, die in den Monaten Jänner,  
Februar und März 1915 zu erheben sind, am Zahlungstage in der  
Zeit von 2 bis 7 Uhr abends, an den übrigen Werktagen in der  
Zeit von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends erhoben werden.



Außerhalb dieser Zeit können Wechselproteste nur mit Zustimmung des Wechselberpflichteten erhoben werden; die Zustimmung ist im Proteste zu bemerken.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit.  
Hochenburger m. p.

14. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. November 1914, R. G. Bl. Nr. 328,  
betreffend Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Den Militärpersonen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178,\*\* der Verordnungen des Gesamtministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245,\*\*\* des Finanzministeriums vom 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 246,† und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. September 1914, R. G. Bl. Nr. 232,†† sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die bei der Wehrmacht jenes verbündeten kriegsführenden Staates in wesentlich gleicher Stellung befindlichen Personen gleichzuhalten.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem nach den erstgenannten drei Verordnungen frühestens die Unterbrechung des Verfahrens oder Fristenlaufes oder die Hemmung des Fristenlaufes eintreten kann, sind die Bestimmungen dieser Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Stürgkh m. p.  
Hochenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 47.

† Siehe diese Verordnung auf Seite 442.

†† Siehe diese Verordnung auf Seite 843.

15. Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1914, J. M. B. Bl. Nr. 55,

über die Verlustlisten.

Gemäß Zirkularverordnung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1912, Abt. X, Nr. 1296, res., wird die k. k. Hof- und Staatsdruckerei allen Bezirksgerichten die im Kriegsministerium verfaßten, nach Militärterritorialbereichen geordneten Verlustlisten zuzusenden. Sie sind in das Ne-Register (bei den Bezirksgerichten für Strafsachen in das Ns-Register) unter einer gemeinsamen Postzahl einzutragen und bei Gericht zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Gerichtstafel und in allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes zu verlautbaren und die Zeit für die Einsichtnahme gemäß § 42, Abs. 3, Gesch.-D. zu bestimmen.

Die Verlustlisten sind durch 50 Jahre aufzubewahren (§ 295 Gesch.-D.).

Die Verlustlisten ersetzen nicht die Standesurkunden (Totenscheine). Die authentische Beurkundung des Todes wird auch hinsichtlich der im Kriege gefallenen oder in Anstalten verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem zuständigen Seelsorger (Matrikenführer) auf Grund der von der Militärverwaltung gelieferten Nachweise vorgenommen. Die Verlustlisten können aber den Gerichten in vielen Fällen (bei der Abhandlungs- und Vormundschaftspflege, im Verfahren zur Todeserklärung oder zum Beweise des Todes, im strafgerichtlichen Verfahren u. a.) als Behelfe dienen, wenn der urkundliche Nachweis des Todes nicht notwendig, eine Bescheinigung aber von Wert ist.

Hochenburger m. p.

16. Erlaß des Justizministeriums vom 12. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 18,  
über die Todesfallanzeigen nach gefallenen und verstorbenen Militärpersonen.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 30. April l. J., Abt. 4/II, Nr. 499 (verlautbart im Beiblatt 23 zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer) folgendes angeordnet:

„Die Ersatzkörper (Stammansalten) werden angewiesen, auf Grund der bei ihnen einlangenden bestätigten Legitimationsblätter oder Todesfalleingaben unter Anschluß des ihnen zugekommenen Nachlasses an die zuständigen Verlassenschaftsbehörden (Bezirksgerichte) Todesfallanzeigen zu erstatten.

Die Todesfallanzeigen sind sofort nach der Standesbehandlung zu übersenden, und zwar:

1. wenn der Verstorbene den normalen Präsenzdienst ableistete, an das Bezirksgericht des letzten Garnisonsortes;
2. in allen anderen Fällen an das Bezirksgericht des letzten Wohnortes vor der Einrückung zum aktiven Dienst.

Diese Verfügung gilt auch für die abgelaufene Zeit und hat sich daher die Erstattung der Anzeigen auch auf alle bisher dienstlich be-

handelten, den Verlassenschaftsbehörden noch nicht angezeigten Todesfälle zu erstrecken.

Todesfallanzeigen und die dazu gehörigen Gelder und andere Gegenstände, zu deren Uebernahme ein Bezirksgericht in Galizien oder in der Bukowina zuständig wäre, sind bis auf weiteres an die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes, Sektion I (Wien, I. Justizpalast) zu senden.

Die Uebersendung von militärischen Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenständen, die Privateigentum bilden, ist tunlichst einzuschränken. Sie können unmittelbar an die Hinterbliebenen oder an die betreffende Gemeinde abgesendet werden.

Die in Sanitätsanstalten (Krankenhäusern) vorkommenden Todesfälle sind vom Kommando der Anstalt in derselben Weise unter Verwendung des heiliegenden Modells dem Bezirksgerichte des Standortes der Anstalt anzuzeigen.

Anfragen der Gerichte in diesem Gegenstande sind ohne Verzug zu beantworten.

Dieser Erlaß gilt im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung auch für die k. k. Landwehr und den Landsturm.\*

Diese Anordnung des k. u. k. Kriegsministeriums wird den zur Verlassenschaftsabhandlung berufenen Gerichten zur Kenntnis gebracht. Eine Verfügung gleichen Inhaltes wird das k. u. k. Stappenkommmando hinsichtlich der Anzeige der Todesfälle von Zivilpersonen erlassen, die sich im Gefolge der Armee befanden.

Solche Todesfallanzeigen der Militärbehörden sind eine amtliche Feststellung des Ablebens, die zur Einleitung der Nachlassabhandlung gemäß §§ 34, 36 Abh.-Pat. genügt. Der Vorlage eines Totenscheines bedarf es nicht. Oft erhalten die Gerichte aus den Verlustlisten, von Hinterbliebenen oder durch eine vom Gemeindevorsteher verfaßte Todfallsaufnahme Nachricht von dem Todesfalle, bevor noch die amtliche Anzeige der Militärbehörde einlangt. Auf Grund der Verlustliste allein darf die Abhandlung nicht eingeleitet werden (Verordnung vom 3. August 1914, B. Bl. Nr. 55). Auch die vom Gemeindevorsteher verfaßte Todfallsaufnahme ist für sich allein keine genügende Feststellung des Todes, wenn dieser sich außerhalb der Gemeinde ereignet hat. In solchen Fällen ist daher die Todfallsanzeige von der zuständigen Militärbehörde (Ersatzkörper, Krankenanstalt) einzuholen, es wäre denn, daß der Tod auf andere Weise, zum Beispiel durch Anzeige eines Matriführers, verlässlich nachgewiesen ist. Da unter diesen Verhältnissen wiederholte Anzeigen über denselben Todesfall öfter vorkommen können, werden die Namensverzeichnisse vor Eintragung der Anzeigen im Register sorgfältig zu prüfen sein.

Bei Einholung der Auskünfte vom Ersatzkörper (von der Stammahnstalt oder vom Stappenkommmando) ist jedoch zu beachten, daß ihnen die Legitimationsblätter und andere Behelfe erst nach einiger Zeit zukommen. Die Anfrage an den Ersatzkörper soll daher in der Regel nicht früher als etwa drei Monate nach dem in der Verlustliste ange-

gebenen Todestage abgefertigt werden. Auch zu der vom Kriegsministerium angeordneten nachträglichen Erstattung der Anzeigen für die verfloffenen Monate ist den Ersatzkörpern einige Zeit zu lassen. Vertreibungen in größerer Anzahl wären daher in den nächsten Wochen nicht abzufertigen.

Anhang II enthält eine Zusammenstellung der Ersatzkörper und ihrer Standorte, die zum Teil in das Hinterland verlegt wurden. Diese Uebersicht dürfte zum Gebrauche der Gerichte für den Regelfall genügen. Kann die zuständige Militärbehörde und ihr Standort aus dem Anhang II\* nicht ermittelt werden, so ist bei der nächsten Militärbehörde anzufragen oder das Ersuchschreiben dem k. u. k. Kriegsministerium zur Weiterleitung vorzulegen.

Als einstweilige Sammelstelle für jene Todesfallanzeigen, zu deren Uebernahme ein Gericht in Galizien oder in der Bukowina berufen wäre, wurde den Militärbehörden die in Wien bestellte Abteilung des Lemberger Bezirksgerichtes, Sektion I, namhaft gemacht. Diese Anordnung gilt aber nicht für jene Fälle, wenn das Gericht des Sterbeortes eine ihm von der Krankenanstalt oder vom Gemeindevorsteher vorgelegte Todfallsaufnahme nach einer Militär- oder Zivilperson einem Gerichte in Galizien oder in der Bukowina abzutreten hat. Solche Aktenstücke sind an das Oberlandesgerichts-Präsidium Lemberg oder Krakau (beide in Olmütz) zur Weiterleitung zu senden. Gelder und andere dem Gerichte des Sterbeortes übergebene Gegenstände sind von diesem Gerichte aufzubewahren, bis das Abhandlungsgericht sich meldet. Ergänzungen der Todfallsanzeigen oder Todfallsaufnahmen sind vor der Absendung vom Gerichte selbst, ohne Inanspruchnahme eines Notars als Gerichtskommissär vorzunehmen.

Auf mehrfache Anfragen, welches Gericht zur Abhandlung nach den infolge der Mobilisierung einberufenen Militärpersonen zuständig ist, hat das Justizministerium folgende Antwort erteilt:

Die §§ 68, 105 Z. N. könnten allerdings dahin ausgelegt werden, daß auch in diesen Fällen das Gericht des Garnisonsortes zuständig ist, wenn davon ausgegangen wird, daß alle Mobilisierten ohne Rücksicht auf ihr früheres militärisches Dienstverhältnis in aktiver Dienstleistung stehen. Diese Auslegung würde aber der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen und ist auch nicht üblich. Die Bestimmung des § 68 Z. N. hat den Friedenszustand vor Augen und führt den Gerichtsstand des Garnisonsortes als Ersatz für den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes ein, weil eben in Friedenszeiten der Garnisonsort regelmäßig zugleich der ständige Wohnsitz der aktiven Militärpersonen ist. Im Kriegsfalle kann aber bei den aus dem Reservestande oder aus dem Landsturm mobilisierten Militärpersonen von einem Garnisonsorte in diesem Sinne überhaupt nicht gesprochen werden, da sie in der Regel sofort dem Feinde entgegengeführt werden (siehe Horten, Jurisdiktionsnorm, S. 258).

Sochenburger m. p.

\* Siehe den Anhang im Verordnungsblatt d. Z. M., S. 139/15.

## C. Geschäftsaufsicht.

1. Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247,

über die Einführung der Geschäftsaufsicht.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, kann bei dem für die Konkursöffnung zuständigen Gerichtshofe zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen.

Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner wenigstens noch nicht fälligen Forderung und weiters bescheinigt, daß infolge der Gebarung

\* *Amtliche Erläuterung* (R. Bl. d. J. M., S. 528/14): Die kriegerischen Ereignisse haben u. a. zur Folge gehabt, daß eine Reihe von Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, weil ihnen die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Geldmittel teils infolge der eingetretenen Geschäfts- und Verkehrsstockungen, teils infolge der allgemeinen Stundung nicht zur Verfügung stehen. Für die Mehrzahl dieser Unternehmungen kann angenommen werden, daß mit der Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse auch die Schwierigkeiten, mit denen sie gegenwärtig zu kämpfen haben, wegfallen. Da nach den bestehenden Vorschriften die Zahlungsunfähigkeit solcher Unternehmungen die Eröffnung des Konkurses zur Folge hätte, welche nicht nur den Bestand des Unternehmens vernichten, sondern auch Vermögenswerte zerstören würde, die sonst erhalten bleiben könnten, wurde von den Vertretern der wirtschaftlichen Kreise das dringende Begehren gestellt, daß die Vorschriften erlassen werden, durch die während der Kriegszeit die Konkursöffnung vermieden und die Fortführung des Geschäftes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Gläubiger und des Schuldners möglich gemacht werde.

des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind.

### § 2.

Der Schuldner hat mit dem Antrage ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen.

### § 3.

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzubernehmen.

### § 4.

Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen.

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 117, Absatz 2, Z. 3. D. anzuwenden.

Die kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht schafft zur Erreichung des angestrebten Zweckes eine Einrichtung, um die Geschäftstätigkeit des Schuldners unter die Aufsicht einer sachkundigen Person zu stellen, die vom Gericht ernannt und damit betraut wird, den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, allenfalls auch die Geschäftsführung selbst in die Hand zu nehmen oder geeignete Vertreter hiefür zu bestellen. Während der Zeit der Geschäftsaufsicht soll das Vermögen des Schuldners vor Exekutionen und dem Konkurse bewahrt bleiben, wobei die Befugnis des Schuldners zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften teils durch bestimmte Vorschriften, teils durch Eingreifen der Aufsichtsperson in zweckmäßiger Richtung beschränkt wird. Die Aufsichtsperson hat weiter dafür zu sorgen, daß von den Eingenommen die zur Fortführung des Geschäftes notwendigen Ausgaben bestritten werden. Dem Schuldner kann so viel zur Verfügung gestellt werden, als zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich ist. Allfällige Ueberschüsse sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

Zur Stellung des Ansuchens um Geschäftsaufsicht ist sowohl der durch die Kriegsereignisse zahlungsunfähig gewordene Schuldner als auch ein Gläubiger berechtigt, der bescheinigt, daß die Geschäftsgebarung des Schuldners eine Schädigung nicht bloß seiner eigenen Forderung, sondern der Gesamtheit der Gläubiger befürchten läßt. Die Gerichte werden bei Anordnung der Geschäftsaufsicht auf Antrag und zum Schutze der Gläubiger durch sorgfältige Prüfung ihrer Voraussetzungen, ins-

## § 5.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, Siegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechts-handlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind.

Rechts-handlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

## § 6.

Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

## § 7.

Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer anderen Person übertragen.

Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen, ihr Ein-

besondere der Gebarung des Schuldners und ihrer Rückwirkung auf seinen Vermögens- und Schuldenstand sowie auf die Sicherheit der Gesamtheit der Gläubiger etwaigen Versuchen zu begegnen haben, den Antrag dazu zu mißbrauchen, einen durch die Sachlage nicht berechtigten Druck einzelner Gläubiger gegen den Schuldner zu üben.

Die Geschäftsaufsicht soll nur so lange dauern, bis ihr Zweck, dem Schuldner über die gegenwärtige schwierige Zeit hinwegzuhelfen oder eine Gefährdung der Gläubigerschaft hintanzuhalten, erfüllt ist.

Mit der Wiederkehr geregelter Verhältnisse wird diese Einrichtung entbehrlich und es ist daher ihre Aufhebung im geeigneten Zeitpunkt schon durch die Verordnung selbst in Aussicht genommen.

sich in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Aufsichtsperson ist eine urkundliche Bescheinigung über die Bestellung vom Gerichte zu erteilen. Sie ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten kann sie vom Gerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 200 K bestraft oder ihres Amtes enthoben werden.

Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung der angemessenen Barauslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest.

## § 8.

Die vorhandenen Mittel sind zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Ein allfälliger Ueberschuß ist zur Befriedigung der Gläubiger unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung zu verwenden.

## § 9.

In Streitfällen, die sich aus der Bestellung und den Anordnungen der Aufsichtsperson ergeben, entscheidet das Gericht mit Beschluß. Das Gericht kann die erforderlichen Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Beteiligten einholen und zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen von Amts wegen alle hierzu geeigneten Erhebungen pflegen und Beweise aufnehmen.

## § 10.

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

## § 11.

Gegen die Bewilligung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht oder die Abweisung eines Antrages auf Anordnung oder Aufhebung der Geschäftsaufsicht findet mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels der Rekurs statt.

Anderere Entscheidungen des Gerichtes können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

## § 12.

Auf die Aufsichtsperson finden die Bestimmungen über die dem Konkursmassenverwalter in § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, eingeräumte persönliche Gebührens-freiheit Anwendung.

## § 13.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Gläubiger, deren Anspruch auf Rechtshandlungen des Schuldners beruht, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Gläubiger, denen nach § 26 R. O. im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Rückforderung zusteht;

3. Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgeordnete Befriedigung beanspruchen können;

4. die in § 43, Z. 2 und 4, R. O.\* bezeichneten Gläubiger wegen der dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

#### § 14.

Die in bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die Geschäftsaufsicht dauert.

#### § 15.

Der Justizminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern weitere Vorschriften zur Durchführung der Geschäftsaufsicht durch Verordnung zu erlassen und diese kaiserliche Verordnung im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen.

#### § 16.

Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 17. September 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Erlaß des Justizministeriums vom 30. September 1914, Z. M.

N. Bl. Nr. 74,

über die Bekanntmachung der Anordnung und Aufhebung einer Geschäftsaufsicht.

Um das Bekanntwerden der Anordnung und Aufhebung einer Geschäftsaufsicht (kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914, N. G. Bl. Nr. 247\*\*) in den beteiligten Geschäftskreisen zu fördern, hat sich das k. k. Handelsministerium bereit erklärt, die Beschlüsse, durch

\* Diese Bestimmungen betreffen Beerdigungskosten, beziehungsweise Abfindungsbeträge für Steuern.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

welche eine Geschäftsaufsicht angeordnet oder aufgehoben wird, kostenlos in das „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“ einzuschalten.

Es hat daher jeder Gerichtshof, bei dem eine Geschäftsaufsicht angeordnet oder aufgehoben wird, eine Ausfertigung dieser Beschlüsse der Schriftleitung des genannten Zentralblattes zu übersenden. Bei Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist die Verweisung auf die Nummer beizufügen, unter der die Anordnung im Zentralblatte kundgemacht worden ist.

Hohenburger m. p.

3. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Dezember 1914, N. G. Bl. Nr. 357, betreffend die Durchführung der Geschäftsaufsicht.

Auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, N. G. Bl. Nr. 247,\* über die Einführung einer Geschäftsaufsicht wird verordnet:

#### § 1.

Zur Aufsichtsperson ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Aufsichtsperson soll kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R. O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein.

Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson — und, wenn die Bestellung vor dem 1. Jänner 1915 stattfand, bis einschließlich 15. Jänner 1915 — unter Darlegung der Gründe beim Konkursgerichte die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen. Die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 2.

Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzuwenden, nicht erreicht werden kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, N. G. Bl. Nr. 247).

Der Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Uebersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andere Erhebungen pflegen.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.  
Beilage zur „Gerichtshalle“: „Kriegsgesetze.“

## § 3.

Gemäß Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, treten an die Stelle der im § 13 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247, bezogenen §§ 26 und 43, Z. 2 und 4, der alten Konkursordnung, die §§ 44, dann 51, Z. 2, und 52 der neuen Konkursordnung. An die Stelle des im § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, R. G. Bl. Nr. 247, bezogenen § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, ist Artikel XIV, § 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, getreten.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Kraft.

Hoßenburger m. p.

4. Verordnung des Justizministers vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 185,

über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* und des Art. III, Z. 8,\*\* der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Ist ein Ausgleichsverfahren bei einem Gerichtshofe in Galizien, der Bukowina, in Dalmatien oder im Küstenlande oder bei den Kreisgerichten Bozen, Trient oder Rovereto anhängig oder hat der Ausgleichsschuldner seinen Wohnsitz (Sitz) oder seine geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete, in dem das Bezirksgericht infolge der kriegerischen Ereignisse seine Tätigkeit zeitweise eingestellt oder seinen Standort verlegt hat, oder in einem Gebiete, das zufolge behördlichen Auftrages von einem erheblichen Teile der Bevölkerung verlassen werden mußte, so kann das Ausgleichsgericht die Fortsetzung des Ausgleichsverfahrens beschließen, wenn infolge der kriegerischen Ereignisse das Verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist voraussichtlich nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

In solchen Fällen ist das Verfahren einzustellen, wenn der Ausgleichsantrag nicht innerhalb 90 Tagen nach der Behebung des Hindernisses, spätestens innerhalb 90 Tagen nach dem Friedensschluß, angenommen worden ist.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

\*\* Dieser Artikel besagt, daß die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227, durch die Ausgleichsordnung nicht aufgehoben wird. (N. d. S.)

## § 2.

Die Fortsetzung des Verfahrens ist unzulässig, wenn der Ausgleichsantrag von Gläubigern, deren Forderungen zusammen mehr als ein Viertel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen betragen, abgelehnt worden ist und die Ausgleichstagatzung gemäß § 45 Ausgl. O. nicht mehr erstreckt werden kann.

## § 3.

Wird die Fortsetzung des Ausgleichsverfahrens beschlossen, so hat das Ausgleichsgericht gleichzeitig erforderlichenfalls die zur Sicherung des Vermögens dienlichen Maßregeln im Sinne des § 3, Absatz 4, Ausgl. O. zu treffen.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hoßenburger m. p.

## D. Strafrecht und Strafprozeß.

### a) Strafnachsicht, Strafaufschub und Strafunterbrechung, sowie Einstellung des Strafverfahrens.

#### 1. Amnestie-Erlaß für Militärdelikte.

(„Wr. Z.“, S. 3, Nr. 172/14.)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben nachfolgende Amnestien für Wehrpflichtdelikte allergnädigst zu erlassen geruht:

#### I.

Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung begangenen Desertion oder Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die abwesend sind, unter der Bedingung, daß sie zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht unverweilt einrücken; doch werden jene, die eine Charge bekleiden und zur Zeit ihres Einrückens als Deserteur außer Stand gebracht waren, ihrer Charge verlustig.

Das Deserteur-Interkalare ist in die Dienstzeit einzurechnen.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen, Teilnehmer und die Personen keine Anwendung, die zur Desertion oder Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles verleitet haben.

Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten strafbaren Handlungen mit anderen strafbaren Handlungen schließt die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich.

#### II.

1. Allen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung begangenen Vereiltung der Stellung oder Ueberprüfung durch Ausbleiben oder wegen Stellungsflucht oder Flucht vor dem Militärdienste verurteilt worden sind oder in Untersuchung stehen, wird

die Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, beziehungsweise die Untersuchung und Strafe sowie die Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen.

Jenen Personen, die wegen einer der im ersten Absatz erwähnten, vor Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung begangenen strafbaren Handlung verfolgt werden oder deshalb eine Verfolgung zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe sowie die Verlängerung der Dienstpflicht in dem Falle nachgesehen, wenn sie sich der ihnen noch obliegenden Stellungspflicht, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke unverweilt bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen und Teilnehmer keine Anwendung.

Rückgewanderte, die nach dem Austritt aus der dritten Altersklasse assentiert werden, sind nur bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Die Amnestie erstreckt sich auch auf die Personen, die sich einer der im ersten Absatz angeführten strafbaren Handlungen vor Beginn der Wirksamkeit des geltenden Wehrgesetzes schuldig gemacht haben.

2. Allen Angehörigen der Landwehr, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungskundmachung begangenen Desertion oder Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die abwesend sind, unter der Bedingung, daß sie zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht unverweilt einrücken; doch werden jene, die eine Charge bekleiden und zur Zeit ihres Einrückens als Deserteur bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, ihrer Charge verlustig. Das Deserteur-Interkalare ist in die Dienstzeit einzurechnen.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen, Teilnehmer und die Personen keine Anwendung, die zur Desertion oder Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles verleitet haben.

3. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten strafbaren Handlungen mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich.

Dagegen sind von der Amnestie ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines nach Punkt 1 in die Amnestie einbezogenen Delikts und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese können jedoch bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände besondere Gnadenanträge gestellt werden.

Georgi m. p.

## 2. Allerhöchstes Handschreiben vom 7. August 1914.

(S. M. B. Bl., S. 475/14.)

Lieber Dr. Ritter von Hohenburger!

Nach meiner Verordnung vom heutigen Tage ist der Vollzug von Freiheitsstrafen aufzuschieben oder zu unterbrechen, die sechs Monate nicht übersteigen und von Personen zu verbüßen sind, die laut der Mobilisierungskundmachungen zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm verpflichtet sind.

Ich nehme in Aussicht, diesen Personen die Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Rest dieser Strafen nachzusehen, wenn sie ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden.

Wien, am 7. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Hohenburger m. p.

## 3. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* **Ämtliche Erläuterung:** Die kaiserliche Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, verfügt, daß der Vollzug von Freiheitsstrafen aufzuschieben oder, wenn er schon begonnen hat, zu unterbrechen ist, wenn die Dauer der Strafe sechs Monate nicht übersteigt und die Strafe von einer Person zu verbüßen ist, die laut der Mobilisierungskundmachungen zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm verpflichtet ist. Ausgenommen von der Verfügung sind Personen, die nach der Art oder dem Beweggrund der strafbaren Handlung oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates oder des Eigentums gefährlich sind.

Bei einer Anzahl von Personen, die sich im Strafvollzuge befinden, wird sich sofort ergeben, ob die Voraussetzungen für die Unterbrechung des Vollzuges zutreffen, so daß die Entscheidung unverzüglich getroffen werden kann. Die Strafanstalten und Gerichte haben die Namen dieser Sträflinge der nächsten Militärlokalbehörde bekanntzugeben und sodann die Sträflinge den Organen zu übergeben, die von der Militärlokalbehörde sobald wie möglich entsendet werden, um die Sträflinge zu übernehmen. Die Unterbrechung des Vollzuges wird erst mit der Uebergabe an die Militärbehörde wirksam.

In anderen Fällen werden Erhebungen notwendig sein, um festzustellen, ob die Verfügung der kaiserlichen Verordnung auf die vorhandenen Sträflinge zutrifft. Die Erhebungen, wie etwa die Herbei-

## § 1.

1. Der Vollzug jeder sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, die jemand zu verbüßen hat, der laut einer Mobilisierungskundmachung zur Dienstleistung in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm verpflichtet ist, ist für die Dauer der Mobilität oder bis zum früheren Ausscheiden des Verurteilten aus der militärischen Dienstleistung aufzuschieben, ohne daß es eines besonderen Ansuchens der Militärbehörde bedürfte.

2. Der Vollzug jeder solchen Freiheitsstrafe, der bereits begonnen hat, ist für denselben Zeitraum zu unterbrechen, ohne daß es eines besonderen Ansuchens der Militärbehörde bedürfte.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Verurteilte, die nach der Art oder dem Beweggrund ihrer strafbaren Handlung oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates oder des Eigentums gefährlich sind.

4. Der Aufschub und die Unterbrechung wird von Amts wegen angeordnet, und zwar:

in den Strafanstalten vom Hauskommissär im Einvernehmen mit dem Leiter der Anstalt; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft;

in den Gefängnissen der Gerichtshöfe vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der Gerichtshof;

in den Gefängnissen der Bezirksgerichte vom Vorsteher des Bezirksgerichtes.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig.

## § 2.

1. Während des Kriegszustandes kann die Unterbrechung des Vollzuges einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligt werden,

a) wenn die Abwesenheit des Sträflings von seinem Geschäfte oder Erwerbe seinen oder seiner Familie wirtschaftlichen Verfall herbeiführen würde, oder

b) wenn die Arbeitskraft des Sträflings für die Volkswirtschaft dringend notwendig ist.

schaffung der militärischen Dokumente des Sträflings, sind schleunigst durchzuführen. Wird die Unterbrechung verfügt, so ist sodann ebenso vorzugehen, wie oben bestimmt wurde.

Die Militärbehörden sind ersucht worden, den zum Dienste herangezogenen Personen nach Tüchtigkeit kurze Urlaube zur Ordnung ihrer Angelegenheiten zu gewähren.

Die Militärbehörden werden jene Sträflinge, die zum militärischen Dienste nicht herangezogen werden, wieder in das Gefängnis zurückstellen, von dem sie übergeben wurden.



2. Die vorstehende Vorschrift gilt nicht für Verurteilte, die nach der Art oder dem Beweggrund ihrer strafbaren Handlung oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates oder des Eigentums gefährlich sind.

3. Die Unterbrechung des Vollzuges kann im Falle der Z. 1, lit. a, auf Ansuchen des Sträflings und im Falle der Z. 1, lit. b, auf Ansuchen einer öffentlichen Behörde angeordnet werden; mißbraucht der Sträfling die Freiheit, so ist die Unterbrechung zu widerrufen. Zur Entscheidung über das Ansuchen um Unterbrechung und über den Widerruf sind die im 4. Absätze des § 1 angeführten Organe und Behörden berufen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen ist unzulässig.

### § 3.

Sind gegen dieselbe Person mehrere Urteile erlassen, so entscheidet die Gesamtdauer der Strafen.

### § 4.

Der Justizminister ist ermächtigt, die im § 2 bestimmte Frist von drei Monaten, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall, zu erweitern.

### § 5.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

### § 6.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt, der die notwendigen Anordnungen zur Durchführung treffen wird.

W i e n, am 7. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Guffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

#### 4. Erlass des Justizministeriums vom 20. August 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 64,

wegen Führung von Verzeichnissen über jene Personen, denen nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207,\* der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bewilligt wurde.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz und die Vorsteher der Bezirksgerichte, denen gerichtliche Gefangenhäuser unterstehen,

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

sowie die Leiter der Strafanstalten haben Verzeichnisse über jene Personen zu führen, denen nach der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bewilligt wurde.

Es sind vier Verzeichnisse zu führen, und zwar je eines für die Fälle nach § 1, Z. 1, nach § 1, Z. 2, nach § 2, Z. 1, lit. a, und nach § 2, Z. 1, lit. b.

Die Verzeichnisse haben folgende Spalten zu enthalten: Postzahl, Aktenzeichen, Vor- und Zuname, strafbare Handlung, Strafe, Dauer der bisher abgebüßten Strafe, Tag der Anordnung oder Bewilligung des Aufschubes oder der Unterbrechung des Vollzuges, Tag des Beginnes der Unterbrechung, Zeitdauer, für welche die Unterbrechung in den Fällen des § 2, Z. 1, lit. a und b, bewilligt wurde, Bezeichnung der öffentlichen Behörde im Falle des § 2, Z. 1, lit. b, Wiederantritt der Strafe, Anmerkung.

Hohenburger m. p.

#### 5. Verordnung des Justizministeriums vom 11. August 1914, Z. M.

B. Bl. Nr. 58,

über die Aufhebung der Verwahrungshaft oder Unterjuchungshaft der Personen, die mit den Mobilisierungskundmachungen zum Militärdienste einberufen wurden.

Nach dem letzten Satze des § 180 St. P. O. findet die Untersuchungshaft gegen Militär- und Landwehrpersonen, wenn sie bei einer Kriegserklärung oder einem ausgebrochenen Kriege zur Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein mit der Todesstrafe oder mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt.

Nach Ansicht des Justizministeriums ist diese Vorschrift in folgender Weise aufzufassen:

Sie erstreckt sich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Landwehr und des Landsturmes auch auf den Landsturm.

Sie verbietet bei den mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen nur die Verhängung der Haft, regelt aber nicht die Frage der Fortdauer einer schon verhängten Haft, da die Wendung „findet die Untersuchungshaft nur dann statt“ offenbar dasselbe befragen will wie der vorhergehende Satz „Militär(Landwehr)personen . . . dürfen in Untersuchungshaft genommen werden“.

Die Aufhebung einer schon bestehenden Haft wird daher nicht schon durch die Tatsache der Einberufung an sich, sondern nur durch den Wegfall der Haftgründe gerechtfertigt; es muß daher eine Prüfung vorgenommen werden, ob die Haftgründe noch fortwirken.

Zum Schutze der militärischen Interessen und aus Rücksicht für die öffentliche Sicherheit wird bei dieser Prüfung ein besonders strenger Maßstab bei solchen Personen angelegt werden müssen, die nach der Art

oder dem Beweggrunde der strafbaren Handlung, deren sie beschuldigt sind, oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates oder des Eigentums gefährlich sind; insbesondere wird bei solchen Personen dem Haftgrunde des § 175, Z. 4, St. P. O.\* erhöhte Bedeutung beizumessen sein.

Dagegen werden bei anderen Personen die Haftgründe in der Regel dann an Gewicht verlieren, wenn festgestellt worden ist, daß sie wirklich zum militärischen Dienste herangezogen werden.

Aus diesen Erwägungen trifft das Justizministerium folgende Anordnungen:

1. Die Gerichte haben festzustellen, welche Personen sich bei ihnen in Verwahrungs- und Untersuchungshaft befinden, die infolge der Mobilisierungskundmachungen zum Militärdienste einberufen wurden.

2. Bei den so festgestellten Personen ist die Möglichkeit einer Entlassung zu prüfen, und zwar:

bei den Gerichtshöfen vom Staatsanwälte und vom Untersuchungsrichter,

bei den Bezirksgerichten, soweit es sich um Uebertretungen handelt, vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär und vom Einzelrichter (unter Genehmigung des Vorstehers des Gerichtes),

bei den Bezirksgerichten, soweit es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, vom Staatsanwälte und vom Einzelrichter (unter Genehmigung des Gerichtsvorstehers).

3. Diejenigen Personen, bei denen nach den vorentwickelten Gesichtspunkten eine Entlassung nicht in Aussicht genommen werden kann, wären weiter in Haft zu behalten.

Dagegen haben die Gerichte die Namen derjenigen in Verwahrungs- und Untersuchungshaft befindlichen Personen, die für den Fall der Heranziehung zum Militärdienste aus der Haft entlassen werden könnten, der nächsten Militärlokalbehörde bekanntzugeben und sie sodann den Organen zu übergeben, die von der Militärlokalbehörde sobald wie möglich entsendet werden, um sie zu übernehmen.

Die Militärbehörden werden die zum Dienste wirklich herangezogenen Personen ihrer weiteren Bestimmung zuführen, ihnen aber nach Tunlichkeit einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gewähren.

Bei den zum Dienste wirklich herangezogenen Personen wäre schon die Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft aufzuheben.

Gingegen werden die Militärbehörden jene Häftlinge, die zum militärischen Dienste nicht herangezogen werden, wieder an das Gefängnis zurückstellen, von dem sie übergeben wurden.

Bestehen bei einzelnen Personen darüber Zweifel, ob sie zu den mit den Mobilisierungskundmachungen Einberufenen gehören, so sind die notwendigen Erhebungen, wie etwa die Herbeischaffung der militärischen Dokumente, schleunigst durchzuführen. Nach geschener be-

\* Dieser Punkt behandelt die Wiederholungsgefahr. (A. d. G.)

stehender Feststellung ist mit diesen Personen so vorzugehen, wie vorhin bestimmt wurde.

Die Verordnung ist selbstverständlich auf Personen nicht anzuwenden, die einer der Militärgerichtsbarkeit vorbehaltenen strafbaren Handlung beschuldigt werden und nur wegen Unzulänglichkeit der militärischen Haftsträume vorübergehend in einem zivilgerichtlichen Haftorte angehalten werden.

Hohenburger m. p.

## 6. Allerhöchstes Handschreiben vom 25. August 1914.

(B. Bl. d. Z. M., S. 505/14.)

Lieber Dr. Ritter von Hohenburger!

Ich nehme für Personen, die im gegenwärtigen Kriege in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm dienen und ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden, die Einstellung der Strafverfahren in Aussicht, die gegen sie wegen einer vor dem 18. August 1914 begangenen und vom öffentlichen Ankläger zu verfolgenden strafbaren Handlung anhängig sind oder anhängig werden.

Ausgenommen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen, bei denen der anzuwendende Strafsatz fünf Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

Fallen derselben Person mehrere strafbare Handlungen zur Last, so ist die Einstellung des Verfahrens ausgeschlossen, wenn auch nur bei einer der strafbaren Handlungen der anzuwendende Strafsatz fünf Jahre Freiheitsstrafe übersteigt.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen die Einstellung eines gegen ihn anhängigen Verfahrens ansprechen zu können glaubt, hat dies bei seinem Austritte aus der militärischen Dienstleistung seinem militärischen Kommandanten zu melden oder sein Ansuchen innerhalb von sechs Wochen nach dem Aufhören des Kriegszustandes oder seinem früheren Ausscheiden aus dem militärischen Dienste beim zuständigen Gerichte zu stellen.

Ich ermächtige Sie, die zur Durchführung Meiner Entschließung notwendigen Anordnungen zu treffen.

Wien, am 25. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Hohenburger m. p.

7. Verordnung des Justizministeriums vom 26. August 1914, J. M.  
B. Bl. Nr. 66,

über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner  
k. u. k. Apostolischen Majestät vom 25. August 1914 in Aussicht ge-  
nommenen Einstellung von Strafverfahren.\*

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ordnet das Justiz-  
ministerium an:

1. Das Allerhöchste Handschreiben faßt alle Personen ins Auge,  
die im gegenwärtigen Kriege bei der gemeinsamen Wehrmacht, der  
Landwehr oder dem Landsturm dienen. Hierzu gehören daher nicht nur

\* **Amfliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 4, Nr. 202/14): Unter den  
Männern, die infolge der Aufbietung der bewaffneten Macht eingerückt  
sind oder noch einrücken werden, befindet sich eine Anzahl, die in straf-  
gerichtlicher Untersuchung stehen oder doch zu befürchten haben, daß eine  
Untersuchung gegen sie werde eingeleitet werden, wenn eine jetzt noch un-  
entdeckte strafbare Handlung bekannt wird, deren sie sich schuldig gemacht  
haben. Ein unter dem 25. d. M. an den Justizminister gerichtetes Aller-  
höchstes Handschreiben nimmt nun in Aussicht, die Einstellung der Straf-  
verfahren anzuordnen, wenn der Beschuldigte nach getreuer Erfüllung  
seiner militärischen Pflichten darum ansuchen wird. Der Zeitpunkt für das  
Ansuchen wird im allgemeinen durch das Aufhören des Kriegszustandes  
gegeben sein; er kann schon früher eintreten, wenn der Beschuldigte etwa  
schon vorher aus dem Dienst entlassen wird.

Faßt jeder Beschuldigte, der jetzt zur Verteidigung des Vaterlandes  
hinauszieht, dürfte den Ausblick auf die Fortsetzung des Verfahrens nach  
seiner Rückkehr als eine schwere Last empfinden. Der Allerhöchste in Aus-  
sicht genommene Gnadenakt mildert und behebt dieses drückende Gefühl  
und schafft, indem er die Einstellung des Verfahrens von der getreuen  
Erfüllung der militärischen Pflichten abhängig macht, einen Antrieb für  
jeden, der sich einer Schuld bewußt ist, seine besten Kräfte einzusetzen.  
Wenn das geschehen ist, wenn der Beschuldigte den großen Feldzug, in  
dem wir stehen, bestanden hat, dann darf auch füglig angenommen werden,  
daß er als ein anderer zurückkehrt und daß ohne Gefahr für die Allge-  
meinheit oder einen einzelnen auf die Durchführung des Verfahrens und  
die etwa zu verhängende Strafe verzichtet werden kann. Dies um so mehr,  
als sich der Allerhöchste Gnadenakt zwar auf alle leichteren, vom öffent-  
lichen Ankläger zu verfolgenden strafbaren Handlungen, auf Verbrechen  
aber nur insoweit bezieht, als sie höchstens mit fünf Jahren Freiheits-  
strafe bedroht sind. Wenn das Gesetz Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf  
Jahren androht, pflegen die Gerichte in der großen Mehrzahl der Fälle  
nur eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu verhängen.  
Die erwähnte Grenze befindet sich im Einklange mit dem Allerhöchsten  
Handschreiben vom 7. August d. J., in dem die Nachsicht von Freiheits-  
strafen bis zu sechs Monaten in Aussicht genommen worden ist, deren  
Vollzug aufgeschoben oder unterbrochen wurde, um dem Verurteilten  
die Erfüllung seiner militärischen Pflicht zu ermöglichen.

die schon gegenwärtig dienenden Personen, sondern auch die, die noch  
einrücken werden.

2. Die gegen solche Personen wegen strafbarer Handlungen, die  
sie vor dem 18. August 1914 begangen haben, schon anhängigen oder noch  
anhängig werdenden Strafsachen sind vorläufig nicht weiterzuführen,  
sobald klarge stellt ist, daß der im bestimmten Falle anzuwendende Straf-  
satz fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt. Die Beweise sind soweit  
zu sichern, als dies die Strafprozeßordnung (§ 412) vorschreibt.

Das Verfahren hat auch dann vorläufig auf sich zu beruhen,  
wenn es bereits in höherer Instanz anhängig ist.

Die Vorschriften gelten nur für das Verfahren wegen strafbarer  
Handlungen, die von dem öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind.

3. Ueber die Strafsachen der im Punkte 2 angeführten Art ist von  
den Gerichten ein besonderer Vormerk mit Spalten für folgende Ein-  
tragungen anzulegen: Poitzahl, Aktenzeichen, Vor- und Zunahme, Tag  
des vorläufigen Abbrechens des Verfahrens, Ansuchen um gnadenweise  
Einstellung und Bewilligung derselben, Fortsetzung des Verfahrens,  
Anmerkung.

4. Die militärischen Kommandanten werden die Angehörigen der  
bewaffneten Macht bei dem Aufhören des Kriegszustandes auf den in  
Aussicht genommenen Gnadenakt neuerlich aufmerksam machen und  
vorgebrachte Ansuchen um Einstellung des Verfahrens dem zuständigen  
Gerichte mit einer Äußerung darüber mitteilen, ob der Gnadenwerber  
seine militärischen Pflichten getreu erfüllt habe. Auch wird die Dauer  
der Dienstleistung bekanntgegeben werden.

Wenn der Beschuldigte sein Ansuchen unmittelbar beim Gericht  
und rechtzeitig stellt, so hat das Gericht zunächst die Auskunft des  
militärischen Standeskörpers über die Dauer der Dienstleistung und  
darüber einzuholen, ob er seine militärischen Pflichten getreu er-  
füllt habe.

Wenn der Beschuldigte nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Auf-  
hören des Kriegszustandes oder nach seinem früheren Ausscheiden aus  
dem militärischen Dienste um die Einstellung nachsucht, so ist das Ver-  
fahren fortzusetzen.

Das Verfahren ist auch fortzusetzen, wenn sich aus der Auskunft  
des militärischen Standeskörpers klar ergibt, daß der Beschuldigte seine  
militärischen Pflichten nicht getreu erfüllt hat. Beharrt dieser trotzdem  
auf seinem Ansuchen, so ist die Gnadenbitte vorzulegen; das Verfahren  
kann aber bis zur Anordnung der Hauptverhandlung fortgeführt werden.

Ver spätete Gesuche sind zu berücksichtigen, wenn Umstände glaub-  
haft gemacht werden, welche die Ver spätung rechtfertigen.

5. Bei Verbrechen können während des Fristenlaufes oder der  
Anhängigkeit eines Ansuchens um Einstellung des Verfahrens unauf-  
schiebbar Vorkehrungen getroffen werden, um die Fortsetzung des Ver-  
fahrens zu sichern.

6. In keinem Falle hindern diese Vorschriften die Einstellung  
des Strafverfahrens nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung

(§§ 90, 109, 112, 213, 227, 447), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

7. Sind in demselben Verfahren neben einer Person, auf welche die Bestimmungen des Allerhöchsten Handschreibens Anwendung finden können, noch andere Personen beschuldigt, so ist das Strafverfahren gegen diese Personen durchzuführen, sofern dies nach Lage der Umstände und den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 57) möglich erscheint.

8. Die Gerichte übersenden die Ansuchen samt den Akten den Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften sammeln die Einstellungsgefuche und legen, sobald eine größere Zahl eingelangt ist, ihre Anträge mit den Akten der Oberstaatsanwaltschaft vor, die ihre eigenen Anträge beifügt und sie dem Justizministerium einsendet. Fälle, in denen die Entscheidung dringend ist, sind sofort vorzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben nur in den ihnen zweifelhaft erscheinenden Fällen die Akten beizuschließen.

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mittelst der Verzeichnisse zu stellen, deren Form unter einem verlaublich wird. Sie sind nach den Gerichten, bei denen die Strafverfahren anhängig sind, zu fordern.

Die Verzeichnisse für Strafsachen der Gerichtshöfe haben die Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Anklagesachen zu umfassen, gleichviel, ob die strafbare Handlung ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung bildet. Dagegen sind die Verzeichnisse für Strafsachen der Bezirksgerichte getrennt anzulegen; in ein Verzeichnis sind wie bei den Gerichtshöfen die Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Anklagesachen, in ein zweites Verzeichnis die Uebertretungsfälle (§ 9, Z. 1, St. P. O.) aufzunehmen.

9. Wenn ein Verfahren gegen eine zur militärischen Dienstleistung eingerückte Person fortgeführt worden ist, weil der Verdacht einer strengeren als mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Handlung vorlag, der Angeklagte aber nur einer strafbaren Handlung rechtskräftig schuldig erkannt wird, die höchstens mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren zu bestrafen ist, so ist der Vollzug der Strafe vorläufig aufzuschieben. Die Akten sind dem Justizministerium mit einem Gutachten über die Begnadigung des Verurteilten vorzulegen (§ 411 St. P. O.).

10. Die Vorschriften der Verordnung vom 11. August 1914, Z. M. B. Bl. Nr. 58,\* über die Aufhebung der Verwahrungshaft oder Untersuchungschaft der Personen, die zum Militärdienste einberufen wurden, bleiben ganz unberührt.\*\*

Hohenburger m. p.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Ueber die Frage, wann ein Strafverfahren im Sinne der angeführten Verordnung vorläufig abzubrechen ist, hat sich der Kassationshof in der Entscheidung vom 24. April 1915, Nr. II 62/15, folgendermaßen ausgesprochen:

## 8. Verordnung des Justizministeriums vom 26. August 1914, Z. M.

B. Bl. Nr. 67,

über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vom 7. August 1914\* in Aussicht genommenen Nachsicht von Freiheitsstrafen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ordnet das Justizministerium an:

1. Wenn gegen jemanden, der im gegenwärtigen Kriege in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder dem Landsturm gedient hat und seither aus der militärischen Dienstleistung ausgeschieden ist, eine vor seinem Einrücken rechtskräftig verhängte und sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe oder der Rest einer solchen Strafe zu vollziehen ist, so ist zunächst die Auskunft des militärischen Standeskörpers über die Dauer der Dienstleistung und darüber einzuholen, ob er seine militärischen Pflichten getreu erfüllt habe.

2. Die Strafe ist zu vollziehen, wenn aus einem militärgerichtlichen Urteile klar hervorgeht, daß der Einberufene seine militärischen Pflichten nicht erfüllt hat. In allen anderen Fällen bleibt der Vollzug der Strafe bis zur Entscheidung der Gnadenache aufgeschoben oder unterbrochen.

3. Die Gerichte, die in erster Instanz erkannt haben, haben ihre Anträge nach Anhörung des Staatsanwaltes zu stellen und unmittelbar dem Justizministerium einzusenden. Wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staatsanwalt und dem Gerichte besteht oder der

„Die Möglichkeit, daß die Angeklagten während des gegenwärtigen Krieges noch einrücken werden, also das bloße Vorhandensein der Landsturmpflicht, ist noch kein Grund, das Verfahren zu hemmen. Voraussatzung ist vielmehr die tatsächliche militärische Dienstleistung im Heere, in der Landwehr oder im Landsturme, sofern sie während des Strafverfahrens in erster oder höherer Instanz eintritt. Der Punkt 1 der oben erwähnten Verordnung des Justizministeriums, welcher bestimmt, daß zu den begünstigten Personen nicht nur die schon gegenwärtig dienenden Personen, sondern auch diejenigen, die noch einrücken werden, gehören, ist nur dahin aufzufassen, daß die Allerhöchste Amnestie sich nicht bloß auf jene bezieht, die am 25. August 1914 bereits in militärischer Dienstleistung standen, sondern vielmehr auch auf jene, die erst nach diesem Tage einrücken werden. Das ändert aber nichts daran, daß erst der Zeitpunkt des Einrückens das Verfahren zu hemmen hat. Die Gerichte haben sich daher darauf zu beschränken, festzustellen, ob diese Beendigung vorliegt. Verneinendenfalls ist das Verfahren zu beenden und es bleibt nur der Gnadenweg für die Frage der Abbüßung der rechtskräftig auferlegten Strafe offen, falls später vor Abbüßung der Strafe die Einrückung tatsächlich erfolgt.“

\* Siehe dasselbe auf Seite 886.

Beisatz eines Gerichtshofes nicht einhellig gefaßt wird, sind die Akten beizuschließen.

Die Vorlage hat zu geschehen, sobald jeweilig eine größere Zahl von Fällen (bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten an ihrem Sitze je 20, bei den übrigen Bezirksgerichten ungefähr je 10) spruchreif geworden sind. Fälle, in denen die Entscheidung dringend ist, sind sofort vorzulegen.

Die Anträge sind mittelst der Verzeichnisse zu stellen, deren Form unter einem Verlaubarkeit wird. In ein Verzeichnis sind die Personen aufzunehmen, deren Strafe zwei Monate Freiheitsstrafe nicht übersteigen, in ein zweites Verzeichnis die Personen, gegen die längere, aber nicht sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafen verhängt worden sind. Jedes Verzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Hohenburger m. p.

## b) Geschworenengerichte.

### 1. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163,

über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120,\* findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird im Königreiche Dalmatien bezüglich aller, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an eingestellt.

Stürgkh m. p.  
Hohenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

### 2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189,

über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

\* Dieses Gesetz betrifft die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte. (N. d. S.)

Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein, bezüglich aller, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen strafbaren Handlungen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, eingestellt.

Stürgkh m. p.  
Hohenburger m. p.  
Forster m. p.  
Trnka m. p.  
Zenker m. p.

Georgi m. p.  
Heinold m. p.  
Huffarek m. p.  
Schuster m. p.  
Engel m. p.

Morawski m. p.

### 3. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 228,

über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.\*

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesamtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

\* *Amtliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 3, Nr. 206/14): Mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. Juli und 31. Juli d. J. ist die Wirksamkeit der Geschworenengerichte in den dem Kriegsschauplatz nahegelegenen Gebieten, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein, eingestellt worden.

Die fortschreitenden Ereignisse nötigen die Regierung, diese Maßnahme mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf den ganzen Staat auszudehnen.

Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckt, entziehen zahlreiche Personen dem Geschworenendienst. An manchen Orten würde die Bildung der Geschworenendienste im einzelnen Fall überhaupt nicht mehr stattfinden können. Aber auch dort, wo dies vielleicht noch geschehen könnte, ist die Annahme mehr als gerechtfertigt, daß die Geschworenen im Drange der Zeit den mächtiger als je auf sie einströmenden äußeren Eindrücken nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen würden, die mit der verhandelten einzelnen Sache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschworenen würden nicht die innere Ruhe und Ueberlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen, und, wie es ihr Eid verlangt,

Die mit den Verordnungen vom 25. und 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163 und 189, angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte wird auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt.

Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zanker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgeführten Beweismittel und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu urteilen.

Ebenso ist einleuchtend, daß die in der Öffentlichkeit so vielfach erörterten Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens, die in der Hauptsache in der Teilung der richterlichen Gewalt zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschworenen, in der schwierigen und häufig Mißverständnisse verursachenden Fragestellung und in dem Mangel jedweder Begründung des Spruches bestehen, noch viel nachteiliger zu einer Zeit sich geltend machen würden, in der die Geschworenen — durch mancherlei Sorgen ihres bürgerlichen Berufes bedrückt — sich ihrem Amte nicht voll und ganz widmen können. Trotz guten Willens und Eifers des einzelnen würden die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung fehlen, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden.

Zu diesen Gründen tritt noch eine Erwägung, die nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1873 über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte zwar nicht ausschlaggebend sein kann, die aber doch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besitzt. Durch die kriegerischen Ereignisse ist das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat kann sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfaßt und verwendet. Das Geschworenengericht hält nur durch eine geraume Zeit — es kann sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln — eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im Erwerbsleben stehen, fern von ihren Wohnorten am Gerichtsorte fest, da sie zumeist täglich wenigstens zur Bildung der Geschworenenbank erscheinen müssen. Im Frieden kann diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne daß Nachteile für die Gesamtheit oder den einzelnen besorgt werden müssen. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuden und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre.

#### 4. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird folgendes angeordnet:

##### § 1.

1. Gemeinden, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung die Urliste der Geschworenen für das Jahr 1915 noch nicht zur allgemeinen Einsicht aufgelegt haben, haben das Verfahren abzubrechen und die Urliste anfangs April anzulegen.

2. Gemeinden, welche im bezeichneten Zeitpunkte die Urliste bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt haben, haben das im § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschworenenlisten vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und die richtiggestellte Urliste vorläufig aufzubewahren.

3. Gemeinden, welche die Urliste bereits den Bezirkshauptleuten oder den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz (§§ 8 und 10 des angeführten Gesetzes) vorgelegt haben, ist sie zur vorläufigen Aufbewahrung zurückzustellen.

##### § 2.

In den Gemeinden, in welchen eine Urliste bereits vorhanden ist (§ 1, Punkt 2 und 3), hat die Gemeindef Kommission anfangs April 1915 zu prüfen, ob in den Verhältnissen, die für die Anlegung der Urliste und ihre Nichtigstellung maßgebend waren, Veränderungen eingetreten sind. Ergibt diese Prüfung, daß Personen aus der Urliste zu streichen oder in die Urliste neu aufzunehmen sind, so sind deren Namen in einem Anhang der Urliste in zwei Gruppen und in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen; den Namen der neu aufgenommenen Personen sind die im § 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten vorgeschriebenen Angaben beizufügen.

Bei den in die Urliste schon anfänglich eingetragenen wehrpflichtigen Personen und bei den wehrpflichtigen Personen, die in den Anhang neu aufgenommen wurden, ist zu bemerken, ob sie zur militärischen Dienstleistung einberufen sind oder ob sie ihre Einberufung zu gewärtigen haben.

Der Anhang bildet einen Teil der Urliste.

Die Urliste und der Anhang sind zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Für die öffentliche Bekanntmachung, das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen ist § 6 des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten maßgebend. So-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

ferne es sich aber um Personen handelt, die schon in der ursprünglichen Urliste eingetragen oder übergangen worden sind, kann der Einspruch nur auf Umstände gestützt werden, die nach dem Ablaufe der ersten Einspruchsfrist eingetreten sind. Ebenso können bei solchen Personen — mit Ausnahme der Einberufung zum militärischen Dienste — nur seither eingetretene Befreiungsgründe geltend gemacht werden.

Wenn die Prüfung der Urliste nur zur Streichung Verstorbener und zu Bemerkungen über die Einberufung zum militärischen Dienste geführt hat, findet ein neues Richtigstellungsverfahren bei der Gemeinde nicht statt.

### § 3.

Die richtiggestellten Urlisten und gegebenen Falles die richtiggestellten Anhänge sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende April 1915 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber bis Ende Mai 1915 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

### § 4.

Die Jahreslisten für das Jahr 1915 sind im Monate Juni zu bilden.

### § 5.

Ergänzungsurlisten (§ 14 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten) sind nur dann zu bilden, wenn die Urlisten eines Gerichtshofprengels zusammen nicht wenigstens vierhundert zum Geschwornenamte berufene Personen enthalten.

### § 6.

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

5. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, womit die Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273,\* über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915. ergänzt und abgeändert wird.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird folgendes angeordnet:

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

1. Verfahren, wenn die Urliste noch nicht zur Einsicht aufgelegt wurde.

Anlegung der Urlisten im Juli 1915.

### § 1.

Gemeinden, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung die Urliste der Geschwornen für das Jahr 1915 noch nicht zur allgemeinen Einsicht aufgelegt haben, haben das Verfahren abzuberechen, anfangs Juli 1915 die Urliste neu anzulegen und das im § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

Vorlage der Urlisten.

### § 2.

Die richtiggestellten Urlisten sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende Juli 1915 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aber bis Ende August 1915 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

2. Verfahren mit Urlisten, die schon zur Einsicht aufgelegt wurden, und deren Anhängen.

Vorläufige Verfügungen.

### § 3.

1. Gemeinden, in denen bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung die Urliste zur allgemeinen Einsicht aufliegt, haben das im § 7 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und die richtiggestellte Urliste vorläufig aufzubewahren.

2. Gemeinden, welche im bezeichneten Zeitpunkte den gemäß der Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, angefertigten Anhang zur Urliste noch nicht zur allgemeinen Einsicht aufgelegt haben, haben das Verfahren abzuberechen und die Urliste und den Anhang vorläufig aufzubewahren.

3. Gemeinden, in denen im bezeichneten Zeitpunkte der gemäß der Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, angefertigte Anhang zur Urliste zur allgemeinen Einsicht aufliegt, haben das Richtigstellungsverfahren durchzuführen und die Urliste und den richtiggestellten Anhang vorläufig aufzubewahren.

4. Gemeinden, welche die Urliste — sei es allein oder mit einem Anhang — bereits den Bezirkshauptleuten oder den Prä-

fidanten der Gerichtshöfe erster Instanz (§ 3 der Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273) vorgelegt haben, ist sie zur vorläufigen Aufbewahrung zurückzustellen.

Ueberprüfung und neuerliche Richtigstellung im Juli 1915.

#### § 4.

In den Gemeinden, in denen eine richtiggestellte Urliste vorhanden ist, hat die Gemeindef Kommission anfangs Juli 1915 zu prüfen, ob in den Verhältnissen, die für die Anlegung der Urliste und ihrer Richtigstellung maßgebend waren, seither Veränderungen eingetreten sind. Ergibt diese Prüfung, daß Personen aus der Urliste zu streichen oder in die Urliste neu aufzunehmen sind, so sind deren Namen in einem Anhang der Urliste in zwei Gruppen und in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen; den Namen der neu aufgenommenen Personen sind die im § 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten vorgeschriebenen Angaben beizufügen.

Bei den in die Urliste schon anfänglich eingetragenen wehrpflichtigen Personen und bei den wehrpflichtigen Personen, die in den Anhang neu aufgenommen wurden, ist zu bemerken, ob sie zur militärischen Dienstleistung einberufen sind oder ob sie ihre Einberufung zu gewärtigen haben. Bemerkungen dieser Art, die schon früher in der Urliste gemacht wurden, sind zu überprüfen.

Der Anhang bildet einen Teil der Urliste.

#### § 5.

In den Gemeinden, in denen eine richtiggestellte Urliste und ein Anhang hiezu vorhanden sind, hat die Gemeindef Kommission anfangs Juli 1915 zu prüfen, ob in den Verhältnissen, die für die Anlegung und Richtigstellung der Urliste und des Anhangs maßgebend waren, seither Veränderungen eingetreten sind. Ergibt diese Prüfung, daß Personen aus der Urliste oder dem Anhang zu streichen oder in die Urliste neu aufzunehmen sind, so sind deren Namen in einem zweiten Anhang der Urliste in zwei Gruppen und in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen; den Namen der neu aufgenommenen Personen sind die im § 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten vorgeschriebenen Angaben beizufügen.

Bei den in die Urliste und den ersten Anhang eingetragenen wehrpflichtigen Personen und bei den wehrpflichtigen Personen, die in den zweiten Anhang neu aufgenommen wurden, ist zu bemerken, ob sie zur Militärdienstleistung einberufen sind oder ob sie eine Einberufung zu gewärtigen haben. Bemerkungen dieser Art, die schon früher in der Urliste und in dem ersten Anhang gemacht wurden, sind zu überprüfen.

Die beiden Anhänge bilden einen Teil der Urliste.

#### § 6.

Die gemäß § 4 oder gemäß § 5 überprüfte Urliste ist samt dem Anhang (§ 4) oder den beiden Anhängen (§ 5) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Für die öffentliche Bekanntmachung, das Einspruchsrecht und die Geltendmachung von Befreiungsgründen ist § 6 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten maßgebend. Sofern es sich aber um Personen handelt, die schon in der ursprünglichen Urliste oder die in einem schon einmal richtiggestellten Anhang (§ 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 273, und § 3, Punkt 3, der gegenwärtigen Verordnung) eingetragen oder übergangen worden sind, kann der Einspruch nur auf Umstände gestützt werden, die nach dem Ablaufe der früheren Einspruchsfrist eingetreten sind. Ebenso können bei solchen Personen — mit Ausnahme der Einberufung zum militärischen Dienste — nur seither eingetretene Befreiungsgründe geltend gemacht werden. Im übrigen sind im neuen Richtigstellungsverfahren die Vorschriften des § 7 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten anzuwenden.

#### § 7.

Das im § 6 angeordnete neue Richtigstellungsverfahren findet nicht statt, wenn die Prüfung der Urliste (§ 4) oder die Prüfung der Urliste und ihres schon einmal richtiggestellten Anhangs nur zur Streichung Verstorbener und zu Bemerkungen über die Einberufung zum Militärdienste geführt hat.

Vorlage der Urlisten und der Anhänge.

#### § 8.

Die richtiggestellten Urlisten und gegebenen Falles die richtiggestellten Anhänge sind von den Gemeindevorstehern längstens bis Ende Juli 1915 an den Bezirkshauptmann, in Orten mit eigenen Gemeindefstatuten aber bis Ende August 1915 an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden.

3. Bildung der Jahreslisten und etwaiger Ergänzungsurlisten.

#### § 9.

Die Jahreslisten für das Jahr 1915 sind in der ersten Hälfte des September zu bilden.

#### § 10.

Ergänzungsurlisten (§ 14 des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten) sind nur dann zu bilden, wenn die Urlisten eines Gerichtshofsprengeles zusammen nicht wenigstens vierhundert zum Geschwornenamte berufene Personen enthalten.



## 4. Bildung der Dienstliste.

## § 11.

Die Dienstliste ist Mitte September zu bilden.

## 5. Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

## § 12.

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

6. Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

\* *Amtliche Erläuterung* („W. Z.“, S. 3, Nr. 155/15): Bei Ausbruch des Krieges mit Serbien und Rußland ist die Wirksamkeit der Geschwornengerichte mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. und 31. Juli 1914 zunächst in den Kriegsschauplätzen nahegelegenen Gebieten eingestellt worden. Die weiteren Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Verordnung vom 29. August 1914 auf den ganzen Staat auszudehnen.

Die Einberufungen zum Waffendienst und zu persönlichen Kriegseinsparungen entzogen zahlreiche Personen dem Geschwornenamt, so daß an vielen Orten die Geschwornenbank nicht hätte gebildet werden können. Aber auch dort, wo dies möglich gewesen wäre, waren die Voraussetzungen für eine dem Gesetze gemäße Tätigkeit der Geschwornengerichte nicht vorhanden. Der Krieg mit all seinen auch in das äußere und innere Leben des einzelnen tief einschneidenden Begleitumständen und Folgeerscheinungen ist an sich einer gedeihlichen Wirksamkeit der Laienrichter abträglich, die ihr Amt nur nebenher und fallweise ausüben.

Wirtschaftliche, geschäftliche und andere mit dem Kriege zusammenhängende Sorgen lassen die notwendige Aufmerksamkeit nicht aufbringen und verleiten leicht zu einer unangebrachten Uebereile. Der Laienrichter verfällt häufig der Gefahr, daß wichtigere, die Gefühle erregende Erscheinungen des öffentlichen Lebens sein Denken und Urteilen gefangennehmen und einer ruhigen, unboreingenommenen Prüfung der Tatumsstände wie nicht minder einer unparteiischen Entscheidung der Schuldfrage hinderlich werden. Besteht diese Gefahr schon in den ruhigen Zeiten des Friedens, so ist sie um so größer in einer Zeit, wo die durch den Weltkrieg hervorgerufene Erregung einer leidenschaftlichen Beurteilung wirklicher oder angeblicher Vorgänge starken

## § 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bezüglich aller ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen strafbaren Handlungen bis Ende März 1916 eingestellt.

## § 2.

Die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, über die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte, ist anzuwenden, sofern nicht das Verfahren den Militärgerichten zusteht.

## § 3.

Die Regierung wird ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung noch vor Ablauf des im § 1 angeführten Zeitraumes außer Wirksamkeit zu setzen.

Vorhub leitet und zu Wert- oder Unwerturteilen verleitet, die an Einseitigkeit, Uebertreibung oder unzulässiger Verallgemeinerung franken. Trotz des besten Willens des einzelnen fehlen die Ruhe, Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden.

Dies waren die hauptsächlichlichen Erwägungen, aus denen sich die Regierung im August v. J. zur Einstellung der Tätigkeit der Geschwornengerichte im ganzen Staate entschloß. Einen weiteren Grund bildete der empfindliche Mangel an Arbeitskräften, der sich bald nach Ausbruch des Krieges in der Landwirtschaft und Industrie fühlbar machte; die Bindung wirtschaftlicher Kräfte im Geschwornendienst hätte dem allgemeinen Interesse widersprochen und der Bevölkerung eine kaum ertragbare Bürde auferlegt.

Die Frist, für die die Einstellung der Geschwornengerichte verfügt worden ist, läuft Ende Juli d. J. ab. Die Gründe, die für die Einstellung maßgebend waren, bestehen unverändert fort, ja sie haben an Gewicht und Bedeutung noch zugenommen, je länger der Krieg dauerte. Der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte in der nächsten Zeit stellt sich überdies noch eine weitere Schwierigkeit entgegen, nämlich die Unmöglichkeit, brauchbare Geschwornenlisten zusammenzustellen.

Nach dem Gesetze sollen zum Geschwornenamt die Männer berufen werden, die in der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, ein Jahr anständig sind. Wehrpflichtige scheiden während der Dauer ihrer militärischen Dienstzeit aus dem Kreise der zu Berufenden aus.

Die Abwanderung der Bewohner der Grenzgebiete der Monarchie in das Innere des Landes und die stufenweisen Musterungen und Einberufungen neuer Jahrgänge des Landsturmes brachten nun fortwährende Veränderungen in diesen Verhältnissen mit sich; es wären daher die Geschwornenlisten, wenn sie nach Vorschrift des Gesetzes für

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1915.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

Das Jahr 1915 schon im Herbst des vergangenen Jahres zusammen gestellt worden wären, bis zum Juli d. J. längst unbrauchbar geworden. Diesem Uebelstande suchte die Regierung dadurch zu begegnen, daß sie die Anlegung der Urlisten mit den Verordnungen vom 10. Oktober 1914 und 5. Mai 1915 wiederholt, zuletzt auf den Monat Juli 1915 verköh und die für das weitere Verfahren bestimmte Frist kürzte.

Die jüngsten Ereignisse stellen es aber außer Zweifel, daß sich gegenwärtig verlässliche Listen überhaupt nicht werden bilden lassen. Durch das Eingreifen Italiens in den Weltkrieg sind neue Gebiete der Monarchie zum Kriegsgebiete geworden. Die infolge der Kriegereignisse in den Grenzgebieten und durch die Einberufungen zum militärischen Dienste und zu persönlichen Kriegseleistungen hervorgerufene Bewegung in der Bevölkerung ist nicht nur nicht zum Stillstande gekommen, sie hat vielmehr in jüngster Zeit an Stärke noch zugenommen, so daß Urlisten, die man im Juli d. J. anlegen würde, bis zur Bildung der Dienstlisten im September offenbar längst wieder veraltet wären.

Steht schon heute fest, daß sich in der nächsten Zukunft brauchbare Geschwornenlisten nicht herstellen lassen, so wäre die Anlegung solcher Listen ein nutzloser und durch nichts zu rechtfertigender Kraft- und Müheaufwand, der schon deshalb zu vermeiden ist, weil alle verfügbaren Kräfte in den Dienst nutzbringender Aufgaben gestellt werden müssen.

Wenn es aber selbst gelänge, in den vom Kriege nicht unmittelbar berührten Gebieten halbwegs brauchbare Urlisten zu verfassen und damit die erste Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte zu schaffen, so ist damit noch keine Sicherheit für die Bildung der Geschwornenbank im einzelnen Falle gewonnen. Bei dem Mangel an Arbeitskräften in fast allen Berufen muß man mit zahlreichen und begründeten Gesuchen um Enthebung vom Dienste rechnen, die das Gericht nicht abzulehnen vermöchte. Das wirkliche Zusammen treten des Geschwornengerichtes wäre daher nicht einmal in großen

7. Verordnung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 191,

womit die Verordnung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110,\* über die Bildung der Geschwornenlisten außer Kraft gesetzt wird.

Unter Hinweis auf die kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189,\*\* mit der die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bis Ende März 1916 eingestellt wurde, wird die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, über die Bildung der Geschwornenlisten für das Jahr 1915, außer Kraft gesetzt.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

### c) Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit.

1. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde, der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, wird an die Landwehrgerichte übertragen.

Ausnahmsweise treten an die Stelle der Landwehrgerichte die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegereignisse nicht ausgeübt werden kann.

Städten verbürgt, in denen die Bildung einer Dienstliste vielleicht möglich wäre.

Alle diese Umstände machen die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschwornengerichte derzeit unmöglich und erheischen — wie dies auch der Oberste Gerichts- und Kassationshof erkannt hat — gebieterisch eine Verlängerung der Einstellung ihrer Wirksamkeit.

Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 kann die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch eine Ministerial-Verordnung weder über ein Jahr verlängert noch nach Ablauf des Jahres erneuert werden. Diese Maßnahme muß daher durch eine kaiserliche Verordnung nach § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung verfügt werden.

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 5 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## § 2.

Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 62 a. St. G.), Majestätsbeleidigung (§ 63), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufruhr (§§ 68 bis 72), Aufruhr (§§ 73 bis 75), gewalttames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77, 80), böshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§§ 85, lit. c, und 86), böshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§§ 87 und 88), böshafte Beschädigungen oder Störungen an Staats-Telegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§§ 220, 221);

2. gewalttame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§§ 81, 82 a. St. G.), Mord (§§ 134 bis 138), Todschlag (§§ 140 bis 142), schwere körperliche Beschädigung (§§ 143, 152 bis 157), Raub (§§ 190 bis 196), wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmarie oder an anderen dem Verbands der Gendarmarie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen-(Telephon-)Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz-(Rüsten-)Schutzdienste stehen;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 bis 88 a. St. G., sowie die Brandlegung (§§ 166 bis 168), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen werden;

4. ferner die strafbaren Handlungen:

- a) nach den Artikeln I, II und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863;
- b) nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134;
- c) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, über die Sicherung der Unterseekabel;
- d) nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128;

5. die Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§§ 211 bis 219 a. St. G.).

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

## § 3.

Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Druckschriften, die wegen einer der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen von der Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt wurden, sind ohne Verzug dem Militärgerichte zu übergeben.

## § 4.

Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

## § 5.

Das Aufhören der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung ist von der Regierung durch Verordnung zu bestimmen. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte durch ein militärgerichtliches Erkenntnis nicht endgültig erledigt sind, gehen an die Zivilgerichte über.

## § 6.

Die kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## § 7.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern, der Justiz und für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

Bad Nischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches, und zwar:

- das 2., 3. und 4. Hauptstück,
- das 5. Hauptstück mit Ausnahme des § 208 a, b, c und e,
- das 6. Hauptstück,
- das 8. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 244 bis 250 und 251 a und d,
- das 9. Hauptstück,
- das 10. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 272 h und 284 d und e, endlich
- das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleistung stehenden, auf die Kriegsartikel nicht beeideten Militärpersonen Anwendung, wenn sie die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen zu einer Zeit begehen, wo sie zum Stande eines mobilisierenden oder schon mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besatzung eines in Kriegsausrüstung befindlichen oder in diese schon veretzten festen Platzes gehören.

Saben sich solche Militärpersonen in dieser Zeit der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen anderer schuldig gemacht, so sind sie statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht besonders verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Militärgeistliche, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte sind bei der Anwendung der Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches den Offizieren des Soldatenstandes, die in keine Rangsklasse eingereichten Gazisten den Unteroffizieren gleichzuhalten, mit der Abweichung, daß bei den letzterwähnten Gazisten statt auf Degradierung auf Entlassung zu erkennen ist.

\* Der zweite Teil des Militärstrafgesetzbuches vom 17. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, handelt in den §§ 142—303 von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung (z. B. Subordinationsverletzung, Desertion u. dergl.).

§ 2.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge ist der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

Wad Fischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

3. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164,

womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr findet das Gesamtministerium mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verordnen:

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen werden wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Auspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen, strenger zu ahnenden strafbaren Handlung vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Strafbare Handlungen, die vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, sind von den Zivilgerichten zu verfolgen.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hochenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

4. Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1914, R. G. Bl. Nr. 307,

womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Sch anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen werden wegen der Verbrechen des Mordes (§§ 134 bis 138 des allgemeinen Strafgesetzes), des Totschlages (§§ 140 bis 142), des Raubes (§§ 190 bis 196) und der Brandlegung (§§ 166 bis 168) auch in jenen Fällen, die nicht ohnehin schon nach § 2, 3, 2 und 3, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156,\*\* vor den Militärgerichten zu verfolgen sind, der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt, wenn sie die genannten strafbaren Handlungen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in einem Gebiete begehen, in dem der zur ordentlichen Gerichtsbarkeit berufene Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse eingestellt hat.

Unter der gleichen Voraussetzung unterliegt auch das Verbrechen des Diebstahls nach § 174, I, lit. a, b und c, des all-

\* **Ämtliche Erläuterung** („Wr. Z.“, S. 10, Nr. 261/14): Nach der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 unterstehen Zivilpersonen bei bestimmten Verbrechen gegen die Person und das Eigentum den Militärgerichten, wenn die Verbrechen an Militärpersonen oder an Militärgut begangen werden.

Auf dem Kriegsschauplatz und in dessen Umgebung mußten jedoch selbstverständlich die Zivilgerichte ihre Tätigkeit einstellen. Infolge des Stillstandes der ordentlichen Gerichtsbarkeit können nun dort verbrecherische Handlungen, die von Zivilpersonen an Zivilpersonen oder an deren Hab und Gut verübt werden, nicht der Bestrafung zugeführt werden.

Diese kaiserliche Verordnung schafft auf dem allein möglichen Wege Abhilfe, indem sie die Gerichtsbarkeit wegen einzelner schwerer Verbrechen an die Militärgerichte überträgt. Die Verbrechen, bei denen dies geschieht, sind Mord, Totschlag, Raub, Brandlegung und der Diebstahl in drei Formen, nämlich der Diebstahl bei gemeiner Not in einem Betrage von mehr als 50 Kronen, der bewaffnete Diebstahl und der Diebstahl mit Anwendung von Gewalt, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

Die Betrauung der Militärgerichte mit diesen Strafsachen hat nur vorübergehenden Charakter. Die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte erlischt, sobald das ordentliche Gericht wieder tätig wird. Mit diesem Zeitpunkte gehen alle nicht endgültig erledigten Sachen an das ordentliche Gericht über.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

gemeinen Strafgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, der Zuständigkeit der Landwehrgerichte, im Falle des § 174, I, lit. c, jedoch nur dann, wenn der Wert des Gutes, das der Täter gestohlen oder zu stehlen versucht hat, den Betrag von fünfzig Kronen übersteigt.

§ 2.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 und der §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, sind anzuwenden.

§ 3.

Die im § 1 angeordnete Gerichtsbarkeit der Militärgerichte hört auf, sobald in dem Gebiete der Gerichtshof erster Instanz seine Tätigkeit wieder aufnimmt. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte durch ein militärgerichtliches Erkenntnis nicht endgültig erledigt sind, gehen an das ordentliche Gericht über.

§ 4.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Das Aufhören ihrer Wirksamkeit ist von der Regierung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge sind die Minister der Justiz und für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

Wien, am 4. November 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

5. Erlaß des Justizministeriums vom 5. August 1914, J. M. B. Bl. Nr. 56,

wegen Anhaltung von weiblichen Gefangenen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefangenhäusern und Strafanstalten.

Das Justizministerium verfügt, daß über Verlangen des zuständigen Landwehrgerichtes (im Falle des § 1, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156,\* und des § 14 der

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.



Militärstrafprozeßordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130, des zuständigen Gerichtes der gemeinsamen Wehrmacht) Zivilpersonen weiblichen Geschlechtes, die infolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, oder der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zur Durchführung der über sie vom Militärgerichte verhängten Verwahrungs- und Untersuchungshaft in die gerichtlichen Gefängnisse aufzunehmen sind.

Weiters verfügt das Justizministerium, daß die über Zivilpersonen weiblichen Geschlechtes von den Militärgerichten verhängten Freiheitsstrafen über Verlangen der Militärgerichte in den Gerichtshofgefängnissen und, wenn die Strafe mehr als 6 Monate beträgt, in den Weiberstrafanstalten zu vollziehen sind.

Die Behandlung dieser Art von Gefangenen richtet sich nach den für Untersuchungshäftlinge, beziehungsweise Sträflinge gleicher Art geltenden Vorschriften der Hausordnung des Gefängnisses, beziehungsweise der Strafanstalt.

In den Monatsausweisen sind diese Gefangenen besonders auszuweisen.

Sachsenburger m. p.

#### 6. Erlaß des Justizministeriums vom 11. August 1914, J. M. B. Bl. Nr. 62,

wegen Anhaltung von männlichen Gefangenen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefängnissen.

Das Justizministerium verfügt, daß nach Zulassung des Belagerungsraumes auch Zivilpersonen männlichen Geschlechtes, die infolge der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156,\* oder der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164,\*\* der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zur Durchführung der militärgerichtlichen Verwahrungs- und Untersuchungshaft in die gerichtlichen Gefängnisse aufzunehmen sind.

Die Behandlung dieser Art von Gefangenen richtet sich nach den für Untersuchungshäftlinge geltenden Vorschriften der Hausordnung des Gefängnisses.

In den Monatsausweisen sind diese Gefangenen besonders auszuweisen.

Diese Verfügung gilt nicht für das landesgerichtliche Gefängnis in Wien und die bezirksgerichtlichen Gefängnisse in Wien.

Da die Gendarmerie vom Ministerium für Landesverteidigung angewiesen wurde, Anzeigen gegen die in Absatz 1 genannten Personen an den Militäranwalt beim zuständigen Landwehrdivisionsgerichte zu erstatten und die Verhafteten auch dahin einzuliefern, so wird in der

\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 3 dieses Abschnittes.

Regel die Vorschrift dieser Verordnung nur für die Gerichtshofgefängnisse am Sitz der Landwehrdivisionsgerichte (solche bestehen derzeit außer in Wien in Krakau, Graz, Triest, Prag, Theresienstadt, Przemyśl, Lemberg, Stanislaw, Linz, Trient und Sinj) Bedeutung haben; für andere gerichtliche Gefängnisse nur dann, wenn aus irgend einem Grunde die unmittelbare Ueberstellung des Verhafteten an den Sitz des Landwehrdivisionsgerichtes nicht durchführbar ist.

Erfolgt ausnahmsweise die Einlieferung derartiger Personen an ein bezirksgerichtliches Gefängnis, so ist zu beachten, daß Personen, die schwerer Verbrechen verdächtig sind, in bezirksgerichtlichen Gefängnissen nicht angehalten, sondern stets unverzüglich an das Gerichtshofgefängnis abgegeben werden sollen.

Sachsenburger m. p.

#### d) Presserecht.

1. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161,

womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142,\*\* werden in bezug auf die in Serbien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder erlassen.

#### § 1.

Die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten.

Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Uebersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Uebersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die k. k. Postanstalt darf auf diese Druckschriften keine Prämumeration annehmen und dieselben nicht weiterbefördern.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3.

\*\* Siehe dieses Staatsgrundgesetz auf Seite 4.

## § 2.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

## § 3.

Die nicht periodischen, aus dem bezeichneten Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen, vor ihrer Ausfolgung an die zur Uebernahme berechtigten Parteien, der polizeilichen Revision.

Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, dem Küstenlande und der Bukowina einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien, beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Czernowitz, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen in betreff der in den Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der k. k. Polizeidirektion in Lemberg, in betreff der in den Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes eingeführten Sendungen von der k. k. Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach anderen Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde.

Die aus dem bezeichneten Auslande kommenden Sendungen von nicht periodischen Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind demnach von den Zollämtern, denen sie zur Zollabfertigung gestellt wurden, an das Hauptzollamt am Sitze derjenigen Behörde, die im Sinne der beiden vorstehenden Absätze zur Vornahme der Revision berufen ist, zur zollamtlichen Behandlung anzuweisen.

Die bei den bezeichneten Hauptzollämtern einlangenden Sendungen von Druckschriften sind den betreffenden Polizeidirektionen, beziehungsweise dem Präsidium der politischen Landesbehörde unverzüglich behufs Vornahme der Revision bekanntzugeben.

Nicht periodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Auslande als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

## § 4.

Sendungen nicht periodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen, durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften, sowie jene, deren Verbreitung gemäß des vierten Absatzes dieses Paragraphen von der Verwaltungsbehörde bereits eingestellt wurde, sind auszuscheiden, mit Beschlagnahme zu belegen und es ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Anderere Druckschriften der in Rede stehenden Art, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Polizeidirektionen, beziehungsweise die Präsidien der politischen Landesbehörden haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so ist die Einstellung der Verbreitung vom Landeschef zu verfügen.

Die Einstellung ist durch die Landeszeitung zu veröffentlichen.

## § 5.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird von den zum Strafrichteramte in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66,\* bestraft.

## § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.  
Schuster m. p.

Scinold m. p.  
Engel m. p.

## 2. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 165, womit die Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften verboten wird.

Auf Grund des Artikels IX\*\* des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verboten, eine Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken oder über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen in einer Druckschrift zu veröffentlichen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch das k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau, durch offizielle Blätter oder mit Genehmigung des Kriegspressequartiers des k. u. k. Armeekommandos oder des Pressebureaus des k. u. k. Kriegsministeriums zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 6.

\*\* Dieser Artikel betrifft das Verbot der Veröffentlichung der Pläne und Richtungen militärischer Operationen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in  
Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

3. Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1914, R. G. Bl.  
Nr. 195,

womit die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete  
Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-  
zember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für  
die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen,  
wie folgt:

§ 1.

Wer in einer Druckschrift eine Mitteilung über den Plan  
und die Richtung militärischer Operationen der bewaffneten Macht  
des Deutschen Reiches, über die Bewegung, Stärke und den Auf-  
stellungsort von Truppen und Schiffen dieses Staates, über den  
Zustand seiner Befestigungswerke oder über die Aufbewahrung  
oder den Transport der für diese Streitkräfte bestimmten Kriegs-  
erfordernisse veröffentlicht, wird, sofern die Tat nicht nach dem all-  
gemeinen Strafgesetze strenger zu ahnden ist, wegen Vergehens  
nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl.  
Nr. 8 vom Jahre 1863, bestraft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mitteilungen,  
die durch das k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau, durch  
offizielle Blätter oder mit Genehmigung des Kriegspresse-  
quartiers des k. u. k. Armeekommandos oder des Pressbureaus  
des k. u. k. Kriegsministeriums zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

§ 2.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kund-  
machung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern und der  
Justiz beauftragt.

Wien, am 3. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

4. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im  
Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels  
vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 196,

womit die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften  
verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodi-  
schen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamt-  
ministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend  
die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die  
allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867,  
R. G. Bl. Nr. 142,\*\* werden in bezug auf die in Rußland er-  
scheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im  
Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli  
1914, R. G. Bl. Nr. 161,\*\*\* betreffend das Verbot der in Serbien  
erscheinenden periodischen Druckschriften und die Revision der von  
dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften, werden auf  
die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften und auf  
die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften ihrem  
vollen Inhalte nach ausgedehnt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in  
Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

5. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl.  
Nr. 215,

betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druck-  
schriften aus Anlaß der Kriegsergebnisse.†

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichs-  
vertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich  
anzuordnen, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3.

\*\* Siehe dieses Staatsgrundgesetz auf Seite 4.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

† Amtliche Erläuterung („Dr. Z.", S. 4, Nr. 191/14):  
Das lebhafteste Interesse der Öffentlichkeit für die Vorgänge am  
Kriegsschauplatz hat die Tageszeitungen veranlaßt, Sonderaus-  
gaben zu veranstalten, in denen die wichtigsten eingelangten Nachrichten  
durch Kolportage verbreitet werden. Dieses Vorgehen entspringt einem



## § 1.

Die Regierung ist ermächtigt, das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten (Kolportage) von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegseignissen zusammenhängen und nach den bestehenden Vorschriften überhaupt verlaublichbar werden dürfen, zu bewilligen, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, sowie die Ausübung der Kolportage zu regeln.

## § 2.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

unverkennbaren praktischen Bedürfnisse, widerspricht jedoch dem § 23 des Pressegesetzes, welcher das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten verbietet. Um nun für den obwaltenden Zustand eine gesetzmäßige Grundlage zu schaffen, wurde die Regierung durch eine kaiserliche Verordnung ermächtigt, die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegseignissen zusammenhängen und nach den bestehenden Vorschriften überhaupt verlaublichbar werden dürfen, zu bewilligen, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, sowie die Ausübung der Kolportage zu regeln.

Die ausgezeichnete patriotische Haltung der Presse, die sich in überaus erfolgreicher Weise in den Dienst der humanitären Zwecke der Kriegsfürsorge gestellt hat, läßt erwarten, daß die Zeitungsunternehmen auch bei der Heranziehung der Einnahmen der Kolportage der Sonderausgaben für die bezeichneten Aufgaben ihre verständnisvolle Mitwirkung zu leisten bereit sein werden. Um den drei hauptsächlichsten Kriegsfürsorgezwecken (Rotes Kreuz, Kriegshilfsfonds für die Familien der Einberufenen, Kriegsfürsorge für die Familien der Gefallenen und die Soldaten im Felde) neue Mittel zuzuführen, wird daher für jedes Exemplar einer Sonderausgabe eine Abgabe von zwei Heller für die bezeichneten Zwecke eingehoben. Auf den Sonderausgaben wird der Verkaufspreis aufgedruckt sein, in welchem diese Abgabe schon inbegriffen ist.

Die Einführung der Zwei-Heller-Abgabe bietet dem Publikum Gelegenheit, sich in einer für den Einzelnen gewiß nicht drückenden Weise an der Förderung erhabenster humanitärer Zwecke zu beteiligen. Das Streben nach Erfüllung einer heiligen Pflicht gegen das Vaterland und seine Verteidiger wird durch die kleinsten Spenden der Winderbemittelten ganz ebenso betätigt wie durch die größeren Widmungen der mit Glücksgütern Gesegneten. Trotzdem könnte eine keineswegs begründete Scheu so manche abhalten, mit geringfügigen Beiträgen eine Weissteuer zu den Sammlungen fürs Rote Kreuz und für die Angehörigen unserer Tapferen zu leisten. Die Neuerung ermöglicht es nun allen, die unbegrenzte Opferwilligkeit, von der heute die Bewohner der Monarchie beseelt sind, auch in dieser Weise und unter Vermeidung jeglicher Formalität zu bekunden.

Mit ihrer Durchführung ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinem Justizminister beauftragt.\*

Wien, am 11. August 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

\* Kundmachung des Kriegshilfsbureaus des Ministerium des Innern vom 14. August 1914, betreffend Kolportage von Extrablättern.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 215, wurde die Regierung ermächtigt, die Kolportage von Sonderausgaben der Tageszeitungen mit Nachrichten, die mit den Kriegseignissen zusammenhängen, zu bewilligen, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, sowie die Ausübung der Kolportage zu regeln.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung hat der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 12. August 1914, Z. 9869/M I, die Bestimmung getroffen, daß für jedes Exemplar einer Sonderausgabe eine Abgabe von 2 h für Kriegsfürsorgezwecke zu entrichten ist.

Die über behördliche Anordnung veranstalteten unentgeltlichen Sonderausgaben der amtlichen Blätter sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ferner muß auf jedem Exemplar der Sonderausgabe — zur Hintanhaltung einer Ueberschneidung des Publikums — der Preis, sowie Tag und Stunde der Uebergabe an die Zensurbehörde in fettem Druck ersichtlich gemacht sein; also zum Beispiel: „Mittwoch, 12. August 1914, 5 Uhr nachmittags.“ „Preis 10 h, davon 2 h für Kriegsfürsorgezwecke.“ Werden Sonderausgaben von den Redaktionen unentgeltlich abgegeben, so ist dies nebst der Bezeichnung des Tages und der Stunde auf dem Blatte aufzudrucken, also etwa: „2 h für Kriegsfürsorgezwecke, sonst unentgeltlich“.

Das Reinerträgnis dieser Abgabe wird zu je einem Drittel der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze, dem Kriegsfürsorgeamt des I. u. I. Kriegsministeriums und dem Kriegshilfsfonds der politischen Landesbehörde zugeführt.

Bei der bewährten patriotischen Haltung der Presse darf vorausgesetzt werden, daß die eingeleitete Maßnahme ihrer Berechtigung und ihrem humanitären Werte nach richtige Beurteilung finden werde.

6. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1914, R. G. Bl. Nr. 240,

womit die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142,\*\* werden in bezug auf die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161,\*\*\* betreffend das Verbot der in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften, werden auf die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften und auf die von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften ihrem vollen Inhalte nach ausgedehnt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hochenburger m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Engel m. p.

Die Landesstellen wurden vom Ministerium des Innern angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß die Sicherheitsorgane die Einhaltung der die Kolportage betreffenden Weisungen streng überwachen und insbesondere auch gegen die Täuschung und Ueberschneidung des Publikums bei der Kolportage der Sonderblätter einschreiten.

Für das Kriegshilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern: Liechtenstein m. p., Statthaltereirat.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3.

\*\* Siehe dieses Staatsgrundgesetz auf Seite 4.

\*\*\* Siehe diese Verordnung unter Nr. 1 dieses Abschnittes.

7. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 134,

womit die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Für die Dauer der Geltung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142,\*\* werden in bezug auf die in Italien erscheinenden Druckschriften folgende Anordnungen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen:

§ 1.

Die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten.

Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inlande oder im Auslande verfaßten Uebersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag diese Uebersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die k. k. Postanstalt darf auf diese Drucksachen keine Prämumeration annehmen und dieselben nicht weiter befördern.

§ 2.

Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden periodischen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art sind den Staatsanwaltschaften zu übergeben.

§ 3.

Die nicht periodischen, aus dem bezeichneten Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen, vor ihrer Ausfolgung an die zur Uebernahme berechtigten Parteien, der polizeilichen Revision.

Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, dem Küstenlande und der Bukowina einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien, beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Czernowitz, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen von der Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach an-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3.

\*\* Siehe dieses Staatsgrundgesetz auf Seite 4.

deren Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde.

Die aus dem bezeichneten Auslande kommenden Sendungen von nicht periodischen Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind demnach von den Zollämtern, denen sie zur Zollabfertigung gestellt wurden, an das Hauptzollamt am Sitze derjenigen Behörde, die im Sinne der beiden vorstehenden Absätze zur Vornahme der Revision berufen ist, zur zollamtlichen Behandlung anzuweisen.

Die bei den bezeichneten Hauptzollämtern einlangenden Sendungen von Druckschriften sind den betreffenden Polizeidirektionen, beziehungsweise dem Präsidium der politischen Landesbehörde unverzüglich behufs Vornahme der Revision bekanntzugeben.

Nicht periodische Druckschriften, die aus dem bezeichneten Auslande als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Eintrittsauswechslungspostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

#### § 4.

Sendungen nicht periodischer Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen, durch gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften, sowie jene, deren Verbreitung gemäß des vierten Absatzes dieses Paragraphen von der Verwaltungsbehörde bereits eingestellt wurde, sind auszuweisen, mit Beschlagnahme zu belegen und es ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Anderere Druckschriften der in Rede stehenden Art, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Polizeidirektionen, beziehungsweise die Präsidien der politischen Landesbehörden haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so ist die Einstellung der Verbreitung vom Landeschef zu verfügen.

Die Einstellung ist durch die Landeszeitung zu veröffentlichen.

#### § 5.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird von den zum Strafrichteramt in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66,\* bestraft.

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 6.

#### § 6.

Auf Verlautbarungen des Heiligen Stuhles finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.  
Schuster m. p.

Heinold m. p.  
Engel m. p.

8. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen beschränkt wird.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158,\* betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,\*\* wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66,\*\*\* erordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die Verbreitung von Kopien der militärischen Landesaufnahme, von Plänen und Kartenreliefs im Maßstabe 1:50.000 oder größeren Maßstabes, sowie die Verbreitung von Landkarten im Maßstabe 1:200.000 und größeren Maßstabes über die Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, des Deutschen Reiches oder der Türkei wird eingestellt.

Generalkartenblätter dürfen in einzelnen Exemplaren seitens des Kartenverlages des Militärgeographischen Institutes in Wien an Offiziere und Militärbeamte der bewaffneten Macht abgegeben werden.

#### § 2.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium den Bezug der in § 1 angeführten Druckschriften, soferne sie für staatliche oder volkswirtschaftliche Zwecke zu unaufschiebbaren wichtigen Arbeiten (Projektsverfassungen über Kommunikationen, Flußregulierungen, sonstigen Bauten z.) er-

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 3.

\*\* Siehe dieses Staatsgrundgesetz auf Seite 4.

\*\*\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 6.

forderlich sind oder von öffentlichen Behörden und Unternehmungen zum Amtsgebrauche benötigt werden, fallweise bewilligen.

§ 3.

Landkarten kleineren Maßstabes als 1:200.000, Reiseführer, Reisehandbücher und Ortsbeschreibungen über die österreichisch-ungarische Monarchie, das Deutsche Reich, die Türkei oder einzelne Gebietsteile dieser Staaten dürfen nach dem feindlichen Auslande überhaupt nicht, nach dem übrigen Auslande jedoch nur mit fallweiser Bewilligung der politischen Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Militärkommando versendet werden.

Für Ortsbeschreibungen von inländischen Kurorten und Sommerfrischen kann die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militärkommando Ausnahmen gestatten.

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, auf Antrag des Militärkommandos die Verbreitung der in Absatz 1 angeführten Druckschriften im Inlande einzustellen oder zu beschränken, wenn sie militärische wichtige Angaben enthalten, deren Kenntnis dem Feinde von Nutzen sein kann.

§ 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von den zum Strafrichteramt in Preßsachen berufenen Gerichten nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1915 in Kraft.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

e) Sonstige Strafvorschriften.

1. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 154, über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinden und ihre Organe sind verpflichtet, an der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, die sich auf

die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie beziehen.

§ 2.

Jeder öffentliche Beamte, der mit einem der Kriegsmacht oder der militärischen Verteidigung der Monarchie dienenden Geschäfte betraut ist, hat dieses Geschäft so lange fortzuführen, bis er hiebon durch die ihm vorgelegte staatliche Dienstbehörde oder durch die dem Amte vorgelegte staatliche Behörde enthoben wird.

§ 3.

Der öffentliche Beamte, der eine Amtspflicht oder Dienstpflicht vorsätzlich verlegt, die ihm in bezug auf die Kriegsmacht oder die militärische Verteidigung der Monarchie obliegt, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Wenn durch die Tat die militärischen Interessen der Monarchie gefährdet wurden, ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes sind anzuwenden, wenn sie strenger sind.

§ 4.

Öffentliche Beamte sind die im zweiten Absätze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen.

§ 5.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern, der Justiz und für Landesverteidigung beauftragt.

Wad Ischl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Huffarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

2. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungs-pflicht.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium des Innern kann Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären.

§ 2.

Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teile verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen,

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 3, Nr. 250/14): Ueber den Zweck der in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli d. J. vorgesehenen Gewährung erhöhten staatlichen Schutzes für gewerbliche Betriebe besteht in den Kreisen der Gewerbetreibenden vielfach Unklarheit. Manche Unternehmer streben diese Begünstigung in der Erwartung eines erhöhten sicherheitspolizeilichen Schutzes ihrer Anstalten, Anlagen, Betriebseinrichtungen u. an oder erhoffen sich die Sicherung vor der Einberufung ihrer Arbeitskräfte zu militärischen Verwendungen. Wieder andere glauben eher staatliche Lieferungsaufträge erhalten oder sich das erforderliche Rohmaterial leichter beschaffen zu können. Manchmal wird der staatliche Schutz auch deshalb angestrebt, weil eine Unternehmung dadurch ihr Ansehen nach außen hin zu erhöhen glaubt oder weil ein Konkurrent dieser Begünstigung bereits teilhaftig geworden ist. Um diesen irrigen Auffassungen zu begegnen, wurde mit Erlaß der Statthalterei vom 13. d. M. ausdrücklich betont, daß der Hauptzweck des staatlichen Schutzes darin besteht, den ungestörten Betrieb jener Unternehmungen, die für Zwecke des Staates oder für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, durch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen passive Resistenz, Streik oder Sabotage zu sichern.

zu verbreiten oder zwanzigmeije durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,

2. wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

1. Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der vorsätzlich durch Verlegen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder bereitet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Sind durch eine der in den §§ 2 bis 4 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

In den Fällen des § 4 kann daneben auf die dort bestimmte Geldstrafe erkannt werden.

§ 6.

Die Strafbestimmungen der §§ 2 bis 5 sind auch von den Militärgerichten gegen die im § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236,\* betreffend die Kriegsleistungen, angeführten Personen anzuwenden, soweit sie nach dieser Gesetzesstelle der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

§ 7.

Unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen kann die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen durch ihre Organe die sofortige Entlassung des schuldigen Bediensteten, sowohl der

\* Siehe dieses Gesetz auf Seite 97.

Staats- als Privatbahnen ohne weiteres Verfahren verfügen und den Vollzug anordnen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, die von den Organen der Generalinspektion verfügte Entlassung ungehäumt in Vollzug zu setzen.

Wegen derselben Handlungen kann hinsichtlich der Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, der den Gefälldienst beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehr und bei der Post besorgenden Staatsbediensteten und der Bediensteten der staatlichen Druckereien die Entlassung durch die den betreffenden Ministerien unmittelbar untergeordneten Dienststellen ausgesprochen werden.

Gegen diese Erkenntnisse kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an das zuständige Ministerium ergriffen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die §§ 78 bis 84 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852,\* und die für die Staatsbediensteten geltenden Disziplinarvorschriften bleiben, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, aufrecht.

#### § 8.

Öffentliche Beamte sind die im 2. Absätze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen.

Alle in einem Betriebe oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen sind als Bedienstete anzusehen.

Unter Eisenbahnen und Schiffsverkehrsunternehmen werden auch deren Hilfsanstalten verstanden.

Die Vorschriften erstrecken sich nur auf Eisenbahnen, die mit elementarer Kraft betrieben werden.

#### § 9.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.

Wad Jchl, am 25. Juli 1914.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

\* Eisenbahnbetriebsordnung. (N. d. S.)

### 3. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung.

Auf Grund des § 17, Punkt 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Den Wehrpflichtigen ist die Ueberschreitung der Grenzen der Monarchie nach dem Auslande verboten.

#### § 2.

Ausnahmen von diesem Verbote können auf Ansuchen der Partei von der politischen Landesbehörde ihres Wohnsitzes im Einvernehmen mit dem zuständigen Korps(Landwehr)kommando in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden, wenn eine Verletzung der Wehrpflicht durch die Grenzüberschreitung ausgeschlossen erscheint.

#### § 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden — unbeschadet der Verfolgung nach dem Wehrgesetze oder den allgemeinen Strafgesetzen — von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte stellungspflichtig ist, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, an Geld von zwei bis zweihundert Kronen oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen bestraft.

#### § 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

### 4. Erlass des Justizministeriums vom 10. August 1914, J. M. B. Bl. Nr. 59,

über die Einstellung des Auslieferungsverkehrs mit den feindlichen kriegführenden Mächten und über die Benachrichtigung der Militärstationenkommanden von verhafteten Angehörigen einer feindlichen kriegführenden Macht.

Im Verhältnisse zwischen Oesterreich-Ungarn und den Mächten, mit denen die Monarchie im Kriegszustande ist, findet kein Auslieferungsverkehr statt.

In allen Fällen, wo es sich um Auslieferung an eine feindliche kriegführende Macht handelt, wird daher so vorgegangen werden müssen,

wie wenn der ausländische Staat die Uebernahme des Verbrechers verweigert hätte, mag er auch bereits den Auslieferungsantrag gestellt haben.

Ueber Männer, die einem feindlichen kriegführenden Staate angehören und sich in Verwahrungs-, Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, hat das Gericht oder die Strafanstalt, wo sie in Haft sind, vor ihrer Entlassung dem nächsten Militärstationskommando Mitteilung zu machen, damit sie allenfalls als Kriegsgefangene behandelt werden können.

Sachsenburger m. p.

**5. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1914, R. G. Bl. Nr. 250, über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges.\***

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914, R. G. Bl. Nr. 227,\*\* über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren, wird für das Verfahren in Strafsachen folgendes verordnet:

\* **Ämtliche Erläuterung** („W. Z.“, S. 3, Nr. 224/14): Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. August 1914 wurden die einzelnen Ministerien ermächtigt, Ausnahmehorikriften über den Einfluß des Krieges auf Fristen, Termine und das Verfahren zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung macht nun das Justizministerium durch diese Verordnung für den Bereich des Strafverfahrens Gebrauch.

Allerhöchste Hand schreiben vom 7. und 25. August stellen in Aussicht, Strafverfahren gegen Militärpersonen einzustellen und die gegen Militärpersonen verhängten, sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafen nachzusehen, wenn die Beschuldigten oder Verurteilten ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben werden. Dadurch wird in vielen Fällen die durch den militärischen Dienst herbeigeführte Abwesenheit des Beschuldigten, die sonst vielleicht mit einem Nachteil für ihn verbunden gewesen wäre, bedeutungslos werden. Allein abgesehen von den Voraussetzungen, an die der Allerhöchste Gnadenakt geknüpft ist, kann er nur Militärpersonen und nur Beschuldigten oder Verurteilten zugute kommen, während auch Zivilpersonen durch die plötzliche Einberufung ihres Vertreters zum militärischen Dienst, durch Kriegsgefangenschaft, Behinderung des Verkehrs u. a. in die Unmöglichkeit versetzt werden können, eine Prozeßhandlung rechtzeitig vorzunehmen oder bei einer Verhandlung zu erscheinen. Auch können aus eben solchen Ursachen Rechtsnachteile für den Privatankläger oder Zeugen entstehen.

Die Verordnung des Justizministeriums faßt nun die wichtigsten Fälle der an bestimmte Fristen oder Termine gebundenen Handlungen

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 46.

§ 1.

1. Wider die Verjämung der Frist

zur Anmeldung oder Ausführung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil, zur Wiedervorlage einer solchen Rechtsmittelschrift, die wegen eines Formmangels zurückgestellt worden ist, oder zur Beschwerde gegen die Zurückweisung des Rechtsmittels,

zum Einspruche gegen eine Sprachverfügung,

zur Beschwerde gegen Beschlüsse, womit selbständig über den Verfall einer Sache erkannt wird,

zur Beschwerde oder zum Einspruche gegen Beschlüsse, womit gegen einen Zeugen oder Sachverständigen eine Ungehorsamsstrafe ausgesprochen wird,

zur Beschwerde gegen Beschlüsse, womit über Kosten des Strafverfahrens entschieden oder deren Höhe bestimmt wird,

zur Beschwerde gegen Beschlüsse, womit die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt oder verweigert wird,

kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn es dem Berechtigten durch seine oder seines Vertreters militärische Dienstleistung oder sonst durch einen infolge des Krieges eingetretenen unabwendbaren Umstand ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht worden ist, die Frist einzuhalten.

Der öffentliche Ankläger kann Wiedereinsetzung nicht begehren.

2. Unter der gleichen Voraussetzung kann ferner dem Privatankläger und dem Subsidiarankläger Wiedereinsetzung wider die Verjämung einer in der Strafprozeßordnung angeordneten Frist oder das Nichterscheinen bei der Hauptverhandlung bewilligt werden, wenn infolge der Verjämung das wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens schon geltend gemachte Klagerrecht erloschen ist.

zusammen und gibt jedem, der unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung gehindert war, den Anspruch auf Wiedereinsetzung.

Wer also etwa verurteilt worden ist und sich dadurch beschwert erachtet, aber wegen des Krieges nicht rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder den Einspruch hat erheben können, wer etwa aus demselben Grund als Privatankläger im Verfahren wegen eines Vergehens die Hauptverhandlung versäumt hat und deshalb seinen Gegner freigesprochen sieht, wer des gleichen Hindernisses wegen es verabsäumt hat, rechtzeitig den Anspruch wegen Entschädigung für eine ungerechtfertigte Verurteilung geltend zu machen, dem kann auf sein Ansuchen innerhalb eines Monats seit dem Wegfallen des Hindernisses Wiedereinsetzung bewilligt werden, d. h. die Verjämung und was darauf folgte, wird als nicht geschehen betrachtet und die nun vorzunehmende Prozeßhandlung gilt als rechtzeitig vorgenommen.

3. Endlich kann Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen für das Anprechen der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschen, der Entschädigung wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme (§ 491 Strafprozessordnung) und ungerechtfertigter Verurteilung (§ 3 des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64) bewilligt werden, wenn die unter 1. angeführte Voraussetzung zutrifft.

#### § 2.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem das Rechtsmittel anzumelden oder sonst die versäumte Prozeßhandlung vorzunehmen war. Mit dem Gesuche ist die versäumte Prozeßhandlung zu verbinden, soweit sie schriftlich vorgenommen werden kann. Zugleich sind die Umstände, auf die sich das Gesuch stützt, und die Mittel anzugeben, um sie glaubhaft zu machen. Das Gericht hat das Gesuch, wenn es von einer Partei eingebracht wird, dem Gegner, in anderen Fällen dem Staatsanwalt zur Äußerung binnen acht Tagen mitzuteilen und die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Ueber das Gesuch entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die versäumte Prozeßhandlung oder zur Vornahme der versäumten Verhandlung zuständig ist. Ist dieses Gericht ein anderes als das des Anbringens, so hat das letztere die Akten dem ersteren samt den Erhebungen vorzulegen. Ueber die Wiedereinsetzung in die Frist zur Geltendmachung des Anspruches wegen einer ungerechtfertigten Verurteilung entscheidet das Justizministerium, dem das Ansuchen samt den Erhebungen vorzulegen ist.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist binnen einem Monate vom dem Tage an zu stellen, an dem die Vornahme der versäumten Prozeßhandlung möglich geworden ist. Ist diese Möglichkeit schon vor dem Tage eingetreten, an dem die Verordnung kundgemacht wird, so läuft die Frist vom Tage der Kundmachung.

#### § 3.

Wenn die Wiedereinsetzung bewilligt wird, treten alle Rechtswirkungen der Versäumnis und alle der Versäumnis nachfolgenden Prozeßhandlungen außer Kraft, soweit sie auf der Säumnis beruhen. Das Gericht hat dies in seinem Beschlusse auszusprechen und die außer Kraft tretenden Prozeßhandlungen zu bezeichnen.

Gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Wiedereinsetzung verweigern, ist Beschwerde binnen drei Tagen zulässig, es sei denn, daß der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht entschieden hat.

#### § 4.

Das Anbringen des Gesuches um Wiedereinsetzung hemmt das Verfahren und den Vollzug nicht. Das Gericht kann jedoch

die Hemmung verfügen. Wenn das Verfahren in höherer Instanz anhängig ist, so ist diese sofort von der Hemmung zu verständigen.

#### § 5.

Als militärische Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. Der Dienst in der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr und dem Landsturm;
2. die Dienstleistung auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften über Kriegsdienstleistungen;
3. die Dienstleistung der Feldgendarmen und der Zivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge der Armee im Felde gehören;
4. die Ausübung des freiwilligen Sanitätsdienstes bei der Armee im Felde.

Der militärischen Dienstleistung ist eine den eben angeführten wesentlich gleiche Dienstleistung bei der kriegführenden Armee eines verbündeten Staates gleichzuachten.

#### § 6.

Gesuche um Wiedereinsetzung wegen anderer als der im § 1 dieser Verordnung angeführten Gründe sind nach § 364 Strafprozessordnung zu behandeln.

#### § 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Hachenburger m. p.

### 6. Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher.\*

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt: Nichtigkeit eines wucherischen Vertrages.

#### § 1.

Ein Vertrag ist nichtig, wenn jemand den Leichtsinn, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsauf-

\* Amtliche Erläuterung („Wr. Z.“, S. 10, Nr. 241/14): Das geltende Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften wendet sich nur gegen den Kredit-



regung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht.

### Strafbarer Wucher.

#### § 2.

1. Wer vorsätzlich bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit den Leichtsin, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht;

2. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend zu machen oder einem anderen zu übertragen;

3. wer vorsätzlich eine wucherische Forderung geltend macht oder einem anderen überträgt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

#### § 3.

1. Der Täter, der das Geschäft verschleiert, der sich die Leistung des wucherischen Vorteiles durch Eid, Ehrenwort oder eine ähnliche Beteuerung versichern läßt oder sich über die noch nicht bestehende Forderung einen Exekutionstitel verschafft;

2. wer eine auf diese Weise entstandene oder versicherte wucherische Forderung erwirbt, um sie geltend zu machen oder

wucher. Die größte Ausbeutung ist unanfechtbar, wenn sie mit Geschick die Formen der Gewährung oder der Verlängerung von Kredit zu vermeiden weiß. Aber selbst der Tatbestand des Kreditwuchers ist an so enge Voraussetzungen gebunden, daß der Zivilrichter und der Strafrichter oft machtlos gemeinschädlichen Handlungen gegenüberstehen. Die wirtschaftliche Lage großer Gebiete ist dadurch stark beeinträchtigt worden. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen reichen weit zurück; sie sind im Laufe der Jahre immer allgemeiner und dringender geworden. Sowohl der vom Herrenhaufe schon angenommene Entwurf einer Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch, als auch die gleichfalls vom Herrenhaufe verabschiedeten Entwürfe zur Strafrechtsreform befaßten sich mit der Frage und suchten den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen wucherische Ausbeutung zu erweitern und zu kräftigen. Die Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse verhinderte die endgültige Erledigung dieser Entwürfe.

Der Kriegszustand hat die Lage der wirtschaftlich schwächeren Kreise verschlechtert. Dem Bedürfnisse nach Kredit und dem Bedarf an Waren steht ein geringeres Angebot gegenüber, das mitunter noch künstlich zurückgehalten wird, um den Gewinn zu vermehren. Es liegen Beweise dafür vor, daß das wirtschaftliche Leben unter den maßlosen Forderungen ein-

einem anderen zu übertragen, oder wer sie geltend macht oder einem anderen überträgt;

3. der Täter, der wiederholt rückfällig ist oder die Tat gewerbmäßig begeht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

4. Der Täter, der den Wucher gewerbmäßig betreibt, wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

#### § 4.

1. Wer vorsätzlich bei Abschluß, Abänderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäftes, das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstand hat, den Leichtsin, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn die Tat gewerbmäßig begangen wird.

2. Der Täter wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt wurde.

zelter zu leiden beginnt. Solche Erscheinungen sind aber um so verwerflicher zu einer Zeit, in der die Rücksicht auf das allgemeine Wohl von jedem Bürger gefordert werden kann und gefordert werden muß. Die Regierung hat sich daher entschlossen, schon gegenwärtig die Vorschläge zu verwirklichen, welche die Entwürfe der Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch und zum Strafrechte enthalten.

Die wesentlichen Unterschiede des neuen Rechtes gegenüber dem geltenden Gesetze sind folgende:

Das bürgerliche Recht und das Strafrecht faßten bisher nur den Kreditwucher ins Auge. Die Stundung der in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen bestehenden Gegenleistung ist aber nicht das einzige oder auch nur das regelmäßige Geschäft, bei dem wucherische Bedrückung vorkommt. Auch besteht bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines solchen Geschäftes kein Grund, zwischen Kreditwucher und Sachwucher zu unterscheiden. Das Wucherische eines Geschäftes kann z. B. bei einem Austauschgeschäfte nicht minder verwerflich und gefährlich sein wie bei einem Kreditgeschäfte. Das neue Recht erklärt daher gleich dem deutschen bürgerlichen Gesetze jeden wucherischen Vertrag als nichtig und ergreift damit auch den Sachwucher.

Einzelne Merkmale des geltenden Wucherbegriffes sind geändert worden. Die wirtschaftliche Schwäche wird mit „Zwangslage“ statt mit

## Geldstrafe, Abschaffung und Rechtsfolgen.

## § 5.

Neben der Freiheitsstrafe kann in allen Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Auch kann die Abschaffung ausgesprochen werden.

Die mit der Verurteilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurteilung wegen Vergehens des Wuchers ein.

## Ausbeutung des Ehrenwortes.

## § 6.

Wer sich von jemanden, für den der Bruch des Ehrenwortes den Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes zur Folge haben kann, die Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Kreditgeschäft unter Ehrenwort oder einer ähnlichen Betheuerung versprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden. Auch kann die Abschaffung ausgesprochen werden.

„Notlage“ bezeichnet. Das neue Recht verlangt nicht, daß die versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile geradezu maßlos seien; es genügt, wenn Leistung und Gegenleistung im auffallenden Mißverhältnisse stehen. Es wird schließlich, und dies ist die wichtigste Abweichung in den Begriffsmerkmalen, nicht mehr gefordert, daß das Geschäft das wirtschaftliche Verderben des anderen Vertragsteiles herbeiführen oder zu befördern geeignet sein müsse; bekanntlich ein Merkmal, das in der Praxis eine weite Lücke offen ließ. Dagegen, daß nicht jede geschäftlich berechnete Benützung wirtschaftlicher Verhältnisse nachträglich unter der Beschuldigung wucherischer Uebervorteilung angefochten werden kann, bietet die Bezeichnung der Handlung als Ausbeutung genügenden Schutz, da darin der Hinweis auf den sittlich anstößigen und von Rechts wegen zurückzuweisenden Mißbrauch der starken Stellung des einen Vertragsteiles gegenüber einem vor keine Wahl gestellten oder der richtigen Einsicht in die Bedeutung des Geschäftes entbehrenden Vertragsgegners gelegen ist.

Nach geltendem Recht kann die Einwendung des Wuchers bei Handelsgeschäften nicht erhoben werden, bei denen beide Vertragsteile Kaufleute sind. Diese Ausnahme ist gefallen, weil damit gerade der auf Kredit aufgebaute kaufmännische Verkehr der Ausbeutung preisgegeben wird.

Sowohl der Kreditwucher wie der Sachwucher werden künftig strafbar sein; letzterer allerdings mit zwei Beschränkungen.

Der Tatbestand erstreckt sich beim Sachwucher bloß auf Geschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechtes zum Gegenstande haben, dagegen nicht auf Verträge über persönliche

## Rechtsfolgen der Nichtigkeit eines wucherischen Vertrages.

## § 7.

Ist ein Vertrag nach den vorstehenden Bestimmungen nichtig, so hat jeder der beiden Teile alles zurückzustellen, was er aus dem nichtigen Geschäft zu seinem Vorteile erhalten hat. Insbesondere sind Geldzahlungen mit den gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage zurückzuerstatten, die übergebenen Sachen zurückzustellen oder deren Wert zur Zeit des Empfanges zu ersetzen, die auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen und für die Benützung und die Entwertung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Ergibt sich aus der Berechnung der beiderseitigen Ansprüche ein Mehranspruch für einen der Vertragsteile, so haftet hiefür die für den vertragsmäßigen Anspruch erworbene Sicherstellung.

## Verfahrensbestimmungen.

## § 8.

Das Strafgericht hat auf Begehren des Verletzten ein Geschäft, wegen dessen eine Verurteilung wegen Wuchers erfolgt, als nichtig zu erklären und, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, über die weiteren Rechtsfolgen der Nichtigkeit zu erkennen.

Leistungen, weil die Abschätzung solcher Leistungen oft von kaum wägbareren Umständen abhängt und es deshalb nicht angebracht ist, hier mit den Mitteln des Strafrechtes einzugreifen.

Nur der gewerbemäßig begangene Sachwucher soll strafbar machen. Diese Beschränkung erklärt sich aus der Neuheit der Strafdrohung und ist auch im deutschen Rechte vorhanden. Der Begriff der Gewerbemäßigkeit verlangt jedoch nicht, daß die strafbare Handlung schon wiederholt wurde. Es genügt die Verübung einer strafbaren Handlung, wenn die Absicht des Täters klar zutage tritt, sich durch öftere Wiederholung eine Einnahmequelle zu schaffen, vom Wucher ganz oder teilweise zu leben. Der strafrechtliche Begriff der Gewerbemäßigkeit steht mit den gewerberechtlichen Vorschriften in gar keinem Zusammenhange, so daß es völlig unrichtig wäre, anzunehmen, die Gewerbemäßigkeit setze voraus, daß die Handlung in Ausübung eines Gewerbes vorgenommen werde.

Das neue Recht enthält nicht mehr die Vorschrift des geltenden Gesetzes, den Wucherer durch die sogenannte tätige Neue Strafflosigkeit erreichen zu lassen. Die Strafrohungen sind erheblich verschärft. Insbesondere soll den gewerbemäßigen Wucherer, der eine größere Zahl von Personen schwer geschädigt hat, die Verbrechenstrafe des Kerkers von einem bis zu fünf Jahren treffen. Als Nebenstrafen können Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen und die Abschaffung verhängt werden.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zum Erkenntnis über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Zivilrechtsweg, der in diesem Falle sowohl dem Privatbeteiligten als dem Angeklagten offensteht.

## § 9.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei dem ein Verfahren wegen Wuchers anhängig ist, hat der Zivilrichter jederzeit mit dem den fraglichen Anspruch betreffenden Verfahren innezuhalten.

Wenn sich während eines zivilgerichtlichen Verfahrens der Verdacht des Wuchers ergibt, kann das Gericht den Rechtsstreit (§ 191 B. P. O.) oder die Exekution bis zum Abschlusse des Strafverfahrens unterbrechen. Nach Ermessen des Gerichtes kann während der Unterbrechung eine einstweilige Verfügung oder, wenn ein Exekutionstitel vorliegt, die Exekution zur Sicherstellung zugunsten des Anspruches bewilligt werden.

## § 10.

Die Bestimmungen der §§ 1, 7 und 9 sind auch auf Geschäfte anzuwenden, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung zustande gekommen sind, es sei denn, daß die aus diesen Geschäften entstandenen Ansprüche vor diesem Zeitpunkte erfüllt oder durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen Exekutionstitel festgestellt worden sind.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

## § 11.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am siebenten Tage nach dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage verliert das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, seine Geltung.

Mit dem Vollzug ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 12. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hochenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Zenker m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Huffarek m. p.

Schuster m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

## E. Justizverwaltung.

1. Kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 33,

über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Durch Verordnung des Justizministers können Oberlandesgerichtsprengel bezeichnet werden, in die bis auf weiteres die Uebersiedlung von Advokaten aus anderen Oberlandesgerichtsprengeln (§ 21 der Advokatenordnung\*) nicht zulässig ist.

Durch solche Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in die Advokatenlisten der Advokatenkammern eines Oberlandesgerichtsprengels Advokaturskandidaten nur eingetragen werden können (§ 7 der Advokatenordnung\*\*), wenn sie während der in der Verordnung bestimmten Zeit in die Liste der Advokaturskandi-

\* Dieser § lautet:

Die Wahl und Aenderung des Wohnsitzes ist dem Advokaten gestattet; jedoch hat er drei Monate vor seiner Uebersiedlung die Anzeige hievon bei dem Ausschusse seiner Advokatenkammer, sowie bei jenem des neugewählten Wohnsitzes zu erstatten. Diese Anzeige ist vom Ausschusse der Advokatenkammer durch die Wiener und die amtliche Landeszeitung kundzumachen und hievon das Oberlandesgericht, der Oberste Gerichtshof und das Justizministerium in Kenntnis zu setzen.

\*\* Dieser § lautet:

Nach erfolgter Eidesablegung hat der Bewerber bei dem Ausschusse der Advokatenkammer, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz nimmt, unter Angabe des letzteren und unter Nachweisung der Prüfung und Eidesablegung, sowie der gesetzlichen Erfordernisse a) und b), § 1, seine Eintragung in die Advokatenliste zu erwirken.

Dies vorausgesetzt, hat der Ausschuss, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach dem Strafgesetze oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen. Gegen die verweigerte Eintragung in die Liste der Advokaten steht dem Beteiligten das Recht der Berufung an die Advokatenkammer und von dieser an den Obersten Gerichtshof zu.

Inwiefern diese Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

Die erfolgte Eintragung ist dem Oberlandesgerichte, dem Obersten Gerichtshofe und dem Justizministerium durch den Ausschuss anzuzeigen und durch die Wiener und durch die amtliche Landeszeitung zu veröffentlichen.

daten einer Advokatenkammer dieses Oberlandesgerichtsprangels eingetragen waren.

§ 2.

Eine gemäß § 1 erlassene Verordnung des Justizministers findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Verordnung die beabsichtigte Uebersiedlung vom Advokaten bereits angezeigt, jedoch die Eintragung in die Liste der Advokatenkammer des neugewählten Wohnsitzes oder die vom Advokaturskandidaten angeführte Neueintragung in die Advokatenliste noch nicht vollzogen ist.

§ 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1915.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Huffarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

Anhang.

2. Verordnung des Justizministers vom 11. Februar 1915,  
N. G. Bl. Nr. 34,

über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten.

Auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 33,\* wird verordnet:

Die Uebersiedlung von Advokaten aus anderen Oberlandesgerichtsprangeln in den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien ist bis auf weiteres nicht zulässig. In die Advokatenlisten der Advokatenkammern im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien können bis auf weiteres Advokaturskandidaten nur eingetragen werden, wenn sie durch mindestens zwei Jahre in die Liste der Advokaturskandidaten einer Advokatenkammer dieses Oberlandesgerichtsprangels eingetragen waren.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenburger m. p.

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

## Verfügungen der Landesstellen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, Pr. 3. 1916/3 M., L. G. Bl. Nr. 140,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.\*

In Vollziehung der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 325,\*\* werden im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns für den Großhandel nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

### A. Für Getreide.

Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht . . . . .	40-50 K
für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht . . . . .	33-50 K
für 1 Meterzentner Gerste . . . . .	29— "
für 1 Meterzentner Mais (ausgenommen Cinquntin und Weißmais), natürlich trocken oder künstlich getrocknet . . . . .	24— K

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehende festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 h. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 h per Meterzentner.

\* Ähnliche Kundmachungen ergingen in: Oesterreich ob der Enns vom 7. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 54, Salzburg vom 6. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 38, Steiermark vom 6. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 102, Tirol vom 7. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 98, Böhmen vom 6. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 69, Mähren vom 7. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 89, Küstenland vom 7. Dezember 1914, L. G. Bl. Nr. 41.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 245.

Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

#### B. Für Mehl.

Weizengrieß und feines Weizen-Vackmehl	67-85	K per Meterzentner
Weizen-Rohmehl	63-80	" " "
Weizen-Brotmehl	47-55	" " "
Weizen-Gleichmehl	49-40	" " "
Roggenmehl	45-35	" " "
Gerstenmehl	45-75	" " "
Maismehl	34-80	" " "

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sack gegen Barzahlung (netto per Kassa).

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324,\* aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.

Bienertl m. p.

### 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Dezember 1914, Z. I a-2656/1, L. G. Bl. Nr. 143, betreffend den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben.\*\*

1. Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird es untersagt, in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art Gebäck irgendwelcher Gattung auf den Gasttischen für die Gäste bereitzuhalten.

2. Es ist vielmehr dem Gaste das von ihm verlangte Gebäckstück besonders zu verabsorgen.

3. Diese Art der Gebäckabgabe ist in den Gastlokalen durch Anschlag bekannt zu machen.

4. Vorstehende Anordnungen treten ohne Rücksicht auf etwaige Nekurse beteiligter Genossenschaften nach § 116 a, Punkt 7, der Gewerbeordnung mit 1. Jänner 1915 in allen Gemeinden Niederösterreichs in Wirksamkeit.

Bienertl m. p.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 240.

\*\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Steiermark vom 7. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 3 Tirol vom 27. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 7, Mähren vom 19. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 3, Schlesien vom 27. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 7.

### 3. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Jänner 1915, Pr. Z. 260 M., L. G. Bl. Nr. 8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 5, betreffend das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl, erlassen werden.\*

In Durchführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 5,\*\* betreffend das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl, wird angeordnet:

#### § 1.

Die politischen Bezirksbehörden haben entweder durch ihre eigenen behördlichen Organe oder im Wege der Gemeinden die Durchführung der vorstehend erwähnten Ministerialverordnung zu überwachen und sind zu diesem Zwecke insbesondere befugt, die Viehställe sowie die zur Lagerung oder Herrichtung des Viehfutters dienenden Räume der Viehhälter jederzeit amtlich besichtigen zu lassen.

#### § 2.

Die Besitzer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, über die von ihnen ausgeführten Aufträge zur Lieferung von Weizen-, Roggen- oder Gersteschrot oder zum Schrotten von Weizen, Roggen oder Gerste, die ihnen vom Auftraggeber oder für den Auftraggeber übergeben wurden, ein Verzeichnis zu führen, welches laufende Nummer, den Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers, das Gewicht der abgelieferten Schrotmenge und den Tag der Ablieferung an den Auftraggeber zu enthalten hat.

Ein ebensolches Verzeichnis haben die Getreidehändler und Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) über die von ihnen bewirkten Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen oder geschroteter Gerste zu führen.

#### § 3.

In die nach § 2 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisse und in die Geschäftsbücher der zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten muß den im § 1 genannten behördlichen Organen über Verlangen Einsicht gewährt werden.

#### § 4.

Die politischen Bezirksbehörden werden hiermit ermächtigt, namens der Statthalterei über nach § 3, Abs. 1, der erwähnten Ministerialverordnung für einzelne Fälle gestellte Ansuchen in-

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Salzburg vom 1. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 9, Steiermark vom 17. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 5, Böhmen vom 27. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 3, Mähren vom 8. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 1.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 257.

stanzgemäß zu entscheiden. Dagegen entscheidet die politische Landesstelle selbst über analoge Ansuchen, welche sich allgemein auf bestimmte Gegenden und Arten von Wirtschaften beziehen.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 5, geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wienerth m. p.

**4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. Februar 1915, Präs. Z. 92 W., L. G. Bl. Nr. 14, womit im Grunde der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsbauer dieser Ministerialverordnung Durchführungsbestimmungen erlassen werden.\***

§ 1.

Das nach den Bestimmungen des § 5 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24,\*\* erzeugte Kleingebäck darf nur in der Form von Wecken oder Laibchen gebacken werden und muß mindestens 30 Gramm pro Stück wiegen; der Preis jedes Stückes darf 4 h nicht übersteigen.

Die Erzeugung jeder anderen Art von Gebäck aus Weizenmehl (Kipfel, Striegel zc., mürbes und bestautes Gebäck, Briosche, Milchbrot zc.) ist ausnahmslos verboten.

§ 2.

Der von den Bäckern den Zwischenhändlern beim Verkaufe von Brot und Gebäck gewährte Zwischengewinn (Rabatt) darf 15 Prozent des Einzelverkaufspreises dieser Gebäcksorten nicht übersteigen.

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 16. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 1, vom 4. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 11 und vom 16. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 31, Salzburg vom 2. März 1915, L. G. Bl. Nr. 12, vom 30. März 1915, L. G. Bl. Nr. 17, Steiermark vom 19. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 7, vom 29. Jänner 1915, L. G. Bl. Nr. 14 und vom 3. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 16, Tirol vom 1. April 1915, L. G. Bl. Nr. 21, Böhmen vom 10. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 8 und vom 27. März 1915, L. G. Bl. Nr. 17, Mähren vom 5. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 10, Schlesien vom 2. April 1915, L. G. Bl. Nr. 20, Küstenland vom 13. Februar 1915, L. G. Bl. Nr. 6.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 260.

§ 3.

Kleingebäck darf in den gewerblichen Erzeugungsorten in Wien nur zweimal, außerhalb Wiens nur einmal täglich ausgebacken werden. Diese Ausbackung von Kleingebäck muß in allen Orten Niederösterreichs um 12 Uhr mittags vollendet sein.

§ 4.

Aus hygienischen Gründen darf nur vollkommen ausgekühltes Brot und Gebäck den Konsumenten verabreicht werden.

§ 5.

Diese Verordnung ist in der durch § 13 der Ministerialverordnung festgesetzten Weise anzuschlagen.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1915 in Wirksamkeit.

Wienerth m. p.

**5. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 13. März 1915, Z. W-398/60, L. G. Bl. Nr. 26, mit welcher gemäß § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Verbrauchsregelung (§ 14 und ff. dieser kaiserlichen Verordnung) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten getroffen wird.**

§ 1.

Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen) dürfen im Kleinhandel an Brot, Kleingebäck und den nach § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* unter Sperre gelegten Mahlprodukten innerhalb einer Woche, von Sonntag an gerechnet, nicht mehr verkaufen als drei Viertel des Wochendurchschnittes der Verkaufsmenge in der Zeit von 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Alinea 3, der zitierten kaiserlichen Verordnung).

Bei der Berechnung des vorgeschriebenen Verbrauches und des erwähnten Wochendurchschnittes ist der Bedarf für den Konsum öffentlicher Anstalten nicht in Betracht zu ziehen.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 337.

## § 2.

Die im § 1 genannten Verkäufer dürfen an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur zu mindestens mit 50 Prozent von anderen Mehlsorten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer.

Von allen Mehlgattungen darf an den einzelnen Käufer jeweils insgesamt höchstens ein halbes Kilogramm abgegeben werden.

Diese Gewichtsbeschränkung gilt nicht bei Verkäufen an öffentliche und Humanitätsanstalten und an behördlich anerkannte Konsumentenvereinigungen.

## § 3.

Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereiche diese Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, verschärfen. Andererseits sind diese Behörden aus den gleichen Rücksichten sowie wegen etwa ungewöhnlicher Absatzverhältnisse in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1915 (§ 6, Abs. 3, der erwähnten kaiserlichen Verordnung) ermächtigt, über begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

## § 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden nach § 32, Punkt 2, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, Übertretungen des § 2 dieser Verordnung nach § 35 der zitierten kaiserlichen Verordnung geahndet.

Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich allfälliger durch die politische Bezirksbehörde verfügter Abänderungen des § 1, beziehungsweise 2 dieser Verordnung.

## § 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sienertß m. p.

6. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 17. März 1915, Z. 497/75-W, L. G. Bl. Nr. 27, mit welcher der § 1 der Verordnung vom 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wird.

## § 1.

Die Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26,\* wird hiemit außer Kraft gesetzt, da sich herausgestellt hat, daß der Zweck dieser Bestimmung, durch eine freiwillige

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

Verbrauchseinschränkung den Uebergang zu der Leborstehenden strengen Verbrauchsregelung weniger fühlbar zu machen, nicht erreicht wurde.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sienertß m. p.

7. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 25. März 1915, Z. W-483/16, L. G. Bl. Nr. 28, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Ministerialverordnungen vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, und vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70,\* betreffend die Erzeugung und Zubereitung von Brot und Gebäck erlassen werden.

In Durchführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24,\*\* und des § 5 der Ministerialverordnung vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, wird angeordnet:

## § 1.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kleingebäck ist verboten. Ausnahmen können Heilanstalten über ihr Ansuchen von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

## § 2.

Das nach den Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, erzeugte Brot darf nur in der Form von Laiben oder Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 Gramm pro Stück wiegen.

Das Gewicht von Brotlaiben oder -wecken, die mehr als 280 Gramm wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 Gramm zu bilden.

Brotlaibe oder -wecken im Gewichte von 280 Gramm sind so zu formen, daß sie leicht in vier tunlichst gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

Der Preis des Brotes darf 4 Heller pro 70 Gramm nicht übersteigen.

## § 3.

Diese Verordnung ist in der durch § 13 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, festgesetzten Weise anzuschlagen.

## § 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, geahndet.

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 260.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 281.



## § 5.

Diese Verordnung tritt am 31. März 1915 in Kraft.

Wienerth m. p.

**8. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 27. März 1915, Z. W-546/4, L. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.\***

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75,\*\* wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

Vom 11. April 1915 an darf die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten in allen Gemeinden des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarten) erfolgen.

Unter Mehl werden in dieser Verordnung die aus Getreide gewonnenen Mählprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Nollgerste u. dergl.) mit Ausnahme von Kleie und unter Brot auch ungezuckerter Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

## § 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mählprodukte als Lohn gebühren, dürfen für den Kopf täglich 300 Gramm (wöchentlich 2 Kilogramm 10 Dekagramm) Getreide oder die daraus hergestellte Mählprodukte oder Brotmenge verbrauchen.

Diese Personen erhalten, insolange sie mehr als 2 Kilogramm und 50 Dekagramm Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen und insolange sie das für den Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder das Backen des aus ihren Vorräten hergestellten Brotteiges veranlassen, keine Brotkarte.

Die im ersten Absätze bezeichneten Personen, welche zwar mehr als 2 Kilogramm und 50 Dekagramm Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen, das Backen des er-

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 31. März 1915, L. G. Bl. Nr. 17, und vom 15. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 29, Salzburg vom 31. März 1915, L. G. Bl. Nr. 18, Steiermark vom 28. März 1915, L. G. Bl. Nr. 30, und vom 23. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 38, Tirol vom 3. April 1915, L. G. Bl. Nr. 22, und vom 27. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 36, Böhmen vom 29. März 1915, L. G. Bl. Nr. 20, und vom 27. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 35, Mähren vom 28. März 1915, L. G. Bl. Nr. 21, und vom 27. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 40, Schlesien vom 28. März 1915, L. G. Bl. Nr. 18.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 349.

forderlichen Brotes aber nicht selbst besorgen oder veranlassen, erhalten geminderte Brotkarten, dürfen aber für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) aus ihren Getreidevorräten wöchentlich nur noch 787 Gramm Getreide oder aus ihren Mehlvorräten nur noch 630 Gramm Mehl verbrauchen.

## § 3.

Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden als volle, geminderte und Tagesausweise ausgefolgt. Sie werden amtlich aufgelegt und nach den Bestimmungen des § 4 ausgefolgt.

Der volle und geminderte Ausweis gilt für die auf der Karte angeführte Kalenderwoche.

Der volle Ausweis lautet auf 1400 Gramm (1 Kilogramm und 40 Dekagramm) Mehl oder 1960 Gramm (1 Kilogramm und 96 Dekagramm) Brot, der geminderte Ausweis auf 1050 Gramm (1 Kilogramm und 5 Dekagramm) Mehl oder 1470 Gramm (1 Kilogramm und 47 Dekagramm) Brot.

Statt Mehl können gegen diese beiden Ausweise auch andere Mählprodukte in gleichem Gewichte abgegeben werden.

Der Tagesausweis lautet auf 210 Gramm Brot.

Ein Ersatz für verlorene oder irgendwie vernichtete Wochen- oder Tagesausweise findet nicht statt.

Die Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetze bestraft.

## § 4.

Die vollen sowie die geminderten Ausweise werden durch die von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stellen dem Haushaltungsvorstande für ihn und für alle anderen Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) ausgefolgt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) die auf diese entfallenden Karten auszuhändigen.

Zu den Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Pfiermieter, nicht aber die in einem Gastgewerbebetriebe übernachtenden Reisenden.

Jede Aenderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter bei der Ausgabestelle anzumelden.

## § 5.

Bei der ersten Ausgabe von Ausweiskarten erhält jedermann nur den geminderten Ausweis.

Die Ausgabe weiterer Ausweise darf nur nach Einlangen einer Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- „1. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnenden Personen;
2. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Angehörigen des Haushaltes;

3. Menge des im Haushalte (Wirtschaft) am Erklärungstage befindlichen Mehles;

4. Menge des am Erklärungstage im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Getreides;

5. Angabe, ob das Brot im Haushalte (Wirtschaft) selbst gebacken wird;

6. Größe der dem Haushaltungsvorstande (oder seiner Familie) gehörigen, beziehungsweise gepachteten und von ihm selbst bebauten Ackerflächen in Sektaren, beziehungsweise Aren;

7. Menge des für diese Anbauflächen erforderlichen und daher aus der unter 4 angegebenen Getreidemenge auszuscheidenden Saatgutes;

Datum und Fertigung."

Diese Erklärung ist unter Benützung eines amtlichen, in der Ausgabestelle erhältlichen Vordruckes entweder sofort bei der Empfangnahme der ersten Ausweise abzugeben oder binnen 48 Stunden nachzutragen.

Nach Einlangen dieser vom Haushaltungsvorstande unterfertigten Erklärung bei der Ausgabestelle wird jenen Personen, die nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, und in deren Haushalte (Wirtschaft) sich nicht mehr als 2 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, für die erste Woche noch eine Ergänzung auf den vollen Ausweis und für die weiteren Wochen der volle Ausweis ausgefolgt.

Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als 2 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, erhalten nur den geminderten Ausweis und dürfen aus ihren Vorräten für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person wöchentlich nur noch 350 Gramm Mehl verbrauchen; erst wenn ihre Vorräte durch diesen Verbrauch auf eine Getreide- oder Mehlmenge von 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person herabgesunken sind, erhalten auch diese Personen den vollen Ausweis.

In der Erklärung des Haushaltungsvorstandes verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.

#### § 6.

Reisenden Personen, in deren Wohngemeinde Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl nicht bestehen, können für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einer Gemeinde Niederösterreichs durch Vermittlung ihres Unterstandsgebers nach Ausfüllung des vorgeschriebenen Meldezettels einen Tagesausweis erhalten; der Tagesausweis lautet auf einen bestimmten Tag, kann in der Folge gegen Rückgabe des Kartennrestes des Vortages täglich beim Unterstandsgeber erneuert werden und ist bei der Abreise des Gastes vom Unterstandsgeber zurückzunehmen.

Die gewerblichen Unterstandsgeber können einen Vorrat an Tagesausweisen bei der politischen Bezirksbehörde gegen Empfangsbestätigung übernehmen und haben die unbenützten Tagesausweise sowie die von ihren Gästen zurückgenommenen Ausweisreste über jeweilige Anordnung der politischen Bezirksbehörde sofort an die Ausgabestelle abzuliefern.

#### § 7.

Die Ausweiskarten enthalten Abschnitte, welche auf Gewichtsmengen für Brot oder Mehl lauten.

Die Uebertragung der Ausweiskarte oder deren Abschnitte an andere Personen sowie die Verwendung von Ausweiskarten, die von der Behörde für andere Personen bestimmt waren oder deren Gültigkeit bereits erloschen ist, ist verboten.

Ebenso ist den Verkäufern von Brot und Mehl verboten, Abschnitte einer Ausweiskarte ohne gleichzeitige Abgabe von Brot oder Mehl an sich zu bringen.

#### § 8.

Brot und Mehl darf an Konsumenten gegen Entgelt nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Ausweiskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der begehrten Menge von Brot und Mehl entsprechende Anzahl von Abschnitten abgetrennt wird.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Abtrennen der Abschnitte erforderlichen Scheren beizustellen und bereitzuhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf Gast- und Schankgewerbe Anwendung; diese Gewerbsinhaber sind verpflichtet zu gestatten, daß ihre Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

In Bahnhöfen, Speisewagen und auf Dampfschiffen darf das zum unmittelbaren persönlichen Verbräuche während der Reise erforderliche Brot an das begleitende Zug- und Schiffspersonal und an Reisende, die eine gültige Fahrkarte vorweisen, ohne Vorlage der Ausweiskarte verabreicht werden.

Schiffer, die auf ihren im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete liegenden Schiffen wohnen, haben die Ausweiskarten bei der nach dem Standorte des Schiffes zuständigen Ausgabestelle zu beheben.

#### § 9.

Betriebe, die gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeiten oder Speisen verabreichen, dürfen vom 11. April 1915 an Mahlprodukte oder Brot nur bei den zur Abgabe dieser Waren befugten Gewerbetreibenden beziehen.

Der Käufer solcher Waren hat dem Verkäufer bei der Uebernahme eine Bestätigung auszufolgen, welche Namen und Adresse des Käufers und Verkäufers, Tag der Uebergabe sowie Gattung und Gewicht der gekauften Waren zu enthalten hat.

Das Muster für die Bezugsbestätigung hat die politische Bezirksbehörde zu bestimmen.

Diese Behörde ist auch ermächtigt, in gewerblichen Betrieben Einschränkungen für die Verarbeitung von Mahlprodukten zu anderen Speisen als Brot anzuordnen.

Aus Mahlprodukten hergestellte Speisen mit Ausnahme von Brot dürfen in den hiezu berechtigten Betrieben ohne Angabe von Ausweisabschnitten abgegeben werden.

#### § 10.

Wer gewerbsmäßige Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915 an das im § 8 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, N. G. Bl. Nr. 75, vorgeschriebene fortlaufend nummerierte, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehene Vormerkbuch zu führen, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereit gehalten werden muß; dieses Buch hat eine Breite von 21 Zentimeter und eine Mindesthöhe von 29 Zentimeter zu erhalten, ist außen als „Vormerkbuch für Mahlprodukte und Brot“ zu bezeichnen und genau nach dem beiliegenden Muster einzurichten. Die erste Eintragung hat am Morgen des 4. April 1915 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zuwächse an Mahlprodukten und Brot sind spätestens am Ende jeder Woche (Samstag) nach Geschäftsschluß, und zwar in der Regel mit den beiden Gesamtsummen einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen hat jedoch die Eintragung für jede Bezugsquelle in einer eigenen Zeile zu erfolgen; die Abgänge sind am Ende jeder Woche mit den Gesamtsummen einzutragen.

#### § 11.

Wer gewerbsmäßig Brot oder Mehl gegen Entgelt an Dritte abgibt, hat die von den Ausweisarten abgetrennten Abschnitte (§ 8) zu sammeln und samt den Bezugsbestätigungen (§ 9) sofort nach Ablauf jeder Woche der von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stelle abzuführen.

#### § 12.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt die politische Bezirksbehörde; diese ist auch ermächtigt, behufs Regelung des Verbrauches in den im § 7 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, N. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Anstalten und Betrieben die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

#### § 13.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, N. G. Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirks-

behörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

#### § 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sienerth m. p.

9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-807/7, L. G. Bl. Nr. 32, betreffend die Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot.\*

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, N. G. Bl. Nr. 75,\*\* wird verordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die in einzelnen Gemeinden und Ortschaften des Erzherzogtumes Oesterreich ober der Enns, des Herzogtumes Steiermark, des Herzogtumes Salzburg und der Markgrafschaft Mähren eingeführten amtlichen Wochen-Ausweisarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden im ganzen Gebiete des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns mit der Einschränkung auf den ausschließlichen Bezug von Brot im Mindestgewichte von 70 Gramm als gültig anerkannt.

Die Abgabe von Mehl auf Grund solcher Ausweisarten ist verboten.

Die in den genannten Ländern ausgegebenen Tageskarten sind in Niederösterreich nicht gültig.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sienerth m. p.

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 14. April 1915, L. G. Bl. Nr. 22, Salzburg vom 21. April 1915, L. G. Bl. Nr. 21, Steiermark vom 20. April 1915, L. G. Bl. Nr. 34, Schlesien vom 6. April 1915, L. G. Bl. Nr. 21.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 349.

10. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-833, L. G. Bl. Nr. 33, mit welcher die Verordnung vom 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, betreffend eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten abgeändert wird.

## § 1.

Mit dem 11. April 1915, von welchem Tage an die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarte) erfolgen darf (Verordnung vom 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 30), treten die Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, außer Kraft.

## § 2.

Bäcker und jene Personen und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Mahlprodukte (Mehl, Grieß, Kollgerste) gegen Entgelt an Dritte abgeben (also auch Konsumvereine und ähnliche Vereinigungen) dürfen auch weiterhin an Konsumenten Weizen- und Roggenmehl nur zu mindestens mit 50 Prozent von anderen Mehlsorten vermischt abgeben. Die Mischung obliegt dem Verkäufer.

## § 3.

Die politischen Bezirksbehörden können in ihrem Verwaltungsbereiche die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung mit Rücksicht auf die örtlichen und kaufmännischen Verhältnisse im Sinne des § 3 b der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, verschärfen. Andererseits sind diese Behörden ermächtigt, über begründetes Ansuchen begünstigende Ausnahmen zu gewähren.

## § 4.

Übertretungen des § 2 dieser Verordnung werden nach § 35 der erwähnten kaiserlichen Verordnung geahndet.

Die gleichen Strafbestimmungen gelten bezüglich allfälliger durch die politische Bezirksbehörde verfügter Abänderungen des § 2 dieser Verordnung.

## § 5.

Diese Verordnung tritt am 11. April 1915 in Kraft.

Wienertl m. p.

11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-837, L. G. Bl. Nr. 34, mit welcher die Verordnung vom 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird.

In Durchführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, und des § 18 : 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41,\* wird angeordnet:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 347.

## Artikel I.

An Stelle des § 2 der Verordnung vom 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

## § 2.

Das nach den Bestimmungen des § 2 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 24, erzeugte Brot darf nur in der Form von Laiben oder Wecken gebacken werden und muß wenigstens 280 Gramm pro Stück wiegen.

Das Gewicht von Brotlaiben oder Wecken, die mehr als 280 Gramm wiegen, hat ein Vielfaches des Gewichtes von 70 Gramm zu bilden.

Brotlaibe oder Wecken im Gewichte von 280 Gramm sind so zu formen, daß sie leicht in vier ungefähr gleiche Abschnitte zerlegt werden können.

## § 2 a.

Der Preis eines Brotlaibes oder Weckens (§ 2) im Gewichte von 280 Gramm darf bis auf weiteres 18 Heller, der Preis von 2 Abschnitten à 70 Gramm darf 9 Heller und der Preis eines Abschnittes à 70 Gramm 5 Heller nicht überschreiten.

Demzufolge darf Brot im Gewichte von insgesamt

70 Gramm nicht über den Preis von 5 Hellern	
140	" " " " " " 9 "
210	" " " " " " 14 "
280	" " " " " " 18 "
350	" " " " " " 23 "
420	" " " " " " 27 "
490	" " " " " " 32 "
560	" " " " " " 36 "

u. f. w.

verkauft werden.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 18. April 1915 in Kraft.

Wienertl m. p.

12. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. W-1240/15, L. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Anerkennung der im Herzogtum Kärnten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75,\* wird verordnet, wie folgt:

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 349.

## § 1.

Die in einzelnen Gemeinden und Ortschaften des Erzherzogtumes Kärnten eingeführten amtlichen Wochenausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden im ganzen Gebiete des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns mit der Einschränkung auf den ausschließlichen Bezug von Brot im Mindestgewichte von 70 Gramm als gültig anerkannt.

Die Abgabe von Mehl auf Grund solcher Ausweiskarten ist verboten.

Die in dem genannten Lande ausgegebenen Tageskarten sind in Niederösterreich nicht gültig.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienerth m. p.

**13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Mai 1915, Z. W-1231/1, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.**

Die auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, N. G. Bl. Nr. 75,\* erlassene Statthaltereiverordnung vom 27. März 1915, Z. W-546/4, L. G. u. B. Bl. Nr. 30, wird hiemit abgeändert und ergänzt; an Stelle des dritten Absatzes des § 2 treten drei neue Absätze, an Stelle des vorletzten Absatzes des § 5 fünf neue Absätze, der erste Absatz des § 6 wird abgeändert, nach dem zweiten Absätze des § 6 werden vier neue Absätze, nach § 7 wird ein neuer § 7 a eingefügt und § 14 wird ergänzt.

Die Statthaltereiverordnung lautet nunmehr wie folgt:

## § 1.

Vom 11. April 1915 an darf die entgeltliche Abgabe von Brot und Mehl an Konsumenten in allen Gemeinden des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns nur gegen eine amtliche Ausweiskarte über den Verbrauch von Brot und Mehl (Brotkarten) erfolgen.

Unter Mehl werden in dieser Verordnung die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte aller Art (Mehl, Grieß, Kollgerste u. dergl.) mit Ausnahme von Kleie und unter Brot auch ungezuckerten Zwieback (Wasserzwieback) verstanden.

## § 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und die Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, dürfen für den Kopf täglich 300 Gramm (wöchentlich

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 349.

2 Kilogramm 10 Dekagramm) Getreide oder die daraus hergestellte Mahlprodukten- oder Brotmenge verbrauchen.

Diese Personen erhalten, insofern sie mehr als 2 Kilogramm und 50 Dekagramm Brotgetreide oder Mehl für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) besitzen und insofern sie das für den Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder das Backen des aus ihren Vorräten hergestellten Brotteiges veranlassen, keine Brotkarte.

Die im ersten Absätze bezeichneten Personen, welche mehr als 2 Kilogramm 50 Dekagramm und höchstens 30 Kilogramm Getreide oder Mehl für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person besitzen, das Backen des erforderlichen Brotes aber nicht selbst besorgen oder veranlassen, erhalten geminderte Brotkarten, dürfen aber für jeden Kopf ihres Haushaltes (Wirtschaft) aus ihren Getreidevorräten wöchentlich nur noch 787 Gramm Getreide oder aus ihren Mehlvorräten nur noch 630 Gramm Mehl verbrauchen.

Personen, in deren Haushalt (Wirtschaft) sich mehr als 30 Kilogramm Getreide oder Mehl für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person befinden, erhalten, auch wenn sie das Backen des Brotes weder selbst besorgen noch veranlassen können, vom 30. Mai 1915 an gar keine Brotkarte und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte verköstigte Person wöchentlich nur 2 Kilogramm 50 Dekagramm Getreide oder die daraus hergestellte Mehlmenge verbrauchen; dieselben haben auf die geminderte Brotkarte erst nach Ablauf jener Woche Anspruch, in welcher ihre Vorräte bei Einhaltung der vorerwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreide- oder Mehlmenge von 30 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind; den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf jener Woche, in welcher ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 Kilogramm 50 Dekagramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind.

Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gar keine Brotkarte erhalten dürfen, können ihre Vorräte auf Grund einer bei der politischen Bezirksbehörde einzuholenden Veräußerungsbewilligung vermindern. Diese Personen dürfen den geminderten Ausweis nur dann weitererkalten, wenn die Veräußerungsbewilligung ohne ihr Verschulden verweigert wird; andernfalls erhalten sie den geminderten oder vollen Ausweis erst dann, wenn sie bei der zuständigen Kartenausgabestelle die Abgabe ihres Ueberschusses über 30 Kilogramm, beziehungsweise 2 Kilogramm 50 Dekagramm für jede im Haushalte verköstigte Person an die von der politischen Bezirksbehörde zum Ankaufe solcher Getreide- oder Mehlmengen bezeichnete Stelle nachweisen; dieser Nachweis hat durch die Vorlage der Veräußerungsbewilligung und der Empfangsbestätigung der Uebernahmestelle über die Menge der übernommenen Vorräte zu erfolgen.

## § 3.

Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl werden als volle, geminderte und Tagesausweise ausgefolgt. Sie werden amtlich aufgelegt und nach den Bestimmungen des § 4 ausgefolgt.

Der volle und geminderte Ausweis gilt für die auf der Karte angeführte Kalenderwoche.

Der volle Ausweis lautet auf 1400 Gramm (1 Kilogramm und 40 Defagramm) Mehl oder 1960 Gramm (1 Kilogramm und 96 Defagramm) Brot, der geminderte Ausweis auf 1050 Gramm (1 Kilogramm und 5 Defagramm) Mehl oder 1470 Gramm (1 Kilogramm und 47 Defagramm) Brot.

Statt Mehl können gegen diese beiden Ausweise auch andere Mahlprodukte in gleichem Gewichte abgegeben werden.

Der Tagesausweis lautet auf 210 Gramm Brot.

Ein Ersatz für verlorene oder irgendwie vernichtete Wochen- oder Tagesausweise findet nicht statt.

Die Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetze bestraft.

#### § 4.

Die vollen sowie die geminderten Ausweise werden durch die von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stellen dem Haushaltungsvorstande für ihn und für alle anderen Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) ausgefolgt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht verköstigten Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) die auf diese entfallenden Karten auszuhändigen.

Zu den Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Astermieter, nicht aber die in einem Gastgewerbebetriebe übernachtenden Reisenden.

Jede Aenderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes (Wirtschaft) hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter bei der Ausgabestelle anzumelden.

#### § 5.

Bei der ersten Ausgabe von Ausweiskarten erhält jedermann nur den geminderten Ausweis.

Die Ausgabe weiterer Ausweise darf nur nach Einlangen einer Erklärung des Haushaltungsvorstandes erfolgen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- „1. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnenden Personen;
2. Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Angehörigen des Haushaltes;
3. Menge des im Haushalte (Wirtschaft) am Erklärungstage befindlichen Mehles;
4. Menge des am Erklärungstage im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Getreides;
5. Angabe, ob das Brot im Haushalte (Wirtschaft) selbst gebacken wird;
6. Größe der dem Haushaltungsvorstande (oder seiner Familie) gehörigen, beziehungsweise gepachteten und von ihm selbst bebauten Ackerflächen in Hektaren, beziehungsweise Aren;

7. Menge des für diese Anbauflächen erforderlichen und daher aus der unter 4 angegebenen Getreidemenge auszufcheidenden Saatgutes;

Datum und Fertigung.“

Diese Erklärung ist unter Benützung eines amtlichen, in der Ausgabestelle erhältlichen Vordruckes entweder sofort bei der Empfangnahme der ersten Ausweise abzugeben oder binnen 48 Stunden nachzutragen.

Nach Einlangen dieser vom Haushaltungsvorstande unterfertigten Erklärung bei der Ausgabestelle wird jenen Personen, die nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen und in deren Haushalte (Wirtschaft) sich nicht mehr als 2 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, für die erste Woche noch eine Ergänzung auf den vollen Ausweis und für die weiteren Wochen der volle Ausweis ausgefolgt.

Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als 2 Kilogramm und höchstens 7 Kilogramm Mehl oder Getreide für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, erhalten den geminderten Ausweis und dürfen aus ihren Vorräten für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person wöchentlich nur noch 350 Gramm Mehl verbrauchen; erst wenn ihre Vorräte durch diesen Verbrauch mit Ablauf einer Woche auf eine Getreide- oder Mehlmenge von oder unter 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person herabgeunken sind, erhalten auch diese Personen den vollen Ausweis.

Personen, welche für jede in ihrem Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person laut ihrer feinerzeit abgegebenen Erklärung am 30. Mai 1915 noch mehr als 7 Kilogramm Mehl oder Getreide besitzen, erhalten von diesem Tage an gar keine Brotkarte und dürfen aus ihren Vorräten für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person nur 1 Kilogramm 40 Defagramm Mehl zur Herstellung von Speisen und Brot entnehmen; dieselben haben auf die geminderte Brotkarte erst nach Ablauf jener Woche Anspruch, in welcher ihre Vorräte bei Einhaltung der vorerwähnten Verbrauchsmenge auf oder unter eine Getreide- oder Mehlmenge von 7 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind; den vollen Ausweis erhalten diese Personen erst nach Ablauf jener Woche, in welcher ihre Vorräte auf oder unter eine Menge von 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person gesunken sind.

Bei Ermittlung der am 30. Mai 1915 in Betracht kommenden Mehlmenge ist eine nur vorübergehende Erhöhung oder Verminderung der Zahl der im Haushalte (Wirtschaft) befindlichen Personen nicht zu berücksichtigen.

Personen, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gar keine Brotkarte erhalten dürfen, können ihre Vorräte auf Grund einer bei der politischen Bezirksbehörde einzuholenden Veräußerungsbewilligung vermindern.

Diese Personen dürfen den geminderten Ausweis nur dann weiter erhalten, wenn die Veräußerungsbewilligung ohne ihr Verschulden verweigert wird; andernfalls erhalten sie den geminderten oder vollen Ausweis erst dann, wenn sie bei der zuständigen Kartenausgabestelle die Abgabe ihres Ueberschusses über 7 Kilogramm, beziehungsweise 2 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person an die von der politischen Bezirksbehörde zum Ankauf solcher Getreide- oder Mehlmengen bezeichnete Stelle nachweisen; dieser Nachweis hat durch die Vorlage der Veräußerungsbewilligung und der Empfangsbestätigung der Uebernahmestelle über die Menge der übernommenen Vorräte zu erfolgen.

In der Erklärung des Haushaltungsvorstandes verschwiegene Vorräte sind von der politischen Bezirksbehörde zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.

#### § 6.

Reisende Personen, in deren Wohngemeinde keine in Niederösterreich gültigen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl bestehen, können für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes in einer Gemeinde Niederösterreichs durch Vermittlung ihres Unterstandsgebers nach Ausfüllung des vorgeschriebenen Meldezettels einen Tagesausweis erhalten; der Tagesausweis lautet auf einen bestimmten Tag, kann in der Folge gegen Rückgabe des Kartenrestes des Vortages täglich beim Unterstandsgeber erneuert werden und ist bei der Abreise des Gastes vom Unterstandsgeber zurückzunehmen.

Die gewerblichen Unterstandsgeber können einen Vorrat an Tagesausweisen bei der politischen Bezirksbehörde gegen Empfangsbestätigung übernehmen und haben die unbenützten Tagesausweise sowie die von ihren Gästen zurückgenommenen Ausweisreste über jeweilige Anordnung der politischen Bezirksbehörde sofort an die Ausgabestelle abzuliefern.

Die gewerblichen und sonstigen Unterstandsgeber haben über die von ihnen ausgegebenen Tagesausweise einen genauen Vormerk zu führen, welcher nebst Namen und gewöhnlichem Wohnort des betreffenden Fremden auch das Datum des Uebernachtens zu enthalten hat; dieser Vormerk ist den behördlichen Organen jederzeit vorzulegen.

Jene Personen, welche ohne Aufgabe ihrer ständigen Wohnung ihren Haushalt vorübergehend in eine Sommerfrische oder in eine sonstige andere Gemeinde verlegen, können von ihren Mehlvorräten die für ihre Haushaltungsmitglieder bis 11. September 1915 zulässige Verbrauchsmenge gegen Anzeige bei der politischen Bezirksbehörde mitnehmen. Diese Menge beträgt für die Zeit vom 16. Mai bis 11. September 1915 für jede Person mit verminderter Brotkarte 5 Kilogramm 95 Dekagramm und für jede Person ohne Brotkarte 23 Kilogramm 80 Dekagramm.

In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob, wieviel und welche Gattungen Mehl in der Wohnung zurückbleiben sollen und ob der Vorratseigentümer zur entgeltlichen Abgabe dieses Vorratsrestes an die von der politischen Bezirksbehörde bezeichnete Stelle bereit ist.

Falls sich der Eigentümer zu einer solchen freiwilligen Abgabe dieser restlichen Vorräte nicht verpflichten will, hat er in der Anzeige auch die mit der pfleglichen Behandlung (§ 3, letzter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41) seiner zurückbleibenden Mehlvorräte betraute Person namhaft zu machen und seine Wohnung den behördlichen Organen jederzeit (§ 11 der vorerwähnten kaiserlichen Verordnung) zugänglich zu erhalten.

#### § 7.

Die Ausweiskarten enthalten Abschnitte, welche auf Gewichtsmengen für Brot oder Mehl lauten.

Die Uebertragung der Ausweiskarte oder deren Abschnitte an andere Personen sowie die Verwendung von Ausweiskarten, die von der Behörde für andere Personen bestimmt waren oder deren Gültigkeit bereits erloschen ist, ist verboten.

Ebenso ist den Verkäufern von Brot und Mehl verboten, Abschnitte einer Ausweiskarte ohne gleichzeitige Abgabe von Brot oder Mehl an sich zu bringen.

#### § 7 a.

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt zu gestatten, daß in einzelnen Gemeinden ihres Verwaltungsgebietes die von den Konsumenten nicht benützten Abschnitte der ihnen gebührenden Brotkarten als Zuschuß für erwachsene Personen verwendet werde, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte oder Brot angewiesen sind, sich ihren Lebensunterhalt durch schwere körperliche Arbeit verdienen müssen und nicht schon unter die im § 2 berücksichtigten Personen fallen.

Zu diesem Behufe sind alle Brotkartenbesitzer der betreffenden Gemeinde aufzufordern, sofort nach Ablauf jeder Woche ihre ganz oder teilweise unverbrauchten Brotkarten an die Ausgabestellen abzuliefern; die Ausgabestellen haben die Kartenreste zu sammeln und spätestens an jedem Dienstage im Wege des betreffenden Gemeindeamtes der politischen Bezirksbehörde vorzulegen; die Ausgabestellen sind auch verpflichtet, jeden freiwilligen dauernden Verzicht einzelner Personen auf einen bestimmten Teil der Ausweiskarte sofort vorzumerken, der politischen Bezirksbehörde im Wege des Gemeindeamtes gelegentlich der Abgabe der vorerwähnten Kartenreste anzuzeigen und diese Verzichts-erklärungen bei der Ausgabe neuer Wochenkarten zu berücksichtigen.

Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Gesamthöhe des für die nächste Woche in der betreffenden Gemeinde zu gewährenden Zuschusses.

Der Zuschuß darf für eine Person nur in der Form einer Ausweiskarte über 350 Gramm Mehl oder 490 Gramm Brot gewährt werden; als Zuschuß ist der linke Teil der Wochenkarte zu verwenden.

Die Zuschüsse werden gleichzeitig mit den übrigen Ausweisarten ausgefolgt.

Die politische Bezirksbehörde und mit ihrer Ermächtigung der Gemeindevorsteher hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundzüge jene Personen zu bestimmen, welche derartige Zuschüsse zu erhalten haben.

Ueber die mit solchen Zuschüssen beteiligten Personen ist in jeder Gemeinde ein eigener Vormerk zu führen.

#### § 8.

Brot und Mehl darf an Konsumenten gegen Entgelt nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Ausweisarte vorgelegt und vom Verkäufer die der begehrten Menge von Brot und Mehl entsprechende Anzahl von Abschnitten abgetrennt wird.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird sowohl an dem Verkäufer als auch dem Käufer geahndet.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Abtrennen der Abschnitte erforderlichen Scheren beizubehalten oder bereitzuhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf Gast- und Schankgewerbe Anwendung; diese Gewerbetreibenden sind verpflichtet zu gestatten, daß ihre Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

In Bahnhofswirtschaften, Speisewagen und auf Dampfschiffen darf das zum unmittelbaren persönlichen Verbräuche während der Reise erforderliche Brot an das begleitende Zug- und Schiffspersonal und an Reisende, die eine gültige Fahrkarte vorweisen, ohne Vorlage der Ausweisarte verabreicht werden.

Schiffer, die auf ihren im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete liegenden Schiffen wohnen, haben die Ausweisarten bei der nach dem Standorte des Schiffes zuständigen Ausgabestelle zu beheben.

#### § 9.

Betriebe, die gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeiten oder verabreichen, dürfen vom 11. April 1915 an Mahlprodukte oder Brot nur bei den zur Abgabe dieser Waren befugten Gewerbetreibenden beziehen.

Der Käufer solcher Waren hat dem Verkäufer bei der Übernahme eine Bestätigung auszufolgen, welche Namen und Adresse des Käufers und Verkäufers, Tag der Übernahme sowie Gattung und Gewicht der gekauften Waren zu enthalten hat.

Das Muster für die Bezugsbestätigung hat die politische Bezirksbehörde zu bestimmen.

Diese Behörde ist auch ermächtigt, in gewerblichen Betrieben Einschränkungen für die Verarbeitung von Mahlprodukten zu anderen Speisen als Brot anzuordnen.

Aus Mahlprodukten hergestellte Speisen mit Ausnahme von Brot dürfen in den hiezu berechtigten Betrieben ohne Abgabe von Ausweisabschnitten abgegeben werden.

#### § 10.

Wer gewerbsmäßig Mahlprodukte verarbeitet, Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgibt oder Speisen verabreicht, hat vom 4. April 1915 an das im § 8 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, vorgeschriebene fortlaufend nummerierte, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehene Vormerkbuch zu führen, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereit gehalten werden muß; dieses Buch hat eine Breite von 21 Zentimeter und eine Mindesthöhe von 29 Zentimeter zu erhalten, ist außen als „Vormerkbuch für Mahlprodukte und Brot“ zu bezeichnen und genau nach dem beiliegenden Muster einzurichten. Die erste Eintragung hat am Morgen des 4. April 1915 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkt zu enthalten.

Die Zuwächse an Mahlprodukten und Brot sind spätestens am Ende jeder Woche (Samstag) nach Geschäftsschluß, und zwar in der Regel mit den beiden Gesamtsummen einzutragen; bei Zuwächsen aus verschiedenen Bezugsquellen hat jedoch die Eintragung für jede Bezugsquelle in einer eigenen Zeile zu erfolgen; die Abgänge sind am Ende jeder Woche mit den Gesamtsummen einzutragen.

#### § 11.

Wer gewerbsmäßig Brot oder Mehl gegen Entgelt an Dritte abgibt, hat die von den Ausweisarten abgetrennten Abschnitte (§ 8) zu sammeln und samt den Bezugsbestätigungen (§ 9) sofort nach Ablauf jeder Woche der von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Stelle abzuführen.

#### § 12.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt die politische Bezirksbehörde; diese ist auch ermächtigt, behufs Regelung des Verbrauches in den im § 7 der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Anstalten und Betrieben die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

#### § 13.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 41, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.



## § 14.

Diese abgeänderte, beziehungsweise ergänzte Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wienertk m. p.

14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 10. Juni 1915, Z. W-1463/11, L. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dergl.

## § 1.

Personen, welche ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelbescheines ihrer Wohnortsgemeinde.

## § 2.

Der nach dem amtlichen Muster auszufertigende Brotkartenabmelbeschein ist der Partei von der zuständigen Kartenausgabestelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der gemäß § 4, Absatz 3, der Statthaltereiverordnung vom 8. Mai 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 44, vorgeschriebenen Abmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Personen ist mit Beginn der nächsten Brotkartentwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehrsmeldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelbescheines wieder erfolgen.

## § 3.

Der Besitzer eines Abmelbescheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten beansprucht — bei der Brotkartenausgabestelle des vorübergehenden Wohnortes zu melden.

Die Brotkartenausgabestelle hat diese Anmeldung durch Aufdrückung des Amtssiegels in die erste linke Rubrik der Rückseite des Abmelbescheines zu bestätigen, den Abmelbeschein der Partei zurückzustellen und die Brotkarten gegen Vorweisung des Scheines fortlaufend auszufolgen.

Vor dem Verlassen des vorübergehenden Wohnortes hat die dortige Brotkartenausgabestelle die zweite Rubrik der Rückseite des Abmelbescheines durch die Eintragung auszufüllen, bis zu welchem Tage die letzten der Partei ausgefolgten Brotkarten Gültigkeit haben.

Sodann ist in der dritten Rubrik das Amtssiegel beizusetzen und der Schein der Partei zurückzustellen.

## § 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienertk m. p.

15. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 1. Juli 1915, Z. W-1451/2, L. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Festsetzung des Tages, von welchem an die mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 182, erhöhten Mengen von Getreide und Mahlprodukten verbraucht werden dürfen.\*

## § 1.

Die mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 182,\*\* festgesetzten erhöhten Mengen von Getreide und Mahlprodukten dürfen von den bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen, von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe und den Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft), sowie von den körperlich schwer arbeitenden Personen vom 4. Juli 1915 an verbraucht werden.

## § 2.

Ueber die Berechtigung zum Verbrauche der erhöhten Verbrauchsmenge entscheidet im Zweifel die politische Behörde I. Instanz.

## § 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienertk m. p.

16. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 21. Juli 1915, Z. W-1836, L. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.\*\*\*

In Durchführung des § 11 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195,† wird angeordnet:

## § 1.

Im Großhandelsverkehre dürfen die in dem Verzeichnisse I für jede Konsumstation zusammengestellte Fabrikpreise (Grundpreise für Großbrode auf Basis 79 Kronen und auf Basis 88-50 Kronen pro

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 30. Juni 1915, L. G. Bl. Nr. 41, Salzburg vom 5. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 36, Tirol vom 11. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 48, Böhmen vom 5. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 36.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 315.

\*\*\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 26. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 45, Salzburg vom 27. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 39, Steiermark vom 31. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 63, Tirol vom 3. August 1915, L. G. Bl. Nr. 58, Schlesien vom 24. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 43.

† Siehe diese Verordnung auf Seite 316.

100 Kilogramm inklusive Fracht ab Raffinerie bis Konsumstation) beim Weiterverkaufe von Verbrauchszucker mit einem Zuschlage von höchstens 1 Krone 50 Heller pro 100 Kilogramm gefordert werden.

Diese für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise verstehen sich ab Ankunftsstation auf Basis Prima Verbrauchszucker Großbrode gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto.

Für andere Zuckersorten als Großbrode sind die nach Sorten und Verpackungsart abgestuften Zuschläge, beziehungsweise Abschläge vorzunehmen, deren Ausmaß in der Sortenspannungstabelle (Verzeichnis II) bestimmt ist.

§ 2.

Als Großhandelsverkehr im Sinne dieser Verordnung hat der Verkehr zwischen jenem Großhändler, der Verbrauchszucker direkt ab Fabrik kauft, und dem Kleinhändler, der Verbrauchszucker zum Zwecke des Wiederverkaufes von dem Großhändler in der Originalpackung der Fabrik kauft, zu gelten.

§ 3.

Im Kleinhandelsverkehr dürfen die im § 1 dieser Verordnung für den Großhandelsverkehr festgesetzten Höchstpreise mit einem weiteren Zuschlag von höchstens 8 Hellern pro Kilogramm ab Verkaufsladen gefordert werden.

In diesem Preise sind die dem Kleinhändler im Verkehre mit dem Großhändler erwachsenen Zufuhrkosten ab Station (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) inbegriffen. Für andere als die im Verzeichnisse I angeführten Orte kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der politischen Bezirksbehörde ein weiterer angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

Die bei der Berechnung der Höchstpreise für den Kleinhandel sich ergebenden Bruchteile unter 1 Heller werden bei Abgabe von mindestens 1 Kilogramm Verbrauchszucker nicht berücksichtigt. Bei Abgabe unter 1 Kilogramm haben Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

§ 4.

Die ortsübliche Kundmachung der nach den Bestimmungen dieser Verordnung für jeden Konsumort und jeder Zuckersorte im Kleinhandel zulässigen Höchstpreise obliegt den politischen Bezirksbehörden.

Die für den betreffenden Ort kundgemachten Höchstpreise sind von den Kleinhändlern in ihren Verschleißlokalen sofort nach erfolgter Kundmachung an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzuschlagen.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von

den politischen Behörden I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Wienerth m. p.

17. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 12. Mai 1915, Z. W-1362, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend Festsetzung der Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist.\*

Auf Grund des § 2 der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 113,\*\* wird angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Fleisch im Sinne der angeführten Ministerialverordnung, sowie die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist an allen Tagen der Woche, mit Ausnahme von Dienstag und Freitag gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wienerth m. p.

18. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. W-1870/2, L. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Einschränkung des Milchverbrauches.\*\*\*

Auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, wird angeordnet:

§ 1.

Die Erzeugung, der Verkauf und die gewerbemäßige Verwendung von Schlagobers wird untersagt.

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 20. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 32, Salzburg vom 14. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 24, Steiermark vom 21. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 39, Böhmen vom 13. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 31, Mähren vom 12. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 34, Küstenland vom 15. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 16, Schlesien vom 14. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 26.

\*\* Siehe diese Verordnung auf Seite 292.

\*\*\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Oberösterreich vom 17. Juli 1915, L. G. Bl. Nr. 44, Steiermark vom 9. März 1915, L. G. Bl. Nr. 24.

## § 2.

Zur gewerbmäßigen Erzeugung von Gefrorenem darf Milch nicht verwendet werden.

## § 3.

Auf Uebertretungen dieser Verordnung finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Wienerth m. p.

## Verschiedenes.

### 1. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 294,

betreffend die Feststellung des Wertes von Wertpapieren zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

In teilweiser Abänderung des § 51 \* des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wird bestimmt, daß zum Zwecke der Bemessung von Stempel- oder unmittelbaren Gebühren der Wert der im Kursblatte der Wiener Börse angeführten Wertpapiere mit demjenigen Kurse zu veranschlagen ist, welcher der letzten, dem Tage, für den die Wertermittlung erfolgt, vorausgegangenen Notierung im Kursblatte der Wiener Börse entspricht.

## § 2.

Die Bestimmungen des § 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bleiben, soweit sie mit denen des § 1 dieser kaiserlichen Verordnung nicht im Widerspruche stehen, unberührt. Sofern in anderen Gesetzen oder in Verordnungen der § 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezogen wird, ist darunter der § 51 mit der aus § 1 dieser kaiserlichen Verordnung sich ergebenden Aenderung zu verstehen.

## \* Dieser § lautet:

Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Kurse des Tages, für welchen die Wertbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Kursnotierung nicht vorkam, am nächsten, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsentage, an welchem eine solche Notierung stattfand, zu veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte erscheinen, für die es aber an einer solchen Notierung fehlt, Privatschuldverschreibungen, dann solche Aktien und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerte anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Wertes durch gerichtliche Schätzung verlangen.

## § 3.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am 25. Oktober 1914 in Wirksamkeit und bleibt bis zu dem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte ihrer Aufhebung in Kraft; sie findet in allen Fällen Anwendung, in denen dem Staatskassazins der Anspruch auf die Gebühr nach dem 24. Oktober 1914 erwachsen ist.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 22. Oktober 1914.

Franz Joseph m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	

2. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 74, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird.

Die Bestimmung des § 4, Punkt B, 1,\* der Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1913, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, wird dahin teilweise abgeändert, daß die internationale Registrierungsgebühr bis auf weiteres nach dem für Zahlungen nach der Schweiz im Wege der Postsparkasse jeweils festgesetzten und in der „Wiener Zeitung“ verlautbarten Umrechnungskurse, der am Tage der Ueberreichung des Ansuchens um internationale Registrierung der Marke gilt, in Kronenwährung zu entrichten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Trnka m. p.

\* Dieser Punkt lautet: Diese Gebühr beträgt bei Hinterlegung einer einzigen Marke einhundert (100) Franken, bei gleichzeitiger Hinterlegung mehrerer Marken für denselben Hinterleger, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Waren, für welche die Marken hinterlegt werden, übereinstimmen oder nicht, für die erste Marke einhundert (100), für jede folgende fünfzig (50) Franken und ist in inländischer Währung nach dem Umrechnungskurse von 95 K 50 h für je 100 Franken zu entrichten.

3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zusatz zu Margarine.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Erzeugnisse, wird verordnet, wie folgt:

## § 1.

An Stelle des im Artikel I der Ministerialverordnung vom 1. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 27, als Zusatz bei Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse vorgeschriebenen Sesamöles kann bis auf weiteres für Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse ein Zusatz von Dimethylamidoazobenzol, für Oleomargarin ein Zusatz von Phenolphthalein verwendet werden.

Der Zusatz hat bei Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse auf je 100 Kilogramm der angewendeten Fette und Öle oder Mischungen derselben 2 Gramm Dimethylamidoazobenzol und bei Oleomargarin 5 Gramm Phenolphthalein zu betragen.

Der Zusatz des Dimethylamidoazobenzols hat in der Weise zu erfolgen, daß die notwendige Menge vorher in der 100fachen Menge eines zur Bereitung verwendeten Öles, wenn nötig unter gelindem Erwärmen, vollständig gelöst wird, worauf die Lösung in den geschmolzenen Fetten und Ölen gleichmäßig zu verteilen ist.

Das Verfehen von Oleomargarin mit Phenolphthalein hat in der Weise zu erfolgen, daß die notwendige Menge Phenolphthalein vorher in der 25fachen Menge Alkohol von 95 bis 96 Volumprozenten gelöst wird, worauf die Lösung dem geschmolzenen Fette zuzusetzen und die Mischung unter öfterem Umrühren eine halbe Stunde bei Schmelztemperatur zu halten ist.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hohenburger m. p.	Heinold m. p.
Schuster m. p.	Zenker m. p.

4. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemein-

gefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf Sprengstoffe, die aus flüssiger Luft (flüssigem Sauerstoff) und einem Auffaugemittel, das an und für sich kein Sprengstoff ist, hergestellt und unmittelbar nach der Herstellung verbraucht werden, finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, keine Anwendung.

§ 2.

Die Bewilligung zur Herstellung und Verwendung eines solchen Sprengstoffes wird von der politischen Bezirksbehörde und, sofern es sich um die Vornahme von Sprengungen in Bergbaubetrieben auf vorbehalten Mineralien handelt, von dem Revierbergamte im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde erteilt.

§ 3.

Bewerber um diese Bewilligung haben in ihrem Ansuchen den Betrieb oder Ort, wo Sprengungen mit flüssiger Luft durchgeführt werden sollen, sowie die Art des Auffaugemittels und der Beschaffung der flüssigen Luft anzugeben.

§ 4.

Die Bewilligung darf nur unter Bedingungen erteilt werden, die eine Gefährdung von Personen und Eigentum sowie die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr zutreffen.

§ 5.

In den Betrieben, in denen Sprengstoffe im Sinne des § 1 hergestellt werden, darf die flüssige Luft nur in den für diesen Zweck geeigneten, gegen Wärmedurchgang geschützten Gefäßen aufbewahrt und an den Ort ihrer Verwendung gebracht werden.

Die Gefäße müssen gegen das Zerbrechen und das Verschütten ihres Inhaltes gesichert sein und dürfen nur in einer Weise verschlossen werden, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Ueberdruck zu erzeugen.

§ 6.

Flüssige Luft ist von Stoffen, die in Berührung mit flüssiger Luft plötzlich entflammen können, fernzuhalten und darf in Räumen, in denen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, nicht aufbewahrt werden.

Vorräte von flüssiger Luft sind so aufzubewahren, daß sie Unberufenen nicht zugänglich sind.

§ 7.

Das Auffaugemittel darf nicht Stoffe enthalten, die in Berührung mit flüssiger Luft plötzlich entflammen können.

§ 8.

Zur Herstellung von Sprengstoffen aus flüssiger Luft sowie zum Laden, Besetzen und Abtun der Sprengschüsse dürfen nur verlässliche, in dieser Art der Sprengarbeit unterwiesene Personen verwendet werden.

Für diese Personen ist vom Unternehmer eine Anleitung zu erlassen, die von der Behörde (§ 2) genehmigt sein muß.

§ 9.

Gat ein Schuß verjagt, so darf das Bohrloch nicht früher als 15 Minuten nach dem Abtun des Schusses ausgeräumt und wieder benützt werden.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Militärverwaltung.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Seinold m. p.

5. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 157,

mit welcher die Ministerialverordnung vom 7. August 1912, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird.

§ 1.

Auf Grund des § 114 a, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird den nachbezeichneten Anstalten bis auf weiteres das Recht zur Abhaltung der Meisterprüfungen für folgende handwerksmäßige Gewerbe verliehen:

- a) dem Gewerbebeförderungsinstitute in Graz für die Gewerbe der Tischler, Korbflechter (Nicht-Blinde), Bürstenbinder (Nicht-Blinde);
- b) dem Gewerbebeförderungsinstitute in Dornbirn für alle im § 1, Absatz 3, der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe;

- c) der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien für das Gewerbe der Porträtphotographen;
- d) der Staatsgewerbeschule (früher Bau- und Kunsthandwerferschule) in Villach für die Gewerbe der Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler und das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt;
- e) der Staatsgewerbeschule in Triest für die Gewerbe der Schilder- und Schriftenmaler;
- f) der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau für das Gewerbe der Glaskleifer;
- g) der Frauengewerbeschule in Strakonitz für das Gewerbe des Kleidermachens durch Frauen, auf Frauen- und Kinderkleidermachen beschränkt.
- Dagegen werden aus dem bisherigen Umfange des Rechtes zur Abnahme von Meisterprüfungen ausgeschieden:
- a) beim Gewerbebeförderungsinstitute in Triest die Gewerbe der Schilder- und Schriftenmaler;
- b) bei der Staatsgewerbeschule in Graz das Gewerbe der Tischler.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

**6. Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186,**  
wegen Maßnahmen, betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieser kaiserlichen Verordnung dürfen nicht mehr errichtet und in Betrieb gesetzt werden:

1. neue der Konsumabgabe unterliegende, nicht landwirtschaftliche Brennereien (§ 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, [Branntweinsteuergesetz]),

2. neue Spiritusraffinerien.

Von dem gleichen Zeitpunkte angefangen dürfen in bestehenden Betrieben der im ersten Absätze genannten Arten Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Produktion gesteigert

werden kann, ferner in landwirtschaftlichen Brennereien Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden.

Vorrichtungen, mittelst welcher aus Maische unmittelbar gereinigter Spiritus erzeugt werden kann, ferner Anlagen zur Raffinierung von Spiritus in landwirtschaftlichen Brennereien fallen in Absicht auf die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unter den Begriff einer Spiritusraffinerie.

Die Wiederherstellung zerstörter Betriebsanlagen ist unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulässig.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister fallweise Ausnahmen von den in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ausgesprochenen Verboten bewilligen, wenn es die Produktions- oder Marktverhältnisse erheischen.

## § 2.

Die Herstellung von gebrannten geistigen Getränken aus Roh- (nicht entfujeltem) Spiritus auf kaltem Wege oder auch mittelst Destillation ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu 2 Monaten bestraft.

## § 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennerei, Raffinerie und Freilager, und zwar sowohl für den gegen Versteuerung als auch für den unverteuert zur Wegbringung gelangenden Spiritus jeweils Höchstpreise festzusetzen.

## § 4.

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1915 wird das Ausmaß der Bonifikation für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten und gegen Einrechnung in den niedrigeren Satz der Konsumabgabe weggebrachten Branntwein (§ 7, Z. 1, lit. a des Branntweinsteuergesetzes) um zwei Kronen für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt.

## § 5.

Das Ausmaß des auf Grund des Artikels 1, lit. A, Absatz 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11, zur Erhebung gelangenden Branntweinsteuerzuschlages wird um 20 h, das ist auf 70 h vom Liter Alkohol erhöht.

Soweit am Tage der Kundmachung dieser Verordnung verträgsmäßige Verpflichtungen über die Lieferung von versteuertem

Branntwein aus einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei oder einem Branntweinfreilager bestehen, ist der Abnehmer gehalten, dem Lieferer 20 h Preiszuschlag vom Liter Alkohol zu zahlen, wenn dem nicht ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

## § 6.

Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt ausschließlich dem Staatsfiskus zu und bleibt bei der Berechnung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zukommenden Branntweinsteuer-Ueberweisung unberücksichtigt.

## § 7.

Die kaiserliche Verordnung tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit dem Vollzug ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Handelsminister und Meinem Ackerbauminister betraut.

Wien, am 30. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Hohenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Hussarek m. p.

Trnka m. p.

Schuster m. p.

Zenker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

7. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 187,

betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 12.

In Vollziehung des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186,\* werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 12 (Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung), mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage abgeändert \*\* und haben zu lauten, wie folgt:

## § 1, Eingang:

„Dem Branntweinsteuerzuschlage im Betrage von 70 Heller vom Hektolitergrad Alkohol (Liter Alkohol) unterliegen:“

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

\*\* Die Aenderung besteht in der Erhöhung der Sätze um 20 Heller, bei § 7, lit. b, um 10 Heller.

## § 2, 2. Absatz:

„Es ist daher in allen Fällen, in denen der Branntweinsteuerzuschlag zu gleicher Zeit mit der Branntweinabgabe zu entrichten ist, und zwar bei produktionsabgabepflichtigen und bei dem der Konsumabgabe nach dem niedrigeren Satze unterliegenden Branntwein der Betrag von 1 K 60 h, bei dem der Konsumabgabe nach dem höheren Satze unterworfenen aber der Betrag von 1 K 80 h vom Liter Alkohol einzuheben und ungetrennt zu verrechnen. Die Vorgung kann in diesen Fällen nur für die Stammsteuer einschließlich des Zuschlages in Anspruch genommen werden.“

## § 7.

„Der Branntweinsteuerzuschlag wird rückvergütet, soferne es sich nicht um Branntwein handelt, für den die Befreiung vom Zuschlage gemäß § 3 dieser Verordnung in Anspruch genommen wurde:

1. Bei der Versendung im Ueberweisungsverfahren nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Herzegowina

a) mit 70 Heller vom Liter Alkohol in Rum, Likör, Punschessenz, ferner in gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die nach der üblichen Herstellungsweise aus nach der Konsumabgabe versteuertem Spiritus bestehen und mittelst Destillation über Ingredienzien oder mittelst Zusätzen erzeugt werden,

b) mit 35 Heller vom Liter Alkohol für alle übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

2. Bei der Ausfuhr über die Zolllinie mit 35 Heller vom Liter Alkohol, wenn die Sendung mindestens 50 Liter Branntwein umfaßt.

Für jene Sendungen, rückfichtlich deren die Abfertigung durch das Versendungsamt vor dem 1. Oktober 1915 erfolgt, wird die Vergütung des Branntweinsteuerzuschlages in den unter 3. 1, lit. a genannten Fällen nur mit 50 Hellern, in den unter 3. 1, lit. b und 3. 2 bezeichneten Fällen aber nur mit 25 Hellern vom Liter Alkohol gewährt, es sei denn, daß die Entrichtung des erhöhten Branntweinsteuerzuschlages für den in der Sendung enthaltenen Alkohol nachgewiesen wird.“

## § 8, 3. 2, Absatz 5, letzter Satz:

„In den Zahlungsaufträgen sind die einzelnen Alkoholmengen, für die die Rückvergütung des Zuschlages geleistet wird, unter Anführung der betreffenden Versendungsregisterposten anzugeben und die sich nach § 7 ergebenden Beträge getrennt ersichtlich zu machen.“

Engel m. p.

**8. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 4. Mai 1915, Z. W=1148, L. G. Bl. Nr. 42,**

**mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird.\***

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, bei dem Verbrauche der vorhandenen Futtermittel die größte Sparsamkeit wachen zu lassen, wird auf Grund des § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die anlässlich der Abhaltung der Fronleichnamspzessionen oder aus anderen festlichen Anlässen herkömmliche Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen für das laufende Jahr verboten.

Auf Uebertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wienertl. m. p.

**9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 26. Mai 1915, Pr. Z. 2383/24 P, L. G. Bl. Nr. 55, mit welcher die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Grundzüge für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide verlautbart werden.**

Nachstehend werden die vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Mai 1915, Z. 22.924, bekanntgegebenen Grundzüge, betreffend die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide, zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide:

Für die Arbeitsvermittlung in der Kriegszeit wurde durch den Zusammenschluß der bestehenden öffentlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Arbeitsnachweise eine Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung in den einzelnen Ländern geschaffen, welche in Niederösterreich durch die Landes-Arbeitsnachweisstelle für Niederösterreich (Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Wien und Niederösterreich) geleitet wird. Für die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide kann dieser Apparat bei allen seinen Vorzügen in mancher Richtung nicht völlig ausreichen. Er bedarf — eben infolge der verminderten Arbeitsfähigkeit der Arbeitssuchenden und der dadurch bedingten Erschwerung der Arbeitssuche — der opferwilligen, vom Gemeinfinne und Patriotismus getragenen Mit-

\* Ähnliche Verfügungen ergingen in: Steiermark vom 14. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 37, Mähren vom 8. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 32, Schlesien vom 21. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 32.

wirkung der Unternehmerkreise, wie jener der voll erwerbsfähigen Arbeiterschaft; er verlangt auch besondere Beachtung einerseits auf die physischen und moralischen Qualitäten der zu vermittelnden Arbeitskräfte, andererseits darauf, daß der freie Arbeitsmarkt, auf welchem die voll erwerbsfähige Bevölkerung ihre Arbeitskraft verwertet, nicht ungünstig beeinflusst werde.

Um diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und um unter möglicher Benützung der bestehenden Einrichtungen allen Kreisen Gelegenheit zur Mitarbeit bei der Arbeits- und Stellenvermittlung an Kriegsinvalide zu geben, wurde folgendes verfügt:

I. Die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide in Niederösterreich wird der Kriegsorganisation der Arbeitsvermittlung übertragen und dieselbe für diese Aufgaben zu einer amtlichen Organisation ausgestaltet. Die Landes-Arbeitsnachweisstelle für Niederösterreich (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich) wird zur amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide bestellt und wird sich zur Durchführung ihrer Aufgabe der ihr angegliederten Arbeitsvermittlungsanstalten insbesondere auch der gewerkschaftlichen Nachweise bedienen, sowie mit allen Korporationen und Stellen kooperieren, welche sich mit der Arbeitsvermittlung und sonstigen Fürsorge für Kriegsinvalide im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze beschäftigen.

Nach dem Inslebentreten einer „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ in Niederösterreich wird sich die amtliche Landesstelle mit dieser ins Einvernehmen setzen und insbesondere derselben Gelegenheit geben, sich in allen grundsätzlichen Fragen zu äußern, welche die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide betreffen.

Zur praktischen Durchführung der Vermittlung wird sich die amtliche Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide insbesondere des der Landes-Arbeitsnachweisstelle bereits derzeit angegliederten Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien bedienen, bei welchem dank dem bereitwilligen Entgegenkommen des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine eigene Abteilung für Kriegsinvalide geschaffen werden wird; außerhalb Wiens werden sich die Bezirksarmenräte als amtliche Bezirksstellen für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide der amtlichen Landesstelle anschließen, wozu in dankenswerter Weise der Landesausschuß des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns grundsätzlich seine Mitwirkung zugesagt hat.

II. Der Wirkungsbereich der amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide wird vorläufig insbesondere in folgendem bestehen:

A. Schaffung eines möglichst ausgedehnten Reservoirs von Arbeitsplätzen, welche für Kriegsinvalide geeignet erscheinen, oder welche speziell für solche reserviert werden und Vermittlung dieser Arbeitsplätze — sei es im eigenen Wirkungsbereich oder im Wege der angegliederten Stellen — an Kriegsinvalide, welche sich bei der Landesstelle selbst melden oder dieser durch die Heeresverwaltung, durch die



in Betracht kommenden Krankenanstalten sowie durch die in den einzelnen Ländern bestehenden Landeskommissionen für Fürsorge für heimkehrende Krieger namhaft gemacht werden.

B. Anregung und Durchführung von Aktionen, welche das Arbeitsfeld für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern (Errichtung eigener Betriebswerkstätten für Kriegsinvalide, Zuteilung staatlicher Lieferungen an Betriebe, welche Kriegsinvalide beschäftigen u. s. w.).

C. Die Unterstützung von Kriegsinvaliden für die Uebergangszeit, insoferne für sie nicht anderweitig gesorgt ist, bis ihnen geeignete Arbeitsgelegenheiten namhaft gemacht werden.

III. Der Landes-Arbeitsnachweisstelle in Niederösterreich als amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide wird ein Kuratorium beigegeben, welches zur Aufgabe hat:

A. Vor allem die weitesten Kreise der Bevölkerung über die Bedeutung der Invalidenbeschäftigung aufzuklären, durch engste Fühlungnahme mit den einzelnen Arbeitgebern, welche in der Lage sind, in ihrem Unternehmen Kriegsinvalide zu beschäftigen und durch sonstige geeignete Vorkehrungen die für Kriegsinvalide in Betracht kommenden Arbeitsplätze ausfindig zu machen und der Landes-Arbeitsnachweisstelle bekanntzugeben.

B. Bei Aktionen, welche das Arbeitsgebiet für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern und bei der Lösung fachlicher (medizinischer, vertrags- und lohntechnischer, kommerzieller), mit der Beschäftigung von Kriegsinvaliden zusammenhängender Fragen oder amtlichen Landesstelle zur Seite stehen.

In das Kuratorium werden berufen:

- a) Vertreter der k. k. Statthalterei in Wien, des Landesauschusses des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns und der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nach Einsetzung der „Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ für Niederösterreich Vertreter dieser Kommission;
- b) Vertreter der an den einschlägigen Fragen interessierten Korporationen und Stellen;
- c) Privatpersonen, welche sich auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide betätigen und deren Mitarbeit für das Kuratorium förderlich ist.

Die Bestellung des Vorsitzenden des Kuratoriums und eines seiner Stellvertreter, sowie die erstmalige Berufung von Mitgliedern gemäß Punkt b und c dieses Absatzes wird vom Ministerium des Innern erfolgen. Die weitere Ausgestaltung der Leitung steht dem Kuratorium selbst zu, welchem auch das Recht eingeräumt ist, Mitglieder gemäß Punkt b und c dieses Absatzes zu kooptieren.

IV. Die Fürsorge der amtlichen Arbeitsvermittlungsorganisation für Kriegsinvalide erstreckt sich auf jene Personen, welche durch eine erlittene Verletzung oder durch Krankheit im Kriegsdienste bürgerlich erwerbsunfähig oder vermindert erwerbsfähig geworden sind, soweit

sie in Niederösterreich heimatberechtigt sind oder hier selbst mindestens durch sechs Monate vor Ausbruch des Krieges ununterbrochen anfassig waren.

Die k. k. Statthalterei in Wien ist mit der Aufsicht über die Landes-Arbeitsnachweisstelle für Niederösterreich als amtliche Stelle betraut.

Derselben wird jedoch bis auf weiteres das Recht eingeräumt, im Interesse der Raschheit der abzuwickelnden Geschäfte und im Hinblick auf die nach Einrichtung analoger Institutionen in den anderen Verwaltungsgebieten in Aussicht genommenen Zentralisierung der ganzen Organisation in allen die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide betreffenden Fragen außer an die Statthalterei auch gleichzeitig direkt an das Ministerium des Innern zu berichten.

2. Leitung der amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide und des ihr beigegebenen Kuratoriums.

Die Leitung der amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide ist dem Leiter der Landes-Arbeitsnachweisstelle (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Wien und Niederösterreich) Landesoberinspektionsrat i. P. Fedor Gereny übertragen worden.

Zum Vorsitzenden des der amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide beigegebenen Kuratoriums ist der Oberkurator der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt Leopold Steiner, zu seinem Stellvertreter der Direktor des k. k. Gewerbeförderungsamtes Dr. Adolf Fetter ernannt worden.

Die konstituierende Sitzung des der amtlichen Landesstelle beigegebenen Kuratoriums hat unter dem Voritze des Ministers des Innern am Donnerstag, den 22. Mai l. J. stattgefunden.

Bienerth m. p

10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Februar 1915, Z. S-189/9 ex 1915, L. G. Bl. Nr. 24,

mit welcher Ausnahmsbestimmungen zur Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1914, N. G. Bl. Nr. 263, betreffend die Zeichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen erlassen werden.

In Abänderung und Ergänzung des II. Abschnittes der Ministerialverordnung vom 29. September 1914, N. G. Bl. Nr. 263,\* werden für allgemeine öffentliche Krankenanstalten mit eingerichtetem Profekturbetrieb nachstehende Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung verfügt:

1. Ad § 6: Von der Einhüllung der einzufargenden Zeichen von an anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten Verstorbenen in mit Desinfektionsmitteln geräucherte Tücher kann Abstand genommen werden,

\* Siehe diese Verordnung auf Seite 592.

wenn die Einsargung von einem besonders geschulten Personale vorgenommen wird und wenn es sich nicht um die Leichen von an Flecktyphus, Blattern, Pest, Cholera, Milzbrand und Rotz Gestorbenen handelt, in welchen Fällen diese Einhüllung stets stattzufinden hat.

2. Ad § 7, I. Absatz: Die Aufbahrung ist auch in offenen Särgen zulässig, wenn der Aufbahrungsraum durch Glaswände vollständig abgeschlossen ist und von den Leidtragenden nicht betreten werden kann.

Ad § 7, III. Absatz: In allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten hat der Direktor das Recht, Bewilligungen zu erteilen, daß bei der Bestattung von Infektionsleichen auch andere Personen als die nächsten Angehörigen der Verstorbenen anwesend sein können, wenn es sich nicht um die in diesem Absätze namhaft gemachten Krankheiten handelt.

3. Ad § 9, I. Absatz: Das Verbot des Waschens der Leichen entfällt naturgemäß für alle Fälle, in denen Obduktionen vorgenommen werden.

Ad § 9, II. Absatz: Die sanitäre Ueberwachung des mit der Gebarung mit Infektionsleichen betrauten Prospekturpersonales hat durch die Vorstände der Prospekturen zu erfolgen.

Wienerth m. p.

11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 95, mit welcher die Bestimmungen der Statthaltereiverordnung vom 23. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben, im Gebiete der Stadt Wien zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1914, Z. Ia-1261/28, L. G. Bl. Nr. 41, mit welcher für einige Handelsgewerbe im Gebiete der Stadt Wien der Schluß der Geschäftsräumlichkeiten um 7 Uhr abends in den Monaten Jänner, Februar, März, Juli und August angeordnet sowie das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße nach 7 Uhr abends in den bezeichneten Monaten verboten wurde, wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es hat daher vorläufig wieder die im § 96 e, Absatz 1, der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ladenschlußzeit ausschließlich in Wirksamkeit zu treten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wienerth m. p.

12. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 22. Juli 1915, Z. Ia-30/6, L. G. Bl. Nr. 84, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien

Die Bestimmungen des § 1 der Statthaltereiverordnung vom 23. Mai 1914, L. G. Bl. Nr. 41, die mit der Statthaltereiverordnung vom 26. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 95,\* bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wurden, werden hiemit für die Zeit vom 1. bis 31. August 1915 wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Wienerth m. p.

13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1915, Z. XII-1321/3, L. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte Wien wird auf Grund des Artikels XI, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Abänderung der Verordnungen des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 53 ex 1873, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36.217, der Termin zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1915 dahin festgestellt, daß dieser bei halb- und vierteljährigen Mieten vom 12. auf den 20. Mai, beziehungsweise bei Monatsmieten vom 15. auf den 20. Mai verlängert wird. Demgemäß wird auch der Termin für die Räumung eines Teiles der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit vom 6. Mai auf den 10. Mai verlegt.

Vorstehende Verordnung findet jedoch auf Räumungen, die durch Möbeltransporte bedingt sind, die von außen in das Gemeindegebiet Wien bewerkstelligt werden, keine Anwendung.

Wienerth m. p.

14. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XII-2107/13, L. G. Bl. Nr. 87, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte Wien wird auf Grund des Artikels XI, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. August 1895,

\* Siehe diese Verordnung vorstehend.

R. G. Bl. Nr. 112, für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Abänderung der Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 53 ex 1873, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36.217, der Termin zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermine 1915 dahin festgestellt, daß dieser bei halb- und vierteljährigen Mieten vom 12. auf den 20. August, beziehungsweise bei Monatsmieten vom 15. auf den 20. August verlängert wird.

Demgemäß wird auch der Termin für die Räumung eines Teiles der Wohnung oder sonstiger Räumlichkeit vom 6. August auf den 10. August verlegt.

Vorstehende Verordnung findet auf Räumungen, die durch Möbeltransporte bedingt sind, die von außen in das Gemeindegebiet Wien bewerkstelligt werden, keine Anwendung.

Wienerth m. p.

## Chronologisches Register.

### A. Allerhöchste Entschlüsse.

	Seite
Annehtie-Erlaß für Militärdelikte . . . . .	884
Allerhöchstes Handschreiben vom 7. August 1914 über den Aufschub und die Unterbrechung von Freiheitsstrafen . . . . .	885
Allerhöchstes Handschreiben vom 25. August 1914 über die Einstellung des Strafverfahrens und die Nachsicht von Freiheitsstrafen . . . . .	891

### B. Im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnungen.

Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 153, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien . . . . .	12
Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 154, über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht . . . . .	926
Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 155, über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungs-pflicht. (Mit amtlicher Erläuterung.) . . . . .	928
Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit . . . . .	907
Kaiserl. Vdg. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches . . . . .	910
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden. (Mit amtl. Erl.) . . . . .	3
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 159, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen werden. . . . .	16
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 160, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben . . . . .	34
Vdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 161, womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . . .	915

	Seite
Wdg. der Min. des Handels und des Innern v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen . . . . .	482
Wdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 163, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . . .	896
Wdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden . . . . .	911
Wdg. der Min. des Innern und der Justiz v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 165, womit die Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften ausdrücklich verboten wird . . . . .	917
Wdg. des Min. für Landesverteidigung und des Min. des Innern v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 166, betr. die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung . . . . .	931
Wdg. des Gef.-Min. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 167, über die Einschränkung und Ueberwachung des Telegraphen- und Telefonverkehrs . . . . .	479
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 168, womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	361
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 169, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	363
Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 170, mit der auf Grund des § 2 des Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, der Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsleistungen verlaublich wird . . . . .	97
Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 171, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Vergütung für die gemäß dem Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegsartikel festgesetzt werden . . . . .	98
Wdg. der Min. für Landesverteidigung und der Finanzen im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 172, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben . . . . .	175
Wdg. des Eisenbahnmin. v. 26. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 173, betr. Ausführung der Vorschrift des § 74, Abs. 2, des Eisenbahn-Betriebsreglement v. 11. Nov. 1909, R. G. Bl. Nr. 172 . . . . .	500
Kaiserl. Wdg. v. 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, über Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte . . . . .	857
Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 179, womit verboten wird, Evidenzblattpferde aus ihren Einhebungsbezirken zu entfernen . . . . .	142
Kaiserl. Wdg. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 183, über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe . . . . .	505
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und des Min. für Kultus und Unterricht v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 184, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe . . . . .	514

Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. gemäß dem Gef. v. 21. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betr. die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, die Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt werden . . . . .	143
Kaiserl. Wdg. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 186, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung . . . . .	13
Wdg. des Gef.-Min. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 187, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Raßweien erlassen werden . . . . .	18
Wdg. des Gef.-Min. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 188, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, sowie den Verkehr mit denselben . . . . .	37
Wdg. des Gef.-Min. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 189, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte . . . . .	896
Wdg. des Handelsmin. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 190, betr. die Beschränkung des Seeschiffsverkehrs . . . . .	494
Wdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 191, zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen . . . . .	174
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 1. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 192, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	366
Kaiserl. Wdg. vom 31. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	692
Kaiserl. Wdg. v. 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	208
Kaiserl. Wdg. vom 3. August 1914, R. G. Bl. Nr. 195, womit die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten wird . . . . .	918
Wdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 196, womit die in Rußland erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . . .	919
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 197, mit der die Durchfuhr mehrerer Artikel nach Rußland verboten wird . . . . .	372
Kaiserl. Wdg. v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 198, betr. außerordentl. Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterr.-ungar. Bank. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	445
Kaiserl. Wdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 199, wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	202
Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 200, mit der auf Grund der kaiserl. Wdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 199, infolge des Kriegszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden . . . . .	204

	Seite
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 201, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	373
Kaiserl. Wdg. v. 4. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 202, betr. die Vornahme von Kreditoperationen zur Befreiung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen . . . . .	446
Wdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und Eisenbahnmin. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 206, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Bedienung und Wartung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	519
Kaiserl. Wdg. v. 7. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 207, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	886
Kaiserl. Wdg. v. 10. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 208, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Besorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften . . . . .	861
Wdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 209, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Besorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften . . . . .	862
Kaiserl. Wdg. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 213, betr. den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	181
Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzmin. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 214, mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserl. Wdg. v. 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 213, verabsfolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird . . . . .	185
Kaiserl. Wdg. vom 11. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 215, betr. die Kollportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlaß der Kriegereignisse (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	919
Kaiserl. Wdg. v. 13. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 216, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	695
Kaiserl. Wdg. v. 9. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 219, wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse . . . . .	514
Erlaß des Finanzmin. v. 18. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 220, betr. die Ausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914 . . . . .	447
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und dem Min. für Kultus und Unterricht v. 20. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 221, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien . . . . .	517
Wdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. und dem Eisenbahnmin. v. 17. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 222, womit der Zeitpunkt der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesmünzen bei den Zollämtern, Steuerämtern, Postämtern und den Kassen der k. k. Staatsbahnen im Bereiche der Bezirkshauptmannschaften Cattaro und Magusa, sowie bei den gleichen Ämtern und Kassen in den Städten Zara, Sebenico, Spalato und im Markte Metkovic, sowie jener der Einstellung der Annahme der königlich montenegrinischen Landesgoldmünzen bei den Postämtern in Wien, Prag und Triest festgesetzt wird . . . . .	618

	Seite
Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 25. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 223, über eine weitere Ausnahme von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserl. Wdg. v. 13. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 216) . . . . .	704
Wdg. des Min. für Landesverteidigung und des Ackerbaumin. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 226, mit der einbernehmlich mit den übrigen beteiligten Zentralstellen Bestimmungen hinsichtlich der Beistellung der Vergütung von auf Grund des Ges. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegsleistungen, angeforderten Goldschlägerhäutchen getroffen werden . . . . .	136
Kaiserl. Wdg. v. 29. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 227, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	46
Wdg. des Ges.-Min. v. 29. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 228, über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	897
Wdg. des Ges.-Min. v. 1. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 229, womit Ausnahmen bezüglich des Kautionserlages bei Vergabe staatlicher Lieferungen und Arbeiten verfügt werden . . . . .	353
Erlaß des Finanzmin. im Einvernehmen mit sämtlichen beteiligten Zentralstellen v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 230, betr. die Auszahlung von Zivilbezügen an die einen eigenen Hausstand besitzenden Zivilstaatsbediensteten während der auf der Mobilisierung oder Einberufung des Landsturmes beruhenden aktiven Militärdienstleistung . . . . .	74
Wdg. des Min. für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentrewesens getroffen werden. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	843
Wdg. des Min. für öffentl. Arbeiten v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 233, betr. die Verlängerung der Frist zur Weibringung der zum Nachweise des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege . . . . .	848
Kaiserl. Wdg. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betr. die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt . . . . .	436
Wdg. des Finanzmin. v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 235, zur Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 30. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 234, betr. die gebührenrechtliche Behandlung von Wechseln im Falle der Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge gesetzlicher Stundung oder höherer Gewalt . . . . .	438
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 4. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 236, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	373
Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 5. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 237, betr. weitere Ausnahmen von der Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Kaiserl. Wdg. v. 13. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 216). (Mit amtl. Erl.) . . . . .	705
Kaiserl. Wdg. v. 6. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 238, betr. die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Erfsinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorjorgen während der Dauer des Kriegszustandes . . . . .	598

	Seite
Wdg. des Min. des Innern v. 7. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 239, betr. die Beschlußfassung der Vorstände von Krankenkassen und der Ausschüsse von Erbsparinstituten der Pensionsversicherung . . . . .	599
Wdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 7. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 240, womit die in Belgien, Frankreich und Großbritannien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . . .	922
Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 8. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 242, mit der einvernehmlich mit den beteiligten Zentralstellen auf Grund des § 7 des Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, einige Fonds und Anstalten zur Einbringung der von ihnen auf staatliche Unterhaltsbeiträge ausbezahlten Vorschüsse ermächtigt werden . . . . .	92
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 11. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 244, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	374
Wdg. des Gef.-Min. v. 15. September 1914, R. G. Bl. Nr. 245, betr. Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen . . . . .	47
Wdg. des Fin.-Min. v. 15. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 246, betr. Ausnahmsbestimmungen für die Fristen im Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden, Aemtern und Organen der Finanzverwaltung mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens . . . . .	442
Kaiserl. Wdg. v. 17. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 247, über die Ein- führung einer Geschäftsaufsicht. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	876
Kaiserl. Wdg. v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 248, betr. die Er- richtung einer Kriegsdarlehenskasse. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	463
Wdg. des Justizmin. v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 250, über die Wiedereinsetzung im Strafverfahren wegen des Ausbruches des Krieges (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	932
Kaiserl. Wdg. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 251, womit die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegs- zustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Verfügun- gen bezüglich des Warenverkehrs mit dem Auslande zu treffen . . . . .	407
Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 25. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 252, betreffend die Ergänzung der Min.-Wdg. v. 5. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 200, mit welcher infolge des Kriegeszustandes notwendige Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten erlassen werden . . . . .	207
Wdg. des Min. für öffentl. Arbeiten v. 19. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 254, betr. die Beschlußfassung der Vorstände der Bergwerks- brüderlaben während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse . . . . .	600
Wdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Aus- nahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Waren- schutzwesens getroffen werden. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	850
Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern v. 26. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 258, mit welcher die Vollzugsvorschrift v. 22. Febr. 1908, R. G. Bl.	

	Seite
Nr. 42, zum Gef. v. 16. Dez. 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, aufgehoben wird . . . . .	601
Wdg. des Handelsmin. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 260, betr. die Ausgabe neuer Briefmarken zu 5 und 10 Hellern . . . . .	488
Kaiserl. Wdg. v. 27. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stun- dung privatrechtlicher Geldforderungen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	709
Wdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Min. für Kultus und Unterricht v. 29. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 263, betr. Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen . . . . .	562
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 2. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	376
Wdg. des Gef.-Min. v. 3. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 267, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforde- rungen ergänzt werden . . . . .	724
Wdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 6. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 268, betr. die Zollbehandlung von Waren mit Rücksicht auf den Kriegszustand . . . . .	407
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. v. 5. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 269, über die Behandlung der Post- sendungen nach dem Auslande . . . . .	484
Wdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 270, betr. die zeitweilige Aufhe- bung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mählprodukte . . . . .	408
Wdg. des Justizmin. v. 8. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 271, über den Einfluß des Krieges auf die Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten . . . . .	867
Rundmachung des Justizmin. v. 9. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 272, betr. die Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse . . . . .	470
Wdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 10. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915 . . . . .	899
Kaiserl. Wdg. v. 10. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 274, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegs- zustand verursachten außerordentl. Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen . . . . .	145 u. 231
Kaiserl. Wdg. v. 12. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Zucker. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	935
Kaiserl. Wdg. v. 12. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 276, über eine Teil- novelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	627
Kaiserl. Wdg. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 278, womit die Re- gierung zur Abänderung von Bestimmungen der Kaiserl. Wdg. v. 27. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privat- rechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird. (Mit amtl. Erl.) . . . . .	725
Wdg. des Gef.-Min. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 279, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .	728
Wdg. des Gef.-Min. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 280, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforde- rungen abgeändert werden . . . . .	737

	Seite
Vdg. des Justizmin. im Einbernehmen mit dem Handelsmin. v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 281, betr. eine zeitweise Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . .	871
Vdg. des Min. des Innern v. 13. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 283, betr. die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII . . .	528
Kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 284, betr. Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. (Mit aml. Erläut.) . . .	353
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 14. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 285, betr. die Beschränkung der Rälberjchlachtung . . .	232
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 21. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 288, womit die Min.-Vdg. v. 2. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, bezw. abgeändert wird . . .	384
Kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 289, betr. Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anlässlich der kriegerischen Ereignisse . . .	609
Vdg. des Gef.-Min. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 290, über Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen . . .	609
Vdg. des Gef.-Min. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 291, über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich . . .	610
Vdg. des Gef.-Min. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 292, betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen . . .	612
Kaiserl. Vdg. v. 19. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 293, betr. die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen. (Mit aml. Erläut.) . . .	420
Kaiserl. Vdg. v. 22. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 294, betr. die Feststellung von Wertpapieren zum Zwecke der Bemessung der Stempel und unmittelbaren Gebühren . . .	973
Kaiserl. Vdg. v. 25. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 295, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterung für Kriegs-Kredit-Banken . . .	422
Vdg. des Gef.-Min. v. 26. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 296, womit Bestimmungen der Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 21, betr. das Rangleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten, abgeändert werden . . .	79
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 27. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 297, wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/15 . . .	234
Vdg. des Justizmin. v. 30. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 300, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechself- und scheckrechtlicher Handlungen . . .	868
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern und des Ackerbaues v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 301, betr. die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbmäßigen Broterzeugung . . .	236

	Seite
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 302, betr. das Verbot des Austausches und der Zurücknahme des an Gast- und Schankgewerbetreibende und Händler gelieferten Gebäckes . . .	237
Vdg. des Finanzmin. im Einbernehmen mit dem Min. für öffentl. Arbeiten v. 28. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 305, über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien und Frankreich . . .	613
Kaiserl. Vdg. v. 4. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 307, womit bei Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind. (Mit aml. Erläut.) . . .	912
Vdg. des Gef.-Min. v. 11. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 314, betr. die Kohlenverjorgung . . .	237
Kaiserl. Vdg. v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürjorge . . .	425
VollzugsVdg. des Finanzmin. v. 12. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 316, zu der kaiserl. Vdg. v. 31. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürjorge . . .	426
Vdg. der Min. des Handels, der Finanzen und der Justiz v. 17. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 317, betr. die Ausfuhr von Waren aus öffentl. Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lager-scheines . . .	240
Vdg. des Gef.-Min. v. 19. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 318, womit die Bestimmungen über Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina abgeändert werden. . . .	738
Kaiserl. Vdg. v. 15. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 319, womit die Funktionsdauer der am 31. Dezember 1914, auscheidenden wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern verlängert wird . . .	519
Vdg. des Handelsmin. v. 17. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 320, betr. den Verkauf der mit der Handelsmin.-Vdg. v. 7. Aug. 1908, R. G. Bl. Nr. 160, ausgegebenen und mit einem neuen Aufdruck versehenen Jubiläums-Korrespondenzkarten . . .	490
Kaiserl. Vdg. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Vierte Stundungsverordnung). (Mit aml. Erläut.) . . .	739
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 322, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . .	757
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Ackerbaues und des Innern vom 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl . . .	240
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Ackerbaues und des Innern v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 325, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl . . .	245
Vdg. des Min. für Landesverteidigung vom 14. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 326, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Ministerien Bestimmungen für die Durchführung des Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegseistungen, getroffen werden. . . .	98
Vdg. des Gef.-Min. v. 27. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 328, betr. Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegsführenden Staates . . .	872

	Seite
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 329, womit die Min.-Wdg. v. 2. und 21. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 265 und 288, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, bezw. abgeändert werden . . . . .	385
Kaiserl. Wdg. v. 29. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 330, betr. die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	179
Wdg. des Handelsmin. v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 331, betr. die Verwendungsbedingungen für Feldpostpakete . . . . .	485
Wdg. des Finanzmin. v. 4. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 333, zur Durchführung des § 26, Abs. 1, der kaiserl. Wdg. v. 25. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 321, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . .	439
Wdg. des Gef.-Min. v. 9. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 334, über die Kundmachung der mit Allerh. Entschliezung v. 28. Nov. 1914 allergnädigst genehmigten Preisengerichtsordnung. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	619
Kaiserl. Wdg. v. 6. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 335, betr. die zeitweilige Befreiung einiger Gegenstände des Liniensteuertarifes von der Verzehrungssteuer . . . . .	428
Wdg. der Min. des Handels, des Innern und des Ackerbaues v. 6. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Girschwildbret in Wien . . . . .	247
Wdg. des Handelsmin. v. 8. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 342, betr. Ausnahmestimmungen hinsichtlich der Fristen im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse . . . . .	490
Wdg. des Gef.-Min. v. 14. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 343, über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland . . . . .	613
Wdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 19. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Festsetzung der Höchstpreise der Kartoffeln . . . . .	249
Wdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 19. Dez., 1914, R. G. Bl. Nr. 346, betr. die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse . . . . .	251
Wdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern vom 21. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 347, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer . . . . .	253
Wdg. der Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und der Justiz v. 22. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 349, betr. die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien . . . . .	472
Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 23. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 353, betr. das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh . . . . .	254
Wdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 24. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 355, betr. eine Ergänzung der Wdg. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden . . . . .	853

Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 29. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 357, betr. die Durchführung der Geschäftsaufsicht . . . . .	881
Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 29. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 358, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechself- und scheckrechtlicher Handlungen und über eine zeitweilige Verlängerung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . .	871
Wdg. des Min. des Innern v. 30. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 359, betr. die fünfte Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII . . . . .	528
Wdg. des Min. des Innern v. 30. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 360, betr. die zweite Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, für begünstigte Parteien (Aranken-tassentaxe) . . . . .	528
Wdg. des Gef.-Min. v. 25. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 362, über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges. (Mit amtl. Erl.) . . . . .	501
Wdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 4. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 3, womit die Min.-Wdg. v. 2. und 21. Okt. und v. 30. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 265, 288 und 329, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, bezw. abgeändert werden . . . . .	387
Wdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit den Min. des Handels und des Innern v. 5. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 5, betr. Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl . . . . .	257
Kaiserl. Wdg. v. 9. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 7, womit ergänzende Bestimmungen zum Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegseleistungen, erlassen werden. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	137
Wdg. des Min. für Landesverteidigung v. 10. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 9, mit welcher im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. Bestimmungen für die Durchführung der kaiserl. Wdg. v. 9. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 7, betr. ergänzende Bestimmungen zum Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, über die Kriegseleistungen getroffen werden . . . . .	138
Wdg. des Gef.-Min. v. 15. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Maßwesen erlassen werden . . . . .	22
Wdg. des Gef.-Min. v. 18. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhält. Düngemitteln . . . . .	258
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentl. Arbeiten und dem Ackerbaumin. v. 20. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 14, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen untersagt wird . . . . .	259
Wdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 22. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 15, womit die Aus- und Durchfuhr von Säcken geregelt wird . . . . .	404
Wdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 22. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 16, betr. die zeitweilige Außerkräftsetzung, bezw. Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat, sowie Blei, dann Baumwollsamensöl . . . . .	409
Kaiserl. Wdg. v. 25. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen (Fünfte Stundungsvdg.) . . . . .	765



	Seite
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 19, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .	780
Vdg. des Finanzmin. v. 29. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 21, zur Durchführung des § 26, Abs. 1, der kaiserl. Vdg. v. 25. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 18, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen . . . . .	441
Vdg. des Justizmin. v. 30. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 23, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozessrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen . . . . .	861
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 30. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck . . . . .	260
Vdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 30. Jän. 1915, R. G. Bl. Nr. 25, betr. die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl . . . . .	263
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentl. Arbeiten, dem Eisenbahmin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 27, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . . .	145
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 28, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . . .	147
Rundmachung des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. für öffentl. Arbeiten v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 29, betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Min.-Vdg. v. 7. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten . . . . .	149
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird . . . . .	389
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 31, betr. die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . .	409
Kaiserl. Vdg. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 34, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten . . . . .	941
Vdg. des Justizmin. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 34, über die Wahl des Wohnsitzes durch Advokaten . . . . .	942
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 15. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Geranziehung der Malzdarren zur Malztrocknung . . . . .	265
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern v. 15. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 38, betr. die Sicherstellung der Feldbestellungarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915 . . . . .	266
Vdg. des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Min. für Kultus und Unterricht v. 22. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 39, betr. die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen . . . . .	571

	Seite
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Justizmin., dem Finanzmin. und dem Handelsmin. v. 20. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 40, betr. die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915 . . . . .	268
Kaiserl. Vdg. v. 21. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird . . . . .	337
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 22. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 43, betr. die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89 . . . . .	410
Kaiserl. Vdg. v. 25. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes erzielte, öffentl. Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten . . . . .	423
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Handelsmin., dem Justizmin. und dem Finanzmin. v. 26. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 45, betr. die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge . . . . .	269
Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 26. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 46, wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinherzeugung . . . . .	270
Vdg. des Gef.-Min. v. 27. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt . . . . .	346
Vdg. des Gef.-Min. v. 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 48, über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapieren lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Siz) haben . . . . .	614
Vdg. des Min. des Innern v. 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen der kaiserl. Vdg. v. 21. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 41 . . . . .	347
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues, für öffentl. Arbeiten und für Landesverteidigung v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 50, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen . . . . .	270
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen . . . . .	170
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentl. Arbeiten und dem Min. für Landesverteidigung v. 4. März 1915, R. G. Bl. Nr. 53, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie . . . . .	151
Vdg. des Eisenbahmin. v. 28. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 54, über die Anwendung der kaiserl. Vdg. v. 16. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 284, (betr. Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten) auf Eisenbahnbauten . . . . .	358
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern und dem Justizmin. v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55, betr. die Bebauung brachliegender Grundstücke . . . . .	274
Vdg. des Gef.-Min. v. 8. März 1915, R. G. Bl. Nr. 58, betr. die Regelung des Absatzes von Kleie . . . . .	277

	Seite
Kaiserl. Vdg. v. 11. März 1915, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen . . . . .	430
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, womit die Min. Vdg. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, bezw. abgeändert wird . . . . .	399
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 16. März 1915, R. G. Bl. Nr. 62, betr. die zeitweilige Aufhebung der Zölle für mehrere Artikel . . . . .	410
Vdg. des Justizmin. v. 17. März 1915, R. G. Bl. Nr. 64, über Fristen zur Anfechtung von Rechts-handlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .	868
Rundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betr. Vergütungsjätze für bestimmte Metalle und Legierungen . . . . .	153
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse des Kriegsmin. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 66, betr. die Bestellung einer Zentralrequisitionskommission und von Uebernahmungskommissionen für Metalle und Legierungen . . . . .	155
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 67, womit die Ablieferung der im Sinne der Min.-Vdg. v. 7. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird . . . . .	156
Kaiserl. Vdg. v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 69, betr. die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates . . . . .	462
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, womit die Min.-Vdg. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck teilweise abgeändert wird . . . . .	281
Vdg. des Finanzmin. v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 71, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird . . . . .	404
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 11. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 72, wegen neuerlicher Inverkehrsetzung der Verordnung v. 30. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 185, über die Festsetzung von Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel . . . . .	144
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und für Landesverteidigung v. 18. März 1915, R. G. Bl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen . . . . .	158
Vdg. des Min. für öffentl. Arbeiten v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 74, womit eine Bestimmung der Vdg. v. 22. April 1913, R. G. Bl. Nr. 66, betr. die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird . . . . .	974

	Seite
Vdg. des Gef.-Min. v. 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten . . . . .	349
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin. und dem Ackerbaumin. v. 24. März 1915, R. G. Bl. Nr. 76, betr. die Regelung des Abfahes von Malzfeimen zur Versorgung der Preßhefe-Industrie . . . . .	282
Vdg. des Gef.-Min. v. 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 77, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina . . . . .	788
Vdg. des Justizmin. v. 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 79, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechselseitiger und scheidrechtlicher Handlungen . . . . .	870
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentl. Arbeiten, dem Eisenbahnmin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 80, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zink . . . . .	160
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen . . . . .	160
Rundmachung des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. für Landesverteidigung und für öffentl. Arbeiten und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 82, betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Min.-Vdg. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten . . . . .	162
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Min. für öffentl. Arbeiten, dem Eisenbahnmin. und dem Min. für Landesverteidigung vom 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 83, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen . . . . .	163
Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 85, betr. das Verbot des Agiohandels mit Landesgoldmünzen der Kronenwährung . . . . .	453
Vdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 86, betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife . . . . .	285
Vdg. der Min. des Handels und der Finanzen v. 27. März 1915, R. G. Bl. Nr. 87, betr. den Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelschiffe . . . . .	494
Vdg. des Handelsmin. v. 29. März 1915, R. G. Bl. Nr. 88, betr. Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete . . . . .	487
Vdg. des Gef.-Min. v. 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 90, über eine Abänderung der fünften Stundungsverordnung (Kaiserl. Vdg. v. 25. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 18) . . . . .	796
Vdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsmin. v. 31. März 1915, R. G. Bl. Nr. 91, über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . .	283
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues und des Innern v. 2. April 1915, R. G. Bl. Nr. 92, mit	

	Seite
welcher der § 10 der Min.-Vdg. v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird . . . . .	243
Vdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einbernehmen mit den Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 1. April 1915, R. G. Bl. Nr. 93, über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reich hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen . . . . .	856
Vdg. des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Handelsmin. v. 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 94, betr. das Verbot der Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden . . . . .	287
Vdg. der Min. des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues v. 6. April 1915, R. G. Bl. Nr. 95, betr. den Zusatz von Margarine . . . . .	975
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 8. April 1915, R. G. Bl. Nr. 96, betr. die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl . . . . .	288
Kaiserl. Vdg. v. 28. März 1915, R. G. Bl. Nr. 97, über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauen . . . . .	685
Vdg. des Finanzmin. im Einbernehmen mit dem Justizmin. v. 15. April 1915, R. G. Bl. Nr. 100, betr. die „Galizische Kriegskreditanstalt“ . . . . .	475
Vdg. des Handelsmin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern, dem Finanzmin., dem Min. für öffentl. Arbeiten, dem Eisenbahmin. und dem Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium v. 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen . . . . .	165
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 102, über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen . . . . .	167
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 19. April 1915, R. G. Bl. Nr. 103, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . .	411
Vdg. des Handelsmin. v. 21. April 1915, R. G. Bl. Nr. 104, betr. die Ausgabe neuer Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 Hellern . . . . .	488
Vdg. des Finanzmin. v. 24. April 1915, R. G. Bl. Nr. 106, betr. die Anwendung der Vdg. des Finanzmin. v. 15. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 246, auf Militärpersonen sächsischer Staatsangehörigkeit . . . . .	444
Kaiserl. Vdg. v. 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, betr. die Abänderung des Ges. v. 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betr. den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges . . . . .	57
Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Finanzmin., Min. des Innern und des Min. für Landesverteidigung v. 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 109, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle . . . . .	288
Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, womit die Vdg. v. 10. Okt. 1914, R. G. Bl. Nr. 273, über die Bildung der Geschworenenlisten für das Jahr 1915, ergänzt und abgeändert wird . . . . .	900

	Seite
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern und der Justiz v. 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 111, betr. die Sicherstellung der Futter- und Weidennutzung im Jahre 1915 . . . . .	289
Vdg. des Finanzmin. v. 7. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 112, betr. die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung . . . . .	454
Vdg. des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Handelsmin. und dem Ackerbaumin. v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 113, betr. die Sicherstellung der Fleischversorgung . . . . .	292
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit den Min. des Innern und des Handels v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 114, betr. Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen . . . . .	293
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit den Min. des Handels und des Innern v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 115, betr. den Handel mit Vieh . . . . .	297
Vdg. des Min. des Innern im Einbernehmen mit dem Ackerbaumin. v. 11. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 116, betr. das Verfüttern von Safer . . . . .	352
Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 117, mit der im Einverständnis mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. die Min.-Vdg. v. 14. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Ges. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegseleistungen, teilweise abgeändert wird . . . . .	139
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, womit die Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, und v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, bezw. abgeändert werden . . . . .	401
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 120, betr. Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten . . . . .	413
Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle . . . . .	299
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 122, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Oele . . . . .	414
Vdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einbernehmen mit den Min. der Finanzen, des Handels und der Justiz v. 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 123, betr. eine Ergänzung und Aenderung der Vdg. v. 2. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden . . . . .	849
Vdg. des Ges.-Min. v. 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, betr. die Ergänzung des § 4 der Vdg. des Ges.-Min. v. 15. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden . . . . .	26
Kaiserl. Vdg. v. 6. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 125, betr. die öffentliche Verwaltung des Gebietes von Festungen . . . . .	13
Kaiserl. Vdg. v. 17. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 127, betr. die Lehrzeit der vor dem stellungspflichtigen Alter zum Landsturmdienste herangezogenen Lehrlinge . . . . .	518
Vdg. des Ackerbaumin. im Einbernehmen mit dem Min. des Innern v. 19. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 128, betr. das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide . . . . .	301

	Seite
Kaiserl. Vdg. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe v. Jahre 1915 . . . . .	432
Vdg. des Finanzmin. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 130, zur Durchführung der kaiserl. Vdg. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 129, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 . . . . .	432
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 131, betr. die Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen . . . . .	975
Vdg. des Gef.-Min. v. 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben . . . . .	39
Kaiserl. Vdg. v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 133, betr. die Uebertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung . . . . .	15
Vdg. der Min. des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und des Handels v. 23. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 134, womit die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird . . . . .	923
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Min. des Innern v. 22. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 136, womit die Zuständigkeit der politischen Behörden für das administrative Strafverfahren bei während der Dauer des gegenwärtigen Krieges begangenen Uebertretungen der den Landsturm betr. Vorschriften geregelt wird . . . . .	52
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. der Finanzen und der Justiz v. 22. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 137, betr. die Geschäftsführung des Galizischen Bodenkreditvereines in Wien . . . . .	474
Kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtl. Geldforderungen (Sechste Stundungs-Vdg.) . . . . .	797
Vdg. des Gef.-Min. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 139, über die Stundung privatrechtl. Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .	811
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin., Min. für öffentl. Arbeiten, Ackerbaumin. und dem Min. für Landesverteidigung v. 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen von Häuten und Leder . . . . .	302
Rundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 141, betr. Vergütungssätze für bestimmte stickstoffhaltige Stoffe . . . . .	169
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 142, mit der die Ablieferung der im Sinne der Min.-Vdg. v. 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe verfügt wird . . . . .	170
Rundmachung des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 143, mit der die Rundmachung v. 19. März 1915, R. G. Bl. Nr. 65, betr. Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen, ergänzt wird . . . . .	155

	Seite
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 144, betr. die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen . . . . .	170
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. und den übrigen beteiligten Min. v. 27. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 145, betr. die Verwendung und Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen . . . . .	171
Vdg. des Finanzmin. v. 26. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 146, zur Durchführung des § 26, Abs. 1, der kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138, über die Stundung privatrechtl. Geldforderungen . . . . .	441
Vdg. des Justizmin. v. 28. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 147, über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina . . . . .	869
Vdg. des Handelsmin., Ackerbaumin., Min. des Innern und Min. für Landesverteidigung v. 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben . . . . .	306
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, womit die Min.-Vdg. v. 9. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 30, v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, und v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt werden . . . . .	402
Vdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 2. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 152, womit anlässlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterzeichnens getroffen werden . . . . .	854
Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153, wegen Beschränkung der Biererzeugung . . . . .	307
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Justizmin. v. 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 154, mit welcher die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen beschränkt wird . . . . .	925
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 155, womit die Min.-Vdg. v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl abgeändert wird . . . . .	310
Kaiserl. Vdg. v. 9. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 156, über die Haftung für Schadenersatz bei verräterischen, in Kriegzeiten begangenen Handlungen. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	822
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. für öffentl. Arbeiten v. 8. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 157, mit welcher die Min.-Vdg. v. 7. Aug. 1912, R. G. Bl. Nr. 168, betr. die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelnen Anstalten, ergänzt, bezw. abgeändert wird . . . . .	977
Kaiserl. Vdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 158, über Militärlieferungverträge. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	831
Vdg. der Min. der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 7. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 159, betr. die zeitweilige Außerkräftsetzung der Zölle für mehrere Artikel . . . . .	415
Kaiserl. Vdg. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237,	

	Seite
entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen . . . . .	81
Vdg. des Min. für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, mit der die Fortzahlung der nach dem Gef. v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge verfügt wird und staatliche Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen festgesetzt werden . . . . .	83
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern und der Eisenbahnen v. 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 163, betr. die Schifffahrt auf dem Bodensee . . . . .	495
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den Min. des Innern, der Eisenbahnen und für öffentl. Arbeiten vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 164, betr. die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Fahrzeugen auf dem Bodensee . . . . .	497
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin. und dem Min. des Innern v. 19. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 166, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen . . . . .	312
Kaiserl. Vdg. v. 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl . . . . .	213
Vdg. des Justizmin. v. 17. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 168, über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheidrechtlicher Handlungen . . . . .	870
Vdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 23. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 169, wegen Beschränkung der Branntweinsteuerung . . . . .	313
Vdg. des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Min. des Innern v. 23. Juni 1915, über Ausnahmen vom Zahlungsverbot gegen Rußland . . . . .	614
Vdg. des Min. für öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit den Min. des Handels und der Justiz v. 24. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 177, betr. eine Ergänzung der Vdg. v. 24. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden . . . . .	854
Vdg. des Gef.-Min. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 181, über die Errichtung von Bilanzanzen während des Krieges . . . . .	504
Vdg. des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 182, betr. die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten . . . . .	315
Vdg. des Gef.-Min. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 184, über eine Ergänzung der Sechsten Stundungsverordnung (kaiserl. Vdg. v. 25. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 138) . . . . .	819
Vdg. des Justizmin. v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 185, über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die rechtzeitige Durchführung des Ausgleichsverfahrens . . . . .	882
Kaiserl. Vdg. v. 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186, wegen Maßnahmen, betr. die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages . . . . .	978

	Seite
Vdg. des Finanzmin. v. 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 187, betr. die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlags-Vdg. v. 23. Jan. 1914, R. G. Bl. Nr. 12 . . . . .	980
Vdg. der Min. des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues v. 5. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 188, womit die Min.-Vdg. v. 9. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 30, v. 15. März 1915, R. G. Bl. Nr. 61, v. 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 119, und vom 24. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 151, betr. das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt, bezw. abgeändert werden . . . . .	403
Kaiserl. Vdg. v. 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 189, über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. (Mit amtl. Erläut.) . . . . .	904
Vdg. des Min. des Innern und des Justizmin. v. 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 191, womit die Verordnung v. 5. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 110, über die Bildung der Geschworenenlisten, außer Kraft gesetzt wird . . . . .	907
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 7. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 195, über die Regelung des Verkehrs mit Zucker . . . . .	316
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Handelsmin. und dem Finanzmin. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 196, mit welcher die Uebernahmepreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden . . . . .	222
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Finanzmin., Min. für öffentl. Arbeiten, Ackerbaumin., Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 197, betr. der Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder . . . . .	319
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Min. für öffentl. Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsmin. v. 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 198, betr. die Regelung des Verkehrs mit Rinds- und Rosshäuten . . . . .	324
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern, Min. für öffentl. Arbeiten und Min. für Landesverteidigung und im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. vom 12. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 199, womit die Beschränkung von Leder verboten wird . . . . .	327
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsmin. v. 15. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 201, betr. das Verbot der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe . . . . .	329
Vdg. des Ackerbaumin. im Einvernehmen mit dem Min. des Innern und des Handels v. 21. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 203, betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futtermitteln . . . . .	224
Vdg. des Min. des Innern im Einvernehmen mit den Min. des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen v. 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 204, betr. den Verkehr mit Saatgut . . . . .	227
Vdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Finanzmin. vom 22. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 205, womit die Min.-Vdg. v. 28. Nov. 1914, R. G. Bl. Nr. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird . . . . .	244
Vdg. des Gef.-Min. v. 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 206, betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Kirschenfrüchten . . . . .	230

	Seite
Kundmachung des Ackerbaumin. v. 23. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 207, betr. die Modalitäten des Verkehrs mit Saatgut . . . . .	228
Wdg. des Gef.-Min. v. 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 209, womit der Patzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichts-sprengels Lemberg eingeführt wird . . . . .	26
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin., dem Min. des Innern und dem Eisenbahnmin. v. 25. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 210, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kaps, Hülsen, Müßöl und Oeltuchen . . . . .	330
Wdg. des Finanz-, Justiz- und des Handelsmin. im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofes v. 24. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 212, betr. den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Krieganleihe vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse . . . . .	460
Wdg. des Handelsmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 26. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 213, mit welcher die Min.-Wdg. v. 15. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betr. das Verbot der Malz-erzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrodnung, außer Kraft gesetzt wird . . . . .	266
Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern und des Handels v. 27. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 214, betr. die Abänderung der Wdg. v. 6. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 153, wegen Einschränkung der Biererzeugung . . . . .	309
Wdg. des Handelsmin., des Ackerbaumin. und des Min. des Innern v. 28. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Min.-Wdg. v. 19. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 345, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, aufgehoben wird . . . . .	251
Wdg. der Min. des Handels, des Innern und des Ackerbaues v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 217, mit welcher die Min.-Wdg. v. 6. Dez. 1914, R. G. Bl. Nr. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien, aufgehoben wird . . . . .	248
Wdg. des Fin.-Min. v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 218, betr. die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Hasen, Hirsche und des Hirschfleisches von der Linienverzehrungssteuer in Wien . . . . .	429
Wdg. des Handelsmin. und Ackerbaumin. v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 219, betr. Verkaufsbeschränkung für Flachs . . . . .	336
Wdg. der Min. der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 220, wegen Beschränkung der Branntweinsteuerung . . . . .	336
Wdg. des Min. des Innern v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 221, betr. die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII . . . . .	528
Wdg. des Min. des Innern v. 30. Juli 1915, R. G. Bl. Nr. 222, betr. die Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) . . . . .	528
Kaiserl. Wdg. v. 9. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Ver-äußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke . . . . .	673
Wdg. des Justizmin. im Einvernehmen mit den beteiligten Min. v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 235, zur Durchführung der Kaiserl. Wdg. v. 9. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Ver-äußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke . . . . .	679

	Seite
Wdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 236, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Kaiserl. Wdg. v. 9. Aug. 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet . . . . .	683

## C. Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen und Mitteilungen der Zentralstellen und des Armee-Oberkommandos.

### 1. Ministerium des Innern.

	Seite
Erlässe des Min. des Innern v. 1. Aug. 1914, Z. 5762/S, vom 5. Aug. 1914, Z. 5859/S, v. 7. Aug. 1914, Z. 5892/S, betr. Einrichtung der Pharmazeuten zur Kriegsdienstleitung und Aufrechterhaltung des Betriebes . . . . .	526
Erlaß des Min. des Innern v. 3. Aug. 1914, Z. 9243/M. I., betr. die Fürsorge für franke und verwundete Militär- und Zivilpersonen . . . . .	521
Erlaß des Min. des Innern v. 4. Aug. 1914, Z. 5820/S, betr. Einrichtung der Ärzte zum Militärdienste und Sicherung des ärztlichen Dienstes . . . . .	522
Erlaß des Min. des Innern v. 5. Aug. 1914, Z. 9241/M. I., betr. die Verwendung von Hochschülern zum Sanitätshilfsdienst . . . . .	523
Erlaß des Min. des Innern v. 9. Aug. 1914, Z. 34158, betr. die Organisation für die Arbeitsvermittlung . . . . .	194
Erlaß des Min. des Innern v. 22. Aug. 1914, Z. 5396/V, betr. Maßnahmen zum Schutze der Krankenkassen . . . . .	601
Erlaß des Min. des Innern v. 23. Aug. 1914, Z. 6195/S, betr. die Schutzimpfung gegen Blatterngefahr . . . . .	531
Erlaß des Min. des Innern v. 27. Aug. 1914, Z. 35836, betr. die Beföstigungsaktion für die Arbeitslosen . . . . .	197
Erlaß des Min. des Innern v. 3. Sept. 1914, Z. 6490/S, betr. die sanitäre Objsorge im Eisenbahnverkehr . . . . .	532
Erlaß des Min. des Innern v. 3. Sept. 1914, Z. 3653, betr. die Gewährung von Personalkrediten durch die Sparkassen . . . . .	475
Erlaß des Min. des Innern v. 5. Sept. 1914, betr. Erleichterungen im Apothekenbetrieb . . . . .	528
Erlaß des Min. des Innern v. 9. Sept. 1914, Z. 6563/S, betr. die Organisation der Fürsorge für franke und verwundete Militär- und Zivilpersonen . . . . .	529
Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1914, Z. 6602/S, betr. den Zugang Ortsfremder und die Vornahme von sanitären Revisionen . . . . .	537
Erlaß des Min. des Innern v. 11. Sept. 1914, Z. 6623/S, betr. die Verwundeten- und Krankentransporte . . . . .	535
Erlässe des Min. des Innern v. 15. Sept. 1914, Z. 6684/S, und vom 2. Sept. 1914, Z. 6845/S, betr. Vorsichtsmaßnahmen gegen Infektionskrankheiten . . . . .	538
Erlaß des Min. des Innern v. 15. Sept. 1914, Z. 11811/M. I., betr. Ausnahmsbestimmungen über das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen . . . . .	49
Erlaß des Min. des Innern v. 19. Sept. 1914, Z. 6731/S, betr. den Arzneimittelbezug aus Deutschland . . . . .	541
Erlaß des Min. des Innern v. 19. Sept. 1914, Z. 6792/S, betr. sanitäre Revisionen bei Flüchtlingstransporten . . . . .	540

	Seite
Erlaß des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6851/S, betr. den Arzneimittelbezug aus Deutschland . . . . .	542
Erlässe des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6927/S, und v. 5. Okt. 1914, Z. 7261/S, betr. die Verhütung und Weiterverbreitung der Cholera . . . . .	543
Erlaß des Min. des Innern v. 24. Sept. 1914, Z. 6928/S, betr. Vorsichtsmaßregeln gegen Infektionsgefahr . . . . .	541
Erlaß des Min. des Innern vom 27. Sept. 1914, Z. 6946/S, betr. Nachrichtenaustausch über Choleraerkrankungen . . . . .	542
Erlaß des Min. des Innern v. 30. Sept. 1914, Z. 37921, betr. die Einführung des Passierungszwanges für den Eintritt nach Italien . . . . .	20
Erlaß des Min. des Innern v. 2. Okt. 1914, Z. 6996/S, betr. die Verwendung freiwilliger Hilfskrankenpflegerinnen . . . . .	545
Erlaß des Min. des Innern v. 5. Okt. 1914, Z. 39177, betr. Fahrpreisermäßigung zum Besuche kranker oder verwundeter Krieger . . . . .	94
Erlaß des Min. des Innern v. 12. Okt. 1914, Z. 7521/S, betr. die Bekämpfung der Cholera . . . . .	545
Erlaß des Min. des Innern v. 9. Nov. 1914, Z. 7832/S, betr. Cholera-Schutzimpfung . . . . .	548
Erlaß des Min. des Innern v. 11. Nov. 1914, Z. 8579/S, betr. die Verwendung von Tierkohle als Heilmittel bei Darmerkrankungen . . . . .	550
Erlaß des Min. des Innern v. 12. Nov. 1914, Z. 9091/S, betr. Cholera-maßnahmen gegenüber zurückkehrenden Militärpersonen . . . . .	551
Erlaß des Min. des Innern v. 16. Nov. 1914, Z. 8991/S, betr. die Kontrolle sterilisierter Verbandstoffe . . . . .	552
Erlaß des Min. des Innern v. 18. Nov. 1914, Z. 7459/S, betr. die Bekämpfung der Cholera-gefahr . . . . .	552
Erlaß des Min. des Innern v. 23. Nov. 1914, Z. 16259/M. I., betr. Ersatzmittel für Verbandstoffe . . . . .	553
Erlaß des Min. des Innern v. 2. Dez. 1914, Z. 6894 V, betr. die Aufwendung von Mitteln der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute für Kriegszwecke . . . . .	180
Erlaß des Min. des Innern v. 7. Dez. 1914, Z. 12587, betr. die Ausfertigung von Legitimationsdokumenten . . . . .	20
Erlaß des Min. des Innern vom 11. Dez. 1914, Z. 7345/S, betr. die Förderung der Bockenimpfung durch die Krankenkassen . . . . .	553
Erlaß des Min. des Innern vom 15. Dez. 1914, Z. 10724/S, betr. die Abwehr von Infektionskrankheiten bei Verwundeten- und Krankentransporten . . . . .	554
Erlaß des Min. des Innern v. 16. Dez. 1914, Z. 8599/S, betr. die Durchführung von Epidemieerhebungen und Epidemienmaßnahmen bei Militärpersonen . . . . .	555
Erlaß des Min. des Innern v. 18. Dez. 1914, Z. 10774/S, betr. Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus . . . . .	556
Erlässe des Min. des Innern v. 2. Jan. 1915, Z. 65/S, und v. 3. Jan. 1915, Z. 178/S, betr. Impfschutz gegen Blatterngefahr . . . . .	557
Erlaß des Min. des Innern v. 13. Jan. 1915, Z. 47758 ex 1914, betr. Reisepässe amerikanischer Staatsangehöriger . . . . .	21
Erlaß des Min. des Innern v. 26. Jan. 1915, Z. 47983 ex 1914, betr. Reisepässe nach Holland . . . . .	24
Erlaß des Min. des Innern v. 4. Febr. 1915, Z. 931/S, betr. Schutzmaßnahmen gegen Rückfalltyphus . . . . .	558
Erlaß des Min. des Innern v. 5. Febr. 1915, Z. 10759/S ex 1914, betr. die Bekämpfung des Abdominaltyphus . . . . .	560
Erlaß des Min. des Innern v. 6. Febr. 1915, Z. 1611/S, betr. die Schutzimpfungen gegen Blatterngefahr . . . . .	566

	Seite
Erlaß des Min. des Innern v. 13. Febr. 1915, Z. 5325, betr. die Vertrauung der f. u. f. Konsularämter im Deutschen Reich, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen . . . . .	665
Erlaß des Min. des Innern v. 16. Febr. 1915, Z. 5754, betr. die Verwendung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten . . . . .	187
Erlaß des Min. des Innern v. 19. Febr. 1915, Z. 2441/S, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten . . . . .	585
Erlaß des Min. des Innern v. 2. März 1915, Z. 2673/S, betr. Schutzmaßnahmen gegen Flecktyphus und Rückfalltyphus . . . . .	588
Erlaß des Min. des Innern v. 5. März 1915, Z. 2562/S, betr. Vorratsbeschaffung von Eis für Krankenpflege und Lebensmittelkonservierung . . . . .	589
Erlaß des Min. des Innern v. 18. März 1915, Z. 8135, betr. den Hypothekarkredit der Sparkassen . . . . .	477
Erlaß des Min. des Innern v. 23. März 1915, Z. 8196, betr. Vertrauung von f. u. f. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen . . . . .	669
Erlaß des Min. des Innern v. 31. März 1915, Z. 4141/S, betr. Vorbereitungen zur Bekämpfung der Cholera . . . . .	589
Erlaß des Min. des Innern v. 13. April 1915, Z. 16119, betr. die Flüchtlingsfürsorge . . . . .	189
Erlaß des Min. des Innern vom 14. April 1915, Z. 14016, betr. Vertrauung von Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen . . . . .	670
Erlaß des Min. des Innern v. 26. April 1915, Z. 15078, betr. Passvorschriften für die Türkei . . . . .	24
Erlaß des Min. des Innern v. 27. April 1915, Z. 5372/S, betr. die Bekämpfung der epidemischen Genickstarre . . . . .	590
Erlaß des Min. des Innern v. 12. Mai 1915, Z. 20809, betr. Visierungszwang für Reisepässe nach Rumänien . . . . .	25
Erlaß des Min. des Innern v. 16. Mai 1915, Z. 21256, betr. Fürsorge für Privatangestellte und Hintanhaltung von Entlassung und Gehaltsfürzungen durch Heereslieferanten . . . . .	201
Erlaß des Min. des Innern v. 21. Mai 1915, Z. 24134, betr. Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Flüchtlingsniederlassungen nach Deutschland . . . . .	191
Erlaß des Min. des Innern v. 31. Mai 1915, Z. 5658/S, betr. sparsame Verwendung von Arzneimitteln . . . . .	594
Erlaß des Min. des Innern v. 1. Juni 1915, Z. 7991/S. D., über die sanitäre Bewachung der Bahnbediensteten . . . . .	595
Erlaß des Min. des Innern v. 4. Juni 1915, Z. 7283/S, betr. Cholera-Bekämpfung . . . . .	595
Erlässe des Min. des Innern, betr. Vertrauung von f. u. f. Konsularämtern mit der Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen (vom Juni 1915) . . . . .	670
Erlaß des Min. des Innern v. 5. Juli 1915, Z. 5398/S, betr. Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus . . . . .	596

## 2. Justizministerium.

### a) Verordnungen und Erlässe.

Wdg. des Justizmin. v. 3. Aug. 1914, J. M. W. Bl. Nr. 55, über die Verlußtlisten . . . . . 873

	Seite
Erlaß des Justizmin. v. 5. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 56, wegen Anhaltung von weiblichen Gefangenen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefängnissen und Straf-anstalten	913
Erlaß des Justizmin. v. 10. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 59, über die Einstellung des Auslieferungsverkehrs mit den feindlichen kriegführenden Mächten und über die Benachrichtigung der Militärstationskommandanten von verhafteten Angehörigen einer feindlichen kriegführenden Macht	931
Vdg. des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 58, über die Aufhebung der Verwahrungshaft oder Untersuchungshaft der Personen, die mit der Mobilisierungskundmachung zum Militärdienste einberufen wurden	889
Erlaß des Justizmin. v. 11. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 62, wegen Anhaltung von männlichen Gefangenen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in gerichtlichen Gefängnissen	914
Erlaß des Justizmin. v. 19. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 63, über die Unterstützung der Landes- und Gemeindehilfsbureaus durch die Gerichte	86
Erlaß des Justizmin. v. 20. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 64, wegen Führung von Verzeichnissen über jene Personen, denen nach der kaiserl. Vdg. v. 7. Aug. 1914, R. G. Bl. Nr. 207, der Ausschub oder die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bewilligt wurde	888
Vdg. des Justizmin. v. 26. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 66, über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät v. 25. Aug. 1914, in Aussicht genommenen Einstellung des Strafverfahrens	892
Vdg. des Justizmin. v. 26. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 67, über die Durchführung der mit dem Allerhöchsten Handschreiben Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät v. 27. Aug. 1914 in Aussicht genommenen Nachsicht von Freiheitsstrafen	895
Erlaß des Justizmin. v. 6. Sept. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 70, über die Widmung von Sühnebeträgen für Kriegsfürsorgezwecke	177
Erlaß des Justizmin. v. 30. Sept. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 74, über die Bekanntmachung der Anordnung und Aufhebung einer Geschäftsaufsicht	880
Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 76, über die richterliche Stundung	736
Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 77, über die Auszahlung von Zivilbezügen von Zivilstaatsbediensteten während der Mobilität	74
Erlaß des Justizmin. v. 13. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 78, über die Auszahlung der Zivilbezüge von Zivilstaatsbediensteten während der Mobilität	77
Erlaß des Justizmin. v. 23. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 79, über die Bestellung von Kuratoren zur Behebung von Geldsendungen an die zum Kriegsdienste Eingerückten	88
Erlaß des Justizmin. v. 10. Nov. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 84, betr. die Anschaffung von Schuldberschreibungen der Kriegsanleihe	455
Erlaß des Justizmin. v. 3. Jan. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 1, über die Auszahlung der Zivilbezüge während der Mobilität	78
Erlaß des Justizmin. v. 12. Febr. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 6, über die Auszahlung der Zivilbezüge an Staatsbedienstete während der Mobilität	81

	Seite
Erlaß des Justizmin. v. 17. Febr. 1915, J. M. B. Bl. Nr. 8, wegen Bekanntgabe der Bestellung von Kuratoren für Eingerückte an die Postämter	89
Erlaß des Justizmin. v. 8. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 16, über die Anschaffung von Schuldberschreibungen der Kriegsanleihe vom Jahre 1915	457
Erlaß des Justizmin. v. 12. Mai 1915, J. M. B. Bl. Nr. 18, über die Todesfallsanzeigen nach gefallenen und verstorbenen Militärpersonen	873
Erlaß des Justizmin. v. 19. Juni 1915, J. M. B. Bl. Nr. 20, über die Einführung von Schiedsgerichten für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden durch den deutschen Generalgouverneur von Belgien	618
Erlaß des Justizmin. v. 9. Juli 1915, J. M. B. Bl. Nr. 21, über die Einmischung der Versorgung und von Unterstützungen für Kriegserwaisen	92

#### b) Mitteilungen.

Erwirkung des staatlichen Unterhaltsbeitrages für uneheliche Kinder von Einberufenen	91
Nichtigerklärung der mit den deutschen Reichsangehörigen und mit Oesterreichern und Ungarn abgeschlossenen Verträge und Verbot der Zahlungen zugunsten Angehöriger des Deutschen Reiches, der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Frankreich	604
Bezüge des Rangleipersonales während der aktiven Militärdienstleistung im Kriege	79
Vertretung von abwesenden Militärpersonen	91
Ausnahmsverfügungen Englands gegen die österreichisch-ungarische Monarchie und gegen das Deutsche Reich	605
Verorgungsgegenüsse der Hinterbliebenen nach mobilisierten, vor dem Feinde gefallenen Zivilstaatsbediensteten	89
Aufhebung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages mit Rußland	616
Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit England kriegführenden Staates in England	616
Widmung für Zwecke der Kriegsfürsorge	178
Prozeßfähigkeit der Angehörigen eines mit Rußland kriegführenden Staates in Rußland	616
Ausnahmsverfügungen Italiens gegen die österreichisch-ungarische Monarchie	617

#### 3. Finanzministerium.

Kundmachung des Finanzmin. v. 18. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 169, betr. die Umwechslung unbrauchbarer und Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 2 K vom Jahre 1914	450
Erlaß des Finanzmin. v. 26. Aug. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 60421, betr. die Hauszinssteuer	417
Erlaß des Finanzmin. v. 23. Sept. 1914, betr. die Gebäudesteuerabrechnung	418
Erlaß des Finanzmin. v. 10. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 72645, über die gebührende Behandlung von Teilzahlungen	439
Erlaß des Finanzmin. v. 11. Okt. 1914, J. M. B. Bl. Nr. 196, betr. die Rechtsvertretung und Rechtsberatung der Kriegsdarlehensklasse durch die Finanzprokurator	471



	Seite
<b>4. Ministerium für Landesverteidigung.</b>	
Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 12. Aug. 1914, B. Bl. Nr. 128, über die Gebühren bei Führung eines höheren Kommandos . . . . .	73
Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 11. Dez. 1914, B. Bl. Nr. 165, über die Stellung der Offiziere und Chargen der polnischen und ukrainischen Legion . . . . .	54
Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 11. Dez. 1914, B. Bl. Nr. 172, über die rechtliche Stellung der polnischen und ukrainischen Legionäre . . . . .	56
Zirk.-Vdg. des Min. für Landesverteidigung v. 23. Juli 1915, Präf. Nr. 12375, Norm. B. Bl. Nr. 72, über die Schadenerjäspflicht der Verräter . . . . .	829
<b>5. Eisenbahnministerium.</b>	
Erlaß des Eisenbahnmin. v. 17. Dez. 1914, Z. 45814, betr. die Frachtfreiheit für zu Kriegszwecken unentgeltlich überlassener Kohle . . . . .	186
<b>6. Kriegsministerium.</b>	
Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 15. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 9755, betr. die Entlassung von Zivilpersonen im Gefolge der Armee . . . . .	593
Erlaß des k. u. k. Kriegsmin. v. 20. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 9568, betr. die Geschlechtskrankheiten bei der Armee . . . . .	593
Zirk.-Vdg. des k. u. k. Kriegsmin. v. 4. Sept. 1915, Abt. 13, Nr. 35150, über erläuternde Weisungen, betr. die Militärlieferungsverträge . . . . .	839
<b>7. Armee-Oberkommando (Stappen-Oberkommando).</b>	
Erlaß des Stappen-Oberkommandos v. 18. März 1915, Nr. 21361, über die Erhaltung der Soldatengräber . . . . .	94
Erlaß des Stappen-Oberkommandos v. 4. Mai 1915, Nr. 21369, betr. die Ausgrabung und Ueberführung Gefallener und im Felde Verstorbener . . . . .	96
<b>D. Erlässe, Verordnungen und Kundmachungen der Landesstellen.</b>	
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 26. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 95, mit welcher die Bestimmungen der Statthalterei-Vdg. v. 23. Mai 1914, R. G. Bl. Nr. 41, betr. den Ladenschluß im Handelsgewerbe und verwandten Geschäftsbetrieben, im Gebiete der Stadt Wien zeitweise außer Kraft gesetzt werden . . . . .	986
Kunderlaß der niederöstr. Statthalterei v. 5. Dez. 1914, L. G. u. B. Bl. Nr. 147, über Güterzertrümmerung . . . . .	672
Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 7. Dez. 1914, Pr. Z. 1916/3 M., L. G. Bl. Nr. 140, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl . . . . .	945
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Dez. 1914, Z. I a-2656/1, L. G. Bl. Nr. 143, betr. den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben . . . . .	946

	Seite
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 16. Jan. 1915, Pr. Z. 260 M., L. G. Bl. Nr. 8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Min.-Vdg. v. 5. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 5, betr. das Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl erlassen werden . . . . .	947
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 4. Febr. 1915, Präf. Z. 92 W., L. G. Bl. Nr. 14, womit im Grunde der Min.-Vdg. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsdauer dieser Min.-Vdg. Durchführungsbestimmungen erlassen werden . . . . .	948
Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Febr. 1915, Z. S-189/9 ex 1915, L. G. Bl. Nr. 24, mit welcher Ausnahmsbestimmungen zur Vdg. des k. k. Min. des Innern v. 29. Sept. 1914, R. G. Bl. Nr. 263, betr. die Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen erlassen werden . . . . .	985
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 13. März 1915, Z. W-398/60, L. G. Bl. Nr. 26, mit welcher gemäß § 3 b der kaiserl. Vdg. v. 21. Febr. 1915, R. G. Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Verbrauchsregelung (§ 14 und ff. dieser kaiserl. Vdg.) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mählprodukten getroffen wird . . . . .	949
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 17. März 1915, Z. 497/75-W, L. G. Bl. Nr. 27, mit welcher der § 1 der Vdg. v. 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wird . . . . .	950
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 25. März 1915, Z. W-483/16, L. G. Bl. Nr. 28, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Min.-Vdg. v. 30. Jan. 1915, R. G. Bl. Nr. 24, und v. 20. März 1915, R. G. Bl. Nr. 70, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden . . . . .	951
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 27. März 1915, Z. W-546/4, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Einführung von amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot und Mehl . . . . .	952
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-807/7, L. G. Bl. Nr. 33, betr. die Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot . . . . .	957
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-833, L. G. Bl. Nr. 33, mit welcher die Vdg. v. 13. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 26, betr. eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mählprodukten abgeändert wird . . . . .	958
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. April 1915, Z. W-837, L. G. Bl. Nr. 34, mit welcher die Vdg. v. 27. März 1915, L. G. u. B. Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird . . . . .	958
Vdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 4. Mai 1915, Z. W-1148, L. G. Bl. Nr. 42, mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Befreunung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird . . . . .	982

	Seite
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 5. Mai 1915, Z. W-1240/15, L. G. Bl. Nr. 39, betr. die Anerkennung der im Herzogtume Kärnten eingeführten amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot . . . . .	959
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 5. Mai 1915, Z. XII-1321/3, L. G. Bl. Nr. 43, betr. die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . .	987
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 8. Mai 1915, Z. W-1231/1, L. G. Bl. Nr. 44, betr. die Einführung von amtlichen Ausweisarten über den Verbrauch von Brot und Mehl . . . . .	960
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 12. Mai 1915, Z. W-1362, L. G. Bl. Nr. 45, betr. Festsetzung der Tage, an denen der Verkauf von Fleisch und die gewerbemäßige Verabreichung von Fleischspeisen gestattet ist . . . . .	971
Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 26. Mai 1915, Pr. Z. 2383/24 P, L. G. Bl. Nr. 55, mit welcher die vom Min. des Innern herausgegebenen Grundzüge für die Organisation der Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide verlaublich werden . . . . .	982
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 10. Juni 1915, Z. W-1463/11, L. G. Bl. Nr. 56, betr. die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dergl. . . . .	968
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 1. Juli 1915, Z. W-1451/2, L. G. Bl. Nr. 78, betr. die Festsetzung des Tages, von welchem an die mit der Wdg. des Min. des Innern v. 28. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 182, erhöhten Mengen von Getreide und Mahlprodukten verbraucht werden dürfen . . . . .	969
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 21. Juli 1915, Z. W-1836, L. G. Bl. Nr. 83, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre . . . . .	969
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 22. Juli 1915, Z. Ia-30/6, L. G. Bl. Nr. 84, betr. den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien . . . . .	987
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 29. Juli 1915, Z. W-1870/2, L. G. Bl. Nr. 86, betr. die Einschränkung des Milchverbrauches . . . . .	971
Wdg. des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns v. 29. Juli 1915, Z. XII-2107/13, L. G. Bl. Nr. 87, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augustermine 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . .	987
Rundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark v. 21. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 40, über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen . . . . .	46
Rundmachung des k. k. Statthalters in Mähren v. 1. Aug. 1914, L. G. Bl. Nr. 43, über das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, sowie über den Besitz von Sprengstoffen . . . . .	42
Kaiserl. Wdg. v. 23. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 18, betr. die Abänderung der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest . . . . .	10

	Seite
Rundmachung der k. k. kufsteinländischen Statthalterei v. 8. Juni 1915, Z. 1105/1—Rr., L. G. Bl. Nr. 19, betr. die Bestellung eines Festungskommissärs für die Festung Pola . . . . .	16
Wdg. der k. k. kufsteinländischen Statthalterei v. 8. Juli 1915, Z. Präf. 1046/4, L. G. Bl. Nr. 22, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über Aufenthaltsveränderungen erlassen wurden . . . . .	32
Wdg. der k. k. kufsteinländischen Statthalterei v. 28. Juli 1915, Z. Präf. 1573, L. G. Bl. Nr. 23, über das Betreten der Spitze der Berge . . . . .	34
Wdg. des k. k. Statthalters (für Tirol) v. 25. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 35, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über Aufenthaltsveränderungen erlassen werden . . . . .	27
Wdg. des k. k. Statthalters (für Tirol) v. 14. Juni 1915, L. G. Bl. Nr. 41, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über den Reiseverkehr in Tirol und Vorarlberg und den Grenzverkehr mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein erlassen wurden . . . . .	28
Kaiserl. Patent v. 1. Mai 1915, L. G. Bl. Nr. 29, womit für die Dauer des gegenwärtigen Krieges einige Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, betr. das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, abgeändert werden . . . . .	62
Gesetz v. 25. Mai 1913, L. G. Bl. Nr. 25, betr. das Institut der Landesverteidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg . . . . .	65

#### E. Ältere Gesetze, auf Grund welcher die Kriegsgesetze erlassen wurden oder die durch die Kriegsgesetze abgeändert wurden.

Staatsgrundgesetz v. 21. Dez. 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . .	4
Gesetz v. 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und drücklicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden . . . . .	6
Gesetz v. 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betr. den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg . . . . .	59
Gesetz v. 16. Jan. 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe . . . . .	506
Gesetz v. 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, womit das Gesetz v. 16. Jan. 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird . . . . .	511
Gesetz v. 17. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 107, betr. die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes v. 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau . . . . .	515
Gesetz v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betr. die Kriegskleistungen . . . . .	98
Gesetz v. 26. Dez. 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betr. den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten . . . . .	563

## Alphabetisches Sachregister.

- Abdominaltyphus**, Bekämpfung des, 560.  
 — Schutzimpfung gegen, 574, 579, 596.
- Abfahrts-gelder**, 5.
- Abgaben**, indirekte, Behörden zur Bemessung, Ausnahmsbestimmungen f. d. Verfahren zugunsten von Militärpersonen, 50.  
 — öffentliche, Befreiungen und Erleichterungen, 417.
- Ableben** der Zivilstaatsbediensteten, 74.  
 — f. auch Tod.
- Ablieferung** von angeforderten Metallen, 156, 171.  
 — von befreiten Metallen, 157.  
 — v. Getreide an d. Kriegsgetreide-Verk.-Anst., Beweis der, 223.  
 — stickstoffhaltiger Stoffe, 170.  
 — von Waffen und Munition in Dalmatien, 34.  
 — — in Mähren, 43.  
 — von Sprengstoffen, 35, 36, 38, 40, 42, 46.  
 — von Wolle, Anzeige der, 300.
- Abnutzung** von Transportmitteln, keine Vergütung, 111.  
 — von Werkzeugen, Vergütung für, 102, 103.
- Abrechnungspreis** für Zucker, 319.
- Abrechnungspreise** an der Triester Kaffeebörse, 252.
- Abtrettung** von Ausländern wegen Uebertretung v. Passvorschriften, 18, 23.  
 — — des Waffenerbotes, 37, 39, 41, 45.
- Abbruch** des unterbrochenen Verfahrens geg. Mil.-Personen, 52.
- Abfender** v. Eisenbahnfrachtgütern, Verständigung des, v. Verkehrs-hindernissen, 500.
- Absonderung** infektionskranker und -verdächtiger Personen, 577.  
 — Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtiger, 571.
- Abteilungskommando**, von Oberoffizieren geführt, deren Gebühren, 73.
- Abtretung** von Buchforderungen an die n.-ö. Kriegskreditbank, Gebührenfreiheit, 422.  
 — einer wucherischen Forderung, — f. auch Zession.
- Abwesende** Militärpersonen, Vertretung der, 91.  
 — — f. auch Kurator.
- Abzeichen**, Gebrauch von, 9.  
 — der Kriegskrieger, 100.  
 — militärische, landsturmpflichtiger Körperschaften, 60, 70.  
 — des Landsturms, 61, 71.
- Adoption**, 645.
- Advokaten** als Mitglieder d. Hilfsbureaus f. Privatangelegenheiten Eingekerkter, 86.  
 — keine Stundung der von ihnen eingelegeten Gelder, 716, 731, 747, 769.  
 — u. Adv.-Kandidaten, Wahl des Wohnsitzes, 941 f.
- Aegyptische** Augenentzündung, 574, 583.
- Aemter**, öffentl., Zugänglichkeit für alle Staatsbürger, 4.
- Aerzte**, Einrückung zum Militärdienst, 522.  
 — für erforderliche Pferde zc. von Beistellung zu Kriegseinsätzen befreit, 111.
- Aerztlicher** Dienst für die Zivilbevölkerung, Sicherung des, 522.
- Aerztliche** Ueberwachung d. Flüchtlinge, 188.

**Agiohandel** m. Landesgoldmünzen, Verbot des, 453.  
**Alpen**, Futtergewinnung auf, 290.  
**Altmaterial** (Metalle und Legierungen), 148, 150, 151, 157, 161, 162, 168, 172, 174.  
**Ambulatorische Behandlung**, 529.  
**Amerikanische Staatsbürger**, Reisepässe derselben, 21.  
**Ammoniak**, 169, 170.  
**Amnestie** für Militärdelikte, 884.  
 — für Verheimlichung von Getreide und Mahlprodukten, 341.  
**Amstlicher Vormund**, 656.  
**Amtspflicht**, Verletzung der, 926.  
**Amtstätigkeit**, Einstellung der, zufolge feindlicher Invasiön, 78.  
**Anbau** brachliegender Gründe, 268, 275.  
**Anfall** gesetzlicher Versorgungsgebühren, 82.  
**Anfechtung** von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und Bukowina, 868, 869.  
**Anfechtungsgesetz**, Fristenberechnung, 867.  
**Anforderungen** von Diensten und Gegenständen, 98 ff., 124 ff.  
**Angehörige** invalider Mannschaftepersonen, 81, 83, 93.  
 — kranker, verwundeter Soldaten, Fahrpreisermäßigung für, 94.  
 — f. auch **Sinterbliebene**, **Familie**, **Waisen**, **Kinder**, **Witwe**.  
**Angeestellte** der Seereslieferanten, Fürsorge für, 201.  
**Ankläger**, öffentlicher, keine Wieder- einsetzung, 933.  
**Anmeldebücher** für Getreide und Mahlprodukte, 339.  
**Anmerkung**, bücherliche, der Vermögensbeschlagnahme, 827.  
**Annahme an Kindes Statt**, 645.  
**Annullitäten**, Stundung der, siehe **Zinsen**.  
**Anreicherung** von Leder, 327.  
**Anschaffung** v. Schuldverschreibungen der Krieganleihe, 455, 457.  
**Anspruch**, in, genommene Luftfahrzeuge, 175.  
 — — Brieftauben, 176.  
 — — Malzkeime-Vorräte, 283.  
 — — Metalle und Legierungen, 148, 161, 171.  
 — — Betriebseinrichtungen aus Metall, 168.

— — Aufhebung der Inanspruchnahme, 170.  
 — — stickstoffhaltige Stoffe, 170, 272.  
**Anstaltsvormundschaft**, 655.  
**Anstetungsverdächtige**, Absonderung, 571.  
**Anwerbung** landwirtschaftl. Arbeiter (Flüchtlinge) n. Deutschland, 191.  
**Anzeige** der Bestellung von Vieheinkäufern, Verpflichtung zur, 298.  
 — der Vorräte an Schafwolle, 299.  
 — der Gerstenvorräte, Verpflichtung zur, 265.  
 — — f. auch **Vorräte**.  
 — der Uebertragung der Brauberechtigung, 308.  
 — der Vorräte an Ernte- u. Drechmaschinen, 312.  
 — der Vorräte an Häuten u. Leder, Verpflichtung zur, 326.  
 — der Vorräte an Metallen und Legierungen, Pflicht zur, 145, 165.  
 — an Halb- u. Fertigfabrikaten daraus, 163.  
 — an Leder, 151.  
 — an Gummi und Kraftwagenbereifungen, 158.  
 — an Zink, 160.  
 — an stickstoffhalt. Stoffen, 270.  
 — an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, Verpflichtung zur, 209.  
 — über Meie-Vorräte, Verpflichtig. zur, 277.  
 — über Malzkeime-Vorräte, 282.  
 — Verpflichtung zur, betreff. Druckwalzen in Rattun- u. Tapeten- druckereien u. Wachtuchfabriken, Hausbrenntessel, Branntweimbrennerei-Einrichtungen, 166.  
 — von Forderungen feindlicher Staatsbürger, Verpflichtung zur, 614.  
**Anzeigepflichtige Krankheiten**, Zeichen der damit behafteten Personen, 562, 985.  
 — Vorräte an unbesteuerter Zucker, 316.  
**Apotheken**, keine Pflicht zur Anzeige stickstoffhaltiger Stoffe in, 271.  
 — sparsame Verwendung v. Arzneimitteln in, 594.  
 — (Zivil-), aus der Medikamente angefordert werden, 124, 139.  
**Apothekenbetrieb**, Aufrechterhaltung des, 526, 528.

**Apothekenbetrieb**, für, bestimmte pharmazeutische Zubereitungen, 329.  
**Apparate** aus Metall, Anzeige- pflicht für, 165.  
**Appretur** von Leder, 327.  
**Approvisionnement**, Verfügungen d. Regierung zur, 232.  
**Approvisionnementauschuß**, 217, 341.  
**Approvisionnement**- und Arbeitszwecke, Erleichterung der Reisevorschriften, 33.  
**Arbeiten**, staatliche, Ausnahmen vom Kautionserlag, 353.  
**Arbeiter**, landwirtschaftliche (Flüchtlinge) für Deutschland, 191.  
 — Reisevorschriften, 31.  
**Arbeiterfürsorge**, 194.  
**Arbeiterzentrale**, Deutsche, Anwerbung österr. Flüchtlinge zu landwirtschaftlichen Arbeiten, 192.  
**Arbeitsbücher**, Vegetationen bei Widmung, 17, 19, 21, 22.  
**Arbeits Gelegenheit** für Flüchtlinge, 183, 187.  
**Arbeitsleistungen** als Kriegsleistungen, 99, 102, 103.  
**Arbeitslose**, Beschäftigungsaktion, 197.  
**Arbeitslosenfürsorge**, Zuwendungen zugunsten, Steuer- u. Gebührenerleichterungen, 427.  
**Arbeitslosigkeit**, industrielle, 195.  
**Arbeitsnachweisstellen** (Bezirks- u. Landes-), 194.  
 — für Flüchtlinge, 183, 187.  
**Arbeitsorte** für Flüchtlinge, 183.  
**Arbeits- und Approvisionnement**- zwecke, Erleichterung der Reisevorschriften, 33.  
**Arbeitsunfähige** Flüchtlinge, Unterbringung, 184.  
**Arbeitsunfähigkeit**, 83, 84.  
 — f. auch **Erwerbsunfähigkeit**.  
**Arbeitsverhältnis**, Lösung u. Aenderung des, v. Kriegsleister, 101.  
 — Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem, 101.  
**Arbeitsvermittlung** für Kriegsinvaliden, 982.  
**Arbeitsvermittlungsamt** (=Stelle), 195.  
**Armaturen** aus Metall, Anzeige- pflicht, 165.  
**Armee-Oberkommandant**, Uebertragung von Befugnissen der polit. Verwaltung an ihn, 13.

**Artikel**, Außerkräftigung d. Zölle für mehrere, 409, 410, 411, 415.  
 — mehrere, Verbot der Aus- und Durchfuhr, 385, 387, 389, 399, 401, 403.  
 — Verbot der Aus- und Durchfuhr nach Serbien, 363, 366, 375.  
 — — nach Rußland, 372.  
 — — nach Rußland und Serbien, 373, 375.  
 — der Ausfuhr überhaupt und der Durchfuhr nach allen feindlichen Staaten, 376, 384.  
 — Verbot der Einfuhr, 361.  
**Arzneiartikel**, Verbot der Verwendung, 329.  
**Arzneimittel**, sparsame Verwendung von, 594.  
**Arzneimittelbezug** aus Deutschland, 541, 542.  
**Arzneitaxe**, 528.  
**Arzneiverfälschung**, sparsame, 531.  
**Asche** des Leders, 327.  
**Aufenthalt** und Wohnsitz, Freiheit der Wahl, 5.  
**Aufenthaltsveränderungen** in Tirol, 27.  
 — in Kärnten, Krain, Kroatien, Ungarn, 32.  
**Aufgebote** des Landsturmes, 58, 60, 61, 64.  
**Aufgebotsverfahren** in Patentfachen, 846.  
**Aufkaufen** unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, 212.  
**Auflösung** der Kriegskreditbanken, Widmung des Vermögens, 424.  
**Aufnahme** ruhender Fristen und des Verfahrens geg. Mil.-Personen, 52.  
**Aufrechnung** gestundeter Forderungen, 720, 752, 762, 775, 785, 793, 806, 816.  
**Aufrechterhaltung** des Betriebes, Ausbesserungen zur, freigegebene Metalle u. Legierungen, 151, 158, 163.  
**Auffschläge** auf Metallpreis für Fabrikate, 154.  
**Auffschlag** auf Briefmarken, 488.  
**Aufsicht** der Freiheitsstrafen, 884, 886.  
**Aufsichtsbehörde** über öffentl.-rechtl. Versicherungsinstitute, Genehmigung außerordentlicher Aufwendungen, 179.  
**Aufsichtsperson** bei Geschäftsaufsicht, 878 ff.

- Aufsichtspersonen** zur Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, 612.
- Aufzucht** von Kälbern, 294.
- Aufzüge**, 8.
- Ausbesserungen**, zu, benötigte Metalle u. Legierungen, 151, 158, 163.
- Ausbeutung** nach dem Wuchergesetz, 935, 937.
- Ausdreschen** von Getreide, 342.
- Ausfolgung** von Waren aus öffentl. Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagercheines, 240.
- Ausfuhr** gesperrten Zuckers, 317.  
— mehrerer Artikel, Verbot, 385, 387, 389, 399, 401, 403.  
— von Gold und Silber, 404.  
— nach Serbien, Verbot der, 363, 366, 373, 375.  
— allgemeines Verbot, 373, 376, 384.  
— von Säcken, 404.  
— von Waffen, Munition, Sprengstoffen, 45.
- Ausgabellisten** für Verkehr mit Mehl, 242.
- Ausgleichsverfahren**, Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf rechtzeitige Durchführung, 882.
- Ausgrabung** der Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen, 565.  
— i. auch *Exhumierung*.  
— Gefallener, 95, 96.
- Aushilfe**, einmalige, für Witwen u. Waisen, 93.
- Auskunftsbogen** über Personaldaten Hinterbliebener d. Gefallenen, 91.
- Auskunftsverteilung** über Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, Vergehen gegen die Verpflichtung zur, 211.
- Auskunftsspflicht** der Bäcker und Zuckerbäcker, 263.  
— der Mälzer, 265.
- Ausländer**, Auftrag der Vormundschaft, 646.  
— Eintritt in öffentl. Aemter, 4.  
— Paßzwang, 17, 19, 20, 22.  
— Beschaffung von, wegen Uebertretung von Paßvorschriften, 18, 23.  
— des Waffenverbotes, 37, 39, 41, 45.  
— ins Inland reisende, Paßvorschriften, 17, 19, 23, 26.
- Waffen- und Munitionsverbot für, 36, 39, 41.  
— als Mitglieder der polnischen u. ukrainischen Legion, 57.
- Ausländische** Unternehmungen, Ueberwachung der, 612.  
— Währung, auf, lautende Geldschulden des Staates, 462.
- Ausland**, aus, eingeführtes Getreide und Mahlprodukte, 343.  
— aus, eingeführtes Getreide und Mehl, 242, 247.  
— — Kartoffel, 250.  
— — Hafer, 254.  
— — Vieh, 255.  
— — Kartoffelstärkemehl, 264.  
— — Kleie, 280.  
— — Leder, 302.  
— — Raps und Rübjen, 331.  
— — Rinder und Schweine, 297.  
— — Wolle, 289.  
— Behandlung von Postsendungen nach dem, 484.  
— Einführung von Kälbern aus dem, 233.  
— feindliches, Verbot d. Versendung v. Landkarten, Reisehandbüchern, Ortsbeschreibungen über Inland und verbündete Staaten nach dem, 926.  
— Vergeltungsmaßregeln, 604 ff.  
— im, lebende Landsturmpflichtige, 71.  
— in, ausgeführter Zucker, 317.  
— Warenverkehr mit dem, 407.
- Auslieferungsverkehr** mit feindlichen Staaten, Einstellung des, 931.
- Ausmahlung** von Mais, 310.  
— — und Maismehl, 288.
- Ausnahmen** bezügl. Kautionserlag bei Vergebung staatl. Lieferungen und Arbeiten, 353.  
— von der Beistellung zur Kriegsdienstleistung, 111.  
— von der Beschlagnahme v. Raps und Rübjen, 330.  
— von der Beschränkung der Verwendung von Schafwolle, 306.  
— von den Bestimmungen über Verkehr mit Mehl, 243, 244.  
— von Enteignung von Getreide u. Mahlprodukten, 342.  
— von der Inanspruchnahme stoffhaltiger Stoffe, 273.  
— von der Pflicht zur Ablieferung der Waffen u. Munition in Dalmatien, 34.  
— — von Sprengstoffen, 36, 38, 40.

- vom Schlachtungsverbot, 295.  
— von Vorschriften über Viehpässe, 298.  
— — i. auch Befreiung.  
— von Stundung i. Stundungsvorschriften, Moratorium.  
— von den Vorschriften für Brot- und Gebäckerzeugung, 261.  
— von den Vorschriften über Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, 311.  
— von den Vorschriften über Sonntagsruhe und Lohnzahlungen b. Bergbau, 514.  
— vom Zahlungsverbot gegen England und Frankreich, 613.  
— — gegen Rußland, 614.
- Ausnahmsbestimmungen** auf dem Gebiete des Marken Schuhwesens, 850, 853, 854.  
— — des Mutter Schuhwesens, 854.  
— — des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen, 856.  
— des Patentwesens, 843, 849.  
— für begünstigte Bauten, 353.  
— für die Fristen im Verfahren vor Finanzbehörden, 442.  
— im postdienstlichen Reklamationsverfahren und in der Behandlung unbestellbarer Sendungen, 490.  
— üb. Verfahren in Angelegenheiten des öffentl. Rechtes zugunsten v. Militärpersonen, 47, 49.
- Ausnahmsverfügungen**, betreffend Versorgung mit Mahlprodukten, 219.  
— deren Aufhebung, 9.  
— Englands gegen Oesterr.-Ungarn und Deutschland, 605.  
— Italiens gegen Oesterr.-Ungarn, 617.
- Ausnützung** der außerordentl. Verhältnisse (Preistreiberi), 211.
- Ausprägung** neuer Teilmünzen der Kronenwährung, 454.
- Ausrüstung** der Bürgermiliz- und Schützenkorps, 61.
- Ausfaat**, zur, notwendiges Getreide von Beschlagnahme befreit, 213.
- Ausfah**, 574, 583.
- Ausföhrung**, Schadenersatz für, 823.
- Ausföhrung** für Arbeitslose, 198.
- Auswanderung**, Freiheit der, 5.
- Ausweisarten** über Brot u. Mehl, 350, 952, 957.  
— — in Kärnten, 959.

- Ausweisleistung** im Reiseverkehr n. Kärnten, Krain, Kroatien, Ungarn, 32.
- Ausweisung** bedenkfl. Personen, 7.
- Auszeichnung** d. Landsturmes, 61, 72.
- Außer Dienst** versetzte Militärpersonen, Landsturmpflicht, 59, 69.
- Außerehelicher Vater**, einberufener, 92.  
— i. auch uneheliche Kinder.
- Außeretatmäßige** Verrechnung des Erlöses außerordentlicher Kreditoperationen, 446.
- Außerfreitiges Verfahren**, Sorge für Militärpersonen, 860.  
— zur Festsetzung der Schadloshaltung für angeforderte Dünge-mittel, 259.
- Autobus**, Vergütung für, 108.
- Automobile**, Grenzverkehr mit, 364, 370, 382, 397.  
— Reisen mit, in Tirol, 29.  
— i. Kraftfahrzeuge.
- Automobilbereifungen** i. Kraftwagenbereifungen.
- Bäcker**, Berechtigung zur Mehlerhebung, 338.
- Bahnbedienstete**, sanitäre Bewachung von, 595.
- Banknoten** zu 2 Kronen, 447.  
— Umwechslung unbrauchbar., 450.
- Banknotenumlauf**, Bedeckung des, 448, 468.
- Baracken**, Verwendung b. Infektionskrankheiten, 529, 530.
- Barackenniederlassungen** für Flüchtlinge, 187.
- Barium** i. Beschwerung.
- Barzahlung** i. Kriegseinstellungen, 127.
- Bauerngüter**, Veräußerung, Verpachtung, Aufteilung, 673, 679, 683.  
— Begriff der, 674.
- Bauernstand**, Erhaltung eines leistungsfähigen, 674.
- Baugewerbe**, Linderung d. Notlage des, 354 (Fußnote).
- Baumaterialien**, Anforderung von (Kriegseinstellungen), 124.
- Baumwollsamendöl**, Außerkräftsetzung der Zölle für, 409.
- Bauten**, begünstigte, Ausnahmsbestimmungen, 353.
- Beamte** (Staats- u. sonstige öffentliche), befreit von persönlichen Dienstleistungen, 100.

— öffentliche, Auftrag d. Vormund-  
schaft an, 648.  
— Begriff der, 930.  
— Mitwirkung an den Aufgaben  
der Landesverteidigung, 926.  
— zur Ablieferung von Waffen  
nicht verpflichtet, 35, 43.  
— einer staatlich geschützten Unter-  
nehmung, 928.

**Beantwortung** d. Fragen über Vor-  
räte unentbehrl. Bedarfsartikel,  
verweigerte od. unrichtige, 210.  
— verweigerte oder unrichtige bei  
Vorratsaufnahme von Mehl und  
Getreide, 220.

**Bebauung** brachliegender Grund-  
stücke, 274, 275.

**Bedarfsartikel**, von der Seeresber-  
waltung angeforderte, Preisfest-  
setzung, 115.

**Bedarfsgegenstände**, unentbehrliche,  
208 ff.

**Bedarfsmaterialien** der Lederindu-  
strie, Anzeigepflicht, 151.

**Bedienung** des Banknotenumlaufes,  
448.  
— Verhältnis zu den Kriegs-  
darlehenskassen-Scheinen, 468.

**Bediensteter** als Subjekt der Ver-  
lezung der Lieferungsspflicht, 929.

**Bedrohung**, kriegerische, Voraus-  
setzung des Aufgebotes d. Land-  
sturmes, 60, 70.  
— kriegerische, Kriegsleistung wäh-  
rend der, 98.

**Bedürftigkeit**, Voraussetzung staatl.  
Unterstützungen, 82, 84.

**Beerdigung** d. Sachverständigen, 110.

**Beendigung** des Krieges, Entlassung  
des Landsturmes, 61.  
— der Landsturmpflicht, 57, 58, 59,  
60, 63, 69.  
— des Krieges, Aufhören d. staatl.  
Unterstützungen, sechs Monate  
nach, 82.

**Beerdigung** von Soldaten, 95.

**Beehrte**, zeitlich, nach dem Wehr-  
gesetze, 60.

**Befreiung** von landwirtschaftlichen  
Arbeiten für einige Berufs-  
stände, 205.  
— v. persönl. Dienstleistungen, 100.  
— von Pflicht zur Anzeige über  
Ernte- u. Dreschmaschinen, 312.  
— von Sperre (Zucker), 317.  
— von der Vertragsverpflichtung,  
Zuckerrübe anzubauen, 268.

— von der Verzehrungssteuer, 428,  
429.  
— von öffentlichen Abgaben, 417 ff.

**Begleichung** privatrechtlicher, im In-  
land zu erfüllender, auf Gold-  
münzen oder ausländische Wäh-  
rung lautender Geldschulden des  
Staates, 462.

**Begünstigte** Bauten, Ausnahms-  
bestimmungen, 353.

**Begünstigungen**, materielle, der  
Familienmitglieder und Hinter-  
bliebenen der poln. und ukrain.  
Legionäre, 57.  
— für Zivilstaatsbedienstete, 76.  
— für Rangleihilfspersonal, 80.

**Behebung** von Geld bei Gericht,  
Silfeleistung durch öffentliche  
Silfsbüreau, 86.

**Behörde**, ohne nähere Bezeichnung,  
Bedeutung des Wortes, 344.  
— Begriff der, 219.

**Beirat** für Geschäfte, betreffend  
Verbrauchsregelung (Mehl und  
Getreide), 217.

**Beisetzung** von Soldatenleichen, 95.

**Bekanntmachung** der Geschäftsauf-  
sicht, 877.

**Bekleidung** des Bürgermiliz- und  
Schützenkorps, 61.  
— bewaffneter Körperschaften, 72.

**Bekäftigungsaktion** für Arbeits-  
lose, 197.

**Belehrung** über Unterstellung von  
Kriegsleistern unter das Milit.-  
Disziplinar-Strafrecht, 105, 106.

**Bekämpfungsmaterial**, Vergütungs-  
sätze für, 130, 135.

**Belgien**, Schadenerschaftsprüche geg.  
Gemeinden in, 618.  
— Verbot und Revision der Druck-  
schriften aus, 922.  
— Verbot der Aus- und Durch-  
fuhr, 375, 376.

**Bereifungen** von Kraftwagen, An-  
zeigepflicht, 158.

**Bergbau**, Lohnzahlung beim, 515.  
— Ausnahmen von den Vorschriften  
über Lohnzahlung u. Sonntags-  
ruhe, 514.

**Bergbaubetriebe**, Betriebseinrich-  
tungen aus Metall, nicht angezei-  
gepflichtig, 166.

**Bergbauunternehmungen**, teilweise  
befreit von der Pflicht zur Ab-  
lieferung von Sprengstoffen, 36,  
38, 40.

**Berghauptmannschaft**, zuständig f.  
Uebertretungen gegen die Vor-  
schriften über Kohlenversorgung,  
239.

**Bergspisen**, Verbot des Betretens  
im Küstenlande, 34.

**Bergwerks-Bruderladen**, Ermächti-  
gung der, zu besonderen Vor-  
sorgen, 598, 600.

**Berufs-Untersoffiziere**, Versorgung  
und Unterstützung ihrer Fami-  
lien, 93.

**Berufsvormundschaft**, Zuständigkeit,  
861, 863.

**Berufswahl**, Freiheit der, 6.

**Berufung** f. Rechtsmittel.  
— unzulässige, gegen Verfügungen  
betreffend Mehl- und Getreide-  
versorgung, 219.

**Bezug** von Getreide, 223.

**Beschädigte** 2 Kronen-Noten, Teil-  
vergütung, 450.

**Beschädigung** sprengkräftiger Zün-  
dungen, Schutz gegen, 42.  
— von Werkzeugen, Vergütung für,  
102, 103.

**Bescheinigung** über Schlachtungs-  
bewilligung, 295.

**Beschließung** v. Gebäuden, Schaden-  
ertrag, 118.

**Beschlagnahme** der Zug- u. Tragtiere,  
Vergütung für, 107.

**Beschlagnahme** f. Ablieferung,  
Anzeige, Anspruch.  
— von Briefen, 5.  
— bei Suspension der Staats-  
grundgesetze, 8.  
— von Getreide und Mehl, 213.  
— von Hülsenfrüchten, 230.  
— von Luftfahrzeugen, 175.  
— von Brieftauben, 176.  
— von Postsendungen f. Post-  
sendungen.  
— von Raps und Rübjen, 330.  
— des Vermögens wegen verräteris-  
cher Handlungen, 824 ff.

**Beschränkung** der Biererzeugung,  
307, 309.  
— der Branntweinsteuerung,  
313, 336.  
— der Rälberjochachtung, 232.  
— des Seeschiffsverkehrs, 494.  
— des Verkehrs mit Flach, 336.  
— der Verwendung u. des Verkehrs  
mit Schafwolle, 306.

**Beschwerde** f. Rechtsmittel.  
— gegen Verweigerung d. Rälber-  
jochachtungsbewilligung, 234.

**Beschwerden** gegen Verfügungen u.  
Entscheidungen des Festungs-  
kommissärs, 14.

**Beschwerdeverfahren**, postdienstliches,  
Ausnahmsbestimmungen in, 490.

**Beschwerung** v. Leder (mit Barium,  
Magnesium, Blei, Zinnpulver,  
Glukose [Brillantine], Dextrin,  
Melasse), 327.

**Beseitigung** von Rechtsnachteilen,  
zufolge d. krieger. Ereignisse, 46.

**Besichtigung** f. Betriebsräume  
— der Lagerräume stichstoffhaltiger  
Stoffe, 271.

**Besitzanweisung**, vorläufige, zu-  
gunsten v. Eisenbahnbauten, 360.

**Besserungsanstalt**, Minderjährige  
in, 655.

**Bestandzins**, richterliche Stundung  
der, 754, 777, 787, 795, 808.  
— f. auch Mietverträge.

**Bestimmungsorte** für Flüchtlinge,  
183.

**Besuch** kranker und verwundeter  
Krieger, Fahrpreisermäßigung,  
94.

**Betreten** der Berg- und Hügelspitzen  
im Küstenlande, 34.

**Betrieb**, Aufrechterhaltung des,  
(Schafwollvorräte), 306.  
— Fortführung des, f. Fort-  
führung.  
— öffentl., Störung des, 928.

**Betriebsanlagen**, begünstigte, 354.  
— Personal der, Kriegsleistungen,  
101, 103.  
— Verpflichtung z. Weiterführung,  
114.

**Betriebsrichtungen** aus Metallen,  
Pflicht zur Anzeige, 165.  
— Verwendung, 167.

**Betriebsanstellungen** und Ein-  
schränkungen, Gebäudesteuerab-  
schreibung wegen, 418.

**Betriebsmaterial**, Vergütungsbeträge  
für, 130, 135.

**Betriebsräume** der Eigentümer von  
Meie, Besichtigung durch behördl.  
Personen, 279.  
— von Malzkeimen, 284.  
— der Seifenzeuger, 285.  
— der Fleischhauer zc., Besichtigung  
durch Behörde, 293.  
— (Getreide und Mahlprodukte),  
Besichtigung durch behördliche  
Personen, 340.  
— der Wollproduzenten, behördliche  
Besichtigung, 300.

**Betriebsstörungen**, Nachlässe an d. Erwerbsteuer wegen, 420.  
— j. auch **Betriebsleistung**, = Einschränkung.  
**Betriebswärter** bei Kraftfahrzeugen, Vergütung für, 102, 104, 109.  
**Betriebszuschuß** für abgerüstete od. handelsuntätige Seehandelschiffe, 494.  
**Betriebszwecke**, zu, benötigte Sprengstoffe, 36, 38, 40.  
**Beurlaubung** der Landsturmpflichtigen, 61.  
**Bevollmächtigte** der Zivilstaatsbediensteten (zum Empfang der Bezüge), 74, 77, 78.  
— zum Geldempfang für Eingekerkerte, 88.  
**Bewaffnete Macht**, Personen der, erhalten keine Reiseurkunden, 17, 19.  
**Bezirkshauptmänner**, Ueberwachung der Hilfsbureaus für Privatangelegenheiten Eingekerkelter, 86.  
**Bezirkshauptmannschaft** j. politische Behörden.  
**Bezüge** j. Zivilbezüge.  
**Bezugsberechtigte** Zivilstaatsbedienstete, Auszahlung an die, 78.  
— Angehörige von Invaliden, 85.  
**Bielis** j. Galizien (Uebertragung zc.).  
— Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
**Bierbrauer** wie **Mälzer** j. diese.  
**Bierbrauereien**, 307, 309.  
**Bierherzeugung**, Beschränkung der, 307, 309.  
**Biersteuernachlaß**, 308, 309.  
**Bilanzen** v. Unternehmungen, die d. II. Hauptstück des Verj.-Steuergesetzes unterliegen, Abschreibungen von Kriegsverlusten, 430.  
— Errichtung von, während des Krieges, 501, 504.  
**Blattern**, 574, 580.  
— an, Verstorbene, 96.  
**Blatterngefahr**, Impfschutz gegen, 531, 557, 566.  
**Blei**, Außerkräftigung der Zölle für, 409.  
— j. Beschwörung.  
**Bleichung** von Leder, 327.  
**Blinde**, unfähig als Testamentzeugen, 657.  
**Bodenkreditverein**, Galizischer, 472, 474.  
**Bodensee**, Schifffahrt auf dem, 495.

**Börse** j. landwirtsch. Produkte.  
— Schiedsgericht in Streitigkeiten über Kaps, Rüben, Delfuchen, 331, 332.  
— Schiedsgericht der, für Streitigkeiten aus Kleieverkäufen, 279.  
— — aus Malzfeimeverkäufen, 284.  
— Ujanczen, 279, 283.  
— Trieste, Kaffee-Vermindegeschäfte, 251.  
— Wiener u. Prager, Zuckerverkehr an der, 318.  
**Bosnien**, Telegramme nach u. aus, 480.  
— Uebertragung der Verwaltungsbefugnisse an den Höchstkommmandierenden d. Streitkräfte, 12.  
— Vorschriften über Exhumierung, 96.  
**Boszen** j. Kriegsgebiet, engeres.  
**Brachliegende Grundstücke**, Bebauung, 274.  
**Branntweinbrennereien** j. Anzeige.  
**Branntweinerzeugung**, 978.  
— Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur, 234.  
— Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur, 270.  
**Branntwein-Freilager**, 313, 336.  
**Branntweinversteuerung**, Beschränkung der, 313, 336.  
— Erhöhung des Steuerzuschlages, 978, 980.  
**Brauberechtigung**, 308.  
**Brauereien**, 307, 309.  
**Brechflach**, 336.  
**Bregenz**, Bezirkshauptmannschaft in, Ausstellung v. Schifferpatenten, 498.  
**Brenner**, Reisen südlich des, 29.  
**Brennereien**, 313, 336.  
— landwirtschaftliche, 270.  
**Brennmaterial**, Vergütungsätze f., 130, 135.  
**Briefe**, Eröffnung u. Beschlagnahme von, j. Postsendungen.  
**Briefgeheimnis**, 5.  
**Briefmarken** zu 3, 5, 10, 20 und 35 Hellern, 488.  
**Brieftauben**, Mißbrauch von, 175.  
**Brot**, Ausweisarten, 350, 952, 957.  
— Erzeugung u. Inverkehrsetzung von, 260, 281, 948, 949, 951 ff.  
— Verbot d. Verwendung des, zum Nutzen von Papeten, 287.  
— Regelung der Abgabe, 217.

**Ersterzeugung**, Verwendung von Weizen- und Roggenmehl, 236.  
**Bruderladen** siehe Bergwerks-Bruderladen.  
**Brücken**, Venüzung durch Seeresverwaltung, 112.  
**Buchforderungen**, Abtretung von, an die n.-ö. Kriegskreditbank, Gebührenfreiheit, 422.  
— — an gleichartige Anstalten, 424.  
**Bürgerliche Eintragungen** bei Veräußerung v. Bauerngütern, 678.  
**Bürgerkorps**, Mitglieder des, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
**Bürgerliche Sachen**, Verfahren in, für Militärpersonen und Gleichgestellte, 468.  
**Bürgermeister** von Wien, im Präsidium der Arbeitszentrale, 195.  
**Bürgermilizkorps**, 61.  
**Bürgschaft** und Kaution zur Entlastung, 7.  
**Bukowina**, Aufsehung von Rechts-handlungen der Schuldner in, 868, 869.  
— Ausnahme von Vorschriften über Branntweinversteuerung, 315.  
— gänzliche od. zeitweilige Befreiung der Unternehmungen mit dem Sitze in, von Bilanzerrichtung, 502, 504.  
— j. Galizien (Uebertragung zc.).  
— Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
— j. Kriegsgebiet, engeres.  
— Stundung von Forderungen geg. Schuldner in, 726, 728, 738, 756, 757, 780, 788, 811.  
**Cattaro**, Befreiung d. Unternehmungen mit d. Sitze im Kreisgerichts-sprengel von, von Bilanzerrichtung, 502.  
— j. Kriegsgebiet, engeres.  
**Chauffeur** für Kriegslieferungszwecke, 108, 111.  
**Chiffrierte Telegramme**, 479.  
**Cholera**, an, Verstorbene, 96, 562, 564, 986.  
— Bekämpfung der, 545, 574, 581, 589, 595.  
— Bekämpfung der Gefahr der, 552.  
— Schutzimpfung gegen, 548.  
— Maßnahmen gegen, bei zurückkehrenden Militärpersonen, 551.  
— Vorsichtsmaßregeln gegen, 541, 543.

— Nachrichtenaustausch über Erkrankungen an, 542.  
**Cholera-Abgabestation**, 533 ff.  
**Dalmatien**, beschränkende polizeil. Anordnungen über Waffen, Munition, Sprengstoffe, 34.  
— Bilanzerrichtung der Unternehmungen in, 504.  
— j. Kriegsgebiet, engeres.  
— Uebertragung der Verwaltungsbefugnisse an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte, 12.  
— Ueberschreitung d. Grenzen v., 17.  
**Dampfesseln u. Dampfmaschinen**, Bedienung u. Wartung v., 519.  
**Darlehen** aus der Kriegsdarlehenskasse, 468.  
— (Personalkredit) durch Sparkassen, 476.  
**Darmerkrankungen**, Tierkohle als Heilmittel gegen, 550.  
**Dauer** der Ehe, Nachweis der vierjährigen, zur Erlangung der Versorgungsrenten, 90.  
**Degras**, Anzeigepflicht, 151.  
**Delegierte** für Hilfsbureaus für Eingekerkerte, 87.  
**Demobilisierung**, Entbindung des Gebührensbezuges, 73.  
**Demolierung** von Gebäuden, 117.  
**Demonstrative Handlungen**, 9.  
**Deserteur-Interkalare**, Einrechnung in die Dienstzeit, 884.  
**Desertion**, Amnestie für, 884.  
— Schadenersatz bei, 822.  
**Deutsches Reich**, Gegenseitigkeit prozessrechtlicher Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen, 861.  
— — hinsichtlich der Ausnahmestimmungen über Patentwesen, 856.  
— Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter (Flüchtlinge) nach dem, 191.  
— Bezug von Opium und Morphium aus dem, 541.  
**Dettrin** j. Beschwörung.  
**Dienst**, öffentl., Störung des, 928.  
**Dienstalterszulage**, 75.  
**Dienstautos** der Staatsbehörden für Reisen in Tirol, 29.  
**Dienstbotenbücher**, 17, 19, 22.  
— Vegetationen bei Widmung, 21.  
**Dienstleistungen**, persönliche, als Kriegslieferungen, 99, 103.  
**Dienstpflicht** der Landeschützen, 67.

**Dienstpragmatik**, 76.  
**Dienstverhältnis** des Mieters zum Vermieter, Steuerabrechnung, 417.  
 — Lösung u. Aenderung des, vom Kriegsleister, 101.  
 — Zuständigkeit für Streitigkeiten aus, 101.  
**Dienst- und Lohnverträge**, keine Stundung der Forderungen aus, 694, 697, 712, 729, 742, 753, 767, 781, 789, 799, 812.  
**Diphtherie**, 574, 578.  
 — an, Verstorbene, 96.  
**Diplomatische Vertretungen**, Behandlung d. Postsendungen, 484.  
**Dispens** vom Ehehindernis, 668.  
**Disziplinararreststrafen**, 105.  
**Disziplinarstrafgewalt** geg. Kriegsleister, 104, 105, 106.  
**Disziplinar- und Strafvorschriften**, militärische, Unterstellung des Landsturmes, 61, 71.  
**Drehmaschinen**, 312.  
**Dringlichkeit** im Enteignungsverfahren f. begünstigte Bauten, 357.  
 — insbes. Eisenbahnbauten, 360.  
**Druckschriften**, Verbot der periodischen u. Revision d. nichtperiodischen, serbische, 915,  
 — russische, 919,  
 — belgische, französische, englische, 922,  
 — italienische, 923.  
 — Verbot militärischer Nachrichten in, 917.  
 — über die bewaffnete Macht d. Deutschen Reiches, 918.  
 — Kolportage, 919.  
**Druckwalzen** f. Anzeige.  
**Druck**, 217, 312.  
**Düngemittel**, Beratung d. Grundbesitzer über Bezug von, 267.  
 — Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhaltigen, 258.  
**Dukaten** f. Goldmünzen.  
**Durchfuhr** mehrerer Artikel, Verbot der, 385, 387, 389, 399, 401, 403.  
 — von Gold und Silber, 404.  
 — Verbot der, nach Serbien, 363, 366, 373.  
 — nach Rußland, 372.  
 — nach Rußland u. Serbien, 373.  
 — nach allen feindlichen Staaten, 376, 384.  
 — von Säcken, 404.  
 — von Waffen, Munition, Sprengstoffen, 45.

— von Waren aus feindlichen Staaten, 413.  
**Dysenterie**, 574, 579.  
 — Vorsichtsmaßregeln gegen, 539, 541.  
**Ehebewilligung** (bei Militärpersonen in Krain, Tirol, Vorarlberg) 668.  
**Ehefähigkeitszeugnisse** bei Kriegstrauungen, 665, 669 ff.  
**Ehegatten**, gesetzl. Erbrecht, 662.  
**Ehegattin** d. Invaliden, 83.  
 — f. auch Frau u. Witwe.  
**Ehegemeinschaft**, Nachweis der, zur Erlangung der Versorgungszeugnisse, 90.  
**Ehekonvens** in Tirol und Vorarlberg, 668.  
**Eheliche Kinder**, Eltern, Großeltern d. Invaliden, 83.  
 — der Gefallenen, 84.  
**Ehemeldezettel** in Krain, 668.  
**Ehescheidung u. Trennung**, Sorge für Kinder, 635.  
**Ehrenbeleidigungssachen**, Widmung von Sühnebeträgen für Kriegsfürsorge, 177.  
**Ehrenbezeugung**, Vorschriften für d. poln. u. ukrain. (ruthen.) Region, 54.  
**Ehrenwort**, Versprechen eines wucherischen Vorteiles durch, 936, 937.  
**Eid**, Versprechen eines wucherischen Vorteiles durch, 936.  
**Eigenberechtigung** von Militärpersonen, während d. Kriegsdienstes erlangte, 91.  
 — f. auch Mündelvermögen.  
**Eigentum** an Immobilien, Expropriation, 117.  
 — f. auch Enteignung.  
 — Unverletzlichkeit des, 5.  
 — geteiltes, 5.  
**Eigentumsgefährliche** Verurteilte, kein Strafaufschub (Unterbrechung), 888.  
**Einberufung** der Kriegsdarlehensfassenscheine, 470.  
 — der Landeschützen, 69.  
**Einführung** von Metallorten aus dem Auslande, Freigabe, 163.  
**Einfuhr** mehrerer Artikel, Verbot der, 361.  
 — v. Naps, Nüssen, Delfischen, 335.  
 — f. auch Auslande.  
 — von Waffen, Munition, Sprengstoff, 45.

— von Waren aus feindlichen Staaten, 413.  
**Einheitsbrot**, 217, 342.  
**Einkäufer** von Vieh, Anzeige ihrer Bestellung, 298.  
**Einlagebücher**, Stundung d. Forderung aus, 702, 716, 730, 746, 759, 763, 782, 790, 800, 813.  
**Einlagerungszwecke**, zu, verwendete Räume, keine Steuerabrechnung, 419.  
**Einnahmelisten** für Verkehr mit Mehl, 242.  
**Einquartierung**, 118.  
**Einrechnung** der für angeforderte Tiere und Fahrzeuge gezahlten Vergütungen bei endgültiger Ueberlassung, 137.  
**Einschätzung** von Metallen und Legierungen, 155.  
 — f. auch Schätzung.  
**Einschränkung** f. Beschränkung.  
 — des Betriebes, Gebäudesteuerabrechnung wegen, 418.  
 — der Erzeugung oder des Handels unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, 212.  
 — der Erzeugung und des Haltens von Luft- u. Wasserfahrzeugen, 110.  
 — des Haltens von zum Nachrichtendienst geeigneten Tieren, 112.  
 — des Zuckerrübenbaues, 268.  
 — der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung, 270.  
**Einschüchterung** als Mittel der Störung d. öffentl. Dienstes, 928.  
**Einspruch** gegen Strafverfügungen, 348.  
 — gegen Strafverfügung, Wiedereinsetzung gegen Fristversäumung, 933.  
**Einstellung** d. Auslieferungsverkehrs mit feindlichen Staaten, 931.  
 — des Betriebes, Steuerabrechnung wegen, 418.  
 — der Erzeugung und des Haltens v. Luft- u. Wasserfahrzeugen, 110.  
 — des Haltens von zum Nachrichtendienst geeigneten Tieren, 112.  
 — der Geschworenengerichte, 897, 904.  
 — des Strafverfahrens f. Militärpersonen, 884, 891, 892.  
 — d. Wirksamkeit d. Geschworenengerichte, 896.  
 — der Tätigkeit des Gerichtes, 825.  
 — f. auch Stundung.  
 — der Verbreitung von Kartenreliefen zc. f. Verbreitung.  
**Einseitige** Verfügung gegen Militärpersonen, 859.  
 — zugunsten von Forderungen des Arztes aus Militärleistungen, 836, 842.  
**Einzelgräber** der Offiziere, 95.  
**Eis** für Krankenpflege und Lebensmittelkonfektionierung, 589.  
**Eisenbahnbauten** als begünstigte Bauten erklärt, 354, 358.  
**Eisenbahn-Betriebsreglement**, Genehmigung des § 74/2, 500.  
**Eisenbahnen**, Benützung durch die Heeresverwaltung, 113.  
 — Einstellung des Betriebes, Vergütung hierfür, 114.  
 — Einquartierung in Gebäuden der, 119.  
 — Bedienstete der, als Subjekt der Störung des öffentl. Dienstes, 928.  
**Eisenbahn-Enteignungs-gesetz**, Anwendung des, für begünstigte Eisenbahnbauten, 360.  
**Eisenbahnverkehr**, sanitäre Obfsorge im, 532.  
**Eisgrub**, Schloß des Fürsten von Liechtenstein f. Liechtenstein.  
**Elektrische Anlagen**, Anzeigepflicht, 165.  
**Elektrotechnische Industrie**, Materialien im Betriebe der, teilweise von Metallbeschlagnahme befreit, 174.  
**Etern** (Groß-, Urogroß-), gesetzliches Erbrecht der, 658 ff.  
**Empfangsbestätigung** einer Wechselteilzahlung, gebührenrechtliche Behandlung der, 439.  
 — über Bezüge einrückender Zivilstaatsbediensteter, 74, 76, 77.  
 — über Ablieferung von Waffen u. Munition, 34.  
 — v. Sprengstoffen, 36, 38, 40.  
 — vidierte, stempelfrei, 74, 77, 78.  
**England**, Ausnahmeverfügungen geg. Oesterr. Ungarn u. Deutschland, 605.  
 — Zahlungsverbot gegen, 610, 614.  
 — Ausnahmen vom Zahlungsverbot, 613.  
 — siehe Vergeltungsmaßregeln.  
 — Verbot und Revision der Druckschriften aus, 922.



**Entbindung**, Fürsorge f. uneheliche Mutter nach der, 640, 643.  
**Enteignung** für begünstigte Bauten, 355.  
 — insbes. f. Eisenbahnbauten, 359.  
 — i. auch Expropriation.  
 — von Getreide und Mählprodukten, 342.  
 — von Grundstücken zur Anlage v. Soldatengräbern, 95.  
**Enthaftung** Einberufener, 890.  
**Enthebung** vom Kommando, Entfall der Gebühren, 73.  
 — vom Landsturmdienst aus öffentlichen Rücksichten, 60, 100.  
 — von persönlichen Dienstleistungen, 100.  
 — von der Waffenübung, 68.  
**Entlassene**, aus dem Heere und der Landwehr, 60, 70.  
**Entlassung** aus der väterlichen Gewalt, 863.  
 — der der Störung öffentlichen Dienstes schuldigen Bediensteten, 929.  
 — des Landsturmes bei Beendigung des Krieges, 61, 70.  
 — des weiblichen Vormundes, 649.  
 — von Privatangestellten durch Heereslieferanten, 201.  
**Entlassung** von Zivilpersonen, 593.  
**Entlohnung** f. auch Vergütung.  
 — der Sachverständigen, 110.  
**Entschädigung** für Enteignung begünstigter Bauten, 356, 359.  
 — i. auch Vergütung.  
 — für verräterische Handlungen, 823, 830.  
 — keine, für verlorene u. beschädigte Feldpostpatete, 487.  
**Entschädigungsanspruch** des Eigentümers eines brachliegenden Grundes gegen den Behauer, 276.  
**Epidemiedienst** (=Spitäler), 523, 525.  
**Epidemie-Erhebungen** und Maßnahmen bei Militärpersonen, 555.  
**Erbfolge**, gesetzliche, nach der Teilnovelle, 658.  
**Erblose** Verlassenschaft, 664.  
**Erbrechtliche** Bestimmungen d. Teilnovelle, 656.  
**Erfüllung** der Militärlieferungsverträge, 832, 839.  
 — von Aufträgen der Militärverwaltung, Vorräte notwendig zur, befreit v. Anforderung, 148, 173.

— zur, notwendige stickstoffhaltige Stoffe, 273.  
 — f. auch Lieferungen.  
**Ergänzung** der gemeinsamen Wehrmacht und Landwehr, dazu bestimmte Reserve, 58, 64.  
 — auf den Kriegszustand, Beginn der Kriegseinstellungen, 98, 105.  
**Erkrankung** von Kriegerleistungen, 102, 103.  
**Erkrankungsfälle**, Behandlung des Landsturmes in, 61, 72.  
 — f. auch Krankheiten, Infektions-  
**Erleichterungen** von öffentlichen Abgaben, 417 ff.  
**Ernte** (=Arbeiten), Sicherung der, 194, 202, 204, 207.  
 — künftige, Ungültigkeit d. Kaufes, 286.  
**Erntekommission**, 194, 204, 207, 275, 290, 301.  
 — Weisungen der, 275.  
**Erntemaschinen**, 312.  
**Ersatzreserve**, 68.  
 — i. auch Reserve.  
 — Angehörige der, nicht landsturmpflichtig, 59.  
 — Heranziehung des Landsturmes bei Unzulänglichkeit der, 61, 70.  
**Ersatzreservisten**, Rangleioffizianten als, 79, 80.  
 — Ziviltatsbedienstete als, 76.  
**Ersatzverfahren**, postdienstliches, Ausnahmestimmungen, 490.  
**Erschwerende Umstände** bei Strafbemessung wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Leder und Gäute, 320.  
**Erwerbsfähigkeit**, Minderung d., 83.  
 — f. auch Erwerbsunfähigkeit.  
**Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, Spenden der, f. Kriegsfürsorgezwecke, Abzugspost bei Erwerbsteuer, 425, 428.  
**Erwerbsteuer**, Nachlässe an der, 420.  
 — der n.-ö. Kriegskreditbank, 422.  
 — gleichartiger Banken, 424.  
**Erwerbsteuer-Begünstigungen** siehe Steuererleichterungen.  
**Erwerbsunfähigkeit** d. Kriegerleistungen, 103, 104.  
 — i. auch Arbeitsunfähigkeit.  
**Erzeuger** von Ernte- und Dreschmaschinen, 312.  
 — von Waffen (Munition), 35, 38.  
 — von Sprengstoffen, 36, 38, 40, 42, 46.

— von Mehl, 310.  
**Erziehungsbeitrag** für Angehörige u. Hinterbliebene v. Invaliden, 84.  
 — Differenz zwischen Zivil- u. Militär-E., 90.  
**Estabronskommandanten** d. poln. (ukrain.) Legion, 54.  
**Etatmäßige** Einstellung des Erlöses von Kreditoperationen, 446.  
**Evakuationsspitäler**, 529.  
**Evidenz** der Landwehr, Gajisten in der, 76.  
 — freier Betten in Spitalern, 531.  
**Evidenzblattperde**, Entfernung aus dem Aushebungsorte, 142.  
 — Rücktransport, Vergütung für, 143, 144.  
**Evidenzhaltung** d. Sturmrollen, 62, 72.  
 — der Angelegenheiten, in denen das Verfahren zugunsten von Militärpersonen unterbrochen wurde 52.  
**Exekution** geg. Militärpersonen, 859.  
 — i. a. Zwangsvollstreckung.  
 — zugunsten gestundeter Forderungen, 703, 722, 734, 754, 762, 777, 786, 787, 793, 797, 809, 816.  
**Exekutionsverfahren**, Verfügungen im, Unterlassung oder Aufhebung zugunsten v. Militärpersonen, 49.  
**Exerziervorschriften** der Landesjäger, 68.  
**Exhumation**, 95, 96.  
**ex lege**, keine Unterbrechung von Fristen zugunsten von Militärpersonen, 51.  
**Export**, 361.  
**Expropriation** v. Immobilien, 117.  
 — f. auch Enteignung.  
**Exterritorialitätsrechte** genießende Personen, keine Beistellungen zur Kriegseinstellung, 111.  
 — keine Einquartierung, 119.  
**Extrablätter**, Kolportage von, 919, 921.  
**Fabrikbesitzer**, teilweise Befreiung von Kriegseinstellungen, 101.  
**Fachbeirat** siehe Sachverständiger.  
**Jährliche** der polnischen (ukrainischen) Legion, 54.  
 — Gebührenvorschriften, 76.  
**Fahren**, Benutzung durch bewaffnete Macht, 112.

**Fälligkeit** f. Stundungsvorschriften.  
**Fälschung** amtlicher Marken für Verbrauchszucker, 318.  
**Fahrpreisermäßigung** zum Besuche verwund. u. kranker Krieger, 94.  
**Fahrräder**, Vereisungen nicht anzeigepflichtig, 158.  
 — Grenzverkehr mit, 364, 370, 382, 397.  
**Fahrzeuge**, endgiltige Ueberlassung angefordertes, 137.  
**Familie** zu Kriegsdienstleistungen einberufener Personen, Unterstützung der, 129.  
 — d. Kriegerleiter, Ansprüche, 103.  
 — von Gajisten, Bezüge, 73.  
 — (Flüchtlinge=), nicht voneinander zu trennen, 183.  
**Familienangehörige** der Schiffsbesatzungen, Schutz der, 495.  
**Familienmitglieder** der ausländisch. Angehörigen der polnischen und ukrainischen Legion, materielle Begünstigungen, 57.  
**Familienverhältnisse**, rücksichtswürdige, Enthebung von Kriegseinstellungen wegen, 101.  
**Freibieten** im Umherziehen, 986.  
**Feindliche Kriegsmacht**, Hilfeleistung für, Schadenerias, 823.  
 — f. auch Druckschriften.  
**Feindliche Staaten**, Ein- und Durchfuhr von Waren aus, 413.  
**Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe, 505, 511, 514.  
 — beim Bergbau, 514.  
 — in Buchdruckereien, 517.  
**Feldbahnen**, Anlagen von, 207.  
**Feldbestellungsarbeiten**, Sicherstellung der, 266.  
 — Sicherung der, 194, 202, 204, 207.  
**Feldfrüchte**, Anbau mit, 275.  
**Feldgendarmarie**, Hemmung von Fristen im Verfahren vor Finanzbehörden zugunsten der Angehörigen der, 443.  
 — Personal der, gehört zu den Militärpersonen, 491.  
**Feldkirch**, Grenzschutzkommando (Reisebewilligung), 31.  
**Feldpostpatete**, Verwendungsbedingungen für, 485, 487, 488.  
**Feldschutzpersonal**, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35.  
**Felle**, Anzeigepflicht, 151.  
**Fertigfabrikate** aus Metallen u. Legierungen, 163.

**Festungen**, Verwaltung ihres Gebietes, 13.  
 — zernierte, Aufenthalt in, 77.  
**Festungskommando**, 14.  
**Festungskommissär**, 14.  
 — für Pola, 16.  
**Festungskorps**, 14.  
**Fette Öle**, Außerkraftsetzung der Zölle für, 414.  
**Feuerlinie**, Kriegsleistungen außerhalb der, 99.  
**Feuerwehr**, für, erforderl. Pferde, von Bereitstellung zu Kriegsleistungen befreit, 111.  
**Finanzbehörden**, Hemmung von Fristen im Verfahren vor, 442.  
 — f. auch Finanzverwaltung.  
**Finanzlandesbehörden**, Mitwirkung bei Revision, 18, 19, 23.  
**Finanzprokurator**, Mitwirkung bei Vermögensbeschlagnahme, 828, 831.  
 — zur Vertretung der Kriegsdarlehenskasse berufen, 471.  
**Finanzverwaltung**, Verfahren vor deren Behörden, Ausnahmestimmungen für Militärpersonen, 50.  
**Finanzwache**, Kriegsleistungen für Zwecke der, 99.  
 — Landsturmpflicht, 60, 70.  
 — Personen der, erhalten keine Reiseurkunden, 17, 19.  
**Findelhausdirektion**, 656.  
**Fischereipersonal**, zur Ablieferung v. Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
**Fiume**, 33.  
**Flachs**, Verkehrsbeschränkung, 336.  
**Flaggenreid**, Verpflichtung auf, 105.  
**Flexitrophus**, 574, 580.  
 — Leichen der an, Verstorbenen, 93.  
 — Schutzmaßnahmen gegen, 556.  
**Fleischhauer und Schlächter**, Abgabe von Häuten, 326.  
 — Ufancen der, f. U f a n c e n.  
**Fleischversorgung**, Sicherstellung d. (fleischlose Tage), 292, 971.  
**Flüchtlingsfürsorge**, 181 ff.  
**Flüchtlingstransporte**, sanitäre Revisionen bei, 540.  
**Flüssige Luft** f. Luft.  
**Flugzeuge** f. Luftfahrzeuge.  
**Förderung** des wirtschaftl. Lebens, Verfügungen der Regierung zur, 145, 231.  
**Fahrendepots**, wie Hofgestütze, f. d.

**Fonds**, berechtigt zur vorzugsweisen Einbringung v. Vorschüssen auf staatliche Unterhaltsbeiträge, 92.  
**Forderungen** feindl. Staatsbürger gegen Inländer, 609, 614.  
 — privatrechtliche, Stundung der, 692 ff.  
 — f. auch Abtretung.  
**Forstpersonal**, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
 — staatl., Kriegsdienstleistungen für Zwecke des, 99.  
**Forsttechnischer Dienst**, Organ des, Pflichten, 291.  
**Forstführung** auftragener Amtsgeschäfte, Verpflichtung der Beamten, 927.  
 — des Betriebes, der Wirtschaft zc., zur, notwendige Mengen an Mehl und Getreide, von Lieferungs-pflicht befreit, 247.  
 — — an Kartoffeln, 250.  
 — geschäftl. Unternehmungen, gefährdet durch Einrückung, 88.  
**Frachtermäßigung** für Leichentransporte, 97.  
**Frachtfreiheit** für Kohle zu Kriegsfürsorgezwecken, 186.  
**Frankierungszwang** für Feldpostpakete, 486.  
**Frankreich**, Nichtigerklärung von Verträgen mit Deutschen, Oesterreichern, Ungarn und Verbot von Zahlungen an diese, 604.  
 — Zahlungsverbot gegen, 610, 614.  
 — — Ausnahmen davon, 613.  
 — Verbot der Aus- und Durchfuhr, 375, 376.  
 — Verbot und Revision der Druckschriften aus, 922.  
**Frau** der Zivilstaatsbediensteten, 74, 76.  
 — f. auch Ehegattin.  
**Frauen**, Fähigkeit zur Verwendung als Solennitäts-, Akta-, Urkundens- u. Identitätszeugen, 631.  
 — zur Vormundschaft, 647, 649.  
 — zur Kuratel, 650.  
**Frauenschutzvereine** f. Wohltätigkeitsanstalten.  
**Freigabe** (=bewilligung) in Anspruch genommener Metalle und Legierungen, 150, 157.  
 — — aus dem Auslande eingeführter, 163.  
**Freiheit** des Aufenthaltes u. Wohnsitzes, 5.  
 — der Auswanderung, 5.

— der Berufswahl, 6.  
 — d. Erwerbes v. Liegenchaften, 5.  
 — des Glaubens und Gewissens, 5.  
 — der Meinungsäußerung, 5.  
 — der Person, 5.  
 — des Petitionsrechtes, 5.  
 — der Presse, 5.  
 — der Vereinsbildung u. der Versammlung, 5.  
 — d. Wissenschaft u. ihrer Lehre, 6.  
**Freiheitsstrafen**, Aufschub u. Unterbrechung der, 886.  
 — Nachsicht der, 886, 895.  
**Freistadt** f. Galizien (Uebertragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
**Freiwillig** einrückende Zivilstaatsbedienstete, 76, 81.  
 — sich meldende Kanzelehilfsperjonen, 80.  
 — zum Landsturm sich Meldende, 60.  
 — zum Präsenzdienst, 70.  
**Freiwillige** Hilfskrankenpflegerinnen, 545.  
 — Versteigerungen von Häuten u. Fellen, 259.  
**Freiwilligenkorps** (poln. u. ukrain. Legion), 56.  
**Freiwilliger** Eintritt in die Präsenz-dienstzeit, 57, 59, 70.  
**Freizügigkeit**, 4.  
**Fremdenverkehr**, auf, angewiesene Gewerksleute, Stundung der Forderungen gegen, 754, 777, 808.  
**Friedel** siehe Galizien (Uebertragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
**Friedensschluß**, Einberufung der Kriegsdarlehenskassenscheine nach 470.  
 — Abwicklung der Personalkreditgeschäfte d. Sparkassen, nach, 477.  
**Friedhöfe**, 95.  
**Fristen** im Strafverfahren, Wiedereinsetzung gegen Versäumung der, 933.  
 — zur Anmeldung von Vergütungsansprüchen für Kriegsleistungen, 128, 129.  
 — zur Errichtung von Bilanzen der Unternehmungen mit Hauptbetriebsstätte in Galizien, Dalmatien, Cattaro, 502, 504.  
 — — in Dalmatien, Küstenland, Rovereto, Trient, 504.

— zur Uebernahme von Metallen u. Legierungen nach d. Anzeige, 149.  
 — auf dem Gebiete des Patentswesens, 843, 848, 849.  
 — Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf, 46, 49, 50, 866, 867, 868.  
 — zur Ablieferung von Waffen u. Sprengstoffen, 34, 38, 40, 42, 43.  
 — für Gejuche um Belassung von Waffen u. Munition, 44.  
 — im Markenschutzwesen, 850, 853, 854.  
 — im Muster-schutzwesen, 854.  
 — (Plags-), Nichteinrechnung der Stundungsdauer, 695, 720, 751, 761, 774, 784, 792, 805, 815.  
 — im postdienstlichen Reklamationsverfahren, Ausnahmestimmungen, 490.  
 — im Verfahren vor Finanzbehörden, Ausnahmestimmungen für, 442.  
 — Unterbrechung zugunsten von Militärpersonen, 51.  
**Front**, Verwendung d. Landsturmes zu Diensten in der Front, 58, 64.  
**Fruchtnießer** von Weiden, Wiesen, Alpen, 291.  
**Frühjahrsanbau**, 267, 275.  
 — Sicherstellung der Feldarbeiten für, 266.  
**Führer** v. Automobilen, Entlohnung für, 109.  
 — von Kraftfahrzeugen, Vergütung für, 102, 104.  
**Fürsorge** für Kriegsteilnehmer und Angehörige, 73.  
 — für Kranke u. verwundete Militär- u. Zivilpersonen, 521, 529.  
 — öffentliche, 177.  
 — — für Flüchtlinge, 181.  
 — für Privatangestellte, 201.  
 — f. Verwundete, Erkrankte, Hinterbliebene, Gefallene u. im Kriege Verstorbene, Arbeitslose, vom Krieg heimgesuchte Gebiete, — Steuer- u. Gebührenerleichterungen anlässlich Zuwendungen zu Zwecken der, 425, 427.  
**Fürsorgeerziehung**, Minderjährige in zur, gewidmeten Anstalten, 655.  
**Fürsorgevereine**, 93.  
**Fuhrmann**, Bestellung eines Vertreters für, 107.

- Verschulden des, 111.
- Entlohnung des, 102, 104.
- Fuhrwerke**, Behebung von Vergütungsbeiträgen für, 88.
- zu Kriegsleistungen beige stellte, 98, 106.
- Rücktransport nicht übernommener, 143, 144.
- Stellung von, 143, 144.
- Fussach**, Reisevorschriften, 32.
- Fussböden**, Verbot des Fußens mit Brot, 287.
- Futter**, Beistellung von, 123.
- der Zug- u. Tragtiere, Vergütung für, 107.
- Futter- und Weidenutzung**, Sicherstellung der, 289.
- Futterzwecke**, Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu, 224.
- Gagisten**, 72.
- in Evidenz der Landwehr, 76.
- Gaisau**, Reisevorschriften, 32.
- Galizien**, Aufsehung von Rechtshandlungen der Schuldner in, 868, 869.
- Ausnahme von Vorschriften über Branntweinversteuerung, 315.
- beschränkende polizeiliche Anordnungen über Besitz von Waffen, Munition, Sprengstoffen, 37.
- Einschleppung der Cholera aus, 544.
- gänzliche oder zeitweilige Befreiung der Unternehmungen mit dem Sitze in, von Bilanzerrichtung, 502, 504.
- i. Kriegsgebiet, engeres.
- Rücktransport der Flüchtlinge nach, 188.
- Sitz der Grundverkehrs-Landeskommission in, 676.
- Stundung der Forderungen geg. Schuldner in, 726, 728, 738, 756, 757, 780, 788, 811.
- Ueberschreitung der Grenzen von, 18.
- Uebertragung von Befugnissen der polit. Verwaltung in G. mit Krasau, Lodomerien, ferner Bukowina, Bielitz, Freistadt, Friedek, Teschen, Mitlek, Neutitschein, Mähr.-Ostau, Mähr.-Weißkirchen an d. Armee-Oberkommandanten, 13.
- Galizische Kriegskreditanstalt**, 475.

- Galizischer Bodenkreditverein**, 472, 474.
- Gebäud**, Austausch u. Zurücknahme, Verbot, 237.
- in Gast- u. Schankgewerben, 946.
- Erzeugung u. Inverkehrsetzung von, 260, 281, 948 ff.
- Gebäude**, Ueberlassung z. Benützung, Abtretung, Demolierung, 117.
- Gebäudesteuer-Abschreibungen**, 418.
- Gebühren** der nächsthöheren Charge, 73.
- für Patente, 843 ff.
- für Muster, 856.
- im Verfahren, betreffend Eingekündete, Vormerkung der, 87.
- von Wertpapieren, 973.
- Gebührenbefreiungen** für Zwecke d. Zeichnung der Kriegsanleihe, — i. auch Gebührenfreiheit.
- Gebührenbegünstigungen** i. Steuererleichterungen.
- Gebührenerleichterungen** f. Kriegskreditbanken, 422, 423.
- für Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge, 425, 426.
- Gebührenfreiheit** d. Kriegsdarlehenskasse, 469.
- i. Stempelfreiheit.
- Gebührenrechtliche** Behandlung von Wechseln, 436, 438, 439.
- Bestimmungen für gestundete Wechsel u. Schecks, 756, 779, 810.
- Geurtsdaten** der Kinder des Gefallenen, 90.
- Gefährdung** d. Lieferung v. Düngemitteln, 259.
- geschäftlicher Unternehmungen, durch Einrückung, 88.
- militärischer Interessen durch Verletzung d. Lieferungs pflicht, 929.
- Gefälle**, Behörden zur Bemessung, Ausnahmsbestimmungen f. das Verfahren zugunsten v. Militärpersonen, 50.
- Gefällsübertretungen** durch Mehrerzeugung von Bier, 309.
- Gefahr im Verzuge** rechtfertigt Verwendung d. Landsturmes außerhalb der Staatsgrenzen, 61.
- ebenso d. Landesjäger, 67.
- Gefallene**, Begräbnisvorschriften für, 96.
- Mannschafspersonen, Hinterbliebene der, 82, 84, 89, 93.
- Gefangene**, Gleichstellung mit Militärpersonen, 47, 49, 491, 857.

- i. auch Kriegsgefangenschaft.
- Hemmung von Fristen im Verfahren vor Finanzbehörden, 443.
- Gefolge** der bewaffneten Macht, Kriegsleistungen, 100, 104.
- Gefrorenes**, ohne Milch, 972.
- Gegenpartei** der Militärperson, der durch Unterbrechung des Verfahrens Schaden erwächst, 51, 52.
- Gegenseitigkeit** in Deutschland hinsichtlich prozessrechtlicher Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen, 861.
- hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen über Patentwesen, 856.
- in verbündeten Staaten, 491.
- Gegenseitigkeitsrecht** bei Stundungen, 723, 756, 764, 779, 788, 796, 810, 819.
- Gehaltskürzung** der Privatangestellten durch Heereslieferanten, Schutz gegen, 201.
- Geheimhaltung** v. Geschäftsgeheimnissen, 279, 284, 285.
- Geheimsprache** in Privattelegrammen, 479.
- Geiseln**, Gleichstellung mit Militärpersonen, 47, 49, 491, 857.
- Hemmung von Fristen im Verfahren vor Finanzbehörden, 442.
- Geistliche**, Auftrag der Vormundschaft an, 648.
- als Mitglieder der Hilfsbureaus für Privatangelegenheiten Eingekündeter, 86.
- Gelbes Fieber**, 574, 584.
- Gelbbriefe** i. Postsendungen.
- Gelbsorderungen** i. privatrechtliche.
- Geldschulden** des Staates, auf Goldmünze oder ausländ. Währung lautend, Begleichung der, 462.
- Geldsendungen**, Behebung v., durch Hilfsbureau und Kuratoren d. Eingekündeten, 86, 88, 89.
- Geldstrafe** als Nebenstrafe, 345.
- für Verheimlichung v. Vorräten, falsche Auskünfte, 210, 211.
- für Freistreiberei, 211, 212.
- wegen Delikten gegen Vorschriften über Mehls- u. Getreideversorgung, 220.
- Geldunterstützung** der Arbeitslosen, 198.
- Gemeinde**, Anlegung der Geschworenenlisten durch die, 899 ff.

- Berechtigung zum Anbau von (brachliegenden) Grundstücken, 267, 275.
- Berechtigung zur Ausnützung v. Weiden, 291.
- Grenzen der, 14.
- selbständiger Wirkungsbereich bei Verwaltung v. Festungsgebieten durch d. Festungskommissär, 14.
- Mitwirkung bei Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, 340.
- bei Verfügungen über Viehschlachtung, 294.
- über Viehhandel, 299.
- Versorgung der, mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 210.
- Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung, 926, 61, 72.
- Gemeindehaushalt**, Belastung bei Verwaltung d. Festungsgebietes durch d. Festungskommissär, 14.
- Gemeindehilfsbureau** für Unterstützung Eingekündeter, 86, 89.
- Gemeinderat** von Trieszt, dessen Auflösung, 10.
- Gemeindevorsteher**, befreit von persönlichen Dienstleistungen, 100.
- Mitwirkung bei Bestimmung v. Entlohnung für Kriegsleistungen, 102.
- Gemeindevorsteher**, Anlegung u. Evidenzhaltung d. Sturmrollen, 62, 72.
- des Aufenthaltsortes, Unterstützungsgesuche an, 85.
- Mitwirkung bei Erlangung von Aushilfen für Angehörige Gefallener, 93.
- Genauigkeit** der Personenbeschreibung in Pässen etc., 20.
- Gendarmerie**, Kriegsleistungen für Zwecke der, 99.
- Landsturmpflicht der, 60, 70.
- Zuteilung von Landsturmpflichtigen zur, 71.
- Personen der, erhalten keine Meiserekunden, 17, 19.
- Gendarmerie-Kommandanten**, zur Anforderung von Kriegsleistungen berechtigt, 125, 126.
- Genehmigung** d. Bauprojektes, 354.
- Generalfarbenblätter** i. Verbreitung.
- Generalmajore**, Bezüge, 73.
- Generalversammlung** des galizischen Bodenkreditvereines, 475.

**Generalvormundschaft**, 656.  
**Genüßtarre**, 574, 579, 590.  
**Gerbstoffe** u. Gerbstoffextrakte, Anzeigepflicht, 151.  
**Gerichte**, von, eingelegte Beträge, keine Stundung der Rückforderung, 716, 731, 739, 747, 769.  
**Gerichtliche Bescheinigung** d. Identität des Pächters, 23.  
**Gerste**, Verbot der Verarbeitung auf Malz, Vorräte an, Anzeigepflicht, 265.  
 — Aufhebung des Verbotes, 266.  
**Gerstengrauen**, Nahrung für landwirtschaftl. Arbeiter (Flüchtlinge) in Deutschland, 192.  
**Geschäftsaufsicht**, 867, 876 ff.  
**Geschäftsaussschluß** des galizischen Bodenkreditvereines, 473.  
**Geschäftsführung** des galizischen Bodenkreditvereines, 472, 474.  
**Geschäftsgeheimnisse** d. Eigentümer u. Verwalter v. Kleie, 279.  
 — von Malzkeimen, 284.  
 — der Seifenherzeuger, 285.  
 — der Vorratsbesitzer (Mehl und Getreide), 215.  
 — Verrat der, 221.  
**Geschäftsleute** als Mitglieder des Hilfsbureaus für Privatangelegenheiten Geringrückter, 86.  
**Geschlechtskrankheiten**, Bekämpfung der, 593.  
**Geschäfte** Unternehmungen, staatl., 928.  
**Geschworenengerichte**, Einstellung der, 897, 904.  
 — Einstellung der Wirksamkeit der, 896.  
**Geschworenenlisten** f. d. Jahr 1915, 899, 900, 907.  
**Gesellschaften** m. b. H., Erwerbssteuerbegünstigungen anlässlich Zuwendungen für Kriegsfürsorgezwecke, 427.  
**Gesetze und Gebräuche** des Krieges, Beobachtung der, als Voraussetzung völkerrechtl. Schutzes, 100.  
**Gesperrte Vorräte** an Getreide und Mahlprodukten, 338.  
**Gesperrter Gebrauchszucker**, 317.  
 — f. auch **Sperre**.  
**Gesüßwasser**, Einteilung in die, 65.  
**Geteiltes Eigentum**, 5.  
**Getreide**, Mißerkräftigung der Zölle für, 408.  
 — Höchstpreise für, 245, 945.

— Sicherstellung der Versorgung mit, 213.  
 — Verbot des Verkaufes der künftigen Ernte, 286.  
 — Verbot d. Verfütterung, 257, 301, 947.  
 — Verkehr mit, 337, 949 ff.  
 — Verbrauch von (Brotkartens), 349.  
 — Verwendung des, zu Futterzwecken, 224.  
 — zur Branntweinerzeugung nicht zu verwenden, 234.  
**Getreideverkehrsanstalt**, 343.  
 — f. auch **Kriegs-G. = R. = A.**  
**Gewalt** als Mittel der Störung des öffentl. Dienstes, 928.  
 — f. höhere Gewalt.  
**Gewerbe** f. Förderung.  
**Gewerbeberechtigung**, Entziehung d. als Nebenstrafe wegen Uebertretung gegen Vorschriften über Gebäuderzeugung und Inverkehrsetzung, 263.  
 — über Malzherzeugung, 265.  
 — über Fleischversorgung, 293.  
 — über Rinder- und Schweine-schlachtung, 297.  
 — über Viehhandel, 299.  
 — wegen Uebertretung gegen Vorschriften über Broterzeugung, 237.  
 — über Sicherstellung der Versorgung mit Getreide u. Mehl, 221.  
 — über Getreide und Mahlprodukte, 346, 352.  
 — der Getreideverfütterung, 227.  
 — wegen Preistreibererei, 212.  
 — wegen Uebertretung gegen Vorschriften über Seifenherzeugung, 286.  
**Gewerbebetrieb** f. Betrieb, Fortführung des.  
**Gewerbeoffenshaft**, Mitwirkung bei Auswahl von Kuratoren eingrückter Soldaten, 88.  
**Gewerbemäßiges Erzeugen** v. Kleingebäud., Begriff des, 262, 282.  
**Gewerberecht**, 494.  
**Gewerbetreibende**, die Waffen, Munition od. Sprengstoffe brauchen, keine Ablieferung dieser Gegenstände, 35, 36, 38, 40, 44.  
 — ablieferungsspflichtige, 43.  
**Gewerksinhaber**, teilweise Befreiung von Kriegseinstellungen, 101.  
**Gewicht** vorhandener Metalle, von Beschlagnahme befreit, 146, 150, 160, 161, 162, 164, 171.

**Gewissens- u. Glaubensfreiheit**, 5.  
**Gläubiger**, die durch die Geschäftsaufsicht nicht betroffen werden, 880.  
 — f. auch **Stundung**.  
**Glaubens- u. Gewissensfreiheit**, 5.  
**Gleichheit** der Staatsbürger vor dem Gesetze, 4.  
**Glukose** (Brillantine) f. Beschwörung.  
**Gnadenweise** Begünstigungen der Familienmitglieder und Hinterbliebenen ausländ. Angehöriger d. poln. u. ukrain. Region, 57.  
 — Einstellung des Strafverfahrens, 884, 891, 892.  
 — Nachsicht der Strafe, 886, 895.  
**Gräz** f. Italien (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).  
 — Reisevorschriften, 33.  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
 — f. auch **Kriegsgebiet**.  
**Gold**, Bedeckung des Banknoten-umlaufs durch, 448.  
 — Verbot des Agiohandels, 453.  
 — Verbot der Aus- und Durchfuhr, 404.  
**Goldgulden** f. **Goldmünzen**.  
**Goldmünzen**, auf lautende Geldschulden des Staates, 462.  
 — Bedeckung d. Banknoten-umlaufs durch, 448.  
**Goldschlaggerhäuten**, 136, 377, 385.  
**Gottesdienst**, Ermöglichung des Besuchs für Arbeiter, 507.  
**Grabstätten** der Offiziere u. Mannschaften, 95.  
**Grabiska** f. Italien (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).  
 — Reisevorschriften, 33.  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
 — f. auch **Kriegsgebiet**.  
**Gras** und Heu, Bestreuung von Wegen, 982.  
**Grenzaufsichtsbehörde** (erteilt Paßbium), 17.  
**Grenz- u. Hafenbehörden**, italienische, Paßbidierung, 20.  
**Grenzbewohner**, Erleichterungen der Paßvorschriften, 17.  
**Grenzen**, Gemeinde-, politische, durch die Grenzen des Festungsrhons durchschnitten, 14.  
 — Ueberschreitung der Landes-G.: Dalmatien, 17.

— Galizien, Bukowina. Teile von Schlesien, 18.  
 — Tirol, Borsberg, Dieckstein, Schweiz, 28, 30, 31.  
 — Rügenland, Kärnten, Krain, Kroaten, Ungarn, 32.  
**Grenzorte**, türkische, 25.  
**Grenzüberschreitung**, Wehrpflichtverletzung durch, 931.  
**Grenzverkehr** mit Fahrzeugen, Reit- und Tragtieren, 364, 370.  
 — mit Lebensmitteln, 366.  
 — mit Kraftfahrzeugen, Tragtieren z., 397.  
**Grenzzollorgane**, Paßrevision, 13, 23.  
**Gries** am Brenner, Reiseverkehr, 29.  
**Großbritannien** f. **England**.  
 — Verbot der Aus- und Durchfuhr, 375, 376.  
**Großeltern** f. **Eltern**.  
**Großhändler** mit Mehl u. Getreide, Höchstpreise, 245, 945.  
 — mit Kartoffeln, 249.  
 — mit Zucker, 969.  
 — mit Safer, 253.  
**Großmutter** des Invaliden, 83.  
 — des Gefallenen, 84.  
**Großvater** des Invaliden, 83.  
 — des Gefallenen, 84.  
**Grünes Getreide**, Verfütterungsverbot, 301.  
**Grundbesitzer** als Mitglieder des Hilfsbureaus für Privatangelegenheiten Geringrückter, 86.  
**Grundbuchgericht**, Eintragungen durch das, bei Veräußerung von Bauergütern, 678.  
**Grundstücke**, brachliegende, Bebauung der, 274.  
 — land- und forstwirtschaftliche, Beschränkungen d. Veräußerungsrechtes, 673, 679, 683.  
 — Verhütung d. Nichtbebauens, 267.  
**Grundpreis** für Zucker, 318.  
**Grundverkehrs-**(Landes-)Kommission, 676, 679 ff.  
**Güterertrümmerung**, Maßnahmen gegen, 672.  
**Gummi**, Anzeigepflicht, 158.  
**Guthaben** f. **Forderungen**.  
**Häusleranwesen**, Verwendung von aufgeteilten Bauergütern zur Bildung oder Vergrößerung von, 674.  
**Häute**, Anzeigepflicht, 151.  
 — Höchstpreise, 302, 319.

- Säute- und Lederzentrale**, 325.  
**Safenbehörde**, italienische, Passivierung, 20.  
**Safenordnung** s. **Schiffahrts-Safenverwaltung**, 361 (Fußnote).  
**Safer**, Höchstpreise, 253.  
 — Verbot der Verfütterung, 352.  
**Saftung** für fremdes Verschulden bei Militärlieferungsverträgen, 834, 842.  
 — für Schadenertrag bei verräterischen Handlungen, 822, 829.  
 — keine, für verlorene u. beschädigte Feldpostpakete, 488.  
**Saidschaft**, 33.  
**Salzfabrikate** aus Metallen und Legierungen, 163.  
**Salzzeuge** (Metalle und Legierungen), Vergütung, 154.  
**Sandel** s. **Förderung**.  
 — mit literarischen und artistischen Erzeugnissen, 8.  
 — mit Vieh, Vorschriften über, 297.  
**Handelsgoldmünzen**, Bedeckung des Banknotenumlaufes durch, 448.  
**Handelsmarken**, österr.-ungar. und deutsche, Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich, 605.  
 — Zahlungen zur Erlangung oder Aufrechterhaltung v., in Frankreich und England, 613.  
 — in Privattelegrammen, 480.  
**Handelsrecht**, 494.  
**Handelsregister**, keine Eintragung der Kriegsdarlehenskasse in das, 464.  
 — Eintragung d. Galizischen Kriegskreditanstalt, 475.  
**Handelsprache**, verkürzte Ausdrücke der, in Privattelegrammen, 480.  
**Handels- u. Gewerbekammern**, Mitwirkung bei Auswahl von Kuratoren Eingetragter, 88.  
 — Verlängerung der Funktionsdauer der Mitglieder, 519.  
**Handels- u. Schiffahrtsvertrag** mit Rußland, Aufhebung des, 616.  
**Handelsuntätige** Seehandelschiffe, 494.  
**Hasen**, Aufhebung d. Befreiung von der Verzehrungssteuer für, 429.  
 — Höchstpreise für, 247, 248.  
**Hauptkorporationen**, landwirtschaftliche, 676, 679 ff.  
**Hausbedarf**, Brotbereitung f., 262.  
**Hausbrennstoff** f. **Anzeige**.  
**Haushalt**, in vorhandenem Getreide und Mahlprodukte, 339.  
 — Verbrauch derselben, 349.  
**Hausindustrie**, zur Verwendung von Schafwolle, 306.  
**Hausstand**, eigenen, besitzende Zivilstaatsbedienstete, 74, 75, 76.  
**Hausführung**, 8.  
**Hauptzollämter**, bei den einlangende Druckschriften aus dem feindlichen Ausland, 916, 924.  
**Secreslieferanten**, Schutz ihrer Angestellten gegen Entlassung und Gehaltskürzung, 201.  
**Heilanstalten**, Ausnahmen für, bei Brot- u. Gebäckerzeugung, 261.  
 — Begünstigungen bezüglich Fleischversorgung, 292.  
**Heiliger Stuhl**, Verlautbarungen des, kein Verbot der Verbreitung, 925.  
**Heilmittelverschreibung**, parjame, 531.  
**Heilzwecke**, für, benötigte Stoffe, Verbot der Verwendung, 329.  
**Hemmung** d. Strafverfahrens durch Gesuch um Wiedereinsetzung, 934.  
 — i. **Pris**ten.  
 — von **Pris**ten im postdienstlichen Reklamationsverfahren, 492.  
**Hengste**, Staats- und lizenzierte Privat-, 111, 112.  
**Hengstendepots** wie **Postgepötte**, i. d.  
**Herdebuchgenossenschaft**, 107.  
**Herzegowina** s. **Bosnien**.  
 — Telegramme nach u. aus, 480.  
 — Vorschriften über Exhumierung, 96.  
**Heu** s. **Gras**.  
**Hilfsdienste** in der Krankenpflege, 524, 529, 530.  
**Hilfskomitee** für Eingetragte, 87, 88.  
**Hilfskrankenpflegerinnen**, freiwillige, 529, 530.  
 — Verwendung der, 545.  
**Hinausschiebung** d. Wechselzahlung, gebührenrechtl. Behandlung, 436, 438.  
**Hintanhaltung** von Rechtsnachteilen zufolge der kriegerischen Ereignisse, 46, 50.  
**Hinterbliebene** gefallener Krieger, Unterstützung der, i. **Witwen**.  
 — Versorgung von, der Landsturmmänner, 61, 72.  
 — nach Gefallenen, Fürsorge durch Sammlungen, 178.

- der ausländ. Angehörigen der poln. und ukrain. Region, materielle Begünstigungen, 57.  
 — der Zivilstaatsbediensteten, 74.  
 — invalider, gefallener, vermögter Mannschafspersonen, 81, 82, 84, 89, 93.  
 — der Kriegsleiter, Versorgungsansprüche, 103, 104.  
**Hintergetreide**, 213, 224.  
**Hinterlegung** der an feindl. Staatsbürger geschuldeten Beträge, 611.  
 — des Preises für Kaps u. Rübsen, 332.  
**Hirsche** u. **Hirschfleisch**, Aufhebung der Befreiung von Verzehrungssteuer, 429.  
**Hirschwildbret**, Höchstpreise für, 247, 248.  
**Historischer Wert** von Waffen, 35, 44.  
**Hochbauten** als begünstigte Bauten erklärt, 354.  
**Hochschüler** s. **Kandidaten**.  
**Sachträgliche Tiere**, zum Lastentransport nicht geeignet, 107.  
**Höchst**, Reisevorschriften, 32.  
**Höchstpreise** für angeforderte Verpflegsartikel, 140, 142.  
 — für Getreide u. Mehl, 245, 945.  
 — für Getreide und Mehl, 245.  
 — für Hasen u. Hirschwildbret, 247, 248.  
 — für Kartoffeln, 249, 251.  
 — für Haser, 253.  
 — für Häute und Leder, 302, 319.  
 — für Kartoffelstärkemehl, 263.  
 — für Mele, 278.  
 — für Malzkeime, 284.  
 — für Mais u. Maismehl (Aufhebung der), 288.  
 — für Wolle, 288.  
 — für Rinds- u. Roshäute, 324.  
 — für Verbrauchszucker, 319, 969.  
**Höhere Gewalt**, Einfluß der, auf Wechsel u. Schecks, 719, 733, 751, 760, 773, 784, 791, 805, 814.  
 — Hinausschiebung der Wechselzahlung infolge, gebührenrechtl. Behandlung, 436, 438.  
**Hofbedienstete**, reisende, 30, 33.  
**Hofgepötte**, deren Pferde von Bereitstellung zu Kriegsleistungen befreit, 111.  
**Holland**, Reisen nach, 24.  
**Hülfrüchte**, Außerkräftsetzung d. Zölle für, 408.  
 — Sicherstellung der Versorgung mit, 230.  
**Hufbeschlag**, Vergütung für, 107.  
**Humanitätsanstalt**, befreit von Enteignung von Getreide u. Mahlprodukten, 343.  
 — Ausnahmen von Vorschriften über Verbrauch von Brot und Mehl, 350.  
 — metallene Betriebsseinrichtungen nicht anzeigepflichtig, 166.  
**Hutweiden**, von Militärverwaltung beanspruchte, 117.  
**Hypothekendarlehen** für Zwecke der Zeichnung der Kriegsanleihe, 434.  
 — i. auch **Darlehen**.  
 — zugunsten der Kriegsanleihe, Gebührenbefreiungen, 432.  
**Hypothekarkredit** d. Sparkassen, 477.  
**Identität** d. Pashhaber, Schwierigkeit der Konstatierung, 20.  
**Identitätsbescheinigung** für den Grenzverkehr, 33.  
 — für das Betreten von Berg- und Hügelspitzen im Küstenland, 34.  
**Immaterielles Güterrecht**, 843 ff.  
**Immobilien**, Inanspruchnahme durch Militärverwaltung, 117.  
**Impfschutz** geg. Blatterngesfahr, 557.  
 — siehe auch **Schutzimpfung**, **Pockenimpfung**.  
**Impfung** s. **Pocken**, **Schutzimpfung**, **Impfschutz**.  
 — gegen Blatterngesfahr, 531.  
**Impfzwang** für Sanitätspersonal, 530, 531, 532.  
**Import**, 361.  
**Industrie** s. **Förderung**.  
**Industrieanlage**, Personal einer, Kriegsleistungen, 101, 103.  
**Industrieanlagen**, Verpflichtung zur Weiterführung, 114.  
**Injektive Leichen**, 96, 562, 985.  
**Injektionskranke**, Absonderung der, 572.  
 — Fürsorge für, 522, 529.  
 — ausnahmsweise Zulassung freiwilliger Hilfskrankenpflegerinnen zur Pflege der, 545.  
**Injektionskrankheiten**, Verhütung der Weiterverbreitung, 585 ff.  
 — Verwendung von Baracken bei, 529.  
 — Vorschriften beim Auftreten von, 529.  
 — Abwehr von, 530.  
 — im Eisenbahnverkehr, 532.

— Abwehr von, bei Verwundeten- und Kranfentransporten, 554.  
 — an, verstorbene Personen, Bestattung der, 96, 562, 985.  
 — Ausgrabung der Leichen, 565.  
 — Vorsichtsmaßnahmen gegen, 538, 541.  
**Inländisches Getreide**, Verbot des Handels, 222.  
 — des Verkaufs der künftigen Ernte, 286.  
**Inland**, Privattelegramme nach, 480.  
 — im, zu erfüllende Geldschulden des Staates, 462.  
**Innschrift auf Soldatengräbern**, 95.  
**Instandhaltung d. Fuhrwerke**, Vergütung für, 107.  
 — von Kraftfahrzeugen, 109.  
**Instradierte Teile der bewaffneten Macht**, Kriegseleistungen, 98.  
**Interesse**, öffentl., Enthebung vom Landsturmndienst, wegen Rücksicht auf, 60.  
**Internationale Markenregistrierung**, 974.  
 — Verträge, Enthebung von persönlichen Dienstleistungen nach, 100.  
**Internationaler Telefonverkehr**, Unterbrechung des, 481.  
 — Warenverkehr, 361.  
**Internationales Recht**, 604.  
**Interurbaner Telefonverkehr**, Einstellung des, 481.  
**Invalide Mannschafspersonen**, deren Familien und Hinterbliebenen, 81, 83.  
 — staatliche Unterjüngung, 83.  
**Invaliden-Fürsorge**, 178.  
**Invasion**, feindliche, 78.  
**Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck**, 260, 281.  
 — von Mehl, 310.  
**Irrführung als Mittel der Preistreibererei**, 212.  
**Isolierlokal (=Spital)**, 533 ff.  
**Italien** s. **Italien** (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
**Italien**, Verbot und Revision der Druckschriften aus, 923.  
 — Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden d. Streitkräfte gegen S. in Tirol, Vorarlberg,

Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, 15.  
 — Passivumzwang, 20.  
**Jagdpersonal**, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
**Jahresertragnis** von Industrieanlagen als Schätzungsgrundlage, 116.  
**Japan**, Verbot der Aus- und Durchfuhr, 375, 376.  
**Jubiläums = Korrespondenzkarten**, 490.  
**Jugendliche Hilfsarbeiter**, Kriegseleistungen der, 100.  
 — unfähig als Testamentszeugen, 657.  
**Jungtiere**, zu Lastentransport nicht geeignet, 107.  
**Jungvieh** s. **Schlachten**.  
**Kälber**, Schlachtung, Aufzucht, 295.  
 — s. **Schlachten**.  
**Kälberschlachtung**, Beschränkung der, 232.  
**Kärnten** s. **Italien** (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).  
 — Aufenthaltveränderungen, 32.  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
**Käufe der künftigen Ernte**, Ungültigkeit, 286.  
**Kaiser** bestimmt Verwendung des Landsturmes, 60, 61, 70.  
 — Anzahl der Tiroler und Vorarlberger Truppenkörper, 65.  
 — Truppenorganisation in Tirol und Vorarlberg, 67.  
 — dessen Pferde zc. von Beistellung zur Kriegseleistung ausgenommen, 111.  
 — ernannt d. Landesverteidigungs-kommandanten (Tirol und Vorarlberg), 66.  
 — ordnet Einberufung d. Landes-schützen an, 69.  
 — von Einquartierung befreit, 119.  
 — Vorträge an den, in Sachen der Landesverteidigung, 65.  
**Kaiserliches Haus**, dessen Mitglieder befreit von Beistellungen zur Kriegseleistung, 111.  
**Kaffeetermingeschäfte** an der Triester Börse, 251.  
**Kafes**, Verbot d. Erzeugung v., 282.  
**Kalkstickstoff**, 169, 170.

**Kandidaten d. Medizin**, Verwendung im Sanitätsdienst, 522, 523.  
**Kanzleihilfen**, Bezüge, 79, 81.  
**Kanzleihilfspersonal**, Bezüge, 79, 81.  
**Kanzleioffizianten**, Bezüge, 79, 81.  
**Kartenreliefe** s. **Verbreitung**.  
**Kartoffeln**, Einschränkung der Verwendung zur Branntweinerzeugung, 270.  
 — Höchstpreise für, 249, 251.  
 — Nahrung für landwirtschaftliche Arbeiter (Flüchtlinge), 193.  
 — zur Branntweinerzeugung nicht zu verwenden, 235.  
**Kartoffelmehl** s. **Mehl**.  
**Kartoffelstärke (=Mehl)**, Verbot der Verwendung zur Herstellung v. Seife, 285.  
 — s. auch **Brot**, **Gebäck**, **Getreide**, **Mehl**.  
**Kartoffelstärkemehl**, Höchstpreis für, 263.  
**Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse**, 467, 470.  
 — Stundung der Forderungen aus, 716, 730, 746, 759, 768, 782, 790, 800, 813.  
**Kassenskonto**, kein Abzug bei gestundeten Forderungen, 751, 761, 773, 784, 792, 805, 815.  
**Kaufmännische Urkunden**, gebührenrechtliche Behandlung bei Stundung, 437, 438.  
**Kaution** und Bürgschaft zur Entlastung, 7.  
 — Verlust der, bei Vertragsbruch durch landwirtschaftliche Arbeiter (Flüchtlinge) in Deutschland, 194.  
**Kautionserlag** bei Vergebung staatlicher Verierungen u. Arbeiten, Ausnahmen von, 353.  
**Kattendruckerien** s. **Anzeige**.  
**Kavallerie** (Landeschützen), 67.  
**Kind** d. Zivilstaatsbediensteten, 74, 76.  
**Kinder** von Militärpersonen, Ausnahmestimmungen für öffentlich-rechtliches Verfahren, 47, 50.  
 — Hemmung von Fristen zugunsten der, 443.  
 — Unterbrechung d. Verfahrens für, 51.  
**Kinderschutz** und **Kinderpflege**, Anstalten, die übernehmen, 634.  
 — im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe, 635.  
 — bei unehelichen Kindern, 637.

**Kinderschutzvereine** s. **Wohltätigkeitsanstalten**.  
**Kindesmutter** unehelicher Kinder Einberufener, 91.  
**Kindesvater**, einberufener, eines unehelichen Kindes, 91.  
**Kirchen** und Religionsgesellschaften, Selbstverwaltungsrecht, 6.  
**Kirchliche Handlungen** und Feierlichkeiten, kein Zwang dazu, 6.  
**Kirchtürme**, Besteigung von, im Küstenland, 34.  
**Klagen** gegen Militärpersonen, 857 ff.  
 — der Militärpersonen, Fristunterbrechung, 859.  
**Kleie**, Absatz von, 277.  
 — Verfütterung von, 225.  
**Kleingebäck**, 260, 281.  
 — Erzeugung von, 261.  
**Kleinhandel** mit Getreide und Mehl, 246.  
 — mit Kartoffeln, 250.  
 — mit Hafer, 253.  
**Knaben**, Normalalter für Unterjüngungen, 84, 93.  
**Körperschaften**, militär. Charakters, Landsturmpflicht, 60, 70, 72.  
**Kohle**, z. Kriegsfürsorgezwecken überlassene, Frachtfreiheit, 186.  
**Kohlenversorgung**, 237.  
**Kollision** privater und öffentlicher Interessen, der Unterbrechung des Verfahrens entgegenstehend, 51.  
**Kolportage** von Sonderausgaben periodischer Druckschriften, 919.  
**Kommandosprache** d. Landeschützen, 69.  
**Kommissär** bei Vereinsjüngungen, 8.  
**Kondukteur**, Entlohnung des, 102, 104.  
**Konfiskation** durch die Sicherheitsbehörde, 8.  
**Konkurs**, Abwendung des, durch Geschäftsaufsicht, 876.  
 — bevorzugte Forderungen im, auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Steuern u. öffentlichen Abgaben, 702, 718, 732, 749, 760, 771, 783, 791, 803, 814.  
**Konkursverfahren**, Sorge f. Militärpersonen, 860.  
**Konsularämter**, Behandlung d. Postsendungen der, 485.  
 — (Deutschland, Italien, Schweiz, Rumänien, Bulgarien), Aus-stellung von Geschäftsfähigkeitszeugnissen, 665, 669 ff.

**Konsularbehörde**, italienische, Paß-  
bidierung, 20.  
**Konsulat**, amerikan., Prüfung be-  
dentlicher Paße, 21.  
— f. u. f. erteilt Paßbium, 23, 26.  
**Konsumabgabe**, der, unterliegende  
Brennereien, 313, 336.  
**Konterbande**, 619.  
**Kontrollanstalten** wie Lehranstalten,  
s. d.  
**Kontrollbank**, österr., für Industrie  
und Handel, 330.  
**Kontrollleistung** landsturmpflichti-  
ger Personen, 62.  
**Koppelnacht**, Entlohnung des, 102,  
104.  
**Kost** für Kriegsflüchtlinge, 184, 185.  
— (Mittags-, Abend- u.), 139.  
— für in Naturalverpflegung  
befindl. Militärpersonen, 120 ff.  
**Kosten** d. Strafverfahrens, Wieder-  
einsetzung gegen Beschwerdefrist,  
933.  
**Kraftfahrzeuge** f. Kriegsleistungs-  
zwecke, 108.  
— für Lokoführen, 109.  
— zu Kriegsleistungszwecken bei-  
gestellt, 98.  
— Entlohnung des Personals, 102,  
104.  
— s. auch **Automobil**.  
— Reisen mit, in Tirol, 29.  
**Kraftwagenbereifungen**, Anzeige-  
pflicht, 158.  
**Krain** siehe **Italien** (Verordnungs-  
gewalt des Höchstkommandieren-  
den).  
— Aufenthaltsveränderungen, 32.  
— Waffen-, Munitions-, Spreng-  
stoffvorschriften, 40.  
**Krautau** f. Galizien, Uebertragung zc.  
— Oberlandesgerichtsprängel, Paß-  
zwang, 27.  
— beschränkende polizeil. Anord-  
nungen in bezug auf Waffen,  
Munition, Sprengstoffe, 37.  
**Kranke** Mannschafspersonen in  
Privatpflege, 85.  
— Personen u. Tiere, Uebernahme  
in Pflege durch Gemeinde, 125.  
— u. verwundete Militärpersonen,  
Anstalten zur Aufnahme der,  
durch die Verordnung über Militärlieferungsverträge begünstigt,  
837.  
— und verwundete Militär- und  
Zivilpersonen, Fürsorge für, 521,  
529 ff.

**Krankenabgabestation**, 533.  
**Krankenanstalten**, metallene Be-  
triebseinrichtungen, nicht an-  
zeigespflichtig, 166.  
— itabile, Erweiterung der, 529.  
**Krankenkassen**, Ermächtigung der,  
zu besonderen Vorjorgen, 598,  
601.  
— Bodenimpfung durch, 553.  
**Krankenpfleger**, Desinfektion der,  
576.  
— Disziplinarstrafen gegen, 106.  
— Vergütung für, 102, 104.  
**Krankenversicherung**, Forderungen  
auf Zahlung der Beiträge, keine  
Stundung, 706.  
— siehe auch **Vereinskrankenkassen**,  
**Pensionsversicherung**.  
**Krankheiten** (Infektions-) d. Flücht-  
linge, 188, 540.  
**Krankheitsverdächtige**, Absonderung  
der, 571.  
**Kreditgenossenschaften**, deren Forde-  
rungen von Stundung teilweise  
ausgenommen, 799.  
**Kreditinstitute**, Stundung der Rück-  
forderung aus Einlagen von,  
693 ff., 716.  
**Kreditoperationen**, Vornahme von,  
zur Bestreitung der Auslagen  
anlässlich des Krieges, 446.  
**Kreditwucher**, 940.  
**Kreuz** auf Soldatengräbern, 95.  
**Kriegerkorps**, Mitglieder des, zur  
Ablieferung von Waffen nicht  
verpflichtet, 35.  
**Kriegerwaisen**, Versorgung u. Unter-  
stützung s. **Waisen**.  
**Kriegsanleihe**, Anschaffung von,  
Schuldverschreibungen der, 455,  
457.  
— Gebührenbefreiung für Zwecke  
der Zeichnung der, 432, 433.  
— Heranziehung möglichst großer  
Bevölkerungsschichten, Korpora-  
tionen, Unternehmungen, Spar-  
einlagen, Mündel-, Pflgeschäfts-,  
Massenvermögen, 456.  
— Zeichnung durch Pflegebefohlene  
und Stiftungen, 433.  
**Kriegsartikel**, Anwendg. auf Kriegs-  
leistungen, 105.  
— auf nicht beedierte Militärperjo-  
nen, Unterstellung unter II. Teil  
Mtl.-Str.-Gef.-B., 910.  
**Kriegsbarlehenskasse**, 463, 470.  
— Rechtsvertretung der, 471.

**Kriegseinteilungsliste**, 73.  
**Kriegsflüchtlinge** s. **Flüchtlingsfür-  
sorge**.  
**Kriegsfürsorge**, 177 ff.  
— Steuererleichterungen aus Anlaß  
von Zuwendungen zu Zwecken  
der, 425, 426.  
**Kriegsfürsorgeamt** des Kriegsmini-  
steriums, Steuer- u. Gebühren-  
erleichterungen anlässlich Zu-  
wendungen für, 427.  
— Sammlungen des, für Familien  
von Militärpersonen, 93.  
— Widmungen für, 177.  
**Kriegsfürsorgezweck**, Verwendung  
eines Teiles der Kolportage-Gr-  
trägnisse für, 920.  
**Kriegsgebiet**, engeres (Galizien,  
Bukowina, Dalmatien, Küsten-  
land, Bozen, Trient, Rovereto),  
Durchführung des Ausgleichs-  
verfahrens, 382.  
**Kriegsgefangene**, Kriegsleistungen  
für Zwecke der, 99.  
**Kriegsgefangenschaft** des Staats-  
bediensteten, 77.  
— in, geratene Schiffsbedienstete,  
495.  
— s. auch **Gefangene**.  
**Kriegsgelöbnisse**, 178.  
**Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt**, 213.  
— Anordnungen der, über Mahl-  
produkte, 244.  
— Anzeige an die, über Malzkeime-  
vorräte, 283.  
— Geschäfte der, 286.  
— Uebernahmispreise der, 222.  
— Veräußerung im Wege der, 225.  
— Gülfenfrüchte im Besitze der, 230.  
— Verordnung über, 347.  
**Kriegshilfsbureau** d. Min. d. Innern,  
Steuer- und Gebührenerleichte-  
rungen anlässlich Zuwendungen  
für, 427.  
— Widmungen für, 177.  
**Kriegshilfsmittel**, Anforderung von,  
124.  
**Kriegsinvalide**, Arbeitsvermittlung,  
932.  
— s. auch **Invalide**.  
**Kriegskreditanstalt**, galizische, 475.  
**Kriegskreditbanken**, Steuer- u. Ge-  
bührenerleichterungen, 422, 423.  
**Kriegsleistungen**, 97, 98.  
— Verpflichtung zu, trotz Liefe-  
rungsverträgen mit Militär-  
verwaltung, 124.

**Kriegsmacht** des Staates, strafbare  
Handlungen gegen, Zuständig-  
keit der Militärgerichte, 911.  
**Kriegsmarine**, Angehörige der, nicht  
landsturmpflichtig, 59, 65, 69.  
— Angehörigkeit von Kriegsleistern  
zur, 105.  
— Entlassene, aus der, 60.  
**Kriegsmarken** s. **Briefmarken**.  
**Kriegspressquartier**, Genehmigung  
von Telegrammen durch, 480.  
**Kriegsschauplatz**, richterliche Stun-  
dung für den, 722, 736, 755, 778,  
810.  
— Sonderbestimmungen über Stun-  
dung für den südlichen, 820.  
**Kriegsschiff**, Aufenthalt auf, 77.  
— Kriegsleister, zur Bemannung  
gehörig, 105.  
**Kriegsstand**, gesetzl. Heranziehung  
des Landsturmes bei unzuläng-  
lichem, 61.  
**Kriegsstraungen**, 665, 669 ff.  
**Kriegsverluste**, steuerrechtliche Be-  
handlung, 430.  
**Kriegsverlustreserve**, 430.  
**Kroatien**, Aufenthaltsveränderun-  
gen, 32.  
**Kronenwährung**, Ausprägung und  
Ausgabe neuer Teilmünzen der,  
454.  
**Krusc-Schigajcher Bazillus**, 539.  
**Kuchen**, Erzeugung von, 262.  
**Kündigung** gestundeter Forderungen,  
720, 752, 761, 774, 784, 792, 806,  
815.  
**Künftige Ernte**, Ungültigkeit des  
Kaufes, 286.  
**Künstlerischer** und historischer Wert  
von Waffen, 35, 44.  
**Küstenland**, Abänderung der Ver-  
fassung von Triest, 10.  
— Bilanzrichtung der Unterneh-  
mungen in, 504.  
— s. **Kriegsgebiet, engeres**.  
— Uebtritt aus dem, 33.  
— Verbot des Betretens von Berg-  
und Hügelspitzen, 34.  
**Rundmachung**, befreitd. Verwaltung  
von Festungsgebieten, 15.  
— des Eintritts der Kriegsleistungs-  
verpflichtung in den Arbeitsräu-  
men, 101.  
**Kunstobjekte** (Brücken, Viadukte),  
Benützung durch Heeresverwal-  
tung, 112.  
**Kunstwert** besitzende Metallgegen-  
stände, keine Anzeigepflicht, 164.

**Kuratel** nach der Teilnobelle, 646.  
**Kuratelsbehördliche** Geschäfte, Zuständigkeit, 861, 862.  
**Kurator** Eingerückter, 87, 88, 89.  
 — f. auch **Unterbrechung des Verfahrens**.  
**Kurorte**, Verjüngung von Ortsbeschreibungen zulässig, 926.  
 — Brotarten in, 968.

**Ladenschluß**, 986, 987.  
**Lagerbuch** über Kleinerzeugung, 280.  
 — über Vorräte an Metall u. Legierungen, 147.  
 — an Leder, 152.  
 — an Gummi, 159.  
 — stickstoffhaltiger Stoffe, 271.  
**Lagerhäuser**, Auskunftspflicht für Mehl und Getreide, 216.  
 — die unentbehrliche Bedarfsgegenstände verwahren, 209, 210.  
 — öffentliche Ausfolgung v. Waren aus, ohne Rückstellung des Lagerscheines, 240.

**Lagerräume**, amtliche Besichtigung der, zur Feststellung der Vorräte an Metall u. Legierungen, 147.  
 — an Leder, 152.  
 — von Wolle, behördliche Besichtigung, 300.

**Lagerschein**, Rückstellung des, entbehrlich, 240.

**Lagerung** von Getreide zc. 217.  
**Lagerzins**, kein, für unbestellbare Pakete, 492, 493.

**Laibach**, 33.

**Landesaufnahmen** siehe **Verbreitung**.

**Landesgoldmünzen**, Verbot d. Agiohandels mit, 453.

**Landeshilfsbüros** für Privatangelegenheiten Eingerückter, 86, 89.

**Landesmünzen**, montenegrinische, Einstellung der Annahme, 618.

**Landes-Oberschützenmeister** (Tirol u. Vorarlberg), 66.

**Landeschützen**, 63, 65, 67.

**Landesstellen**, politische, Errichtung wirtschaftl. Hilfsbüros bei, 86.

**Landesverteidigung**, daran teilnehmende Bevölkerungselemente, Waffenbesitz, 44.

— Minist. f. Ressortbefugnisse, 60, 66, 69, 70, 71, 73.

— Interessen der, 60, 70.

— Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der, 926.

— Verordnung über die, in Tirol und Vorarlberg, 62, 65.

**Landesverteidigungs-Kommandant** (Tirol und Vorarlberg), 66.

**Landesverteidigungs-Kommission** f. das Schießstandwesen, 66.

**Landesverteidigungs-Ministerium** f. Ministerium.

**Landkarten** f. Verbreitung.

**Landsturm**, Verordnung über den, 57, 59.

— Auflösung des, 59, 60, 61, 64.

**Landsturmbienst**, zum, herangezogene Lehrlinge, 518.

**Landsturm-Eid** der Angehörigen d. poln. (ukrain.) Legion, 55.

**Landsturmpflichtige** Kanzeleihilfspersonen, 80.

— andere Staatsbedienstete, 81.

— Unterbrechung des Verfahrens gegen, 52.

**Landsturm-Vorschriften**, Uebertretungen gegen die, Zuständigkeit, 52.

**Landtag**, Zustimmung des, zur Verwendung d. Landsturmes außer Landes, 67.

**Landwehr**, Angehörige der, nicht landsturmpflichtig, 59, 69.

**Landwehrgericht** f. **Militär-Gerichtsbarkheit**.

**Landwehr-Oberkommando** in Tirol und Vorarlberg, 66.

**Landwirte**, Berechtigung der, zum Bezug von Kalkstickstoff, 273.

— teilweise Befreiung von Kriegsdienstleistungen, 101.

**Landwirtschaft**, Versorgung der, mit Düngemitteln, 258.

**Landwirtschaftliche Arbeiten**, Verpflichtung Privater zu, 202.

— Verwendung von Flüchtlingen zu, 187.

— in Deutschland, 191.

— Betriebe, hilfsbedürftige, Zuweisung von Arbeiten, 205.

— teilweise befreit von Beschlagnahme von Raps u. Rübsen, 330.

— zum Verbrauch beschlagnahmter Mehl- und Getreidevorräte: berechtigt, 213.

— Verwendung von Getreide zur Aussaat, 338.

— von Getreide und Mehl für den Haushalt, 349.

— **Körperschaften**, Mitwirkung bei Auswahl von Kuratoren Eingerückter, 88.

— Berechtigung der, zum Bezug von Kalkstickstoff, 273.

— **Vereine und Genossenschaften**, Befreiung der, von Anzeigepflicht über Ernte- u. Drechselmaschinen, 312.

**Lastautomobil**, Vergütung für, 109.

**Lasttransport**, durch Zug- oder Milchvieh, 107.

**Laufende Rechnung**, Stundung der Forderungen aus, 699, 716, 730, 746, 759, 768, 782, 790, 800, 813.

**Lebensalter** f. **Kriegsleistungen**, 99, 100.

— für Landsturmbienst erforderliches, 57, 59, 60, 63, 69.

**Lebensmittel-Untersuchungsanstalten** 229.

**Lebensunterhalt** d. Invaliden, Sicherung des, 84.

**Lebensversicherungsverträge**, Stundung der Forderungen aus, 698, 715, 746, 759, 768, 782, 790, 800, 813.

**Leder**, Beschwerde von, 327.

— Höchstpreise, 301, 319.

— Pflicht zur Anzeige der Vorräte an, 151.

**Leerstehung** von Gebäuden, Steuerabsetzung, 418.

**Legierungen**, Ablieferung, Vergütung d. Transportkosten, 156, 171.

— Einföhrung aus dem Auslande, 163.

— Aufhebung der Inanspruchnahme, 170.

— Anzeigepflicht, 145, 163.

— Verwendung der Vorräte, 147, 160.

— Vergütungssätze, 153.

— Freigabe, 150.

— Veräußerung, Verarbeitung, 149.

— Uebernahms- u. Requisitions-kommissionen, 155.

— Ablieferung, 156.

**Legion**, polnische, ukrainische (ruthenische), 54.

**Legitimationskarten**, 17, 19, 22.

— mangelhafte, 20.

**Legitimierte Kinder**, Erbrecht der Eltern der, 661.

— Waisen Gefallener, 84.

**Lehranstalten**, keine Pflicht zur Anzeige stickstoffhaltiger Stoffe, 271.

**Lehrer** als Mitglieder des Hilfsbüros für Privatangelegenheiten Eingerückter, 86.

**Lehrlinge**, Lehrzeit der zum Landsturmbienst herangezogenen, 518.

**Lehrzeit** der zum Landsturmbienst herangezogenen Lehrlinge, 518.

**Leiden** Gefallener, 96.

— von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen, 96, 562, 985.

**Leidenbesorgung**, mit, berufsmäßig besetzte Personen, 566.

**Leidenpaß**, 96.

**Leidentransport**, 96.

**Leimberg**, Oberlandesgerichtsbezirk, Raßzwang, 27.

**Lepra**, 574, 583.

**Leuchttürme**, 362 (Fußnote).

**Lebwillige Widmungen** f. **Kriegsfürsorge**, 178.

**Leichtenstein**, Fürst von (Wien und Eisgrub), dessen Pferde zc. von Bestimmung zur Kriegsleistung befreit, 111.

— Reise- und Grenzverkehr, 28.

**Lieferung**, effektive, von Kaffee, 252.

— von Kartoffelstärkemehl, Verpflichtung zur, 264.

— von Leder und Häuten, Verpflichtung zur, 302.

— f. auch **Anforderung, Anspruch**.

— von Mehl und Getreide, Verpflichtung zur, 246.

— von Kartoffeln, 250.

— von Hafer, 253.

— von Düngemitteln, 258.

— von Malzkeimen, 283.

**Lieferungen**, militärische, Verwendung von Schafwolle zur Erfüllung der Aufträge, 306.

— staatliche, Ausnahmen von Kauktionserlag, 353.

**Lieferungspflicht** (Leder und Häute), Höchstpreise gültig, 320.

— Verletzung, 211, 928.

**Lieferungsverträge** (Militär-), 832, 839.

— mit Militärverwaltung entheben nicht von Kriegsleistungen, 124.

— f. auch **Erfüllung**.

**Linnensteuertarif**, Wiener, Befreiung einiger Gegenstände des, von der Verzehrungssteuer, 428, 429.



**Listen** der Geschworenen (Ur-Jahres-Ergänzungslisten), 899 ff.  
**Lizenzierte** Privatbengte, 111, 112.  
**Löhne** im eigenen Betriebe des Gläubigers, keine Stundung der hierzu benötigten Rückzahlungen aus Einlagen in laufender Rechnung bei Kreditinstituten, 700, 707, 716, 731, 747, 769.  
**Fälschung** der Marke, 852.  
**Lohnbezüge** von Militärpersonen, Exekution auf, 859.  
**Lohnverträge**, keine Stundung der Forderungen aus, 694, 697, 712, 729, 742.  
**Lohnzahlungen** beim Bergbau, 515.  
 — Ausnahmen von den Vorschriften über, 514.  
**Lokofuhren**, Fuhrwerk und Tiere für, 108.  
 — Kraftfahrzeuge für, 109.  
 — Schätzung, 126.  
**Lokomobile**, dem Betrieb von Dreschmaschinen dienend, 312.  
**Luft**, flüssige, zur Herstellung von Sprengstoffen, 975.  
**Luftfahrzeuge**, Bestimmung zu Kriegszwecken, 110.  
 — Mißbrauch v., Bewilligung zum Erzeugen und Halten von, 174.  
**Luftschlände**, Anzeigepflicht, 158.  
**Lundenburg**, sanit. Revisionsstation in, 536.  
**Mädchen**, Normalalter für Unterstützungen, 84, 93.  
**Mähren**, Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Armeekorpskommandanten, 13.  
 — beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37, 42.  
**Mähr.-Distrikt** f. Galizien (Übertragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37, 42.  
**Mähr.-Weißkirchen** siehe Galizien (Übertragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37, 42.  
**Mäzler**, Pflicht zur Anzeige der Gerstenborräte, 265.  
**Magnesium** f. Beschwerung.  
**Mahlprodukte**, Außerkräftsetzung d. Zölle für, 408.  
 — Verkehr mit, 337, 949, 950, ff.  
 — Verbrauch von, 349, 949, 958 ff.

— f. auch **M e h l**.  
 — Verwendung der, zu Futterzwecken, 224.  
**Mais**, Ausmahlung und Aufhebung der Höchstpreise, 288.  
 — f. **M e h l**.  
 — **Maisgriech**, Maismehl, f. **M e h l**.  
**Maismehl**, Ausmahlung und Aufhebung der Höchstpreise, 288.  
**Maistrocknung**, Heranziehung der Malzdarren zur, 265, 266.  
**Malzdarren** zur Maistrocknung, 265, 266.  
**Malzerzeugung**, Verbot der, 265.  
 — Aufhebung des Verbotes, 266.  
**Malzkeime**, Abzug von, zur Verjüngung der Brauereifabrikation, 282.  
**Mangelhafte Pässe** u. sonstige Legitimationspapiere, 20.  
**Mannschaftspersonen**, invalide, und deren Angehörige u. Hinterbliebene, staatl. Unterstützungen, 81, 83, 93.  
 — verwundete u. Kranke, in Privatpflege, 85.  
**Mannschaftsstand**, Zugehörigkeit des Kanzeleihilfspersonals zum, 79.  
**Marchegg**, sanitäre Revisionsstation in, 536.  
**Margarine**, 975.  
**Marken**, amtliche für Verbrauchszwecke, Fälschung der, 318.  
 — f. **S a n d e l s m a r k e n**.  
**Markenmeldungen**, Prioritätsrecht, 848.  
**Markenregistrierung**, internationale, 974.  
**Markenschutzwesen**, Ausnahmestimmungen, 850, 853.  
 — keine Ausnahmestimmungen f. das Verfahren zugunsten v. Militärpersonen, 50.  
**Maschinen** aus Metall, Anzeigepflicht, 165.  
**Maschinist**, Entlohnung des, 102, 104.  
 — von Automobilen, Entlohnung, 109.  
**Massenvermögen**, Heranziehung zur Kriegsanleihe, 456.  
**Matriführer**, Verpflichtung der, zur Anzeige unehelicher Geburten, 644.  
**Maultiere**, Maulesel, Grenzverkehr mit, 364, 370.  
**Maximalhöhe** für Kriegseinstellungen, 103.

**Mechaniker** von Automobilen, Entlohnung, 109.  
 — Vergütung, 102, 104.  
**Medikamente**, Anforderg. v. (Kriegsleistung), 124.  
 — Verabreichung von, an Kriegseinstellung, 103.  
**Mehl**, Ausweiskarten, 350, 952 ff.  
 — f. auch **M a h l p r o d u k t e**.  
 — Außerkräftsetzung der Zölle für, 408.  
 — Erzeugung u. Inverkehrsetzung, 310.  
 — Mischung von, zur Brot- und Gebäckerzeugung, 260.  
 — zu Kuchen, Gugelhupf zc., 262.  
 — Sicherstellung der Versorgung mit, 213.  
 — Verbot der Verfütterung, 257, 947.  
 — der Verwendung zur Herstellung von Seife, 285.  
 — f. auch **W e i z e n m e h l**, **R o g g e n m e h l**.  
 — Erzeugg. u. Inverkehrsetzung, 240, 243.  
 — Höchstpreise für, 245, 945.  
**Mehlspeisen** (Kuchen, Gugelhupf, Kräpfen, Strudel, Butter- und Gernteig, Zwieback zc.), Erzeugung von, 262.  
**Mehrleistungen** im Dienstverhältnis des Kriegseinstellung, Vergütung f., 101.  
**Meinungsäußerung**, freie, 5.  
**Meisterprüfungen**, 977.  
**Melasse** f. **B e s c h w e r u n g**.  
**Meldevorschriften**, Übertretungen von, 71.  
**Meldevorschriften**, beschränkende Anordnungen, 9.  
**Merkblatt** über Infektionskrankheiten, 534, 544.  
**Metalle**, Anzeigepflicht, 145, 163.  
 — Verwendung der Vorräte, 147, 160, 167.  
 — Vergütungsätze, 153.  
 — Veräußerung, Verarbeitung, 149.  
 — Freigabe, 150.  
 — Uebernahme- und Requisitionskommissionen, 155.  
 — Ablieferung, 156.  
 — Ablieferung, Vergütung d. Transportkosten, 156, 171.  
 — Freigabe, 150, 157, 163.  
 — Aufhebung d. Inanspruchnahme, 170.

— aus, bestehende Betriebseinrichtungen, 165, 167.  
**Miet- u. Pachtzinsen** im Betriebe des Gläubigers benötigte, keine Stundung der Forderungen aus Einlagen bei Kreditinstituten, 700, 707, 716, 731, 747.  
**Mietverträge**, keine Stundung der Forderungen aus, 694, 697, 712, 729, 742, 758, 767, 781, 789, 799, 812.  
**Milchverbrauch**, Einschränkung des, 971.  
**Milchvieh**, zu Lastentransport nicht geeignet, 107.  
**Militärbeamten-Aspiranten**, 72, 76.  
 — Disziplinar-Strafrecht, 106.  
**Militärbediente**, Amnestie für, 884.  
**Militärdienstleistung** der Zivilstaatsbediensteten, 74, 75, 77, 81.  
 — des Kanzeleihilfspersonals, 79.  
**Militär-Einberufungsbefehl**, Nichtbefolgung, 58, 64.  
**Militärgagisten**, 75.  
**Militärgerichtsbarkeit**, Unterstellung von Zivilpersonen unter, 907, 911, 912.  
**Militärische Dienstleistung**, Begriff der, für die Wiedereinstellung im Strafverfahren, 935.  
 — Nachrichten in Druckschriften, Verbot der, 917.  
 — in Privattelegrammen, 480.  
**Militär-Konkretual-Erziehungsbeitrag**, 90.  
**Militärlieferungsverträge**, 148, 173, 273, 831, 839.  
 — f. auch Lieferungen, Erfüllung.  
**Militärpersonen**, Auftrag der Vormundschaft an, 648.  
 — Ausnahmestimmungen f. Verfahren u. Fristen, 46, 49.  
 — Begriff der, 491.  
 — Begünstigungen im Prozeß-, Exekutions- und außerstreitigen Verfahren, 857 ff.  
 — im Sinne d. Verordnung über Patentwesen, 847.  
 — Hemmung von Fristen im Verfahren vor Finanzbehörden, 442.  
 — auf Kriegsgüter nicht beedeit, Unterstellung unter II. Teil des Mil.-Str.-Ges.-B. 910.  
**Militär-Seelfürger**, Gebühren, 73.  
**Militär-Strafgerichtsbarkeit** für Kriegseinstellung, 104, 105, 106.  
**Militär-Strafgesetz**, Unterstellung d. Landsturmes unter die, 61, 71.

**Militär-Versorgungsgenüsse**, Differenz zwischen diesen und Zivil-Versorgungsgenüssen, 90.  
**Militär-Versorgungsgesetz**, Ansprüche nach dem, 84.  
**Militär-Witwenpension**, 90.  
**Milzbrand**, 574, 584.  
**Minderjährige**, Fürsorge für, 632.  
**Minister**, f. Landesverteidigung ver-lautbart Beginn der Kriegs-leistungen, 99.  
 — Gesuche an das, weg. Anweisung von Versorgungsgenüssen Hinter-bliebener, 89.  
**Mißlingsfutter**, 301.  
**Mission**, f. u. f., erteilt Paßbüßum, 23, 26.  
**Mittel** f. Galizien (Uebersetzung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37, 42.  
**Mißbrauch** von Luftfahrzeugen, 174.  
 — von Brieftauben, 175.  
**Mitvormund**, 649.  
**Mobilmachung** d. Landesschützen, 69.  
**Mobilisierung**, Beginn der Kriegs-leistungen, 98.  
**Mobilisierungstag**, Beginn des Ge-bührenbezuges, 73.  
**Montenegrinische** Landesmünzen, Einstellung der Annahme, 618.  
**Montenegro**, Verbot der Aus- und Durchfuhr, 375, 376.  
**Montierte** Bereifungen, keine An-zeigepflicht, 159.  
**Moratorium**, 692 ff.  
 — Mißbrauch des, durch Sparkassen, 476.  
**Morphium**, Bezug aus Deutschland, 541.  
**Motorschiffe** u. -Boote auf d. Boden-see, 496.  
 — Schifferpatent zur Führung von, 497.  
**Motorrad**, Vergütung für, 108.  
**Mühlen** f. Mehl, Getreide.  
 — zur Vermahlung berechtigt, trotz Beschlagnahme d. Getreides, 213.  
**Mündelsicherheit** der Kriegsanleihe, 456, 458.  
**Mündelvermögen**, Widmung eines Teiles für Kriegsfürsorge, 177.  
 — Heranziehung z. Kriegsanleihe, 456, 458.  
 — Uebergabe des, an großjährig Ge-wordene, 86.

**Munitionsgegenstände**, beschränkende polizeiliche Anordnungen in Dal-matien, 34.  
 — — in Galizien, Bukowina, Mäh-ren, Schlesien, 37.  
 — — in Tirol, Vorarlberg, Salz-burg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, 40.  
**Musteranmeldungen**, Prioritäts-recht, 848.  
**Musterrechte**, Zahlung zur Erlan-gung oder Aufrechterhaltung von, in Frankreich und England, 613.  
**Musterschutzwesen**, Ausnahmestimmungen, 854.  
**Musterung** des jüngsten Landsturm-jahrganges, 58, 63.  
**Mutter** als Vormund, 648.  
 — des Invaliden, 83.  
 — des Gefallenen, 84.  
**Muttertiere**, zu Lastentransport nicht geeignet, 107.  
**Nachbargemeinde**, Bebauung brach-liegender Gründe, 275.  
**Nachbau** von Zuchtorten, Veräuße-rung des ersten, 228, 230.  
**Nachlässe** an der Erwerbsteuer, 420.  
 — f. auch Gebäudesteuer, Erbfolge, Verlassenschaft.  
**Nachrichtenaustausch** über Cholera-erkrankungen, 543.  
**Nachrichtendienst**, zum, geeignete Tiere, Einziehung der, 112.  
**Nachsicht** d. Alters bei Minderjähri-gen, Zuständigkeit, 863.  
**Nahrung** für Arbeitslose, 199.  
**Nahrungsmittel**, Verkehr mit, 945.  
**Nauers**, Reisen südlich von, 29.  
**Naturalverpflegung** für Militär-personen, 120.  
**Nebeninterventent**, Militärperson als, 858.  
**Neutrittschein** siehe Galizien (Ueber-tragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37, 42.  
**Nichtige** Rechtsgeschäfte mit Getreide und Mahlprodukten, 337.  
 — — über Naps, Rübsen, Del-fuchen, 330, 333.  
 — Veräußerung von beschlag-nahmtem Getreide u. Mehl, 213.  
 — — von Hülsenfrüchten, 230.  
 — Verkäufe von Kleie, 280.  
 — Verträge weg. Wuchers, 935, 937.  
 — — f. auch ungültige.

**Nichtigerklärung** von Verträgen mit Oesterreichern, Ungarn und Deut-schen in Frankreich, 604.  
**Nickelmünzen** zu 10 und 20 Heller, Ausprägung, 454.  
**Niederösterreichische** Kriegskreditbank, Steuer- u. Gebührenerleichterun-gen, 422, 423.  
**Notare**, keine Stundung der v. ihnen eingelegten Gelder, 716, 731, 747, 769.  
 — Verzechnis der ungestempelten Proteste durch, 440.  
**Notarielle** Bescheinigung d. Identität des Paßinhabers, 23.  
**Notfälle**, die Ausnahmeverfügungen betreffend Versorgung mit Mahl-produkten erheischen, 219.  
**Notfchlachtung**, 254.  
 — von Kälbern, 232.  
 — von Kindern u. Schweinen, 297.  
**Normalalter** f. Unterstützungen, 84.  
**Nuklast** (Maximal-) v. Automobilen, 109.  
**Obduktion** der an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbenen Perso-nen, 563.  
**Oberleutnant**, Gebühren, 73.  
**Oberpräsidialgericht**, 622.  
**Obligationen**, vinkulierte, d. Kriegs-anleihe, Zinszahlung durch Postsparkasse, 460.  
**Obst** f. Wein.  
**Ochsenfuhrwerk**, Vergütung f., 107.  
**Oeffentliche Beamte**, Begriff d., 927, 930.  
 — — befreit von persönl. Dienst-leistungen, 100.  
**Oeffentlicher Dienst**, Enthebung v. Landsturmdienst wegen Rücksicht auf, 60, 70.  
**Oeffentliche Fürsorge**, 177.  
 — Interessen, der Unterbrechung d. Verfahrens entgegenstehend, 51.  
**Oeffentliches Recht**, Ausnahmestimmungen über Verfahren zugunsten von Militärpersonen, 46, 49.  
**Oele**, fetts, Außerkräftsetzung der Zölle für, 414.  
**Oelfabriken**, zur Verwendung von Rüböl berechtigt, 330.  
**Oelkuchen**, Verkehr mit, 330.  
**Oesterreichische** Kontrollbank f. In-dustrrie und Handel, 330.

**Oesterr.-ungar. Bank**, außerordentl. Maßnahmen hinsichtlich der, 445.  
 — Statutenänderung, 445, 447.  
 — — Bedeckung des Banknoten-umlaufes, 448.  
 — — Verwaltung der Kriegsdar-lehensklasse durch die, 466.  
**Offiziere** der poln., ucrain. (ruthen.) Legion, 54.  
**Offiziersaspiranten**, 72, 76.  
 — Disziplinar-Strafrecht, 106.  
**Ogulin**, 33.  
**Oskupierung** von Gebäuden, 118.  
**Opium**, Bezug aus Deutschland, 541.  
**Ordnungsgeißliche**, Auftrag der Vor-mundtschaft, 646.  
**Original-Saatgut** f. Saatgut.  
**Ortsbesprechungen** siehe Verbrei-tung.  
**Ortsbureau** für Privatangelegen-heiten Gengerücker, 86.  
**Ortsfremde**, Zugang der, sanitäre Re-visionsen, 537.  
**Ortsvorsteher**, Mitwirkung bei An-lage von Soldatengräbern, 95.  
**Osservatore Triestino**, 252.  
**Ottomanische** Untertanen, Paßbor-schriften, 25.  
**Pachtverträge**, keine Stundung der Forderungen aus, 697, 712, 729, 742, 758, 767, 781, 789, 799, 812.  
**Pächter** von Weiden, Wiesen, Alpen, 291.  
**Paßsendungen** f. Postsendun-gen.  
**Parität**, Auffig, Prag (Rübenliefe-rungsverträge), 269.  
**Parteienrechte** der Militärpersonen, Wahrung der, 50.  
**Paß** amerikanischer Staatsangehöriger, 21.  
 — für den Eintritt nach Italien, 20.  
 — — nach Holland, 24.  
 — — nach der Türkei, 24.  
 — f. auch Paß- und Meldewesen, Reisende, Paßzwang, Grenzen.  
 — von ausländischer Behörde aus-gestellt, 23, 26.  
 — kein, f. nach Deutschland reisende Arbeiter (Rückhlinge), 193.  
**Paß- u. Meldewesen**, beschränkende Anordnungen, 9, 26.  
 — — bei Reisen nach und von Dal-matien, 17.  
 — — Galizien, Bukowina, Teile v. Schlesien, 18.

— — Holland, 24.  
 — — Rumänien, 25.  
 — — Tirol, Vorarlberg, Liechtenstein, Schweiz, 30 ff.  
 — — bei Ueberjchreitung d. Landesgrenzen nach dem Küstenland, Kärnten, Krain, Kroatien, Ungarn, 32.  
**Papfarten**, 17, 19.  
**Paprevison**, 18.  
**Papstiumszwang** f. den Eintritt nach Italien, 20.  
 — — nach der Schweiz und Liechtenstein, 31.  
 — j. auch **Bisum**, **Mission**.  
**Papzwang** f. Einwohner des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg, 26.  
**Patentamt** (Pat.-Gerichtshof, Patentfachen), keine Unterbrechung von Fristen zc. zugunsten von Militärpersonen, 49, 50.  
**Patentanmeldungen**, Prioritätsrecht, 848.  
**Patente**, österr.-ungar. u. deutsche, Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich, 605.  
 — Zahlungen zur Erlangung oder Aufrechthaltung von, in Frankreich u. England, 613.  
**Patentgebühren**, Stundung, 843, 849.  
**Patentgerichtshof** f. Patentamt.  
**Patentfachen** f. Patentamt.  
**Patentschutzwesen**, keine Ausnahmestimmungen für das Verfahren zugunsten von Militärpersonen, 49, 50.  
**Patentwesen**, Ausnahmestimmungen, 843, 849.  
**Pensionierung**, bei der, anrechenbare Bezüge, 75.  
**Pensionsbemessungs-Grundlage**, 75, 76.  
**Pensionsversicherung**, Ersatzinstitute der, Ermächtigung zu besonderen Vorjorgen, 598, 599, 601.  
 — Forderung auf Zahlung d. Beiträge, keine Stundung, 706, 713, 729, 743, 753, 767, 781, 789, 799, 812.  
**Periodische Druckschriften** f. **Druckschriften**.  
**Persönliche Dienstleistungen** als Kriegsdienstleistungen, 98, 99.  
 — Freiheit, 5.  
**Personalkredite**, Gewährung von, durch Sparkassen, 475.

**Personalsteuergesetz**, dem II. Hauptstück unterliegende Unternehmungen, steuerrechtl. Behandlung der Kriegsverluste, 430.  
**Personalzulagen**, 75.  
**Personsbeschreibung**, mangelhafte, 20.  
**Pest**, 574, 580.  
 — an, Verstorbene, 96.  
**Petitionsrecht**, 5.  
**Pfandbestellung** zur Sicherung von Darlehen aus d. Kriegsdarlehenskasse, 469.  
**Pfandgläubiger** an Häuten u. Fellen, 260.  
**Pferde**, Behebung von Vergütungsbeträgen für, 88.  
 — Grenzverkehr mit, 364, 370, 382, 397.  
 — Stellung von, 143, 144.  
 — Rücktransport nicht übernommener, Vergütung hiefür, 143, 144.  
**Pferdefuhrwert**, Vergütung, 107.  
**Pferdehüter**, Berechtigung zur Verfütterung von Hafer, 338, 352.  
**Pferdezuchtanstalten**, 65.  
**Pflege**, Uebernahme in, kranker Personen u. Tiere durch Gemeinde, 125.  
**Pflegebefohlene** u. Stiftungen, Zeichnung österr. Kriegsanzleihe durch, stempelfreie Eingaben wegen gerichtlicher u. stiftungsbehördlicher Bewilligung, 433, 436.  
 — von Militärpersonen, Ausnahmestimmungen für öffentl.-rechtl. Verfahren, 47, 50.  
 — — Hemmung von Fristen zugunsten der, 443.  
 — — Unterbrechung d. Verfahrens, 51.  
 — — Stellung der, nach d. Teilnovelle, 646 ff.  
 — — Waisen nach Militärpersonen, 92.  
 — — Widmung überschüssiger Einkünfte der, für Kriegsfürsorge, 178.  
**Pflegschaftsgerichte**, 861, 862.  
**Pflegschaftsvermögen**, Heranziehung zur Kriegsanzleihe, 456, 458.  
**Pflichtexemplare**, Hinterlegung d., 9.  
**Pflichtteil**, kein Anspruch der Ehegatten auf, 663.  
**Pfluglokomotive**, 109.  
**Pharmatopie**, österreichische, 523.  
 — — offizielle Arzneizubereitungen, 329.  
**Pharmazeuten**, Einrückten der, 526.

**Pharmazeutische Zubereitungen**, für den allgem. Apothekenvertrieb bestimmte, Verbot der Verwendung von Arzneiarzmitteln zur Herstellung von, 329.  
**Photographie** auf dem Paß, 23, 25, 29, 32, 33.  
**Pietät**, Rücksichten der, 94.  
**Pläne** f. Verbreitung.  
**Plombierung** v. Saatgut, 227, 229.  
**Pockenimpfung** durch Krankenkassen, 553.  
**Podolien**, Einschleppung der Cholera aus, 543.  
**Pola**, Festungskommissär für, 16.  
**Politische Behörde**, Mitwirkung bei Exhumationen, 95.  
 — — Zuständigkeit zur Bestrafung der Uebertretungen d. Landsturmvorschriften, 58.  
 — — Behörden, (autonome Schulbehörden), Ausnahmestimmungen f. öffentl.-rechtl. Verfahren zugunst. von Militärpersonen, 50.  
 — — Verhältnis z. Höchstkommmandierenden, 12, 13, 16.  
 — — zum Festungskommissär, 14.  
 — — Strafbefugnis in Paß- und Reisejachen u. Paßausstellungen, bezw. Widierungen, 17, 19, 23, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34.  
 — — Verfügung= u. Strafgewalt, betreffend Waffenverbot, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46.  
 — — j. auch **Bezirksbehörde**.  
 — — **Bezirksbehörde** des Aufenthalts- oder Betretungsortes, Zuständigkeit b. Uebertretungen d. Landsturmvorschriften, 52.  
 — — Mitwirkung bei Erlangung v. Fahrpreisermäßigungen, 94.  
**Polizeibehörde**, Mitwirkung bei Beschlagnahme u. Eröffnung von Postsendungen, 482.  
 — — Mitwirkung bei Fahrpreisermäßigung, 94.  
 — — Strafbefugnisse in Paß- u. Reisejachen u. Paßausstellungen, bezw. Widierungen, 17, 19, 23, 26, 33, 34.  
 — — in Waffenverbotsangelegenheiten, 34, 37, 38, 39, 40, 41.  
 — — Verhältnis zum Höchstkommmandierenden in Dalmatien, 12.  
 — — in Galizien, Bukowina, Teilen von Mähren und Schlesien, 13.  
 — — in den Alpen- und Karstländern, 16.  
 — — zum Festungskommissär, 14.  
**Polizeizwecke**, zu, erforderl. Pferde zc. von Bestellung z. Kriegsleistung teilweise befreit, 111.  
**Polnische Legion**, 54.  
**Post**, Pferde zc., teilweise befreit v. Bestellung z. Kriegsleistungen, 111.  
**Postämter**, Bekannntgabe der Bestellung v. Kuratoren f. Eingrückte, 89.  
**Post- und Telegraphenanstalt**, bei der, angestellte Staatsbedienstete, Entlassung wegen Störung öffentlichen Dienstes, 930.  
**Postanweisungen** f. **Postsendungen**.  
**Postkurse**, 398.  
 — die über die Zollgrenze führen, 365, 371, 383.  
**Postsendungen**, Behandlung der (Eröffnung, Beschlagnahme), 482.  
 — — nach dem Auslande, 484.  
 — — unbestellbare, Behandlung der, 490.  
**Postsparkassenamt**, Mitwirkung bei Zeichnung und Einzahlung der Kriegsanzleihe, 458.  
 — — bei Zinsenzahlung, 460.  
**Postverbote**, administrative, 5.  
 — bei Suspension der Staatsgrundgesetze, 8.  
**Post- und Telegraphenwesen**, 479.  
**Pneumatik**, Anzeigepflicht, 158.  
**Präsentation** von Wechseln, Unmöglichkeit der, gebührenrechtl. Behandlung, 487, 488.  
 — j. auch **Wechsel**, höhere Gewalt.  
 — der Landesjchützen, 67.  
**Preis** f. angeforderte unentbehrliche Bedarfsgegenstände, 211.  
 — für enteignetes Getreide u. Mahlprodukte, 343.  
 — für Meie, 278.  
 — für Malzkeime, 283.  
 — j. **Verkaufspreis**, **Grundpreis**, **Abrechnungspreis**, **Höchstpreis**.  
**Preise** an der Triester Kaffeebörse, Festsetzung der, 252.  
 — j. auch **Höchstpreise**.  
**Preissetzung** für von der Militärverwaltung angeforderte Bedarfsartikel, 115.  
**Preistreiberei**, 211.  
**Prerogative**, sanitäre Revisionen in, 540.  
**Preise**, Freiheit der, 5.

**Presbureau des Kriegsministeriums**, Genehmigung von Telegrammen, 480.  
**Preßhefe-Industrie**, Absatz v. Malzreinen zur Versorgung der, 282.  
**Preßhefebrennerien**, 235.  
**Preßrecht**, 915.  
**Privatrechtsrecht bei Patent-, Muster-, Markenmeldungen**, 848.  
**Prise** (Prisengericht, =Untersuchgs.-Kommission), 622 ff.  
**Prisengerichtsordnung**, Kundmachung der, 619.  
**Privatangelegenheiten** eingerückter Soldaten, Hilfsbureaus für, 86.  
**Privatangestellte**, Fürsorge f., Schutz gegen Entlassung und Gehaltsföhrung, 201.  
**Privatankläger**, Wiedereinsetzung gegen Fristverjüumung, 933.  
**Privatgestützte**, deren Pferde von Weistellung z. Kriegsleistung befreit, 111, 112.  
**Privatpflege**, Verwundete u. Kranke in, 85.  
**Privatrechtliche Forderungen**, Stundung der, 692 ff.  
 — Geldforderungen, Stundung d., gebührenrechtliche Behandlung, 439, 441.  
**Privattelegramme**, Angabe des Namens und der Adresse, Sprache der, 479.  
**Protest** des Wechsels, Vermerk im, zum Beweis der höheren Gewalt, 438.  
 — j. auch Wechsel, höhere Gewalt.  
**Provision** siehe Unentgeltliche Zuwendung.  
**Provisionierung**, bei der, annehmbare Bezüge, 74.  
**Prozessfähigkeit** der Angehörigen der mit Rußland (England) kriegführenden Staaten in Rußland (England), 616.  
 — der Oesterreicher und Ungarn in Italien, 617.  
**Prozessrechtliche Vorschriften** bei gestundeten Forderungen, 720, 733, 752, 762, 775, 785, 793, 806, 816.  
 — j. auch Fristen, Unterbrechung.  
**Prüfung** zur Erwerbung d. Schifferpatentes, 498.  
 — für Dampfesselwärter, 519.  
**Pußen** von Tapeten oder Fußböden mit Brot, Verbot des, 287.

**Quarantäne** f. nach Deutschland reisende Arbeiter (Flüchtlinge), 193.  
**Quartierbeihilfe** für Gajistenfamilien, 73.  
**Quartierverpflegung**, 120, 121.

**Radiostationen**, Sperrung von, 480.  
**Räumung** eines Ortes von Zivilbevölkerung, Fürsorge f. diese, 182.  
 — von Wohnungen, 987.

**Raiffeisenkasse**, Forderungen aus laufender Rechnung bei Stundung, 699, 716, 717, 730, 746, 748, 770, 791, 800, 813, 821.

**Raps**, Verkehr mit, 330.

**Rapsfaat**, Außerkräftsetzung d. Zölle für, 409.

**Ratsschlüsse** durch Landeshilfsbureaus in Privatfachen eingerückter, 86.

**Rauhfutter**, 290.

**Rechnungsabluß** j. Bilanzen.

**Rechnungslegung**, öffentliche der, unterworfenen Unternehmungen, Erwerbsteuer-Erleichterungen bei Widmungen für Kriegsfürsorgezwecke, 425, 428.

**Rechtsgeschäfte** mit Oesterreichern, Ungarn, Deutschen in Frankreich, 604.

— in England, 606.

— in Italien, 617.

— j. auch nichtige, ungültige.

**Rechtsmittel** gegen Bewilligung und Ablehnung der Geschäftsaufsicht, 879.

— gegen Entlassung der der Störung öffentlichen Dienstes schuldigen Beamten, 930.

— gegen Enteignungserkenntnisse für begünstigte Bauten, 356.

— insbesondere für Eisenbahnbauten, 359.

— gegen Entscheidung über Strafaufschub u. Unterbrechung, 887.

— über Vergütung für angeforderte Düngemittel, 259.

— gegen Entscheidungen der Grundverkehrscommission, 681, 682.

— geg. Unterlassung u. Außerkräftsetzung v. Exekutionsverfügungen zugunsten von Militärpersonen, 49.

— gegen Verfügungen, betreffend Weide- u. Futternutzung, 291.

— der pol. Bezirksbehörde, betr. brachliegende Gründe, 276.

— gegen Entscheidungen, betreffend Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten, 344.

— gegen Strafverfügungen (Einspruch), 348.

— gegen Verfügung über richterliche Stundung, 721, 735, 753, 763, 776, 787, 794, 796, 807, 817.

— gegen Verfügungen der Zuckerzentrale, 317.

— über Viehhandel u. Viehpaß, 299.

— gegen Vermögensbeschlagnahme, 827.

— gegen Verweigerung oder Erteilung der Schlachtungsbewilligung, 296.

— über Entscheidungen wegen Erwerbsteuernachlaß, 421.

**Rechtsnachteile** durch Verjüumung von Fristen u. Terminen, zufolge kriegerischer Ereignisse, Hintanhaltung und Beseitigung von, 46.

— durch Verjüumung von Fristen, Verhütung der, 866.

— vereinbarte, bei Stundung, 761, 774, 784, 792, 806, 815.

**Rechtsvertretung** u. Rechtsberatung der Kriegsdarlehenskasse, 471.

**Rechtsweg** im Verfahren wegen Enteignung für begünstigte Bauten, 357, 359.

**Reeden**, 362 (Fußnote).

**Reichsgericht**, Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren vor dem, zugunsten von Militärpersonen, 50.

**Reichsrat**, Beschlußfassung üb. Ausnahmungsverfügungen, 9.

— Genehmigung des, zur Verwendung des Landsturmes, 61.

**Reichsverteidigung**, Verwendung d. Landeskräfte für die, 67.

**Reise**, Zweck u. Zielangabe, 28, 29.

**Reiseauslagen** der Kriegskrieger, 102.

— der Sachverständigen, 110.

**Reiseführer** j. Verbreitung.

**Reisehandbücher** über Oesterreich-Ungarn und verbündete Staaten, Verbot der Verjüumung, 926.

**Reisende** nach und von Ländern des engeren Kriegsgebietes, 17, 18, 29.

— nach Italien, 20.

— nach Holland, 24.

— nach der Türkei, 24.

— nach Rumänien, 25.

— aus dem Oberlandesgerichts-Appenzel Aargau, 27.

— nach u. von der Schweiz, Liechtenstein, 28.

— nach d. Auslande überhaupt, 22.

— Brotkarten für, 954.

**Reisefunkten**, unzulässige, 17, 19, 22.

— zulässige (Passierschein, Legitimation), 30, 33.

— keine, an Personen d. bewaffneten Macht, d. Gendarmerie u. Finanzwache, 17.

**Reismehl** j. Mehl.

**Reitpferd**, Vergütung für, 107.

**Reitzeug**, Vergütung für, 107.

**Reklamationsverfahren**, postdienstliches, im, 490.

**Rekonvaleszentenhäuser**, 529.

**Refurs** j. Rechtsmittel.

**Refursfrist**, Unterbrechung zugunsten von Militärpersonen, 51.

**Rekrutenzahl** (Rekrutenkontingent) für die Landeskräfte, 67.

**Religionsbekenntnis**, 6.

**Religionsübung**, Recht dazu, 6.

**Reuzwache**, zu, gehaltene Pferde, 111.

**Rentenforderungen**, keine Stundung, 694, 698, 714, 729, 744, 758, 767, 781, 789, 799, 813.

**Requisitionen** für Metalle und Legierungen, 154.

— für stickstoffhaltige Stoffe, 169.

**Reservereisen** (=Schläuche), keine Anzeigepflicht, 159.

**Revision** der Lebensmittel f. Kriegsfüchtlinge, 185.

— d. nichtperiodischen Druckchriften aus Serbien, 915.

— aus Rußland, 919.

— aus Belgien, Frankreich, England, 922.

— aus Italien, 923.

**Revisionen**, sanitäre, 537, 540.

**Revisionskommission** des galizischen Bodenkreditvereines, 473, 474.

**Revisionsstationen**, sanitäre, 536, 540.

**Richterliche Beamte**, Militärdienstleistung der, 81.

— als Mitglieder wirtschaftlicher Hilfskomitees, 88.

**Richterliche Stundung**, 721, 734, 736, 753, 763, 775, 786, 794, 807, 817.

**Rinder** j. Schlachten.

- Unterbringung von, Vergütung, 119.
- Rindshäute**, Verkehr mit, 324. — j. auch Häute u. Leder.
- Rohgummi**, Anzeigepflicht, 158.
- Rohrleitungen** aus Metall, Anzeigepflicht, 165.
- Rohrzucker** s. Zucker.
- Rohshäute**, Verkehr mit, 324. — j. auch Häute u. Leder.
- Rotes Kreuz**, 521.
- Forderungen des, keine Stundung, 698, 714, 729, 744, 758, 767, 781, 789, 799, 813.
- Gesellschaft vom, Steuer u. Gebührenvereicherungen anlässlich Zuwendungen für die, 427.
- Widmungen für, 177.
- Ros**, 574, 584.
- Rovereto**, Bilanzerrichtung d. Unternehmungen im Kreisgerichtsprängel von, 504.
- j. Kriegsgebiet, engeres.
- Rudolfswert**, 33.
- Rübenlieferungsverträge**, 319. — Abrechnung der, 269.
- Rüben**, Verkehr mit, 330.
- Rübenaat**, Außerkrassigung d. Bölle für, 409.
- Rüben**, Verkehr mit, 330.
- Rückfalltyphus**, 574, 582. — Schutzmaßnahmen gegen, 558.
- Rückforderung** des Geleisteten bei ungültigen Geschäften, 287.
- Rücktritt** des Mercars wegen Nichterfüllung d. Lieferungsvertrages, 832, 840.
- Rückwirkende** Kraft von Gebührenvorschriften, 73, 77.
- der Unterbrechung d. Verfahrens zugunsten von Militärpersonen, 51.
- Strafanrohungen, 287.
- Ruhegenüßbemessung**, 75.
- Ruhe** d. Fristen u. des Verfahrens zugunsten von Militärpersonen, 52.
- Strafanrohungen, 287.
- Ruhezeit** für Arbeiter, 507.
- Ruhr**, 574, 579. — j. Dysenterie.
- Rumänien**, Reisen nach, 25.
- Rußland**, Aufhebung des Handels- u. Schiffsverkehrs mit, 616.
- Prozeßfähigkeit der Oesterreicher zc. in, 616.
- Verbot der Durchfuhr nach, 372, 373, 374.
- und Revision d. Druckschriften aus, 919.
- Verwundete und Kranke aus, Ueberwachung der, 530.
- Zahlungsverbot gegen, 613, 614.
- Ausnahmen hiervon, 614.
- Ruthenische Legion**, 54.
- Saatgut**, 338, 343.
- Beratung der Grundbesitzer über Beschaffung des, 267.
- (Raps u. Rübsen), 332.
- Verkehr mit, 227, 228, 247, 250, 254.
- Sachsen** s. sächsisch.
- Sachverständige** zur Besichtigung v. Bäder- u. Zuderbäderbetrieben, 263. — von Mälzereien, 265. — für Bewilligung v. Schlachtungen der Rälber, 294. — zur Feststellung d. Entschädigung für Enteignung, 356. — insbes. bei Eisenbahnbauten, 359. — für Leder u. Häute, 303. — Reiseauslagen der, 110. — und Sachbeirat für Getreide u. Wahlprodukte, 341. — für Geschäfte, betreffend Verbrauchsregelung (Mehl und Getreide), 217. — als Mitglied der Schätzungskommission, 110, 113.
- Sachwucher**, 939.
- Sack**, Beistellung des, bei Getreide- und Mehlerkauf, 246. — bei Kartoffelverkauf, 250. — für Zuderkieferungen, 318. — Kosten des, im Höchstpreis für Wolle inbegriffen, 289. — Preis des, umfaßt Höchstpreis f. Kartoffelstärke, 264. — für Raps und Rüben, 331. — j. auch Säcke.
- Sächsische Staatsangehörige**, Ausnahmsbestimmungen im Verfahren vor Finanzbehörden, 444.
- Säcke**, Ausfuhr u. Durchfuhr, 404.
- Saisonnarbeiter** für Deutschland (Flüchtlinge), 193.
- Salzburg** s. Italien (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).
- Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.

- von Futtermitteln, 123.
- von anderen Kriegshilfsmitteln, 124.
- von Lokofuhren, 126.
- von Immobilien, 118.
- von Kriegsbedarfsartikeln, 139.
- Schätzungsverzeichnisse** über angeforderte Gegenstände, 138.
- Schafwolle**, Anzeige d. Vorräte, 299. — j. auch Wolle. — Beschränkung der Verwendung und des Verkehrs mit, 306.
- Scharlach**, 574, 578. — an, Verstorbene, 96.
- Scheckprotest** s. Wechselprotest.
- Schiedsrechtliche** Handlungen, Fristverlängerung, 868, 870, 871.
- Schecks**, gestundet, 693, 696, 703, 710, 718, 725, 733, 738, 749, 771, 803. — keine richterliche Stundung, 721, 753, 776, 807. — gegen Schuldner in Galizien und Bukowina, 728, 757, 780, 789, 798, 812. — im südlichen Kriegsgebiet, 821. — gebührenrechtliche Bestimmungen, 756, 779, 810. — j. auch höhere Gewalt. — Verbot der Einlösung zugunsten feindlicher Staatsbürger, 611.
- Schenkungen** für Kriegsfürsorgezwecke, Abzugsposten bei Erwerbsteuer, 425.
- Schiedsgericht** der Handels- und Gewerbetreibender f. Kleinkäufe, 279. — für Malzkeime-Käufe, 284. — j. auch Börse.
- Schiedsgerichte** für Schadenersatzansprüche gegen belgische Gemeinden, 618.
- Schießstände**, Bekleidg., Ausrüstung, Organisation, 72.
- Schießstandswesen**, 65, 66, 68.
- Schiffahrt**, 361. — auf dem Bodensee, 495. — j. auch Seeschiffsverkehr.
- Schiffahrts- und Hafenanordnung** auf dem Bodensee, 496.
- Schiffahrtsunternehmen**, Beamte eines, als Subjekt der Störung des öffentl. Dienstes, 928.
- Schiffe**, aufgebrachte, verdächtige oder feindliche, als Prisen, 622.
- Schifferspatent** zur Führung auf dem Bodensee, 496, 497.
- Schiffsbesatzungen**, Schutz der Familienangehörigen der, 495.
- Samentkontrollstation**, 229, 247, 250, 254.
- Sammlungen** des Kriegsfürsorgeamtes u. des Witwen- u. Waisenhilfsfonds, 93. — für Kriegsfürsorge, 178.
- Sanitäre Fürsorge**, 95. — Objsorge im Eisenbahnverkehr, 532. — Revisionsstationen, 536. — Revisionen, 537, 540. — Vorschriften f. Flüchtlingsniederlassungen, 187.
- Sanitätsanstalt**, Entlassung aus, 85. — militärische Behandlung erkrankter Kriegsteilnehmer in, 102, 103.
- Sanitätsdienst** ausübende Personen sind Militärpersonen, 491. — j. auch Sanitätspflege.
- Sanitätshilfsarbeiter**, Vergütung f., 102, 104.
- Sanitätspflege**, 521 ff.
- Sanitätszüge**, 538. — militärische, 533.
- Sanitätszwecke**, zu, erforderliche Pferde zc. von Beistellung zu Kriegseinstellungen befreit, 111, 112.
- St. Peter am Karst**, 33.
- Sanen**, trüchtige, j. Schlachten.
- Schaden**, unwiederbringlicher, der Gegenpartei der Militärperson, durch Unterbrechung der Fristen, 51.
- Schadenersatz** bei verräterischen Handlungen, 822, 829. — angeforderte Industrieanlagen, 116. — Immobilien, 117. — für Verletzung fremden Grundes, 207. — j. auch Enteignung, Vergütung, Schadloshaltung. — für Fahrzeuge und Tiere, zu Kriegseinstellungen beigelegt, 111. — für Kriegshilfsmittel, 124.
- Schadenersatzansprüche** geg. belgische Gemeinden, 618.
- Schadloshaltung** s. Vergütung, Schadenersatz. — j. auch Entschädigungsanspruch, 276.
- Schätzung**, kommissionelle, der Vergütungen für Wasser- u. Luftfahrzeuge, 110. — für Pferde, Tragtiere, Fahrzeuge, 111.

**Schlachten** hochträchtiger Rinder und Sauen, Verbot des, Kälber und Jungvieh, Einschränkung des, 254.  
 — von Kälbern, 233.  
 — von Rindern und Schweinen, 293.  
**Schlachtviehtrieb**, Entlohnung des Partieführers, 102, 104.  
**Schlächter** s. **Fleischhauer** und **Schlächter**.  
**Schlagobers**, Verbot des, 971.  
**Schlesien**, Uebertragung von Befugnissen der polit. Verwaltung an den Armeekorpskommandanten, 13.  
 — beschränkende polizeil. Anordnungen in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
 — s. auch **Kriegsgebiet**.  
**Schlüsse**, bestehende, entheben nicht von der Pflicht zur Lieferung v. Düngermitteln, 258.  
 — über Lieferung von Mele, entheben nicht v. der Anzeigepflicht, 278.  
 — in Lieferung von Malzkeimen, 283.  
 — über Zuckerverlieferungen, 317.  
**Schrot** von Getreide, Verbot, 257.  
**Schützenkorps**, 61.  
 — Mitglieder des, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
**Schulbehörden** s. **polit. Behörden**.  
**Schuldverschreibungen** der Kriegsanleihe, Anschaffung von, 455, 457.  
**Schutzimpfung** geg. Blatterngesfahr, 531, 566.  
 — gegen Cholera, 545.  
 — gegen Typhus, 596.  
**Schutzmaßnahmen** geg. Flecktyphus, 556.  
 — gegen Rückfalltyphus, 558.  
**Schwangerschaft** der Witwe des Gefallenen, 90.  
**Schweine** s. **Schlachtung**.  
**Schweiz**, Reise- u. Grenzverkehr, 28.  
**Schwungflachs**, 336.  
**Schwurgerichte** s. **Geschworenengerichte**.  
**See-Fischeret**, -Handelschiffe, -Leute, -Sanitätswesen, -Schiffahrt, -Verwaltung, 361 (Fußnote).  
**Seehandelschiffe**, abgerüstete und handelsuntätige, 494.  
**Seelforger**, befreit von persönlichen Dienstleistungen, 100.

— für, erforderliche Pferde zc. von Beistellung zu Kriegsleistungen befreit, 111.  
 — Mitwirkung bei Anlage von Soldatengräbern, 95.  
 — s. auch **Geistliche**.  
**Seeunfall** keine Sperrung von Signal- u. Radiostationen im Falle der, 480.  
**Seeschiffsverkehr**, Beschränkung des, 494.  
**Segelboote** auf dem Bodensee, 496.  
 — Schifferpatent zur Führung von, 497.  
**Seife**, Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke und Mehl zur Herstellung, 285.  
**Selbstverwaltungsrecht** der Kirchen u. Religionsgesellschaften, 6.  
**Senj**, 33.  
**Serbien**, in, erscheinende Druckschriften, Verbot u. Revision, 915.  
 — Verbot der Aus- u. Durchfuhr mehrerer Artikel, 363, 366, 373, 374.  
**Sesana**, 33.  
**Sicherheit** für Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse, 468.  
 — der Person u. des Eigentums, zu deren Schutz Waffenbesitz zulässig, 35.  
 — für Bewachung v. Sprengstoffen, 36, 38.  
**Sicherheitsgefährliche** Verurteilte, kein Strafaufschub (Unterbrechg.), 888.  
**Sicherstellung** der Feldbestellungsarbeiten, 266.  
 — der Futter- und Weidenutzung, 289.  
 — der Fleischversorgung, 292.  
 — im Verfahren wegen Enteignung für Eisenbahnbauten, 360.  
 — d. Versorgung mit Hülsenfrüchten, 230.  
 — für Wiedereinfuhr v. Säden, 405.  
 — des staatlichen Anspruchs auf Schadenersatz weg. verräterischer Handlungen, 824.  
 — des Unterhalts der Familien von Zivilstaatsbediensteten, 74.  
**Signalstationen**, Sperrung v., 480.  
**Silber**, Verbot der Aus- u. Durchfuhr, 404.  
**Sittal**, Reiseverkehr, 29.  
**Sinnlose**, unfähig als Testamentzeugen, 657.  
**Soldatengräber**, 94.

**Sommerfrühen**, Versendungen von Ortsbeschreibungen zulässig, 926.  
 — Brotkarten in, 968.  
**Sonderausgaben** periodischer Druckschriften, Kolportage, 919.  
**Sonntagsarbeit** im Kohlenbergbau, 238.  
**Sonntagsruhe** im Gewerbebetriebe, 505, 511, 514.  
 — beim Bergbau, 514.  
 — in Buchdruckereien, 517.  
**Spartassen**, Gewährung v. Personalkrediten durch, 475.  
 — Hypothekarkredit der, 477.  
 — Spenden der, für Kriegsfürsorgezwecke, Abzugspost bei Erwerbsteuer, 425, 428.  
 — Stundung der Forderungen geg. s. **Einlagebücher**.  
**Spartame** Heilmittelverschreibung, 531.  
**Spenden** s. **Schenkungen**.  
**Sperre** der Vorräte an Malzkeimen, 283.  
 — (Zucker), 317.  
**Sperrung** von Telegraphenämtern, Signal- und Radiostationen, 480.  
**Spirituuserzeugung**, Verwendung v. Kartoffeln, 270.  
**Spitalsdienst**, 521 ff.  
**Sportliche** Veranstaltungen auf dem Bodensee, 496.  
**Sprache** der Privattelegramme, 480.  
**Sprachen**, landesübliche, Gleichberechtigung aller, 6.  
 — Gelegenheit zur Erlernung, 6.  
**Sprengstoffe**, beschränkende polizeil. Anordnungen in Dalmatien, 34.  
 — in Galizien, Bukowina, Mähren, Schlesien, 37, 42.  
 — in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, 40.  
 — Steiermark insbesondere, 46.  
 — flüssige Luft zur Herstellung von, 975.  
**Staatliche** Lieferungen u. Arbeiten, Ausnahmen von Kautionserlag, 353.  
**Staatlich** geschützte Unternehmungen, 928.  
**Staatsanwalt**, Mitwirkung des, bei Vermögensbeschlagnahme, 826, 829.  
**Staatsbeamte**, befreit v. persönlichen Dienstleistungen, 100.  
**Staatsbedienstete**, reisende, 30, 33.

**Staatsbürgerrecht**, 4.  
**Staatsbürgerschaft**, österreichische der Mannschafspersonen, staatliche Unterstützung d. Hinterbliebenen, 82.  
**Staatsdepartement** in Washington als Passbehörde, 21.  
**Staatsforste**, Personal der, Landsturmpflicht, 60, 70.  
**Staatsmonopol**, dem, unterliegende Sprengstoffe, 35, 38, 40, 46.  
**Staatspolizeiliche** Eröffnung von Postsendungen, 484.  
**Staatsschulden-Kontrollkommission**, Kontrolle der Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse durch, 467.  
**Stabsoffiziere**, Bezüge, 73.  
**Stadtrat** in Triest als Landtag, 11.  
**Stämme**, Stammeltern bei d. gesetzlichen Erbfolge, 658 ff.  
**Stammherde**, 107.  
**Standshützen**, 68.  
**Standshützenformationen**, Mitglieder der, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.  
**Statuten** der Oester.-ungar. Bank, Abänderung der, 445, 447.  
 — v. Aktiengesellschaften, Genossenschaften zc. in vom Krieg betroffenen Gebieten, Abweichungen von, 505.  
**Steiermark** s. **Italien** (Verordnungsgewalt des Höchstkommandierenden).  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40, 46.  
**Stellung** von Pferden und Fuhrwerken, 143, 144.  
**Stellungsflucht**, Amnestie für, 884.  
**Stempelfreie** Eingaben s. **Gebührenerleichterungen** u. **Befreiungen**.  
**Stempelfreiheit** der Eingaben zc., betreffend Kriegsleistungen, 130.  
 — der Kriegsdarlehenskasse, 469.  
**Stempelgebühren**, Vormerkung im Verfahren, betreffend Eingerrückte, 87.  
 — Freiheit v. Ausweise über Fahrpreismäßigung, 94.  
 — von Wertpapieren, 973.  
**Stengelflachs**, 336.  
**Sterbequartal**, Flüssigmachung des, 90.  
 — Vorauszahlung auf, Abzug vom, 78.  
**Sterilisierte** Verbandstoffe, Kontrolle der, 552.

**Steuerabfchreibung** wegen Uneinbringlichkeit der Mietzinse, 417.  
 — wegen Betriebs Einschränkungen, 418.  
**Steuerbehörden**, Gemung v. Fristen im Verfahren vor, 442.  
**Steuererleichterungen** für Kriegskreditbanken, 422, 423.  
 — für Zumendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge, 425, 426.  
**Steuerfreiheit** der Kriegsdarlehenskasse, 469.  
**Steuern** (Real-, Erwerb-, Einkommen-) als Bedingung des Gemeindevahlrechtes, 4.  
 — Ausnahmestimmungen für das Verfahren der zur Veranlagung, Bemessung, Verwaltg. berufenen Behörden zugunsten von Militärpersonen, 50.  
 — zur Verichtigung von, benötigte Rückzahlungen, keine Stundung, 700, 716, 731.  
 — s. auch **Konkurs**.  
**Steuerrechtliche Behandlung** von Kriegsverlusten, 430.  
**Stickstoffhaltige Düngemittel**, Versorgung der Landwirtschaft mit, 258.  
 — Stoffe, 169, 170.  
 — Verpflichtung zur Anzeige, 270.  
 — Verwendung, 272.  
**Stiftung** s. „Pflegebefohlene und Stiftungen“.  
**Stillstand** der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit bei, 912.  
**Störung** des öffentl. Dienstes, 928.  
**Strafbare Handlungen**, d. Militärgerichtsbarkeit unterstellt, 908, 911, 912.  
**Strafbarer Wucher**, 936.  
**Strafe** des Wuchers, 937.  
**Strafen** geg. pflichtwidrig handelnde Militärpersonen, 835.  
 — s. **Übertretungen**.  
 — wegen Übertretungen polizeil. Anordnungen bei Suspension der Staatsgrundgesetze, 9.  
 — s. auch **polit. Behörden**, **Polizeibehörde**.  
**Strafgericht**, Unterbrechung von Fristen zc. zugunsten von Militärpersonen, 49.  
**Strafgesetz**, allgemein., Anwendung durch Militärgerichte, 909.

**Strafrecht und Strafprozeß** (Strafnachsicht, =Aufschub, =Unterbrechg., Einstellung des Strafverfahrens), 884 ff.  
**Strafverfahren**, ordentliches, statt Strafverfügungen, 348.  
 — bei Übertretungen gegen Vorschriften über Veräußerung von Bauerngütern, 682.  
 — Wiedereinsetzung im, wegen Kriegsausbruch, 932.  
**Strafverfügungen** (gemäß § 460 Str.-P.-O.), 345.  
 — durch **polit. Behörde** verhängt, 346, 347.  
**Straßen**, Benützung durch Heeresverwaltung, 112.  
**Straßenbauten** als begünstigte Bauten erklärt, 354.  
**Straßenlokomotive**, Vergütung für, 109.  
**Streitfälle** in Enteignungsachen, Entscheidung der, 356.  
**Stumme**, unfähig als Testamentszeugen, 657.  
**Stundung**, 689 ff.  
 — von, ausgenommene Forderungen, 694, 697, 712, 716, 729, 731, 742, 745, 747, 758, 765, 781, 789, 798, 812, 820.  
 — der Patentgebühren, 843, 849.  
 — von Wechselzahlungen, gebührenrechtliche Behandlung, 436, 438.  
 — von privatrechtlichen Geldforderungen, 439, 441.  
**Stundungsvorschriften**, 689 ff.  
**Sturmrollen**, 61, 72.  
**Subidiaranfläger**, Wiedereinsetzung gegen Fristverjämung, 933.  
**Südtirol**, Reiseverkehr, 29.  
**Südwestlicher Armeebereich**, Reisen nach, 29, 32.  
**Sühne** für Rechtsverletzungen durch verräterische Handlungen, 823, 830.  
**Sühnebeträge**, Widmung von, für Kriegsfürsorge, 177.  
**Suppen- und Lecaustalten** s. **Wohltätigkeitsanstalten**.  
**Suspendierung** einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, 4, 6.  
**Sustentation** s. **Gagistenfamilien**, 73.  
**Tagespaußchale** beurlaubter kranker und verwundeter Mannschafspersonen, 85.

**Tapeten**, Verbot des Putzens mit Brot, 287.  
**Tapetendruckereien** s. **Anzeige**.  
**Taube**, unfähig als Testamentszeugen, 657.  
**Tauben**, Einziehung der, 112.  
**Teilbarkeit** von Höfen, 678.  
**Teilminzen** der neuen Kronenwährung, Ausprägung und Ausgabe der, 454.  
**Teilnovelle** zum Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch, 627.  
**Teilvergütung** beschädigter Zweikronennoten, 450.  
**Teilzahlung** einer Wechselforderung, gebührenrechtl. Behandlung der Empfangsbestätigung, 439.  
 — — und d. Protestes wegen Nichtleistung, 439.  
**Telephonanlagen**, Benützung durch Heeresverwaltung, Einstellung des Betriebes, 114.  
**Telephonische Telegrammbermittlung**, 480.  
**Telegramme**, Zensur der, 470.  
**Telegraphen- und Telephonanlagen**, Benützung durch Heeresverwaltung, Einstellung des Betriebes, 114.  
**Telegraphenwesen**, 479.  
**Termine** auf dem Gebiete d. Patentwesens, 843.  
 — Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf, 46, 866.  
 — im **Marzenschutzwesen**, 850, 853, 854.  
 — zur Räumung von Wohnungen, 987.  
**Territorialgewässer**, Schiffsverkehr in, 494.  
**Teschen** siehe **Galizien** (Übertragung zc.).  
 — Verbot in bezug auf Waffen, Munition, Sprengstoffe, 37.  
**Testamente** (letzte Anordnungen), begünstigte, 657.  
**Testamentszeugen**, 656, 631.  
**Tierärzte**, für, erforderl. Pferde zc. von Beistellung zu Kriegseinstellungen befreit, 111.  
**Tiere**, endgültige Ueberlassung angefordertes, 137.  
 — zu Kriegseinstellungszwecken beige stellt, 93, 106.  
**Tierhälter**, Abgabe v. Meieborräten an, 225.  
**Tierkoble** gegen Darmerkrankungen, 550.

**Tinte**, unveränderl., auf Pässen, 25.  
**Tirol**, Landesverteidigungs = Vorschriften, 62 ff.  
 — s. **Italien** (Verordnungsgewalt des Höchstkommmandierenden).  
 — beschränkende polizeiliche Anordnungen bei Aufenthaltveränderungen, 27.  
 — Reiseverkehr in und nach, 28.  
 — Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
**Tod** des Kriegseinstellers, Ansprüche d. Hinterbliebenen, 103.  
 — s. auch **Gefallene**, **Verstorbene**, **Hinterbliebene**.  
 — des wegen verräterischer Handlungen Beschuldigten, 824, 827, 830.  
**Todeserklärung**, Fristen für, 628.  
**Todesfallsanzeigen** nach gefallenen und gestorbenen Militärpersonen, 873.  
**Tote Hand**, 5.  
**Totenschein**, Entbehrlichkeit des, 90.  
**Trachom**, 574, 583.  
**Trächtige Kinder** und **Sauen** siehe **Schlachten**.  
**Tragtier**, Vergütung für, 107.  
**Tragtierdienst**, Verpflichtung zum, 106.  
**Tragtierführer**, Bestellung eines Vertreters für, 107.  
 — Entlohnung des, 102, 104.  
 — Verschulden des, 111.  
**Trag- und Zugtiere**, Grenzverkehr mit, 364, 370, 382, 397.  
**Trajekte**, Benützung durch bewaffnete Macht, 112.  
**Transport**, Anspruch auf, des Landsturmes, 61, 72.  
 — von Luftfahrzeugen, 175.  
 — von Brieftauben, 176.  
 — von Mehl und Getreide, 219.  
 — (Personen- und Lasten-), zum geeignete Tiere, Beistellung zu Kriegseinstellungen, 106.  
 — von Waffen, Munition, Sprengstoffen, 45.  
 — von Verwundeten und Kranken, 535 ff.  
 — für Zwecke der Heeresverwaltung, 365, 371, 384.  
**Transportbeschleunigung** für Meie, 280.  
**Transportmittel** s. **Fahrzeuge**, **Fuhrwerke**.  
 — Personal eines, Kriegseinstellungen, 101, 102, 104.

**Treiber**, Entlohnung des, 102, 104.  
**Trient**, Bilanzerrichtung der Unternehmungen im Kreisgerichtsprängel von, 504.

— f. Kriegsgebiet, engeres.  
**Triest**, Abänderung der Verfassung, 10.

— Reisevorschriften, 33.  
— f. Statten, Verordnungs-gewalt d. Höchstkommandierenden.

— Waffen-, Munitions-, Sprengstoffvorschriften, 40.  
— Seebehörde in, 494.

**Triester Börse**, Raffecteringeschäfte, 251.

**Trockenmüllereien**, 257.

**Türkei**, Reisen nach, 24.

**Typhus** siehe *Fleck-, Rüd-fall-*, *Abdominal-Typhus*.

— Schutzmaßnahmen gegen, 588, 596.

— f. auch *Abdominal-T.*

**Ueberführung** Gefallener und im Felde Verstorbener, 96.

**Ueberfuhrsmittel** (Trajekte, Fähren), Benützung durch bewaffn. Macht, 112.

**Uebergebühr**, von einrückenden Zivilstaatsbediensteten bezogene, 77.

**Uebergenuß** bei Auszahlung v. Zivilbezügen, 74.

**Uebernahmungskommission** für Metalle und Legierungen, 155.

**Uebernahmungspreis** für Raps und Rübsen, 331, 332.

— für Rüböl, 333.  
— für beschlagnahmtes Getreide, 214.

— Abschlag vom, bei zwangsweiser Abnahme, 219.

— f. Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, 222.

**Ueberfächten** z. Kohlengewinnung, 238.

**Ueberführung** aus dem gemeinsamen Heer zu den Landeschützen, 68.

— von Druckschriften aus dem feindlichen Ausland, Verbot der Herausgabe, 915, 919, 922, 923.

**Ueberfiedlung** von Advokaten und Adv.-Kandidaten, 941.

**Uebertragbare Krankheiten**, Verhütung der Weiterverbreitung, 585.

— siehe auch *Infektionskrankheiten*.

**Uebertragung** von Bauerngütern, 673, 679, 683.  
— einer wucherischen Forderung, 936.

### Uebertretungen

der Vorschriften über

Agiohandel mit Goldmünzen, 453.  
Anzeige unentbehrl. Bedarfsgegenstände, 210.

— f. auch Anzeige.  
Arzneiartikel, 329.

Ausfuhrverbote, 365, 372, 384, 404.  
Bauerngüter, Veräußerung d., 677.

Bergspitzen, Betretung von, 34.  
Branntweinerzeugung, 235.

Brieftauben, 176.  
Broterzeugung, 236, 263, 948.

Brot, Putzen der Tapeten mit, 287.  
Druckschriften = Weiterverbreitung, 917 ff.

Durchfuhr, 365, 372, 384, 404.  
Düngemittel, 259.

Einfuhr, 363, 365, 372, 384.  
Erntearbeiten, Sicherstellung der, 206.

Erntemaschinen, 313.  
Ernteverkauf, 286.

Feldbestellung, 206, 268, 276.  
Flachs, 336.

Fleischversorgung, 293.  
Förderung des wirtschaftlichen Lebens, 145.

Gebäd, 237, 263, 948.  
Getreide f. Mehl.

Gold, 404.  
Grenzüberschreitung, 931.

Gummi, 159.  
Hafer, 254, 353.

Hasen, 248.  
Häute (Rinds- u. Roß-), 327, 260, 302.

Hirchwildbret, 248.  
Höchstpreise f. die einzelnen Artikel (Mehl, Kartoffel zc.).

Räuberschlächtung, 234.  
Kartoffeln, 250, 270.

Kartoffelstärkemehl, 264.  
Kleie, 280.

Kohle, 239.  
Kriegsflüchtlinge, 184.

Landartenversendung, 926.  
Landsturmvorschriften, 58, 64, 71.

Leber, 152, 328, 302.  
Lohnzahlung im Bergbau, 517.

Luftfahrzeuge, 175.  
Malzherzeugung, 265.

Malzkeime, 285.  
Mehl- u. Getreideversorgung, 220, 243, 247, 344, 351.

Metall und Legierungen, 147 ff., 165 ff.

Milchverbrauch, 971.  
Oelfischen, 335.

Ortsbeschreibung-Verwendg., 926 ff.  
Paßvorschriften, 17, 19, 23, 32, 33.

Preisreiberei, 211.  
Raps, Rüböl, Rübsen, 335.

Saatgut, 228.  
Schlächtung, 234, 256, 296.

Seife, 285.  
Silber, 404.

Staatsbürgerrechte, Einschränkung der, 9.

Stickstoffhaltige Stoffe, 272, 274.  
Versütterung v. Getreide u. Mehl, 226, 258, 301, 353.

Viehhandel, 299.  
Viehschlachtung, 234, 256, 296.

Waffenverbot, 37 ff.  
Weide- u. Futternutzung, 291.

Wolle, 289, 301, 307.  
Zahlungen an feindliche Staatsbürger, 611.

Zucker, 319, 969.  
— f. auch *Gefälligübertretungen*.

**Ueberwachung** ausländischer Unternehmungen, 612.

— krankheitsverdächtiger Personen, 572.

**Ukrainische Legion**, 54.  
**Umherziehen** v. Haus zu Haus, Verbot des Vieheinkaufs im, 298.

**Umrechnungsmassstab** f. Zahlungen d. Staates durch gesetzl. Zahlungsmittel statt in Gold od. ausländischer Währung, 463.

**Umwechslung** unbrauchbarer Zweikronen-Noten, 450.

**Unbestellbare** Feldpostpakete, 487.

— Fristen i. Reklamationsverfahren, 490.

**Unbrauchbare** Zweikronen-Noten, Umwechslung der, 450.

**Uneheliche** Kinder, Eltern, Großeltern d. Invaliden, 83.

— d. Gefallenen, 84.  
— d. Einberufenen, 91, 93.

— Kinder u. Eltern, gesetzl. Erbfolge der, 661.

— Kinder, Stellung der, nach der Teilnabelle, 637.

**Unentbehrlich** f. öffentlichen Dienst (öffentl. Interessen), Enthebung vom Landsturmbdienst, 60, 70.

**Unentbehrliche** Bedarfsgegenstände, 208 ff.

**Unentgeltliche** Fahrten für Flüchtlinge, 184.

— Ueberlassung von Wohnungen an Arbeiter, 419.

— Zuwendung f. Vermittlung eines Militärlieferungsbetrages, 835.

**Ungarisch-Grabisch**, sanit. Revisionstationen in, 540.

**Ungarn**, Aufenthaltsveränderungen, 82.

— Einschleppung der Cholera aus, 544.

**Ungeeignete**, befreit v. persönlichen Dienstleistungen, 100.

**Ungehorsamsstrafe** gegen Zeugen od. Sachverständige, Wiedereinsetzgeg. Verjüngung d. Beschwerdefrist, 933.

**Ungültige** Geschäfte über Flachs, 336.

— f. auch *nichtige* Geschäfte.  
— Zuckerkäufe, 319.

— von Käufen der künftigen Ernte, 286.

**Unterabteilungs-kommando**, v. Oberoffizieren geführt, deren Gebühren, 73.

**Unterbeamte**, Disziplinarbehandlg., 106.

**Unterbrechung** der Freiheitsstrafen, 884, 886.

— des Militärverhältnisses d. Landsturmpflichtigen durch Weurlaubung, 61.

— des Verfahrens über gestundete Forderungen, 708, 734.

— zugunsten v. Militärpersonen, 858.

— v. Fristen zugunsten von Militärpersonen, 46, 49, 50.

**Unterhalt**, Anspruch d. überlebenden Ehegatten auf, 663.

— d. Familien v. Zivilstaatsbediensteten, 74.

— anderer Verwandter, 77.

— von Rangleioffizianten, 80.

— Unterhalt der Flüchtlinge und ihrer Familien, 182.

**Unterhaltsansprüche** gegen d. wegen verräterischer Handlungen Beschuldigten, Befriedigg. der, 828.

**Unterhaltsbeiträge**, Fortzahlung der, 81, 83.

— staatl., für uneheliche Kinder Einberufener, 91.

— Angehöriger und Hinterbliebener, 93.



- Einbringung der Vorhülle auf, 92.
- für Angehörige d. Einberufenen, 863.
- Unterhaltsforderungen**, keine Stundung, 694, 698, 714, 729, 744, 758, 767, 781, 789, 799, 813.
- Unterlieferant** als Subjekt der Verletzung der Lieferungsspflicht, 929.
- Unternehmer**, Kriegsleistungen durch von Gemeinden aufgenommenen, 126.
- Unternehmungen**, dem II. Hauptstück des Personalsteuer-Gesetzes unterliegende, steuerrechtliche Behandlung der Kriegsverluste, 430.
- staatl. geschützte, 928.
- Unteroffiziere**, Disziplinarstrafrecht, 106.
- der poln. (ukrain.) Legion, 54.
- freiwillig weiterdienende, 68.
- Unterricht**, häuslicher, 6.
- Religions-, 6.
- Staatsaufsicht darüber, 6.
- Unterrichtsanstalten**, metallene Betriebseinrichtungen nicht anzeigepflichtig, 166.
- Unterrichts- u. Erziehungsanstalten**, Recht zur Gründung u. z. Unterricht an ihnen, 6.
- zur Erlernung einer zweiten Landessprache, 6.
- v. nichtbeeideten Militärpersonen unter den II. Teil des Militärstrafgesetzbuches, 910.
- Unterstützung** der Hinterbliebenen Gefallener durch Verkauf von Briefmarken mit Aufschlag, 488, 489.
- von Jubiläums-Korrespondenzkarten, 490.
- öffentl. Hilfsbureau f. Privatangelegenheiten eingerückter Soldaten, 86.
- staatl. f. invalide Mannschaffsmitglieder und deren Angehörige und Hinterbliebene, 81, 83, 92.
- Untersuchungshaft** d. Einberufenen, Aufhebung der, 889.
- männlicher u. weiblicher Gefangener, der Militärgerichtsbarkeit unterstehende, 914.
- Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband**, 5.
- Unverfeuert** Zucker, 316.
- Urgroßeltern** f. Eltern.

- Urlaub** von kranken u. verwundeten Mannschaffsmitgliedern, 85.
- Urliste** der Geschworenen, 899, 900.
- Wancen** der Börse (für Zucker), 318.
- f. Kaffee-Verdingeschäfte, 252.
- der Lederbranche, 304.
- der Häute- und Lederbranche, 304, 321.
- Vater** des Invaliden, 83.
- des Gefallenen, 84.
- Veräußerung** — brachlieg. Gründe, 267.
- land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Beschränkung der, 673, 679, 683.
- von Ernte- u. Dreschmaschinen, 313.
- von Getreide u. Mahlprodukten, 337.
- von Kriegaanleihe, Anzeigepflicht, 435.
- von Malzkeimen, 283.
- von Metall u. Legierungen, Bewilligung zur, 149, 162, 168.
- Eintragung der, ins Lagerbuch, 147.
- von Leder, 157.
- von Gummi, 159.
- von in Obfarge d. Gemeinde gegebenen Militärgütern, 125.
- von Raps u. Rüben, 330.
- von Saatgut, 277, 229.
- von Hülsenfrüchten, 230.
- stoffhaltiger Stoffe, 237.
- Verwirkung der Gebührenbefreiung, 423, 432.
- Verbandstoffe**, sterilisierte, 552.
- Ersatzmittel für, 553.
- Verbot** d. Ugiohandels m. Landesgoldmünzen, 453.
- d. Aus- u. Durchfuhr mehrerer Artikel, 385, 387, 389, 399, 401, 403.
- v. Gold u. Silber, 404.
- in Serbien, 363, 366 ff.
- der Durchfuhr nach Rußland, 372 ff.
- nach d. übrigen feindlichen Staaten, 376, 384.
- d. Beschwerung v. Leder, 327.
- der Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe, 329.
- der Einfuhr mehrerer Artikel, 361.
- der period. Druckschriften aus Serbien, 915.

- aus Rußland, 919.
- aus Belgien, Frankreich, England, 922.
- aus Italien, 923.
- militär. Nachrichten in Druckschriften, 917.
- über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches, 918.
- d. Verwendung v. Kartoffeln z. Spirituserzeugung, 270.
- des Vieheinfuhrs, 298.
- v. Verträgen u. Zahlungen mit u. an Deutsche, Oesterreicher, Ungarn in Frankreich, 604.
- f. auch Zahlungen.
- in England, 605.
- Verbotene Verträge** über künftige Ernten, 286.
- Verbrauchsregelung** (Getreide und Mahlprodukte), 341, 349.
- für Mehl u. Getreide, 216.
- Verbrauchszuckerfabriken**, 317, 969.
- Verbrechen**, d. Militärgerichtsbarkeit unterstellt, 908, 912.
- des Wuchers, 936.
- f. auch verräterische.
- Verbreitung** unwahrer Nachrichten (Preistreiberei), 212.
- v. Kartenreliefs, Landkarten, Reiseführern, Ortsbeschreibungen, Landesaufnahmen, Pläne, Generalkartenblätter, Beschränkung u. Einstellung der, 925.
- Verbündeter** kriegsführender Staat, Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen, 872.
- Staat, Kriegsleistungen für, 126.
- für Zwecke des, 99.
- Verbandsbildung**, Freiheit der, 5.
- bei Suspension der Staatsgrund-Ges., 8.
- Verbandskrankenkassen**, Forderungen der, Stundung, 706, 713, 729, 743, 758, 767, 781, 789, 799, 812.
- Vereitlung** d. Lieferung v. Düngemitteln, 259.
- Verfahren** außer Streitsachen, betreffend Eingerückte, 87.
- Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf, 866, 867.
- gerichtliches, Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf, 46.
- hinsichtlich d. Enteignung für begünstigte Bauten, 356.
- insbes. f. Eisenbahnbauten, 358.
- im Markenschutzwesen, 850, 853, 854.
- in bürgerlichen Sachen, 857.
- in Patentsachen, 843.
- Verfall** d. Vorräte als Nebenstrafe f. Preistreiberei, 212.
- einer Sache, Wiedereinziehung gegen Verjüngung der Beschwerdefrist, 933.
- Verfallklärung** verheimlicht. Getreides u. Mehls, 214, 216.
- Verfügungen** auf wirtschaftlichem Gebiet, 231.
- Verfüttern** grünen Getreides, 301.
- v. Hafer, Verbot des, 352.
- von Getreide, 224.
- von Hülsenfrüchten, 230.
- v. Getreide u. Mahlprodukten, 337.
- v. Getreide u. Mehl, Verbot der, 257.
- v. Malzkeimen, 283.
- von Mehl u. Getreide, 213.
- v. Schlempe, 235.
- v. Raps u. Rüben, 330.
- Vergebung** staatl. Lieferungen und Arbeiten, Ausnahmen v. Kauktionserlag, 353.
- Vergehen** d. Störung d. öffentlichen Dienstes, 928.
- d. Verletzung einer Lieferungs-pflicht, 211.
- d. Verheimlichung v. Vorräten, 211.
- d. Preistreiberei, 211, 212.
- des Wuchers, 936.
- gegen Verbot d. Veröffentlichung v. Nachrichten üb. d. bewaffnete Macht d. Deutschen Reiches, 918.
- d. Verletzung der Amtspflicht, 927.
- gegen Vorschriften über Mehl- u. Getreideversorgung, 220.
- f. auch Uebertretung.
- Vergeltungsmahregeln** bei Gut-haben feindl. Staatsbürger, 609.
- Vergütung**, Barzahlung od. Quittierung der, 127.
- d. Transportkosten v. Metallen u. Legierungen, 156, 172.
- für Einquartierung u. Verpflegung von Kriegsflüchtigen, 184, 185.
- für angeforderte Kohle, 238.
- für angeforderte stoffstoffhaltige Stoffe, 273, 274.
- für angeforderte unentbehrl. Bedarfsgegenstände, 210.

- für Benutzung v. Eisenbahnen, Telegraphen-, Telephon-, Industrieanlagen, 114, 115, 116.
- für Immobilien, 117.
- für Einquartierung, 118.
- für Unterbringung v. Kindern, 119.
- für Naturalverpflegung, 120.
- für gelieferte Düngemittel, 258.
- für Fuhrwerke u. Tiere, 107.
- für Kraftfahrzeuge, 108.
- für Wasser- u. Luftfahrzeuge, 110.
- für in Anspruch genommene Luftfahrzeuge, 175.
- — Brieftauben, 176.
- für Kriegseisungen, 99, 102.
- — beläset das gemeinsame Seeresetat, 129.
- für Goldschlägerhäutchen, 136.
- siehe auch *Cinrechnung*.
- für landwirtschaftliche Arbeiten, 205.
- für Maistrocknung, 265.
- für Metalle u. Regierungen, 148, 153, 155, 172.
- für Naturalverpflegung, 139.
- für Kriegsbedarfsartikel, 139.
- für nicht verwendeten Zuckerrübensamen, 269.
- für Rücktransport v. Evidenzblattpferden u. Transportmittel, 143, 144.
- für Schäden aus Benutzung von Weiden durch die Gemeinde, 291.
- keine, f. Abnützung von Transportmitteln, 111.
- für z. Nachrichtendienst geeignete Tiere, 112.
- u. Schadenersatz f. Kriegshilfsmittel (Rohstoffe, Fabrikate, Baumaterialien, Werkzeuge, Betriebs- u. Ausrüstungserfordernisse, Medikamente), 124.
- für Verwahrung v. Militärgütern durch die Gemeinde, 125.
- Vergütungsanspruch** f. Kriegseisungen, Anmeldung bei d. Gemeinde, Frist zur Geltendmachung, 129.
- Vergütungsbeiträge** für Pferde und Fuhrwerke, Hebung von, 88.
- Vergütungsätze** für Metalle und Regierungen, 153.
- siehe auch *Vergütung*.
- für stickstoffhaltige Stoffe, 169.

- f. Verpflegsartikel, Vieh, Brenn-, Beleuchtungs-, Betriebsmaterial, 130, 133, 140.
- Verhaftete Angehörige** einer feindlichen Macht, Benachrichtigung der Militärstationen von, 931.
- Verhaftung**, gesetzwidrige (Schadenersatzpflicht d. Staates), 5.
- ohne richterl. Befehl, 7.
- Verhalten an öffentlichen Orten, 9.
- Verheimlichung** v. Düngemitteln, 259.
- von Vorräten, 211.
- — an Getreide und Mahlprodukten, 341, 350.
- Verhütung** der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, 585.
- siehe auch *Infektionskrankheiten*.
- Verjährung** v. staatl. Schadenersatzanspruchs wegen verräterischer Handlungen, 824, 828.
- Verjährungsfrist**, Nichteinrechnung der Stundungsdauer, 695, 720, 751, 761, 774, 784, 792, 805, 815.
- Verkaufsantrag**, Berechnung d. einjährigen Frist, 867.
- Verkaufspreis** f. Brot u. Gebäck, 261.
- für Zucker, 318.
- f. auch *Preis*.
- Verkaufte Sachen**, Stundung der Kaufpreisforderungen für, 694, 697, 712, 729, 742, 758, 767, 781, 789, 799, 812.
- Verkehrsmittel** (Verkehrsunternehmung), Personal eines, Kriegseisungen, 101, 105.
- Disziplinarbehandlung, 106.
- Verkehrsunternehmungen**, Anmeldepflicht f. Mehl und Getreide, 216.
- die unentbehrl. Bedarfsgegenstände verwahren, 209, 210.
- Verlassenschaft**, erblose, 664.
- Verleitung** zur Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles, 58, 64.
- Verletzung** einer Lieferungspflicht, 211, 928.
- Verlust** d. Gewerbeberechtigung als Nebenstrafe wegen Delikten, betreffend Mehl- u. Getreideversorgung, 221.
- — wegen Uebertretung gegen Vorschriften über Seifenherzeugung, 286.

- — wegen Preistreiberei, 212.
- — wegen Uebertretung d. Verbotes üb. Getreideverfütterung, 227.
- — der Vorschriften über Broterzeugung, 237.
- Verlustliste**, 873.
- an Stelle des Totenscheines, 90.
- Vermählung** v. Getreide, 213, 217.
- Vermißte** Mannschafspersonen, Hinterbliebene der, 82.
- Vermittler** als Subjekt der Verletzung der Lieferungspflicht, 929.
- Vermögen** des Verräters, Beschlagnahme, 824.
- Vernichtung** von Briefsendungen, 493.
- von Brieftauben, 176.
- Veröffentlichung** militär. Nachrichten in Druckschriften, Verbot der, 917.
- von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches, 918.
- Verpachtung** brachliegend. Gründe, 276.
- land- u. forstwirtschaftl. Grundstücke, Beschränkung der, 673, 679, 683.
- Verpfändung** von Getreide und Mahlprodukten, 337.
- Verpflegsartikel**, Vergütungsätze für, 131, 133, 140.
- zu Kriegseisungszwecken beige stellt, 98.
- Verpflegung**, ärarische, f. Kraftwagenführer, 109.
- Geld- und Naturalien-, des Landsturmes, 61, 72.
- siehe *Naturalverpflegung*.
- Natural-, für Kriegseisler, 102, 108.
- von Kriegsflüchtlingsen, 184, 185, 189.
- — als landwirtsch. Arbeiter in Deutschland, 192.
- Verräterische**, in Kriegzeiten begangene Handlungen, Schadenersatz bei, 822, 829.
- Verjährung** v. Fristen durch Militärpersonen, 50.
- f. auch *Wiedereinsetzung*.
- Versammlungsrecht**, 5.
- bei Suspension d. Staatsgrund-Ges., 8.

- Verfleißer** von Sprengmitteln, 36, 38, 40, 43.
- Verfleißpreis** f. Mahlprodukte, 217.
- Verfulden** an Nichterfüllung eines Militärlieferungsvertrages, 833.
- Haftung für fremdes, 842.
- Verfendungsbedingungen** f. Feldpostpakete, 485, 487.
- Verficherungsanstalten**, öffentlich-rechtl. Ermächtigung zur Anwendung v. Mitteln f. außerordentl. Zwecke während des Kriegszustandes, 179, 180.
- Verficherungsinstitute**, öffentliche, 598.
- Verficherungsverträge** mit Oesterreichern, Ungarn, Deutschen in England, 606.
- Stundung der Forderungen aus, 696, 715, 740, 746, 759, 768, 782, 790, 800, 813.
- Vergabung** der Gemeinde mit unentbehrl. Bedarfsgegenständen, 210.
- mit Hülsenfrüchten, 230.
- der Landesfürsten, 69.
- des Landsturmes, 61, 72.
- der Landwirtschaft mit Düngemitteln, 258.
- Verforgungsansprüche** der Hinterbliebenen d. Kriegseisler, 103, 104.
- wegen Kriegseisungen belastet d. Militär-Tarfonds, 129.
- Verforgungsgebühren**, gesetzliche, 83.
- Anfall der, 82.
- Verforgungsgenüsse** der Hinterbliebenen gefallener Staatsbediensteter, 89.
- Verständigung** d. Absenders eines Eisenbahnfrachtgutes von Verkehrshindernissen, 500.
- Verstaubung** von Maismehl, 241.
- Versteigerungen**, freiwillige, von Häuten u. Fellen, 259.
- Versteuerung** v. Branntwein, 315.
- Verstorbene** Mannschafspersonen, Hinterbliebene d., 82, 83.
- Beschlagnahme des Vermögens eines, wegen verräterischer Handlungen, 824, 827, 830.
- Verfuchsanstalten** (Lebensmittel-, Landes-, landwirtschaftl., agrikultur-botanische, chemische), 229.
- siehe *Lehranstalten*.

**Verträge**, Richtigerklärung von, mit Deutschen, Oesterreichern u. Ungarn, in Frankreich, 604.  
— **f. auch** Rechtsgefächte, ungültige, nichtige.  
**Vertragsbruch**, durch in Deutschland arbeitende Flüchtlinge, 193.  
**Vertragszollgebiet**, 364, 370, 382.  
**Vertrauensmann**, Mitwirkung bei Vorratsaufnahmen zc. (Mehl u. Getreide), 215.  
— zur Aufnahme der Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, 340.  
— zur Mitwirkung bei Verbrauchsregelung f. Brot und Mahlprodukte, 351.  
**Vertretung** d. Kriegsdarlehenskasse durch die Finanzprokuratur, 471.  
— eingerückter Militärpersonen, 91.  
— siehe auch **Kurator**.  
**Vertretungsbehörde**, f. u. f., Unterstützungsgefuche an, 85.  
**Vervielfältigung** literarischer und artistischer Erzeugnisse, 8.  
**Verwahrer** stichtstoffhaltiger Stoffe, Anzeigepflicht, 271.  
— von Zucker, 316.  
**Verwahrung** abgelieferter Waffen, Munition, Sprengstoffe, 36, 38, 41, 42.  
— von Militärgütern durch Gemeinde, 125.  
— stichtstoffhaltiger Stoffe, 273.  
— unentbehrl. Bedarfsgegenstände, Anzeigepflicht, 209.  
**Verwahrungsgebühren** v. Zahlungen an die Postsparkasse zu Zwecken der Kriegsanleihe, 460.  
**Verwahrungshaft** der Einberufenen, Aufhebung der, 889.  
— weiblicher Gefangener, 914.  
— männlicher Gefangener, 914.  
**Verwaltungsausschuß** in Triest, 11.  
**Verwaltungsgerichtshof**, Ausnahmsh Bestimmungen f. d. Verfahren vor dem, zugunsten v. Militärpersonen, 50.  
**Verwandte**, Erbrecht der, 658.  
**Verwandtschaftsverhältnis** z. Zivilstaatsbediensteten, 77.  
**Verweigerung** der Lieferung von Düngemitteln, 259.  
— der Uebernahme d. Amtes als Vertrauensmann zc. bei d. Ge-

schäften d. Mehl- u. Getreideversorgung, 226.  
**Verweis** als Disziplinarstrafe, 105.  
**Verwirkung** der Gebührenbegünstigungen, 434, 435.  
**Verwundete** Mannschafspersonen in Privatpflege, 85.  
— und kranke Militär- und Zivilpersonen, Fürsorge für, 521.  
**Verwundungsstalle**, Behandlung, in des Landsturmes, 61, 72.  
**Verzehrungssteuer**, Befreiung von, 428, 429.  
**Verzicht** auf Zinsquote, Steuerabfchreibung bei, 417.  
**Verzugszinsen** für die Dauer des Zahlungsverbotes, 611.  
**Veterinärorgane**, Behandlung der Goldschlägerhäutchen, 136.  
**Vegetationen**, behördliche, bei Paß-Ansuchen, 21.  
**Viadukte**, Benützung durch Seeresverwaltung, 112.  
**Vidierung** d. Verzeichnisses von Sprengmitteln, 42.  
**Vieh** (Schlacht- und Stech-), Vergütungsätze für, 130, 133.  
— **f. auch** Schlachten.  
**Viehhandel**, Vorschriften über, 297.  
**Viehhüter**, Erlaubnis z. Betreten v. Berg- u. Hügelspitzen im Küstenland, 34.  
**Viehpaß**, 296, 298.  
**Vieh- und Fleischbeschauer**, 295.  
— Mitwirkung b. Bewilligung zur Kälberschlachtung, 233.  
**Viehverwertungsgesellschaft**, Verkauf von Mele durch die, 277.  
**Vinkulierte** Obligationen, 460.  
**Vinkulierung** v. Titres d. Kriegsanleihe, 436.  
**Visum** (Paß-), 17.  
— siehe auch **Mission**.  
**Völkerrechtlicher** Schutz der Kriegseifer, 100.  
— des Kriegseifers, Herkommen, Befreiung von Dienstleistungen nach dem, 100.  
— des Landsturmes, 59, 69.  
**Vollstämme** des Staates, Gleichberechtigung, 6.  
— Schulen b. Zusammenwohnen mehrerer, 6.  
**Vollendung** der Landsturmpflicht, 57, 58, 59, 60.  
**Vollgummireifen**, Anzeigepflicht, 158.

**Vollmacht** Eingrückter, 87.

**Volosca**, 33.

**Vorarlberg**, Landesverteidigungs-Vorschriften, 62 ff.

— siehe Italien, Verordnungsge-walt des Höchstkommandierenden.  
— Reiseverkehr in u. nach, 28.

— Waffen-, Munitions- u. Sprengstoff-Vorschriften, 40.

**Vorauszahlung** auf Versorgungsgenüsse, 74.

— auf Sterbequartal, 77.

**Vormerkbuch** über Brot u. Mahlprodukte, 351.

— über Fleischabgabe, 292.

— über Viehkäufe, 298.

**Vormundschaft** nach der Teilnabelle, 646 ff.

**Vormundschaftsbehörde** unehelicher Kinder Einberufener, 91, 93.

**Vormundschaftsbehördliche** Geschäfte. Zuständigkeit, 861, 862.

**Vormundschaftsrat**, 650.

**Vornahme** demonstrativer Handlungen, 9.

**Vorräte** an gemischten Mehlen, Berechtigung zum Absatz, 311.

— an Ernte- u. Dreischmaschinen, 312.

— an Gerste, Anzeigepflicht, 265.

— an Häuten u. Leder, Anzeigepflicht, 326.

— an Metallen u. Legierungen, Anzeigepflicht, 145, 163.

— an Ablieferung, 156, 171.

— an Zink, 160.

— an Leder u. Bedarfsmaterialien der Lederindustrie, 151.

— an Gummi und Kraftwagenbereifungen, 158.

— an Naps u. Nüßjen, 331.

— an Schafwolle, Anzeige der, 299.

— Beschränkung d. Verwendung, 306.

— an unverteuertem Zucker, 316.

— an stichtstoffhaltigen Stoffen, Anzeige der, 270.

— an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 208 ff.

— von Waffen (Munition), beschränkt zulässig, 35.

— von Sprengstoffen, 36, 38, 41, 43.

**Vorratsaufnahme** (Getreide und Mahlprodukte), 339, 351.

— von Mehl u. Getreide, 214.

**Vorschüsse** auf staatliche Unterstützungen, Einbringung der, 92.

**Vorschußabteilungen** der Sparkassen für Personalkredite, 476.

**Vorsichtsmaßnahmen** gegen Infektionskrankheiten, 538, 541.

**Vorstand** einer mobilen Anstalt, Gebühren, 73.

**Vorstellung** Landsturmpflichtiger b. d. Gemeindevorziehung, 71.

**Wachpersonal**, öffentliches, zur Ablieferung von Waffen nicht verpflichtet, 35, 43.

**Wachstuchfabriken** f. Anzeige.

**Währung**, ausländische, siehe ausländische Währung.

**Wärmestuben** siehe Wohltätigkeitsanstalten.

**Waffen**, beschränkende Anordnungen über Erzeugung zc. 9.

— beschränkende polizeiliche Anordnungen in Dalmatien, 9, 34.

— in Galizien, Bukowina, Teile von Mähren u. Schlesien, 37.

— in Tirol, Vorarlberg, Salzburg Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, 40.

— der Kriegseifer, offen zu führen, 100.

**Waffenpatent**, 36.

**Wagen**, pferdebefpannte, deren Bereifungen nicht anzeigepflichtig, 158.

— **f. auch** Fuhrwerke.

**Wahletern**, Erbrecht der, 661.

— Stellung nach der Teilnabelle, 645.

**Wahlen** in die Handels- und Gewerbekammern, 520.

**Wahlrecht**, aktives und passives, zur Gemeindevertretung, 4.

**Waisen** d. Gefallenen, 84, 90, 92.

— der Landesjüngen, 69.

— gefallener Krieger, Unterstützung der, **f. W i t w e n**.

**Waisenhausdirektion**, 656.

**Waisenkassa**, Uebernahme des Vermögens aus der, 91.

**Waisenkassen**, gemeinschaftliche, Anlage d. Reservecfonds in Kriegsanleihe, 457, 459.

**Waisenpfleger**, 651.

**Waisenrat**, 653.

**Walb**, von Militärverwaltung benützte, 117.

**Waren**, Ausfolgung von, aus öffentl. Lagerhäusern, 240.  
 — Zollbehandlung von, 407.  
 — aus feindl. Staaten, Ein- und Durchfuhr, 413.  
**Warenverkehr**, internationaler, 361.  
 — mit Ausland, 407.  
**Wartung** v. Dampfesseln u. Dampfmaschinen, 519.  
**Washington**, Staatsdepartement als Kapbehörde, 21.  
**Wasserbauten** als begünstigte Bauten erklärt, 354.  
**Wasserfahrzeuge**, Beistellung zu Kriegsleistungszwecken, 110.  
**Wechsel** für Darlehen der Kriegskreditbanken stempelpflichtig, 424.  
 — gestundet, 693, 696, 703, 710, 718, 725, 733, 738, 749, 771, 803.  
 — keine richterliche Stundung, 721, 753, 776, 807.  
 — gegen Schuldner in Galizien und Bukowina, 728, 757, 780, 789, 793, 812.  
 — im südlichen Kriegsgebiet, 821.  
 — Gebührenrechtliche Bestimmungen, 756, 779, 810.  
 — s. auch höhere Gewalt.  
 — Verbot der Einlösung zugunsten feindlicher Staatsbürger, 611.  
**Wechselforderungen**, gebührenrechtliche Forderungen der, 436, 438.  
**Wechsel-(u. Scheck-)Protest**, gebührenrechtliche Behandlung bei Stundung, 439.  
 — s. auch Protest.  
**Wechselrechtliche Handlungen**, Fristverlängerung, 868, 870, 871.  
**Wegbringungs-Anmeldung**, 313.  
**Wege**, Benützung durch Heeresverwaltung, 112.  
**Wegerechte** dürfen durch Anbau brachliegender Grundstücke nicht beeinträchtigt werden, 275.  
**Wehrfähigkeit** als Erfordernis des Landsturmbienites, 57, 59, 63.  
**Wehrgesetz**, Anwendbarkeit auf Landesgütern, 68.  
 — auf Landsturm, 59, 64.  
 — Außerkraftsetzung von Bestimmungen des, 62.  
**Wehrpflichtverletzung** durch Grenzüberschreitung, 931.  
**Weißliche Gefangene**, der Militärgerichtsbarkeit unterstehend, 913.  
**Weiden**, Ausnützung der, 290.  
**Weidenutzung**, Sicherstellung d., 289.

**Weideplätze**, Inanspruchnahme von, 123.  
**Weidevieh**, Grenzverkehr mit, 370, 382.  
**Wein und Obst**, Verträge darüber gültig trotz Verbot des Verkaufes der künftigen Ernte, 286.  
**Weißgebäck**, Erzeugung und Verkauf von, 236.  
**Weiterverbreitung** übertragbarer Krankheiten, Verhütung der, 535.  
**Weizen**, W.-Kochmehl, -Badmehl, -Brotmehl, -Gleichmehl, s. Mehl, Getreide.  
**Weizenmehl**, Verwendung bei Broterzeugung, 236.  
**Weitwendigkeiten**, artenmäßige, bei Behandlung von Flüchtlingsangelegenheiten zu vermeiden, 191.  
**Verführer**, Disziplinarbehandlung, 106.  
**Werkzeuge**, Vergütung für Abnutzung und Beschädigung von, 102, 103.  
**Wertpapiere**, Gebühren von, 973.  
**Wertbriefe** s. Postsendungen.  
**Wertschachteln** s. Postsendungen.  
**Wichowski**, Professor, Feststellungen des, über Tierrohle, 550.  
**Widmung** s. Kriegsfürsorge, Sühnebeträge, 177.  
 — — lektwillige, 178.  
**Widmungen** s. Ehenkungen.  
**Widmungskarten**, 71.  
**Wiederaufnahme** d. Strafverfahrens, Wiedereinsetzung gegen Veräußerung der Beschwerdefrist, 933.  
**Wiederausfuhr**, 398.  
**Wiederaustritt** von Säcken in das Ausland, 405.  
**Wiedereinfuhr** von Säcken, 405.  
**Wiedereintritt** normal. Verhältnisse, Aufhebung der Verordnung über begünstigte Bauten, 357.  
**Wiedereinsetzung** gegen veräußerte Fristen in Patentfällen, 845.  
 — im Strafverfahren weg. Kriegsausbruch, 932.  
**Wiederverkäufer** s. Höchstpreis.  
**Wien**, Höchstpreise für Hasen und Girschwildbret, 247, 248.  
 — Verlängerung der Fristen und Tageszeiten bei wechsel- u. scheckrechtlichen Handlungen, 871.  
**Wiener Liniensteuertarif**, Befreiung einiger Gegenstände des von der Verzehrungssteuer, 428, 429.

**Wiener-Neustadt**, sanit. Revisionsstation in, 536.  
**Wiesen**, Futtergewinnung auf, 290.  
**Wirtschaft**, Fortführung der, siehe Fortführung.  
**Wirtschaftliche Interessen**, Nachweis von, zur Ermöglichung des Reiseverkehrs nach der Schweiz und Liechtenstein, 31.  
**Wirtschaftliches Gebiet**, Verfügungen auf, 231.  
 — Hilfsbureau der Gemeinde für Geringrüde, 86.  
**Wirtschaftsrecht**, 202.  
**Wissenschaft** und ihre Lehre, deren Freiheit, 6.  
**Witwen** der Gefallenen, 84, 90.  
 — der Landesfürsten, 69.  
 — gefallener Krieger, Unterstützung durch Ausschlag auf Briefmarken, 488, 489.  
 — durch den Reinerlös aus Jubiläums-Korrespondenzkarten, 490.  
**Witwen- und Waisen-Hilfsfonds**, Sammlungen des, 93.  
**Wochenbettfieber**, 574, 579.  
**Wohltätigkeitsanstalten** s. Humanitätsanstalten.  
 — Wärmestuben, Kinder- und Frauenzuchtvereine, Suppen- u. Seeanstalten), Aktion s. Arbeitslose, 199.  
**Wohnsitz** u. Aufenthalt, Freiheit der Wahl, 5.  
 — des Advokaten, 941.  
**Wolle**, Höchstpreise für, 288.  
 — s. auch Schafwolle, Vorräte, Anzeige.  
**Wohnungen**, Räumung von, 987.  
**Wucher**, 935.  
**Wunschzettel** d. Soldaten, 87.  
**Wutkrankheit**, 574, 584.

**Zagreb** (Agram), 33.  
**Zahlungen**, Verbot der, an Deutsche, Oesterreicher, Ungarn in Frankreich, 604.  
 — in England, 606.  
 — an feindliche Staatsbürger, 609, 610, 613.  
 — Ausnahmen hievon, 613, 614.  
 — s. auch Stundung.  
**Zeitverkäufe** von Leder und Häuten, 324.  
**Zensur** der Telegramme, 479.  
**Zentraleinkaufsstelle** des Vereines d. Flachspinner, 336.

**Zentral-Requisitionskommission** für Metalle und Legierungen, 155, 157, 168, 173.  
**Zentralstelle** f. Arbeitsvermittlung, 195.  
**Zernierte Festung**, Aufenthalt in, 77.  
**Zertifikate** in Bezug auf Besitz von Sprengmitteln, 44.  
 — von Waffen und Munition, 45.  
**Zeßion** von Forderungen geg. Staat, Gemeinden zc. an Sparkassen, 477.  
 — — gegen das Militärärar, 836.  
 — s. auch Abtretung.  
**Zeugen** b. lektwilligen Anordnungen, 631, 656.  
**Ziehfänger**, Aufsicht des Vormundschaftsrates über, 651.  
**Ziel** der Reise, 28, 29.  
**Zink**, Pflicht zur Anzeige der Vorräte an, 160.  
**Zinnfalte** s. Weichwerung.  
**Zinsen** der Kriegsanleihe-Obligationen, Zahlung durch Postsparkasse, 460.  
 — gestundeter Forderungen, 694, 703, 719, 733, 751, 761, 773, 784, 792, 805, 815.  
 — (und Annuitäten) bürgerlicher u. sonst gesicherter Forderungen, Stundung der, 697, 706, 709, 713, 729, 743, 751, 758, 767, 782, 789, 799, 812.  
 — und Staatsschulden aus mündel-sicheren Anlagen, keine Stundung, 699, 715, 729, 744, 759, 767, 781, 789, 799, 813.  
**Zinsfuß**, Erhöhung des, durch Sparkassen, 477.  
 — für Darlehen aus der Kriegsdarlehenskasse, 469.  
**Zinssteuer-Abstreifungen**, 417, 418.  
**Zivilbezüge** d. Zivilstaatsbediensteten während d. Militärdienstleistung, 74, 75, 77, 81.  
**Zivilgebührenrittel**, 75, 76.  
**Zivilpersonen** im Gefolge d. Armee, Begünstigungen im Verfahren vor Finanzbehörden, 443.  
 — franks u. verwundete, Fürsorge für, 521.  
 — Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit, 907, 911, 912.  
**Zivilstaatsbedienstete** und deren Familien, Bezüge während d. Militärdienstleistung, 74, 75, 78, 81.  
 — — für Verwandte, 77.

**Zivilverforgungsgegenstände**, Differenz zwischen diesen und Militärverforgungsgegenständen, 90.

**Zivilwaisen-Pension**, 90.

**Zivilwitwen-Pension**, 90.

**Zoll**, Außerkräftsetzung des, für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mahlprodukte, 408.

— für Raps u. Rübsenfaat, Blei, Baumwollsamendöl, 409.

— für Zette, Dele, 414.

— für andere Artikel, 409, 410, 411, 415.

**Zollausland** s. **Ausland**.

**Zollbehandlung** von Waren, 407.

**Zollvormerkverfahren**, 365, 370, 383, 398, 406.

**Zuchtanstalten**, staatliche, wie **Sofgestützte**, s. **d**.

**Zuchtvieh**, zu Lastentransport nicht geeignet, 107.

**Zuchtzwecke**, zu, verwendete Pferde, 111.

**Zucker**, Verkehr mit, 316, 969.

**Zuckerbäcker**, zur Verbackung von Mehl berechtigt, 338.

**Zuckerbäckermwaren**, Verabreichung von, 262.

**Zuckerrübenbau**, Einschränkung d., 268.

**Zuckerzentrale**, 316.

**Zufahrt** über fremde Grundstücke, 275.

**Zugang** über fremde Grundstücke, Recht des, 275.

**Zugmaschine**, 109.

**Zugpferde**, beschirnte, Vergütung, 107.

**Zugskommandanten** der poln. und ukrain. Legion, 54.

**Zuschläge** zu Uebernahmispriisen f. einige Getreidegattungen, 223.

— für Saatgut, 227.

— zum Metallpreis für Fabrikate, 154.

— bei Verkäufen von Leder und Säuten, 305, 322, 324.

— zu Höchstpreisen f. Leder und Säute, 302.

**Zuschüsse** zu erlaubtem Brot und Mehlverbrauch, 349.

**Zuständigkeit** d. pol. Behörde zur Bestrafung v. Uebertretungen d. Landsturmvorschriften, 58.

— f. d. administ. Strafverfahren b. Uebertretungen gegen Landsturmvorschriften, 52.

— des Gerichtes f. vormundschafts- u. kuratelsbehörl. Geschäfte, 861, 862.

— für Lohnreitigkeiten in Betrieben, die d. Kriegsleistungsgesetze unterliegen, 101.

— über Verfügung wegen Vermögensbeschlagnahme bei veräterischen Handlungen, 825.

— f. auch polit. Behörde, Bezirksbehörde, Bezirksamt.

**Zustellung** des Beschlusses üb. Vermögensbeschlagnahme, 827.

**Zuwendung**, siehe **unentgeltliche**.

**Zuwendungen** f. Zwecke d. Kriegsfürsorge, Steuer- u. Gebühren Erleichterungen, 425, 426.

**Zu widerhandlungen**, siehe **Uebertretungen**.

**Zwang**, kein, zur Erlernung einer zweiten Landessprache, 6.

— — oder zu kirchlichen Handlungen, 6.

**Zwangsarbeitsanstalt**, Minderjährige in, 655.

**Zwangsmassnahmen** gegen Besitzer von Mehl u. Getreide, 218.

**Zwangsmittel** zur Erwirkung von Kriegsleistungen, 126.

**Zwangsvollstreckung**, Erwerb von Bauerngütern durch, 677.

— f. auch **Ezekution**.

**Zwangsweise** Abnahme v. Raps u. Rübsen, 331.

— Entfernung von Zivilpersonen aus ihrem Aufenthaltsort, 182, 185.

**Zweck der Reise**, 28, 29.

**Zweigniederlassungen** österr.-ungar. und deutscher Firmen in England, 607.

**Zweikronen-Banknoten**, Ausgabe von, 447.

— Beschreibung der, 449.

— Umwechslung u. Teilvergütung der unbrauchbaren und beschädigten, 450.

**Zwieback**, Erzeugung von, 262, 282.

— Verbrauch von, 349.

**Zwingende Verhältnisse**, maßgebend für Auszahlung von Bezügen an Verwandte eingetreteter Staatsbediensteter, 77.